4° Bavar. 570 (14, 2

Digitized by Google

<36604268200014

<36604268200014

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Des

vierzehnten Bandes

zweiter Theil.

Den zweiten Abschnitt der XIV. Abtheilung

Landwirthschaft

enthaltend.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Uebersicht.

Erster Titel.

Verbesserung der Fruchtbarkeit des Bodens.

Erstes Capitel.
Allgemeine Bestimmungen (§§. 1 — 10.)

Zweites Capitel.
Besondere Bestimmungen.

I. Benützung und Vertheilung der Gemeindegründe.

A. im Allgemeinen. (§§. 11 — 38.)
B. insbesondere. (§§. 39 — 75.)

1) Benützung der Stadtgräben. (§§. 39 — 40.)
2) Benützung und Vertheilung der Gemeindewaldungen. (§§. 41 — 58.)
3) Antheil der Pfarrer an vertheilten Gemeindegründen. (§. 59.)
4) Antheil der Schulen an vertheilten Gemeindegründen. (§§. 60 — 67.)
5) Antheil leerer Hof- und Brandstätten an vertheilten Gemeindegründen. (§. 68.)
6) Vermessung der Abtheilung. (§. 69.)
7) Erhebung von Taxen und Gebühren bei Vertheilung von Gemeindegründen. (§§. 70 — 74.)
8) Anwendbarkeit der Verordnungen über Abtheilung von Gemeindegründen. (§. 75.)

II. Abtheilung gebundener Güter. (§§. 76 — 130.)

Digitized by Google

III. Befreiung der neucultivirten Gründe von Abgaben und Zehent.

A. im Allgemeinen. (§§. 131 — 146.)
B. Zehentbefreiung der Futterkräuter auf dem Brachfelde. (§§. 147 — 157.)

IV. Ablösung, Fixirung und Umwandlung grund- und gutsherrlicher Gefälle. (§§. 158 — 173.)

V. Ausübung der der Cultur schädlichen Servituten, namentlich der Weide. (§§. 174 — 186.)

VI. Beförderung der Wiesencultur. (§§. 187 — 195.)

VII. Anbau der Brachfelder. (§§. 196 — 199.)

VIII. Ausübung der Gerichtsbarkeit auf cultivirten Gründen. (§§. 200 — 201.)

IX. Verfahren und Zuständigkeit der Behörden in Cultursachen. (§§. 202 — 239.)

A. im Allgemeinen. (§§. 202 — 236.)
B. insbesondere Vertretung der fiscalischen Rechte in Culturprocessen. (§§. 237 — 239.)

X. Einführung der Culturgesetze in den neu erworbenen Gebietstheilen. (§§. 240 — 254.)

A. in dem ehemaligen Fürstenthum Ansbach. (§§. 240 — 243.)
B. in dem ehemaligen Fürstenthume Baireuth. (§§. 244 — 246.)
C. in dem ehemaligen Fürstenthume Bamberg. (§§. 247 — 249.)
D. in dem ehemaligen Fürstenthume Eichstädt. (§. 250.)
E. in Neuburg und Sulzbach. (§. 251.)
F. in Schwaben. (§§. 252 — 254.)

XI. Cultur des Donaumooses. (§§. 255 — 260.)

Zweiter Titel.

Benützung cultivirter Gründe.

I. Feldwirthschaft. (§§. 261 — 263.)

II. Gartenanlagen. (§. 264.)

III. Obstbaumzucht. (§§. 265 — 275.)

IV. Hopfenbau. (§§. 276 — 280.)

V. Maulbeerbaumzucht. (§§. 281 — 283.)

VI. Anbau von Oelgewächsen. (§. 284.)

VII. Tabaksbau. (§§. 285 — 286.)

VIII. Anbau von Saflor. (§. 287.)

Digitized by Google

IX. Spergelbau. (§. 288.)

X. Holzcultur.

A. Bewirthschaftung und forstpolizeiliche Aufsicht der Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen. (§§. 289 — 333.)

B. Forstrechte. (§§. 334 — 351.)

C. Eichenzucht. (§§. 352 — 361.)

XI. Weide.

A. Im Allgemeinen (§§. 362 — 371).

B. Insbesondere.

1) Weide in Wäldern. (§. 372.)

2) Schaaftrieb (§§. 373 — 379.)

3) Gänsetrieb (§. 380.)

4) Beweiden der Straßengräben (§. 381.)

5) Einzeln- und Nachtweide. (§§. 382 — 399.)

Dritter Titel.

Belastungen des Eigenthums (§§. 400 — 402.)

Vierter Titel.

Landwirthschaftliche Personen.

I. Ansiedler (§§. 403 — 406.)

II. Leerhäusler (§§. 407 — 408.)

III. Schlechte Hauswirthe (§§. 409 — 410.)

Fünfter Titel.

Veredlung und Verkauf landwirthschaftlicher Produkte.

I. Viehzucht.

A. Im Allgemeinen (§§. 411 — 414.)

B. Insbesondere (415 — 437.)

1) Pferdezucht (§§. 415 — 422.)

Digitized by Google

2) Schaafzucht (§§. 428 — 433.)
3) Schweinszucht (§. 434.)
4) Bienenzucht (§§. 435 — 437.)

II. Branntweinbrennerei (§§. 438 — 439.)

III. Leinwandfabrication (§§. 440 — 441.)

IV. Runkelrübenzucker-Fabrication (§§. 442 — 443.)

Sechster Titel.

Sicherung des landwirthschaftlichen Eigenthums.

I. Durch Einfassungen (§§. 444 — 447.)

II. Gegen Beschädigung.

A. Durch Frevel (Feld- und Flur-Polizei) (§§. 448 — 469.)

B. Durch schädliche Thiere (§§. 470 — 518.)

1) Durch Feldmäuse (§§. 470 — 473.)
2) Durch Heuschrecken (§§. 474 — 478.)
3) Durch Raupen (§§. 479 — 488.)
4) Durch Schnecken (§. 489.)
5) Durch Tauben (§§. 490 — 498).
6) Durch Wild (§§. 499 — 518.)

C. Durch Hagelschlag (§§. 519 — 524.)

D. Obstbaumfrevel (§§. 525 — 538.)

Siebenter Titel.

Sicherung der Forste gegen Beschädigung.

I. Durch Frevel (§§. 539 — 599.)

A. Von Inländern (§§. 539 — 586.)

B. Von auswärtigen Unterthanen (§. 587 — 599.)

a. Des Großherzogthums Baden (§§. 587 — 588.)

b. Des Churfürstenthums Hessen (§§. 589 — 591.)

c. Des Großherzogthums Hessen-Darmstadt (§. 592.)

d. Des Königreichs Preußen (§. 593.)

Digitized by Google

e. Des Herzogthums Sachſen-Meiningen (§§. 594 — 595.)
f. Des Großherzogthums Sachſen-Weimar (§§. 596 — 598.)
g. Des Königreichs Würtemberg (§. 599.)

II. Durch Waldbrände (§§. 600 — 605.)

III. Durch Pecheln (§§. 606 — 611.)

IV. Durch ſchädliche Thiere (§§. 612 — 613.)

Achter Titel.

Landwirthſchaftliche Vereine, Prämien und Feſte (§§. 614 — 628.)

Errata.

Seite 195. §. 65. ſtatt 2. Mai 1804 l. 2. März 1804.
Seite 366. §. 215. ſoll der Betreff ſtehen: Culturſtreitigkeiten betr.

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der

über die Landwirthschaft aufgenommenen Entschliessungen.

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1652	17. April.	Mandat, von Abbrennung der Wiesen und Felder betr.	600	817
1652	22. August.	Mandat, das Tabaktrinken und die Wachtfeuer in oder an die Gehölz betr.	601	818
1653	14. Juni.	Mandat, das Reutbrennen betr.	602	819
1714	27. Juni.	Mandat, von Feuersbrünsten in den Förſten betr.	603	819
1718	17. September.	Mandat, Verbot des leeren Hänsel-Bau und Gartenimwohner betr.	407	578
1723	30. Juli.	Mandat de Anno 1723 wegen der öden Gründen betr.	1	105
1730	27. Juni.	Mandat, von der Cultur der Eichen, deren jährlichen Holzabgaben, Sträherechen und Viehhüten betr.	289	462
1749	26. August.	Mandat, Anſtalten wider die in Bayern gekommene Heuſchrecken betr.	474	671
1749	29. August.	Mandat, Anſtalten wider die in Bayern gekommene Heuſchrecken betr.	475	671
1749	20. September.	Mandat, Anſtalten wider die in Bayern gekommene Heuſchrecken betr.	476	672
1750	6. April.	Mandat, von Einführung der Bäum- und Hopfenpflanzung, dann Feuerbeſchau betr.	265	429
1752	12. Jannar.	Mandat, Eichelklauben betr.	334	514
1752	14. März.	Mandat, von der neu angeordneten Forſtcommiſſion, und was ſelbe zu beſorgen habe, betr.	290	466
1752	11. Juli.	Mandat, Forſt-Commiſſions-Proviſionabe wegen der Holzabgab betr.	291	467
1754	9. September.	Mandat, Hopfenhacken betr.	276	448
1757	22. Jannar.	Mandat, von Abtreibung des Wildes von den Feldern und Gebrauchung der Hunde hierzu betr.	499	704

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1758	11. August.	Mandat, die Strafe der Baumfrevler betr.	525	750
1760	10. Juni.	Mandat, von Pfändungen ex officio bei Viehschäden betr.	418	645
1762	12. Jannar.	Mandat, die Woll- und Garngespunst betr.	440	636
1762	24. März.	Mandatum de anno 1762 wegen der Gänßwaid betr.	380	559
1762	21 März.	Mandat von Anno 1762 im Landeskulturswesen betr.	2	109
1762	8. Juni.	Mandat von Anno 1762 im Landeskulturswesen betr.	362	544
1762	9. Juli.	Mandat, für die Schäfereien müssen die Brachfelder unangebaut liegen bleiben betr.	373	555
1762	14. October.	Mandat, Mittel und Wege zur Abtreibung des Wilds von den Feldern betr.	500	706
1762	12. November.	Mandat von Anno 1762 im Landeskulturswesen betr.	8	116
1762	9. December.	Mandat, von den liederl. Haushältern, dann der Sadneität ihrer Güter betr.	409	581
1763	8. Januar.	Mandat Straf- und Pfandgeld von Geisen betr.	449	645
1763	12. Jannar.	Mandat de Anno 1763, wegen des verbotenen Pöchsens betr.	606	821
1763	21. Januar.	Mandat von Anno 1763, die liederliche Hauswirth und Gutsabschwender, dann Schuldenmacher betr.	410	583
1763	28. März.	Mandat, von der Waidenschaft der Ochsen und Pferde betr.	368	518
1763	15. April.	Mandat von Fällung und Schälung des Eichenholz und Schälung der Rinden, auch Pflanzung anderer Eichen betr.	352	531
1763	26. April.	Mandat, von Anweisung der Nadel- und Laub-Strä, dann der Zeit, solche zu rechen und zu führen betr.	335	514
1763	11. Juli.	Mandat, von Abtreibung des Wildes betr.	501	708
1766	9. Juni.	Mandat, von Viehepfändungen der Amtsleuten ex officio betr.	450	646
1767	24. Jannar.	Mandat, von der Hopfenkanderei.	277	448
1767	19. Mai.	Mandat, Schnellergespunst dete.	441	639
1768	12. Juli.	Mandat, von verbothenen Kürmen betr.	539	759
1769	4. Juli.	Mandat, die lepte Ersepnng der Wildschäden betr.	502	708
1769	8. November.	Mandat, von Hütung des Viehes in das Holz und auf die Schläge, dann von dem Streurechen und Eichenanbrennen betreffend.	372	553
1770	5. Mai.	Mandat de anno 1770 im Holz- und Forstwesen betr.	292	468
1770	9. November.	Mandat de Anno 1770, die Landgärtnerei betr.	264	426
1770	19. November.	Mandat de Anno 1770, die Pferdezucht betr.	424	603
1771	1. Juli.	Mandat, vom Grasen auf den Rainen betr.	364	519

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1771	2. November.	Mandat, von Abtreibung des Wilds, und Behandlung der Wildschützen betr.	503	709
1772	5. Juni.	Mandat von Cultivir- und Anbauung der Brachfelder betr.	196	349
1772	3. August.	Land-Culturs-Mandat betr.	4	118
1772	30. August.	Mandat, Landculturswesen betr.	202	355
1773	2. Juni.	Mandat, wie in Landes-Oeconomie-Sachen quoad processum et appellationem zu verfahren betr.	203	356
1774	7. November.	Mandat, von der Schaafzucht und Vertilgung der Spatzen betr.	429	618
1775	26. Mai.	Mandat, von Verbesserung der Landwirthschaft und den hiefür wegen bestimmten Preisen oder Prämien betr.	614	829
1775	8. Juni.	Mandat, Beschädigung in Culturssällen betr.	451	646
1776	10. April.	Mandat, in was für Fällen vor der Entscheidung die Cameral-Erinnerung in Culturssachen nöthig betr.	237	376
1778	1. August.	Mandat, von Wilddiebereien, Versicherung der Saatfelder, Hüten des sämmtlichen Viehes, Laubräumen und Aufrechen in Wäldern, und den Holzschlägen der Unterthanen betr.	293	471
1779	3. Mai.	Mandat, von Grundguts- Veränderungs- und Maierschafts-Fristen bei landesherrl. Grundunterthanen betr.	158	298
1779	16 August.	Auszug aus dem Mandate vom 16. Aerntemonats 1779, die Instruction für die Churfürstliche Oberlandesregierung vom Jahre 1779 betr.	204	356
1779	20. October.	Mandat, Freijahre wegen Cultivirung unfruchtbarer Gründe betr.	131	276
1780	12. October.	Mandat, Pflanzung der Obstbäume im Neuburgischen betr.	268	431
1780	23. December.	Mandat, den Hopfenbau im Neuburgischen betr.	278	419
1781	26 Jannar.	Mandat, die Baumfrevler betr.	526	751
1781	6. Februar.	Mandat, abgeänderte Straf der Baumfrevler betr.	527	751
1782	9. März.	Mandat, Austrocknung der Pfützen und Lachen betr.	411	584
1782	18. November.	Mandat, Baumfrevler und Fuhrleute auf den Sulzbach-Straßen betr.	528	752
1783	10. Mai.	Mandat, die Benutzung der öden Plätze im Neuburgischen betr.	5	123
1783	14. Mai.	Mandat, die Zweimädigmachung der Herbst- und Altwiesen im Sulzbachischen betr.	187	337
1783	24. Mai.	Mandat, die Abschaffung der Nachtweiden im Neuburgischen betr.	382	561
1783	22. Juli.	Mandat, von der jährlichen Recognition, deren Zubaugütern, dessen Quanto und übriger Bestimmung betr.	78	203
1783	7. November.	Mandat, was für eine Stelle, und wie selber das Landes-Culturswesen zu besorgen übertragen seie? betr.	205	357
1783	23. December.	Mandat, von Entdeckung der Baumfrevler betr.	529	753

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1784	8. Juni.	Mandat, Abstellung der Nachtweiden.	388	562
1784	15. September.	Mandat, Landculturswesen betr.	206	358
1784	15 December.	Mandat, die Forestall- und andere Pfändungen betr.	540	759
1785	26 April.	Mandat (Auszug), den Receß mit dem Ordinariat Augsburg betreffend.	412	585
1785	24. August.	Mandat, Kleezehent von Brachfeldern betr.	147	291
1785	18. October.	Mandat, die Nachtweiden bei sicheren Gemeinden betr.	384	562
1786	14. Februar.	Mandat, die Besorgungsart in Jagd- und Forstwesen zu Neuburg betr.	294	472
1786	6. Juni.	Mandat (Auszug), Verbot der Holzkipperei am Lechstrom betr.	295	473
1786	21. Juni.	Mandat, Cultivirung gemeinschaftlicher Weidgründe betr.	207	359
1786	5 August.	Mandat, Aufstellung der Hackelforster, und Holzanweisung betr.	296	473
1786	6. December.	Mandat, Zertheilung gebundener Güter im Sulzbachischen betr.	77	204
1787	3. Mai.	Mandat, Landculturswesen betr.	208	360
1787	12. Mai.	Mandat, Waldbienenzucht betr.	435	633
1787	24. October.	Mandat, wie es in Culturssachen zu halten? betr.	209	361
1788	8. Mai.	Mandat, Erläuterung in Culturssachen betr.	188	338
1788	8. November.	Mandat, die berechtigte Schäfereien betr.	375	556
1788	29 November.	Mandat, die Cultur der öden Moosgründe betr.	210	362
1789	3. Jannar.	Mandat, Besorgung der Cultur im Neuburg- und Sulzbachischen betr.	251	403
1789	9. Jannar.	Mandat, wem die Jurisdiction auf cultivirenden Gründen zustehe? betr.	200	354
1789	12. Jannar.	Mandat, Beförderung der Seidenzucht betr.	281	450
1789	2. März.	Mandat, die Einrichtung eines allgemeinen Landgestütes und deren Unterhaltung betr.	425	608
1789	3. März.	Mandat, in Polizei- Forst- oder Landculturs-Gegenständen wird kein Proceß gestattet, betr.	211	364
1789	3. März.	Mandat, in Polizei- Forst- oder Landculturs-Gegenständen wird kein Proceß gestattet, betr.	336	516
1789	14. März.	Mandat, Forstfrevel betr.	541	760
1789	14. März.	Mandat, (im Auszug), die Eintheilung des ganzen Bayerns in 20 Forstmeistereien betr.	297	474
1789	29. Mai.	Mandat, Bemaierung von Zubaugütern betr.	78	205
1789	24. October.	Mandat, Culturssachen gehören zur obern Landesregierung.	238	376

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1790	11. Januar.	Mandat, Privilegia für die Donaumoos-Culturs-Societät.	255	409
1790	21. April.	Mandat, Cultur der Otterfinger-Haide.	6	123
1790	27. September.	Mandat, Qualität der cultivirten Gründe betr.	11	136
1790	10. November.	Mandat, Zweimädigmachung der Wiesen und Weiden betr.	189	339
1790	10. November.	Mandat, die Cultivir- und Vertheilung der öden Gründe, dann Nachtweiden ſ. a. betr.	7	124
1790	22. December.	Mandat, Laudemial-Behandlung bei landesherrlichen Grundunterthanen.	159	302
1791	15. März	Mandat, Erweiterung der Privilegien der Donaumoos-Culturs-Societät betr.	256	414
1791	24. März.	Mandat, Verkauf der Donaumoosgründe betr.	257	416
1791	7. Mai.	Mandat, die Niedergerichtsbarkeit auf den cultivirten Gründen.	201	354
1791	30 Mai.	Resolutio serenissimi, Bestrafung der Feld- und Gartenfrevler.	452	647
1791	22. Juni.	Mandat, Erläuterung in Laudemialſachen.	160	303
1791	20. Juli.	Mandat, Wildschadens-Ersetzungen betr.	504	710
1791	13. Auguſt.	Mandat, von den Gemeindsweidenſchaften und Lehen auf dem Donaumooſe betr.	258	416
1791	19. Auguſt.	Mandat, Beförderung der Forſtverhören betr.	512	760
1791	12. October.	Mandat, Strafe der Baumfrevler betr.	530	753
1792	21. September.	Mandat, Zertrümmerung der Güter in den drei Herzogthümern betr.	79	207
1792	6. October.	Mandat, Zehent von cultivirten Moosgründen betr.	132	276
1792	6. October.	Mandat, das eigenmächtige Holzfällen ſo anders betr.	543	761
1792	6. October.	Mandat, die Abtheilungen der Gemeinde-Waldungen betr.	41	169
1793	16. März.	Mandat, die verſchiedenen Forſt-Culturs-Beſchwerden betr.	298	474
1793	3. Mai.	Mandat, die Vertheilungen der Gemeinds-Waldungen betr.	42	170
1793	3. Mai.	Mandat, die lebendigen Zäune werden wiederholter angeordnet, betr.	444	642
1793	23. Mai.	Ausſchreiben der Königlich Preußiſchen Regierung, Verbot des Taubenhaltens derer, welche keine Feldungen beſitzen, und Befehl, die Tauben während der Saats- und Erntezeit eingeſperrt zu halten betr.	490	699
1793	6. Juli.	Mandat, Weidenſchaft derjenigen, die ihre Wieſen zweimädig machen betr.	190	339
1793	28. September.	Mandat, Zehent von Brachfelder-Früchten betr.	148	291
1793	7. October.	Ausſchreiben der Königlich Preußiſchen Regierung, das Wegſchießen der Tauben zur Saatzeit betr.	491	700

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1794	19. Febr.	Mandat, Kartoffelbrauntwein betr.	488	634
1794	11. März.	Mandat, Gerechtigkeiten der cultivirten Landesherrlichen Gründen betr.	133	277
1794	25. August.	Mandat, von dem Einschlagen des Viehes in die Gemeinweiden betr.	365	549
1794	16. September.	Mandat, die Zehentbefreiung von Futterkräutern betr.	149	292
1794	18. October.	Mandat, Weidenschaft auf cultivirten Gründen.	191	340
1795	27. März.	Mandat, Zehentbefreiung des Donaumooses betr.	134	278
1795	18. Juli.	Mandat, von Vertheilung der Gemeindewaldungen betr.	43	171
1795	10. August.	Mandat, den Kartoffelbau und den aus selben zu brennenden Branntewein.	439	635
1795	19. October.	Mandat, Vertheilung der Gemeindewaldungen betr.	44	173
1795	30. December.	Mandat, Appellation im Neuburgischen Culturs- und derlei Fällen betr.	212	364
1796	8. Januar.	Mandat, weitere Lenteration wegen Vertheilung der Gemeindswaldungen betr.	45	176
1796	14. Januar.	Mandat; von Wildschäden.	505	711
1796	29. April.	Mandat, Waldvertheilungen im Neuburgischen betr.	46	175
1796	4. Juli.	Mandat, Vertheilung der Gemeindswaldnugen in der obern Pfalz betr.	47	176
1797	25. Februar.	Mandat, Appellations-Fatalien wegen Vertheilung der Gemeindewaldungen in der Oberpfalz betr.	213	365
1797	3. März.	Mandat, die forstwirthschaftliche Behandlung der Gemeinde-, Stiftungs- und Privathölzer betr	299	477
1797	4. März.	Mandat, Verbot des Holzlesens ausser den festgesetzten Tagen oder mit hauenden und schneidenden Werkzeugen betr.	544	762
1797	10. März.	Mandat, das Streurechen in den Waldungen betr.	337	517
1797	19. April.	Ausschreiben der Königlich Preußischen Kriegs- und Domainen-Kammer, die Abstellung der Frühlingshut auf den Wiesen, zumal mit Schafvieh betr.	376	557
1797	16. Mai.	Königlich Preußische Entschließung, Patent wegen Verhütung und Bestrafung der Forst- und Hutfrevel in den herrschaftlichen und Privatwaldungen betr.	545	762
1798	5. Januar.	Ausschreiben der Königlich Preußischen Kriegs- und Domainenkammer, das erneuerte Verbot des Fangs der Waldvögel betr.	479	687
1798	30. Mai.	Mandat, Amtsberichte wegen Erbauung der Leerhäuser.	408	579
1798	16. Juni.	Königlich Preußische Entschließung, die Forstgerechtsame der Insassen betr.	300	478
1799	27. Februar.	Königlich Preußische Entschließung, Verbot des Fangs der kleinen Waldvögel betr.	480	688

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1799	10. Juni.	Entschließung der Churfürstl. oberpfälzischen Landesdirection, den Güterverkauf der Juden betr.	96	221
1799	8. Juli.	Mandat, Abänderung der Frohndienste in eine Geldprästation betr.	161	304
1799	21. September.	Mandat, Aufhebung der Natural-Frohn betr.	162	305
1799	5. October.	Auszug aus der höchstlandesherrlichen Verordnung vom 5. Octbr. 1799, die Aufhebung des Hoffusses oder der Gebundenheit der Landgüter betr.	80	206
1799	23. October.	Mandat, von dem Pechlerwesen betr.	608	825
1799	15. November.	Ausschreiben der Königlich Preußischen Kriegs- und Domainenkammer, die Wiesenhegung und Abstellung der Frühlingshut betr.	174	326
1799	11. December.	Entschließung der Churfürstl. General-Landesdirection, das Pechlerwesen betr.	609	825
1800	3. Februar.	Entschließung der Königlich Preußischen Kriegs- und Domainenkammer, Maßregeln zur Abstellung der Holzdiebereien betr.	546	764
1800	5. Februar.	Mandat, das Schmierbrennen, Schmier- und Pechfabricirenbetr.	610	826
1800	9. Februar.	Fürstbischöflich Bambergische Entschließung, Güterzertrümmerungen betr.	61	210
1800	21. Februar.	Mandat, die Laudemial-Behandlungen der zu denen Gotteshäusern gehörigen Gütern.	163	305
1800	4. April.	Mandat, bei allgemeinen Abtheilungen der Gemeindsgründe sind die Schullehrer nicht auszuschließen betr.	60	191
1800	16. April.	Entschließung der Churfürstl. General-Landesdirection, die Theilnahme der Schullehrer an den Gemeindegründen bei derselben Vertheilung betr.	61	192
1800	9. Mai.	Mandat, die Erlaubniß zum Pecheln, wie sie gesucht werden darf, betr.	611	826
1800	14. Mai.	Mandat, wegen dem Regulativ der Scharwerke.	164	306
1800	27. Mai.	Mandat, die Anpflanzung des Zucker-Ahorn betr.	267	433
1801	8. August.	Churfürstl. Entschließung, Tarercesse bei Gemeindegründe-Vertheilungen betr.	70	199
1801	28. Februar.	Königlich Preußische Entschließung, die Bestrafung der Holzfrevel betr.	547	764
1801	24. April.	Churfürstl. Entschließung, die Vertheilung der Gemeindegründe betr.	71	200
1801	5. Juni.	Churfürstl Entschließung, die Zehentbefreiung von neucultivirten Gründen betr.	135	279
1801	26. Juni.	Churfürstl. Entschließung, Holzfrevel betr.	548	765
1801	26. Juni.	Mandat, wie sich zu verhalten bei Abtheilung der Gemeindewaldungen und hierüber entstehenden Proceße betr.	48	178

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1801	3. Juli.	Mandat, wegen denen Stadt- und Marktkammer-Waldungen, dann öden Gründen betr.	49	179
1801	29. September.	Mandat, wann und wie die Zehent-Befreiung eintrete, betr.	136	280
1801	11. November.	Churfürstl. Entschließung, Waldfreoler betr.	549	767
1801	20. November.	Mandat, die Zertheilung der großen in kleinere Höfe, dann die Scharwerksverbindlichkeit betr.	82	211
1801	20. November.	Entschließung der Churfürstl. oberpfälzischen Landesdirection, die Waldstrafen betr.	550	767
1801	25. November.	Entschließung der Churfürstl. General-Landesdirection, die Ausrottung der Feldmäuse betr.	470	663
1801	12. Dezember.	Mandat, die Aquirirung der Zudaugüter zu denen Hauptgütern betr.	83	212
1801	30. Dezember.	Entschließung der Churfürstlichen General-Landesdirection, die Cultur der Eiche betr.	353	542
1802	8. Februar.	Entschließung der Churfürstl. General-Landesdirection, die 25jährige Zehentfreiheit von öden Gründen betr.	137	280
1802	15. Februar.	Churfürstl. Entschließung, über den Spergeldau in Bayern betr.	288	460
1802	6. März.	Entschließung der Churfürstl. General-Landesdirection, die Ansiedlung von Colonisten in Bayern und dem Herzogthume Neuburg betr.	403	574
1802	5. April.	Churfürstl. Entschließung, die Zehentfreiheit auf den Moosgründen betr.	138	281
1802	9. April.	Entschließung der Churfürstl. General-Landesdirection, gänzliche Zehentfreiheit auf den Moosgründen betr.	138 in notis	281
1802	16. April.	Fürstdischöflich Würzburgische Entschließung, den Kleezehent betr.	150	292
1802	3. Mai.	Ausschreiben der Königlich Preußischen Kriegs- und Domainen-Kammer, das Einsperren der Tauben zur Saatzeit betr.	492	700
1802	8. Mai.	Entschließung der Churfürstl. oberpfälzischen Landesdirection, die Baumfreoler betr.	531	754
1802	10. Juni.	Auszug aus dem pfalzneuburgischen Landtagsabschiede vom 10. Juni 1802.	84	212
1802	7. Juli.	Entschließung der Churfürstl. General-Landesdirection, die Zehentfreiheit bei den abgetheilten Forstwiesen betr.	139	282
1802	9. August.	Entschließung der Churfürstl. General-Landesdirection, den Absprung zu Justizstellen in Culturssachen betr.	12	141
1802	31. August.	Fürstdischöflich Bamdergisches Generale, Verbot des Jagens zum Schutze der reifenden Früchte auf dem Felde betr.	453	647
1802	22. September.	Entschließung der Churfürstl. General-Landesdirection, Verminderung der Feldmäuse betr.	471	664
1802	25. October.	Entschließung der Churfürstl. General-Landesdirection, den verbotenen Gebrauch des Gifts bei Vertilgung der Feldmäuse betr.	472	666

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parage.	Seite.
1802	17. December.	Entschließung der Churfürstl. General-Landesdirection, die Ausmessung der Gemeindegründe betr.	69	198
1802	24. December.	Entschließung der Churfürstl. General Landesdirection, die Beförderung des Ackerbaues und der Cultur betr.	192	341
1803	14. Januar.	Entschließung der Churfürstl. General-Landesdirection, die verbotswidrigen Cultursbeschränkungen betr.	8	132
1803	11. Februar.	Entschließung der Churfürstl. General-Landesdirection, die Zertrümmerung der Bauerngüter betr.	85	212
1803	25. Februar.	Entschließung der Churfürstl General-Landesdirection, Excesse bei den Culturproceduren betr.	13	142
1803	14. März.	Entschließung der Churfürstl. Landesdirection, die Entfernung aller Cultusbeschränkungen betr.	9	133
1803	28. März.	Ausschreiben der Königlich Preußischen Kriegs- und Domainen-Kammer, das Einsperren der Tauben zur Saatzeit betr.	493	701
1803	6. April.	Entschließung der Churfürstl. General-Landesdirection, die Culturstreitigkeiten s. a. betr.	14	146
1803	6. April.	Entschließung der Churfürstl. General-Landesdirection, Güterzertrümmerungen und verbotene Güterkäufe der Juden betr.	86	214
1803	18. April.	Entschließung der Churfürstl. General Landesdirection, die Aubauung und Beezäunung der Brache betr.	197	352
1803	30. April.	Entschließung der Churfürstl. Regierung zu Würzburg, Erklärung des §. 6. der Kleezehent-Verordnung vom 16. April 1802 betr.	151	294
1803	3. Mai.	Entschließung der Churfürstl. Mainzischen Landesregierung, die Rugstrafen betr.	551	768
1803	20. Mai.	Entschließung der Churfürstl. General Landesdirection, die Gemeindegründe-Abtheilung betr.	15	146
1803	23 Mai.	Entschließung der Churfürstl. General-Landesdirection, die Gemeindegründe-Abtheilung betr.	15	147
1803	3. Juni.	Churfürstl. Entschließung, die Culturstreitsachen betr. (Nr. 1551.)	214	365
1803	3. Juni.	Churfürstl. Entschließung, die Culturproceße betr.	175	326
1803	10. Juni.	Entschließung der Churfürstl. Landesdirection, die Aufhebung einer magistratischen Entschließung wegen Gemeindsabtheilungen betr.	16	148
1803	16. Juni.	Churfürstl. Entschließung, Culturproceße betr.	176	327
1803	26. Juni.	Entschließung der Churfürstl. General-Landesdirection, die Ablösung der Grundgerechtigkeiten sämmtlich ständischer Kloster-Unterthanen betr.	165	307
1803	11. Juli.	Entschließung der Churfürstl. General Landesdirection, den Schaftrieb auf den zur Cultur abgetheilten Gemeindegründen betr.	377	557
1803	11. Juli.	Entschließung der Churfürstl. General-Landesdirection, die Abstellung der schädlichen Nachtweide des Viehstandes betr.	385	568

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1803	18. Juli.	Entschließung der Churfürstl. General-Landesdirection, die Weidenschaften betr.	17	149
1803	18. Juli.	Entschließung der Churfürstl. oberpfälzischen Landesdirection, die Gemeindegründevertheilungen betr.	18	150
1803	18. Juli.	Entschließung der Churfürstl. General-Landesdirection, die Gemeindsgründeoertheilung zu N. betr.	19	150
1803	20. Juli.	Entschließung der General-Landesdirection, Culturssstreitigkeiten betr. (Nr. 2053.)	215	366
1803	5. August.	Entschließung der Churfürstl. oberpfälzischen Landesdirection, die Unterlassung eines schädlichen Mittels zu Entdeckung von Holzdieben betr.	552	768
1803	7. August.	Churfüestl. Entschließung, die Abtheilungen der Gemeindegründe betr. (Nr. 2719.)	20	151
1803	8. August.	Entschließung der Churfürstl. General-Landesdirection, die abgetheilten Rammendorfer Gemeinds-Waldungen betr.	50	179
1803	17. August.	Entschließung der Churfürstl. General-Landesdirection, die Untersuchung und Bestrafung der Frevel bei den zweimädig gemachten Wiesen zu Lauterbach betr.	454	649
1803	5. September.	Entschließung der Churfürstl. Landesdirection, die Gemeindegründeabtheilung zu Cham betr.	21	151
1803	30. September.	Churfürstliche Entschließung, den Antheil der Schule bei Vertheilung der Gemeindegründe betr. (Nr. 4767.)	62	193
1803	3. October.	Entschließung der Churfürstl. Landesdirection, die Cultur der Feuchtbäume betr.	268	434
1803	7. October.	Churfürstliche Entschließung, (im Auszug) die Organisation des Forstwesens betr.	301	478
1803	14. October.	Entschließung der Chuefürstl. Landesdirection, die Vertheilung der Gemeindegründe betr.	63	194
1803	17. October.	Entschließung der Churpfalzbayerischen Landesdirection in Schwaben, die Einsendung der amtlichen Protocolle in Culturssachen mit dem forstamtlichen Gutachten betr.	216	367
1803	21. October.	Entschließung der Churfürstl. Landesdirection, die Abordnung mehrerer Gemeinde-Individuen bei Cultur- oder anderen Angelegenheiten betr.	22	152
1803	26. October.	Entschließung der Churfürstl. Landesdirection, die Cultur der Fruchtbäume betr.	269	436
1803	28. October.	Entschließung der Churfürstl. Landesdirection, die Verwendung der Strafen in Culturssachen betr.	455	650
1803	31. October.	Entschließung der Churfürstl. Landesdirection, die Cultur der Fruchtbäume betr.	271	441
1803	31. October.	Entschließung der Churfürstl. Landesdirection, die Anlegung von Baumschulen betr.	270	439
1803	7. November.	Entschließung der Churfüestl. Landesdirection, die Freijahre bei Cultivirung der oden und Gemeindegründe betr.	140	282

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1803	10. November.	Entschließung der Churpfalzbayerischen Landesdirection in Schwaben. den Antheil der Schule bei der Abtheilung der Gemeindegründe betr.	64	195
1803	26. November.	Entschließung der Churfürstl. Landesdirection, die Freijahre bei Cultivirung öder und Gemeindegründe betr.	141	285
1803	12. December.	Entschließung der Churfürstl. Landesdirection, die Gemeindeabtheilung zu Engelfing betr.	23	153
1803	16. December.	Entschließung der Churfürstl. Erzkanzlerischen Landesdirection zu Aschaffenburg, Schweinshut, Schonung der jungen Schläge betr.	553	769
1803	22. December.	Entschließung der Churfürstl. Landesdirection, die Musterlandwirthschaftsschule in Weyhenstephan betr.	272	443
1804	4. Jannar.	Entschließung der Churfürstl. Landesdirection, Cultivirung der sumpfigen Gräben um die Städte und Märkte betr.	39	168
1804	10. Januar.	Entschließung der Churfürstl. Landesdirection, Cultivirung der sumpfigen Gräben um die Städte und Märkte betr.	40	168
1804	20. Februar.	Entschließung der Churfürstl. Landesdirection von Bayern, den Baumfrevel betr.	532	754
1804	2. März.	Entschließung der Churfürstl. Landesdirection, die Gründeantheile für die Schulen bei Gemeindevertheilungen betr.	65	195
1804	9. März.	Entschließung der Churfürstl. Landesdirection in der obern Pfalz, die muthwilligen Beschädigungen in Gärten und Feldern, und die Verantwortlichkeit der Gemeinden betr.	538	755
1804	14. März.	Entschließung der Churfürstl. Landesdirection, die Zertrümmerung der Wohngebäude betr.	87	215
1804	16. März.	Entschließung der Churfürstl. Landesdirection in der obern Pfalz, die obrigkeitliche Beschreibung der vertheilten Gemeindegründe betr.	72	201
1804	9. April.	Fürst Primatische Entschließung, die Singvögel betr.	481	688
1804	13. April.	Auszug aus höchstlandesherrlicher Entschließung, die Forstorganisation in Bayern betr.	333	518
1804	18. Mai.	Entschließung der Churpfalzbayerischen Landesdirection in Schwaben, das Verfahren bei Gemeinheitsvertheilungen und Culturſachen betr.	252	404
1804	13. Mai.	Entschließung der Churfürstl. oberpfälzischen Landesdirection, das wiederholt verbotene Einzelnhüten des Hornviehes betr.	386	564
1804	25. Mai.	Entschließung der Churpfalzbayerischen Landesdirection in Schwaben, die Befreiung der neuentkivirten Gründe von Zehenten und anderen Abgaben betr.	142	285
1804	25. Mai.	Entschließung der Churpfalzbayerischen Landesdirection in Schwaben, die Zehenten von Brachfelder-Früchten betr.	152	294
1804	14. Juni.	Entschließung der Churfürstl. Landesdirection in der obern Pfalz, Erläuterung der Verordnung wegen des einzelnen Hütens des Hornviehes betr.	387	565

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1804	25. Juni.	Churfürstl. Entschließung, den Zehent von den in die Brache gebauten Klee- und übrigen Futterkräutern betreffend. (Nr. 3371)	153	295
1804	11. Juli.	Churfürstl. Entschließung, die freie Cultur der Holz- und Forstwiesen betr.	193	341
1804	20. Juli.	Churfürstl. Entschließung, die Gutszertrümmerungen im Allgemeinen, und zwar des Konrad Schmid insbesondere betr. (Nr. 5669.)	83	216
1804	20. August.	Entschließung der Churfürstl. Landesdirection, das Recht Tauben zu halten im Bambergischen betr.	494	701
1804	25. October.	Churfürstl. Entschließung, die Culturstreitsache zu N. betr.	24	154
1804	30. October.	Entschließung der Churfürstl. Landesdirection, die Culturstreitsache zu N. betr.	24	154
1804	4. December.	Entschließung der Churfürstl. Landesdirection, die Gemeindeholz-Vertheilungen betr.	51	180
1804	10. December.	Entschließung der Churfürstl. Landesdirection, die Landculturgegenstände betr.	456	650
1804	15. December.	Churfürstl. Entschließung, die Forstpolizei betr.	217	367
1804	17. December.	Entschließung der Churfürstl Administrationsraths der Kirchen- und geistlichen milden Stiftungen, die Verwaltungsart der Kirchen- und geistlichen milden Stiftungswaldungen und Gehölze betr.	302	478
1804	28. December.	Churfürstl. Entschließung, die Auflösung des Hofkusses und die Vertheilung der Gemeindeplätze betr. (Nr. 10119.)	89	216
1805	17. Januar.	Entschließung des Churfürstl. General Landes-Commissariats der obern Pfalz, die verschiedenen Holzrechte und Einforstungen der Unterthanen betr.	177	327
1805	22. Januar.	Entschließung der Churfürstl. Landesdirection von Bayern, die Ablösung der Forstservituten betr.	178	330
1805	13. Februar.	Churfürstl. Entschließung, Gemeindeabtheilungen betr.	25	155
1805	27. Februar.	Entschließung der Churfürstl. Landesdirection, die Güterzertrümmerungen betr.	90	217
1805	11. März.	Fürst Primatische Entschließung, Bäume, deren Beschädigung betr.	534	756
1805	11. März.	Entschließung der Churfürstl. Landesdirection von Bayern, die Gründe-Arrondirungen betr.	91	218
1805	15. März.	Entschließung des Churfürstl. General-Landescommissariats, die Feldpolizei betr.	457	651
1805	15. März.	Entschließung der Churfürstl. Landesdirection, verschiedene Excesse bei den Güterzertrümmerungen betr.	92	218
1805	18. März.	Entschließung der Churfürstl. Landesdirection, Gründe-Arrondirung bei dem Herrschaftsgerichte Schonberg betr.	366	550

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1805	1. April.	Fürst Primatische Entschließung, Vögel betr.	482	689
1805	26. April.	Churfürstl. Entschließung, den Verkauf der entbehrlichen Staatswaldungen betr.	52 in notis.	181
1805	4. Mai.	Churfürstl. Entschließung, die Widersprüche der ältern und neuern Verordnungen wegen Gemeinde-Abtheilung betr. (Nr. 3059.)	75	202
1805	4. Juni.	Churfürstl. Entschließung, die Cultur der Gemeindegründe und Waldungen betr.	52	181
1805	21. Juni.	Entschließung der Churpfalzbayerischen Landesdirection in Schwaben, die Antheile leerer Hof- oder Brandstätten bei Gemeinheitstheilungen betr.	68	197
1805	21. Juni.	Entschließung der Churfürstl. Landesdirection, die Gemeindeabtheilungen betr.	25	155
1805	25. Juni.	Entschließung der Churpfalzbayerischen Landesdirection in Schwaben, die Zweimädigmachung der einmädigen Wiesen betr.	194	343
1805	6. September.	Entschließung der Churfürstl. Landesdirection, die Excessen bei Güterzertrümmerungen betr.	93	219
1805	2. October.	Entschließung der Churfürstl. Landesdirection, die Entschädigung der Weidberechtigten bei Cultivirung der beweideten Feldgründe betr.	179	332
1806	2. Januar.	Entschließung der Königlichen Landesdirection, die Waldungen und öden Gründe der Städte und Märkte betr.	53	186
1806	3. Januar.	Fürst Primatische Entschließung, die Bestrafung der Baumfrevel betr.	535	756
1806	21. März.	Entschließung der Königlich Bayerischen Landesdirection der Oberpfalz, Waldfrevelsstrafen betr.	554	771
1806	27. März.	Allerhöchste Entschließung, die Anwendung der Cultur-Verordnungen in Schwaben betr.	253	409
1806	11. April.	Fürst Primatische Entschließung, die Vögel betr.	483	689
1806	7. Juni.	Allerhöchste Entschließung, (im Auszuge) die staatsrechtlichen Verhältnisse der gräflich Fuggerischen Besitzungen in Schwaben betr.	303	482
1806	10. Juni.	Entschließung der Königlichen Landesdirection, die Einführung der Königlich Bayerischen und Pfalzneuburgischen Culturgesetze in dem hiesigen Fürstenthume betr.	250	389
1806	27. Juni.	Entschließung der Königlichen Landesdirection, die Bauholzberechtigungen in Schwaben betr.	339	518
1806	30. Juli.	Allerhöchste Entschließung, den Austausch der Gerichtsbarkeit bei Güter-Arrondirungen betr.	94	220
1807	9. Februar.	Entschließung der Königlich Bayerischen Kriegs- und Domainen-Kammer, die Forstfrevler betr.	555	772
1807	2. März.	Entschließung der Königlich Bayerischen Kriegs- und Domainen-Kammer, Verbot des Taubenhaltens derer, die keine Feldgüter besitzen, betr.	495	701

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1807	23. März.	Entschließung der Königlich Bayerischen Kriegs- und Domainen-Kammer, die Vertheilung und Cultivirung der öden Gründe und Gemeinde-Weide-Plätze betr.	240	378
1807	2. April.	Allerhöchste Entschließung, die Stallung der Forst- und Feldfrevler in der Provinz Bamberg betr.	458	655
1807	3. April.	Allerhöchste Entschließung, die Aufhebung der Gebundenheit der Güter in der Provinz Schwaben betr. (Nr. 1622.)	95	220
1807	5. April.	Allerhöchste Entschließung, die Veräußerungen und Wiedereinlösungen von Gemeindetheilen betr.	26	157
1807	15. April.	Entschließung der Königlichen Landesdirection zu Bamberg, die Stallung der Forst- und Feldfrevler in der Provinz Bamberg betr.	458	654
1807	5. Mai.	Entschließung der Königlich Bayerischen Kriegs- und Domainen-Kammer, die Abschaffung der Sprung- und Fohlengelder auf den Beschälstationen betr.	426	609
1807	21. Mai.	Entschließung der Königlich Bayerischen Kriegs- und Domainen-Kammer, Kosten-Berechnung in Gemeinheits-Theilungs-Angelegenheiten betr.	241	385
1807	23. Mai.	Entschließung der Königlich Bayerischen Kriegs- und Domainen-Kammer, die Theilung der bereits cultivirten und verpachteten Gemeindegrundstücke betr.	242	385
1807	11. Juni.	Allerhöchste Entschließung (Auszug), die Ablösung der Hut auf der Rattelsdorfer Flur betr. (Nr. 5123).	247	388
1807	19. Juni.	Allerhöchste Entschließung, Ausscheidung der Schulantheile aus den uncultivirten Gemeindegründen betr. (Nr. 4969).	66	196
1807	25. Juni.	Allerhöchste Entschließung, die Ausdehnung des Culturmandats vom 25 Februar 1803 auf die Provinz Bamberg betreffend. (Nr. 5599.)	248	388
1807	2. Juli.	Allerhöchste Entschließung, die Anwendung der Culturs-Verordnungen in Vorarlberg betr. (Nr. 5719.)	254	409
1807	8. Juli.	Entschließung (der Königlichen Landesdirection in Schwaben), die Holz-, Weide- so andere Berechtigungen der leibeigenen Unterthanen in den Cameralwaldungen in der Provinz Schwaben betr.	180	333
1807	4. August.	Allerhöchste Entschließung, den Güterverkauf der Juden betr.	96	221
1807	4. August.	Entschließung (der Königlich Bayerischen Kriegs- und Domainenkammer), Vorkehrungen wider forstschädliche Raupenarten betr.	612	827
1807	13. August.	Allerhöchste Entschließung, die Anwendung der Bayerischen Culturgesetze betr. (Nr. 6932.)	249	389
1807	25. August.	Entschließung (der Königlich Bayerischen Kriegs- und Domänen-Kammer), Gebühren der Geometer bei Gemeindetheilungen betr.	243	386
1807	27. August.	Allerhöchste Entschließung, die Errichtung des obersten Forstamts betr.	301	482

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1807	22. October.	Allerhöchste Entschließung, die Zertrümmerung der Landsassen-Güter betr. (Nr. 9017.)	97	222
1808	23. Januar.	Entschließung (der Königlich Bayerischen Kriegs- und Domainenkammer), die Vertheilung bereits cultivirter Gemeinde-Grundstücke betr.	67	196
1808	22. Februar.	Allerhöchste Entschließung, die Competenz der Administrativstellen in Streitigkeiten über die Gemeindeglieds-Eigenschaft und den Genuß der Gemeinderechte betr.	218	368
1808	26. Februar.	Allerhöchste Entschließung, Weide- und Streuservituten betr.	340	519
1808	15. März.	Allerhöchste Entschließung, die Erläuterung einiger Cultur-Verordnungen betr. (Nr. 3183.)	181	334
1808	21. März.	Entschließung (des Königlichen General-Landes-Commissariats), Aufmunterung im Bezug auf die Landescultur betr.	261	422
1808	29. März.	Entschließung (der Königlichen Landesdirection), die Competenz der Administrativstellen in Streitigkeiten über die Gemeindegliedseigenschaft und den Genuß der Gemeinderechte betr.	219	369
1808	16. April.	Fürst Primatische Entschließung, die Rügstrafen betr.	556	773
1808	20. April.	Entschließung (der Churfürstlich erzkanzlerischen Landesdirection Aschaffenburg) die Rügstrafen betr.	556	774
1808	15. Juni.	Fürstlich Primatische Entschließung, die Abverdienung der Rugstrafen betr.	557	775
1808	1. Juli.	Allerhöchste Entschließung (Auszug), die Organisation des Salinen-Forstwesens in den Landgerichten Innsbruck, Schwaz, Telfs, Reutti, Landeck und Fürstenberg für die Salinen in Hall betr.	305	483
1808	2. Juli.	Allerhöchste Entschließung, Gutszertrümmerung zu Treffelstein betr. (Nr. 10534.)	98	222
1808	8. Juli.	Entschließung (des Königlichen Oberforstamtes), die Verbreitung des Borkenkäfers und die Maßregeln dagegen.	618	827
1808	17. Juli.	Auszug aus der Instruction für die General-Kreis-Commissariate betr.	220	369
1808	24. October.	Fürst Primatische Entschließung, Weiden-Frevel-Bestrafung betr.	460	656
1808	21. October.	Allerhöchste Entschließung, die Scharwerke betr.	166	309
1808	27. December.	Entschließung (der General-Forstadministration), die Bestrafung der Waldfrevler betr.	559	776
1809	24. Februar.	Entschließung (des General-Commissariats des Oberdonaukreises), die zu große Verminderung verschiedener Vogelgattungen betr. (Nr. 9316.)	434	691
1809	28. März.	Entschließung der Königlichen General-Forstadministration, die bei den Forstrechts-Liquidationen zu beobachtende Verschiedenheit der Grundgerechtigkeiten betr.	341	521
1809	10. Juni.	Entschließung (der Finanz-Direction des Rezatkreises), die Vertretung der fiscalischen Rechte in Cultur- oder Gemeinheitstheilungs-Processen betr.	239	377

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1809	11. August.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die geometrische Vermessung bei Gutszertrümmerungen betr. (Nr. 17,008)	99	223
1809	13 October.	Großherzoglich Würzburgische Entschließung, die Aufstellung ständiger Waldhüter in den Gemeinde-Waldungen betr.	306	484
1810	30. Januar.	Allerhöchste Entschließung, Competenz bei Culturssachen in größeren Städten betr.	222	370
1810	27. April.	Großherzoglich Würzburgische Entschließung, den Mißbrauch des Spaltbrennens von jungen Eichenholz betr. (Nr. 3782)	354	535
1810	18. Juni.	Großherzoglich Würzburgische Entschließung, die Bezehntung des Dollenklees betr.	154	296
1810	19. Juni.	Allerhöchste Entschließung, die Hausuchungen von Seite der Forst- und Jagdbehörden bei Holz- und Wilddiebstählen betr.	560	776
1810	8. August.	Auszug aus der Allerhöchsten Entschließung vom 8. August 1810, die Vervollständigung der Competenz-Regulirung des Königlichen geheimen Rathes in administrativ-polizeilich- und finanziellen Gegenständen betr.	223	370
1810	4. September.	Entschließung (der General-Forstadministration), die Schonung der Waldvögel betr.	485	891
1810	18. September.	Allerhöchste Entschließung, die Ablösung der Korn- und Geldbodenzinse betr.	167	309
1810	9. October.	Allerhöchste Entschließung, die Errichtung eines landwirthschaftlichen Vereins betr.	615	832
1810	9. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Entwurf eines landwirthschaftlichen Vereins in Bayern betr.	618	832
1810	13. November.	Allerhöchste Entschließung, die Anweisgelder des Forstpersonales aus den Stiftungswaldungen betr. (Nr. 20,491.)	307	484
1810	22. November.	Allerhöchste Entschließung, die Theilnahme der Pfarrer bei Vertheilung von Gemeindsgründen zur Cultur betr.	59	190
1811	9. Januar.	Allerhöchste Entschließung, Modificationen bei Gemeinheitstheilungen betr. (vide Entschließung des General-Commissariats des Rezatkreises vom 9. Februar 1811.)	27	158
1811	9. Februar.	Entschließung (des General-Commissariats des Rezatkreises) Modificationen bei Gemeinheitstheilungen betr.	27	158
1811	17. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Entscheidung in Culturssachen betr. (Nr. 916.)	224	370
1811	1. Mai.	Allerhöchste Entschließung, Culturprocesse betr. (s. Entschließung des General-Commissariats des Rezatkreises vom 7. Mai 1811.)	244	387
1811	7. Mai.	Entschließung (des General-Commissariats des Rezatkreises), Culturprocesse betr.	244	387
1811	21 Mai.	Entschließung, (des General-Commissariats des Rezatkreises), die Beförderung der Obstbaumcultur betr.	273	445
1811	7. Juni.	Großherzoglich Würzburgische Entschließung, das Brechholzsammeln betr.	312	522

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paeage.	Seite.
1811	22 September.	Entschließung (des General-Commissariats des Rezatkreises), das Einsperren der Tauben zur Saat- und Erndtezeit betr.	496	702
1811	13. December.	Allerhöchste Entschließung, die bei Ablösung der Forstrechte zu beobachtenden Normen betr.	182	335
1812	24. Januar.	Allerhöchste Entschließung, die Steuerfreijahre neu erbauter Wohngebäude betr.	404	576
1812	3. April.	Entschließung (des General-Commissariats des Rezatkreises), Verbot des Hütens der Weideberechtigten auf Wiesen und Feldern während der Hegezeit betr.	183	336
1812	11. April.	Ministerial-Entschließung, die Culturssachen im ehemaligen Fürstenthume Baireuth betr. (Nr. 1073.)	246	387
1812	17. April.	Entschließung (des General-Commissariats des Rezatkreises), die Competenz bei Entscheidung der im ehemaligen Fürstenthume Bayreuth sich ergebenden Culturstreitigkeiten in 2. Instanz betreffend.	245	387
1812	23. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Schafhaltung in der Stadtmarkung von Ansbach betr. (Nr. 6534).	378	558
1812	26. Juni.	Allerhöchste Entschließung, die Steuerfreijahre der neu erbauten Wohngebäude betr.	405	577
1812	11. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Schafhalten in der Stadtmarkung von Ansbach betr. (Nr. 10,295.)	379	559
1812	14. Juli.	Entschließung (der Finanzdirection in Eichstädt), die Behandlung der in Cultur tretenden Gründe betr.	143	288
1812	15. Juli.	Allerhöchste Entschließung, die Vertheilung der Gemeinde-Waldungen betr.	54	186
1812	3. August.	Großherzoglich Würzburgische Entschließung, die Umzäunung der Weinberge zur Zeit der Traubenreife mit belaubten Holzzweigen betr.	445	643
1812	16. August.	Auszug aus dem organischen Edicte über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 16. August 1812.	225	371
1812	24. August.	Allerhöchste Entschließung, die landwirthschaftlichen Feste in den Kreisen betr.	617	846
1812	5. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bewirthschaftung des Capellenwaldes betr. (Nr. 13,676)	308	485
1812	5. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vertheilung der Gemeinde-Waldungen betr. (Nr. 13,236.)	54	186
1812	6. December.	Entschließung (des General-Commissariats des Rezatkreises), die Bestrafung der Forstfrevel im ehemaligen Baireuther Unterlande betr.	563	777
1813	6. Februar.	Entschließung (der Königlichen Finanz-Direction), Vertheilung der Steuer-Capitalien dismembrirter Güter betr.	100	223
1813	19. Juni.	Ministerial-Entschließung, die Beschädigung der Felder durch Tauben zur Saatzeit betr. (Nr. 7377.)	497	702

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1813	6. August.	Entschließung (der großherzoglichen Landes-Direction in Würzburg), die Administration der gutsherrlichen Waldungen betr.	309	485
1813	7. August.	Ministerial-Entschließung, die Gemeindewald-Vertheilung betr. (Nr. 3219.)	55	188
1813	1. September.	Entschließung (der großherzoglichen Landesdirection Würzburg), die Benuhung der Forstproducte aus den Gemeinewaldungen betr.	310	488
1813	15. September.	Großherzoglich Würzburgische Entschließung, die Lehenvereinzelungen und Güterverstückelungen betr. (Nr. 14,391.)	101	224
1813	30. September.	Allerhöchste Entschließung, die Ablösung der Korn- und Geld-Bodenzinse betr.	168	312
1813	2. October.	Großherzoglich Würzburgische Entschließung, die Aufhebung der schädlichen Forstrechte auf bestimmte Fläche und Gattung Holzes, oder auf einen festgesetzten Walddistrict betr.	343	523
1813	18. December.	Allerhöchste Entschließung, die Prüfung des Bauholzbedürfnisses der Forstberechtigten betr.	344	527
1814	19. Januar.	Allerhöchste Entschließung, den Instanzenzug in Forst- und Jagdpolizeifrevein betr.	564	778
1814	21. März.	Großherzoglich Würzburgische Entschließung, Zehentbefreiung bei Anlegung neuer Hopfengärten betr.	279	449
1814	11. Mai.	Allerhöchste Entschließung, die Prüfung der Nüzlichkeit der Gemeinheitstheilungen durch Sachverständige betr.	28	158
1814	23. Juli.	Entschließung (des Königlich Bayerischen Oberststallmeisterstabes) die Instruction über die in den verschiedenen Beschäll Stationen des Königreiches Bayern vorzunehmende Stutenmusterung und Preisevertheilung betr.	427	611
1814	3. October.	Entschließung (der Landesdirection in Würzburg), Wildschäden betr. (Nr. 11015.)	507	712
1814	18. November.	Entschließung (des General-Commissariats des Rezatkreises) Competenz und Verfahren bei Streitigkeiten über Flur- und Feldgränzen betr.	226	371
1814	29. November.	Auszug aus der Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Anwendung der provisorischen Taxordnung betr.	102	223
1815	21. März.	Allerhöchste Entschließung, Diebstähte an Holz in Wäldern zum Strafgesetzbuch Thl. I. Art. 218. Nr. 3 betr. (Nr. 1393.)	565	779
1815	28. März.	Allerhöchste Entschließung, die Haussuchungen von Seite der Forst- und Jagdbehörden bei Holz- und Walddiebstählen betr.	566	779
1815	28. März.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Haussuchungen von Seite der Forst- und Jagdbehörden bei Holz- und Walddiebstählen betr. (Nr. 1571.)	566	779
1815	5. Mai.	Entschließung (des General-Commissariats des Isarkreises), das Landgestütwesen betr.	427	610
1815	18. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Auslegung des Gesezes vom 15. März 1808, die Erläuterung der Culturverordnungen betr. (Nr. 1853.)	184	336

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1815	21. August.	Entschließung (der Finanzdirection des Unterdonaukreises), die Steuerfreiheit cultivirter Weideplätze der Privaten betr.	144	289
1815	3. October.	Allerhöchste Entschließung, den wegen Holzentwendung im Walde processirten N. N., dann Erläuterung der Verordnung vom 21. März 1815, Diebstähle an Holz in Wäldern zum St. G. B. Thl. I. Art. 218. Nr. 3 (lithogr. Reser. Samml. (Nr. 78) betr. (Nr. 4230.)	567	780
1815	18. October.	Allerhöchste Entschließung, den Begriff von Feld- und Gartenfrüchten in Beziehung auf das Strafgesetzbuch. Thl I. Art. 218 betr. (Nr. 4202.)	461	657
1816	13. Januar.	Allerhöchste Entschließung, den wegen Diebstahls processirten N. N. aus N., dann die beschwerenden Eigenschaften der zweiten und dritten Classe bei Diebstählen nach I. 218. §. 1. Nr. 2, 3 und 4, und I. 221 des St. G. B. betr. (Nr. 129.)	463	659
1816	26. Februar.	Entschließung der Finanzdirection des Oberdonaukreises) die Behandlung der Gutszertrümmerungen betr.	127	254
1816	17. Juni.	Entschließung (des General-Commissariats des Isarkreises), die Zuziehung der Geometer bei Waldvertheilungen betr.	56	188
1817	27. März.	Auszug aus der Allerhöchsten Entschließung vom 27. März 1817, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr.	227	372
1817	15. April.	Auszug aus der Allerhöchsten Entschließung vom 15. April 1817, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der Staatsministerien betr.	226	372
1817	14. Mai.	Regierungs-Entschließung (des Untermainkreises, Kammer des Innern), die Fällungs-Vorschläge für die Gemeinde-Stiftungs- und Körperschafts-Waldungen betr. (Nr. 5880.)	311	486
1817	19. Mai.	Regierungs-Entschließung (des Untermainkreises, Kammer des Innern), die Waldrugen betr. (Nr. 6412.)	568	781
1817	19. Mai.	Regierungs-Entschließung (des Untermainkreises), Forstculturen in den Gemeinde-Stiftungs- und Körperschafts-Waldungen betr. (Nr. 6851.)	312	491
1817	7. Juni.	Regierungs-Entschließung (des Rezatkreises, Kammer des Innern und der Finanzen), die Gütervertheilungen betr.	103	223
1817	28. Juli.	Regierungs-Entschließung (des Regenkreises, Kammer des Innern), Guterzertrümmerungen betr. (Nr. 2378.)	128	266
1817	22. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Zertrümmerung gebundener Güter im Untermainkreise betr.	101	230
1817	15. September.	Regierungs-Entschließung (des Untermainkreises, Kammer des Innern), die Vertilgung der Feldschnecken betr. (Nr. 19536).	489	698
1817	30. September.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Anwendung des Mayerschafts-Fristenmandats betr.	169	314
1817	24. December.	Regierungs-Entschließung (des Untermainkreises), die Aufsicht über die Waldungen der Mediatisirten und ihrer Gerichtsgemeinden betr. (Nr. 6940.)	313	491

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1818	4. Februar.	Allerhöchste Entschließung, die Zehentbefreiung des Brachanbaues betreffend.	198	353
1818	17. Februar.	Allerhöchste Entschließung, die Ausdehnung der Zehentbefreiung auf die zum Stiftungs- und Communal-Vermögen gehörigen Zehenten betr.	199	353
1818	27. Februar.	Regierungs Entschließung (des Untermainkreises), die Aufsicht auf die Waldungen der Mediatisirten betr. (Nr. 15744.)	314	495
1818	26. Mai.	Auszug aus dem Edicte, die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betr.	229	372
1818	18. Juni.	Allerhöchste Entschließung, die künftige Stellung des Landgestütswesens betr.	428	613
1818	24. Juni.	Allerhöchste Entschließung, Forstpolizei in den Landgerichten Teisendorf und Berchtesgaden betr. (Nr. 10311.)	569	783
1818	7. Juli.	Entschließung (der Königlichen Staatsgüter-Administration), Veredlung der Schafzucht durch Merinos-Widder betr.	430	622
1818	15. September.	Allerhöchste Entschließung, die Recursache der Gertholzberechtigten zu Sugenheim, ihre Berechtigung zum Gertholz im dortigen Gemeindewalde betr.	315	528
1818	18. November.	Auszug aus der Instruction für den Königlichen Staatsrath betr.	230	373
1818	22. November.	Allerhöchste Entschließung, die Bitte der Gemeinde Eussenheim wegen Vertheilung des in ihrer Gemeindewaldung geschlagenen Holzes betr. (Nr. 17237.)	315	496
1818	14. December.	Ministerial Entschließung, das Gesuch des N. wegen Gestattung der Nachtweide betr. (Nr. 20122.)	388	566
1818	28. December.	Allerhöchste Entschließung, das Donaumoos betr. (Nr. 29854.)	259	420
1819	27. Mai.	Allerhöchste Entschließung, Administration der Stiftungs- und Communalwaldungen betr.	316	496
1819	10. Juni.	Allerhöchste Entschließung, das Verbot der Nachtweide betr. (Nr. 7556.)	389	566
1819	28. Juni.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Zehent-Freijahre von Neugereuthen betr.	145	290
1819	13. Juli.	Allerhöchste Entschließung, die Jagd- und Forstpolizei betr. (Nr. 8064.)	570	785
1819	23. Juli.	Regierungs-Entschließung (des Untermainkreises, Kammer des Innern), die Befugnisse der Magistrate in Beziehung auf die Jagd- und Forstpolizei betr. (Nr. 26318.)	317	497
1820	10. Februar.	Allerhöchste Entschließung, das Verbot von Fallthoren auf der Strasse von Peterskirchen über Kraiburg nach Neumarkt betr. (Nr. 1061.)	446	644
1820	21. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Forstpolizei betr. (Nr. 2497.)	318	498
1820	15. Juni.	Königliche Entschließung, die Bezehntung des Dollenklee's im Würzburgischen betr.	155	297

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1820	2. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bezehentung des Dollenklees im Würzburgischen betr. (Nr. 9859.)	156	297
1820	31. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Recurs des Simon Aigner, Meßner von Burgkirchen et Cons. wegen Bienen-Bestandgeben betr. (Nr 13876.)	436	633
1820	8. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bezüge des standesherrlichen Forstpersonals betr. (Nr. 512.)	319	498
1820	9. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Recurs der N. wegen Schmälerung ihrer Schafhuts-Befugnisse betr. (Nr. 462.)	29	161
1820	16. November.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Trennung der Holzrechte von Gutskörpern betr.	105	231
1821	29. Januar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Zehent von Futterkräutern betr.	157	298
1821	25. Mai.	Entschließung der Königlichen Regierung, (des Unterdonaukreises, Kammer der Finanzen), die Abgabenvertheilungen bei Gutszertrümmerungen betr.	106	231
1821	25. Juni.	Regierungs-Entschließung (des Regenkreises, Kammer des Innern und der Finanzen), die Behandlung der Gutszertrümmerungsgesuche betr. (Nr. 9827.)	129	271
1821	16. August.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Wildschadensersätze bei den verpachteten Königlichen Jagden betr.	508	713
1821	19. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Nachtweide für Pferde betr. (Nr. 11865.)	390	567
1821	6. September.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Trennung der Holzrechte von Gutskörpern betr.	107	240
1821	22. December.	Allerhöchste Entschließung (im Auszuge), die Forstbezirkseintheilung und die äußere Forstdienstleinrichtung in den Königlichen Staatswaldungen betr.	320	499
1822	17. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Glaubwürdigkeit verpflichteter Forstbedienten bei Waldrugen betr. (Nr. 3537.)	571	785
1822	6. April.	Uebereinkunft mit der Krone Preußen, die Verhütung der Forstfrevel betr.	593	809
1822	1. Juni.	Auszug aus dem Hypothekengesetze.	108	240
1822	15. Juli.	Regierungs-Entschließung (des Oberdonaukreises, Kammer des Innern), die Zeugnisse zu den Central- und Kreislandwirthschaftsfesten betr.	619	846
1822	30. Juli.	Uebereinkunft mit Hessen-Darmstadt, die gegenseitige Behandlung der Forstfrevel in den Gränzwaldungen betr.	592	807
1822	11. September.	Entschließung (der Königlichen unmittelbaren Staatsgüter-Administration Schleißheim), das Verhältniß der Landwirthschafts-Practicanten zur Landwirthschafts-Lehranstalt in Schleißheim betr.	620	849
1822	21. October.	Regierungs-Entschließung (des Untermainkreises), den Mäusefraß betr.	473	666

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1822	13. November.	Regierungs-Entschließung (des Isarkreises, Kammer des Innern), den Mäusefraß betr.	473	666
1822	26. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Erzeugung inländischer Oele betr. (Nr. 16479.)	284	434
1823	28. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die von mehreren Gemeinden des Herrschaftsgerichts N. nachgesuchte Ablösung ihrer Forstrechte betr. (Nr. 709.)	346	528
1823	22. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Huthstreitigkeiten der Gemeinde Berolsheim betr.	367	550
1823	3. März.	Regierungs-Entschließung (des Untermainkreises), das Einzelnhuten mit Vieh in den Waldungen betr. (Nr. 10501.)	391	567
1823	12. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verwendung zahlungsunfähiger Waldfrevler für ihren Schadensersatz zu Forstculturarbeiten in Stiftungs-Waldungen betr. (Nr 4708.)	572	786
1823	11. Juli.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Hausdurchsuchung bei Forst- und Jagdfrevel durch das Königliche Forst- und Jagdpersonal betr.	573	786
1823	18. Juli.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Fixirung des Handlohns bei Trennung einer Schafweide von einem handlohnbaren Gute betr.	109	240
1823	20. Juli.	Allerhöchste Entschließung, die Entscheidung der Forststrafälle in II. Instanz betr.	574	787
1823	18. December.	Regierungs-Entschließung (des Rezatkreises, Kammer des Innern), die Forstfrevel in den vormaligen Reichswäldern Sebaldi und Laurenzi betr.	575	787
1823	27. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Recurs des N. wegen Weideconcessionsgeld betr.	185	336
1824	10. März.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Wildschäden betr.	509	714
1824	27. März.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Errichtung von Anlaufsbriefen bei Vertheilungen von Gemeindewaldungen betreffend.	73	201
1824	29. März.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Erhebung der Forststrafgefälle durch die Rentämter betr.	576	789
1824	23. April.	Regierungs-Entschließung (des Rezatkreises, Kammer des Innern und der Finanzen), die bei Gemeindegrundvertheilungen zu erhebenden Taxen betr.	74	202
1824	26. October.	Regierungs-Entschließung (des Isarkreises), die Abschätzung der Wildschäden betr.	510	714
1825	8. Februar.	Allerhöchste Entschließung, die Fixirung und Umwandlung der gutsherrlichen Rechte des Staats betr.	170	314
1825	28. Juni.	Regierungs-Entschließung (des Untermainkreises, Kammer des Innern), Verfahren gegen vermögenslose Waldfrevler betr. (Nr. 17503.)	577	790
1825	28. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Hinwegschaffung der Fallthore auf den Vicinalwegen betr. (Nr. 13391.)	447	644

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1825	18. November.	Auszug aus der Instruction für den Königlichen Staatsrath betr.	231	373
1825	6. December.	Allerhöchste Entschließung, die Streitsache des N. N. gegen die Gemeinde N. wegen Gemeinderechts betr.	232	373
1825	9. December.	Auszug aus der Allerhöchsten Entschließung, die Formation der Ministerien betr.	233	374
1825	17. December.	Auszug aus der Allerhöchsten Verordnung, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr.	234	374
1826	18. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beförderung der inländischen Seidenzucht betr. (Nr. 377.)	282	452
1826	13. Februar.	Allerhöchste Entschließung, die Ablösung der ständigen Dominical-Gefälle betr.	171	320
1826	14. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Recurs des N. wegen Theilnahme an den Gemeindegründen betr.	30	161
1826	27. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die N. Gemeindewaldvertheilung betr. (Nr. 14034.)	31	161
1826	9. März.	Allerhöchste Entschließung, den Verkauf des Vieh- und Dungsalzes betr. (vid. Regierungs-Entschließung des Rezatkreises vom 2. Juni 1826.	413	585
1826	11. März.	Entschließung der Königlichen Bergwerks- und Salinenadministration, den Verkauf des Vieh- und Dungsalzes betr.	413	586
1826	1. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Gutszertrümmerungen betr. (Nr. 3321.)	110	241
1826	25. April.	Allerhöchste Entschließung (Auszug), die Einführung der Credit-Vereine betr.	111	242
1826	27. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorstellung des Wachstuchfabricanten und Mahlers Adam Seltenhorn dahier, wegen Todtung der Bienen betr. (Nr. 6769.)	437	631
1826	2. Juni.	Regierungs-Entschließung (des Rezatkreises, Kammer des Innern), den Verkauf des Vieh- und Dungsalzes betr.	413	585
1826	20. Juni.	Allerhöchste Entschließung, die Baumzucht betr.	274	445
1826	8 August.	Regierungs-Entschließung (des Isarkreises, Kammer des Innern), die Behandlung der Wildschäden betr.	511	715
1826	26. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Gebühren des Forstpersonales für die Verwaltung der Stiftungs- und Communalwaldungen betr. (Nr. 8371.)	321	500
1826	1. October.	Uebereinkunft zwischen den Kronen Bayern und Würtemberg, die Verhütung der Forstfrevel in den Gränzwaldungen betr.	599	815
1826	17. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Anbauung und Behandlung des Saflors betr.	287	460
1826	12. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die praetische Gartenbau-Gesellschaft zu Frauendorf betr. (Nr. 17231.)	621	850

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1826	12. December.	Allerhöchste Entschließung, die practische Gartenbau-Gesellschaft zu Frauendorf betr.	621	850
1827	19. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Aufsicht der Gendarmen auf die Nachtwachen f. a. betr. (Nr. 18895.)	392	568
1827	11. April.	Allerhöchste Entschließung, die Gutseigenschaft und Dominical-Verhältnisse der vertheilten Gemeindegründe und der Forstrechts-Entschädigungsantheile betr. (vid. Regierungs-Entschließung des Isarkreises vom 25. April 1827.)	32	162
1827	25. April.	Regierungs-Entschließung (des Isarkreises), die Gutseigenschaft und Dominical-Verhältnisse der vertheilten Gemeindegründe und der Forstrechts-Entschädigungs-Antheile betr.	32	162
1827	22. August.	Regierungs-Entschließung (des Rezatkreises, Kammer des Innern), das Verfahren gegen Forstfrevler betr.	578	791
1827	19. September.	Entschließung der Königlichen Regierung (des Untermainkreises), den Nutzen und Gebrauch des Knochenmehls als Dünger betreffend.	262	423
1828	24. Januar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen) die Cultur der Eichenschälwälder zur Gewinnung des Gerbestoffes betr.	355	536
1828	13. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde-Vorstellung der Gemeinde Lamm, Landgerichts Kötzting und Cons. wegen Verbots des Alleinhütens betr. (Nr. 15113.)	393	568
1828	19. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beförderung der Obstbaumzucht betr. (Nr. 5475.)	275	447
1828	18. Mai.	Allerhöchste Entschließung, Beförderung und Verbesserung der Pferdezucht betr.	415	590
1828	8. August.	Allerhöchste Entschließung, die Verrechnung des einem Geistlichen im Beichtstuhle eingehändigten Ersatzes für den aus Aerarialforsten gefreveltes Holz betr.	579	792
1828	4. September.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Verrechnung des einem Geistlichen im Beichtstuhle eingehändigten Ersatzes für aus den Aerarialforsten gefreveltes Holz betr.	579	792
1829	4. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Cultur der Eichenschälwälder zur Gewinnung des Gerbestoffes betr. (Nr. 6893.)	355	536
1829	12. März.	Regierungs-Entschließung (des Unterdonaukreises, Kammer des Innern und der Finanzen), Gütervertheilungen betr.	130	273
1829	13. März.	Regierungs-Entschließung (des Isarkreises), das Abraupen der Bäume betr.	486	692
1829	2. April.	Regierungs-Entschließung (des Rezatkreises, Kammer des Innern und der Finanzen), die Abwandlung der Waldfrevler betr. (Nr. 10710.)	580	793
1829	29. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verhandlungen über Wildschäden betr. (Nr. 4356.)	512	719
1829	3. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde der gräflich N.schen Rentenkammer zu N. hinsichtlich der Rügethätigung in dem N. Forste betr. (Nr. 5174.)	322	501

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1829	4. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vertilgung der Zughenschrecken betr. (Nr. 5798.)	477	672
1829	27. Juni.	Uebereinkunft zwischen der Königlich Bayerischen Regierung des Untermainkreises, und der herzoglich sächsischen Regierung zu Meiningen, die Verhütung der Forstfrevel in den Gränzwaldungen betr.	594	810
1829	27. September.	Allerhöchste Entschließung, die Organisation des Landgestütswesens betr.	416	592
1829	23. November.	Regierungs-Entschließung (des Untermainkreises, Kammer des Innern), die Verhandlungen über Wildschäden betr. (Nr. 14,292.)	513 in notis.	719
1830	7. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des N. zu N. wegen Verwandlung einer Forstfrevelstrafe betr. (Nr. 16,015.)	581	796
1830	21. Januar.	Regierungs-Entschließung (des Oberdonaukreises, Kammer des Innern), das Gesuch der Gemeinde Leiubeim um Bewilligung zur Ausstockung des Gemeindeholzes, Klosterfrauenholz genannt, betr. (Nr. 4814.)	57	189
1830	15. Februar.	Regierungs-Entschließung (des Rezatkreises, Kammer des Innern und der Finanzen), den Verkauf entwendeter Waldpflänzlinge und den Handel mit solchen betr. (Nr. 7348.)	582	796
1830	17. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Recurs des N. gegen N. wegen Weiderechts betr. (Nr. 107.)	186	337
1830	26. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des Johann Distler und Cons. zu Fürth wegen Bestrafung des Einzelnhütens. (Nr. 1638.)	394	569
1830	9. Mai.	Bekanntmachung des Central-Verwaltungs-Ausschusses des polytechnischen Vereins von Bayern, die Errichtung eines Landproducten-Cabinets betr.	622	852
1830	24. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Gesuch der Forstberechtigten N. um Abtheilung eines gemeinschaftlichen Waldes betr.	58	190
1830	27. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beaufsichtigung und Bewirthschaftung der Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen betr. (Nr. 18,351.)	323	501
1830	30. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Verfahren bei Aufnahme von Wildschäden betr. (Nr. 20,159.)	513	719
1830	12. Juni.	Regierungs-Entschließung (des Untermainkreises, Kammer des Innern), die unverhältnißmäßige Vermehrung und Vertilgung der Raupen betr. (Nr. 14,489.)	487	694
1830	22. Juni.	Regierungs-Entschließung (des Regenkreises), das Einzelnhüten betr. (Nr. 15,380.)	395	569

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1830	29. Juni.	Regierungs-Entschließung (des Untermainkreises, Kammer des Innern), die Beförderung des Tabaksbaues betr.	285	455
1830	9. September.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die genaue Beobachtung der Bestimmungen der allgemeinen Forstdienst-Instruction, insbesondere in Beziehung auf das Streu- und Leseholzsammeln betr. (Nr. 11,582.)	347	528
1830	30. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Gründung eines Landesproducten-Cabinets betr. (Nr. 15,764.)	622	852
1830	26. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Errichtung eines Landesproducten-Cabinets durch den polytechnischen Verein betr. (Nr. 8771.)	623	853
1830	15. November.	Ministerial Entschließung (des Innern), Beschwerde des Königlichen Kämmerers und Regierungsrathes Grafen von Seinsheim hinsichtlich der Repartition der grundherrlichen Lasten bei der Zertrümmerung des Gerl'schen Hofes betr. (Nr. 18,200.)	112	212
1830	27. December.	Regierungs-Entschließung (des Untermainkreises, Kammer des Innern), Verfahren bei Wildschadens-Ersatzklagen betr. (Nr. 15,313.)	513 in notis.	722
1831	30. Januar.	Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung der Wirksamkeit der Königlichen Erklärung wegen Fixirung und Umwandlung der gutsherrlichen Gefälle des Staates betr.	172	321
1831	6. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Jahresbericht pro 1830 betr. (Nr. 1828.)	417	599
1831	28. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Benennung zweier Colonisten-Ansiedlungen, Ludwigsmoos und Klingsmoos betr. (Nr. 2773.)	260	421
1831	27. März.	Regierungs-Entschließung (des Untermainkreises, Kammer des Innern), den Tabaksbau betr. (Nr. 11,851.)	286	456
1831	29. März.	Ministerial Entschließung (des Innern), die Beschwerde des Königlichen Forstpersonals im Forstamtsbezirke Rothenburg über die Diätenabstriche für Forstdienste bei den Stiftungs- und Communalwaldungen betr. (Nr. 11,651.)	324	502
1831	1. April.	Allerhöchste Entschließung, die Preisevertheilung bei dem Landgestüte betr.	418	599
1831	18. Juni.	Regierungs-Entschließung (des Regenkreises, Kammer des Innern und der Finanzen), den Raupenfraß betr.	488	696
1831	26. December.	Ministerial Entschließung (der Finanzen), den Verkauf von Forstrechtsantheilen betr.	113	214
1831	28. December.	Allerhöchste Entschließung, die Privatvereine zur Versicherung der Feldfrüchte gegen Wetter- und insbesondere Hagelschäden betr.	519	727
1831	29. December.	Auszug aus dem Abschiede für die Ständeversammlung des Königreichs Bayern betr.	114	215
1832	12. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Königlichen Hauses und des Aeußern), Uebereinkunft mit Sachsen-Meiningen zur Verhütung der Forstfrevel betr.	595	812

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1832	11. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Recursschrift der Gemeinde Pieſing wegen Erſatzes eines an der Baumpflanzung zwiſchen Pieſing und Neuhofen verübten Frevels betr. (Nr. 4527.)	536	757
1832	12. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beſchwerde der Einwohner zu N. wegen Benützung und Ausſcheidung der Gemeindegründe betr. (Nr. 19,287.)	33	168
1832	18. April.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Abgabenumlagen bei Gutszertrümmerungen betr. (Nr. 10,420.)	115	245
1832	23. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Recurs des Mathias Winterl et Cons. Großgütler zu Salching gegen Georg Straßer et Cons. Kleingütler daſelbſt wegen Weide betr. (Nr. 7497.)	368	550
1832	26. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Ueberhandnehmen von Waldbränden betr.	601	820
1832	19. Juni.	Allerhöchſte Entschließung, die Verordnung über die Firirung und Ablöſung des Handlohns und anderer unſtändiger Beſitzveränderungsgefälle betr.	173	322
1832	7. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Eichenzucht betr. (Nr. 13,518.)	356	537
1832	17. Auguſt.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Waldſtrafordnung für die Königlichen Landgerichte des Salinenbezirkes des Iſarkreiſes betr. (Nr. 16,457.)	583	797
1832	21. Auguſt.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Maulbeerbaumzucht betr. (Nr. 16,807.)	283	453
1832	5. September.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Handlohnbarkeit der Gemeindegründe betr.	31	163
1832	11. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beſchwerde der fürſtlich ſchwarzenbergiſchen Domainenkanzlei wegen unterſagter Gefällmehrung bei Gutsdismembrationen betr. (Nr. 18,435.)	117	246
1832	11. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Dominicalbelaſtung vererbter Hofbauſtücke betr. (Nr. 10,489.)	116	246
1832	19. October.	Landrathsabſchied für den Iſarkreis vom 19. October 1832.	10	134
1832	31. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Eichenzucht betr. (Nr. 17,126.)	357	541
1832	31. October.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Nachzucht der Eichen betr.	358	542
1832	7. November.	Regierungs-Entschließung (des Obermainkreiſes), das Einzelnhüten und die Nachtweide betr.	397	570
1832	10. November.	Regierungs-Entschließung (des Obermainkreiſes, Kammer des Innern), die unterſagte Freilaſſung der Tauben zur Saat- und Erntezeit betr.	498	703
1832	7. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Diäten der Thierärzte bei der Beſchreibung der Zuchtſtuten betr. (Nr. 25,841.)	420	600

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1832	9. December.	Ministerial-Entschließung (des Königlichen Hauses und des Aeußern), Uebereinkunft mit Baden wegen Verhütung der Forstfrevel betr.	587	800
1832	11. December.	Regierungs-Entschließung (des Isarkreises, Kammer des Innern), die Behandlung der Wildschäden betr.	514	723
1832	18. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Abtheilung der drn Gemeinden Niederhofen und Erlbach zugehörigen Koppelhut betr. (Nr. 21,985.)	35	164
1833	7. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Königlichen Hauses und des Aeußern), Uebereinkunft mit Baden wegen Verhütung der Forstfrevel betr.	587	800
1833	12. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die an Landwirthe des Landgerichts Berchtesgaden abgegebenen Zuchtwidder betr. (Nr. 332.)	431	624
1833	13. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Competenz-Conflict aus Anlaß der Hütungsstreitsache des N. zu N. gegen den Gutsbesitzer Frhrn. v. N. betr.	468	661
1833	11. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bestreitung der Nebenkosten auf drn Beschälstationen betr. (Nr. 1432.)	421	601
1833	25. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Weide auf eigenen Gründrn betr. (Nr. 3956.)	369	551
1833	5. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die in drn Landraths-Abschiede vom Jahre $18^{31}/_{32}$ bewilligten Beträge auf landwirthschaftliche Stipendien betr. (Nr. 4811.)	624	856
1833	13. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verleihung von Stipendien aus Kreisfonds für Zöglinge an der landwirthschaftlichen Schule zu Schleißheim betr. (Nr. 2775.)	625	856
1833	20. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Güterarrondirung in dem Bezirke des Landgerichts Schwabmünchen betr. (Nr. 22,815.)	118	247
1833	24. März.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), das Verfahren und die Geschäftsbehandlung in Beziehung auf die Forstfrevel betr.	584	798
1833	2. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Baumpflanzungen betr. (Nr. 8709.)	537	758
1833	10. April.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), rechtzeitige Anweisung der Strafgaben betr.	349	530
1833	12. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Forderung des Philipp Wollschläger zu Göggenhofen und Consorten wegen Wildschadenersatzes betr. (Nr. 9522.)	515	724
1833	5. Mai.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Nachzucht der Eichen betr.	359	542
1833	24. Mai.	Regierungs-Entschließung (des Unterdonaukreises, Kammer des Innern), die Beförderung der Wiesencultur betr.	195	348
1833	2. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beförderung der Zucht feinwolliger Schafe betr. (Nr. 10,922.)	432	624

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1833	9. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), auswärtige Hagelversicherungsgesellschaften betr. (Nr. 13,552.)	520	728
1833	10. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die auswärtigen Versicherungsgesellschaften betr. (Nr. 14,133.)	521	729
1833	25. Juli.	Ministerial Entschließung (des Innern), die Ansprüche mehrerer Gemeinden des Königlichen Landgerichts Roggenburg an das Königliche Staatsärar wegen Waldstreubezuges betr. (Nr. 19,422.)	351	531
1833	27. Juli.	Regierungs-Entschließung (des Rezatkreises, Kammer des Innern), die Abwandlung der Forstfrevler betr. (Nr. 38,729.)	585	798
1833	16. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beförderung der Zucht feinwolliger Schafe betr. (Nr. 21,905.	433	625
1833	17. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die von Utzschneider'sche Runkelrübenzuckerfabrik in Obergiesing bei München betr. (Nr. 20,179.)	442	640
1833	25. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorstellung der Gemeindeglieder zu Zwergstraß, wegen Einzelnhütens ihres Anspannviehes auf unschädlichen Plätzen betr. (Nr. 25,548.)	370	552
1833	5. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Begründung von Landwirthschafts-Feiertagsschulen betr. (Nr. 33,369.)	626	857
1834	10. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Etat des allgemeinen Landgestüts pro $18^{33}/_{34}$ betr. (Nr. 386.)	423	602
1834	21. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), auswärtige Hagelversicherungsanstalten betr. (Nr. 32,693.)	522	731
1834	23. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Anlage eines allgemeinen Hagelschaden-Anmerkungsbuches betr. (Nr. 2624.)	523	731
1834	31. März.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Nachzucht der Eichen betr.	360	543
1834	21. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Zertrümmerung des Arnold'schen Guts zu Klaubenheim betr. (Nr. 12,131.)	119	248
1834	27. Mai.	Allerhöchste Entschließung, den Competenzconflict in der Streitsache des N. gegen die Gemeinde N. wegen Entschädigung betr. (Nr. 14,730.)	538	758
1834	9. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Waldbrände betr. (Nr. 17,044.)	605	821
1834	1. Juli.	Allerhöchste Entschließung, (Auszug) die Revision der Verordnung vom 17. Mai 1818, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betr.	36	165
1834	1. Juli.	Auszug aus dem revidirten Gesetze über Ansäßigmachung und Verehelichung betr.	120	249
1834	3. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Verbot der Einzelnweide betr. (Nr. 17,173.)	398	570

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1834	6. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Competenz zur Supplirung des grundherrlichen Consenses bei Gutszertrümmerungen betr. (Nr. 23,588.)	121	249
1834	12. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Wildschadensverhandlungen betr. (Nr. 11,709.)	517	726
1834	31. Juli.	Ministerial Entschließung (des Innern), die von den Handelsjuden Nathan Gabriel, und Salomon Nathan Guttmann beabsichtigte Zertrümmerung des damals von Haffelt'schen Guts in Hinterdreitenthan, nunc in specie Ergänzung des grundherrlichen Consenses und Competenzconflict betr. (Nr. 13,750.)	122	250
1834	4. August.	Ministerial Entschließung (der Justiz), Verweigerung des grundherrlichen Consenses zur Gutszertrümmerung betr.	123	251
1834	15. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Wildschadensverhandlungen betr. (Nr. 22572.)	518	727
1834	18. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Competenz-Conflict in Sachen Holzinger und Freundlich gegen den Magistrat der Stadt Dinkelsbühl wegen Verweigerung des grundherrlichen Consenses zur Gutszertrümmerung betr. (Nr. 22729.)	123	251
1834	21. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Preis des Viehsalzes betr. (Nr. 31256.)	414	590
1834	8. Dezember.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Benutzung der Gülle betr. (Nr. 31073.)	263	425
1835	31. Januar.	Auszug aus dem Abschiede des Landrathes für den Unterdonau-Kreis vom 31. Januar 1835.	361	513
1835	6. März.	Allerhöchste Entschließung, die Satzungen des Hagel-Assecuranz-Vereins für den Isarkreis betr.	524	732
1835	10. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des Georg Michl Stickel und Consorten von Ochsenfurt wegen verdoteuer Weide des Anspannsviehes betr. (Nr. 5812).	309	571
1835	22. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Remuneration der Forstbediensteten aus Gemeinde- und Stiftungswaldungen für gelensteten Forstschutz oder Betriebs-Leitung in Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen betr. (Nr. 1433).	325	503
1835	22. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Vollzug der §§. 24, 25, 59 und 60 des revidirten Gemeinde-Edicts in Bezug auf die Beaufsichtigung und Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen betr. (Nr. 11782).	326	504
1835	22. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Vollzug des §. 61 der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825, in specie die forstpolizeiliche Aufsicht auf Privatwaldungen betr. (Nr. 5831).	327	508
1835	26. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Vollzug des §. 61 der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825, in specie die forstpolizeiliche Aufsicht auf Privatwaldungen, bezüglich der eigenthümlichen Forste des Standes- und Gutsherrn betr. (Nr. 13878.)	328	510

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1835	3. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Königlichen Hauses u des Aeussern), Bekanntmachung einer mit der Churfürstlich Hessischen Staats-Regierung getroffenen Uebereinkunft in Beziehung auf Untersuchung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel in den gegenseitigen Waldungen, Fluren und Fischwassern betr.	589	803
1835	19. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die 25 Jahre der Zehent-Freiheit zur Beförderung der Cultur betr. (Nr. 13129	146	290
1835	26. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Vollzug des §. 64 der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825, in specie die forstpolizeiliche Aufsicht auf Privatwaldungen betr. (Nr. 17838).	329	510
1835	16. Juli.	Entschließung (der Churfürstlichen Regierung der Provinz Hanau), die Verfügung der Churhessischen Regierung gegen ausländische Waldfrevler, das Feuergewehr zu gebrauchen betr.	590 in notis.	805
1835	24. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Anordnung der Churhessischen Regierung wegen des Gebrauchs des Feuergewehrs gegen ausländische, schaarenweise und bewaffnet eindringende Waldfrevler betr. (Nr. 21230.)	590	805
1835	4. September.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Repartition der Zehentfüren bei Gutszertrümmerungen betr. (Nr. 11971).	124	251
1835	1. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Reorganisation des landwirthschaftlichen Vereines betr.	627	858
1835	3. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die landwirthschaftlichen Vereine betr. (Nr. 29952)	628	865
1835	19. October.	Ministerial Entschließung (des Innern) die Anordnung der Churhessischen Regierung wegen des Gebrauchs des Feuergewehrs gegen bewaffnete und schaarenweise eindringende Waldfrevler betr. (Nr. 31028.)	591	806
1836	20. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), (Auszug) die im Landgerichtsbez. Mindelheim bemerkten Gutszertrümmerungen betr.	125	252
1836	7. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Aufhebung der Anzeige und Pfandgebühren für Forstfrevel im Großherzogthume Baden durch die §§. 181 und 183 des neuen badischen Forstgesetzes und die Anwendbarkeit dieser Bestimmung beim Vollzuge des mit jenem Staate bestehenden Vertrages über Behandlung der Forstfrevel in den Gränzwaldungen betr. (Nr. 6193.)	588	801
1836	21. April.	Ministerial Entschließung (des Königlichen Hauses und des Aeussern), die Uebereinkunft mit Sachsen-Weimar, wegen Verhütung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfrevel betr.	596	812
1836	9. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die von dem erblichen Reichsrathe ꝛc. Franz Schenk Freiherrn von Stauffenberg eingereichte Vorstellung wegen forstpolizeilicher Aufsicht in den gutsherrlichen Waldungen betr. (Nr. 11110).	330	511
1836	9. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Uebereinkunft mit Sachsen-Weimar wegen Verhütung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Fisch- und Waldfrevel betr. (Nr. 10649)	597	814

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seitr.
1836	12. Juni.	Ministerial Entschließung (der Justiz), dir Uebereinkunft mit Sachsen-Weimar wegen Verhütung von Forstfreveln betr. (Nr. 5653).	598	814
1836	2. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), unberechtigtes Weiden des Viehes Bayerischer Unterthanen auf k. k. österreichischem Gebiete resp. Compassirung Bayerischer Unterthanen an k. k. österreichische Gerichte betr. (Nr. 16028).	371	552
1836	25. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern,) (dir Uebereinkunft mit Sachsen-Weimar wrgen Verhütung von Forstfreveln betr. (Nr. 15447.)	598	814
1836	31. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verwendung des Pferdefleisches zur Fütterung und Mästung der Schweine, sodann dir Abdeckereien betr. (Nr. 9971.)	434	626
1836	15. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Heuschreckenfraß in dem Landgrrichtsbrzirke Leuteeshausen betr. (Nr. 23354).	478	686
1836	26. September.	Regierungs-Entschließung (des Isarkreises, Kammer der Finanzen), die Repaetition drr Zehentfixen bei Gutszertrümmerungen betr. (Nr. 11720.)	126 in notis.	253
1836	15. Novembrr.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), dir föderliche Behandlung des Waldrügwesens betr. (Nr 16154.)	586	799
1836	16. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die den Anzeigen des standesherrlichen Foestpersonals zulommende Beweiskraft betr. (Nr. 18418).	331	512
1836	14. Dezember.	Ministerial Entschließung (des Innern), die Vertheilung der Gemeinde-Geünde unter die Gemeindeglirder der Buchthaler-Vorstadt in Eichstädt resp. die Competenz in Culturgegenständen betr. (Nr. 24218).	236	375
1837	11. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern) die Streitsache der Gemeindr Metten gegen die Gemeinde Neuhausen wegen Vertheilung des Mettener Mooses resp. die Anwendbarleit des §. 25. Ziff. 1. auf allr am 1. Juli 1834 noch in ungetheilter Eigenschaft vorhanden gewesenen Gemeindegründe betr. (Nr. 20664).	37	166
1837	4. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), dir Repartition der Zehentfixen bei Gutszertrümmerungen betr. (Nr. 33154).	126	252
1837	29. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Fabrikation des Runkelrübenzuckees betr. (Nr. 11978.)	413	641
1837	15. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Vollzug des §. 25 Nr. 1. und 4 des revidirten Gemeinde Edikts, die Genehmigung von Gemeindegründetheilungen betr. (Nr. 9126).	38	167
1837	15. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den am 24. Juli d. J. in Augsbueg abgehaltenen ersten Schafmarkt; resp. das Beweiden der Straßengräben durch vrredeltr inländische Schafe betr. (Nr. 19254).	381	560
1837	5. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), dir Handhabung der forstpolizeilichen Aufsicht in Privat Waldungen betr. (Nr. 23391).	332	512
1837	5. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verhütung von Holzfreveln, in specie die Verhütung von Devastationen der Privat-Waldungen betr. (Nr. 20559).	333	513

Digitized by Google

Erster Titel.

Verbesserung der Fruchtbarkeit des Bodens.

Erstes Capitel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

(Mandat de Anno 1723 wegen der öden Gründen.)

Entbiethen männiglich Unsern Gruß und Gnade zuvor: und geben denenselben hiemit zu vernehmen, ist auch vorhin fast jedermänniglich wissend, was große Anzahl und Weite in Unsern Landen die sogenannte Gambloß, oder Weißläger, Hayden, Flitzen, Möser, und andern zu keines Menschen Nutzen gedeihend, verschiedene öden Gründe vorhanden sich bezeigen, deren der mehrere Theil durch menschlichen Fleiß, als es die Erfahrung bereits gegeben, zu bäulichen Würden gebracht, mithin das Land um so besser cultivirt werden könne, wann denenselben mühsame und nützliche Hand angelegt würde. Wie wir dann derentwillen durch Unsere Hofkammer allbereits unterm 25. April vorigen und 12. April des jetztlaufenden Jahres die Ausschreibung an alle Unsere Gerichts- und Kastenbeamte per Generale thun: und solche Gründe allen jenen, die sich deren Erhebung wegen annehmen wollen, gegen ertheilende Gerechtigkeiten, auch nach Gestaltsame zum eigenthümlichen Kauf anerbiethen lassen, zu welcher Resolution Wir hauptsächlich darum bewogen worden, weil vor Augen liegt, wie sowohl einem Landesherren, als dem gemeinen Wesen nicht anders dann höchst verträglich seyn könne, daß solch unnütz ungebraucht und ödliegendes Erdreich in baubaren Stand gesetzet, dadurch die Bau- und Mannschaft bei dermalig ohne dem volkreichen Welt, mehrers untergebracht, und selbiger die Nahrung verschafft werde, immassen eben solcher Ursach halber diese Verbesserung unter jene Mittel und Weg kommt, worauf ein Landesfürst zu Vermehrung seiner Unterthanen, und eigenen Cameralgefäll allforderst, und um so viel billiger Bedacht zu seyn hat, als durch diese Anstalt das öde, wüste, und unnützbare Erdreich zu des Menschen Vortheil nutzbar gemacht, viel liebseliges Getreid angebaut, mehrers Vieh beigeschafft, und unterhalten, einem dritten aber hierdurch kein Nachtheil zugefügt wird, in Bedenkung gedachte

Generalia wohl bedächtlich und benammtlich in sich halten, daß bei Untersuch- und Auszeichnung vorgemeldter Gründe, das Absehen auf Schmälerung, der bei jeder Gemein benöthigten Viehweiden, und Blumbesuchs keineswegs abziele, wie dann nicht weniger Unser in Gott ruhende Ahnherr Churfürst Maximilian höchst milder Gedächtniß, Unsere Hofkammer auf Nutzung gemeldt öd liegender Gründe mittels ertheilter Instruction verwiesen, und die Beobachtung derselben vor andern übertragen, gleich sich auch werkthätig bezeigt hat, daß allschon von einigen Jahren her an theils Orten viele derlei Gründe zu gutem Nutzen und baubaren Stand, als Aegger und Wisen wohl vergeltlich von jenem zugerichtet worden, welche sich zu deren Erhebung, mit sorglichem Fleiß, und wirthschaftlicher Mühe angenommen haben, also, daß hierdurch sich in der That die Thunlichkeit, mit Verbesserung derley Gründen, mithin auch aus Klare geleget, daß, wie viele der Meynung seyn wollen, die Weyden und Blumbesuch durch derley Auffänge und Ackermäßigmachung nicht gemindert, wohl aber vermehrt werde, da bevor von Unsern Beamten und Unterthanen darob gehalten wird, daß diejenige moos- und andere nasse Gründe, worauf bishero gemeinschaftlich getrieben worden, mit erforderlichen Gräben gesammter Hand durchzogen, und die Wässer auf solche Weise abgeleitet werden, dessen bisherige Unterlassung die vornemliche Ursach, daß solche Gründe an den mehresten Orten nicht wohl genutzt werden mögen. Indem Wir aber berichtet sind, daß vorberührt Unsere gnädigste Verordnung theils nicht recht eingenommen worden, man hat auch theils diesem sowohl gesinnet, als Land und Gemein nützlichen Vorhaben auf alle Weis aus purer Eigennützigkeit, Streit und Neidsucht zu widerstehen, dem alle Weg und unhaltbare Behelf entgegen zu setzen, auch die Rechten zum Vorschein solchergestalten zu nehmen suche, als ob an all solchen Orten, wo etwa die Unterthanen bishero die Weyd genossen, von dergleichen, obschon nicht Gemeinds oder Privaten, sondern mit dem Eigenthum Uns angehörigen Gründen, so überflüßig und weitschichtig dieselbe auch seyn möchten, nichts genommen werden könnte, in sonderbarer Beobachtung, daß in denen Landrechten 25. Tit. 6 Art. die Hinlaß und Auffahung der gemein Gründe sich auf seine Weis verbothen finde, folglich auch dieses Verboth auf obbesagte Unsere Gründe, worauf einige Gemeinden bishero ihren Blumenbesuch erweitert, sich allerdings erstrecke, wohingegen doch richtig, und unwidersprechlich, daß über die dermalige Bauschaften deren Gemeinden und darzu von aller Zeit gehörigen Blumenbesuch, sehr viele Güter, von vergangenen schwedischen und älteren Kriegen, auch Sterbensläufen her öd gemacht, und von der Mayr- und Bauerschaft, ganze Heyden, deswegen bei vielen die Strangen, und Bifang, als landkündig, noch zumalen ganz sichtbar am Tag liegen, lediglich verlassen, und eben darum auf Ansuchen gemeiner Unsrer Landschaft bereits unterm 27. April 1669 per generalia bewilliget, und erläutert worden, daß all dergleichen, durch erlittene Kriegs- und Contagionszeiten öd gelegene Gamblose Waißlgründe und Aegger gereitet, angebaut, und wider in nutzbaren Stand gesetzet werden sollen, darüber ferner eine gemein und landeskündige Sache ist, daß auf dergleichen vacanten, dann andern öden und landherrlichen Gründen, welche nicht sonderbar zu nutzen gewesen, man bisher den Unterthanen ohne Unterschied, ob selbe Landgerichtisch- oder Hofmärchisch die Ausbreitung ihrer sonstigen sogenannten Gemeindsweyden leicht und gern vergönnt, durch diesen guten Willen aber (wenn auch schon keine jährliche Reichung derentwillen bishero genommen worden) Wir Uns

Digitized by Google

einiges Recht, oder Bürd nicht aufwachsen lassen, also, daß Uns ungeachtet der Unterthan aus einem irrigen Principio ihres anhero gehabten Genuß, etwann machenden Widersprechungen, allezeit zur Willkühr stehet, auf denen Uns eigenthümlich, oder auch auf landesherrschaftlicher Oberherrlichkeit, Jure suprematus et regalium zustehend dergleichen Gründen, Waisel, Aegger, Heyden, Mosern und bonis Vacantibus, wie es Uns gefällig, ohne eines jeden dritten Nachtheil, bessern Nutzen zu schaffen, wo bereits in verschiedenen Gerichtern von mehr denn hundert Jahren zurück, derley Gründ denen Unterthanen gegen jährliche Recognition, als es die Kasten oder Saalbücher weisen thun, zu Weyden, oder andern Genuß überlassen worden.

So erklären wir hiermit gnädigst, daß Wir förderehin, da nur aus Unsrigen bisherigen freyen gutem Willen, einige ihnen ein Recht zu legen wollen, auf solch Unsern landesherrlichen Gründen, niemanden, der es nicht mit landsfürstlichen Gnaden und Concessionsbriefen beweisen kann, einiges Recht, Dienstbarkeit, oder sonsten unwiderrufliche Gerechtsame gestehen, oder darum auch Red oder Antwort gerichtlichen zu geben, jemalen um so weniger gedenken, weil Unsre Fugniß dießfalls kündig. Und da aus landesherrlich bisheriger Gunst, und guten Willen, ihren Unterthanen solche Gründe, in Ermanglung andern Unsern nutzbaren Gebrauchs, von Unsern Beamten gegönnt worden, so obenhin die Verjährung auch von unverdenklichen Zeiten wider Uns nicht statt hat, oder haben kann, in mehrerer Bedenkung, ohne daß in denen Rechten versehen, daß jemand ihnen auch auf anderen privaten Gründen keine Dienstbarkeit leichtlich ohne vorgeschriebenen Rechtsweg zu legen möge und zu etwan vorschützende Verjährung nicht allein die Zeit über Menschengedenken, erforderlich, sondern auch in solch erwiesenen Fall, jeden Eigenthumsherrn derlei dienenden Gründen, jedennoch unverwehrt sey, selbige, wann nur die nöthige Weyd nicht entzogen wird, in bessern Stand zu setzen, welches vornämlich bey Auffang, Umackern und Zurichtung derley Gründe geschiehet, anerwogen die Einfang, und gebaute Felder alle drey Jahr zu Tradt, und mithin zur Weyd offen liegen, und nach abgekehrten Früchten, Heu und Grammet, bey solchen der Blumbesuch viel reicher und ersprießlicher aus zugerichtetem Grund, als vorhero genossen werden kann, und wir zumahlen beyneben, so gar bey denen wissentlichen Gemeingründen, auf solch unverwehrte Verbesserung Unsre Landrecht klärlichen enthaltenes abzielen, und der 8. Art. 26. Tit. den vorgehenden 6. Art. 25. Tit. deutlich erklärt, folglich es niemal dahin ankommt, daß, was andere Eigenthumsherrn bey denen Gemeingründen zugelassen, dieses Uns, als Landsherrn nicht auf Gemeind, sondern Unsern eigenthümlichen, oder Jure Superioritatis territorialis suprematus, et regalium zuständigen Gründen, und bonis vacantibus, woran jemand einige Ansprach nicht nehmen kann, gesperret seyn solle; in hauptsächlicher Consideration Wir ohne das, als vorgemeldet, ausdrücklich fürgesehen haben, und Unser Will und Meynung noch beharrlich ist, daß bey bewillig auszeug und Auffahung berührter Gründen, denen Unterthanen die bei jeder Gemeinde benöthigte genugsame Viehweyde, und Blumensuch jederzeit ehe und mehr als minder vor- und beybehalten verbleibe.

Als haben Wir Uns über eingeholten Rath und Gutachten, damit Unsre landsherrliche Gerechtsame, Recht und Gerechtigkeiten, nicht fernershin in Zweifel gezogen werden, entschlossen, und bleibt männiglich unverhalten, daß Wir Unsern Beamten hiemit gnädigst befehlen, künftighin bey allen in Unsern Landen befindlichen Waisl- Aeggern, Heyden, Mosern,

Gehölzen, oder andere Uns erst obverstandnermassen angehörigen Gründen, welche bishero die Unterthanen, oder auch andere, über ihr Eigenthum, Gerechtigkeit oder bedürfenden Gemeinweyd, auf wasserley Weis, ohne Beweiß Unserer Saalbücher oder andern bewehrten Ankunftstitteln genutzet haben, einigen die Weyd, oder andere Nutzung nicht mehr zugestatten, es sey dann, daß sie für solchen Genuß in recognitionem Dominici directi zu Unseren Kastenämtern, eine gewiß geziemende, und erschwingliche Reichnuß, nach Gestaltsame der Gründengüte, und Betrag, jährlichen abstatten, oder auf selbige ihnen selbst gefällige Gerechtigkeit nehmen, und dieses bey unmittelbarer Straf, und von bemeldt Unsern Beamten vernehmender Pfändung des auf derley Grund treibenden Viehes, insonderheit aber haben sie Beamte ex officio pflichtmäßig dahin bedacht zu seyn, damit diejenige Güter, so durch vergewese Kriegs- und Sterbensläufe, oder durch Wasserschäden, und in anderweg zertrimmert, und derentwillen in allen Anlagen moderirt worden, mit Auszeig und Beilegung derley Gründe wieder ergänzet, mithin der völlige Betrag der abgeschriebenen Steuern, und andern Schuldigkeiten wiederum beygebracht und ersetzt werden möge, wobey jedoch Unsere gnädigste Intention nicht dahin gehet, daß unter verstandene Unsere Gründe, der Ständen, Landsässen, und Unterthanen Eigenthum genommen, oder deren besitzenden Gerechtigkeiten, zu ihren Gütern erforderlichen Gemeinweyden, und Gründen was entzogen werde, in so weit selbige ihnen angehörig, sie denen bishero verfugt, oder wohl auch den Blumenbesuch zu ihrer Bauschaft nöthig haben möchten.

Zu dem Ende dann, und damit Unsre gesammten Landesunterthanen sich künftig vor Schaden zu hüten, sich aber auch dieses gemein nutzliche Vorhaben desto ehender zu Nutzen zu machen, ihnen selbst gefällige Gerechtigkeiten, bey dergleichen Uns zustehenden in nutzbaren Stand zu richten seyenden Gründen und Stücken zu erwählen, und darum gebührends anzusuchen wissen, Wir diese Unsre gnädigste Erklärung durch dieses gedruckte Mandat öffentlich kund thun, und unverhalten, daß alle Unsre Gerichts- und Kastenbeamte, absonderlich dahin gewiesen, und befehlt seyn, allen denjenigen, die sich um Unterlaß und Verbesserung oftgedachter öden Gründe anmelden, nicht allein mehreren Vorschub und Beförderung, als bishero nicht geschehen, zu leisten, sondern auch ihnen allen erforderlichen Schutz und Assistenz gegen diejenige mit zu seyn, welche in diesem guten Vorhaben selbigen Hinderniß zu machen suchen sollten, wo Wir nicht gedenken, Uns mit Auszeigung angeführter Unserer Gründe, Ertheilung der Gerechtigkeiten, oder andern Uns gefälligen Disposition auf keinerley Weise die Hände sperren, oder auch geschehen zu lassen, daß, wo die Gemeinden und darunter die ganz und halbe Bauern mit überflüßigen Blumenbesuch und Ackerbau versehen, nicht auch über die denen erstern verbleibende reiche Nothdurft, denen Söldnern, Lerhäuslern, oder andern, so sich anmelden, dergleichen Bau- und Weydgründe vergönnet, und zugemeynt, mithin diese (jedoch mit dem Beding, daß sie Söldner allweg ohne Ausnahme der Jahreszeit, wie vor, gegen dem gewöhnlichen Lohn, als Tagwerker sich zu der Bauarbeit gebrauchen zu lassen, gehalten seyn), in bessern Nahrungsstand gesetzet, oder auch, nach jeden Orts Gelegenheit, und mehr übernehmende Gründe, die Errichtungshäuser und neuer Mayerschaften jenen bewilligt werden, die sich deren an, hierauf wasserley selbst gefällige Gerechtigkeiten nehmen, und mit ihrer Mühe und Sorg in solchen nutzbaren Stand seyen, daß sie hievon neben ihren Kindern, ohne den Bettel zu vermehren, genugsame Nahrung und Unterhalt ziehen können.

Digitized by Google

Derentwegen Wir Uns gegen solche, welche ganze Schwaigen und dergleichen, oder neue Dorfschaften auf derley oeden Gründen zu errichten sich hervorthun werden, gnädigst erklären, ihnen nach Gestaltsame solch ihrer Anrichtung, und dabey habenden größern und mindern Unkosten, oder Bemühung, einige Freyjahre von Stiftsteuern und all andern Bürden mit zu seyn, gnädigst zu ertheilen. Mit dem weitern gnädigsten Beysatz, daß wir denjenigen Eisen- und andere Amtleut, auch Abdecker und deren Kindern, so sich zu Erhebung derley Gründen entschlößen, und selbige wirklich annehmen, und darauf sogenannte Colonien, das ist, Häuser, und durch deren Zusammensetzung neue Ortschaften oder Ried errichten, gleich es bereits von Ihro Kaiserlichen Majestät geschehen, die Ehrlichsprechung und Legitimation dergestalten aus landsfürstlichen habenden hohen Vollmacht und Gewalt gnädigst genießen, und zum Guten stellen zu lassen gedenken, daß sie von solcher Zeit an, anderen Unsren Landsunterthanen durchgehends ganz gleich geachtet und gehalten sollen werden; und ob zwar übrigens die Besitzung der Zubauzüter, welche eigene Mayr tragen, de genere prohibitorum, und die Anlaß- oder Verkaufung derselben erst unterm 28. November fertigen Jahrs wiederholter gnädigst anbefohlen worden.

So wollen Wir doch denen Burgern in Städt- und Märkten, wie auch denen Unterthanen auf dem Land die besondere Freiheit in landsfürstlichen Gnaden hiemit beigelegt haben, daß sie und ihre Erben dergleichen von neuem aufrichtenden Mayrschaften, Güter und Grundstück, jedesmal zu Bauweis inhaben und genießen mögen. Allermassen Wir Unsern sämmtlichen Justizcollegien durch absonderliche Verordnung specialiter gnädigst befohlen, in diesem Land und Leut betreffenden allgemeinen nutzbaren Werk, mit Gestallung unnöthiger Processen und decretirenden Zuständen nicht mehr zu verfahren, sondern jene Partheyen, welche sich gegen Auszeigung vorgemeldter Gründe etwan beschweren möchten, sogleich auf Anmelden dahin zu verweisen, daß sie ihre Klag mit unverwerflichen Ankaufstiteln, oder Extracten aus denen churfürstlichen Saalbüchern, oder sonsten in Sachen wider den Landsfürsten Rechts erforderlich belegen sollen. Wo Wir sodann durch Unsere Hofkammer die Beschwerde, einem solchen sogleich abthun, oder bey andern Befund, nach Enthalt der erklärten Landsfreiheit jedem Red und Antwort zu geben, und dem Recht seinen Lauf zu lassen, um so weniger ermangeln werden, als Unser Wille nicht ist, daß Jemanden an Seinem was entzogen, hingegen aber auch wir an Unsern Recht, und gemeinnützlichen Vorhaben nicht gekränket werden.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 30. July Anno 1723.

cf. M. G. S. v. Jh. 1771. Nr. 17. S. 449.

§. 2.

(Mandat von Anno 1762 im Landculturswesen.)

Entbieten männiglich Unsern Gruß und Gnade zuvor: Nachdem die gemeine Wohlfahrt und Aufnahm eines Staats unter andern auch hauptsächlich darauf beruhet, daß alle darin befindliche Güter und Ländereien auf best möglichste Art zu Nutzen gebracht werden; so kann uns so wenig als jeden Andern um das Wohl seiner Unterthanen besorgten Regenten länger gleichgiltig seyn, daß ein so groß und merklicher Theil Unserer Landen in voller Oed

und Unfruchtbarkeit da liegt, der Ueberrest aber weder Uns und dem Aerario publico, noch den Privatinhabern jenen Nutzen verschafft, welcher unfehlbar davon abfallen würde, wann nur ein geringer Theil jener Mühe und Arbeitsamkeit hierauf verwendet werden wollte, wodurch sich auch andere auswärtige Lande in so florisant- und aufnehmenden Stand gesetzt haben. Gleichwie demnach dieses eine Sach von der allergrößten Wichtigkeit ist, welche ihres allgemeinen Interesse wegen eine vorzügliche Einsicht und Aufmerksamkeit verdient, so haben Wir auch solche mit Unserer lieb und getreuen Landschaft bey letztvorgewester Universalversammlung in reife Deliberation gezogen und endlich nach genugsamer Ueberlegung sowohl zu Unserm, als ihrem selbst eigenen mithin allerseitigen wahren Landsbesten folgenden gnädigsten Entschluß gefaßt.

1mo. Sollen alle öd und unfruchtbare Gründe im ganzen Land, (sie mögen gleich zugehören, wem sie wollen) auf thunliche Art bestmöglichst cultivirt und von den Innhabern theils Pflug- und Ackermäßig, theils zu Wiesen und Waldungen gemacht werden. Inmassen sich

2do. Jener öden Gründen halber, so Uns als bona vacantia vi suprematus et regalium dermalen schon zugehören, sowohl Inn- als Ausländer, welche dergleichen Gründe auf obige Art zu cultiviren übernehmen wollen, höchster Orten hierum anzumelden haben, damit ihnen solche gegen zehn Freyjahre von allen Grund- und landsherrlichen Gaben, Steuern, Anlagen, dann Quartier, Musterung und Auswahl, in Summa von allen Real- und Personal-Oneribus, wie sie immer Namen haben mögen, ausgezeigt und extradirt werden mögen, nebst der angehängten Versicherung, daß sie nach Verlauf obiger Freyjahre mit den Praestationibus nimmermehr übertrieben, sondern mit den landsherrlichen Abgaben andern Unsern Landsunterthanen gleich gehalten, und mit den grundherrlichen höher nicht als auf 1 fl. 30 kr. jährlich von 100 fl. dem Werth nach, worin sich das cultivirte Gut unpartheyischer Schätzung nach selbiger Zeit befinden wird, belegt werden sollen.

3tio. In Betreff der öd und uncultivirten Gründe, welche nicht Uns, sondern Privatis und Particular-Personen zustehen, versehen Wir Uns zu den Innhabern, daß sie sich deren möglichste Cultivirung sowohl zu ihrem selbst eigenen, als des publici Nutzen allerwegen angelegen seyn, und Uns durch bezeugende Nachläßig- oder Widerspenstigkeit nicht veranlassen werden, daß Wir dergleichen mit Fleiß verwahrloste Gründe endlich gar für desert achten, mithin so, wie andere bona vacantia juxta §.vum praec. 2. tractiren und ansehen müßten. Um aber auch

4to. Alle Hindernisse aus dem Weg zu räumen, welche durch die auf sothanen Gründen etwan von benachbart und andere hergebrachte Weydgerechtigkeit an der Cultur entstehen möchte, haben Wir ein solches Regulativum zu machen für nöthig befunden, wodurch ermeldte Gerechtigkeit weder eines Theils völlig benommen und aufgehoben, noch andern Theils zum Schaden des gemeinen Wesens allzuweit extentirt, sondern in die gebührend und solche Schranken gesetzt werden, damit sich nicht widrigenfalls der Grundherr seines Eigenthums völlig trustirt, und zugleich das Publicum des aus der Landescultur entspringend allgemeinen Nutzens beraubt sehen müsse. Solchemnach soll

5to. Das Jus pascendi auf fremden Grund und Boden, welcher bereits ackermäßig gemacht ist, weder von ganzen Gemeinden, noch andern außer der Zeit, da das Vieh den Feldfrüchten keinen Schaden mehr zu thun vermag, exercirt werden, sohin auch den Eigenthümer unter dem Vorwand fremden Blumbesuchs weder seinen Grund ackermäßig zu machen, noch in seine eigene Brach zu bauen hinführo mehr verwehrt, der dagegen eingeschlichene unleidentliche Mißbrauch aber, kraft dessen die Brach von allen Früchten ungebaut liegen bleiben muß, hiermit cassirt und aufgehoben seyn.

6to. Die neu umgerissen und zu Wiesen gemachte Gründe sollen von jenen, welche sonst die Weid jure servitutis hierauf hergebracht haben, hinfüro ebenfalls nur so weit, als es ohne merklichen Schaden und Abbruch der Cultur geschehen kann, folglich regulariter nur zu offener Zeit, das ist, von Michaeli bis Georgi mit dem Vieh mehr betrieben, dieser legal und festgesetzte Termin auch unter angeblich widrigen Herkommen um so minder irgendwo überschritten werden, als ein so Grund- und Landesverderblicher Abusus ohnehin die Kraft und Wirkung einer löblichen Gewohnheit nimmermehr hat erreichen können.

7mo. Ist der Viehtrieb auf junge Holzschläg zwar schon in Unseren vorigen Landesstatutiv unter 3 Jahren bey Straf verboten. Gleichwie aber hierinfalls eine gewisse Zeit überhaupt nicht wohl bestimmt werden kann, sondern nach dem Unterschied des Bodens oder Gehölz bald mehr, bald weniger Zeit zum Wachsthum erforderlich ist, so sollen hinfüro sowohl die Holzschläg, als jene Ort, wo junges Gehölz anflügt, oder von dem Grundherrn Waldungen angelegt werden, ohne Unterschied, ob alldort schon vor diesem Holz gestanden ist, oder nicht, mit dem Viehtrieb über die ausgesteckte Schäb oder Einfäng so lang verschont bleiben, bis gleichwohl der Gipfl des jungen Anflugs dem Viehe aus dem Maul gewachsen, sohin von dem Trieb kein Holzschaden mehr zu besorgen ist. Hingegen hat auch

8vo. Der Grund- und Eigenthumsherr seines Orts in obigen 3. 4. und 5. Puncten gebührende Discretion und Mäßigung zu gebrauchen, sofort von seinen öden Gründen, worauf ein Anderer der Weyd berechtigt ist, nicht alles auf einmal zu Wiesen, Aecker oder Waldung zu machen, sondern solches zumal an jenen Orten, wo sonst entweder gar keine oder sehr wenige Weyde mehr übrig wäre, nur stückweis und successive vorzunehmen, oder auf dem Fall, da die Weyd nach Gestalt der Cultur etwan in keiner Zeit mehr Platz finden könnte, sondern ein für allemal cessiren müßte, wie z. E. auf Wiesen, welche durch eigene Gräben und Wasserleitungen bewässert zu werden pflegen, sich mit dem Domino servitutis auf friedliche und billige Art zu vergleichen und abzufinden.

9no. So viel die einer ganzen Gemeinde zwar eigenthümlich, jedoch gleichfalls öd liegend und a potiori nur zur Gemeinweyd gewidmete Gründe betrifft, fallet der schlechte Nutzen, welcher der Communität von dergleichen uncultivirt und das ganze Jahr hindurch fast unaufhörlich betriebenen Gründen ihrer großen Weitschichtigkeit ohngeacht zugehen muß, jedermänniglich von selbst leicht in die Augen. Dahero zwar sehr zu wünschen wäre, daß selbe nach dem Beispiel anderer auswärtiger Landen, gleich von nun an unter sämmtlichen Gemeindsmitgliedern vertheilt, sofort jedem gleichwohl selbst das anrepartirte Stück zur besondern Cultur und eigener Benutzung überlassen werden möchte. Nachdem aber diese Vertheilung pro hic et nunc entweder gar nicht, oder nicht ohne größter Schwierigkeit thunlich zu

seyn scheint, so seynd die Gemeinden für dermalen wenigst dahin anzuhalten, daß sie von dem Gemeindsplatz alle Jahr einer gewissen, proportionirlichen z. E. den 6. 7. 8. oder nach Größe des Platz auch den 9. oder 10. Theil gesammter Land umreisen, und theils zu Wiesen, theils wo sich ein Holzmangel äussert, zu Waldungen machen, sohin das umgerissene Stück entweder mit Gräben oder Zäunnen umgeben, und so lange in communione genießen sollen, bis sich gleichwohl seiner Zeit eine convenable und proportionirliche Abtheilung unter sämmtliche Theilhaber auf leichte und unanstössige Art machen lassen wird. Da nun

10mo. Die auf sothane Cultur verwendende gemeinsame Arbeit und Mühe um so leichter fallen muß, als solche der ganzen Communität nur etliche Täg im Herbst und Frühjahr kostet, auch mit dem hieraus entspringenden Nutzen wiederum reichlich recompensirt wird; so hat sich die Gemeinde über das jährlich zu cultiviren wollende Quantum obrigkeitlich zu erklären, wobey Wir Uns sowohl in der Erklärung als dem Vollzug eines sträflichen Eigenthums, Hinlässigkeit oder Renitenz um so minder versehen, als im widrigen Fall den Grund-Herrschaften der von dem Gemeinsgrund participirender Güter sammt und sonders mit der Cultur vorzugreisen bevorstehen solle, und falls auch diese hierin saumselig oder widersäßig befunden wurden, endlich Wir selbst aus Landsherrlicher Macht gebührende Einsicht hierin vorzukehren, sohin gestalten Dingen nach den verwahrlosten Grund pro derelicto zu declariren und andern zu verleihen bemüßiget wären, welchen Falls jedoch

11mo. dem Successori eines solchen Hauptguts, wovon ein ödes Grundstück ob derelictionem vel contumaciam antecessoris abgerissen worden ist, die Wiederlösung längst inner 2. Jahren von der Zeit an, da er das Hauptgut an sich gebracht hat, und zwar in dem Werthe, wie solches tempore rettractus unparteyisch geschätzt seyn wird, annoch bevorstehen soll.

Wie und auf was Weise aber

12mo. Sowohl ermeldte Gemeins- als andere öde Gründe am leichtesten zu cultiviren und fruchtbar zu machen, aus was für einer Gattung Gras, Klee oder andere Pflanzen, solche nach Gelegenheit und Unterschied des Bodens am nutzbarsten zu bauen, auch wo und wie der Saam von jeder Gattung im Land zu erholen sei, werden Wir demnächst durch eine besondere Druckschrift zu jedermanns Wissenschaft Kund machen lessen. Indessen aber ist bei feucht- und morastigen Gründen, theils auf Gräben, theils auf Pflanzung der Felbern, Erlen, Ruschen und anderer dergleichen Bäumen, bei speer- und trockenen Gründen aber entweder auf die Bewässerung, oder wo es der großen Kosten halber nicht sein kann, vorzüglich auf Wicken und Heidenbau anzutragen, weil derselbe weder einer Düngung, noch anderer vieler Zubereitung bedarf, sondern vielmehr das schlechte Erdreich selbst verbessert und zur andern Getreidsaat tauglich macht, naß- und trockene Witterung leicht übersteht, sowohl Menschen als Vieh gute Nahrung verschaft, und endlich auch den letztern nicht nur zur Einstreuung, sondern auch frisch und trocken zum Futter dient.

13tio. Dispensiren Wir zur mehreren Beförderung obigen heilsamen Endzwecks bei manibus mortuis Ecclesiasticis in lege amortisationis dergestalt, daß ihnen solche in Erlangung mehrgedachten öden Gründen nicht im Weg stehen solle, sofern selbe von ihnen nicht nur cultivirt und fruchtbar gemacht, sondern auch bemayert, und mit Unterthanen besetzt werden wollten, welches auch in Ansehung des Bürgerstandes nur desto unbedenklicher Platz greift,

als demselben dergleichen aquisitiones saltem quo ad bona ignobilia ohnehin niemals verboten gewesen seynd.

14to. Bleiben die Zubaugüter, welche nicht in walzend und einschichtigen Stücken, sondern etwann gar in Huben, Sölden und dergleichen einen eignen Mayr wohl tragenden Bauerngütern bestehen, wie bisher also noch ferner, de Genere prohibitorum, und sollen dahero die Eigenthümer, welche dergleichen nicht mit eigenen Rücken besitzen können oder wollen, von ihren Grundherrschaften oder Obrigkeiten längst innerhalb Jahrzeit zum Verkauf angehalten, und nach Ablauf sothanen Termins mit der öffentlichen Feilbietung und dem Verkauf ex officio quanti plurimi verfahren werden. Da hingegen

15to. das bisherige Verbot der Guts-Zertrümmerungen zu Vermehrung der Mannschaft im Land so weit hiemit relaxirt seyn soll, daß die größern in viertel, halb, oder ganzen Höfen bestehende Güter nicht nur zertrümert werden dürfen, sondern auch allenfalls, wenn das Gut mehr Grund und Boden hat, als mit dem Viehe hinlänglich beschlegen werden kann, von der Grundherrschaft oder Obrigkeit ex officio zertrümmert, und in kleinere Güter vertheilt werden sollen, jedoch dergestalt, daß jedes abgerissene Stück allzeit mit einem besondern Mayer versehen werde, und nicht viel minder als ein Achtelgut betrage, anerwegen die Erfahrung giebt, daß dergleichen kleine Güter weit besser als die größeren gebauet und gebauet werden, mithin auch die Inhaber sowohl bei guten als schlechten Jahrgängen sich nebst den ihriger weit leichter hierbei zu nähren wissen.

16to. Bezeigt sich sowohl bei den Hofgebäuten als den gemeinen Bauerngütern im Land der fast allgemeine Fehler, daß solche à proportion des großen Feld- und Ackerbau allzuwenig Wiesen und Heugrund haben, woraus eben der große Mangel an der Futterei, dann dem Viehe und nöthiger Düngung, mithin so viel erfolgt, daß allzeit ein großer Theil der Feldungen unangebaut bleibt, und der Angebaute so schlecht begailt wird, daß er nimmermehr von einer rechten Erträgniß ist, und oft kaum die hierauf verwendete Mühe und Kosten lohnt. Es sollen demnach nicht nur die Hofmarksherrschaften selbst bei ihrem Hofbau auf eine künftig bessere Proportion zwischen Ackerfeld und Heugrund den Bedacht nehmen, sondern auch die Grundherrschaften und Obrigkeiten ihre Grund- und resp. Juris dictions Unterthanen dahin anhalten, daß sie von ihren Grund und Boden zum Getreidbau mehr nicht, als was genugsam gedüngt werden mag, all übriges aber zum Heu und anderer Futterei, sonderbar jener, welche wenig oder gar keiner Düngung bedarf, appliciren sollten, wodurch man eben auch mit der ad punctum quam angeordneter Gemeindecultivirung in executione leichter zum Zwecke gelangen wird.

17mo. Bringt allschon die Polizeiordnung mit sich, daß keiner mehr Vieh auf die Gemeinweid einzuschlagen befugt ist, als er mit selbst eigener Fütterung von seinem Gut zu überwintern vermag, dahero auch den Häuslern und Taglöhnern, welche nichts zu bauen und zu bauen haben, hinfüro absolute kein Vieh mehr zu halten gestattet werden sollte, weil sie solches andergestalt nicht, als mit fremden und mit zusammengestohlenem Futter überwintern mögen, folglich den ganzen Sommer über mit den Ihrigen nur auf den Raub und das Stehlen ausgehen, ihr andere ehrliche Mannsnahrung, welche sie ihrem Instituto gemäß lediglich mit der Handarbeit oder Gespunß suchen sollten, an den Nägel hangen, und eben dadurch

den großen Mangel sowohl an ermeldter Gespunst als benöthigten Taglöhnern, worüber fast durchgehends im ganzen Land bitterst geklagt wird, nicht wenig vermehren helfen, sohin der übrigen Gemeinde nur desto mehr zur Last und Beschwerde fallen. Sollte aber

18to Von den Gemeinds- oder andern öden Gründen in Conformität obiger Vorsehung etwas zu verleihen kommen, so wollen Wir, daß solchenfalls jeden Orts vorzüglich auf die nächstgesessenen Leerhäusler reflectirt werde, welchen sodann auch so viel Vieh zu halten erlaubt seyn sollte, als sie von sothanen ihnen beigelegt und cultivirten Gründen zu verfüttern vermögen.

19no Nachdem bereits in oballegirter Polizeiordnung einem ganzen Bauern 24, einem halben 12 und einem Bausöldner oder Lehner 8 Stück Schaaf, oder so viel er nur über Winter bei seinem Gut ausbringen kann, auf die Gemeinweid einzuschlagen erlaubt ist, so verhoft man, daß sich auch jeder dieses angegönnten Vortheils, zumal an Orten, wo kein feucht- oder nasser Boden, sondern speer und trockene Weid zu finden ist, nicht nur selbst gern gebrauchen, sondern auch sonst nach Gelegenheit seines Guts sich auf die Schaaf ihrer vorzüglichen Nutzbarkeit halber mehr als auf alle andere Viehzucht zu verlegen trachten werde, jedoch den alt hergebrachten Schäfereyen, deren Conservation das Land ebenbemeldter Ursach halber gleichfalls interessirt, an ihrer Gerechtsame in diesen und all übrigen Stücken ganz unabbrüchig. Wir versehen Uns ferner und pro

20mo Es werde jeder bei seinem Gut auf die Unterhaltung einer gewissen Anzahl Immenkörbe um so mehr den Bedacht nehmen, als ihm solches nimmermehr einen Schaden, wohl aber mit der Zeit sehr beträglich, und zugleich wegen des um Wachs und Honig aus dem Land gehenden vielen Gelds indirecte mit auf das Publicum abfließenden Nutzen schaffen kann, in welcher Absicht Wir auch nicht nur eine, nach hiesiger Sprach und Landsart abgemessene Instruction, wie der Imm am füglich- und nutzbarsten zu tractiren sey, verfertigen und zum öffentlichen Druck befördern lassen, sondern auch eigene, der Immenpfleg wohlerfahrne Leute in das Land zu ziehen trachten, und ihnen die ohnehin dort und da zu verpachtende Kasten-Gründe auf Gerechtigkeit mit der Condition, auch andern den erforderlichen Unterricht hievon mitzutheilen, verleihen werden. Gleichwie hiernächst

21mo Die Forstordnungsmäßige Verfriedungen von lebendigem Zaun bei dem je länger je mehr überhand nehmenden Holzmangel ohnehin bald zur unvermeidlichen Nothwendigkeit werden, mithin solange, bis man sich wirklich in casu necessitatis befindet, zuzuwarten nicht rathsam seyn dürfte; als ist aller Orten, wo dergleichen lebendige Zäun nicht schon vorhanden sind, gleich von nun an, und zwar in einer solch gemeinsamer Sache von jeder Gemeinde in ihrem District gesammter Hand und Anfang damit zu machen, sohin alle Jahre wenigst ein Spatium von 100 Ruthen in der Länge entweder mit Täxen, Schlee und Hägeborn oder Weinschirling und andern nach Gestalt des Bodens anständigen Staudenwerks anzufangen und so lange damit zu continuiren, bis dasjenige, was von Wiesen, Feldern und Waldungen zu verfrieden seyn mag, auf solche Weis gänzlich eingefangen und beschlossen seyn wird, zu welchem Ende dem Unterthan mit unweigerlicher Abfolgloßung des hierzu benöthigten jungen Gesträuß und Staudenwerks bei den Forstämtern und sonst allenthalben möglichst an Händen gegangen, die

so unnöthig als Holzverschwenderische Mittelzäun aber der Forsterdnung gemäß hinfüro gänzlich unterlassen und abgethan werden sollen. Dieweil ferner,

22do. Jetztbemeldte Ordnung auch in andern Stücken je länger je mehr aus der Uebung kommen will, so wollen Wir die Obrigkeiten und Unterthanen zu deren künftig besserer Beobachtung hiermit überhaupt und in specie dahin ernstlich ermahnet haben, daß statt jeder geschlagener Eiche nicht nur allemal drei andere gesetzt, und dem Forster angezeigt, sondern auch die Peizer mit Gesäck und Zaunwerk vor Wild und heimischen Vieh verwahrt werden sollen. Nebstdeme sind die Unterthanen zu Ausgrabung der alten Stöcke anzuhalten, und bei jeder Holzauszeig oder Verwilligung allemal zugleich der vierte Theil an Stöcken zur Aufarbeitung, ausgenommen an bergigt und abhängigen Orten, wo solche mehr schädlich, als nützlich wäre, mit anzuweisen, und soll ferner das Holz sowohl zum Verkauf als Hausnothdurft von Ständen und Unterthanen allemal nach 3½ Schuh in der Länge bei 30 Kreuzer Straf ob jeder Klafter wovon der Aufbringer allemal die Hälfte participirt, geschlagen und abgeschnitten, endlich auch kein öder Grund zumal an Orten, wo der Holzmangel obwaltet, andergestalt als unter der Condition, daß man wenigst den 4. Theil davon zu Holzboden anlege, ausgezeigt werden.

23tio. Wird Uns sonders lieb zu vernehmen seyn, wann man den bereits hier und an verschiedenen Orten im Lande mit gar guten Erfolg zu pflanzen angefangene Maulbeer-Bäume noch ferner fleißig fortzusetzen und unter obvermeldten neuen Heckenzaun zu pflanzen sich angelegen seyn läßt, wozu Wir den Samen auf Anmelden unentgeltlich abfolgen, annebens auch die Art und Weise, wie diese Plantage zu unterhalten, und nützlich zu gebrauchen sey, gleichfalls durch öffentlichen Druck bekannt machen lassen werden.

Wir gedenken in dem Vollzug dieser Unser gnädigst und Landesväterlicher Verordnung niemand über die Kräften oder Möglichkeit zu treiben, wollen auch eben darum sowohl über den Fortgang der Execution, als die sich hierunter ergebende Schwierigkeiten und Anstände durch die Beamte und Obrigkeiten von Zeit zu Zeit mit allen Umständen gehorsamst berichtet seyn, und obwohl bereits eine eigene Commission von Ministris und Räthen angeordnet ist, allwo dergleichen Bericht in Ueberleg- und Erledigung genommen werden sollen, so sind doch solche allezeit gleich unmittelbar zu Unserm geheimen Rath selbst einzuschicken, welches auch hinfüro in allen andern Sachen geschehen soll, so des Landesverbesserungswesen überhaupt, sonderbar aber die Cultivirung öder Gründen Vermehrung der Mayerschaften, Beförderung des Credits, Nahrungsstandes und Geldcirculation, wie auch die Errichtung nützlicher Manufacturen und Fabriken, nebst den hiernach zu reguliren kommender Veraccisir- oder Ausfuhrverwilligung inländisch roher Producten betreffen, massen Wir hiermit alle jene, welche in jetztbenannten und andere dahin einschlagenden Objectis etwas anzubringen oder einzuberichten haben, an erwähnte Commission und mit der schriftlichen Ueberreichung an Unsern geheimen Rath gnädigst angewiesen haben wollen.

Datum in Unserer Residenzstadt München den 24. März 1762.

cf. M. G. S. v. J. 1771 Nro. 18. S. 453.

§. 3.

(Mandat von anno 1762 im Landesculturwesen.)

Entbieten männiglich Unsern Gruß und Gnade bevor. Ueber Unsere in Landökonomie und Manufacturwesen bereits erlassene Generalia seynd seithero sowohl der Nachtweyde, als Anbauung der Brach, Beobachtung der vorgeschriebenen Holz- und Scheiterlänge, dann anderer Punkten halber von verschiedenen Orten her, neue Vorstellungen und Anfragen geschehen, welche durch gegenwärtiges weiteres General-Mandat von uns folgendermassen gnädigst resolvirt worden seynd.

1mo. Obschon die Nachtweyd niemals rathsam ist, so wollen Wir doch selbe an geschlossenen oder solchen Orten, wo das Vieh weder den Feldfrüchten, noch dem jungen Holzanflug an Heuschlägen und sonst Schaden thun kann, gern gestatten, wohingegen sie all anderer Orten ohne selbst gutwilliger Einverständniß sämmtlicher Nachbarn, welchen dadurch Schaden geschehen könnte, unterbleiben, und im widrigen Falle die dämnificirte Nachbarschaft von den Contravenienten sammt und sonders zu indemnisiren, auch die Pfandung gegen sie allezeit bei nächster Gelegenheit hierum Platz haben sollen.

2do. Ist Unsere Intention niemal gewest, daß die Brach aller Orten und zwar mit Getreid ohne Unterschied des Bodens angebaut werden soll. Wir finden solches selbst, zumal auf schlechtem und mitterem Boden, keineswegs practicabel zu seyn, und wollen auch auf gutem Terrain Niemand hierzu zwingen, sondern Unsere Hauptabsicht gehet nur dahin, daß jene, welche ihr Brachfeld mit Kraut, Rüben, Klee, und anderen dergleichen den Boden nicht so sehr aussaugenden Früchten anzubauen gedenken, von ihren Nachbarn unter dem Vorwande des Blumenbesuches nicht daran gehindert werden, ausgenommen an Orten, wo große Schäfereien von Alters hergebracht seynd, zu deren Abbruch allschon vermög General-Mandats vom 24. Mart. nup. §. 19 aus der hierin bemerkt sonderbarer Ursach, ohnehin nichts geschehen, folglich auch die Brach zu ihrem Präjudiz inner der gewöhnlichen Brachzeit nicht angebaut werden darf. Den Gänstrieb haben Wir

3tio. nicht völlig, sondern nur in gewissen Maas und dergestalt abgeschafft, daß solche nicht unter anderem Vieh, sondern separirt geweidet werden sollen, damit jenen durch Einfressung der abgefallenen Federn so leicht kein Schaden geschehen möge. Sollten sich nun demungeachtet ganze Gemeinden und Nachbarschaften eines andern hierüber vergleichen wollen, so mögen Wir es gedulden, es sollen aber auch solchenfalls den daraus erfolgenden Schäden nur die verglichen und einverstandene Theil alleine, nicht aber tertii damnificati zu büssen, sohin jene diesen leztern sammt und sonders darfür zu haften haben.

4to. Wird zwar die Bienenzucht an vielen Orten aus Mangel der Nahrung für unthunlich angegeben, gleichwie aber an Holz und Gras, womit sich die Bienen meistentheils zu nähren pflegen, nirgend ein Mangel erscheint, so kann auch solcher nicht soviel dem Ort, als dem in Unseren Landen so gewöhnlich und höchst schädlichen Zieblen oder Beschneiden des Bienenstockes zugeschrieben werden, weil demselben dadurch die Nahrung so weit entzogen wird, daß er entweder gar darauf gehen muß, oder wenigst nicht frühzeitig genug zu schwär-

Digitized by Google

men, mithin keinen oder sehr geringen Nutzen zu schaffen vermag, wie die seiner Zeit mitzutheilende Instruction des mehreren geben wird.

5to. Nachdem sich auch die Müller beschweren, daß ihnen durch die Wiesewässerung von den Gemeinbächen allzuviel Wasser entzogen, und das Malter dadurch zurückgesetzt wird, so befehlen Wir, daß an Orten, wo die Gemein-Wässer für Wiesen und Mühlen zugleich nicht hinreichen, die Wässerung nur an Sonn- und Feiertagen, dann am Vorabend geschehen, hingegen das Malter zu solcher Zeit, da es sich ohnehin nicht gebührt, eingestellt werden soll.

6to. Hat es bei der angeordneten Scheiterlänge von 3½ Schuh ohngeachtet aller dagegen beschehener Einwendungen, und zwar ohne Unterschied des Holz, auch ob solches zum Verkauf oder eigener Hausnotdurft gewidmet sey, um so mehr sein Verbleiben, als demjenigen, der die Scheiter in dieser Länge wegen Kürze der Oefen oder sonst nicht gebrauchen kann, solche noch weiter abzuschneiden keineswegs verwehrt ist, indeme Unsere Absicht auf keine unnützliche Holzverschwendung, sondern auf dessen bestmöglichste Menagirung abzielet. Eben deswegen soll

7mo. nicht nur das, was Wir in Betreff des Holzwesens bereits angeordnet haben, allenthalben genauest beobachtet werden, sondern Wir befehlen hierüber noch weiter, daß nebst den drei Eichen, welche man für jede Geschlagene zu pflanzen hat, wenigst noch vier Eichen, oder nach Gestalt des Bodens andere Bäume von Zimmerholz bei jedem Bauerngut gepflanzt, und bis zu hinlänglichem Wachsthum beständig im Gestänge unterhalten, sich auch dessen von den Jägern und Amtleuten bei der Holzauszeig allemal fleißig erkundiget, sofort das Eich- und andere Gehölz, wovon der Mangel je länger, je größer wird, auf solche Art wiederum successive nachgepflanzt werde. Die Kirben, womit man

8vo. Alljährlich so viel Eichholz unnöthiger Weise verschwendet, sollen hinfür bei 2 Thaler Strafe für jedes Stück, nicht mehr von diesem, sondern von anderm Holz verfertigt werden. Desgleichen seynd

9no. Die in der Waldrevier und anderer Orten so üblich als schädlich und grundverderbliche Rinderstätt hiermit abgeschaft, also und dergestalt, daß ohne Vorwissen der Obrigkeit keine mehr gemacht, und von dieser auch anderergestalt nicht als mit gebührlicher Maaß, und nur so weit, als es ohne völliger Ausödung der Waldungen geschehen mag, verwilliget werden soll. Das Pechlen ist

10mo. Ohne Bewilligung der Grundherrschaft und der Obrigkeit des Ortes, auch vorläufiger Anzeigung des Holzs absolute verboten, und gleichwie die Auszeig andergestalt nicht, als an Stöcken, oder an solchem Holz, welches gleich im folgenden Jahr darauf geschlagen wird, geschehen soll, also hingegen soll das übrige Holz mit dem Pecheln um so gewisser verschont bleiben, als man im widrigen Fall die Uebertreter das erste Mal auf ein halbes, das andere Mal auf ein ganzes Jahr in das Arbeitshaus liefern, das dritte Mal aber gar aus dem Lande fortschaffen werde.

11mo. Seynd die Unterthanen von ihren Obrigkeiten mit mehr Ernst und Eifer dahin anzuhalten, daß sie die morastige Ort nach und nach mit Felber und Ruschen bestecken, oder mit Erlen besamen, sohin die besamt und besteckten Plätze mit der Weyd so lang, bis das Vieh keinen Schaden mehr thun kann, verschont lassen sollen, worauf man sonderbar an

Digitized by Google

jenen Orten, da sich der Holzmangel äußert, sorgfältigen Bedacht zu nehmen hat, weil nicht nur das Gehölz auf diese Art am leichtesten gezogen, sondern auch zugleich dem Boden die überflüssige Feuchtigkeit dadurch benommen, mithin doppelter Vortheil hierunter erlangt wird. So viel hiernächst

12mo. Die lebendige Zäun betrifft, welche vermög mehrberührten Mandats allenthalben errichtet werden sollen, gibt man zwar dagegen vor, daß sich die Vögel und Mäus darunter aufhielten, Grund und Boden dadurch geschmälert, auch das schädliche Mehlthau herbei gezogen wird; gleichwie aber das Letztere nirgend als in der blossen Einbildung gegründet ist, nun sich sowohl aus der gesunden Vernunft als Erfahrenheit sattsam widerlegt, also auch wird in richtiger Ponderirung des aus dem lebendigen Zaun erwachsenden Nutzens und Schadens jeder selbst leicht finden, daß dieser von jenem gar weit überwogen werde. Was wir ferner

13tio Der Häusler und Taglöhner halber mit gänzlicher Abschaffung des von ihnen gehaltenen Viehes statuirt haben, ist lediglich der Bauerschaft zu Guten gemeint, leidet also billigen Absatz, wann ihnen von der letzteren selbst gutwillig ein anderes zugelassen wird, oder sonst solche Umstände obwalten, bei welchen die Obrigkeit allenfalls ex officio ein Aug zu thun und dergleichen Leuten zu ihrer oder ihrer Kinder nöthigen Unterhalt ein Stück Vieh gestatten kann. Von dem einmal eingeführten Schnellerhaspel weichen Wir

14to. Zwar nimmermehr ab, wollen jedoch den anberaumten Termin annoch bis Ende dieses Jahres gnädigst prolongirt haben, damit bis dahin jedermann sowohl mit dem Haspel als nöthigem Unterricht versehen seyn möge. Gleich wie im Uebrigen

15to. Sowohl die Reich- als Seidenzeug von allerhand Gattungen in Unsern Landen fast eben so gut und anbey noch wohlfeiler, als in auswärtigen Landen fabricirt werden, so soll man hinfür bei Unseren Pfarr und Klöstern, dann all andern inländischen Kirchen zu den Ornaten, Meßgewänden, Fahnen, Tapeten und übriger Kirchenzierde keine andere Zeuz, als die in unsern Landen mehr gebrauchen, sofort dasjenige, was man daran nöthig hat, bei der in Manufacturſachen angeordneten Commission mit Beschreibung der anverlangten Sorte in Zeiten anzeigen, damit man solche fabriciren lassen und um billigen Preis beyschaffen könne.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den 12. November Anno 1762.

cf. M. G. S. v. J. 1771. Nr. 20. S. 462.

§. 4.

(Land-Culturs-Mandat.)

Entbieten männiglich Unsern Gruß und Gnad zuvor, und geben denenselben zu vernehmen, was Gestalten Wir zwar in landesväterlichen Erwägung, wie viel an Konservation der Bauerngüter sowohl, als an Vermehrung der Mayrschaften in Unseren Churlanden gelegen seye, obschon in Annis 1762 (vid. die Sammlung v. J. 1771. pag. 458), und 1763 (vid. pag. 448) dießfalls heilsamste Verordnungen emaniren lassé; zumalen aber solche aus verschiedenen Ursachen, und sonderheitlich wegen hierbei unterlassener allzugroßen Konnivenz, und weitschüchtiger Proceßgestattung die erwünschte Wirkung bisher nicht erlangt, und Wir Uns folglich

nach Vernehmung Unser lieb- und getreuen Landschaft allerdings bemüssiget finden, zu dem Ende ernstliche und ergiebigere Mittel anzuwenden, dann schärfere Anbefehlungen dießfalls ergehen zu lassen: Als verordnen Wir hiermit mehrmalen:

Liederliche Häuser betreffend.

1mo. Daß auf die Unterthanen, welche entweder dem Trinken, Spielen, oder Müssiggang ergeben sind, oder sonsten großen Unfleiß in ihrem Hauswesen verspüren lassen, jederzeit ein gutes Aug gehalten, und selbe nicht nur auf Requisition der Grundherrschaften; sondern auch von der Obrigkeit ex officio selbsten das erstemal gütlich hievon abgemahnt, und hierüber ein Protokoll geführt, dann auf nicht erfolgende Besserung dieselbe mit wohl empfindlicher Leibesstraffe belegt, und vorige Ermahnung nebst gemachter Curtioration, daß man das Gut widrigenfalls ohnmittelbar öffentlich feilbieten und verkaufen werde, nebst mehrmaliger Protocollirung ernstlich wiederholet, nebstbey an ihren aus bloßer Liederlichkeit zurückgebliebenen Praestandis oder sonstiger Schuldigkeit die geringste Nachsicht nicht gethan, und soferne auch diese Gewarnung nicht fruchtet, dem Unterthan ein höchstens 6 Wochen langer Termin zum Selbstverkauf anberaumt, mittler Zeit aber von der Obrigkeit nebst beygelegten Protokollen, dann ein so anderer über das Verhalten des liederlichen Unterthans eingeholt-redlichen Erfahrung unserm Hofrath, und respective Regierungen die Insinuation hievon gemacht, von welchen hierauf die Notification des vornehmend-obrigkeitlichen Verkaufs schleunigst ertheilet, und solche andergestalten nicht verweigert werden solle, es wäre denn eine hierinen begangene Gefährde schon offenbar am Tage. Wenn nun die Ratification vom höhern Richter erfolget, und der zum Selbstverkauf präfignirte Termin fruchtlos verstrichen ist, so hat die Obrigkeit mit dem Gutsverkauf quanti plurium ohne weiters zu verfahren.

Gutsabschwender.

2do. Die Gutsabschwender betreffend hat es des auf die Caducität selbst qualificirten Abschleifs halber bey dem, was allschon in Cod. civ. P. 1. Cap. 7. §. 8. dießfalls versehen ist, sein ferneres Verbleiben; damit es aber zu solch grösserem Gutsabschwand und unersetzlichen Schaden so leicht nicht mehr kommen möge, soll man den kleineren Abschleif sonderbar jenen, welcher sich an Zaunstätten äußert, und sowohl dem Gutsinhaber, als seinem Nachbarn zum Schaden gereicht, nicht lang conniviren, sondern allzeit gleich wenden, oder vergüten lassen, und im Fall durch zwey unparteyisch- und beeidigte Schutzmänner erfunden wird, daß das Gut gegen den Werth, wie solches bey der Uebernahm in Aestimation gestanden, wirklich um ein Drittel abgeschwendet worden, so ist alsdann nach präfigirt, sechswöchig- und fruchtlosen Termin mit dem obrigkeitlichen Verkauf von Amtswegen gleichergestalten zu verfahren.

Obärirte Unterthanen.

3tio. In Betreff der obärirten Bauerngüter verordnen Wir hiemit ernstlicher, daß wenn das Gut bey dessen Antritt schon bis zur Hälfte mit derlei übernehmenden Schulden onerirt, und die andere Hälfte von dem Gutsübernehmer abermal um ein Drittheil mit neuen

Schulden beschweret wird; oder wo die mit dem Gut übernommene passiva die Hälfte zwar nicht erreichet, wohl aber von dem Uebernehmer weitere Schulden bis zu gedachter Hälfte gemacht worden, so ist der Unterthan in solch beyden Fällen gleichmäßig unter einem sechswochigen Termin zum Selbstverkauf entweder des ganzen Guts, oder wenn sich ein Käufer zu Errichtung einer sonderbaren Mayrschaft hervorthut, und dem Schuldner hiedurch eine merkliche Erleichterung geschieht, wenigst zu einem Theil hievon nach Proportion der Einhöfung anzuhalten, und nach dessen Verstreichlassung mit dem obrigkeitlichen Verkauf ohne weiters fürzuschreiten; es wäre denn ein sonst fleißig- und häuslicher Unterthan durch erlittenen starken Schauer, großen Viehfall, Feuersbrunst, und dergleichen wichtige Unglücksfälle in unvermeidliche Schulden gerathen, wo denn nach obrigkeitlicher Ermässigung von selbsten billige Nachsicht zu gebrauchen ist. Uebrigens soll unter derlei Schulden auch jedesmal der Gutsabschleif mit begriffen, und darein computiret werden; und damit es zukünftig nicht leicht so weit mehr kommen möge; so haben die Obrigkeiten und Grundherrschaften bey denen sich ergebenden Gutsveränderungen möglichst dahin anzutragen, daß der Unterthan hiebei niemals zu tief eingesetzt werde, und über die Hälfte Schulden auf dem Gut zu übernehmen habe.

Gutszertrümmerung.

4to. Welchermassen die in größeren Höfen bestehenden Bauerngüter zertrümmert, und in kleinere vertheilt werden können, ist zwar schon in der unterm 24. Märzen Anno 1762 (vid. Sammlung v. J. 1771 pag. 453) ergangenen Verordnung das mehrere versehen. Wir befehlen aber hiemit sonderbar, und ausdrücklich, daß die ganze und halbe Höfe, welche vi §§. praeced. 1, 2 et 3 wegen Liederlichkeit des Unterthans, der Gutsabschwendung oder Schulden halber zum obrigkeitlichen Verkauf allschon qualificirt sind, und sich nach ihrer dermalig größeren Einhöfung etwa keine solche Käufere hervorthun, die wenigst die Hälfte des paclirten Kaufschillings sogleich baar abführen können, oder wollen, von denen Gerichts- und Hofmarchsbeamten, oder Obrigkeiten ex officio und ohne Proceßgestattung in derley kleinere Güter und sonderbare Mayrschaften mittels proportionirlicher Separation der Gründen, und deren hierauf Salva tamen liquidatione haftenden Schulden, mit Beyziehung der Grundherrschaften und, soferne diese in mora verharren sollten, sodann auch privative abgetheilt, und hierüber ein Protokoll geführt, welchem sämmtliche einem jeden ausgebrochenen kleineren Gut anrepartirte Grundstück, und allenfallsige Schulden, wie auch die landes- und grundherrliche Praestanda ordentlich einverleibt: sodann ein jeder Ausbruch allenfalls quanti plurimi verkauft, und in Gemäßheit gedachten Protokolls, dann des paktirten Kaufschillings der Kaufbrief ohne weiters ausgefertiget werden soll. Jenen Besitzern der größern Güter hingegen, bey welchen obgemeldte Umstände nicht vorwalten, sondern sich hierauf von selbsten wohl, und ohne merklichen Schuldenlast behausen, auch das Gut in baulichen Stand erhalten, verlangen Wir zwar solthane Vertheilung wider ihren Willen nicht zuzumuthen; jedennoch haben die Obrigkeiten besonders denjenigen, die mit mehrern Kindern versehen, unter welche das Gut auf obige Art füglich vertheilet werden kann, hierzu nachdrucksamst zuzusprechen, und denenselben wohl zu Gemüth zu führen, was gestalten mittelst solcher Vertheilung nicht nur das Stammgut übernehmende Kind, oder Erb von weiterer Abfertigung und Hintanrichtung seiner Geschwistere,

Digitized by Google

oder Miterben auf einmal liberirt; sondern letztere auch zugleich ihre alsbaldige Versorgung, wozu sie sonsten durch langwierige Fristen, oder andern Hindernissen, öfters gar nicht, oder doch nicht ohne viele Schwierigkeit und Zuwart gelangen können, desto leichter erhalten mögen.

Zubaugüter.

5to. Wegen denen Zubaugütern, als welche ohnehin de genere prohibitorum sind, wollen Wir es für dermalen solchergestalten gehalten wissen, daß im Falle von der Obrigkeit oder Grundherrschaft ein solcher Mayr gestellt wird, oder sich sonst ein Käufer meldet, welcher das Zubaugut mittelst einer sonderbaren Mayrschaft zu übernehmen Vorhabens wäre, demselben auch der bisherige Besitzer solches nach unpartheiischer Schätzung, dann wenigst halben Theils gegen baaren Erlag, und halben Theils in verzinslichen, jedoch nicht über vier Jahre hinauslaufenden Fristen allerdings abzutreten schuldig seyn solle. Es wurde sich dann der Besitzer sogleich erklären, inner denen nächsten 6 Wochen selbst einen anständigen Käufer zur Stelle zu bringen, welches ihm auch allwegen zu gestatten, nach fruchtlosen Terminsumlauf aber dem erst angeblichen Käufer das Zubaugut ohne alle Proceßgestattung fortan einzuraumen ist. Denen etwa vorhandenen Kindern hingegen, welche dergleichen Güter separirter zu übernehmen im Stande, und sonst keine sonderbare Bedenken obhanden sind, gebühret in solchen Fällen vor all anderen der billige Vorzug.

Oede Güter.

6to. Liegt es einer jeden Obrigkeit und Gerichtsbeamten von selbsten schon ob, die etwa noch da und dorten vorhandene öde Höfe mittels dreimaliger Licitation und öffentlichen Feilbiethung, es mag das meiste Anbot gleich in viel oder wenigen bestehen, nach Möglichkeit an Mann, und zur wiederumigen Bemayrung zu bringen. Sollte aber von denen allenfallsigen Gläubigern noch vor Ausgang der angesetzten Liquidationstagen ein anständiger Käufer und Gutsmayr selbsten gestellt werden können, so hat es auch dabey sein Bewenden. So viel nun

Appellation in dergleichen Sachen,

7mo. (vid. Nro. 85) den auf obverstandene Weise vorgenommenen obrigkeitlichen Verkauf und Behandlung bey all vorstehenden Fällen selbst betrifft, hat dargegen weder ein Instand noch Appellation mehr Platz, und kann der Gutskäufer hierum auf keinerlei Weise mehr angefochten und belanget werden, die Obrigkeit, oder Beamte aber nur alsdann, wenn selber einer unterloffenen offenbaren Passion überführet werden will, welchen Fall dann der Recurs zum höheren Richter inner der nächsten vierzehn Tägen a die publicationis sub poena praeclusi, respective desertionis gestattet, und nach Summarissime instruirter causa die von verstandenermassen fälliger Obrigkeit leistende Entschädigung sogleich anerkannt, und nach richterlicher Ermäßigung ausgesprochen werden solle; woferne aber derley Inzichten wider die Obrigkeit oder Beamten von dem Appellanten nicht bewiesen wird, so ist nicht nur derselbe mit dem Arbeitshause, oder sonst wohl empfindlicher Strafe unnachläßig abzubüssen, sondern auch zugleich der Advokat ohne Rücksicht auf einige Entschuldigung, wie die immer seye, mit einer proportionirten Geldstrafe ad causam sportularum oder mit Einsperrung und Suspension

zu belegen, dann bey öfterer Betretung gänzlich ab officio zu amoviren; damit auch andere dergleichen muthwillige Recurrenten ein Exempel daran nehmen, sohin die höhere Instanzen von ihnen unbehelliget bleiben mögen. Was übrigens

Ausländische Gutsübernehmer,

8vo. die ausländische Baüersleute betrifft, die sich hier Lands ansäßig machen wollen, sollen andergestalten nicht angenommen werden, sie seyen denn so weit bemittelt, womit selbe ein Gut auf vorbeschrieben mandatmäßige Weise zu übernehmen, und zu behaupten sich auch im Stande befinden, welchenfalls ihnen bevor sie sich im Lande allzu sehr verzehren, zu einem Unterkommen schleunig verholfen, und hiezu von denen Beamten mit Rath und That gütlich anhanden gegangen werden solle. Gleichwie aber

Häuserbau,

9vo. wegen solch vorhabender Bemayrung der öden Höfen, und Zertrümmerung der größeren, dann Separation der Zubaugüter eine nicht geringe Anzahl neuer Mayrschafts-häuser unumgänglich erforderlich seyn will, diese aber von Holz oder Gemäuer zu errichten an meisten Orten allzu kostbar fallen, und dem neuangehenden Mayr schon einen allzu empfindlichen Abbruch seines Vermögens verursachen würde; so haben die Obrigkeiten denen Gutsübernehmern die Wichtigkeit der Sache nachdrücklich vor Augen zu stellen, und es nach Kräften dahin einzuleiten: daß die neue Mayrschaftshäuser, wie solche ohnehin schon da und dort im Lande befindlich, mit weit geringeren Kösten ausgeflochtenen, und mit Laim oder Thon wohl verschlagenen Riegelwänden angelegt, und solche auf einem zum Gut gehörigen, oder allenfalls bequemen Gemeindsplatz, doch gegen Antausch eines Aequivalents, aufgebaut, und noch ein hinlänglicher Grund zu einem Hausgärtl beygefügt werde. Damit aber

jus Separationis hiebey

10mo. das ersprießliche Bemayrungsgeschäft durch solchen Häuserbau noch weniger erschweret, sondern nebst diesem nur desto mehr befördert werde, so wollen Wir hiemit aus landesfürstlicher Macht demjenigen, welcher bey obverstandener Mayrschaftserrichtung zum erforderlichen Hausbau, und zwar bey einem Viertelhof 200 fl., einem Sechstelhof 150 fl. und bey einem Achtelhof 100 fl. gegen landesgebräuchiges Interesse, und Empfang eines obrigkeitlichen Scheins respective Certificats wenigst auf drey Jahre in wirklicher Baarschaft darleihet, oder theils an Baumaterialien vorstrecket, das jus Separationis Ordinarium sowohl für das Kapital als sämmtlichen Interessen auf dem ganzen und neuerrichteten Gut, und zwar dergestalten zugestanden haben, daß die sonst beschwerliche versio in rem vom Darleiher, oder wer die Baumaterialien verschaft, bloß durch die Existenz der Gebäu, oder erfolgten Hausbau, dann gestallter Dingen durch die hiezu vorhandenen Baumaterialien bewiesen werden darf; denen Beamten und Obrigkeiten liegt es hingegen von selbsten ob, derley aufgenommene Gelder zu solchem Intent uneinstellig verwenden zu lassen, und sich dießfalls ausser aller schweren Verantwortung zu setzen. Wie nun Wir schlüßlich

Digitized by Google

Prämie

11mo Unser sonderbares Augenmerk jederzeit auf das Landculturwesen überhaupt zu richten gedenken, und Uns gegen jedermänniglich, wer sich immer hierinnfalls Unserer landesväterlich bestgemeynten Intention gemäß ausnehmend hervorthun wird, mit hiezu besonders bestimmten Prämien, dann mehr anderen Gnaden erweislich bezeigen werden; so haben Wir jedoch solch jährliche Belohnungen vornämlich denenjenigen Beamten vorbehalten, welche nach Proportion ihres unterhabenden Gerichtsbezirks an neu-errichteten Mayrschaften sich eines besondern Vorzugs und Amtseifers werden rühmen können.

Wir befehlen demnach Unseren Dicasterien sowohl als sämmtlichen Obrigkeiten und Beamten, solch Unsere Verordnung als ein pragmatisches Gesetz nicht nur aller Orten zu publiciren, sondern auch solche nach vollem Inhalt genauest zu befolgen.

Gegeben in Unserer Residenzstadt München den 3. August 1772.

cf. M. G. S. v. J. 1784. Bd. 1. Nr. 76. S. 51.

§. 5.

(Die Benutzung der öden Plätze im Neuburgischen betr.)

Obgleich schon mehrere Verordnungen vorhanden sind, vermög welchen die gnädigste Willensmeynung dahin gehet, daß sämmtliche sich mehrfältig vorfindende öde Plätze nutzbar gemacht werden sollen, so ist doch bis anhero höchst mißfällig wahrzunehmen gewesen, daß entweder aus Nachsicht der Beamten und Ortsvorstände, oder durch Nachläßigkeit und Faulheit deren Unterthanen selbsten solche höchste Absicht nimmermehr erzielt worden. Da man aber dießorts längeres Nachsehen zu verstatten keineswegs gemeynt ist, sondern solch heilsamsten Entzweck in gänzliche Vollkommenheit setzen zu lassen sub hodierno beschlossen hat: als wird dieseitigen Oberämtern und Ortsvorständen anmit gnädigst anbefohlen, sämmtlichen Gemeinden öffentlich zu verkündigen, daß sie nunmehro in Zeit Jahr und Tag die allenfalls in ihren Gemeindsbezirk vorfindige, und zur Ordinari Weyd nicht bestimmte öde Plätze vollkommen nutzbar machen, widrigenfalls aber gewärtigen sollen, daß nach verflossener solthaner Jahresfrist ohne weiters derley Plätze pro bonis vacantibus erkläret, und allhiesig Churfürstliche Hofkammer zum öffentlichen Verkauf überlassen werden sollen. Ein jedes Oberamt, und Ortsvorstand hat daher nicht nur das hierüber abgehaltene Publications-Protocoll gehorsamst einzusenden, sondern auch dieses per Circulare sammentlichen luctavirten Hofmärchen zu gleichmäßiger Maaßnehmung ad acta zu übermachen.

Decretum Neuburg den 10. May Anno 1783.

cf. M. G. S. v. J. 1788. B. 4. S. 663. Nr. 130.

§. 6.

(Kultur der Otterfinger Hayde.)

Se. Churfürstl Durchlaucht haben sich über den von Dero obern Landesregierung unterm 1. vorigen Monats erstatteten Bericht, die Kultur der Otterfinger-Hayde betreffend,

gehorsamsten Vortrag thun lassen, wollen hierauf gnädigst resolvirt haben, daß es bey der höchsten Entschließung vom 6. October 1788 sein unabänderliches Verbleiben habe, mithin derjenige Platz, wo der Weg von Perkham auf Holzkirchen zieht, gleichwohl zum Forst abgesondert, und eingeschlossen, die übrigen mit Wachholder, und Gesträuch bewachsenen Plätze aber zur Kultur nach dem vom Pfleggericht Wolfertshausen entworfenen Vertheilungs-Systeme vertheilt werden sollen. Uebrigens haben Se. churfürstliche Durchlaucht in der neuesten Forst-Instruction die Fürsorge getroffen, daß die Förster in ihrem innern Stande besser cultivirt, und dort keine Lücken, und sogenannte Hoeden mehr geduldet werden sollen. Dagegen aber ist die höchste Willensmeinung nicht, die ohnehin ausgedehnten Förste und Waldungen zum Schaden des Ackerbaues, der Bevölkerung, und der gemeinen Sicherheit, noch weiter ausdehnen zu lassen, und da die vielen und großen blos mit Wachholder-Stauden, und andern dergleichen Gesträuchen bewachsenen Strecken weder zum Weydgenuß, oder andern Gebrauch benutzt werden können, auch darauf ohnehin niemal ein Wald aufkömmt; so hat die obere Landesregierung, wenn dergleichen Plätze, welche nicht in dem Forst selbst gelegen sind (vid. Nr. antec. 20. §. 31.) sondern etwa nur darum angränzen, von den Unterthanen benutzet werden wollen, sie jedesmalen ohne sich durch die hierin meistens von Eigennutz und Mangel an wahrer Forstkenntniß herrührenden Widersprüchen der Förster und Jäger, nie irre machen zu lassen, sondern in Gemäßheit der derselben im gnädigsten Vertrauen über das Culturswesen übertragenen Gewalt und Vollmacht, jedesmal ohne Rücksicht zur Vertheilung zu schreiten. Schließlich hat die obere Landesregierung dahin den Bedacht zu nehmen, daß sowohl die gegenwärtig in Vertheilung kommende Otterfingerheyde, als alle dergleichen cultivirt werdende öde Plätze, wenn sie vertheilt werden, nie als Pertinenzien den Gütern beygeschlagen, sondern um dem Unterthanen mehr Eigenthum, mithin auch mehr Credit, mehr Liebe zu seinem Grund, und mehr Neigung zur Cultur zu geben, die Bevölkerung, den Ackerbau, und den in der Staatswirthschaft so wichtigen Ackerumsatz zu befördern, für immer und allezeit als walzende Stücke (vid. Nr. sequent. 39.) behandelt werden sollen.

München den 21. April 1790.

cf. M. G. S. v. J. 1797. Bd. 5. Nr. 31. S. 197.

§. 7.

(Die Kultivir- und Vertheilung der öden Gründe, dann Nacht-Viehweyden u. a. betr.)

Wir haben zwar bisher mit unermüdeter landesväterlicher Sorgfalt nach dem Beyspiele Unserer Durchlauchtigsten Vorfahrer Uns angelegen seyn lassen, den Ackerbau und besonders der bessern Benützung der vielen ungebauten öden Strecken Landes in Bayern allen möglichen Vorschub zu leisten, und haben Unsern höchst landesherrlichen Schutz dem ländlichen Fleiße in jedem Falle von ganzen Herzen angedeihen lassen. Allein mit gerechtem Unwillen haben Wir vielmal erfahren müssen, daß sowohl Unsere, als jene Unserer Vorfahrer wohlgemeynten Gesetze zum Unglücke Unserer lieben Unterthanen oft vergessen werden wollen, oder von streitsüchtigen und übelgesinnten Verführern zum größten Schaden leichtgläubiger Leute und zur Quelle von endlosen manchen guten Unterthanen zu Grunde richtenden Processen miß-

braucht werden. Wir haben Uns daher veranlaßt gesehen, hierüber Unsern ernsten festen Willen, und gegenwärtiges beständiges und allgemeines Gesetz öffentlich kund zu machen, und sämmtliche Unsere verordnete Obrigkeiten und Unterthanen darauf unverbrüchlich anzuweisen.

Nachdem ein großer Theil Unserer Unterthanen die mehrmal wiederholte landesväterliche Warnungen Unserer Durchlauchtigsten Vorfahrer nicht geachtet, sondern in einem trägen Starrsinn fortgefahren hat, aus dem Grunde verjährter Waidrechten oder Concessionen, oder vorgespiegelter Nothwendigkeit auf den so schädlichen Gemeinweyden zu verharren, deßwegen die von ihnen als Wayd benützte eigene, oder gemeine, oder andere öde Gründe, nicht weniger Unsere Möser, Hayden, Wayseläcker und Auen bis jetzt nicht nur selbst nicht zu besserer Benutzung cultivirt, sondern auch andere daran gehindert hat. Wir aber solcher der allgemeinen Wohlfahrt widerstrebenden Fahrläßigkeit nicht länger nachsehen, auch so viele und große Strecken Landes länger ungebaut nicht wollen liegen lassen, so erklären Wir hiemit in Gemäßheit der darüber bereits erlassenen landesherrlichen allgemeinen Verordnungen, und aus landesherrlicher Machtvollkommenheit, daß alle sowohl auf gemeinen als eigenthümlichen öden Gründen, dann Waiseläckern, Hayden, Mösern, bonis vacantibus u. s. w. gemacht werdende Weydrechts- und andere Dienstbarkeiten-Ansprüche, in so weit die Benutzung solcher Gründe zu Acker, Wieß, oder forstmäßigen Wald dadurch verhindert wird, ferner auch alle darüber erhaltene landesfürstliche Gnaden und Concessionsbriefe, nicht minder des zum Beweis solch schädlicher Gerechtigkeiten angeführt werdende, und unfürdenkliche Verjährungs-Recht als der allgemeinen Landeswohlfahrt widersprechend, hiemit für immer und allenthalben aufgehoben, widerrufen und abgethan seyn sollen.

Aufhebung der Servituten und auf den gemeinen und eigenthümlichen öden Gründen.

Waidrecht auf zu kultivirenden öden Gründen.

Wenn aber dermalen gleich Gemeinden, es seyen Städte, Märkte oder Dorfschaften auch einzelne Weiler oder Einödhöfe ihre eigene öde- und sonstige Gemeindsgründe, worauf sie aus solchen Churfürstlichen Gnaden und Concessions-Briefen, oder von unfürdenklichen Jahren her erweislich das Weydrecht ausgeübt haben, unter sich zur Kultur vertheilen wollen; so gestatten Wir ihnen (obwohl all solche Rechte und Dienstbarkeiten verwürcht und verfallen wären) aus besonderer Gnade annoch vom 1. Jäner des künftigen Jahres 1791 an, auf zwey Jahre lang bis den letzten Christmonat 1792 sich über die Art und Weise der Vertheilung und das Verhältniß der Antheile unter sich nach Vorschrift der Generalien zu vergleichen, wo sodann mit Ausschluß derjenigen Gemeindeglieder oder Weidenschafts-Mitberechtigten, welche sich der Vertheilung und der Kultur widersetzen, einem jeden sein Antheil als ludeigen und walzende Stücke, ohne jemals zu einem Hauptgut als Pertinenz gezogen zu werden, zugetheilt, und angewiesen werden soll. Alle jene dergleichen Gemeine- und Weidgründe, welche innerhalb der zwey Jahre nicht vertheilt seyn werden, sollen, als bona vacantia behandelt werden, und Uns heimgefallen seyn, folglich wenn alsdann nach Verlauf der zwey Jahre ein Theil der Gemeindsglieder oder Weidberechtigten sie zu vertheilen begehrte, so solle die Vertheilung mit Ausschluß der sich Widersetzenden sogleich in Capita geschehen.

Vertheilung der Gemeingründe und Strafe derselben sich Entgegensetzenden.

Wenn aber eine oder andere Gemeinde sich zur Vertheilung und Cultur ihrer öden Gemeindsgründe im Ganzen nicht verstehen wollte, jedoch einzelne Glieder derselben sich um Zutheilung von ihnen selbst gewählter kleinerer Districte melden würden, so solle ihnen damit willfahrt werden, und wenn sie kultivirt haben, so sollen sie wegen diesem ihren Gehorsam gegen die Landesgesetze, und in Anbetracht ihres gemeinnützigen Unternehmens ihres vorigen Rechts auf die übrige Gemeinweyde keineswegs verlurstig seyn, sondern auch nachher, wenn die Gemeinde ihre übrigen Gemeingründe zu vertheilen über kurz oder lang sich verstehen würde, gleich denen andern, welche die Strafe ihrer Trägheit und angehaltenen Widersetzlichkeit hieran billig erfahren müssen, wieder in die Theilung zu gleichen Theilen mit eintreten.

Wenn andere Waiseläcker, Hayden, Möser, Gehölze und dergleichen landesherrliche Gründe, welche bisher die Unterthanen ohne Beweis der Saalbücher oder anderer bewährter Ankaufs-Titel zu Wayd benützt haben, von ganzen Gemeinden unter sich vertheilt, und kultivirt werden wollen, so sollen solche Vertheilungen von nun an nie anderst als vom Bürger bis auf den Tagwerker, und vom ganzen Bauern bis auf den Leerhäusler herab nach den Köpfen in gleiche Theile geschehen, und solch vertheilte, — wie überhaupt alle künftig kultivirt werdende Gründe nach der Verordnung vom 21. April dieses Jahres (vid. Sammlung vom Jahre 1797 Seite 197. Nr. 34.) nie als Pertinentien den Gütern beygeschlagen, sondern für immer und allzeit als walzende Stücke behandelt werden. Allen jenen, welche einen hinreichenden Theil erhalten, oder sonst kultiviren, um eine Familie darauf zu nähren und fortzubringen, wozu nach Verhältniß des Bodens und dem leichtern oder beschwerlichern Absatz der Erzeugungen acht bis zwölf Tagwerke auf Ermessen der Obrigkeit zum geringsten Maße anzunehmen sind, erlauben und gestatten Wir, darauf Häuser, Ställe und Städel zu bauen.

Häuser-Erbauung auf die kultivirte Gründe.

Jenen Gemeinden, welche ihre öden Gründe kultivirt haben, wie auch all jenen, welche große beträchtliche Strecken kultiviren, gestatten und erlauben Wir gleichfalls nach Nothdurft neue Leerhäusler- und Tagwerkers-Wohnungen, doch nach den Landes-Polizeygesetzen zu errichten, dergestalt, daß solchen neuen Leerhäuslern und Tagwerkern, wenn sie nichts zum Hauen und zum Bauen haben, kein Vieh zu halten erlaubt seyn solle, außer was sie von den ihnen etwa von der Gemeinde oder den Grundeigenthümern gutwillig über überlassene Gründen erhalten und überwintern können.

Brach.

Die Brach (nämlich das gänzliche Feyern des Feldes wo der Boden weder zur Frucht- noch Klee und andern Futterkräuterbau benutzt wird, ist hiemit durchängig und allgemein aufgehoben, alle zu Gunsten der Viehweyden in vordern Verordnungen im Brachenbau gemachten Einschränkungen und Ausnahmen sind hiemit abgethan und aufgehoben, auch solle über die Anbauung der Brache unter keinerley Vorwand einiger Proceß gestattet werden. Denjenigen, welche die Brach auf keine Weise weder ganz noch zum Theil anbauen, solle kein Nachlaß bey Unglücksfällen verwilligt werden. Jene Gemeinden, welche in die angebauten Brachfelder Vieh eintreiben, sollen unnachläßig Alle für Einen und Einer für Alle die-

Digitized by Google

verursachten Schäden haften, und über dieses der Hüter von den Obrigkeiten jedesmal am Leibe gestraft werden. Wenn Zäune im Brachfelde eingerissen werden, und der Thäter nicht entdeckt wird, soll die Gemeinde oder der Eigenthümer der Heerde ohne Gestattung eines Processes executive zum Ersatz angehalten werden; die Frevler selbst aber, wenn sie entdeckt werden, und Vermögen haben, sollen daraus den Schaden ersetzen, und überdieß auf 4 Wochen in Eisen ad opera publica kondemnirt werden; wenn sie kein Vermögen haben, so solle die Strafe zum erstenmal mit fünf und zwanzig Leibs constitutionsmäßigen Korbatstreichen geschärft, bey dem zweyten Falle die Strafe auf fünfzig vermehrt, und die öffentliche Ausstellung mit angehängter Tafel und Inschrift: Kulturs-Verderber beygefügt, das drittemal der Thäter mit hundert Streichen unter der ihm zu machenden Bedrohung der Todesstrafe belegt, und endlich auf nochmaliges Vergehen, gegen ihn als einen gefährlichen Verächter, und friedbrüchigen Frevler nach dem §. 7. des General-Mandats vom 5. Juny 1772 (vide Samml. v. J. 1784. S. 881.) mit der Todesstrafe verfahren werden. Einzeln sowohl als ganzen Gemeinden, welche ihre zerstückelten Feldgründe zusammenlegen wollen, solle von den Obrigkeiten und Gerichten ex officio, so wie von der Obernlandes-Regierung mit Abschneidung alles unnöthigen Kostenaufwandes dazu verholfen werden.

Schäferey auf Brachfeldern.

Mit den Schäfereyen soll es nach dem XIV. Titel der Landes- und Polizeyordnung Art. 3. und 4. gehalten werden, mithin unter Aufhebung aller dagegen gemachten Ausnahme einem jeden freygestellt bleiben, sein Brachfeld zu seinem bessern Nutzen zu bestellen, wobey allen besonders den kultivirenden Gemeinden lediglich überlassen und heimgestellt wird, wegen Anbauung ihrer öden Gründe, und besonders der Brach sich mit den althergebrachten Schäferey-Berechtigten (vorbehaltlich jedoch des von jedem einzeln auf seinen Gründen freywillig gestattet werden mögenden Schaafpfergers) entweder gegen Abkaufung mit baarem Gelde, oder gegen gänzliche Ueberlassung eines verhältnißmäßigen Districts, besonders auf sandigen, trockenen und sperren, zu Aecker und Wiesen ohnehin nicht tauglichen, für die Schaafweyden aber desto nützlichern Gründen (auf welchen die Gemeinden ihre Viehweyden alsdann ganz entsagen müßten) oder in andere thunliche Wege zu vergleichen.

Austreiben des Viehes bey der Nacht.

Das Austreiben des Viehes bey Nacht (auf den Aeckern allein ausgenommen) ist, und bleibt als ein äußerst schädlich und gefährlicher Mißbrauch, auch alles Weyden anders als unter der Hut und Geißel bey unnachsichtlicher Strafe der Pfändung und gegen die Hütter zu verhängenden Leibesstrafen auf immer und allzeit verbothen. Aller in angebauten Fluren oder Wiesen durch das Weyd-Vieh verursachte Schaden soll auf der Stelle von den Gemeinden, wie oben bey der Brach verordnet ist, oder andern des Viehes Eigenthümern ersetzt, und der Hütter unnachläßig am Leibe gestraft werden. Es soll daher wegen der Viehweyde Niemand verhindert werden, einen öden Grund zu kultiviren, seine Brach anzubauen, oder eine Wiese zweymädig zu machen. Wir haben auch Unserer Obern-Landes-Regierung den Auftrag gemacht, alle diejenigen, welche ihre Wiesen zwey oder dreymädig machen wollen,

Zwey- und Dreymädigmachung der Wiesen und Weyden betreffend.

gegen alle von den Weydnützern dagegen gemacht werdende Einstreuungen und Widersetzlichkeiten zu schützen, und zu handhaben, auch darauf zu halten, daß von den untergeordneten Gerichtern und Obrigkeiten dawider nicht gehandelt werde.

Wir wollen ferner über die Zwey- und Dreymädigmachung der Wiesen als über eine wahre Kulturssache keine Processe gestatten, sondern daß es damit wie in andern Kulturs-Streitigkeiten gehalten werde. Es soll einem jeden freistehen, seine Wiese einzufangen, und auf solchen zu bessern Nutzen gebrachten Wiesgründen das Weyden nicht mehr, als von Michaeli bis Georgi gestattet werden, auch dagegen der Titel einer hergebrachten unfürdenklichen Verjährung als ein gültiger Rechtsgrund nicht angenommen werden.

Wenn aber zwischen dem Eigenthümer und den Weydberechtigten besondere Verträge, Kauf- und andere Beredung errichtet wären, und der Weydberechtigte das erweisen würde, so soll es dem Eigenthümer der Wiese freystehen, solche Dienstbarkeit abzulösen; und wenn sie sich darüber nicht vergleichen könnten, ex officio nach dem zu schätzenden Werth des Weydgenußes zwischen ihnen Bescheid ertheilt werden. Wir wollen auch bey solchen Wiesen, welche zu Urbars-Gütern gehören, wenn sie zwey- oder dreymädig gemacht werden, folglich das Gut deßwegen in seinem Werthe gebessert wird, um deßwillen bey Veränderungsfällen keiner höhern Laudemial- oder Leikaufs-Anschlag darauf legen lassen, auch nicht gestatten, daß wegen solcher Gutsbesserung die Steuern erhöhet werden.

Abgaben bei kultivirten u. verbesserten Gründen.

Nachtweyde.

Wäre es der Fall, daß ein oder die andere Gemeinde wegen ihrem zahlreichen Zugvieh bey dem anfänglich noch gering stehenden Futterkräuterbau, auch etwa wegen Mangel an hinreichenden Wiesgründen einer Nachtweyde bedürfen, und ihnen solche nicht anderstwo angewiesen wäre, so sollen sie nicht gehindert werden, nach gepflogener Untersuchung der Umstände und übrigens der Kultur unschädlich einen eigens dazu erkiesenen, jedoch nur auf die Zahl des Zugviehes bemessenen Platz wohl verwahrlich einzufangen. Sollte aber seiner Zeit die Kultur und besonders der Futterkräuterbau solchergestalt zunehmen, daß eine Gemeinde auch die Nachtweyde für ihr Zugvieh nicht mehr bedürfen würde, so sollte es derselben, wenn die größere Zahl der darauf Weydberechtigten damit einverstanden ist, freystehen, auch diese Plätze unter sich zu vertheilen, und nach eines jeden besten Nutzen zu kultiviren.

Kulturs-Streitigkeiten.

Bei entstehenden Streitigkeiten über die Vertheilung oder Gründe, oder jede andere Art der Kultur verbleibt es sowohl wegen dem Foro als den Fatalien bey dem Regulativ vom 24. October 1787 (vid. Samml. v. J. 1788, S. 717. Nr. 209.) Es solle dahero in Fällen, wo darüber ein Widerspruch entsteht, die Ortsobrigkeit, wo der zu kultivirende Grund gelegen ist, die erste Cognition haben, die Sache entweder gütlich beylegen, oder in Entstehung des Vergleiches nach summarisch — doch genüglicher Vernehmung der Theile nach Vorschrift der General-Mandaten entscheiden. Die Appellation von solcher Entscheidung geht unmittelbar an Unsere Ober-Landes-Regierung, und zwar von der Zeit der Publication in 14 Tagen sub poena desertionis. Diejenigen Advocaten und Agenten, welche gegen den ausdrücklichen Sinn dieser

und anderer Unserer Kulturgesetze die Unterthanen in weit aussehende Processe und Widersprüche verwickeln, sollen sogleich auf der That mit scharfer Ahndung und Strafe belegt werden.

Vorzugsrecht der Weydberechtigten und Grundeigenthümer zu Kultivirung öder Gründe.

Wir wollen zwar einem jeden, wer es immer seyn mag, jederzeit gerne gestatten, sich wo er immer will einen öden Grund zu wählen, und zu kultiviren, jedoch vorbehaltlich des in den Landesgesetzen den Weydberechtigten und Grundeigenthümern verliehenen Vorzugsrechts. Wenn daher ein Fremder entweder bey der Ortsobrigkeit oder unmittelbar bey der Obern-Landes-Regierung sich meldet, und einen öden, mit Weyd- oder Eigenthumsrecht befangenen Grund zu kultiviren sich anheischig macht, so solle den Weydberechtigten der Auftrag auf der Stelle gemacht werden, sich in Zeit von 14 Tagen, und zwar allemal bey Verlust ihrer Ansprüche und ohne Gestattung des Beneficii restitutionis in integrum zu erklären, ob sie sämmtlich oder einzeln den in Frage befangenen Platz selbst kultiviren wollen, oder nicht. Wenn sie sich nun zur Kultur erklären, so solle ihnen hiezu abermals eine Frist von 3 Monaten eingeräumt werden, nach deren Verlauf, wenn sie nicht wirklich kultivirt haben, und noch ein Grundeigenthümer da wäre, auch diesem noch ein Termin von zwey Monaten zur Kultur gegeben, nach dessen ebenfalls fruchtlos verstrichenen Ablaufe aber weder der Weydberechtigte noch der Grundherr, noch dessen Erben mehr gehört werden, sondern es soll der Platz dem, welcher sich zuerst darum gemeldet hat, oder wenn dieser inzwischen von seinem Vorhaben abgestanden wäre, einen jeden ersten darum sich meldenden ohne weiters, und ohne fernere Rückfrage eingeräumt werden. Alsdann solle auch den vorigen Nutznießern oder Inhabern, auch selbst, wenn sie die darauf verwendete Kosten erstatten und gerichtlich deponiren wollten, kein Gehör mehr verstattet, und wenn sie sich durch einige Thathandlung, durch Einreißung der Zäune oder andere Beschädigung der Cultur sträflich vergehen würden, gegen sie mit den oben festgesetzten Strafen unnachsichtlich verfahren werden. Wenn aber unter mehreren prätendirenden Weydberechtigten oder Grundherren selbst über das Weydrecht oder Eigenthum ein Streit entstünde, so solle denjenigen darunter, welche sich in der ausgesetzten Frist zur Cultur erklärten, der Vorzug und die Cultur gestattet, und die übrigen mit ihren Ansprüchen ad Separatum gewiesen werden. Würden sie sich aber sämmtlich zur Cultur erklären, und könnten sich über die Vertheilung unter ihnen nicht vergleichen, so solle der ganze Platz auf ihre Kosten gemessen werden, und diese in so viel verhältnißmäßige Theile als Ansprüche vertheilt, und von einem jeden sein Antheil cultivirt werden. Die Ansprüche selbst aber sind an die Justizbehörde zu verweisen, wo sodann nach erfolgtem richterlichem Spruch jedem zwar sein cultivirter Antheil so wie die darauf indessen gezogenen Früchte bleiben, jene aber, welche zuviel daran erhalten hätten, an die übrigen das, was der ihnen abgeurtheilte Theil alsdann nach unparteiischer Schätzung und nach Abzug der Culturkosten werth seyn wird, hinausbezahlen sollen.

Jagdbarkeit auf zu cultivirenden Gründen.

So wenig das prätendirte Weydrecht als ein gültiger Rechtsgrund gegen die Cultur angeführt werden darf und kann, noch weniger sollen diejenige, welche auf solchen Gründen

die Jagdbarkeit hergebracht haben, unter dem Vorwand ihres dabei geſchmälerten Juris venandi die Cultur einſtellen oder verhindern können, da nur die Art des Waidwerks durch die Cultur verändert werden mag, das Recht zur Jagd aber unverändert bleibt, ſo ſollen alle dergleichen, dem gemeinen Wohlſtande widerſtrebende, und in einem wohleingerichteten Staate nie zu duldende Einſtreuungen und Widerſprüche gleich auf der Stelle als geſetzwidrig und unſtatthaft verworfen und abgewieſen werden.

Cultivirung churfürſtlicher öder Gründe.

Wenn ſich Jemand meldet, und von den Uns zuſtändigen Waiſeläckern, Haiden, Möſern, Inſeln, Auen, Anſchütten, Weyden zu cultiviren begehrte, ſo ſoll ihm, ſo viel er daran begehren würde, wenn gleich ein oder der andere ohne Beweis der Saalbücher oder eigene Conceſſion darauf das Weydrecht prätendirt, jedoch bei Auen, Inſeln und Anſchütten in Rückſicht der Wuhrgebäu, des Kappholzes und des Rinnſaals der Flüſſe nach vorläufiger Vernehmung der Hofkammer ſogleich und ohne Verzug zugemeſſen, und als wahres Eigenthum zugeſchrieben werden, mit der Bedingniß, ſolches Feld nicht zu einem andern Gut als Pertinenz beizuſchlagen, und den Platz wenigſtens in drei Jahren zu cultiviren, nach deren Umlaufe, wenn er nicht wichtige Gründe für ſich anzuführen hätte, alles was davon nicht cultivirt ſeyn wird, Uns wieder heimgefallen ſeye, und anderwärts verliehen werden ſolle. Jene öden Gründe, welche ſchon zum Voraus zu Unſeren Gütern und Schwaigen gehören, und wegen ihrer Weitſchichtigkeit oder Entlegenheit dazu nicht wohl culturmäßig benützt werden können, wie auch alle ſolche Gründe, welche entweder ex re judicata oder nach Inhalt der Urbarien Uns gehörig ſind, wollen Wir gleichfalls an die darum ſich Meldende auf freies Erbrecht ohne alles Laudemium, Gült, oder Stift und lediglich gegen Abreichung eines geringen, fünf Kreuzer vom Tagwerk betragenden und zu den Churfürſtlichen Kaſtenämtern zu reichenden Bodenzinſes vergeben laſſen.

Cultivirung der Moosgründe.

Wollten aber die erſten Erwerber, oder deſſen Erben ſolchen Bodenzins über kurz oder lang ablöſen, und das vollkommene Eigenthum an ſich bringen, ſo ſolle ihnen dieſes gegen Erlag eines angemeſſenen Kaufſchillings geſtattet ſeyn. Wenn in Moos- und ſumpfigten Gegenden Gräben gezogen, auf Haiden Einfänge gemacht, und die Viehweide außer den ſogenannten offenen Zeiten unterlaſſen wird, oder wenn der Boden umgeriſſen, ein oder mehrere Jahre mit Halmfrüchten bebaut, in offenen Zeiten aber geweidet, und dann nach Umlauf von einigen Jahren aber zur Brach liegen gelaſſen, in allen ſolchen Fällen aber weder der Kleebau noch die Stallfütterung eingeführt wird, ſo verleihen und geſtatten Wir denjenigen, welche ſolches unternehmen, fünfzehn Freijahre von allen Grund- und landesherrlichen Gaben, Steuern, Anlagen, Quartier, Muſterung und Auswahl, auch Zehenden und überhaupt von allen Real- und Perſonallaſten, wie ſie immer Namen haben mögen, in ſo weit ſie ſolche von dieſem ihren neu erworbenen Grund und Boden ſonſten zu erreichen hätten. Wenn aber ein Moos durch Abzugscanäle und mit Schleußen verſehenen Gräben trocken gelegt, zur Wäſſerung regelmäßige Waſſerleitungen geführt, die niedern Theile mit Beileitung der nöthigen Wäſſerung

Digitized by Google

zu Wiesgründen, die hoch gelegenen aber, welche nicht gewässert werden können, zu Ackerfeld gerichtet werden, oder wenn trockene Haiden und Weydgründe zu Ackerfeld gemacht, zu keiner Zeit mehr ein Vieh darauf getrieben, keine Brach gehalten, dagegen aber in die Brachfelder der Klee- und anderer Futterkräuterbau eingeführt, lebendige Zäune angelegt, und in all solchen Fällen die vollkommene Stallfütterung hergestellt wird, oder, wenn auf Ermäßigung Unsers Oberstforstmeisteramtes respect. der Hofkammer, oder Oberlandesregierung der zu cultivirende Platz zum Holzwachse besonders tauglich und wohlgelegen, auch in der Gegend ein Mangel an Holz, und Waldung wäre, und dann ein solch öder Grund unter der Aufsicht Unserer Forstmeister nach Forstgrundsätzen zu Holz angelegt, besäet, oder bepflanzt, forstmäßig in Schläge eingetheilt, kein Vieh hineingeweidet, und dem Laubrechen für immer und allzeit entsagt wird, so erkennen Wir dieses für die eigentliche und vollkommene Cultur, und verleihen hiemit all denjenigen, welche solche unternehmen, fünf und zwanzig Freijahre.

Wer aber bei einer solch vollkommenen Culturart ein eigenes Anwesen errichtet, Haus, Stallung und Stadel von Stein aufführt, und die Dächer mit Ziegel eindeckt, dem wollen Wir hiemit dreißig solcher Freijahre zugesichert und eingeräumt haben. Wir wollen auch und verordnen hiemit, daß denjenigen, welche öde Gründe cultiviren, vorzüglich mit Kirchengeldern an Handen gegangen werde, und alle solche Anlehen von 10 bis 100 fl. exclusive ohne gerichtliche Schuldbriefserrichtung vorgeliehen werden sollen, auch bei andern zu solchem Behufe gemacht werdenden Anlehen, wo die Protokollirung bei Gericht nothwendig wäre, sollen, wenn die Summe erweislich, zur Cultur öder Gründe verwendet wird, dergleichen Anlehen ohne allen Tax und andere Verrechnung protokollirt werden.

Unterstützung der Cultur-Unternehmer.

Aufhebung des Amortizationsgesetzes der Klöster, die cultiviren.

Zu Gunsten derjenigen Klöster, Abteien und anderer geistlichen Stiftungen, welche nicht nur ihre eigene, sondern auch andere in ihrer Gegend gelegene öde Gründe cultiviren, wollen Wir hiemit in Ansehung solcher ihnen dadurch zugehenden neuen Erwerbungen das Amortizationsgesetz aufgehoben haben, Sie auch übrigens mit den im gegenwärtigen Mandat auf die Cultur bewilligten Begünstigungen vollkommen gleich gehalten wissen.

Um endlich diejenigen Gemeinden, welche sich durch die Cultur ihrer öden Gründe um das Vaterland verdient machen, und daher Unserer vorzüglichen Gnade würdig sind, zu begünstigen, so verordnen Wir hiemit, daß auf alle solchergestalt cultivirte öde Gründe, welche nicht schon zum Voraus zu Unsern Gütern und Schwaigen gehören, oder sonst Uns per rem judicatam zugesprochen sind, noch in den Urbarien oder Realbüchern Unserer Kastenämter eingetragen sind, ein Zins zu fünf Kreuzer vom Tagwerk constituirt werde, welcher den cultivirenden und ihren Weydenschaften entsagenden Gemeinden gehören solle, um daraus einen Theil ihrer Gemeindsbürden, Anschaffung der Feuergeräthschaften, Unterhaltung der Vicinalwege, Beiträge für die Hebammen und Schulen, Versorgung ihrer Armen und Wahnsinnigen, auch gemeinschaftliche Hilfe bei Wasser- und Feuersnöthen nach Vorschrift des VI. Artikels, 25. Titels des Landrechts zu bestreiten, weswegen sie jährlich bei Gericht darüber Rechnung ablegen sollten.

Abgaben von cultivirten Gründen und deren Verwendung.

Digitized by Google

Strafe wider die sich der Cultur Entgegensetzenden.

Gleichwie Wir nun hiedurch diejenigen, welche durch die Cultur ihrer öden Gründe zum allgemeinen Wohl des Staates beitragen, billig begünstigt haben, so wollen Wir auch diejenigen, welche sich dieser Unserer landesväterlichen Huld nicht theilhaftig machen wollen, die gerechte Strafe ihres Eigensinns und ihrer Widersetzlichkeit empfinden lassen. Und da in vordern Verordnungen ohnehin schon festgesetzt ist, daß alle nicht cultivirte und mit Fleiß verwahrloste Gründe für desert geachtet und als bona vacantia behandelt werden sollen, Wir aber dergleichen zum Schaden des Landes fortwährende hartnäckige Unthätigkeit länger nicht nachsehen können, noch wollen, so setzen Wir hiemit einen Termin von drei Jahren fest, nach dessen Umlauf alle jene Gründe, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, welche zu Gemein- oder andern Weyden benutzt, und nicht cultivirt seyn werden, ohne Unterschied mit Ausnahme jedoch der in gegenwärtiger Verordnung für das Zugvieh verwilligten Nachtweyden, dann jener Gründe, welche gleichfalls nach gegenwärtiger Verordnung für die Schäferei durch Vergleich bestimmt werden, wirklich als bona vacantia eingezogen werden, und davon ein Bodenzins zu zehn Kreuzer vom Tagwerk an Unsere Kassenämter von denjenigen entrichtet werden sollte, welche darauf die Weydenschaft oder anders Recht und Dienstbarkeit genießen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 10. November 1790.

Cf. M. G. S. v. J. 1799. Bd. 6 Nr. 2. S. 204.

§. 8.

(Die verbotswidrigen Culturbeschränkungen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Wird sämmtlichen Gerichtsstellen des Landes eröffnet, daß man mit Mißfallen durch mehrere Acten und Beschwerden in die Kenntniß gesetzt ist, wie selbst mehrere Gerichtsstellen den so mächtig aufgeschwungenen Cultursgeist wieder niederbeugen wollen, da sie den Culturslustigen kostbare Verzäunungen aufbürden; in einigen Gerichtsdistricten bestehen sogar von den Gerichtsdienern ordentliche Zaunvisitationen, und der mindeste Fehler an einem Zaune wird bei den Verhören zu einem Straffalle und einer Finanzquelle gemacht, dagegen aber darf dem Herkommen gemäß alles Vieh wild, — Tag und Nacht ohne Hirten in den Fluren und Waldungen, kurz in der ganzen Gegend ungestört herumlaufen, — und wenn der Cultursunternehmer über solche Verwüstungen seiner Saaten schreit, und Hülfe sucht, findet er weder Richter noch Beklagte.

Unbegreiflich ist es, wie bei den so nachdrücklichen Cultursmandaten, in denen alle diese Mißbräuche schon längst abgestellt, und dagegen blos allein die Culturen nach voller Freiheit in Schutz genommen sind, diese Unfüge sich bis jetzt noch öffentlich erhalten konnten. — Nach der Natur der Eigenthumsbenützung und Cultursverhältnisse ist auf keine Art der Cultursunternehmer, der entweder seine Brachfelder anbaut, seine einmädigen Wiesen zweimädig macht, öde Weidgründe besäet und bepflanzt, oder sonst Verbesserungen bei seinen Gründen bezweckt, verbunden, diese seine Gründe mit Zäunen zu umschließen, um das Weid-

Digitized by Google

vieh davon abzuhalten, sondern blos allein diejenigen, die ihr Vieh auf die Weide schicken, legen sich dadurch die Verpflichtung auf, fremde bebaute Gründe vor Schaden durch wachsame Hüter, oder sonst, zu sichern, außer dessen müssen sie nicht nur wegen den Vergehen des sorgenlosen Eingriffes in fremdes Eigenthum büßen, sondern auch vollen Ersatz leisten. Hierüber bedarf es selbst keine Pfändung oder Benennung des Beschädigers, sondern die ganze Gemeinde, die die Weide ausübt, ist ohne weiters hierüber verantwortlich, und schuldig der Strafe und des Ersatzes sowohl rücksichtlich der Beschädigung selbst, als der Augenscheins- Schätzungs- oder sonstiger Proceßkosten, und mag sie erst dann die Rücksprache unter sich über den wahren Thäter nehmen.

Daß übrigens eine Zaunvisitation niemehr anwendbar, ein frei umherlaufendes Vieh ohne Hüter allzeit zur Pfändung geeignet, und der Eigenthümer davon der Polizeistrafe unterworfen ist, versteht sich von selbst.

Sämmtlichen Gerichtsstellen wird also die Abstellung der bemerkten Unfüge ernstlichst aufgetragen, und vielmehr die Unterstützung der Cultur ohne die mindesten Beschränkungen nach wiederholt gegebenen gesetzlichen Weisungen, nachdrücklichst mit der Warnung ans Herz gelegt, daß bei vorkommend ähnlichen Beschwerden die säumigen oder gar den höchsten Verordnungen entgegen handelnden Gerichtsstellen unter strengen Maaßregeln verantwortlich gemacht werden sollen, wonach sich allenthalben zu achten ist.

München den 14. Januar 1803.

Churfürstliche General-Landesdirection.

Cf. Churpfälz. Reg.-Bl. v. J. 1803. St. 4. S. 57.

§. 9.

(Die Entfernung aller Culturesbeschränkungen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Durch vollkommene Gleichheit der Verhältnisse fand man sich bewogen, die dem Churbayerschen diesjährigen Regierungsblatt 4ten Stücks, Seite 57 und 58, eingerückte Verordnung, welche von Churfürstlicher General-Landesdirection in München am 14. Januar d. J. erlassen worden, überhaupt die Entfernung aller verbotswidrigen Culturesbeschränkungen bezielt, insonderheit aber ihre gesetzliche Bestimmung auf die dem Culturslustigen aufgebürdete kostbare Verzäunungen besämter Besitzungen, und auf die davon eben so übel abgeleiteten Zaunvisitationen der Gerichtsdiener richtet, gleichfalls einzuführen, und allgemein verbindlich zu machen. —

In dieser Absicht hat man befragte Verordnung dem Neuburger Wochenblatt, welches alle Landgerichte besitzen, einverleiben lassen (Diese Verordnung wurde in dem 6ten Stück Seite 83 und 84. des Neuburgischen Wochenblattes eingerückt). Diese werden nun darauf angewiesen, und zugleich beauftragt, dieselbe den Unterthanen gewöhnlichermassen zu

Digitized by Google

verkünden, und hievon die Magistrate und Stände zu gleichem Endzwecke in volle Kenntniß zu setzen.

Neuburg den 14. März 1803.

Churfürstliche Landesdirection.

Cf. Neuburg. Wochenbl. v. J. 1803. Sc. 13. S. 193.

§. 10.

Der Landrathe-Abschied für den Isarkreis vom 19. October 1832 bestimmt:

(Absch. V.) „Wohlgefällig haben Wir die reife und sachkundige Würdigung der Fragen wahrgenommen, welche Wir dem Landrathe aus dem Gebiete der Landwirthschaft, der Industrie und des Handels hatten vorlegen lassen; die abgegebenen Gutachten und Aufschlüsse werden bei den Maaßregeln benützt werden, womit die Staatsregierung sich zur Belebung des Nationalwohlstandes beschäftigt."

„Uebrigens bemerken Wir vorläufig, was folgt:

„Die Ansiedlungen bemittelter Colonisten in den Oedungen des Isarkreises wurden bisher auf jede Weise begünstigt, und Unser Staatsministerium des Innern wird diesem Gegenstande fortgesetzte Aufmerksamkeit widmen."

„Die Arrondirung der Güter ist bereits durch die alten Gesetze und insbesondere durch die Verordnung vom 11. März 1805 begünstigt, welche dem Austausche grundbarer Besitzungen zum Zwecke der Arrondirung, die Handlohnsfreiheit gewährt."

„Ferner haben Wir neuerlich dem Antrag der Stände des Reiches entsprechend, durch §. 60. des Abschiedes für die Stände-Versammlung vom 29. December 1831. verfügt, daß die Gutsarrondirungen dort, wo die Staatsbürger sie wünschen, auf jede Weise gefördert, und jenen Grundstücken, deren Steuern und gutsherrlichen Aerarial-Abgaben seit längerer Zeit wegen Nichtcultur ruhend geführt und jährlich niedergeschlagen werden mußten, zehn, fünfzehn, und in außerordentlichen Fällen zwanzigjährige Abgabenfreiheit gleich Neubrüchen in dem Falle ertheilt werden soll, wenn sie durch die Arrondirung in Cultur treten sollten."

„Ueberhaupt ist diese so wichtige in ihren Folgen so heilsam sich bewährende Operation, Gegenstand Unserer besondern Sorgfalt; noch jüngst wurde die jährliche Bekanntmachung ihrer Fortschritte durch das Regierungsblatt in der für die Fixation der Zehenten bestimmten Weise angeordnet, und so wie die hiefür thätigen Beamten sich Unserer besonderen Zufriedenheit versichert halten dürfen, so würden Wir auch mit aller Strenge einschreiten, falls gegen alle Erwartung einzelne Behörden im Hinblicke auf die mit dem Arrondirungsgeschäfte verbundene Mühe dießfallsigen Wünschen der Verwalteten, gleichgiltig oder gar hemmend entgegen treten könnten."

„Einem Wunsche des Landraths sind Wir durch Anordnung des Ankaufs langwolliger Schaafe nebst Zuchtwiddern aus der Original-Leycester-Race durch Unsere Staatsgüter-Administration Schleißheim, einem andern durch die Ausschreibung

des Staatsministeriums des Innern und der Finanzen, über die Eichelcultur entgegen gekommen."

„Ueberdieß ist bereits der Freiherr von Speck-Sternburg in dem Falle, an die in Fürstenried sich meldenden Käufer 190 Zuchtwidder und Schaafe der besten Racen, und zwar 110 Stücke zu St. Veit bei Landshut, und 80 Stücke zu Fürstenried, zu sehr herabgesetzten Preisen abzugeben."

„Es sind nicht allein Unsere Stellen zum eifrigsten Wirken für das Gedeihen der Landescultur angewiesen, sondern Wir werden auch auf den Grund der stattgehabten Vorarbeiten genau erwägen, wie die landwirthschaftlichen Vereine besser und wirksamer eingerichtet, und Creditvereine gegründet werden können."

„Versicherungs-Anstalten gegen Hagelschäden haben Wir wiederholt bei dem Landrathe in Anregung zu bringen befohlen."

„Auch der Wunsch des Landrathes wegen Einführung von landwirthschaftlichen Elementar-Unterrichtsbüchern, ist bereits mit dem Erscheinen zweier populärer Anleitungen über Tabackbau und Pferdezucht, theilweise erfüllt, und wird in der Fortsetzung jener auch den Feiertagsschulen zugehenden Unterweisungen, seine volle Beachtung finden."

„Wegen der Aeußerungen in Bezug auf den Verkauf entbehrlicher Waldparcellen, Filzen und Möser, dann in Betreff der Berechtigungen zum Waldstreu- und Weidegenuß, sehen Wir Uns veranlaßt, den Landrath auf die im Landrathsabschiede vom 11. Mai 1830. Absch. IV. Ziff. 3. gemachten Bemerkungen dieses Betreffs hinzuweisen, da derselbe spezielle Ergebnisse, in welchen die von Uns ertheilten Zusicherungen außer Anwendung geblieben wären, nicht angeführt hat."

(Reg.-Bl. v. J. 1832. St. 41. S. 713.)

Zweites Capitel.

Besondere Bestimmungen.

I. Benutzung und Vertheilung der Gemeinde-Gründe. a)

A. Im Allgemeinen.

§. 11.

(Qualität der cultivirten Gründe betr.)

Die obere Landesregierung hat sich zu erinnern, daß Se. Churfürstl. Durchl. unterm 21. April dieses Jahres b) gelegenheitlich der Otterfinger-Cultur die ausdrückliche Verordnung an sie erlassen habe, daß alle künftige cultivirt werdende öde Plätze, wenn sie vertheilt werden,

a) Ueber die Vertretung der fiskalischen Rechte hiebei, vergleiche die Entschließung vom 10. Juni 1809. unten. Ferner sind im Allgemeinen zu vergleichen: Ziff. 9. und 10. des Mandats vom 24. März 1762 (s. §. 2. S. 111. oben); dann Absatz 8. des Mandats vom 10. Nov. 1790 ꝛc. §. 7. S. 124. oben); endlich die Entschließungen vom 4. Dez. 1801 und 4. Juni 1805. (s. die §§. 51. 52. unten.)

Bemerkenswerth hiezu sind die §§. 25 — 31 des Gemeinde-Edicts v. 24. Sept. 1808 (Regbl. S. 2410.) dann Ziff. III. A. 4. der Competenz-Verordnung v. 6. Aug. 1813. (Regbl. S. 692.)

Eine die Grundsätze im Allgemeinen zusammenstellende Verfügung hat die k. Regierung des Ober-Donau-Kreises erlassen, wie folgt:

Ad Nro. 8930.

(Die Grundsätze und das Verfahren bei Vertheilung von Gemeinde-Gründen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die seit einiger Zeit zur Vorlage an unterzeichnete Stelle gelangten Verhandlungen über Theilungen von Gemeinde-Gründen ließen sehr häufig entnehmen, daß bei Instruirung dieser Gegenstände den Zwecken der Kultur und der theilungslustigen Gemeinde-Glieder eine, wo nicht ausschließliche doch überwiegende Berücksichtigung zugewendet wurde, hingegen die Momente der Communal-Curatel und das Interesse der Gemeinde-Kassen mehr oder weniger unbeachtet blieben.

Diese immer mehr hervortretende Tendenz mußte die besondere Aufmerksamkeit der unterzeichneten Stelle in Anspruch nehmen, da sie in ihrer zweifachen Eigenschaft als obere Instanz in Cultur-Sachen, und als höhere Curatel-Behörde der Gemeinden, kraft der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dez. 1825 Tit. VI. §. 64 und Tit. VII. §. 69 berufen ist, nicht allein die Zwecke der Landwirthschaft und Landes-Kultur zu fördern, sondern auch jene nicht minder wichtigen Erfordernisse eines wohlgeordneten und wohlbegründeten Gemeinde-Haushaltes, als der Grundlage einer tüchtigen Gemeinde-Pflege, sicher zu stellen.

b) s. §. 6. S. 123.

Digitized by Google

nie als Pertinenzien denen Gütern beigeschlagen, sondern, um dem Unterthan mehr Eigenthum, mithin auch mehr Credit, mehr Liebe zu seinem Grund, mehr Neigung zur Cultur zu geben,

---

Die unterzeichnete Stelle findet sich daher veranlaßt, die ihr untergebenen Behörden auf dieſen doppelten Geſichtspunkt, von welchem auch ſie bei Behandlung der Gemeinheits-Theilungen auszugehen haben, aufmerkſam zu machen, ihnen nicht nur die ſtrengſte Prüfung der Cultur-Frage anzuempfehlen, ſondern zur Handhabung der Communal-Curatel nachfolgende Directio-Grundſätze, auf den Grund einer deshalb eingeholten Allerhöchſten Entſchlieſſung vom 25. April d. J. Nr. 2720, mitzutheilen.

I.

Jede Theilung eines Gemeinde-Grundes involvirt eine Veräuſſerung im weitern Sinne, denn das Eigenthum desſelben geht von einem juriſtiſchen Subjecte der moraliſchen Perſon der Gemeinde, in ihrer Einheit und Perpetuität betrachtet, auf eine andere, nämlich auf die, zur Zeit der Theilung exiſtirenden, und in den Beſitz der einzelnen Theile des Gemeinde-Grundes eintretenden Gemeinde-Glieder über. Es erſcheint mithin als eine ganz unhaltbare, und mit dem Begriff einer Gemeinde und eines Gemeinde-Vermögens nicht zu vereinigende Vorausſetzung: als ob die jeweiligen Gemeinde-Genoſſen als gemeinſchaftliche Miteigenthümer der Gemeinde-Gründe anzuſehen ſeien, von deren Willkühr es abhänge, über eine ſolche Realität nach Gutdünken frei zu verfügen. Eine ſolche Befugniß würde nur dann anzuerkennen ſein, wenn in einem concreten Falle ein wirkliches gemeinſchaftliches Privat-Eigenthum, an welchem, vermöge beſonderer nicht aus dem Gemeinde-Verband flieſſender Rechts-Titel, nur gewiſſe Perſonen oder Familien in der Gemeinde, mit Ausſchluß der andern Gemeinde-Glieder einen collectiven oder ausgeſchiedenen Antheil haben, nachgewieſen werden könnte. Gegen eine ſolche Vorausſetzung ſtreitet in der Regel die Vermuthung, und ſie müßte in Conteſtations-Fällen der richterlichen Entſcheidung vorbehalten bleiben.

II.

Obigem Haupt Grundſatze (§. I.) zufolge finden daher die formellen und materiellen Vorſchriften, welche das Gemeinde-Edict vom 17. Mai 1818 über die Veräuſſerung von Gemeinde-Gütern enthält, auch bei Vertheilung von Gemeinde-Gründen im Allgemeinen ihre Anwendung.

III.

Insbeſondere iſt der §. 25 dieſes Edictes zu berückſichtigen, des Inhalts: „Gemeinde-Vermögen, „welches zwar nicht zum geſellſchaftlichen Zwecke weſentlich nothwendig, deſſen „Rente aber ausſchließlich zu Beſtreitung der Gemeinde-Bedürfniſſe beſtimmt iſt, oder „von den einzelnen Gemeinde-Gliedern benützt wird, kann aus adminiſtrativen Gründen „veräuſſert werden; auch kann dasſelbe, auf gerichtlichen Auftrag, zur Bezahlung der Gemeinde-„Schulden der Veräuſſerung oder zur Beförderung der Cultur der Vertheilung unter die Gemeinde-„Glieder unterliegen."

Nur die Bezeichnung der Fälle, der Bedingungen und des Maßſtabes der Vertheilung blieb einer beſonderen Verordnung vorbehalten, und ſo lange dieſe nicht im verfaſſungsmäſſigen Wege erſchienen ſeyn wird, ſo müſſen dieſe Modalitäten aus den allgemeinen Grundſätzen des Gemeinde-Edictes und aus den früheren Verordnungen über Gemeinheits-Theilungen, ſo weit dieſe nicht mit dem Gemeinde-Edicte im Widerſpruche ſtehen, entnommen werden.

IV.

Nach §. 104 des Gemeinde-Edictes iſt die verſammelte Gemeinde nicht nur bei Erwerbungen und Veräuſſerungen (im engern Sinne), ſondern auch bei Vertheilungen von Gemeinde-Realitäten und nutzbaren Rechten mit ihrer Erklärung zu vernehmen, d. h., ſie hat einen Gemeinde-Beſchluß zu faſſen. Bei Stadt-Gemeinden wird dieſes Recht zufolge §. 82 des Gemeinde-Edictes durch die Gemeinde-Bevollmächtigten ausgeübt.

die Bevölkerung, den Ackerbau und den in der Staatswirthschaft so wichtigen Ackerumsatz zu befördern, für immer und allezeit als walzende Stücke behandelt werden sollen.

V.

Die zur primitiven Mitwirkung bei Verfügungen über das Gemeinde-Eigenthum berufenen Gemeinde-Körper (§. IV.) haben sonach zu erwägen:

1) ob das zu theilende Object zum gesellschaftlichen Zwecke der Gemeinde als solcher nicht wesentlich nothwendig sei? in welchem Falle von einer Veräusserung, sonach auch von einer Vertheilung nicht die Rede sein kann.

2) Ob und welche administrative Gründe für oder gegen die Vertheilung sprechen, und ob auf die zu theilenden Parzellen eine als Entschädigung für die Gemeinde-Kasse dienende Auflage oder eine sonstige, wenn auch nur theilweise Ersatzleistung zu bestimmen sei? Hiebei werden sie hauptsächlich den finanziellen Zustand der Gemeinde, ihres Activ- und Passiv-Standes, ihrer ständigen Einnahmen und Ausgaben, die schon vorhandenen oder bald eintretenden ausserordentlichen Bedürfnisse der Gemeinde, wie namentlich die Herstellung der Gemeinde-Wege, Brücken und Brunnen, der Gemeinde- und Schul-Häuser, die Anschaffung von Schul-Requisiten, von Uhren und Glocken, von Lösch-Geräthschaften, vorzüglich aber die Tilgung der Gemeinde-Schulden, in sorgfältige Ueberlegung nehmen, und nebstbei vor allem die Vorschrift des §. 31 des Gemeinde-Edictes; der Artikel I. lit. a. des Gesetzes vom 22. Juli 1819 über Gemeinde-Umlagen, und der unter dem 16. Mai 1825 durch den Druck bekannt gemachten Allerhöchsten Entschliessung vom 12. Mai 1825 scharf im Auge behalten, wonach Gemeinde-Umlagen zu Gemeinde-Zwecken nur dann statt finden sollen, wenn die Bedürfnisse weder durch den Ertrag des ständigen Gemeinde-Vermögens, noch andere den Gemeinden bewilligte Gefälle gedeckt werden können.

Wie dieser Ertrag bei Gemeinde-Gründe-Theilungen unbeschadet des Cultur-Zweckes erzielt werden könne, darüber werden hier unten nähere Anleitungen folgen.

VI.

Die mit der Ausübung der Curatel beauftragten Behörden, insonderheit die Land- und gutsherrlichen Gerichte, denen nach §. 103 und 128 des Gemeinde-Edictes die Cognition und resp. Beschluß-Fassung über Veräusserungs-Anträge zusteht — unter der Verpflichtung, bei Stadt- und Markt-Gemeinden, in wichtigen oder die Summe von 500 fl. übersteigenden Fällen, die Bestätigung der Königlichen Kreis-Regierung einzuholen — werden sich eine sorgfältige Prüfung der im §. V. bemerkten Momente angelegen sein lassen.

Sie werden insbesondere auch pflichtmäßig prüfen, ob der Gemeinde-Beschluß in formeller Hinsicht zu Recht bestehe, ob er (bei Rural-Gemeinden) gemäs §. 37 und §. 38 des Gemeinde-Edictes, dann §. 14 des Regulativs vom 21. September 1818 durch die absolute Mehrheit der, in zwei Drittheilen versammelten Gemeinde Glieder, und zwar nach §. 40 des Gemeinde-Edictes schriftlich gefaßt und von dem Vorstande der Versammlung, und zweien Mitgliedern durch Unterschrift bestätigt sei, oder ob (bei Stadt- und Markt-Gemeinden) die Gemeinde-Bevollmächtigten nach §. 87 des Edictes wenigstens in zwei Drittheilen anwesend waren, und ob deren Beschluß auf absoluter Stimmen-Meheheit der Anwesenden beruhe. Uebrigens wird hiebei noch auf den §. 102 des VI. constitutionellen Edictes über die gutsherrlichen Rechte ꝛc. aufmerksam gemacht, gemäs welchem die, bei Gemeinheits-Theilungen resp. Veräusserungen von Gemeinde-Gründen erforderlichen Genehmigungen in gutsherrlichen Gemeinden nur von dem Herrschafts-Gerichte ertheilt werden können; die Patrimonial-Gerichte hingegen auf das Recht der Erinnerung beschränkt sind, und daher fragliche Genehmigungen von denjenigen Landgerichten erholen müssen, welchen sie untergeben sind.

VII.

Werden diese Grundsätze auf die verschiedenen Gattungen von zu theilenden Gemeinde-Gründen angewendet, so steht fest:

Digitized by Google

Dem ungeachtet hat die obere Landesregierung in einer wegen der Vertheilung der öden Gründen zu Laim an das Landgericht Dachau den 25ten August erlassenen Weisung einfliessen laßen, daß die vertheilten Stücke von dem Hauptgut nimmer alienirt, son-

---

1) daß fructificirte, also der Gemeinde als solcher, schon nutzbringende Gründe, wie verpachtete Feldgüter, Wiesen ꝛc. lediglich nach den allgemeinen oben angeführten Veräusserungs-Normen zu behandeln seien; denn diese Art von Gemeinde-Gütern sind in den speciellen Cultur-Gesetzen ausdrücklich ausgenommen, (Allerhöchste Verordnung vom 11. Mai 1811 Art. I. Nro. 3.). Oede Gründe, wenn sie auch beweidet werden, und durch die Verpachtung der Weide der Gemeinde einen Ertrag abwerfen, können nicht unter die fructificirten gezählt werden. (S. unten §. X.)

VIII.

2) In Ansehung der Gemeinde-Waldungen sind die durch die Allerhöchste Verordnung vom 15ten Juli 1812 (Regierungsblatt S. 1563 u. f.) vorgezeichneten Bestimmungen stets mit gleichzeitiger Beobachtung der vorstehenden Directiven zu vollziehen, zumal schon nach §. 4 dieser Verordnung für die Sicherung und Surrogirung des Gemeinde-Vermögens im Falle vorhandener Schulden oder Lasten für Gemeinde-Bedürfnisse nach den Bestimmungen der Verordnung vom 2. Januar 1806, und des Gemeinde-Edictes Vorkehrung getroffen, und das zu erstattende Gutachten an die Königliche Kreisregierung, (welcher nunmehr durch §. 64 der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825 die Entscheidung über die Abtheilung übertragen ist, —) die doppelte Rücksicht auf den Zweck der Cultur- und Gemeinde-Verhältnisse umfaßen soll.

Die ebengedachte Verordnung vom 2. Januar 1806 (Regierungs-Blatt von 1806 S. 43) bestimmt hierüber: „auch die bisher sogenannten Stadt- und Markts-Kammer-Waldungen (und öden Gründe), dürfen, wenn die gesetzlichen Erfordernisse (s. oben) eintreten, mit Beobachtung der, über die Art der Vertheilung verordneten Vorschriften, unter die Gemeinde-Glieder vertheilt werden, so ferne nur für den Zweck, wofür solche Waldungen oder Gründe bisher bestimmt waren, auf andere Art genugsam gesorgt, für die Bau-Nothdurft das Natural-Bedürfniß mandatmäßig reservirt, und die allenfalls darauf liegenden Hypotheken gesichert werden.

Die Vernehmung der Gemeinde hat in dem Zeitpunkte zu geschehen, wenn der Augenschein (gemäs §. 2) und die Abgabe des forstamtlichen Gutachtens (gemäs §. 3 der Verordnung vom 15. Juli 1812) statt gehabt haben, weil erst dann die Instruction der Cultur-Frage erschöpft ist. Bei dieser Vorlage an die Gemeinde tritt dann die Erwägung der §. V. bemerkten Momente, und insbesondere der Curatel-Frage ein, ob die Vertheilung aus administrativen Gründen überhaupt zulässig, und im Bejahungs-Falle mit welcher Surrogirung für das abzutretende Gemeinde-Eigenthum selbe zu verbinden sei? — Wenn die Gemeinde nach Vernehmung des Gemeinde-Ausschusses und Gemeinde-Pflegers nicht eine förmliche Veräusserung durch Verkauf oder Versteigerung, wenn auch nur unter den Mitgliedern der Gemeinde vorziehen sollte; so kommt wenigstens zu erwägen, ob nicht eine jährliche Grundabgabe, oder eine ein für allemal zu entrichtende Aversal-Abgabe auf die einzelnen Loose zu legen sei?

Die schon in mehreren Fällen ohne Nachtheil für die Cultur, und zum wesentlichen Vortheile für die Gemeinde-Kassen angeordnete jährliche Auflage würde, analog nach der Allerhöchsten Verordnung vom 1. Febr. 1808 die Verkaufs-Modalität der Stiftungs- und Communal-Realitäten betreffend, (Regierungs-Blatt 1808 S. 457) in einem billigen, einigermassen mit den Zinsen des Schätzungswerthes zur Zeit der Theilung im Verhältnisse stehenden Maaßstabe, in Naturalien regulirt werden, und die Natur einer jederzeit ablösbaren Grund-Rente annehmen. Die jährliche Entrichtung derselben hätte jedoch nach Nr. II. Absatz 5 der eben gedachten Verordnung in Geld zu geschehen.

Digitized by Google

dern allezeit beibehalten werden sollen. Eine solche offenbare Hintansetzung der Gesetze können aber Se. Churfürstliche Durchlaucht keineswegs gedulden; lassen daher der obern Landesregierung diesen ihren ahndungswürdigen Ungehorsam geschärfest verweisen, und befehlen hiemit,

---

IX.

In Ansehung der Wald-Abtheilungs-Gesuche überhaupt wird auf den Grund der Eingangs erwähnten Allerhöchsten Entschliessung noch ausdrücklich bemerkt, daß solchen, selbst bei dem Vorhandensein aller übrigen Vordedingungen nur dann statt gegeben werden könne, wenn die Ueberzeugung voll begründet zu werden vermag, daß die in Frage stehende Wald-Strecke für den Fruchtbau und andere Zwecke der Cultur entschieden besser werde benützt werden können.

X.

Ueber die Vertheilung der öden Gemeinde-Gründe, im Gegensatze der fructificirten (S. oben §. VII.) und der Gemeinde-Waldungen (§. VIII.) enthält die Allerhöchste Verordnung vom 11ten Mai 1814 (Regierungs-Blatt von 1814 S. 1105 u. f.) die näheren, im Interesse der Cultivirung gegebenen Bestimmungen. Diese sind auch ferner in allen Vorkommnissen dieser Art genau zu vollziehen, ohne daß jedoch das oben (§. II. bis VI.) bemerkte Curatel-Verfahren umgangen werden darf; denn es ist nicht zu übersehen, daß das Gemeinde-Edict vom Jahre 1818 als das spätere Gesetz zur Vervollständigung und nähern Bestimmung jener von 1812 und 1814 zu dienen habe.

Da inzwischen bei Theilungen öder Gründe den Zwecken der Cultur eine besondere Beachtung nicht entzogen werden darf, und solche Gründe vor der Vertheilung der Gemeinde meistens keinen, oder nur einen unbedeutenden Ertrag gewährt haben; so kann hier nicht so strenge auf einer Grund- oder Aversal-Abgabe bestanden werden; es wäre denn, daß die Verhältnisse der Gemeinde es rathsam machen, die directen Umlagen in derselben möglichst zu vermeiden oder zu vermindern.

XI.

Bei allen Gemeinde-Gründe-Theilungen sind übrigens jederzeit noch folgende Normen genau in Anwendung zu bringen:

1) die durch die Vertheilung in das Eigenthum der Einzelnen übergegangenen Antheil-Loose oder Parzellen nehmen vorbehaltlich jener Auflage (§. VIII.) und der etwaigen schon vor der Theilung neben dem Gemeinde-Verband bestandenen gutsherrlichen Rechte des Ober-Eigenthumes, ganz die Natur des ungebundenen in den allgemeinen Verkehr tretenden (ludeigenen) Privat-Eigenthums an. Es finden daher bei den Theilungen durchaus keine Stipulationen statt, welche die Dispositions-Freiheit über dieses Eigenthum beschränken, ein Wiedereintösungs-Recht einführen, oder den Besitz von der Eigenschaft eines Gemeinde-Gliedes, von der Erwerbung eines Anwesens in der Gemeinde ꝛc. abhängig machen wollen. (Allerhöchste Verordnung vom 5. April 1807 Regierungs-Blatt von 1807 S. 613.

2) Die gesetzlichen Dotations-Antheile der Orts-Schule nach den Allerhöchsten Verordnungen vom 16. April 1800, 14. Oktober 1803, 2. März 1804, 19. Juni 1807, und des Orts-Pfarrers als Gemeinde-Glied müssen jederzeit vorbehalten und ausgeschieden werden, ohne daß jedoch auf diese Antheile eine Abgabe zu legen wäre, da selbe ja ohnedem einem Gemeinde-Zwecke gewidmet bleiben, mithin der Grund der Belegung wegfällt.

3) Eben so versteht sich, daß was einmal durch die Theilung zur Cultivirung bestimmt ist, derselben zugewendet werden müsse, und nicht in dem bisherigen Zustande belassen werde dürfe.

4) Damit auch den minder bemittelten, zu der Classe der eigentlichen Gemeinde-Glieder nicht gehörigen Orts-Bewohnern, insbesondere den bloßen Tag- und Handwerkern Gelegenheit gegeben werde, sich ihren Haus-Bedarf an Getreide oder sonstigen Feld-Früchten in Etwas selbst zu erzielen, wodurch zugleich der Gemeinde eine wesentliche Erleichterung in der ihr gesetzlich obliegenden Fürsorge für die Armen gesichert bleibt, so ist bei allen Vertheilungen von Gemeinde-Gründen der Bedacht zu

ihre willkührlich, und gesetzwidrig getroffene Verfügung auf der Stelle zurückzuziehen, und in dieser Vertheilungssache nach dem Gesetze zu verfahren.

Neuburg den 27. September 1790.

M. G. S. v. J. 1797. B. V. Nr. XXXIX. S. 202.

§. 12.

(Den Absprung zu Justizstellen in Culturssachen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht

wird dem Klostergerichte Dießen aufgegeben, die Appellations-Verbescheidung de dato 4ten Juni 1802 in Sachen der Gemeindsgründe-Abtheilung zu Raisting um so mehr in Zeit 14 Tagen in Vollzug zu setzen, als man ausser dessen ein benachbartes Landgericht auf des Klostergerichts Kosten dazu befehligen wird.

Da sich übrigens bei diesem Gegenstande aus den neuerlichen Hofrathsacten ergiebt, daß der Anwalt der Großgütler nach dem fruchtlosen Recurse zur höchsten Stelle, sogar einen Absprung zum Churfürstlichen Hofrathe wagte, wo er zwar wieder, wie die wahrscheinlich blos aufgewiegelten zwei Klöster Dießen und Wessobrunn, mit einer bisher ungewöhnlichen Einmischung, oder Interventions-Appellation von Grundherrschaftswe-

---

nehmen, daß eine verhältnißmäßige Quantität von Grund-Stücken in Parzellen von ½ bis 1 Tagwerk zurückbehalten werde, um als einzelne wandelbare Loose von der Gemeinde gegen ein mäßiges Pache-Geld an solche Taglöhner, Handwerker, welche sich kein Grund-Eigenthum kaufen können, in Zeit-Pacht gegeben zu werden.

XII.

Die Vollzugs-Behörden werden es sich zur besondern Amts-Pflicht machen, in Zukunft nach den oben angedeuteten Principien zu verfahren, die Gemeinden über ihre wahren Vortheile und Bedürfnisse auf eine humane und väterlich belehrende Weise aufzuklären, und auf diesem Wege die anscheinend widerstreitenden Interessen des Communal-Haushaltes und der Cultur zu vereinbaren suchen.

Um die unterzeichnete Stelle in den Stand zu setzen, in gleichem Geiste zu beschliessen, werden diese Behörden nicht unterlassen, ausser den vollständig instruirten Verhandlungen über die Cultur-Frage jedesmal auch die betreffenden Communal- und Curatel-Beschlüsse zur Vorlage zu bringen, und diese mit den erforderlichen speciellen Nachweisungen über den Activ- und Passiv-Stand der Communen, über die ständigen und ausserordentlichen Lasten, und die zu ihrer Bestreitung schon vorhandenen gewöhnlichen oder ausserordentlichen Einkünfte ꝛc. den obigen Bestimmungen gemäs beizufügen, damit die Königliche Kreis-Regierung auf den Grund derselben, und nach dem ihr eingeräumten zweifachen Stand-Punkte ermesse, ob die Theilung mit oder ohne Ausmittlung irgend eines Aequivalents für die Gemeinde einzutreten habe, oder ausgesetzt bleiben müsse; und ob der in ein oder anderer Beziehung mangelhafte Gemeinde-Beschluß von Ober-Curatel wegen zu suppliren sei.

Augsburg den 13. Mai 1830.

Königliche Regierung des Ober-Donau-Kreises,
Kammer des Innern.

cf. Intell. Bl. f. d. Oberdonaukr. v. J. 1830. Nr. 20. S. 617.

Digitized by Google

gen abgewiesen wurde; so ist gedachter Advocat nicht nur in die Zurückgabe der seiner Partei durch diesen weitern Recurs verursachten Taxen und Ersatz der Kosten, sondern auch in eine Strafe von 6 Reichsthalern zum hiesigen Armeninstitut verurtheilt.

Zugleich wird dieser Vorfall zur Warnung aller Advocaten und Procuratoren in dem Regierungsblatte bekannt gemacht, weil bei dem so allgemein aufstrebenden Gemeindsgründe-Abtheilungs- und Culturgeiste blos einige wenige derlei-Anwälte es sind, die gegen Verfassung und Ordnung über die diesseitigen Verbescheidungen in letzter Instanz auf Kosten ihrer leichtgläubigen Parteien durch allerlei Recurse neue Vollzugsaufzögerungen erregen, und so dem durch diese allseitige Culturen mächtig hervorgehenden Landeswohlstande Hindernisse in den Weg legen wollen. Derlei Recurse bleiben immer fruchtlos, die höchste Stelle befiehlt ein wie das anderemal strenge Ahndung gegen sotche Recurrenten, und man wird hierorts immer gegen derlei Anwälte, wie mit gemeldetem verfahren, und bei wiederholten Fällen auch eine Neuethurmsstrafe vorkehren. — Wogegen sich also zu hüten ist.

München den 9. August 1802.

Churfürstliche General-Landesdirection.

cf. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1802. St. 37. S. 663.

§. 13.

(Excesse bei den Cultursproceduren betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht

werden sämmtliche Gerichtsstellen des Landes aufgerufen, sich künftig genauer bei den Gemeinds-Abtheilungen und Culturen an die vorgeschriebene Proceßordnung zu halten: nach dieser sollte summarissime verfahren, sohin alle einschlägigen Gegenstände zusammengefaßt, unter den Interessenten ohne Schriftenwechsel blos ad protocollum instruirt, ausgeglichen — oder in dem möglichst kürzesten Zeitraume verbeschieden werden, wonach inner den Fatalien von 14 Tagen die Appellation zur zweiten und letzten Instanz, nämlich zur Churfürstlichen General-Landes-Direction offen steht.

Gegenwärtig, wenn auch die Hauptsache entschieden ist, werden beim Vollzuge der Abtheilungen meistens wieder neue Fragen und Zweifel rege, die dann wieder einzelne Processe veranlassen, die Parteien hin und her sprengen, neue Kosten und Aufzehrungen verursachen, gegen den Geist der Gesetze die einfachste Sache verwickeln, und das Culturstreben der Landleute wieder ersticken möchten.

Wenn sich Jemand zur Abtheilung einer Gemeinheit, zur Cultur einer öden Strecke meldet, bleibt die Weisung der Churfürstlichen General-Landesdirection immer diese, daß die einschlägige Gerichtsstelle als erste Instanz diesen Gegenstand in Zeit von 14 Tagen unter den Interessenten summarissime instruiren, ausgleichen oder verbescheiden solle; daher ist es nicht immer nothwendig, daß sich derlei Parteien zuerst an die General-Landesdirection wenden, sondern auf ihr Culturgesuch hat sogleich die Gerichtsstelle das Obige vorzunehmen. —

Digitized by Google

Zur einschlägigen Gerichtsstelle gilt als erste Instanz die gewöhnliche Obrigkeit, wohin die nachgesuchte Sache gehört (forum rei sitae), nur in besondern Fällen wird statt obiger eine andere Gerichtsstelle ex commissione speciali delegirt.

Die Instruction der Sache eröffnet sich dann zuerst mit der Frage, was abgetheilt, cultivirt werden will (objectum). Die Vornahme eines Augenscheines mit Zuziehung aller Interessenten wird nun sogleich über alle mitverflochtenen Umstände volles Licht verbreiten: — es versteht sich von selbst, daß ein genaues von den Interessenten unterschriebenes Augenscheins-Protocoll abzuhalten ist. —

Nun werden die Interessenten zur Hauptinstruction citirt, eine solche Citation ist allzeit ipso facto peremtorisch und zieht von selbst, wie bei allen Aufträgen und Citationen in Culturs-Processen die Contumacialwirkung nach sich, daß die nicht erschienene Partei, als das Vorgeben zugestanden und sich weiter ausgeschlossen anzusehen ist. — Auf Anmelden hat nun eine weitere Termins-Verlängerung von 8 Tagen statt. Den Parteien steht immer frei, sich der ordentlichen Rechtsanwälte zu bedienen, welches auch in gedachter Citation auszudrücken ist.

Bei dieser nun zur Hauptinstruction angesetzten Tagsfahrt muß der richterliche Vortrag sogleich alle nöthigen Zielscheiben aufstecken, um so mit einem den ganzen Gegenstand zu erschöpfen, und Nachprocessen vorzubeugen. —

Alle derlei Gemeindsabtheilungs- und Culturs-Processe lösen sich in die vier Fragen auf:

1) Was zur Abtheilung und Cultur verlangt wird,
2) wer und wie viel daran Antheil nehmen, dann
3) wie die Abtheilung vor sich gehen soll, endlich
4) unter welchen Folgesätzen.

Ad Nro. 1. Bei der ersten Frage, was (objectum) zur Abtheilung oder Cultur kommen soll, wird nun das schon vorhin abgehaltene Augenscheins-Protocoll zum Grunde gelegt, und zu so einer Abtheilung und Cultur ist ohnehin jeder öde Gemeinheitsgrund, Weide, Wald, Moos ꝛc. geeignet. — Davon sind die kleinsten öden Plätze nicht ausgenommen, selbst die nicht, die sich inner der Ortschaften vorfinden, nur muß bei diesen das vorzügliche Augenmerk genommen werden, daß dadurch für die Anbauungen weite, gerade Gassen und Plätze ausgesteckt werden.

Ad Nro. 2. Rücksichtlich der Frage, wer und wie viel (subjectum) sich zur Abtheilung und Cultur melden, gilt es ohnehin gleichviel, ob ein Fremder oder die Mehr- oder Minderzahl der Gemeinde die Abtheilung nachsucht; — der Fremde hat freilich zu weichen, wenn sich diejenigen zur Cultur erklären, die bisher auf dem in Frage stehenden Platze die Weide ausgeübt haben. —

Das unter der Gemeinde herzustellende litis consortium hat keinen andern Zweck, als Kläger und Beklagte genauer zu kennen, indem es Einzelnen, wie der Minderzahl von der Gemeinde zusteht, aus der Gemeinheit zu treten, und Antheile zur Cultur zu begehren; der Plan über den ganzen Distrikt wird dann auf Kösten der Gemeinde hergestellt, die Culturlustigen haben blos die Unterabtheilung für sich besonders zu bezahlen. — —

Digitized by Google

Die Schule ist dabei mit ihrem gebührenden Antheil allezeit von selbst vorzumerken; — zugleich muß die Zahl der Gemeindsglieder genau und in einem namentlichen Verzeichnisse festgesetzt werden, welche Zahl sich nach den zur Gemeinde gehörigen Hauseigenthümern berechnet. So lange Zubaugüter noch ordentlich vorgetragen werden, kann man sie auch hier nicht ausschliessen; halbe oder viertel Hausbesitzer kommen nur unter dem ganzen Hausnummer vor, wenn nicht besondere Verhältnisse oder Verträge etwas anders ausweisen; — es ergibt sich auch öfters der Fall, daß einige Unterthanen im Besitze der Weide sind, die nicht zur Gemeinde gehören; z. B. Einödhöfe oder andere Gemeinden; diese können ohnehin auch mit einem Antheile für die Weide nicht umgangen werden.

Ad Nr. 3. Die Frage (quo modo), wie die Abtheilung vor sich zu gehen hat, zerfällt in zwei Rücksichten, und zwar in die des Locals, und des Maßstabes unter den Interessenten. Das Locale entscheidet die Theilungsanlagen in Bezug der einschlägigen Verordnungen über die nöthigen Wege, Gräben, Abzugskanäle bei Mösern oder Filzen, — bei Waldungen haben ohnehin die Forstmeister-Aemter in ihren Erinnerungen zu den Theilungsrichtungen und andern Vorkehrungen die geeigneten Vorschläge an Hand zu geben, doch ist es überflüssig, für Gemeindsbedürfnisse noch Reserveplätze zu lassen, vielmehr ist es weit zweckmäßiger, wenn alles zur Vertheilung kommt, und derlei Gemeindsbedürfnissen durch den Zusammentrag der Glieder in natura oder in Geld genügt wird, aus welchem Gesichtspunkte derlei Abtheilungen bei Städten und Märkten auch kein Hinderniß mehr im Wege steht, und sich alles in dem Grundsatze des Gemeindesäckels auflöst. Den Unterabtheilungs-Maßstab bestimmen ohnehin ältere Verträge inner der Gemeinde, die Verfahrungsart mit den übrigen Gemeindegütern oder die Gemeindeverhältnisse selbst; — und man bemerkt mit höchstem Wohlgefallen, daß der Maßstab jetzt weniger Schwierigkeiten findet, und die meisten Vergleiche ohnehin nach dem gleichen Theilungsmaßstabe vor sich gehen, da die Ueberzeugung zu begründet ist, daß bei irrigen Verhältnissen die richterliche Interpretation und Entscheidung ohnehin meist nicht wohl anders ausfallen kann.

Ad Nro. 4. Unter den Folgesätzen (punctum accessorium) gibt es immer mehrere die aus obigen Punkten hervorgehen, als verschiedene Entschädigungen, z. B. wegen Besoldungshölzern ꝛc., Uebernahmen von Kapitalien, welche auf obigen Gründen vorhin hafteten, Recognitionen, besonders bei Städten und Märkten zu den Kammerkassen, Dispositionen zur künftigen Cultur, die Wahl eines Geometers, sein Accord und so mehrere.

Der oben bemerkte richterliche Vortrag eröffnet sohin für alle diese Punkte das Protocoll, und die Culturlustigen als Kläger haben auf alle diese Punkte zugleich vereinzelt ihre Petita zu stellen, wonach die übrigen in dem Exceptions-Necesse sogleich eben so vereinzelt darauf antworten, die erstern in dem Repliks-Necesse sich weiter darüber äussern, endlich in dem Dupliks-Necesse der andern ihre ersten Antworten weiter ausführen können. — Nun bietet sich der schicklichste Zeitpunkt dar, daß sich der Richter Mühe gibt, die Parteien über alle diese Punkte zu einem Vergleiche zu bereden oder ihnen die Vorschläge zu machen, daß sie unter sich Schiedsrichter oder auch Fremde dazu wählen, denen die vollen endlichen Bestimmungen aller irrigen Punkte überlassen werden: findet alles dieses nicht Eingang, so hat der Richter auf kurze Zeit die Parteien abtreten zu lassen, über alle Punkte eine umfassende Verbe-

Digitized by Google

ſcheidung herzuſtellen, um ſie den Parteien als Nachtrag in obigem Inſtructions-Protocolle zu publiciren, und ſo die geſchehene Publication durch die Unterſchrift der Parteien zu ſichern. Kann über einige Punkte nicht ſogleich definitive, ſondern nur auf Beweiſe erkannt werden, — dann iſt ſogleich im Beſcheide beizumerken, daß zur Führung dieſer Beweiſe inner acht Tagen (der achte Tag iſt zu benennen) eine weitere Tagsfahrt angeſetzt iſt, wo die Parteien wie vorhin auf die nämliche Art wieder zu erſcheinen, all ihre Probemittel zu Protocoll zu geben und die Gegner ihre Erinnerungen zu äuſſern haben; dies leidet auch keinen Unterſchied bei dem Beweiſe durch Zeugen: — auch hier werden die Beweisartikel mit Benennung der Zeugen (articuli probatoriales) und Gegenbeweismittel (articuli reprobatoriales) nur zu Protocoll gegeben, und die Gezeugen, die die Parteien ſchon mit ſich zu bringen haben, ſodann vernommen, weßwegen die Parteien nun abzutreten und nichts weiteres mehr zu thun haben, bis ſonach der Beſcheid publicirt wird.

Von jedem ſolchen Beſcheide beſtehen dann a die publicationis die Fatalien zu 14 Tagen für die Appellation zur Churfürſtlichen General-Landesdirection. Dieſe fordert über die Appellation mit angelegtem Beſcheide der erſten Inſtanz Bericht und Acten nebſt beigefügten Unkoſten-Verzeichniſſe in Zeit 8 Tagen ab, und dieſe und alle Termine bei den Aufträgen an die Gerichtsſtellen in Culturſachen haben bei ſaumſeligem Verfluſſe die Folge, daß ohne weiters ein eigener Bote auf Koſten der Gerichtsſtelle abgeſendet wird; man verſieht ſich ohnehin, daß die Richter ihre Zweifel und Entſcheidungsgründe ſogleich zum Act legen, wonach obiger Termin ganz leicht befolgt werden kann.

Nach dem Appellationsſpruche iſt dann der Vollzug ſogleich vorzukehren — und ſo kann und darf kein Abtheilungs- und Culturs-Proceß mehr den Zeitraum von 6 Wochen überſchreiten. Die übrigen Culturs-Proceſſe, als wegen Zweimädigmachung der Wieſen, Anbauung der Brache, anderen Oeconomie-Verbeſſerungen und Pflanzungen ꝛc. beſtehen ohnehin bei der geſetzlichen vollen Freiheit der Grundeigenthümer in den Verboten gegen die Weide aus, über oder ſonſtigen Gegnern, oder in Unterſuchung der Beſchädigungen mittelſt Augenſchein und gerichtlicher Abſchätzung und den diesfallſigen Erinnerungen ad protocollum, wonach ohnehin ohne weiters zu erkennen iſt.

Da die Landescultur einen Gegenſtand der erſten Wichtigkeit vorſtellt, und die Umſtände den äuſſerſten Drang dabei herbeiführen, ſo wird man dieſe Richter- und Partei-Obliegenheiten in ſtrengſter Ordnung erhalten, und es iſt ſich alſo genaueſt hienach zu achten.

München den 25. Februar 1803.

Churfürſtliche General-Landesdirection.

An

ſämmtliche Gerichtsſtellen des Landes alſo ergangen.

cf. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1803. St. 10. S. 116.

Digitized by Google

§. 14.

(Die Culturs-streitigkeiten s. a. betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Hat man sich in Culturs-streitigkeiten so andern der Gemeinden Allkofen und Wallkofen umständigen Vortrag machen lassen, und folgende höchste Entschliessung gefaßt.

Der Geist der Culturgesetze will allerdings die freie Benützung des Eigenthums beziehen, und das in den alten Ehehaftsordnungen enthaltene Grasen und gemeine Weidenschaften der Kleingütler können keine Rechte und Culturhinderniſſe gegen den Eigenthümer nach sich ziehen, es haben daher die Gründebesitzer allerdings die Befugniß, sich von der Gemeinheit, wie immer abzuschneiden, und ihre Feld- und Wiesgründe in ihrer Arrondirung allein auf eine gefällige Art zu benützen. Die Feldraine, als jetzt nur wegen Vermischung der Felder nöthige Gränzzeichen, werden dann von selbst verschwinden, und der Gründebesitzer mag seine Felder selbst oder durch andere vom Unkraute reinigen, das ist, grasen oder jetten lassen, so bleibt ihm dann auch freigestellt, inner seines Bezirkes seine Brachfelder zu bebauen, wie ihm auch schon dermal die Bebauung davon unbenommen ist, oder noch allein zu beweiden.

Allein weder in Allkofen noch in Wallkofen existiren dermal schon diese Abscheidungen und Arrondirungen, vielmehr auſſer den jüngst abgetheilten Gemeindegründen rücksichtlich der Weide noch volle Gemeinheit, auch wären die Kleingütler noch nicht im Stande, ihr weniges Vieh von den erst zu cultivirenden Gründen zu erhalten, und sie würden also bei ihrem Culturfleiße eher bestraft als belohnt. In dieser ganzen Hinsicht muß es sowohl rücksichtlich des Grasens, als der gemeinen Weide auf der Brache, abgeraumten Wiesen ꝛc. noch bei dem bisherigen Zustande provisorio modo, jedoch unter genauer Beobachtung der Feldpolizei so lange bleiben, bis sich nach und nach obige Auflösungen und Abscheidungen ergeben, und so jede Landwirthschaft vereinzelt, und in ihren höhern Schwung gesetzt wird.

Dies ist den Theilen zu eröffnen, und folgen die Acten zurück. Und weil nun nach geschehenen Gemeindgründe-Abtheilungen sich die Streitigkeiten immer ergeben, die Grundsätze aber immer die nämlichen bleiben, so werden sie zur Abschneidung aller dieser Streitigkeiten und allgemeinen Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

München den 6. April 1803.

Churfürstliche General-Landesdirection.

cf. Churpfalzbayer. Reg Bl. v. J. 1803. St. 15. S. 230.

§. 15.

(Gemeindegründe-Abtheilung betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Nachstehender an den Magistrat zu Bogen über Abtheilung der dortigen Gemeindegründe, und wegen Cultivirung derselben erlassene gnädigste Befehl, wird zur gehorsamsten Nachachtung in ähnlichen Fällen und mit dem Anhange bekannt gemacht, daß sämmtliche

Digitized by Google

Churfürstliche Landgerichte und Behörden über die darin vorkommenden Specialpunkte eine genaue Uebersicht inner der festgesetzten Zeitfrist bei Vermeidung eigener Boten einzusenden haben.

München den 23. Mai 1803.

Churfürstliche General-Landes-Direction.

(Gemeindegründe-Abtheilung betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Hat man sich heute in Sachen der Gemeindegründe-Abtheilung des Markts Bogen Vortrag machen lassen, und dabei ersehen, daß dieser seit Jahren herumgetriebene Gegenstand, ohne nur zur ersten Einleitung zu kommen, nun blos deswegen in allen Punkten ausgeglichen wurde, weil man sich genau nach der gegebenen Vorschrift im heurigen 10. Regierungsblatte, und den diesfallsigen Auseinandersetzungen und Bestimmungen hielt, und sich so alle Anstände ohne mindesten Widerspruch der einzelnen Bürger berichtigten. Es wird daher dieser Vergleich nicht nur in vollem Umfange bestätigt, sondern auch dem Magistrate, Marktschreiber und Bürgerschaft das höchste Wohlgefallen hiemit zu erkennen gegeben, und ist gedachter Vergleich nun in Vollzug zu setzen. Da nun die Abtheilungen und Culturen so ausserordentliche Fortschritte machen, daß sehr wenige Städte, Flecken und Dörfer mehr sein mögen, die nicht ihre Gemeindswaldungen und Weidenschaften schon abgetheilt, und sich dabei zur Cultur angeschickt haben, auf solche Art mehrere sonst so kostbare Verzäunungen verschwunden sind, ebenso einmädige Wiesen in Cultur gelegt, viele Brachen angebaut werden, und so immer mehr der wilde Hirtenstand verbannt wird, und dafür nun wohlbebaute Fluren und Wohlstand erscheinen, so haben Seine Churfürstliche Durchlaucht dies mit höchster Zufriedenheit zu bemerken geruht, und es ist Höchstdero Blicke nicht entgangen, daß dies vorzüglich dem Mitwirken der Landesstellen zuzuschreiben sei, und daß sich darin einige vorzüglich ausgezeichnet haben, ja daß sich manche es zum unermüdeten Geschäft machten, in ihrem Bezirke alle Gemeinheiten der Gründe und alle öden Strecken zu vertilgen, und überall Cultur, den einzig wahren Nationalreichthum, zu erhöhen, wodurch sie sich die schönsten und bleibendsten Monumente setzten.

Seine Churfürstliche Durchlaucht wollen nun von dem Detail hierüber seit Höchstdero Regierungsantritte unterrichtet sein, theils um daraus die weitern Resultate aufstellen, theils die ausgezeichneten Individuen öffentlich bekannt machen zu können.

Sämmtliche Stellen werden daher aufgefordert, bis 8. Juli heurigen Jahres eine Anzeige von nachstehenden Rubriken zu verfassen:

1) Welche Abtheilungen von
   a) Wald, oder
   b) Weide
   sind seit dem Regierungsantritte Seiner Churfürstlichen Durchlaucht bis Ende Juni 1803 vor sich gegangen?
   c) Wie viel beträgt die Anzahl der Tagwerke?
   d) Ist die Abtheilung durch Vergleich oder Bescheid geschehen?

Digitized by Google

2) Welche Abtheilung ist eben mit Ende Juni in der Einleitung, und wie viel beträgt selbe, nach einem Anschlag in Tagwerken?
3) Welcher Gemeindewald, und welche Weide ist mit Ende Juni noch übrig, ohne alle Einleitung zur Abtheilung?
4) Wie viel einmädige Wiesen wurden nach einem Anschlage von Tagwerken bereits im obigen Zeitraume zweimädig gemacht, oder sonst in Cultur gelegt?
5) Wie viel Brachen wurden bereits angebaut, oder sich wenigstens dazu angeschickt?
6) Wie vermindern sich nach und nach die Zäune und Fallgitter?
7) Wie viele Gutszertrümmerungen sind bereits bis Ende Juni eingetreten, oder in der Einleitung?
8) Wie viele neue Häuser und Gründe-Arrondirungen oder sonstige Verbesserungen in der Landwirthschaft sind durch alle diese Cultursvorkehrungen bereits entstanden, oder mit Ende Juni in der Einleitung begriffen?
9) Endlich wie haben die Pfarrer mitgewirkt, um die Culturgesetze begreiflich und die Leute zu Ausgleichungen und Verbesserungen ihrer Landwirthschaft empfänglich zu machen?

Diese Anzeigen haben alle Stellen an die einschlägigen Landgerichte am 8. Juli einzusenden, und diese sonach daraus eine ganze Uebersichtstabelle zu verfassen; es versteht sich, daß die Landgerichte zuerst von ihren Bezirken selbst obige Anzeige zu machen haben, und daß auch diejenigen Abtheilungen und Eintheilungen hinein gehören, die durch Churfürstliche Commissionen in Churfürstlichen Waldungen und Weiden ꝛc. geschahen.

Die Churfürstlichen Landgerichte haben dann bis letzten Juli bei Vermeidung eigenen Botens diese ganze Uebersicht hierorts gehorsamst einzusenden.

München den 20. Mai 1803.

Churfürstliche General-Landesdirection.

cf. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1803. St. 21. S. 336.

§. 16.

(Die Aufhebung einer magistratischen Entschliessung wegen Gemeindstheilungen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Man hat sich in der Berufungs-Sache des Adam Lorenz Tagtöhner und Georg Ulmers Wittib zu Lauingen gegen die bürgerliche Güter-Administration daselbst, wegen verweigerten Gemeindstheilen zu ihren aus Städeln gemachten Häusern, Vortrag erstatten lassen.

Wie nun nach den bestehenden Culturverordnungen weder Verträge oder Vergleiche, noch res judicata und andere sonstige Rechtsbehelfe, kräftig sind, in so ferne sie der Cultursabsicht und den damit verbundenen Grundsätzen entgegen stehen;

So wird die magistratische Resolution vom 1. März dies Jahres hiemit aufgehoben, und die bürgerliche Güter-Administration kraft dies angewiesen, beiden Provocanten dem Lorenz und der Ulmers Wittib einen verhältnißmässigen Gemeindstheil gleich anderen behausten Bürgern auszuzeigen, und zu überantworten.

Digitized by Google

Gegenwärtige Entschliessung hat der Magistrat den beiden Theilen behörend zu eröffnen, und das abgehaltene Publications-Protocoll anher einzusenden, wobei die erstrichterlichen Acten wieder anschlüssig zurückfolgen.

Neuburg den 10. Juni 1803.

Churfürstliche General-Landesdirection.

cf. Neuburg. Wochenbl. v. J. 1803. St. 25. S. 394.

§. 17.

(Weidenschaftssachen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

hat das Landgericht Voheburg den Gemeinden Eichelberg und Perleuthen auf die Beschwerden gegen einige Unterthanen von Niederlauterbach, weil diese ihre einmädigen Wiesen zweimädig machten, und keine Entschädigung anlassen wollten, die Abweisung zu bedeuten. Dem Ausdrucke des Mandats im 10. Stücke des heurigen Regierungsblattes S. 149 wegen Excessen bei den Culturs-Proceduren ad 2.

„es ergibt sich auch öfters der Fall, daß einige Unterthanen im Besitze der Weide sind, die nicht zur Gemeinde gehören, z. B. Einödhöfe, oder andere Gemeinden, diese können dann ohnehin auch mit einem Antheile für die Weide nicht umgangen werden,"

wird eine ganz widrige Auslegung gegeben: er hat nur auf einen öden Weideplatz Bezug, wo natürlich jene einen Antheil bekommen, die bisher die Weide darauf ausgeübt und gehörig hergebracht haben, z. B. ein Einödhöfler auf die Weide einer benachbarten Gemeinde, obschon er übrigens kein Gemeindsglied ist. Hier gebührt ihm also ein Antheil, wenn dieser öde Weideplatz zur Cultur abgetheilt wird; auf keine Art ist aber eine Entschädigung nach den bisherigen Cultursgesetzen bei jenen Gründen zulässig, die schon in Privateigenthum übergegangen sind, als einmädige Wiesen und alle andere, die sich nur von einem bisher vernachlässigten Culturstande auf eine höhere Stufe erheben, und also von selbst durch die von den Culturgesetzen allgemein erklärte und begünstigte Eigenthumsfreiheit die gemeinschädliche Weide zurückdrängen.

Damit nicht weitere widrige Auslegungen des obigen Satzes entstehen, und Beschwerden hierüber veranlaßt werden, will man dies zur allgemeinen Nachachtung hiemit bekannt machen.

München den 18. Juli 1803.

Churfürstliche General-Landesdirection.

An
das churfürstliche Landgericht in Voheburg also ergangen.

cf. Churbayer. Reg. Bl. v. J. 1803. St. 30. S. 499.

Digitized by Google

§. 18.

(Die Gemeindegründevertheilung betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Da die Churfürstliche Landesdirection aus einigen von den Churfürstlichen Landrichterämtern, in Betreff der Gemeindsgründevertheilungen verhandelten und eingesendeten Acten ersehen hat, daß mit Instruirung dergleichen Gegenstände nicht gleichförmig oder auch nicht nach solchen Grundsätzen verfahren werde, durch deren Aufrechthaltung allein der Culturgeist mehr aufgemuntert werden kann: so findet solche nöthig, sämmtliche Landrichterämter anzuweisen, daß sie in Zukunft bei vorkommenden Gemeindsgründe-Vertheilungen ganz nach der von der Churfürstlichen General-Landesdirection in München erlassenen und im 10. Stücke des heurigen Churbayerischen Regierungsblatts findigen Verordnung a), welche hier beigelegt wird, sich gehorsamst zu achten haben.

Amberg den 18. Juli 1803.

Churfürstlich oberpfälzische Landesdirection.

cf. Churfürstl. oberpfälz. Wochenbl. v. J. 1803. St. 30. S. 522.

§. 19.

(Die Gemeindegründe-Vertheilung zu N. betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Ueber das von N., Schneider und zwei Conf. Kleingütler zu N., wegen der Gemeindsgründe-Vertheilung allda eingereichte Anlagen hat die Churfürstliche höchste Stelle unterm 12. dies die höchste Entschliessung dahin anher erlassen, daß hierorts das Geeignete verfügt, und den Großgütlern bedeutet werden solle, daß man die schon abgeschiedenen Gründe, welche sie noch beweiden wollen, wie sie sich in der Folge zu deren Cultur und zur Stallfütterung nicht bequemen, unter die Kleingütler oder andere, welche sie zur Cultur verlangen, ohne weiters vertheilen würde.

Das Landgericht Straubing hat dieses also den Theilen zu eröffnen, und zur Cultur eine Jahresfrist zu bestimmen, nach welcher sonst der höchsten Entschliessung gemäs, und so auch in ähnlichen Fällen zur allgemeinen Nachachtung zu verfahren kommt.

München den 18. Juli 1803.

Churfürstliche General-Landesdirection.

An
das Landgericht Straubing also ergangen.

cf. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1803. St. 20. S. 500.

---

a) vom 25. Februar 1803. s. §. 13. S. 142. oben.

§. 20.

2.719.

(Die Abtheilungen der Gemeindegründe betr.)

M. J. Ch.

Nach der Natur des Geschäftes gebühren die Abtheilungen der Gemeindegründe denjenigen Obrigkeiten, in deren Geschäftssprengel dieselben gelegen sind, und wenn eine Obrigkeit nicht nach der gesetzlichen Vorschrift verfahren würde, und darüber sich Beschwerden erheben sollten; so hat Unsere Landes-Direction zu Amberg die vorfallenden Differenzen zu entscheiden.

Nun haben Wir aber wahrgenommen, daß derlei Abtheilungen meistens durch einen oberpfälzischen Landesdirectionsrath als Commissär geschehen, und den Gemeinden mehrere tausend Gulden Ausgaben veranlaßt worden sind, folglich dieselben entweder von der Cultur abgeschreckt, oder so damit gravirt werden, daß sie ihre eigenen Gründe bezahlen müssen, wo ihnen zugleich gegen die Excesse des Commissärs der Recurs zu der höhern Instanz, das ist, zur Landesdirection eben deswegen abgeschnitten wird, weil von selber die Abtheilungs-Commission ausgegangen ist.

Wir verordnen demnach, daß von Unserer erwähnten Landesdirection kein Commissär mehr zu den Gemeindegrund-Abtheilungen abgeschickt, sondern dieselben den ordentlichen Obrigkeiten überlassen werden sollen; ausserdem Wir bei vorkommender Beschwerde oder Anzeige den Commissär sogleich zurückrufen, und ihn zur Zurückzahlung der Commissionsdiäten anhalten lassen würden. Sollte jedoch einer Obrigkeit die Abtheilung nicht anvertraut werden können; so sind die Motive berichtlich Uns anzuzeigen, und die Vorschläge Uns unterthänigst vorzulegen, auf welche Art die Abtheilung geschehen könnte.

München den 7. August 1803.

An
die General-Landesdirection zu Amberg also ergangen.

§. 21.

(Die Gemeindegründe-Abtheilung zu N. betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht

hat man sich in Sachen der Gemeindegründe-Vertheilung der Bürgerschaft zu N. Vortrag machen lassen, und in Erwägung, daß hier genau nach der gesetzlichen Vorschrift des heurigen 10. Regierungsblatts zu Werk gegangen, und so mit einem einzigen Vortrage ein alle Gegenstände umfassender Vergleich zur gleichen Abtheilung zwischen den Bürgern aller Waldweide und anderer Gemeindegründe bezweckt wurde; —

in Erwägung, daß dieser Vergleich auch die Entschädigungen der bei den Weidplätzen im Verbande gestandenen umliegenden Dorfschaften und anderen Interessenten umfaßte; —

Digitized by Google

in Erwägung, daß man der Schule vorzügliche Aufmerksamkeit widmete, und man selber nach der Gesetzabsicht sogleich den bequemsten Platz zuwies, damit so der Schullehrer eine kleine Versuchlandwirthschaft anrichten, und seinen Schülern auch zugleich den so nützlichen und reizenden practischen Unterricht ertheilen könne; —

in Erwägung, daß auch alle Nebenpunkte — als wegen Entschädigungen, Uebernahme einiger Capitalien berichtigt wurden, und wegen der jährlich zu bezahlenden Recognitionen zur Stadtkammer, ist der Vorschlag des Landgerichts genehmigt; —

in Erwägung, daß so für alle Umstände und den künftigen Wohlstand der Stadt N., auch so manche Verschönerung gesorgt wurde, ist hiemit diesem Vergleiche die höchste Bestätigung ertheilt, und kommt selber sogleich zu vollziehen.

Da nun Magistrat und Bürgerschaft wahres gemeinschaftliches Zusammenwirken und volle Eintracht dabei an den Tag legten, so wird selben das höchste Wohlgefallen hiemit öffentlich geäussert.

Und da nun im Altbayerischen Lande in so kurzer Zeit die Dörfer wie alle Städte und Flecken solche Beispiele schon aufstellten, und eben so noch wenige zurückgebliebene folgen werden, so kann es nicht fehlen, daß bei so erweitertem Productionsfelde auch bald Industrie und Speculation von selbst aus dem Schlafe geweckt, und so die schönsten Perspective blühenden Aussichten sich immer mehr öffnen werden.

Dem Landrichter von N. als Commissär bei diesem Geschäfte wird ebenfalls die höchste Zufriedenheit über die schnelle und zweckmäßige Leitung dieser Gegenstände, die er schon in mehreren derlei Fällen bewies, zu erkennen gegeben, und eben so dem Advocat N. von N., der sich bei so vielen Gelegenheiten dieser Art schon dadurch auszeichnete, daß durch seine geschickte Mitwirkung alle weiteren Processe durch umfassende Vergleiche abgeschnitten, sohin die Abtheilungen und Cultur im Lande befördert wurden.

München den 5. September 1803.

Churfürstliche Landesdirection von Bayern.

cf. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1803. St. 87. S. 727.

§. 22.

(Die Abordnungen mehrerer Gemeinde-Individuen bei Cultur- oder andern Angelegenheiten betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Man hat schon öfters wahrgenommen, daß von den Gemeinden, wenn sie in Culturs- oder anderen Angelegenheiten die Beschlüsse der höheren Landes-Collegien nachzusuchen haben, zahlreiche und kostspielige Abordnungen manchmal dreier, vier und mehrerer Gemeinds-Individuen veranlassen, und daher der Gemeinde überhaupt große Reise- und Zehrungskosten, den abgeordneten Individuen aber an Versäumniß ihrer häuslichen Geschäfte keinen unbeträchtlichen Schaden verursachen. Da nun derlei Gemeindsgeschäfte ohnedies durch einen ordentlichen Sachwalter bei der gehörigen höhern Stelle schriftlich eingeleitet, sohin von diesem geführt werden können; so erhalten hiermit sämmtliche Landgerichte, und alle übrigen Juris-

Digitized by Google

dictions-Behörden den Auftrag, den ihnen untergeordneten Gemeinden derlei kostspielige Abordnungen mehrerer Gemeinds-Individuen nicht zu gestatten, und ihnen in Kraft dieser öffentlichen Bekanntmachung zu bedeuten, daß es genug sei, wenn einer von der Gemeinde nach derselben vorzüglichen Vertrauen an den zu bestellenden Sachwalter abgeordnet wird, um diesen über den Hauptgegenstand ein für allemal zu instruiren, sonach aber diesem Rechtsanwalte dessen weitere Führung zu überlassen; weswegen der vorzügliche Bedacht darauf zu nehmen ist, daß künftig in den Gemeinds-Rechnungen nie mehr, als die Reise- und Zehrungskosten eines einzigen Individuums pr. täglich 1 fl. 30 kr. passirt werden.

München den 21. October 1803.

Churfürstliche Landesdirection von Bayern.

cf. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1803. St. 44. S. 880.

§. 23.

(Die Gemeindsabtheilung zu N. betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

In Betreff der Gemeinde-Waldabtheilung zu N. ist unterm 8. d. folgende höchste Entschliessung anher gediehen:

„Aus mitfolgendem Berichte Unserer Landesdirection von Bayern vom 14. November d. J. ersehen Wir, daß Unser Hofgericht zu Straubing in der Waldabtheilungssache zu N. sich aus dem Grunde die Verhandlung zueigne, weil der Wald von den Bauern daselbst als Privateigenthum in Anspruch genommen werde.

„Da aber die von Unserer Landesdirection miteingesendeten Verhandlungen beweisen, daß es sich in gegenwärtiger Sache nicht um ein eigenthümliches Privateigenthum der drei Bauern, sondern um ein von ihnen mit Ausschluße der Häusler angesprochenes Eigenthum der Gemeinde N. handle, und da das Erkenntniß, welchen Antheil oder Anspruch die Mitglieder einer Gemeinde, Bauer oder Häusler, Groß- oder Kleingütler an den Gemeindegründen bei der Vertheilung haben, nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen Unserer Landesdirection in der höhern Instanz ausschließlich zusteht, so hat Unser Hofgericht zu Straubing sich hienach zu achten, und die Theile jederzeit an die gesetzlich angeordneten Stellen anzuweisen.“

Es wird daher diese höchste Willensmeinung in Hinsicht der darin enthaltenen Normen in Culturſachen hiemit zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht.

München den 12. December 1803.

Churfürstliche Landesdirection von Bayern.

cf. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1803. St. 51. S. 1025.

Digitized by Google

§. 24.

(Die Culturs-Streitsache zu N. betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Diejenige höchste Entschliessung, welche in der Culturs-Streitsache zu N. unterm 25. d. M. erfolgt ist, wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

München den 30. October 1804.

Churfürstliche Landesdirection von Bayern.

M. J. Ch.

Nachdem das Culturs-Mandat vom 24. October bestimmt verordnet, daß die Appellationen und Recurse in Cultur-Sachen, welche aus den in Landculturwesen ergangenen Mandaten entschieden werden, nicht zu den Justizstellen, sondern zu den vorgesetzten Regierungsstellen gehören, über deren Verbescheidung keine Appellation oder Revision mehr statt haben solle;

nachdem bei Abtheilungen der Gemeindegründe die Frage, nach welchem Maaßstabe dieselben unter die Groß- und Kleingütler zu vertheilen seien, ganz allein für die Competenz der Culturs-stellen geeignet ist, ausserdem dieselben keine Abtheilungssache mit Umgehung der Justizstellen würden erledigen können;

nachdem die Competenz der Culturs-stellen über den streitigen Maaßstab bei Abtheilung der Gemeindegründe durch die besonderen Verordnungen vom 6. Oktober 1792 ausdrücklich bestimmt, und mit dem Beisatze festgesetzt worden ist, daß von den darüber erfolgenden Entscheidungen der Culturs-stellen die Appellation an die Regierungsstelle als letzte Instanz in allen Culturs-gegenständen offen bleiben soll;

nachdem ferner in der Streitsache der Groß- und Kleingütler zu N. über die Abtheilung der dortigen Gemeindgründe das Gemeinde-Eigenthum der darunter begriffenen Nachtweide nie in Zweifel gezogen worden ist, sondern blos über den Maaßstab der Vertheilung gestritten und von den Culturs-behörden entschieden wurde;

so befehlen Wir Unserer Landes-Direction mit Rücksendung ihrer Acten, daß sie ihr Erkenntniß über die Vertheilung der Gemeindegründe zu N. in vollständigen Vollzug setzen, und sich darin von keiner Stelle hindern lassen solle.

Wir haben auch sowohl bei dieser, als einigen andern Gelegenheiten mit Mißfallen bemerkt, daß die Advocaten der Groß- und Kleingütler, wenn die Untersuchungen und Erkenntniß über den Maaßstab der Vertheilung nicht nach ihrer Erwartung erfolgen, bei den Justizstellen Beschwerden über verletztes Eigenthum zu führen sich erlauben, und unter der ganz widersinnigen Behauptung, daß das Gemeinde-Eigenthum wegen der bisherigen ungleichen Benutzung, ein privatives Gemeinde-Eigenthum der Großgütler oder der Kleingütler sei, Processe einzuleiten, und die Abtheilung selbst zu verhindern suchen.

Obschon Wir diesem Mißbrauche und dieser Verdrehung Unserer Gesetze und Verordnungen schon durch die über die Gemeinde-Wald-Vertheilung zu N. erlassene, und durch

Digitized by Google

das Regierungsblatt vom 21. December 1803 bekannt gemachte Verordnung zu steuern getrachtet, und die Justizstellen angewiesen haben, in solchen Fällen durch incompetente Einmischung die Vertheilungen der Gemeindegründe nicht zu hemmen, sondern die Theile jederzeit an die gesetzlich verordneten Stellen anzuweisen;

so sehen Wir Uns doch durch diese Abtheilungssache zu N. veranlaßt, diese Verordnung um so mehr nochmal zu wiederholen, als sonst keine Gemeindeabtheilung denkbar wäre, welche nicht unter diesem Vorwande von dem unbefriedigten Theile vereitelt werden könnte.

Die Justizstellen haben daher sich nach den erlassenen Culturs-Verordnungen vom 24. October 1787 und 6. October 1792 nach der besondern Weisung in der Abtheilungssache zu N. und dieser wiederholten Verordnung zu achten, und weder von den Großgütlern noch von den Kleingütlern dergleichen Klagen über ein an sich schon selbst widersprechendes privatives Gemeinde-Eigenthum, womit die Untersuchung und Erkenntnisse über den Vertheilungs-Maaßstab gehindert oder vereitelt werden wollen, anzunehmen, sondern die Theile in die geeigneten Culturssstellen, welche über die Art der Vertheilung nach den bestehenden Gesetzen pflichtmäßig zu erkennen haben, zu verweisen.

Uebrigens wiederholen Wir, was schon in den Verordnungen von 1783 und 1787 verordnet ist, daß im Zweifel, ob eine Sache für die Culturssstellen oder die Justizstellen geeignet sei, jedesmal höchster Orten angefragt und Unsere höchste Entschliessung erholt werden solle.

München den 25. October 1804.

cf. Reg. Bl. v. J. 1804. St. S. 45. 934.

§. 25.

(Die Gemeinde-Abtheilungen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

In Gemäßheit einer Churfürstlichen höchsten Anbefehlung vom 4. d. M. wird jenes höchste Rescript, das wegen Gemeinde-Abtheilung so andern bereits schon unterm 13. Februar erlassen worden, zur allgemeinen Wissenschaft hiemit bekannt gemacht.

München den 21. Juni 1805.

Churfürstliche Landesdirection von Bayern.

M. J. Ch.

Der Bericht Unseres Hofgerichts zu Straubing vom 20. December 1804 in der Gemeinde-Abtheilungssache zu N. gibt Uns die Veranlassung, dasjenige nochmal zu bestätigen, was Wir schon bei der Waldabtheilung zu Engelfing [a]), und bei Abtheilung der Gemeinde-Weidenschaften zu Aalburg [b]) bestimmt verordnet haben, daß die Justizstellen keine Processe

a) s. Entschliessung vom 12. Dec. 1803. (§. 23. S. 153. oben.)

b) s. Entschliessung vom 25. Oct. 1804. (§. 24. S. 154. oben.)

Digitized by Google

der Groß- und Kleingütler untereinander annehmen sollen, welche von einem oder dem andern Theile bei Abtheilung der Gemeinheiten unter dem Präterte eines den Groß- und Kleingütlern in concreto zustehenden privativen Dominii entweder zur Vermittlung der Abtheilung, oder um einen Theil von der Vertheitung auszuschliessen, oder um bei der Abtheilung einen größeren Antheil zu erlangen, von den gesetzlich verordneten Culturs-behörden abgezogen, und an die Justizstellen gespielt werden wollen. In solchen Fällen suchen die Großgütler dieses ihr angebliches privatives Dominium der Gemeinheiten gegen die Kleingütler meistens dadurch zu begründen, daß sie sich auf einen viel ausgedehnteren Genuß derselben, oder auf eine hergebrachte und präscribirte Ausschliessung der Leerhäusler und Kleingütler berufen, und auch leicht durch Zeugen beweisen, daß sie durch Erbrechtsbriefe die Ueberkommung solcher Gemeinnutzungsrechte von Wünn, Weide, Holz und Ströhe darlegen, welches die Kleingütler sehr oft nicht vermögen, daß sie sich auf die Laudemisirung dieser Genußrechte, und auf deren Einverleibung in die Inventarien und Gutsanschläge beziehen und so fort.

Allein alle diese Behelfe beweisen wohl die Genußrechte auf den Gründen, nicht aber das privative Eigenthum der Gründe selbst, worauf die Genußrechte hergebracht, oder mit den Gütern vererbrechtet sind, und neben diesen Genußrechten kann das Gemeinde-Eigenthum nicht nur allein vollkommen bestehen, sondern, wenn es gegen einen Dritten über das Eigenthum zum Streite kommen würde, so würden daraus selbst die entscheidendsten Beweismittel für das Gemeinde-Eigenthum hergeholt werden. Wenn ein Privat-Eigenthum solcher Gründe nicht durch specielle Titel erwiesen ist, so ist nach den Regeln einer ursprünglichen rechtlichen Vermuthung der Besitz solcher Genußrechte, wenn sie auch enumerative in den Erbrechtsbriefen enthalten sind, immer für einen Ausschluß der Gemeinderechte, und das Eigenthum der Gründe für Gemeindeeigenthum zu achten.

Es kann daher bei Abtheilungen der Gründe, worauf diese Gemeinnutzungen von den Großgütlern oder von den Kleingütlern, oder von beiden auf eine gleiche oder auf eine ungleiche Weise hergebracht und vererbrechtet sind, worauf weder ein Großgütler, noch ein Kleingütler ein Recht oder einen Genuß besitzen würde, wenn er kein Mitglied der Gemeinde wäre, kein Rechtsstreit über abgesondertes Gemeineigenthum der Groß- und Kleingütler in der Absicht gestattet werden, um die letztern von der Abtheilung auszuschliessen, oder die Erkenntnisse der Cutturs-stellen über den Maaßstab der Vertheilung zu vereiteln.

Die bisherigen und gleich im Eingange berührten Verfälle und Einschreitungen Unsers Hofgerichts zu Straubing beweisen selbst sehr anschaulich, daß gar keine Gemeinde-Abtheilung mehr von den Culturs-stellen könnte behandelt und vollzogen werden, wenn dem unzufriedenen Theile der Groß- und Kleingütler frei stünde, unter der Anleitung rechtsverdrehender Advocaten die Justizstellen anzugehen, und aus ihren Genußrechten ein privates Großgütler- oder Kleingütler-Eigenthum folgern zu wollen.

Wir wollen daher die bestehenden Culturs-Verordnungen ganz aufrecht erhalten wissen, welche dem Erkenntnisse der Culturs-stelle ohne Recurs zu einen andern Richter allein einräumen, zu erkennen, ob bei Abtheilung der Gemeinheiten, deren Privateigenthum von keinem Individuum insonderheit durch besondern Acquisitions-Titel bewiesen werden kann, die

Nutzungsrechte von Wünn, Weide, Holz und Strähe mögen gleich oder ungleich erlangt und genossen worden sein, die Kleingütler, Söldner und Leerhäusler, welchen unter den Gemeinden oft nur eine sehr geringe, oder gar keine Benützung derselben gestattet wurde, Theile, und welche Theile sie erhalten sollen.

München den 13. Febr. 1805.

An
das Churfürstliche Hofgericht zu Straubing also erlassen worden.

cf. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v J. 1805. St. 27. S. 729.

§. 26.

(Die Veräusserungen und Wiedereinlösungen von Gemeindetheilen betr.)

M. J. K.

Wir vernehmen, daß bei mehreren Abtheilungen von Gemeindegründen sich zwischen den einzelnen Gemeindegliedern einige Vergleichspunkte eingeschlichen haben, welche das unbeschränkte Eigenthum, — die mächtigste Triebfeder der Cultur, — in seiner freien Wirksamkeit lähmen.

Hierunter rechnen Wir besonders die Bestimmungen, daß kein Gemeindetheil jemals ausser der Gemeinde veräussert werden könne, oder daß wenigstens für immer dem Verkäufer oder jedem andern Mitgemeiner das Wiedereinlösungsrecht vorbehalten bleiben soll.

Um den Nachtheil zu entfernen, welchen solche Beschränkungen für den Werth der Güter, für den Credit der Besitzer, und für die Cultur der Gründe haben, finden Wir Uns bewogen, hiemit Nachfolgendes zu verordnen:

1. Jeder bei Abtheilungen erhaltene Gemeinde-Antheil soll die unbeschränkte Eigenschaft eines walzenden Grundstückes und ungebundenen Eigenthums haben, und nach Willkühr des Besitzers auch an Fremde, welche keine Gemeindeglieder sind, veräussert werden dürfen.
2. Hiebei versteht sich jedoch von selbst, daß jeder Käufer im Verhältnisse seines erhaltenen Antheils an den Gründen der Gemeinde auch zu den herkömmlichen Gemeindelasten beitragen müsse.
3. Alle den freien Verkauf beschränkenden Bedingungen bei Gemeinde-Abtheilungen sind als ungiltig anzusehen.
4. Bei dem Verkaufe solcher Gründe darf weder für den Käufer, noch für irgend einen anderen ein Wiedereinlösungsrecht bedungen werden.
5. Rücksichtlich derjenigen bereits geschehenen Gemeinde-Abtheilungen, wo das Verkaufs-Verbot an Fremde, das Wiedereinlösungsrecht der Verkäufer, oder das Einstandsrecht der Gemeinde-Glieder ausbedungen wurde, aber die Gründe sich noch alle in der ersten Hand befinden, ohne daß ein Verkauf vor sich gegangen wäre, hat gegenwärtige Allerhöchste Verordnung vollkommen zurückwirkende Kraft.
6. Da, wo ein oder das andere Grundstück in einer Gemeinde, woselbst bei der Abtheilung

Digitized by Google

das ewige Wiedereinlösungsrecht bedungen wurde, schon wirklich an Fremde veräussert worden ist, soll dahin getrachtet werden, daß sich Käufer und Verkäufer über die Aufhebung des Wiedereinlösungsrechtes gütlich miteinander einverstehen.

7. In denjenigen Fällen, wo das bedungene Wiedereinlösungsrecht wirklich schon vor dem Richter geltend gemacht, oder wohl gar schon von diesem nach dem Vergleiche gesprochen worden, hat es bei den Vergleichsbestimmungen sein Verbleiben; in so ferne nicht eine gütliche Ausgleichung erwirkt werden kann.

Gegenwärtige Verordnung lassen Wir zur allgemeinen Nachachtung durch das Regierungsblatt bekannt machen.

München den 5. April 1807.

cf. Reg.-Bl. v. J. 1807. St. 16. S. 613.

§. 27.

(Modificationen bei Gemeinheitstheilungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Allerhöchsten Erkenntnisse über die Leutershäuser Gemeinheitstheilung vom 9. vor. Mts. wurden die Modificationen bestimmt, daß

a) ein im Verhältnisse des Viehes angemessener Tummelplatz,
b) die mit Obstbäumen besetzten Gemeinheitsplätze, und
c) ein Bauplatz von der Theilung ausgenommen werden sollen.

Um nun in vorkommenden Fällen auf diese gemeindlichen Bedürfnisse die erforderliche Rücksicht zu nehmen, wird jene Allerhöchste Bestimmung den sämmtlichen Königlichen Landgerichten hiemit bekannt gemacht.

Ansbach den 9. Februar 1811.

Königliches General-Commissariat des Rezatkreises.

§. 28.

(Die Prüfung der Nützlichkeit der Gemeinheitstheilungen durch Sachverständige betr.)

M. J. K.

Wir haben, um die Klagen der großbegüterten Gemeinde-Einwohner über die nachtheiligen Folgen der Gemeinheitstheilungen für die Viehzucht gründlich zu würdigen und zu beseitigen, nach dem Antrage Unsers geheimen Raths, und nach dem Beispiele anderer Länder beschlossen: künftig jeder Theilung öder Gründe das Gutachten sachverständiger Oeconomen vorausgehen zu lassen. Wir verordnen deshalb hiermit Folgendes:

I.

In Zukunft soll bei jeder in Antrag gebrachten Gemeinheitstheilung vorerst das Gutachten unparteiischer Sachverständiger darüber eingeholt werden:

Digitized by Google

ob durch die nachgesuchte Theilung dem Viehstande und der Viehzucht der ganzen Gemeinde, und besonders der großbegüterten Theilnehmer, sowohl im Allgemeinen als vorzüglich in Hinsicht auf Schaf- und Pferdezucht, ein bedeutender Schaden zugefügt werden würde, oder nicht? und ob insonderheit die großbegüterten Interessenten diejenige Zahl des Viehes, die sie bisher gehalten und zu ihrem Wirthschaftsbetriebe nöthig haben, künftig noch ferner zu halten im Stande sein werden?

Die Einholung dieses Gutachtens ist jedoch nicht erforderlich, wenn

1. alle Theilnehmer über die Vornahme der Theilung einig sind; oder wenn
2. selbst zwei Drittheile der Großbegüterten dafür stimmen. Auch ist gegenwärtige Vorschrift
3. weder auf Gemeindewald-Theilungen, noch auf bereits fructificirte Gründe, anwendbar, hinsichtlich welcher es lediglich bei den bestehenden Gesetzen sein Bewenden hat.

II.

Die zu adhibirenden Sachverständigen, welche übrigens alle in den Gesetzen vorgeschriebenen Eigenschaften eines exceptionsfreien Zeugen besitzen müssen, sollen

1. bei Partial-Theilungen aus drei, bei Total-Theilungen aller Gemeindeplätze aus fünf Personen bestehen; und
2. aus der Classe wirklicher Güterbesitzer, welche selbst Feldbau treiben, genommen werden. Der größere oder geringere Güterbesitz soll keinen Unterschied machen, wenn der Sachverständige übrigens als ein erfahrner Mann bekannt ist.

Sie sind

3. nicht aus der Gemeinde, wo getheilt wird, übrigens aber, so viel möglich, aus solchen Orten zu wählen, wo schon eine Gemeinheits-Theilung vor sich gegangen ist.
4. Bei Partial-Theilungen werden von jeder Partei (den Provocanten und Provocaten) Einer, bei Total-Theilungen Zwei der Sachverständigen in Vorschlag gebracht. Den dritten Sachverständigen (bei Totaltheilungen den Fünften) wählt die Culturs-Behörde.

Er muß aus der Zahl erprobter Culturverständiger, welche auch Sinn und Erfahrung für die Verbesserungen der Landwirthschaft besitzen, mit großer Vorsicht gewählt werden und, wie sich von selbst und bei allen Uebrigen versteht, auch nicht das entfernteste Interesse bei der Sache haben.

III.

Das Präliminar-Verfahren bei jedem Antrage auf Gemeinheits-Theilung besteht demnach, unter Modification der Verordnung vom 25. Februar 1803. (Regierungsblatt Seite 147.) nunmehr darin, daß

1. von den Culturlustigen die Provocation auf die Theilung, wobei sogleich die zu cultivirenden Gründe genau nach ihrer Beschaffenheit, Größe und Lage angegeben werden müssen, bei der Culturbehörde eingereicht, oder zu Protocoll angebracht wird; — von dieser sodann
2. vor Allem durch Vorladung aller Interessenten ein Litis Consortium bei beiden Theilen hergestellt, und sich alle Mühe gegeben wird, über die Frage:

Digitized by Google

ob getheilt werden solle?

beide Parteien in Güte zu vereinigen. —

Schlägt dieser Versuch fehl, so sind

3. vom Amte die Sachverständigen vorschlagen zu lassen, und respective selbst zu wählen. Nach berichtigter Wahl werden die Sachverständigen vorgeladen, unter Mittheilung genauer, vom Amte zu erhebender Verzeichnisse über den Viehstand aller Interessenten und ihrer eigenthümlichen Grundstücke, — von allen Local-Verhältnissen gehörig unterrichtet und hierauf nach ihrer Vereidigung mit ihnen, im Beisein beider Theile, die erforderliche Besichtigung aller zur Theilung verlangter Gründe vorgenommen. Nach genügsamer Berathung und Ueberlegung wird sodann von den Sachverständigen das oben Art. I. vorgeschriebene Gutachten motivirt zu Protocoll gegeben.

IV.

Fällt das Gutachten der Sachverständigen einstimmig oder nach der Mehrheit für die Theilung dahin aus, daß sie ohne bedeutendem Nachtheile des Viehstandes und der Viehzucht geschehen könne; so ist sodann, ohne sich an den Widerspruch der Provocaten zu kehren, und ohne daß eine Berufung an eine höhere Behörde dagegen stattfände, mit dem Cultur-Proceß selbst weiter zu verfahren; indem über die Frage: ob getheilt werden solle? niemals ein förmlicher Proceß zugelassen werden darf.

Entscheidet hingegen das Gutachten der Sachverständigen gegen die Zulässigkeit der Theilung, so ist der gemachte Antrag zur Gemeinheits-Theilung zwar, als nicht gehörig gegründet, in gleicher Art, ohne daß eine höhere Berufung dagegen Platz greifen darf, lediglich abzuweisen; — es soll jedoch den Culturlustigen gestattet sein, nach Verfluß von sechs Jahren ihren Antrag auf die Theilung zu erneuern; und es soll hierauf, wenn sie dabei nachweisen, daß sich inzwischen die Umstände zu Gunsten der Theilung erheblich geändert haben, die gegenwärtig vorgeschriebene Untersuchung über die Zulässigkeit der Theilung, durch Zuziehung anderer Sachverständiger, von Neuem vorgenommen werden.

V.

Was schließlich den Kostenpunkt betrifft, so bestimmen Wir: daß die Kosten des Augenscheines, so wie des ganzen oben Art. III. festgesetzten Präliminar-Verfahrens, und der richterlich zu bestimmenden Diäten der Sachverständigen, in jedem Falle und auch, wenn die Theilung verworfen wird, von allen Interessenten, nach dem Maßstabe ihrer Theilnehmungsrechte, gleichheitlich getragen werden müssen.

VI.

Wir befehlen allen Culturbehörden, sich nach vorstehenden Bestimmungen in allen Punkten genau zu achten; und übrigens für die Beförderung der Cultur, nach dem Sinne und Zwecke der bestehenden Culturmandate, mit gleichzeitiger Rücksicht auf die Erhaltung und Beförderung der Viehzucht, fortwährend auf das Thätigste zu wirken.

München den 11. Mai 1814.

cf. Reg.-Bl. v. J. 1814. St. 41. S. 1105.

Digitized by Google

§. 29.

462.

(Den Recurs der .... wegen Schmälerung ihrer Schaafhutbefugniſſe betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird im bezeichneten Betreffe bemerkt:

1. Die Gemeinde .... iſt nicht berechtigt, ihre Weideänger eigenmächtig zu cultiviren, ſondern hat ſich an die Culturbehörde zu wenden.
2. Den Schäfereiberechtigten ſteht kein Recht zu, die freie Benützung der bereits cultivirten Feldgründe durch Entſchädigungsanſprüche aufzuhalten.

München den 9. November 1820.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, alſo ergangen.

§. 30.

(Den Recurs des N. wegen Theilnahme an den Gemeindegründen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird im rubricirten Betreffe erwiedert:

Die den Mitgliedern außer der Gemeinde zugeſprochene Theilnahme an der Benützung von Gemeindegründen kann nur unter Berückſichtigung der aus dem Staats- und Unterthansverbande hervorgehenden allgemeinen Verbindlichkeiten ſtatt haben.

München den 14. Februar 1826.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreiſes alſo ergangen.

§. 31.

14,034.

(Die Wimmelbach'ſche Gemeindewaldtheilung betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird in obenſtehendem Betreffe erwiedert:

Die von der Gemeinde ..... ſchon ſeit vielen Jahren eigenmächtig betriebene Theilung der Gemeindewaldung wird zwar genehmigt, jedoch ausdrücklich erinnert, daß dadurch den Anſprüchen Dritter durchaus nicht präjudicirt ſein ſolle, ſowie die Gemeindeglieder für jede Entſchädigungsforderung verantwortlich bleiben.

München den 27. Februar 1826.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes alſo ergangen.

§. 32.

(Die Gutseigenschaft und Dominicalverhältnisse der vertheilten Gemeindegründe und der Forstrechts-Entschädigungsantheile betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nun bisher die vertheilten Gemeindegründe und die Forstrechts-Entschädigungs-Antheile bald als walzend und ludeigen, bald als Gutseingehörungen der Hauptgüter, als Surrogate der ursprünglichen Gemeinde- und Forstrechte, theils bei der Besteurungs-Catastrirung, theils bei Güterzertrümmerungen und einzelnen Guts-Ausbrüchen behandelt wurden, so ist zur Beseitigung künftiger Anstände und zum Zwecke einer allgemeinen gleichförmigen Behandlungsweise auf erstatteten Antrag unterm 11. d. M. die Allerhöchste Entschließung dahin erfolgt:

1. die vertheilten Gemeindegründe jeder Art haben in der Regel, wo nicht in speciellen Fällen ein besonderer rechtsgiltiger Vertrag, oder ein rechtskräftig gefälltes Urtheil etwas anders stipulirt, die unbeschränkte Eigenschaft walzender Stücke, und des ungebundenen Eigenthums.
2. Die Forstrechts-Entschädigungsantheile hingegen als Surrogate der früher den Hauptgütern angeklebten Forstrechtsgenüsse, behalten die Natur der ursprünglichen Forstrechte als Gutseingehörungen der Hauptgüter, in so ferne nicht durch specielle Verträge, oder rechtskräftige Erkenntnisse ein Anderes stipulirt ist.

   Wo demnach

   a) bei den Steuer-Catastrirungen von obigen Bestimmungen abgewichen wurde, haben die Königl. Rentämter in den Steuer-Catastern die erforderlichen Berichtigungen vorzunehmen;

   b) Bei Auflösung von grundbaren Gütern, bei denen sich Forstrechts-Entschädigungs-Antheile befinden, entweder durch gänzliche Gutszertrümmerungen, oder durch einzelne Gutsausbrüche sind die Forstrechts-Entschädigungsantheile in das Grundbarkeits- und Belastungsverhältniß zu ziehen, jedoch ohne Rückwirkung auf die bisherigen Gutszertrümmerungen und Lastenvertheilungen, deren Besitzveränderungen und Lastenumlagen auf den Grund grundherrlicher Consense und Genehmigungen der Abgabenrepartitionen schon gehörig gerichtlich verbrieft sind, in so ferne hiebei obiges Verhältniß auch nicht in Anwendung gebracht worden sein sollte.

Ueber allenfallsige Anstände bei besondern Fällen haben die Königl. Rentämter Bericht zu erstatten, und hierüber Entschließung von der unterfertigten Stelle sich zu erbitten.

München den 25. April 1827.

Königliche Regierung des Isarkreises.

An
die Königl. Landgerichte und Rentämter, dann die Forstämter des Isarkreises also ergangen.

Digitized by Google

§. 33.

19,287.

(Die Beschwerde der Einwohner zu N., wegen Benützung und Ausscheidung der Gemeindegründe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königl. Regierung wird hiebei bemerkt, daß Entscheidungen über angebrachte Rechtsverletzungen bezüglich des Eigenthums und Mitgenusses von Gemeindegründen sich als administrativ-contentiöser Natur vor den K. Staatsrath eignen.

München am 12. April 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises also ergangen.

§. 34.

(Die Handlohnbarkeit der Gemeindegründe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die von den Regierungs-Kammern der Finanzen erstatteten Berichte über die Handlohnbarkeit der vertheilten und der noch unvertheilten Gemeindegründe wird mit Rücksicht auf die bestehenden Culturgesetze und Verordnungen folgende Entschließung ertheilt.

I.

Die Handlohnbarkeit der unvertheilten Gemeindegründe betreffend.

§. 1.

Wo die Nützung an den unvertheilten Gemeindegründen als ein Bestandtheil oder eine Zugehör des dem Staats-Aerar handlohnbaren Hauptgutes nach den bestehenden Gesetzen oder Herkommen behandelt wird, findet auch die Computation derselben bei der Verlaudemisirung des Hauptgutes statt; indem erst durch die im Zwecke der Landescultur realisirte Vertheilung der Gemeindegründe die Handlohnsfreiheit erlangt wird.

§. 2.

Wo aber diese Nutzung nach den bestehenden Gesetzen oder Herkommen die Eigenschaft eines Bestandtheiles oder einer Zugehör des dem Staats-Aerar grund- und handlohnbaren Hauptgutes nicht an sich hat, kann auch dieselbe bei der Verlaudemisirung des Hauptgutes nicht in Computation gezogen werden.

§. 3.

Sollte dieses Handlohnbarkeits-Verhältniß in irgend einem Bezirke noch nicht ermittelt sein, so ist deßfalls die erfoderliche Erhebung und Contastirung anzuordnen, und nach dem Ergebniß das Geeignete zu verfügen.

Digitized by Google

II.

Die Handlohnbarkeit der vertheilten Gemeindegründe betreffend.

§. 4.

In allen jenen Landestheilen, wo die altbayerischen Culturgesetze, insbesondere die Verordnungen vom 21. April und 27. September 1790 und 6. October 1792, dann vom 8. August 1803 öffentlich bekannt gemacht sind, findet auch die Anwendung derselben hinsichtlich der durch Vertheilung in das Privateigenthum übergehenden Gemeindegründe und Nutzungen, welche zu einem dem Staat handlohnbaren Gut gehörten, auf spätere Fälle statt, wogegen die frühere Behandlung nach den vorher geltenden Gesetzen oder bestandenem Herkommen zu beurtheilen ist.

§. 5.

In allen jenen Landestheilen, wo erwähnte Gesetze und Verordnungen nicht eingeführt sind, ist sich hinsichtlich der Behandlung der Handlohnbarkeit der vertheilten Gemeindegründe nach den geltenden besondern Gesetzen und Herkommen bis zur Einführung eines allgemeinen Culturgesetzes zu achten.

§. 6.

Sollte über den Zeitpunkt der Einführung der altbayerischen Cultur-Verordnungen ein Anstand hinsichtlich irgend eines Bezirkes bestehen; so sind desfalls die erforderlichen Erhebungen zu veranlassen und ist sich nach dem Ergebniß zu benehmen.

Nach diesen allgemeinen Bestimmungen haben sich die Königlichen Regierungen, Kammern der Finanzen, hinsichtlich der Handlohnbarkeit der unvertheilten und vertheilten Gemeindegründe zu achten, und insbesondere bei der Handlohnsfixirung hierauf die geeignete Rücksicht zu nehmen.

München den 5. September 1832.

Staatsministerium des Finanzen.

cf. Reg. Bl. v. J. 1832. Nr. 31. S. 584.

§. 35.

21,985.

(Die Abtheilung der den Gemeinden Niederhofen und Erlbach zugehörigen Koppelhut betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der an das Stadt- und Herrschaftsgericht Oettingen gerichtete sogenannte Antrag und Bitte des Johannes Dietrich et Cons. zu Niederhofen vom 24. Februar d. J. wegen Abtheilung der der dortigen Gemeinde und jener von Erlbach mit Brückenlohn zugehörigen Koppelhut, betrifft die Theilung eines gemeinschaftlichen Eigenthums, sonach einen civilrechtlichen Gegenstand; eine competente Verfügung im Administrativwege ist in vorliegender Sache erst dann begründet, wenn nach rechtlich ausgetragener Theilung der Koppelhut unter den Ge-

Digitized by Google

meinden Niederhofen und Erlbach von einer derselben, mit Beachtung des §. 104. des Gemeinde-Edicts, der Antrag auf Gemeinheitstheilung zum Zwecke der Cultur gestellt wird. Hienach hat es bei der Regierungs-Entschließung vom 4. Juli d. J. zu verbleiben.

München den 18. December 1832.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 36.

Auszug aus dem revidirten Gemeinde-Edict.

(§. 25.) „Gemeinde-Vermögen, welches zwar nicht zum gesellschaftlichen Zwecke wesentlich nothwendig, dessen Rente aber ausschließlich zur Bestreitung der Gemeinde-Bedürfnisse bestimmt ist, oder von den einzelnen Gemeindegliedern benützt wird, kann aus administrativen Gründen, mit Genehmigung der Curatel veräußert werden; auch kann dasselbe auf gerichtlichen Auftrag zur Bezahlung der Gemeindeschulden der Veräußerung oder zur Beförderuug der Cultur der Vertheilung unter die Gemeindeglieder unterliegen. — In welchen Fällen, unter welchen Bedingungen und nach welchem Maaßstabe die Vertheilung unter die Gemeindeglieder geschehen könne, wird durch eine nächstens darüber erscheinende Verordnung bestimmt werden."

„Im Allgemeinen wird Folgendes hierüber festgesetzt:

1. „Die Theilung der zur Zeit noch in ungetheilter Eigenschaft vorhandenen Gemeindegründe findet nur wegen nachgewiesenen überwiegenden Vortheils für die Gemeinde mit Zustimmung der Mehrheit von drei Viertheil sämmtlicher wirklichen Gemeindeglieder der Gesammtgemeinde, unter welchen drei Viertheilen jedoch die Größtbegüterten der Gemeinde, so wie der oder die Schäfereiberechtigten begriffen sein müssen, und mit höherer Curatelgenehmigung statt;"

2. „ihr Vollzug richtet sich nach den bestehenden oder noch zu erlassenden Gesetzen, und insbesondere was die Antheile des Pfarrers und der Schule betrifft, nach den bezüglich des Maaßstabes der Antheile fortbestehenden Verordnungen vom 16. April 1800, 14. October 1803, 10. Juni 1807, 22. November 1810, und 21. Mai 1811, dann was den Antheil der Schäfereiberechtigten anbelangt, nach dem Verhältnisse ihres bisherigen Genußrechtes an den zu vertheilenden Gründen. Wenn die Vertheilung der Gemeindegründe stattfindet, so sollen denjenigen, welche in Gemeinschaft ihrer separaten Antheile bleiben wollen, ihre Antheile im Zusammenhange zugemessen werden."

3. „Sämmtlich vertheilte und daher in das Privateigenthum übergehende Gemeindegründe, mit Ausnahme der den Pfarrern und Schulen, dann den Schäfe-

Digitized by Google

reiberechtigten zugefallenen Antheile werden mit einem durch Erlegung des 25fachen Betrages ablösbaren Grundzinse zu Gunsten der Gemeindecasse und zwar im grundherrlichen Verbande stehende Gemeindegründe, — unbeschadet des Grundbarkeits-Verhältnisses und nur so weit als keine Ueberbürdung entsteht, belastet."

„Die nach bestehenden Gesetzen, Verträgen und Observanzen den s. g. Leerhäuslern etwa zugehenden Antheile können von den Gemeinden als unzertrennliche Zugehör des Hauses erklärt werden. Gleiche Befugniß steht den Gemeinden hinsichtlich der den sogenannten Kleinbegüterten (Söldnern) anfallenden Theile zu, unbeschadet der in einzelnen Fällen aus dem Colonar-Verbande von dem Gutsherrn etwa abgeleiteten und im Falle sich ergebenden Irrungen, auf dem Civilrechtswege auszutragenden Ansprüche."

„Eine durch die zu Dreiviertel festgesetzte Majorität der Gemeindeglieder entsprechende Zahl von Theilen wird für die Gemeinde zurückbehalten, um jeweils an Kleinbegüterte oder Leerhäusler verpachtet zu werden."

4. „Die Gemeindewaldungen können nur behufs der Abtretung und insoferne vertheilt werden, als dieselben zur Waldcultur nicht geeignet erscheinen, oder als in der betreffenden Gegend der Ueberfluß an Waldbeständen, der Mangel an Acker- und Wiesgründen eine Theilung im Interesse der Cultur nöthig macht, und der Gemeine für Deckung gemeindlicher Verwaltungs-Bedürfnisse noch ein angemessener Waldstand verbleibt. Jedenfalls muß die Abtreibung zu Gunsten der Gemeinde-Casse geschehen, und sonach in diese der Erlös fließen."

(§. 26.) „So lange Gemeindegründe unveräußert oder unvertheilt bleiben, richtet sich die Benützung derselben nach den bestehenden Verordnungen und nach dem rechtmäßigen Herkommen."

§. 37.

20,664.

(Die Streitsache der Gemeinde Metten gegen die Gemeinde Neuhausen wegen Vertheilung des Metteuer-Mooses, resp. die Anwendbarkeit des §. 25. Ziff. 1. auf alle am 1. Juli 1834 noch in ungetheilter Eigenschaft vorhanden gewesenen Gemeindegründe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da nach klarer Bestimmung des revidirten Gemeinde-Edicts die Bestimmungen des §. 25. Ziff. 1. dieses Gesetzes auf alle am 1. Juli 1834 noch in ungetheilter Eigenschaft vorhanden gewesenen Gemeindegründe Anwendung finden, die wirkliche Vertheilung des Metteuer-Mooses aber bisher weder begonnen noch vollzogen wurde, so bescheidet sich die Beschwerde der Gemeinde Metten vom 29. November 1835 von selbst, und es hat bei der Entschließung der Königl. Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J. vom 7. October desselben Jahres und der hiedurch angeordneten neuerlichen Sach instruction lediglich sein Verbleiben.

Digitized by Google

Die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., wird hienach das weiter Geeignete verfügen, und empfängt zu dem Ende die mit Bericht vom 2. praes. 10. August v. J. vorgelegten Verhandlungen anruhend zurück.

München den 11. Jäner 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Notif. den übrigen Kreis-Regierungen diesseits des Rheins.

§. 38.

9126.

(Den Vollzug des §. 25. Nro. 1. und 4. des revidirten Gemeinde-Edicts, die Genehmigung von Gemeindegründetheilungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Obermainkreises Kammer des Innern wird auf ihren Bericht bezeichneten Betreffes vom 29. März laufenden Jahrs Folgendes erwiedert:

Wortlaut und Geist des revidirten Gemeinde-Edicts §. 25. Ziffer 1., wollen die Genehmigung der Gemeindegründe-Theilungen von den mit der höheren (Ober)-Curatel bekleideten Behörden — also zufolge der Allerhöchsten Formations-Verordnung vom 17. December 1825 §§. 69. bis 75. von den Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, ausgehend wissen. Die Bestimmungen des §. 64. der eben erwähnten Verordnung sind demnach durch jenes Gesetz einer Abänderung nicht unterworfen worden, während den Unter-Curateln ihrerseits die durch §§. 103, 123 und 128 des revidirten Gemeinde-Edictes nicht nur die Befugniß, sondern auch die Pflicht fortan obliegt, die Instruction jederzeit auch auf den untercuratelamtlichen Standpunkt zu erstrecken, sonach über die Räthlichkeit der eine Veränderung und resp. Veräußerung gemeindlicher Vermögenstheile involvirenden Theilung Beschluß zu fassen, und diesen in dem Falle abweisenden Inhaltes den Betheiligten, Salvo recursu zu eröffnen; bei gewährendem Inhalte aber vor der Publication der Obercuratel-Zustimmung zu unterstellen. Die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, wird hienach, sowohl in dem concreten als in künftigen Vorkommnissen das Geeignete zu verfügen wissen.

München den 15. August 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung an sämmtliche Kreisregierungen diesseits des Rheins.

Digitized by Google

B. Insbesondere.

1. Benützung der Stadtgräben.

§. 39.

(Cultivirung der sumpfigen Gräben um die Städte und Märkte betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Die meisten Städte und Märkte sind noch mit sumpfigen Gräben umgeben, welche einen beträchtlichen zur Cultur schicklichen Raum einnehmen, — der Gesundheit nachtheilig sind, und keinen andern nützlichen Zweck haben.

Es wird daher zufolge höchster Entschließung vom 26. December abgewichenen Jahres allen Landgerichten und nachgeordneten Behörden aufgetragen, daß sie die bürgerlichen Gemeinden zur Einwerfung und Trockuung dieser Gräben, dann deren Vertheilung zur zweckmäßigen Cultur zu vermögen trachten sollen.

Seine Churfürstliche Durchlaucht gestatten auch, daß in dieser Voraussetzung die Ringmauern der Städte und Märkte zur leichtern Verbindung der Gassen und Wohnungen mit den anstoßenden Gründen, an die Angränzer überlassen, und geöffnet werden dürfen.

Es soll aber bei solcher Niederreißung der Ringmauern immer mit Rücksicht auf die Localumstände nach einem allgemeinen Plane verfahren und wegen der innern Sicherheit auf einen Zusammenhang der äußern Gebäude, wo deren Unterbrechung nicht erforderlich ist, der Bedacht genommen werden.

In den größern Städten, in welchen sich Garnisonen befinden, ist hierin nichts ohne vorläufige Rücksprache mit der Commandantschaft des Orts zu verfügen.

Diese höchste Verordnung ist in Vollzug zu setzen, und sich seiner Zeit hierüber zu legitimiren a).

München den 4. Januar 1804.

Churfürstliche Landesdirection von Bayern.

ct. Churpfalzbayerisches Reg. Bl. v. J. 1804. St. 2. S. 33.

§. 40.

(Cultivirung der sumpfigen Gräben um die Städte und Märkte betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Die meisten Städte und Märkte sind noch mit sumpfigen Gräben umgeben, welche einen beträchtlichen zur Cultur schicklichen Raum einnehmen, — der Gesundheit nachtheilig sind, und keinen andern nützlichen Zweck haben.

---

a) Man sehe über die in neuester Zeit gebotene Erhaltung der Ringmauern und Thürme bei Abth. XI. „Gemeindewesen."

Digitized by Google

Es wird daher zufolge höchster Entschließung vom 26. December abgewichenen Jahres allen Landgerichten und nachgeordneten Behörden aufgetragen, daß sie die bürgerlichen Gemeinden zur Einwerfung und Trocknung dieser Gräben, dann deren Vertheilung zur zweckmäßigen Cultur zu vermögen trachten sollen.

Seine Churfürstliche Durchlaucht gestatten auch, daß in dieser Voraussetzung die Ringmauern der Städte und Märkte, zur leichtern Verbindung der Gassen und Wohnungen mit den anstoßenden Gründen, an die Angränzer überlassen und geöffnet werden dürfen.

Es soll aber bei solcher Niederreißung der Ringmauern immer mit Rücksicht auf die Localumstände nach einem allgemeinen Plane verfahren, und wegen der innern Sicherheit auf einen Zusammenhang der äussern Gebäude, wo deren Unterbrechung nicht erforderlich ist, der Bedacht genommen werden.

In den größern Städten, in welchen sich Garnisonen befinden, ist hierin nichts ohne vorläufige Rücksprache mit der Commandantschaft des Orts zu verfügen.

Diese höchste Verordnung ist in Vollzug zu setzen und seiner Zeit hierüber Bericht zu erstatten.

Neuburg den 10. Januar 1804.

Churfürstliche Landesdirection.

cf. Neuburgisches Reg. Bl. v. J. 1804. St. 2. S. 35.

---

2. Benützung und Vertheilung der Gemeindewaldungen.

§. 41.

(Die Abtheilungen der Gemeindswaldungen betr.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht ꝛc. ꝛc. haben Sich über jene unterthänigste Berichte, welche Höchstdero obere Landesregierung wegen Abtheilung der Gemeindswaldungen unterm 25. Juny, und 20. July dieses Jahres zu höchsten Handen erstattet hat, und die miteingesendete Cammeralerinnerung nochmals ausführlichen Vortrag in geheimer Conferenz erstatten lassen, und nach reiflich erwogenen Gründen beschlossen, daß, wenn Gemeinden die Abtheilung ihrer eigenen Gemeinholzgründe begehren, sie daran nicht gehindert, sondern solche Vertheilungen ihnen jedesmal, jedoch anders nicht gestattet werden sollen, als daß sowohl die Abtheilung, als auch besonders die künftige Behölzung unter landesherrlicher Forstaufsicht und Auszeige geschehen solle.

So viel dabei die Art der Vertheilung nach dem Hoffuße, oder nach einem andern Maaßstabe betrifft, sollen die Unterthanen bei ihrer Ortsobrigkeit sich darüber vergleichen, oder wo der Vergleich nicht zu Stande kam, sollen besagte Ortsobrigkeiten die Betheiligten hören und nach Recht und Billigkeit mit Rücksicht auf die wegen Gemeindsabtheilungen erlassenen Mandaten, und den bisherigen Besitzstand sprechen, von wo sodann die Appellation an die

obere Landesregierung, als die letzte Instanz in allen Culturssgegenständen nach dem Mandate vom 24. October 1787 (vid. die Sammlung v. J. 1788. S. 717. §. 2.) innerhalb 14 Tagen offen bleiben solle.

Die Vertheilungen (vid. Nro. sequent. 97.) selbst sollten durch die Gerichts- und Ortsobrigkeiten, jedoch in Gegenwart und mit Zuziehung des einschlägigen Churfürstlichen Forstmeisters und Reviersörsters geschehen, und da die Gemein- und Unterthanswaldungen mit dem Churfürstl. Cammeral-Forstwesen immerhin in wesentlicher Verbindung stehen, so sollen diese das Abtheilungsprotocoll mit unterschreiben, und eine gerichtliche vidimirte Abschrift zu ihrer Forstregistratur nehmen.

Vorzüglich aber solle das Forstmeisteramt darauf den Bedacht nehmen, daß die Abtheilungen nicht anders gemacht, und gestattet werden, als in solchen Richtungen, daß immerhin der ganze Wald in ordentliche, die Privattheile durchschneidende Schaue und Schläge eingetheilt, somit hiedurch für die Perpetuität des Holzstandes, für den Nachwuchs, und für die Ersparung vieler unnöthiger, dem Holze zum Abbruche gereichenden Wege vorgesehen werden könne. Eben so solle schon bei der Vertheilung und nachhin bei den jährlichen Holzschlägen auf die Erhaltung und den Nachwuchs des Bauholzes gedacht werden, damit die Gemeinde sowohl für das Privatbedürfniß, auch in besonderen Fällen hinlänglich, und wo ihr die Herstellung von Brücken, Beschlachten, und andern gemeinen Gebäuden obliegt, auch dazu stets, und auf alle künftigen Zeiten ohne Abbruch versehen seye.

Uebrigens können Gemeindsgründe (außer in geschlossenen Hofmärchen) zwar nie als wahre Pertinentien zu den Hauptgütern angesehen werden, und sollen daher die vertheilten Waldungen den Unterthanen als Eigenthum, jedoch nicht anderst, als unter den Gemeindsgliedern veräußerlich zugeschrieben werden. Doch sollen, wo in einer Gemeinde auch Hofmärchische, und zu einem Stift und Kloster grundbare Unterthanen sich befinden, diese ihre Grundherrschaften, ohne daß durch die beschränkte Veräußerlichkeit die ihren Grundunterthanen zugefallenen Antheile quo ad proprietatem aut quo ad jurisdictionem wesentliche Ein- und Zugehörungen zu ihren Hauptgütern werden, doch wegen ihren dabei verlierenden Interesse gehört werden.

München den 6. October 1792.

cf. M. G. S. v. J. 1797. Bd. V. S. 261. Nr. 86.

§. 42.

(Die Vertheilung der Gemeinds-Waldungen betr.)

Demnach Seine Churfürstliche Durchlaucht ꝛc. ꝛc. in Gemäßheit eines unterm 6. October Anno 1792. (vid. Nro. antec. 80. et sequent. 155.) an die Churfürstliche obere Landesregierung gnädigst erlassenen Rescripts in Copia hiebei resolvirt, daß die Gemeindswaldungen, wann die Gemeinden solches verlangen, in gewisser Maaß abgetheilt werden mögen. So wird hiemit sammentlich Churfürstlich und herrschaftlichen Gerichtern und Aemtern die gnädigste Weisung ertheilt, daß selbe nicht nur bei sich ergebenden Fall der im vorallegirten höchsten

Reſcript gemachten Vorſchrift genaueſt nachkommen, ſondern auch nachfolgende Punkten beobachten ſollen, und zwar

Erſtens: wenn eine Gemeinde die Abtheilung des Gemeindewaldes beim Amt nachſuchet, müſſen allvörderſt die Grundherrſchaften darüber vernommen, ſodann

Zweitens: der Punkt über den Vertheilungsmaßſtab entweder nach dem Hoffuße, oder in anderer Art vollends berichtiget, und endlich

Drittens: der Wald in einen geometriſchen Plan dergeſtalt gelegt werden, daß hierauf unter Zuziehung des Forſtmeiſters, und Revierförſters die vorhabende Abtheilung angezeigt, ſofort eines jeden Theilhabers ſein betreffender Holzdiſtrict nebſt dem Flächeninhalt, und künftiger Holzanweiſung bemerkt werden ſolle, um erſehen zu können, ob die Abtheilung in einer ſolchen Richtung ſtatt haben könne, daß immerhin der ganze Wald in ordentliche, die Privattheile durchſchneidende Gehaue, und Schläge eingetheilt werde. Dahero

Viertens: der Plan mit vorgehörten Bemerkungen jedesmal ehevor zur Churfürſtlichen obern Landesregierung zur Ratification einzuſchicken, und ehe ſolche erfolgt, mit der wirklichen Abtheilung nicht fürzuſchreiten iſt. Eben dieſertwegen aber muß

Fünftens: die Gemeinde jedesmal zum Voraus erinnert werden, daß im Fall keine Ratification erfolgen würde, ſie die Commiſſions- und Ausmeſſungskoſten ſich ſelbſt zuzuſchreiben habe, weil ſie ein Vertheilungsgeſuch geſtellet hat, dem nach höchſter Vorſchrift nicht willfahret werden könnte.

Sechstens: Bei Städt und Märkten iſt noch weiters zum Voraus zu unterſuchen, ob der abzutheilende Wald ein Eigenthum der ſtädtiſch oder märktiſchen Gemeinde, oder nur ein Stadt-, Marktskammerwald ſey, als in welch letztern Fall die nie ſtatthabende Vertheilung gleich auf der Stelle abzuſchlagen kommt. Es haben ſich alſo ſammentliche Gerichter, und Obrigkeiten nach gegenwärtiger Inſtruction genau zu achten, und dieſe jederzeit pro Norma zu halten.

München den 3. May 1793.

cf. M. G. S. v. J. 1797. B. V. S. 269. Nr. 97.

§. 43.

(Von Vertheilung der Gemeinwaldungen ꝛc.)

Was die Churfürſtliche obere Landesregierung in ihrem Berichte vom 3. dieß laufenden Monats gelegenheitlich der Obſtdörren auf dem Lande unter Bezug auf ein academiſches Gutachten unterthänigſt vorgetragen hat, haben Seine Churfürſtliche Durchlaucht daraus umſtändlich vernommen, auch gedachtes Gutachten ganz gegründet, mithin die von Churfürſtlicher Hofkammer vorgeſchlagene allgemeine Veränderung der Obſtdörröfen auf ſich beruhen zu laſſen für gut gefunden. Daß es übrigens in Bayern ſehr unnöthig ſeye, die Waldungen in ihrem Flächen-Inhalte zu vermehren, davon geben die auf Churfürſtliche Cameralkoſten ſtets fortgeſetzt werdende Vermeſſungen und Taxationen überzeugende Beweiſe, vielmehr dürften die Gränzen vorzüglich der Churfürſtlichen Förſte in ſicherer Maaß vermindert und dem Ackerbau mehr

Digitized by Google

Raum gegeben werden, sobald die Forstcultur und Forstwirthschaft allenthalben auf einen besseren Fuß gesetzt werden. Wie nun Seine Churfürstliche Durchlaucht Höchstdero eigenes Cameralforstwesen bereits einem vollständigen Systeme haben nach und nach näher bringen lassen, und von Höchstdero Hofkammer an dessen Vervollkommnung unablässig gearbeitet wird, so hat zugleich die Churfürstliche obere Landesregierung auch ihrer Seits, anstatt ihre so unausführbare, als weitaussehende Plane auf den unter die Administration Schleißheim, und zu dortiger Schwaig, nach Milbertshofen, Hartmannshofen, Freymann und Lappen gehörigen Hardwiesen und Weidenschaften zu verfolgen, vielmehr die ihr längst und vielfältig zugekommenen höchsten Verordnungen mit mehr Ernst, als bisher schuldigst in Vollzug zu bringen. Daher soll den Gemeinden die Vertheilung ihrer Waldungen nicht, wie es noch vielfältig geschieht, erschwert, sondern sie darin vielmehr unterstützt werden; daher solle das Erbauen mit Steinen möglichst befördert, und deßwegen das Oedwerden der Ziegelbrennereien nicht gestattet, vielmehr die Erbauung mehrerer nach der neuesten höchsten Verordnung vom 7. Juli 1790 besonders in Gegenden, wo Torf und seiner Zeit Steinkohlen dazu verwendet werden können, durch Prämien und zweckmäßige Privilegien ermuntert werden; daher solle, damit das Publikum nicht so offenbar, wie es dermalen unter den Augen der obern Landesregierung bei den hiesigen Ziegelbrennereien geschieht, in der Güte und in dem gehörigen Maaße der Ziegelsteine gefährdet werde, strenger auf das Mandat vom 22. October 1769 gehalten, die Visitation gehörig vorgenommen, jeder vorschriftwidriger Model zerschlagen, und von den Zieglern die gesetzmäßige Strafe erhoben werden. Daher solle auf die Anschaffung der Feuerlöschmaschinen und Anstalten auf dem Lande die vorgeschriebene Obsorge fleißig gehalten werden, damit den vielen Feuersbrünsten ganzer Dörfer, und Märkte, und den daher entstehen müssenden Abholzungen ganzer Förste ergiebigere Schranken gesetzt werden. Endlich solle der schon in der alten Bayerischen Forstordnung gerügten Holzabschwendung durch die vielen, und sich noch immerwährend vermehrende Umzäunungen mit Spalt- und Zangenholz ernstlich entgegen gearbeitet, mithin die Errichtung lebendiger Hecken, in Feldern, Aengern und Gärten nach den vielfältig deßwegen erlassenen Generalien mehr befördert werden. Weil aber der Erfolg all dieser Anstalten, wenn sie auch gleich emsiger als bisher in Vollzug gesetzt werden, doch der sich vorzüglich in hiesiger Residenzstadt durch die zunehmende Bevölkerung, und dadurch zugleich sich mehrende Gewerbsamkeit und Luxus, seit einigen Jahren, besonders aber seit dem letzten strengen Winter sehr merklichen Holztheuerung sogleich nicht steuern wird, so befehlen Seine Churfürstliche Durchlaucht Höchstdero obern Landesregierung hiermit ferner, daß sie, wie zu der hiesigen Residenzstadt die Holzzufuhr erleichtert, und befördert, und die nöthigen Vorräthe beständig in billigen Preisen beigeschafft werden können, sich förderſamſt mit Churfürstlicher Hofkammer benehme, auch vom Magistrate seine Vorschläge abfordere, dann darüber ihr ausführliches Gutachten erstatte.

München den 18. Juli 1795.

cf. M. G. S. v. J. 1797. Bd. V. Nr. 180. S. 320.

§. 44.

(Vertheilung der Gemeindswaldungen.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht ꝛc. erinnern sich zwar noch gnädigst der unterm 3. Mai 1793 (vid. Nro. antec. 97.) wegen Abtheilung der Gemeindswaldungen im Drucke erlassenen höchsten Verordnung: — Da aber die Churfürstliche obere Landesregierung nach gepflogener Benehmung mit der Churfürstlichen Hofkammer über nachstehende Anstände, welche in den vorkommenden Vertheilungsfällen sich darstellen, um nähere höchste Entschließung gebeten, nämlich

1. daß noch kein Maaß festgesetzt ist, wie groß die Theile seyn müssen, oder vielmehr, wie klein sie seyn dürfen, um eine Vertheilung zu gestatten;
2. ob die Vertheilungen in Capita gehen, oder welch anderer Maaßstab dabei zum Grunde gelegt werden solle;
3. was in Ansehung der, für Gemeindgebäude, Dörr- und Flachsbrechhäuser, Wege und Stege vorzubehaltenden Theile zu beobachten sey;
4. wie es in Ansehung des Eigenthums und Grundbarkeit solcher Holztheile gehalten werden solle;

So haben Höchstdieselben vermöge gnädigsten Specialrescripts vom 3. dieß hierüber die Erläuterung dahin ertheilt, und verordnen gnädigst:

Soviel ad 1. Den größern oder kleinern Flächeninhalt der Holztheile und die darnach zu bemessende Thunlich- oder Unthunlichkeit der Vertheilung betrifft, so hängt dieses von der in jedem einzelnen Falle sich darstellenden localen Vorfrage ab: ob ein jedes Gemeindeglied aus seinem Antheile künftig und mit Rücksicht auf die Perpetuität des Holzstandes eben so viel Holz beziehen könne, als es zuvor rechtmäßig, und den übrigen Gemeindegliedern unschädlich, aus dem gemeinschaftlichen Walde gezogen hätte? — Dieses zu entscheiden, ist das Geschäft der Forstbehörde; und deßwegen haben Seine Churfürstliche Durchlaucht unterm 6. October 1792 (vid. Nro. antec. 86.) verordnet, daß alle Vertheilungen in Gegenwart und mit Zuziehung des einschlägigen Churfürstlichen Forstmeisters und Revierförsters geschehen sollen, welche also in zweifelhaften Fällen um Bericht und Gutachten zu vernehmen sind. —

Ad 2. Soll es zwar jeder Gemeinde frei stehen, sich über die Art und Weise der Vertheilung unter sich zu verstehen, und gemeinschaftlich zu vergleichen; — im Falle aber, wo ein solcher Vergleich nicht zu Stande käme, oder von einem ansehnlichen Theile der Gemeinde widersprochen würde, soll nach der höchsten Verordnung vom erwähnten 6. October der Besitzstand, das heißt, die bisherige Nutzung eines jeden Gemeindegliedes zum Maaßstabe genommen werden. — Wenn aber auch hierüber nichts Richtiges und Bestimmtes gefunden würde, so soll der nämliche Maaßstab gelten, welcher vermöge neuester höchster Verordnungen bei übrigen Gemeindsvertheilungen bereits angenommen und in Uebung ist; dergestalt nämlich, daß, wenn den ganzen, drei Viertel, und halben Hofe drei Tagwerke treffen, ein Viertel- und Achtelgütler zwei, ein Sechzehntler $^1/_{32}$, und Leerhäusler ein Tagwerk erhalten solle.

Ad 3. Bringen es schon die Regeln einer guten Forstordnung mit, daß in Benützung eines Forstes auf besondere und außerordentliche Fälle, mithin bei Gemeindswaldungen auf

Digitized by Google

die ſich ereignenden gemeinen Bedürfniſſe vorzügliche Rückſicht genommen, und dazu etwa ein unverletzbarer Reſervſchlag vorbehalten werde. Dieſen zu erhalten, iſt alſo bei den Abtheilungen entweder, wo es thunlich iſt, und ſich die vertheilende Gemeinde dazu verſteht, auf einem beſonderen leicht zu hegenden, und den Holzdiebereien nicht zu ſehr ausgeſetzten, auch mit einem, zu Erzielung des benöthigten Holzes tauglichen Boden verſehenen Platze eine ſolche Reſerve vorzubehalten, oder es iſt gleich bei der erſten Anlegung der Schläge eine ſolche Eintheilung durch die Forſtbehörde anzugeben, und der Gemeinde zur unüberſchreitbaren Vorſchrift zu machen, damit ſchon in der Anzahl der Jahresſchläge die jeweiligen gemeinen, ſowohl ſtändigen als zufälligen Bedürfniſſe vollkommen gedeckt und geſichert ſeyen. In dieſem Falle alſo haben ſämmtliche Theilhaber ſammt und ſonders zum gemeinen Bedürfniſſe beizutragen, und wenn dann daſſelbe nur aus den Theilen einiger Gemeindsglieder zu erholen thunlich oder hinreichend iſt, ſo muß denſelben für ſolchen Fall dafür von den übrigen der Erſatz entweder in natura, oder im Gelde geleiſtet werden, wozu ſich alle gleich bei der erſten Vertheilung verbindlich zu erklären haben.

Ad 4. Iſt ein vorzügliches Augenmerk darauf zu nehmen, daß ſolche Waldtheile nie unter die Grundbarkeiten gezogen werden können, und deßwegen muß bei jedem Anlaſſe die Vorſicht eintreten, daß dieſes beſtimmt ausgedrückt werde, damit der landesfürſtlichen Jurisdiction und Grundbarkeit nicht nach und nach präjudicirt, und die Grundherren der Güter höhere Stiften und Laudemien zu nehmen veranlaßt werden. Es iſt auch deßwegen in der mehrmal angeführten höchſten Verordnung vom 6. October 1792 zwar bereits vorgeſehen; — weil aber aus neuerlich vorgebrachten Anſtänden erſcheint, daß dadurch noch nicht alle Zweifel gehoben ſind, ſo haben Seine Churfürſtliche Durchlaucht ꝛc. für nöthig erachtet, folgende, nähers erläuternde Entſchließung zu faſſen; — und zwar in Anſehung der Grundbarkeit bleibt es bei mehrmal angezogener höchſter Verordnung mit dem Beiſatze, daß ſolche von der Vertheilung an, eigenthümlich gewordene Waldantheile der einzelnen Gemeindsglieder niemal unter die Schätzung der Güter in Rückſicht der Laudemien gezogen, noch in die Real- und Lagerbücher eingetragen, noch hierauf von den Grundherren andere Bürden gelegt werden ſollen.

Daß die Jurisdiction, wenn ſelbe vorhin über die Gemeindewaldung Churfürſtlich war, in der nämlichen Eigenſchaft auch über die einzelnen Waldtheile bleibt, verſteht ſich von ſelbſt.

So viel aber die Veräußerlichkeit, und alſo die Trennung von den Gütern betrifft, haben Seine Churfürſtliche Durchlaucht ꝛc. auch auf deßfalls von Höchſtdero lieben und getreuen Landſchaft erhaltene unterthänigſte Vorſtellung und weil es in jeder Rückſicht bedenklich wäre, ein Gut von dem Holzgrunde zu trennen, gnädigſt zu beſchließen Sich bewogen gefunden, daß ein ſolcher Holzantheil, obgleich derſelbe nach dem, was oben verſehen iſt, kein eigentliches Pertinens von dem Gute iſt, doch niemal vom Gute hinweg, ſolle veräußert werden können. —

Es haben ſich demnach ſämmtliche Gerichter und Obrigkeiten nach gegenwärtig höchſter Erläuterung und Verordnung genaueſt zu achten, und dieſe jederzeit pro norma zu halten.

Gegeben München den 19. October 1795.

cf. M. G. S. d. J. 1797. Bd. V. S. 330. Nr. 155.

§. 45.

(Weitere Leuteration wegen Vertheilung der Gemeindswaldungen betr.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben jene Gründe sich vortragen, und vollständig erwägen lassen, welche Dero Hofkammer dahier gegen die unterm 19. October vorigen Jahres (vid. Nro. antec. 155.) in Gemeinds-Holz-Abtheilungssachen ergangenen Leuteration des Generalmandats vom 6. October 1792. (vid. Nro. antec. 80.) so viel die Un- oder Veräußerlichkeit der abgetheilten Waldstücken, eigentlich deren Trennung von dem Hauptgut anbelangt, mittelst Berichts vom 19. des letzthinnigen Christmonats, und deme beygefügter Meynung ihres Referentens umständlich vorgelegt, und anbey bemerkt hat, in welche Verlegenheit die Bürgerschaft zu Kellheim einer und anderer Seits die im dortigen Holzabtheilungs-Vergleich bestandene Cameral-Local-Commission rücksichtlich der bey diesem Geschäft zu Grund gelegter, und also ausdrücklich bedungener Veräußerlichkeit der Waldstücken durch obberegte Leuteration versetzt seye. Höchstdieselbe lassen also zum Bescheid hiemit unverhalten, daß, da Gesetze nicht zurückwirken, es bey der Kellheimer und anderen der befragten höchsten Verordnung vom 19. October vorgängigen Gemeinwalds-Vertheilungen, und der dabey nach den vorigen Generalien zugestandenen limitirten Veräußerlichkeit solcher Waldtheilen sein Verbleiben haben, bey künftigen solchen Geschäften aber das angezogene neueste Generale zur Vorschrift seyn solle. Wo dann in besonderen einzelnen Fällen, wenn die Lage der Umständen eine Ausnahme von der Regel nothwendig machen wird, die Churfürstliche obere Landesregierung (welche sub hodierno hievon benachrichtigt worden) über die Modificationen zu entscheiden, oder ihr Gutachten zu erstatten hat.

München, den 8. Januar 1796.

cf. M. G. S. v. J. 1797. Bd. V. Nr. 156. S. 331.

§. 46.

(Waldvertheilungen im Neuburgischen betr.)

Auf den von Churfürstlicher Regierung zu Neuburg unterm 18. dieses wegen der Waldvertheilung der Gemeinde Sinningen erstatteten unterthänigsten Bericht lassen Seine Churfürstliche Durchlaucht nebst Rücksendung der beigelegten Acten hiemit in gnädigster Rückantwort erwiedern, daß es bei der unterm 2. September 1794 bereits gnädigst bestättigten Vertheilung, womit auch sämmtliche theilende Gemeindsglieder vollkommen zufrieden sind, sein Verbleiben haben solle, und zwar um so mehr, als den besorgten Winkelschlägen durch die beständige Forstaufsicht und forstmäßige Anweisung, welcher sich die Theilhaber ohnehin zu unterwerfen haben, vorgebogen ist, der Umstand aber, daß die Theile auf zwei entfernten Plätzen getrennt liegen, falls dadurch dem Theilhaber oder dem Walde ein Schaden zugehen würde sich mit der Zeit leichtlich heben läßt, da einem jeden freisteht, mit seinem Nachbarn zu tauschen und seine Holzplätze zusammen zu legen. Bey künftigen solchen Waldabtheilungen aber solle, die Verordnung vom 19. October 1795. (vid. hievorn P. 5. S 339. Nr. 155.) auch in dem Herzogthume Neuburg zur Vorschrift dienen, und also von nun an als Gesetz angenommen

Digitized by Google

und ausgeschrieben werden, und zwar mit folgenden Beisätzen und Ergänzungen, daß, wenn Gemeinden die Abtheilung ihrer eigenen Gemeinholzgründe begehren, sie daran nicht gehindert, sondern solche Vertheilungen ihnen jedesmalen, jedoch anderst nicht gestattet werden, als sowohl die Vertheilung, als auch besonders die künftige Behölzung unter landesherrlicher Forstaufsicht und Auszeige geschehen solle. Die Vertheilungen selbst sollen durch die Gerichts- und Orts-Obrigkeiten, jedoch in Gegenwart und mit Zuziehung der einschlägigen Churfürstlichen Forst-Behörde geschehen, welche auch das Abtheilungsprotocoll mit zu unterschreiben, und ein Duplicat davon zu ihrer Forstregistratur zu nehmen hat. Vorzüglich aber soll die Forstbehörde darauf den Bedacht nehmen, daß besonders in Waldungen, in welchen das Schlagweishauen nothwendig oder räthlich ist, also blos mit Ausnahme der Buchenwaldungen, worin wegen dem neuen Anfluge Dunkelhieb geführt werden müssen, die Abtheilungen nicht anderst gemacht und gestattet werden, als in solchen Richtungen, damit immerhin der ganze Wald in ordentliche, die Privattheile durchschneidende Gehaue und Schläge eingetheilt, somit hindurch für den Nachwuchs und für die Ersparung vieler unnöthigen, dem Holzstande zum Abbruche gereichenden Wege vorgesehen werden könne.

München, den 29. April 1796.

cf. M. G. S. u. J. 1797. Bd. V. Nr. 125. S. 887.

§. 47.

(Vertheilung der Gemeindswaldungen in der obern Pfalz betr.)

Da seit der im Jahre 1792 statt gefundenen Vereinigung der oberpfälzischen Staaten die in Bayern überhaupt und insbesondere wegen Vertheilung der Gemeinds-Waldungen erlassene Verordnungen obgedachte Staaten nicht ausgeschrieben worden sind, die in der obern Pfalz jüngst errichtete Forstkammer aber auf diese ausdrücklich angewiesen worden ist, so wollen Se. Churfürstl. Durchlaucht als dasjenige, was in diesem Betreff gnädigst angeordnet worden ist, für die oberpfälzische Staaten erneuert, und zur genauen Befolgung folgendes verordnet haben.

1) Solle keine Gemeinde, welche die Abtheilung ihrer eigenen Gemeind-Holzgründe begehrt, hieran gehindert, sondern vielmehr solche sogleich, jedoch dergestalt gestattet werden, daß sowohl die Abtheilung, als auch die forstwirthschaftliche Behandlung unter der Landesherrlichen Oberforst-Aufsicht geschehen solle.

2) Soll zwar die Vertheilung durch die Gerichts- und Ortsobrigkeiten jedoch anders nicht, als mit Zuziehung, und in Gegenwart des Churfürstl. Forstmeisters, und Revier-Försters geschehen, und demselben sowohl der Plan, als das Abtheilungs-Protocoll in vidimirter Copie mitgetheilt werden. Und da

3) die Abtheilung nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen vorgenommen werden muß, so ist hierinfalls von Seite der Obrigkeit nach der Leitung der gedachten Forstbehörden zu verfahren, welche durch eine schickliche Bildung, und Richtung der Theile darauf zu sehen haben, daß allzeit der ganze Wald in ordentliche, die sammentliche individuellen Theile, durch-

Digitized by Google

schneidende Gehaue und Schläge eingetheilt, sohin derselbe ungeachtet der Abtheilung nach ordentlichen Schlägen forstordnungsmäßig behandelt, und zugleich für die Nachhaltigkeit des Holzstandes, für den Nachwuchs, und für die Ersparung der vielen unnöthigen, dem Holze zum Abbruch gereichenden Wege gesorgt werde. Eben diese Forstbehörde hat auch

4) bey der Vertheilung, und nachher bey den jährlichen Holzschlägen auf die Erhaltung und dem Nachwuchs des Bauholzes gehörigen Bedacht zu nehmen, damit es der Gemeinde, sowie den einzelnen an solchen bey eintretendem Nothfalle überhaupt, und insbesondere zu den Gemeinds-Gebäuden, als Beschlachten, Brücken, u. d. gl. nicht fehle. Zu dem Ende ist entweder, wo es thunlich ist, und sich die Gemeinde darzu versteht, auf einem besonderen leicht zu hegenden und den Holzdiebereyen nicht zu sehr ausgesetzten, auch mit einem zu Erzielung des benöthigten Holzes tauglichen Boden versehenen Platze eine Reserve anzulegen, oder es ist gleich bey der ersten Anlegung der Schläge eine solche Eintheilung durch die Forstbehörden anzugeben, und zur unüberschreitbaren Vorschrift zu machen, damit schon in der Anzahl der Jahrsschläge die jeweiligen ständigen, und zufälligen Gemeinds-Bedürfnisse vollkommen bedeckt, und gesichert seyn mögen, in diesem zweyten Falle haben die sämmtliche Theilhaber sammt und sonders zum gemeinen Bedürfniß allzeit beyzutragen, und wenn dann dasselbe nur aus den Theilen einiger Gemeindsglieder zu erholen, thunlich oder hinreichend ist, so muß denselben für solchen Fall dafür von den übrigen der Ersatz entweder in natura, oder in Geld geleistet werden, wozu sich alle gleich bey der ersten Vertheilung verbindlich zu erklären haben. In Ansehung des Theilungs-Fußes selbst soll es zwar

5) jeder Gemeinde frey stehen, sich über die Art und Weise der Abtheilung unter sich zu vergleichen, wenn sie sich aber hierüber nicht vergleichen kann, oder ein ansehnlicher Theil der Gemeinde Widersprüche aufstellt, so soll das Verhältniß der bisherigen Nutzung zum Grunde genommen werden, indem der künftige Holztheil lediglich als ein Surrogat der ehemaligen Nutzung zu betrachten ist. Wenn aber auch hierüber nichts Bestimmtes und Richtiges aufgefunden werden kann, so solle derjenige Maaßstab eintreten, welcher in derselben Gegend bey den übrigen Gemeinde-Grunds-Vertheilungen etwa schon angenommen worden, und in Uebung ist. Weil

6) über die Frage, wie groß die Theile wenigst seyn sollen, oder vielmehr, wie klein sie noch seyn dürften, sich schon öfters Anstände ergeben haben, so hängt dieses von der in jedem einzelnen Falle sich darstellenden localen Vorfrage ab, ob ein jedes Gemeindsglied aus seinem Antheile künftig, und mit Rücksicht auf die Perpetuität des Holzstandes eben so viel Holz beziehen könne, als es zuvor rechtmäßig, und den übrigen gemeinschaftlichen Walde unbeschadet genossen hatte. Dieses zu entscheiden ist wieder das Geschäft der Forstbehörde, welche also dießfalls vor allen zu vernehmen ist. Da ferners

7) alle solche Abtheilungen nur bloße Nutztheilungen sind, so können auch dergleichen Theile nie von den Gütern getrennt, und abgesondert, oder veräußert werden, und eben so wenig dürfen sie

8) mit Stiften und Laudemien belegt werden, wenn dergleichen nicht schon vorhin von dem ganzen Gemeinwalde zu verreichen war, auch bleibt

9) die nämliche Obrigkeit im Besitze der Jurisdiction über die Theile, welche sie zuvor über den ganzen Gemeinwald ausgeübt hatte. Sollte nun aber

10) über die Austheilung ein Streit entstehen, und kein Vergleich möglich seyn, so hat die Ortsobrigkeit die Sache summarissime zu instruiren, und mit Rücksicht auf die wegen Gemeindgrund-Vertheilungen bestehende General-Verordnungen, und der gegenwärtigen insbesondere ordentlich zu sprechen, wo sodann dem beschwerten Theile die Appellation in der obern Pfalz und im Sulzbachischen an die Landesregierung zu Amberg, und im Herzogthum Neuburg an die Regierung daselbst innerhalb 14 Tagen offen bleiben solle. Die Churfürstl. oberpfälzische Landesregierung hat also die Verordnung gehörig bekannt zu machen, und genau darauf zu halten.

München den 4. Juli 1796.

cf. M. G. S. v. J. 1797. Bd. V. Nr. 151. S. 862.

§. 48.

(Wie sich zu verhalten bei Abtheilung der Gemeinde-Waldungen und hierüber entstehenden Processen.)

Wir haben Uns über den Bericht Unserer Churpfalzbayerischen General-Landes-Direction vom 10. April d. J. wegen der Abtheilung der Gemeinde-Waldungen des Markts Plättling in Unserem angeordneten geheimen Staatsrathe ausführlichen Vortrag erstatten lassen. In Erwägung, daß im Allgemeinen schon selbst in der Verweisung der Cultur-Streite von dem ordentlichen Richter an die obere administrative Landesstelle diese Gegenstände mehr Objecte der Staats-Polizei, denn des strengen Rechtes, bezeichnet worden seien. In Erwägung, daß in diesem besondern Falle eine formelle Richtigkeit in der Procedur vorliege, indem ohne alle Rücksicht auf das parteiliche Interesse des Markts-Magistrats, gegen dessen ausdrückliche Begebung der Instanz-Qualität, und die gegründeten Beschwerden des Gegentheils, dennoch derselbe Magistrat mit der richterlichen Function bekleidet; jener Act, wodurch er bloß seine Vorschläge einer Parthei in die Form eines Richterspruches umgoß, als wahre Judicatur angenommen; und hierauf von der G. L. Direction, als letzter Appellations-Stelle vorgefahren worden sei. In Erwägung endlich, daß bei der eingetretenen Collision des gegenwärtigen Falles die in der Verordnung vom 6. October 1792 (vid. die Samml. v. J. 1797, S. 261, Nro. 86, und S. 269 Nro. 97) vorgeschriebene erste Instanz giltig nicht bestehe, also auch für die G. L. Direction die Qualität einer zweiten Instanz verschwinde, und überhaupt die Unwiderstehlichkeit der richterlichen Urtheils-Kraft die Unverletzlichkeit der Procedur-Formen voraussetze. Haben Wir die Remonstration der G. L. Direction aus ihren eigenen Prämissen als vollkommen ungegründet gefunden, und beschließen daher, wie folgt:

1) Der unterm 14. März d. J. erlassene Instanzbefehl wird bestätigt, und erneuert.

2) Dieser Befehl wird mit der Weisung begleitet, daß die G. L. Direction über den Maaßstab der Abtheilung sowohl die befragten Waldungs-Districte als nunmehr auch aller übrigen Gemeinde-Güter in Folge des hierauf gestellten, und beigeschlossenen Ansuchens, den Versuch einer gütlichen Ausgleichung anstellen; im Falle aber, daß dieser abermals unfruchtbar

Digitized by Google

bar verbliebe, eines der benachbarten unpartheiischen Landgerichte als erste Instanz anordnen, und bei ergriffener Appellation als zweite Instanz eintreten solle.

3) Zur Entfernung jener Beschwerden, welche bisher gegen die Abtheilung aus den benendortigen Auen drohenden Ueberschwemmungen und Einreissen der Isar vorgebracht worden, soll die Vorsorge getroffen werden, daß entweder jeder Theil seinen Antheil an diesen bedrohenden Districten erhalte, oder besser diese, durch eine Scheidungs-Linie von den Gefahrfreien getrennt, dem Commun-Genusse überlassen bleiben sollen.

4) Die hiebei gebetene Repartition der Commun-Schulden, und die Sicherung ihrer Abtragung wird der G. L. Direction zur besondern Pflicht ihrer obervormundschaftlichen Pflege gemacht, wozu sich gerade in der allgemeinen Abtheilung sämmtlicher Gemeinde-Gründe, als walzend, und der freien Benützung gewidmet, die erleichterten Hülfsmittel darbieten werden.

5) Die Vorlage der anbefohlenen Revision aller Culturgesetze ist nach aller Möglichkeit zu beschleunigen.

München den 26. Juni 1801.

cf. M. G. S. v. J. 1802. Bd. II. S. 210. Nr. 87.

§. 49.

(Wegen denen Stadt- und Marktkammer-Waldungen, dann öden Gründen.)

Da sich bei den Städten und Märkten schon öfter Streit und Anstände ergeben haben, ob die Waldungen und öden Gründe, welche bisher von den Stadt- und Marktskammern verwaltet worden sind, unter die Gemeinde-Glieder vertheilt werden können, so wollen Wir hiemit die Verordnung vom 3. May. 1793 (vide die Sammlung v. J. 1797, Seite 269, Nr. 97) dahin erläutern, daß auch die bisher sogenannten Stadt- und Marktskammer-Waldungen und öden Gründe, wenn die übrigen gesetzlichen Erfordernisse eintreten, und mit Beobachtung der über die Art der Vertheilung verordneten Vorschriften unter die Gemeindeglieder abgetheilt werden dürfen, so ferne nur für den Zweck, wofür solche Waldungen, öde Gründe bisher bestimmt waren, auf andere Art genugsam gesorgt, für die Baunothdurft das Naturalbedürfniß mandatmäßig reservirt, und die allenfalls darauf liegenden Hypotheken gesichert werden. Unsere General-Landes-Direction hat sich hiernach zu achten.

München den 3. Juli 1801.

cf. M. G. S. v. J. 1802. Bd. II. S. 85. Nr. 71.

§. 50.

(Die abgetheilten Mammendorfer Gemeinds-Waldungen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Wird dem Kastenamte Dachau auf den Bericht vom 28. Mai l. J. erwiedert, daß nicht anders als auffallend sein kann, daß selbes wiederholt bei den Antheilen von den Gemeindswaldungen zu Mammendorf auf grundherrliche Belegungen anträgt, und obschon das

Kastenamt selbst die Mandate anführt, nach welchen bei Gemeindsgründe-Abtheilungen weder Stiften, Gilten, Laudemien, noch Grundzinse zulässig sind, selbes sich zugleich auf ein uralt es bis auf diese Stunde ohne zu befahren gehabte Widerrede beobachtetes Herkommen beruft.

Wenn churfürstliche Kastenämter so eine Sprache führen, welch neue Umgriffe würden sich erst andere Grundherrschaften erlauben? Es liegt in der Natur der Sache, und ist durch mehrere höchste Verordnungen bestärkt, daß alle die Gründe, die durch Abtheilungen erst in den Culturs-stand oder Privateigenthum übergehen, zu der Grundbarkeit des Hauptguts nicht gezogen werden dürften, sondern die ludeigene Eigenschaft annehmen, worauf also gar kein Dominical-Verhältniß oder Abgabe haftet, sondern blos nach 10 Jahren die Steuern und der Fourage-Beitrag darauf gelegt werden; doch gehören diese Gründe zum Hauptgute, bis sie gleich andern vorschriftsmäßig davon ihre Ablösung erhalten, sohin bei einem solchen Hauptgute von selbst die ohnehin erlaubte Zertrümmerung vorgenommen wird.

Hiernach ist sich also in allen Fällen genauest zu achten, und damit keine weiteren Irrungen und Bedrückungen der Unterthanen geschehen, wird dieses zur allgemeinen Nachachtung hiemit auch öffentlich kund gemacht.

München den 8. August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirection.

cf. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1803. St. 33. S. 560.

§. 51.

(Die Gemeindeholz-Vertheilungen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Da bei Vertheilung der Gemeindewaldungen von den untern Behörden, ungeachtet der hierüber bestehenden Verordnungen, die Zuziehung der kunstverständigen Forstbehörde sehr häufig außer Acht gelassen wird, wodurch immer in den Acten eine Lücke zurückbleibt; so wird hiemit wiederholt verordnet, daß bei allen Gemeindeholz-Vertheilungen die einschlägige Forstbehörde zum Augenscheine mit beigezogen, und von selber über die Local-Beschaffenheit des abzutheilenden Objects, dann ob und wie die Abtheilung mit Nutzen geschehen könne, oder nicht? ein technisches Gutachten ad acta abgegeben werden solle.

Wenn wieder, ohne daß diese Verordnung befolgt ist, in via appellationis Acten anher kommen sollten; so werden sie auf Kosten des Richters primae zur Supplirung solchen Mangels remittirt werden.

München den 4. December 1804.

Churfürstliche Landesdirection.

cf. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1804. St. 52. S. 1077.

Digitized by Google

§. 52.

(Die Cultur der Gemeindegründe und Waldungen betr.)

M. J. Ch.

Nachdem Wir in der über den Verkauf der Staatswaldungen erlassenen höchsten Entschließung vom 26. April dieses Jahres *) Nr. II. bestimmt haben, daß bei denjenigen Waldtheilen, welche durch solchen Verkauf in das Privateigenthum übergehen, dem künftigen Eigenthümer außer der forstordnungsmäßigen Benützungsart frei stehe, den Waldgrund in Acker- oder Wiesgrund zu verwandeln, wenn soviel, als von Zeit zu Zeit ausgerottet wird,

---

*) Lautet wie folgt:

(Den Verkauf der entbehrlichen Staatswaldungen betr.)

M. J. Ch.

Aus Anlaß des durch die Acquisition verschiedener Provinzen und Landestheile sowohl, als auch durch die Secularisation der Klöster und Stifte für die eigene Forstregie eingetretenen Zuwachses an Waldungen haben Wir Uns, längst unterrichtet von der natürlichen Eigenthümlichkeit dieser Regie, sowie von dem entschiedenen Uebermaße des Waldcompleres über den Flächeninhalt, über den Zustand und über die Verhältnisse dieser Waldungen umständlichen Vortrag machen lassen, und nach vollständiger Erwägung aller Umstände folgende Ueberzeugungen geschöpft:

1) Ein so großer Umfang von Staatswaldungen, als sich gegenwärtig in Unseren Staaten, und besonders in Bayern befindet, kann ohne großen, den Ertrag wieder meistens aufzehrenden, und nicht selten übersteigenden Kostenaufwand nicht gehörig übersehen und wirthschaftlich besorgt werden, so wie an sich jede Wirthschafts-, Fabriken- und Handlungs-Regie nach den Erfahrungen aller Zeiten nicht für den Staat selbst geeignet ist.

2) Die gesammten Staatswaldungen überhaupt, und in Bayern vorzugsweise, bilden, ohne Einrechnung der großen und vielen Waldungen der Privaten, eine so große Masse, daß sie dem nöthigen Grade der Cultur und Population nothwendig hinderud sein muß, und einen entschiedenen Ueberfluß auf allen Seiten bezeichnet, daher auch in vielen Gegenden, besonders in Bayern, sich ungeheure, großen Theils Wüstenei ähnliche Waldstrecken befinden, in welchen das Holz gar keinen Werth hat, und öfters in einer großen Menge der Verwesung überlassen werden muß; daher in den meisten Gegenden der Ertrag kaum die Regiekosten deckt, und selbst in einer Entfernung von wenigen Stunden von Unserer Residenzstadt sich kein Holzgrund als solcher rentirt.

3) Die Unmöglichkeit, die Staatswaldungen durch eine eigene kostbare Regie gehörig zu übersehen, und selbst die Natur einer eigenen Regie brachten es dahin, daß, wie man sich schon oft überzeugt hat, die Waldungen der Privaten sich in einem weit bessern Zustande befinden, als die Staatswaldungen; auch ist längst wahrgenommen worden, daß gerade diejenigen Gegenden Unserer Staaten, in welchen sich keine Staatswaldungen und keine Forstregien befinden, die blühendsten und reichsten sind, ohne daß es darum an zureichenden Brennmaterialien gefehlt hätte.

4) Eben darum, weil bei einem solchen Uebermaaße das Holz einen so unverhältnißmäßig geringen Werth hat, wird mit dem Holze bekanntlich in keiner Rücksicht gespart, und noch weniger auf Holz ersparende Anrichtungen mit Herden und Oefen, oder mit Anwendung des in ungeheurer Menge allenthalben vorhandenen Torfes und der Steinkohlen im Ernste gedacht, so lange das Holz selbst weit wohlfeiler zu stehen kommt.

Digitized by Google

sogleich zur Cultur gebracht, von allen Stöcken gereinigt, und entweder mit Früchten bebaut, oder zur Wiese, oder zum Gartengrunde hergestellt wird, so wollen Wir, daß in Consequenz dieser Grundsätze, dieses Wirthschaftsbefugniß auch überhaupt allen Besitzern eigenthümlicher Waldungen, sie mögen durch Erbschaft, Verträge, Purification, oder Abtheilung erlangt worden sein, zustehen, und im Falle obiger Cultur auch alle Vortheile zustehen sollen, welche erwähnte Verordnung denjenigen einräumt, die solche in das Privateigenthum übergegangene Theile der Stadtwaldungen cultiviren.

Um ferner die Widersprüche und Streitigkeiten, welche bei Abtheilungen der Gemeindegründe über den Maßstab der Abtheilung entstehen, durch eine allgemeine anwendbare

---

5) Es ist mit Grund zu erwarten, und es ist ein Theil Unserer Absicht, daß, sobald diese Waldstrecken in Privathände kommen, diese unwirthbaren Theile des Landes bald eine andere Gestalt erhalten, und wenigst zum Theile in Feld und Wiesen werden umgeschafft werden.

6) Dadurch werden zugleich die in den Gegenden dieser Waldungen häufigen Hagelgewitter vermindert, und, indem durch die Ausrottung ein milderes Clima herbeigeführt wird, die Einwendungen beseitigt, welche eben wegen diesen Waldungen der Culturfähigkeit der Gebirgsgegenden gemacht werden, und welche längst durch die in eben diesen Ländern befindlichen Beispiele und Localitäten widerlegt worden sind.

Die Agricultur, und besonders der höchst möglichste Grad derselben, so wie die einem ackerbauenden Staate geziemende Population hat gerechten Anspruch auf höhere Maaßregeln, und auf eine höhere Ansicht der Dinge; auch beweisen die allenthalben sichtbaren Spuren, daß ein großer Theil der dermaligen Waldungen in vorigen Zeiten schon wirklich Ackergründe waren, und nur durch die Kriege oder durch Begünstigung der Jagd zu Walde wurden.

7) Haben Wir hiebei, indem Wir die Cultur, die Industrie, die Population und den Nationalwohlstand zu erheben, und zu beleben suchen, die bisherige Forstrente keineswegs zum Nachtheile der Staatscasse beseitigt, sondern derjenige Theil dieser Staatswaldung, welcher aus wichtigen Gründen hin und wieder noch vorbehalten wird, wird desto besser übersehen, und genauer behandelt werden können, mithin höchst wahrscheinlich allein einen so hohen Ertrag, als die Gesammtmasse ergeben, und der übrige zum Verkaufe bestimmte Theil wird und muß durch den Kornbodenzins eine nicht nur den ehemaligen, sondern einen verbesserten Forstertrag übersteigende Rente geben, ohne daß darum das Interesse des Käufers verkürzt würde.

Unter diesen, von allen Seiten wohl erwogenen Umständen haben Wir demnach gnädigst beschlossen, daß alle diejenigen älteren und neueren Staatswaldungen in Unseren älteren Staaten sowohl, als in den neu erworbenen Provinzen und Landestheilen, mit Einschluß der secularisirten Stifte und Klöster, welche nach den hier später bezeichneten Vorschriften nicht ausdrücklich vorbehalten werden, in Kraft der Uns als regierenden Landesfürsten zukommenden Pflichten, und selbst nach Maaß der Uns durch die neu errichtete Domanial-Haussideicommiß-Pragmatik XII. Art. lit. c. zustehenden Befugniß, an Privaten veräußert werden sollen.

Vorläufig ist bereits Unsern Landesdirectionen schon früher aufgegeben worden, deßfalls die nöthigen Vorbereitungen zu machen, und diejenigen Waldungen, welche unter den bezeichneten Fällen vorbehalten werden sollen, auszuscheiden, und Wir haben auch, so weit dieses von einigen Provinzen geschehen ist, hierüber bereits Unsere höchste Genehmigung, und nach Maaß der Umstände, die näheren Weisungen ertheilt.

Digitized by Google

Norm abzuschneiden, und in der besondern Erwägung, daß das durchgehends gleiche Gemeinderecht durch das zufällig größere oder kleinere Besitzthum, und durch die ungleiche Benützung der

---

Die Normen, welche bisher Unseren Landesdirectionen durch einzelne höchste Rescripte vorgezeichnet wurden, und welche Wir hier nunmehr zur öffentlichen Kenntniß gebracht wissen wollen, bestehen in folgenden:

I.

Von allen ältern und neuern Staatswaldungen bleiben nur diejenigen vorbehalten, und von der Veräußerung ausgenommen,

a) welche zur Purification der zu veräußernden nothwendig sind, und dazu gewidmet werden müssen; deswegen auch vor allem, und zu gleicher Zeit diese Purification vorzunehmen ist; doch versteht sich von selbst, daß diese Waldungstheile nicht von den zur künftig ferneren Selbstregie bestimmten genommen werden dürfen;

b) diejenigen Waldungen, welche zum Betriebe der Salinen, der Triftanstalten, in so weit sich diese gut rentiren, und der landesfürstlichen Berg- und Hüttenwerke, oder der mit der Staatscasse interessirten Gewerkschaften, gehörig sind;

c) diejenigen Waldungen, welche vorzüglich gut und arrondirt gelegen sind, und nebst diesen vortheilhaft, und mit gut belohnendem Gewinne bewirthschaftet und benützt werden können.

d) Die zu den Faschinen bei Wasserbauten nöthigen Auen sind vor der Hand vorzubehalten; jedoch sind sogleich ordentliche Faschinenholz-Plantagen am schicklichen Orte anzulegen, welche weit ergiebiger und zweckmäßiger sind; für das Holz zum Wasser-, Brücken- und Schiffbau aber ist weniger zu sorgen, da dieses Holz, wenn es aus Unseren Waldungen genommen, und nach dem wahren Werthe mit der Landrente und den Regiekosten angeschlagen, auch der Entgang des Kornbodenzinses angerechnet wird, ebensowohl und viel leichter von Privaten abgenommen, und eine zweckmäßigere Einrichtung und Wirthschaft hergestellt werden können.

II.

Steht außer der forstordnungsmäßigen Benützungsart jedem Käufer frei, den Waldgrund in Acker- oder Wiesgrund zu verwandeln; jedoch muß so viel, als von Zeit zu Zeit ausgerottet wird, sogleich zur wahren Cultur gebracht; und von allen Stöcken gereinigt, und entweder mit Früchten bebaut, oder zur Wiese, oder zum Gartengrund hergestellt werden.

Der Verkauf dieser Gründe geschieht in der Eigenschaft als walzende Stücke ohne mindesten Hofzußverband, Servitutenfrei auf bodenzinsiges Eigenthum, mit ewiger Zehentfreiheit; dabei ist Jedermann gestattet, auf diesen Gründen Häuser und Landwirthschaftsgebäude anzulegen, wobei Niemanden entgehen kann, daß, wenn von einem solchen Holzgrunde nur ein Theil cultivirt wird, schon der bloße Zehend den Bodenzins ersetzen kann.

III.

Wie Wir schon bei dem Verkaufe der Kloster-Realitäten verordnet haben, so soll auch auf gegenwärtigen Waldgründen beständig und ewig das bodenzinsige Eigenthum dergestalt radicirt sein, daß diese Gründe niemals auf Gerechtigkeit verliehen, oder mit einer neuen Grundabgabe, oder mit einem erhöherten Grundzinse belegt, oder eine andere als die landgerichtische Jurisdiction soll exerciert werden können; doch können sie verpachtet werden. Eben so wenig soll auf diesen Gründen ein Einstandsrecht jemals ausgeübt werden können.

IV.

Diese verkauften Gründe sind zwar über Abrechnung des Uns zuständigen Bodenzins-Capitals sogleich den gewöhnlichen Landsteuern zu unterwerfen, wenn, und sobald sie aber in Cultur gesetzt, d. i.

Digitized by Google

Gemeindeglieder nicht verändert oder aufgehoben werden kann, so künftig, wo sich die Theile nicht selbst vereinigen, oder besondere frühere Verträge in Mitte liegen, immer der gleichheitliche Maßstab zum Grunde gelegt werden.

---

in Aecker, Wiesgründe, Hopfen- oder andere Gärten, verwandelt werden, so ist ein solcher Grund von Zeit der Cultur an, und pro rata des cultivirten Theils auf 10 Jahre lang von den Steuern und übrigen Staatsabgaben, mit Ausnahme des Bodenzinses befreit.

V.

Die Veräußerung geschieht in der Regel in Parthien zu 30 Tagwerken mindest, durch öffentliche Licitation, und nur, wenn ein Verlangen zu größern Parthien, und eine Concurrenz der Käufer geäußert, oder sonst ein zweckmäßiges, die Veredlung der Landesproducte beziehendes Fabrik-Unternehmen hiemit verbunden wird, können größere Theile aufgeworfen, und zum Verkaufe gebracht werden; kleinere Partien aber, als zu 30 Tagwerken sollen nicht aufgeworfen werden, es seie dann, daß der Flächeninhalt eines Holzgrundes selbst weniger ausmacht.

VI.

Die Veräußerung geschieht auf bodenzinsiges Eigenthum, welches ein wahres, vollkommenes, nur mit einem Bodenzinse belegtes Eigenthum ist, dergestalt, daß von dem Kaufschillinge der vierte Theil baar bezahlt, das zweite Viertheil in dreijährigen zu vier pCt. verzinslichen Fristen entrichtet, und die übrige Hälfte als Capital beständig liegen gelassen, und hierauf der Bodenzins in Korn nach den bereits bekannten und vorgeschriebenen Normen radicirt wird.

Von dem Kaufschillinge und der Bodenzinsbelegung soll das auf den Grund stehende Holz nicht getrennt oder abgerechnet werden dürfen, auch sollen, da die ehemaligen Kloster-Passiven ohnehin bereits auf eine verhältnißmäßig geringe Summe getilgt sind, keine Kloster-Obligationen, oder andere Staatspapiere statt baar Geldes angenommen werden.

VII.

Da jedoch zu Erleichterung des Verkaufs beitragen kann, wenn an Zahlungsstatt Unterthans-Renten angenommen werden, und da Wir selbst solche für den Staat mehr schickliche, mit keiner besondern Regie verbundene Renten, der baaren Bezahlung vorziehen; so erklären Wir allgemein gnädigst, daß bei dem zweiten, in dreijährigen Fristen gehenden Viertheil, jedoch auf einmal und nicht in drei Fristen der Anschlag der Renten von einschichtigen Unterthanen, oder auch bloßen Grundunterthanen statt baaren Geldes in folgenden Anschlägen angenommen werden, nämlich von Grundstiften der Gulden des Ertrages zu 30 fl., von den Getreidgülten nach dem zehnjährigen Mittelpreis-Durchschnitte, welcher in demjenigen Rentamte oder ehemaligen Kastenamte bestanden hat, in welchem die befragten Unterthanen entlegen sind, der Ertrag des Gulden zu 25 angeschlagen.

Wenn jedoch ein und andere Güter an sich so hoch belegt wären, daß diesen gewöhnlicher Weise Nachlässe bewilligt werden müßten, so ist dieser Betrag vorläufig abzuziehen, welches jedoch niemals über den vierten Theil verlangt wird.

Bei den Scharwerkgeldern, wenn sie nicht übertrieben hoch angelegt sind, wird, wiewohl sie bei den einschichtigen Unterthanen nur personel sind, gleichwohl der Gulden zu 12 fl. in Ansatz passirt.

Für die eigentliche bloße Gültscharwerk aber wird kein Ansatz gestattet.

Statt der willkührlichen Berechnung des Landemial- und Leibgelder-Anschlages ist das Landemium oder Leibgeld von der letzten Gutsveränderung als Kapitalanschlag anzunehmen; für die Briefs- und andere Taxen trifft zur Abscheidung aller willkührlichen Anschläge vom ganzen Hof 50 fl. Capital-

Unsere Landesdirection hat diese Verordnung bekannt zu machen, und sich darnach zu achten.

München den 4. Juni 1805.

cf. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1805. St. 25. S. 689.

Anschlag, und so wird verhältnißmäßig nach der Einhöfung der betreffende Betrag angesetzt. Für die bloßen Jurisdictions-Sporteln passirt nichts in Ansatz.

Bei dem Passivanschlage werden zwar keine eigentliche Regiekosten in Abzug verlangt; doch sind die allenfalls auf diesen Renten haftenden Stiftungen und Bürden anzuschlagen und abzuziehen.

Diese Unterthanen müssen für den Besitzer allodial sein, und die allenfalls darauf haftenden Schulden gehen auf den zu erkaufenden Holzgrund über; weswegen sich die Hypothekarien von selbst vorsehen mögen.

Unterthans-Renten, mithin welche Fideicommiß sind, werden, wenn auch die agnatischen Consense beigebracht würden, um so weniger angenommen, als sodann für die höhere Cultur solcher Gründe, da diese ohne neuen Aufwand nicht geschehen kann, Unsere Absicht nicht erreicht werden würde.

VIII.

Kann kein Verkauf statt haben, ohne daß jede Partie durch Sachverständige gehörig abgeschätzt, ordentlich vermessen, die Partien abgesteckt, und für die Durchfahrten, welche jedoch nicht häufig, sondern nur in Hauptlinien angelegt werden sollen, gesorgt, und die Versteigerungen in den Zeitungen und andern öffentlichen Blättern vier Wochen zuvor, und zwar dreimal nach einander, auch zu gleicher Zeit in den treffenden Gerichten öffentlich bekannt gemacht worden sind.

Auch wollen Wir Uns bei jedem Verkaufe Unsere höchste Ratification ausdrücklich vorbehalten haben; auch soll vor der baaren Bezahlung des ersten Viertheils bei Nullität des Kaufes nicht das Mindeste extradirt werden.

Zur Sicherheit der Kaufschillings-Fristen und der Interessen behalten Wir Uns pro quantitate derselben, bis zur gänzlichen Entrichtung das Dominium bevor; der Bodenzins aber hat ohnehin seine rechtlichen Vorzüge.

Die Geldbeträge sind sogleich nach erfolgter Ratification bei denjenigen Rentämtern, in welchen sich die verkauften Holzgründe befinden, zu erlegen, und diese haben solche sogleich zur vorgesetzten Provincialcasse einzusenden, auch eine abgesonderte Rechnung zu führen.

Unsere General-Landes-Commissariate haben also diese Unsere höchste Verordnung allenthalben in pünktlichen Vollzug zu setzen, und so lange sich Kaufsconcurrenten finden, und die Waldpartien in billigen Preisen abgehen, mit der Veräußerung zu verfahren; in Fällen aber, wo zu wenig geschlagen würde, einstweit inzuhalten, und Uns darüber zu berichten; inzwischen aber, so oft sich Jemand meldet, oder eine Concurrenz sich äußert, die Versteigerung zu erneuern, und übrigens zum Vollzuge dieser Verordnung solche Commissarien zu ernennen, welche zureichende Sachkenntnisse, Erfahrungen und übrige nöthige Eigenschaften besitzen.

München den 26. April 1805.

cf. Churpfb. Reg. Bl. v. J. 1805. St. 18. S. 537.

Digitized by Google

§. 53.

(Die Waldungen und öden Gründe der Städte und Märkte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da sich bei den Städten und Märkten schon öfters Streit und Anstände ergeben haben, ob die Waldungen und öden Gründe, welche bisher von den Stadt- und Marktskammern verwaltet worden sind, unter die Gemeindeglieder vertheilt werden können, so haben Seine Königliche Majestät bereits durch die unterm 3. Juli 1801 erlassene höchste Entschließung zu verordnen geruht, daß auch die bisher sogenannte Stadt- und Marktskammer-Waldungen und öden Gründe, wenn die übrigen gesetzlichen Erfordernisse eintreten, und mit Beobachtung der über die Art der Vertheilung verordneten Vorschriften unter die Gemeindeglieder abgetheilt werden dürfen, so ferne nur für den Zweck, wofür solche Waldungen oder Gründe bisher bestimmt waren, auf andere Art genugsam gesorgt, für die Baunothdurft das Naturalbedürfniß mandatmäßig reservirt, und die allenfalls darauf liegenden Hypotheken gesichert werden.

Diese höchste Entschließung wird daher in Folge eines weitern diesfalls anher erfolgten höchsten Reskripts vom 12. December 1805 zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht.

München den 2. Januar 1806.

Königliche Landesdirection.

cf. Reg. Bl. v. J. 1806. St. 6. S. 43.

§. 54.

13,256.

(Die Vertheilung der Gemeindewaldungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Zur Abschneidung ungeeigneter Recurse in Betreff der Vertheilung von Gemeinde-Waldungen, werden diejenigen Allerhöchsten Beschlüsse, welche Seine Königliche Majestät rücksichtlich dieses Gegenstandes bereits unterm 15. Juli l. J. an das General-Commissariat des Oberdonaukreises erlassen, und den General-Commissariaten der übrigen Kreise ebenfalls mitgetheilt haben, hiemit zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

München den 5. September 1812.

Staatsministerium des Innern.

cf. Reg. Bl. v. J. 1812. St. 49. S. 1564.

Abdruck der allegirten Entschließung.

(Die Vertheilung der Gemeinde-Waldungen betr.)

M. J. K.

Auf die Anfrage Unsers General-Commissariats des Oberdonaukreises vom 4. Oc-

Digitized by Google

tober 1811 über das Verfahren bei Gesuchen um Abtheilung von Gemeinde-Waldungen, ertheilen Wir folgende allgemeine, sowohl bei jenen der Städte und Märkte als der Dorfs-Gemeinden zu beobachtenden Vorschriften:

1. Wenn von einem Theile der Gemeindeglieder oder von allen bei der geeigneten Unterbehörde das Gesuch um Abtheilung von Gemeinde-Waldung angebracht wird, so hat diese vor allem ein genaues Verzeichniß aller die Theilung wünschenden und aller derselben widersprechenden Gemeindeglieder aufzunehmen, und von beiden Theilen die Gründe für und wider über die Frage, ob die Theilung vorgenommen werden solle, vollständig zum Protocoll zu nehmen.

2. Hierauf ist mit Zuziehung der Parteien und des einschlägigen Forstamtes ein Augenschein auf dem zur Abtheilung verlangten Objecte vorzunehmen.

3. Die Unterbehörde hat demnächst von dem betreffenden Forstamte ein technisches Gutachten über das angebrachte Abtheilungsgesuch zu erholen, welches nach vorgängiger Bemerkung über den Flächeninhalt, die natürliche Beschaffenheit und den Zustand der besraglichen Waldung sich über die Fragen ob und aus welchen Gründen das Abtheilungs-Object als Waldung beizubehalten oder auf andere Art zu benützen sein möchte, ob und warum die Abtheilung des Waldes räthlich oder nicht räthlich sei, und endlich im erstern Falle, auf welche Art dieselbe am zweckmäßigsten und nützlichsten ausgeführt werden könne, umständlich verbreiten soll. Dieses technische Gutachten ist von der Forstbehörde jederzeit auf Requisition der verhandelnden Behörde ungesäumt und vollständig zu ertheilen.

4. Nach dieser Instruction legt das Landgericht oder Mediatuntergericht die Acten mit seinen motivirten Gutachten dem vorgesetzten General-Commissariate vor, welches, wenn auf der zur Abtheilung verlangten Waldung Gemeinde-Schulden oder Lasten für Gemeinde-Bedürfnisse haften, für die Sicherung und Surrogirung derselbe nach den Bestimmungen der Verordnung vom 2. Januar 1806 und des Edictes über das Gemeinde-Wesen vom 24. September 1808 die Vorschläge der betreffenden Communal-Administration erholet, und so endlich

5. Die ganz instructive Sache mit seinem eigenen umständlichen Gutachten in der doppelten Rücksicht auf den Zweck der Cultur und der Gemeinde-Verhältnisse Uns zur jedesmaligen Entscheidung über die Frage, ob die Abtheilung der Gemeinde-Waldung statt haben solle oder nicht, worüber Wir Uns nach Gutbefinden die Vernehmung Unserer General-Forstadministration vorbehalten, einsendet. Erst nach Erfolg dieser Unserer Entscheidung ist sodann die Waldabtheilung, wenn selbe bewilligt worden ist, nach Vorschrift der Culturgesetze vorzunehmen, und zu vollziehen. Unser General-Commissariat wird Sorge tragen, daß die hier vorgeschriebene vorgängige Instruction mit der Gründlichkeit und Beschleunigung, welche die Sache erfordert, jederzeit vollendet werde.

Nach diesen Bestimmungen, welche unterm Heutigen allen Unsern General- und

Digitized by Google

Lokal-Commissariaten zur Nachachtung mitgetheilt worden sind, sind die Unterbehörden anzuweisen. a)

München, den 15. Juli 1812.

cf. Reg. Bl. v. J. 1812. St. 40. S. 1561.

§. 55.

3219.

(Gemeindewaldvertheilung).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird im bezeichneten Betreffe bemerkt: Da für das bleibende Baubedürfniß der Gemeinden und für die Besoldungshölzer gesorgt werden muß, so ist bei Gemeindewaldvertheilungen entweder gleich die Modalität der Holzlieferung der bestimmten Theilhaber oder ein Surrogat in Geld festzusetzen.

München den 7. August 1813.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche General-Commissariat des Rezatkreises also ergangen.

§. 56.

(Die Zuziehung der Geometer bei Waldvertheilungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß eines von der Königlichen General-Forstadministration gestellten Ansinnens werden sämmtliche Königliche Land- und Herrschaftsgerichte aufmerksam gemacht, zur Verhütung annöthiger Lasten und anderer Nachtheile, bei Gemeinds-Waldvertheilungen nur solche Geometer zuzuziehen, welche zur Herstellung gründlicher und technisch umfassender Pläne befähigt sind, auch dieselben bei diesem Geschäfte der Anleitung der einschlägigen Forstbehörde zu unterstellen.

München den 17. Juni 1816.

Königliches General-Commissariat des Isarkreises.

cf. Int. Bl. f. d. Isarkreis v. J. 1816. St. 26. S. 553.

---

a) Der Vollzug dieser Verordnung wurde in der Allerhöchsten Entschließung vom 6. August 1815, die Competenz der General-Kreis- und Local-Commissariate betr., noch besonders in Erinnerung gebracht durch folgende Bestimmung:

(Ziff. 4). „Die durch Verordnung vom 15. Juli 1812 (Reg. Bl. 1812. S. 1565) vorbehaltene Entscheidung der Frage über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Vertheilung von Gemeinde-Waldungen, mit genauer Einhaltung der daselbst vorgeschriebenen instructiven Normen und mit Beschränkung der wirklichen Bewilligung auf den Fall, wo die Glieder der treffenden Gemeinden in der Haupt-

Digitized by Google

§. 57.

1814.

(Gesuch der Gemeinde Leinheim, um Bewilligung zur Ausstockung des Gemeindeholzes, Klosterfrauenholz genannt, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende an das Königliche Landgericht Günzburg ergangene Entschließung wird sämmtlichen Districts-Polizeibehörden zur Wissenschaft und gleichmäßigen Benehmen in vorkommenden Fällen mitgetheilt:

„Wenn auch gegen das obenbemerkte Vorhaben der Gemeindeglieder von Leinheim, in Staats- und Forstwirthschaftlicher Beziehung, nach dem vorgenommenen Augenschein, und nach dem forstamtlichen Gutachten nichts zu erinnern ist, sich solches vielmehr als vortheilhaft darstellt; so ist doch bei der Instruction der Sache die Rücksicht der Communal-Curatel für das Interesse der Gemeinde als bleibender moralischer Person nicht genug erwogen worden."

„Jede Vertheilung dieser Art constituirt sich nach den bestehenden Gesetzen als eine Veräußerung, und ist auch als solche von Seite der Unter-Curatel zu würdigen. Dies liegt nicht nur in den allgemeinen Grundsätzen des Gemeinde-Edicts, sondern auch im Geiste der Verordnung vom 15. Juli 1812, die Vertheilung der Gemeinde-Waldungen betreffend, wonach (Art. 4.) nicht blos wegen des Vorhandenseins von Gemeinde-Schulden, sondern auch wegen der Mittel zu Bestreitung der Gemeinde-Bedürfnisse überhaupt, und des Unterhalts der Gemeindebrücken, Wege ꝛc. insbesondere Vorsehung getroffen werden soll. Die Unter-Curatel hat daher stets die Frage zu erörtern, ob bestehende oder vorhersehbare Gemeinde-Lasten ein respectives, — wenn auch nicht aequivalentes Surrogat wünschenswerth machen?"

„Die ebenbezeichnete Vorsehung, wo sie nöthig erscheint, wird am leichtesten und zweckmäßigsten durch Anordnung einer kleinen stets nach Belieben des Gründebesitzers in einem zu bestimmenden Capitalsbetrage loskaufbaren jährlichen Abgabe an Geld oder Naturalien per Jauchert, oder durch eine ein für allemal gewissermassen als ein Aequivalent für das von der Gemeinde an die zeitlichen Gemeinde-Glieder abzutretende Eigenthum, — zu entrichtende Summe erzielt. Das Königliche Landgericht wird hierauf zu dem Ende aufmerksam gemacht, um die obenangeführten Momente zu erwägen, und nöthigenfalls in einem oder dem andern Wege

---

sache einig, und auch die Gutachten der Polizei- und Forstbehörden übereinstimmend und gehörig motivirt sind, wird dem General-Kreis-Commissariate übertragen."

(Reg. Bl. v. J. 1815. St. 33. S. 692).

eine Fürsorge zu treffen, oder von der Gemeinde selbst beantragen zu lassen, und demnächst die Acten zur weitern Beschlußfassung wieder vorzulegen."

Augsburg den 21. Januar 1830.

Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern.

An
sämmtliche Districts-Polizeibehörden des Oberdonaukreises also ergangen.

§. 58.

Forstpurification.

(Das Gesuch der Forstberechtigten von Eretshofen, um Abtheilung eines gemeinschaftlichen Waldes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird im bezeichneten Betreffe bemerkt:

Nachdem die Ablösung der den Gemeindegliedern von Eretshofen in den gutsherrlichen Waldungen zugestandenen Forstrechte nach dem Verhältniß der bestandenen einzelnen Genußrechte stattgefunden, so liegt kein Grund vor, die zur Ablösung gegebenen Waldstücke in der Eigenschaft eines eigentlichen Gemeindeguts in Anspruch zu nehmen: deßwegen ist die von dem Interesse beabsichtete Abtheilung der in Frage stehenden Waldstücke nach den Grundsätzen über die Abtheilung im gemeinschaftlichen Privateigenthum befindlichen Wälder zu behandeln.

München den 24. Mai 1830.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises also ergangen.

---

3. Antheil der Pfarreien an vertheilten Gemeindegründen.

§. 59.

(Die Theilnahme der Pfarrer bei Vertheilung von Gemeindsgründen zur Cultur betr.)

M. J. K.

Es ist Uns zu vernehmen gekommen, daß bei Vertheilung einiger Gemeindsgründe zur Cultur auch dem Pfarrer des Orts, wenn gleich die Gemeinde nur als Filial zu dessen Pfarrei gehörte, und der Pfarrer nicht Mitglied der unter sich vertheilenden Gemeinde war, ein Antheil an den zu cultivirenden Gründen derselben von den Cultursbehörden zugesprochen worden sei.

Da dieses dem klaren Sinne Unserer Culturs-Verordnungen widerspricht, nach welchem dem Pfarrer nicht in der Eigenschaft als Seelsorger, wofür er ohnehin seine Con-

Digitized by Google

gruam genießt, sondern nur in der als Gemeindeglied ein Mitbezug an den zu vertheilenden Gemeindegründen zur Cultur zukommen kann, so erklären Wir dieses nach Vernehmung Unsers geheimen Rathes zur Erläuterung der Culturgesetze und künftigen Nachachtung mit dem Anfügen, daß es übrigens in Betreff der Schulen und ihres Antheils an Gemeindegründen bei Unsern bestehenden Verordnungen zu verbleiben habe.

München den 22. November 1810.

cf. Reg. Bl. v. J. 1810. St. 71. S. 1329.

---

4. Antheil der Schulen an vertheilten Gemeindegründen.

§. 60.

(Bei allgemeinen Abtheilungen der Gemeindsgründe sind die Schullehrer nicht auszuschließen.)

Bei Gelegenheit einer in dem Gerichte Aibling bevorstehenden Vertheilung eines Waldes und Moosgrundes finden Wir zur Beseitigung der auffallenden Hindernisse, wodurch bisher in solchen Fällen den Schullehrern auf dem Lande eine Theilnahme hieran immer erschwert, und meistens entzogen ward, zu verordnen nothwendig und zweckmäßig: daß künftig bei allgemeinen Abtheilungen der Gemeindewaldungen, Weiden, Möser und überhaupt der Gemeindegründe, der einschlägigen Landesschule, zum Besten des zeitlichen Lehrers, ein verhältnißmäßiger Antheil eingeräumt werden soll. — Wenn Wir durch diese Verordnung den Schullehrer, bisher meistens den ersten Bettler des Dorfes, als ein wesentliches Gemeindeglied bezeichnen, und die Ausübung seiner Pflicht mit demselben Rechte auf die Gemeindenutzungen, welches selbst der untersten Beschäftigung nicht abgesprochen wird, ehren wollen; wenn durch die Qualification dieses Antheils — indem er nicht dem Schullehrer als das Eigenthum eines Privatmannes, sondern der Schule als perpetuirlicher Unterhaltstheil des jedesmaligen Lehrers überwiesen wird, — die Gemeinde keinen Realitätsverlust leidet; wenn es endlich von dieser Theilnahme sich erwarten läßt, daß sie den Schullehrer allmählig mit ökonomischen Kenntnissen vertraut, und dadurch fähig mache, in Verbindung mit einem gebildeten Pfarrer an den Unterricht der Primärschule auch die landwirthschaftlichen Belehrungen und Erfahrungen anzureihen; und dadurch der jungen Generation Mittel und Muth zu verleihen, das natürliche Productionsfeld der Nation, der Unwissenheit, den Vorurtheilen und dem Zufalle endlich zu entreißen, so versehen wir Uns sowohl zu Unsern Schullehrern als Landesgemeinden, daß jene die ihnen eingeräumten Vortheile zum Staatsgewinn veredeln, und diese Unsere reine Absicht für die doppelte Cultur der Menschen und der Erde nicht undankbar verkennen werden.

Unsere General-Landes-Direction vernimmt diese landesherrliche Entschließung zur allgemeinen Ausschreibung und strengen Befolgung.

München den 4. April 1800.

cf. M. G. S. v. J. 1802. Bd. II. S. 178. Nr. 31.

Digitized by Google

§. 61.

(Die Theilnahme der Schullehrer an den Gemeindegründen bei derselben Vertheilung betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Aus Gelegenheit einer in dem Gerichte Aibling bevorstehenden Vertheilung eines Waldes, und Moosgrundes finden Wir, zur Beseitigung der auffallenden Hindernisse, wodurch bisher in solchen Fällen den Schullehrern auf dem Lande eine Theilnahme hieran immer erschwert, und meistens entzogen ward, zu verordnen nothwendig, und zweckmäßig: daß künftig bei allgemeinen Abtheilungen der gemeinen Waldungen, Weiden, Möser, und überhaupt der Gemeindegründe der einschlägigen Landesschule, zum Besten des zeitlichen Lehrers, ein verhältnißmäßiger Antheil eingeräumt werden solle.

Wenn Wir durch diese Verordnung den Schullehrer, — bisher meistens den ersten Bettler des Dorfes, — als ein wesentliches Gemeindeglied bezeichnen, und die Ausübung seiner Pflicht mit demselben Rechte auf die Gemeindenutzungen, welches selbst der untersten Beschäftigung nicht abgesprochen wird, ehren wollen, wenn durch die Qualification dieses Antheils — indem er nicht dem Schullehrer als das Eigenthum eines Privatmanns, sondern der Schule als perpetuirlicher Unterhaltstheil des jedesmaligen Lehrers angewiesen wird, — die Gemeinde keinen Realitätsverlust leidet.

Wenn es endlich von dieser Theilnahme sich erwarten läßt, daß sie den Schullehrer allmählig mit ökonomischen Kenntnissen vertraut, und dadurch fähig mache, in Verbindung mit einem gebildeten Pfarrer an den Unterricht der Primärschule auch die landwirthschaftlichen Belehrungen und Erfahrungen anzureihen, und dadurch der jungen Generation Mittel und Muth zu verleihen, das natürliche Productionsfeld der Nation der Unwissenheit, den Vorurtheilen, und dem Zufalle endlich zu entreißen; so versehen Wir Uns sowohl zu Unsern Schullehrern als Landsgemeinden, daß jene die ihnen eingeräumten Vortheile zum Staatsgewinn veredlen, und diese Unsere reine Absicht für die doppelte Cultur der Menschen und der Erde nicht undankbar verkennen werden.

Hiernach ist sich sohin allerseits zu achten, und kann jeder Schullehrer, oder in seinem Namen der Ortspfarrer, oder die Gemeindevorsteher sich auch über jeden vorhandenen öden Gemeindegrund um eine verhältnißmäßige Zutheilung melden, und diese fordern, ohne daß sich schon die Gemeinde vorher zur Abtheilung und Cultur verstanden hat, weil mit dieser Befriedigung der Schule auch das Ganze zur Abtheilung und Cultur befördert werden kann.

Ein gleiches hat auch bei einer wirklich vorgehenden Gemeindabtheilung zu geschehen, und haben die Gerichtsstellen nach dieser höchsten Verordnung die Schullehrer nicht nur nachdrücklichst zu unterstützen, sondern auch überhaupt in ihren Erkenntnissen über Gemeindeabtheilungen hierauf nunmehr gesetzliche Rücksicht zu nehmen.

München, den 16. April 1800.

Churfürstliche General-Landes-Direction.

cf. Churpfalzbapr. Reg. Bl. v. J. 1800. St. 17. S. 261.

Digitized by Google

§. 62.

4767.

(Antheil der Schule bei Vertheilung der Gemeindegründe betr.)

M. J. Ch.

Aus einem Berichte Unsers General-Schulen- und Studien-Directoriums vom 13. September d. J. haben Wir ersehen:

daß Unsere Bayerische Landesdirection jene höchste Verordnung vom 4. April 1800, welche bei allen Vertheilungen der Gemeindegründe der einschlägigen Landesschule zum Besten des jedesmaligen Lehrers einen Antheil einräumt, dahin auszulegen sich erlaube, daß ein solcher Antheil den Schulen nur an jenen Orten, wo diese sich wirklich befinden, gebühren solle.

In Erwägung, daß diese Auslegung schon im Allgemeinen der Absicht jener höchsten Verordnung, wodurch sowohl die Begründung einzelner Local-Schulmittel, als die Beförderung des Culturgeistes, bewirkt worden ist, geradezu entgegen wirke, und insbesondere an jenen Orten, welche nach ihrer Lage zum Sitze einer Schule bestimmt, aber noch nicht im Besitze einer solchen sind, die frühere Errichtung derselben offenbar erschweren würde;

In Erwägung, daß die Eintheilung des Landes in die erforderlichen Schulbezirke keine Gemeinde mehr übrig lasset, welche nicht, oder unverzüglich ihre eigene Schule erhalten, oder einer bestimmten Schule inclavirt sein wird;

In Erwägung, daß mit dem Anspruch einer jeden Gemeinde auf den Unterricht ihrer Kinder in einer bestimmten Schule, das Recht einer jeden Schule, von den ihr zum Unterricht überwiesenen Gemeinden auch als Gemeindeglied betrachtet, und also zur Theilnahme an den Gemeindegründen zugelassen zu werden, in voller Wechselwirkung stehe;

In Erwägung endlich, daß die von der Bayerischen Landesdirection geäußerte Besorgniß wegen den aus der Ueberkommung vieler entfernter Gründe für die Bestimmung eines Schullehrers hervorgehenden Hindernissen, theils nicht in dem Kreise ihrer Beurtheilung liege, theils durch eine normalmäßige Bestimmung über die Quantität der — einem Schullehrer zur eigenen Benützung zuzugebenden Gründe, — hinwegfalle, beschließen Wir nunmehr, wie folgt:

1. Bei einer jeden Vertheilung von Gemeindegründen jeder Art soll derjenigen Schule, zu welcher die Kinder der vertheilenden Gemeinde gewiesen sind, der verhältnißmäßige Antheil eingeräumt werden.
2. Ein solcher Antheil an Gründen soll in den Fällen, wenn dem Lehrer bereits die normalmäßige Quantität der ihm nothwendigen und hinlänglichen Gründe zugewiesen sind, oder, wenn solche Gründe, zu dem in der Verordnung vom 4. April 1800 bezeichneten Zwecke, von dem Wohnsitze des Schullehrers zu weit entfernt sind, in Pacht gegeben, und der Betrag des Pachtschillings theils zur Verbesserung des Lehrergehaltes, theils zur Anschaffung der Schulbedürfnisse, und zur Unterstützung der armen Schulkinder, kurz zum Vortheile der Erziehungs- und Unterrichts-Anstalt der vertheilenden Schulgemeinde verwendet, und von dem einschlägigen Churfürstlichen Rentamte verrechnet werden.

Unsere Bayerische Landes-Direction vernimmt diese Leuteration Unserer Landesfürstlichen Verordnung vom 4. April 1800 zur gleichmäßigen allgemeinen Ausschreibung und strengen Befolgung.

München den 30. September 1803.

An
die Churfürstliche Bayerische Landesdirection in München also ergangen.
Nachricht den sämmtlichen Landesdirectionen.

§. 63.

(Die Vertheilung der Gemeindegründe betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht

wird hiemit sämmtlichen Landesstellen und Unterthanen eröffnet, daß durch das Schulen- und Studien-Directorium zur höchsten Stelle die Beschwerde gekommen ist, daß nicht immer bei den Vertheilungen der Gemeindegründe — für die Schule der mandatmäßige Antheil vorbehalten, und also vielmehr der höchsten Absicht aus verschiedenen falschen Ansichten der Sache entgegen gehandelt werde; — es ist daher wiederholt gnädigst verordnet:

1. Daß bei einer jeden Vertheilung der Gemeingründe — und zwar jeder Art, derjenigen Schule, zu welcher die Kinder der vertheilenden Gemeinde gewiesen sind, der verhältnißmäßige Antheil eingeräumt werden soll.

2. Ein solcher Antheil muß in den Fällen, wenn dem Lehrer bereits die normalmäßige Quantität der ihm nothwendigen und hinlänglichen Gründe zugewiesen sind, oder wenn solche Gründe zu dem in der Verordnung vom 4. April 1800 bezeichneten Zwecke von dem Wohnsitze des Schullehrers zu weit entfernt sind, in Pacht gegeben, und der Betrag des Pachtschillings, theils zur Verbesserung des Lehrer-Gehaltes, theils zur Anschaffung der Schulbedürfnisse, und zur Unterstützung der armen Schulkinder, kurz zum Vortheile der Erziehungs- und Unterrichts-Anstalt der vertheilenden Schulgemeinde verwendet, und von dem einschlägigen Rentamte verrechnet werden.

Die sämmtlichen Gerichtsstellen sind also wiederholt und nachdrücklichst auf genaue Befolgung dieser höchsten Verordnung angewiesen, und haben bei Selbsthaftung und Entschädigungsleistung ex officio bei den Abtheilungen für diese Schulantheile zu sorgen.

München den 14. October 1803.

Churfürstliche Landesdirection von Bayern.

cf. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1803. St. 42. S. 835.

Digitized by Google

§. 64.

(Den Antheil der Schule bei der Abtheilung der Gemeindegründe betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Am 4. April 1800 haben Seine Churfürstliche Durchlaucht für die alten Churlande gnädigst verordnet, daß künftig bei allgemeinen Abtheilungen der gemeinen Waldungen, Weiden, Moosgründe und überhaupt aller Gemeingüter zum Unterhalte des Schullehrers ein verhältnißmäßiger Antheil bestimmt und angewiesen werden soll.

Diese eben so nothwendige als wohlthätige Verordnung wird hiemit nach der gnädigsten Willensmeinung Seiner Churfürstlichen Durchlaucht auch für die churpfalzbayerische Provinz Schwaben als ein verbindliches Gesetz bekannt gemacht.

Man erwartet von sämmtlichen Gemeinden und Unterthanen, daß sie den höchsten Absichten Seiner Churfürstlichen Durchlaucht desto bereitwilliger entsprechen werden, je wesentlicher die Vortheile sind, welche einer jeden Gemeinde, und einem jeden einzelnen Bürger durch zweckmäßige Schulanstalten zufließen.

Ulm den 10. November 1803.

Churpfalzbayerische Landesdirection in Schwaben.

cf. Schwäbisches Reg. Bl. v. J. 1803. S. 124.

§. 65.

(Die Gründeantheile für die Schulen bei Gemeinds-Vertheilungen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Aus verschiedenen Acten der Gemeindegründe-Abtheilungen hat man entnommen, daß über die Antheile, die von jeder solchen Abtheilung der Schule zukommen, die Aemter und Unterthanen eigenmächtig handeln, sie wieder verkaufen, verstiften, oder sonst benutzen.

Dieses streitet nun sowohl wider die Absicht der einschlägigen Culturverordnungen, als gegen die gegenwärtige Schuleinrichtung, und derselben Fundirungen.

Sämmtliche Stellen werden daher bei Selbsthaftung für jeden Fall angewiesen, nicht nur von allen jenen Gründeantheilen, die auf diese Art in ihrem Gerichtsbezirke den Schulen bereits zugefallen sind, in Zeit vier Wochen ein umständliches Verzeichniß zum hiesigen Schuldirectorium einzuschicken, sondern auch alle Monate damit fortzufahren.

Die Incorporationen geben, wie gewöhnlich, diese Anzeigen zu den Landgerichten, und diese haben diese Anzeigen dann unmittelbar an erwähntes Schuldirectorium, und zwar bei Vermeidung eigener Boten einzusenden, und von da aus die weiteren Dispositionen über diese Gründe zu erwarten.

München den 2. Mai 1804.

Churfürstliche Landesdirection von Bayern.

cf. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1804. St. 11. S. 138.

Digitized by Google

§. 66.

4,969.

(Ausscheidung der Schulantheile aus den uncultivirten Gemeindegründen betr.)

M. J. K.

Wiewohl Wir glaubten, durch die Verordnungen vom 4. April 1800 und 14. October 1803 an allen Orten, wo Gemeinde-Gründe vorhanden sind, eine mehr oder weniger reichhaltige Quelle für Schule und Schullehrer eröffnet zu haben; so mußten Wir aus eurem Berichte vom 22. v. M. und dessen Beilagen nichts destoweniger ersehen, daß Unsern landesväterlichen Absichten vielfältig aus dem Grunde nicht entsprochen worden, weil viele cultursfähige Gemeindeplätze aus mancherlei unstatthaften Rücksichten der Unterbehörden sowohl, als der Gemeinden bisher unvertheilt geblieben sind, und wohl noch lange unvertheilt bleiben dürften.

Wir finden Uns daher veranlaßt, obige Verordnungen nach dem Sinne der in dieser Sache an sämmtliche Gerichtsstellen des Landes unterm 25. Februar 1803 erlassene Instruction dahin auszudehnen, daß

1) überall, wo die Cultur der Gemeindegründe nicht eingeleitet werden will, diese, sobald einer der Schulvorsteher den gesetzlichen Antheil bei der einschlägigen Gerichtsstelle für Schule und Schullehrer zur Cultur verlangt, auf Kosten der Gemeinde ausgemessen werden sollen;

2) daß überhaupt und insbesondere auch da, wo wegen bestehender Verträge oder anderer Verhältnisse ungleiche Theile gemacht werden, für die Schule einer der besseren und nähern Theile auszuscheiden sei.

Alsdann können die dem Schulorte näher gelegenen Antheile dem Schullehrer, in soferne solches nach dem Urtheile der Schulvorstände zu seinem Unterhalt nothwendig, und dem Lehramte nicht nachtheilig ist, zu freier Cultur und Benützung gegen Verantwortlichkeit überlassen, dagegen sollen die von der Schule entfernter liegenden Gründe gemäß der Verordnung vom 14. October 1803 behandelt werden.

Damit sämmtliche Gerichtsstellen, sowie die übrigen betreffenden Theile sich darnach zu achten wissen, werdet ihr hiemit beauftragt, diese Unsere Verordnung im Regierungsblatte bekannt zu machen.

München den 19. Juni 1807.

An
die Landesdirection von Bayern also ergangen.

§. 67.

(Die Vertheilung bereits cultivirter Gemeinde-Grundstücke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät von Bayern, unser allergnädigster Herr haben bereits durch eine allerhöchste Verordnung vom 14. October 1803 (Reg. Bl. v. 1803, St. 42, S. 835) zu bestimmen geruht:

Digitized by Google

1) daß bei einer jeden Vertheilung der Gemeindegründe, und zwar jeder Art, derjenigen Schule, zu welcher die Kinder der vertheilenden Gemeinde gewiesen sind, sie sei im Orte oder auswärts, der verhältnißmäßige Antheil eingeräumt werden soll, und daß

2) ein solcher Antheil, wenn dem Schullehrer bereits die normalmäßige Quantität der ihm nothwendigen und hinlänglichen Gründe zugewiesen ist, oder wenn solche Gründe zu dem in der Verordnung vom 4. April 1809 bezeichneten Culturzwecke von dem Wohnsitze des Schullehrers zu weit entfernt sind, in Pacht gegeben, und der Betrag des Pachtschillings theils zur Verbesserung des Schullehrer-Gehalts, theils zur Anschaffung der Schulbedürfnisse und zur Unterstützung der armen Schulkinder, kurz zum Vortheile der Erziehungs- und Unterrichts-Anstalt der vertheilenden Schulgemeinde verwendet, und von dem einschlägigen Amte verrechnet werden müsse. Sämmtliche Justizbehörden der hiesigen Provinz werden daher auf die allerhöchste Bestimmung im Verfolg des Cultur-Mandats vom 23. März v. J. und der Verordnung vom 19. Juni (Reg. Bl. St. 29) hiemit aufmerksam gemacht, und zugleich angewiesen, bei eigener Vertretung und Entschädigungsleistung ex officio bei den Abtheilungen der eingepfarrten Gemeinden für diese Schulantheile zu sorgen.

Ansbach den 23. Januar 1808.

Königlich Bayerische Kriegs- und Domainen-Kammer.

cf. Ansb. Intell. Ztg. v. J. 1808. Nr. 4 S. 62.

---

b) Antheil leerer Hof- und Brandstätten in getheilten Gemeindegründen.

§. 68.

(Die Antheile leerer Hof- oder Brandstätten bei Gemeinheits-Theilungen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

In der Verordnung vom 18. Mai v. J., das Verfahren bei Gemeinheits-Vertheilungen und Culturssachen betreffend, ist unter andern die Bestimmung enthalten:

„leeren Hofstätten gebührt nur alsdann ein Antheil, wenn Gemeindsgerechtigkeiten „darauf haften, und von derselben wegen zu Gemeindslasten beigetragen wird."

In Erwägung, daß die Wiedererbauung leerer Hof- oder sogenannter Brandstätten auf die allgemeine Staatswohlfahrt mancherlei Beziehung hat, und daher von den Gesetzen mit Recht begünstigt wird, und daß selbst den Gemeinden durch Vermehrung ihrer Mitglieder oder Contribuenten die Gemeindslasten erleichtert werden, hat die unterfertigte Churfürstliche Landesstelle für nöthig und gemeinersprießlich erachtet, die obige Verordnung außer den darin bemerkten Fällen, noch weiters dahin zu extendiren: daß sowohl bei partieller, als auch und vornehmlich bei endlich- und gänzlicher Vertheilung der Gemeindsgründe und Viehweiden den Besitzern leerer Hof- oder Brandstätten besondere Antheile für solche auch in allen denjenigen Fällen zuerkannt werden sollen, da dergleichen leere Hof- oder Söldenbesitzer Steuern

Digitized by Google

und andere landes- oder gutsherrliche Abgaben davon prästirt haben, und die zerfallene Hof- oder Brandstätte so beschaffen ist, daß dieselbe überbauet, und für eine eigene Familie bewohnbar gemacht werden kann. Jedoch haben sich die Besitzer solcher leeren Hofstätten dagegen verbindlich zu machen, und deßhalb angemessene Caution und Vorstand zu leisten, daß sie die Brandstätte längstens innerhalb 3 Jahren überbauen und von der Zeit an, da sie obbestimmtermassen besondere Gemeindstheile dazu erhalten, auch von solchen leeren Hofstätten zu den vorkommenden Gemeindsausgaben und Gemeindslasten, wie andere Gemeindsglieder verhältnißmäßig beitragen wollen. Wird die Bedingniß der Ueberbauung solcher leerer Hofstätten innerhalb 3 Jahren nicht erfüllt; so fallen die denselben zugetheilten Gemeindsgründe an die Gemeinde zurück, welche sie dann zu ihrem Besten veräußern, und die Interessen des Erlöses zur Bestreitung der Gemeindsausgaben verwenden kann.

Die sämmtlichen Land- und Stadtgerichte auch sonstige Unterbehörden haben sich bei vorkommenden Gemeinheitstheilungen nach vorstehender Verordnung genau zu achten, und bei sich ereignenden Streitigkeiten die Parteien darnach zu verbescheiden.

Ulm, den 21. Juni 1805.

Churpfalzbayerische Landesdirection in Schwaben.

cf. Schwäbisches Reg. Bl. v. J. 1805. S. 359.

---

8) Vermessung der Abtheilung.

§. 69.

(Die Ausmessung der Gemeindsgründe betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Wird hiemit sämmtlichen Gerichtsstellen und Geometern eröffnet, daß man bei den so allgemein zunehmenden Abtheilungen der Gemeinweiden und Gemeinwaldungen, und so sehr aufwachenden Cultursgeiste die unangenehme Erfahrung machen mußte, wie unschicklich die meisten Abtheilungen deswegen hergestellt werden, weil die Theile in zu langen Streifen — ohne Rücksichtsnahme auf Ein- und Ausfahrten angelegt sind, und neben dieser Unbequemlichkeit dadurch ein neuer Anlaß zu Beschädigungen und Streitigkeiten entsteht.

Diesen mißlichen Verhältnissen mit einemmale abzuhelfen, wird hiemit gnädigst verordnet, daß künftig bei allen diesen Abtheilungen ein oder mehrere Kreuzgeräumter zu 12 Schuh, oder wo der Raum weniger zu sparen oder auch mehr Gemeinbedürfniß von Ab- und Zufuhr ist, zu 20 Schuh Breite in geraden Linien auszustecken sind, damit alle Theile darauf ihre Anlage empfangen, wie dies bereits mit bestem Erfolge jüngst beim Verkaufe der kleinen Staatswaldungen in Anwendung kam; dadurch sind allein alle Vortheile erreicht, und alle Zwecke vereinigt; denn die Theile erhalten so eine ordentliche Figur, die Geräumter ersetzen alle nöthigen Wege, in keinem Antheile darf also mehr als einer geduldet werden, nebenbei

Digitized by Google

genießet jeder Antheil überall hinlänglich Ab- und Zufuhr, — und endlich ist dabei für die Zukunft gesorgt. — Nicht fern wird der Zeitpunkt mehr sein, wo das ganze Land im cultivirten Zustande erscheint, also mehr Bevölkerung, mehr Anbauung eintritt. — Durch obige Geräumter und gerade Linien erlangen dann einleuchtend diese Ansiedlungen eine ordentlichere Gestalt.

Sämmtliche Stellen werden daher angewiesen, sich hiernach genaueſt zu achten.

München den 17. December 1802.

Churfürstliche General-Landesdirection.

An
sämmtliche Churfürstliche Gerichtsstellen und Churfürstliche Landesgeometer also ergangen.

Cf. Churpfälz. Reg. Bl. v. J. 1803. St. 2. S. 23.

---

7) Erhebung von Taxen und Gebühren bei Vertheilung von Gemeindegründen.

§. 70.

(Taxexcesse bei Gemeindegründe-Vertheilung betr.)

M. J. Ch.

Mißfälligst haben Wir schon bei mehreren Gemeindsgründen-Vertheilungen wahrgenommen, daß nicht nur die Gerichtsdiener nach einem hier unanwendbaren Artikel der Taxordnung eine besondere Arrute machen, und von jedem Hauptpflocken, der geschlagen wird, 17 kr. und von einem Mittelpflocken 8 kr. 2 pf. neben den übrigen Taxen in Ansatz bringen, wodurch sich enorme Zahlungen für die Parteien ergeben, sondern daß auch das Forstpersonal und Geometer nach Willkühr Taxen und Deputate anziffern. Da nun hier wahre Excesse vorliegen, die Gemeindegründe-Vertheilungen, sohin die Cultur des Landes dadurch sehr erschwert und die Parteien von solchen Kosten zurückgeschreckt werden; so befehlen Wir hiermit gnädigst, daß ein derlei Pflockenansatz der Gerichtsdiener auf keine Art mehr gestattet, sondern als Verdienst bloß nach den gewöhnlichen Taxen berechnet werde, und daß, wenn die Gemeindsgründe-Vertheilungs-Acten, in appellatorio, oder pro ratificatione hierher gelangen, selben allzeit die Gerichts-Expensarien, die das Forst- und anderes Personal, und der Contract mit dem Geometer bei Strafe von 6 Reichsthalern anlegen müssen, um hierüber gehörige Einsicht nehmen, und das Uebermaaß abstatten zu können. — Wornach sich allerseits zu achten ist.

München den 8. August 1800.

cf. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1800. St. 33. S. 515.

Digitized by Google

§. 71.

(Die Vertheilung der Gemeinds-Gründe betr.)

M. J. Eh.

L. G. Wir begnehmigen hiemit die einberichtete Ausgleichung Rücksicht der von dem Schulhof zu Schwabing übrig gebliebenen 5 Tagwerk, wovon 2 Tagwerk für die Baron von Stenglische Grundholden Franz Berger und Johann Barthschmid, dann die übrigen drei für den Gemeinstieranger bestimmt wurden, indem das Schulhaus von selbst durch die Abtheilung wie jeder andere Hausbesitzer befriedigt ist. Nur müssen Franz Berger und Johann Barthschmid in dem Hoffuß von Schwabing künftig gehörig vorgetragen werden.

Zugleich habt ihr der Gemeinde Schwabing Unser gnädigstes Wohlgefallen zu eröffnen, daß sie sich nun schnell zur Abtheilung der sämmtlichen öden Weidgründe, als der Au, der beiden Haiden, und der öden Plätze im Dorfe verstand, und schon aus der bisher so verwilderten Natur, Wiesen, Felder und Gärten, sohin neue Wohlstandsverhältnisse für die Gemeinde Schwabing hervorgehen. Dabei bemerken Wir nur, daß, nachdem nun durch die Abtheilung der öden Plätze im Dorfe ordentliche Gassen erzielt sind, das zu hohe Einplanken der Plätze, die frohe Ansicht und Luftzug hemmt; und es möchte in jeder Hinsicht zweckmäßiger sein, die Einfassungen der Gründe nur am Fuß mit Breltern, oben aber mit Gittern herzurichten. Die gebetene ewige Zehentfreiheit auf all diesen uncultivirten Gründen ist schon in dem Hauptvergleichungs-Protocoll vom 12. Juni 1798 enthalten, und Wir bestätigen sie wiederholt hiemit. Uebrigens fällt es Uns auf, daß ihr von jedem Grundantheil jedem Theilhaber einen Ankaufsbrief zustellen, und dadurch so beträchtliche Kosten veranlassen wollet. Das wäre eine außerordentliche Taxenärndte, bevor andere gesäet hätten, und es wäre kein Wunder, wenn Unsere Unterthanen von jeder Abtheilung und Cultur zurückgeschreckt würden, obschon Unsere höchste Absicht und Bestreben nur Erleichterungen und Aufmunterungen dafür zu verschaffen suchen. Es ist daher nicht blos für diesen Fall, sondern im Allgemeinen gnädigst verordnet, daß bei keiner Abtheilung einzelne Ankaufs- oder andere Briefe verfertiget, und Taxen erholt werden dürfen. Jeder Gemeinde wird bei so einer Abtheilung das Einweisungs-Protocoll in Abschrift, und von den ohnehin in duplo verfertigten Planen einer zugestellt, und das ist hinlänglich. Auch bei den übrigen Veränderungen wird ein derlei Gemeindsgrund nur dem Hausbrief beigemerkt, hingegen haben sämmtliche Gerichtsstellen derlei abgetheilte Gründe in dem Lagerbuch genau einzutragen, und die Plane wohl zu verwahren.

München den 24. April 1801.

An
das Churfürstliche Landgericht Dachau also ergangen.

cf. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1801. St. 19. S. 289.

Digitized by Google

§. 72.

(Die obrigkeitliche Beschreibung der vertheilten Gemeindsgründe betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Auf den von dem Stadtmagistrat zu Freistadt wegen der Briefserrichtung bei den vertheilten Gemeindsgründen unterm 29. Februar erstatteten Anfragsbericht, wurde demselben zur Entschließung eröffnet, daß bei der ersten Vertheilung von Gemeindsgründen keineswegs einige Ankaufsbriefe errichtet, folglich auch keine Taxen hiefür genommen werden dürfen, sondern den Theilhabern statt des Ankaufsbriefs bloße Extracte aus dem Vertheilungs- und Beschreibungs-Protocoll zu behändigen seien: wenn aber in der Folge ein solcher Theil verkauft oder vertauscht wird, allerdings die ordentliche Briefserrichtung und Einheischung der taxordnungsmäßigen Gebühren statt habe. Wird hingegen ein solcher Gemeindstheil zugleich mit dem ganzen Anwesen verkauft, so wird dieses nur dem Hauptbrief beigemerkt.

Diese von diesseitiger Stelle unterm 16. gegenwärtigen Monats erlassene Entschliessung wird sämmlichen Gerichtsbehörden zur genauesten Darnachachtung, und Jedermann zur Wissenschaft hiemit bekannt gemacht.

Amberg den 16. März 1804.

Churfürstliche Landesdirection in der obern Pfalz.

cf. Oberpfälz. Reg. Bl. v. J. 1804. St. 15. S. 278.

§. 73.

(Die Errichtung von Ankaufsbriefen bei Vertheilungen von Gemeindewaldungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den im rubricirten Betreffe erstatteten Bericht vom 12. December v. J. wird der Königlichen Regierung des Regenkreises, Kammer der Finanzen, erwiedert, daß die Verordnung vom 24. April 1801, welche zur Cultur aufmuntern und die Gemeindegründe-Vertheilung erleichtern wollte, durch die Bestimmungen der provisorischen Taxordnung nicht aufgehoben werden, sondern fortan anzuwenden sei, sohin jeder Theilhaber zu seiner Sicherheit und zum allenfallsigen Beweise seines Erwerbstitels, blos einer gefertigten Abschrift des Theilungsprotocolls bedürfe, und daß die allegirte Verordnung allerdings auch bei Vertheilung öder Waldplätze, welche durch eine neue Cultur zum fruchtbringenden Eigenthum umgeschaffen werden können, in Anwendung zu bringen und nur auf den Fall nicht auszudehnen sei, wo es sich um die Vertheilung schlagbarer Waldungen handelt.

München den 27. März 1824.

Staatsministerium der Finanzen.

cf. Int. Bl. f. d. Oberdonaukr. v. J. 1824. St. 11. S. 368.

Digitized by Google

§. 74.

(Die bei Gemeindegrund-Vertheilungen zu erhebenden Taxen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund Königlicher Ministerial-Entschließung vom 27. v. M. wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Verordnung vom 24. April 1801. Reg. Bl. S. 289, welche zur Cultur aufmuntern und die Gemeindegrund-Vertheilung befördern wollte, durch die Bestimmungen der provisorischen Taxordnung nicht aufgehoben worden, sondern fortan anzuwenden sei, sohin jeder Theilhaber zu seiner Sicherheit und zum allenfallsigen Beweise seines Erwerbtitels blos einer gefertigten Abschrift des Theilungsprotocolls bedürfe und daß die allegirte Verordnung allerdings auch bei Vertheilung öder Waldplätze, welche durch eine neue Cultur zum fruchtbringenden Eigenthume umgeschaffen werden können, in Anwendung zu bringen und nur auf den Fall nicht auszudehnen sei, wo es sich um die Vertheilung schlagbarer Waldungen handelt.

Ansbach den 23. April 1824.

Königliche Regierung des Rezatkreises Kammer des Innern und der Finanzen.

cf. Int. Bl. f. d. Rezatkr. v. J. 1824. Bd. I. Nr. 18. S. 857.

---

8. Anwendbarkeit der Verordnungen über Abtheilung von Gemeindegründen.

§. 75.

3059.

(Die Widersprüche der ältern und neuern Verordnungen wegen Gemeinde-Abtheilung betr.)

M. J. Ch.

Auf die von Unserer Landesdirection zu Neuburg Uns unterthänigst vorgelegte Anfrage, ob bei Gemeinde-Abtheilungen die älteren mit landesfürstlicher Genehmigung sanctionirten Verordnungen durch nachgefolgte nicht sanctionirte Publicate aufgehoben werden? wollen Wir hiemit gnädigst eröffnen, daß es sich von selbst verstehe, daß die sanctionirten ersteren Verordnungen so lange beobachtet werden müssen, bis selbe von Uns ausdrücklich widerrufen oder geändert werden; welches Wir schon in mehreren Weisungen an die Behörden deutlich ausgedrückt haben.

München den 4. Mai 1805.

An
die Churfürstliche Landes-Direction zu Neuburg also ergangen.

Digitized by Google

II. Abtheilung gebundener Güter.

§. 76.

(Von der jährlichen Recognition, deren Zubaugütern, dessen Quanto und übriger Bestimmung.)

Entbieten Jedermann Unsern Gruß und höchste Gnade zuvor, und geben hiemit zu vernehmen, daß zwar die sogenannten Zubaugüter, deren oftmals ein Unterthan neben seinem Hauptgut noch 2, 3 und mehrere im Besitz hat, schon vor vielen Jahren zurück gemäß der diesertwegen mehrfältig ausgefertigten Generalverordnungen de genere prohibitorum waren, dessentwegen auch in dem Cod. Max. Bav. Civ. p. 4. Cap. 7. §. 27. Nro. 5. verordnet worden ist, daß dergleichen Güter, worauf eigene Mayer sich behausen können, ohne weiters zum Verkauf gebracht, und mit eigenen Mayern besetzet werden sollen.

Unsere landesfürstliche gnädigste Absicht ist gegenwärtig zwar auch so gemeint, womit die bisher noch immer existirenden Zubaugüter an eigene Mayer gebracht werden sollen; allein die Umstände, womit Wir von Unsern Pfleg- und Landgerichten mehrfältig berichtet worden, sind so erheblich, daß in die alsbaldige Bemayrung sämmtlicher in großer Anzahl vorhandener Zubaugüter nicht gesetzt werden kann, besonders, da Uns jene Güter dereinst zu bemayern noch näher zubringen, welche dermal noch im öden Stande, und gänzlich unbemayert sich befinden.

Wir sehen Uns also veranlasset, bis zu Erfolg einer allgemeinen landesfürstlichen Verordnung wegen den noch vorhandenen, und zu bemayern stehenden öden Gütern in Anbetracht der Zubaugüter Unsere gnädigste Dispensation dahin zu ertheilen, daß zwar die dermaligen Inhaber einzelner oder mehrerer Zubaugüter in so lang hiebei gelassen werden sollen, bis nicht ein von Uns und der Grundherrschaft anständiger Käufer eines Zubauguts sich melden, und solches an sich wird bringen wollen; worzu ihm alle obrigkeitliche Assistenz geleistet werden, der Inhaber des Zubauguts aber gehalten seyn solle, solches ohne all weiters gegen einen billigen baaren Kaufschilling anzulassen; wo außer dessen derselbe zu gewärtigen hätte, daß solches Gut obrigkeitlich und eidlich abgeschätzt, und dem Käufer alsbald gegen Erlag des baaren Kaufschillings obrigkeitlich eingeräumt würde.

Entgegen bestimmen Wir bis dahin auf sämmtliche unter pflegschaftlicher Jurisdiction stehende Zubaugüter ohne Ausnahme eine jährliche gewisse abzureichende Recognition; diese soll mit Anfang des heurigen 1783sten Jahrs in solcher Maas erholet werden, daß nach den von Unsern Land- und Pfleggerichten im Jahr 1780 neuerlich zu Unser Hofkammer eingegangenen Beschreib- und eidlichen Abschätzungen von dem hundert Gulden Schätzungswerth ein halb proCent gefordert, und Uns in getreue Verrechnung gebracht werde.

Von diesen halben proCent sind jedoch besonders in gewisser Maaß jene Zubaugüter befreyet, die von theils Unseren Beamten von dem Hauptgut als untrennbar vorgeschrieben, nämlich jene, die vorlängst mit Rain, und Zaun zusammengeackert, und also mit den Hauptgutsgründen vereinbart worden sind, folglich ohne geometrische Ausmessung schwerlich mehr getheilt werden könnten. Diese allein reichen zur jährlichen Recognition anstatt des halben nur ein Viertel proCent.

Digitized by Google

Wir behalten Uns aber auch wegen dieſer Gattung der Zubaugüter noch nähere Unterſuchung gegen die Grundherrſchaften bevor, da Unſere Beamte hierwegen bey Beſchreibung dieſer Güter entweders von dem Inhaber deſſelben, oder von dem Obmann in Anſagung der wahren Beſchaffenheit gar wohl haben getäuſcht werden können. Damit aber andere Vorwurfs zu bemayern vorhandene Zubaugüter nach und nach in die Zahl der mit der Recognition moderirten Güter nicht hinein ſchliefen mögen, ſo nehmen Wir von nun an nur jene in die Zahl der Untrennbaren an, welche ſich in vorallegirter Beſchreibung vom Jahr 1780 mit dem Ausdruck als untrennbar wirklich befinden. Zu wirkſamer Erzielung deſſen verordnen, und befehlen Wir anmit gemeſſenſt, daß im Fall, wenn ein Zubaugut durch Kauf, Tauſch, Erbſchaft, Uebergab oder Heirath, oder wie es ſonſt immer ſeyn mag, ſich verändert, und an einen andern Mayer übergehet, vor der obrigkeitlichen Briefsaufrichtung jedesmal von Unſer Hofkammer die Ratification erholt werden ſolle; ſolchen Endes willen iſt ſich in den zu erſtatten habenden kurzgefaßten Berichten auf den Numerum der 1783ger Beſchreibung hauptſächlich zu beziehen; geſtalten auch in jenem Falle, wenn ein ſolches Zubaugut an einen eigenen beſondern Mayr verkauft oder ſonſt veräußert wurde, ſogleich wegen Abſchreibung der Recognition, welche dermal dem Lagerbuch Specifice einzuverleiben kommt, zu bemeldt Unſer Hofkammer Bericht zu erſtatten iſt.

Gegeben in Unſer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 22. Juli 1783.

cf. M. G. S. v. J. 1784. Bd. 1. Nr. 103. S. 445.

§. 77.

(Zertheilung gebundener Güter im Sulzbachiſchen)

Aus dem unterthänigſt erſtatteten Berichte war zu erſehen, wie in dortigem Herzogthum annoch die Verordnungen beſtehen, daß kein gebundenes Bauerngut zertrennet oder abgetheilt werden dürfe. Gleichwie aber die Gebundenheit derley beſonders großen Gütern in vielen Fällen der Land-Culturs-beförderung und daherigen Volksanwachs hinderlich wird, ſo wollen Seine Churfürſtliche Durchlaucht obige Verordnungen in ſo weit gnädigſt aufheben, daß ſothane Güter auf die Hälfte und Viertel, ſammt denen darauf haftenden Laſten zertrennet, oder abgetheilet werden dürfen, folglich die Hofkammer ihre Einwilligung hierzu, ſo oft es die Beſitzer verlangen, ſelbſt auch in Fällen, wo eine noch größere Zerſtückung nachgeſuchet, und thunlich befunden wird, ohne alle Schwierigkeit zu ertheilen, noch mehr aber die Abtrennung oder Veräußerung jener vom Hof zu ſehr entlegenen gebundenen Grundſtücken zu erleichtern habe.

Damit aber auch in Vertheilung deren Höfen keine Unverhältniß oder Ungleichheit entſtehe, hat Churfürſtliche Hofkammer bey Erhaltung desfallſiger Amtsberichten genaue Sorgfalt zu tragen: und gleichwie hierbey die Natural-Scharwerk immer eine der größten Beſchwerlichkeiten gegen die Gutszertrümmerung bleibet, ſo wird der gnädigſte Befehl abermal wiederholet, die Verwandlung der Natural-Scharwerk in eine angemeſſene Geldabgab, die ſich ſodann auf jedes einzelne Stück leichter zertheilen läßt, ſich möglichſt angelegen ſeyn zu laſſen.

Digitized by Google

Diesem höchsten Sinne und landswohlfährtigen Endzweck, den man bei gestattender Vertheil- und Veräußerung gebundener Hofgütern zum Grunde genommen hat, solle Churfürstliche Hofkammer durch alle Aemter denen Bauern kund machen, und diese hierzu bei jeder Ereigniß selbst aufzumuntern suchen.

München den 6. December 1786.

An
die Hofkammer Sulzbach, und per Notificat. an dortige Regierung also abgegangen.

cf. M. G. S. v. J. 1788. Bd. III. S. 338. Nr. 131.

§. 78.

(Bemayrung der Zubaugütern.)

Wir haben vermög der unterm Dato 22. July 1783 (vid. die Samml. v. J. 1784. Seite 445.) in öffentlichen Druck erlassenen Verordnung zur Beförderung baldiger Bemayrung der vielen vorhandenen Zubaugütern Uns gnädigst entschlossen, dortmals blos allein sämmentliche unter Unser pfleggerichtischer Jurisdiction stehende Zubaugüter ohne Ausnahm, und so lang mit einer jährlich abzureichenden Recognition zu belegen, bis selbe zu nöthiger Ergänzung der abgegangenen Mannschaft mit eignen Mayerschaften besetzt seyn werden, dergestalten, daß nach denen von Unseren Land- und Pfleggerichtern im Jahre 1780 zu Unserer Hofkammer eingegangenen Beschreib- und eydlichen Abschätzungen von jedem hundert Gulden Schätzungswerth ein halb proCento geforbert, und Uns in getreue Verrechnung gebracht werden muß; wohingegen von diesem halben proCento nur jene Zubaugüter in gewisser Maaß befreyet bleiben sollen, die von Unseren Beamten als unzertrennlich von dem Hauptgut vorgeschrieben worden sind, nämlich jene, die vorlängst mit Rain und Zaun zusammengeackert, und dergestalt mit denen Hauptgutsgründen vereinbaret worden sind, da selbe ohne geometrische Ausmessung schwerlich mehr getheilt werden können, als welche allein bis auf weitere zweckmäßige Abtheilung zur jährlichen Recognition statt des halben nur ein viertel proCento in obiger Maaß zu reichen schuldig seyn sollen. Diese Unsere gnädigste Verfügung hat auch vermög erholten Berichten bisher solche gute Wirkung gemacht, daß viele derley vormalige Zubaugüter insieder mit besondern Mayrschaften zu Unser gnädigsten Zufriedenheit wirklich besetzt worden sind, und solchergestalt die ehemalige Innhaber derselben sich von der aufgelegten jährlichen besondern Recognitions-Abreichung selbst befreyet haben.

Nachdem Wir aber laut obangezogener Unsrer gnädigsten General-Verordnung nicht nur Unsere land- und pfleggerichtische Unterthanen allein, sondern Jedermann in Unseren Landen auf die bälbest und genaue Befolgung der schon von vielen Jahren zurück wegen schuldiger Bemayrung deren Zubaugütern mehrfältig ausgefertigten General-Verordnungen gerechtest angewiesen, und besonders jene Stelle aus dem Cod. civ. Bavar. pag. 4. Cap. 7. §. 27. Nro. 5. in die Rückerinnerung gebracht haben, kraft welchem Landesgesetze alle dergleichen Zubaugüter, worauf eigne Mayer sich behausen können, ohne weiters zum Verkauf gebracht und mit eignen Mayern besetzt werden sollen,

So hätten Wir allerdings anhoffen können, daß auch Unsere sämmtliche Landstände

Digitized by Google

diesen heilsamsten Gesetzen sich schuldigst fügen, und auf baldeste Bemayrung der vielen vorhandenen in ihrem niedergerichtlichen Gebiete entlegenen Zubaugütern ernstlichen Bedacht nehmen werden.

Der Erfolg hat aber Unsrer Erwartung nicht entsprochen. Vielmehr haben sich Unsere liebe und getreue Landstände bestrebet, die allenfallsige Recognitions-Belegung jener ihrer landständischen Niedergerichts-Unterthanen, die noch immer solche Zubaugüter besitzen, unterthänigst abzubitten.

Da aber das allgemeine Beste erfordert, und sowohl Uns, als ihnen selbst in mehr Wege daran gelegen ist, daß auf die durchgehende Besetzung der Zubaugütern, es mögen sodann solche in bürgerlichen oder andern Händen stehen, der vorzügliche Bedacht genommen, mithin selbe wegen der Landsbevölkerung, und von denen besonderen Mayern abzureichen treffenden Steuern und Anlagen, auch deren den Grund- und Jurisdictions-Obrigkeiten zukommenden öftern Laudemial- und Gerichtsgefällen dermaleinst zu Stand gebracht werden mögen; worauf ohnehin bey vorigen Regierungszeiten der mehrmalige allgemeine Antrag gemacht worden ist.

Als befehlen Wir hiemit gnädigst und ernstlich, daß vermög des von Unsrer höchsten Stelle auf den von auch Unsrer oberen Landsregierung mit vorläufiger Vernehmung Unsrer Hofkammer erstatteten Gutachtensbericht sub dato 13. dieß Monats erlassenen gnädigsten Reskripts über diesen wichtigen und landesnützlichen Gegenstand ohne ferneren Einsträhungen oder Verzögerungen durchgehends mit mehrerm Eifer fürgeschritten werde. Zu dem End:

1mo. Auch bey sämmtlichen Klöster- so andern Ständischen Hofmärken, Städten und Märkten alle vorhandene Zubaugüter, wobey die Häuser noch wirklich da sind, es mag selber wer immer zubauweis im Besitz haben (außer derjenigen, welche von Zeit des remonirten Generalmandats vom 22. July 1783. mittels besonderen Bewilligungen die Erlaubniß erhalten haben, das Zubaugut auf gewisse Jahre, oder bis eines deren Kindern die Fähigkeit erlangt, selbes mit eigenen Rücken zu besitzen) längstens in einem Zeittermin von einem Jahre a die Publicationis der gegenwärtigen Verordnung um so gewisser an besondere eigene Mayer käuflich abgetretten, und im Widersetzungsfalle von der Ortsobrigkeit ex Officio plus Licitando verkauft werden sollen, als Wir außer dessen nach fruchtlos verstrichenem Termin diese ständische Zubau-Güter eben so, wie Unsere landgerichtische mit der obig bestimmten jährlichen besonderen Recognitionszahlung, nämlich von jedem hundert Gulden Schätzungswerth ein halb proCent belegen, zu Erzielung dessen aber durch Unsere Land- und Pfleggerichtsbeamte auf Unkösten der säumigen Theilen die genaue Beschreib- und eydliche Abschätzung derley Zubaugüter ohne weiters herstellen lassen würden.

2do. Sind neue Zubaugüter, bey welchen dermal gar keine Häuser und Oeconomie-Gebäude vorhanden, wohl aber die dazu gehörige Grundstücke noch auszufinden sind, ebenfalls, jedoch dergestalten zu der mandatmäßigen neuen Bemayrung zu bringen, daß die Besitzer derselben, aus deren Fahrläßigkeit die Häuser in Abgang und Verderben gekommen sind, oder, wenn selbe nicht mehr am Leben wären, diejenigen Hofmarksinnhaber, welche gesetzwidrig mit sträflicher Nachläßigkeit diese besondere Guts-Häuser ab- und zu Grunde haben gehen lassen, schuldig und verbunden seyn sollen, die erforderliche Behausung zu solchen Zubaugütern ex

Digitized by Google

propriis wiederum herzuschaffen, oder einen Käufer aufzubringen, der diesen Hausbau selbst übernimmt und herstellet, welche Verfügung um so gewisser längstens in einem zu diesem Ende weiters auf ein halb Jahr verlängerten Termin, das ist von nun an in einem, und einem halben Jahr getroffen werden muß, als Wir außer dessen diese mit keinen Häusern versehene Zubaugüter ebenfalls mit obiger Recognition zu ein halb proCento nach dem eydlichen Schätzungswerth jährlich belegen lassen würden.

3tio. Wollen Wir es wegen jenen ständischen Zubaugütern, die von dem Hauptgut als untrennbar vorgeschrieben werden würden, die vorlängst mit Rain und Zaun zusammengeackert, folglich mit den Hauptgutsgründen vereinbaret worden, wobei auch die Häuser und Städel gänzlich in Abgang gekommen sind, eben so, wie bey Unseren landgerichtischen derley Gütern gehalten wissen, nämlich, daß sie in so lang, bis selbe mit geometrischer Ausmessung, oder durch eine von denen Grundherrschaften zu produciren stehende unverwerfliche Grundbeschreibung wiederum in ihre behörige Lage und Grundeintheilung gesetzt, sohin mit eigenen Häusern versehen werden, worauf die dermalige Besitzer selbst den nöthigen Bedacht nehmen können, nur ein Viertel proCent zur jährlichen Recognition abzureichen schuldig seyn sollen.

Wir versehen Uns also gnädigst, daß aller Orten auf diese Art in die baldeste Bemayrung dieser Zubaugüter gesetzt werde, außer dessen Wir bemüßiget seyn würden, durch Unsere Land- und Pfleggerichtsbeamte in die wirkliche Abschäzlassung derley Gutsgründen setzen, und nach Maaßgab derselben die bemeldte jährliche Recognition erholen zu lassen.

Damit sich aber Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, ist diese Unsere gnädigste Verordnung öffentlich zu publiciren, und von Unseren Land- und Pfleggerichtern sämmtlichen Incorporations-Orten der schuldigen Befolgungs willen per Patentes zuzuschließen.

Gegeben in Unser Haupt- und Residenzstadt München am 29. May 1789.

cf. M. G. S. v. J. 1797 Bd. 5. Nr. 23. S. 186.

§. 79.

(Zertrümmerung der Güter in den drei Herzogthümern.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbayern ꝛc. haben in gefolge Dero ruhmvollesten Bestrebungen nach der für das Wohl der Ihrer glorreichesten Regentschaft unterworfenen Staaten landesväterlich tragenden Vorsorge sub dato 22. August abhin allergnädigst zu entschließen geruhet, daß zur Verbesserung der Cultur und Beförderung der Population, dann Bezielung der hierab für das gemeine Beste resultirenden Vortheile fürwärts in denen drey consolidirten Herzogthümern die existirend große Hofgüter und Mayerschaften in kleinere derley abgetheilt werden dürfen, um den Ackermann durch diese Verfügung verläßiger zu befähigen, eine besser bestellte Cultur auf seinen Besitzungen ankehren, zugleich auch jene Mehrung arbeitsamer Hände beyschaffen zu mögen, die diesem Intent die desiderirte Ausführung verschaffen, und die Fortdauer der in Gang gesetzten Bestrebsamkeit zu verbürgen, in verhältnißmäßige Vermögenheit sich gesetzt erfinden könne. Seine Churfürstliche Durchlaucht wollen demnach, daß die bis daher bestandene Ohnzertrennbarkeit der Hofgüter, wo solches in denen drey consolidirten Herzogthümern noch nicht geschehen, aufgehoben, und jeden Hofs-, Mayerschafts-

oder Gutsbeſitzern geſtattet werden ſolle, ſeine Inhabungen nach anvor erholt- und erlangten zu jeder derley Vertheilung unumgänglich, bey zu gewärtigender Vernichtung, auch jeder unternommener, von wo immer her veranlaßten Betriebe des Geſchäfts zu ſollicitirenden Hofkammerconſens, bis auf Achtelhöfe, nach Umſtänden, und hier zu beobachtender näherer Ermäßigung zerſchlagen, und an ſeine Kinder, oder anderwärtige Käufer, ſobald dieſe Abtheilungen beſonders bemayert, und dadurch neue Unterthanen entſtehen werden, vertheilen zu mögen, mit der fernern Vergünſtigung, daß mit gleichmäßiger Erholung des bereits erwähntermaſſen nöthigen Hofkammer-Conſenſes weit von dem Hauptgut entlegene einzelne Grundſtücke von denen Hofsbeſitzern gleichermaſſen verkaufet, oder vertauſchet werden dürfen. Würde ſich es aber außer dem ergeben, daß ein Bauerngut, welches über einen Viertelhof beträge, durch ſtill- oder öffentliche Gant gerichtlich veräußert werden müßte, ſo ſollte die den Proceß formirende Amtsſtelle ſonder Ausnahme, wenn ſelbe auch Hofmärchiſch, gehalten ſeyn, das zu ſubhaſtirende Gut in Viertel- oder Achtelabtheilungen subdividirter anzulaſſen, und dann nur von dieſer Generalvorſchrift eine Abweichung geſtattet werden, wenn das zum öffentlichen Verkaufe gelangende Hofgut von einem Ausländer im Ganzen erſtanden, der Kaufſchilling baar bezahlet, ſich der Einbringung fremden Geldes auf dieſe Weiſe legitimiret würde, wobei jedoch keiner aus denen Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht höchſter Domination unterworfenen Staat abkommender Käufer für einen Ausländer angeſehen werden ſolle. Und in wie ferne nun ſich ein oder der andere Unterthan bey ſolchen Gutszerſchlagungen des Schnaittachiſchen Schutz-Juden Löw Amßl Levi, oder aber des Sulzbürgiſchen Schutzjuden Nathan Hirſch gebrauchen wollte; ſo wollen Seine Churfürſtliche Durchlaucht ein ſolches nicht nur gnädigſt geſtatten, ſondern auch zugleich verordnet haben, daß, wenn bey Ganten ſich keine Käufer einfinden ſollten, daß eben erbeuter Jude Amßl Levi, ſo wie Hirſch Nathan von denen Gerichtsſtellen allerdings, ohne jedoch dieſes absolute anzubefehlen, oder jemanden hiezu durch poſitive Anweiſungen neceſſiren zu wollen, admittirt werden möge; dieſe herabgelaſſene höchſte Verordnung wird demnach anmit zu jedermanns unterthänigſter Darnachachtung, und genaueſter Befolgung anmit öffentlich kund gethan, und die Warnung zugleich beygerücket, daß, in wie ferne entweder Churfürſtliche Aemter, Hofmarchs- oder Municipal-Stellen ſich mit Vollziehung dieſer höchſten Anordnung ſäumig oder widerſpenſtig erfinden laſſen würden, in Gemäßheit erhaltener höchſt verehrlich ſpecieller Weiſung ex Officio unaufhaltlich verfahren, und vorgegriffen werden würde.

Gegeben Amberg den 21. September 1792.

cf. M. G. S. v. J. 1797. Bd. V. S. 798. Nr. 96.

§. 80.

Auszug

aus der Höchſtlandesherrlichen Verordnung vom 5. October 1799. Die Aufhebung des Hofzußes oder der Gebundenheit der Landgüter betr.

(Viertens.) „Das Hauptaugenmerk einer weiſen Regierung muß immer auf den Ackerbau gerichtet ſein; ſie muß aber darauf nicht mit Zwang wirken, ſondern nur die Hin-

derniſſe hinwegräumen. Beſitzt eine nicht zahlreiche und arme Familie zu große Feld-, Wies-, Holz- und Weidegründe: ſo muß der Andau derſelben zurückbleiben; eine ſolche Familie kann unmöglich den höchſtmöglichen Ertrag aus ihrem allzugroßen Erdreiche ziehen; ſie hat zu wenige arbeitende Menſchenhände, zu wenige Capitalien, welche vorhanden ſein müſſen, ehe die Menſchen arbeiten; ſo lange nun ſolche Grundſtücke ein untheilbares Gut nach dem dermaligen Hoffuße bilden, ſo lange wird ſelbes auch nicht fähig werden, mehrere Menſchen wohl zu nähren; wird die Gebundenheit dieſes Landgutes aber aufgehoben, und kömmt es durch Veräußerung in die Hände mehrerer Familien, ſo wird dasſelbe Gut auch bald mehrere Menſchen nähren, und durch mehrerer Menſchen Arbeit eine größere Menge roher Producte liefern."

„Wir heben demnach, nach vollendeter Steuer-Rectification den bisher beſtandenen Hoffuß und die Gebundenheit der Güter auf, und hoffen: es werde alsdann eine ſchickliche Theilung, und Arrondirung der Güter, die Aufhebung der Brache und Weidenſchaft, die Einführung einer den Localumſtänden anpaſſenden Stallfütterung ꝛc. bald freiwilligen Eingang finden; Wir hoffen, es werden alsdann auch die dermaligen häufigen Culturproceſſe und koſtſpieligen Verzäunungen ꝛc. nach und nach von ſelbſt, und als Folge dieſer Grundſätze wegfallen; Wir hoffen, die Aufhebung des Hoffußes werde den Gutsbeſitzern mehr Credit verſchaffen, die Ausübung der Gerechtigkeit erleichtern, und auch die Nachläſſe an den öffentlichen Abgaben, bei denen jetzt ſo viele Willkührlichkeiten unterlaufen, beſeitigen; Wir hoffen endlich, es werden nach und nach mehrere Familien im Lande ſich wohl nähren, und dem Vaterlande neue Menſchen zur zweckmäßigeren Landesvertheidigung geben können."

„Damit der neu ſich anſetzende Landmann in Unſerem Herzogthume Neuburg unter den ihm nothwendigen Arbeitsleuten freiere Wahl habe, und ſich nicht jeden Preis gefallen laſſen dürfe, ſo haben Wir mit der bevollmächtigten ſtändiſchen Deputation beſchloſſen, daß auf dem Lande, ohne Zunftzwang, nach Bedürfniß des dortigen Landvolks mehrere Weber, Schuhmacher, Schneider, Wagner, Schmiede, Mauerer, Zimmerleute und Gerber ſich anſäſſig machen können.

„Alle Gemeinheiten, Gemeinweiden, Gemeinmöſer, Gemeinwaldungen ſollen ſodald nur immer möglich, mit Vermeidung aller unnützen Köſten, jedoch immer mit Rückſicht auf den dermaligen Oeconomieſtand der Güter, ohne Verletzung der Eigenthums- und Nutznießungs-Rechte, vertheilt werden; bei ſchicklichem Vortrag werden Unſere Unterthanen gerne hierüber ſich ausgleichen, und jeden Theilhaber, der es verlangt, (wie es auch jeder rechtlich verlangen kann) aus der Gemeinheit vermittelſt Auszeigung ſeines Antheiles treten laſſen."

„Damit die Landgüter nach Aufhebung des Hoffußes, ſowie es der Wohlſtand Unſerer Unterthanen erfordert, einen höhern innern Werth erhalten; ſo ſollen auch Nichtkatholiſche Güter kaufen, allerorten als Bürger im Herzogthume Neuburg ſich

Digitized by Google

ansässig machen können, und in solcher Eigenschaft allen übrigen Unserer Unterthanen gleich gehalten werden."

„Zur Beförderung der Landescultur wird demnach Unsere Landes-Direction in Neuburg nur wachen dürfen, daß obigen Grundsätzen nicht entgegen gehandelt werde."

cf. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1800. St. 3. S. 45.

§. 81.

(Gutszertrümmerungen betr.)

Wir Christoph Franz, Bischof zu Bamberg ꝛc. ꝛc.

Wenn gleich bereits Unsere Herren Regierungsvorfahren, weiland die Herren Fürsten und Bischöfe, Neidhard und Franz Lothar, christseliger Gedächtniß mit allem Rechte gegen die eigenmächtigen Lehen- und Güter-Zertrümmerungen in Unserm fürstlichen Hochstifte eiferten, und gegen diesen Mißbrauch schon unterm 5. Februar 1593 und 28. August 1716 strenge Verbote erließen, so sind Wir doch auf eine Uns sehr unangenehme Weise überzeugt worden, daß diesen Landesgesetzen mit der gebührenden Folge nicht ganz nachgelebt, und solcher Unfug selbst von Unseren fürstlichen Hochstifts-Beamten hie und da sogar begünstigt worden sei.

Um einem ungehorsamen und pflichtwidrigen Benehmen von so ausgezeichneter Art mit aller verdienten Strenge zu begegnen, erneuern Wir andurch die obengesagten von schon genannten Unseren Herren Regierungsvorfahren erlassenen Verordnungen hiemit dergestalt, und wollen ernstlich:

I.

Soll keinem Unserer fürstlichen Landesunterthanen erlaubt sein, die Lehen oder das freie Eigenthum, die er besitzt, mit oder ohne Vorwissen Unserer ihm vorgesetzten Lehen- und Steuer-Beamten zu zertrümmern. Jede dergleichen Zertrümmerung erklären Wir hiemit für nichtig, und verordnen dabei, daß

II.

Der Lehen- oder Steuer-Beamte, wenn er eigenmächtig zertrümmerte Güter auch nur einmal in den Lehen- oder Steuer-Büchern zuschreiben wird, schon für diesen ersten Uebertretungsfall mit der Entsetzung seiner sämmtlichen Dienststellen gestraft werden soll.

III.

Nur Unsere fürstliche Regierung und Lehenhof, Hofkammer und Obereinnahme ermächtigen Wir andurch, nach genugsam geprüften Umständen der Sache, darüber an Uns erstattetem Vortrage und erfolgter Unserer Landesfürstlichen Genehmigung dergleichen Lehen- und Güterzertrümmerungen mit wahrem Rechtsbestande zu bewilligen.

IV.

Jedoch müssen diese Bewilligungen ausdrücklich und mittelst förmlicher Concessions-Briefe geschehen.

Digitized by Google

V.

Eine blos stillschweigende Einwilligung ersigenannter Unserer fürstlichen Landesstellen erklären Wir hiemit für unzureichend, und verwerfen anbei

VI.

Jede Verjährung, auf die sich etwa deßhalb berufen werden möchte, andurch als unwirksam mit dem Anhange, daß

VII.

Lehen und Güter, wenn sie gleichwohl mit ausdrücklicher Genehmigung des Landes- und Lehenherrn einmal zertrümmert worden wären, dennoch dem Gesetze, Kraft wessen sie wieder miteinander, wie sie ehehin gewesen, vereiniget werden müssen, unterliegen sollen.

Gegeben unter Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und Vordrückung Unseres geheimen Canzlei-Insiegels in Unserer fürstlichen Residenzstadt Bamberg den 9. Februar 1800.

§. 82.

(Die Zertheilung der großen in kleinere Höfe, dann die Scharwerksverbindlichkeit.)

Wir erwiedern Unserer General-Landes-Direction auf ihren Bericht vom 26. October, dessen Original-Beilage hiemit zurückfolgt, daß die Scharwerkspflichtigkeit des Mierbinghofes zu Oppertshofen in seiner Zertheilung in kleine Hofstheile oder vollkommene Auflösung in walzende Stücke gar kein Hinderniß sein könne, noch dürfe. Nach der bisherigen Verfassung war diese Naturalscharwerk mit 4 Pferden zur Festung Ingolstadt nur vorübergehend nach dem Bedürfniß, und nach dem Turno würden Wir selbe beibehalten wollen, worüber Unsere die Verhältnisse der Stadt Ingolstadt bestimmende Hauptentschließung noch nicht gefaßt ist, so müssen sämmtliche Besitzer dieser zu vertheilenden Gründe miteinander (damit der ganzen Gemeinde durch die Zertheilung keine ungerechte Last zugehe) bei dem, dessen ehemaligen Hof treffenden Turno den Wagen mit den 4 Pferden stellen, wird aber die ganze Ingolstädter Scharwerk in eine Geldprästation umgewandelt, so ist selbe auf sämmtliche Besitzer dieser Grundstücke pro rata auszutheilen. Es kommt also nur darauf an, daß bei der Vertheilung, wo nicht ein Plan, doch wenigstens eine sehr genaue Beschreibung aller Grundstücke hergestellt, bei jedem einzelnen Stücke der jetzige und künftige Besitzer immer auf das fleißigste eingetragen, und die Specification als eine beständige Beilage zu jenem Nummer, unter welchem dieses Gut in dem Grundsteuer-Anlags- und andern Catastern einlauft, tractirt werde, sodann kann, da alle Besitzer miteinander fortwährend das nämliche bezahlen, und leisten müssen, was zuvor der einzelne bezahlt, und geleistet hat, weder irgend eine Verkürzung Unsers Aerarii, noch irgend einige Belästigung der Gemeinde entstehen, wornach sich auch in ähnlichen Fällen zu achten ist.

München den 20. Nov. 1801.

cf. M. G. S. v. J. 1802. Bd. II. S. 99. Nr. 45.

Digitized by Google

§. 83.

(Die Acquirirung der Zubaugüter zu denen Hauptgütern betr.)

Wenn bei dem Zubaugute solche Realitäten befindlich sind, welche dem Hauptgute mangeln, und durch deren Verlust das Hauptgut großen Schaden litte, so kann sowohl die Absicht der Population, als der Cultur dadurch erreicht werden, wenn diese dem Hauptgute unentbehrlichen Realitäten mit andern dem Hauptgute entbehrlichen ausgetauscht werden, und in dieser neuen Umformung das Zubaugut bemayert, oder aber, bei der ohnehin bevorstehenden Aufhebung der Gebundenheit der Güter, das Zubaugut zertrümmert, und ein Theil als walzend dem Hauptgut belassen wird.

München den 12. December 1801.

An
die Churfürstliche General-Landesdirection.

cf. M. G. S. v. J. 1802. Bd. II. S. 102 Nr. 101

§. 84.

Auszug
aus dem pfalzneuburgischen Landtags-Abschied vom 10. Juni 1802.

„Da die gänzliche unbeschränkte Auflösung des Hoffußes, das heißt, der bisher bestandenen Gütergebundenheit das Princip aller guten Cultur ist, und in der Art auch schon in vorgängigen Landtagshandlungen betrachtet wurde, so soll dieselbe nunmehr für alle Zukunft ausdrücklich und unwiderruflich festgesetzt bleiben."

cf. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1802. St. 27. S. 489.

§. 85.

(Die Zertrümmerung der Bauerngüter betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Man hat sich in Sache der Zertrümmerung des halben Schrögerhofes zu Hannwang, des Hofmarksgerichts Kronwinkl, umständigen Vortrag machen lassen, und in Erwägung, daß nach der Actenlage kein Besitzer dieses halben Hofes sich jemals erschwingen konnte, mit allen Unterstützungen von Nachlässen doch sich jetzt eine Schuldenlast von 2300 fl. 40 kr. darauf aufhäufte, und für das ausgefeilte Gut zu ganz bisher kein höheres Anbot als zu 1800 fl. erlangt wurde, —

In Erwägung, daß die Auflösung der Gebundenheit dieses Gutes allein ein ganz anderes Verhältniß aufstellte, wonach von den fünfzig Tagwerken von Feld, Wiesen und Holzgründen, aus denen der halbe Hof zusammengesetzt ist, 27⅛ Tagwerke an verschiedene Kleingütler einzeln verkauft wurden, und sich hierüber ein Erlös von 2717 fl. 30 kr. ergab, ja nebenbei jetzt den Schrögerischen Eheleuten 22⅛ Tagwerke nebst allen Gebäuden zu einem

Digitized by Google

Viertelhofe blieben, diese vorhin so bekümmerten Eheleute sammt ihren Kindern von dem Verderben gerettet, und wie durch einen Zauberschlag in vollen Wohlstand gesetzt sind,

In Erwägung, daß dadurch den verschiedenen Kleingütlern, die vorhin theils wenige, theils gar keine Gründe besaßen, ebenfalls eine vorzügliche Wohlthat zuging, und sie nun auch ihre bisher üble Hausumstände in bessere Aufnahme bringen können,

In Erwägung, daß bei diesem Viertelgute und übrigen Gründen ein freies Erbrecht bezweckt, der Naturaldienst in dem billigen Anschlage das Schäffel Waitzen zu 11 fl., vom Korn zu 7 fl., von Gerste zu 5 fl., vom Haber zu 4 fl. auf ewig in eine Geldabgabe, (diese Getreidpreise, welche in dem gegenwärtigen besondern Falle auf obige Art festgesetzt wurden, sind nicht als eine normative Bestimmung für andere Fälle anzusehen; da der Regel nach das Steigen und Fallen der Getreidpreise die hienach wechselnde Reluitionssumme bestimmt) und die Laudemien nach den drei ältern Schätzungen in eine beständige Maierschaftsfrist, wovon jedoch lebenslang die Schrögerischen Eheleute befreit sind, umgewandelt, und so der vorhin arbiträre Zustand des Grundbesitzers in Ansehung seiner Grundherrschaft verbannt wurde,

In Erwägung, daß alle vorhin bestandene Abgaben bei dem halben Hofe sehr zweckmäßig ausgemittelt, und gleich auf die Tagwerke umgelegt wurden, wo sonach von der ganzen Summe aller landesherrlichen, landschaftlichen und grundherrlichen Anlagen, Steuern und Dienste ꝛc. à 91 fl. 46 kr. jedes Tagwerk jährlich 1 fl. 59 kr. zu entrichten hat,

In Erwägung, daß selbst alle Sportelsucht hiebei beseitigt ist, indem nicht mehrere Kauf- und Erbrechtsbriefe, als einer mit Einschluß aller Umstände und Verhältnisse errichtet wurde, und die verschiedenen Interessenten nur Extracte davon erhalten, sohin die Kosten sehr unbedeutend sind,

In Erwägung, daß auf solche Art diesem Gute und Gründen das Gepräge der Selbstständigkeit und freien Cultur — der einzig ächten Ausmittlerin aller Landwirthschafts-Verhältnisse — gegeben, und zugleich jede rechtliche Rücksicht beobachtet wurde — (nur muß der Viertelhof nebst den übrigen Gründen unter dem bisherigen Nummer des Hoffußes noch einstweil vorgetragen werden),

In Erwägung, all dieser zweckmäßigen Vorkehrungen wird nun über die ganze Verhandlung die gnädigste Bestätigung ertheilt, und zugleich sowohl der Grundherrschaft, Grafen Joseph von Preysing über sein hiebei bezeigtes liberales Benehmen, als dem Hofmarks-Verwalter dem ohnehin für die bayerische Landescultur so verdienstvollen Licent. Rottmanner rücksichtlich der so geschickten Leitung dieses Gegenstandes die besondere höchste Zufriedenheit und Wohlgefallen zu erkennen gegeben. Man findet sich zugleich bewogen, diesen Vorfall hiemit durch das Regierungsblatt bekannt zu machen, und zwar um so mehr, als derlei Gesuche um Gutszertrümmerungen sich nach und nach sehr anhäufen, und mehrere Familien auf ähnliche Art blos dadurch noch ihre Rettung sehen. Allein man mußte bei diesem edlen Emporstreben auch schon wieder die unangenehme Bemerkung machen, daß nicht immer liberale Grundsätze diese Geschäfte leiten, sondern die Habsucht ihre Klauen schon wieder hineinstreckt, und sich einen weiten Spielraum eröffnet; — es kömmt vor, daß in mehrern Gerichten Juden gleich ehemaligen Marktschreiern herumziehen, und solche Zertrümmerungen von Bauerngütern unter Trinkgelagen und andern Anlockungen vornehmen. — So wenig man dieser Menschen-

ziehet, so bringt es doch auch die Vortheile, daß dadurch die Auflösung größerer Güter befördert, dann die Landwirthschaft und Bevölkerung erhöht wird; und es läßt sich voraussehen, daß, wenn schon jetzt einer sich neu ankaufenden Familie (meist rheinpfälzischer) zu schwer fällt, sogleich auch neue Landwirthschaftsgebäude herzustellen, dieses noch in der Folge bei mehr Aufschwung von selbst geschehen wird.

München den 14. März 1804.

Churfürstliche Landesdirection von Bayern.

An
das Churfürstliche Landgericht München also ergangen.

cf. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1804. St. 14. S. 325.

§. 88.

5669.

(Die Gutszertrümmerungen im Allgemeinen und zwar des Konrad Schmid besonders betr.)

M. J. Ch.

Die Grundsätze, welche ihr in euerm unterthänigsten Berichte vom 27. v. M. in Betreff der Gutszertrümmerungen äußert, sind mit dem höhern Staatszwecke nicht wohl zu vereinigen; sondern Wir wollen vielmehr das dem Konrad Schmid, ½ Höfler zu Schloßhausen, wenn sich die Gläubiger zu einem hinreichenden Nachlaß verstehen, und Hoffnung ist, daß der Gutsbesitzer sich wieder erholen kann, die gebetene Erlaubniß sein Anwesen zu zertrümmern, ohne Anstand und um so mehr ertheilt werden solle, als hiedurch Cultur und Population gewinnen, und wenn auch dermal, wie in euerm Berichte bemerkt ist, bei den Gebäuden zu wenige Grundstücke bleiben, der Besitzer oder Nachfolger wieder andere kaufen kann, und selbst die gegenwärtigen Gründe einem andern Gute zuwachsen, oder die Anlegung eines neuen Wirthschaftsgebäudes veranlassen. — Ueberhaupts aber wollen Wir die Zertrümmerung der Güter, so viel möglich befördert und unterstützt wissen, indem die in euerm Berichte aufgestellten Beweggründe dieselben sind, welche man längst den Gutszertrümmerungen überhaupt, wiewohl überall ohne zureichenden Grund entgegen gesetzt hat.

München den 20. Juli 1804.

An
die Churfürstliche Landesdirection in Bamberg also ergangen.

§. 89.

10,119.

(Die Auflösung des Hofzußes und die Vertheilung der Gemeinde-Plätze betr.)

M. J. Ch.

Auf einen wegen der Beschränkung der Gutszertrümmerungen und der Vertheilung der Gemeindeplätze im Herzogthume Neuburg unterm 10. d. M. erstatteten Bericht eröffnen

Wir euch gnädigst, daß ihr euch genau und unabweichlich an der im jüngsten Landtagsabschiede gesagten unbedingten Ungebundenheit der Güter halten, und auf die ältern, durch reinere und aufgeklärtere Grundsätze schon längst widerlegte Beschränkungen, welche theils ein Minimum und theils eine besondere Bemayrung festsetzen, keineswegs Rücksicht nehmen sollet, indem gerade diese Schranken die freie Zertrümmerung der Güter und gänzliche Auflösung des Hoffußes und mithin auch die unbeschränkte Vermehrung der Population und Erhöhung des Gemeindewerthes hindern. Auch wächst das, was an dem einen Gute abgeht, allzeit einem andern zu, und auf diese Art werden die eigenen Mayrschaften am besten vermehrt werden.

Auch die Vertheilung der Gemeindeplätze ist auf alle mögliche Art zu befördern, und irrig ist die in euerm Berichte enthaltene Ansicht, daß in dieser Sache zu viel geschehen, und zu rasch vorgeschritten worden sei, besonders aber aus dem Vorwande, als ob der Bauer in den Grundsätzen der Landwirthschaft noch zu weit zurück sei. —

München den 28. December 1804.

An
die Neuburgische Landesdirection also ergangen.

§. 90.

(Die Güterzertrümmerungen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Nach staatswirthschaftlichen Ansichten befördert nichts die Vergrößerung des Productionsfeldes und der zweckmäßigen Bevölkerung mehr, als die Auflösung der Gebundenheit der Güter; auch haben darüber hier zu Lande aus den neuesten Erfahrungen seit den letzten Güterzertrümmerungs-Mandaten die fruchtbarsten Resultate sich an Tag gelegt, deswegen wurden Seine Churfürstliche Durchlaucht vermöge höchster Entschließung vom 22. dieses wiederholt gnädigst festzusetzen bewogen, daß die Zertrümmerungen der Güter auf jede mögliche Art nach den bisherigen Normen befördert werden sollen.

Dieß wird nicht nur allein hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, sondern sämmtliche Stellen, Grundherrschaften und Unterthanen werden nachdrücklichst darauf angewiesen, vorzüglich erstere, damit sie sowohl alle Hindernisse und Aufzüglichkeiten angelegener, als vielmehr selbst diesem so wohlthätig allgemein erwachten Drange der Gütergebundenheit-Auflösung, mit besonderem Pflichteifer entgegen kommen; — eine günstige Gelegenheit eröffnet, sich immer dazu bei den Güterübernahmen der Kinder, wo es nach dem Vorbilde anderer Länder weit zweckmäßiger sein dürfte, die verschiedenen Heirathsgüter der mehreren Geschwisterte, so auch die Ausnahmen der Gutsabstecher ꝛc. ꝛc. durch die verhältnißmäßige Ab- und Zutheilung der Gründe des Hofguts zu berichtigen, statt daß jetzt so beträchtliche, meist unerschwingliche Bürden der Hinausbezahlung von Heirathsgütern, Erbtheilen und Ausnahmen ꝛc. ꝛc. auf ein Gut gelegt werden, auch die Hofgebäude können Anfangs so eine zweckmäßige Abtheilung erhalten, nach und nach erwacht dann von selbst das wohlthätige Bedürfniß, sich in Mitte der arron-

dirten Gründe anzubauen, und alles gewinnt ein vortheilhafteres und für den Nationalwohlstand fruchtbareres Verhältniß.

München den 27. Februar 1805.

Churfürstliche Landesdirection von Bayern.

An

sämmtliche vorgesetzte Behörden also ergangen.

cf. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1805. St. 10. S. 359.

§. 91.

(Die Gründearrondirungen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Dem Landgerichte und Rentamte Miesbach wurde auf den Bericht vom 5. d. M. eröffnet, daß man mit höchster Zufriedenheit daraus ersehen habe, wie Sebastian Neumayr, Viertelhofsbesitzer zu Feilenbach mit mehreren seiner Nachbarn über einen gemeinschaftlichen Gründe-Arrondirungs-Plan glücklich übereingekommen sei, und nun ein neues Haus in Mitte seiner Gründe aufgebaut habe; diese ganze Verhandlung erhielt nicht nur die gnädigste Bestätigung; sondern dem Sebastian Neumayr und Consorten wurde zugleich das höchste Wohlgefallen zu erkennen gegeben, weswegen selbes auch zur allgemeinen Aufmunterung für ähnliche Fälle öffentlich bekannt gemacht wird.

Es versteht sich von selbst, daß die hier zur Sprache gekommenen Gründeverwechslungen nicht in die Categorie gewöhnlicher Maierschaftsveränderungen gehören, und daraus der Veranlaß zur Beschätzung geholt werden könne. Hier Laudemien zu nehmen, hieße einen so wohlthätigen Zweck zur Verbesserung der Landgüter selbst strafen, und jede derlei Unternehmung zur Beförderung der Landwirthschaft müßte im Keime schon ersticken.

Weder in diesen noch in andern ähnlichen Fällen dürfen daher Laudemien, wo sichs blos das erstemal um eine Arrondirung fragt, in Ansatz kommen; wornach sich allgemein zu achten ist.

München den 11. März 1805.

Churfürstliche Landesdirection von Bayern.

cf. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1805. St. 12. S. 413.

§. 92.

(Verschiedene Excesse bei den Güterzertrümmerungen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Mehrere Acten dringen dießortiger Stelle die unangenehme Bemerkung auf, daß bei den Güterzertrümmerungen und andern Verhandlungen allerlei eigennützige Uebergriffe gewagt werden; so ergreift man, Zeig der zur Genehmigung anher kommenden Zertrümmerungs-Acten, nicht selten die Gelegenheit:

Digitized by Google

1. nicht nur allein die vorher auf dem ganzen Gute bestandenen grundherrlichen Forderungen auf den zertrümmerten Theilen desselben willkührlich zu erhöhen, sohin die Zertrümmerungs-Wohlthat, die nur zur Beförderung der Cultur und des Wohlstandes der Unterthanen verliehen worden ist, zum Gegenstande eines grundherrlichen Gewinnstes zu machen; sondern auch
2. sogar bei dem zertrümmerten Gute die vorhin schon als ludeigen befindlich gewesenen Gründe, wie z. B. von Gemeindsgründen erhaltene Theile, erkaufte Kloster-Realitäten, Stücke von erkauften Staatswaldungen oder andere schon dabei gewesene Allodialgründe bei Zertrümmerung des ganzen grundbaren Hofes ebenfalls in den grund- oder lehenherrlichen Verband desselben zu ziehen, und in solcher Eigenschaft den neuen Käufern grundherrliche Abgaben, in Folge sodann auch Laudemien aufzulegen, die vor der Zertrümmerung des Hauptguts ehehin auf solchen ludeigenen Gründen nie statt gehabt haben, und selbst auch in Folge solcher gesetzwidrigen Verhandlungen das Einstandsrecht hierauf, wie bei dem Hauptgute selbst, geltend zu machen.

Alle diese bemerkten Fälle sind Unfüge, die quo ad punctum 1) dem klaren Civil-Gesetze Cod. Max. P. 4. C. 7. §. 9. Nro. 6., so wie den in dem 8. Stücke der Regierungsblätter vom Jahre 1803 Seite 116—118 öffentlich bekannt gemachten Zertrümmerungsnormen durchaus entgegen streben; quo ad punctum 2) aber in die unverkennbare Eigenthumsrechte sehr strafbar eingreifen.

Die verhandelnden Stellen werden daher befehligt, sich aller dieser Unfüge um so gewisser zu enthalten, als widrigenfalls jede derlei Verhandlung cassirt, und auf Kosten der verhandelnden Stelle einem Churfürstlichen Landgerichte zur Umänderung nach gesetzlicher Vorschrift übertragen werden würde.

München den 15. März 1805.

Churfürstliche Landesdirection von Bayern.

cf. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1805. St. 14. S. 465.

§. 93.

(Die Excessen bei Güterzertrümmerungen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht

werden sämmtliche Landesstellen wiederholt auf die verschiedenen höchst landesherrlichen Verordnungen, besonders auf jene vom 15. März l. J. (Reg. Bl. St. 14. v. 3. April) wegen den Excessen bei Güterzertrümmerungen, und allerlei grundherrlichen Anmassungen über abgetheilte Gemeindegründe, Klosterrealitäten und Staatswaldungen angewiesen, indem solche Excesse und grundherrliche Anmassungen noch immer gegen die bestehenden so klaren Gesetze vorkommen, und allerlei Einleitungen und Wendungen dagegen, sohin Handlungen in fraudem legis und zur Vereitlung der höchsten Regierungsabsicht, die derlei Gründe nach der ersten Constitution für immer von allen grundherrlichen Verhältnissen befreit erklärt, unternommen werden. Es ist dieß deutlich in allen Cultursmandaten, in den Mandaten über den Verkauf

Digitized by Google

der Klosterrealitäten und den des Verkaufes der Staatswaldungen vorgeschrieben, und nie kann also die allodiale oder ludeigene Eigenschaft aller dieser abgetheilten Gemeindegründe, verkauften Klosterrealitäten und verkauften Staatswaldungen mehr verloren gehen, alle die dagegen unternommenen Handlungen und Contracte sind ipso facto null und selbst strafbar, und gegen derlei Uebertreter wird man künftig weniger nachsichtig sein, und ihre Bestrafung öffentlich bekannt machen, weil den höchsten Regierungsabsichten zu sehr daran liegt, diese die Beförderung der Cultur des Landes bezielenden Verordnungen zu handhaben, und die einmal bestehende Freiheit des Eigenthums und der Cultur bei Gründen nie mehr durch derlei drückende Fessel hindern zu lassen.

München den 6. September 1805.

Churfürstliche Landes-Direction von Bayern.

An
sämmtliche Landesstellen also ergangen.

cf. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1805. St. 37. S. 941.

§. 94.

(Den Austausch der Gerichtsbarkeit bei Güterarrondirungen betr.)

M. J. K.

Wir verordnen hiemit nach dem Antrage Unserer Landesdirection in Bayern, daß, zur Begünstigung der Güterarrondirungen bei dem Vertausche gleich großer landgerichtischer und hofmärktischer Gründe, auch die Gerichtsbarkeit mit ausgetauscht werden könne. Jedoch ist hiebei auf den seinerzeitigen Jurisdictions-Heimfall Rücksicht zu nehmen, wenn ein mit dem Landgerichte ausgetauschtes Grundstück zu einem solchen Bauerngute gehörte, worauf die hofmärktische Gerichtsbarkeit nicht reel, sondern nur in Kraft einer personellen Edelmanns-Freiheit ausgeübt wurde.

München den 30. Juli 1806.

cf. Reg. Bl. v. J. 1806. St. 33. S. 289.

§. 95.

1622.

(Die Aufhebung der Gebundenheit der Güter in der Provinz Schwaben betr.)

M. J. K.

Da die Erfahrung in Unsern ältern Erbstaaten bewiesen hat, daß das schon länger bestandene Verbot, zwei Güter zu besitzen, aus verschiedenen billigen Rücksichten größtentheils ohne Wirkung geblieben ist; und da es nach richtigen und reinen staatswirthschaftlichen Grundsätzen für Cultur und Bevölkerung, und überhaupts zur Erhebung des National-Reichthums weit verträglicher ist, den Umfang und den Besitz der Güter weder zu beschränken, noch zu binden; so können Wir den in Unserer Landesdirection in Schwaben unterm 16. Februar d. J. gemachten berichtlichen Antrag nicht genehmigen, sondern wollen vielmehr allergnädigst, daß

Digitized by Google

jeder Gutsbesitzer, wenn er sonst mit diesem zu disponiren befugt ist, und kein Rechtshinderniß in Ansehung der Rechte eines Dritten, oder der Gläubiger im Wege steht, die Freiheit haben solle, sein Gut theilweise zu verkaufen, oder auch mehrere Güter ganz oder theilweise zu verkaufen, so daß hierdurch die Gebundenheit der Güter in dem bezeichneten Maaße aufgehoben sein, und jede Beschränkung des Besitzthums aufhören solle. Unsere Landesdirection in Schwaben hat also für die gedachte Provinz nach diesem Geiste eine allgemeine Verordnung zu entwerfen, und darin zugleich die Bestimmungen, nach welchen die verschiedenen in Schwaben bestehenden staats- und grundherrlichen Abgaben bei den Theilungen repartirt werden sollen, festzusetzen, sofort diesen Entwurf vorläufig zu Unserer Allerhöchsten Genehmigung bäldest einzusenden.

München den 3. April 1807.

An
die Königliche Bayerische Landes-Direction in Schwaben also ergangen.

§. 96.

(Den Güterverkauf der Juden betr.)

M. J. K.

Nachdem Uns von Unserer fränkischen Landesdirection vorgestellt wird, welche Mißbräuche und Gefährden von den Juden bei Güterzertrümmerungen auf dem Lande getrieben werden, so wollen Wir bis auf fernere Bestimmung über die Verhältnisse der Juden, die nachfolgende, unterm 30. Mai 1799 an die oberpfälzische Landesdirection erlassene, und von dieser unter dem 10. Juni desselben Jahres ausgeschriebene Verordnung nicht nur erneuern, sondern auch auf alle übrige Theile Unseres Königreiches ausdehnen.

München den 4. August 1807.

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Nachdem Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbayern, vt Rescripti Clementissimi de dato 30. Mai 1799, bei Gelegenheit der von den Schutzjuden zu Sulzbürg unterthänigst nachgesuchten Bestätigung des freien Handels und Wandels mit Grundstücken und Hofgütern dann anderen Realitäten aus den zu höchsten Handen, und Einsicht hierüber genommenen Acten mißfälligst ersehen, welch große Betrüge, Wucherei, und Bedrückungen der Unterthanen zu deren und des Staats empfindlichsten Nachtheile dabei vorgegangen, wozu noch sogar in Geheim von manchen subalternen Gerichtspersonen sträflichst mitgewirkt worden; als wird hiemit gnädigst verordnet, daß sämmtliche Sulzbürger sowohl, als oberpfälzische und sulzbachische Juden, ohne Ausnahme, zu künftiger Behebung solch gemeinschädlichen Unwesens, bei Gutszertrümmerungen, überhaupt bei Veräußerungen liegender Gründe von allen desfallsigen Kauf- und Tausch-Contracten, wie auch von allen hierin von ihnen bisher gepflogenen Unterhandlungen für allezeit ausgeschlossen seyn, und sich von derley Geschäften um so gewisser Angesichts dieß enthalten sollen, als die Uebertreter solch gnädigster Verordnung mit empfindlicher Strafe angesehen, auch alle derlei durch Unterhandlungen eines Juden getroffene, oder veranstaltete

Digitized by Google

Contracte auf einkommende Beschwerden — annullirt werden würden; welch' gesetzte Straffälle auch gegen die, eine jüdische Einmischung oder Unterhandlung bei solchem Veräußerungsgeschäft bewirkenden oder gestattenden Gebkäufer und Käufer ohnfehlbar eintreten sollen.

Amberg den 10. Juni 1709.

Churfürstliche Oberpfälzische Landesdirection.

cf. Reg. Bl. v. J. 1807. St. 38. S. 1329.

§. 97.

9017.

(Die Zertrümmerung der Landsassengüter betr.)

M. J. K.

Auf euern Bericht vom 9. v. M., die Zertrümmerung der Landsassengüter, und die Radicirung grundherrlicher Lasten auf solchen abgerissenen Realitäten betreffend, erwiedern Wir euch zur Entschließung, daß, da diese Zertrümmerungen für den Staat in manchen Bezirkungen mit wesentlichen Vortheilen verbunden sind, Wir hierin den Landsassen keine besondere Beschränkung anzulegen, und denselben, so lange die Bestimmung, daß dergleichen Veräußerungen nur auf freies Eigenthum geschehen sollen, die Zertrümmerungen selbst seltener machen dürfte, die Verleihung auf Erbrecht, und Belegung mit Grundabgaben nicht zu erschweren gedenken.

Jedoch wollen Wir auch andrerseits zur vollkommenen Erzielung Unserer Absichten, und der Vortheile, welche jene Zertrümmerungen darbieten, daß die grundherrlichen Abgaben nicht anders dann verhältnißmäßig angesetzt, keine andere als gesetzliche Laudemien bedungen, die Naturalscharwerke gänzlich hintangelassen, und eben so keine Recognitionen für Concessionen, die nur von dem Staate ausgehen können, stipulirt werden sollen.

Ihr werdet daher bei solchen Veräußerungen, die allzeit eurer Einsichtnahme und Bestätigung unter Strafe der Nullität unterstellt werden müssen, die übertriebenen Forderungen gehörig zu mäßigen, so wie die unzulässigen ganz zu beseitigen bedacht sein.

München den 22. October 1807.

An

die Königliche Landesdirection in Amberg also ergangen.

§. 98.

10,534.

(Gutszertrümmerung zu Treffelstein betr.)

M. J. K.

In Antwort auf eueren Bericht vom 10. Juni in Betreff der Gutszertrümmerung zu Treffelstein weisen Wir euch auf die allgemeine Allerhöchste Entschließung vom 22. October 1807 an, nach welcher ihr die vorhabende Zertrümmerung gehörig zu prüfen und die verordnungsmäßigen Bestimmungen zu beobachten wissen werdet.

Digitized by Google

Uebrigens wird durch Aufhebung der Landsaſſenfreiheit keine Aenderung in der Grundbarkeit hervorgebracht, und es bleibt nach wie vor, keinem Anſtande unterworfen, daß ein Gutsbeſitzer auf einzeln getrennte Grundſtücke, ſich grundherrliche Präſtationen inner den geſetzlichen Schranken bedingen könne.

München den 2. Juli 1808.

An
die Königliche Landesdirection in Amberg alſo ergangen.

§. 99.

17,008.

(Die geometriſche Vermeſſung bei Gutszertrümmerungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Finanzdirection des Altmühlkreiſes vom 8. d. M. wird hiemit erwiedert, daß bei allen vorfallenden Gutszertrümmerungen blos eine Abſchätzung des Flächeninhalts der Gutsparcellen eintreten, und nur dann auf einer geometriſchen Meſſung beſtanden werden ſoll, wenn es die Parteien ſelbſt verlangen, oder wenn die vorgenommene Abſchätzung den Verdacht eines Irrthums erregt.

München den 11. Auguſt 1809.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Bayeriſche Finanzdirection des Altmühlkreiſes alſo ergangen.

§. 100.

(Vertheilung der Steuercapitalien dismembrirter Güter betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch Allerhöchſtes Miniſterial-Reſcript vom 5. v. M. iſt die für die Anfertigung der Grundſteuer-Cataſter geltende Vorſchrift, daß alle Häuſerſteuer-Capitale mit 10 fl., alle Ruſticalſteuer-Capitale mit 10 oder 5 fl. enden ſollen, und 5 fl. der geringſte anzunehmende Capitalsbetrag ſei, auch auf die Steuer-Repartitionen bei Umſchreibungen zertrümmerter Complexe ausgedehnt, und hiedurch die Ausſchreibung unterfertigter Stelle vom 6. April v. J. beſtätigt worden. Dieſe Allerhöchſten Beſtimmungen werden hiemit zur Nachachtung nochmals bekannt gemacht.

Eichſtädt den 6. Februar 1813.

Königliche Finanz-Direction.

An
ſämmtliche Königliche Rentämter des Oberdonaukreiſes alſo ergangen.

cf. Gerets V. S. Bd. 3. S. 80.

Digitized by Google

§. 101.

14,391.

(Lehenvereinzelungen und Güterzerstückelungen betr.)

Im Namen Seiner Kaiserlich Königlichen Hoheit, des Erzherzogs

Ferdinand,

Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Damit die häufigen Gesuche um die Bewilligung zu Lehensvertheilungen nach gleichen Grundsätzen behandelt werden, erhalten die Rentämter hiemit folgende Vorschriften:

1. Aus Lehenvereinzelungen und Güterzerstückelungen darf weder für das allerhöchste Aerar, noch für einen Dritten ein Verlust an Revenüen oder Gerechtsamen entstehen. — Zu dem Ende sollen alle Natural- und Geldabgaben an Gülten, Zinsen, Handlohn, Besthaupt und andern Schuldigkeiten, auch Gerechtsame, mit welchen das geschlossene Lehen oder ganze Grundstück beschwert war, auf die einzelnen Parzellen nach ihrem verhältnißmäßigen Werth und Ertrag vertheilet werden; besonders ist bei Vertheilung zehentpflichtiger Lehen zu bedingen, daß von jeder einzelnen Parcelle der Zehent nach dem Ertrage derselben verabreicht werde.
2. Wenn der Theil des Zinses von dem ganzen Gute, welcher auf jede einzelne Parcelle ausgeschlagen wird, nicht wenigstens einen Viertheilskreuzer beträgt, oder wenn das Gut gar keinen Zins zu entrichten hat, so muß jede Parcelle demohngeachtet zum Bekenntniß ihrer Lehenpflichtigkeit mit einem Viertelskreuzer Zins belegt werden.
3. Da man übrigens bei Güterzerstückelungen keineswegs eine Mehrung von Gülten und Zinsen beabsichtigen will, so soll jede Mehrung dieser Gefälle nur dann beantragt werden, wenn sie bei der Repartition der bisherigen Giebigkeiten zur Vermeidung rechnungswidriger Fractionen nothwendig wird.
4. Sollen künftig, wenn nicht ganz besondere Gründe eine Ausnahme erheischen, keine Lehenträger für die lehenbare Parcellen aufgestellet, sondern ihre Abgaben unmittelbar von den Rentämtern erhoben werden.
5. Sollen zur Richtigstellung der Lehen- und Lagerbücher alle Parcellen auf Kösten der Bittsteller vermessen, versteinet, und in den Lehen- und Grundbüchern, oder wenn daselbst kein Raum für Ab- und Zuschreiben mehr sein sollte, in einem besondern Ergänzungs-Anhange dieser Bücher beschrieben werden.
6. Erfodern sowohl die Vertheilung und Erhebung der Abgaben und Gerechtsame, als die Culturpolizei, daß die Zerstückelung der Lehen- und Grundstücke gewisse Gränzen habe, und nicht bis zu den kleinsten willkührlichen Parcellen von den Partheien vorgenommen werden könne.

   In dieser doppelten Hinsicht ist künftig bei dem Entwurfe des Vertheilungsplanes als Regel zu beobachten, daß bei Arthfeldern die Parcellen nicht weniger als einen Morgen, bei Wiesen und Weinbergen nicht weniger als einen halben Morgen, bei Gemüßfeldern nicht weniger als einen viertels Morgen Land enthalten.

Digitized by Google

7. In allen Fällen, wo durch frühere Zerstückelung bereits kleinere Parzellen entstanden seyn sollten, hat das Rentamt zu bemerken, ob diese Zerstückelung mit — oder ohne herrschaftlichen Consens geschehen sey.
8. Der Zerstückelungs- und Abgaben-Repartitionsplan, von dem Besitzer unterzeichnet und von dem Rentamte beglaubiget, muß diesen aufgestellten Grundsätzen genau entsprechen, und mit jedem Lehensvertheilungsgesuche in duplo zur Ratificirung eingeschickt werden.
9. Sämmtliche Rentbeamte des Großherzogthums erhalten zu dem Ende in der Anlage ein Formular dieser Theilungsplane, um sich bey künftigen Ausfertigungen darnach zu richten.

Würzburg den 15. September 1813.

Großherzogliche Landesdirection.

An
sämmtliche Rentämter also ergangen.

Digitized by Google

Theilungs-

des Klosterhofes zu N. — Rentamts N. — Lagerbuchs Fol. —

Bestandtheile und

Gebäude	Gärten			Baumfeld			Aecker			Wiesen			Krautland			Weinberge			Oedung und Ellern		
	Morgenzahl																				
	Mrg.	□R.		Mrg.	□R.		Mrg.	□R.		Mrg.	□R.		Mrg.	□R.		Mrg.	□R.		Mrg.	□R.	
Das zweistöckige Wohnhaus ꝛc. ꝛc.	1	60	gut				10	—	gut	ꝛc.	ꝛc.										
							51	—	mittelm.												
							20	—	gering												
Summe	1	60																			

Grundherrliche Gesammt-

Grundzins	Handlohn	Hauptrecht	Schatzungs-Simplum	Steuer-Anlage	Gült			
					Weitzen	Korn	Gerste	Haber
10 fl. 30 kr. rhein.	Kauf- und Tauschhandlohn zu 5 pr. Ct. ꝛc.					5 Malter	ꝛc.	

Beschreibung der einzelnen Parzellen

Benennung, Lage und Anstößer	Güte	Morgenzahl		Grund-Zins		Handlohn	Hauptrecht	Gült							
								Weitzen		Korn		Gerste		Haber	
		Mrg.	□R.	fl.	kr.			Mlt.	Metz	Mlt.	Metz	Mlt.	Metz	Mlt.	Metz
Das Wohnhaus nebst Nebengebäuden . . .				1	—	5pr.Ct.	ꝛc. ꝛc.								
Arthfelder.															
Der Grundacker im Sand . .	mittel.	2	—	—	10	dito.									
Summarium .															

Digitized by Google

Plan.

Steuercataſter Fol. — Beſitzer, Anton Greb zu N.

Gerechtſame.

Waldung.		Fiſchwaſſer.		Steinbrüche		N.		Totalſumme der Morgenzahl.		Beſondere Gerechtſame und Nutzungen.
und Güte.										
Mrg.	□R.	Mrg.	□R.	Mrg.	□R.	Mrg.	□R.	Mrg.	□R.	
								40	60	Holzberechtigung beſtehend in ꝛc. ꝛc. Gemeinderecht. ꝛc. ꝛc.

Abgaben und andere Laſten.

Moſt.	Zehent.	N.	Frohndienſt.	Friſtſervitut.	Haltung des Faſelviehes	N.
	Getreidzehent Weinzehent ꝛc.		Geweſener Frohndienſt von ꝛc. oder: reluirter Frohndienſt mit 5 fl. — kr.	ꝛc.		

mit den repartirten Abgaben.

Wein		Zehent.	Frohnd.	Schätzungs-Symplum.	Steuer-Anlage.	Anderweitige Laſten.	Merkwürdige Notizen.
Stel	Ms.						

Unterzeichnet, Anton Greb.
Beglaubiget, N. N.
Rentamtmann.

Digitized by Google

§. 102

Eine Ministerial-Entschließung vom 29. November 1814, die Anwendung der provisorischen Taxordnung betreffend, verfügt:

(XIII.) „Bei Güterzertrümmerungen werden von einigen General-Commissariaten theils nach der alten Hofkammer-Taxordnung vom Jahre 1759, theils nach den anderen Normen Taxen erhoben. Dies steht gewissermassen mit der Allerhöchsten Absicht, wornach die Gutszertrümmerungen keineswegs erschwert, vielmehr befördert werden sollen, im Widerspruche, und es wird daher sämmtlichen Kreisstellen die Erhebung einer Taxe in fraglichen Gegenständen, außer der gewöhnlichen Ausfertigungs-Taxe, untersagt."

cf. Gerels Verordn. Samml. Bd. IV. S. 158.

§. 103.

(Die Güter-Vertheilungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Erfahrung lehrt, daß mit den Güter-Zertheilungen, welche nach der allerhöchsten Absicht das Wohl der Staats-Einwohner befördern sollen, und auch in unzähligen Fällen bereits befördert haben, von wucherischen Händen sehr starker Mißbrauch getrieben werde.

Daher ist es nöthig, die Art und Weise, auf welche sie am sichersten geschehen können, um so mehr ganz genau zu bestimmen, als darüber eine große Verschiedenheit in dem Rezatkreise herrscht.

1) Jedes Gesuch um die Erlaubniß zur Vertheilung eines Guts, es sei groß oder klein, ist bei derjenigen Polizei-Behörde anzubringen, in deren Bezirk es liegt.

2) Vor allem muß eine genaue Beschreibung des Guts nach seinen einzelnen Theilen mit ihren Namen und Größen zu den Acten gebracht — und mit der rentamtlichen Steuer-Fassion verglichen werden, damit nicht Verwirrung in den Grundbüchern entsteht.

3) Die Grundstücke, welche von dem Ganzen getrennt werden wollen, sind mit ihren Namen und Größen sorgfältig zu bezeichnen.

4) Drei unpartheiische und vereidete Wirthschaftsverständige, welche nicht nur das ganze Gut, sondern auch dessen einzelne Theile und besonders die davon zu trennenden Grundstücke vollkommen kennen, haben ihr Gutachten über die Frage abzugeben, ob nach solcher Abtrennung der Ueberrest des Guts so beschaffen sei, daß darauf bleibend und für immer eine bauerliche Feldwirthschaft zur vollständigen Nahrung einer Familie an sich fortgetrieben werden könne, ohne daß dabei der etwaige Nebenbesitz des Grundeigenthümers anderer Grundstücke in Rücksicht genommen werden darf.

5) Wird durch dieses Gutachten der Plan des Theilungslustigen ganz verworfen; so hat ohne weiters die Abweisung desselben zu erfolgen.

6) Wird aber dadurch sein Plan in allen Punkten gebilligt, oder doch blos beschränkt und der Bittsteller ist damit zufrieden, so tritt sofort die Rücksprache mit der grund-

Digitized by Google

herrlichen Behörde ein, wenn sich sonst kein polizeiliches Hinderniß ergeben hat, welches der Gewährung des Gesuchs entgegenstände.

7) Im Falle des grundherrlichen Widerspruchs läßt sich entweder der Theilungslustige die von der Grundherrschaft verlangte Einschränkung gefallen oder nicht. Ist letzteres, so sind darüber nach den Umständen nochmals die nämlichen oder andere Wirthschaftsverständige zu nehmen, und dann die geschlossenen Acten zur diesseitigen Entscheidung vorzulegen.

8) Sind die untern Polizei-, Steuer- und grundherrlichen Behörden über die Gewährung des Gesuchs, wie es angebracht oder nachher bestimmt worden ist, ganz einverstanden, so können sie in der Regel die Sache für sich ausmachen, und bedürfen deshalb keines besondern Berichts in dem einzelnen Falle zur oberpolizeilichen Bestätigung.

Die Rentämter haben aber jedesmal von den Polizei-Behörden eine Urkunde zu empfangen, in welcher die Art der Abtrennung ganz bestimmt auszudrücken ist, und sofort den Gefällsvertheilungs-Plan an die königliche Kammer der Finanzen nach bisheriger Vorschrift einzeln zur Prüfung und Genehmigung einzureichen. Zu solchem Ende müssen die Wirthschaftsverständigen immer die Theilungsgegenstände an Ort und Stelle besichtigt haben, damit sie als Schätzmanner die Werthsverhältnisse desselben überhaupt und in Beziehung auf die vorgeschriebenen Vergleichungs-Objecte mit Zuverlässigkeit angeben können. Uebrigens haben die Polizeibehörden die bestmögliche Beschaffenheit und Zurundung des Gutsüberrests zu erzielen, und nicht früher, als bis alles berichtigt ist, die Zuschreibung des Gutrests und der abgetrennten Grundstücke zu besorgen.

9) Dagegen muß unter Anlegung eines wenigstens vorläufigen Gefälltheilungsplans vorerst die diesseitige Genehmigung eingeholt werden, wenn

a) es nach dem Gutachten der Oeconomen im geringsten zweifelhaft ist, ob eine vollständige bauerliche Wirthschaft auf dem Ueberreste des Guts bleibend und für immer fortbesteht, wenn

b) ein Gemeind- oder Waldrecht von dem Besitze getrennt — oder auch nur geschmälert werden will, wenn

c) das mit dem Gut verbundene Holz ganz oder theilweise daraus gezogen werden soll, oder wenn

d) überhaupt irgend eine Bedenklichkeit obwaltet, daß die fragliche Gutszertheilung gemeinschädlich werden dürfte.

10) Daraus ergibt sich von selbst, daß gänzliche Auflösungen bemeierter — d. h. mit einem Ansitze verbundener Güter und Vertheilungen geringerer Güter, bei welchen ohnedies nur eine bauerliche Familien-Nahrung im mindern Grad gesichert ist, keineswegs von den Unterbehörden gestattet werden dürfen.

11) Um aber bei der Ober-Polizeibehörde über sämmtliche Gütervertheilungen, welche nach vorstehendem ihrer Prüfung und Entscheidung überlassen sind, stets eine zuverlässige Uebersicht zu haben, sind von den Polizei-Behörden vierteljährige Tabellen darüber unter der gemeinschaftlichen Fertigung der Rentämter doppelt zur Bestätigung einzusenden, wovon die Duplicate mit dieser versehen von kurzer Hand zurückfolgen werden, in so ferne nichts für die Zukunft dabei zu erinnern ist.

Digitized by Google

Solche Tabellen müßen enthalten:

a) die fortlaufende Nummer,
b) den Eigenthümer des Guts mit seinen Vor- und Zunamen, auch Wohnort,
c) den Ort und Inhalt des Guts mit Anzeige der Morgen- oder Tagwerkzahl der Gärten, Aecker, Wiesen, Weiher, Wald ꝛc. nach bayer. Maaß,
d) die herausgezogenen Grundstücke nebst ihrer Größe nach gleichem Maaße,
e) den künftigen Bestand des Guts, eben so
f) die Vertheilung der landes- und grundherrlichen Gefälle,
g) das Datum der Bewilligung, und
h) Anmerkungen.

12) Uebrigens vertraut man, daß sämmtliche Unterbehörden diesem für das Gemeinde-Wohl sehr wichtigen Geschäftszweige ohne Unterlaß die größtmöglichste Aufmerksamkeit widmen und insbesondere die Hypotheken-Richter dem diesseitigen Ausschreiben vom 22. März v. J. (S. 379 des Kreisblatts) volles Genüge leisten werden.

Ansbach am 7. Juni 1817.

Die beiden Kammern der Königlichen Regierung des Rezatkreises.

An
sämmtliche Landgerichte und Rentämter des Rezatkreises also ergangen.

cf. Gerets V. S. Bd. 7. S. 469.

§. 104.

(Die Zertrümmerung gebundener Güter im Unterwainkreise betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem in den ältern Theilen des Reichs die Zertrümmerung gebundener Güter in ihren Resultaten sich sehr fruchtbar und nützlich bewiesen hat, haben Sich Seine Königliche Majestät bewogen gefunden, die wegen Zertrümmerung gebundener Güter bestehenden Verordnungen, auch auf das ehemalige Fürstenthum Aschaffenburg und die übrigen Gebiets-Theile des Untermainkreises, wo dieselben nicht schon in Wirkung sind, ausdehnen zu lassen, und zugleich zu bestimmen, daß bei den desfallsigen Verhandlungen die directen und indirecten Auflagen eines zu zertrümmernden Haupt-Gutes auf die theilweise veräußerten Gebäude und Grundstücke verhältnißmäßig umgelegt, und überhaupt die Normen und Cautelen genau beachtet und befolgt werden sollen, welche in den Bekanntmachungen, Aufträgen und Verordnungen vom 11. Februar 1803, 27. Februar und 15. März 1805, 19. Juli 1806 und 4. August 1807 enthalten sind.

München den 22. August 1817.

Staatsministerium des Innern.

cf. Reg. Bl. v. J. 1817. St. 34. S. 820.

Digitized by Google

§. 105.

(Die Trennung der Holzrechte von Gutskörpern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist vorgekommen, daß auf Königlichen Domainen-Waldungen radicirte, zu Rusticalanwesen gehörige Holzrechte bei Gutsdismembrationen einzeln verkauft werden. In Erwägung der Nachtheile, welche daraus in staatswirthschaftlicher und forstpolizeilicher Hinsicht zu besorgen sind, erhält dieselbe den Auftrag, den grundherrlichen Consens zur Trennung solcher Holzrechte von dem häuslichen Anwesen niemals zu ertheilen. Sollen mit Umgehung der grundherrlichen Bewilligung solche Gutsausbrüche von Polizeistellen genehmigt werden wollen, so wird das Regierungs-Präsidium ausdrücklich dafür verantwortlich gemacht, die Vollziehung zu sistiren und dem Königlichen Finanz-Ministerium Bericht zu erstatten.

München den 16. November 1820.

Staatsministerium der Finanzen.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. 10. S. 920.

§. 106.

(Die Abgaben-Vertheilungen bei Gutszertrümmerungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Betreffe der Abgaben-Repartitionen bei Gutszertrümmerungen wird hiemit Folgendes zur allgemeinen Wissenschaft und Kenntniß ausgeschrieben:

1) Die Abgaben-Repartition bei Zertheilung solcher ungebundenen Grundstücke, bei welchen sich keine Steuer-Mehrung ergibt, ist von nun an den Königlichen Rentämtern in der Art überlassen, daß sie dieselbe nicht mehr zur Genehmigung einzusenden haben. Da nun die Steuer-Mehrung bei Zertrümmerungen die Folge des minderen Currentwerthes größerer Besitzungen ist, so folgt auch, daß sie bei Zertheilungen ungebundener Grundstücke nur dann zum Vorschein kommen kann, wenn diese entweder von größerem Werthe sind oder früher zu gering besteuert waren. Dabei versteht es sich, daß dennoch über jede und auch die kleinste Grundvertheilung eine Abgaben-Repartition hergestellt, und der nach der Verordnung vom 1. August 1820 zu haltenden Sammlung aller Repartitionen einverleibt werden müsse.

2) Gleichfalls wird der Competenz der Königlichen Rentämter die Genehmigung derjenigen einfachen Tauschfälle überlassen, bei welchen man Grundstücke ohne Aufgabe und Veränderung der Abgaben vertauscht, ohne Unterschied, ob sie aus Gütern gezogen sind, oder nicht, unter der Bedingung jedoch, daß die einzutauschenden Grundstücke auch wieder gebunden werden, wenn es die ausgetauschten waren.

3) Den Königlichen Rentämtern ist zwar bei einzelnen Gelegenheiten schon bemerkt worden, daß sie die oberpolizeiliche Genehmigung der Gutszertrümmerungen nur dann mit vorzulegen haben, wenn sie von Bedeutung sind, und nicht in bloßen Abtrümmerungen bestehen.

Als solche Zertrümmerungen werden ihnen nun diejenigen bezeichnet, bei welchen entweder die Mannsnahrung verloren geht, oder neue Ansiedlungen bezweckt werden; den Begriff von Mannsnahrung aber will man dahin stellen, daß das Gut von einem solchen Umfange bleiben müsse, um eine gewöhnliche Bauern-Familie noch gut nähren zu können. Mit jeder Abgaben-Repartition ist zugleich der wohlgeordnete mit Notel und Ueberschlag versehene Act des Rentamts einzusenden, in welchem als wesentliche Producte

a) die oberpolizeiliche Erlaubniß, wo sie den Umständen angemessen ist,

b) die Zufriedenheits-Erklärung der Betheiligten, und

c) das Schätzungs-Protocoll

nicht vermißt werden dürfen. Die Abgaben-Repartition selbst muß dem Bericht besonders in der Regel in triplo beigelegt werden, damit ein Exemplar hier behalten, eins zur Sammlung des Rentamtes genommen und eins dem Gerichte der Verbriefung wegen übergeben werden kann. Ist aber ein Privatgrundherr, eine Stiftung oder Gemeinde mitbetheiligt, so muß noch für jeden solchen Mitbetheiligten ein Exemplar der Abgaben-Repartitions-Tabelle mit vorgelegt werden. Verzeichnisse über nachzubolende Steuern werden gleichfalls dem Bericht besonders (also nicht die Acten, wo deren Concepte liegen müssen) beigefügt und zwar in duplo.

4) Daß sämmtliche Betheiligte mit der Dominical-Umlage zufrieden sind, muß immer gehörig ausgewiesen werden, und zwar entweder durch ein eigenes Protocoll oder andere legale Erklärung. Die Umlage der Steuern kann ihnen zwar gleichfalls eröffnet werden, um ihre mögliche Erinnerungen zu hören und zu benützen, allein, so wie sie bezüglich der Dominicalgefälle das Recht haben, dieselben inner den Gränzen der gegenwärtigen Vorschriften nach eigener Willkühr umzulegen, so muß dagegen die Steuer unabwendbar nach dem Steuer-Current-Werthe entrichtet werden, und ist daher das Rentamt von der Richtigkeit dieser Vertheilung überzeugt, so relevirt es nichts, ob die Betheiligten zufrieden sind, oder nicht. Zu den Betheiligten gehören übrigens vorzüglich die Privaten, Stiftungen und Gemeinden, welchen die Grundherrschaft oder eine Leistung an Zins und dergleichen zusteht.

5) Bei der Zufriedenheits-Erklärung kann den Dominicalpflichtigen die Abgabe des Kaufschillings und die Werthsfassion abgefordert werden, einer eigenen Besitzfassion der erkauften Gegenstände bedarf es aber nicht, und der Flächeninhalt muß in der Repartitions-Tabelle immer entweder nach der Vermessung oder Abschreibung eingestellt werden.

6) Die Abgaben-Repartition muß mit dem Titelblatt in einer Anmerkung enthalten, wohin das der Zertrümmerung unterliegende Gut gerichtsbar, erbrechts- und zehentbar ist. Wie sonach die Abgaben-Repartitions-Tabelle formell beschaffen sein müsse, zeigt die Anlage. Wie in besondern Fällen dieses Formular zu modificiren sei, werden die Königlichen Rentämter leicht bemessen; denn wenn z. B. verschiedene Dominicalrenten-Berechtigte vorkommen, so werden diese in besondere Colonnen ausgeschieden u. s. w.

7) Was nun das Materielle der Abgaben-Repartition betrifft, so besteht der erste Grundsatz darin, daß die zu vertheilenden Gegenstände gleich belastet, d. i. im Verhältniß ih-

Digitized by Google

res reinen Ertrags oder des damit gleichen Schritt haltenden Steuer-Currentwerthes angelegt werden sollen.

Zu diesem Ende haben sich die Königlichen Rentämter fähiger und gutgesinnter Schätzer, deren zur Vermeidung der Kosten zwei hinreichen, zu bedienen, durch welche sie die Gegenstände mittelst genauer Besichtigung an Ort und Stelle schätzen lassen: die zu schätzenden Gegenstände haben sie den Rentämtern in einem Verzeichnisse bekannt zu machen. Damit aber die Schätzung zugleich für die Dominicalabgaben und die Steuer geschehen könne, so müssen ferner die Schätzer wenigstens mit dem allgemeinen Belastungs-Verhältniß vertraut sein, sie müssen nämlich die mittlere oder herrschende Belastung kennen, und müssen wissen, ob das zu zertrümmernde Gut gering, mittelmäßig oder hoch belastet sei, und wie diese Belastungs-Größen von einander differiren, z. B. es seien hohe Belastungen vorhanden, daß sie sich zur mittlern verhalten, wie 2 zu 3, oder daß die wirkliche Belastung nur die Hälfte höher sei, als die herrschende. Dieses Belastungs-Verhältniß muß ihnen im Auftrage zur Schätzung von den Rentämtern, welche es aus den Steuer-Mittelwerths-Acten zu entnehmen haben, eröffnet werden.

Je nachdem nun der, der Zertrümmerung unterliegende Gegenstand gering, mittelmäßig oder hoch belastet ist, und sich zur schlechten, mittlern oder guten Qualität rechnet, berücksichtigen sie das Belastungs-Verhältniß in der Schätzung desselben. Wenn die Abgaben-Umlage von den Betheiligten schon entworfen ist, so wird auf gleiche Weise verfahren, nur versteht es sich, daß diese eigene Umlage den Schätzern mitzutheilen ist.

8) Die Schätzung besteht nach aufgehobenem Complexual-Steuer-Beischlage in der Vergleichung mit anderen Besteuerungs-Gegenständen nach §. 2 und 3 der Instruction vom 4. März 1814, und dem Ausschreiben der vormaligen Finanzdirection des Unterdonau-Kreises vom 18. Mai 1816. — Diesem Verfahren gemäs genügt es nicht, die Werthsgrößen im Allgemeinen auszusprechen; sondern es müssen dieselben durch Vergleichung mit andern Gegenständen nachgewiesen werden, und daß diese Vergleichung auch auf mehr und minder werthe Gegenstände erstreckt wird, hilft die Schätzer gegen Mißgriffe sichern; denn nicht selten werden die Steuercapitale der Vergleichungsgegenstände, wenn sie wieder unter sich verglichen werden, jenen Mehr- und Minderwerth nicht nachweisen, wovon entweder die Veranlassung genommen werden kann, die Schätzer zur bessern Aufmerksamkeit zu ermahnen oder dergleichen unter sich nicht harmonirende Vergleichungs-Gegenstände durch andere zu substituiren. Die Vergleichungs-Gegenstände können auch aus andern Districten gewählt werden. Selbst die abzutrümmernden Theile können unter sich verglichen werden, so wie überhaupt bei größeren Zertrümmerungen die Anführung von einigen im Werth gleichen, höhern und geringern Objecten dort nicht ganz durchgeführt zu werden bedarf, wo von guten Schätzern die Conformität auf den Grund einer sonst verhältnißmäßigen Zahl von genauen Vergleichungen erwartet werden kann. Belastete und unbelastete, große und kleine, nah und entfernt gelegene, an Erdreich gute und schlechte Objecte können miteinander in der Voraussetzung sehr wohl verglichen werden, daß die Schätzer auf dergleichen Verschiedenheiten der Werthsverhältnisse geeignete Rücksicht nehmen, denn es unterliegt keinem Zweifel, daß sich die Werthsverhältnisse, so verschieden sie einzeln sein können, im Ganzen zum gleichen Werth compensiren können. Sollten sich aber durchaus keine

Vergleichungs-Gegenstände finden lassen, so kann zwar die Schätzung ohne Nachweisung derselben angenommen werden, in diesem Falle ist aber im rentämtlichen Gutachten um so mehr Vorsorge zu treffen, damit allenfalls durch Vergleichung mit den Mittelwerthen die Richtigkeit der neuen Besteuerung nachgewiesen werde.

9) Besondere Aufmerksamkeit hat man nach den in dem Allerhöchsten Edict vom 13. Mai 1803 ausgesprochenen Grundsätzen in Beziehung auf die Complerual-Wohngebäude und Waldungen zu empfehlen. Denn bei diesen Gegenständen findet man zwischen den einzelnen Kaufpreisen und dem auf den reinen Ertrag gegründeten Steuer-Currentwerth oft große Abweichungen und schlecht unterrichtete oder übelgesinnte Schätzer nehmen davon Veranlassung zu Ungleichheiten. Wohngebäude sollen nun nicht anders als nach ihrem nothwendigen Verhältniß zur Beschlagung der Landwirthschaft, mithin ohne Rücksicht auf zufälligen Luxus oder momentane, vielleicht in der kürzesten Zeit zu entfernende Abwürdigung geschätzt werden, und bei den Waldungen hat man sich weder durch einen allzu geschonten Holzbestand noch durch forstwidrige Benützung von der Basis des nachhaltigen Ertrages entfernen zu lassen.

10) Alle Werths-Angaben der Schätzer werden unter Anführung der Besitznummern und Steuer-Capitalien von den Vergleichungs-Gegenständen in das Schätzungs-Protocoll aufgenommen, und die aus denselben resultirenden Steuercapitalien in die Abgaben-Repartition übergetragen, die schon entworfen sein muß, wenn die Schätzer vernommen werden, damit die Prüfung ihrer Angaben sofort erfolgen könne. Zu diesem Ende werden die Natural-Abgaben nach den in der Verordnung vom 12. December 1811, Reggs. Blätt pag. 1833 enthaltenen Preisen angeschlagen und somit auf eine gleichnamige Größe gebracht. Beobachtet nun die Schätzung und die Vertheilung der Communal-Abgaben ein gleichförmiges Verhältniß, so ist die Abgaben-Repartition selbst gleich. Zeigen sich Ungleichförmlichkeiten, so ist vor allem zu untersuchen, ob daraus Ueberbürdung entsteht, und in diesem Falle haben die Königlichen Rentämter unfehlbar auf Abhilfe zu dringen, dieselbe im Nothfalle selbst zu treffen. Ist die Ungleichheit gerade nicht mit Ueberbürdung verknüpft, beruht sie aber doch nicht auf ausdrücklichem Willen der Betheiligten, so muß sie gleichfalls beseitigt werden; im entgegengesetzten Falle muß das betreffende Steuercapital verhältnißmäßig höher oder tiefer gestellt werden.

11) Die bei Gutszertrümmerungen übrig bleibenden Complere oder erscheinenden neuen Güter mußten partiell eingewerthet werden, so lange der Complerual-Steuer-Beischlag bestanden hat. Gegenwärtig aber unterliegen sie der Complerual-Schätzung ebenfalls nach §. 2 und 3 der Instruction vom 4. März 1814. In solchen Fällen, wo eine ganze Partie von Grundstücken an ein und denselben Käufer übergeht, hat dieser, in so fern es nicht aus dem Dismembrations-Plan schon hervorgeht, ausdrücklich zu erklären, ob er dieselbe im Complex besitzen will oder nicht. Wenn nun aber sehr kleine Theile ausgebrochen werden, so genügt nicht selten, entweder diese mit ihren neuen Steuer-Capitalien ganz in Zugang zu bringen, oder das Steuer-Capital des ausgebrochenen Theiles vom Complerual-Capital ganz oder zu einem approximativen Theil abzuziehen, ohne eine Schätzung des Compleres zu veranlassen. Hierüber sind die Schätzer zu vernehmen und der Grund der unterlassenen Schätzung ist immer ausdrücklich anzuführen.

Digitized by Google

12) Aus dem aufgehobenen Complexual-Steuer-Beischlag folgt ferner, daß in der Regel mit jeder Zertrümmerung eine Steuer-Mehrung verbunden sei; denn es beruht auf allgemeiner Erfahrung, daß die Grundstücke durch Auflösung der Gebundenheit an Ertrag und Werth gewinnen, mit diesen aber soll die Steuer im Verhältnisse stehen. Wie viel nun diese Steuermehrung zu betragen habe, läßt sich bei einiger Uebung nach Verhältniß des zu zertrümmernden Complexes von selbst ermessen, und auch hierin liegt ein wesentliches Mittel, die Schätzer zu controlliren. Bei einem Gute von mittlerem Umfange und in der Voraussetzung, daß es ganz zertrümmert werde, wird diese Mehrung den dritten Theil des vorhin bestandenen Capitals betragen.

13) Indem andere bezüglich der Abgaben-Repartition bisher bestandene und gegen §. 9. anstossende Schätzungs-Methoden ausdrücklich aufgehoben werden, so wird beigefügt, daß auch die Abgaben niemals blos nach der Tagwerkszahl umgelegt werden dürfen, es sei denn, daß sich alle andern Verhältnisse ganz gleich verhalten, mithin das Verhältniß der Größe auch den Ertrag bestimmt.

14) Ein weiterer Grundsatz, im Abgaben-Repartitionswesen ist es, daß die Gefälle nicht sehr versplittert und auf ungeeignete Objecte nicht gelegt werden. Wo möglich dürfen die neuen Dominical-Abgaben nicht unter 1 kr. und nicht unter $^1/_{16}$ Metzen auslaufen. Wohngebäude, Wiesen und Waldungen sollen, wo möglich, mit Getreide-Abgaben verschont, Scharwerk, Schmalzdienst u. dgl. den bezimmerten Ausbrüchen oder übrig bleibenden Complexen zugewiesen, Forstzinse nur auf Waldungen, fixirte Sack-Zehente nur auf Aecker, fixirte Heuzehente nur auf Wiesen gelegt werden. Wenn Gilten vorkommen, so soll wo möglich, jedem Objekte nur eine Getreidsorte zugetheilt werden. Nur in Fällen, wo man mit einer gewissen fixen Abgabe eine bestimmte Eigenschaft anzeigen will, wie z. B. mit der Stift das Erbrecht, muß diese Abgabe auf alle Theile umgelegt werden. Um sich übrigens zu überzeugen, daß da, wo nicht allen Theilen von jedem Dominical-Gefälle etwas zugewiesen werden kann, im Ganzen die Gleichheit dennoch hergestellt sei, kann der Geldanschlag der Natural-Leistungen nach §. 11 benützt werden, um die Theile unter sich vergleichen zu können.

15) Wenn der Gemeinde-Nutzen nicht im grundherrlichen Verbande steht, so erhält derselbe oder der an seine Stelle getretene Gemeindetheil auch keine grundherrlichen Gefälle.

16) Bei dem Ansatze der bisher im Ganzen entrichteten Dominical-Gefälle ist mit der größten Vorsicht zu verfahren, und es müssen daher die Staats-Dominical-Gefälle mit vidimirten Extracten aus den ältern Amtsbüchern und Incamerirungs-Libellen, oder neueren Dominical-Renten, Liquidations-Protocollen belegt werden.

17) Ferner werden die Königlichen Rentämter dafür verantwortlich gemacht, daß sie die Abgaben-Repartitionen den genehmigten Zertrümmerungsplänen genau anpassen, zu welchem Ende sie jederzeit auf Mittheilung der letztern dringen können.

18) Ueber Zertrümmerungen oder vielmehr die daraus folgenden Güterkäufe dürfen zwar eventuelle Verträge abgeschlossen werden: diese aber können, bei Strafe zur gerichtlichen Verbriefung nicht gelangen, bevor die diesortige Genehmigung der Abgaben-Umlage ertheilt sein wird, nach dem Ausschreiben vom 13. December 1819.

19) Wenn nun den Königlichen Rentämtern die diesorts genehmigten Abgaben-Repartitionen zurückgekommen sein werden, so haben diese vor allen die Gutsbesitzveränderungs-Gefälle, in so ferne solche dem Allerhöchsten Aerar zustehen, zu reguliren und zu erheben, hierauf die Umschreibungen in allen einschlägigen Amtsbüchern und in den Quittungsbüchern gehörig zu vollziehen, und da, wo ihnen die Grundherrlichkeit zusteht, den Käufern die grundherrlichen Consense auszuhändigen, damit diese auf deren Grund die gerichtliche Verbriefung veranlassen können. Jeder einzelne Käufer ist die Consenstaxe zu zahlen schuldig; für jene Einwilligung aber, welche dem Zertrümmerer im Allgemeinen ertheilt wird, sei es in einem Schreiben, oder in einem Zeugnisse, wird lediglich dem Zertrümmerer die für ein Schreiben oder Attest nach der Taxordnung zu entrichtende Gebühr angesetzt. Derselbe übernimmt ferner an Kosten nichts, als die Gebühr der Schätzleute, die auf 40 kr. bis 1 fl. pr. Tag festzusetzen kommt, es sei denn, daß sich aus seinem Verschulden Differenzen ergeben, in welchem Falle die gewöhnlichen Taxen statt finden.

Passau den 25. Mai 1821.

Königliche Regierung des Unterdonau-Kreises,
Kammer der Finanzen.

An
sämmtliche Königliche allgemeine Rentämter des Unterdonau-Kreises also ergangen.

cf. Int. Bl. f. d. Unterd. Kr. v. J. 1821. St. 24. S. 219.

Formular.

Abgaben-Repartitions-Tabelle

des

von Anton Liebenstein zu Gutfeld

im

Steuerdistrict N. Rentamts N. zertrümmerten Guts-Besitz Nr. 30.

Praemittenda.

1) Gerichtsbar zum Königlichen Landgerichte N.
2) Erbrechtsbar zum Königlichen Rentamt N.
3) Getreidzehentbar vom Langacker ⅔ das Spital Kamm, und ⅓ die Pfarrei N.; von den übrigen Feldern ⅓ dem besagten Rentamt und ⅔ dem Bäcker N. zu Kamm; Blutzehentbar zur Pfarrei N.

Digitized by Google

Namen des Zertrümmerers und seiner Käufer mit Wohnorten.	Umschreiblitter	Bezeichnung der Ausbrüche	Tagwerkzahl	Steuercapital der Häuser	Steuercapital der Gründe
		I. Bestand vor der			
Anton Liebenstein zu Gutfeld		. . . . .	50	—	4000
		II. Bestand nach der			
		A. desjenigen, was an			
Friedrich Groß zu N.	a	das Inhaus	12	—	1100
		¼ Tagwerk Garten			
		3 „ Feld der Langacker			
		4 „ dgl. der Röhring			
		2 „ Wiese im See			
		2¾ „ Holz am Reifberg			
		12 Tagw.			
Johann Kern zu N.	b	der Leinacker	4	—	250
Joseph Bauer zu N.	c	der Spitzacker	3	—	300
Dieser	d	die Saatwiese	2	—	500
Andrä Huber zu N.	e	das Windhölzl	1½	—	50
		Summa ad A.	10½	—	2200
		B. im Besitze des Zer-			
		Der übrige Theil des Complexes mit dem Wohnhaus, Stadel u. Stallung, dann ¾ Tagw. Garten ꝛc.	27½	—	2600
		Mithin Steuermehrung	—	—	800

Digitized by Google

Jurisdictions- und grund- oder zinsherrliche Lasten													Anmerkungen
in Geld.				in Naturalien.									
Gattung	Betrag			Gattung	Korn				Haber				
	fl.	kr.	dl.		Sch.	M.	V.	S.	Sch.	M.	V.	S.	
Zertrümmerung.													
Stift	5	—	—	Gilt	1	2	—	—	2	4	—	—	
Wiesenzins	1	30	—										
Forstzins	—	45	—										
Gerichts-Scharwerk	8	—	—										
Jagdscharwerk	1	—	—										
Summa	16	15	—										
Zertrümmerung. den Käufer übergeht.													
Stift	—	30	—	Gilt	—	2	—	—	—	5	—	—	Wird das Haus mit einem Stadel und Stallung erweitern.
Gerichts-Scharw.	2	—	—										
Jagdscharw.	—	15	—										
Summa	2	45	—										
Stift	—	25	—	Gilt	—	—	—	—	—	2	—	—	
Stift	—	6	—	dergl.	—	2	—	—	—	—	—	—	
Stift	2	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	
Wiesenzins	1	30	—		—	—	—	—	—	—	—	—	
Stift	—	15	—		—	—	—	—	—	—	—	—	
—	4	16	—		—	4	—	—	1	1	—	—	
trümmerers verbleibt.													
Stift	1	44	—	Gilt	—	4	—	—	1	3	—	—	
Forstzins	—	45	—										
Gerichts-scharwerk	6	—	—										
Jagdscharwerk	—	45	—										
—	9	14	—	—									

Digitized by Google

§. 107.

(Trennung der Holzrechte von Gutskörpern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Holzrechte dürfen nur dann getheilt werden, wenn ein berechtigtes Anwesen in mehrere bemaierte Güter getheilt wird, und das Holzrecht nach einem unveränderlichen Quantum bestimmt ist.

Der im Berichte vom 28. Juni l. J. vorgetragene Fall eignet sich demnach nicht zur Genehmigung.

München den 6. September 1821.

Staatsministerium der Finanzen.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen also ergangen.

Mitgetheilt den Kammern der Innern.

§. 108.

(Das Hypotheken-Gesetz vom 1. Juni 1822 verfügt im

(§. 40.) „Von einem Gutscompler soll ohne Einwilligung der darauf eingetragenen Gläubiger kein einzelnes Grundstück oder Realrecht getrennt werden. Ist es aber dennoch geschehen, so kann sich jeder Hypothekengläubiger an das getrennte Grundstück oder Realrecht halten."

cf. Ges. Bl. v. J. 1822. Nr. 2. S. 39.)

§. 109.

(Die Fixirung des Handlohns bei Trennung einer Schaafweide von einem handlohnbaren Gute betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 20. April d. J. wird in rubricirtem Betreffe folgendes beschlossen:

1. Die Fixirung des Handlohns in einen jährlichen Geldbetrag, welche durch die Trennung der Schaaftriftgerechtigkeit auf mehreren Ortsfluren von dem handlohnbaren Söldnergute des N. N. zu N. Rentamts N. nothwendig geworden, erhält hiemit im betreffenden Betrage von N. fl. die Genehmigung.
2. Nachdem dem Gutsbesitzer die Entschädigung für die in Zukunft aufhörende Schaaftriftgerechtigkeit geleistet werden muß, so ist es überflüssig, diesen Handlohnsbetrag auf die Reluenten nach den Dismembrations-Grundsätzen zu repartiren, sondern es ist vielmehr, wenn dem Gutsbesitzer von den Grundeigenthümern eine jährliche fixe Abgabe gereicht wird, diese als eine Zugehör des grundbaren Gutes zu betrachten, und daher von dem Besitzer die betreffenden N. fl. jährlich an das Aerar zu entrichten, oder so ferne von

Digitized by Google

den Grundeigenthümern eine Entschädigung in einer Aversions-Summe gegeben wird; so ist darauf zu bestehen, daß der obige Handlohnsbetrag sogleich im vierprocentigen Capitalsanschlage von dem Gutsbesitzer abgelöst werde.

3. Was die in Anregung gebrachte übrige Theilung der ständigen Gutsgefälle betrifft, welche ursprünglich auch mit Rücksicht auf obige Schaaftriftgerechtigkeit auf das Gut reducirt worden sind; so hat dieselbe in der Regel zu unterbleiben, da im ersten Falle eine hinreichende jährliche Entschädigung ohnehin besteht, und im letztern auch nach der Ablösung dieser Gerechtigkeit, wohl noch keine absolute Ueberbürdung des übrigen Gutes sich ergiebt.

   Sollte jedoch letzteres der Fall sein, so ist alsdann die Ablösung des die Reluenten hievon treffenden jährlichen Betrages, gleichfalls sogleich im vierprocentigen Capitalsanschlag zu bewirken.

4. Die Umwandlung der Frohn von 1¼ Stück in ein fixes Frohngeld, ist hier ungesäumt zu veranlassen.

Hiernach hat die Regierung sowohl im gegenwärtigen als in ähnlichen Fällen sich zu benehmen, und die Berichtsbeilagen zurück zu empfangen.

München den 18. Juli 1823.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises also ergangen.

Gereis V. S. Bd. 13. S. 1532.

§. 110.

3324.

(Gutszertrümmerungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Regierung wird auf ihre unterm 1. v. M. gestellten Anfragen, die Gutszertrümmerungen betr., folgende Entschließung ertheilt:

1. Nachdem das Gesetz vom 11. September v. J. über Ansässigmachungen die Zertrümmerungen aller ludeigenen Güter bis auf die kleinsten Parcellen unbedingt gestattet, bei grunddaren Gütern aber von der Uebereinkunft der Grundherrn und Grundholden nach Umständen abhängig gemacht hat, so bedarf es zu solchen Zertrümmerungen einer besonderen polizeilichen Bewilligung nicht mehr.
2. Will auf die zertrümmerten Gutsparcellen eine Ansässigmachung gegründet werden, so geben §. 2. Nr. 1. dann §. 5. des obenerwähnten Gesetzes die erfoderlichen Normen.
3. Eben so entscheidet der §. 9. desselben Gesetzes über die Zuständigkeit der Behörden bei Ansässigmachungen, und sämmtliche Behörden haben noch insbesondere den §. 15. der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825, den Wirkungskreis der Kreisregierungen betr., wohl im Auge zu behalten.

Digitized by Google

4. Ergeben sich Anstände zwischen Grundherrn und Grundholden wegen verweigerter Einwilligung Ersterer zu Gutszertrümmerungen in Fällen, wo solche noch erforderlich ist, so steht die Entscheidung denselben Behörden zu, welche bisher dazu kompetent waren.
5. Betreffen die Anstände bloß staatswirthschaftliche Fragen (ein Fall der nach dem, was oben unter 1. gesagt ist, nur höchst selten vorkommen kann), so ist die Competenz der Regierungen, Kammern des Innern, und der ihr untergeordneten Behörden durch die §§. 21. resp. 19. der allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825 außer Zweifel gesetzt.
6. Was das Verfahren anbelangt, welches in Zertrümmerungsfällen zu beobachten ist, so geht aus dem Inhalte der neuern Verordnungen unverkennbar die Absicht hervor, daß dasselbe möglichst abgekürzt und beschleunigt, den Unterthanen aber alle vermeidliche Unkosten erspart werden sollen, weshalb denn auch bei Gutszerschlagungen die von den Finanzbehörden ungesäumt zu instruirenden und festzusetzenden Vertheilungs-Vorschläge der Staatsauflagen, oder bei Gütern, welche dem Staate grundbar sind, der Grundreichnisse, einer weiteren Genehmigung der Kammern des Innern zur gerichtlichen Verbriefung nicht mehr bedürfen.

München den 1. April 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.
Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§. 111.

Auszug
aus der Allerhöchsten Entschließung vom 25. April 1826, die Einführung der Credit-Vereine betr.

(Abschn. II. §. 15.) „Werden nur einzelne Theile des dem Creditvereine verpfändeten Gutes veräußert oder vertauscht, oder in beiden Fällen die satzungsmäßige Sicherheit des Vereins nicht vermindert, so kann derselbe seine Einwilligung nicht versagen."

„Desgleichen ist es bei Gutszertrümmerungen gestattet, die auf dem Gutscomplex ruhende primitive Schuld in kleinere Posten, jedoch nicht unter dem Betrag von 500 fl. zu zerschlagen, wenn nur das kleinste Anlehen immerhin noch durch einen Gutswerth von 1000 fl., also durch doppelte Hypothek gedeckt bleibt."

cf. Reg. Bl. v. J. 1826. St. 19. S. 423.

18.200.

§. 112.

(Beschwerde des Königlichen Kämmerers und Regierungsrathes Grafen von Seinsheim hinsichtlich der Repartition der grundherrlichen Lasten bei der Zertrümmerung des Gerl'schen Hofes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 26. des v. M.: die Beschwerde des Königlichen Kämmerers und Regierungsrathes Grafen von Seinsheim hinsichtlich der Repartition der grundherrlichen

Laſten bei der Zertrümmerung des Gerl'ſchen Hofes betr. — wird der Königlichen Regierung des Regenkreiſes, Kammer des Innern, folgende Entſchließung ertheilt:

Das Verfahren, gegen welches die erhobene Beſchwerde gerichtet iſt, ſteht mit den Verordnungen vom 11. Februar 1803, dann 27. Februar und 15. März 1805, mit der von der Königlichen Kreisregierung ſelbſt unterm 28. Juli 1817 den untergebenen Polizeibehörden über die Behandlung der Gutszertrümmerungen ertheilten Inſtructionen, mit dem §. 3. des Geſetzes vom 11. September 1825 — die Anſäſſigmachung und Verehelichung betreffend, und mit der dieſſeitigen Ausſchreibung vom 1. April 1826, — die Gutszertrümmerungen betr., — in dem auffallendſten Widerſpruche, und es iſt in Rückſicht auf die daſelbſt gegebene Vorſchriften nicht einzuſehen, wie die Königliche Kreisregierung bei einer von ihr nach dem Berichte des Patrimonialgerichts Sünching vom 11. September l. J. durch Entſchließung vom 20. Auguſt 1821 bereits genehmigten Zertrümmerung die Behandlung eben dieſer Sache durch das Patrimonialgericht in einer ſpätern Entſchließung vom 21. Februar 1829 wegen Incompetenz für nichtig erklären, und in dem Reſcripte vom 8. Juni 1830 die Beſchwerde des Gutsherrn gegen die von dem Landgerichte entworfene Laſten-Repartition auf den Civilrechtsweg verweiſen konnte.

Die Repartition der grundherrlichen Reichniſſe bei der Zertrümmerung gebundener Güter iſt nach dem oben angeführten §. 3. des Geſetzes vom 11. September 1825 dem Uebereinkommen des betheiligten Grundherrn und ſeiner Grundholden überlaſſen, und es kann die Zuſtändigkeit des Patrimonialgerichts zur Inſtruction einer ſolchen Culturſache, ſo lange dieſelbe nicht ſtreitig geworden iſt, keinem Zweifel unterliegen.

Entſteht aber über die Regulirung der Laſten-Repartition ein Streit, ſo gehört dieſer nach §. 89. des Edicts VI. zur Verfaſſungs-Urkunde zwar nicht dem Wirkungskreiſe des Patrimonialgerichts; aber auch nicht jenem der Civilgerichte; ſondern dem der Culturbehörde an, ſo lange es ſich um rein ſtaatswirthſchaftliche Fragen handelt, und nicht der zu entſcheidende Streit privatrechtliche Fragen hinſichtlich eines über die Repartition einmal abgeſchloſſenen Vertrags, zum Gegenſtande hat.

Der Königlichen Kreisregierung werden daher die vorgelegten Acten mit der Weiſung zurückgegeben, durch ſach- und zweckgemäße Verfügung den erhobenen Beſchwerden abzuhelfen, und die endliche Erledigung dieſer Sache ohne fernere Beläſtigung der Betheiligten mit vergeblichen durch ungeeignetes Verfahren veranlaßten Koſten herbeizuführen.

Dabei wird bemerkt, daß künftig bei ähnlichen Beſchwerden auch die Acten der Unterbehörde einzuſenden ſeien.

München den 15. November 1830.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Digitized by Google

§. 113.

(Den Verkauf von Forstrechts-Antheilen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm heutigen in rubricirtem Betreffe an die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. F., erlassen wurde, zeigt Nachstehendes zur Wissenschaft und Nachachtung:

Auf den Präsidialbericht vom 24. Februar d. J., den Verkauf der Forstrechts-Antheile betr., — wird folgende Entschließung ertheilt:

1. Fixirte Forstrechte, wo das quale et quantum bestimmt ist, können vom Staate als ständige Passivreichnisse nach den bestehenden Bestimmungen abgelöst, und auch von den Berechtigten, insoferne diese Ablösung wegen Ungeneigtheit des Forstrechtlers oder wegen staatswirthschaftlichen Rücksichten besonders in Gebirgsgegenden von Seite des Staates nicht statt findet, mit grundherrlichem Consens vom Hauptgute zum Theil oder ganz getrennt und veräußert werden, welcher grundherrliche Consens nur von der allgemeinen Sicherung der Dominicalrechte und Renten des Staates abhängt.

2. Das Gesetz vom 11. September 1825 über Ansässigmachung ꝛc. bezeichnet nur die Normen, nach welchen die Gutszertrümmerungen mit Rücksicht auf Ansässigmachung, jedoch vorbehaltlich der Rechte der Grundherren, gestattet werden können, und läßt die Supplirung des grundherrlichen Consenses nur nach den gesetzlichen Bestimmungen zu, wie dieses die §§. 2. und 3. klar enthalten.

Da nun die Auflösung der Gutsgebundenheit und Zerschlagung der größern Gutscomplexe in kleinere Anwesen und Parcellen aus staatswirthschaftlichen Rücksichten stets begünstiget werden soll, wenn nur hiebei die Staatsdominicalrechte und Renten gesichert und die Prästationen an die Grundholden quod quale et quantum nicht nachtheilig verändert werden, so kann es bei den bereits fixirten Forstrechts-Antheilen keinem Anstand unterliegen, daß solche auch nach Verhältniß der sich aus einem größern grundbaren Gutscomplex bildenden kleinern bemaierten Anwesen mit Beibehaltung der Grundbarkeit des Hauptgutes vertheilt werden, bei welcher Gelegenheit jedoch vor allem der Versuch zur Ablösung des fixirten Forstrechtes nach den bestehenden Vorschriften zu machen ist, damit die Staatswaldungen von den lästigen Servituten befreit werden; es sei denn, daß eine Ablösung des fixirten Forstrechtes aus forstwirthschaftlichen und polizeilichen Rücksichten nicht räthlich sein sollte.

Ist aber das Forstrecht noch nicht ganz fixirt, z. B. das benöthigte Bauholz, so kann auch eine Vertheilung an die sich bildenden kleinern bemaierten Anwesen der Natur der Sache gemäß nicht statt finden, sondern das unfixirte Forstrecht muß bei dem ursprünglichen Anwesen (Hauptgut) belassen werden, weil sonst dem Staatsärar durch die Bildung mehrerer bemaierter Anwesen eine weit größere Last, als wozu der Grundbesitzer des grundbaren Hauptgutes berechtigt ist, zugehen würde.

Digitized by Google

3. Mit diesen Bestimmungen ist sowohl die durch das Gesetz vom 11. September 1825 beabsichtete Zerschlagung der größeren Gutscomplexe zur Erleichterung der Ansässigmachung als verfassungsmäßige Wahrung des Staatsgutes, so wie die bisherigen Vorschriften in Uebereinstimmung, und es ist sich hienach bei der Veräußerung der Forstrechte und deren Vertheilung bei der Zertrümmerung großer Gutscomplexe in kleinere bemaierte Anwesen genau zu achten.

München den 26. December 1831.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises also ergangen.

§. 114.

Auszug
aus dem Abschiede für die Stände-Versammlung des Königreichs Bayern vom 29. Dec. 1831.

(60.) Abgaben-Freiheit bei Arrondirungen.

„Auf den Antrag der Stände verordnen Wir hiemit, daß die Guts-Arrondirungen dort, wo die Staatsbürger sie wünschen, auf jede Weise gefördert, und jenen Grundstücken, deren Steuern und gutsherrliche Aerarial-Abgaben seit längerer Zeit wegen Nichtcultur ruhend geführt und jährlich niedergeschlagen werden mußten, zehn-, fünfzehn- und in außerordentlichen Fällen zwanzigjährige Abgaben-Freiheit gleich Neubrüchen in dem Falle ertheilt werden soll, wenn sie durch die Arrondirung in Cultur treten sollten."

cf. Ges. Bl. v. J. 1831. Nr. 8. S. 104.

§. 115.

10,420.

(Die Abgaben-Umlagen bei Gutszertrümmerungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm heutigen im rubricirten Betreffe an die Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer der Finanzen erlassen wurde, zeigt Nachstehendes:

„Da nach den bestehenden Verordnungen die Abgaben-Umlagen bei Gutszertrümmerungen zur Revision der Regierungs-Finanz-Kammern vorgelegt werden müssen, und diese Vorlage schon wegen der sich beim Steuerprovisorium ergebenden Steuermehrung und der hiedurch nöthig werdenden Einweisung nicht unterbleiben kann, so wird die Königliche Regierung angewiesen, ihr Ausschreiben vom 20. April 1826, wodurch die Einsendung der Umlagstabellen abgestellt wurde, zurückzunehmen und die Vorlage dieser Tabellen sogleich wieder anzuordnen. Dieselbe wird übrigens

Sorge tragen, daß diese Tabellen so schleunig als möglich immer der Revision unterworfen werden.

München den 18. April 1832.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des N. Kreises, K. d. Finanz., also ergangen.

10,489.

§. 116.

(Die Dominicalbelastung vererbter Hofbaustücke betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Obermainkreises, K. d. J., wird unter Zurückgabe der Beilagen des Berichtes vom 12. Mai l. Js., die Dominicalbelastung vererbter Hofbauzustücke betr., erwiedert:

Die Frage, ob bei Dismembrationen von Hofbaustücken gestattet sei, bisher noch nicht bestandene Grundlasten neu zu constituiren, beantwortet sich zwar schon durch das Vorhandensein bestehender absolut prohibitiver Cultur-Verordnungen, insbesondere der Verordnung vom 15. März 1805) (Reggsblt. S. 465.) deren gesetzliche Giltigkeit durch keine entgegenstehende spätere Bestimmung aufgehoben oder beschränkt wurde.

In so ferne es sich jedoch handelt, in wie ferne der Kreisregierung bei wahrgenommenen Excessen einzelner Gutsherrn gegen diese Normen eine Einschreitung zustehe, so wird dieselbe darauf aufmerksam gemacht, daß es ihrem instructionsmäßigen Wirkungskreise zwar allerdings entspreche, Uebergriffe der Art durch warnende Abmahnung der betreffenden Gutsherrn abzustellen, im Falle jedoch eine Gutsherrschaft eine Abmahnung der Art unbeachtet lassen sollte, ist es lediglich den Betheiligten zu überlassen, sich auf die im §. 20. des VI. Edictes zur Verfassungs-Urkunde vorgesehene Weise rechtlichen Schutz gegen übermäßige Ansprüche ihrer Grundherrn zu verschaffen.

München den 11. October 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises also ergangen.
Nachricht den übrigen Kreisregierungen mit Ausnahme des Rheinkreises.

18,485.

§. 117.

(Die Beschwerde der fürstlich schwarzenbergischen Domainencanzlei wegen untersagter Gefällmehrung bei Gutsdismembrationen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreises, K. d. J., wird auf die Beschwerde der fürstlich schwarzenbergischen Domainencanzlei wegen untersagter Gefällmehrung bei Gutsdis-

membrationen unter Zurückgabe der mit Bericht vom 17. August vorgelegten Acten nachstehende Entschließung ertheilt:

Wiewohl es keinem Zweifel unterliegt, daß jede Vermehrung grundherrlicher Gefälle bei Dismembrationen von Gutscompleren den klaren Bestimmungen der Cultur-Verordnungen vom 15. März 1805 (Reggsblt. S. 465.) und 31. Juli 1808 (Reggsblt. S. 1712) widerstreite, so kann doch das Einschreiten der Kreisregierung bei wahrgenommener Ueberschreitung der desfallsigen Vorschriften nicht mit den in der Entschließung vom 11. Mai und in dem Berichte vom 17. August l. Jrs. bezeichneten Folgen begleitet sein.

Der Stellung der Kreisregierung und ihrem instructionsmäßigen Wirkungskreise ist es zwar allerdings entsprechend, bei wahrgenommenen Uebergriffen der Art sowohl die Gutsherrschaften ex officio abzumahnen, im Falle jedoch die Gutsherrschaft eine Abmahnung der Art unbeachtet lassen sollte, ist lediglich den Betheiligten zu überlassen, nach der klaren und allgemeinen Bestimmung des §. 20. des Edictes Beilage VI. zur Verfassungs-Urkunde, welche ohne Ausnahme alle Fälle umfaßt, wo es sich von einem Uebermaaße gutsherrlicher Prästationen handelt, auf die dortselbst bezeichnete Weise rechtlichen Schutz gegen gesetzwidrige Ansprüche ihrer Grundherrn zu erlangen.

Die vorgelegten Collegialacten folgen anliegend zurück.

München den 11. October 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises also ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§. 118.

22,815.

(Die Güterarrondirung in dem Bezirke des Landgerichts Schwabmünchen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Unter Rückschluß der Acten in Betreff der Güterarrondirung in dem Bezirke des Königlichen Landgerichts Schwabmünchen wird der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises K. d. J. hiemit nach erfolgtem Benehmen mit dem Königlichen Staatsministerium der Finanzen auf ihren Bericht vom 11. Juli 1832 Folgendes erwiedert:

1. Die Tax- und Stempelbefreiung derjenigen, welche behufs der Arrondirung Hypotheken- und Besitz-Veränderungen verbriefen lassen, kann nur durch ein Gesetz erfolgen und wird bei Berathung der den Ständen des Reichs demnächst vorzulegenden Entwürfe eine ganz besondere Bedachtnahme finden. Schon gegenwärtig aber wird in Uebereinstimmung mit dem Königlichen Staatsministerium der Finanzen sehr gerne zugegeben, daß solche Veränderungen nach §. 4. des Regulativs für Taxen- und Stempelgebühren in Hypo-

Digitized by Google

thekensachen vom 26. April 1824 als einfache Gerichtsverhandlungen betrachtet und mit der in diesem Paragraphe, dann in §. 13. ausgesprochenen geringen Tax- und Stempelgebühr belegt werden.

2. Die Befreiung von Laudemien bei Besitzveränderungen zum Zwecke der Gutsarrondirung ist für Altbayern in der Ausschreibung der Churfürstlichen Landesdirection vom 11. März 1805 (Reg. Bl. 1805. S. 418.) zugestanden worden, und nach der so eben eingelangten Mittheilung des Königlichen Staatsministeriums der Finanzen wird, bei gleichen Verhältnissen, auch die Anwendung jener Anordnung auf den Oberdonaukreis einem Anstande durchaus nicht unterliegen. Die hienach noch erübrigenden Umschreibgebühren sind im Allgemeinen höchst unbedeutend.

3. Die Vermessung und Flächenberechnung des Landgerichts Schwabmünchen ist bereits erfolgt und dadurch die Zuweisung an andere Besitzer sehr erleichtert.

4. Bezüglich auf zeitliche Grund-Abgaben-Befreiung bei Wiedercultivirung einzelner Grundstücke hat bereits der Landtags-Abschied vom 29. December 1831. Abs. III. Nr. 60. die erwünschte Wohlthat dargeboten.

Die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., wird hiernach das Königliche Landgericht bescheiden, übrigens Sorge tragen, daß nun unfehlbar und alsbald mindestens eine Gemeinde zur Arrondirung gelange und hiedurch ein Muster für die benachbarte Gegend gewonnen werde. Zu der dießfallsigen spätestens binnen 4 Wochen anzuberaumenden Tagfahrt sind die Königlichen Landrichter zu Schwabmünchen und Sonthofen einzuladen.

München den 20. März 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises K. d. J. also ergangen.

§. 119.

12,131.

(Die Zertrümmerung des Arnold'schen Guts zu Kaubenheim betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Ansehung der Verweigerung des grundherrlichen Consenses von Seite des Stadtmagistrates Windsheim zu der Zertrümmerung des der dortigen Hospitalstiftung grundbaren Arnoldschen Gutes zu Kaubenheim, war eine Verfügung der Curatelbehörden wegen Consens-Supplirung weder durch die Bestimmungen des §. 69. Abs. 2. der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825, noch durch eine vorliegende Gefährdung oder unterlassene Wahrung des Interesse der betheiligten Stiftung begründet.

Nachdem nun die Differenzen zwischen den Grundherrn und Grundholden wegen

Digitized by Google

Consens-Verweigerung, den Fall einer etwaigen Curatelverfügung ausgenommen, sich zur Austragung vor dem Civilrichter eignen, so kann den in vorliegender Sache in den beiden ersten Instanzen ergangenen Administrativ-Verfügungen eine Folge nicht gegeben werden, was den Betheiligten zu eröffnen und den Arnoldschen Relicten die Betretung des Rechtsweges gegen ihre Grundherrschaft zu überlassen ist.

Die mit Bericht vom 9. d. Mts. vorgelegten Acten folgen zurück.

München am 21. May 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreis-Regierungen diesseits des Rheins.

§. 120.

Auszug

aus dem revidirten Gesetze über Ansässigmachung und Verehelichung vom 1. Juli 1834.

(§. 3.) „Um die Erwerbung eines Grundeigenthums, wie es in §. 2. Nr. 1. bezeichnet ist, zu erleichtern, kann jedes Gut bis zu dem daselbst angegebenen Maaße getheilt werden, wobei die vertheilungsmäßige Repartition der grundherrlichen Reichnisse durch Uebereinkunft der betheiligten Grundherren und Grundholden zu ordnen ist."

„Die Zerschlagung in kleinere Parcellen, als solche, auf welchen das vorerwähnte Steuerminimum haftet, ist bei ludeigenen Gütern unbedingt, bei gebundenen Compleren aber nur nach Uebereinkunft des Gutsherrn und des Grundholden gestattet."

„Dem Gutsherrn bleibt die Ertheilung seiner Einwilligung zu Gutszertrümmerungen, so wie zur Repartition der grundherrlichen Reichnisse stets frei, und er kann dazu nicht gezwungen werden, vorbehaltlich jedoch der gesetzlichen Bestimmung über die gerichtliche Supplirung des grundherrlichen Consenses in allen jenen Fällen, wo dem Gutscomplere auch nach erfolgter Abtrennung das im §. 2. bestimmte Steuer-Minimum von 1 fl. gesichert bleibt.

§. 121.

23,588.

(Die Competenz zur Supplirung des grundherrlichen Consenses bei Gutszertrümmerungen betr.)

Der Competenz-Conflict zwischen der Königlichen Regierung des Rezatkreises, K. d. J. und dem Königlichen Appellationsgerichte desselben Kreises über die Frage, ob in den Fällen, wo das Gesetz über die Ansässigmachung vom 11. September 1825, §. 3. Abschn. 3.,

die Supplirung des grundherrlichen Conſenſes vorbehalten hatte, die Zuſtändigkeit der Supplirung den Regiminal- oder Juſtizſtellen zukomme, erſcheint nunmehr durch die Beſtimmung erledigt, welche das neueſte Geſetz über die Anſäſſigmachung zu dem angeführten §. 3. Abſchn. 3. getroffen hat, indem es daſelbſt ausdrücklich heißt: „vorbehaltlich jedoch der geſetzlichen Beſtimmung über die gerichtliche Supplirung des grundherrlichen Conſenſes ꝛc.“ Demnach nimmt man keinen Anſtand in der Klagſache der Handelsleute Gutsmann gegen die Königliche Stiftungs-Adminiſtration zu Ansbach, worüber unterm 24. October 1832 von jenſeits anher gefällige Mittheilung erfolgt iſt, ſo weit ſolche dieſen Punkt betrifft, die Competenz der Gerichte anzuerkennen, und hat bereits die entſprechende Anweiſung an die Kreisregierung erlaſſen.

Indem man ſich die Ehre giebt, hiemit die Beilagen der ſchätzbaren Note vom 24. October 1832 zurückzuſtellen, ſieht man hierüber geneigter Rückäußerung entgegen.

München den 6. Juli 1834.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Staats-Miniſterium der Juſtiz alſo ergangen.

§. 122.

13,750.

(Die von den Handelsjuden Nathan Gabriel, und Samuel Nathan Guttmann beabſichtigte Zertrümmerung des vormals von Haffelt'ſchen Guts in Hinterbreitenthan, nunc in specie Ergänzung des grundherrlichen Conſenſes und Competenz-Conflict betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 23. Juni 1832, die von den Handelsjuden Nathan Gabriel, und Samuel Nathan Guttmann beabſichtigte Zertrümmerung des vormals von Haffelt'ſchen Guts in Hinterbreitenthan, nunc in specie Ergänzung des grundherrlichen Conſenſes und Competenz-Conflict betr., wird der Königlichen Kreisregierung zur Entſchließung eröffnet, daß die Competenz der Gerichte in dieſer Sache auch in Bezug auf die Supplirung des grundherrlichen Conſenſes zur Zertrümmerung des Haffelt'ſchen Guts auf den Grund des im neueſten Geſetze über die Anſäſſigmachung und Verehelichung vom 1. Juli 1834 allerhöchſt genehmigten Zuſatzes zu dem §. 3. Abſ. 3. des ältern Geſetzes vom 11. September 1825 (Geſetzblatt vom Jahre 1834. Seite 140.) anzuerkennen ſey. Die Königliche Kreisregierung hat hienach das weiter Geeignete zu veranlaſſen.

München am 31. Juli 1834.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen zur Kenntniß und gleichmäßigen Nachachtung.

Digitized by Google

§. 123.

22,729.

(Competenz-Conflict in Sachen Holzinger und Freundlich gegen den Magistrat der Stadt Dinkelsbühl wegen Verweigerung des grundherrlichen Consenses zur Gutszertrümmerung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Unter Rückschluß der mit Bericht vom 3. October 1831. im rubricirten Betreffe vorgelegten Acten, wird der Königlichen Kreisregierung eine Abschrift der im gleichen Betreff von dem Königlichen Staatsministerium der Justiz unterm 4. vor. Mts. an das Königliche Appellationsgericht des Rezatkreises erlassenen Entschließung zur Wissenschaft mitgetheilt.

München am 18. September 1834.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen dießseits des Rheins.

(Verweigerung des grundherrlichen Consenses zur Gutszertrümmerung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach einer anher gelangten Erklärung des Königlichen Staatsministeriums des Innern wird in der bezeichneten Sache die gerichtliche Competenz in so ferne anerkannt, als es sich um die Dismembration Behufs der Ansässigmachung handelt, und dem Gute noch nebst dem schuldenfreien Besitze der Wohngebäude, ein Steuersimplum von mindestens 1 fl. verbleibt, unter welchem Maaße eine Suplirung des grundherrlichen Consenses nach der XV. Beilage zum neuesten Stände-Abschiede nicht mehr statt finden darf. Hiernach ist das weiters Geeignete zu verfügen.

München den 4. August 1834.

Staatsministerium der Justiz.

An

das Appellationsgericht für den Rezatkreis also ergangen.

§. 124.

11,971.

(Die Repartition der Zehentfixen bei Gutszertrümmerungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Erwägung, daß im §. 1. der Erklärung über die Fixirung und Umwandlung der gutsherrlichen Rechte des Staates vom 8. Februar 1825 nur von einer Uebernahme (im Allgemeinen) der für den unständigen Zehent zu bestimmenden jährlichen fixen Abgabe gesprochen wird, und da — so viel bekannt — die Zehentfixirungsprotocolle des Isarkreises auch die ausdrückliche Bestimmung enthalten, daß das regulirte Zehentfixum auf die Güter, also nicht blos auf die Aecker zu übernehmen sei, so wie, daß der Vortrag in den Hypotheken-

Digitized by Google

büchern hiernach gleichfalls deutlich gestellt ist; — ferner in Erwägung, daß der §. 37. der gedachten Erklärung namentlich verfügt, es habe jedes fixirte Gefäll die Eigenschaft der Grundzinse und Gilten anzunehmen, und daß nach §. 8. derselben von künftigen Neugereuten kein Zehent mehr anfällig wird, — in Erwägung endlich, daß nach dem Inhalte des Berichts vom 1. Februar d. J. keine Klagen von Seite der Betheiligten entstehen, wenn bei Gutszertrümmerungen die Zehentfixa gleich den übrigen grund- und zinsherrlichen Gefällen auf alle Grundstücke ohne Ausnahme umgelegt werden, wohl aber, wenn man sie lediglich auf die Ackergründe neben der gewöhnlichen Belastung derselben, hinüber wälzt; — wird der gestellte Antrag genehmigt, bei Gutszertrümmerungen die Zehentfixa als eine auf dem ganzen betreffenden Gutskörper liegende Last zu betrachten, und sie hiernach gleichmäßig auf alle dazu gehörigen Grundstücke zu repartiren, mit der Beschränkung jedoch, daß die auf die Aecker treffende Gesammtlast möglichst im Getreide, und jene von Wiesen, Waldungen ꝛc. möglichst im Gelde ausgedrückt werde, alles dieses unbeschadet der Bestimmung im §. 3. Absatz 1. des Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung vom 11. September 1825. Was übrigens die in mehreren Landestheilen auf dem Zehent ruhende Concurrenz-Pflichtigkeit zu Kirchen-, Pfarrhofs- und Schulbauten anbelangt, so sind zur Beseitigung aller dießfälligen Anstände die Zehentfixa in den amtlichen Büchern und Catastern immer separirt von den Gilten in Vortrag zu bringen.

München den 4. September 1835.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des N. Kreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.

§. 125.

(Die im Landgerichtsbezirke Mindelheim bemerkten Güterzertrümmerungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Eben so wird derselbe rücksichtlich der in dem Landgerichtsbezirke Mindelheim bemerkten Gutszertrümmerungen gegen unbefugte Zwischenhändler die kräftigste polizeiliche Thätigkeit hervorgerufen haben, oder noch hervorrufen, und auch die in dieser Angelegenheit von der Kreisregierung getroffenen Verfügungen zur Anzeige bringen.

München den 20. Januar 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
den Generalcommissär und Regierungs-Präsidenten des Oberdonaukreises, geheimen Rath v. Link also ergangen.

33,154.

§. 126.

(Die Repartition der Zehentfixen bei Gutszertrümmerungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Unter Rückgabe der Beilagen des Berichts vom 6. September v. J. wird der Königlichen Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, das Ausschreiben, welches die König-

Digitized by Google

liche Regierungs-Finanzkammer des Isarkreises am 26. September v. J. an die allgemeinen Rentämter in dem Kreise im bezeichneten Betreffe erlassen hat, a) zur Kenntniß und Bescheidung der Stadtgemeinde Weilheim mit dem Bemerken mitgetheilt, daß es den Zehentholden, welche die von den Königlichen Finanzbehörden beabsichtigte gleichheitliche Vertheilung der Zehentfira bei Gutszertrümmerungen auf die bisher zehentpflichtigen und zehentfreien Grundstücke ihrem Interesse nicht für angemessen erachten sollten, überlassen werden müsse, dasselbe geeignet zu machen.

München den 4. Februar 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J. also ergangen.

---

a) lautet wie folgt:

11,720.

(Die Repartition der Zehentfreu bei Gutszertrümmernngen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die auf den Grund des Königlichen Finanz-Ministerial-Rescripts vom 4. September 1835 an die sämmtlichen Königlichen allgemeinen Rentämter im Isarkreise erlassene General-Ausschreibung vom 26. September 1835 ist bei vorkommenden Gutszertrümmerungen die Repartition der Zehentfiren auf alle Gutstheile angeordnet worden. Diese Repartition kann sich aber nur auf die Staats-, Grund- und Zehentholden ausdehnen, indem in dieser generalisirten Ausschreibung, daß nämlich auch die Stiftungen, Communen und Privaten bei dergleichen Vorkommenheiten sich daran zu binden haben, durchaus keine Erwähnung geschieht.

Da nun die in dieser Ausschreibung getroffenen Anordnungen von Seite mehrerer Rentämter auch Stiftungen, Communen und Privaten, welche Zehentrechte ausüben, und den Natural-Zehenten bereits fixirt haben, ausgedehnt werden will, und deßhalb schon mehrere Beschwerden zur Kunde der unterfertigten Königlichen Regierung gelangt sind, so werden die sämmtlichen Königlichen allgemeinen Rentämter im Isarkreise hiemit dahin verständigt, daß die erwähnte Ausschreibung, und die in derselben getroffenen Anordnungen nur auf die Staats-, Grund- und Zehentholden Beziehung haben, und daß somit die übrigen Zehentbesitzer, Stiftungen, Communen und Privaten, in so ferne sie sich nicht freiwillig diesen Anordnungen anschließen wollen, keineswegs hiezu angehalten, oder im Gegenhalte der Bestimmung im §. 3 Absatz 1. des Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung vom 11. September 1825 gezwungen werden können, sondern denselben muß unbenommen bleiben, die Zehentfiren nur auf die dem Naturalzehenten unterstellten Aecker bei Gutszertrümmerungen aus den Zehentverhältnißzahlen zu repartiren.

Die sämmtlichen Königlichen allgemeinen Rentämter im Isarkreise haben sich in der Folge genau hiernach zu achten.

München den 26. September 1836.

Königliche Regierung des Isarkreises Kammer der Finanzen.

An
sämmtliche Königliche allgemeine Rentämter des Isarkreises also ergangen.

Anhang.

Instructive Entschließungen der Finanzdirection des Oberdonau-Kreises, dann der Regierungen des Regen- und Unterdonau-Kreises, K. d. J., über Gutszertrümmerungen. a)

§. 127.

(Die Behandlung der Guts-Zertrümmerungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei den immer häufiger werdenden Gesuchen um Güter-Zertrümmerung, und bei den, zum Theil durch Mangel an umfassenden Vorschriften entschuldigten Abweichungen in ihrer Behandlung, ist beschlossen worden, die sämmtlichen in Beziehung auf diesen Geschäftszweig der Königlichen Rentämter geltenden, oder bisher bei der Revision beobachteten Normen zusammenzustellen, und damit die hinsichtlich der Umschreibungen und der Regulirung neuer Steuer-Capitale in Dismembrations-Fällen erforderlichen, im Wesentlichen gleichfalls bereits ausgeschriebenen Bestimmungen zu verbinden.

A. Die Competenz-Verhältnisse bei Dismembrationen betreffend.

§. 1.

I. Zwischen den Königlichen Rentämtern und Landgerichten.

Wenn eine Dismembration bei einem Rentamte von der Partei unmittelbar, oder durch Communication ihrer bei unterfertigter Stelle eingereichten Bittschrift angebracht wird, so hat dasselbe zuvörderst zu untersuchen, ob eine polizeiliche Genehmigung erforderlich sei, oder nicht.

Eine solche Genehmigung ist nicht erforderlich.

1) bei unbezimmerten (unbemaierten) Gütern, oder sogenannten fliegenden Lehen,
2) bei bloßen Tauschen, Aus- und Einvererbungen, da hiebei der Bestand des Gutes nicht wesentlich alterirt wird.

In den übrigen Fällen, und wenn etwa die polizeiliche Genehmigung nicht schon früher ertheilt worden ist, oder besondere finanzielle, der Königlichen Finanz-Direction vorzutragende Gründe zur Verweigerung der Dismembration vorhanden sind, hat das Rentamt mit dem Landgerichte zu communiciren, und von letzterem die Erklärung der Zulässigkeit in rechtlicher und polizeilicher Hinsicht zu erholen.

Ist diese erfolgt, so wird in denjenigen Fällen sogleich der Gefäll-Repartitions-Plan entworfen, in denen das Allerhöchste Aerar Grundherr ist, und die Abgaben allein bezieht.

---

a) Deren Einsicht wohl wegen der darin enthaltenen Zusammenstellungen der gesetzlichen Grundsätze nicht unerwünscht sein dürfte.

Digitized by Google

§. 2.

II. Zwischen den Königlichen Rentämtern und Stiftungs-Administrationen.

1) Wo eine Stiftung Grundherr ist, muß der Besitzer des zu dismembrirenden Gutes vor der weitern rentämtlichen Bearbeitung den grundherrlichen Consens derselben beibringen.

2) Die Stiftungs-Administration hat die Repartition der grundherrlichen Gefälle zu entwerfen, und ein Exemplar des genehmigten Planes dem Rentamte mitzutheilen, welches hierauf erst die zur Umlage der Steuer nöthigen Taxationen, mit Berücksichtigung der regulirten Grundbelastung vornimmt.

3) Stehen dem Aerar auf einzelnen bestimmten Grundstücken eines zur Stiftung grundbaren (handlöhnigen) Gutes besondere Gefälle (z. B. Wieszinse u. dgl.) zu, so sind sie auf diese bestimmten Grundstücke zu legen, und die Stiftungs-Administration hievon in Kenntniß zu setzen; welche sodann bei Repartition ihrer Gefälle diese schon belegten Gründe nur mit einer um so geringeren, dem Werths-Verhältniß angemessenen und die Handlohnbarkeit bezeichnenden unbedeutenden Abgabe zu belegen hat.

Wenn das Aerar Grundherr ist, und eine Stiftung dergleichen Gefälle besitzt, so findet umgekehrt das gleiche Verfahren statt.

Die Königlichen Rentämter und Stiftungs-Administrationen werden in diesen und allen Fällen, wo es das Beste des Dienstes, oder der betheiligten Unterthanen in dieser Sache fördern kann, das wechselseitige Benehmen nicht unterlassen.

4) Stehen dem Aerar auf den ganzen Complex eines, zur Stiftung grundbaren Gutes gewisse minder bedeutende Gefälle (z. B. Küchendienste, Frohnen u. dgl.) zu, so sind diese auf dem auch künftig beim Hause verbleibenden Complexe zu belassen, und die Stiftungs-Administration davon zu benachrichtigen, damit sie um so viel weniger von ihren Gefällen auf solchen lege.

Wäre der Complex zu unbedeutend, als daß er allein diese Abgaben trüge, so sind einige andere Ausbruchtheile hiezu beizuziehen, jedoch das Zersplittern in allzu kleine Theile zu vermeiden. Ein gleiches Verfahren gilt vice versa, wenn das Aerar Grundherr ist, die Stiftung das kleine Gefäll bezieht. Der Stiftungs-Administration ist in solchen Fällen anzubieten, ihr Gefäll auf dem bleibenden Complex zu belassen. Wenn sie aber die einzelne Repartition auf sämmtliche Theile vorzieht, so mag sie es thun, und den Repartitionsplan dem Rentamt einhändigen.

5) Wenn sowohl das Allerhöchste Aerar, als eine Stiftung Gilten aus einem zu dismembrirenden Güte bezieht, so hat das Rentamt der Stiftungs-Administration zur Vermeidung zu kleiner Gefälle, und zur Erleichterung der künftigen Perception vorzuschlagen, die Vertheilung so anzuordnen, daß auf einen verhältnißmäßigen Theil der Eingehörungen blos Getreidfälle des Aerars, auf den andern blos solche der Stiftung gelegt werden; und der das Handlohn beziehende Giltherr nur auch zugleich etwas unbedeutendes an Geldgefäll auf die übrigen Parcellen repartire.

Kommt aber keine gütliche Uebereinkunft hierüber zu Stande, so ist der Stiftungs-Administration der Repartitionsplan ihrer Gefälle abzufordern, und die weitere Behandlung vom Rentamt nach den allgemeinen Normen einzuleiten.

Digitized by Google

§. 3.

III. Hinsichtlich der Gemeinden, Geistlichen und Privaten, die Grund- oder Zinsherren eines zertrümmerten Gutes sind, gelten im Wesentlichen vorstehende Bestimmungen ad II.

Nur ist noch zu bemerken:

1) Wenn nach erfolgtem grundherrlichen Consens die Repartition zum Schaden der Betheiligten und zum Nachtheil für die Ordnung zu lange verzögert würde, so kann das Rentamt dieselbe vornehmen, oder suppliren, und solche dem Grund- und Zinsherrn bekannt machen, um mit Regulirung der Steuer vorfahren zu können.
2) Wenn die Grundgefällumlage dem Rentamte von dem Hauptinteressenten freiwillig überlassen wird, so hat sich jenes derselben, nach besonderen höchsten Entschließungen unweigerlich zu unterziehen.
3) Wo das Aerar auch den größern Theil der Grundgefälle zu beziehen hat, ist der Gefäll-Repartitionsplan vom Rentamte herzustellen. Dasselbe hat sich jedoch mit dem andern Interessenten zu benehmen, und auf dessen Wünsche nach den ad II. bestimmten Grundsätzen billige Rücksicht zu nehmen.
4) Wenn das Rentamt bei einer Gutsherrschaft eine Verletzung der bestehenden Vorschriften zum Schaden des Unterthans oder Aerars wahrnehmen sollte (z. B. Erhebung verbotener Consensgelder oder ungeeigneter Taxen, Erhöhung der bisher bestandenen Grund-Abgaben, auffallend ungleiche Vertheilung, so daß ein Grundstück offenbar überbürdet, und die Reichung der andern Abgaben hievon unmöglich gemacht wird ꝛc.) so ist Anzeige zu erstatten.

§. 4.

IV. Der Behandlung und Entscheidung der Königlichen Rentämter, ohne Berichts-Erstattung oder Anzeige, wird künftig überlassen:

1) Der grundherrliche Consens, und die Gefäll-Repartition bei Zertheilungen ungebundener grundbarer oder ludeigener Aecker, Wiesen und Gärten, in zwei oder mehrere Theile; welche jedoch getheilt noch die Größe von 1 Tagwerk bayer. haben, und wovon die Abgaben auf den Grund zu erhebender Schätzung repartirt werden müssen, wenn die Theilung nicht in völlig an Werth und Größe gleiche Theile vor sich gegangen ist.

Wegen Abtheilung von Gebäuden, Wäldern, oder größeren durch ihren Umfang einem kleineren Gute an Werth gleichstehenden Grundstücken über 1000 fl. Steuer-Capital, ist Bericht zu erstatten.

2) Die Ausstellung des grundherrlichen Consenses in einfachen Tauschfällen; wenn nämlich aus einem Gute nur ein Acker, oder eine Wiese herausgezogen; dagegen ein an Werth gleiches Grundstück, ohne Aufgabe, und ohne Veränderung der Abgaben, einvererbt wird.

Es versteht sich übrigens, daß über jeden solchen Theilungs- oder Tauschfall ein Protocoll aufgenommen, der Consens ausgestellt, und die Verhandlungen den übrigen Acten über Dismembrations-Fälle einverleibt werden.

Digitized by Google

B. Die Art der Zertrümmerung und ihre Zulässigkeit in finanzieller Hinsicht betreffend.

§. 5.

Ueber die Zulässigkeit in finanzieller Hinsicht, oder die Verweigerung des grundherrlichen Consenses müssen besondere Umstände, welche die Königlichen Rentämter zu untersuchen und zu berichten haben, entscheiden, da sich hierüber keine generellen Vorschriften geben lassen, und beim Mangel specieller Hindernisse der grundherrliche Consens im Allgemeinen nicht verweigert wird. Es wird jedoch hinsichtlich der Modalitäten in der Abtheilung nach den bisher schon bestandenen Vorschriften bestimmt:

1) Kein dem Aerar grund- oder zinsbares Grundstück soll in Theile unter 1 Tagwerk bayer. abgetheilt werden, es sei denn, daß es unter einer gemeinsamen Benennung schon mehrere, nicht aneinander liegende Stücke begriffen habe. Ein Rain in der Mitte eines zum nämlichen Gute gehörigen Ackers macht daraus in Bezug auf die Vorschrift keine zwei Stücke. Gartenland (Gemüß- Gras- und Hopfengärten) kann jedoch in kleinere Theile abgetheilt werden.
2) Die Abtheilung der Wohn- und Oeconomie-Gebäude eines Gutes wird zwar keineswegs unbedingt versagt. Es ist jedoch möglichst dahin zu wirken, daß der Besitzer der einen Hälfte des Guts zu Feld, sich besondere Gebäude schaffe.
3) Ausdrüche und Eintauschungen walzender Objecte, zur Arrondirung, sind gestattet und begünstigt. Wenn bei den Ausdrüchen die Ablösung der Handlohndarkeit seiner Zeit statt finden sollte, werden in dieser Hinsicht die entsprechenden Bestimmungen erlassen werden.

C. Die Repartition der grundherrlichen ärarialischen Gefälle betreffend.

§. 6.

1) Die zu diesem Ende zu veranstaltende Taxation hat durch drei beeidete localkundige unbetheiligte, nicht selbst unter den Käufern befindliche Schätzleute zu geschehen. Es ist ihnen ein Verzeichniß der sämmtlichen Eingehörungen zuzustellen. Sie haben hierauf die Besichtigung derselben vorzunehmen, die Größe und Güte zu würdigen, und sodann vor dem Königlichen Rentamt ihre Schätzung (bei dieser Taxation also ohne Rücksicht auf eine Belastung) abzugeben. Hiebei haben sie
   a) die Größe nach Schätzung so genau als möglich zu bestimmen,
   b) ihre Taxation des Werthes im Geldanschlag anzugeben. Da öfters Aecker zu niedrig, Wälder zu hoch geschätzt werden, so sind sie auf das, durch die Mittelwerthe ausgesprochene Verhältniß zwischen Acker, Wiese und Wald aufmerksam zu machen.
   c) Haben sie jedes Object als gut, mittelmäßig oder schlecht (in Bezug auf die übrigen Grundstücke im District) nach drei oder mehr Classen, zu classificiren; — ohne jedoch deshalb geradezu einen gleichen Werth für jedes Jauchert derselben Classe anzunehmen. Es ist vielmehr jedes Grundstück nach seinen besonderen Verhältnissen zu würdigen.

Digitized by Google

d) Die Gebäude dürfen zu keinem unverhältnißmäßigen Preise angeschlagen werden. Um dies zu verhüten, ist einmal ihr isolirter Kaufwerth, sodann ihr Werth in Bezug auf Beschlagung der Oeconomie (welcher zwischen 100 bis 300 fl. in der Regel anzunehmen sein wird) angeben zu lassen.

e) Es versteht sich, daß bei dieser Taxe alle Parcellen sowohl die zum bleibenden Complex gehörigen als die auszubrechenden gleichmäßig als ungebunden geschätzt werden müssen, weil außerdem, wenn jene als Complexual-Güter geschätzt würden, eine ungleiche Abgaben-Umlage entstehen würde.

§. 7.

II. Vor der Repartition müssen gewisse Dominical-Lasten und Gefälle umgewandelt, oder reluirt werden.

1) Der Consens zur Zertrümmerung eines noch lehenbaren oder streng leibfälligen Gutes wird nicht ertheilt, bevor nicht nach den gesetzlichen Normen diese Lasten reluirt, oder in ständige Gefälle umgeschaffen sind.

2) Wo noch Wechsel-Gilten bestehen, sind diese vor der Repartition in jährliche ständige Gilten, durch Berechnung des Durchschnitts dreier Jahre zu verwandeln.

Gilten, die nach der gebauten Frucht gereicht werden, wie es hie und da bei kleinen Feldlehen der Fall ist, werden nach dem Durchschnitt der letzten 9 Jahre fixirt.

3) Wo auf einem, durch Dismembration merklich kleiner werdenden Gute noch Naturalfrohn haftet, ist vor der Abgaben-Umlage erst ihre Reluition in ein jährliches Getreichniß einzuleiten.

4) Wie ferne künftig bei Dismembrationen auch die Reluition der Handlohnbarkeit von den auszubrechenden Parcellen zur Bedingung gemacht werden dürfte, hängt von den über die Handlohns-Verhältnisse überhaupt zu erwartenden Allerhöchsten Bestimmungen ab.

§. 8.

III. Hinsichtlich der Repartition der grund- und zinsherrlichen ärarischen Gefälle gelten im Allgemeinen die Grundsätze:

Die Grundstücke so gleich als möglich zu belasten; und die nöthige Zersplitterung der Gefälle in kleine Beträge so viel es angeht, zu vermeiden.

Im Einzelnen wird bemerkt:

1) Den Maaßstab zur Umlage bildet die gehörig geleitete Werths-Schätzung. Dieser Maaßstab ist um so sorgfältiger anzuwenden, je stärker die Belastung ist. In diesem Falle ist zur Vermeidung von Ueberbürdung einzelner Grundstücke mit großer Aufmerksamkeit zu Werke zu gehen.

2) Wo die grundherrliche Belastung nicht bedeutend ist, (z. B. die Gilt, je nachdem der Steuerdistrict unter die besseren oder schlechteren gehört, ¼ bis 1 Metzen schwerer und leichter Frucht zusammen auf das Tagwerk nicht übersteigt) wo also durch einige Abweichung von dem Schätzungs-Verhältniß nicht sogleich eine Uebergiltung zu befürchten ist, wird dem Rentamte gestattet, von diesem Verhältniß in einzelnen Fällen, in denen es die Parteien wünschen, abzuweichen. Diese Fälle müssen aber im Plane oder Berichte

Digitized by Google

bestimmt bezeichnet und die Abweichungen nicht so stark sein, daß sie Ueberlastungen bewirken.

Im Falle einer nicht bedeutenden grundherrlichen Belastung kann die Vertheilung derselben den Parteien, wenn sie es wünschen, sogar gänzlich überlassen werden. In diesem Falle hat das Königliche Rentamt blos dafür zu sorgen,

a) daß die Vertheilung wenigstens im Durchschnitt gleichförmig, nicht ein Theil der Objecte ganz geschont, ein anderer aber doppelt belastet sei, und künftige Moderations-Gesuche veranlaßt werden;

b) daß nicht Gefälle auf ungeeignete Objecte gelegt, oder die Gebäude zu stark belastet werden.

Es versteht sich, daß diese Bewilligung nur die grundherrlichen Gefälle, nicht die Steuer betreffe.

3) Der Grundsatz gleichheitlicher Belastung und Vermeidung einer Abgaben-Ueberbürdung bringt es mit sich, daß bei Unzulänglichkeit der Geldgefälle auch Wiesen und Wälder mit Getreidgilt belegt werden, zumal sie ihrer Verbindung mit dem Gute das Ihrige zur Erhöhung des Ertrages auch der Aecker beitragen, und die Getreide-Prästationen in der Regel im Normalpreis abgetragen werden können. Doch sollen zuerst auf Wälder, und sodann auf Wiesen, vorzüglich Geldgefälle repartirt werden, und Naturalgefälle nur dann, wenn erstere nicht reichen, um sie einigermassen verhältnißmäßig zu belasten. In diesem Falle sind vorzugsweise von den leichten Fruchtsorten, besonders Haber, auf sie zu reparliren; und eher auf die beim Compler bleibenden, als auf die ausgebrochenen Wiesen.

4) Um den 2ten Grundsatz (die Gefälle so wenig als möglich zu zersplittern, und die durch die Dismembrationen ohnedem schwieriger werdende Administration nicht noch mehr zu erschweren) in Ausführung zu bringen, kann nicht jede Guts-Parcelle an jeder einzelnen Gefällgattung etwas zu repartirt erhalten; es ist genug, wenn sie mit einem jährlichen Gefälle so weit, als das Verhältniß fordert, belastet wird. Dies zu berechnen, müssen die Getreid-Prästationen in Geld angeschlagen werden. Für diese Anschläge ist anzunehmen

1	Schäffel	Weizen und Korn	zu	10 fl.
1	„	Roggen	„	8 fl.
1	„	Gerste	„	6 fl.
1	„	Dinkel oder Feesen	„	4 fl.
1	„	Haber	„	4 fl.

Nach berechneter Summe der ganzen jährlichen Dominical-Belastung findet sich sodann im Gegenhalt der Taxations-Summe, wie viel Gefälle auf 100 fl. Schätzung treffe. Mit Hilfe einer, ein für allemal angelegten Resolvirungs-Tabelle kann hienach leicht auch der aufzulegende Getreidbetrag bestimmt werden.

5) Dem Staats-Aerar handlohnbare Parcellen müssen in jedem Falle irgend eine jährliche Prästation (einen Grundzins oder eine Gille) aufgelegt erhalten.

Digitized by Google

6) Grundabgaben, die auf beſtimmten Grundſtücken eines Complexes haften, ſind, wie bereits oben beſtimmt iſt, auch immer auf dieſe zu legen. Für eine gewiſſe Gattung beſtimmte, müſſen nur auf dieſe repartirt werden, z. B. reluirter Heuzehent auf die Wieſen, fixirter Sackzehent auf die Aecker ꝛc.

7) Wenn es andere überwiegende Rückſichten nicht verhindern, ſind immer die kleineren beſonderen Gefälle, die Frohnen u. dgl. auf dem beſtehenden Complexe zu behalten; die auszubrechenden Objecte aber blos mit Grundſtift und Gilt zu beſchweren.

8) Die Grundgefälle werden auf die, beim Complexe oder den Gebäuden als gebunden verbleibenden Eingehörungen einzeln repartirt, um bei künftigen weiteren Ausbrüchen dasſelbe Geſchäft nicht reaſſumiren zu müſſen. Sie werden aber ſodann in eine Summe gezogen; und überhaupt der verbleibende Complex immer als ein ſolcher, als ein einziges Beſitzthum behandelt.

9) Auf die auszubrechenden Aecker, und auf die Parcellen überhaupt iſt in der Regel nur eine Sorte Gilt zu legen. Denn außerdem würde z. B. bei einem Gute von 40 Parcellen, welches die Gilt in 3 oder 4 Sorten reicht, dieſe Abgabe ſtatt in 40 in 120 oder 160 einzelne Beträge zerlegt werden, und bei einem walzenden Stücke fällt der Grund, welcher bei einem Gute vorhanden iſt, hinweg; da auf demſelben nicht alljährlich, wie auf jenem, ſowohl Sommer- als Wintergetreide gebaut wird.

Aber auf dem verbleibenden Complex ſoll die Gilt zwar in einzelnen, auch nur ſortenweiſe, jedoch im Ganzen ſo repartirt werden, daß in Verhältniß der ganzen Gilt ſowohl Winter- als Sommerfrucht auf demſelben haften bleibe.

Die leichten Fruchtſorten ſind, ſoweit es thunlich iſt, mehr auf die geringen, die ſchweren mehr auf die beſſeren Aecker zu legen.

Wo die Gilt ſehr ſtark iſt, und bei größeren Grundſtücken darf von dieſen Beſtimmungen abgegangen, und ſo weit es das Rentamt nöthig oder rathſam findet, die Gilt in ſchwerer und leichter Frucht zugleich beſtimmt werden.

10) Auf die Gebäude und Gärten ſoll keine Gilt, ſondern nur Geldgefäll gelegt werden, Ausnahmen in ganz beſonderen Fällen wären zu motiviren.

11) Der Gemeinde-Nutzen iſt in der Regel nicht im grundherrlichen Verbande des Gutes; in dieſem Falle erhält derſelbe oder die entſtandenen Gemeindetheile, auch keine grundherrlichen Gefälle.

Aber auf Forſt-Entſchädigungstheilen müſſen die früher darauf regulirten Forſtzinſe haften bleiben. Wo ausnahmsweiſe die Gemeindstheile handlohnbar ſind, werden ſie auch mit jährlichem Gefäll belegt.

12) Die Geldgefälle ſind nicht unter ganzen Kreuzern umzulegen, und die Gilten nicht unter $\frac{1}{16}$ Metzen zu vertheilen.

13) Wo eigentliche Dominical-Bezüge, z. B. Zehenten, Gilten, mit dem Beſitze eines Gutes verbunden, damit auf Grundgerechtigkeiten verliehen ſind, und die jährliche Abgabe unausgeſchieden auch auf dieſer Dominical-Rente mit haftet, da iſt der Werth dieſes Rechtes mit in Schätzung bringen zu laſſen, und die Grundabgabe hienach zu

Digitized by Google

repartiren. Doch darf diese die Rate nicht übersteigen, die nach Verhältniß des Dominical-Steuer-Capitals (s. unten) auf den Dominical-Bezug treffen würde.

Wenn der Bezug von Zinsen, Gilten ꝛc. nur subcollectationsweise bei einem zu zertrümmernden Gute ist, weil ehedem ohne amtliche Gefäll-Umlage Parcellen herausgezogen wurden, der Besitzer daher das ganze Gefäll fortentrichtete, und von den Käufern der Avulsen sich die auf solche privatim gelegte Rate liefern ließ; da ist der bisherige Afterbezug dem Gute in den rentämtlichen Büchern ob den vorlängst veräußerten Parcellen zuzuschreiben, ehe die neuerliche Umlage getroffen wird.

14) Wo ein grundherrliches Gefäll (z. B. Mühlgilten) nicht blos auf Grund und Boden, sondern auf dem damit auf Grundgerechtigkeit verliehenen Gewerbe haftet, muß auf Letzteres der, nach wohlbemessenem Urtheil der Taxatoren und des Amts treffende Antheil gelegt, und jede Ueberbürdung der Aecker eben so die des Anwesens vermieden werden.

D. Repartition der Steuern und Regulirung derselben für die auszubrechenden Theile betreffend.

§. 9.

1. Bestimmung des Steuer-Capitals des künftig bestehenden Complexes.

1) Es ist hiebei zu unterscheiden, ob der größere Theil der Eingehörungen eines Hofes ausgebrochen werden soll, oder nicht.

Beträgt das Ausgebrochene im Werth und Größe nicht ⅔ sämmtlicher Eingehörungen zu Felde, und bleibt auch nach dem Ausbruch noch ein Bauerngut übrig, das seinen eigenen Anspann fordert, so wird das künftige Steuer-Capital aus der, behufs der Repartition der grundherrlichen Gefälle erhobenen Schätzung berechnet, wie nachstehendes Beispiel zeigt:

Das dermalige Complexual-Steuer-Capital eines Gutes sei (nach Absetzung des Beischlages) 6000 fl., die Schätzung sämmtlicher Parcellen 5000 fl., die Schätzung der auszubrechenden Parcellen 1000 fl. und des bleibenden Complexes also 4000 fl.:

Nach dem Ansatze 5000 : 6000 = 4000 : zur gesuchten Zahl wird 4800 fl. das künftige Complexual-Capital.

Die so gefundene Zahl ist immer auf die nächst höheren 50 oder 100 anzurunden, wenn sie nicht schon darauf endigt, zumal bei wachsender Größe der Güter die Taxen und Steuer-Capitale zurückgeblieben sind.

2) Soll mehr als ⅔ der Eingehörungen aus dem Gute gezogen werden, — oder bleibt auch bei geringerem Ausbruche nach der intendirten Dismembration statt eines Bauerngutes nur ein Söldnergut übrig, so wird zwar der, sich nach dem Tax-Verhältniß ergebende Betrag, zur Controlle berechnet, da das neue Steuer-Capital nicht nur unter diesem stehen soll: wohl aber über demselben stehen kann. Zugleich wird aber auf dem Wege der Vergleichung mit ähnlichen Gütern der Werth ausgemittelt, und hierauf unter Berücksichtigung beider Resultate das amtliche Gutachten abgegeben.

3) Wenn bei einem, nach pct. 1) ausgemittelten Steuer-Capitale, sich ein offenbar zu niedriger Stand, und ein Mißverhältniß gegen die neueingewertheten Avulsen, zeigen sollte,

Digitized by Google

so ist das Steuer-Capital gleichfalls durch Vergleichung mit andern ähnlichen Gütern zu bestimmen.

4) Die Grundsätze der Steuer-Capitals-Bestimmungen solcher Güter, die nicht dem Aerar grundbar sind, sind dieselben. Wenn aber die grundherrlichen Gefälle nicht nach Verhältniß der Taxe auf den Complex gelegt sind, muß bei dem Verfahren ad 1 hierauf Rücksicht genommen, und das Steuer-Capital hienach erhöht oder gemindert werden.

5) Der unter dem Complexual-Capital enthaltene Werth der Gebäude ist nach dem Rustical-Anschlag anzurechnen, bei Sölden von 50 bis 150, bei Bauerngütern von 100 bis circa 300 höchstens 500 fl. Sollte, was so leicht der Fall nicht sein kann, eine totale Dismembration vorgehen, und das Haus ohne Gemeinds-Nutzen und bedeutenden Garten für sich bleiben, so wäre dann das Rustical-Steuer-Capital desselben in Abgang, das neu zu erhebende Häusersteuer-Capital durch Vergleichung, nach dem wahren Kaufwerthe in Zugang zu bringen.

6) Es geschieht öfters, daß bei successiven Dismembrationen im nämlichen Orte, der Gemeinds-Nutzen sehr verschieden angeschlagen, und hiedurch eine Ungleichheit veranlaßt wird. Das Königliche Rentamt hat daher, wenn eine Dismembration vorkömmt, den wahren Werth des Gemeinde-Nutzens, unter Zuhilfenahme der Gutachtens-Motive oder Nachweisungen über Anwendung des Mittelwerthes, in den Steuer-Rectifications-Acten, ein für allemal zu bestimmen, und dahin zu sehen, daß dieser Werth auch bei den künftigen Dismembrationen im nämlichen Orte beobachtet werde.

§. 10.

II. Regulirung des Steuer-Capitals der ausgebrochenen Objecte.

Durch die Allerhöchste Entschließung vom 23. August 1814, durch welche der Complexual-Beischlag der Hofgüter aufgehoben wurde, ist verordnet, daß bei Dismembrationen die Steuer-Capitale der ledig werdenden Parcellen auf den Stand jener der walzenden Objecte gebracht werden müssen. Es wird daher in diesem Betreffe auf die Allerhöchste Instruction zur Führung der Umschreibebücher vom 4. März 1814 und auf die erläuternde Verfügung vom Heutigen hingewiesen, und hierüber bemerkt:

1) In der Regel muß durch die neue Einwerthung der ungebundenen Parcellen gegen ihren bisherigen Werth im Complexual-Steuer-Capital eine Mehrung entstehen, die 40 bis 50 pCt. betragen wird. Doch gilt das Letzte keineswegs als Maaßstab, sondern der Stand der übrigen Capitale, und der Mittelwerthe entscheidet.

2) Die Partial-Grundsteuer-Capitale müssen sich immer auf 0 oder 5 endigen; die der Häuser auf 0.

3) Wenn in einem Steuer-Districte wirklich brauchbare Vergleichs-Objecte mangeln sollten, wird ausnahmsweise gestattet, daß die neuen Partial-Steuer-Capitale der Avulsen nach dem Verhältniß der zur Umlage der grundherrlichen Gefälle erhobenen Taxe aus dem bestehenden Complexual-Capital, wie ehedem berechnet werden. Der so berechneten Zahl ist aber, um sie zum Steuer-Capital eines walzenden Objects zu erheben, immer ⅔ ihres Betrages zuzusetzen.

Digitized by Google

Auch bei der durch Vergleichung geschehenen Regulirung neuer Steuer-Capitale ist zur Vermeidung von Mißgriffen, das Taxations-Verhältniß zu beachten.

E. Fälle, in denen das förmliche Dismembrations-Verfahren nicht stattfindet.

§. 11.

I. Wenn nur ein oder einige, in Bezug auf den Werth des Gutes nicht unbedeutende Parcellen ausgebrochen werden sollen.

Hier wird

1) die grundherrliche Belastung entweder (nach §. 8 Nr. 2) durch die Parteien bestimmt, so daß in keinem Falle die Avulsen überlastet werden; — oder durch das Königliche Rentamt nach dem Gutachten der Taxatoren, und dem ungefähren Verhältniß des Flächen-Inhalts, unter Berücksichtigung der Güte.
2) Das Steuer-Capital der Avulsen, wird bestimmt durch Vergleichung mit walzenden Objecten.
3) Das Steuer-Capital des bleibenden Complexes wird bestimmt, indem $^{7}/_{8}$ des Steuer-Capitals der abgerissenen Objecte im ledigen Zustande, von dem bestehenden ganzen Complexual-Capital abgezogen werden.
4) Sollte sich zeigen, daß nach dem Verhältniß dieses Abzuges, und des Capitalrestes die grundherrliche Belastung allzu ungleich vertheilt sei, so ist Veranlassung zur Berichtigung zu nehmen. Einige Abweichung ist nicht zu berücksichtigen.

§. 12.

II. Bloßer Tausch einiger Grundstücke des Complexes gegen andere eignet sich, wenn derselbe nicht einen bedeutendern Theil betrifft, nicht zur Behandlung als Dismembration.

1) Werden bloß die Gebäude und Gärten wechselseitig zwischen 2 Complexen vertauscht, so entscheiden zuerst die Taxatoren, ob diese Anwesen zu Dorf von gleichem Werthe (wobei auf den mehr oder minder guten Stand der Baulichkeiten weniger, als auf deren Ausdehnung und auf den Garten zu sehen ist) oder wie viel das eine mehr als das andere werth sei. Es sind ihnen hierauf die beiden bestehenden Steuercapitale bekannt zu machen, und die Mehrung des einen, gegen Minderung des andern speciell begutachten zu lassen.

Eine Abänderung der bisher auf jedem Gute haftenden grundherrlichen Gefälle findet in der Regel nicht statt, und ist nur dann zu beantragen, wenn das Steuercapital, besonders eines Söldengutes, merklich gemindert wird.

2) Gleiches Verfahren gilt, wenn zwischen 2 Complexen Eingehörungen zu Feld vertauscht werden.
3) Werden Gutseingehörungen gegen ledige Stücke vertauscht, und ist der Werth nach Angabe der Taxatoren gleich, so übernehmen die ausgebrochenen Stücke die Lasten der bisher ungebundenen. Sind der ausgebrochenen Mehrere, so theilen sie sich in die grundherrlichen Lasten, so wie in das Steuercapital der einvererbten, nach Verhältniß ihres zu erhebenden Schätzungswerthes.
4) Sind die auszubrechenden Grundstücke, nach der über ihren Werth zu erhebenden Taxe, nicht gleich, so mag zwar, wenn die Differenz nicht allzu bedeutend ist, die grundherrliche

Digitized by Google

Belaſtung, wie ad 3 ohne Aenderung bleiben. Die Steuer wird aber nach Maßgabe der Taxe modificirt.

Es ſei z. B. das Steuercapital des Hofes 4000 fl. — es werden taxirt die herauszuziehenden Grundſtücke

das eine auf 200 fl.
das andere auf 50 fl.
die einzuvererdenden das eine auf 150 fl.
das andere auf 150 fl.

Das Steuercapital der beiden letzteren iſt zuſammen 300 fl.

Das künftige Steuercapital der Avulſen iſt (nach dem Verhältniß 300 zu 250, ſo 300 zu 325) 325 fl. Dieß vertheilt ſich auf die 2 Objecte, nach der Taxe von 200 fl. und 50 fl., ſo daß erſteres 260 fl., letzteres 65 fl. Capital erhält. Dieſe 325 fl. gehen vom Complexual-Capital ab, dagegen gehen 300 fl. demſelben zu; und es beträgt künftig 4065 fl.

Sollten die ſo beſtimmten Capitale der walzend werdenden Parcellen in Mißverhältniß mit den beſtehenden anderer urſprünglich walzender Objecte gefunden werden, ſo hätte die Ausmittlung auf dem Wege der Vergleichung zu geſchehen.

§. 13.

III. Wenn ein Zehentrecht, oder ſonſt ein Dominicalbezug mit einem Gute verbunden iſt, und nur dieſer vom Complex getrennt werden ſoll, wird bloß das Dominical-Steuer-Capital nach den hiefür geltenden Normen regulirt, und von dem Ruſtical-Steuer-Capital abgeſchrieben.

Wenn eine beſondere Belaſtung auf das Dominicale noch nicht ausgeſchieden iſt, wird zu dieſem Ende verfahren, wie nachſtehendes Beiſpiel zeigt:

Ein Gut hat, einſchlüſſig des Zehentbezugs, 5000 fl. Grundſteuer-Capital; 5 Schäffel Roggen, 5 Schäffel Haber Belaſtung; dann Handlohn zum 10ten fl. Der Ertrag des Zehents nach 9jährigem Durchſchnitt iſt, nach den normalmäßigen Geldanſchlägen 75 fl. oder im Capital à 16 = 1200 fl.

Die Belaſtung von 5 Schäffel Roggen und 5 Schäffel Haber gibt 60 fl. oder im Capital à 16 fl. = 960 fl. Das Handlohn betrug nach dem Durchſchnitt zu 1/20 jährlich 20 fl., zu Capital 320 fl. Der Werth des Guts ohne Laſten iſt alſo 6280 fl.

Um die auf den Zehent treffende Belaſtung zu finden, iſt der Anſatz

wie 6280 { 60 fl. zu 12 fl. 4 3/4 kr.
wie 1200, ſo { 20 fl. (Handlohn) zu 4 fl. 1 1/2 kr.

Auf den Zehent treffen alſo 12 fl. in runder Summe, oder 1 Schäffel Roggen, 1 Schäffel Haber Gilt, welche 192 fl. Capital geben; ferner wegen Handlohnbarkeit 4 fl. oder 64 fl. Capital.

Dieſe Laſten mit 256 von 1200 fl. abgezogen, geben das wirkliche Dominical-Steuer-Capital auf 944 fl. (oder 943 fl. 20 kr.) Das bleibende Ruſtical-Capital iſt daher 4056 fl. 40 kr. oder abgerundet, (da durch Dismembration keine Minderung entſtehen ſoll) 4060 fl.

§. 14.

IV. Wird ein bloßes Pfründ- oder Nebenhaus, als künftiges Leerhaus, aus dem Complex gezogen, ſo wird dem Complexualcapital der Ruſticalwerth nach der Schätzung abgezogen,

Digitized by Google

welcher nie bedeutend sein kann, (ca. 25 bis 75 fl.) da ein Nebenhaus unter dem Complexual-Betrag nie sonderlich in Anschlag kommt, und die Norm für ganze Söldengebäude nur 50 — 150 fl. ist.

Der Werth wird sodann zur Häusersteuer, durch Vergleichung mit andern Leerhäusern, und Berücksichtigung des Kaufwerths besonders erhoben, und nach erfolgter Genehmigung in Zugang gebracht.

§. 15.

V. Wenn ein Hofgut in 2 gleiche Theile abgetheilt werden soll, so ist zwar die einzelne Taxation jeder Parcelle in der Regel nicht erforderlich; sondern es braucht nur der gleiche Werth der Hälften durch die Taxatoren constatirt zu werden. Ueber die Abtheilung ist jedoch als Repartitionsplan ein Verzeichniß vorzulegen, in welchem alle künftige Eingehörungen jeder Hälfte einzeln aufgeführt sind, desgleichen die bisherigen, und künftigen abgetheilten grund- und landesherrlichen Leistungen. Die grundherrlichen werden blos in 2 gleiche Beträge vertheilt. Die beiden Steuercapitale werden zwar gleichfalls durch Abtheilung in 2 gleiche Hälften regulirt. Es ist aber, da größere Complexe in der Regel verhältnißmäßig niedriger als kleinere zur Steuer tarirt wurden, jedesmal pflichtmäßig darauf zu achten, daß die entstehenden Partial-Capitale einen richtigen Stand zu den bereits bestehenden ähnlichen Complexen haben, was im Plane jedesmal zu bemerken ist. Wird ein Mißverhältniß entdeckt, so ist das neue Steuer-Capital durch Vergleichung zu eruiren.

F. Bestimmungen hinsichtlich der Repartitions-Plane, der Umschreibungen u. s. f.

§. 16.

I Die Fertigung des Repartitions-Planes betreffend.

1) Zum Gefäll-Repartitions-Plan wird ein separates Formular mitgetheilt.

Diejenigen Königlichen Rentämter, welche sich dermalen bereits gedruckte Formulare anderer Art beigeschafft haben, können dieselben fortwährend benutzen; nur ist die Litera, die künftig ins Umschreibbuch eingetragen wird, die Qualität und der Kaufpreis beizumerken.

Die umständigen auf alle Theile übergehenden Lasten, als Handlohnbarkeit ꝛc. werden in der Colonne der Bemerkungen vorgetragen.

2) Eine Beilage des Repartitions-Planes bildet jedesmal der Extract des Grundbuches, der Rechnung, der Perceptions-Tabellen ꝛc. oder desjenigen Documents, auf welches sich der Bezug der grundherrlichen Gefälle gründet.

3) Ueber die Regulirung neuer Steuercapitale wird ein besonderes Verzeichniß entworfen, und zur Genehmigung zugleich mit eingereicht.

Im Uebergabs-Bericht ist die entstehende Mehrung auszudrücken.

4) Es geschieht nicht selten, daß nach Genehmigung des Repartitions-Plans einzelne Parteien mit der Beschwerde über Prägravation, und über Unverhältnißmäßigkeit der zu Grunde gelegten Taxe einkommen.

Um diesem möglichst zuvorzukommen, ist bei Ausmittlung der neuen Steuercapitale zu beachten, ob letztere ungefähr das Verhältniß der Taxe behufs der Grundgefäll-Repartition

Digitized by Google

haben; oder ob bedeutende Abweichungen statt finden. Im letzteren Falle ist zu vermuthen, daß jene Taxe unrichtig, und daher die Gefällumlage zu berichtigen sei; — was denn nach näherer Prüfung zu veranstalten ist.

Uebrigens wird es in den meisten Fällen, wenn die Taxatoren gehörig instruirt worden sind, angehen, die Taxe behufs der Gefällumlage, und das Gutachten über die neuen Steuercapitale zugleich zu erheben, da sich nach erster Taxe, sogleich aus der Belastung im Ganzen berechnen läßt, was auf jede Parcelle für Gefälle im Geldanschlag treffen.

5) Wenn die Grundgefälle einer Stiftungs-Administration ꝛc. zur Repartition zustehen, so muß dem rentämtlichen Steuer-Repartitionsplane bei der Uebergabe zur Genehmigung jedesmal ein Exemplar des grundherrlichen Gefällvertheilungs-Planes beiliegen.

6) Für die Repartition der ärarialischen grundherrlichen Gefälle folgt aus den oben bestimmten Grundsätzen von selbst das Verfahren:

a) die Geldgefälle, nach dem Maaß der Taxe zuerst auf die Gebäude,
dann auf die ausgebrochenen Wälder,
ferner auf die ausgebrochenen Wiesen,
demnächst auf den bleibenden Wald,
endlich auf die bleibenden Wiesen,
so weit sie reichen, und ihre besondere Bestimmung es erlaubt, umzulegen.

b) Hinsichtlich der Naturalgefälle ist dann zuerst zu veranschlagen, wie viel ungefähr von jeder Fruchtsorte auf den bleibenden Complex zu legen sei.

Die auf die Avulsa treffende Habergilt ist vorzugsweise, so weit die Geldgefälle nicht zureichten, auf die Wiesen, dann auf die Aecker geringerer Qualität zu legen.

§. 17.

II. Umschreibungen betreffend.

1) Der Eintrag der Dismembrationen geschieht nach erfolgter Genehmigung in das Grundsteuer-Umschreibebuch, in die amtlichen Grundbücher, Hebregister und in die Steuerbüchlein der treffenden Käufer und Verkäufer.

Ins Steuer-Umschreibebuch müssen die sämmtlichen Parcellen und ihre Steuer-Capitale mit jenen Buchstaben eingetragen werden, die der Plan zu diesem Zwecke enthält, damit bei künftigen weiteren Veräußerungen von jeder Parcelle ihre bleibende Bezeichnung (z. B. Besitz Nro. 125. p. x.) zu finden sei, auch wenn dermalen der bisherige Eigenthümer noch im Besitz wäre.

Wo eine Mehrung des Grundsteuer-Capitals, oder eine sonstige Veränderung desselben durch die Dismembration entsteht, da werden die neuerlichen Steuercapitale nicht in der Colonne: Zertheilung des Steuercapitals, sondern unter der Rubrik der Mehrung eingetragen, dagegen das ältere Capital ganz in Abgang gebracht.

Vor erfolgter Natification des Planes hat kein Eintrag ins Umschreibebuch statt.

2) Ohnerachtet der beschränkenden Bestimmungen über provisorische Protocollirung nicht genehmigter Dismembrationen (s. V. vom 25. September 1815) haben sich dennoch mehrere Gerichtsbehörden bei denselben solche Mißbräuche erlaubt, daß sowohl die Sicher-

heit des Besitzes der betheiligten Unterthanen, als die Ordnung der rentämtlichen Bücher und Umschreibungen folgende wiederholte Bestimmungen nothwendig machen.

a) es ist zwar gestattet, wenn sich die Genehmigung des Repartitions-Planes verzögert, in dringenden Fällen vorläufig die Käufer der Parcellen wegen ihrer Verbindlichkeit zur Haltung des verabredeten Kaufes zu Protocoll zu nehmen. Dieses Protocoll ist aber keineswegs das Verbriefungsprotocoll, welches erst nach erfolgter vollständiger Genehmigung aufgenommen werden kann, und nothwendig alle Verhältnisse und Lasten des Kaufobjects enthalten muß. Noch weit weniger darf, wie es geschehen ist, ein Kaufsbrief auf den Grund eines solchen provisorischen Protocolls ausgestellt werden.

b) Eine solche provisorische Protocollirung darf nicht ohne Vorwissen des Königlichen Rentamtes, und ehe bei demselben in dieser Dismembrationssache verhandelt worden ist, geschehen.

c) Im Protocoll muß die Genehmigung der Dismembrationsverhandlung im Allgemeinen vorbehalten werden; die Käufer müssen sich zur unbedingten Uebernahme der regulirt werdenden Gefälle erklären, und es ist ihnen zu eröffnen, und ins Protocoll aufzunehmen, daß sie erst nach erfolgter Ratification und förmlicher Protocollirung sich als Eigenthümer anzusehen haben, wenn sie auch früher in den Genuß eintreten können.

d) Sobald die zum Ausbruch kommenden Objecte vom Verkäufer bestimmt sind, hat das Königliche Rentamt den Repartitionsplan zu fertigen, und einzureichen und überhaupt zu wachen, daß nicht Güter durch unbefugte Ausbrüche (ohne verhältnißmäßige Umlage der Lasten, und ohne Umschreibung) geschwächt, und die amtlichen Bücher unbrauchbar werden.

e) Kein Verkauf von Guts-Adpertinenzen hat nach den allgemeinen bestehenden Normen .. Giltigkeit, so lange der Ausbruch nicht genehmigt worden ist.

Von vorstehenden Bestimmungen sind die Ortsgerichte durch die Königlichen Rentämter extractweise in Kenntniß zu setzen.

3) Es versteht sich von selbst, daß bei vorhandenen ärarialischen Gefäll-Ausständen das Königliche Rentamt deren Abführung aus den bei der Gerichtsbehörde zu erlegenden Kaufschillingen bewirke.

§. 18.

III. Hinsichtlich der bei Gutsdismembrationen vorkommenden Taxen und Gebühren wird nach den vorliegenden Allerhöchsten Bestimmungen bemerkt:

1) der Taxe und dem Stempel unterliegen die Eingaben der Parteien, oder das beim Rentamt über das Dismembrationsgesuch aufgenommene Protocoll, und die Ertheilung des grundherrlichen Consenses.

2) Befreit von denselben sind die Abgaben-Umlagspläne, und die bloßen Zwischenverhandlungen (Abforderung von Aufklärung u. dgl.).

3) Alle erwachsenden besonderen Kosten der Schätzungen hat der dismembrirende Eigenthümer zu tragen.

Das Königliche Rentamt hat die Taxationsgebühren nach den Umständen, von täglichen 40 kr. bis 1 fl. zu erheben, und auszuzahlen.

Digitized by Google

Der Grund, aus welchem die bestehenden Gesetze die Güterzertrümmerungen im Allgemeinen begünstigen, liegt in der dadurch bezweckten Erhöhung der landwirthschaftlichen Cultur; mittlere und kleinere Güter werden in der Regel besser, als zu große bewirthschaftet; durch das Schaffen mehrerer walzender Stücke werden die Arrondirungen erleichtert, und dem kleineren Besitzer die Vergrößerung seines Eigenthums, und damit die Verbesserung seines Zustandes möglich gemacht. Bei diesen überwiegenden Vortheilen darf auf der anderen Seite die Gefahr nicht übersehen werden, welche aus zu häufigen Zertrümmerungen für die Ordnung der rentämtlichen Bücher und die Administration der Gefälle erwächst, wenn hiebei nicht mit der strengsten Genauigkeit zu Werke gegangen wird.

Die Königlichen Rentämter werden daher zum Schlusse dringend aufgefordert, mit Aufmerksamkeit zu wachen, daß keine willkührlichen Zertrümmerungen, ohne gehörige amtliche gleichzeitige Behandlung statt finden; pflichtmäßige Sorge zu tragen, daß die Umlage der Gefälle nicht zu lange verzögert, und dadurch am Ende übersehen werde; und daß die allenfallsigen provisorischen Protocollirungen, welche hiezu am leichtesten die Veranlassung werden können, die oben vorgezeichneten Bedingungen genau eingehalten werden; endlich nach erfolgter Genehmigung des Umlageplanes den Eintrag aller Veränderungen in die Grundbücher sowohl, als in die Steuer-Umschreibe-Bücher, die Heberegister, und die Quittungsbücher der Unterthanen sogleich mit größter Pünktlichkeit zu vollziehen. Bei den Amts-Visitationen wird hierauf besondere Rücksicht genommen werden.

Eichstädt am 26. Februar 1816.

Königliche Finanz-Direction des Oberdonaukreises.

An
sämmtliche Rentämter des Oberdonaukreises also ergangen.

cf. Geret. V. S. Bd. 6. S. 283.

§. 128.

2378.

(Gutszertrümmerungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Was heute in rubricirtem Betreff an das Königliche Landgericht Kastl erlassen worden, ist aus nachstehendem Abdruck zu ersehen, nach welchem sich bei vorkommenden Gutszertrümmerungen rücksichtlich der Instruirung der dießfallsigen Gesuche auf das genaueste zu achten ist.

Regensburg den 28. Juli 1817.

Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern.

An
sämmtliche Districts-Polizeibehörden also ergangen.

Digitized by Google

Abdruck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus den mit Berichten des Königlichen Landgerichts Kastl, so wie aus den von der Königlichen Regierungs-Kammer der Finanzen hieher communicirten Acten hat die Königliche Regierung ersehen, daß mit Bewilligung des Königlichen Landgerichts in den Monaten Februar, März und April des Jahres 1816 durch verschiedene Unterhändler folgende Bauerngüter im Landgerichte Kastl zertrümmert wurden, nämlich:

1. das Wirthsanwesen der Kunigunde Nißlbecke zu Pfefferthofen durch den Metzger Georg Geher zu Lauterhofen,
2. das halbe Hofsanwesen der Wittwe Kunigunda Lang zu Litzlohn durch den vorbesagten Georg Geher,
3. das halbe Hofsanwesen des Anton Schuster, Wirths zu Trautmanshofen durch den Nößlwirth Martin Winkler von Lauterhofen,
4. das Drittelhofs-Anwesen des Joseph Siegert von Hausheim durch den obigen Georg Geher.

Wenn die Königliche Regierung im Allgemeinen die Zertrümmerung zu großer Bauerngüter gestattet, und sie zu befördern wünscht, so hat sie dabei nur das Wohl der Unterthanen als den Hauptzweck im unverrückten Augenmerke, indem durch derlei Zertrümmerungen der Anbau und die Cultur verkleinerter Anwesen erleichtert und möglich gemacht, Feld, Wiesen und Holztheile in Verhältniß gebracht, die Unterhaltung eines verhältnißmäßigen gut genährten Viehstandes möglich gemacht, die schädliche Brache aufgehoben, die bisherige der Cultur nachtheilige Dreifelder-Wirthschaft verdrängt, die Möglichkeit der wohlthätigen Güter-Arrondirungen befördert, der geringeren Classe der Leerhäusler und Taglöhner die Gelegenheit zum Erwerb eines Grundeigenthums verschafft, nicht selten eine Familie von dem häuslichen Untergange und Ganlverfahren gerettet, und ihr durch den Besitz eines wiewohl verkleinerten schuldenfreien Eigenthums die Gelegenheit sich zu nähren verschafft werden soll.

Weit entfernt, diese wohlthätigen Güterzertrümmerungen zu dem Gegenstand einer eigennützigen wucherischen Speculation auf unerlaubten Gewinn, und das Grundbesitzthum zu einer Trödelwaare gleich alten Kleidern herabwürdigen zu wollen, sind vielmehr von Zeit zu Zeit mehrere allerhöchste Verordnungen erschienen, welche namentlich dergleichen Güterhandel von Seite der Juden verbieten, und bei gleichem gesetzlichen Grunde eben so gut auf christliche Wucherer angewendet werden müssen, es mögen gleich diese für sich selbst handeln, oder wie es leider öfter geschieht, zu vermeintlicher Vereitlung der Gesetze nur aus schmutzigem Eigennutz ihren Namen für die im Hintergrunde lauernden Juden ausborgen.

Die Aufrechthaltung und Besorgung dieser wohlthätigen Zwecke liegt in den Pflichten der höhern Landesadministrativ-Behörden, und deßwegen ist auch nur diesen die Bestätigung und Einwilligung zu vorhabenden Gutszertrümmerungen vorbehalten, und die Pflicht der äußeren Potizeibehörden ist es, zu sorgen, daß die guten Absichten der Gutszertrümmerungen erreicht, und die Gefährden, welchen die gutszertrümmernden Unterthanen durch eigennützige Speculation jüdischer, oder christlicher unberechtigter Mäkler ausgesetzt sind, und wovon die gerichtlichen Acten leider so viele Beweise liefern, beseitiget werden.

Digitized by Google

Dieses würde aber wohl nimmermehr erreicht werden können, wenn die äußern Behörden selbst dergleichen Mäkler gleichsam zu ihren beabsichteten Gefährden selbst authorisiren, und ihrer freien Willkühr überlassen, welche Mittel und Wege sie einschlagen, die in ihre Hand gegebene Gütercomplexe ohne Rücksicht auf Landwirthschaft und landespolizeiliche Zwecke nur zu Befriedigung ihrer Gewinnsucht los zu werden, und den höhern Landesbehörden nichts übrig ließen, als die auf solche Weise geschlossenen Parcellenkäufe nur ohne weitere Würdigung zu bestätigen, und so gleichsam die von den eigennützigen Mäklern glücklich ausgeführte Speculation zu bestätigen, und den öfters hiebei unterlaufenden Gefährden im Namen des Königs die gesetzliche Sanction zu ertheilen.

Jede Gutszertrümmerung, wenn sie den gesetzlichen Zwecken entsprechen soll, setzt also, bevor sie durch Einräumung des Güterbesitzes, durch Auszahlung von Geldern, durch gerichtliche, wenn auch nur eventuelle Zuschreibung wirklich in Ausführung gebracht werden kann, voraus daß

a) die Motive der Gutszertrümmerung,

b) der Complexe des Gutes in seinen Theilen nach ihrem Flächeninhalt und Bonität,

c) welche Parcellen von dem Hauptkörper abgesondert verkauft, und welche

d) dem künftigen Gutscomplex, so viel möglich in einer arrondirten Lage gestatten, sollen durch die Polizeibehörde untersucht, und zugleich hergestellt werden, ob

e) der neue Gutscomplex zu Erhaltung und Nahrung einer Familie, und Unterhalt des zur Bebauung und Bedüngung nothwendigen Viehstandes durch Oekonomie-Verständige für hinreichend erkannt werde, sodann ist

f) die Grundherrschaft unter Communicirung der obigen Daten mit ihrer Erinnerung zu vernehmen.

g) Die auf dem Gutscomplex haftenden Gemeindelasten, und allenfallsigen Scharwerken zwischen den künftigen Gutskörper und den Parcellen mit Vernehmung der Betheiligten so zu vertheilen, daß jedem einzelnen Käufer bei dem wirklichen Kaufe bestimmt angegeben werden kann, welche und wie viele der bisherigen Gemeindelasten er für die Zukunft, sei es in Geld oder Natur zu leisten habe.

Die auf diese Weise instruirten Acten werden sodann

h) zur Königlichen Regierungs-Kammer des Innern mit Gutachten eingesendet, welche

i) nach genauer Erwägung den vorgelegten und geprüften Zertrümmerungsplan verwirft oder genehmigt, und die Acten an die äußere Königliche Polizeibehörde mit der geeigneten Entschließung remittirt.

Im Falle nun der ertheilten Bestätigung der vorgelegten Zertrümmerung werden

k) die Acten dem Königl. Rentamt zur Repartition der Landes-, und wo selbes zugleich die Grundbarkeit hat, der grundherrlichen Lasten, welche bei andern Fällen die Grundherrschaften zu repartiren haben, hinübergegeben, welches nach erhaltener Bestätigung der Königlichen Regierungs-Finanzkammer die Acten zum Königlichen Landgericht remittirt, und erst alsdann und bei schwerer Verantwortung nicht früher darf,

l) mit dem wirklichen Verkaufe und der gerichtlichen Zuschreibung verfahren, und auf solche Weise das ganze Gutszertrümmerungsgeschäft beendigt werden.

Digitized by Google

Daß hiebei jede Gattung von unberechtigten Mäklern ausgeschlossen bleiben müsse, versteht sich von selbst, obschon es der gutszertrümmernden Partei nicht verwehrt ist, bei dem Verkauf der Parcellen selbst rücksichtlich der Preisbestimmung sich des Rathes eines oder des andern erfahrnen Landwirths- oder Oeconomie-Verständigen mit Vorwissen und Genehmigung der Polizeibehörde gegen eine genau zu bestimmende, und bei ergiebiger Strafe nicht zu überschreitender Belohnung zu bedienen.

Ist es hingegen nur um den Verkauf eines einzelnen Grundstückes und bisherigen Gütercomplexes zu Abzahlung dringender Schulden, oder zu besserer Arrondirung der Güter, oder um einen Austausch einzelner Grundstücke zu thun; so hat der Bittsteller hiezu vor allen die grundherrliche Bewilligung, welche ohne wichtige Ursache nicht abzuschlagen ist, nachzusuchen, und mit dieser versehen, sich zur Gerichtsbehörde zu begeben, welche die Sache zur K. Regierungs-Kammer des Innern berichtlich vorlegt, und nach erhaltener Genehmigung das Grundstück dem neuen Käufer zuschreibt, wornach die Acten zum Königlichen Rentamt hinüber zu geben sind, um die auf das verkaufte oder vertauschte Grundstück treffende Lasten dem vorigen Besitzer ab, und auf den neuen umzuschreiben.

§. 129.

(Die Behandlung der Gutszertrümmerungsgesuche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bereits unterm 28. Juli 1817 hat die Königliche Regierung des Regenkreises eine umständliche Anweisung über die Art, die Gesuche um Erlaubniß zu Gutszertrümmerungen zu instruiren, ertheilt, damit hierin gleichförmig verfahren, und einerseits mögliche Mißbräuche beseitiget, andererseits aber die nöthige Erleichterung in diesen so vielseitig wichtigen Geschäften gewonnen werde. In gleicher Absicht nun, und um sich diesem Zwecke noch mehr zu nähern, ertheilt man hiemit nachstehende Weisung.

I.

Wenn sich das Abtrümmerungsgeschäft blos auf die Veräußerung eines einzelnen Grundstückes, sei es nun, um eine Schuld abzutragen, oder sich zu arrondiren, oder endlich ein bequemes gelegenes Grundstück einzutauschen, bezieht, so haben sämmtliche Polizeibehörden blos

1. Dieses Gesuch zu Protocoll zu nehmen.
2. Die einschlägige Gemeinde mit ihrer allenfallsigen Erinnerung zu vernehmen, und
3. unter Mittheilung beider Actenstücke an die Grundherrschaft deren Consens zu erholen.

II.

Ergiebt sich hiebei kein Anstand, so hat die treffende Districtspolizeibehörde die Abtrümmerung zu genehmigen, und es sind

III.

Alle diese Genehmigungen in die nach anliegendem Formular abzufassende Uebersichts-Tabelle einzutragen, welche halbjährig in duplo hieher vorgelegt werden muß.

Digitized by Google

IV.

Wo sich bei der sub Nr. 1. bestimmten Instruction ein wesentlicher Anstand findet, ist Bericht an die Königliche Regierung zu erstatten, und deren Entschließung zu erholen.

V.

Gleiches hat, wie bisher, zu geschehen

a) wenn ein ganzer Gutscomplex zertrümmert, oder doch
b) solch bedeutende Theile von selbem getrennt werden wollen, welche den künftigen Bestand der Bemaierung wesentlich afficiren oder gar zweifelhaft machen,
c) wenn neue Ansiedlungen beabsichtet werden,
d) wenn nur Kolonarverträge errichtet werden wollen,
e) wenn noch bestehende Forstrechte einzeln veräußert würden.

VI.

In allen diesen Fällen ist die Instruction des Gesuches nach Inhalt der Vorschrift vom 28. Juli 1817 auch ferner zu pflegen. Es wird jedoch

VII.

Hiebei festgesetzt, daß die Abschätzung der einschlägigen Gutscomplexe, nach Flächenraum und Werth, blos von zwei verpflichteten sachkundigen Männern vorgenommen, und deren Angabe dann bei Amt protocollirt werden soll, so daß der Abschätzung und Besichtigung des Anwesens keine Gerichtscommission beiwohnt.

Dort, wo das Steuerdefinitivum bereits eingeführt ist, bedarf es aber auch der erwähnten Schätzung nicht, indem der Steuercataster die nöthige Aufklärung giebt.

VIII.

Ist die polizeiliche Abtrümmerungsgenehmigung ertheilt, so ist, selbe mag von der Districtspolizeibehörde nach der unter Nro. 2. gegebenen Bestimmung unmittelbar gegeben oder von der Königlichen Kreisstelle erholt worden sein, der vollständige Act an das einschlägige Rentamt abzugeben, um in bisheriger Art die Anlage sämmtlicher Lasten ordnungsmäßig instruiren, und dann die Genehmigung der Königlichen Kreisfinanzstelle erholen zu können, so daß auch künftig vor Bewirkung der Lastenumlage keine Umschreibung und Verbriefung statt haben darf.

IX.

Insbesondere werden sämmtliche Polizeibehörden ernstlichst aufgemahnt, die in erwähnter Vorschrift genau erörterten Rücksichten streng im Auge zu behalten, welche theils die Beseitigung von Mißbräuchen, und Umtrieben unberufener Mäkler; theils die Bedingungen jeder nützlichen und zweckmäßigen Gutszertrümmerung voraussetzen. Das Amt bleibt verantwortlich dafür, daß hierin nichts übersehen, oder connivirt, dabei aber auch alle diese Gesuche möglichst schnell und mit den geringsten Unkosten zum Ziele geführt werden.

X.

Man nahm bisher mehrfältig wahr, daß bei der Instruction der Guts-Dismembrationsgesuche weder der verordnungsmäßige Stempel gebraucht, und die Protocollarverhandlungen auf gestempeltes Papier geschrieben, noch die Taxen auf den Actenstücken bemerkt sind, wie solches die Taxordnung vom Jahr 1810 §. 118. und 122. vorschreibt. Man macht dem-

Digitized by Google

noch neuerlich hierauf aufmerksam, und gewärtiget die pünktliche Erfüllung dieser Vorschrift bei Vermeidung der festgesetzten Strafe. Wonach sich also zu achten ist.

Regensburg den 25. Juni 1821.

Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern und der Finanzen.

An

sämmtliche Königliche Rentämter und Polizeibehörden des Regenkreises und an das Steueramt Eichstädt also ergangen.

§. 130.

(Gütervertheilungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei Gelegenheit der Revision der durch Gutsvertheilung veranlaßten Gefäll-Umlags-Verhandlungen wurde wahrgenommen, daß von Seite der Königlichen Landgerichte und Rentämter nicht nach gleichen Principien und Ansichten verfahren, und daß insbesondere von dem Geiste der jüngsten gesetzlichen Bestimmungen, namentlich des §. 3. des Gesetzes vom 11. September 1825 über Ansässigmachung und Verehelichung, dann des Regierungs-Ausschreibens vom 28. April 1826 (Kreis-Intell. Bl. vom Jahre 1826 Seite 220) abgewichen werde, wodurch doch die frühere Bestimmung vom 25. März 1821 (Kr. Intell. Bl. 1821. S. 307 et seq.) theilweise wesentliche Modificationen erlitten hat.

Um hierin Abhilfe zu erzwecken, wird Nachstehendes verfügt:

1. Da die Gutsvertheilungen als solche, einer polizeilichen Bewilligung nicht mehr bedürfen, und die durch Gutsvertheilungen veranlaßten Umlagen der Abgaben durch die Rentämter verhandelt werden, so haben die Polizeibehörden die diesfallsigen Anzeigen und Anträge der Parteien in der Regel an das treffende Rentamt zur vorschriftsmäßigen Verhandlung zu verweisen. Nur in denjenigen Fällen, wo es sich bei Gelegenheit einer Gutsvertheilung um eine neue Ansiedlung handelt, oder wo um Supplirung grundherrlicher Consense nachgesucht wird, ist die Competenz der Polizeibehörden nach Nr. 2. et 5., dann lit. a. und b. des Ausschreibens vom 28. April 1826 begründet. Hiebei sind von den Königlichen Rentämtern die Bestimmungen lit. C. des aufgeführten Ausschreibens vom 28. April 1826 zu befolgen.

2. Der §. 40. des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 gebietet bei Gutsvertheilungen die Berücksichtigung der Hypotheken-Verhältnisse. Steht nach Angabe des Besitzers eine zu vertheilende Realität in keinem Hypothekenverbande, so ist sich davon durch Benehmen mit dem betreffenden Hypotheken-Amte von Seite des Rentamts auf dem kürzesten Wege Ueberzeugung zu verschaffen. Taxen- und Stempelgebühren wegen dergleichen Verläßigungen dürfen nicht in Anrechnung gebracht werden, da die in Gerets Verordnungs-Sammlung, und zwar im Anhange zum Band XIII.

a) über das Taxwesen Seite 23. Nr. 179;

b) über das Stempelwesen S. 53. Nr. 200 enthaltenen Bestimmungen hier analoge Anwendung finden.

Sind dagegen Hypotheken eingetragen, und ist die rechtsförmliche Einwilligung der Hypothekengläubiger nicht schon zu Acten gebracht, so hat das treffende Königliche Rentamt das Vertheilungsgesuch zum Hypothekenamte behufs der Vernehmung der Hypothekengläubiger zu geben, und die weitern Verhandlungen von deren Erklärung abhängig zu machen. Die diesfallsigen Hypothekengeschäfte sind rücksichtlich der Tax- und Stempelpflicht nach der Allerhöchsten Anordnung vom 26. April 1824. (Regier. Blatt von 1824. S. 491. ff.) zu beurtheilen.

3. So weit nicht der Staat mit grundgerichts- und zinsherrlichen Gefällen oder andern dergleichen Abgaben betheiligt ist, kommt dem Königlichen Rentamte die Repartition dieser Gefälle nicht zu, es wäre denn, daß dieselbe von den Interessenten nach Maßgabe der zu erhebenden Schätzung selbst nachgesucht würde.

Außerdem ist solche nach §. 3. des Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung den Interessenten zu überlassen, welche die Resultate ihres Uebereinkommens dem Königlichen Rentamte anzuzeigen haben, damit bei Regulirung der neuen Steuercapitalien die Dominicallasten im Sinne der in Gerets Verordnungs-Sammlung, Band VI. Seite 297. enthaltenen Bestimmung berücksichtigt werden können.

4. Auch in den Fällen, wo der Staat mit Dominicalgefällen betheiligt ist, soll ein Uebereinkommen des Verkäufers und Käufers hinsichtlich derselben nicht ausgeschlossen bleiben, wenn dasselbe nach Beurtheilung des Königlichen Rentamts den Verhältnissen angemessen ist. Außerdem hat die Repartition nach der Schätzungs-Scala zu erfolgen, wobei die Bestimmungen der vormaligen Finanzdirection des Oberdonaukreises vom 26. Februar 1816 §. 8. Nr. 4. 5. 6. 7. 9. 10. 12. und 14. (Gerets Verordnungen-Sammlung Bd. VI. S. 288 und 289) als zweckmäßig in Anwendung zu bringen sind.

Die Resultate der Repartition sind dem Verkäufer und Käufer zur Anerkenntniß vorzulegen. Sollten dieselben erhebliche Erinnerungen vorbringen, so ist eine Abänderung nach Uebereinkommen derselben zulässig, vorausgesetzt, daß keine Prägravation dadurch entstehe.

5. Wo Gemeindetheile oder die früheren Nutzantheile hievon nach Nr. IV. der Allerhöchsten Instruction vom 13. Mai 1808 §. 19. (Reg. Bl. 1808 S. 1161) mit den Gütern besteuert sind, kann in Vertheilungsfällen die Verordnung vom 7/14. Juli 1812 Nr. 2. (Gerets Verordn. Sammlung Bd. III. S. 28) nicht Anwendung finden, sondern das Steuercapital für abgetrennte cultivirte Gemeinheitstheile ist, wie überhaupt bei Zertrümmerungen nach Anleitung des Allerhöchsten Rescripts vom 11. Juni 1827 §. 2. (Gerets Verordn. Sammlung Band XIII. S. 91) auszumitteln, vorausgesetzt, daß die durch die Verordnung vom 8. August 1803 (Reg. Bl. 1803 S. 560) begründeten zehen Steuerfreijahre schon abgelaufen sind oder nicht angesprochen werden, da außerdem die abgetrennten Gemeindetheile in das Verzeichniß der temporär steuerfreien Objecte aufzunehmen sind, welches durch Allerhöchstes Rescript vom 8. October 1811, ausgeschrieben von der ehemaligen Finanzdirection des Unterdonau-Kreises vom 31. desselben Monats und Jahres (Kreis-Intell. Bl. v. Jahre 1817 Nr. 945. S 588) angeordnet wurde.

Uebrigens ist die Eigenschaft der Gemeinheitstheile streng nach den Allerhöchsten

Digitized by Google

Verordnungen vom 8. August 1803 und 5. April 1807 (Reg. Bl. v. J. 1807 S. 569 und v. Jahr 1807 S. 613.) zu beurtheilen.

6. Die bis zur Vertheilung vom ganzen Gute entrichteten Dominical-Gefälle des Staats müssen nach Vorschrift des Ausschreibens vom 25. Mai 1821 §. 17 (Kreis-Int. Blatt 1821 S. 311) nachgewiesen werden, weil dadurch die Prüfung der Umlags-Cataster bedingt ist.

Die Dominicalgefälle müssen selbst dann in das Umlagsproject aufgenommen werden, wenn solche auf dem Gutsreste unverändert radicirt bleiben, was besonders in den Fällen vorkommt, wo blos Gemeindetheile abgetrennt werden. (cf. Nr. 5.)

Dies ist nothwendig, theils um eine entsprechende Uebersicht zu gewinnen, theils, weil die Ausmittlung des Steuercapitals für den Gutsrest durch Abgleichung zu geschehen hat, und hiebei die Dominicallasten zur Berücksichtigung den Schätzleuten eröffnet werden müssen.

7. Das nur mehr einfach einzusendende Umlags-Cataster wird nach erfolgter Prüfung dem Amte zurückgegeben. Finden später bei demselben Gute weitere Abtrennungen statt, so sind mit dem neuen Umlags-Cataster die Acten über die frühere Vertheilung einzusenden.

Haben dritte Dominical-Rentenbesitzer die Umlage dem Königlichen Rentamte überlassen (cf. Nr. 3), so kann denselben auf Verlangen eine Abschrift oder ein Auszug aus dem Umlags-Cataster vom Rentamte mitgetheilt werden.

Die Vorlage eines Exemplars zur Mittheilung an das betreffende Gericht hat zu unterbleiben, da

a) in Fällen, wo dem Staate das Obereigenthum zusteht, behufs der Kaufsverlautbarung ohnehin der grundherrliche Veräusserungsconsens ausgestellt wird, welcher die Reallasten zu enthalten hat,

§. 2. lit. a. des Finanzdirections-Ausschreibens vom 12. December 1813 (Kr. Int. Bl. vom Jahre 1818 Seite 699 seq.), Reg. Ausschr. vom 25. Mai 1821 §. 20. (Kreis-Int. Bl. 1821 S. 311), Regier. Generale vom 13. December 1819 Nr. 3781. §. 1.

b) in den übrigen Fällen aber bei Gelegenheit der den Gerichten mitzutheilenden Anzeigen §. 2. lit. b. des allgemeinen Finanzdirections-Ausschreibens vom 12. December 1813, Generale vom 13. December 1819 Nr. 3781 §. 2. da, wo es nothwendig erscheint (was immer der Fall ist, wenn der Staat mit zinsherrlichen oder andern Gefällen betheiligt ist) die treffenden Reallasten angegeben werden können.

Paßau den 12. März 1829.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern und der Finanzen.

An

die Königlichen Districts-Polizeibehörden und an die Königlichen Rentämter des Unterdonaukreises also ergangen.

cf. Int. Bl. f. d. Unt. Don. Kr. v. J. 1829. St. 13. S. 122.

III. Befreiung der neucultivirten Gründe von Abgaben und Zehent. *)

A. Im Allgemeinen.

§. 131.

(Freijahre wegen Cultivirung unfruchtbarer Gründe betr.)

Entbieten Jedermann Unsern Gruß und Gnade zuvor. Es ist bereits unter voriger Regierung heilsamst verordnet worden, daß diejenigen, so öde unfruchtbare Gründe mit vieler Arbeit und Unkösten zur Cultur bringen, zehen Jahre hindurch von allen landesfürstlich- landschaftlich- und grundherrlichen Abgaben und andern Bürden gänzlich befreit seyn sollen. b) Nun finden Wir Uns aus den nämlichen Ursachen, welche Unsern in Gott ruhenden Herrn Vorfahrer zu Erlassung sothaner rühmlichen Verordnung bewogen haben, gegenwärtig noch weiters veranlasset, solche zehnjährige Befreiung auch auf den Zehent zu erstrecken, daß sohin künftig in Unsern sämmtlich bayerischen und oberpfälzischen Landen, dann den dazu gehörigen Herrschaften von neucultivirten Gründen, es mögen die Inhaber Wiesen oder Aecker daraus machen, in den ersten zehen Jahren kein Zehent verreichet werden dürfe; nach Ausfluß dieser Freijahre aber hat es bei dem sein Verbleiben, was der Codex civilis p. 2. c. 10. §. 10. verordnet.

Uebrigens zeigt die Erfahrung, daß in hiesigen Landen an vielen Orten sehr schlechtes und geringes Zuchtvieh gehalten wird; Wir wollen daher und befehlen hiemit gemessenst, daß diejenigen, welche in jedem Dorfe zur Haltung der Wucher- oder Springthiere verbunden sind, sich gutes gesund und taugliches Zuchtvieh beischaffen, auch sämmtliche Gerichtsobrigkeiten und die aufzustellende Obmänner hierauf pflichtmäßige Obsicht tragen sollen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den 20. Weinmonats 1779.

cf. M. G. S. v. J. 1784. Bd. II. S. 947. Nr. 152.

§. 132.

(Zehent von cultivirten Wiesgründen betr.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben aus Anlaß der von der obern Landesregierung wegen den zwischen dem Pfarrer zu Gärching, und dem Gotthart Schmid, Schwaiger zu Lappen, dann dem Wirth zu Freymann, puncto decimarum obwaltenden Streitigkeiten erstatteten Berichten vom 3. und 18. April, dann 25. Juni dieß Jahrs über die Frage, ob in dem Falle, wo eine einmädige Wiese zu Acker umgerissen, und angebauet wird, das Zehentrecht des Pfarrers nach dem Cod. Civ. P. 2. Cap. 10. §. 10. sogleich eintrete, oder ob die durch das

---

a) Ueber die Zehentbefreiung der angelegten Hopfengärten im Würzburgischen, s. die Entschließung vom 21. März 1814 (s. chronolog. Uebersicht.)

Ueber die Zehentbefreiung des Brachbaues s. d. Entschließung vom 4. Febr. 1818 (s. §. 198. unten.)

b) s. d. §. 2. des Mandats vom 24. März 1762 (s. S. 109).

Digitized by Google

General-Mandat vom 20. October 1779 *) gestattete zehn Freijahre zuvor abgewartet werden müssen, nach reiflich erwogenen Gründen, und ähnlichen vorderen Fällen dahin entschieden, daß

Erstlich, in den Culturs-Mandaten der Ausdruck öd- und unfruchtbare Gründe nur im Gegensatze von cultivirten Gründen zu nehmen sei, daß also einmädige Wiesen unter die uncultivirten öden Gründe gerechnet werden müssen; daß

Zweitens, derjenige, welcher eine einmädige Wiese zweimädig macht, oder umreißt, und ackermäßig in Cultur, und bessere Erträgniß bringt, sich der in dem angeführten General-Mandat vom 20. October 1779 enthaltenen Begünstigungen und Freijahren zu erfreuen haben solle, nach deren Umlauf sofort das Zehentrecht nach der angeführten Stelle des Cod. Civ. P. 2. Cap. 10. §. 10. einzutreten hat, indem nach dem eben angezogenen Cap. 10. §. 11. einem jeden Zehentmann frei steht, seinen Grund und Boden nach eigenen Gefallen zu verändern, wenn gleich dem Zehntherrn per indirectum Schaden, und Abbruch dadurch geschieht. Wenn aber

Drittens, der Zehentmann seine einmädige Wiesen umreißen, und dagegen seine Aecker zu Wiesen würde liegen lassen, und dieß aus böser Absicht, und in Fraudem Decimatoris geschehen wäre, so soll ihm solches nicht gestattet, sondern er allerdings zu Ersatz, und Entschädigung angehalten werden. Endlich auch

Viertens, wenn der Pfarrer auf einer solchen einmädigen Wiese schon zuvor den Großzehenten gehabt hätte, und er durch derselben Ründigung, und den ihm darauf entgehenden Zehenten so stark betroffen würde, daß seine Congrua darunter leidet, so solle sich desfalls entweder gütlich verglichen, oder die Ergänzung der Congrua ex officio verfügt werden. Churfürstliche obere Landesregierung empfängt demnach in dessen Gemäßheit die eingeschickten Acten zur Entscheidung zurück.

München den 6. October 1792.

cf. M. G. S. v. J. 1797. Bd. V. S. 262 Nr. 87.

§. 133.

(Gerechtigkeiten der cultivirten landesherrlichen Gründe.)

Daß alle jene öden Gründe, die wahre bona vacantia seu adespota, folglich dem Landesfürsten jure suprematus et Regalium angehörig, expost aber von den Unterthanen mit Landesfürstlicher Bewilligung zur Cultur gebracht worden sind, den Coloniſten nie als eigen, sondern stetshin auf Gerechtigkeiten eingeräumet werden sollen, darüber hätte dem Gericht Osterhofen wohl nie ein Zweifel, und auch keiner wegen den bereits vertheilten Hard- und Kühemoosgründen anwandern sollen, weil das von denen Unterthanen auf gedachten Gründen per modum servitutis hergebrachte jus pascendi noch kein Dominium, sondern höchstens nur, falls die Servitut auf einem legalen Titulo beruhet, ein jus reale à Dominio distinctum einräumt, und weil sowohl die älteren als neueren in Landesculturs-Sachen emanirten Genera-

a) s. §. 131 S. 276 oben.

lien, vorzüglich jenes vom Jahre 1762 (vid. die Sammlung v. J. 1771 S. 453. §. 2. a) puncto 2do. wörtlich verordnen, daß nach Verfluß der zehn Freijahre derlei öde, nachhin eultivirten Gründe, ſowohl mit den landesherrlichen als grundherrlichen Abgaben, jedoch in favorem et praemium Culturae niemal höher als 1½ pro Cento belegt werden ſollen.

Gleichwie nun die Churfürſtliche Hofkammer gemäß dem General-Mandate vom 3. Mai 1779 (vid. die Samml. v. J. 1784 S. 382 b) in allen neo acquisitis keine anderen Grundgerechtigkeiten, als nur Erbrecht seu emphiteusin regularem zu verleihen hat; als wird auch nur dieſe Gattung der Grundbarkeit bei dem neucultivirten, dem Landesfürſten vorhin jure suprematus et regalium angehörigen Gründen eingeführt werden müſſen, wie ſie auch größtentheils in allen andern ähnlichen Fällen beibehalten worden iſt: nur mit dem Unterſchiede, weil ſchon im obig allegirten General-Mandate ſämmtlichen Coloniſten das Fürſtenwort gegeben worden iſt, ſie mit grundherrlichen Abgaben über 1½ pro Cento in favorem et praemium Culturae niemal zu höcheren, daß man ex identitate rationis dieſen favour auch auf die Befreiung a laudemio, welches zwar ein signum caracteristicum emphiteuseos unter anderen, jedoch aber eben kein requisitum ad Constitutionem emphiteuticam necessarium ausmacht, im gegenwärtig und all andern Fällen ertendiren, und jeden Coloniſten den erſten Erbrechtsbrief gratis ertheilen ſoll, um den Unterthan deſſen auf die Cultur verwendeten Koſten auf alle mögliche Art zu erleichteren, und ihm für ewige Zeiten gegen alle ſonſt etwa hie und da möglicher Weiſe eintretende Laudemial-Sportelſchneiderei zu ſichern. Da nun in Betreff des Kühemooſes, und des Hards das Kloſter Niederaltaich ſowohl, als die Hofmarkt-Moos ihre vorigen Anſprüche auf Grundbarkeit der ihren Unterthanen zugemeſſenen Culturs-Antheilen aufgegeben, wie ſolches der zurückgehende gerichtiſche, und der hierzu beiſchlüßige Rentamtsbericht geben, mithin auf dieſem Antheilen das jus suprematus et regalium Fisci anerkannt haben; ſo dürfte bei dem mit dem Monat November 1795 erſpirirenden letzten Freijahre der neuern nach obig emphiteuticariſchem Maaßſtabe einzuleitenden Belegung nichts mehr im Wege liegen, welches man hiemit einer Churfürſtlichen obern Landesregierung ſowohl für gegenwärtig, als die künftigen Fälle zur Cameral-Erinnerung anverlangtermaſſen anfügen will.

München den 11. März 1794.

cf. M. G. S. v. J. 1797. Bd. V. Nr. 113. S. 278.

§. 134.

(Zehentbefreiung des Donaumooſes betr.)

Demnach Ihro Churfürſtliche Durchlaucht ꝛc. ꝛc. in Folge der vorhin ſchon gemachten höchſten Zuſicherung, und zu Gunſten all jener, welche auf dem von Höchſtdenſelben nunmehr trocken gelegten, und in dieſer Art dem Lande neu erworbenen großen Donaumooſe bereits Grundſtücke und Anſiedlungen beſitzen, oder ſich künftig noch anſiedeln werden, in Ge-

a) ſ. §. 2. S. 109.
b) ſ. §. 158. S. 298.

mäßheit eines hierüber sub dato 16. et pnes. 21. dieß anhero erlassenen Special-Rescripts gnädigst zu verordnen geruht, daß von sämmtlichen in dem besagten Moose gelegenen, sowohl Aecker- als Wiesgründen zu keiner Zeit und unter keinerlei Vorwand einiger Natural-Zehent, wie er immer Namen haben mag, jemal gefordert werden solle: so wird hiemit ein solches durch gegenwärtig offenen in Druck gelegten Verruf zur Jedermanns Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht.

Actum München den 27. März 1795.

cf. M. G. S. v. J. 1797. Bd. V. Nr. 142. S. 316.

§. 135.

(Die Zehentbefreiung von neucultivirten Gründen betr.)

M. J. Ch.

Es hat zwar schon zur großen Aufnahme des Ackerbaues, und zur wesentlichen Ermunterung der Cultur gereicht, daß von Unserm Regierungsvorgänger den 20. Weinmonats 1779 a) eine zehenjährige Zehentfreiheit von allen neu cultivirten öden Gründen allgemein verordnet worden ist.

Um jedoch diesem Mittel, die Cultur im Lande zu befördern noch mehrere Wirksamkeit zu geben, wollen Wir diese Zehentbefreiung auf fünf und zwanzig Jahre dermassen festsetzen, daß alle künftig cultivirt werdenden öden Gründe besagte Zehentbefreiung 25 Jahre lang genießen sollen.

Die schon vor dieser Verordnung cultivirten öden Gründe sollen unter dieser Zehentbefreiung nur in so weit begriffen sein, als der Zehentherr nicht schon zum Besitze des Zehents gelangt ist, und das Zehentrecht nicht wirklich schon ausübt, in solchem Falle sollen solche Gründe noch so lange zehentfrei bleiben, bis die obigen statuirten 25 Jahre werden verflossen sein.

Da diese Zehentbefreiung die Begünstigung der Cultur zum Endzweck hat, so ist selbe nicht auf bloße Umrisse, oder Neugereute, wodurch lediglich Holz- oder Wiesgründe zu Felder gemacht werden, auszudehnen, sondern sie solle sich nur allein auf wahrhaft öde, und neu cultivirte Gründe beziehen. Unsere General-Landesdirection hat hiernach das Weitere zu verfügen, und die mit Bericht vom 11. December 1799 eingesendeten Acten wieder zurück zu empfangen.

München den 5. Juni 1801.

An
die Churfürstliche General-Landesdirection also ergangen.

cf. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1801. St. 26. S. 401.

---

a) s. §. 131. S. 276 oben.

Digitized by Google

§. 136.

(Wann und wie die Zehent-Befreiung eintrete?)

Es ist der über die Zehent-Befreiung von cultivirten Gründen erlassenen Verordnungen ganz gemäß, daß die Otterfinger-Haide, welche vorhin bloßer Weidenschafts-Grund war, auch an solcher Befreiung in der verordneten Weise Antheil nehme, indem unter öden Gründen nicht bloß Möser, Filzen, und dergleichen, sondern auch andere bloße Weidenschaften allgemein verstanden werden. Hiebei macht es keinen Unterschied, wenn diese Weidenschaften auch hie und da mit Holz oder Gesträuch bewachsen sind: nur allein bei solchen Holzgründen, bei welchen eine ordentliche Holzcultur stattfindet, kann die Zehent-Befreiung in der Regel nicht, — sondern in einzelnen Fällen nur dann eintreten, wenn die Ausreutung solcher Gründe von der obern Polizeibehörde wegen sonst hinreichenden Waldungen für nützlich angesehen, und gestattet, sohin damit dem Staate der nämliche Vortheil, wie mit Cultur öder Gründe verschafft wird.

München den 29. September 1801.

cf. M. G. S. v. J. 1802. Bd. II. S. 224. Nr. 107.

§. 137.

(Die fünfundzwanzigjährige Zehentfreiheit von öden Gründen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Um allen weiteren unrichtigen Auslegungen der General-Verordnung vom 5. Juni 1801 (Reg. und Int. Bl. 1801 St. 26, S. 401, 402 [a]) zu begegnen und unnütze Streitigkeiten zu beseitigen, werden höchster Weisung zu Folge sämmtlichen Gerichtsbehörden und Unterthanen, die Verordnungen vom 20. Weinmonat 1779, 3. Mai 1787, und 6. October 1792 [b]), nach welchen unter wahrhaft öden Gründen nicht nur Haiden, Filze, Möser und Weidenschaften, wenn sie auch hie und da mit Holz und Gesträuchen bewachsen sind, sondern ebenfalls Inseln, Auen, Auschütten, und einmädige Wiesen, sohin alle Gründe gezählt werden, die bisher in keinem Ackerzustande, und Zehentbesitze waren — mit dem Anhange in Rückerinnerung gesetzt, daß sich die gesetzlich zugestandene 25jährige Zehentfreiheit — gleichwie vorhin die 10jährige Zehentbefreiung — auf alle neucultivirte Gründe obiger Art erstrecke.

Nur allein bei solchen Holzgründen, bei welchen eine ordentliche Holzcultur statt findet, kann in der Regel nicht, sondern in einzelnen Fällen nur dann diese Zehentbefreiung eintreten, wenn die Ausreutung solcher Gründe von der oberen Polizeibehörde wegen sonst hinreichender Waldungen für nützlich angesehen und gestattet, sohin damit dem Staate der nämliche Vortheil, wie mit der Cultur öder Gründe verschafft wird.

---

a) s. §. 135. S. 279. oben.

b) s. die §§. 131. 208 u. 132.

Digitized by Google

Sämmtliche Gerichtsbehörden haben sich hienach zu achten, um diese Verordnung auf gewöhnliche Art kund zu machen.

München den 8. Februar 1802.

Churfürstliche General-Landesdirection.

ck. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1802. St. 7. S. 105.

§. 138.

(Die Zehentfreiheit auf den Moosgründen betr.)

M. J. Ch.

Wir haben Uns über den wegen der Zehentbefreiung der Möser von Unserer General-Landesdirection unterm 26 v. M. erstatteten Bericht umständlichen Vortrag machen lassen, und verordnen auf den Antrag Unsers Staatsraths hiemit gnädigst, daß die auf den Gründen des Donau-Mooses unterm 27. März 1795) erklärte gänzliche Zehentfreiheit sich auch auf alle übrigen in Unseren heroberen Staaten entlegenen Moosgründe, auf welchen förmliche Colonien oder Landwirthschafts- und Wohngebäude angelegt werden, für die Zukunft erstrecken, und solches allen neuen Ansiedlern vorläufig zugesichert werden, in Ansehung anderer öden Gründe aber bei der verordneten 25jährigen Zehentfreiheit verbleiben soll.

Wonach sich also Unsere oberpfälzische Landesdirection zu achten, und das Geeignete zu verfügen hat.

München den 5. April 1802. a)

---

a) Ausgeschrieben von der General-Landes-Direction wie folgt:

(Gänzliche Zehentfreiheit auf den Moosgründen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben auf erstatteten Bericht der General-Landesdirection nach dem Antrage des Staatsrathes unterm 5. April zu verordnen geruht, daß die auf den Gründen des Donaumooses unterm 27. März 1795 erklärte gänzliche Zehentfreiheit sich auch auf alle übrigen, in den Churfürstlichen heroberen Staaten entlegenen Moosgründe, auf welchen förmliche Colonien oder Landwirthschafts- und Wohngebäude angelegt werden, für die Zukunft erstrecken, und solches allen neuen Ansiedlern vorläufig zugesichert werden, in Ansehung anderer öden Gründe aber es bei der verordneten 25jährigen Zehentfreiheit verbleiben solle.

Diese höchste Verordnung wird daher zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

München den 9. April 1802.

Churfürstliche General-Landesdirection.

ck. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1802. St. 15. S. 264.

Digitized by Google

§. 139.

(Die Zehentfreiheit bei den abgetheilten Forstwiesen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Zu Gunsten der vorgegangenen Forstwiesen-Vertheilungen, und zu Beseitigung aller ferneren Anstände haben Se. Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 28. Juni gnädigst verordnet, daß es in denjenigen Fällen, wo vor der General-Verordnung vom 5. Juni 1801 (Reg. und Intell. Bl. v. J. 1801, St. 26, S. 401, 402) die ewige Zehentfreiheit in den Abtheilungs-Verhandlungen entweder ein Vergleichpunkt, oder sonst in den Abtheilungs-Bescheiden ausgedrückt ist, ohne Anwendung jener Verordnung vom 5. Juni 1801, bei der ewigen Zehentfreiheit belassen werden solle.

München den 7. Juli 1802.

Churfürstliche General-Landesdirection.

cf. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1802. St. 29. S. 513.

§. 140.

(Die Freijahre bei Cultivirung der öden und Gemeingründe betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Um allen Zweifeln und Anständen, welche über die Belegung der neuecultivirten Gründe und Weidenschaften entstehen könnten, zu begegnen, und den Unterthanen hierüber alle Ungewißheit zu benehmen, so findet man sich veranlaßt, die General-Verordnung vom 20. Mai d. J. durch folgenden Nachtrag zu erläutern und zu ergänzen. In Erwägung nämlich, daß alle nutzbaren Grundstücke des Landes ein Gegenstand der Besteurung sind, und jeder Staatsbürger verpflichtet ist, von dem reinen Einkommen, welches ihm seine Grundbesitzungen zu gewähren fähig sind, zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse des Staats einen verhältnißmäßigen Beitrag zu leisten.

In Erwägung, daß durch die erlassenen Culturs-Verordnungen die gemeinen Hutweiden und andere dergleichen öden Gründe von dem Bande der Gemeinheit befreiet, und dadurch in das Eigenthum der Individuen übergetreten sind, daß es also nur mehr von dem Willen der letzteren abhängt, aus diesen bisher nutzlosen Gründen allen jenen Vortheil und Nutzen zu ziehen, den sonst das Eigenthum verschafft.

In Erwägung, daß der nur in dem Eigensinn oder in der Trägheit gegründete Mangel eines solchen Willens den gerechten Forderungen des Staats nicht nachtheilig sein, und ihre Wirkung nicht hemmen darf; so hat zwar die bisherige Steuerfreiheit der öden Gemeinheiten von jenem Augenblicke an, in welchem selbe aufgelöst wurden, und die Fähigkeit des Privateigenthums erlangt haben, der strengen Regel nach aufgehört.

Um indessen den allgemein rege gewordenen Culturseifer einerseits aufzumuntern und zu belohnen, andererseits aber die trägeren Landwirthe und Gemeinden, nicht wie die

Digitized by Google

fleißigeren und betriebsameren mit gleichen Vortheilen zu begünstigen, so will man diese Steuerfreiheit noch auf zehn Jahre ausdehnen.

Man verordnet deswegen, wie folgt:

1) Alle gemeine Hutweiden und andere öden Gründe, sie mögen nun abgetheilt oder nicht abgetheilt und cultivirt werden, dürfen bis zu Ende des Jahres 1813 weder mit Steuern, noch mit anderen grundherrlichen Abgaben belegt werden.

2) Vor Verfluß dieser zehn Jahre, nämlich in der letzten Hälfte des Jahres 1813 erhalten die einschlägigen Churfürstlichen Behörden den Auftrag, mit der Steuer-Einschätzung ohne weitere Anfrage fürzufahren und hiebei folgende Vorschriften zu befolgen.

a) Diejenigen Gemeinweiden, welche während dieser zehn Jahre abgetheilt und cultivirt wurden, sind als walzende Stücke zu behandeln, und als solche mit Rücksichtsnahme auf ihre natürliche Bonität in die Steuer einzuschätzen: wobei die besondere Vorsicht gebraucht werden muß, daß nicht die durch Kunst und Fleiß bewirkte Melioration mit der natürlichen Bonität des Erdreichs vermengt werde; indem nur letztere, nicht aber auch die erstere, nicht der Fleiß und die Kunst den Maaßstab zur Besteuerung bieten soll. Es werden zwar hierüber seiner Zeit noch besondere und bestimmtere Vorschriften ertheilt werden, man fand es aber nicht überflüssig, einen Grundsatz, welcher die Industrie und die Betriebsamkeit in Schutz nimmt, vorläufig schon zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, damit gegen die Cultur auch nicht ein scheinbarer Vorwand mehr übrig bleibe.

Hieraus ergibt sich zugleich das beruhigende Resultat, daß diese Gründe nicht mehr und nicht minder belegt werden dürfen, sie mögen früher oder später abgetheilt, mehr oder weniger gebessert worden sein, weil nur die natürliche Qualität des Grund und Bodens den Maaßstab gibt.

b) Wenn nach Verfluß der hierdurch bewilligten zehn Freijahre noch einige unabgetheilte und uncultivirte Gemeinweiden, und andere öde Gründe vorhanden sein sollen, so müssen selbe auf gleiche Weise, wie die abgetheilten und cultivirten behandelt, und deswegen wie die Felder und Wiesen der nämlichen Flur von gleicher Beschaffenheit des Erdreichs in die Steuern eingeschätzt, und belegt werden. Denn nach zehn Jahren darf obigem Grundsatze zu Folge kein Grundstück mehr von dem verhältnißmäßigen und schuldigen Beitrag an den Staat befreit bleiben.

3) Die gnädigst bewilligte Zehentfreiheit der öden und abgetheilten Gemeindegründe und einmähdigen Wiesen beschränkt sich ebenfalls auf die nächsten 25 Jahre, das heißt, bis zu Ende des Jahres 1828. Nach diesem Zeitraume hört alle Zehentfreiheit auf.

4) Es hängt also nur mehr von dem eignen Willen der Unterthanen und Gemeinden ab, ob sie der Wohlthat der Steuer- und Zehentfreiheit ob ihren öden und Gemeingründen länger oder kürzer, oder gar nicht genießen wollen. Der Staat kann und darf durch die Trägheit der einzelnen keinen Schaden, und in seiner Einnahme keine Minderung leiden.

5) Die Steuerfreiheit hat indessen nur bei den Gemeinweiden und anderen öden Gründen ihre Anwendung und kann nicht auf die Gemeinwaldungen ausgedehnt werden.

Diese müssen, sobald sie abgetheilt sind, sogleich in die Steuer eingeschätzt, und der

Digitized by Google

dadurch ausgemittelte Betrag noch in demselben Jahre, in welchem die Abtheilung zu Stande kömmt, erhoben werden.

6) Sammentliche einschlägige Gerichtsbehörden und Rentämter haben sich hiernach zu achten, und alle Jahre ein tabellarisches Verzeichniß derjenigen Gemeinwaldungen, Hutweiden und öden Gründe, welche im Laufe desselben Jahres abgetheilt und cultivirt wurden, und zwar nach dem beiliegenden Schema zu verfassen.

Name der Gemeinde oder der Individuen	Name der Grundherrschaft	Größe			Beschaffenheit		Zeit		
		der Gemeinde-Gründe	der Gemeinde-Waldungen	der öden Gründe.	der Lage	des Erdreichs	der Abtheilung	oder der Cultur	

NB. Der ersten Rubrik ist noch die Zahl der Theilhaber oder der Gemeindeglieder beizusetzen. Auch kann dem Schema noch eine Bemerkungen-Rubrike beigefügt werden, worin zu erörtern ist, ob die Theile gleich groß, oder classenweise gemacht werden ꝛc.

7) Dieses Verzeichniß haben die Behörden an den einschlägigen Landcommissär zu überreichen, welcher seinerseits dasselbe in einem allgemeinen Conspect darzustellen und an die diesseitige Stelle mit Bemerkungen begleitet einzusenden hat.

8) Sämmtliche Gerichtsbehörden sind beauftragt, dieser Verordnung die möglichste Publicität zu geben.

Neuburg den 7. November 1803.

Churfürstliche Landesdirection.

cf. Neuburg. Wochenbl. v. J. 1803. St. 46. S. 787.

Digitized by Google

§. 141.

(Die Freijahre bei Cultivirung öder und Gemeingründe betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben vermöge gnädigsten Rescripts vom 18. d. der dem 46. Stück des Neuburger Wochenblatts eingerückten General-Verordnung vom 31. v. M. die Freijahre bei Cultivirung der öden und Gemeingründe betreffend:

„In Erwägung, daß sie auf dem richtigen Grundsatz der allgemeinen Beitrags-Pflichtigkeit aller Staatsbürger von ihren nutzbaren Grundstücken gebaut, und für die mit dem individuellen Eigenthum zu verbindende Fructificirung aller gemeinen Hutweiden und anderen öden Gründen theils eine hinreichende Frist gestattet, theils die Vernachlässigung derselben mit einer Folge verbunden worden ist, wodurch die Vortheile des betriebsamen Landwirthes für den trägeren nach den zeitlichen Graden seiner Unthätigkeit verloren gehen."

die höchste Sanction ertheilt, welches zu Jedermanns Wissen hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Neuburg den 26. November 1803.

Churfürstliche Landesdirection.

cf. Neuburgisches Wochenbl. v. J. 1803. St. 48. S. 833.

§. 142.

(Die Befreiung der neucultivirten Gründe von Zehenten und anderen Abgaben betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

In den älteren Churbayerischen Erbstaaten sind schon seit längerer Zeit verschiedene, die Aufnahme des Ackerbaues und die Ermunterung der Landescultur bezielende eben so weise als heilsame Verordnungen durch den Druck bekannt gemacht worden, deren Anwendung auf die neu acquirirten Churpfalzbayerischen Länder in Schwaben von den ersprießlichsten Folgen sein wird.

Dergleichen Verordnungen sind:

1. das Mandat vom 24. März 1762, wodurch unter andern vorgeschrieben worden:

1mo. Sollen alle öde und unfruchtbaren Gründe im ganzen Lande (sie mögen gleich zugehören, wem sie wollen) auf thunliche Art bestmöglichst cultivirt, und von den Inhabern theils pflug- und ackermäßig, theils zu Wiesen und Waldungen gemacht werden."

„2do. Werden denjenigen, welche öde Gründe, so Seiner Churfürstlichen Durchlaucht als bona vacantia vi suprematus et Regalium zugehören, in Culturstand bringen, zehen Freijahre von allen grundherrlichen und landesherrlichen Gaben, Steuern, Anlagen, dann Quartier, Musterung und Auswahl, in Summa von allen Real- und Personal-Oneribus, zugestanden."

Digitized by Google

2. Das General-Mandat vom 20. October 1779., wodurch von Seiner damals regierenden Churfürstlichen Durchlaucht Folgendes gnädigst festgesetzt worden:

„Es ist bereits unter voriger Regierung heilsamst verordnet worden, daß diejenigen, so öde unfruchtbare Gründe mit vieler Arbeit und Unkösten zur Cultur bringen, zehen Jahre hindurch von allen landesfürstlich-, landschaftlich- und grundherrlichen Abgaben und anderen Bürden gänzlich befreiet seyn sollen."

„Nun finden Wir Uns aus den nämlichen Ursachen, welche Unsern in Gott ruhenden Herrn Vorfahrer zu Erlassung sothaner rühmlichen Verordnung bewogen haben, gegenwärtig noch weiters veranlaßt, solche zehenjährige Befreiung auch auf den Zehent zu erstrecken, daß sohin künftig in Unsern sämmtlich bayerischen und oberpfälzischen Landen, dann den dazu gehörigen Herrschaften von neucultivirten Gründen, es mögen die Inhaber Wiesen oder Aecker daraus machen, in den ersten zehen Jahren kein Zehent verreichet werden dürfe; nach Abfluß dieser Freijahre aber hat es bei dem sein Verbleiben, was der Codex Civilis Pars. 2. Cap. 10. §. 10. verordnet: (hierin ist aber versehen: Auf den sogenannten Novalien oder Neubrüchen gehört der Zehent hiesigem Landesgebrauch nach dem Pfarrer selbigen Orts nur die ersten drei Jahre, sodann aber demjenigen, der ihn daselbst hergebracht hat)."

3. Die Verordnung vom 6. October 1792.

Dadurch wurde die Frage: Ob in dem Falle, wo eine einmädige Wiese zu Acker umgerissen und angebaut wird, das Zehentrecht des Pfarrers nach dem Cod. Civ. P. 2. Cap. 10. §. 10. sogleich eintrete, oder ob die durch das General-Mandat vom 20. October 1779 gestatteten 10 Freijahre zuvor abgewartet werden müssen?

dahin entschieden, daß

„Erstlich in den Cultursmandaten der Ausdruck öd und unfruchtbare Gründe nur im Gegensatze von cultivirten Gründen zu nehmen sei, daß also einmädige Wiesen unter die uncultivirten öden Gründe gerechnet werden müssen; daß

„Zweitens derjenige, welcher eine einmädige Wiese zweimädig macht oder umreißt, und ackermäßig in Cultur und bessere Erträgniß bringt, sich der in dem angeführten Generalmandat vom 20. October 1779. enthaltenen Begünstigungen und Freijahren zu erfreuen haben solle, nach deren Umlauf sofort das Zehentrecht nach der angeführten Stelle des Cod. Civ. P. 2. Cap. 10. §. 10. einzutreten hat, indem nach Cap. 10. §. 11. einem jeden Zehentmann freisteht, seinen Grund und Boden nach eigenem Gefallen zu verändern, wenn gleich dem Zehentherren per indirectum Schaden und Abbruch dadurch geschieht."

Wenn aber

„Drittens der Zehentmann seine einmädige Wiesen umreißen, uud dagegen seine Aecker zu Wiesen würde liegen lassen, und dieß aus böser Absicht und in fraudem Decimatoris geschehen wäre, so soll ihm solches nicht gestattet, sondern er allerdings zu Ersatz und Entschädigung angehalten werden."

Endlich auch

„Viertens, wenn der Pfarrer auf einer solchen einmädigen Wiese schon zuvor den

Digitized by Google

Großzehenten gehabt hätte, und er durch derselben Räudigung (d. i. Umreißung) und den ihm darauf entgehenden Zehenten so stark betroffen würde, daß seine Congrua darunter leidet, so solle sich desfalls entweder gütlich verglichen oder die Ergänzung der Congrua ex officio verfügt werden."

4. Verordnung vom 5. Juni 1801. folgenden Inhalts:

„Es hat zwar schon zur großen Aufnahme des Ackerbaues und zur wesentlichen Ermunterung der Cultur gereicht, daß von Unserm Regierungsvorgänger den 20. Weinmonat 1770. eine zehenjährige Zehentfreiheit von allen uncultivirten öden Gründen allgemein verordnet worden ist."

„Um jedoch diesem Mittel, die Cultur im Lande zu befördern, noch mehrere Wirksamkeit zu geben, wollen Wir diese Zehentbefreiung auf fünf und zwanzig Jahre dergestalt festsetzen, daß alle künftig cultivirt werdende öden Gründe besagte Zehentbefreiung 25 Jahre lang genießen sollen."

„Die schon vor dieser Verordnung cultivirten öden Gründe sollen unter dieser Zehentbefreiung nur in so weit begriffen sein, als der Zehentherr nicht schon zum Besitze des Zehents gelangt ist, und das Zehentrecht nicht wirklich schon ausübet; in solchem Falle sollen solche Gründe noch so lange zehentfrei bleiben, bis die obigen statuirten 25 Jahre werden verflossen sein."

„Da diese Zehentbefreiung die Begünstigung der Cultur zum Endzweck hat, so ist selbe nicht auf bloße Umrisse oder Neugereute, wodurch lediglich Holze oder Wiesgründe zu Feldern gemacht werden, auszudehnen, sondern sie solle sich nur allein auf wahrhaft öde und neu cultivirte Gründe beziehen."

5. Verordnung, die 25jährige Zehentfreiheit von öden Gründen betreffend, vom 8. Feb. 1802.

„Um allen weitern unrichtigen Auslegungen der General-Verordnung vom 5. Junius 1801. zu begegnen und unnütze Streitigkeiten zu beseitigen, werden sämmtlichen Gerichtsbehörden und Unterthanen, die Verordnungen vom 20. Weinmonat 1770., 3. Mai 1787. und 6. October 1792., nach welchen unter wahrhaft öden Gründen nicht nur Haiden, Filze, Möser und Weidenschaften, wenn sie auch hie und da mit Holz und Gesträuchen bewachsen sind, sondern ebenfalls Inseln, Auen, Anschütten und einmädige Wiesen, sohin alle Gründe gezählet werden, die bisher in keinem Ackerzustande und Zehentbesitze waren — mit dem Anhange in Rückerinnerung gesetzt, daß sich die gesetzlich zugestandene 25jährige Zehentfreiheit — gleich wie vorher die 10jährige Zehentbefreiung auf alle neucultivirten Gründe obiger Art erstrecke."

„Nur allein bei solchen Holzgründen, bei welchen eine ordentliche Holzcultur stattfindet, kann in der Regel nicht, sondern in einzelnen Fällen nur dann diese Zehentbefreiung eintreten, wenn die Ausreutung solcher Gründe von der obern Polzeibehörde wegen sonst hinreichenden Waldungen für nützlich angesehen und gestattet, sohin damit dem Staate der nämliche Vortheil, wie mit der Cultur öder Gründe verschaffet wird."

Diese sämmtliche die Aufnahme und Belebung der Landescultur und Beförderung des öffentlichen und Privatwohlstandes zum Zwecke habenden Höchsten Verordnungen werden auf die Churfürstliche Provinz in Schwaben unter folgenden Bestimmungen angewendet, daß

a) den altbayerischen, der schwäbischen Provinz einverleibten Landgerichten die Befolgung derselben auf's Neue eingeschärft und zur vorzüglichen Pflicht gemacht,

b) für die zu dieser Provinz gehörigen neu acquirirten Lande aber den erwähnten Verordnungen vom 1. December 1802. an, Gesetzeskraft beigelegt wird, so daß alle nach diesem Termin umgerissene und in Culturstand versetzte öde Gründe auf die oben gedachte 25jährige Zehentbefreiung Anspruch machen können;

daß hingegen

c) das, was in Codice Civ. P. 2. Cap. 10. §. 10. wegen des Zehents auf den Novalien oder Neubrüchen verordnet worden, für die zur Churfürstlichen Provinz in Schwaben gehörigen neu acquirirten Länder und Städte zur Zeit nicht für verbindlich erachtet werden könne, sondern rücksichtlich der Novalien Zehentabreichung nach Verfluß der obigen 25 Freijahre der in dieser Provinz angenommene Landesgebrauch, so wie das Local-Herkommen und die sonstigen individuellen Verhältnisse lediglich zur Richtschnur dienen sollen.

Den sämmtlichen Alt- und Neubayerischen zur Churfürstlichen Provinz in Schwaben gehörigen Stadt- und Landgerichten, auch Patrimonialgerichtshaltern wird hiedurch der Befehl ertheilt, obige wörtlich eingerückte landesherrliche höchste Verordnungen genau zu beobachten und bei vorkommenden Streitigkeiten von erster Instanz wegen die Parteien hiernach zu verbescheiden.

Ulm, den 25. Mai 1804.

Churpfalzbayerische Landes-Direction in Schwaben.

cf. Schwäbisches Reg. Bl. v. J. 1804. St. 22. S. 391.

§. 143.

(Die Behandlung der in Cultur tretenden Gründe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ueber mehrere Anstände, welche sich in Bezug auf die Steuerfreiheit zur Cultur kommender öder Grundstücke ergeben haben, sind durch eine Allerhöchste Verfügung vom 3. d. M. nachstehende Bestimmungen ertheilt worden, welche hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht werden.

1. Wenn solche öde Gründe, welche wegen ihres gar nicht rentirenden Zustandes bei der Catastrirung in gar keinen Anschlag gebracht worden sind, z. B. Sümpfe, und dergleichen, zur Cultur überlassen werden, so soll nach Inhalt des Edicts vom 13. Mai 1808. Eichstädtisches Int. Bl. 5. §. 19. die Besteuerung derselben bis zum Eintritt der definitiven Steuer-Peräquation, oder bis eine andere Verordnung hierüber früher etwas anders bestimmt haben wird, ausgesetzt bleiben.

2. Gemeindegründe, welche von den Gemeindsgliedern zur Zeit der Anfertigung der neuen Steuercataster noch gemeinschaftlich genutzt wurden, sind dermalen auch schon unter den Steuercapitalien begriffen, und zwar entweder im complexualen Anschlage der einzelnen

Digitized by Google

Güter, oder wie z. B. in Städten und Märkten unter eigenen Ziffern als walzende Besitzungen; oder endlich unter der Rubrik von Gemeindeigenthum.

Wenn solche Gründe von der Gemeinde selbst, oder ihren einzelnen Gliedern in einen höhern Zustand von Cultur versetzt werden, so soll nach Inhalt des angezogenen §. des Edicts eben so wenig eine neue und höhere Besteurung eintreten, als bei andern Privatbesitzungen, welche durch Industrie verbessert werden. Von Steuerfreijahren kann aber bei diesen Verhältnissen keine Rede mehr sein.

Wohl finden dagegen die gesetzlichen 10 Steuerfreijahre noch statt,

a) wenn sie bei was immer für Gründen, zur Zeit der Anfertigung der Cataster schon zu laufen angefangen haben, und diese Gründe deshalb in keinen Anschlag gebracht wurden.

b) Wenn Gemeindegründe nicht von den Gemeindegliedern selbst abgetheilt und cultivirt, sondern nach den Culturgesetzen zur Strafe der Nachlässigkeit an dritte Cultурlustige überlassen werden.

c) Endlich in jenen Fällen, wo gesetzlich ausgesprochen ist, daß die schon regulirte Steuer gewisser Besitzungen eine Reihe von Jahren cessiren solle, wenn der Eigenthümer irgend eine Bedingniß erfüllt; wie dieses z. B. durch die Verordnung vom 26. April 1805. §. IV. den Käufern von Staatswaldungen auf den Fall zugesichert worden ist, wenn sie einen Theil hievon in Aecker, Wiesen oder Gärten umwandeln würden.

Eichstädt den 14. Juli 1812.

Königliche Finanz-Direction.

An
sämmtliche Königliche Rentämter des Oberdonau-Kreises also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. III. S. 28.

§. 144.

(Die Steuerfreiheit cultivirter Weideplätze der Privaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge eines Allerhöchsten Rescripts der Königlichen Steuer- und Domainen-Section vom 7. v. M. wurde festgesetzt, daß die Weidegründe von Privateigenthümern, die als solche mit einer geringern Steuer belegt sind, bei eintretender Cultur nach der Allerhöchsten Verordnung vom 13. Mai 1808. Ziff. V. §. 18. zwar keiner höheren Besteuerung unterliegen, dagegen auch in der Regel keine Freijahre zu genießen haben. Macht dagegen der Besitzer, wegen vorhandener Cultur Anspruch auf Freijahre, worüber besonders zu berichten ist, so versteht es sich von selbst, daß nach Verlauf dieser Freijahre eine neue Einwerthung und Besteuerung der inzwischen cultivirten Gründe eintreten müßte.

Paßau, am 21. August 1815.

Königliche Finanz-Direction des Unterdonau-Kreises.

An
sämmtliche Königliche Rentämter im Unterdonaukreise also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. V. S. 77.

§. 145.

(Zehentfreijahre von Neugereuthen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den im rubricirten Betreffe erstatteten Bericht vom 26. März l. J. ertheilen Seine Königliche Majestät folgende Entschließung:

1.

Um bei den bisher stattgefundenen Verschiedenheiten in Hinsicht der Zehentbefreiungen neu cultivirter öder Gründe, sowohl eine Gleichstellung im Untermainkreise selbst und mit den übrigen Kreisen zu bewirken, als auch um die Aufnahme und Belebung der Cultur zu befördern, soll die in den älteren Kreisen bestehende Verordnung vom 5. Juni 1801., wonach allen neucultivirten öden Gründen eine Zehentbefreiung auf 25 Jahre zugeht, ihrem ganzen Inhalte nach auch auf den Untermainkreis angewendet werden.

2.

Die zur Beförderung des Wein- und Hopfenbaues im vormaligen Großherzogthume Würzburg, bestehenden Verordnungen von den Jahren 1800 und 1814, wonach den neuen Weinbergssetzungen auf bereits cultivirten Gründen eine siebenjährige, dann den neu angelegten Hopfengärten eine dreijährige Zehentfreiheit zugestanden wird, sind auch auf das dem Untermainkreise zugetheilte Fürstenthum Aschaffenburg, und die vormals fuldaischen und hessischen Aemter, jedoch ohne Rückwirkung auszudehnen.

Nach diesen Bestimmungen sind die künftigen Gesuche um Zehentbefreiung zu bescheiden.

München den 28. Juni 1819.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Regierung des Untermain-Kreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.

cf. Gerets Verordn. Samml. Bd. IX. S. 763.

§. 146.

13/129.

(Die 25 Jahre der Zehentfreiheit zur Beförderung der Cultur betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Isarkreises, K. d. J., wird auf ihren Bericht vom 1. vor. Mts. erwiedert, was folgt:

Die allerhöchste Verordnung vom 5. Juni 1801 bestimmt ausdrücklich, daß alle künftig cultivirt werdenden öden Gründe die Zehentbefreiung 25 Jahre lang genießen sollen.

Diesem klaren Wortlaute des Gesetzes gemäß kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Zehentbefreiung mit der beginnenden Cultur des öden Grundes ihren Anfang nimmt. Dieser Anfangstermin muß nothwendig in allen jenen Theilen des Königreiches die Regel bilden, in welchen die Allerhöchste Verordnung vom 5. Juni 1801 gesetzliche Kraft behauptet,

Digitized by Google

und die Betheiligten nicht aus speciellen, diese Verordnung derogirenden gesetzlichen Bestimmungen andere Ansprüche zu begründen vermögen.

München den 19. Juni 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises also ergangen.
Not. den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

B. Zehentbefreiung der Futterkräuter auf dem Brachfelde.

§. 147.

(Kleezehent von Brachfeldern.)

Nachdem bei Churfürstlicher Regierung schon öfters mehrfältig und zugleich höchst mißfälligst zu vernehmen gekommen, daß sich der decimirende Pfarrer wider den bestimmten Inhalt Unseres Gesetzbuches anmasset, Kleezehenten von den Brachfeldern ganz ohnerlaubt zu fordern, und andurch nicht allein den Eifer, derlei Brachfelder oder öde Plätze nützlich zu gebrauchen, bei denen Unterthanen zu ersticken, sondern auch dadurch nicht geringen Schaden in Hinsicht der Viehzucht, wie vorzüglich des selbstig mehreren Getreidsertrag zu verursachen: als wird dahiesigem Landvogtamt hiemit anbefohlen, nicht nur denen inclavirten Pfarrern behörend zu bedeuten, sondern auch denen sämmtlichen Amtsunterthanen bekannt machen zu lassen, daß Ausweise der den 7. December 1770 erlassenen gedruckten Generalverordnung der auf dem in der Brach liegenden Felde bauende Klee das Brachjahr hindurch, so wie die zum Klee cultivirte öde Plätze zehentfrei sein und bleiben sollen.

Decretum Neuburg den 24. August 1785.

M. G. S. v. J. 1788. Bd. IV. S. 835. Nr. 147.

§. 148.

(Zehent von Brachfelderfrüchten.)

Obschon nach uralter Landesobservanz, und bayerischen Landrechten der kleine Zehent nur an Orten, wo er Herkommens ist, und nur in der Maaß, wie er Herkommens ist, gegeben werden muß, folglich weder von einem Grunde auf den andern, noch von einer Frucht auf die andere ausgedehnt werden darf, so ist doch Seiner Churfürstlichen Durchlaucht mehrmal befremdend zu vernehmen gewesen, daß dem klaren Sinn der älteren und neueren Landesgesetze zuwider, einige Zehentherrn, und vorzüglich Pfarrer sich beigehen lassen, von dem unter Schutz und Aufmunterung der Cultursmandaten auf den Brachfeldern angebauten Klee den Zehent zu forbern.

Digitized by Google

Seine Churfürstliche Durchlaucht wollen aber, daß diese gesetzwidrige, dem Ackerbau und der Viehzucht schädliche, folglich dem allgemeinen Wohl entgegenstrebende Ausdehnungen des Zehentrechtes abgestellt, die hierüber bestehenden Gesetze und Gewohnheiten in Kraft erhalten, und die Unterthanen bei ihrer gesetzmäßigen Zehentfreiheit gehandhabt werden, und erklären daher gnädigst, daß der Klee und alle Futterkräuter [a]), welche auf Brachfeldern gebauet werden, gänzlich zehentfrei sein sollen. Wornach sich also in allen vorkommenden Fällen jedermann zu achten weiß.

München den 28. September 1793.

cf. M. G. S. v. J. 1797. B. V. Nr. 105. S. 273.

§. 149.

(Die Zehentbefreiung von Futterkräutern.)

Die wegen Zehentbefreiung von dem in die Brachfelder gebauten Klee und Futterkräuter unterm 28. Septbr. 1793 (vid. N. anteced. 105) erlassene gnädigste General-Verordnung ist zum Theil so unrichtig ausgelegt worden, daß man für nothwendig findet, selbe dahin gnädigst zu erläutern, daß unter Klee und Futterkräutern nur Esparcette, Luzerne, Wicken, Spargel, Tresp und so weiters und überhaupt alle Klee- und angebauten Grasarten verstanden werden, welche ohne eine Frucht zu machen, dem Viehe frisch oder trocken zum Futter gereicht werden.

Die Ausdehnung auf Erbsen, Kraut, Rüben, Erdäpfel, Hanf, Brein, Linsen, u. s. weiters, hat also keineswegs statt, sondern von diesen Früchten muß der Zehent, da wo er Herkommens ist, und in der Maaß, wie er Herkommens ist, bis eine weitere gnädigste Verordnung dießfalls erfolget, noch ferners verreichet werden. Wornach sich also Jedermann gehorsamst zu achten weiß.

München den 16. Septb. 1794.

cf. M. G. S. v. J. 1797. Bd. V. N. 126. S. 304.

§. 150.

(Den Kleezehent betr.)

Wir Georg Karl, Großherzog von Würzburg.

Der in neueren Zeiten verbreitete Kleebau hat zur Verbesserung der Landwirthschaft überhaupt viel beigetragen und auf diese Art nicht nur den Wohlstand des Landmannes, sondern auch den Vortheil der Zehentberechtigten befördert. Als eine neue Fruchtgattung aber hat er zu häufigen Rechtsstreiten unter den Zehentpflichtigen und Zehentberechtigten, so wie zwischen letzteren unter sich Anlaß gegeben. Um nun das Zehentrecht in Bezug auf den Klee

a) vid. Nro. sequent. 126.

Digitized by Google

genau zu bestimmen, haben Wir Uns bewogen gefunden, folgende allgemeine Verordnung zu erlassen.

§. 1. Der Klee gehört der Regel nach zu den Früchten des kleinen Zehents, und soll demnach da, wo der Zehent in den großen und kleinen abgetheilt ist, von den Inhabern des Letztern bezehentet werden. Diese Regel leidet jedoch folgende Beschränkung.

a) In Markungen, wo ein ordentlicher Flurbau für die Früchte des großen Zehents hergebracht ist, gebührt der Zehent von dem Klee, welcher innerhalb dieses Flurbezirks gebaut wird, dem Inhaber des großen Zehents. Eben so wird der Klee, der in einen ausgerissenen Weinberg gesäet wird, von dem vorigen Weinbergs-Zehentherrn bezehentet.

b) Da, wo gemischter Anbau stattfindet, hat es bei der allgemeinen Regel sein Bewenden. Sollte jedoch der große Zehent in demselben durch häufige Verbreitung des Kleebaues eine augenblickliche Verminderung erleiden, so soll für solche Fälle eine besondere Untersuchung vorbehalten bleiben.

§. 2. Da der Klee, wie im Eingange angeführt worden ist, zur Vermehrung des Feldertrags jeder Art dient, so werden demselben folgende Befreiungen gestattet:

a) Der Monats- und türkische Klee sollen in den zwei ersten Jahren ihres Anbaues zehentfrei gelassen werden.

b) Vom Dollenklee wird im ersten Jahre kein Zehent entrichtet.

c) Von dem in der Brache gebaut werdenden Klee ist lediglich der Dollenklee von der Bezehentung frei.

§. 3. Der Zehent vom Klee überhaupt wird nur einmal im Jahre erhoben.

§. 4. In Hinsicht der Art der Zehenterhebung hat der Zehentberechtigte, wie bei anderen Fruchtarten, das Recht die Abmähung des Klees zu verlangen. Will nun der Zehentpflichtige nach Bedürfniß seiner Wirthschaft seinen Kleeacker zu verschiedenen Zeiten benutzen, so muß er den zehnten Theil desselben als Zehent abstecken, und den darauf wachsenden Klee, wenn er am höchsten steht, für den Zehentherrn abmähen, ist aber dieser im letzteren Falle gleichfalls gesonnen, den abgesteckten Zehentantheil nach seiner Kömmlichkeit zu benutzen, so hat er die Abmähung selbst über sich zu nehmen. Derselbe ist jedoch nicht befugt den Klee länger als bis zur Blüthe zu lassen.

§. 5. Wenn da, wo der Novalzehent hergebracht ist, Oedungen mit Klee angebaut werden, so soll derselbe auch acht Jahre zehentfrei belassen werden.

§. 6. Gegenwärtige Verordnung hat nicht nur für künftige Fälle gesetzliche Kraft, sondern da sie auf allgemeinen Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit beruht, auch keine frühere gesetzliche Bestimmung über die Kleebezehentung vorhanden ist, sollen auch die bereits über diesen Gegenstand hängigen Processe nach derselben entschieden werden. Zu dem Ende wird derselben eine zurückwirkende Kraft auf die schon verflossene Zeit im Allgemeinen jedoch mit dem Beisatze verliehen, daß rechtskräftige Urtheile, Verträge und andere besondere Rechtstitel bei ihrer rechtlichen Wirkung nicht nur aufrecht verbleiben sollen, sondern auch der Genuß eines vorhergehenden ruhigen Besitzstandes fürs Verflossene Kraft dieses nicht soll angefochten werden können.

Digitized by Google

Diese Verordnung soll endlich in herkömmlicher Art öffentlich verkündet werden. Gegeben unter Unserer eigenen Handunterschrift, und beigedruckten Canzleisiegel.

Würzburg am 16. April 1802.

§. 151.

(Erklärung des §. 6 der Kleezehent-Verordnung vom 16. April 1802 betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

In der über die Kleebezehentung für das Fürstenthum Würzburg ergangenen Landesverordnung vom 16. April 1802 ist zwar §. 6 versehen, daß ein, ihren Bestimmungen zuwider laufender Besitzstand nur in sofern, als er sich auf einen besondern Rechtstitel stütze, für die Zukunft seine rechtliche Wirkung behalten solle. Es hat sich indessen gezeigt, daß mehrere Zehentberechtigte nach Erlassung gedachter Verordnung einen solchen Besitzstand durch blos possessorische Rechtsmittel zu behaupten gesucht, und sich über die Zulässigkeit derselben verschiedene Meinungen bei den Gerichtsstellen ergeben haben. Um daher alle Ungewißheit über diesen Gegenstand zu heben, wird verordnet, daß in Gemäßheit des §. 6 der angeführten Klee-Zehent-Verordnung zu Behauptung eines derselben zuwiderlaufenden Besitzstandes, den Klee zu bezehenten, possessorischen Rechtsmitteln, nur in soferne sie mit petitorischen cumulirt sind, und die rechtliche Entscheidung auf zuständischen Rechtstiteln gegründet werden solle, von den Gerichtsstellen statt gegeben werden dürfe.

Würzburg den 30. April 1803.

Churfürstliche Regierung.

cf. Würzburger Reg. Bl. v. J. 1803. St. 17. S. 81.

§. 152.

(Die Zehenten von Brachfelderfrüchten betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

In den älteren Churfürstlich Bayerischen Erbstaaten sind wegen des Zehents von Brachfelderfrüchten folgende Verordnungen publicirt worden:

1) Verordnung vom 28. September 1793.

„Obschon nach uralter Landesobservanz und bayerischen Landrechten der kleine Zehent nur an Orten, wo er Herkommens ist, gegeben werden muß, folglich weder von einem Grunde auf den andern, noch von einer Frucht auf die andere ausgedehnt werden darf, so ist doch Seiner Churfürstlichen Durchlaucht mehrmal befremdend zu vernehmen gewesen, daß dem klaren Sinne der ältern und neuern Landesgesetze zuwider einige Zehentherrn und vorzüglich Pfarrer sich beigehen lassen, von dem unter Schutz und Aufmunterung der Culturs-Mandaten auf den Brachfeldern angebauten Klee den Zehent zu fodern."

„Seine Churfürstliche Durchlaucht wollen aber, daß diese gesetzwidrige dem Ackerbau und der Viehzucht schädliche, folglich dem allgemeinen Wohl entgegenstrebende Ausdehnungen des Zehentrechtes abgestellt, die hierüber bestehende Gesetze und Gewohnheiten in Kraft erhalten, und die Unterthanen bei ihrer gesetzmäßigen Zehentfreiheit gehandhabt werden, und erklären daher gnädigst, daß der Klee und alle Futterkräuter, welche auf Brachfeldern gebaut werden, gänzlich Zehentfrei sein sollen."

2) Weitere Verordnung vom 16. September 1794.

„Die wegen Zehentbefreiung von dem in die Brachfelder gebauten Klee- und Futterkräutern unterm 28. September 1793 erlassene gnädigste General-Verordnung ist zum Theil so unrichtig ausgelegt worden, daß man für nothwendig findet, selbe gnädigst zu erläutern, daß unter Klee und Futterkräutern nur Esparcette, Luzerne, Wicken, Spargel, Tresp u. s. w. und überhaupt alle Klee- und angebauten Grasarten verstanden werden, welche, ohne eine Frucht zu machen, dem Viehe frisch oder trocken zum Futter gereicht werden."

„Die Ausdehnung auf Erbsen, Kraut, Rüben, Erdäpfel, Hanf, Brein, Linsen u. s. w. hat also keineswegs statt, sondern von diesen Früchten muß der Zehent da, wo er Herkommens ist, und in dem Maaß, wie er Herkommens ist, bis eine weitere gnädigste Verordnung diesfalls erfolgt, noch ferner verreicht werden."

Da die Beförderung des Ackerbaues und der Viehzucht, so wie die Ermunterung des Culturfleißes in der Churfürstlichen Provinz in Schwaben eine der wichtigsten Obliegenheiten der unterzeichneten Landesstelle ausmacht, und man daher jede Gelegenheit zu benutzen hat, diese Obliegenheiten zu erfüllen, um jene heilsamen Zwecke zu erreichen; so sieht man sich bewogen, die oben wörtlich angeführten höchsten Verordnungen ihrem vollen Inhalte nach auf die Churfürstliche Provinz in Schwaben anzuordnen, und sie zu allgemeiner Wissenschaft und Nachachtung hierdurch kund zu machen.

Ulm den 25. Mai 1804.

Churfürstliche Landesdirection in Schwaben.

cf. Schwäbisches Reg. Bl. v. J. 1804. St. 22. S. 397.

§. 153.

3371.

(Den Zehent von den in die Brache gebauten Klee- und übrigen Futterkräutern betr.)

M. J. Ch.

Es liegt in der Natur der Abgabe des sogenannten kleinen Zehenten, daß er nur dort gefordert werden kann, wo er durch das Herkommen bestimmt ist, und daß das Forderungsrecht nicht weiter ausgedehnt werden darf, als das rechtliche Herkommen es begründet.

Aus diesem allgemeinen Rechtsgrundsatze, geht die Folge hervor, daß ein Gesetz, wodurch die Zehentfreiheit der mit Klee und anderen Futterkräutern angebauten Brachen allgemein

ausgesprochen wird" nicht so sehr ein neues Gesetz, als die Bestätigung einer Bedingung ist, welche schon immer in dem Begriffe des kleinern Zehent-Forderungs-Rechtes lag.

Eine weitere Folge ist es, daß dieser natürlichen Zehentfreiheit nur eine besondere, entweder durch Verjährung oder auf eine andere rechtliche Weise erworbener beschränkender Rechtstitel entgegengestellt werden kann. —

Wir finden nach diesen allgemeinen Grundsätzen ein declaratweises Gesetz — wie ihr es in eurem Berichte vom 13. d. in Betreff des Zehent-Forderungsrechtes von in der Brache gebauten Futterkräutern in Antrag gebracht habt, — nicht nothwendig, sondern es ist lediglich bei der bereits vorgenommenen Ausschreibung des allgemeinen Grundsatzes zu belassen.

Einzelner Reclamationen hingegen, welche sich darauf gründen, daß von den Zehentpflichtigen dem Gesetze eine für sie günstige retrocrative Kraft zugemuthet werden will, sind nach der allgemeinen Rechtsregel:

„daß ein jedes Gesetz nur von dem Tage seiner Kundmachung zu wirken anfange"

zu entscheiden, und die Beeinträchtigten sind im Besitze zu erhalten."

Rechtliche Ansprüche auf ein verjährtes Zehentrecht in der Brache als beschränkende Ausnahme der natürlichen Zehentfreiheit sind aber vor den Richter zu weisen, ohne die Berufung an die administrative Stelle einzuleiten; sondern da es sich um ein behauptliches Recht streitet, so ist sich an den gewöhnlichen Rechtsgang genau zu halten. —

Die Zehentrechte, die nach diesen Grundsätzen, entweder von dem Zehentherrn erstritten, oder ihm von den Zehentpflichtigen selbst ohne vorhergegangenen Rechtsstreit eingestanden werden, sollen als Ausnahme von der gesetzlichen Regel noch in so lange fort bestehen, bis in Rücksicht auf diese Abgabe eine allgemeine Verfügung eintreten wird, bei welcher Gelegenheit auch auf diese Gattung des Kleinzehnten der geeignete Bedacht genommen werden wird.

Darnach habt ihr euch zu achten, und die von euch eingesendeten in Urschrift wieder zurückgehenden einzelnen Reclamationen zu bescheiden.

München den 25. Juni 1804.

An
die Churfürstliche Landes-Direction von Schwaben also ergangen.

§. 154.

(Die Bezehentung des Dollenklees betr.)

Ferdinand Großherzog von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns auf einen Antrag vom 27. Mai l. J. bewogen die landesherrliche Verordnung vom 16. April 1802, die Bezehentung des Dollenklees betr., hiemit dahin zu erläutern, daß

1. vom Dollenklee, er möge mit dem Sommer- oder Winterbaue bestellt werden, in der Brache der Zehent nicht zu behaupten,
2. wenn der Dollenklee mit dem Winterbaue bestellt wird, das dem Dollenklee zugestandene

Digitized by Google

Freijahr nicht für das Jahr der Aussaat, sondern das darauf folgende Jahr, als das Jahr des eigentlichen Ertrags anzunehmen sei.

Würzburg, den 16. Juni 1810.

An
die Großherzogliche Landes-Direction also ergangen.

§. 155.

(Die Bezehntung des Dollenklees im Würzburgischen betr.)

M. J. K.

Wir haben Uns über die Beschwerden einiger zehentberechtigter Pfarrer und Gutsherrn im ehemaligen Großherzogthume Würzburg gegen einige zehentpflichtige Gemeinden, die Verweigerung des Zehents vom Dollenklee betr., in Unserem Staatsrathe umständlichen schriftlichen Vortrag erstatten lassen, und beschließen nach Vernehmung desselben, daß in Gemäßheit des früheren Antrags Unseres Staatsministeriums des Innern vom 3. September 1819 die erläuternde Würzburgische Verordnung vom 27. April (16. Juni) 1810 als in gesetzlicher Ordnung nicht publicirt, und nur in Beziehung auf einen speciellen Fall erlassen, keine weitere allgemeine Anwendung habe, und daß sofort — wegen Bezehntung des Dollenklees — ganz die Bestimmungen der frühern Würzburgischen Normal-Verordnung vom 16. April 1802 in Anwendung gebracht werden müssen.

Sämmtliche Behörden haben sich hienach bei vorkommenden Streitigkeiten über die Bezehntung des Dollenklees gehörig zu achten.

Unserm Staatsministerium des Innern tragen Wir auf, das Weitergeeignete zu verfügen.

München den 15. Juni 1820.

An
das Königliche Staatsministerium des Innern also ergangen.

§. 156.

9859.

(Die Bezehntung des Dollenklees im Würzburgischen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben Sich über die Beschwerde einiger zehentberechtigter Pfarrer und Gutsherrn im ehemaligen Großherzogthume Würzburg gegen einige zehentpflichtige Gemeinden, die Verweigerung des Zehents vom Dollenklee betr., in Allerhöchst Ihrem Staatsrathe umständlich schriftlichen Vortrag erstatten lassen, und nach Vernehmung desselben beschlossen, daß die erläuternde Würzburgische Verordnung vom 27. April (16. Juni) 1810 als in gesetzlicher Ordnung nicht publicirt und nur in Beziehung auf einen speciellen Fall erlassen, keine weitere allgemeine Anwendung habe, und daß sofort wegen Bezehntung des Dollenklees ganz die Bestimmungen der frühern Würzburgischen Normal-Verordnung vom 16. April 1802 in Anwendung gebracht werden müssen.

Sämmtliche Behörden haben sich hiernach bei vorkommenden Streitigkeiten über die Bezehntung des Dollenklees gehörig zu achten.

Digitized by Google

Dies wird der Königlichen Regierung des Untermainkreises zur weiter geeigneten Verfügung eröffnet.

München den 3. Juli 1820.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 157.

(Zehent von Futterkräutern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Verordnungen vom 28. September 1793 und 16. September 1794 bewilligen die Zehentfreiheit der Futterkräuter auf Brachfeldern, nicht eine allgemeine Zehentfreiheit, wenn solche Kräuter als ordentliche Frucht gebaut werden. Hiernach beantwortet sich die im Berichte vom 12. v. M. gemachte Anfrage dahin, daß perenirende Futterkräuter nur in jenem Jahre zehentfrei bleiben, in welchem nach örtlicher Culturart das Feld in der Brachflur ist.

München den 29. Januar 1821.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.

cf. Gerets Verordn. Samml. Bd. XI. S. 1052.

IV. Ablösung, Fixirung und Umwandlung grund- und gutsherrlicher Gefälle. a)

§. 158.

(Von Grundguts-Veränderung und Mayerschaftsfristen bei Landesherrlichen Grundunterthanen.)

Entbieten jedermann Unsern Gruß und Gnade zuvor. Wir haben von jeher aus Landesväterlichen Pflichten Uns zur Sorge gemacht, daß alle unsere Liebe und getreue Unterthanen derjenigen Bürden, welche ihrem häuslichen Fortkommen im Wege stehen, in thunlichem Maaße überhoben; sie, so viel an Uns ist, bei Kräften und im Wohlstand erhalten, mithin eben dadurch zu der ihnen selbst sowohl, als dem ganzen Lande so ersprießlichen Industrie und Cultur immer mehr ermuntert werden möchten.

---

a) s. auch die zu §. 6. der VI. Vers. Beilage in der Abth. V. aufgenommenen Entschließungen, und Ministerial-Entschließung vom 18. Juli 1823 (s. §. 109. S. 240 oben).

Nun ist Uns seit dem Antritt Unserer Landesregierung in Bayern zu wiederholtenmalen unter andern die Anzeige geschehen, daß darinnen vornehmlich jene Unterthanen, welche ihre Güter nicht eigenthümlich, sondern nur mit gewissen von Grundherrschaftswegen ihnen verliehenen Gerechtigkeiten besitzen, sich um deswillen so hart behausen, und außer Stand gehalten werden, auf die Besserung des Guts etwas zu verwenden; weil dieselben gleich bei Anstand des Gutes auf die erlangten Maierschaften, als Laudemien, Mortuarien, Leibgelder, Gutskaufschillinge, und so weiters fort, die hiemit verbundenen Taxen und Sportelforderungen, nach Verschiedenheit der im Lande üblichen Grundbarkeiten so viele Baarschaft verwenden müssen, daß sie demnächst der Mittel, Gebäude, Viehestand, Ackergeräth, und den sonstigen Gutsbeschlag in bessern Stand zu bringen, größtentheils entblößet sind. —

Wir gedenken demnach gnädigst Unsere Eingangs erwähnte huldreicheste Gesinnung dahier nicht minder eintreten zu lassen, und gedachten Unsere Unterthanen solche, wie hiernach zu vernehmen ist, werkthätig zu beweisen. Wir erklären nämlich, und

Fürs erste: daß Wir die in Unsern hiesigen Erblanden bestehenden Grundgerechtigkeiten, wie sie immer Namen haben mögen, womit bisher Unsere eigene Urbarsgüter behaftet gewesen, und wirklich noch sind, den Besitzern und Grundholden derselben zum Besten, und den übrigen Grundherrschaften zum Beispiel in ein Erbrecht verwandeln lassen wollen, so daß hinfüro alle, und benanntlich auch jene Unsere Urbarsgüter, die da nur Leibrechts, oder blos Bestandweis verlassen sind, auf des Besitzers Erben, und dessen rechtmäßige Nachfolger (Successores singulares) übergehen, und für beständig auf Erbrecht verliehen seyn sollen. Wir erklären ferner und

Fürs zweite: daß von dem ersten Tag kommenden Monats Julius an, in des Besitzers freier Wahl stehen solle, ob er bei der vorhin üblichen und Contractsmäßigen Maierschaftsbehandlung, Taxe, Sporteln, und ihrer jedesmaligen baaren Abführung, wie bisher, verbleiben, oder aber den ermessenen Maierschaftsbetrag in einer wohl erschwinglichen jährlichen Frist, neben den übrigen auf dem Gut haftenden Grundherrlichen sowohl, als andern jährlichen Natural- und Geldabgaben entrichten wolle?

Auch ist gedachten Grundholden weiters deutlich zu erklären, daß diese jährliche Maierschaftsfrist (so soll man sie hinfüro nennen) auf ewige Zeiten immer die nämliche verbleiben, von einem Gutsbesitzer auf den andern in dem nämlichen Betrage übergehen, folglich dieselbe unter dem Vorwande einer Gutsbesserung, oder Gutsabschleisung (wogegen jedoch dem Gutsherrn seine Rechte in andern Wege vorbehalten sein sollen) niemals mehr erhöhet, noch vermindert, und deswegen alle neue Gutsschätzung in dieser Absicht, sowie auch alle fernere Laudemialgutsanstands- und sonstig anderer neue Maierschaftsbehandlung, wie sie Namen haben mag, von nun an ein für allemal verboten und abgeschaft sein, und verbleiben solle. Sogar die Erben sollen ihre Erbtheile, welche ihnen, auf was Art und Weise es immer sei, bei dem grundbaren Gute ausgezeigt werden, Abzugs- und Abfahrts frei, ohne die mindeste Einbuße an Hand, oder sonst an Gutsfrüchten erhalten.

Hiedurch nun sind, selbst mit Hintansetzung Unsers eigenen Landes- und grundherrlichen Interesse, welches wir aus Liebe für den Unterthan dem allgemeinen Wohlstand

Digitized by Google

gerne hiemit aufopfern, alle jene Anstände gehoben, welche den Grundholden bisher von Besserungen, seines Gutes wahrscheinlicher Weise dürfen abgeschrecket haben.

Fürs dritte: Wenn nun aber der Unterthan (woran sich nicht zweifeln läßt) den Vorschlag der obgedachten Maierschaftsfrist wirklich mit Dank annimmt, alsdann hören die unnöthigen Mitmaierschaften der Weiber und das bis zum Gutsgestande eines noch unvogtbaren Kindes, oder in sonstige Wege bisher üblich gewesene Willengeld, Mortuarien, wie auch alle andere dergleichen Prästationen von selben auf. Hingegen erlauben wir gnädigst, daß Heurathsgüter (Vid. Nr. 100.) und Anlehen, deren Verwendung in das grundbare Gut, oder den dazu gehörigen Viehestand durch gerichtliche Schutzbriefe, oder auf andere legale Art wirklich docirt werden kann, ohne grundherrlichen Consens versichert werden dürfen.

Fürs vierte: Wollen und befehlen Wir, daß all und jedes, was Statuten, Generalien, und Mandaten ꝛc. des Landes vom Erbrecht überhaupt, sowohl in Bayern, als in der obern Pfalz verordnen, auch auf dieses nunmehr neu ertheilte Erbrecht in voller Maaß angewandt, und hiernach richterlich erkannt werden solle.

In sofern aber gedachte Landesstatuten, Mandaten, und so weiters auf dieses neu ertheilte Erbrecht nicht klar und deutlich einschlügen, so sollen alsdann diese, und alle, sowohl Landes als sonsten pro jure subsidiario angenommen, und dahin wirklich zielenden Gesetze allemale ausgesetzt werden, daß der Endzweck des gegenwärtigen Mandats, welcher einzig und allein auf Erleichterung und Aushilfe Unserer Grundunterthanen gehet, erreichet werden möge.

Was aber Jura praelationis (Vorgangsrechte) insbesondere anbelangt; so behalten Wir Uns dieselben hierinnen eben so wie vorhin, um die Laudemien und grundherrlichen Forderungen überhaupt, bevor.

Fürs fünfte: Wann demnach eine neue Grundveränderung wirklich nunmehr sich ereignet, als muß dem ohnehin bei der Grundherrschaft erscheinenden neuen Gutsmaier, wie oben §. 2. schon erwähnet, deutlich erkläret werden, daß wir gnädigst geneigt seien, das beschwerliche Leidrecht, Neu- und Freistift seines Gutes in ein ordentliches Erbrecht umzuwandeln; von ihm, als nun angehenden Mair aber nicht mehr verlangen, daß er, die mit ihm itzt behandelte Maierschaft baar, und auf einmal entrichte; sondern zufrieden sein wollen, wenn er sie in einer jährlich bestimmten Frist abtrage, und den vorhin meistens baar, und auf einmal entrichteten Laudemialbetrag nunmehr zu besserer Emporbringung seines Gutes so anwende, daß er diese Verwendung auf Verlangen allemal sogleich augenscheinlich darthun könne.

Mit dem Anschlag, und der Schöpfung der jährlichen Frist selbst aber haben die Beamten folgender Gestalt zu verfahren. Sie sollen nämlich aus den beiden drei letzten Gutsveränderungen zum Grund genommenen Gutsanschlägen den Mittelanschlag herausnehmen, und von dem Betrag dieses Mittelanschlags als dem nun angenommenen Gutswerthe, wo Anstand und Abfahrt herkommlich ist, 7½; sonst aber 5 pro Cento, salva Ratificatione ansetzen, sodann diesen Laudemialbetrag in Fristen auf 20 Jahre eintheilen, und von dem neuen Gutsmair auf diese Art ohne Entgelt desselben erholen.

Fürs sechste: sollen zwar die Zubaugüter besonders, jedoch auf eben diese Weise, wie vorher, die Hauptgüter laudemisirt; die hierinnen ermessene neue Mairschaftsfristen aber

besonders erholet, und mit der Mairschaftsfrist des Hauptguts niemals vermenget, noch beide in eine einzige zusammen geworfen werden.

Fürs siebente: Wollen Wir aber mit den sogenannten Ehehaften, als Schmied, Müller, Bader und Taferngerechtigkeiten, so realiter auf Unsere Urbarsgütern haften, dergestalten eine Ausnahme machen, daß sie nur in dem Falle ihre Gerechtigkeiten auf ihre Erben bringen sollen, wenn sie unter solchen ein sowohl zur Mairschaft, als zum Gewerbe taugliches Subject haben; sonstigen Falls hingegen die Erben sie an einen tauglichen und annehmlichen andern Mair, mit Unserm Consens veräußern sollen. Uebrigens und

Fürs achte, da Wir schon oft erklärter massen diese Unsere Landesherrliche Gnade, wodurch Wir die vorhin üblich gewesenen so beschwerlichen Grundgerechtigkeiten in Erbrecht, und das baare Laudemium auf Jahresfristen zu setzen geneigt sind, niemanden mit Gewalt aufzudringen gedenken, sondern jedem Unterthan zu freier Wahl anheim stellen, ob er diese unsere Gnade annehmen wolle, oder nicht? so mag sie den dermaligen alten Gutsbesitzern, wenn sie sich selber darum melden, zwar zu statten kommen; doch soll man sie zur Annahme keineswegs vorladen; und noch weit weniger sie dazu anhalten im Falle sie Bedenken tragen sollten gedachte Grundgutsveränderung und Maierschaftsfristen (welche mehr ihre Gutsnachfolger, als sie selbst angehen) vor wirklich erfolgender Gutsveränderung, oder aber, wofern es Leibrechter sind, vor gänzlicher Aushaufung der Leiber in Richtigkeit zu setzen. Denenjenigen hingegen, welche um Regulierung gedachter Maierschaftsfristen für den künftigen Gutsveränderungsfall ansuchen, soll man sie itzt sogleich bestimmen, aber ihnen hiefür weder Taxe, noch die sonst vorhin üblich gewesenen Sporteln abdringen, noch vielweniger die regulirte Frist, während ihres Gutsbesitzes von ihnen einfordern, in massen sie für ihre Lebenszeit das Anstandslaudemium schon geleistet, für die etwa herkömmliche Abfahrt aber ihre Erben, oder rechtmäßige Nachfolger (Successores singulares) mit welch letztern sie bei der Gutsschätzung hierüber allemal ohnehin schon übereinzukommen pflegen, um so mehr zu haften haben, da die grundherrliche Forderungen niemals die Person eines Gutsmaiers, sondern das grundbare Gut selber afficiren.

Fürs neunte: Ist diese Behandlung der Maierschaftsfristen, in Zukunft bei einem Gute nur alsdann zu wiederholen, wenn das Gut von rechtswegen Uns als Grundherrn wieder anheim gefallen, oder das Dominium utile mit dem Dominio directo consolidiret worden ist. Bei der ersten Behandlung aber ist dem neuen Erbrechter für ihn und seine Erben ein auf Pergament geschriebener Brief darüber zu ertheilen, welchen die Beamten projectirter zur Fertigung an Unsere Hofkammer einzusenden haben; und wofür der Grundhold die Taxordnungsmässige Sporteln einstweilen auch zu entrichten hat. Bei einer Veränderung ist alsdann nur noch der Name des neuen Maiers von Amtswegen, und mit des Beamten Unterschrift, Dato, und Amtsfertigung dem alten Briefe unentgeltlich zu indossiren. Sollten aber

Fürs Zehnte: Bei einem Kastenamte ganz besondere Laudemisirungen bisher üblich gewesen sein, auf welche dieses gnädigste Mandat sich gar nicht anwenden liesse, so befehlen Wir, daß hierüber ausführlicher, umständlicher und gutächtlicher Bericht an Unsere Hofkammer erstattet werde.

Dies ist es nun, worinn Wir mit Aufopferung Unseres eigenen höchsten Interesse, aus blossem Triebe Unserer Landesväterlichen Vorsorge und Liebe Unseren Grundunterthanen, zu jedes andern Grundherrens Beispiel, mehrere Aushülfe und Erleichterung huldreichst wol-

len angedeihen lassen. Wir versehen Uns demnach gegen Unsere Justiz- und Kammerkollegien, und sämmtliche übrige Behörden, in all und jedem, was gegenwärtiges Mandat enthält, der pünktlichsten und gehorsamsten Nachlebung.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 3. Mai 1779.

cf. M. G. S. v. J. 1784. Bd. I. Nr. LXXX. S. 382.

§. 159.

(Laudemial-Behandlung bei Landesherrlichen Grundunterthanen.)

Es wird noch ganz wohl erinnerlich sein, was Wir aus besonderer landesväterlicher Liebe und Sorge, lediglich zum Besten Unserer lieben und getreuen Unterthanen in Bayern, ja selbst mit Hintansetzung Unsers eigenen höchsten Interesse in Laudemial-Sachen bereits unterm 3. Mai 1779 (vid. die Samml. vom Jahre 1784 Seite 382. Nr. 80.) für ein heilsam gnädigstes General-Mandat in offenen Druck haben ergehen lassen.

Wir hätten eben dahero weder von Unsern Beamten, noch von Unsern Collegien selbsten vermuthet, daß man Uns dagegen Einwendung- uud Vorstellungen machen, Anstände erregen, und Abänderungen resp. Modificationen vorschlagen würde.

Gleichwie Wir aber unter dieser Zeit nichts desto weniger öfters damit behelliget worden;

Also auch haben Wir Uns darüber vor Unserer höchsten Person selbsten umständigen Vortrag abstatten, sohin alle diese neuerdings dagegen vorgebrachte Gründe Uns vorlegen lassen, und dieselben reiflich erwogen.

Da Wir nun hiebei keinen hinreichenden Grund fanden, von Unserer vorigen wohl überlegten höchsten Willensmeinung abzugehen;

So haben Wir darüberhin unwiederruflich gnädigst beschlossen, diese dem Land und den getreuen Unterthanen zugedacht landesväterliche Hutd, Liebe und Gnade nun und nimmermehr zurückzunehmen, oder in anderweg schmälern, oder entziehen zu lassen.

Wir wollen sofort ersagtes General-Mandat vom 3. Mai 1779 aufs neue vollkommen, und in seinem ganzen Inhalt und Wesen, auch besonders und namentlich in Rücksicht auf die Mairschaftsfristen durchgehends bestättiget haben, und mittels gegenwärtigen in offenen Druck erlassenen gnädigsten General-Mandats unabbrüchig in Vollzug gebracht wissen.

Wir wollen auch nach sotch 10jährigen Deliberationen weder von Seiten Unserer Collegien, noch minder von Unsern Beamten fernere Einwendungen und Vorstellungen mehr gestatten, sondern den unbedingten Gehorsam anhoffen.

Damit aber alle bisherige Zweifel gehoben, und beiseitiget werden, so erläutern und erklären Wir hiemit gnädigst, daß

1mo. wenn ein bloßer Temporat-Bestand in Erbrecht verändert wird, (vid. Nr. sequent. 35.) es damit wie bei den übrigen Leibgeding- und Freistifts-Gerechtigkeiten gehalten, mithin weder ein Kaufschilling gefordert, noch das Gut mit einem Canon, Stift, oder Gilt beschwert, sondern blos in Rücksicht des auf den Mair übergehenden Dominii utilis das Laudemium nach gerechter und unpartheiischer Gutsschätzung auf 7½ Procent regulirt werden solle.

2do. Sollen die von dem Mair übernommenen Mairschaftsfristen niemals als die Interessen von dem zu Kapital angeschlagenen Laudemium angesehen werden, sondern zu allen Zeiten das sein, was sie nach dem trockenen Buchstabe des Mandats bisher gewesen sind, nämlich wahre, aber auf einem Radical-Ertrag berechnete Zahlungsfristen, der aufgeworfene Vorschlag also, diese Maierschaftsfristen als Interesse zu betrachten, und das Laudemium als ein ewiges unaufkündbares Kapital auf dem Gute liegen zu lassen, wird hiemit als zwecklos, ungerecht, und schädlich ein für allemal verworfen.

3tio. In Rücksicht der Mortuarien, Mitmaierschaften der Weiber, und Willengelder soll es bei dem 3. §. des Mandats unabänderlich verbleiben. Eben so sollen

4to. nach dem Buchstab des Mandats die Gutsabschätzungen, so wie die Behandlungen der Maierschaftsfristen nicht von Fall zu Fall, sondern nur alsdann vorgenommen, und erneuert werden, wenn ein Gut von Rechtswegen anheim fällt, und das Dominium utile mit dem directo consolidirt wird; und da

5to. vorkömmt, daß einige Kastämter seit dem erlassenen Mandat auch bei jenen Unterthanen das Mortuarium (vid. Nr. sequent. 45.) nicht erhoben haben, welche die Maierschaftsfristen nicht angenommen hatten, aber in dem 3. §. des Mandats ausdrücklich vorgesehen, und verordnet ist, daß nur alsdann die Mitmaierschaften der Weiber, die Willengelder, Mortuarien und andere dergleichen Prästationen aufhören sollen, wenn der Unterthan den Vorschlag der Maierschaftsfristen annimmt, mithin solche eigenmächtig von den Kastenämtern unternommenen Ausnahmen, gegen den Wortlaut, den Geist, und gegen die Absicht des Gesetzes sind, so sollen nicht nur fürs künftige nur jenen, welche die Maierschaftsfristen annehmen, die Mortuarien, Willengelder und andere dergleichen Prästationen nachgelassen sein, von jenen aber, welche bei der alten Laudemial-Rechnung verbleiben wollen, nicht nur erhoben, sondern auch, wo bisher hiegegen gehandelt worden ist, der Ausstand nochgeholt werden.

Wir versehen Uns demnach in allen und jeden der pünktlichst gehorsamsten Nachlebung.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 22. December 1790.

cf. M. G. S. v. J. 1797. Bd. 5. Nr. 29. S. 62.

§. 160.

(Erläuterung in Laudemial-Sachen.)

Der erste Punkt der unterm 22. December des vorigen Jahres (vid. Nr. antec. 29.) wegen dem Laudemial-Wesen erlassenen höchsten Verordnung ist eigentlich die Antwort und Entscheidung auf den von der Hofkammer in ihrem deßwegen Anno 1788 erstatteten Bericht gemachten Antrag, daß nämlich, wenn ein im bloßen Temporal-Bestand gegebenes Gut in Erbrecht verändert würde, für das an den Mair, und seine Erben übergehende Dominium utile ein mäßiger Kaufschilling nebst einem proportionirten Canon an Stiften, und Gilten regulirt werden solle. Es ergiebt sich hieraus von selbsten, daß demnach solch erster Punkt lediglich dahin zu verstehen seie, daß in einem solchen Falle das neue Erbrechtsgut bloß wegen dem übergehenden Dominio utili über die bestimmten 7½ pro Cento mit keinen weitern, und

neuen Lasten, welche zuvor nicht darauf gelegen haben, beschwert werden solle. Wäre es aber, daß ein solches Gut zuvor eigen, mithin weder mit einem Canon, Stift oder Gilt belegt gewesen wäre, so wird hiemit der Churfürstl. Hofkammer überlassen, den neuen Canon nach Verhältniß des Gutsanschlags zu reguliren. Welches Churfürstl. Hofkammer auf ihren unterthänigsten Bericht vom 21. Februar dieses Jahrs hiemit pro Leuteratione ertheilt wird. —

München den 22. Juni 1791.

cf. M. G. S. v. J. 1797. Bd. 5. Nr. 35. S. 65.

§. 161.

(Abänderung der Frohndienste in eine Geld-Prästation.)

Dadurch, daß Wir wünschen, daß die Stände und Güterbesitzer möchten sich mit ihren Scharwerks-Unterthanen über die Permutation der Frohn in eine Geld-Prästation gütlich einverstehen, daß Wir sogar die Justizstellen bei vorkommenden Scharwerksstreitigkeiten anweisen, darüber gütliche Uebereinkunft zwischen den Theilen zu versuchen, glauben Wir Unsern Ständen, und Unterthanen solche Gesinnungen an den Tag zu legen, welche einer zweideutigen Auslegung, als wollten Wir letztere in ihrer Widersetzlichkeit schützen, oder in den Lauf der Justiz eingreifen, nicht fähig sind.

Unser Verlangen gründet sich auf allgemein anerkannte Grundsätze, nach welcher eine solche Abänderung der zu immerwährenden Streitigkeiten Anlaß gebenden Natural-Frohn, besonders der ungemessenen Art derselben, nicht bloß den Unterthanen, sondern auch nicht minder den Güter-Besitzern, und dem ganzen Staat von entschiedenem Vortheil ist, weswegen schon Unsere Hrn. Regierungs-Vorfahrer im vorigen Jahrhunderte bei ihren Scharwerks-Unterthanen solche Permutation für nützlich, und räthlich gefunden haben, weswegen man schon Anno 1793. bemüht war, auch bei den ständischen Scharwerken ein Gleiches zu erzielen, und weswegen auch bei voriger Regierung der Faden der ehemaligen Verhandlungen wiederum aufgenommen worden ist, ohne daß hierüber etwas Bestimmtes zu Stande gekommen wäre.

Gleichwie Wir nnn diesem Geschäfte gleichfalls alle Beförderung zu geben wünschen, und auch im Begriffe stehen, demnächst hierüber unsere Liebe, und getreue Landschaft, von deren Einsichten Wie Uns im Voraus allen Beifall versprechen, zu berathen, so werden Wir es auch allzeit mit Vergnügen sehen, wenn Stände und Unterthanen diesem Unserm Wunsche zuvorkommen, und wenn selbst auch die Justizstellen sich wenigst angelegen seyn lassen, in einzelnen Fällen die streitende Theile nach dem Beispiele zu vergleichen, womit bereits viele, und ansehnliche Güterbesitzer zu ihren, und ihrer Unterthanen Nutzen vorausgegangen sind. Wo jedoch dermal schon eine solche gütliche Uebereinkunft nicht zu erzielen möglich ist, oder wo die Unterthanen so weit gehen würden, daß sie mit dem Anerbiethen einer Scharwerks-Permutation auch sogleich alle weitere Naturalfrohn verweigern, und sich gegen ihre Hofmarks-Herrschaften widerspenstig bezeigen, denken Wir auch denselben keinen Schutz zu verleihen; sondern den Justizstellen liegt ob, sie zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu vermögen, in welchem Bestreben Wir auch dieselbe auf alle Art unterstützen werden. Es ist demnach Unser gnädigster Befehl, daß die Churfürstliche Regierung Straubing mit Rückempfang der eingesen-

Digitized by Google

deten 4. Original-Production die daselbst in Proceß befangenen Stände und Unterthanen über diese Unsere wahren Gesinnungen unterrichte, und sich in ihren richterlichen Verfahren sowohl einer Seits gegen die Renitenz der Unterthanen, als anderer Seits gegen die Excesse der Scharwerksherren nicht irre machen lasse.

Zugleich erneuern Wir auch denjenigen Befehl und Auftrag, welcher bei Gelegenheit der Scharwerks-Differenzen von dem Churfürstlichen Hofrath an alle Kanzlei-Aemter bei den Justiz-Collegien erlassen worden ist, welchen dieselbe den Advocaten nochmal einzuprägen, und ihnen zu bedeuten haben, daß sie sich bei der gegen die öffentlichen Ruhestörer gesetzten Strafe nicht unterfangen sollen, die Unterthanen zur Weigerung der Scharwerke zu ermuntern, und mit den Beschwerden hierüber aus der gesetzlichen Ordnung zu treten, sondern wenn sie sich gegen die richterliche Verfügung einer Gerichtsbehörde, beschwert finden, so haben sie sich mit ihrem Recurs nicht zu Unserer höchsten Stelle; sondern wie Wir bei jeder Gelegenheit wiederholen, an die geeignete Appellations-Behörde zu wenden.

München den 8. Juli 1799.

cf. M. G. S. v. J. 1800. Bd. I. S. 8. Nr. 12.

§. 162.

(Aufhebung der Natural-Frohn.)

Um zwischen den Scharwerksherren und Scharwerks-Unterthanen die Permutation der Naturalfrohn in eine Geld-Prästation, oder auch die Regulirung gemessener Scharwerke anstatt der ungemessenen (vid. Nro. antec. 12) auf alle mögliche Art zu erleichtern, haben Wir gnädigst beschlossen, daß in allen jenen Fällen, wo die Theile hierüber gütlich übereinkommen, weder Unser lehenherrlicher Consens, wenn das Gut Unser Lehen ist, noch bei Fideicommiß-Gütern der Consens der Agnaten, welchen Wir dort, wo selber nöthig, oder räthlich wäre, ex causa publica hiemit allenthalben supliren, fürohin erforderlich sein soll.

München den 21. September 1799.

cf. M. G. S. v. J. 1800. Bd. I. S. 19. Nr. 25.

§. 163.

(Die Laudemial-Behandlungen der zu denen Gotteshäusern gehörigen Gütern betr.)

Auf eine von Unserer General-Landesdirection am 29. Januar 1800 pflichtmäßig gemachte Motion, sind Wir ganz geneigt, zum Besten der Unterthanen, und ohne wesentlichen und erheblichen Schaden der Kirchen, so wie es bei Unsern Urbars Unterthanen bereits geschieht, die Leib- und Erbrechts-Güter nicht nur nach und nach umzuändern, sondern auf die Wirkungen des in Anno 1779 erlassenen heilsamen Laudem.-Mandats (vid. die Samml. v. J. 1784 S. 382 Nr. 81) bei den Kirchen- und milden Stiftungs-Unterthanen, welche unmittelbar unter Unserer Administration stehen, eintreten, und in Ausübung bringen zu lassen. Ihr habt diesen Gegenstand in reife Ueberlegung zu nehmen, ob und was für Hindernisse und Bedenken dabei sein könnten, wie, falls einige von Erheblichkeit wären, solche zu beseitigen, oder

Digitized by Google

durch entspringende Vortheile zu balanciren seien, zu erwägen, und hierüber euren umständlichen Bericht ehestens, und ohne euch stimulieren zu lassen, anhero zu erstatten. Und da ein unterm 19. December v. J. von der Regierung Straubing an Unsere General-Landes-Direction eingekommener Bericht anzeigen soll, auf welch drückende Art die sogenannte observanzmäßige Leibrechts-Behandlungen der zu den Gotteshäusern gehörigen Güter und Grundstücken in specie bei dem Rentkastenamt Straubing und Gericht Ratternberg zu geschehen pflegen, daß nämlich von einem Guts-Corpore 20 bis 25 pro Cento ob der Schätzung-Summe, von einem einzelnen Grundstücke aber der ganze Schätzungswerth zum Leibgelde genommen werde, so können Wir eine solche enorme Bedrückung der Unterthanen gestalten Umständen nach nicht gleichgiltig hingehen lassen. Ihr habt also nach vorläufiger Gesinnung dieses allegirten Berichts von der General-Landes-Direction der Sache auf den Grund zu sehen, und nach Befund diesen Unfug durch die dienliche Mittel bei diesen Gerichtern sowohl, als andere, wo er getrieben werden dürfte, mit Ernst und Thätigkeit abzustellen, und auch hierüber euren unterthänigsten Bericht anher zu erstaten.

München den 21. Februar 1800.

cf. M. G. S. v. J. 1802. Bd. II. Nr. 9. S. 245.

§. 164.

(Wegen dem Regulativ der Scharwerke.)

Mit besonderm Wohlgefallen haben Wir aus dem Berichte Unserer Regierung Straubing vom 2. Mai die zweckmäßigen Vorschläge entnommen, welche dieselbe zur Determinirung der so häufigen als verderblichen Scharwerks-Differenzen gemacht hat. Sie hat Uns dadurch einen sehr rühmlichen Beweis gegeben, daß sie sich neben der Verwaltung des strengen Rechts auch angelegen sein läßt, den Quellen der Processe nachzuspüren, und denselben aus Gründen des öffentlichen Wohls auf ganz verfassungsmäßige Art mit Nachdruck zu begegnen. Da jedoch der über diesen Gegenstand schon lange erwartete Bericht Unserer General-Landes-Direction noch ermangelt, so haben Wir sub hod. derselben aufgetragen, mit besonderer Rücksicht auf den Regierungsbericht vom 2. Mai ihr Gutachten förderlichst zu erstatten. Unterdessen können Wir Unserer Regierung Straubing nicht unbemerkt lassen, daß Wir Uns von Höchstlandesherrlicher Gewalt wegen stets vorbehalten haben, die Scharwerke in streitigen Fällen, besonders bei befindendem Uebermaaß und Excessen zu reguliren, wovon das von ihr selbst veranlaßte Regulativ über die Roßscharwerke zu Kösering ein sehr bekanntes Beispiel gibt. Unsere Regierung Straubing hat daher in solchen streitigen Fällen, wo die Excesse der Scharwerksherren und die Renitenz der Unterthanen es erfordern, kein Bedenken zu tragen, auf die nämliche Art nach fruchtlos versuchten Vergleichsmitteln ein den individuellen Umständen angemessenes Regulativ zu treffen, und solches an Uns nebst Acten und Bericht zur Ratification einzusenden.

München den 14. Mai 1800.

cf. M. G. S. v. J. 1802. Bd. 2. Nr. 25. S. 16.

Digitized by Google

§. 165.

(Die Ablösung der Grundgerechtigkeiten sämmtlich ständischer Kloster Unterthanen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben seit Ihrem Regierungsantritte unter andern immer die vorzüglichste Sorgfalt auf die Verbreitung und Erhöherung des Culturstandes gerichtet, die Hindernisse allenthalben zu entfernen, den Geist der landwirthschaftlichen Betriebsamkeit nicht selten mit Aufopferung großer Summen, aber auch nicht ohne glücklichen Erfolg, zu beleben und zu ermuntern gesucht; Sie haben dabei jede Gelegenheit und jedes gerechte Mittel ergriffen, welches zur Begründung des Nationalwohlstandes führen konnte.

In der Ueberzeugung, daß das Eigenthum insbesondere einer der wesentlichsten Bedingungen der unternehmenden und belohnenden Culturs-Fortschreitung ist, haben Höchstdieselbe vorhin schon verordnet, sowohl die durch die Säcularisation angefallenen landwirthschaftlichen Güter, als auch die Schwaigen und Grundstücke der aufgehobenen Klöster, welche aus ächten Staatsgrundsätzen weder zur Selbstadministration, noch zur Verpachtung geeignet sein konnten, blos mit Vorbehalt einer fortdauernden Staatsrente unter dem Namen eines Census zu verlassen. Aus derselben Ueberzeugung finden sich nun Seine Churfürstliche Durchlaucht bewogen, diesen Zweck noch weiter zu verfolgen, und die Nutzanwendung noch allgemeiner zu machen, und besonders die Gelegenheit, welche sich mit den Unterthansgütern der aufgehobenen Klöster in Bayern darbietet, nicht unbenützt zu lassen.

Höchstdieselbe haben nämlich in Betracht gezogen, daß die meisten Unterthansgüter dieser Klöster freistift- oder leibrechtbar seien, daß gerade diese Art Gerechtigkeiten am drückendsten auf dem Unterthan laste; daß solcher, wenn er sein Gut verbessern wollte, sich eben dadurch eine Höherung der Leibgelder oder Laudemien zuziehen würde, mithin eine gründliche Gutsverbesserung nicht wohl denkbar sei; daß diese Grundbarkeiten mit mehreren lästigen Taxen, Nachrechten, Consensgebühren und andern Zeit und Geld versplitternden Umständen unzertrennlich verbunden, und dem Unterthan schon gleich bei dem Antritte des Guts durch diese Lasten und Abgaben alle Schwungkraft benommen und sein besseres Fortkommen erschwert werde; daß demselben die freie Verwendung seiner Grundstücke, auch wenn er sich oft mit Veräußerung eines kleinen Theiles derselben vom Verderben retten könnte, gänzlich benommen sei; daß endlich das Eigenthum die so heilsame und nöthige Güterauflösung oder Zertheilung vorzüglich begünstige. Nach reifer Erwägung dieser richtigen, das Wohl des ganzen Staates umfassenden Gründe, haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchsten Rescripts vom 21. d. gnädigst beschlossen, allen Grundunterthanen der aufgehobenen ständischen Klöster in Bayern die Ablösung des Eigenthums von nun an binnen einem Jahre dergestalt gnädigst zu gestatten, daß jedoch die bisher auf jedem Gute haftenden Zinsen, Gilten und andere bestimmte jährliche Geld- oder Naturaldienste unter der veränderten Benennung eines Bodenzinses oder Census ferner verreicht werden sollen.

Daß für den Entgang der Leibgelder, Laudemien und Taxen für das Dominium directum und die damit verbundenen Rechte eine Capital-Ablösung eintreten müsse, erfordert das Interesse des Staates, welcher nicht nur für die Entbehrung dieser Gefälle bei den auf

dem Klostervermögen haftenden großen Bürden billig gedeckt sein muß, sondern auch einen Fond nöthig hat, noch andere Anstalten zum Besten und zur Sublevirung der Unterthanen auszuführen. Seine Churfürstliche Durchlaucht gedenken aber bei Bestimmung der Ablösungssumme gerne eine solche Mäßigung und eine solche Zahlungsart eintreten zu lassen, daß ganz gewiß jeder ohne Ausnahme an dieser Wohlthat Theil nehmen kann, und den ganzen Umfang derselben mit Dank erkennen wird.

Bei der bekannten Unzuverlässigkeit des Hoffußes wollen Höchstdieselben, daß neben diesem in den darüber herzustellenden Tabellen zugleich auch die lezten drei Schätzungen, welche bei den Inventuren und Uebergaben vorgenommen worden, aufgesucht, und aus dem Durchschnitte derselben ein Drittel ausgeschlagen, und solches dem Hoffuße beigesezt werden solle, wonach bei näherer Durchgehung der individuellen Verhältnisse bestimmter zu ermessen sein wird, bei welchen Unterthanen billigerweise mehr gefordert und bei welchen allenfalls weniger angenommen werden kann. Dabei wird zur Erleichterung des Unterthans gnädigst gestattet, daß alle diejenigen, welche sich vom Tage der ihnen durch den Beamten kundgemachten gegenwärtigen Verordnung in Zeit sechs Monaten zur Ablösung unter obigen Bedingungen bestimmt erklären, den Ablösungsbetrag in vier gleichen Jahresfristen entrichten können. Zugleich wird ausdrücklich bedungen, daß das auf diese Art consolidirte Eigenthum von dem dominio utili nie wieder getrennt, und diese Bedingung zum Besten des Unterthans beständig auf dem Gute radicirt sein solle, damit die höchstlandesväterliche Absicht nicht wieder vereitelt werden könne. Dabei wird sich zur Sicherstellung der höchsten Gerechtsame bis zur gänzlichen Abführung aller vier Fristen jedoch nur für den Betrag des allenfallsigen Ausstandes, das dominium vorbehalten.

Die einschlägigen Gerichtsbeamten haben demnach sämmtliche Unterthanen der aufgehobenen ständischen Klöster sogleich nach Empfang dieser Verordnung vorzurufen, denselben bei strenger Verantwortung die ihnen zugedachte Wohlthat klar und deutlich zu erklären, und ihre Erklärung in jedem Tage, an welchem sie bei dem Amte erscheinen, aufzunehmen, auch zugleich unverzüglich die Schätzungen in den Protocollen, Inventursbüchern und Acten zu erheben, und über alles eine in Rubriken eingetheilte Tabelle zu bilden, und solche an das Separat der Churfürstlichen General-Landesdirection in ständischen Klostersachen, welchem Seine Churfürstliche Durchlaucht die Ausführung dieser höchsten Willensmeinung gnädigst übertragen haben, einzusenden.

Man erwartet von den Einsichten, dem Eifer und dem Patriotismus sämmtlicher Landrichter und Gerichtsschreiber, daß sie ihrerseits mit aller Thätigkeit mitwirken werden, um die höchste, blos das Wohl des Staates und der Unterthanen bezielende Absicht schleunig und in ihrem ganzen Umfange zu erreichen.

München den 26. Juni 1803.

Churfürstliche General-Landesdirection.

cf. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1803. St. 27. S. 426.

Digitized by Google

§. 166.

(Die Scharwerke betr.)

M. J. K.

Es ist Uns zu vernehmen gekommen, daß einige Unserer Unterthanen die zu leistenden Naturalfrohnen schon jetzt zu verweigern und sich dieser bisherigen Pflichtigkeit sogleich eigenmächtig zu entziehen, unterfangen wollen.

Wenn Wir gleich durch das Edict über die grundherrlichen Rechte ausgesprochen haben, daß alle ungemessenen Scharwerke in gemessene, und letztere in eine Geldabgabe verwandelt werden sollen; dann zur Vollziehung dieser Verordnung die näheren Bestimmungen kundmachen werden; so berechtigt doch dieses keinen Unserer Unterthanen, sich selbst sogleich und ohne obrigkeitliche Dazwischenkunft in den Besitz der Befreiung von den bisherigen Diensten zu setzen, sondern es ist Pflicht eines jeden, Unsere weiteren Verordnungen und die Verfügungen und Hilfe der vorgesetzten competenten Behörde zu der verordneten Verwandlung zu erwarten, und einstweilen seinen bisherigen Obliegenheiten Genüge zu leisten.

Wir befehlen daher Unsern General-Kreis-Commissariaten, auf derlei voreilige Weigerungen der Scharwerkspflichtigen Unterthanen durch die Landgerichte des Kreises strenge Aufmerksamkeit zu beobachten, und diejenigen, welche sich eine solche unerlaubte Anmassung zu Schulden kommen lassen, zu ihrer Pflicht und zur weitern ununterbrochenen Fortsetzung der bisher geleisteten Dienste, bis zum Erfolge einer auf verordnete und giltige Art zu Stande gebrachten Umwandlung, durch gütliche oder durch richterliche Maaßregeln anhalten zu lassen.

München den 24. October 1808.

cf. Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. 2. St. 64. S. 2557.

§. 167.

(Die Ablösung der Korn- und Geldbodenzinse betr.)

M. J. K.

Wir haben bei dem Verkaufe der ehemaligen Kloster-Oeconomie-Güter, der einzelnen Staatswaldungen und anderer nicht zu Unserer Selbstregie geeigneten Realitäten jederzeit einen unablösbaren Kornbodenzins bedungen, welcher nach dem jährlichen Steigen oder Fallen des Getreidpreises jährlich mit einer bald größeren, bald geringeren Geldsumme entrichtet werden mußte.

Da die Getreidpreise in den ersten Jahren Unserer Regierung beinahe zweimal höher stiegen, als Wir sie bei dem Maßstabe der Kornbodenzinse zum Grunde gelegt hatten, und da selbst die gegenwärtigen momentan niedern Getreidpreise im Durchschnitte noch keineswegs unter dem, dem Maßstabe des Bodenzinses zum Grunde liegenden idealen Werthe stehen, so ist die Last dieses Kornbodenzinses immer fühlbarer, und der allgemeine Wunsch seiner Ablösbarkeit immer reger geworden.

Wir haben daher durch die höhere Staatsrücksicht auf Beförderung der Cultur, der

Industrie und des Nationalreichthums geleitet, allergnädigst beschlossen, das der Constitution Unsers Reiches beigelegte organische Edict vom 28. Juli 1808, worin die Ablösbarkeit aller Bodenzinse nach beiderseitiger Vereinbarung ausgesprochen ist, bei allen Unserm Staatsärarium vorbehaltenen, sowohl Korn- als Geldbodenzinsen sogleich in Wirkung zu setzen, und hiemit, wie folgt, den Preis und die Bedingnisse, unter welchen dieselben abgelöst werden können, auszusprechen und durch das Regierungsblatt bekannt machen zu lassen.

§. 1. Niemand ist schuldig den ganzen Kornbodenzins oder den ganzen Geldbodenzins mit einem Male abzulösen, sondern der Kornbodenzins kann metzenweise und der Geldbodenzins kann Guldenweise, mithin nach und nach abgelöst werden.

Die Ablösung eines geringeren Quantums hat aber nur dann statt, wenn der Bodenzins weniger als einen Metzen, oder als einen Gulden beträgt, oder wenn die Summe desselben sich mit einem solchen geringern Quantum endet.

§. 2. Jedem, welcher einen bodenzinsigen Complexus von mehreren Grundstücken besitzt, und nicht den ganzen Bodenzins mit einem Male ablösen will, steht es frei, entweder ein einzelnes dieser Grundstücke ganz frei zu machen, indem er das auf dieses einzelne Grundstück treffende Ratum des Bodenzinses ablöset, — oder aber durch die successive Ablösung blos die Gesammtsumme seines Bodenzinses successive zu mindern, so daß also nur das auf jedes einzelne Grundstück treffende Ratum des Gesammtbodenzinses gemindert werde.

Er muß aber bei dem Rentamte seine Erklärung über die erstere Alternative zu Protocoll geben, sonst wird der Regel nach die letztere Alternative vermuthet und auch hiernach gehandelt, bis bei einer weiteren Ablösung eine bestimmte Declaration geschieht.

§. 3. Für die Ablösung eines jeden jährlich zu entrichtenden Metzen Korn müssen fünfzig Gulden, und für die Ablösung eines jeden jährlich zu entrichtenden Guldens müssen dreißig Gulden bezahlt werden.

§. 4. Für jede Ablösung wird ein eigener Ablösungsbrief unentgeldlich gegen bloße Entrichtung der Stempeltaxe ausgefertigt, und nebenher geschieht auch die Vormerkung auf dem Originalkaufbriefe.

§. 5. Es ist nicht nothwendig, daß die Ablösung eben an dem Tage geschehe, an welchem der Bodenzins verfällt; dagegen hat aber der Ablösende jenes Ratum des Bodenzinses, welches auf den Zeitraum zwischen der jüngsten Verfallzeit und zwischen dem Tage der Ablösung trifft, besonders zu vergüten, und zwar bei dem Kornbodenzinse nach dem Normalpreise des vorigen Jahres, um mit dem Maaßstabe zu dieser Ratumsvergütung nicht erst bis zum nächstfolgenden Decembermonate, in welchem sich erst der Normalpreis des laufenden Jahres decidirt, zuwarten zu müssen.

§. 6. Für die Bezahlung der Ablösungssumme können und dürfen keine Fristen bedungen oder angenommen werden, weil die Ablösung ohnehin metzenweise oder guldenweise geschehen kann.

§. 7. Die Ablösungssumme muß wenigstens zur Hälfte im baaren Gelde geleistet werden; die andere Hälfte aber kann mit solchen Staatsobligationen abgeführt werden, deren ausdrücklicher Inhalt es mit sich bringt, daß sie bei Verkäufen und Ablösungen angenommen werden sollen.

Digitized by Google

§. 8. Da in dem obigen §. 3. der Preis der Ablösung genau bestimmt ist, so bedarf es (außerhalb vorkommender besonderer Anstände) keiner individuellen Ratification von Unserer Allerhöchsten Stelle, sondern Jedermann, der ablösen will, hat gar nichts anders zu thun, als diesen seinen Willen bei dem einschlägigen Rentamte schriftlich oder mündlich zu Protocoll zu erklären, und das Geld und die Obligationen sammt dem Ratum des bis dahin verfallenen Bodenzinses bei dem Rentamte zu erlegen.

§. 9. Das einschlägige Rentamt hat bei jeder solchen Erlage über das erlegte Bodenzins-Ratum eine gewöhnliche Abgaben-Quittung auszustellen, oder die Einschreibung in das Abgaben-Büchel des Debenten zu machen, für den Betrag der Ablösungssumme aber hat es eine Interimsquittung auszustellen, in welcher das ablösende Individuum das Object und sowohl das baare Geld, als die statt baar Geld ausgelieferten Obligationen namentlich ausgedrückt sind.

§. 10. Die theils im Gelde, theils in Obligationen entrichtete Ablösungssumme führt das Rentamt sowohl in seinem Journal als in seiner Rechnung gegen Genuß des Brutto-Procentes auf, sendet aber das Ablösungsgeld sammt den Obligationen, abgesondert von den ordinären Staatsgefällen auf der Stelle und ohne allen Verzug zur einschlägigen Kreiscasse ein, sammt einer in Triplo geschriebenen Designation, welche den Namen des Ablösers, das Object und die Summe der Ablösung sowohl an Geld, als an Obligationen, deutlich und bestimmt enthält.

§. 11. Die Kreiscasse behält ein Exemplar dieser Designationen, um das Rentamt ausquittiren zu können, und übergiebt die andern beiden Exemplarien auf der Stelle an die Finanzdirection, welche nach vorläufiger Prüfung der Aechtheit der Obligationen, den im 4. §. erwähnten Ablösungsbrief förmlich ausfertigt, und ihn dem Rentamte übersendet, damit letzteres denselben dem ablösenden Individuum gegen Einziehung der rentämtlichen Interimsquittung zustelle, und hiernach mit Allegirung des Datums von diesem Ablösungsbriefe die Vormerkung auf dem Original-Kaufbriefe mache.

Da für jedes ablösende Individuum nur der von der Finanzdirection ausgefertigte Ablösungsbrief das für ewige Zeiten giltige Hauptinstrument ist, so ist jeder Ablösende berechtigt und es sich selbst schuldig, auf die ehebäldeste Auswechslung der rentämtlichen Interimsquittungen gegen dieses Hauptinstrument zu dringen.

§. 12. Der Ertrag dieser Ablösungen ist einzig und allein für die Tilgung der Reichsschulden bestimmt.

Jede Finanzdirection hat also sowohl die eingegangenen baaren Gelder, als die statt baar Geld eingegangenen Schuldobligationen mit einem Exemplar der hieroben erwähnten rentamtlichen Designationen ohne allen Verzug an jene Special-Schuldentilgungscasse abgeben zu lassen, zu deren District das Rentamt, in welchem die Ablösung geschehen ist, gehört.

Die hierüber ausgestellten Quittungen der Special-Schuldentilgungscassen dienen den Kreiscassen bei ihrer Abrechnung mit der Central-Staatscasse eben so gut, wie Central-Casse-Quittungen.

§. 13. Jede Special-Schuldentilgungscasse setzt die aus den Ablösungen eingegangenen baaren Gelder und Obligationen nach der Grundlage der rentamtlichen Designationen specifisch und namentlich in Einnahme.

Digitized by Google

Die baaren Gelder muß sie zur Tilgung einer gleichen Masse von Capitalien, keineswegs also zur bloßen Zinszahlung verwenden, die statt baar Geld eingegangenen Obligationen aber vernichtet sie, und stellt sie in ihre Rechnung als saldirt in Ausgabe.

Wenn solche Obligationen statt baar Geld vorkommen, welche nicht auf derselben, sondern auf andern Special-Schuldentilgungscassen, oder auf der Special-Staatscasse selbst liegen, so hat sie zuerst mit den einschlägigen Cassen über die Aechtheit zu correspondiren, und bei erfolgter Bestätigung der Aechtheit cassirt sie dieselben, stellt sie in Ausgabe, und sendet sie mit den andern Rechnungsbelegen vorschriftsmäßig zur Central-Staatscasse ein.

§. 14. Ungeachtet der gegenwärtigen Ablösbarkeits-Zulassung bleibt es für die Zukunft, und wo nicht besondere Ausnahmen gemacht werden, doch noch immer die Regel, daß die entbehrlichen Staatsrealitäten nach den bisherigen Normen auf bodenzinsiges Eigenthum verkauft, und nachgehends die Ablösungen derselben Bodenzinse wieder besonders behandelt werden sollen, weil auch die Ablösung der künftigen neuen Bodenzinse für die Tilgung der Reichsschulden bestimmt sein und bleiben soll.

München den 18. September 1810.

cf. Reg. Bl. v. J. 1810. St. 49. S. 833.

§. 168.

(Die Ablösung der Korn- und Geldbodenzinse betr.)

M. J. K.

Wir haben zwar in Unserer Verordnung vom 18. September 1810 die Normen festgesetzt, nach welchen die bei dem Verkaufe der ehemaligen Kloster- und andern Staatsrealitäten bedungenen Korn- und Geldbodenzinse abgelöst werden können. — Da aber in der Folge sich gezeigt hat, daß mehrere dieser Bedingungen den Bodenzinspflichtigen zu schwer fielen, so haben Wir nach weiterer Prüfung dieses Gegenstandes auf den Antrag Unseres Ministeriums der Finanzen allergnädigst beschlossen, und verordnen, wie folgt:

I.

Die Kornbodenzinse sollen bei der Ablösung nach einem Durchschnitte der Eindienungspreise, welche in den letzten fünf Jahren in einem jeden Rentamte bestanden haben, angesetzt, und der sich hiedurch ergebende Geldbetrag soll zu einem fünfprocentigen Capital erhoben, mithin jeder Gulden mit zwanzig abgelöst werden.

Wornach also der Ablösungs-Betrag eines jeden Kornbodenzinses sich nach Verschiedenheit der Rentämter und des in jedem bestehenden Durchschnittspreises regulirt.

II.

Zur Erleichterung der Ablösung wollen Wir gestatten, daß die Ablösungssummen zu ein Drittheil sogleich im baaren Gelde, und zu zwei Drittheilen in aufkündbaren, liquidirten und incatastrirten, und nicht unter fünf Procent verzinslichen Staatsobligationen, worunter auch die Schuldentilgungs-Commissions-Wechsel und Hypothekar-Anweisungen zu rechnen sind, entrichtet werden können.

Digitized by Google

Jedoch kann die vorhin gestattete theilweise Ablösung nicht mehr statthaben, sondern es muß von jedem Bodenzinspflichtigen der ganze Betrag auf einmal abgelöst werden.

III.

Für jede Ablösung wird von der einschlägigen Finanzdirection ein eigener kurz gefaßter Ablösungsbrief unentgeltlich gegen bloße Entrichtung der Stempeltaxe ausgefertigt.

IV.

Das bis zur Ablösung verfallene Ratum des Ertrages ist abgesondert im baaren Gelde zu dem treffenden Rentamt zu entrichten.

V.

Die Finanzdirectionen haben sogleich den fünfjährigen Eindienungspreis-Durchschnitt für jedes Rentamt zu berechnen, und denselben den Rentämtern mit dem Auftrage mitzutheilen, unverzüglich eine Tabelle der Kornbodenzinspflichtigen herzustellen, und darin den Durchschnittspreis und das hievon treffende Ablösungscapital zu entwerfen, sofort die Zinspflichtigen zur mündlichen oder schriftlichen Erklärung einzuladen. Diese Tabelle ist mit den beigesetzten Erklärungen längstens in Zeit vier Wochen an die vorgesetzte Finanzdirection in Duplo einzusenden, und sich nach diesem Termine durch die allenfalls verspäteten Erklärungen nicht mehr aufhalten zu lassen.

VI.

Die Finanzdirectionen haben sodann diese Tabellen schleunigst zu prüfen, und die Rentämter zum Vollzug anzuweisen, und zugleich die Duplicate in eine Uebersichtstabelle zu bringen, und solche an Unser geheimes Finanzdepartement einzusenden.

VII.

Von Seite der Rentämter ist sodann die Ablösung unverzüglich in Vollzug zu setzen, und sind sowohl der baar einzunehmende Geldbetrag, als auch die eingehenden Obligationen und Papiere an die Kreiscasse und von dieser an die Central-Staatscasse einzusenden, dabei den Rentämtern das in der Verordnung vom 18. December 1810 ausgesprochene Bruttoprocent bewilligt bleibt.

Die Finanzdirectionen haben die Ablösungsbriefe den treffenden Theilen ohne alle Verzögerung auszufertigen.

VIII.

Wenn, wie meistens der Fall sein wird, die Papiere auf eine höhere Summe lauten, als die in Papieren zu bezahlenden zwei Drittheile betragen, so wird die Staatsschuldentilgungs-Commission in der Folge um das Surplus die geeignete Zerschlagung verfügen; damit jedoch diese Zerschlagung nicht auf einzelne Gulden hinausgehe, so ist sie so einzurichten, daß die den Ablösenden in Handen verbleibende Capitalssumme immer auf 10 ausgehe, wobei die sich ergebende Differenz in Baarem zu ersetzen ist.

IX.

Diese Ablösung erstreckt sich auf die Geldbodenzinse, so wie auf andere Getreidbodenzinse, welche bei einigen Verkäufen obiger Realitäten bedungen worden sind, und wird der Geldbetrag ebenfalls zu einem fünfprocentigen Capitale erhoben, sohin jeder Gulden mit zwanzig abgelöst.

Digitized by Google

X.

Versteht sich von selbst, daß, wenn und wo wegen der Bodenzinse bisher eine geringere Steuerbelegung stattgefunden hat, hiernach die geeignete Rectification vorgenommen werden solle.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den 30. September 1813.

cf. Reg. Bl. v. J. 1813. St. 52. S. 1209.

§. 169.

(Die Anwendung des Maierschafts-Fristen-Mandats betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises vom 26. v. M. wird erwiedert, daß das am 3. Mai 1779 für die Provinz Bayern erlassene, und im Jahre 1807 auch auf die Provinz der obern Pfalz und Neuburg ausgedehnte Maierschaftsfristen-Mandat für die alt kastenämtischen Grundholden der genannten Landestheile noch in so lange anwendbar sei, bis dessen Modification oder Aufhebung gesetzlich ausgesprochen sein wird.

Hiernach hat die Königliche Regierung den N. N. und andere dergleichen Bittsteller zu bescheiden.

München den 30. September 1817.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, also ergangen.

cf. Gerets B. S. Bd. 7. S. 460.

§. 170.

(Die Fixirung und Umwandlung der gutsherrlichen Rechte des Staates betr.)

M. J. K.

Wir genehmigen, nach Vernehmung Unseres Staatsraths, die Uns von Unserm Finanzministerium vorgelegte Erklärung wegen Fixirung und Umwandlung der gutsherrlichen Gefälle des Staates, bevollmächtigten dasselbe zur Vollziehung und verordnen die Bekanntmachung durch Unser Regierungsblatt.

München den 8. Februar 1825.

Erklärung
die Fixirung und Umwandlung der zehent- und gutsherrlichen Gefälle des Staats, für sämmtliche Kreise, mit Ausnahme des Rheinkreises betreffend.

Alle dem Staate zustehenden nachbenannten Gefälle und Rechte können innerhalb der nächsten sechs Jahre auf Verlangen der Verpflichteten für ewige Zeiten unter folgenden

Digitized by Google

Bedingungen (wenn nicht besondere Gesetze oder Verträge andere festgesetzt haben) fixirt und umgewandelt werden.

Erste Abtheilung.

Von der Fixirung der Gefälle.

A. Vom Zehenten.

§. 1.

Der unständige Zehent wird fixirt gegen Uebernahme einer dem bisherigen Durchschnitts-Ertrage durch Verpachtung oder Sammlung gleich kommenden jährlichen unveränderlichen Abgabe.

§. 2.

Der Durchschnitts-Ertrag wird berechnet aus den Jahren 1811 bis 1822 einschlüssig, jedoch mit Hinweglassung der Jahre 1815, 1816 und 1817.

§. 3.

Diese Regel leidet nur da eine Ausnahme, wo ein großes Mißverhältniß des bisherigen Zehentertrages durch Vergleichung mit anderen Zehentfluren und Gütern, oder durch den Umfang und die Bonität der zehentbaren Grundstücke sogleich augenfällig gezeigt werden kann.

In diesem Falle ist die zu fixirende Abgabe nach jenen Berechnungen festzustellen, übrigens durch Verhandlung auf ein billiges Verhältniß zu bringen. Wo aber über den Umfang des Zehentrechtes selbst noch Zweifel bestehen sollten, sind vor allem diese vollständig zu heben.

§. 4.

Die Fixirung erfolgt auf Körner, vorzugsweise Roggen und Haber, dann Weizen, Dinkel und Gerste, wobei statt dieser und anderer Halmfrüchte, nach dem §. 24. gegebenen Verhältniß, eine oder einige der genannten fünf Haupt-Getreidgattungen bedungen werden können. Die bisher schon gewöhnlich in Geld abgetragenen Schmalsaat- und die Weinzehenten werden auf eine Geldabgabe fixirt.

§. 5.

Es ist zu wünschen, daß die Fixirung immer für eine ganze Zehentflur zugleich und gemeinschaftlich vollzogen werde, weshalb die Königlichen Beamten auf angebrachte einzelne Anträge durch geeignete Einleitung die allgemeine Fixirung versuchen sollen.

§. 6.

Ist diese zu Stande gekommen, so liefert die Gemeinde den fixirten Zehentabtrag im Ganzen an das Rentamt, dem sie zugehört, und legt die einzelnen Beiträge als unveränderliches Jahresreichniß nach freier Uebereinkunft unter sich, oder mit Beiziehung des Rentbeamten auf sämmtliche zehentpflichtige Besitzungen um.

§. 7.

Wenn die Mehrzahl der Zehentholden, welche zugleich den größern Theil der Zehentflur besitzt, die Fixirung begehrt, die Uebrigen aber sich nicht anschließen wollen, so kann jener die Ausübung des Zehentrechtes, wie es der Staat besessen und hergebracht hat, überlassen

Digitized by Google

werden. Es steht jedoch jedem einzelnen Zehentholden frei, sich auch noch später der Mehrheit anzuschließen. Nur in dem Falle eines Einverständnisses sämmtlicher Zehentholden geht das Zehentrecht definitiv auf die ganze Gemeinde über.

§. 8.

Mit der Fixirung begibt sich das Aerar (unbeschadet der Rechte Dritter) aller seiner Ansprüche auf den Zehent von künftigen Neugereuten. — In Ansehung der bereits cultivirten Gründe wird die Zehentfixirung nach denselben Bestimmungen für jene Zeit vorbehalten, wo diese Gründe in die Zehentbarkeit eingetreten. Es wird übrigens gegenseitig jeder Nachforderung, Gewährleistung, wegen zu beschränkt, oder zu weit ausgeübten Zehentrechtes s. u. entsagt; die Zehent-Atzungsgelder, Verpachtungs-Ratifications-Gebühren fallen ohne Entschädigung des Aerars hinweg.

§. 9.

Die Fixirung des Wein- und Hopfen-Zehents kann für eine ganze Flur, auch ohne jene allgemeine vorgenommen werden. Alsdann beschränkt sich ihre Wirkung jedoch auf die in der Verhandlung namentlich beschriebenen Grundstücke, nicht auf später Neugereutete.

§. 10.

Kann in keiner Art die allgemeine Fixirung bewirkt werden, so bleibt jedem Zehentholden das Recht, sie für seine Besitzungen besonders zu forbern. In diesem Falle muß er eine vollständige Beschreibung seines ganzen Besitzthums in der Zehentmarkung mit genauer Angabe der Lage und Größe der Zehentpflichtigkeit oder Freiheit eines jeden einzelnen Grundstückes vorlegen, sein Angebot machen, welches das Rentamt nach §. 1 — 3 oben prüfen, sodann instructionsmäßig weiter verfahren wird.

Solche einzelne Fixirungen werden nur für alle zehentpflichtige Besitzungen der Zehentholden zusammen bewilligt, mit Ausnahme des Zehents von Weindergen und Hopfengärten, welcher einzeln behandelt werden mag.

§. 11.

An dem als fixirtes Reichniß übernommenen Zehent erhalten die Zehentholden Nachlässe in denselben Fällen und nach denselben Grundsätzen, welche Anspruch auf Nachlaß an Gilten und grundherrlichen Gefällen überhaupt geben. Dagegen ist aber auch bei der Berechnung des Durchschnitts-Ertrages, welcher der Fixirung zum Grunde liegt, auf die in den Fractions-Jahren genossenen Nachlässe an Zehenten oder Minbererträgnisse wegen Elementar-Beschädigungen die erforderliche Rücksicht zu nehmen, und dieselbe in Zugang zu bringen.

§. 12.

Die fixirte Naturalabgabe ist jedes Jahr zur Zeit der Eindienung des Giltgetreides fällig, und wird in schrannenmäßigem Getreid erschüttet, oder mit beiderseitiger Zustimmung um den Jahres-Normalpreis abgelöst.

§. 13.

Die Fixirung der auf mehrere Jahre verpachteten Zehenten kann nur erst nach Ablauf der Pachtzeit statthaben, so ferne nicht der Pächter freiwillig von dem Pachte absteht.

§. 14.

Mit dieser Fixirung wird die Natural-Auszehntung für immer aufgehoben.

Digitized by Google

§. 15.

Mit Fixirung des Gesammt-Zehents einer Ortsmarkung werden die, den Zehentholden obgelegenen Zehent-Frohndienste ohne besondere Entschädigung erlassen.

B. Von den Frohndiensten.

§. 16.

Die ungemessenen Frohn- (Scharwerks) Dienste müssen Kraft der Verfassungs-Urkunde auf ein bestimmtes Maaß gesetzt werden.

§. 17.

Wenn in einem Gemeinds-Bezirke ungemessene und gemessene Frohndienste zu denselben Verrichtungen neben einander bestehen, so werden die ersteren nach dem Verhältniß der letzteren bestimmt.

§. 18.

Wo dieser Maßstab nicht vorhanden, oder nicht anwendbar ist, erfolgt die Fixirung nach dem bisherigen Gebrauche und vorauszusehenden Bedarf der Dienste. Diese sind

a) solche, die jährlich vorzukommen pflegen,

b) solche, die nur periodisch wiederkehren, z. B. zu Bauten ꝛc.

§. 19.

Erstere werden fixirt, lediglich nach dem Durchschnitte der wirklichen Dienstleistung in den Jahren 1813 — 1822. Sollten in diesem Zeitraume keine Frohndienste statt gefunden haben, so ist auf die nächst vorhergegangenen zehn Jahre zurückzugehen.

§. 20.

Der Bedarf an Frohndiensten, die nur periodisch wiederkehren, ist in der Art festzusetzen, daß für den Fall des sich ergebenden Dienstes der Bedarf so viel als möglich ausgemittelt werde. — Was die Neubauten betrifft, wird derselbe von den Königlichen Baubeamten angegeben, unter der Voraussetzung, daß ein Gebäude für denselben Zweck, zu welchem es bisher gebraucht wurde, neu aufgebaut werden müßte.

Der Gesammt-Betrag wird hienach unter die dermaligen Dienstpflichtigen nach Verhältniß ihrer bisherigen Concurrenz vertheilt.

§. 21.

Hinsichtlich der Frohn-Gegenreichnisse bleibt es bei den vertragsmäßigen Bestimmungen und dem rechtlichen Herkommen.

§. 22.

Hier ist durchaus nur von den auf Privatrechts-Titeln beruhenden gutsherrlichen Frohndiensten die Rede; nicht von den sogenannten Landes-Gemeinde-Kriegsfrohnen und Concurrenzen, welche als öffentliche Dienste nach Gesetz und Herkommen fortbestehen.

Zweite Abtheilung.

Von Umwandlung der Gefälle und Rechte.

§. 23.

Alle fixirten Reichnisse an Feldfrüchten können, so ferne die Bedungenen in der

Digitized by Google

Gegend nicht in der erforderlichen Menge gebaut werden, in die dortselbst gewöhnlichen Gattungen des Getreides umgewandelt werden.

§. 24.

Behufs dieser Umwandlung wird das Korn als Vergleichungsmaßstab angenommen und einem Schäffel Korn gleichgesetzt: 4 Metzen Weizen, Kern, Reps, Erbsen; — 8 Metzen Gerste, Bohnen, Hirse, Wicken, Hanfkörner; — 2 Schäffel Haber, Dinkel und Haidekorn; — 1 Schäffel Linsen und Lein.

Ein Schock langes Stroh gleich 6 Metzen Roggen;
Ein " kurzes Stroh 3 Metzen;
Ein " Wirrstroh 1½ Metzen,
10 Zentner Heu, einem Schäffel Korn, ebenso
24 Pfund Flachs, einem Schäffel Korn.

Wein, Obst, dann andere hie und da ausnahmsweise vorkommende Rural-Erzeugnisse werden nach Verhältniß ihrer Marktdurchschnittspreise der letzten 10 Jahre zu jenen des Kornpreises in Korn oder andere Getreidarten umgewandelt.

§. 25.

Für die noch in Natur bestehenden Küchendienste werden, vorbehaltlich der saalbuchmäßig fixirten, folgende Umwandlungspreise gesetzt:

2 fl. 24 kr. für ein Kalb,
— " 24 " " " Lamm,
— " 9 " " " Huhn,
— " ½ " " " Ei.
— " 24 " " eine Gans,
— " 12 " " " Ente,
— " 9 " " ein Pfund Fisch,
— " 3 " " " " Käse,
— " 12 " " " " Schmalz,
— " 18 " " 100 Krebse.

Das Verhältniß der laufenden Marktpreise seit 1818 zu den hier gesetzten gibt den Maßstab für diese und andere hier nicht genannte Küchendienste.

§. 26.

Der Blutzehent wird nach zehnjährigem Durchschnittsbetrage unter Zugrundlegung derselben Preise in eine Geldabgabe umgewandelt.

§. 27.

Der Natural-Frohndienst wird aufgehoben gegen Uebernahme einer ständigen Geldabgabe, welche dem dritten Theil des ortsüblichen Lohnes solcher Dienste gleich kömmt.

§. 28.

Zu diesem Behufe werden die nur periodisch wiederkehrenden Dienste zu Neubauten in der Art berechnet, daß die Dauer eines neuen Gebäudes auf 200 Jahre gesetzt wird.

Wenn daher ein Frohnpflichtiger zu einem Gebäude für den Fall einer Neubaute nach §. 20. — 100 Fuhren zu leisten hätte, und der ortsübliche Lohn der Fuhre 2 fl. wäre,

Digitized by Google

so würde derselbe für diesen Frohndienst überhaupt eine Jahresabgabe von 20 kr. zu übernehmen haben.

§. 29.

Von dieser Geldabgabe werden die Frohngegenreichnisse in Abzug gebracht, dabei der Metzen Roggen mit 1 fl. 20 kr. in Anschlag gesetzt, wornach andere Naturalreichnisse sich gemäß §. 24 berechnen.

Bier und Brod kommen nach der Durchschnitts-Polizeitaxe im Königreiche während der Jahre $18^{1}/_{19}$ bis $18^{23}/_{24}$ in Abzug.

§. 30.

Wenn der Anschlag des Gegenreichnisses jenem der Dienste gleichkömmt, oder ihn übersteigt, so erlöschen beide gänzlich und für immer.

§. 31.

Die fixirten Frohngelder werden unverändert fort entrichtet, welche Veränderungen auch mit den Objecten vorgehen mögen, für welche die Dienste zu leisten waren.

§. 32.

Die größtentheils durchgeführte Allodification der gemeinen Lehen wird nach den dafür besonders gegebenen Verordnungen und Instructionen vollendet.

§. 33.

Die Leibrechtsgüter können auch ferner noch nach den im Jahre 1803 ergangenen Verordnungen geeignet werden; es wird jedoch allen Leibrechtlern auch gestattet, gegen Erlegung des zehenten Theils des aus dem letzten Leibgeldanfalle zu berechnenden Gutwerthes das Leibrecht in Erbrecht umzuwandeln.

§. 34.

Die übrige bisherige Belastung solcher Güter bleibt nach dieser Umwandlung unverändert. — Das Laudemium hingegen wird nunmehr in jenen Fällen, wo es bei dem Erbrecht statt findet, nach den bisherigen Procenten erhoben.

§. 35.

Von dieser Begünstigung der Umwandlung sind ausgeschlossen, die auf Leibrecht verliehenen Zehenten, Ueberfahrt, Fischerei und andere Gerechtigkeiten.

§. 36.

Hinsichtlich der nur ausnahmsweise noch im Oberdonaukreise vorkommenden streng leibfälligen Güter, bewendet es zwar bei der Eignungs-Verordnung vom 7. October 1813; es soll jedoch jenen Gutsinhabern, welche noch während ihrer Besitzzeit die Eignung nachsuchen, ein angemessener Nachlaß an dem Reluitionsgelde bewilliget werden.

§. 37.

Alle in Folge der Fixirungs- und Umwandlungs-Verhandlungen übernommenen Geld- und Naturalgefälle nehmen für die Zukunft die Eigenschaft der Grundzinse und Gilten an.

§. 38.

Die Lieferung der Naturalgefälle geschieht zugleich mit jener der übrigen Gilten zwischen dem 1. December und 1. März des Verwaltungsjahres, die Zahlung der Geldgefälle in zwei Zielen, deren erstes am 30. November, das zweite am 15. April fällig wird.

Digitized by Google

§. 39.

Alle wegen der Fixirung und Umwandlung amtlich zu pflegenden Verhandlungen werden taxfrei angenommen.

§. 40.

Unter diesen Bedingungen wird die Fixirung und Umwandlung oben bezeichneter Renten und Rechte allen Verpflichteten bewilliget, welche darum innerhalb der nächsten sechs Jahre nachsuchen.

Mit Ablauf dieses Zeitraums erlischt der Anspruch auf die hier angebotenen Vortheile, und die Feststellung neuer Bedingungen für diejenigen, welche von den gegenwärtigen keinen Gebrauch gemacht haben, bleibt vorbehalten.

München am 8. Februar 1825.

Königliches Staatsministerium der Finanzen.

cf. Reg. Bl. v. J. 1825. St. 7. S. 100.

§. 171.

(Die Ablösung der ständigen Dominical-Gefälle betr.)

L. K.

Zur Beförderung der Freiheit des Grundeigenthumes, zur allmähligen Erleichterung Unserer Grundholden und zur Vereinfachung der Geschäfte, bewilligen Wir die Ablösung aller zu Unseren Staatscassen fließenden Dominical-Gefälle unter nachstehenden Bedingungen.

1.

Der Ablösung unterliegen alle ständigen auf eine jährlich gleiche Abgabe fixirten, dem Staate zu entrichtenden Gefälle.

2.

Diese Ablösung hängt lediglich von der freien Einwilligung der Leistungspflichtigen ab, so daß diese jedesmal mündlich, oder schriftlich, zu Protocoll, oder mittelst einer Vorstellung darum nachzusuchen haben.

3.

Bodenzinse von Lehen werden abgelöst nach der Verordnung vom 6. Juni 1815 §. 22.

4.

Eben so die Korn- und Geldbodenzinse von verkauften Staats-Realitäten, durch Erlegung des ursprünglich liegen gebliebenen Capitals.

5.

Hinsichtlich der nur im Oberdonaukreise vorkommenden strengleibfälligen Güter bewendet es bei der Verordnung vom 7. October 1813. Art. II. d.

6.

Alle übrigen ständigen und fixirten Gefälle können abgelöst werden gegen baare Bezahlung des fünfundzwanzigfachen Betrages.

7.

Es steht einem Jeden frei, von mehreren auf seiner Besitzung haftenden Gefällen nur eine Gattung derselben, und auch diese ganz oder theilweise abzulösen. Nur soll in dem letztern Falle der abzulösende Theil eines solchen Reichnisses nicht unter Einem Gulden betragen.

8.

Die ständigen Getreidgefälle werden zu Geld angeschlagen nach den fünfzigjährigen Durchschnittspreisen.

Das Schäffel Weizen 15 fl.
„ „ Roggen 11 „
„ „ Gerste 9 „
„ „ Haber 5 „

9.

Andere Naturalien und die Küchendienste werden nach Maaßgabe der Declaration vom 8. Februar 1825 berechnet.

10.

Wenn ein Gefäll Einen Gulden in Geld, oder einen halben Metzen in einer Getreidfrucht nicht übersteigt, so darf für die Ablösung nur der zwanzigfache Betrag bezahlt werden.

11.

Die Geschäftsbehandlung geschieht nach §. 96 Unserer Verordnung vom 17. December 1825. Bei theilweisen, und den im vorstehenden §. bemerkten geringfügigen Ablösungen dient die Quittung statt des Ablösungsbriefes, wenn nicht ein solcher von dem Ablösenden begehrt wird.

12.

Diese Ablösungen sind als Amtssachen, sohin gänzlich frei von allen und jeden Kosten, Taxen, Stempel, Auslagen, Zustellgebühren u. s. w. zu behandeln.

13.

Der aus diesen Ablösungen sich ergebende Erlös muß nach den Bestimmungen des Titels III. §. 7. der Verfassungs-Urkunde und insbesondere zur Erwerbung neuer Renten verwendet werden.

München den 13. Februar 1826.

cf. Reg. Bl. v. J. 1826. St. 8. S. 257.

§. 172.

(Die Verlängerung der Wirksamkeit der Königlichen Erklärung wegen Fixirung und Umwandlung der gutsherrlichen Gefälle des Staates betr.)

L. K.

Ueberzeugt von dem segensreichen Einflusse, welchen die Bestimmungen der Verordnung vom 8. Februar 1825 wegen Fixirung und Umwandlung der zehent- und gutsherrlichen Gefälle des Staates auf die Entfesselung des Grundeigenthums und auf die intensive Verbes-

ferung der Landwirthschaft geäußert haben, und in der wohlmeinenden Absicht, den Genuß dieser Wohlthat auch denjenigen nicht zu entziehen, welche an der gewünschten Theilnahme durch Zufall oder sonstige Verhältnisse bisher gehindert waren, — wollen Wir die Wirksamkeit der Bestimmungen vorerwähnter Verordnung nunmehr bis zum Schlusse der dritten Finanzperiode verlängern, und verordnen demnach, daß dieser Unser Beschluß durch das Regierungsblatt unverweilt bekannt gemacht, und von Unserem Staatsministerium der Finanzen gehörig in Vollzug gesetzt werde.

München den 30. Januar 1831.

cf. Reg. Bl. v. J. 1831. Nr. 5. S. 50.

§. 173.

(Verordnung über die Fixirung und Ablösung des Handlohns und anderer unständiger Besitz-Veränderungs-Gefälle des Staates.):

L. K.

Nach Ansicht des §. 6. der VI. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, und in Berücksichtigung des §. 41. des Abschiedes für die Stände-Versammlung vom 29. December 1831 haben Wir nach Vernehmung Unseres Staatsrathes beschlossen, zur Beförderung der Landes-Cultur und freien Benützung des Grundeigenthums, so wie der Vereinfachung der Verwaltung über Fixirung und Ablösung der Handlöhne (Laudemien) und sonstigen Besitz-Veränderungsgefälle durch die Grundholden des Staates in den sieben älteren Kreisen nachfolgende Bestimmungen zu erlassen:

§. 1.

Alle aus dem Obereigenthume des Staates fließende unständige Besitzveränderungsgefälle können in ständige Reichnisse verwandelt, (fixirt) werden, es mag das Nutzeigenthum der damit behafteten Güter gleich dem Allode vererbbar und veräußerlich (wie Erbrecht) oder auf die Lebensdauer der Grundholden oder des Grundherrn (wie Leibrecht und Neustift) beschränkt sein.

§. 2.

Die Fixation geschieht stets nur durch Uebereinkunft, und zwar entweder auf Verlangen des Grundholden zu jeder Zeit, oder auf Einleitung des Rentamts bei einem eintretenden Veränderungsfalle.

§. 3.

Sie geschieht entweder nur nach dem Betrage der Leistung oder auch der Zeit nach durch Bestimmung eines Zeitraumes, nach dessen Umlauf das fixirte Gefäll auch ohne Besitz-Veränderung jedesmal wieder gereicht werden muß.

§. 4.

Fixation blos dem Betrage nach hat unbedenklich in allen Fällen statt, wo das Besitzveränderungs-Reichniß (Handlohn u. d. gl.) immer nach einerlei Procent erhoben wird.

Wo verschiedene Arten von Handlohn (z. B. Kauf-, Tausch- Erbhandlohn) hergebracht, manche Fälle besonders begünstigt, oder auch ganz handlohnfrei sind, muß entweder

Digitized by Google

ein Turnus nach festen Zeitabschnitten und bestimmten Größen, oder wenigstens ein fixes Quantum, welches bei jeder Besitzveränderung, sie mag durch Kauf, Tausch oder Erbschaft geschehen, unverkürzt zu entrichten ist, festgesetzt werden.

§. 5.

Die Grundlage zu dieser Festsetzung liefern die jeden Orts nach Vertrag, Gesetz, oder rechtsgiltigem Herkommen bestehenden Anfallsverhältnisse und Procento Maße.

Wo diese in allen Fällen dieselben sind (§. 4. Absatz 1), geschieht die Bestimmung des Fixums nach dem Durchschnitte der drei letzten Schätzungen, so ferne solche noch ermittelt werden können, sonst aber der zwei letztern, bei deren Abgang nach der bekannten letzten, und wenn gar keine, oder nur unregelmäßige, mangelhafte, daher unanwendbare Schätzungen vorhanden sind, auf den Grund einer hiezu besonders von Amtswegen zu veranstaltenden neuen Schätzung nach der Lage der Güter in ihrem belasteten Zustande.

Wo das Handlohn in Procento Maß und Anfallsnorm wechselt (§. 4. Absatz 2) wird das Fixum und der Turnus aus dem Durchschnitte aller Handlöhne berechnet, welche das treffende Gut nach Ausweis der vorhandenen Rechnungen abgeworfen hat, mit Rücksicht auf den Zeitraum, binnen welchem solche angefallen sind.

§. 6.

Da, wo besondere ungewöhnliche Verhältnisse zu Anständen und Zweifeln Anlaß geben, haben die Aemter erschöpfende Berichte an die Kreisregierungen und letztere nöthigen Falles an Unser Ministerium der Finanzen zu erstatten.

§. 7.

Grundherrliche Laudemial- und Briefstaxen werden bei der Fixirung nicht in Ansatz gebracht.

§. 8.

Jedes fixirte Handlohn kann auf Verlangen der Grundholden abgelöst werden.

Das Maß der Ablösung besteht da, wo gar kein Turnus oder ein Turnus von 20 Jahren festgesetzt wird, in dem doppelten Betrage des fixirten Handlohns.

Wo ein Turnus von mehr oder weniger als 20 Jahren festgesetzt wird, sind für jedes Jahr über 20 von jedem Ablösungs-Betrage fünf Procent des einfachen Fixums abzurechnen; dagegen wachsen bei einem Turnus von weniger als 20 Jahren für jedes Jahr unter 20 dem Ablösungsbetrage fünf vom Hundert des einfachen Fixums zu.

§. 9.

Die Ablösung kann, nach der Wahl des Grundholden, entweder eine vollständige sein, wenn derselbe den ganzen Ablösungsbetrag sogleich baar erlegt, oder es kann auch dieser Ablösungsbetrag zum Theil in eine Jahresrente (Bodenzins) umgewandelt werden, wenn das einfache Fixum des Handlohns baar entrichtet, der Rest aber als Bodenzins-Capital auf das Gut hypothekarisch übernommen und mit vier vom Hundert jährlich verzinset wird.

§. 10.

Auch diese Jahresrente (Bodenzins) kann zu jeder Zeit mit dem 25fachen Betrage abgelöst werden.

Digitized by Google

§. 11.

Mit jeder Ablösung, sie geschehe ganz (§. 9. Absatz 1) oder theilweise (nach §. 9. Absatz 2) erlischt die Grundbarkeit des Gutes mit ihren Folgen (insbesondere hinsichtlich der Consense zu Veräußerungen, Verpfändungen, Vertheilungen, Halbsetzungen, Willengeldern ꝛc.) und das Eigenthum consolidirt sich in der Person des Grundholden.

§. 12.

Wenn Grundholden, welche der Entrichtung des Handlohns schon unterworfen waren, vor einer neuen Besitzveränderung die Fixation wünschen, so kann ihnen diese unter der Bedingung verstattet werden, daß mit dem nächsten Besitzveränderungsfalle die Behandlung nach §. 8. oder 9. dieser Verordnung eintrete.

§. 13.

Die auf der gänzlich abgelösten Handlohnbarkeit ruhende Steuer ist vom Ablösenden nach dem bestehenden Steuersysteme zu übernehmen.

§. 14.

Die übrigen Boden-Reichnisse, welche unabhängig vom Laudemial-Verbande auf dem Gute gehaftet haben, bleiben in ihren Verhältnissen unverändert.

Die Verfallzeit der neuen Bodenrente ist jene der übrigen Geld- und Bodenzinse.

§. 15.

Durch die Fixirung und Ablösung der Laudemien wird an den bestehenden Jurisdictions-Verhältnissen nichts verändert.

§. 16.

Was in den vorstehenden Paragraphen vom Handlohn gesagt ist, gilt gleichmäßig vom Leibgeld und der Neustift.

Die im §. 35. der Declaration vom 8. Februar 1825, von der Begünstigung der Umwandlung ausgeschlossenen, auf Leibrecht verliehenen Zehenten, Ueberfahrt- Fischerei und andere Gerechtsame können, in so ferne dieselben Pertinenzien des leibrechtbaren Gutscomplexes sind, in die Fixirung und Ablösung aufgenommen werden, im entgegengesetzten Falle wird sich deren besondere Behandlung vorbehalten.

§. 17.

Freistiftige oder solche Güter, welche nach vorgängiger, zur vertragsmäßigen Zeit geschehenen Aufkündigung vom Grundherrn gegen Vergütung des Erwerbspreises der Laudemien und Meliorationen eingezogen werden können, sollen wie die erbrechtbaren behandelt werden.

§. 18.

Die gegenwärtige Verordnung ist auf die Lehen nicht anwendbar. Hinsichtlich derselben hat es bei den für deren Eignung und Ablösung bestehenden besonderen Normen sein Verbleiben.

§. 19.

Die Geschäfts-Zuständigkeit der Stellen und Aemter bei den Fixirungen und Ablösungen der Besitzveränderungs-Gefälle richtet sich im Allgemeinen nach §. 96 Unserer Verordnung vom 17. December 1825.

Digitized by Google

Die Verhandlungen haben sich auf eine einfache Protocolls-Aufnahme zu beschränken, und sind, so wie die über Fixirung und Ablösung auszustellenden Urkunden von Taxen, Stempel- und sonstigen Gebühren frei.

§. 20.

Die Verordnungen vom 27. Juni und 27. Juli 1803 (Regierungs-Blatt 1803 S. 426 und 501), dann vom 7. October 1813 (Regier. Bl. 1813 Seite 1275), so wie die auf Umwandlung des Obereigenthums bezüglichen Paragraphen der Declaration vom 8. Februar 1825 (Regierungsblatt Seite 100) werden vom Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung durch das Regierungsblatt an, außer Anwendung gesetzt.

Das Maierschaftsfristen-Mandat vom 3. Mai 1779 bleibt für diejenigen Staatsgrundholden, für welche es ursprünglich gegeben ist, fortan in Wirksamkeit.

Wollen Gutsbesitzer, für deren Güter die Maierschafts-Fristen bereits nach dem erwähnten Mandate regulirt sind, solche Besitzungen von der Grundbarkeit befreien, so steht ihnen dieses nach Maßgabe des §. 9. Absatz 2 gegenwärtiger Verordnung mittelst nachträglicher Erlegung eines einfachen Handlohns frei.

§. 21.

Bei künftigen Heimfällen leibrechtiger, neustiftiger oder freistiftiger Güter soll eine weitere Verleihung auf Leib-Neustifts- oder Freistifts-Gerechtsame nicht mehr; sondern nur eine solche auf freies, bodenzinsiges Eigenthum statt finden.

§. 22.

Am Schlusse jedes Verwaltungs-Jahres haben Unsere Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, Uebersichten über den Stand des Fixirungs- und Ablösungs-Geschäftes bis zu dessen gänzlicher Durchführung mit umfassenden Berichten vorzulegen. Die Beförderung dieser wichtigen Angelegenheit wird den Stellen und Aemtern als ein besonderes Verdienst angerechnet werden.

Unser Staats-Ministerium der Finanzen ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

München am 19. Juni 1832.

ct. Reg. Bl. v. J. 1832. Nr. 23. S. 389.

V. Ausübung der Cultur schädlicher Servituten, namentlich der Weide. a)

§. 174.

(Die Wiesenhegung und Abstellung der Frühlingshut betr.)

Es ist bereits durch das Ausschreiben vom 25. Juni 1767 befohlen, daß

1) die Frühlingshut auf den Wiesen gänzlich abgestellt,
2) alle Brach- oder Herbstwiesen in Ohmatwiesen durchgehends verwandelt, und
3) die zu Wiesen tauglichen Hutwäsen vom Frühling bis den Sommer über gehegt, und besser als bisher genutzt werden sollen.

Da nun dergleichen landwirthschaftliche Polizei-Gegenstände schon wegen ihres Einflusses auf die Landescultur im Allgemeinen alle Beherzigung verdienen, so wird jene Verordnung sämmtlichen Kreis-Directorien, Aemtern und Gerichten hierdurch in Erinnerung gebracht und ihnen befohlen, zur Erreichung der den gedachten Vorschriften unterliegenden gemeinnützigen Absicht nach Pflichten hinzuwirken.

Ansbach den 15. November 1799.

Königlich preußische Kriegs- und Domainen-Kammer.

cf. Ansbacher Int. Ztg. v. J. 1799. Nr. 48.

§. 175.

(Cultur-Prozesse betr.)

M. J. Ch.

Wir haben schon bei Gelegenheit der von den Unterthanen zu Stachsried verlangten Abtheilung der dortigen Hofmarks-Waldung Unserer General-Landesdirection aufgegeben, Uns über eine zu treffende gesetzliche Bestimmung, auf welche Art die Ablösung aller der Forstwirthschaft schädlichen Servituten auf dem zweckmäßigsten, und zugleich mit den Grundsätzen des Rechts verträglichen Wege geschehen könne, Gutachten zu erstatten.

Die nämlichen Grundsätze, welche bei Abtrennung der Servituten in Waldungen eintreten, finden auch bei Ablösung solcher Servituten statt, welche auf schon cultivirten Gründen noch bestehen, und dem bessern Wachsthum der natürlichen Erzeugnisse hinderlich sind.

Wir erwarten daher von Unserer General-Landesdirection, daß sie dieses ihr Gutachten nunmehr ohne längeren Aufenthalt befördern, und dasselbe überhaupt auf die Ablösung

---

a) Ueber die Weide auf zweimädigen Wiesen s. die §§. 187–195 unten. Vergl. auch Ziff. 4. 5. 6. 7. 8. 17. 19. des Mandates vom 24. März 1762 (s. §. 2. S. 109 oben), dann Absatz 2 des Mandates vom 10. November 1790 (s. §. 7. S. 124 oben) endlich die Entschließung vom 14. Juni 1804 (s. in der chronologischen Uebersicht), dann vom 15. December 1804 (s. §. 217).

Digitized by Google

aller solcher der Production selbst hinderlichen fremden Rechte in Waldungen oder auf schon cultivirten Gründen ausdehnen solle.

München den 3. Juni 1803.

An
die Churfürstliche General-Landesdirection also ergangen.

§. 176.

(Culturs-Processe betr.)

M. J. Ch.

Aus den von Unserer General-Landesdirection den 20. Mai d. J. eingesendeten Acten haben Wir ersehen, daß das Object der Streitsache des Berger zu Natternberg, und Sebastian Söldner zu Hofstetten, einmädige Wiesen betrifft, auf welche sich die zur Begünstigung und Beförderung der Zweimädigmachung erlassenen Culturs-Mandate nicht anwenden lassen. So sehr Wir billigen, daß Unsere General-Landesdirection sich bestrebt, auch von den schon cultivirten Gründen alle der Production hinderliche Servituten auf dem Wege gütlicher Uebereinkunft zu entfernen, so ist doch demselben hierüber noch zur Zeit keine Judicatur im Falle des Widerspruches eingeräumt, und niemal kann der Berechtigte vor Berichtigung oder Entscheidung der dabei in Frage kommenden Entschädigung aus dem Besitze gesetzt werden.

Wir belassen es daher bei der schon erlassenen Verfügung, und erwarten den von Unserer General-Landesdirection abverlangten Bericht über die Ablösung solcher Servituten auf schon cultivirten Wiesen, Feldern und Wäldern im Allgemeinen.

München den 16. Juni 1803.

An
die Churfürstliche General-Landesdirection also ergangen.

§. 177.

(Die verschiedenen Holzrechte und Einforstungen der Unterthanen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Um die von der höchsten Stelle in München schon seit längerer Zeit beabsichtigte Purification der Staatswaldungen durch Ueberlassung verhältnißmäßiger Waldantheile von den allenfalls darauf haftenden Holzrechten und Einforstungen in Ausführung zu bringen, wurden zwar schon öfters von den einschlägigen Unterbehörden die namentlichen Verzeichnisse dieser verschiedenen Dienstbarkeiten abgefordert. Die eingesendeten Arbeiten haben aber dem vorgesetzten Zwecke um so weniger entsprochen, als sie nicht nur nach verschiedenen, ganz willkührlich angenommenen Formen hergestellt, sondern auch meistentheils den Unterthanen zur Belastung der Staatswaldungen, ohne alle Angabe und Untersuchung eines Rechtstitels, Be-

Digitized by Google

fugnisse eingeräumt wurden, die öfters nur ihren Grund in einer eigennützigen und sträflichen Connivenz der Forstbediensteten oder einer angeblichen, unerwiesenen Observanz hatten, zudem sind die ehemaligen Verhältnisse durch den Zuwachs beträchtlicher Waldungen von den aufgelösten Klöstern so vielfältig verändert worden, daß das Churfürstliche General-Landes-Commissariat zu näherer Herbeiführung des vorgesetzten Purificationszweckes nothwendig findet, an sämmtlich Churfürstliche Landrichter-, Rent- und Forstmeisterämter folgende Aufträge zu erlassen:

1) Haben sämmtliche Landrichterämter von den in ihren Gerichtsbezirken entlegenen Forstmeisterämtern ungesäumt die gereinigten Verzeichnisse der eingeforsteten Unterthanen sowohl rücksichtlich der ältern, als neuern Staatswaldungen zu requiriren, sie zusammenzustellen, dann die Untersuchung der verschiedenen Berechtigungen im Beisein der Churfürstlichen Rent- und Forstämter eintreten zu lassen, und in unbestrittenen Fällen über die Fixirungen des giltigen Holzrechtes das Liquidations-Protocoll herzustellen, in zweifelhaften Fällen aber rechtliches Gutachten, oder Vergleichsvorschläge diesem Protocoll beizufügen.

2) Es versteht sich von selbst, daß bei diesen Untersuchungen die Unterthanen zur Legitimation über ihre rechtlichen Befugnisse des bisherigen Holzgenusses aufgefordert werden müssen. Diese Aufforderung fließt aus der Natur ihrer Prätensionen, und diese müssen von den Interessenten in gesetzlichen Formen documentirt werden.

Um diesfalls die Willkühr und die überspannten Forderungen eines durch die Gelegenheit gereizten Eigennutzes desto schneller zurückweisen zu können, und mehrere Einförmigkeit in die Arbeiten zu bringen, werden den untersuchenden Aemtern folgende nähere Directivformen vorgezeichnet:

a) Die bisherigen Holzbezüge der Eingeforsteten waren theils bedingt, theils unbedingt, ganz frei, oder gegen Entrichtung bestimmter Reichnisse. Die unbedingten Holzbezüge, oder die sogenannten unbeschränkten Hausnothdürfte können schon von Staatspolizei wegen nicht mehr geduldet werden, indem sie nur zu unnützen Holzverschwendungen, sohin zum Verderben der Waldungen führen. In diesem Falle sind die Bedürfnisse für die treffenden Forstrechtler entweder nach Maaßgabe ihrer verschiedenen Einhöfung, oder nach ihren Gewerben, oder auch nach einem aus den Rechnungen hervorgehenden 20jährigen Durchschnitt des bisherigen Empfanges auf eine gemäßigte und billige Art auszumitteln, und die künftigen Beträge nach dieser Ausmittlung den Liquidations-Protocollen einzuverleiben.

b) Zu Begründung eines unentgeltlichen Holzbezuges von jeder Art können nur folgende Titel als giltig anerkannt werden, nämlich rechtskräftige Verbescheidungen, Erbrechtsbriefe, Saal- und Vormerkungsbücher, wenn sie in gesetzlichen Formen verfaßt sind, besondere Verträge, besondere Bewilligungen, dann die Bezahlung des Handlohns, wo bewiesen werden kann, daß dieses nicht wegen der Grundbarkeit des besitzenden Gutes, sondern ausdrücklich wegen des freien Holzbezuges durch besonderes Geding oder durch Verjährung von unfürdenklicher Zeit gereicht worden.

c) Wo auf einen Holzbezug gegen gewisse Reichnisse an Naturalien oder Geld Anspruch gemacht wird, müssen diese Reichnisse in dem Liquidationsprotocoll nicht nur specifisch vorgetragen, sondern auch ausgezeigt werden, daß diese Reichnisse, wegen des Holzbezugs

entweder nach einem besondern Geding, oder seit unfürdenklicher Zeit gegeben werden, wobei sich ohnehin versteht, daß die Bemerkung, ob solche zum Churfürstlichen Rent- oder Forstmeisteramt, oder an die Förster abgereicht worden, nicht umgangen werden darf.

d) Diejenigen Reichnisse, welche den Forstbedienten nur unter dem Titel der sogenannten Sammlungen, wegen des ehemalig unentgeltlichen Rechstreugenusses, oder wegen der Aufsicht über die Privatwaldungen, oder unter dem Titel eines Hundehabers, Hundsbrods u. dgl. gereicht werden, und schon nach ihrer Benennung mehr wegen der Jagd, als wegen des Holzgenusses bisher gegeben worden, können keinen rechtlichen Anspruch auf einen Holzgenuß gewähren.

e) Diejenigen Unterthanen, welche bisher unter der Benennung als amtische Unterthanen ein Holz um einen geringern Waldzins aus den Staats-Waldungen bezogen, können nicht als eigentliche Holzreichler betrachtet werden, wenn sie nicht zugleich beweisen, daß diese Holzabgabe um einen geringern Preis auf einem besondern Geding beruhe, oder ihnen dieser geringe Holzpreis oben nach dem Buchstaben c) wegen besondern Natural- oder Geldreichnissen bewilligt worden, weil außer dessen dergleichen Holzabgaben für bloße Handlungen der freien Willkühr (actus mere facultatis) zu halten sind, die nach Belieben widerrufen werden können.

f) Ansprüche auf unentgeltlichen Genuß der Rechstreu, wenn sie nicht durch die oben unter dem Buchstaben b) ausgezeigten Rechtstitel begründet werden können, sind um so mehr gleich von der Hand zu weisen, als das Laub- und Streurechen, sowie das Haidmähen, als eine den Waldungen höchst verderbliche Sache schon in der ältern bayerischen Forstordnung Art. 15 et 18, dann in der Verordnung vom 27. Juni 1730. §. 7. abgeschafft, und nach dem oberpfälzischen Waldzins-Regulativ vom Jahre 1762 den Unterthanen nur als Gnade, sofort widerruflich zugestanden worden. Das Nämliche versteht sich auch

g) von den Hutweiden in den Staats-Waldungen, indem sowohl die angezogene Forstordnung Art. 33 et 34 als die vorbesagte Verordnung §. 2 die Waldungen sowohl mit großem, als kleinem Viehe bei willkührlicher Strafe mit dem Trieb zu verschonen gebietet.

Aber auch in jenem Falle, wo auf ein Hutweidrecht in die Staatswaldungen aus einem der oben beim Buchstaben b) angeführten Rechtstitel Ansprüche gemacht werden, versteht sich, daß dieses Hutweidrecht keineswegs unbedingt auf eine willkührliche Anzahl und Gattung von Vieh ausgedehnt werden dürfte, sondern in solchen Fällen ist, wie oben bei dem Buchstaben a) von unbedingten Holzbezügen verordnet worden, zu verfahren, und sowohl die Gattung, als Stücke des Viehes nach Maaßgabe der Einführung oder des Gewerbes genau zu bestimmen.

3) In zweifelhaften Fällen ist es Obliegenheit der Churfürstlichen Landrichterämter, sich aus den ältern Acten, oder den bisherigen Verhältnissen zu unterrichten, in wie ferne die zweifelhaften Gegenstände auf eine rechtliche oder billige Art gehoben werden können. Zu diesem Ende haben die Churfürstlichen Landgerichte, in so ferne diesfalls ihre eigenen Registraturen mangelhaft sind, von den Churfürstlichen Rentämtern oder Forstbehörden die in diese Gegenstände einschlägigen Acten und Urkunden abzufordern, und sie bei den Verhandlungen zu benutzen.

Digitized by Google

4) Darf auch die Bemerkung, aus welchen Waldungen die Eingeforsteten ihre bisherige Beholzung erhalten haben, nicht übergangen werden. Und eben so ist

5) die Grundbarkeit der Eingeforsteten nebst der Eigenschaft der Güter, dann ob sie eigenen Holzwachs besitzen, oder nicht, dem Protocoll beizusetzen. Endlich, wenn nach vorstehenden Grundsätzen die Liquidation der Holzrechte und Einforstung hergestellt ist; so ist auch noch

6) dem Protocoll beizusetzen, mit wie viel Tagwerk Wald, und in welchem District der Holzberechtigte gegen Verzicht auf seine Gerechtigkeit sich zu begnügen gedenke, nun entweder

a) die zu überlassenden Waldtheile von allen Reichnissen außer der landesherrlichen Steuer frei belassen werden, oder

b) die Hälfte des Schätzungswerthes als ein auf dem übrigens auch als Feld, Wiese oder wie immer frei zu benutzenden Grunde liegendes Capital betrachtet, und hierauf, wie bei den verkauften Kloster-Realitäten ein beständiger Bodenzins in Korn radicirt würde, wobei den Unterthanen, sobald ein solcher Waldgrund wirklich zur Cultur gebracht, von allen Stöcken gereinigt, und entweder mit Früchten bebaut, oder zum Wiesgrund hergestellt worden, eine 10jährige Freiheit von allen Steuern und Abgaben nebst immerwährender Zehentfreiheit zugesichert werden kann.

Um über die Form des herzustellenden Liquidations-Protocolls keinem Zweifel Platz zu geben, haben sich die Behörden nach beiliegender Mustervorschrift zu achten, und schließlich diesen wichtigen Gegenstand mit aller Aufmerksamkeit, und mit Beseitigung aller Parteilichkeit zu behandeln, und die Resultate mit ausführlichen und Alles umfassenden Berichten bis Ende des Monats April bei Vermeidung eigener auf der säumigen Aemter Kosten abzuordnenden Commissarien, welche sodann die Arbeiten herzustellen haben, unfehlbar einzusenden.

Amberg den 17. Januar 1805.

Churfürstliches General-Landes-Commissariat der obern Pfalz.

An

sämmtliche Churfürstliche Landrichter-, Rent- und Forstmeisterämter der obern Pfalz also ergangen.

cf. Oberpfälz. Reg. Bl. v. J. 1805. St. 4. S. 81.

§. 178.

(Die Ablösung der Forstservituten betr.)

J. N.

Nachstehende höchst-landesherrliche Verordnung, die Ablösung der Forstservituten betreffend, wird sämmtlichen Behörden zur gehorsamsten Darnachachtung und zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht.

München den 22. Januar 1805.

Churfürstliche Landesdirection von Bayern.

Digitized by Google

M. J. Ch.

Da eines der größten Hinderniſſe der Landescultur in den Servituten liegt, welche bisher noch in Wäldern, und ſogar auf wirklich cultivirten Gründen ſtatt gefunden haben, und zugleich von der Natur ſind, daß ſie die Verbeſſerung der Forſtcultur, die freie Benutzung des Eigenthums, die Vermehrung der Fructification erſchweren, oder gänzlich unmöglich machen, ſo haben Wir nach reifer Erwägung und in Anſehung, daß die bisherigen Geſetze und Verordnungen über die Cultur öder Gründe und Weidenſchaften den Fall der Ablediguug ſolcher Servituten in Wäldern und auf ſchon cultivirten Gründen nicht enthalten, und überzeugt von der Unzulänglichkeit der bisherigen Forſt-Polizeigeſetze und von der Nothwendigkeit, durch geſetzliche Verfügungen den Weg zur Ablediguug und zur Befreiung des fruchtbringenden Eigenthums zu bahnen, ſie dadurch möglich zu machen, und zu befördern, folgende Verordnung beſchloſſen:

1) Bei Wäldern und Forſten ſolle ſowohl der Eigenthümer, als der Holzberechtigte befugt ſein, auf die Ablöſung und Abtheilung des gemeinſchaftlichen Genuſſes zu dringen.

2) Die Abfindung dieſer Holzberechtigungen ſoll in einem, wie in dem andern Falle in Grund und Boden geſchehen, und dabei zum Maaßſtabe angenommen werden, daß bei einem Walde im guten Zuſtande für ein Klaſter der Berechtigung ein im mittelmäßigen anderthalbe, und im ſchlechten Zuſtande zwei Tagwerke mit gehöriger Rückſicht auf eine dem Intereſſenten vortheilhafte Zurundung für den Holzberechtigten abgeſchieden werden ſollen.

3) Wenn die Holzberechtigten für ihre Holzrechte eine Abgabe zu entrichten verbunden, ſo ſolle dieſe Abgabe als Bodenzins auf den ſurrogirten Grund und Boden übertragen werden.

4) Würde ſich ein Widerſpruch über die Quantität der Holzberechtigung ergeben, und dieſe nicht ſchon beſtimmt ſein, ſo iſt ſie durch den Durchſchnitt der Holzabgabe von den letzten zehn Jahren auszumitteln.

5) Weidenſchaften in den Wäldern, und Laubrechen oder Streuſammeln ſollen den Waldeigenthümer in der freien Dispoſition und Benutzung nicht verhindern, und bei ihrer gänzlichen Entfernung nur alsdann einen Entſchädigungsanſpruch, nicht aber auf Grund und Boden begründen können, wenn ſie nach dem Cultur-Mandate vom 26. Mai 1775 nicht auf bloßem Herkommen, Präſcription und darauf gegründete Titel, ſondern auf ausdrücklicher ſpecieller Conceſſion oder Verträgen mit dem Waldeigenthümer beruhen.

6) Bei dieſer Entfernung der Weidenſchaften, dann des Laub- und Streuſammelns aus den Wäldern ſolle, um den zu ſchnellen Uebergang in wirthſchaftlicher Hinſicht zu vermeiden, ſucceſſive verfahren und etwa unter einer letzten Bewilligung von höchſtens dreijährigen Terminen, und in den beſonders auszuzeigenden der mindern Beſchädigung ausgeſetzten Diſtricten nach dem Beiſpiele der in der fränkiſchen Provinz bereits angenommenen Modalität und mit ſpecieller Hinſicht auf die Waldgegenden und Alpenlocalitäten des Landes verfahren werden.

7) Auf die oben Nr. 5 bemerkte Weiſe ſolle es auch mit den ferner nicht mehr zu-

Digitized by Google

lässigen Weidenschaften gehalten werden, welche in einigen Gegenden des Landes auf wirklich cultivirten zweimädigen Wiesen während ihrer Fructification ausgeübt worden sind.

8) Da diese Bestimmungen die Aufnahme der Landescultur allein zum Zwecke haben, und als Ergänzung der schon bestehenden Landesculturgesetze anzusehen sind; so verordnen Wir auch, daß alle entstehende Differenzen und Streitigkeiten über die Ablösung dieser Servituten, dann ob, wie und nach welchem Maaßstabe sie entschädigt werden sollen, wenn darüber keine Ausgleichung möglich wäre, von den Gerichtsstellen und Landesdirectionen, als verordneten Rechtsinstanzen in Culturſachen entschieden, bei Forstservituten aber das Gutachten eines Forstverständigen Technikers jederzeit erholet, und zu den Acten genommen werden solle.

München den 18. Jänner 1805.

cf. Reg. Bl. v. J. 1805. St. 4. S. 129.

§. 179.

(Die Entschädigung der Weidberechtigten bei Cultivirung der beweideten Feldgründe betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Nach den bisherigen Grundsätzen, welche aus den bayerischen Landesdirections-Verordnungen auch auf das Herzogthum Neuburg verpflanzt worden sind, wurde bei Culturs-streitigkeiten in Fällen, in denen es um Entschädigung der Weidberechtigten für den Entgang ihres Weidenschaftsgenusses zu thun war, bisher immer zwischen den beweideten Privatbesitzungen, wenn man nämlich einmädige Wiesen zweimädig machte oder in Aecker umschuf, oder diese in Brach bebaute, und den Gründen und Weidenschaftsplätzen ganzer Gemeinden ein Unterschied darin gemacht, daß die Besitzer der Erstern zu keiner Entschädigung verbunden waren, wo hingegen bei Vertheilung und Cultivirung der Letztern auf Entschädigung der Weidberechtigten rechtliche Rücksicht genommen werden müßte. Nun aber haben Seine Churfürstliche Durchlaucht aus Veranlassung der Beschwerde des Schwarzenberger Hofs-Besitzers Strehle nächst Donauwörth wegen Hemmung der demselben auf den Wörnitzsteiner Aeckern und Wiesen im Landgerichte Monheim dinglich zustehenden Schaafweids-Gerechtigkeit obigen Unterschied durch ein höchstes Rescript vom 31. August d. Js. neugesetzlich aufgehoben, vielmehr erläutert und verordnet, daß, obschon Verträge und dingliche Rechte den Culturs-Verordnungen auszuweichen haben, doch dabei allemal die Entschädigung derjenigen, welchen durch die Cultur an ihren Rechten ein Abbruch geschieht, vorbehalten werden solle. Eine legislatorische Erklärung, die sich auf die nie verkannte Wahrheit gründet, daß den Gesetzen, oder vielmehr der gesetzgebenden Gewalt das Eigenthum und die Rechte der Privaten in jedem Zustande, es erscheinen jene oder dieses, dann allgemein, gemeinschaftlich oder einzeln, immer gleich heilig und unverletzlich sein müsse.

Diese Entschließung des Gesetzgebers wird nun zu jedermanns Wissenschaft öffent-

Digitized by Google

lich bekannt gemacht, die Churfürstlichen Landrichterämter und die übrigen niedern Gerichtsbehörden aber werden zur genauesten Nachachtung hiemit angewiesen.

Neuburg den 2. October 1805.

Churfürstliche Landes-Direction.

cf. Neuburg. Reg. Bl. v. J. 1805. St. 41. S. 683.

§. 180.

(Die Holz-Weide- so andere Berechtigungen der leibfälligen Unterthanen in den Cameralwaldungen in der Provinz Schwaben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist ein von der allerhöchsten Stelle vorgeschriebener Grundsatz, daß die Cameral-Waldungen allmählig von allen darauf haftenden Servituten befreit werden, die sowohl ein Hinderniß in deren Bewirthschaftung nach sich ziehen, als auch die Uebersicht über den reinen Ertrag derselben erschweren. Zur Erreichung dieser Absicht ist das Königliche Forstpersonal bereits angewiesen, die Einleitung zur Ablösung der Berechtigungen von eigenthümlichen Gutsbesitzern zu treffen, und zur Genehmigung einzusenden. Die hierzu bestimmte Norm ist aber nicht anwendbar auf diejenigen Gutsbesitzer, die ihr Gut in einem Zeitbestand übernommen haben, nach dessen Umflusse dem Allerhöchsten Aerar als Grundeigenthümer die freie Disposition darüber zusteht. Bei allen diesen nach dem Sinne der Verordnung vom 26. December 1804 (1. Stück des Regierungsbl. v. J. 1805) streng leibfälligen Gütern hat man es am zweckmäßigsten befunden, die denselben in frühern Zeiten in den Cameralwaldungen zugestandenen Berechtigungen aller Art, als Bau- und Brennholz, Weide, Streu, Gräserei ꝛc. mit dem Zeitpunkt aufzuheben, wo diese Güter dem Allerhöchsten Aerar heimfallen und neu verliehen werden.

Sämmtliche Königliche Rentämter werden daher hiemit angewiesen, bei diesen Bestandeserneuerungen die Bedingung ausdrücklich festzusetzen, und in den Bestandbrief einzurücken, daß der neue Beständer (oder Lehenmann) keinen Anspruch mehr auf die von seinem Vorgänger genossenen Vortheile in den Cameralwaldungen zu machen habe, und jedesmal das einschlägige Oberförsteramt davon in Kenntniß zu setzen.

Wenn in einzelnen Fällen die auf den erwähnten leibfälligen Gütern hergebrachten Berechtigungen in den Cameralwaldungen von so großem Belange sein sollten, daß durch deren Aufhebung der neue Beständer nicht mehr im Stande wäre, die auf dem Gute radicirten Abgaben fort zu entrichten, so ist bei der vorschriftsmäßigen Einberichtung dieser Bestandes-Veränderung eine verhältnißmäßige Moderation der Abgaben in Antrag zu bringen.

Sämmtliche Rentämter werden zur genauen Befolgung dieser Verordnung angewiesen.

Ulm den 8. Juli 1807.

Königliche Landesdirection in Schwaben.

cf. Reg. Bl. v. J. 1807. St. 81. S. 1174.

Digitized by Google

§. 181.

3183.

(Die Erläuterung einiger Cultur-Verordnungen betr.)

M. J. K.

Es sind Uns verschiedene Anfragen über die Anwendung einiger Cultur-Verordnungen, vorzüglich jener vom 18. Januar 1805 (Reggsbl. v. J. 1805, St. 4. S. 129—132) vorgelegt worden, welche einer weiteren gesetzlichen Bestimmung bedürfen.

Um nun die Anstände zu beseitigen, welche sich in mehreren Fällen, insbesondere in Absicht auf die Behandlung der Dienstbarkeiten ergeben haben, und mehrmal die Veranlassung weitläufiger, gemeinschädlicher Streitigkeiten geworden sind, haben Wir, nach Vernehmung der Behörden, auf den Vortrag Unserer betreffenden Ministerien nachfolgende nähere Bestimmungen zur allgemeinen Nachachtung zu treffen beschlossen:

1) Von Aeckern während ihrer Fructification, und von Wiesen während der Hegezeit soll die Weide, ohne Unterschied: ob sie auf Herkommen, Verjährung und darauf gegründeten Titeln, oder auf ausdrücklichen, besondern Concessionen und Verträgen mit den Eigenthümern beruhe, als bereits gesetzlich erklärter Mißbrauch (General-Verordnung vom 24. März 1762) ohne Entschädigung weichen. Jedoch hat die Rückvergütung des ursprünglichen Erwerbspreises, und die Aufhebung der allenfalls für die Weide bedungenen jährlichen Prästationen allerdings statt.

2) Der Eigenthümer kann, nach der ihm zukommenden Benützungs-Freiheit, die Weide auch von seinen leeren Feldern, und von den Wiesen zur offenen Zeit entfernen. In diesem Falle muß er aber den Weideberechtigten für die aufgehobene Dienstbarkeit, ohne Unterschied des Rechtstitels, worauf dieselbe gegründet ist, nach Billigkeit, und in dem Verhältnisse des Werthes des entfernten Weidegenusses entschädigen. Wenn hierüber ein gütliches Einverständniß nicht getroffen werden kann, so haben die Cultur-Behörden zu entscheiden.

3) Da die Erfahrung lehrt, daß die Weide im Monate April gewöhnlich einen sehr bedeutenden Theil des Wiesen-Ertrages im Voraus vernichte, und der scharfe Tritt des Viehes das häufig hervorkeimende junge Gras, in nassen Gegenden aber selbst die Fruchtbarkeit der Oberfläche zerstöre; so soll künftig die offene Zeit, anstatt des bisherigen Michaelis- und Georgi-Ziels, mit dem 1. October beginnen, und mit dem 1. April enden.

4) Was die Waldungen betrifft, so haben Wir, in Hinsicht auf die Dienstbarkeiten in den Staats-Waldungen, durch eine besondere Verordnung vom 26. Februar l. Js. (Reggs. Bl. 1808, XII. St. S. 602—605) das Nöthige verfügt.

Auch in den Privat-Waldungen müssen schädliche Weiden und andere schädliche Dienstbarkeiten, ohne Unterschied des Titels, und ohne Entschädigung weichen. Die Rückvergütung des ursprünglichen Erwerbpreises, und die Aufhebung der bedungenen Prästationen bleibt indessen, wie in dem Falle des 1. §. verordnet worden, gleichfalls vorbehalten.

Unschädliche Weiden und andere unschädliche Dienstbarkeiten können nach dem Willen des Wald-Eigenthümers ebenfalls entfernt werden.

In diesem Falle muß jedoch dem Servituts-Berechtigten, ohne Rücksicht auf den

Titel, in so ferne derselbe nur rechtliche Gittigkeit hat, eine billige, dem Verluste angemessene Entschädigung geleistet werden.

5) In den Fällen, in welchen nach gegenwärtiger Verordnung keine Entschädigung und nach den Cutturgesetzen überhaupt kein gerichtlicher Streit statt findet, kann auch kein Retentions-Recht ausgeübt werden. Außerdem aber hat die Weide, oder eine andere Dienstbarkeit nur nach vergleichs- oder urtheilsmäßig geleisteter, oder rechtskräftig anerkannter Schadloshaltung zu weichen.

Diese näheren Bestimmungen, welche von Unseren sämmtlich betreffenden Stellen und Aemtern bei allen künftig entstehenden, und dermal anhängigen Streitigkeiten ihren Verhandlungen und Entscheidungen als gesetzliche Vorschriften zum Grunde gelegt werden sollen, lassen Wir durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß bringen.

München den 15. März 1808.

cf. Reg. Bl. v. J. 1808. St. 14. S. 677.

§. 182.

(Die bei Ablösung der Forstrechte zu beobachtenden Normen betr.)

M. J. K.

Wir haben Uns aus Veranlassung der bei mehreren Forstrechts-Liquidationen von Unserer General-Forstadministration gegen die unbedingte Anwendung der wegen der zu beobachtenden Verschiedenheit der Grundgerechtigkeiten unterm 28. März 1809 ertassenen Verordnung erhobenen Anstände allergnädigst bewogen gefunden, nach genauer Erwägung der staatswirthschaftlichen Rücksichten, welche von dem Wohlstande der Agricultur und der besondern Verfassung Unserer altbayerischen Landestheile in Anspruch genommen worden, und zur Beförderung des für das Interesse des Grundherrn und des Grundholden, sowie des Forstärars selbst gleich wohlthätigen Forstpurificationsgeschäftes zu beschließen, wie folgt:

I. Sämmtliche Forstrechts-Besitzer ohne Rücksicht auf die verschiedenen Eigenschaften des Grundeigenthums, auf welchem die Forstdienstbarkeiten als dingliche Rechte radicirt sind, sollen befugt sein, auf die Ablösung ihrer bisherigen Forstrechtsbezüge nach den bestehenden Normal-Verordnungen vom 20. April 1804 und 17. Januar 1805 zu dringen.

II. Die genannten Normal-Verordnungen sind daher auch ohne Beschränkung auf die Besitzer der Freistifts-, Neustifts- und Leibrechts-Güter fernerhin anzuwenden, soferne auch diese Gutsbesitzer in der Zuversicht, daß sie ohnehin das Grundeigenthum ablösen werden, für ihre liquidirten Forstrechte durch Abtretung eines mit ihren bisherigen Naturalbezügen im Verhältnisse stehenden Waldgrundes zu entschädigen.

III. Die General-Forstadministration hat bei jenen Gutsbesitzern, deren Grundeigenthum noch nicht abgelöst worden, und welche für ihre Forstrechte mit Waldtheilen entschädigt worden sind, durch die einschlagenden Forstämter von Forstpolizeiwegen darauf zu wachen, daß der momentane Besitzer den ihm zur Entschädigung zugetheilten Waldgrund nicht gegen alle Nachhaltigkeit benutze und im Aperturfalle in einem gänzlich devastirten Zustande zurücklasse.

Digitized by Google

— Die Königliche General-Forstadministration hat diese Unsere neueren Bestimmungen, welche Wir auch durch das Regierungsblatt bekannt machen lassen, zu vollziehen, und bei Bearbeitung der vorliegenden und künftigen Forstrechts-Liquidationen sich darnach zu achten.

München den 13. December 1811.

cf. Reg. Bl. v. J. 1812. St. 3. S. 170.

§. 183.

(Verbot des Hütens des Weideberechtigten auf Wiesen und Feldern während der Hegezeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Warnung vor Schadenersatz und Strafe wird hiermit erinnert, daß nach den Culturgesetzen die Wiesen vom ersten dieses Monats an bis 1. October eben so wenig als die bebauten Felder von den Weideberechtigten bebütet werden dürfen. Sämmtliche Königliche Landgerichte haben also gegen diejenigen, welche dieses Verbot übertreten, strenge zu verfahren.

Ansbach den 3. April 1812.

Königliches General-Commissariat des Rezatkreises.

cf. Int. Bl. f. d. Rezatkr. v. J. 1812. Bd. I. St. 14. S. 436.

§. 184.

1,853.

(Die Auslegung des Gesetzes vom 15. März 1808, die Erläuterung der Cultur-Verordnungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Anfragsbericht des Landgerichts Göggingen vom 30. Juli 1812, Erläuterung der Culturs-Verordnungen vom 15. März 1808 betr., folgt mit der Entschließung zurück, daß der Sinn und Zweck dieser Verordnung sich auf jeden fructificirten und dadurch in Privateigenthum übergegangenen Grund erstrecke; folglich auch auf einmädige Wiesen, welche durch das wenn gleich nur einmalige Abmähen des Grases dem Besitzer schon Früchte bringen, und durch die Einführung der Hegezeit zu einer noch größern Cultur gebracht werden sollen.

München den 18. Juli 1815.

Staatsministerium des Innern.

An
das General-Commissariat in Eichstädt also ergangen.

Nachricht den übrigen General-Commissariaten.

§. 185.

(Den Recurs des N. wegen Weideconcessionsgeld betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben sich über den Recurs des N. wegen Weideconcessionsrechts Vortrag erstatten lassen, und allerhöchst zu entscheiden geruht, daß die Frage: ob

Digitized by Google

ein von Weideberechtigten seit einer Reihe von Jahren statt der Weide bezogenes Reluitionsgeld auf den Grund des Gesetzes vom 15. März 1808 verweigert werden könne, zur Entscheidung des Civilgerichts gehöre.

München den 27. December 1823.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J. also ergangen.

§. 186.

107.

(Recurs des N. gegen N. wegen Weiderechts.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Sich über den Recurs des N. gegen N. wegen Weiderechts, Vortrag erstatten lassen, und allerhöchst zu beschließen geruht, daß es bei der Gemeindeweide auf den leeren Feldern des Recurrenten zu verbleiben; es demselben unverwehrt sei, seine Brache mit Getreid oder Futterkräutern zu bebauen, und so jene fremde Weide während der Fructification unschädlich zu machen.

Hiebei wird bemerkt, daß nicht der Anbauer zur Herstellung und Unterhaltung einer Verzäunung verbunden sei, sondern die Weideberechtigten schuldig sind, gegen Beschädigungen der cultivirten Brache durch das Vieh Fürsorge zu treffen.

München am 17. März 1830.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

VI. Beförderung der Wiesencultur.

§. 187.

(Die Zweimädigmachung der Herbst- oder Altwiesen im Sulzbachischen betr.)

Nachdem Wir in reife Deliberation gezogen, daß in Unserem Herzogthum Sulzbach die Viehzucht der stärkeste Zweig des Activhandels und die Hauptquelle sei, woraus getreue Landesunterthanen nicht nur ihre höchstherrschaftliche Praestanda bestreiten, sondern auch noch fremdes Geld ins Land hereinziehen können, so will allerdings Unsere landesfürstliche Fürsorge erheischen, all und jede Hindernisse aus dem Weg zu räumen, wodurch der Flor- und Aufnahme landwirthschaftlicher Industrie nur im mindesten gehemmt werden könnte.

Zumalen Wir nun wahrgenommen, daß in Unserem Fürstenthume sehr viele soge-

Digitized by Google

nannte Herbst- alt- oder einmädige Wiesen hie und da verstreut liegen, deren Besitzer den erwünschten Nutzen hiervon sich aus der Ursache nicht versprechen können, weil sie derlei Wiesen des Jahres hindurch nur ein einzigmal abmähen, und wegen Widerspruch derjenigen, so eine Hutweide hierauf hergebracht zu haben vermeinen, nicht zu zweimädigen und Grommetwiesen aptiren und zurichten. Gleichwie aber Unsere gnädigste Willensmeinung nicht ist, daß die Eigenthümer in bestmöglichster Benutzung ihrer Feld- oder Wiesgründen gehindert, oder durch ungeziemende Einschränkungen in ihrem Fleiß ermüdet werden sollen: Auch die natürliche Folge ist, daß bei künftig besserer Cultivirung vorbemerkter Herbstwiesen mehr Gras und grüne Fütterung erzielet, und andurch die so gemeinnützige Viehzucht mehr und mehr empor gebracht werde: so haben Wir zum allerseitig wahren Landesbesten, und nach dem rühmlichen Beispiel Unserer oberpfälzischen, bayerischen (vid. die Sammlung vom Jahr 1784 Seite 79. Nr. 85. §. 1) und mehr anderer benachbarten Länder den gnädigsten Entschluß gefaßt, daß in Zukunft die nur einmädig gewesene Herbstwiesen zweimädig, und zu Grommetwiesen gemacht, sofort von jenen, welche sonst die Hutweide hierauf hergebracht haben, fürohin nur so weit, als es ohne merklichen Schaden und Abbruch der Cultur geschehen kann, folglich nur zu offener Zeit, das ist, von Michaeli bis Georgi mit dem Viehe betrieben, dieser legal und festgesetzte Termin auch unter angeblich widrigen Herkommen um so minder irgendwo überschritten werden solle, als ein so grund- und landesverderblicher Abusus ohnehin die Kraft und Wirkung einer löblichen Gewohnheit nimmermehr hat erreichen können. Wann dann hierdurch eines Theils die Weidgerechtigkeit weder völlig benommen, noch andern Theils zum Schaden des gemeinen Wesens extendirt wird, so haben alle Ober- und Unterämter auf den Vollzug dieser Unserer gnädigsten Verordnung pflichtschuldigsten Bedacht zu nehmen.

Sulzbach den 14. Mai 1783.

cf. M. G. S. v. J. 1788. B. 4. S. 665. Nr. 132.

§. 188.

(Erläuterung in Cultursachen.)

Seiner Churfürstlichen Durchlaucht ist gehorsamst vorgetragen worden, was sowohl Dero Cameral-Fiscalat, als die obere Landesregierung wegen einer von dem Besitzer des zum Hofkastenamt Ingolstadt vogt- und urbaren Guts zu Lippertshofen Joseph Georg Weiß ad 7½ Tagwerk zweimädig gemachten Wiesen, und desfalls von der Gemeinde Gammersheim darwider erregten, auch evinirten Widerspruchs berichtlich erläutert haben. Wiewohl nun die bei dem Hofrath für besagten Colonisten allerdings günstig ausgefallene rechtliche Entscheidung in via appellationis reformirt, und der Markt Gammersheim unterm 27. August 1779 von der wider ihn gestellten Klag absolvirt worden ist; so finden jedoch höchstgedachte Seine Churfürstliche Durchlaucht um so weniger einen rechtlichen Grund, aus welchem das von ersagter Gemeinde zu ihrem Befehle vorschützende alte Privilegium de Anno 1356 den jüngeren Culturs-Mandaten derogiren möge, als eines Theils die darauf anwenden wollende ganz undeutliche Stelle äußersten Falls nur auf die gemeinen Gründe, keineswegs aber auf das Privat-Eigenthum eines dritten verstanden, noch weniger aber durch jene in älteren Zeiten erwirkt, bishero

Digitized by Google

aber nicht bestätigte Vergünstigung den pro lege pragmatica ausgeschriebenen, und zeithero angenommenen neueren Culturs-Mandaten de Anno 1762 (vid. die Sammlung v. J. 1771 Seite 453 Nr. 18. Seite 458 Nr. 19. und Seite 462 Nr. 20.) et 73 (vid. die Sammlung v. J. 1784 Seite 79 Nr. 85) ein anderer Sinn beigelegt werden kann. Dahero ist der Churfürstliche höchster Willensmeinung gemäß, daß gedachtem Georg Weiß nach deutlicher Vorschrift des letzteren Mandats de Anno 1773 §. 1. ohne weiters gestattet werden solle, seine eigenthümliche obschon im Gammersheimer-Burgfried gelegene Wieß ohne mindester Hinderniß, oder sonstigen Bürde zweimädig zu machen, mithin das darob durch seine Industrie erzielende Heu- und Grommet ohne einigen Nachtheil- nahm von der dortigen Marktsgemeinde, allein frei und ungehindert zu benutzen, des Endes demselben auch unbenommen bleibt, den ganzen Bezirk jedoch auf eigene Kösten mit den nöthigen Zäunen einzufangen, wohingegen gedachter Gemeinde Gammersheim gemessenst aufgegeben ist, daß selbige in der gesetzmäßigen Hegezeit von Georgi bis Michaeli sothane cultivirte Wiese bei schwerester Ahndung mit keinem Viehe betreiben oder in anderweg das Wachsthum beschädigen lassen solle. Dem Churfürstlichen Revisorio wird daher solches zu dem Ende gnädigst unverhalten, um auf weiteres Anrufen diese Culturssache lediglich nach dieser höchsten Entschließung ab- und an die dazu geeignete Polizeibehörde zu verweisen, massen sowohl der obern Landesregierung, als dem Hofrath, und der Hofkammer sub hodierno die gemäße Nachricht ertheilt wird, daß in all dergleichen Fällen kein der noch immer so sehr vernachläßigten Cultur äußerst nachtheilige Rechtsstreit gestattet, sondern die sich dawider ergebende Widersprüche nur nach den jüngeren Mandaten (vid. p. 5. S. 717. Nr. 209) entschieden werden sollen.

München den 8. Mai 1788.

cf. M. G. S. v. J. 1788. Bd. 4. Nr. 178. S. 1070.

§. 189.

(Zwei- und Dreimädigmachung der Wiesen und Weiden darauf.)

Wir wollen ferner über die Zwei- oder Dreimädigmachung der Wiesen als über eine wahre Culturssache keine Processe gestatten, sondern daß es damit wie in andern Culturssstreitigkeiten gehalten werde. Es soll einem jeden freistehen, seine Wiese einzufangen, und auf solchen zu bessern Nutzen gebrachten Wiesgründen das Weiden nicht mehr, als von Michaeli bis Georgi gestattet werden, auch dagegen der Titel einer hergebrachten unfürdenklichen Verjährung als ein gültiger Rechtsgrund nicht angenommen werden.

München den 10. November 1790.

cf. M. G. S. 1799. Bd. VI. Nr. 2. S. 206.

§. 190.

(Weidenschaft derjenigen, die ihre Wiesen zweimädig machen.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben aus dem von Höchstdero obern Landes-Regierung unterm 12. Juni erstatteten unterthänigsten Bericht, dann eingeschickten, und hiebei

zurückfolgenden Acten, dann dem darüber vernommenen ausführlichen Vortrage mißfälligst ersehen, auf welch muthwillige und bloß die Sache verzögernde Art nach zwei conformen Bescheiden, und nach mit dem Georg Burghard, Bauer zu Herrmannsberg, wegen dem Viehtriebe geschlossenen Vergleich unter dem Namen der Hofmarktsgemeinde Kißing der Recurs zur höchsten Stelle unter dem Vorwande des nachgesuchten Gnadenwegs ergriffen worden sei; Höchstdieselben belassen es demnach bei dem Hofmarchs-Gericht in erster, und von Höchstdero obern Landes-Regierung in zweiter Instanz erlassenen gleichförmigen Bescheiden, und verordnen derselben unabänderliche Vollziehung hiemit ernstgemessenst. Wegen der von andern vier Mitgemeinen Mathias Kehle et 3 Consort. gleichfalls gesuchten Zweimädigmachung ihrer Wiesen hat aber die obere Landesregierung nach den bestehenden Generalien zu verfahren. Soviel hingegen die von der obern Landesregierung aufgeworfene Frage betrifft, ob diejenigen, welche ihre Wiesen zweimädig machen, befugt sein sollen, dessen ohngeachtet ihr Vieh noch zu ganz auf die übrigen Gemeinweidgründe auszutreiben, (vid. sequent. 128) oder zum Theil im Stalle zu halten?

Wollen Seine Churfürstliche Durchlaucht von den bestehenden Culturs-Gesetzen nicht abweichen, durch welche das natürliche Recht, sein Eigenthum zu benutzen, vielmehr in Schutz genommen wird, und worinnen mit der Entziehung des dem Eigenthümer als Mitgemeiner zustehenden Weidrechts eine Strafe auf die Cultur zu setzen nirgends der Sinn und Meinung sein kann, da überdies auf solch zweimädig gemachten Wiesgründen von Michaeli bis Georgi der übrigen Gemeinde ja ohnehin die Weidenschaft vorbehalten bleibt. Jedoch kann, und soll dieses keinen Bezug dahin haben, wenn ein, oder mehrere Gemeinsglieder nicht auf eigenthümlichen, sondern auf bloßen Gemeindsgründen nach den bestehenden Culturs-Mandaten die Cultur einschlagen, und davon mehrere oder weniger Tagwerk entweder zu Aecker oder Wiesen einfangen; in solchem Falle ist allerdings derjenige, welcher sein Mitweidrecht zum Theil, oder ganz in anderer Benutzung einbringt, als auf die Weidenschaft pro rata entsagend anzusehen, kann dahero in so weit auf die Mitweidenschaft auf solcher Gemeindeweide nicht, wohl aber, wenn die übrige Gemeinde auf ihre Brachfelder, und in offenen Zeiten auf die Wiesen treibt, Anspruch machen. Wornach sich die Churfürstliche obere Landesregierung in vorkommenden Fällen zu achten hat.

München den 6. Juli 1793.

cf. M. G. S. v. J. 1797. Bd. V. Nr. 101. S. 271.

§. 191.

(Weidenschaft auf cultivirten Gründen.)

Der Churfürstlichen obern Landesregierung wird die Bittschrift des Untermüllers Bernhard Bauderl um Handhabung bei seinen zweimädig gemachten zwei Tagwerk Wiesen mit der gnädigsten Weisung hier angeschlossen, daß es bei ihrem am 21. Mai abhin erlassenen Bescheid sein Verbleiben haben solle, in so weit er den Verstand hat, daß diejenigen, welche dergleichen eigenthümlich einmädige Wiesen zweimädig machen, auf das Weidrecht auf ihrer Mitgemeinern und Nachbarn zweimädige Wiesen Verzicht thun müssen, aber deswegen nicht,

Digitized by Google

wenn die Gemeinde noch andere gemeine Weiden hat, oder in ihre Brach treibet, (vid. N. anteced. 101) und sie nicht auch da ihre Antheile eingezäunt und cultivirt haben, von solcher Mitweidenschaft ausgeschlossen sind; wornach also diese Recurssache verbeschieden und nöthigenfalls der angeführte Bescheid leuterirt werden solle.

München den 18. October 1794.

cf. M. G. S. v. J. 1797. Bd. V. N. 123. S. 306.

§. 192.

(Die Beförderung des Ackerbaues und der Cultur betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Hat man sich in Sachen Joseph Amann ⅞ Gütlers zu Oberhardhausen und der Gemeinde daselbst wegen Zweimädigmachung der Wiesen, so andern Vortrag machen lassen, und wird hiemit reformatorie zu Recht erkannt, daß Amann allerdings befugt sey, seine Wiesen zweimädig zu machen, und die Weide davon zu verbannen, vielmehr die Gemeinde die durch gewaltthätige Zauneinreißung und Weide verursachten Schäden mit 20 fl. zu ersetzen habe. Zugleich wird dem Hofmarktsgerichte verwiesen, daß in einer Sache, wo nach den Culturgesetzen und natürlichen Verhältnissen der freien Eigenthums-Benützung gar kein Proceß zu gestatten ist, hier so gar ein förmlich schriftlicher eingeleitet wurde, weswegen das Hofmarktsgericht alle Taxen der Partheien zurückzugeben hat, und die übrigen Kosten ersetzen muß. Weil nun mehrere derlei Fälle vorkommen, so werden sämmtliche Gerichtsstellen gewarnt und auf die Culturs-Mandaten angewiesen, nach welchen klar in Fällen, wo ein Landwirth seine Wiesen zweimädig machen, seine Brache erbauen, und überhaupt sein Eigenthum besser benützen will, jede Proceßeinleitung verboten, vielmehr anbefohlen ist, die Cultur, und die Benützung des Eigenthums allezeit gegen die gemeinverderbliche, nur von der Barbarei herstammende Weidenschaft mit allem Nachdrucke zu schützen, und so nach und nach dem wilden Hirtenstande vollends den Stab zu brechen.

Es ist sich also hienach zu achten.

München den 24. December 1802.

Churfürstliche General-Landesdirection.

cf. Reg. Bl. v. J. 1803. St. 1. S. 16.

§. 193.

(Die freie Cultur der Holz- und Forstwiesen betr.)

M. J. Ch.

Wir haben aus verschiedenen Vorfällen nähere Einsicht erlangt, welche Hindernisse der bessern Cultur der sogenannten Holzwiesen entgegenstehen.

Wir verstehen unter Holzwiesen diejenigen einmädigen Wiesen, welche hie und da mit Holz bewachsen sind, und aus eben dieser Ursache nicht zweimädig gemacht, oder in einen bessern Culturszustand versetzt werden können.

Digitized by Google

Bei diesen Gründen ist es den Grundprincipien der bestehenden Culturgesetze, und der Analogie der hierauf gebauten Verordnungen, welche mit Rechte dem Eigenthümer des Grundes die höchstmögliche Freiheit seiner Benutzung und den vollen Schutz in Ausübung dieser Freiheit zusichern, angemessen, daß dem wahren oder in zweifelhaftem Falle aus dem Acte des Mähens präsumtiven Eigenthümer solcher Holzwiesen unbenommen seie, sie zweimädig zu machen, oder zum Anbaue des Getreides, oder Futterkräuter zu benützen, und daß sodann diejenigen, welchen bis dahin der Genuß des darauf gestandenen und einer förmlichen Holzcultur nicht unterlegenen Holzes zugestanden hat, zwar auf dieses Holz selbst Anspruch machen, und solches hinwegräumen, aber die Zweimädigmachung, oder Umreißung der Gründe nicht verhindern können.

Von dieser Art der Holzwiesen sind diejenigen ein- oder zweimädigen Wiesen unterschieden, welche innerhalb der Bezirke eigentlicher Forste gelegen sind, und durch diese Lage die forstwirthschaftliche Abtheilung und Benützung der Wälder verhindern.

So wie bei der ersten angegebenen Art der Holzwiesen der Cultur des Wiesen-Eigenthums der hinderliche Genuß eines Holzschlages weichen muß, wenn nicht dem Nebengenusse der Dienstbarkeit ein höherer Schutz, als dem Hauptgenusse des Grundeigenthums, und zwar ein solcher eingeräumt werden wollte, welcher diesen letzten endlich auf nichts zurückbringen würde, eben so muß der schädliche Genuß, der in den eigentlichen Forsten gelegenen Wiesen vor der Cultur des Waldeigenthümers auf Verlangen des Waldeigenthümers zurücktreten.

Es soll aber den Eigenthümern solcher in den Forsten gelegenen Wiesen das Eigenthum ohne Entschädigung nicht benommen werden, sondern der Eigenthümer des Waldes ist schuldig, an den Grenztheilen des Forstes nach abgeschlagenem Holze den innern Wiesengenuß abzulösen, und dem Wieseneigenthümer so viel zu überlassen, als nach unparteiischer Schätzung die für den Zusammenhang des Waldes gewonnene Wiese am Werthe beträgt.

Wenn in vorkommenden Fällen über die Cultur der ersten Art der Holzwiesen, oder über die Purification der Forste durch Ablösung der Holzwiesen die gütliche Uebereinkunft, welche niemaln unversucht gelassen werden solle, ohne Erfolg bleiben sollte, so haben die in Culturssachen gesetzlich bestimmten Stellen darüber pflichtmäßig zu entscheiden.

Unsere Landesdirection hat sich hienach in allen künftigen und anhängigen Fällen zu achten, die eingesendeten Acten aber über die Cultur der Holzwiese zu Biberkohr wiederum zurückzuempfangen, und diese Verfügung im ordentlichen Wege bekannt zu machen.

München den 11. Juli 1804.

cf. Reg. Bl. v. J. 1804. St. 31. pag. 697.

Sämmtliche Gerichtsstellen haben sich in allen einschlägigen Fällen hienach zu achten, und keine weitern Processe und Aufzügigkeiten zu gestatten, sondern wie bei einmädigen Wiesen zu versahren, das ist, wenn sich der Besitzer einer Holzwiese zur mehr Cultur derselben und Hinwegräumung des Holzes erklärt, kömmt mit Zuziehung der Interessenten ein Augenschein abzuhalten, und damit den Punkt der Holzwiese — und der Ansprüche auf das darauf stehende Holz zu untersuchen, zeigt sich hierüber kein Widerspruch, so darf ohnehin nur ein

Digitized by Google

Termin von 14 Tagen zur Abführung des Holzes gesetzt werden, ist aber selbst die Vorfrage, ob hier eine wirkliche Holzwiese existirt? bestritten, so muß dieser Gegenstand auf einen besonders bestimmten Tag durch die gewöhnlichen Recesse und Beweise nach der Proceßordnung in Culturssstreitigkeiten seine nähere Instruction erhalten, und sonach die Verbescheidung von erster Instanz hierüber vor sich gehen; wenn hingegen nur die Ansprüche auf das Holz der Holzwiese irrig sind, so kann ein Vergleich versucht werden. Kömmt er nicht zu Stande, dann ist auch über diesen Punkt auf obige Art zu verfahren, provisorio modo muß aber sogleich ein Termin zur Hinwegräumung des Holzes gegeben werden, worüber sich die streitenden Parteien selbst zu verstehen haben, oder außer dessen geschieht diese Hinwegräumung ex officio, so auch nach Umständen die Licitation dieses Holzes selbst, wenn kein sicherer Unterbringungsort für das Holz vorhanden, oder sonst größerer Verlust zu befürchten ist. Bei den Forstwiesen muß ohnehin auch der Augenschein mit Zuziehung der Interessenten und Sachverständigen den ganzen Zustand der Sache, so wie die Entschädigungsausmittlung selbst darbieten; worüber dann eine Ausgleichung zu bezwecken, außer dessen aber der Bescheid von erster Instanz zu ertheilen ist. Daß die Appellations-Fatalien nur zu 14 Tagen gelten, wie in allen Culturs-gegenständen, versteht sich von selbst.

München den 20. Juli 1804.

Churfürstliche Landesdirection von Bayern.

ck. Reg. Bl. v. J. 1804. St. 31. S. 699.

§. 194.

(Die Zweimädigmachung der einmädigen Wiesen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

In der Bekanntmachung vom 18. Mai 1804, das Verfahren bei Gemeinheitsvertheilungen und Culturssachen betreffend, ward unter andern verordnet:

„Die übrigen Culturssproceße, als wegen Zweimädigmachung der Wiesen, Anbauung der Brache und anderer Oeconomie-Verbesserungen und Pflanzungen bestehen bei der gesetzlichen vollen Freiheit des Grundeigenthums in den Verboten gegen die Weideausüber oder sonstige Gegner ꝛc. ꝛc."

Diese Stelle jener Bekanntmachung, welche eigentlich nur das auch bei Zweimädigmachung der Wiesen, wie bei andern Culturssangelegenheiten zu beobachtende summarische Verfahren bezielte, ist auf mancherlei Art gemißdeutet, und unrichtig ausgelegt worden, gleich als ob dadurch den Besitzern einmädiger Wiesen oder Mäder, die Befugniß, selbige ohne alle Rücksicht auf Weidrechtsdienstbarkeiten, und ohne allen Ersatz für diese, zweimädig machen zu dürfen, eingeräumt worden wäre. Um den Mißdeutungen und der unrichtigen Anwendung dieser mehr formellen, als materiellen Verordnung vorzubeugen, hat die Churfürstliche Landesstelle für unumgänglich nöthig erachtet, wegen Zweimädigmachung der einmädigen Wiesen den ihr untergeordneten Gerichtsstellen, besondere bestimmte Vorschriften zu ertheilen, wodurch die für die ältern Churlande, über diesen Gegenstand, erlassenen Verord-

Digitized by Google

nungen, mit Rücksicht auf die besondere und eigenthümlichen landwirthschaftlichen Einrichtungen und Verhältnisse der Churfürstlichen Provinz in Schwaben, und mit möglichster Schonung und Berücksichtigung wohlerworbener Rechte und Gerechtigkeiten, auch in den schwäbischen Churlanden in Anwendung und zur Ausübung zu bringen sind.

§. 1. Zweimädigmachung der einmädigen Wiesen ist in der Regel jedem Eigenthümer gestattet, dergleichen einfache Mäder mögen in der Flurmarkung des Dorfs, worin er wohnt, oder in einer auswärtigen Dorfsflur gelegen sein, und ohne Unterschied, ob der Eigenthümer ein Churfürstlicher Unterthan oder einer auswärtigen Herrschaft zugethan ist.

Einstreuung und Widerspruch von Seite der Weidberechtigten, wären es auch Pächter landesfürstlicher Kammer- und Domainengüter, findet dagegen überall nicht statt, die Weidrechtsservitut mag durch landesherrliche Concessionen, durch unfürdenklichen Besitz und Verjährung, oder durch Verträge erworben worden sein.

§. 2. Demnach haben die Besitzer solcher zweimädig gemachten Wiesgründe oder Mäder die Verbindlichkeit, selbige, wo es wegen des auf den Gemeindsgründen noch ausgeübt werdenden Weidrechts oder sonsten nöthig ist, auf eigene Kosten mit Zäunen, Gräben oder auf andere thunliche Art, zu umfangen, und vor dem ersten Anlaufe des Viehes zu bewahren und die Gemeinden oder Privatpersonen, welche vorher auf solchen zweimädig gemachten Wiesen das Weidrecht hergebracht hatten, dürfen solches darauf fernerhin nicht mehr und nicht anders als bei offenen Feldern, nämlich im Herbste von Michaeli an, ausüben, wovon jedoch diejenigen Wiesen eine Ausnahme machen, welche dreimal benutzt — und erst spät im Herbste zum drittenmale gemäht werden.

Sollte einer solchen Wiese durch Nachlässigkeit und Mangel an Aufsicht der Hirten Schaden zugefügt werden, so haben die Gemeinden dafür zu haften, den Schaden zu ersetzen, und überdieß noch Bestrafung zu gewärtigen.

§. 3. Dahingegen wird die etwa zweifelhaft scheinende Frage:

„ob diejenigen, welche ihre Wiesen zweimädig machen, demungeachtet befugt seien, ihr eigenes Vieh, auf die dem Weidrecht oder der Fragung zur Zeit noch unterliegende Gemeindsgründe und einmädige Wiesen ihrer Mitgemeinder und Nachbaren, noch ferners auszutreiben?"

dahin entschieden, daß dieses in alle Weg statt finden solle, indem die Besitzer zweimädig gemachter Wiesen durch diese Zweimädigmachung, als eine auf höhere Landescultur, und bessere Benutzung des Eigenthums abzweckende Handlung, keineswegs ihrer bisherigen Weidgerechtsame auf den Gemeindsviehweiden sich begeben haben.

§. 4. Gebietet nun aber gleich die — der Churfürstlichen obersten Administrativstelle vorzüglich zur Pflicht gemachte Beförderung der Landescultur und des Nahrungsstandes, so wie die aus dem Begriff: Eigenthum fließende Befugniß, eine eigenthümliche Sache, so gut möglich zu nützen, und durch Fleiß und Arbeitsamkeit zu besserm Ertrag zu bringen, den Satz geltend zu machen:

daß gegen die vorhabende Zweimädigmachung einmädiger Wiesen irgend ein Einwand oder Widerspruch nicht zugelassen werde (oben §. 1.)

so ist auch auf der andern Seite billig, gegen die Weidberechtigten hierin mit möglichster

Schonung und Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, und der mancherlei hierin gegründeten Nahrungs- und Erwerbsmittel, zu Werke zu gehen, und da, wo es die Umstände und örtlichen landwirthschaftlichen Verfassungen durchaus nothwendig machen, Modificationen und Limitationen der im ersten Paragraphen angenommenen Regel eintreten zu lassen, nur dürfen diese Einschränkungen der Regel nirgends zu weit getrieben, oder so sehr begünstigt werden, daß dadurch die ganze wohlthätige Tendenz der gegenwärtigen Verordnung vereitelt werde.

Die Zweimädigmachung der Wiesen mag daher nur an solchen Orten, und in solchen Gegenden der schwäbischen Provinz Modificationen, Einschränkung, Aufschub, niemals aber ein unbedingtes Verbot und eine immerwährende Weigerung zulassen, in welcher

a) die Viehzucht eine Hauptnahrungsquelle der Einwohner ausmacht, und der Boden wegen seiner rauhen oder bergigten Lage zum Ackerbau oder Wieswachs nicht sehr geschickt ist; ingleichen wo

b) die meisten oder alle einmädige, dem Weidgang und Weidrecht bisher unterlegene Wiesmäder in den Händen der wohlhabendsten Einwohner sich befinden, und wo wenig oder gar keine öde Gemeindsgründe vorhanden sind, durch deren Vertheilung nach gleichem Maßstab dem Minderbegüterten der Verlust des Weidrechts erträglich und minder fühlbar gemacht werden kann.

Unter solchen und ähnlichen Umständen und Verhältnissen können die Eigenthümer einmädiger Wiesen nicht verlangen, daß ihnen mit plötzlicher Aufhebung und Abstellung der bisherigen Weidrechtsdienstbarkeiten, erlaubt werde, solche einmädige Wiesen insgesammt und auf einmal zweimädig zu machen. Die Zweimädigmachung kann hier nur nach und nach geschehen, und ist dabei so zu Werke zu gehen, daß die Weidenschaften auf Gemeindsgründen sowohl, als Mädern vor der Hand und bis zur Einführung der Stallfütterung und bessern Landwirthschaft, noch ausgeübt werden können, in welcher Absicht, um durch den successiven, partiellen Mädereinschlag den Viehtrieb nicht zu sperren, geräumige Triebsgassen für die Viehheerden ausgesteckt und angewiesen werden müssen.

Außer diesen im vorigen Paragraphen erwähnten Fällen ist die Zweimädigmachung und bessere Benutzung der Mäder und Wiesgründe auf alle mögliche und thunliche Art zu erleichtern und zu befördern, aus Vorurtheilen und eigennützigen Absichten fließenden Einstreuungen und Widersprüchen der Weidberechtigten kein Gehör zu geben, diesen auch für den Verlust der Weidenschaft in solchen Fällen kein Ersatz oder Vergütung zuzuerkennen, wenn

a) die auf Mädern und einmädigen Wiesen bisher stattgehabten wechselseitigen Weidrechtsdienstbarkeiten verschiedene Dorfsgemeinden oder Gutsbesitzer im Wege der Compensation gegen einander aufgehoben werden.

Solche Fälle sind daher ganz nach den Grundsätzen, welche eintreten, wenn Rechte und Verbindlichkeiten durch Compensation aufgehoben werden, zu beurtheilen, und zu entscheiden, folglich dabei zu berücksichtigen, ob die wechselseitigen Weidgerechtsamen einander ganz gleich, oder nach der dem Weidrecht gesetzten Zeit, Viehanzahl, Anzahl der Weidgründe ꝛc. von einander verschieden sind, ferner wenn

b) in einer Dorfsgemeinde die gänzliche Vertheilung der vorhandenen öden Gründe und

Gemeinweiden unter sämmtliche Gemeindsglieder oder auch eine Vereinödung vorgenommen, der bisherige Weidebesuch aufgehoben, und dafür die weit nützlichere und vortheilhaftere Stallfütterung eingeführt wird; denn in einem solchen Falle werden die Minderbegüterten, welche wenig oder gar keine einmädige, der bessern Cultur fähige Wiesen besitzen, schon dadurch entschädigt, daß sie an den zur Vertheilung kommenden Gemeindsgründen nach gleichem Theilungsmaaßstab participiren.

§. 6. Diese eben angeführten Fälle (§. 5.) ausgenommen, können die Weidberechtigten auf eine verhältnißmäßige Vergütung und Entschädigung für den Verlust des auf zweimädig gemachten Wiesen rechtmäßig erworbenen und vordem hergebrachten Weidrechts allerdings Anspruch machen, und die Eigenthümer solcher zweimädig gemachten Wiesen sind hiezu verpflichtet — die auf solchen Mädern oder Wiesen hergebracht gewesene Weidrechte mögen in langwierigen Besitz und der Verjährung, oder in besonders errichteten Verträgen ihren Grund haben.

§. 7. Diese den Weidberechtigten zu leistende Vergütung oder Entschädigung für die den dienstbaren Wiesgründen abgenommenen Weidrechtsservitut, wird auf folgende Art näher bestimmt:

a) Wenn ein Angehöriger, oder eine Gemeinde einer auswärtigen Herrschaft, die im Churfürstlichen Gebiete und der Flurmarkung einer diesseitigen Dorfsgemeinde gelegene einmädige Wiesen zweimädig machen will, (welches nach §. 1. zu bewilligen, jedoch von den Unterbehörden darauf zu sehen ist, daß den Churfürstlichen Unterthanen im umgekehrten Falle ein gleiches bewilligt werde) so hat er einen eben so großen Theil der einmädigen Wiesen den Weidberechtigten als Ersatz für das Weidrecht anzulassen, ohne Unterschied, ob er zur Weidenschaft auf solchen Gründen mitberechtigt war, oder nicht — als im umgekehrten Fall von diesseitigen Unterthanen, welche einmädige Wiesen in fremden Gebieten besitzen, an die Weidberechtigten abgetreten werden muß.

b) Churfürstliche Unterthanen, welche ihre in einer auswärtigen, jedoch im Churfürstlichen Gebiete gelegenen Flurmarkung befindliche einmädige Wiesen zweimädig machen wollen, haben nur den sechsten Theil an die Weidberechtigten zu überlassen, wenn es sich nämlich um ein ausschließend hergebrachtes Weidrecht handelt, indem bei Koppelhuten nur eine dem Weidrecht proportionirte Entschädigung statt finden kann, welche gewöhnlicher Weise in der Hälfte des hier bestimmten sechsten Theils bestehen wird.

c) Die nämliche Entschädigung mit dem sechsten Theil, des zweimädig gemachten Wiesgrunds findet auch unter den Mitgliedern ein und der nämlichen Gemeinde statt.

§. 8. Die solchergestalt zu leistende Entschädigung kann, nach Beschaffenheit der Umstände, mit Ueberlassung des im vorigen Paragraphen bestimmten Antheils des dienstbar gewesenen Grundeigenthums an die Weidberechtigten oder nach erfolgter unpartheiischer Schätzung, wozu auch auswärtige Schätzungsleute genommen werden dürfen, mittelst Abfindung an Geld geschehen.

§. 9. Geschieht die Abfindung mit Grundeigenthum; so ist dem Weidberechtigten freigestellt, die als Entschädigung ihm überlassenen Gründe entweder noch ferner im vorigen Zustande als einmädige Wiesen mit Mähen und resp. Weidbesuch zu benutzen, oder sie

Digitized by Google

ebenfalls zweimädig zu machen, oder im Falle etwa eine solchergestalt entschädigte Gemeinde alle ihre übrigen Gemeindsgründe zu vertheilen, und die Stallfütterung einzuführen Willens sein sollte, so ist ihr auch unbenommen, dergleichen zum Ersatz für das Weidrecht erhaltene einmädige Wiesen in die Vertheilung oder Vereinödung miteinzuwerfen.

Geschieht hingegen die Abfindung mit Geld, und der, den der Verlust des Weidrechts trifft, ist eine Gemeinde; so ist die Abfindungssumme entweder zu Bezahlung der Gemeindsschulden zu verwenden, oder als Capital anzulegen, und das jährliche Interesse hievon zur Bestreitung der Gemeindsausgaben zu verwenden; ist aber der Weidberechtigte ein Privateigenthümer, so muß demselben die Entschädigungssumme auch allein und zur freien Verwendung abgereicht werden.

Hiebei versteht es sich von selbst, daß Pächter von Cammeralgütern, so wie überhaupt Nutznießer bestandbarer Güter auf jene Abfindung für sich keinen Anspruch machen können, sondern daß hier der zur Entschädigung für das Weidrecht abgetretene Grund mit dem zur Weidenschaft auf einmädigen Wiesen berechtigt gewesenen Cammeral- und Bestandgute zu vereinigen, oder die Abfindungssumme zur Erkaufung von Gründen zu verwenden sei, welche sodann die Natur des Bestands oder Lehenguts annehmen.

Diesem wird jedoch noch die weitere Bestimmung beigefügt: daß, wenn die Entschädigung von dem Mitglied einer Gemeinde an diese als Weidberechtigte, geleistet worden, und die nämliche Gemeinde nachher über kurz oder lang, die Weidenschaften aufheben, den Mädereinschlag im Ganzen vornehmen, und ihre sämmtliche Gemeindsgründe vertheilen würde, — daß alsdann, dem, der eine solche Entschädigung für die Zweimädigmachung seiner einmädigen Wiesen geleistet hat, das an Grund und Boden oder an Geld geleistete Entschädigungsquantum wieder zurückerstattet werden müsse (oben §. 5. 6.)

§. 10. In Absicht auf die — den zur Cultur gebracht werdenden öden und unfruchtbaren Gründen mandatsmäßig zukommende fünfundzwanzigjährige Zehentfreiheit, sollen einmädige Wiesen den uncultivirten öden Gründen in dem Maaße gleichgeachtet werden, daß diejenigen, welche einmädige Wiesen zweimädig machen, oder umreißen und ackermäßig in Cultur und bessere Erträgniß bringen, der nämlichen 25jährigen Zehentfreiheit, wie öde Gründe sich zu erfreuen haben, jedoch unter nachfolgender Beschränkung:

a) Wenn der Eigenthümer seine einmädige Wiesen umreißen, und dagegen seine Aecker zu Wiesen wollte liegen lassen, und dieß aus böser Absicht, und zum offenbaren Nachtheil des Zehentherrn; so soll ihm dieses nicht gestattet, sondern er allerdings zum Ersatz und Entschädigung angehalten werden.

b) Wenn ein Pfarrer auf einer solchen einmädigen Wiese als Decimator universalis schon zum voraus den Graszehenten gehabt hätte, soll ihm der Genuß desselben noch wie ehemals verbleiben, jedoch, daß der Eigenthümer einer dergleichen einmädigen Wiese bei der Zweimädigmachung derselben nicht für verbunden geachtet werden kann, den Zehenten von dem zweiten Mad zu verabreichen.

§. 11. Bleibt es bei der schon am 18. Mai v. J. erlassenen Verordnung, daß über die Zweimädigmachung der Wiesen, als über eine wahre Cultursache, keine weitläufigen Pro-

Digitized by Google

cesse gestattet, sondern dabei das summarische Verfahren, wie bei andern Culturs-streitigkeiten, beobachtet werden solle.

In Fällen, da über die Aufhebung der fremdherrischen Unterthanen im diesseitigen Gebiete zustehenden Weidgerechtsamen Zweifel entstehen und Zwistigkeiten sich ergeben sollten, haben die Unterbehörden darauf zu bestehen, daß diese Weidrechte der Auswärtigen, durch Austauschung, Compensation oder Entschädigung abgelöset werden, damit diesseitigen Unterthanen und Gemeinden der Mädereinschlag, und die Einführung der Stallfütterung möglich gemacht werde.

In Fällen, da ausherrische Unterthanen solchergestalt für ihre Weidgerechtsamen mit Grundstücken entschädigt werden, haben die Landgerichte darüber zu wachen, daß solche Gründe der diesseitigen Gerichtsbarkeit und Steuerbarkeit nicht entzogen werden.

Die sämmtlichen Unterbehörden, welchen die Untersuchung und Entscheidung der über die Zweimädigmachung der Wiesen entstehenden Streitigkeiten, in erster Instanz obliegt, haben sich nach den obigen Vorschriften genau zu achten, und auch hierin die Beförderung und Erhöhung des Culturfleißes und des daraus entspringenden Wohlstandes der Unterthanen sich so eifrig als pflichtmäßig angelegen sein zu lassen.

Ulm den 25. Juni 1805.

Churpfalzbayerische Landesdirection in Schwaben.

cf. Schwäbisches Reg. Bl. v. J 1805. St. 361.

§. 195.

(Die Beförderung der Wiesencultur betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben in dem Landrathsabschiede vom 1. d. M. zu genehmigen geruht, daß jenen Landwirthen, welche sich in der Wiesencultur auszeichnen, und einer Unterstützung bedürftig sind, aus der für diesen Culturzweig in dem diesjährigen Kreisfond eingestellten Summe von 1000 fl. angemessene unverzinsliche Anlehens-Quoten verabfolgt werden sollen.

Diese Anlehen werden in runden Summen von 100 fl. bis zu 300 fl. gegen Stellung hypothekarischer Sicherheit bewilligt, und nach fünf Jahren in zehn Jahresfristen zurückbezahlt.

Die Bewerber um solche Anlehen haben ihre Gesuche schriftlich oder mündlich zu Protocoll bei dem vorgesetzten Landgerichte, oder was die Bewohner der Städte Passau und Straubing angeht, bei dem dortigen Magistrate anzumelden.

Diese Behörden haben die angemeldeten Anlehens-Gesuche sowohl in Beziehung auf die Leistungen der Bewerber in der Wiesencultur, sei es durch Entwässerung, Bewässerung, Zweimädigmachung oder durch andere Verbesserungs-Arten mittelst Vernehmung von Sachverständigen, als auch in Beziehung auf die zureichende Sicherheit und auf die Glaubwürdigkeit einer entsprechenden Verwendung des Capitals mit aller Sorgfalt zu prüfen, und sodann

Digitized by Google

sammt den Verhandlungen und sonstigen Belegen an die Königliche Regierung mit gutachtlichem Antrage vorzulegen.

Um die Regierung in den Stand zu setzen, diese Anlehen den würdigsten Bewerbern, und auf eine dem Zwecke vollkommen zusagende Weise zuzuwenden, wird für die Bewerbung ein Termin bis zum Schlusse des Monats August d. J. festgesetzt, innerhalb welchem die Anlehens-Gesuche bei der Regierung vorgelegt sein müssen.

Nach Umfluß des Termins wird die Regierung über die Bewilligung der Anlehen ungesäumt Entschließung fassen.

Die Districts-Polizeibehörden sind beauftragt, gegenwärtiger Bekanntmachung die möglichst größte Publicität zu verschaffen.

Passau den 24. Mai 1833.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

cf. Int. Bl. f. d. Unterdonaukr. v. J. 1833. St. 22. S. 284.

VII. Anbau der Brachfelder. a)

§. 196.

(Von Cultivir- und Anbauung der Brachfelder.)

Entbieten jedermänniglich Unsere Gnade und Gruß zuvor, und geben allen und jeden zu vernehmen, was gestalten Wir Uns aus den für Unsere Lande und Unterthanen stetshin tragend landesfürstlicher Obsorge bemüßiget befunden, nach vorläufiger Communication mit Unserer lieben und getreuen Landschaft in besondere Ueberlegung ziehen zu lassen, wie Unsere Lande mittelst besserer Cultivir- und Anbauung verschiedener Feldfrüchten, und zwar sonderlich auf denen alljährlich zum weiteren Winterbau zureichend, bis dahin aber großen Theils ohne Nützen liegend verbleibenden Brachfeldern zu mehrerer Erträgniß gebracht werden mögen.

Da sich nun bei dieser Ueberlegung mit vollem Uebermaaße bezeiget hat, daß sothane Brachfelder, ehe diese mit dem Wintergetreid im Herbst besämet werden, in dem Frühjahre mit solchen Erdgewächsen, auch Sommergetreid und dergleichen Früchten mehr zu guten Nutzen angebauet werden können, welche in der rechten Zeit zur Reife gelangen, und den Ackersmann in der zum Winterbau erforderlichen Umacker- und Besämung nicht behindern, gleich solches in verschiedenen Unsers Landes Bezirken geübet wird, und noch mehrers zu des Eigenthümers eigenen, und des gesammten Landes wahrem Besten betrieben worden wäre, wenn

---

a) Vergl. Mandat vom 12. November 1762 (s. §. 3. S. 116.), ferner Mandat vom 10. November 1790 (s. §. 7. S. 124.)

Digitized by Google

nicht ohngehindert Unser in offenen Druck erlassenen gnädigsten General-Mandaten immerhin durch verschiedene dagegen bezeigte Bewegungen, ja sogar vermessene Thathandlungen dieses gemeinnützliche Andauen der Brachfelder gröβten Theils bisher rückgehalten worden wäre.

Also auch wiederholen Wir nicht nur allein Unsere wegen Anbauung sothaner Brachfelder in öffentlichen Druck unterm 24. März (vid. die Samml. von 1771 pag. 453), 3. Juni (vid. ibid. pag. 458) und 12. November Anno 1762 (ingl. pag. 462), dann 9. November Anno 1770 (eben allda pag. 471) hinausgefertigte gnädigste General-Mandaten, sondern Wir wollen auch hiemit zum wahren Besten Unserer gesammten Landen mehrmals ausdrücklichst gnädigst bewilligt haben, daß

Erstlich, jedem Eigenthümer oder Inhaber dergleichen Gründen frei sein solle, hinfüro und zu all künftigen Zeiten seine Brachfelder mit solchen nach seinem Gutdünken und Beschaffenheit des Erdreichs tauglichen Sommerfrüchten und Erdgewächsen oder Kräutelwaaren anzubauen, welche noch vor der hierauf folgend winterlichen Besämung eingesammelt, sofort derlei Aecker anwieder zum Wintergetreid bestellt werden mögen. Wobei Wir nicht nur von den Klöstern, wie auch denen Hofmarchs- und Sitzinhabern, dann denen Pfarrern sonders gern vernehmen werden, wenn selbe bei ihrem habenden Feldbau mit dieser Unternehmung und Beispiel dem Bauersmann zum allgemeinen Landesnutzen selbsten vorauszugehen sich angelegen sein lassen; sondern Wir befehlen hiemit auch sämmtlichen Obrigkeiten, denen Unterthanen zu solchem Brachanbau nachdrucksamst zuzusprechen, und selben die Wichtigkeit der Sache wohl zu Gemüthe zu führen, anbei ohnverhalten zu lassen, daß Wir jene, welche dieses entweder aus Eigensinn, oder Faulheit auβer Acht lassen, mithin sich selbst liederlicher Weise vernachlässigen würden, seiner Zeit bei entstehenden Unglücksfällen wenig oder gar nicht zu bemitleidigen gedenken. Da hingegen

Zweitens, an jenen Ortschaften, wo auβer dem Brachfeld sonsten gar keine Weidegründe mehr übrig wären, verlangen Wir zwar den Blumbesuch durch solchen Andau nicht allzusehr einzuschränken, gleichwohl aber jedem Besitzer derlei Brachäcker wenigst den zehnten Theil hievon auf vorgemeldte Art zu benutzen hiemit gnädigst gestattet haben wollen, und sofern sich diese, wie auch alle andere, welche nur einen Theil ihres Brachfeldes solchermassen anzubauen Vorhabens sind, über die Plätze, worauf dieser Bau geführt werden solle, miteinander nicht vereinigen konnten, so liegt der Obrigkeit ob, den bequemsten Ort der anzubauen verlangenden Unterthanen auf dem Brachfelde von Amts wegen hiezu anzuzeigen.

Drittens sind zwar die Besitzer deren zu sothanen Anbau erkiesenen Brachäcker ihres Theils befugt, solche nach Thunlichkeit zu verfrieden. Es mag aber derlei Anbau verfriedet sein oder nicht, so hätte doch die ganze Gemeinde, oder welche der Orten den Viehtrieb haben, jederzeit ein wachsames Aug, und gute Obsorge auf die fleiβige Viehhut zu tragen, auβerdessen von solcher, oder denenselben alle durch das Vieh verursachte Schäden sogleich executive erholet werden, und ihnen der weitere Regreβ an den Hüter, oder wer sich dieβfalls insbesondere etwas zu Schulden kommen läβt, allein bevorgestellt sein soll. Würde aber

Viertens wohl gar geschehen, daß die um solch mit Sommerfrüchten oder Erdgewächsen und dergleichen angebautes Brachfeld gemachte Verzäun- oder Verfriedung ruinirt, oder zusammengerissen, oder verbrennt, oder auf was immer für Weise beschädigt werden

sollte, wollen Wir hiemit von Landsherrschafts wegen verordnet, und die genaueste und stracke Vollziehung dessen auf das ernstlichste anbefohlen haben, daß demjenigen, dem der zu Verfriedung seines angebauten Brachfelds gemachte Zaun, oder Eindillung entweder zum Theil, oder gänzlich beschädigt, oder niedergerissen, oder wohl gar verbrennet, oder an denen angebauten Sommerfrüchten einiger Schaden zugefügt würde, solch zugefügter von ihm zu bescheinigen, oder zu beschwören, sowohl in der Verzäunung als denen angebauten Früchten kommender Schaden ebenfalls von jenen Gemeinden, oder anderen Privatis, welche auf solchem Brachfeld den Weidebesuch ansonsten zu betreiben hätten, ohne Gestattung einiges Proceß alsogleich baar erstattet, und in foro delicti aut damni dati, als wohin andere Jurisdictionsobrigkeiten die sämmtlichen Weidgenossen ohnweigersam sogleich zu verschaffen haben, hiezu gebührends verholfen werden solle, außer es könnte, und wurde derjenige, so derlei Frevelthat aus sich selbst begangen, angezeigt, und der Obrigkeit vorgestellt, wo sodann zwar die Gemeinde, und jene Privati, so auf gedachtem Brachfeld den Weidbesuch haben, von der Schadensersetzung, und weiteren obrigkeitlichen Bestrafung von selbsten befreiet sind. Dagegen aber

Fünftens, der friedbrüchige Frevler, wie auch jene, die sich diesem Anbau offenbar widersetzen, oder die Arbeitsleute gar abzutreiben unterstünden, alsobalden zu Verhaft gezogen, an Unsere Land- und Pfleggerichter von denen Herrschafts- und Hofmarchsverwaltungen, welche nicht mit der malefizischen Gerichtsbarkeit begabet sind, gewöhnlichermassen übergeben, sofort da sein Vermögen zu Genugthuung all zugefügten Schadens, und verursachender Kösten erkleckt, solch sein Vermögen zu all dessen Erstattung ex officio hergenommen, und er vermögliche Frevler selbsten nach Maaß solch verursachten Schadens und verübter Bosheit annoch mit vierwochiger öffentlicher Strassenarbeit mit dem Springer und Eisen abgebüßet; jener friedbrüchige Frevler aber, so entweder gar kein Vermögen hat, oder dessen Habschaft zu Ersetzung des zugefügten Schadens nicht hinlänglich wäre, nach obiger Ermäßigung auf ein ganzes Jahr zur öffentlichen Strassen- oder anderer Arbeit mit dem Springer und Eisen ohnnachläßig condemnirt, und nach dieser ausgestandenen gänzlichen Bestrafung und ehender nicht entlassen werden solle; da er aber

Sechstens, sich diese Strafe zur erklecklichen Gewarnung nicht nehme; sondern solche Frevelthat nochmalens ausüben würde, ist derlei ohnvermöglicher Uebelthäter nicht nur alsobald weiters in die Gefängniß zu setzen, sondern auch nach gleichmäßiger Betrachtung des Schadens und verübter Bosheit sodann auf zwei Jahr lang mit der öffentlichen Strassenarbeit in Eisen und dem Springer abzustrafen, sofort demselben nach dieser weitern ohnnachläßig ausgestandenen Bestrafung die ausdrückliche Gewarnung zu machen, daß, wenn er sich in derlei friedbrüchigen That nochmals betreten lassen würde, es ihm als einem offenbaren Verächter Landesfürstlichen Geboten gestalten Dingen an das Leben selbst gehen werde, wie denn auch

Siebentens, gegen dergleichen Missethäter, da er sich ohngehindert der ersten und zweiten öffentlichen Bestrafung nochmals muthwillig, oder geflissener Weise diesfalls vergehen wurde, mit der Todesstrafe ohne weiters zu verfahren; sofort derselbe mit dem Schwert vom Leben zum Tod hingerichtet werden solle. Wurde aber

Achtens, sich jener Missethäter, welcher nach dem Innhalt des bevorstehenden fünften §. mit seinem habenden Vermögen den zugefügten Schaden ersetzet, und anbei die ohnnachläßlich

Digitized by Google

vierwochig öffentliche Straßenarbeit in Eisen und dem Springer ausgestanden hat, weitershin erfrechen, sich nochmals mit Beschädig- und Ruinirung solch eingefangener Brachfelder oder sonst ausübenden Gewalt zu vergehen, so solle der verursachte Schaden von dessen Vermögen wiederum dem Beschädigten baar ersetzet, er Missethäter selbsten aber auf die nämliche Weise wie der ohnvermögliche zur öffentlichen Schanzarbeit in Eisen und dem Springer auf ein ganzes Jahr lang condemnirt, und bei dessen Entlassung die ebenmäßige Communication, daß es ihm auf nochmaliges Betreten ohnmittelbar an das Leben gehen werde, wohl verständlich gemacht; einfolglich derselbe bei Wiederholung dieser Missethat, ebenfalls mit dem Schwert vom Leben zum Tod hingerichtet werden. Uebrigens gedenken Wir

Neuntens (vid. Nro. 40), gegenwärtige Verordnung wegen Anbauung der Brachen keineswegs auch auf jene Ortschaften zu extendiren, wo große Schäfereien von Alters hergebracht sind, als an deren Conservation dem Land gleichmäßig gelegen, sofort es bei all vorigen Generalien zu belassen, Kraft welcher zum merklichen Nachtheil und Abtrag derselben weder auf dem Brachfeld, welches damit von Alters hergebrachten Rechtswegen betrieben werden darf, noch sonst etwas unter obigen und anderen Prätext vorgenommen werden solle. Endlich wollen Wir

Zehentens, Unseren sämmtlichen Justizdicasterien hiemit mehrmalen gnädigst aufgetragen haben, über die im gegenwärtigen Mandat vorgekommene Cultursachen niemand einen Proceß zu gestatten, sondern wann sich derlei Vorfälle wegen verübten Viehschäden, Niederreißung der Zäunen, oder anderen Vergwaltungen dießfalls ereignen sollten, jedesmal in Sachen schleunig zu verfahren, und sich mit solcher Verhandlung und Strafe nach diesem Generalmandat, welches ihnen eben so wie alle andere Landstatuten pro norma et lege pragmatica, gleich wäre alles in Unseren Codicibus ausdrücklich enthalten, vorgeschrieben ist, auf das genaueste zu halten.

Wir befehlen dahero Unserem Churfürstlichen Hofrath und Unseren sowohl in denen Landen zu Bayern, als der obern Pfalz angeordneten Churfürstlichen Regierungen, und sämmtlichen Gerichtsbeamten, auch all anderen Herrschafts- und Hofmarchs-Obrigkeiten alles Ernstes, und gemessen, diese Unsere Landesfürstliche Verordnung und Landesgeboth sogleich gehörig publiciren, und auf das genaueste, dann ohne alle Rücksicht- und Zusicht so gewiß nach dem buchstäblichen Inhalt zu vollziehen, als lieb jedem ist, Unsere Gnade zu erhalten, und Unsere empfindliche Bestrafung zu vermeiden.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 5. Juni 1772.

cf. M. G. S. v. J. 1784. Bd. 2. Nr. 112. S. 879.

§. 197.

(Die Anbauung und Verzäunung der Brache betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Hat man sich über die Beschwerde der Gemeinde Inning gegen den dasigen Posthalter Rampolt wegen dessen Anbauung der Brache und derselben Verzäunung Vortrag machen

Digitized by Google

laſſen, und findet dieſe Beſchwerde ſo ſehr den klaren Verordnungen entgegen, alſo vielmehr das Unternehmen des Rampolds lobenswürdig, und iſt er auf keine Art zu einer Verzäunung ſeiner Gebäude verbunden. Die Gemeinde wird alſo ab- und an die Verordnungen angewieſen, zugleich aber auch ihr Rechtsanwalt zur künftigen vollen Abſtellung ſolcher Beſchwerden gegen die Ordnung und klaren Geſetze in ſechs Reichsthaler Strafe zum Armeninſtitute verurtheilt. Zu welch gleichem Zwecke dieſer Fall hiemit auch in dem Regierungsblatte bekannt gemacht wird.

München den 18. April 1803.

Churfürſtliche General-Landesdirection.

An
das Herrſchaftsgericht Seefeld alſo ergangen.

cf. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1803. St. 16. S. 255.

§. 198.

(Die Zehentbefreiung des Brachanbaues betr.)

M. J. K.

Da in dem gegenwärtigen Jahre die Verhältniſſe, welche Uns zur Befreiung des ärarialiſchen Zehents von den in der flurlichen Brache angebauten Speiſe- Getreide, Kartoffeln und Speiſerüben, bewogen haben, noch fortbeſtehen, ſo bewilligen Wir nach dem Antrage Unſerer Regierung des Untermainkreiſes, auch für das laufende Jahr die Befreiung von der Zehententrichtung des in der flurlichen Brache gebaut werdenden Speiſe-Getreides, der Kartoffeln und der Speiſerüben, an Unſer Aerar, jedoch nur unter dem Vorbehalte, daß der ordentliche Anbau des Getreides in den hiezu beſtimmten Winter- und Sommerfluren durchaus nicht vernachläſſigt werde; ſondern dieſelben vielmehr von den in die Brachflur Bauenden vollkommen beſtellt ſeien, worüber die Königlichen Regierungen geeignete Aufmerkſamkeit zu verwenden haben.

München den 4. Februar 1818.

cf. Reg. Bl. v. J. 1818. St. 14. S. 277.

§. 199.

(Ausdehnung der Zehentbefreiung auf die zum Stiftungs- und Communal-Vermögen gehörigen Zehenten betr.)

M. J. K.

Wir wollen, daß Unſere unterm 4. d. M. erlaſſene Entſchließung, die Zehentbefreiung des Brachbaues betreffend, auch auf die zum Stiftungs- und Communal-Vermögen gehörigen Zehenten, nach Maaßgabe derjenigen Beſtimmungen erſtreckt werde, welche hierüber für das verfloſſene Jahr Unſern ehemaligen General-Commiſſariaten durch beſonderes Reſcript vom 29. März v. Js. ertheilt worden ſind.

München den 17. Februar 1818.

cf. Reg. Bl. v. J. 1818. St. 14. S. 279.

Digitized by Google

VIII. Ausübung der Gerichtsbarkeit auf cultivirten Gründen.

§. 200.

(Wem die Jurisdiction auf cultivirenden Gründen zustehe, betr.)

Nachdem die Frage entstanden ist, ob in jenen Fällen, wenn eine ständische Jurisdictions- oder Grundherrschaft einen öden bloßen Gemeindshuthweids-, oder auch einen derlei Moosgrund, worauf die Churfürstlichen Pfleg- und Landgerichter bisher die Niedergerichtsbarkeit exercirt und hergebracht haben, besser cultivirt, oder durch seine Unterthanen cultiviren läßt, die Jurisdiction an solch cultivirten Gründen dem cultivirenden Stand rücksichtlich seiner, und seiner Unterthans Antheilen ipso facto zustehe, oder wenigst in favorem culturae von denen Churfürstlichen Land- und Pfleggerichtern demselben abgetreten werden solle?

So haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög eines bereits unterm 7. Juli 1787 erlassenen, und mehrmalen unterm 23. December 1788 bestättigt gnädigsten Rescripts auf die diesertwillen erstattete Oberlandesregierungs- und Hofkammerberichte in vim normae generalis et pragmaticae sich dahin gnädigst entschlossen, daß die emanirte Landesculturs-Generalien niemalen auf eine Veränderung von Recht und Eigenthum bei dem zur Cultur wählenden oder bestimmten Grund und Boden selbst, sondern einzig und allein auf Melioration seiner Oberfläche, mithin auf bessere Benutzung desselben abgesehen seyn, so, daß in Folge dessen der zur Cultur bestimmte Grund und Boden immer dorthin gerichtbar verbleiben solle und müßte, wohin er vor der Cultur gehörig, und mit der Jurisdiction unterwürfig war.

Da nun auf diese Art Niemand an seinem Rechte, so er auf dem Culturs-Fundo vorhin hatte, verkürzet werden kann.

So wird diese gnädigste Verordnung zu Jedermanns Wissenschaft und gehorsamsten Nachachtung hiemit kund gemacht.

München den 9. Januar 1789.

cf. M. G. S. v. J. 1797. Bd. V. Nr. X. S. 4.

§. 201.

(Die Niedergerichtsbarkeit auf den cultivirten Gründen.)

Da Seine Churfürstliche Durchlaucht sich über die weiter hier anschlüßige Vorstellung des Grafen v. N. und hierin nachgesuchte Verleihung der niedern Gerichtsbarkeit sowohl auf seinen, als dessen Unterthanen cultivirten Gründen umständigen Vortrag machen lassen, so wollen Höchstdieselben wegen hierunter vorliegenden Bezug auf das höchste Rescript vom 7. Juli 1787 (vid. die Samml. v. J. 1797. S. 4. Nro. 10.) besagt in Culturswesen erlassene Verordnung dahin gnädigst erläutert haben, daß zu mehrerer Beförderung der Landes-Cultur und Industrie, und besonders um die Grundherrn dazu aufzumuntern, wenn ein oder der andere zu seinem mit Jurisdiction versehenen Hofbau einen öden Grund beischlagen und cultiviren würde, ihm darauf die niedere Gerichtsbarkeit zugestanden, keineswegs aber solche

Digitized by Google

auf jene Gründe ausgedehnt werden solle, welche von den Grundunterthanen selbst cultivirt werden; nach solchem Maaßstab wird dem supplicirenden Grafen v. N. die niedere Gerichtsbarkeit auf den von ihm cultivirten fünfzig Tagwerken in Kühemoos nach der Cameral-Entscheidung vom 2. Mai 1785 gnädigst belassen, derselbe aber mit den übrigen Begehren ein für allemal abgewiesen, wornach es auch in allen vorkommenden ähnlichen Fällen gleichförmig gehalten werden solle.

München den 7. Mai 1791.

cf. M. G. S. v. J. 1799. Bd. VI. Nr. 4. S. 11.

IX. Verfahren und Zuständigkeit der Behörden in Culturssachen a).

A. Im Allgemeinen.

§. 202.

(Landculturwesen.)

Zum Churfürstlichen Hofrath gehen beschlüßige in das Landculturswesen einschlagende vier unterschiedliche Sachen hiemit wiederum zurück, um die abgängige Priora, wovon sich in Intimo nichts bezeigt, bei der Hofkammer oder Landculturs-Registratur, welche vielleicht ein mehrers hierin geben wird, zu erholen, sofort mit der weiters nöthigen Untersuch- und Verhandlung commissionaliter in via Summarissima ohne processualischer Weitläufigkeit, mithin so, wie es das General-Mandat vom 5. Juni nup. §. 10. (vid. die Sammlung vom Jahre 1784 Seite 882. §. 10.) gar deutlich verordnet, gebührend zu verfahren. Inmassen das Landculturswesen nur so weit zur Deputation oder höchsten Stelle gehört, als es nur ein Regulativum generale darin zu thun seyn will. Wohingegen alle dahin einschlagende Particular-Vorfälle den Justiz-Dicasteriis (vid. Nr. 209. §. 2.) sowohl quoad cognitionem als decisionem et executionem jedoch andergestalten nicht, als nach der generalmandatmässigen Vorschrift überlassen sind.

Sign. in Intimo den 30. August 1772.

cf. M. G. S. v. J. 1788. Bd. IV. S. 699. Nr. 182.

---

a) Ueber das Verfahren bei Vertheilung von Gemeindegründen vergleiche auch die §§. 11 — 75. oben, S. 136—202.; über die Ablösung und Regulirung von Servituten die §§. 158—173. oben S. 298—325.; über Zehentstreitigkeiten die Entschließung vom 23. August 1806. (s. chronologische Uebersicht); endlich sind im Allgemeinen noch zu vergleichen die Mandate vom 3. August 1772. Ziff. 7., (s. §. 4. S. 118.); und vom 10. November 1790 (s. §. 7. S. 124.); die Ausschreiben vom 9. August 1802. (s. §. 12. S. 141.); 25. Februar 1803 (s. §. 13. S. 142.); 10. Juni 1803. (s. §. 16. S. 148.); 7. August 1803. (s. §. 20. S. 151.); 12. December 1803 (s. §. 23. S. 153.); 25. October 1804 (s. §. 24. S. 154.); 13. Februar 1806. (s. §. 25. S. 155.); 11. Mai 1814. (s. §. 28. S. 158.) und die Entschließungen vom 26. Juni 1801 (s. §. 48. S. 178.) und 8. December 1832.

Digitized by Google

§. 203.

(Wie in Landes-Oeconomiesachen quoad processum et appellationem zu verfahren.)

Entbieten männiglich Unsern Gruß und Gnade zuvor.

Demnach Wir zu Beförderung der Landes-Cultur Uns gnädigst entschlossen haben, daß künftighin nur jene Sachen bei der bei Unser höchsten Stelle niedergesetzten Landes-Oeconomiecommission zu behandeln seyen, wo es auf allgemeine Einrichtungen und Anstalten ankommt, die Untersuchung und Verbescheidung der besondern Fällen aber nach der mandatmäßigen Vorschrift von den ordentlichen Obrigkeiten und Justiz-Dicasterien geschehen soll; als wollen Wir zu Abschneidung künftiger Aufzüge, und damit der Unterthan nicht in unnöthige und kostbare Streite verwickelt werde, daß

1. In jenen Fällen, wo es auf eine in denen erlassenen Mandaten schon ausgemachte Frage ankömmt, als nämlich, ob man eine Wiesen zweimädig machen dürfe, und dergleichen, gar kein Proceß zu gestatten; sondern gleich mit der Execution zu verfahren seye. Sollte aber
2. Ueber das Eigenthum eines Grundes die Frage entstehen, ist nach der allgemeinen Proceß-Ordnung, wie in andern Sachen zu verfahren; die übrigen Landesculturfälle sind
3. Ohne Weitschichtigkeit zum Protocoll zu instruiren, und da sich die Sache nicht auf einmal aufheitern ließe, die Terminen nach möglichster Kürze zu ertheilen, sodann nach genugsam angehörten Parteien die Verbescheidung förderlamst vorzunehmen.
4. Werden die Appellations-Fatalien auf 14 Tage festgesetzt; es sollen aber die Landes-Culturfachen künftighin nur bei zwo Instantien untersuchet, und verbescheidet werden, als nämlich, wenn a) der Streit bei denen niedern Gerichten anhängig ist, gehet die Appellation nur zu Unsern Hofrath, oder Regierungen; sind b) diese letztere die erste Instanz, wird die Appellation zu Unserem Hofrath ergriffen; ist endlichen c) dieser die erste Gerichtsstelle, so gehet die Appellation zu Unserm Revisorium.

Wir befehlen also Unseren Dicasterien, Beamten und Obrigkeiten, diese Unsere gnädigste Verordnung nicht nur aller Orten zu publiciren; sondern auch das als ein pragmatisches Gesetz anzusehen, und in allen Punkten bei schwereren Einsehen genauest zu vollziehen.

Gegeben in Unserer Residenzstadt München den 2. Junii 1773.

cf. M. G. S. v. J. 1784. Bd. I. S. 79. Nr. 85.

§. 204.

Auszug

aus dem Mandat vom 16. Aerntemonats 1779, die Instruction für die Churfürstliche Ober-Landesregierung vom Jahre 1779 betreffend.

(§. 6.) Zum Wirkungskreise der obern Landesregierung gehören:

39) „Emporbringung des Feldbau, Wiesen und Weiden."

40) „Austrocknung der Moose und Sümpfe."

41) „Urbarmachung der Haiden."

Digitized by Google

42) „Bemayerung und Aufrichtung der in Menge vorhandenen öden Höfe."
3) „Aufmunterung des Landmann zur Pflanzung nutzbarer Obſtbäume."
44) „Die Pflege des von Tag zu Tag mehr abnehmenden Holzes."
45) „Grundhafte Unterſuchung der Urſache des ſich mehrenden Untergangs mancher Höfe, und ſogar ganzer Dorfſchaften, und Ankehre der nothwendigen Remedirung."
46) „Beförderung der Vieh- und Bienenzucht, wie auch
47) des Tabaks- und Krappbau, fort anderer Nahrungsarten der Landeseingeſeſſenen."
48) „Der Bedacht auf die erweiternde Bevölkerung."
49) „Verhinderung aller ſchädlichen Monopolien."
50) „Die Sanitätsanſtalten, und Bedacht auf die Anſtellung geſchickter Land-Physicorum und Chyrurgorum, auch Hebammen, und Ausfindung derſelben Beſoldung und Unterhaltsmittel."
51) „Nützliche Ergründung und Verhängniß der Hilfs- und Erleichterungsmittel, fort ſonſt dienlicher Maßregeln in Ereigniſſen der durch Feuerbrünſte, Viehſterben, Mißwachſe, und andere den gemeinen Landmann treffende Unglücksfälle."

M. G. S. v. J. 1784. Bd. I. S. 82. Nr. 398.

§. 205.

(Was für einer Stelle, und wie ſelber das Landesculturweſen zu beſorgen, übertragen ſeye.)

Da in Anſehung des Landculturweſens, und deſſelben Behandlung neuerlich einige Anſtände ſich erhoben, als finden Wir Uns hierdurch veranlaſſet, die unter voriger Regierung dießfalls ergangenen landesherrlichen Verordnungen, ſonderbar jene vom 2. Junii 1773 (vid. p. 1. Nr. 85. pag. 79. [a]) und 26. Mai 1775 [b]) (vid. Nr. 128.) neuerdings zu wiederholen, und zu beſtätigen. In Gemäßheit derer, und der Unſrer nachgeſetzten obern Landesregierung ertheilten Inſtruction ſoll

1mo. Die Beſorgung des Landculturweſens ebengenannter obern Landesregierung noch fernerſhin, hauptſächlich ſo weit es auf allgemeine Einrichtung und Anſtalten dabei ankömmt, in der nämlichen Maaß zuſtehen, und übertragen bleiben, wie ſolches der ehemaligen Landöconomiecommiſſion nach Inhalt des obenangezogenen Generalmandats vom 2. Junii 1773 oblage. Entgegen wird

2do. Die Unterſuch- und Entſcheidung der in contradictorio ſchwebenden Particularvorfälle den ordentlichen Obrigkeiten überlaſſen, welche jedoch in klaren, und allſchon durch die in Cultursachen erlaſſenen Generalien deutlich entſchiedenen Fällen gar keinen Proceß zu geſtatten, ſondern gleich mit der Execution zu verfahren; jene Fälle aber, welche

3tio. In facto vel jure noch wirklich zweifelhaft ſind, ſohin cognitionem causae unausweichlich erfordern, mit kurz- und ſummariſch, doch genüglicher Vernehmung der Intereſſenten zu entſcheiden haben, Salva quidem appellatione: wobei jedoch

a) ſ. §. 203. S. 356.
b) ſ. chronologiſche Ueberſicht.

Digitized by Google

4to. Nicht nur das Fatale auf 14 Täge eingeschränkt, sondern auch über die erste nur noch eine, und zwar die nächst höhere Instanz allein Platz haben soll, damit alle unnöthige Weitläufigkeiten hierin abgeschnitten, sohin der Bauers- und Landmann in keine schwere Unkösten eingeleitet, und von der Cultur dadurch abgeschreckt werde. Gleichwie übrigens

5to. Diejenigen, welche ihre öden Gründe, worauf sie das Eigenthums- oder Weidrecht hergebracht haben, weder selbst cultiviren, noch andere cultiviren lassen wollen, pro legitimis contradictoribus um so minder angesehen werden können, als sie nach Maaßgab des Generalmandats vom 26. Mai 1775. §. 6to. durch gestissene Ausserachtlassung der Cultur, womit ihnen der Vorzug gegen Extraneos eingeräumt worden, ihr Recht, und jus contradicendi verlieren, so hat man sich durch ihren Widerspruch nicht mehr hindern zu lassen, und die Cultur dergleichen öden Gründe nach deutlicher Vorschrift des nämlichen Mandats §. 4to. ohne weiters anzuordnen. Fast die nämliche Beschaffenheit hat es mit jenen, welche nur mit unwahrscheinlichen Gründen, oder gar offenbarem Unrecht contradiciren, die in den Generalmandaten allschon entschiedenen Fragen in Zweifel ziehen, und auf solche Weise das jus in thesi bestreiten, oder sich dem, was das Gesetz von Amtswegen verfügt wissen will, nicht fügen wollen. Diese sind so wenig, als die Vorhergehenden pro legitimis contradictoribus zu achten, und ist für solch alle kein Proceß, sondern nur die Execution mehr übrig. Die Churfürstliche Hofkammer concurrirt

6to. Mit ihrer gutächtlichen Meinung in Landculturssachen nur bei Generaleinricht- und Veranstaltungen, in Particularfällen und Streitigkeiten aber mit der auch sonst gewöhnlichen und statutenmäßigen Cameralerinnerung, so weit etwa das Churfürstliche Interesse mit einschlägt. In Fällen

7mo. Wo in Culturszwistigkeiten ein Localaugenschein unausbleiblich erfordert wird, ist solcher jederzeit durch ein nächstentlegenes Gericht vornehmen zu lassen, oder wenigstens nur ein einziger Commissarius und ein Canzelist darzu abzuordnen, sofort auf die möglichste Beschränkung der Unköstên vorzüglicher Bedacht zu nehmen. Wenn endlich

8vo. Ungeachtet gegenwärtiger nochmaliger Erläuterung gleichwohl in Particular-Vorfallenheiten billige Zweifel und Anstände sich circa forum ergeben sollten, hat Unsre obere Landesregierung solche bei der höchsten Stelle berichtlich anzuzeigen, und die Entscheidung von dort zu erwarten; wie nicht weniger ein Gleiches bei den ad forum justitiae verwiesenen, aber alldort etwa säumig tractirten Culturssachen zu beobachten, damit Wir solche in behörige Bewegung bringen, oder gar avociren, und durch die obere Landesregierung hierin vorgreifen lassen mögen.

Wornach sich also Jedermann schuldgehorsamst zu achten weiß.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München am 7. November 1783.

cf. M. G. S. v. J. 1784. Bd. II. S. 1011. Nr. 200.

§. 206.

(Landculturswesen.)

Höchster Orten ist im Landöconomie- und Culturswesen zwar beischlüßiger Vortrag überreicht worden, gleichwie aber leicht vorauszusehen ist, daß die häufige Beschwerden, welche

sich gegen die ehemalige Land-Oeconomiecommission ergeben haben, durch diesen Vorschlag noch weit mehr vergrößert wurden, so läßt man es bei dem sub dato 2. Juni 1773 (vid. die Sammlung vom Jahre 1784 Seite 79. Nr. 85.) [a] ergangen, und erst den 7. November anni praet. (vid. ibid. Seite 1011. Nr. 200.) [b] erneuerten Generalmandat, wodurch ebenbemeldten Beschwerden am füglichsten abgeholfen, und den weitern vorgebogen wird, allerdings bewenden, und es kommt nur darauf an, daß dasjenige, was in Landöconomiesachen schon generaliter anbefohlen ist, oder noch anbefohlen wird, auch in casibus Specificis von den ordentlichen Obrigkeiten, wo darüber gestritten wird, richtig befolgt, von der oberen Landesregierung gute Obsicht (vid. Nr. 209. §. 2.) darauf getragen, und keine sichtige Contravention hierin gestattet werde.

München den 15. September 1784.

cf. M. G. S. v. J. 1788. Bd. IV. Nr. 182. S. 699.

§. 207.

(Cultivirung gemeinschaftlicher Weidgründe.)

Die in dem Landculturwesen ergangene Mandata, auf welche sich der mit dem Erzstift Salzburg unterm 14. Jäner 1785 getroffene Vergleich §. 2. ausdrücklich beziehet, und fundirt, gestatten die Cultivirung öder Gründe, worauf ein anderer jus pascendi hat, nur in gewisser Maaß, und so weit, als auch die benöthigte Weidenschaft noch dabei bestehen kann. Da nun laut anschlüssigen Berichts und beigefügter Acten die Meermoser Unterthanen sich beschweren, daß ihnen durch die von den Mühldorfern allzu übertriebene Cultur die Weide fast völlig benommen seye, indem die Gründe ausser der Tegernau hiezu nicht hinlänglich, und größtentheils nur moos- und sumpficht, mithin so beschaffen wären, daß sie sich weder recht beweiden, noch mit den schwerest- und unerschwinglichen Kosten cultiviren ließen, so hat die Oberlandesregierung dieser Beschwerde durch die Regierung Burghausen recht auf den Grund sehen, und die Sache zwischen beiden Theilen anforderist zur gütlichen Verständniß circa modum et locum culturae auf den gemeinschaftlichen Weidgründen einleiten zu lassen.

In Entstehung der Güte aber bleibt nichts übrig, als daß der modus et locus in contradictorio obrigkeitlich bestimmt, und hierunter sowohl circa cognitionem als decisionem et appellationem so verfahren werde, wie es in dergleichen Fällen theils die Recessen, theils obberührte Mandata vom 24. März 1762 §. 8. (vid. die Sammlung vom Jahre 1771 Seite 454. §. 8.) 2. Juni 1773. §. 4. (vid. die Sammlung vom Jahre 1784. Seite 80. §. 4.) und 7. November 1783. §§. 2, 3, 4. (ibid. Seite 1012. §§. 2, 3, 4.) [c] deutlich mit sich bringen.

München den 21. Juni 1786.

cf. M. G. S. v. J. 1788. Bd. IV. Nr. 182. S. 699.

---

a) s. §. 203. S. 356.
b) s. §. 205. S. 357.
c) s. die §§. 2, 203 u. 205. S. 109, 356 u. 357. oben.

Digitized by Google

§. 208.

(Landesculturswesen betr.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben gnädigst erwogen, daß das Nahrungszweig der bayerischen Staaten zur Absicht habende Landculturswesen mit der Cameral- und ökonomischen Jurisprudenz in einer so eng- und unzertrennbaren Verbindung stehe, daß Höchstihro Cameralfiscalats-Departement wegen des dahin einschlägigen, auf dem Dominio supremo, vel privatorum sich gründenden landesherrlichen Interesse hierin in keinem Fall umgangen werden mag. Nun bringt die Cultur, und bessere Landwirthschaftseinrichtung von selbst mit sich, und ist auch aus den vorhin emanirten Culturs-Mandaten, so wie auch aus Beispielen der benachbart- und anderen Staaten schon sattsam bekannt, daß die Culturfälle so kurz als möglich gefaßt, hierin weder mehrere Gerichtsfors, noch andere von der Cultur abschreckende Proceßumtrieb gestattet werden sollen. Seine Churfürstliche Durchlaucht erachten also gnädigst, daß Sie diesen Zweck ganz erreichen, wenn Höchstdieselben dero Fiscalats-Departement das Landculturswesen ganz allein übertragen (vid. Nr. 209.), massen das ohnehin mit einschlägigen Interesse Principis allda brevi manu supplirt, und also die vorhabige Cultur sowohl dem Recht als dem Nutzen nach bei keiner anderen Stelle, als eben allda eingesehen, und bemessen werden mag. Höchstgedacht Seiner Churfürstlichen Durchlaucht gnädigste Willensmeinung ist demnach

1) Daß von nun an alle Culturfälle ganz allein bei dero Fiscalats-Departement behandelt, und zur mandatmäßigen Erledigung befördert, fort die deßwegen vorhandenen Acten dahin gegeben werden sollen.

2) Solle gedachtes Departement allsoderist mit Ernst daran sein, daß die viele im Land vorhandene zum Nachtheil der Mannschaft und des Landbaues noch öde und mayrlose landgerichtische, und kastenamtische Güter ganz oder theilweiß wieder bemayret, oder auf andere Art (quovis demum modo) wieder fruchtbar gemacht, und zur Cultur gebracht, zu dem Ende dann die hierüber obwaltende Gant-Processen, oder sonstige Hindernisse bald möglichst aus dem Weg geräumt werden.

3) Wird gedachtes Departement angewiesen, sich mit vorzüglichem Eifer zu bestreben, daß nach Inhalt des General-Mandats vom 30. Juli 1723 (vid. die Sammlung vom Jahr 1771. Seite 449. Nr. 16. a) vor allem die dortselbst angezeigte herrnlose und vacante Gründe, Insuln, Auen, Anschütten, Weiden, Haiden, und Möser nach den hierin angegebenen Rechts- und Landculturs-Maaßregeln fruchtbar gemacht, und zur Cultur gebracht werden, dessen Möglichkeit sich aus den um derlei in Privathände verlassenen Grund und Boden damals ausgefertigten Briefen klar vor Augen leget. Wornach also die Churfürstliche Hofkammer ernanntes Fiscalats-Departement anzuweisen, und demselben in allen möglichen Fällen

a) s. §. 1. S. 105.

zu Erzielung obig höchster Willensmeinung pflichtmäßiger Vorschub und Beistand sowohl bei jetziger Uebernahm des Culturwesens, als auch in der Folge gehorsamst zu leisten hat.

München den 3. Mai 1787.

cf. M. G. S. v. J. 1788. Bd. 4. Nr. 197. S. 712.

§. 209.

(Wie es in Culturssachen zu halten.

Entbieten männiglich Unsern Gruß und Gnade zuvor! Wir haben Uns bei unserer höchsten Stelle vermög eines von dort an auch Unsere obere Landesregierung unterm 16. curr. erlassenen gnädigsten Rescripts über die im Land-Culturswesen überhaupts entstandenen vielen Irrungen, dann hierüber von auch Unserer Hofkammer gemachte Vorstellung behörigen Vortrag machen lassen.

Soviel nun die Land-Cultur überhaupt betrifft, finden Wir zwar den Vorschlag, daß die Verhandlung der dahin einschlagenden Streitigkeiten dem Fiscalats-Departement übertragen werden möchte (vid. Nr. 197 Seite 712.), bei näherer Ueberlegung der Sache nicht thunlich zu seyn.

Nachdem aber gleichwohl dieser Gegenstand gemeiniglich so beschaffen ist, daß solcher eine mehrere Beschleunigung erfordert: So haben Wir Uns gnädigst dahin entschlossen, daß

1mo. In Fällen, wo die vorhandene Cultur in Widerspruch gezogen wird, der ordinari Obrigkeit des Orts, wo der zu cultivirende Grund liegt, die erste Cognition zustehen, sohin von derselben die Sache entweder gütlich beigelegt, oder in Entstehung der Güte nach summarisch, doch genüglicher Vernehmung der Theile, den General-Mandaten gemäß entschieden werden solle. Die Appellation von dieser Entscheidung hat

2do. In Zukunft nicht mehr an die Justiz-Dicasterien (vid. sub Nr. 182. die Resolution vom 30. August 1772 Seite 699), sondern unmittelbar an Unsere obere Landesregierung (vid. ibid. die Resolution vom 15. September 1784, dann in der Sammlung vom Jahre 1784 Seite 1012 §. 1.), und zwar von Zeit der Bescheids-Publication längst inner 14 Tägen sub poena desertionis zu gehen, allwo die Sache nach abgeforderten Berichte und Acten bald möglichst vor Handen genommen, und so ferne Unser Churfürstliches Interesse mit einschlägt (vid. erstgedachte Sammlung cit. loco §. 6.), allemal zwei Hofkammer- oder Fiscalats-Räthe ad relationem beigezogen, und ihre vota, welche sie statt der sonst gewöhnlichen Cammeral- oder Fiscalats-Erinnerungen gleich mündlich dabei abzugeben haben, gebührend attendiret werden sollen. Die Augenscheins-Commissionen, welche

3tio. Bei Unserer oberen Landesregierung für nöthig befunden würden, sind nicht per Deputatos ex Gremio, sondern entweder durch die Localobrigkeit, oder soferne solche bedenklich, durch die nächst Gesessene (vid. die Sammlung vom Jahre 1784 Seite 1012 §. 7.) vorzunehmen, und hiebei all jenes, was der Cod. jud. Cap. 12. §. 3. ad ocularem inspectionem überhaupt erfordert, fleißig beobachten zu lassen, damit weder Unserm höchsten Aerario noch den Partheien unnöthige Kösten verursacht werden.

Ueber die Verbescheidung Unserer oberen Landesregierung solle

4to. Keine Appellation oder Revision mehr statt haben; wäre aber der Streit etwa so geeignet, daß sich solcher aus den im Landculturswesen ergangenen General-Mandaten allein nicht entscheiden ließe, sondern aus andern Rechts-Grundsätzen entschieden werden müßte (vid. die Sammlung vom Jahr 1784 Seite 79 §. 1. 2. 3.) so wären dergleichen strittige Puncta Juris von Unserer obern Landesregierung alsofort ab, und an die behörigen Justizstellen zur rechtlichen Verhandlung hinzuweisen; oder in Dubio sich höchster Orten darüber anzufragen und Resolution zu erholen.

Gleichwie man nun durch diese Veranstaltung in den Culturs-Streitigkeiten, soweit sie in die General-Mandate einschlagen, auf eine so schleunige als thunlich und unanstößige Weise zu recht kömmt, so haben Wir durch Unsere obere Landesregierung diese Unsere höchstlandesherrliche Verordnung zum öffentlichen Drucke befördern und Jedermann zur deren gehorsamsten Befolgung hiemit gnädigst anweisen wollen.

München den 24. October 1787.

cf. M. G. S. v. J. 1788. Bd. IV. Nr. 209. S. 717.

§ 210.

(Die Cultur der öden Moosgründe betr.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht wollen hiemit Dero obere Landesregierung von jenem gnädigsten Rescript, welches Höchstselbe an gemeine Landschaft in Bayern auf deren zu Gunsten derselben um Beistand angerufenen fünfzehn Prälatenklöstern und Stiftern über die in Cultursachen angebrachte Beschwerden unterm 14. November des abgewichenen Jahrs eingereicht demüthigst gehorsamste Vorstellung, und den von vorbesagter obern Landesregierung umständig und wohlgefasset unterthänigsten Bericht vom 4. April dieses zu Ende gehend 1788sten Jahrs sub hodierno erlassen haben, eine vollständige Abschrift mit dem gnädigsten Auftrag zuschließen, daß selbe sich nicht nur allein hiernach gänzlich halten, und sich hierinnen in Nichts irre machen, und behindern lassen, sondern auch der Churfürstlichen Hofkammer, und dem auch Churfürstlichen Oberstjägermeisteramt der ebenmäßig treffenden Nachachtung willen gewöhnliche Communication mittheilen solle. Mannheim den 29. November 1788.

Liebe Getreue! Wir haben nöthig gefunden, über die vom 15. in Unsern Landen zu Bayern befindlichen Prälatenklöstern und Stiftern wider die von Unserer Churfürstlichen Hofkammer daselbst verfügte Ausmessung verschiedener Moosgründe und deren veranlaßte Cultivirung bei Euch angebrachte, und mit Eurem unterm 14. November des abgewichenen 1787sten Jahres eingereicht demüthigst gehorsamsten Vorstellung unterstützte Beschwerden nicht nur besagt Unsere Churfürstliche Hofkammer, sondern auch Unsere daselbstig Churfürstliche obere Landesregierung, als welch letzterer ohnehin die vorzüglichste Besorgung der Landes-Cultur, und Hauptentscheidung der vorkommenden Anständen und Beschwerden übertragen ist, mit der treffenden Erläuter- und Erinnerung zu vernehmen. Nun wisset ihr selbsten, wie in diesen Unsern Landen zu Bayern so viele theils öde, theils unbebaute, und theils noch moosichte Gründe vorhanden, welche bei jed sich ergebender Gelegenheit zur Fruchtbringung hergestellt, und nicht immerhin vernachlässiget werden sollen. Bereits in vorig letztern dreien Regierungszeiten hat man die Cultivirung derlei bis anhero ohne Nutzen gelegener Gründen betrieben, und verschiedene landesherrliche Verordnungen hierüber ausgefertigt, hiemit aber den allgemein

Digitized by Google

nützlichen Zweck noch zumalen nicht erreichet. Ohnverantwortlich wäre es demnach, wann man diese fast während des jetzig ganzen Saeculi betriebene Cultivirung durch ungegründete Einstreuungen anwieder ins Stocken gerathen, und nicht all und jede diensame Gelegenheit ergreifen lassen sollte, womit derlei bishero fast ohne allen Nutzen verbliebene Moos und andere unbebaute Gründe zum allgemeinen Nutzen hergestellet, mehrere Nahrung verschaffet, in der Folge auch die Getreidtheurung gehemmet, der Viehzügel befördert, und die Mannschaft vermehrt würde.

Dahero versehen Wir Uns viel mehreres zu Euch, und sonderlich dem Prälatenstand als welcher die meiste Gelegenheit und Kräften hat, diese Cultivirung theils selbsten zu bewerken und theils befördern zu helfen, allerdings gnädigst. Man werde sich durchgehends anstatt der machenden unnützen, und unstatthaften Einwend- und Behinderungen beeifern, daß die so lang betriebene zum allgemeinen Nutzen offenbar gereichende Cultivirung derlei vorhandenen Gründen zu Stand gebracht, und die sich hierinfalls meldende Unterthanen, und sonderheitlich die Leerhäusler in ihrer vorhabenden Cultivirung unterstützt, somit diesem billige Nahrung angegönnt, denen Grundherrschaften weitere neue Gilten nach findender Billigkeit gereichet, und mehrere Steuer- und nutzbare Unterthanen hergestellt werden.

Wir haben solchemnach Unserer in Bayern angeordneten obern Landesregierung über- und aufgetragen, daß selbe nach dem Inhalt der in Land-Culturssachen erlassenen Generalien, und sonderlich Unserer letzten landesfürstlichen höchsten Verordnung vom 24. October 1787 (vid. die Sammlung v. J. 1788 Seite 717 verfahren, sohin jene Vorfälle, worüber sich Anstand ergeben, bei der treffend ersten Instanz untersuchen, und instruiren lassen, die hierüber allenfalls bei besagter obern Landesregierung anzubringen kommende Beschwerden und Appellationes aber behörig entscheiden und da hierinfalls Unser höchstes Interesse und Regalia subserviren, würden, mit Unser daselbstig Churfürstlichen Hofkammer, als welche sich ohnehin nebst dem Oberstjägermeisteramt anderer Gestalten in die Jura privatorum nicht einzumischen hat, vor der endlichen Entscheidung die nöthige Cammeral-Erinnerung abfordern, und mit selber hierüber gewöhnlicher massen communiciren solle.

Ihr ersehet aus dieser Unserer landesfürstlich höchsten Verordnung, wie Wir lediglich auf das wahre Beste dieser Unserer Landen, wobei die Cultivirung der öden, unbebauten auch der Moosgründen, und unnützen Fülzen einer der ersten Gegenständen auch bei euch stetshin seyn solle, Unsere Chur mildeste Obsorge tragen, und Uns hierinfalls nimmer mehr behindern lassen werden; wie Wir dann auch nicht vermuthen können, und wollen, daß der von Euch gebrauchte Ausdruck, daß nämlich Unsere Churfürstliche Hofkammer wohl über die landesherrliche, und landgerichtische, keineswegs aber über die Ständische Waldungen, Verfügungen zu machen berechtigt wäre, auf Unsere landesherrliche forsteiliche höchste Gerechtsame gemeint sei, in derer Ausübung Wir Uns niemals behindern, sondern nach Umständen durch besagt Unsere Churfürstliche Hofkammer, oder auch Unser Oberstjägermeisteramt die erfodernde Nachsicht und Verfügungen jederzeit nach dem klaren Buchstaben der Forstordnung, und denen ohnehin obhandenen allgemeinen Rechten verordnen werden. Und Wir sind euch anbei ꝛc.

Mannheim den 29. November 1788.

cf. M. G. S. v. J. 1797. Bd. V. Nr. 9. S. 165.

§. 211.

(In Polizei- Forst- oder Land-Culturs-Gegenständen wird kein Proceß gestattet.)

Da Wir aus der bisherigen Erfahrung überzeugt sind, daß viele Gegenstände, wobei keine wahre Rechtsfrage streitig ist, zum Beispiel, wann, wo, und wie die eingeforstete Unterthanen Holzhauen, Strähe-rechen, oder in Waldungen Gras machen dürfen? Jedannoch ad Forum Justitiae gezogen, und daselbst öfters zu gänzlicher Entkräftung deren Parteien in weitschichtige, und kostspielige Processe eingeleitet, sohin durch alle Appellations-Instanzien ärgerlich herumgetrieben werden;

So haben Wir vermög eines von Mannheim unterm dato 13. Hornung abhin anher erlassenen, und hienach den 21. dieses Monats erläuterten Rescripts gnädigst und gesetzlich verordnet, von Unserer obern Landesregierung an alle Justizbehörden pro Pragmatica die gnädigste Weisung dahin ausfertigen zu lassen, daß in jenen Fällen, wenn es nicht um das bloße Jus Foresti, sondern um den Modum Exercendi, folglich um einen damit verknüpften Polizei- Forst- oder Landculturs-Gegenstand zu thun ist, gar kein Proceß gestattet, sondern die streitenden Theile ohne nothwendige Instruirung der Acten a limine judicii ab- und zu gedacht Unser obern Landesregierung als der dazu eigentlich bestellten obersten Polizei- und Cultursbehörde, bei vorkommenden derlei Irrungen aber, welche nicht bloß Ständische, oder Unterthans- sondern Unsere selbstige Cammeral-Waldungen betreffen, zu Unserer Hofkammer der Verbescheidungswillen verwiesen werden sollen, woselbst man nach denen vorhandenen Land-Culturs- und Forstgesetzen mit Hinsicht auf die Wohlfahrt des Staats und Publikums überhaupts die zweckmäßige Weisungen ertheilen wird.

Wornach sich also jedermann, besonders aber Unsere sammentliche Justizstellen gehorsamst zu achten wissen werden. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt

München am 3. März 1789.

cf. M. G. S. v. J. 1797. Bd. V. Nr. 19. S. 172.

§. 212.

(Appellation in Neuburgischen Culturs- und derlei Fällen).

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben sich gehorsamst vortragen lassen, was unterm 28. Juni heuer der dermalige Justiz-Senat zu Neuburg puncto fori competentiae Appellationis et Recursus in den contentios sich ereignenden Culturs-Gegenständen, aus Veranlaß einer ihm in Ansehung der untergeordneten 8 Aemtern von der oberpfälzischen Landes-Regierung zugekommener Weisung gehorsamst einberichtet, und zur nothwendigen und vollständigen Belehrung der noch immer desfalls sich in Ungewiß- und Verlegenheit befindenden Pfleggerichtischen und Hofmarkischen Beamten, Magistraten, und des Corporis Advocatorum vor- und angetragen hat. Nun kömmt zwar obberegte von der Regierung zu Amberg erlassene Verfügung wegen der inmittelst gnädigst beliebten Umschaffung des ersagten Justiz-Senats in eine selbstständige Regierung schon von selbst zu cessiren, der Justiz-Senat aber hat in unterliegenden Fall von den ihme unterm 23. Mai und 2. Juni abhin in Sachen der Tagmersheimischen

Digitized by Google

und Viehetritthauſiſchen Cultursſtreitigkeiten unmittelbar zugefertigten höchſten Reſcripten auf die eigentliche Art des Inſtanzen-Laufs allerdings ganz richtig beſchloſſen; und da auch deſſen darob gefolgerte und begutachtete Vorſchriftsſätze der höchſten Willensmeinung in ſo weit gnädigſt angemeſſen ſind, daß ad a, in Culturs-Weidenſchafts-Gemeingründe- oder Waldvertheilungs-Streitigkeiten der Judex rei sitae als Ordinarius zu betrachten, ſohin (er mag nun ein Land- oder Pfleg- oder ein Hofmarchsgericht oder Magiſtrat ſein) competent ſein, und in vim primae zu erkennen, und zu ſprechen haben: ad b, die Appellation an die nunmehrige Churfürſtliche Regierung zu Neuburg, jedoch unter einem fatali von 30 Tägen, und ad c, von da der Recurs ad Intimum innerhalb 14 Tägen ergehen. Wenn aber ad d, vel intuitu partium vel objecti litis ein forum privilegiatum eintritt, mithin die Regierung ſchon in prima erkennt, und ſpricht, ohne eine zweite Inſtanz, allein der Recurs ad Intimum übrig bleiben ſolle; als hat ſich erwähnte Regierung zu Neuburg in Vorfallenheiten darnach zu benehmen, und die untern Gerichtsſtellen gehörig zu inſtruiren.

München den 30. December 1795.

cf. M. G. S. v. J. 1797. Bd V. Nr. 117. S. 823.

§. 213.

(Appellations-Fatalien wegen Vertheilung der Gemeindswaldungen in der Oberpfalz.)

Da die Regierung zu Neuburg v. J. unterthänigſt vorgeſtellt hat, daß der in der wegen Vertheitung der Gemeinds-Waldungen unterm 4. Juli gedachten Jahres (vid. die Sammlung v. J. 1797. S. 863) erlaſſenen Verordnung zur Appellation von den Unter-Gerichten zur Regierung feſtgeſetzte terminus fatalis von 14 Tägen beſonders im Herzogthum Neuburg, in welchem keine Procuratores angeſtellt wären, zu kurz ſei; ſo wollen Se. Churfürſtliche Durchlaucht dieſen Termin für die 3 vereinigte oberpfälziſche Herzogthümer abgeändert, und auf einen 30tägigen feſtgeſetzt, es aber in Fällen des Recurs von der Regierung zur höchſten Stelle bei dem auf 14 Tage beſchränkten Termin noch ferner belaſſen. Welches alſo der Regierung zu Neuburg zur gebührenden Nachachtung gnädigſt eröffnet wird.

München den 25. Februar 1797.

cf. M. G. S. v. J. 1799. Bd. VI. S. 14. Nr. 10.

§. 214.

1,551.

(Die Culturs-Streitſachen betr.)

M. J. Ch.

Durch das Culturs-Mandat vom 24. October 1787 iſt beſtimmt verordnet, daß in Fällen, wo zwiſchen den Juſtizſtellen, und der Cultursſtelle Streit und Zweifel über die Gerichtsbarkeit entſtünde, die Anzeige zur höchſten Stelle gemacht, und von dieſer die fernere Entſchließung erwartet werden ſolle.

Aus den mitfolgenden Berichten Unſers Hofgerichts zu Straubing vom 6. und 9.

Mai d. J. haben Wir aber ersehen, daß Unsere General-Landes-Direction sich über diese vorgeschriebene Norm ganz hinwegsetzt, und sowohl in der Streitsache des Sebastian Söldner, Bauers zu Hofstetten, als des Joseph Bergers Hofbauers zu Natternberg anstatt einer Anzeige zu Collisionen mit den Justizstellen die Veranlassung gegeben hat, welche nicht zur Beförderung der Cultur, sondern nur zur Herabsetzung der beiderseitigen Landesstellen, und zur Erbitterung der Parteien gereichen.

Wir befehlen daher Unserer General-Landesdirection nach Vernehmung Unsers geheimen Staatsraths, daß sie in diesen beiden Streitsachen mit allen fernern Verfügungen zurückhalten, — und ungesäumt in einer Zeitfrist von 14 Tagen mit Anlegung der Acten und Remission der Communicate über die ganze Beschaffenheit ihren ausführlichen Bericht erstatte.

Unserm Hofgerichte zu Straubing haben Wir sub hod. den Auftrag gegeben, den beiden Landgerichten zu Straubing und Deggendorf in Unsern Namen zu befehlen, daß sie bis auf Unsere fernere Entschließung die beiden Gegenstände in der Lage belassen sollen, wie sie vor Erlassung der Verfügungen Unserer General-Landesdirection sich befunden haben.

Rücksichtlich der in dem Berichte des Hofgerichts vom 6. Mai zugleich mitberuheten Streitsache der Gemeinden Buchhofen, Isarhofen et cons. gegen den Grafen von Preising zu Moos werden Wir besondere Entschließung folgen lassen.

München den 3. Juni 1803.

An
die Churfürstliche General-Landesdirection also ergangen.

Nachricht der obersten Justizstelle.
Nachricht dem Hofgerichte zu Straubing zur Nachachtung.

§. 215.

2053.

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern.

Da alle Culturs-Streitigkeiten in jeder Hinsicht keine zur Justiz sondern zur Landespolizeilichen Erkenntniß geeignete Gegenstände sind; so wird anmit sämmtlichen dem herwärtigen Regierungs-Bezirk untergebenen Gerichtsstellen eröffnet, daß alle dergleichen Proceß unter zu erwarten habender Bestrafung ohne Schriftenwechsel, nur Summarissime behandelt, und die Protocolle sammt Begleitungs-Gutachten an die geeignete höhere Stelle, um ihre Genehmigung einzuholen, einbefördert werden sollen.

Diese höchste Verfügung wird demnach vorgedachten Gerichtsstellen zur gehorsamsten Befolgung andurch bekannt gemacht.

München den 20. Juli 1803.

Churfürstliche General-Landesdirection.

An
die Churbayerisch-provisorische Regierung zu Dillingen also ergangen.

§. 216.

(Die Einſendung der amtlichen Protocolle in Cultursſachen mit dem forſtamtlichen Gutachten betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht.

Man hat ſchon öfters mißfälligſt bemerken müſſen, daß die Generalcommiſſariatiſche Verordnung vom 20. Juli d. J., vermög welcher ſämmtliche Gerichtsſtellen der ſchwäbiſchen Provinz angewieſen ſind, die in Cultursſachen ohne Schriftenwechſel, ſondern nur summarissime behandelten Protocolle, ſammt pflichtmäßigem Gutachten an die geeignete höhere Stelle zur Benehmigung einzuſenden, — zum Theil vernachläſſiget, oder gar nicht in Erfüllung gebracht worden iſt.

Es geſchieht demnach der wiederholte Auftrag, in allen derlei Fällen die Protocolle ſorgfältig herzuſtellen, ſomit die Gründe und Gegeneinwendungen bei vorkommenden Cultursverhandlungen aufzufaſſen, und wenn Waldungen oder Holzgründe zugleich in der Vertheilung liegen, oder in ſelbe gezogen werden wollten, hierüber mit dem betreffenden Forſtamte das Gutachten zu diesſeitiger Stelle, unter ſonſt zu erwarten habender Beſtrafung zur Benehmigung einzuſenden.

Ulm den 17. October 1803.

Churpfalzbayeriſche Landesdirection in Schwaben.

cf. Schwäb. Reg. Bl. v. J. 1803. S. 75.

§. 217.

(Die Forſtpolizei betr.)

M. J. Ch.

Aus dem mitfolgenden Berichte Unſerer Landesdirection von Bayern vom 11. November d. J. und den darauf Bezug habenden Acten haben Wir erſehen, daß den Unterthanen zu Kreuzpullach nicht ſo faſt deswegen, weil ſie in dem churfürſtlichen Forſte weiden, oder Streu rechen, ſondern wie der Bericht des Forſtamtes vom 6. Auguſt ausdrücklich enthält, weil ſie ohne alle Anfrage und Anweiſung ihren Streubedarf nehmen, weil ſie ſich alle Unfüge im Forſte erlauben, weil ſie ihr Vieh ohne Hirten in den Wald treiben, und bei den Waldverhören auf öftere Vorberufungen nicht erſchienen ſind, der Wagen gepfändet worden iſt.

Nachdem nun die landesfürſtliche Verordnung vom 3. März 1789 ausdrücklich enthält, daß in jenen Fällen, „wo es nicht um das jus foresti, ſondern um den modum exercendi folglich um einen damit verbundenen Forſtpolizeigegenſtand, wann, wo und wie die eingeforſteten Unterthanen Holz hauen, Streu rechen dürfen ꝛc. zu thun iſt, gar kein Proceß zu geſtatten, ſondern die ſtreitenden Theile ohne nothwendige Inſtruirung der Acten a limine judicii ab, und zu der geeigneten Adminiſtrations- und Polizeibehörde zu verweiſen ſeien, woſelbſt nach den vorhandenen Forſtpolizei- und Cultursgeſetzen mit Hinſicht auf die Wohlfahrt des Staats und des Publicums überhaupt die zweckmäßige Weiſung ertheilt werden ſolle;" ſo hat

Digitized by Google

Unser hiesiges Hofgericht sich nicht nur in allen solchen Forst-Polizei-Gegenständen, sondern auch in der Beschwerdensache der Unterthanen zu Kreuzpullach darnach zu achten.

Unserer Landesdirection geht zugleich der Auftrag zu, so lange als die Unterthanen nicht selbst den ihnen zu ihrem eigenen Besten angebotenen Vergleich über die Ablösung der Servituten annehmen, sich den unverletzlichen richterlichen Erkenntnissen gemäß zu verhalten, ihnen den forstordnungsmäßigen Gebrauch der Weidenschaft und des Streurechens nicht zu verwehren, auch zu diesem Ende nach Vorschrift der Verordnung vom 26. April 1763 jährlich wechselweise den Ort zum Streurechen auszuweisen, sie aber auch zur genauesten Beobachtung der bestehenden Forstpolizei-Gesetze anzuhalten, und sich in ordentlicher und förmlicher Behandlung und Bestrafung der vorfallenden Forstfrevel durch nichts irren zu lassen.

Unsere Landesdirection von Bayern erhält demnach den Auftrag, diese Unsere höchste Entschließung, welche zugleich die Bestätigung und Erneuerung der oben angezogenen Verordnung vom 3. März 1789 enthält, in extenso und ohne allen Beisatz im Regierungsblatte einzurücken.

München den 15. December 1804.

An
das churfürstliche Hofgericht dahier also ergangen.

cf. Reg. Bl. v. J. 1805. St. 4. S. 132.

§. 218.

(Die Competenz der Administrativ-Stellen in Streitigkeiten über die Gemeindeglieds-Eigenschaft und den Genuß der Gemeinderechte betr.)

M. J. K.

Wir erwiedern Unserem Hofgerichte zu Straubing auf dessen Bericht vom 15. v. M. den Joseph Schiller, Müller zu Natternberg gegen die Gemeinde daselbst, wegen verweigerten Gemeinde-Eigenthums-Antheils betreffend, und auf die hierin enthaltene Anfrage: ob die Präjudicial-Frage, „ob dieser oder jener jura communitatis gaudire, oder nicht, — zur Competenz der Justiz- oder der Cultur-Stelle gehöre", folgendes:

Da schon die Civil-Gesetze (cod. civ. p. 1. cap. 3. §. 4) die Präjudicial-Klage über die quaestionem status, wenn sie nur incidenter mit einer anderen Klage, als Titel derselben, vorgebracht wird, zugleich nebst dem Haupt-Puncte, und vor der Behörde, wohin dieser gehörig ist, behandeln und beurtheilen lassen; und da im gegenwärtigen Falle die Klage des Müllers zu Natternberg um gleichheitlichen Antheil an den zur Cultur vertheilten Gemeinde-Gründen einen bereits schon einmal von den Culturstellen behandelten, und nach Unseren Allerhöchsten Verordnungen dahin competirenden Gegenstand betrifft, — so kann auch die im gegenwärtigen Streite mit angebrachte Präjudicial-Frage über die Qualität der Mitgemeinschaft, als ein ohne weitläufiger Cognition leicht zu entscheidender Titel, nicht von der Hauptsache selbst getrennt; sondern muß, wenn anders nicht Streite aus Streiten gebildet, und diese verewiget werden wollen, mit ihr, und vor der Behörde, wohin diese gehört, auch entschieden

Digitized by Google

werden. Unser Hofgericht hat sich hienach in diesen und ähnlichen Fällen zu achten, und erhält die eingesendeten Actenstücke zur geeigneten Verfügung zurück.

München den 22. Februar 1808.

ct. Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. 1. St. 17. S. 854.

§. 219.

(Die Competenz der Administrativ-Stellen in Streitigkeiten über die Gemeindeglieds-Eigenschaft und den Genuß der Gemeinderechte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von Seiner Königlichen Majestät am 22. Februar d. J. in Betreff der Streitsache des R. R. zu R. gegen die Gemeinde daselbst, wegen verweigerten Grundrechts an das Königliche Hofgericht in Straubing erlassene Allerhöchste Entschließung wird zur allgemeinen Wissenschaft, und den Justizbehörden zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

München den 29. März 1808.

Königliche Landesdirection von Bayern.

ct. Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. I. St. 17. S. 854.

§. 220.

Auszug

aus der Instruction für die General-Kreiscommissäre vom 17. Juli 1808.

(§. 35.) „In Ansehung der staatswirthschaftlichen Gegenstände, welche zum Wirkungskreise der General-Commissäre gehören, haben dieselben zu sorgen in Rücksicht auf Production:

a) für den fleißigen Anbau des Ackerlandes;

b) für die Urbarmachung öder Gründe und Austrocknung der Möser;

c) für die Vertheilung der Gemeindegründe nach den bestehenden Culturverordnungen;

d) sie haben die Entscheidung der Culturstreitigkeiten in zweiter Instanz mit Vorbehalt des Recurses, welcher bei zwei widersprechenden Entscheidungen an Unsern geheimen Rath ergriffen werden kann;

e) sie sorgen für die Beförderung der Güterzertrümmerungen und Arrondirungen, für möglichste Hebung der Culturhindernisse und für die Emporbringung des Feldbaues überhaupt."

(Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. II. St. 39. S. 1665.)

§. 221.

Auszug

aus dem organischen Edict über die gutsherrlichen Rechte vom 28. Juli 1808.

(§. 34.) „Die Anordnungen in Absicht auf allgemeine Landescultur gehören zur Oberpolizei und stehen den General-Kreiscommissariaten nach der ihnen ertheilten Instruction

zu; ihre Vollziehung, wie auch die erste Instanz in Culturstreitigkeiten, in so ferne der Gutsherr nicht selbst dabei betheiligt ist, bleibt den gutsherrlichen Patrimonialgerichten überlassen."

(Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. II. St. 45. S. 1840.)

§. 222.

(Competenz bei Culturſachen in größeren Städten betr.)

M. J. K.

Wir haben auf die vorgekommene Anfrage, ob in den Städten, welche eigene Gerichts- und Polizeibehörden haben, die Behandlung und Entscheidung der Culturs-Gesuche und Streitigkeiten den Stadtgerichten, oder den Polizei-Commissariaten zustehe, — in Erwägung, daß bei Vereinigung von rechtlichen und staatswirthschaftlichen Kenntnissen und Ansichten, welche ihre Verhandlungen erfodern, keine der beiden gedachten Behörden sich zu deren Erledigung eignet, beschlossen, daß alle Cultur-Verhandlungen innerhalb der den Stadtgerichten angewiesenen Gerichtsbezirke von den in diesen Städten oder zunächst an denselben bestehenden Landgerichten vorgenommen werden sollen.

München den 30. Januar 1810.

Reg. Bl. v. J. 1810. St. 13. pag. 209.

§. 223.

Auszug

aus der allerhöchsten Entschließung vom 8. August 1810, die Vervollständigung der Competenz-Regulirung des Königlichen geheimen Rathes in administrativ, polizeilich und finanziellen Gegenständen betreffend.

(Art. I.) „Zur Berufung an Unsern geheimen Rath sind, wenn auch zwei gleichlautende Erkenntnisse der untern Instanzen vorliegen, geeignet:

„die Culturstreitigkeiten."

cf. Reg. Bl. v. J. 1810. St. 38. S. 643.

§. 224.

916.

(Die Entscheidung in Culturssachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen General-Commissariate N. wird im bezeichneten Betreffe bemerkt, daß die Landgerichte künftig alle Culturs- wie andere Rechtsstreite mit Zuziehung der Assessoren, im collegialen Gange zu entscheiden haben.

Digitized by Google

Bei Entscheidung in zweiter Instanz ist sich jedesmal förmlich schriftlicher Vortrag erstatten zu lassen.

München den 17. Februar 1811.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche General-Commissariate also ergangen.

§. 225.

Auszug
aus dem organischen Edict über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 16. August 1812.

(§. 42.) „Es liegt ihnen (den Herrschaftsgerichten erster Classe) ob, die allgemeinen Cultur-Verordnungen zu vollziehen, und die erste Instanz in Culturstreitigkeiten ist ihnen überlassen."

(Reg. Bl. v. J. 1812. St. 48. S. 1517.)

§. 226.

(Competenz und Verfahren bei Streitigkeiten über Flur- und Feldgränzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Instruction für die Gemeindevorsteher vom 24. September 1808. §. 25 ist enthalten, auf welche Weise die Gränzen sowohl der Dorfgemeinden als aller in der Flur liegenden Gründe alljährlich berichtigt werden sollen, und in dem Edicte über die Bildung der Gemeinden vom 28. Juli eben desselben Jahres ist deshalb noch besondere Fürsorge getroffen. Hieraus erhellt unmißkennbar die Allerhöchste Absicht, daß Streitigkeiten über Flur- und Feldgränzen zum Besten der Gemeinden und einzelner Unterthanen auf dem kürzesten Wege durch zweckmäßige Einschreitung der administrativen Behörden beigelegt werden sollen, und es sind daher schon mehrere Processe über streitige Flurgränzen von dem ordentlichen Wege der Justiz auf den der administrativen polizeilichen Behandlung gewiesen worden. Sämmtliche Polizeibehörden des Rezatkreises werden aber hiermit auf diese Allerhöchsten Verordnungen besonders aufmerksam gemacht und beauftragt, nicht nur über den pünktlichen Vollzug der jährlichen Gränzenbesichtigung strenge zu wachen, sondern auch die dabei oder außerdem sich ergebenden Gränzstreitigkeiten zwischen Gemeinden oder einzelnen Unterthanen ohne processualische Förmlichkeit zu schlichten, was auf die vorgeschriebene Art leicht geschehen kann. Da übrigens bemerkt worden ist, daß, weil keine Gemeinde ohne obrigkeitliche Bewilligung als Kläger auftreten kann, öfters einzelne Gemeindeglieder, welche ihr eigenes Interesse dabei fanden, Flurgränzstreitigkeiten erregt, und um jene Erlaubniß für die ganze Gemeinde zu umgehen, angeblich auf ihre Kosten fortgeführt haben; so wird diese Anwaltschaft Einzelner für ganze Gemeinden hiemit ausdrücklich verboten, und darf durchaus nicht gestattet werden, indem bei der Berichtigung der gemeindlichen Flurgränzen die Eigenthumsansprüche Einzelner unverletzt blei-

Digitized by Google

ben, die Beiziehung der Grundbesitzungen zu dieser oder jener Gemeinde aber nach allgemeinen Bestimmungen geschieht, welche keinen Proceß vor Gericht zulassen.

Ansbach den 18. November 1814.

Königliches General-Commissariat des Rezatkreises.

cf. Int. Bl. f. d. Rezatkr. v. J. 1814. Bd. II. St. 47. S. 1697.

§. 227.

Auszug

aus der Allerhöchsten Verordnung vom 27. März 1817, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend.

Zum Wirkungskreise der Königlichen Regierung, K. d. J., gehört:

(§. 33.) „Beförderung des Ackerbaues und der Viehzucht, Aufrechthaltung der Culturgesetze; Entscheidung der Culturstreitigkeiten; Erkenntniß über die Vertheilung der Gemeindegründe und der Gemeindewaldungen. — Handhabung der Forstpolizei in allen Privat-, Communal- und Stiftungswaldungen."

cf. Reg. Bl. v. J. 1817. St. 14. S. 253.

§. 228.

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 15. April 1817, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der Staatsministerien betr.

Zu dem Wirkungskreise des Staatsministeriums des Innern gehören:

(§. 51.) „Alle staatswirthschaftlichen Gegenstände, die nicht in das Gebiet der Finanzen gehören, namentlich:

a) „die Forst- und Jagdpolizei bei Privat-, Communal- und Stiftungswaldungen."

b) „Agricultur, dann Fabriken und Manufacturen und die Bewilligung zu deren Errichtung ꝛc. ꝛc."

cf. Reg. Bl. v. J. 1817. St. 16. S. 344.

§. 229.

Auszug

aus dem Edicte, die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betreffend, vom 26. Mai 1818.

(§. 26.) „Den Standesherren kommt in ihren Gebieten die untere Polizei zu, welche sie durch „ihre einschlägigen Beamte nach den Gesetzen des Königreiches ausüben.

„Zu ihrem unmittelbaren Wirkungskreise gehören hiernach:

„die unmittelbare Aufsicht und Vollziehung der Gesetze und Verordnungen, die „Landescultur betr."

cf. Ges. Bl. v. J. 1818. St. XI. S. 199.

Digitized by Google

§. 230.

Auszug

aus der Instruction für den Königlichen Staatsrath vom 18. November 1818.

„Zur Entscheidung des Staatsrathes, als erkennende Stelle, gehören unmittelbar:

(Ziff. 15.) „Recurse gegen die von den administrativen Justizstellen ergangenen Erkenntnisse, die Abtretung eines Privateigenthumes für öffentliche Zwecke betreffend, unter Beobachtung der in der Verordnung vom 14. August 1815. (Reg. Bl. 1815. St. 34. S. 724 — 727.) darüber enthaltenen Vorschriften."

Reg. Bl. v. J. 1825. Nr. 46. S. 872.

§. 231.

Auszug

aus der Instruction für den Königlichen Staatsrath vom 18. November 1825.

„Zur Entscheidung des Staatsraths-Ausschusses gehören insbesondere:

(23.) „Recurse bei solchen Gegenständen, welche theils durch die Verordnung vom 8. August 1810 (Reg. Bl. dess. J. St. 38. S. 642. seq.), in so weit durch inzwischen eingetretene organische Verfügungen oder Gesetze keine Abänderungen getroffen wurden, theils durch spätere besondere Verordnungen dem vormaligen geheimen Rathe als gemischte Rechtssachen zugewiesen waren."

Reg. Bl. v. J. 1825. Nr. 46. S. 875.

§. 232.

(Die Streitsache des N. N. gegen die Gemeinde N. wegen Gemeinderechts betr.)

L. K.

Wir haben auf die unter dem 31. October, praes. 15. v. M. vorgelegten Acten, die Streitsache des N. N. gegen die Gemeinde N. wegen Gemeinderechts nach Vernehmung Unserer Staatsministerien der Justiz und des Innern beschlossen, daß das Appellationsgericht des Rezatkreises als zuständiges Gericht die vorliegende Streitsache in zweiter Instanz zu behandeln und zu entscheiden habe. In der Instruction für die General-Kreiscommissariate vom 17. Juli 1808 wurde unter die Befugnisse dieser Kreisstelle §. 29. lit. e. gesetzt:

die Entscheidung über streitige Gemeinderechte nach der Verordnung vom 22. Februar 1808.

In der erwähnten Verordnung vom Jahr 1808 ist klar bestimmt, daß Streitigkeiten über Gemeinderechte nur dann zur Entscheidung der Kreiscommissariate gehören, wenn solche mit einem Culturproceß in Verbindung stehen. Diese Voraussetzung tritt im vorliegenden Falle nicht ein, indem nur von dem Gemeinderechte, nicht aber von einem Culturgegenstande die Frage ist. In der von dem Appellationsgerichte des Rezatkreises angezogenen Geschäfts-Instruction vom 27. März 1817 und in dem VI. Edicte zur Verfassungsurkunde §. 89. wurde

Digitized by Google

bei der Zuweisung der Streitigkeiten über Gemeinderechte an die Polizeibehörden der erwähnte beschränkende Zusatz ohne Zweifel deswegen nicht mehr beigefügt, weil die Bedingung der desfallsigen Competenz der Polizeibehörden aus der ermeldten Verordnung vom Jahre 1808 als bekannt, vorauszusetzen war. In der Verordnung über die Competenz des geheimen Rathes vom 8. August 1810, worauf in der Instruction für den Staatsrath vom 18. November 1825 ausdrücklich hingewiesen wird, ferner in der neuesten Allerhöchsten Verordnung über die Formation und den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen vom 17. December 1825 blieben Titel VII. §. 69. u. flg. unter dem Titel: „Communal-Angelegenheiten", weg, und nur die Culturstreite oder das Erkenntniß über die Vertheilung der Gemeindegründe wurden im §. 64. als Gegenstände des Wirkungskreises der Kreisregierungen aufgeführt, indem sich unter der Hauptsache (dem Culturstreit) der damit verknüpfte Nebenpunkt des Gemeinderechts nach der angezogenen Verordnung vom 22. Februar 1808 von selbst versteht. Es ist auch außer dem Falle der Connexität mit Culturprocessen kein zureichender Grund denkbar, warum streitige Gemeinderechte, welche gewöhnlich als Realrechte eines Hauses oder Guts angesprochen werden, der Cognition der ordentlichen Gerichte entzogen werden sollen.

Diesem gemäß werden die von der Regierung des Rezatkreises vorgelegten Streitacten dem Appellationsgerichte des ermeldten Kreises zur Behandlung und Entscheidung zugefertigt.

München den 6. December 1825.

An
das Königliche Appellationsgericht des Rezatkreises also ergangen.

§. 233.

Auszug
aus der Allerhöchsten Entschließung, die Formation der Ministerien betr., vom 9. December 1825.

„In den Wirkungskreis des Ministeriums des Innern gehören:"

(§. 81.) „Alle staatswirthschaftlichen Gegenstände, die nicht in das Gebiet der Finanzen gehören, namentlich"

a) „die Forst- und Jagdpolizei bei Privat-, Communal- und Stiftungswaldungen;"

b) „Agricultur; das Fabrik-, Manufactur- und Gewerbswesen."

Reg. Bl. v. J. 1825. Nr. 52. S. 1004.

§. 234.

Auszug
aus der Allerhöchsten Verordnung, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend, vom 17. December 1825.

„Zum Wirkungskreise der Kammer des Innern gehören:"

(§. 64.) „Die allgemeinen Anordnungen zur Beförderung des Ackerbaues und der Viehzucht,

Digitized by Google

und die Vertheilung der Prämien und Unterstützungen innerhalb der Gränzen der zu ihrer Verfügung gestellten Etatssummen. Wachsamkeit zur Aufrechthaltung der Culturgesetze; sodann in zweiter Instanz unter collegialer Berathung auf kurzen schriftlichen Vortrag die Entscheidung der Culturstreitigkeiten."

„Erkenntniß über die Vertheilung der Gemeindegründe und der Gemeindewaldungen; Handhabung der Forstpolizei in allen Privat-, Communal- und Stiftungswaldungen."

Reg. Bl. v. J. 1825. Nr. 51. S. 1092.

§. 235.

Auszug

aus dem Abschiede des Landrathes für den Isarkreis vom 31. Januar 1831.

(Abschn. IV. Ziff. 2. lit. a.) „Unsere Regierung des Isarkreises hat durch besondere Anweisung der Polizeibehörden dahin zu wirken, daß die Culturverordnungen pünktlichst vollzogen, bei Instruirung der Culturprocesse absichtlichen Verzögerungen und Umtrieben vorgebeugt, und Gutszertrümmerungen in jeder nach den Gesetzen zulässigen Weise befördert werden."

Reg. Bl. v. J. 1831. Nr. 5. S. 46.

§. 236.

24,218.

(Die Vertheilung der Gemeindegründe unter die Gemeindeglieder der Buchthaler Vorstadt in Eichstädt resp. die Competenz in Culturgegenständen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Frage der Königlichen Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, darüber, ob nicht die durch Allerhöchste Verordnung vom 30. Januar 1810 verfügte ausschließende Zuweisung der Culturfragen, an die Land- und Herrschaftsgerichte durch die Gesetzgebung vom Jahre 1818 eine Veränderung erlitten habe, wird erwiedert, daß, da das Gemeindeedict die unmittelbaren Magistrate den Königlichen Land- und Herrschaftsgerichten, mit alleiniger Ausnahme der den Stadtcommissären speciell reservirten Gegenstände, unbedingt gleichgestellt hat, das Modificirtsein der Allerhöchsten Verordnung v. J. 1810 nie einem Zweifel unterliegen konnte; es sind auch Zeug der Acten seit Erscheinen des Gemeinde-Edicts allenthalben die Culturfragen von den unmittelbaren Magistraten in erster Instanz und zwar nach Maßgabe des §. 25. der Allerhöchsten Instruction für die Geschäftsführung der Magistrate mit blos berathender Wirkung der Stimmen der bürgerlichen Magistratsräthe, stets verhandelt und beschieden worden.

München den 14. December 1836.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Digitized by Google

B. Insbesondere, Vertretung der fiscalischen Rechte in Culturs-Processen.

§. 237.

(In was für Fällen vor der Entscheidung die Cammeral-Erinnerung in Culturssachen nöthig.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht gehen von dem, wegen der Osterhoferischen Moos-cultur, unterm 19. December An. praeteriti erlassenen Resoluto nicht ab, und wollen demnach, daß der bereits in die Cultur genommene Theil gedachten Moses in keine weitere Beaugenscheinigung, viel weniger von der Gemeinde Altenmarkt et Cons. in Anspruch oder neue Vertheilung gezogen, sondern die Possessores nach dem Inhalt obigen Resoluti, und des in Culturſachen ergangenen letzten General-Mandats (vid. Nr. 128. §. 9.) gebührend manutenirt werden sollen. Der Churfürstliche Hofrath hat also gedachte Gemeinden hierauf ein für allemal abzuweisen, ihre Abgeordnete, so ferne sie sich noch hier befinden, unter androhender Zuchthausstrafe wegzuschaffen, dem Lic. N. und N. das weitere Patrocinium hierin zu inhibiren, die Dorfsführer über die von der Bauerschaft unter dem Vorwande der Streitskösten eingebrachte 3000 fl. zur specificirten Rechnung anzuhalten, ihnen all fernere dergleichen Sammlungen, wodurch der Unterthan nur ausgesogen wird, bei empfindlicher Strafe zu verbiethen, die annoch rückständige Gerichts- und Indemnisationsposten aber praevia tamen specificatione et moderatione in ohnweiger- und unverzügliche Entrichtung bringen zu lassen. Gleichwie sich übrigens mit Gelegenheit dieser Sache der Zweifel ergeben hat, ob und wie weit bei denen in Landculturssachen vorfallenden Streitigkeiten die Cammeralerinnerung vonnöthen seie. So haben Seine Churfürstliche Durchlaucht gnädigst resolvirt, daß bei dergleichen Vorfallenheiten gedachte Erinnerung über die geschlossene Hofraths- oder Regierungsacten nur in zwei Fällen, nämlich da 1mo die Frage ist: ob der quästionirt öde Grund zum Churfürstlichen Kastenamt gehöre, oder 2do der Streit einen Urbars Unterthan mit betrifft, sub poena nullitatis erholet werden solle.

Sign. in Int. den 10. April 1776.

cf. N. G. S. v. J. 1784. Bd. II. Nr. 136. S. 918.

§. 238.

(Culturssachen gehören zur obern Landesregierung.)

Die Osterhofische Moos-Culturssache ist höchster Orten in Vortrag gekommen und weder Recht noch billig und thuntich zu sein befunden worden, daß diese schon in die 17sten Jahre andauernd von den vier Gemeinden mit schweren Kösten immer betrieben, auch fast alle Collegia durchloffen, und so vielmal ausgebeutlete Sach nunmehr wieder von vorn angefangen und in neue Cognition gezogen, sofort gleichsam in das unendliche gespielt und verweigert werde. Man taßt es also bei dem obern Landsregierungs-Gutachten vom 15. September nup. mit Remittirung der Acten um so mehr bewenden, als derselben die Culturssachen überhaupt per Generale vom 24. October 1787 (vid. die Samml. v. J. 1788 S. 717 §. 2. remota omni appellatione et Revisione beigelegt sind, und der Hofkammer mehr nicht, als die Er-

innerung dabei zuſtehet, welche ſie hierin ſo, wie in all andern Causis, wo das Intereſſe Principis einſchlagt, abzugeben hat.

München den 24. October 1789.

cf. M. G. S. v. J. 1797. Bd. V. Nr. 26. S. 189.

§. 239.

(Die Vertretung der fiscaliſchen Rechte in Cultur- oder Gemeinheits-Theilungs-Proceſſen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch das organiſche Edict vom 8. Auguſt v. J. (Reg. Bl. v. J. 1808 St. 47. S. 1879) iſt den Königlichen Finanzdirectionen die Wahrnehmung der fiscaliſchen Rechte und Führung der Proceſſe in allen finanziellen Gegenſtänden übertragen.

In dieſe Categorie gehören nun auch Cultur- oder Gemeinheits-Theilungs-Proceſſe, bei welchen Staats-Realitäten, deren Adminiſtration nicht einer Centralſtelle anvertraut iſt, wegen der ihnen gebührenden Quote an den zu vertheilenden Gemeinde-Oedungen, Waldungen oder andern Grundſtücken betheiligt ſind.

Gleichwohl hat die Erfahrung erprobt, daß die Königlichen Rentämter des Rezatkreiſes von dergleichen Gemeinheits-Theilungen entweder gar nicht, oder ſehr ſpät Notiz nehmen, und eben ſo hat ſich ergeben, daß die Königlichen Stadt- und Landgerichte dieſes Kreiſes das hiebei obwaltende fiscaliſche Intereſſe entweder ganz vernachläſſigen, oder doch nur von Amtswegen berückſichtigen.

Die Königliche Finanz-Direction ſieht ſich daher veranlaßt, hiemit zu erklären:

I.

In allen Cultur-Angelegenheiten und Gemeinheits-Theilungen, wo ein zum Staatsvermögen gehörendes Gebäude, oder eine andere, mit Gemeinde- oder Weiderecht verſehene Realität concurrirt, welche nicht unter der beſondern Aufſicht einer Königlichen Centralſtelle ſteht, erſcheint die Königliche Finanz-Direction als Partei und fiscaliſche Behörde.

II.

Jedes Rentamt, in deſſen Bezirk eine Gemeinheits-Theilung vorgenommen werden ſoll, bei welcher eine ſolche Staats-Realität betheiligt iſt, hat ſogleich von den Modalitäten derſelben Nachricht einzuziehen, und der Königlichen Finanz-Direction

1. das Object der Theilung und Cultur;
2. die Subjecte oder Provocanten und Provocaten;
3. die vorläufig unter den Intereſſenten verabredete Art der Theilung;
4. die etwa vorhandenen acceſſoriſchen Puncte;
5. die Anträge der Provocanten, wegen Befriedigung der fiscaliſchen Anſprüche, und endlich
6. ob die Theilung außergerichtlich vollzogen wird, oder ob die Widerſprüche der Provocanten, oder auch der gemeinſchaftliche Wille der Provocanten eine gerichtliche Theilung nothwendig machen, ſo vollſtändig als möglich anzuzeigen.

Digitized by Google

Die Königliche Finanz-Direction wird alsdann prüfen, in wie fern die gerichtliche Einwirkung umgangen, und die Anträge der Provocanten ſofort angenommen werden können, oder welche weitere geeignete Verfügung zu treffen ſein möchte.

III.

Sollte ein Fremder oder ein Mitglied der Gemeinde auf gerichtliche Theilung provociren, oder würde die Königliche Finanz-Direction einen ſolchen Antrag nöthig finden, ſo hat das treffende Stadt- oder Landgericht die unterzeichnete Stelle von dem anberaumten Augenſcheins- und Inſtructions-Termine mittelſt Berichts in Kenntniß zu ſetzen, und ihr zu überlaſſen, ob ſie zu dieſer Tagsfahrt einen Deputirten abordnen, oder ihre Erklärung ſchriftlich abgeben will.

IV.

Die in der Sache ergehenden Urtheile ſind der Königlichen Finanz-Direction gleichfalls in vim publicationis zum weiteren Benehmen vorzulegen.

Sämmtliche Rentämter, Stadt- und Landgerichte des Rezatkreiſes haben ſich nach gegenwärtiger Verordnung genau zu richten.

Ansbach den 10. Juni 1809.

Königliche Finanz-Direction des Rezatkreiſes.

An

die Königlichen Rentämter, Stadt- und Landgerichte alſo ergangen.

cf. Reg. Bl. v. J. 1809. St. 43. S. 996.

X. Einführung der Culturgeſetze in neuerworbenen Gebietstheilen a.)

A. In dem ehemaligen Fürſtenthume Ansbach.

§. 240.

(Die Vertheilung und Cultivirung der öden Gründe und Gemeinde-Weideplätze betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Beförderung der allgemeinen Landescultur, und des Wohlſtandes der Einwohner des hieſigen Fürſtenthums erfordern es dringend, daß die in den ältern Königlichen Bayriſchen Staaten beſtehenden Culturgeſetze über die Vertheilung und Urbarmachung der öden

---

a) Wegen Einführung der Verordnungen über Gutszertrümmerungen im Untermainkreiſe ſ. d. Entſchließung vom 22. Auguſt 1817. §. 101 oben; wegen Einführung der Verordnungen über Abgaben und Zehentbefreiung neucultivirter Gründe in Schwaben ſ. die Entſchließung vom 25. Mai 1801 (§. 142. S. 285 oben); im Untermainkreiſe ſ. die Entſchließung vom 28. Juni 1819 (ſ. §. 145. S. 290 oben.

Gründe und Gemeinde-Weideplätze, so wie solche in dem ältesten Culturs-Mandat vom 30. Juli 1723, der Cultur-Verordnung vom Jahr 1762, den Regierungsblättern von den Jahren 1801 Nr. XXVI. a) 1802 Nr. VII. b) XXIX. c) und XXXVII. d) dann 1803 Nr. II. e) X. f) XXI. g) XXX. h) und XXXVII. i) enthalten sind, auch nunmehr in der Provinz Ansbach unverweilt eingeführt werden, und zur Anwendung kommen. Den sämmtlichen Unterbehörden des Landes, insbesondere den Justizämtern, Stadt- und Patrimonialgerichten, so wie allen Unterthanen und Einwohnern, werden deßhalb folgende Vorschriften zur Nachachtung und Befolgung bekannt gemacht.

I. Allgemeine Grundsätze.

1. Die vorhandenen öden Gründe und Gemeinde-Weideplätze, gehören zum allgemeinen Eigenthum des Landes, und der Nation. Es sind Ueberreste des allgemeinen und uncultivirten Bodens, die von den Ansiedlungen und Urbarmachung der Landeseinwohner, und von ihrer Vereinigung in Städte, Märkte, Dörfer und Weiler, übrig geblieben, und als uncultivirt noch in kein besonderes Privateigenthum übergegangen sind.
2. Zu diesen öden Gründen werden außer den Gemeindeweiden, auch die Gemeinwaldungen, ingleichen sonstige kleine öde Plätze innen oder außerhalb den Dörfern, Städten, Flecken, und überhaupt alle öde Plätze gerechnet, die noch nicht zur Cultur, folglich auch noch nicht zum Privateigenthum gekommen sind, sondern im öden Zustande von mehrern gemeinschaftlich benützt werden.
3. Jeder Fremder, wenn er auch kein Mitglied der Gemeinde ist, kann öde Gründe zur Cultivirung verlangen, und auf deren Cultur und Vertheilung antragen. Diejenigen Gemeinden oder Unterthanen, welche bisher Huth und Weide auf diesen Gründen ausgeübt haben, erhalten jedoch den Vorzug, wenn sie sich selbst zur Abtheilung und Cultur derselben erklären.

II. Von dem Culturproceß selbst oder dem Verfahren zur Cultivirung und Vertheilung der öden Gründe.

Da dieser Gegenstand blos von der obersten Polizei geleitet wird; und die Formen der noch giltigen preußischen Gerichtsordnung, auf das System der eigenen Bayerischen Culturgesetze nicht passen; so wird lediglich nach letztern in nachstehender Art verfahren.

1. Jeder der auf die Cultivirung öder Gründe provociren will, muß seine desfallsige schriftliche Vorstellung bei der Königlichen Kammer als der künftigen Landes-Direction übergeben.

---

a) s. Entschl. v. 8. Juni 1801 (s. §. 135. S. 279).
b) s. Entschl. v. 8. Februar 1802 (s. §. 137. S. 280).
c) s. Entschl. v. 7. Juli 1802 (s. §. 139. S. 282).
d) s. Entschl. v. 9. August 1802 s. §. 12. S. 141).
e) s. Entschl. v. 17. December 1802 (s. §. 69. S. 198).
f) s. Entschl. v. 25. Februar 1803 (s. §. 13. S. 142).
g) s. Entschl. v. 23. Mai 1803 (s. §. 15. S. 146).
h) s. Entschl. v. 18. Juli 1803 (s. §. 19. S. 150).
i) s. Entschl. v. 5. September 1803 (s. §. 21. S. 151).

Digitized by Google

2. Diese theilt das angebrachte Gesuch in der Regel derjenigen Gerichtsstelle mit, in deren Bezirk der nachgesuchte Platz liegt, und zwar mit dem Auftrag, die Sache in Zeit von vierzehn Tagen summarissime zu untersuchen, und unter den Interessenten entweder auszugleichen oder durch Bescheid abzumachen. Diese Termine müssen, wie überhaupt alle Auftragstermine in Culturſachen, schlechterdings bei Vermeidung executivischer Maaßregel eingehalten werden, da kein Culturs-Proceß, incl. der Appellation, über 6 Wochen dauern darf.
3. Das Justiz- oder künftige Landrichteramt, Stadt- oder Patrimonialgericht muß sogleich nach erhaltener Vorstellung einen Augenschein über den Platz einnehmen, alle Weide oder Holzungsberechtigte Interessenten, das heißt, diejenigen die entweder zur Gemeinde gehören, und ein Haus oder Gut mit Gemeinderecht besitzen; oder auch andere außerhalb der Gemeinde wohnende benachbarte Hofs- und Hausbesitzer, die auf den Platz den nämlichen Nutzen, wie einer von der Gemeinde zu beziehen gehabt haben, dazu beziehen, eine Beschreibung von dem öden Grunde im Allgemeinen herstellen, und die Interessenten zur bestimmten Erklärung auffordern.
   a) ob sie selbst die Abtheilung und Cultur verlangen, oder
   b) ob sie sich nicht damit abgeben, sondern die Cultivirung dem fremden Provocanten überlassen wollen?

   Erklären sie letzteres (b) so wird die Sache sogleich der ꝛc. Kammer oder Landes-Direction mit Bericht wieder vorgelegt, und sodann der verlangte öde Grund demjenigen ohne weiters zur Cultur verliehen, der darum nachgesucht hat.
4. Fordern hingegen die Interessenten, einer oder mehrere von ihnen, selbst die Cultivirung, so wird der fremde Provocant abgewiesen, von der Gerichtsstelle aber unverzüglich eine zweite Tagesfahrt, zur Hauptinstruction der Sache festgesetzt, wozu alle Interessenten abermals mit dem Bedeuten citirt werden, daß es jeder Parthei freistehe, einen ordentlichen Rechtsanwalt mitzubringen, oder sich selbst zu vertreten. Diese Citation ist (so wie überhaupt eine jede Vorladung, im ganzen Cultur-Proceß) ipso facto peremtorisch, und zieht die Contumacial-Wirkung nach sich, daß die nicht erschienene Partei angenommen wird, als hätte sie das Angeben der Culturlustigen zugestanden, und sich selbst von der Cultur oder weitern Vertheidigung ausgeschlossen. Höchstens auf acht Tage kann auf zeitiges Anmelden eine Termins-Verlängerung Statt finden.
5. An dieser zur Hauptinstruction angesetzten Tagesfahrt müssen nun die protocollarischen Verhandlungen den ganzen Gegenstand in seinen Haupt- und Nebenumständen erschöpfen, und denselben in folgende vier Puncte oder Fragen auflösen.
   A) was zur Abtheilung und Cultur verlangt wird? (objectum)
   B) wer und wie viele daran Antheil nehmen? (die subjecte)
   C) wie die Abtheilung vor sich gehen soll? (die Frage quomodo)

   Endlich
   D) unter welchen Folgesätzen (punctis accessoriis) oder Nebenumständen?
6. Was ad A) die erste Frage anbetrifft; so wird hier schon das bei der ersten Tagesfahrt aufgenommene, von allen Interessenten unterschriebene Augenscheins-Protocoll zum

Digitized by Google

Grunde gelegt, da hierin bereits die Beſchreibung des Objects, das cultivirt werden ſoll, ausführlich enthalten ſein muß.

ad B) In Anſehung der Subjecte gilt es gleichviel, ob nur Einer oder Wenige, die Mehr- oder Minderzahl der Gemeinde zuſtehet, aus der Gemeinheit zu treten, und Antheile zur Cultur zu begehren.

Der Plan über den ganzen Diſtrict wird dennoch auf Koſten der ganzen Gemeinde hergeſtellt; die Culturluſtigen haben blos die Unterabtheilung ihrer Antheile für ſich beſonders zu bezahlen; zu bemerken iſt hier

a) Es wird hier ein Litis Consortium hergeſtellt, das iſt, ein Verzeichniß derer, welche in die Geſellſchaft der Cultivirenden, oder der Kläger, dann der Nichtcultivirenden, oder der Beklagten treten.

b) Zur Grundlage dieſes Litis Consortii der Kläger, und der Beklagten, muß ein namentliches Verzeichniß aller Intereſſenten oder Theilhabern aufgenommen werden.

c) Theilhaber oder Intereſſenten ſind, wie ſchon oben bemerkt worden

α) die zur Gemeinde gehörigen Hauseigenthümer, oder alle diejenigen die mit wirklichem Gemeinderecht begabte Häuſer oder Güter zum Eigenthum beſitzen,

β) die Schule des Orts, welche jedesmal einen ganzen Gemeind-Rechtsantheil zu ihrem Unterhalt wie ein anderes Gemeinderecht erhalten muß,

diejenigen, die zwar nicht zur Gemeinde gehören, jedoch auf den zu cultivirenden Plätzen gleichfalls als Realrecht eines beſitzenden Hauſes oder Gutes eine Weide oder Holzungsbefugniß hergebracht haben, z. B. Einödhöfe, benachbarte Gemeinden, und dergleichen.

Beamte oder Gerichtsdiener oder andere herrſchaftliche Wohnhäuſer können in der Regel nicht an und für ſich, wenn ſie nicht mit einem ausdrücklichen Gemeinderecht von jeher verſehen ſind, wie dieſes bei den Pfarrhäuſern, welche auch die Commun-Kriegslaſten mit haben tragen müſſen, der Fall ſein wird, Antheil nehmen, da ihre Verhältniſſe zu den hier erforderlichen Eigenſchaften nicht paſſen.

ad C) Die Frage, auf welche Art die Abtheilung vor ſich gehen ſolle, hat zwei Rückſichten, und zwar die des Locals, oder der örtlichen Lage des Platzes, und die des Maßſtabes der Antheile der Intereſſenten, oder der Größe der Theile, die jeder erhalten ſoll.

a) Bei dem Locale muß in Betrachtung gezogen, und erörtert werden, welche Wege, Gräben, Abzugskanäle und dergleichen nothwendig ſind, oder welche andere örtlichen Verhältniſſe noch ſonſt berechtigt werden müſſen. In Anſehung der Wege und Theilungs-Anlage iſt geſetzlich vorgeſchrieben, ein oder mehrere Kreuzgeräumter zu 12 oder wo mehr Raum iſt, zu 20 bayeriſchen Schuhbreite beſtimmt, und die Theile darauf angelegt werden ſollen, welche dann als gemeinſchaftliche Fahrwege gelten, als ſolche beizubehalten, und alle übrige Wege aufzuheben ſind.

Bei Waldungen müſſen die Forſtmeiſterämter beigezogen, und von ihnen angegeben werden, wie die Theilung am ſchicklichſten angelegt werden könne.

a) Beſondere Reſerveplätze für Gemeindebedürfniſſe, z. B. Brücken und Gebäude, dürfen nicht vorbehalten; ſondern es ſoll alles zur Vertheilung gebracht werden.

Digitized by Google

b) Den Theilungsmaßstab bestimmen ohnehin entweder ältere Verträge in der Gemeinde, welche die Verfassungsart mit den übrigen Gemeindegütern angeben, oder die Gemeinde-Verhältnisse selbst. Da die Gemeinde eine gleiche Gesellschaft ist, jedes Mitglied derselben eine gleiche Stimme in Gemeinde-Angelegenheiten hat, und weder Steuerfuß noch Viehstand hier den Ausschlag geben können; so machen in der Regel die wirklichen Gemeinrechte den Theilungs-Maßstab, und es muß nach ihnen, wenn nicht besondere Gemeinde-Verhältnisse oder Verträge ein anderes mit sich bringen, in gleiche Theile getheilt werden, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß Hauseigenthümer, welche kein volles Gemeindrecht, sondern z. B. nur ein halbes, ein viertels Gemeindrecht besitzen, auch nur nach dem Betrag desselben ihre Antheile an den zur Vertheilung kommenden Stücken erhalten können.

ad D. Bei der vierten Frage müssen die bei der Sache vorkommenden Neben-Umstände berichtiget werden. Dieß sind zum Beispiel

a) die Entschädigungen wegen der Besoldungshölzer,

b) die Uebernahme der auf den Gründen haftenden Capitalien oder andere Lasten,

c) die Vertheilung der Grundzinsen oder Recognitions-Gelderabgaben von dem zur Theilung bestimmten Platz, zur Stadt- oder Markts-Kämmerei-Casse,

d) die Wahl eines verpflichteten Geometers, welche ganz den Parteien überlassen bleibt. Nur wenn diese über die Person sich nicht vereinigen können, entscheidet der Richter.

e) Der Accord mit dem Geometer über die Vermessung, Abtheilung und Planherstellung, u. s. w.

7. Ueber diese vorstehendermassen bemerkten vier Puncte, läßt nun das Gericht beide Theile, nämlich die Culturlustigen als Kläger, und die Nichtcultivirenden als Beklagte, mittelst Klage, Exception, Replic und Duplic, mündlich zu Protocoll recessiren. Ist genuglich verhandelt, so gibt sich der Richter alle Mühe, die Parteien über die strittig gebliebenen Puncte zu einem Vergleich zu vereinigen, oder sie dahin zu disponiren, daß sie unter sich Schiedsrichter, oder auch Fremde wählen, denen die volle endliche Bestimmung aller Streitfragen überlassen wird. Findet alles dieses nicht Eingang, so hat der Richter die Parteien auf kurze Zeit abtreten zu lassen, sogleich über alle Puncte einen umfassenden Bescheid zu fällen, solchen den wieder vorzurufenden Parteien als Nachtrag zum Instructions-Protocoll am nämlichen Termin unverzüglich zu publiciren, und die geschehene Publication durch die Unterschrift des Protocolls bestätigen zu lassen.

Kann über einige Punkte nicht sogleich definitiv, sondern nur auf Beweis erkannt werden, so ist sogleich im Bescheid zu bemerken, daß zur Führung dieses Beweises innerhalb acht Tagen, und zwar auf den achten Tag der peremtorische Termin angesetzt sei. An diesem haben sodann die Parteien abermals zu erscheinen, ihre Beweismittel zum Protocoll zu erklären, und die Gegner ihre Erinnerungen dagegen zu machen, etwaige Urkunden, sogleich im Original vorzulegen; beim Zeugenbeweis die Beweisartikel mit Benennung der Zeugen, und der Gegentheil die Gegenbeweis-Artikel, und zum Protocoll anzugeben; beide Theile ihre Zeugen sogleich mitzubringen; und solche vernehmen zu lassen, sodann aber ohne weiters Verfahren den Endbescheid abzuwarten, den noch am nämlichen Tag vom Gericht zu unterwerfen und den anwesenden Parteien zu eröffnen.

Digitized by Google

8) Wider die Bescheide der Gerichtsstelle stehet die Appellation binnen 14 Tagen, a die publicationis zur Königlichen Kammer als Landesdirection, in zweiter und letzter Instanz frei. Es muß in dieser Frist die Appellation nebst den Beschwerden unter Anlegung des Bescheides, ohnfehlbar eingereicht werden. Die Landesdirection fordert sodann über dieselbe der ersten Instanz Bericht und Acten nebst Entscheidungs-Gründen und Kosten-Verzeichniß, welchen auch der Accord mit dem Geometer beiliegen muß, unter einem peremtorischen Termin von acht Tagen ab. Wird dieser Termin nicht eingehalten, so erhält das säumige Gericht einen Expressen auf eigene Kosten. In der Appellations-Instanz hat ein weiteres Verfahren nicht statt. Es wird blos auf den Grund der Acten erster Instanz erkannt, und die Appellations-Sentenz dem Unterrichter zur Publication und Vollstreckung, mit den Acten zurückgesandt.

9) Da ein Recurs oder weiteres Rechtsmittel außer der zweiten Instanz nicht zulässig ist; so bestellt der Unterrichter zur Publication des Appellations-Erkenntnisses auch sogleich den Geometer.

Dieser wird beauftragt, den Plan herstellen, und die Art der Abtheilung oder das Project dazu, auf dem Plan nach den Bescheiden und Verordnungen in Vorschlag zu bringen. Es werden ihm auf Anordnung des Richters der Gränzen kundige Leute, und die nöthigen Hülfsarbeiter zugetheilt; auch müssen die Parteien abwechselnd bei den Vermessungen erscheinen. Sollten vom Geometer die Gränzen nicht berichtigt werden können, so muß sich der Richter selbst an Ort und Stelle begeben, und die Anstände entweder durch gütliche Vermittlung, oder durch zwei von jeder Partei erwählte Schiedsrichter ausgleichen. Immer ist aber hiebei so viel möglich auf Erhaltung gerader Linien oder Gränzen Rücksicht zu nehmen, und geringe Anstände sind durch gleiche Theilung des strittigen Platzes unter die Parteien zu heben.

Nützlich ist es übrigens, wenn gleich beim Anfang des Processes, der Plan zur Abtheilung vom Geometer entworfen, und dieser bei den Verhandlungen zum Grunde gelegt wird. Wenn eine oder die andere Partei dieses verlangt, so muß es der Richter sofort verfügen.

10) Sobald der Geometer den Vermessungs-Plan und das Abtheilungs-Project fertig hat, so wird vom Richter auf die Anzeige davon, Termin zur Vorlegung des Plans, und zur Verloosung selbst, angesetzt. Der vorgelegte Plan wird nun untersucht, ob er allen Verhältnissen entspricht, und er muß von den Parteien als richtig anerkannt, und dies im Protocoll bemerkt werden.

Nun wird zur Verloosung selbst nach der Vorschrift des Planes über die Anfangs- und Fortsetzungstheile, wo nämlich die Nummern anfangen, und wie sie sich fortsetzen, geschritten. Der Richter muß jedoch die Looszettel von den Interessenten ziehen lassen, ohne daß sie ihre Nummern wissen. Es kann hierbei auf folgende Art verfahren werden: Es werden z. B. 16 Looszettel gemacht, und diese mit den Nummern versehen, als z. B. erster Theil von den Gemeindgründen, das Kuh-Moos genannt, zu N. N. im Landgericht N. Nach vorheriger Mischung werden sie verkehrt auf den Tisch untereinander zerstreut, gelegt, und von jedem Theilhaber nach der Ordnung, ein solcher Looszettel, ohne ihn umzuwenden gewählt. Der Actuar schreibt auf die verkehrte Seite den Namen des Loosziehers; der Richter selbst aber heftet diese gewählte Looszettel mittelst einer Nadel an eine Schnur zusammen, mit welcher sie

Digitized by Google

dann am Ende zusammengebunden, und mit dem Siegel des Gerichts und der Parteien obsignirt werden. Der Richter verfaßt dann daraus die Loosungs-Tabelle, ohne Bemerkung des Namens, und übergibt diese Tabelle der Nummern und Anzahl der Tagwerke dem Geometer zur Vertheilung des Platzes an Ort und Stelle. Der Feldmesser darf hierbei nicht übersehen, jeden Theil genau zu vermarken, und mit großen eichenen Pflöcken zu versehen, worauf überall die eigene und jenseits anstoßende Nummern eingebrannt ist. Um jeden Pflock herum wird eine Grube aufgeworfen, damit der Platz des Pflockes allzeit sogleich wieder zu finden ist. Ist die Abtheilung nun geendigt, so setzet

11) Das Gericht die letzte Tagesfahrt zur Eröffnung der versiegelten Loosnummern, Bezahlung der Kosten, und wirklichen Einweisung der Theile an die Eigenthümer, fest. Hier wird vorderſamst die Rechnung von allen Kosten vorgelegt, geprüft, auf die Tagwerke ausgeschlagen, und von jedem Theilnehmer seine Rate bezahlt. Hierauf wird sich auf den Platz der Vertheilung verfügt, das Siegel von den Nummern abgenommen, die Hauptlinien der Theile werden durchgegangen, und bei jeder Nummer des Theils die einschlägige Loos-Nummer demjenigen übergeben, dessen Name darauf steht. Der ihn betroffene Theil, wird ihm sogleich angewiesen und eingeräumt, wogegen derselbe zum Zeichen der Uebernahme und Nachachtung der Bedingnisse das Handgelübde ablegt.

12) Zum Schluß werden der ganzen Gemeinde zusammen, Abschriften von den Haupt-Protocollen, der Unkosten-Berechnung, der Loosungs-Tabelle und Einweisung, nebst einer Copie des Plans, wovon das Original bei den Acten bleibt, mitgetheilt. Die Theilbesitzer selbst haben über die verlangten Antheile kein eigenes Document nöthig.

Ueber ihren Besitz sichert sie das Protocoll der Verloosung und Theilanweisung, so wie der Plan und Looszettel selbst; bei Besitzveränderungen werden jedoch die erhaltenen Antheile in dem Kaufbrief über das Hauptgut, beigesetzt.

13) Nur bei Holzabtheilungen muß übrigens der Plan vor der Einweisung, noch der Königlichen Landes-Direction zur Bestätigung eingesandt werden.

III. Besondere Verhältnisse der abgetheilten Gründe.

1) Die zur Cultur abgetheilten Gründe erhält der Cultivirende zum freien Eigenthum. Doch kann er sie ohne Erlaubniß der Landesdirection von dem Hause, wozu er sie erhalten hat, in der Regel nicht verkaufen.

2) Diese Gründe gehören zur Grundherrschaft des Hauptguts, und letztere darf daher keine grundherrliche Abgaben oder Handlohn davon fordern. Nur bei Städten und Märkten wird ein geringes Recognitions-Geld zur Kämmerei-Casse auferlegt.

3) Erst nach zehn Jahren wird von ihnen die gewöhnliche landesherrliche Steuer entrichtet.

4) Zehenten darf unter 25 Jahren nicht von diesen cultivirten Stücken abgereicht werden. Auch nach diesem Zeitraum muß erst die geistliche oder weltliche Zehentherrschaft beweisen, daß sie einen Zehenten rechtlich darauf hergebracht habe.

5) Diejenigen Antheile an dem zur Cultur nachgesuchten öden Platz, welche den nicht cultivirenden Interessenten zugefallen wären, werden noch ferner als öde Gründe angesehen, sie werden daher auch von der cultivirenden Partei, noch ferner mit der Weide nach wie vor benutzt; und nach Jahresfrist kann sich Jeder wieder um deren Cultivi-

Digitized by Google

rung melden. Vorstehende Verordnung ist in allen Puncten zu befolgen, und sowohl auf die bereits anhängigen, als erst künftig zur Anmeldung kommenden Culturs-Processe und Gemeinheitstheilungen genau anzuwenden; sowie denn überhaupt es sämmtlichen Unterbehörden des Landes zur angelegentlichsten Pflicht gemacht wird, die Vertheilungen und Cultivirungen aller öden Gründe auf alle nur mögliche Weise zu befördern, und dadurch den wohlthätigen Einfluß der bayerischen Culturgesetze immer mehr zu verbreiten.

Ansbach den 23. März 1807.

Königlich Bayerische Kriegs- und Domainen-Kammer.

§. 241.

(Kostenberechnung in Gemeinheits-Theilungs-Angelegenheiten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da es die Absicht ist, die Theilung der Gemeinheiten möglichst zu befördern und auf keine Weise zu erschweren; so muß auch hinsichtlich der dafür aufgerechnet werdenden Kosten so viel als möglich schonend zu Werke gegangen werden.

Es ist daher nur zu dem Hauptprotocoll der Stempel nach dem bisherigen Satz zu adhibiren, und übrigens sind blos die Schreib- und Bestellungs-Gebühren in Ansatz zu bringen. Dagegen dürfen in den Fällen, in welchen die Anwesenheit des Beamten erforderlich ist, die regulativmäßigen Diäten in Aufrechnung gebracht werden.

Was dem Justizamte Heidenheim auf dessen Anfragbericht vom 11. pr. 13. dieses Monats zur Nachachtung eröffnet wird.

Ansbach den 21. Mai 1807.

Königlich Bayerische Kriegs- und Domainen-Kammer.

§. 242.

(Die Theilung der bereits cultivirten und verpachteten Gemeinde-Grundstücke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Wassertrüdinger Kreisdirectorio wird auf dessen Anfrag-Bericht vom 9./13. d. Mts. andurch zur Resolution und Nachachtung eröffnet, daß alle Gemeind-Grundstücke, mithin auch solche, welche bereits schon cultivirt sind, und meistens im Wege der Verpachtung benutzt werden, zur Vertheilung gezogen werden dürfen, da ihre Cultur in den Händen einzelner Eigenthümer schneller und in vorzüglicherem Gräde zu erwarten ist.

Es findet daher keinen Anstand, daß in den Gemeinden, wo sich dergleichen Grundstücke befinden, und auf Theilung dieser Gemeinheiten angetragen ist, bei Entwerfung des Theilungs-Plans sogleich auf die Theilung solcher Grundstücke Rücksicht genommen werde; die Ueberweisung an die Theilnehmer kann aber nicht früher realisirt werden, bis die Bedingungen der Pächter erfüllt sind, in dem die Pachtzeit ausgehalten werden muß, es wäre denn

Digitized by Google

daß die Gemeinden auf irgend eine Weise sich desfalls mit den Pächtern in Güte auseinandersetzen wollten und könnten.

Da indessen die meisten der Gemeind-Aerarien sich in solchem Zustande befinden, daß sie die bisher aus diesen Grundstücken angefallenen Pachtgelder zu missen außer Stande sind; so wird in dieser Hinsicht bestimmt, daß der letzte Pachtgelder-Betrag auf die Theilhaber verhältnißmäßig repartirt und von solchen jährlich die Quoten in so lange zur Gemeindecasse entrichtet werden müssen; als die financiellen Verhältnisse der Gemeinden es erfordern, mithin sämmtliche Gemeindschulden getilgt und zu Bestreitung der übrigen gewöhnlichen Gemeind-Ausgaben andere bereitere Mittel vorhanden sein werden.

Das Kreis-Directorium hat daher hiernach an die Justiz-Aemter seines Kreises das Nöthige zur Nachachtung gelangen zu lassen, um da, wo dergleichen Theilungen eintreten, das Interesse der Gemeind-Cassen in der berührten Art zu berücksichtigen.

Ansbach den 23. Mai 1807.

Königlich Bayerische Kriegs- und Domainen-Kammer.

§. 243.

(Die Gebühren der Geometer bei Gemeindtheilungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Gebühren des Geometers bei Gemeindtheilungen sind vor der Hand und bis künftig hierüber nähere Bestimmungen erfolgen werden, vorderſamst der Uebereinkunft der Theilungs-Interessenten mit dem Geometer zu überlassen, jedoch dabei ex officio darauf zu sehen, daß keine offenbar unverhältnißmäßige und exorbitante Forderungen des Geometers genehmigt werden.

Ist letzteres der Fall, oder können sich die Parteien mit dem Geometer durchaus nicht vereinigen, so muß die Belohnung für die Arbeiten des letztern so weit ermäßiget werden, daß sie nach dem Verhältniß der von dem Geometer verwandten Zeit, die regulativmäßigen Diäten eines Kreis-Conducteurs durchaus nicht überschreiten dürfen, jedoch excl. der baaren Auslagen für Rittgelder, Papier, Farben und Leinwand, dann etwanige Boten- und Tragelohne.

Dieses gereicht dem Justiz-Amt auf seinen Bericht vom 24. v. M. zur Resolution.

Ansbach den 25. August 1807.

Königlich Bayerische Kriegs- und Domainen-Kammer.

B. In dem ehemaligen Fürstenthume Baireuth.

§. 244.

(Cultursprocesse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wird zu Folge eines Allerhöchsten Rescripts vom 1. d. Mts. das Justizamt hiemit angewiesen, bei dort vorkommenden Culturprocessen nach den bisher bestehenden Observanzen und Gesetzen zu entscheiden, bis demnächst eine allgemeine Verordnung über die Cultur erscheinen wird.

Ansbach den 7. Mai 1811.

Königliches Generalcommissariat des Rezatkreises.

An
sämmtliche Justizämter des vormals Baireuthischen Unterlands also ergangen.

§. 245.

(Die Competenz bei Entscheidung der im ehemaligen Fürstenthume Baireuth sich ergebenden Culturstreitigkeiten in zweiter Instanz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf die allerunterthänigste Anfrage: ob die Entscheidung der im ehemaligen Fürstenthume Baireuth sich ergebenden Culturstreitigkeiten, da dieselbe noch nach den preußischen Gesetzen behandelt werden, den Königlichen General-Kreiscommissariaten oder den Königlichen Appellationsgerichten in zweiter Instanz zukomme? ist am 11. d. Mts. von Seiner Königlichen Majestät Allerhöchstunmittelbar beschlossen und verordnet worden, daß die fraglichen Entscheidungen der Culturprocesse in jenem nun vollständig organisirten Theile des Königreichs dem bestehenden Verwaltungssystem gemäß, zur Competenz der General-Kreiscommissariate gehören, übrigens aber im Materiellen die preußischen Culturgesetze bis auf weiters zu Grunde gelegt werden sollen. Vorstehende Allerhöchste Verordnung wird hiermit nicht allein den treffenden Untergerichten, sondern auch dem Publikum zur Kenntniß gebracht, um sich in vorkommenden Fällen darnach zu halten.

Ansbach den 17. April 1812.

Königliches General-Commissariat des Rezatkreises.

cf. Intell. Bl. f. d. Rezatkr. v. J. 1812. Bd. I. St. 17. S. 538.

§. 246.

1,073.

(Die Culturssachen im ehemaligen Fürstenthume Baireuth betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen Generalcommissariate des R. Kreises wird im bezeichneten Betreffe bemerkt:

Digitized by Google

Die Entscheidung der Culturspro cesse im ꝛc. gehört zur Competenz der General-Kreiscommissariate; übrigens ist im Materiellen bis auf Weiteres die preußische Gesetzgebung zu Grunde zu legen.

München den 11. April 1812.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königlichen General-Commissariate des Rezat- und Mainkreises also ergangen.

C. In dem ehemaligen Fürstbisthume Bamberg.

§. 247.

5123.

Auszug.

(Die Ablösung der Hut auf der Rattelsdorfer Flur betr.)

M. J. K.

Zugleich beschließen Wir, nach dem weiteren Antrage, daß die in Unsern ältern Provinzen bestehenden Culturgesetze, auch in der Provinz Bamberg gesetzliche Kraft haben sollen, und daß fortan in allen Culturssachen nach denselben zu verfahren und zu entscheiden sei.

Wornach die Unterthanen und Behörden durch eine angemessene vorläufig einzusendende Provinzial-Verordnung zu verständigen und anzuweisen sind.

München den 11. Juni 1807.

An
die Königliche Landes-Direction in Bamberg also ergangen.

§. 248.

5599.

(Die Ausdehnung des Culturs mandats vom 25. Februar 1803 auf die Provinz Bamberg betr.)

M. J. K.

In Erwiederung eures Berichtes vom 8. l. Mts. in Betreff der Ausdehnung des Culturs mandats vom 25. Februar 1803 auf die Provinz Bamberg, verweisen Wir euch auf die Entschließung, welche Wir euch unter dem 11. d. M. bei Gelegenheit der Rattelsdorfer Gutssache ertheilt haben. Hinsichtlich des Uns vorgelegten speciellen Falles der Gemeinde zu Mistelfeld genehmigen Wir, daß, da das obige Culturs mandat in der Provinz noch nicht als geltend betrachtet werden kann, die Versäumniß der Berufungs-Fatalien nicht zum Nachtheile angerechnet und demnach der Appellations-Proceß unhinderlich erkannt werden solle.

München den 25. Juni 1807.

An
die Königliche Landes-Direction in Bamberg also ergangen.

Digitized by Google

§. 249.

6932.

(Die Anwendung der Bayerischen Cultursgesetze betr.)

M. J. K.

Als Wir euch unterm 11. Juli auftrugen, eine Provinzial-Verordnung über die Anwendung der Bayerischen Cultursgesetze in der Provinz Bamberg zu entwerfen, war Unsere Absicht nicht, daß solches durch bloße Hinweisung auf die zerstreuten, zum Theile sich selbst widersprechenden Bayerischen Cultur-Verordnungen geschehen solle. Sondern Unsere Meinung ging dahin, daß eine, den Provinzial-Verhältnissen angemessene systematische Zusammenstellung derselben entworfen werde.

Hierauf erneuern Wir daher Unseren vorigen Auftrag.

München den 13. August 1807.

An
die Königliche Landes-Direction in Bamberg also ergangen.

D. In dem ehemaligen Fürstenthume Eichstädt.

§. 250.

Verordnung.

(Die Einführung der Königlich Bayerischen und Pfalzneuburgischen Cultursgesetze in dem hiesigen Fürstenthume betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern ꝛc. ꝛc.

Nachdem die ausharrende Bestrebsamkeit Seiner Königlichen Majestät, das Glück und den Wohlstand aller Ihrer getreuesten Völker zu gründen und zu befördern, sich auf die neuerworbenen Provinzen in gleichem Grade erstreckt; so ist es der Allerhöchsten Absicht gemäß, die Bayerischen resp. Pfalzneuburgischen Cultursverordnungen, auch in dem Fürstenthume Eichstädt einzuführen, und die Königliche Landesdirection hat sich zur früheren und leichteren Erzielung solcher Absicht entschlossen, diese verschiedenen und einzelnen Verordnungen, in einer allgemeinen Verordnung, als eine vorläufige Uebersicht vom Ganzen vorzulegen. Es wird demnach festgesetzt, bestimmt und verordnet, wie folgt:

Von der Cultur überhaupt.

§. I.

Die Landesgesetze nehmen nur den wirklich bekannten oder cultivirten Boden in vorzüglichen Schutz, und es wird sämmentlichen höhern und niedern Gerichtsstellen, sie mögen nun unmittelbar Königliche oder Patrimonialgerichte sein, anbefohlen, die Cultur und Benutzung des Eigenthums gegen jede Hinderniß, gegen jeden Eingriff zu schützen. Dem Grundbesitzer ist Kraft gegenwärtiger Verordnung sein Eigenthum zurückgegeben.

Digitized by Google

§. II.

Das Objekt der Cultur sind die öden Gründe, worunter nicht nur Haiden, Filzen, Möser und Weidenschaften, sie mögen nun hie und da mit Holz und Gesträuchen bewachsen seyn oder nicht, sondern auch Inseln, Auen, Anschütten, dann einmädige Wiesen, sohin alle jene Gründe verstanden werden, welche bisher in keinem Ackerzustand waren. Nicht minder Brachfelder, Weiher, Gemeinds- und andere Privatwaldungen reihen sich unter gewissen Bedingungen und Voraussetzungen den Objecten der Cultur an, wovon aber unten an seinem Orte die nähere Bestimmung erfolgt.

§. III.

Hinsichtlich der unter die öden Gründe ausdrücklich gesetzten Gattungen von Culturs-objecten, sie seien im Besitze ganzer Gemeinden, oder einzelner Eigenthümer, unterliegt die Frage, ob cultivirt werden darf, keinem Widerspruch mehr, denn jede Proceßeinleitung ist nachdrücksamst verboten, und kein fremdes Vieh darf die Benutzung der Besitzungen streitig machen.

§. IV.

Die kleinsten öden Plätze sind von der Cultur nicht ausgenommen, selbst die nicht, die sich inner den Ortschaften vorfinden, nur muß bei diesen das vorzügliche Augenmerk genommen werden, daß dadurch für die Anbauungen weite und gerade Gassen und Plätze ausgesteckt werden.

Von der Cultur insbesondere.

§. V.

Gemeindsgründe und gemeine Weidschaften müssen vertheilt werden, wenn sie in Cultur übergehen sollen, das hier Einschlägige wird hier auseinander gesetzt, und aus frühern Verordnungen herüber getragen: die Vertheilung gehet natürlicherdingen zwischen den gemeindsberechtigten Individuen und unter jenen vor, welche an der Weidschaft wirklich Antheil haben.

§. VI.

a) Da das durchgehends gleiche Gemeindsrecht, durch den zufällig, größern oder kleinern Besitzthum, und durch die ungleiche Benutzung der Gemeingüter nicht verändert, oder aufgehoben werden kann; so soll künftig die Abtheilung der Gemeindsgründe, wo sich die Theile nicht selbst vereinigen, oder besondere frühere Verträge, oder ein besonders Gemeindsherkommen, welches sich durch einen einzigen Theilungsvorfall ausbildet, in Mitte liegen, immer der gleichheitliche Maßstab zum Grunde gelegt werden.

§. VII.

b) Benachbarte Gemeinden, Einöden, auch einzelne Güterbesitzer können, wenn sie auf den der Abtheilung unterworfenen Weidplatz der vertheilenden Gemeinde das Mitweidrecht hergebracht haben, bei der Vertheilung nicht umgangen werden, sie haben also zur Erhaltung eines Antheils nach dem Maße und dem Verhältnisse ihres Mitweidschaftsrechts vollgiltigen Anspruch, nur muß bei dessen Bestimmung das ab Seite der vertheilenden Gemeinde bestehende Gemeindseigenthum nicht ganz außer Rücksicht gesetzt werden. Wenn die mitweidberechtigte Gemeinde, oder Einöde, oder der einzelne Besitzer durch Erhaltung des treffenden Antheils von dem Ganzen befriedigt ist, dann tritt die Unterabtheilung

unter den eigentlichen Gemeindsindividuen ein, bei welchen der §. VI. angezeigte Theilungsmaßſtab zu beobachten iſt.

§. VIII.

c) Es hängt nicht mehr von der Mehrzahl der Intereſſenten ab, ob ein Gemeindsgrund abgetheilt werden ſoll, oder nicht; ſondern jedes Individuum hat die Befugniß, die Abtheilung zu begehren, oder wenigſt zu verlangen, daß ihm ſein Antheil ausgeſchieden werde.

§. IX.

d) Wenn eine Vertheilung der Gemeindsgründe vor ſich geht, ſo ſind die Gründe durch einen verpflichteten, inländiſchen Geometer zu vermeſſen, und dann erſt ein ausländiſcher zu gebrauchen, wenn ein Inländer nicht bald zu haben iſt; die Theilungsgerichtsbehörde hat aber in dieſem Falle, einen ſolchen Geometer über vorliegende Vermeſſung beſonders zu verpflichten. Die Gemeinden haben jederzeit den Meſſer vorzuſchlagen.

§. X.

e) Das Loos entſcheidet dann, wer dieſen, oder jenen Theil erhalten ſoll.

f) Bei der Abtheilung ſelbſt muß auf das Locale, auf die nöthigen Communications- und Ausfuhrswege, Gräben, Viehtränke ꝛc. ſorgſame Rückſicht genommen werden. Ja es ſind ein oder mehrere Kreuzgeräumte zu 12 Schuhe, oder wo der Raum weniger zu ſparen, oder auch mehr Gemeindebedürfniß von Ab- und Zufuhr iſt, zu 20 Schuhe breit in gerader Linie auszuſtecken, damit alle Theile darauf ihre Anlage empfangen. Dadurch ſind allein alle Vortheile erreicht, und alle Zwecke vereinigt, denn die Theile erhalten ſo eine ordentliche Figur, die Geräumten erſetzen alle nöthigen Wege, in keinem Antheile darf alſo mehr einer geduldet werden, nebenbei genießt jeder Antheil überall hinlänglich Ab- und Zufuhr, und endlich iſt dabei für die Zukunft geſorgt.

§. XI.

Die Koſten der Vermeſſung und Vertheilung werden

g) nach dem Verhältniſſe der erhaltenen Theile von der Gemeinde beſtritten. Wenn auch

h) nur wenige Mitglieder aus der Gemeinheit treten, auf die Gemeindweide Verzicht leiſten, ihr Vieh im Stall behalten, und folglich ihren Gemeindstheil zu eigenwilliger Benutzung ausgeſchieden wiſſen wollen, ſo ſind ſie befugt, die Vermeſſung der Gemeinweiden zu verlangen, wozu ſie indeſſen die Köſten vorzuſchießen haben, die ihnen ſeinerzeit von der Gemeinde, da die Gründe ohnehin über kurz oder lang zur Vertheilung kommen, wieder erſetzt werden müſſen. Wenn aber

i) ein Drittheil aus der Gemeinde über die Abtheilung ſich verſteht, ſo hat die Gerichtsbehörde ohne weiters die Vermeſſung zu veranſtalten, den Abtheilungsmaßſtab anzuwenden, und ſodann die Köſten von allen Gemeindsgliedern zu erheben, von den Widerſpänſtigen hingegen executive beizutreiben. Wenn ſich

k) auch nur ein einziges Mitglied hervorthun ſollte, und cultiviren will, ſo kann auch dieſes Einzelne ſeinen Antheil fordern: da jedoch ein ſolches nur ſelten im Stande iſt, die Vermeſſungs- und Abtheilungsköſten vorzuſchießen, ſo muß demſelben auf ſein Verlangen ſein Antheil nach einer ohngefähren Berechnung, wobei die Vertheilung in Capita

Digitized by Google

zur Richtschnur zu nehmen ist, ohne Widerrede ausgeschieden werden. Wenn nämlich die Gemeindsweide nach der Fassion oder ohngefähren Ueberschlag, zum Beispiele 200 Tagwerke halten würde, die Gemeinde aber aus 50 Gliedern bestünde, so treffen nach obigem Grundsatze auf 1 Glied 4 Tagwerke, welche dann dem einzelnen Cultursunternehmer unverzüglich zuzuweisen sind.

§. XII.

Wird sich in der Folge geben, daß dieser nach Maßgabe des gefundenen Flächeninhalts auf solche Art zu wenig erhalten habe, so wird ihm das Abgängige noch zugetheilt: sollte sich aber zeigen, daß er zu viel erhalten habe, so kann und darf ihm zum Lohn seines Culturseifers nichts mehr abgenommen werden. Solch einzelnen Cultursunternehmern wird hiemit

1) auch die Befugniß eingeräumt, ihren Antheil, welchen sie nach den Punkten h), i) et k), vorgeschriebener Weise erhalten, in der ganzen Gemeinweide nach Belieben auszuwählen.

§. XIII.

Durch die Beschränkung, auch durch gänzliche Aufhebung der Weidschaft ist eben nicht gesagt, daß man das Vieh gleich mit einmal in den Stallungen einsperren und aller frischen Luft berauben wolle, jeder Landmann hat einen Hof oder Garten zum Tummelplatz, und nach der Erndte kann er sein Vieh auf die Stoppeln und abgemähten Wiesen treiben, frische Luft einathmen und Bewegung machen lassen. Dem jungen oder 2jährigen Nachzug-Viehe kann ein besonderer verhältnißmäßig großer Theil von der Gemeinweide zum Tummelplatz vorbehalten werden.

§. XIV.

Bei allgemeinen Abtheilungen der Gemeindsgründe ist der Schule, zu welcher die Kinder der vertheilenden Gemeinde eingewiesen sind, zum Besten des zeitlichen Lehrers ein ganzer Gemeindstheil Gemeindsabgaben frei, die künftig darauf gelegt werdende Steuer alleinig ausgenommen, alles Einwendens ungehindert, als Schuldienstappertinenz, somit unveräußerlich einzuräumen, und zu überweisen; dieses findet auch statt, bei jeder selbst der mindesten Vertheilung. In den Fällen, wenn dem Lehrer bereits schon die normalmäßige Quantität Gründe zugewiesen ist, oder wenn solche Gründe von dem Wohnsitze des Schullehrers zu weit entfernt sind, soll ein solcher der Schule gebührender Antheil in Pacht gegeben, und der Betrag des Pachtschillings, theils zur Verbesserung des Lehrer-Gehalts, theils zur Anschaffung der Schulbedürfniß, und zur Unterstützung der armen Kinder, kurz zum Vortheile der Erziehungs- und Unterrichtsanstalt der vertheilenden Schulgemeinden verwendet, und von dem einschlägigen Königlichen Rentamte dem betreffenden Schulinspectorat, oder wer sonst die nächste Aufsicht über die Schulen hat, ausgehändigt werden. Wenn überhaupt nähere Vorsehung über die Schulen erfolgt, wird dieses Punktes halber noch bestimmtere Anordnung folgen.

§. XV.

Sämmtliche Gerichtsstellen sind, und werden angewiesen, alle Strafgelder in Landesculturssachen, die sich nämlich nebst dem Ersatze für die Beschädigten, welcher ganz allein diesen zusteht, ergeben, für das Erziehungswesen ihres Bezirks einzuheben, und den Betrag davon alle Monate an den treffenden Schulinspector, oder sonst, wohin es sich geziemt, zu

Digitized by Google

übergeben, über die Bestimmung dieser Gelder wird sodann von der Oberbehörde die höhere Weisung erfolgen. Deswegen wird den sämmtlichen Königlichen Landrichterämtern und jeder andern niedern Gerichtsbehörde aufgegeben, alle Vierteljahre die Verzeichnisse über diese in ihren Landgerichten, oder Gerichtsbezirken angefallenen Geldstrafen, mit Bericht an die Landes-Direction einzusenden.

§. XVI.

Da der Ortspfarrer das erste Gemeindsmitglied, vielmehr das Haupt der Gemeinde und sein Amt von der Gemeinde unzertrennlich ist; so gebührt vermög schon älteren und wiederhotten Verordnungen nicht minder demselben ein ganzer Gemeindstheil. Dieser Gemeindstheil wird nicht der Person des Pfarrers gegeben, er haftet auf dem Pfarramte, ist des wegen gleichfalls unveräußerlich und Gemeindsabgaben frei, nur unterliegt er wegen dem Schutze der Regierung der Besteuerung.

§. XVII.

Das ganze Abtheilungsgeschäft haben die Landrichterämter zu besorgen, blos können die Rentämter dabei erinnerungsweise concurriren. Jedoch muß nach gänzlich vollbrachter Theilung von jenen diesen der Theitungstibell vollständig in beglaubter Abschrift mitgetheilt werden, um in Stand gesetzt zu seyn, seinerzeit die vertheilten und aus dem Gemeindsverbande in Privateigenthum einzelner Besitzer übergegangenen Gemeindsgründe mit der treffenden Steuer belegen zu können.

§. XVIII.

Die Königliche Bayerische Regierung glaubt zwar nicht, die fleißigen Landbewohner des Fürstenthums Eichstädt und jeden andern Güterbesitzer erst aus dem Schlummer der Unthätigkeit mit Vorgriffen aufwecken zu müssen; wenn jedoch bei den Gemeinden gegen bessere Erwartung eine solche Indolenz verspürt werden sollte, so würden sie nach dem Gebote älterer Verordnungen unnachsichtlich und unabweichlich zu erwarten haben, daß Fremde nämlich solche Culturslustige, welche entweder aus der Gemeinde gar nicht sind, oder auf den Gemeinds- und Weidschaftsgründen gar kein Mitweidrecht jemals gehabt haben, berechtigt werden, öde Gründe von dem Gemeindseigenthum zur Cultur zu verlangen: die Zulassung solcher Fremden ist daher die Strafe der Unthätigkeit.

§. XIX.

Der Gemeindsgrund, den jedes Gemeindsindividuum in der Vertheilung zur Cultur erhält, ist veräußerlich, weil die Veräußerlichkeit sich wesentlich mit dem Begriffe von seinem Eigenthum und mit dem uneingeschränkten Gebrauche desselben verbindet: Eines wie das Andere erhält der einzelne Besitzer nach dem Gesetze auf seinem Theitungsantheite.

§. XX.

Es ist endlich die Sache damit, daß man die Gemeinds- und Weidschaftsgründe abtheilt, noch nicht gethan, dieß ist nur der erste Schritt, nur ein Mittel zur Cultur. Der Landmann muß seinen Viehstand verbessern, vermehren, die Brache, wo, und so weit es möglich, cultiviren, mit dem Früchtenbau abwechseln, er muß schlechterdings Klee und andere Futterkräuter bauen, ohne Kleebau wird sich kein Landmann schwingen, er soll seine einmädigen Wiesen zwei- und dreimädig machen. Da es zu diesen Cultursunternehmungen und Verbesser-

Digitized by Google

ungen dem Landmanne eben nicht so fast an gutem Willen, als an den erforderlichen Kenntnissen mangelt, so werden hiemit alle Königlichen Beamte, andere Ortsvorstände, Pfarrer, Schullehrer, Güterbesitzer und jeder in der Landwirthschaft erfahrne Staatsbürger aufgefordert, zu diesem wohlthätigen Zwecke der Regierung die Hand zu bieten und mitzuwirken, den Unwissenden zu belehren, den Trägen anzuspornen, den Schüchternen und Unentschlossenen aufzumuntern, und gemeinnützige Erfahrungen in der Landwirthschaft allenthalben willig mitzutheilen. Vorzüglich erwartet man Mitwirkung von Seite des Pfarrers, dessen heilige Pflicht es ist, seine ihm vertrauten Pfarrkinder zum Fleiße aufzumuntern, und sie zu belehren.

§. XXI.

Jeder Staatsbürger ist verpflichtet und aufgerufen, alle Fälle, wo den Culturs-unternehmern Hindernisse im Wege gelegt werden wollen, zur Kenntniß der Königlichen Landes-Direction zu bringen. Diejenigen Königlichen Staats- und andere Diener, welche sich in Beförderung der Cultur auszeichnen, dieselbe durch ihre thätige Theilnahme emporbringen, und auf solche Art der Allerhöchsten Absicht entsprechen, werden Seiner Königlichen Majestät zur besondern, Allerhöchsten Gnade empfohlen, und bei jeder Gelegenheit nachdrücksamst unterstützt werden: daher haben die einschlägigen Gerichtsbehörden und Rentämter alle Jahre ein tabellarisches Verzeichniß derjenigen Gemeinwaldungen, Hutweiden und öden Gründe, welche im Laufe desselben Jahres abgetheilt und cultivirt worden sind, nach beigelegtem Schema zu verfassen, und zur Königlichen Landesdirection einzusenden.

I. Namen der Gemeinde oder Individuums.	II. Namen der Grundherrschaft	Größe			Beschaffenheit		Zeit		Anmerkungen.
		der Gemeindsgründe.	der Gemeindswaldungen.	der öden Gründe.	der Lagen.	des Erdreiche.	der Abtheilung.	der Cultur.	

§. XXII.

Die meisten Städte und Märkte sind noch mit sumpfigten Gräben umgeben, welche einen beträchtlichen zur Cultur schicklichen Raum einnehmen, der Gesundheit nachtheilig sind, und keinen nützlichen Zweck haben; es wird daher zufolge Allerhöchster Entschließung allen Königlichen Landgerichten und übrigen Behörden aufgetragen, daß sie die bürgerlichen Gemeinden zur Einwerfung und Trocknung dieser Gräben, dann deren Vertheilung zur zweckmäßigen Cultur zu vermögen trachten. Es wird auch gestattet, daß in dieser Voraussetzung die Ringmauern der Städte und Märkte zur leichtern Verbindung der Gassen und der Wohnungen an

die Angrenzer überlassen, und geöffnet werden dürfen. Es soll aber bei solchem Niederreißen der Ringmauern immer mit Rücksicht auf die Localumstände nach einem allgemeinen Plan verfahren, und wegen der innern Sicherheit auf einen Zusammenhang der äußern Gebäude, wo deren Unterbrechung nicht erforderlich ist, der Bedacht genommen werden. In jener Stadt, in welcher sich eine Garnison befindet, ist hierin nichts ohne vorläufige Rücksprache mit der Commandantschaft zu verfügen.

§. XXIII.

Wenn schon die Cultur von der Regierung auf allmögliche Weise in Schutz genommen wird, indem sogar der Culturist nimmermehr verbunden ist, seine cultivirten oder verbesserten Gründe und bebauten Brachfelder mit Zäunen zu umschließen, um das Weidvieh davon abzuhalten, sondern bloß allein diejenigen, die ihr Vieh auf die Weide schicken, sich dadurch die Verpflichtung auflegen, fremde bebaute Gründe vor Schaden durch wachsame Hüter, oder sonst zu sichern, oder außer dessen nebst dem Schadensersatze wegen dem Vergehen des sorglosen Eingriffes in fremdes Eigenthum in Straf zu fallen, wobei es keiner Pfändung, oder Benennung des Beschädigers bedarf, sondern die Gemeinde, welche die Weide noch ausübt für Strafe, Schadensersatz und Kosten gegen Regreß an den wahren Thäter zu haften hat, und wenn schon eben dadurch alle Hindernisse aus dem Wege geschafft sind, somit nach den ältern Gesetzen kein Dienstbarkeitsrecht den Culturisten abhalten darf, sein Grundeigenthum durch Cultur, in besseren und möglichst besten Zustand zu bringen, indem sogar Verträge, Verjährungen, in Rechtskraft erwachsene Urtheilsprüche, Vergleiche, ewiger und unfürdenklicher Besitzstand, und alle sonstigen Rechtsbehelfe in dem Falle ihre volle Rechtskraft verlieren, wenn sie dem Eigenthümer die Befugniß, seine Gründe zu verbessern, und in einen höhern Grad von jeder Gattung der Cultur zu bringen, somit der Cultur hinderlich sind: so gebührt doch dem andern Berechtigten, der durch Vornahme der Cultur in seinen Rechten leidet, wenn nämlich die Ausübung und Genuß seines Rechts entweder völlig aufgehoben, oder doch beschränkt und vermindert wird, allemal ohne Unterschied des Cultursobjekts verhältnißmäßige Entschädigung von dem Cultursunternehmer.

§. XXIV.

Schon nach dem §. II. der gegenwärtigen allgemeinen Verordnung wurden die Gemeindswaldungen, so wie jene der einzelnen Eigenthümer in die Classe der Cultursobjecten gesetzt. Nun steht allen Besitzern eigenthümlicher Waldungen, sie mögen durch Erbschaft, Verträge, Purificationen oder Abtheilungen erworben worden seyn, außer der forstordnungsmäßigen Benutzungsart frei, den Waldgrund in Acker, oder Wiesgrund zu verwandeln, wenn so viel, als von Zeit zu Zeit ausgerottet wird, sogleich zur Cultur gebracht, von Stöcken gereinigt, und entweder mit Früchten bebaut, oder zur Wiese, oder zum Gartengrund hergestellt wird.

§. XXV.

Bei Waldungen und Förſten, sollen sowohl die Eigenthümer, als die Holzberechtigten

1. befugt seyn, auf die Ablösung und Abtheilung des gemeinschaftlichen Genußes zu dringen.

2. Die Abfindungen dieser Holzberechtigungen sollen in dem einen, wie in dem

Digitized by Google

anderen Falle in Grund und Boden geschehen, und dabei zum Maßstab angenommen werden, daß bei einem Walde in gutem Zustande für eine Klafter der Berechtigung ein, im Mittelmäßigen anderthalb, im schlechten Zustande zwei Tagwerke mit gehöriger Rücksicht auf eine dem Interessenten vortheilhafte Zurundung für den Holzberechtigten abgeschieden werden.

3. Wenn die Holzberechtigten für ihre Holzrechte eine Abgabe zu entrichten verbunden waren, so ist diese Abgabe als Bedingniß auf den surrogirten Grund und Boden überzutragen. Würde sich

4. ein Widerspruch über die Quantität der Berechtigungen ergeben, und dieser nicht schon bestimmt seyn, so ist sie durch den Durchschnitt der Holzabgabe von den letzten 10 Jahren auszumitteln.

5. Weidenschaften in Waldungen und Laubrechen, oder Streuesammeln sollen den Waldeigenthümer in der freien Disposition oder Benutzung nicht hindern, und bei ihrer gänzlichen Entfernung nur alsdann einen Entschädigungsanspruch, nicht aber auf Grund und Boden begründen können, wenn sie nicht mit bloßem Herkommen, Verjährung und darauf begründeten Titeln, sondern auf ausdrücklichen, speciellen Concessionen oder Verträgen mit dem Waldeigenthümer beruhen.

6. Mit der Entfernung der Weidschaften, des Laubrechens und Streuesammelns aus den Wäldern ist successive zu verfahren, und etwa unter einer letzten Bewilligung von höchstens 3jährigen Terminen und in den besonders zu zeigenden der minderen Beschädigung ausgesetzten Distrikten mit specieller Hinsicht auf die verschiedenen Waldgegenden und Localitäten des Landes fürzuschreiten.

§. XXVI.

Auf die im vorigen §. untern Ziffer V. bemerkte Weisung zurückgehend, soll es auch mit den fernern nicht mehr zulässigen Weidschaften gehalten werden, wenn solche in einigen Gegenden des Landes auf wirklich cultivirten, zweimädigen Wiesen während ihrer Fructification noch ausgeübt wurden.

§. XXVII.

Wenn schon die Gesetze für die Abtheilung aller Waldungen, somit auch jener, die in dem gemeinsamen Eigenthume der Gemeinden sind, sich erklären, sobald sie gleichfalls in Aecker, Wiesen und Gärten umgeschaffen werden, so darf jedoch zur Abtheilung derselben nicht geschritten werden, so lange noch Gemeindsweidschaften und andere öde Gemeindsgründe unvertheilt, und uncultivirt vorhanden sind, weil die Erfahrung nur zuoft überzeugt hat, daß Gemeindsglieder, zumal aus der unbegüterten Classe, die Abtheilung der Gemeindswaldungen verlangen, um nur einen augenblicklichen Gewinn, den ihnen der Holzabraum ihres erhaltenen Antheils gewähret, zu erhaschen, dann diesen abgeleerten Platz verkaufen, oder öde liegen lassen, und sich wenig oder gar nicht um die Cultivirung desselben verwenden, oder bekümmern.

§. XXVIII.

Die größten Beschwerden gegen die Gemeindsweid- und Waldvertheilungen und ihre Cultivirung, gegen die Brachanbauung und gegen die Zweimädigmachung der einmädigen Wiesen, werden zwar immer von den Schafweidberechtigten erhoben werden; indessen da der Cultur jede Weidschaftsgerechtsame auszuweichen hat, so haben sich auch die Schafweidberech-

Digitized by Google

tigten hiernach zu fügen; wohl aber gebührt ihnen in Hinsicht auf die gleichfallsigen Landesvortheile der Schafzucht nach dem Verhältnisse ihre Gerechtsame und nach dem Umfange des Weidbezirkes vorzüglich eine gänzliche Entschädigung.

Von den besondern Aufmunterungen, oder von den zugestandenen ausgezeichneten Vortheilen.

§. XXIX.

Alle künftig cultivirt werdenden öden Gründe, so wie sie im §. II. aufgezählt sind, und wozu auch die §. XXII. bezeichneten Gräben der Städte und Märkte gehören, sollen die Zehentfreiheit 25 Jahre lang genießen; die schon vor gegenwärtiger Verordnung cultivirten öden Gründe sollen unter dieser Zehentbefreiung nur in soweit begriffen sein, als der Zehentherr nicht schon zum Besitze des Zehents gelangt ist, und das Zehentrecht nicht wirklich schon ausübt, in einem solchen Falle sollen solche Güter noch so lang zehentfrei bleiben, bis die oben festgesetzten 25 Jahre werden verstrichen sein.

§. XXX.

Den Waldeigenthümern ist, wenn sie nach der gesetzlichen Vorschrift des §. XXIV. mit den Waldungen zur Cultur zu Werke gehen, eine ewige Zehentfreiheit versprochen, auch ist ihnen gestattet, auf diesen Gründen Häuser zu bauen und Landwirthschafts-Gebäude anzulegen.

§. XXXI.

Sollten sich in dem Fürstenthume Eichstädt solche Cultursfälle auffinden, wo vor dieser Verordnung eine ewige Zehentfreiheit in den Abtheilungs-Verhandlungen, entweder als ein Vergleichspunkt, oder auf eine andere Weise in einen Bescheid ausgedrückt ist, bleibt es hiebei, und die obige Bestimmung §. XXIX. ohne Anwendung.

§. XXXII.

Die bewilligte Zehentfreiheit der öden und abgetheilten Gemeindsgründe und einmädigen Wiesen beschränkt sich auf die nächsten 25 Jahre, das heißt, bis zu Ende des Jahres 1831, nach diesem Zeitraume hört unter der §. XXX. eingerückten Ausnahme die Zehentfreiheit auf. Von dem in den Brachfeldern gebauten Klee und andern Futterkräutern sind die Besitzer das Brachjahr hindurch einen Zehent zu geben nicht schuldig, wie solches schon die älteren Verordnungen enthalten.

§. XXXIII.

Es ist zwar nebst der 25jährigen und ewigen Zehentfreiheit auch eine 10jährige Steuerfreiheit auf sämmtliche Cultursobjecte zugestanden; indessen es mögen selbe abgetheilt, oder nicht abgetheilt, mithin cultivirt, oder nicht cultivirt sein, so sind sie zu Ende des Jahres 1816, bis dahin sich die Steuerfreiheit erstreckt, mit Steuern, nie aber mit grundherrlichen Abgaben zu belegen.

§. XXXIV.

Vor Umlauf dieser 10 Jahre, nämlich in der letzten Hälfte des Jahres 1816, haben die einschlägigen Königlichen Behörden mit der Steuereinschätzung ohne weitere Anfrage fürzufahren, und hiebei nachstehende Vorschriften zu befolgen:

Digitized by Google

a) Diejenigen Gemeinweiden, welche während diesen 10 Jahren abgetheilt und cultivirt wurden, sind als walzende Stücke zu behandeln, und als solche mit Rücksichtsnahme auf ihre natürliche Bonität in die Steuer einzuschätzen, wobei die besondere Vorsicht zu brauchen ist, daß nicht die durch Kunst und Fleiß bewirkte Melioration mit der natürlichen Bonität des Erdreichs vermengt werde.

b) Wenn nach Verfluß der bewilligten 10 Freijahre noch einige unabgetheilte und uncultivirte Gemeinweiden und andere culturfähige, öde Gründe vorhanden sein sollen, so müssen solche auf gleiche Weise, wie die abgetheilten und cultivirten behandelt, und deßwegen wie die Felder und Wiesen der nämlichen Flur von gleicher Beschaffenheit des Erdreichs in die Steuer eingeschätzt und belegt werden. Nach 10 Jahren darf kein Grundstück mehr von dem verhältnißmäßigen und schuldigen Beitrag an den Staat befreit bleiben; eben so sind

c) die Privat- und Gemeindwaldungen, wenn sie sich in dem oben §. XXIV. beschriebenen Zustande befinden, von Zeit der Cultur und pro rata des cultivirten Theils nur auf 10 Jahre lang von der Steuer und übrigen Staatsabgaben befreit.

Von der Gerichtsbarkeit und Procedur in Cultursachen und Cultursstreitigkeiten.

§. XXXV.

Die einschlägigen Landrichterämter, oder andere Gerichtsbehörden sind die competenten Gerichtsstellen erster Instanz in Cultursachen, und haben die bei ihnen angebrachten streitigen Cultursgegenstände in Zeit von 14 Tägen unter den Interessenten Summarissime zum Protocoll zu instruiren, auszugleichen, oder zu verbescheiden. Dasjenige Landrichteramt, oder Gerichtsbehörde ist als competente Obrigkeit anzusehen, wohin die nachgesuchte Sache gehört (forum rei sitae) nur in besondern Fällen wird statt obiger eine andere Gerichtsstelle ex commissione specialiter delegirt.

§. XXXVI.

Eben weil das forum rei sitae in der Regel das einzige forum competens ist; so kann sich gar leicht ein Concursus duplicis fori ergeben: z. B. wenn nämlich das Object des Streites, der einer Theilung unterworfene Gemeinds- oder Weidgrund in den Bezirken zweier verschiedener Gerichtsstellen — als eines Theils in dem Landgerichte A. andern Theils in dem Landgerichte B. liegen. Nun da die Cultursgesetze über den Punct dieses Concurses nichts bestimmen, so ist sich in einem solchen Vorfalle nach der Bestimmung der Civilgesetze in Sonderheit des Codicis judiciarii in capite primo §. X. zu achten, und es muß in dieser Hinsicht die Entscheidung der Sache von der Landesdirection zu Neuburg, als der nächst höheren Obrigkeit, an welche auch die Appellationen in Cultursstreitigkeiten mit Umgehung des Hofgerichts künftig gehen, nachgesucht werden, zu welcher Beobachtung des Codicis judiciarii ohnehin alle Behörden des Fürstenthums Eichstädt durch die allerhöchste Entschließung vom 8. Mai dies Jahres ausdrücklich angewiesen worden sind.

§. XXXVII.

Die Instruction der Sache eröffnet sich dann mit der Frage, was abgetheilt, was

cultivirt werden ſoll (Objectum) die Vornahme eines Augenſcheins mit Zuziehung aller Intereſſenten wird nun ſogleich über alle mitverflochtenen Umſtände volles Licht geben; es verſteht ſich von ſelbſt, daß ein genaues von dem Intereſſenten ſelbſt unterſchriebenes Augenſcheinsprotocoll abgehalten werden muß. Sodann werden die Intereſſenten zur Hauptinſtruction vorgeladen, eine ſolche Vorladung iſt allzeit ipso facto peremtoriſch, und zieht wie bei allen Austrägen und Vorladungen in Culturspроceſſen die Contumacialwirkung nach ſich, ſo, daß die nicht erſchienene Partei, als das Vorgeben zugeſtanden, und ſich weiters ausgeſchloſſen zu haben anzuſehen iſt: auf Anmelden hat nur eine weitere Terminsverlängerung von 8 Tagen ſtatt; den Parteien ſteht immer frei, ſich der ordentlichen Rechtsanwälte zu bedienen, welches auch in gedachter Vorladung auszudrücken iſt. Bei dieſer nur zur Hauptinſtruction angeſetzten Tagsfahrt muß der richterliche Vortrag ſogleich alle mögliche Zielſcheiben aufſtecken, um ſo mit Einem den ganzen Gegenſtand zu erſchöpfen, und Nachproceſſen vorzubeugen.

§. XXXVIII.

Alle derlei Gemeindsabtheilungs- und Culturspроceſſe löſen ſich in 4 Fragen auf.

1) Was zur Abtheilung und Cultur verlangt wird,
2) wer und wie viel daran Theil nehmen,
3) wie die Abtheilung vor ſich gehen ſoll,
4) unter welchen Folgeſätzen?

Zu 1) bei der erſten Frage, was (Objectum) zur Abtheilung oder Cultur kommen ſoll, wird nur das ſchon vorhin abgehaltene Augenſcheinsprotocoll zum Grund gelegt.

Zu 2) rückſichtlich der Frage, wer und wie viel (Subjectum) ſich zur Abtheilung und Cultur melden, gilt es ohnehin gleichviel, ob ein Fremder, oder die mehr oder mindere Zahl der Gemeinde die Abtheilung nachſucht; der Fremde hat freilich zu weichen, wenn ſich diejenigen zur Cultur erklären, die bisher auf dem in Frage ſtehenden Platz die Weide ausgeübt haben. Das unter der Gemeinde herzuſtellende Litis consortium hat keinen andern Zweck, als Kläger und Beklagte genau zu kennen, indem es einzelnen, wie der mindern Zahl von der Gemeinde zuſteht, aus der Gemeindheit zu treten, und Antheile zur Cultur zu begehren! der Plan über den ganzen Diſtrict wird dann auf Koſten der ganzen Gemeinde hergeſtellt, die Culturslуſtigen haben bloß die Unterabtheilung für ſich beſonders zu bezahlen.

§. XXXIX.

Die Schule iſt dabei mit ihrem gebührenden Antheile von ſelbſt vorzumerken, zugleich muß die Zahl der Gemeindsglieder genau und in einem namentlichen Verzeichniſſe feſtgeſetzt werden, welche Zahl ſich nach den zur Gemeinde gehörigen Hauseigenthümern berechnet; ſo lange Zubaugüter, wenn ſich im Fürſtenthume Eichſtätt, wie es der Fall in Bayern und in dem Herzogthume Neuburg iſt, dergleichen aufdecken ſollten, noch ordentlich vorgetragen werden, kann man ſie auch hier nicht ausſchließen. Halbe oder Viertelhausbeſitzer kommen nur unter der ganzen Hausnummer vor, wenn nicht beſondere Verhältniſſe oder Verträge etwas anders ausweiſen; da es auch öfters der Fall iſt, daß einige Unterthanen im Beſitz der Weide ſind, die nicht zur Gemeinde gehören, z. B. Einödhöfe oder andere Gemeinden, ſo iſt ſchon oben §§. V. et VII. verſehen, daß dieſen ihr Antheil gebührt.

Digitized by Google

§. XL.

Zu 3) die Frage (Quomodo) wie die Abtheilung vor ſich zu gehen hat, zerfällt in zwei Rückſichten, und zwar in die des Locals und des Maßſtabes unter den Intereſſenten: das Locale entſcheidet die Theilungsanlagen in Bezug auf die nöthigen Wege, Gräben, Abzügcanäle bei Möſern, oder Flüſſen, dann in Bezug auf Tummelplätzen und Viehetränken. Bei Waldungen haben ohnehin die Forſtämter in ihren Erinnerungen zu den Theilungsrichtungen und andern Vorkehrungen die geeigneten Vorſchläge an Hand zu geben. Uebrigens iſt es überflüſſig, außer der ſchon bemerkten Modification für Gemeindsbedürfniſſe noch weitere Reſervpläze zu laſſen; vielmehr iſt es weit zweckmäßiger, wenn alles zur Vertheilung kömmt, und derlei Gemeindsbedürfniſſe durch den Zuſammentrag der Glieder in Natura oder in Geld Genüge geſchieht, über den Maaßſtab in der Theilung ſelbſt iſt §. VI. ſchon geſezliche Beſtimmung gegeben worden.

§. XLI.

Zu 4) unter den Folgeſätzen (punctum accessorium) gibt es immer mehrere, die aus obigen Puncten hervorgehen, als verſchiedene Entſchädigungen, z. B. wegen Beſoldungshölzern wegen Uebernahmen von Capitalien, die auf den Gründen vorhin hafteten, Recognitionen beſonders bei Städten und Märkten zu den Kammercaſſen, Dispoſitionen zur künftigen Cultur, die Wahl eines Geometers, ſein Accord ꝛc. Der oben am Ende des §. XXXVII. vorgeſchriebene, richterliche Vortrag eröffnet ſohin für alle dieſe Punkten das Protocoll, und die Culturiſten als Kläger haben auf alle dieſe Punkten zugleich vereinzelt ihre Petita zu ſtellen, wornach die übrigen in dem Exceptionsreceß eben ſo vereinzelt darauf antworten, die erſteren in dem Replicreceß ſich weiter darüber äußern, endlich in dem Duplicreceß die anderen ihre erſten Antworten ausführen können.

§. XLII.

Hier bietet ſich der ſchicklichſte Zeitpunkt dar, daß ſich der Richter Mühe gibt, die Parteien über alle ſtreitige Gegenſtände zu einem Vergleich zu bereden, oder ihnen die Vorſchläge zu machen, daß ſie unter ſich Schiedsrichter, oder auch Fremde dazu wählen; denen die vollen, endlichen Beſtimmungen aller irrigen Punkte überlaſſen werden; findet all dieſes nicht Eingang, ſo hat der Richter auf kurze Zeit die Parteien abtreten zu laſſen, über alle Puncte eine umfaſſende Verdeſcheidung herzuſtellen, und ſie den Parteien als Nachtrag im beſagten Inſtructionsprotocoll zu publiciren, und die geſchehene Publication durch die Unterſchrift der Parteien ſichern zu laſſen.

§. XLIII.

Kann über einige Punkte nicht ſogleich definitive, ſondern nur auf Beweiſe erkannt werden, dann iſt ſogleich dem Zwiſchendeſcheid beizumerken, daß zu Führung dieſer Beweiſe innerhalb 8 Tägen (der 8. Tag iſt zu benennen,) eine weitere Tagsfahrt angeſezt iſt, wo die Parteien wie vorhin ihre Probsmittel zu Protocoll zu geben, und die Gegner ihre Erinnerungen zu äußern haben, dieſes leidet auch keinen Unterſchied bei dem Beweiſe durch Zeugen: auch hier werden die Beweisartikel mit Benennung der Zeugen (articuli probatoriales) und Gegenbeweisartikel (reprobatoriales) nur zu Protocoll geben, und die Gezeugen, die die Parteien ſchon mit ſich zu bringen haben, und die mit dem Zeugenseide zu belegen ſind, ſodann

vernommen, weßwegen die Parteien abzutreten, und nichts weiters mehr zu thun haben, bis sonach der Bescheid publicirt wird.

§. XLIV.

Von jedem solchen Bescheide bestehen dann a die publicationis die Fatalien zu 14 Täge für die Appellation zur Königlichen Landesdirection; diese fordert über die Appellation, welche in Duplicat dem ersten Richter zugeschlossen wird, mit angelegtem Bescheide der ersten Instanz Bericht und Acten nebst beigefügten Unköstenverzeichnissen in Zeit 8 Tägen ab, und diese und alle Terminen bei den Aufträgen an die Gerichtsstellen in Culturssachen haben beim saumseligen Verfluß die Folge, daß ohne weiters ein eigener Bot auf Köſten der Gerichtsstelle abgesendet wird; man versieht sich ohnehin, daß die Richter ihre Zweifels- und Entscheidungsgründe sogleich zum Acte legen, wornach obiger Termin ganz leicht befolgt werden kann.

§. XLV.

Bei keiner Gemeindsabtheilung dürfen einzelne Ankaufs- oder andere Briefe verfertigt, und Taxen erhoben werden. Jeder Gemeinde wird bei so einer Abtheilung das Einweisungsprotokoll in Abschrift, und von den ohnehin in Duplo verfertigten Plänen immer zugestellt, auch bei den übrigen Veränderungen wird ein derlei Gemeindsgrund nur dem Hausbriefe beigemerkt; dagegen haben sämmtliche Gerichtsstellen derlei abgetheilte Gründe in die Lagerbücher genau einzutragen.

§. XLVI.

Die Appellationen und Recursen in Culturssachen, welche aus den im Landesculturswesen ergangenen Verordnungen entschieden werden, gehören der allerhöchsten Entschließung gemäß, nicht zu der Justizstelle, sondern wie schon zweimal bemerkt worden, zu der Landesdirection, über deren Bescheidung keine Appellation oder Revision mehr statt haben soll, deßhalb hat die Justizstelle in Fällen, wo Parteien an sie ihren Recurs nehmen wollen, sie sogleich an die geeignete Culturssoberbehörde zu verweisen.

§. XLVII.

In einem Zweifel, ob eine Sache für die Culturs- oder Justizstelle geeignet seie, wird man sich jedesmal allerhöchsten Ortes anfragen, und die allerhöchste Entschließung abwarten. Nach dem Appellationsspruche ist auf dessen Vollzug sogleich zu dringen, und so soll kein Abtheilungsproceß mehr den Zeitraum von 6 Wochen überschreiten.

§. XLVIII.

Die Culturssprocesse, so durch Beschränkungen entstehen, als Zweimädigmachung der Wiesen, Anbauung der Brache, andere Oeconomie-Verbesserungen und Pflanzungen, lösen sich ohnehin bei der gesetzlich-vollen Freiheit der Grundeigenthümer in den Verboten gegen die Weidausüber, oder sonstige Gegner, oder in Untersuchung der Beschädigungen mittelst Augenscheins, gerichtlicher Abschätzung und deren dießfalligen Erinnerungen ad Protocollum auf, wornach ohne weiters zu erkennen ist.

§. XLIX.

Es ist der wiederholte, allerhöchste Willen, und eben deßwegen mehrmal allergnädigst verordnet, und wird auch auf das Fürstenthum Eichstädt gesetzlich übergetragen, daß die Justizstellen keine Processe der Groß- und Kleingütler untereinander annehmen sollen, welche

Digitized by Google

von einem oder dem andern Theile bei Abtheilung der Gemeinheiten unter dem Prätext eines den Groß- oder Kleingütlern in concreto zustehenden privativen Dominii zur Vereitlung der Abtheilung, oder um einen Theil von der Vertheilung auszuschließen, oder um bei der Abtheilung einen größeren Antheil zu erlangen, angefangen werden.

§. L.

In solchen Fällen suchen die Großgütler dieses ihr angebliches privatives Dominium der Gemeinheiten gegen die Kleingütler meistentheils dadurch zu begründen, daß sie sich auf einen viel ausgedehnteren Genuß derselben, oder auf eine hergebrachte und verjährte Ausschließung der Leerhäusler und Kleingütler berufen, und auch leicht durch Zeugen beweisen, daß sie durch Erbrechtsbriefe die Ueberkommung solcher Gemeindsnutzungsrechte von Wunn, Weide, Holz und Strähe darlegen, welches die Kleingütler sehr oft nicht vermögen, daß sie sich auf die Laudemisirung dieser Genußrechte und auf deren Einverleibung in die Inventarien und Gutsanschläge beziehen, und so fort. Allein alle diese Behelfe beweisen wohl die Genußrechte auf den Gründen, nicht aber das privative Eigenthum der Gründe selbst, worauf die Genußrechte hergebracht, oder mit den Gütern vererbrechtet sind, und neben diesen Genußrechten kann das Gemeindeeigenthum nicht nur allein vollkommen bestehen, sondern, wenn es gegen einen Dritten über das Eigenthum zu einem Streit kommen würde, so würden daraus selbst die entscheidensten Beweismittel für das Gemeindseigenthum hergeholt werden. Wenn ein Privateigenthum nicht durch specielle Titel erwiesen ist, so ist nach den Regeln einer ursprünglichrechtlichen Vermuthung der Besitz solcher Genußrechte, wenn sie auch enumerative in den Erbrechtsbriefen enthalten sind, immer für einen Ausfluß der Gemeindsrechte und das Eigenthum der Gründe für Gemeindeeigenthum zu achten.

§. LI.

Es kann nach diesen Grundsätzen bei Abtheilungen der Gründe, worauf die befragten Gemeinnutzungen von den Großgütlern, oder von Kleingütlern, oder von beiden auf gleiche, oder auf eine ungleiche Weise hergebracht und vererbrechtet sind, und worauf weder ein Großgütler noch ein Kleingütler ein Recht oder ein Genußbesitzer wurde, wenn er kein Mitglied der Gemeinde wäre, kein Rechtsstreit über abgesondertes Gemeineigenthum der Groß- und Kleingütler in der Absicht gestattet werden, um die letzteren von der Abtheilung auszuschließen, oder die Erkenntnisse der Culturssstellen über den Maßstab der Vertheilung zu vereiteln. Wenn daher dem unzufriedenen Theile der Groß- und Kleingütler frei stünde die Justizstellen anzugehen, und aus ihren Genußrechten ein privates Großgütler- oder Kleingütlereigenthum folgern zu wollen, so wäre es augenfällig, daß gar keine Gemeindabtheilung mehr von den Culturssstellen könnte behandelt und vollzogen werden. Es muß also die in Bayern und dem Herzogthume Neuburg bestehende allerhöchste Cultursverordnung erhalten, und auch im Fürstenthume Eichstätt beobachtet werden, welche dem Erkenntnisse der Culturssstellen, ohne Recurs zu einem andern Richter allein einräumen, zu entscheiden, ob die Eintheilung der Gemeinheiten, deren Privateigenthum von keinem Individuum insonderheit durch besonderen Acquisitionstitel bewiesen werden kann, die Nutzungsrechte von Wunn, Weide, Holz und Strähe mögen gleich oder ungleich erlangt und genossen worden sein, die Kleingütler, Söldner und Leer-

Digitized by Google

häusler, welchen unter den Gemeinden oft nur eine sehr geringe, oder gar keine Benutzung derselben gestattet wurde, Theile, und welche Theile erhalten sollen.

Da durch die vielen und verschiedenen Culturs-Verordnungen, welche im Wesentlichen hier zu Jedermanns Wissenschaft vorgelegt sind, der Wohlstand des Landes und seiner Bewohner vorzüglich beabsichtet wird, und da die Resultaten dieser Verordnungen in den alten Provinzen sich mit dem allerbesten Erfolge bereits glücklich verbunden haben, so versiehet man sich zu allen Unterthanen des Fürstenthums Eichstätt, daß sie zu ihrem eigenen Besten dieser allerhöchsten Absicht entsprechen werden: allen Landrichterämtern und einschlägigen Behörden wird aber aufgegeben, in allem hienach sich pünktlich zu achten, und gehorsamste Folge pflichtschuldigst zu leisten.

Gegeben Eichstätt den 10. Juni 1806.

Königliche Bayerische Landesdirection.

E. in Neuburg und Sulzbach.

§. 251.

(Besorgung der Cultur im Neuburg- und Sulzbachischen.)

Die mit unterthänigstem Bericht vom 14. November v. J. eingeschickte Acten in Betreff der Waidstrittsache zwischen dem Markt Reichertshofen, und der Maltheser-Commende zu Stockau werden dem Churfürstlichen Hofrath mit der gnädigsten Weisung zurückgeschlossen, gedachte Sache nach den Culturverordnungen zu verbescheiden.

Was hingegen das weitere Gutachten in Bezug auf die Landescultur selbst betrifft, ist der höchsten Gesinnung angemessen, daß den beiden Regierungen Neuburg und Sulzbach die Obsorge auf die eigentliche Cultur, und dessen stattfindige Art nach Maaß deren für selbige Lande schon ertheilten Verordnungen sowohl, als auch so weit selbe die bayerischen Culturs-Mandaten anwendbar finden, ganz alleine überlassen bleibe, ohne deßfalls von der obern Landesregierung allhier im geringsten abzuhangen.

So viel aber die in der bayerischen Generalien-Sammlung enthaltene höchste Anordnungen bestimmen, ob- und in welcher Maaß bei Culturs-Strittigkeiten ein förmlicher Proceß zu gestatten, oder wie auf was Weise bei Gerichtern zu behandeln sei? hierin sind selbe als Gesetze für alle Richterämter Bayerns, obern Pfalz, Neuburg und Sulzbach anzusehen, und durchgängig zu beobachten.

Der Churfürstliche Hofrath weis sich also darnach zu achten, so wie auch gedachten Regierungen Neuburg und Sulzbach zur gleichmäßigen Nachachtung gnädigste Notification beschiehet.

München den 3. Januar 1789.

cf. M. G. S. v. J. 1797. B. 5. Nr. 23. S. 168.

Digitized by Google

F. in Schwaben.

§. 252.

(Das Verfahren bei Gemeinheitstheilungen und Culturssachen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Da über die Giltigkeit und Anwendbarkeit der in den Churfürstlichen Altbayerischen Erbstaaten in Landesculturssachen ergangenen eben so weisen als heilsamen Verordnungen in der Churfürstlichen Provinz in Schwaben hin und wieder Zweifel sich erhoben haben, so sieht man sich veranlaßt, das Anwenddare aus jenen landesherrlichen höchsten Verordnungen zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung im officiellen Wege dekannt zu machen.

Vor allem hält man aber für nothwendig, über das Verfahren bei Gemeinheits-Vertheilungen und Culturssachen folgende Vorschriften zu ertheilen.

Da die beabsichtet werdende allgemein ersprießliche bessere Cultur und Benutzung öder und unfruchtbarer Ländereien ein weitläufiges processualisches Verfahren in Culturssachen nicht gestattet, so soll in dergleichen Sachen summarissime verfahren, mithin alle einschlägigen Gegenstände zusammengefaßt, unter den Interessenten ohne Schriftwechsel blos ad Protocollum instruirt, ausgeglichen oder in dem möglichst kürzesten Zeitraum verbeschieden werden, wornach inner den Fatalien von 14 Tagen die Appellation zur zweiten und letzten Instanz, nämlich zur Churfürstlichen Landesdirection offen steht.

Dieses summarische Verfahren hat um so mehr stattzufinden, wenn nach bereits entschiedener Hauptsache beim Vollzuge der Abtheilungen neue Fragen und Zweifel entstehen und zu neuen Proceessen Anlaß geben, damit gegen den Geist der Gesetze die einfachsten Sachen nicht erst verwickelt und in die Länge gezogen, den Parteien durch Hin- und Herreisen nicht Kosten und Zehrungen verursacht, und dadurch das Culturstreben der Landleute nicht wieder erstickt werde.

Wenn sich Jemand zur Abtheilung einer Gemeinheit, zur Cultur öder unfruchtbarer nicht hinlänglich benutzter Strecken Landes meldet, wird die Weisung der Landesdirection immer diese sein, daß die Imploranten und Interessenten an die einschlägige Gerichtsstelle sich wenden, und diese als erste Instanz den in Anregung gebrachten Gegenstand in Zeit von 14 Tagen, wenn es die Jahreszeit oder sonstige Umstände möglich machen, unter den Interessenten summarissime instruiren, ausgleichen oder verbescheiden solle.

Daher ist es nicht nothwendig, daß sich die Parteien zuerst an die Landesdirection wenden, sondern auf ihr Culturgesuch hat sogleich die Gerichtsstelle das Obige vorzunehmen.

Zur einschlägigen Gerichtsstelle gilt als erste Instanz die gewöhnliche Obrigkeit, wohin die Sache gehört (forum rei sitae), nur in besondern Fällen wird statt obiger eine andere Gerichtsstelle ex commissione speciali delegirt.

Wenn unter den Interessenten, Gemeinden oder Unterthanen auswärtiger Herrschaften sich befinden, so ist mit deren vorgesetzten Obrigkeiten und Aemtern Rücksprache zu nehmen, und die Lage der Sache der Churfürstlichen Landesdirection ungesäumt anzuzeigen.

Digitized by Google

Die Instruction der Sache eröffnet sich zuerst mit der Frage, was abgetheilt, cultivirt werden will (Objectum).

Die Vornahme eines Augenscheins mit Zuziehung eines Interessenten wird hierüber und über alle in einem solchen concreten Falle eintretende Umstände, Verhältnisse und Schwierigkeiten ꝛc. volles Licht verbreiten. Es versteht sich von selbst, daß ein genaues, von den Interessenten unterschriebenes Augenscheinsprotocoll abzuhalten ist.

Nun werden die Interessenten zur Hauptinstruction citirt; eine solche Citation ist allemal ipso facto peremtorisch, und zieht von selbst, wie bei allen Aufträgen und Citationen in Culturprocessen, als Präjudiz die Contumacialwirkung nach sich, daß die nicht erschienene Partei, als des Vorgebens geständig, oder in das Vorhaben willigend, von den weitern Verhandlungen als ausgeschlossen anzusehen ist. Auf Anmelden hat nur eine weitere Termins-Verlängerung von 8 Tagen statt. Den Parteien steht immer frei, sich der ordentlichen Rechtsanwälte zu bedienen, welches auch in gedachter Citation auszudrücken ist.

Bei dieser nun zur Hauptinstruction angesetzten Tagsfahrt muß der richterliche Vortrag sogleich das Ganze umfassen, um so mit einem Male den ganzen Gegenstand zu erschöpfen, und Nachprocessen vorzubeugen.

Alle Gemeinds-Abtheilungs- und Culturprocesse lösen sich in die vier Fragen auf:

1) Was zur Abtheilung und Cultur verlangt wird,
2) wer und wie viel daran Antheil nehmen, dann
3) wie die Abtheilung vor sich gehen soll, endlich
4) unter welchen Folgesätzen.

Ad 1um. Bei der ersten Frage, was (Objectum) zur Abtheilung oder Cultur kommen soll, wird nun das schon vorhin abgehaltene Augenscheinsprotocoll zum Grunde gelegt, und zu so einer Abtheilung und Cultur ist ohnehin jeder öde Gemeinheitsgrund, Weideplatz, Moos, Heide ꝛc. geeignet.

Davon sind die kleinsten öden Plätze, sumpfige Gräben um die Städte und Märkte ꝛc. nicht ausgenommen, selbst die nicht, die sich inner den Ortschaften vorfinden, nur muß bei diesen das vorzügliche Augenmerk genommen werden, daß dadurch für die Wohnungen und Baulichkeiten nebst Zugehör weite, gerade Gassen und Plätze ausgesteckt werden.

Gemeindewaldungen können zwar unter die Interessenten vertheilt werden, wenn Localverhältnisse die Abtheilung anrathen, aber ihre Ausreutung hat der Regel nach nicht statt, und haben die Gerichtsstellen die Verordnung vom 17. October v. J. (Reg. Bl. St. VI.) genau zu befolgen, und in solchen Fällen bei den treffenden Forstämtern und Oberforstinspectionen Gutachten einzuholen.

Jedoch können Heiden oder solche öde Plätze, welche nicht in dem Forste selbst gelegen sind, sondern nur daran angränzen, in die Vertheilung allerdings gezogen werden.

Ad 2^{dum}. Rücksichtlich der Frage, wer und wie viel (subjectum) sich zur Abtheilung und Cultur melden, gilt es gleichviel, ob die Mehr- oder Minderzahl der Gemeinde die Abtheilung nachsucht.

Das unter der Gemeinde herzustellende Litis Consortium hat keinen andern Zweck, als Kläger und Beklagte genauer zu kennen, indem es Einzelnen, wie der Minderzahl von der

Digitized by Google

Gemeinde zusteht, aus der Gemeinheit zu treten und Antheile zur Cultur zu begehren; der Plan über den ganzen in dem Gesammleigenthum der Gemeinde sich befindenden District wird dann auf Kosten der ganzen Gemeinde hergestellt, die Culturlustigen haben blos die Unterabtheilung für sich besonders zu bezahlen, und bei einer solchen partiellen Gemeinheitstheilung ist vornehmlich darauf Rücksicht zu nehmen, daß den zur Zeit noch nicht culturlustigen Gemeindegliedern die Benutzung der noch uncultivirt bleibenden Gemeindegründe zur Weide zwar möglich gemacht, jedoch diese so ausgeübt werde, damit den Gründen der Cultivirenden von dem auf die Weiden kommenden Vieh der Nichtcultivirenden kein Schaden zugefügt werde, welche die letzteren den erstern zu ersetzen jederzeit schuldig sein werden.

Ueberdies muß jede partielle Gemeinheitstheilung mit genauer Berücksichtigung des Locals so vorgenommen werden, daß den zur Zeit noch nicht Culturlustigen immer noch unbenommen sei, ihre Gemeindetheile nach und nach ebenfalls zur Cultur zu bringen und besser zu benutzen; wobei es sich von selbst versteht, daß die abgetheilten Culturlustigen auf den übrigen noch nicht cullivirt werdenden Gemeindegründen kein Hut- oder Weiderecht mehr in Anspruch nehmen können.

Bei jeder Gemeinheitstheilung muß die Zahl der Gemeindeglieder genau und in einem namentlichen Verzeichnisse festgesetzt werden, welche Zahl sich nach den zur Gemeinde gehörigen Hauseigenthümern berechnet; halbe oder Viertelshausbesitzer kommen nur unter dem ganzen Hausnummer vor, wenn nicht besondere Verhältnisse oder Verträge etwas anderes ausweisen; leeren Hofstätten gebührt nur alsdann ein Antheil, wenn Gemeindegerechtigkeiten darauf haften, und von derselben wegen zu den Gemeindelasten beigetragen wird.

Es ergibt sich auch öfters der Fall, daß Individuen oder moralische Personen, welche nicht zur Gemeinde gehören, im Besitze der Weidgerechtigkeit sind, z. B. Einödhöfe oder andere Gemeinden; diese können dann mit einem Antheile für die Weide nicht umgangen werden; sowie auch dem Schullehrer nach Maßgabe der am 10. November v. J. bekannt gemachten Verordnung (Reg. Bl. St. X.) ein Antheil gebührt.

Ad 3tium. Die Frage (quomodo) wie die Abtheilung vor sich zu gehen hat, zerfällt in zwei Rücksichten, in die des Locals- und des Abtheilungsmaaßstabes unter den Interessenten.

Das Locale gibt unter Anwendung der einschlägigen Verordnungen die Abtheilungsarten, und die Verfügungen über die nöthigen Wege, Gräben, Abzugskanäle bei Moosen — Triebsgassen, bei partiellen Abtheilungen an die Hand, — bei Waldungen haben ohnehin die Forstinspectionen in ihren Erinnerungen zu den Theilungsrichtungen und andern Vorkehrungen die geeignelen Vorschläge auf Erfordern hervorzugeben.

Reserveplätze für die Gemeindebedürfnisse noch übrig zu lassen, ist wohl in den mehresten Fällen überflüssig; weit nützlicher und zweckmäßiger ist es vielmehr, wenn Alles zur Vertheilung kommt, und dergleichen Gemeindebedürfnissen durch den Zusammentrag der Glieder in natura oder in Gelde genügt wird. Jedoch können abgesondert gelegene kleine Plätze für das kleine Vieh zur Weide allenfalls liegen gelassen werden.

Den Abtheilungs-Maßstab bestimmen entweder ältere Verträge in der Gemeinde, die Verfahrungsart mit den übrigen Gemeindegütern, oder die activen oder passiven Gemeindeverhältnisse — die Wohnungen mit Gemeindegerechtigkeiten — und man kann mit Zuversicht er-

Digitized by Google

warten, daß der Maßstab hinfort immer weniger Schwierigkeiten finden, und die Vergleiche nach dem gleichen Theilungsmaßstabe vor sich gehen werden, da die Ueberzeugung zu begründet ist, daß bei strittigen Verhältnissen die richterliche Interpretation und Entscheidung ohnehin meist nicht wohl anders ausfallen kann.

Bei auswärtigen Theilnehmern wird das Verhältniß des Weidgenußes oder des Viehstandes den richtigsten Theilungsmaßstab an die Hand geben, wobei jedoch die Betrachtung nicht zu übersehen ist, daß dergleichen auswärtige Weidberechtigte nur Nutznießer, nicht zugleich Miteigenthümer des Grund und Bodens sind.

Ad 4tum Unter den Folgesätzen (puncta accessoria) gibt es immer mehrere, die aus obigen Punkten hervorgehen, als verschiedene Entschädigungen, z. B. wegen Besoldungshölzern ꝛc., Uebernahmen von Capitalien und Schulden, welche auf dergleichen Gründen vorhin hafteten, Recognitionen, besonders bei Städten und Märkten zu den Cammercassen, die Wahl eines Geometers, seinen Accord und so mehrere.

Was insbesondere den letzten Punkt anbetrifft, so haben die Gerichtsstellen zu den Vermessungen und Abtheilungen der Gemeindegründe nur geschickte und von der Churfürstlichen Landesdirection approbirte Feldmesser zu wählen (vid. Reg. Bl. 1804 St. XVI.) und bei den desfallsigen Geschäften nach der Jauchart oder Morgenzahl den Accord mit denselben abzuschließen.

Der oben bemerkte richterliche Vortrag eröffnet somit für alle diese Punkte das Protocoll, und die Culturlustigen als Kläger haben auf alle diese Punkte zugleich vereinzelt ihre Petita zu stellen, wo sodann die übrigen in dem Exceptionssatze sogleich eben so vereinzelt darauf antworten, die erstern in dem Replicrecesse sich weiter darüber äußern, endlich in dem Duplicrecesse die andern ihre ersten Antworten weiter ausführen können.

Nun bietet sich der schicklichste Zeitpunkt dar, daß sich der Richter Mühe gibt, die Parteien über alle diese Punkte zu einem Vergleiche zu bereden oder ihnen die Vorschläge zu machen, daß sie unter sich Schiedsrichter oder auch Fremde dazu wählen, denen die vollen redlichen Bestimmungen aller streitigen Punkte überlassen werden.

Findet alles dieses nicht Eingang, so hat der Richter auf kurze Zeit die Parteien abtreten zu lassen, über alle Punkte eine umfassende Verbescheidung herzustellen, um sie den Parteien am Schlusse des obigen Instructions-Protocolls zu publiciren, und wie die Publication mit Belehrung der Appellationsfatalien geschehen, durch die Unterschrift der Parteien bestätigen zu lassen.

Kann über einige Punkte nicht sogleich definitive, sondern nur auf Beweis erkannt werden, so ist sogleich im Bescheide beizumerken, daß zur Führung des Beweises innerhalb 8 Tagen (der achte Tag ist zu benennen) eine weitere Tagsfahrt angesetzt ist, wo die Parteien wie vorhin auf die nämliche Art wieder zu erscheinen, alle ihre Beweismittel zu Protocoll zu geben, und die Gegner ihre desfallsigen Erinnerungen zu äußern haben. Dieß leidet auch keinen Unterschied bei dem Beweise durch Zeugen; auch hier werden die Beweisartikel mit Benennung der Zeugen (articuli probatorialis) und Gegenbeweisartikel (Articuli reprobatorialis) nur zu Protocoll gegeben, und die Zeugen, die die Parteien schon mit sich zur Stelle zu

Digitized by Google

bringen haben, sogleich vernommen, weswegen die Parteien nun abtreten und nichts weiter mehr zu thun haben, bis sonach der Bescheid publicirt wird.

Von jedem solchen Bescheide bestehen dann a die publicationis die Fatalien zu 14 Tagen für die Appellation zur Churfürstlichen Landesdirection, so daß den Appellations-Beschwerden der Bescheid erster Instanz vollständig beizufügen ist.

Diese fordert über die Appellationsbeschwerden von dem Richter erster Instanz Bericht, welchen derselbe in Zeit von 14 Tagen mit Beilegung des Bescheids erster Instanz, der Acten und Kostenverzeichnisse zu erstatten hat. Sind in dem Appellationslibell neue Angaben oder Thatsachen enthalten, welche die Vernehmung des appellatischen Theils nöthig machen; so ist die appellatische Beantwortung der Appellationsbeschwerden in dem oben festgesetzten Termin mit einzusenden.

Dieser und alle Termine bei den Aufträgen an die Gerichtsstellen in Cultursachen haben beim saumseligen Verflusse die Folge, daß ohne weiters ein eigener Bote auf Kosten der Gerichtsstellen abgesendet wird; man versieht sich ohnehin, daß die Richter ihre Zweifels- und Entscheidungsgründe sogleich zum Act legen, wo sodann obiger Termin gar leicht befolgt werden kann.

Nach dem Appellationsspruche ist die Vollstreckung desselben sogleich vorzukehren und über die etwa dabei sich ergebenden neuen Anstände und Zwistigkeiten nur das oben vorgeschriebene summarische Verfahren zu gestatten, auch dergleichen neuen Einwendungen nicht leicht und nur bei eintretenden sehr erheblichen Umständen eine die Vollziehung des Appellationsbescheids hemmende Wirkung beizulegen.

Die übrigen Culturprocesse, als wegen Zweimädigmachung der Wiesen, Anbauung der Brache und andere Oeconomieverbesserungen und Pflanzungen bestehen bei der gesetzlichen vollen Freiheit des Grundeigenthums, in den Verboten gegen die Weideausüber oder sonstigen Gegner, oder in Untersuchung der Beschädigungen mittelst Augenschein und gerichtlicher Abschätzung und den dießfallsigen Erinnerungen ad Protocollum, wonach ohnehin ohne weiters zu erkennen ist.

Was die in einigen Gegenden der schwäbischen Provinz vorkommenden Vereinödungen anbetrifft, so sind die deshalb erlassenen besonderen Vorschriften und Instructionen genau zu befolgen. In Ansehung der bei der Vornahme solcher Vereinödungen unter den Parteien entstehenden Processe aber ist das oben für Culturprocesse vorgeschriebene summarische Verfahren gleichfalls zu beobachten.

Da die Beförderung der Landescultur ein Gegenstand der ersten Wichtigkeit und von den ersprießlichsten Folgen für den allgemeinen Wohlstand ist, so wird man dieser hierauf abzweckenden Verordnung strenge Befolgung zu verschaffen wissen, und die Richter, Anwälte und Parteien haben sich daher genauest hienach zu achten.

Ulm den 18. Mai 1804.

Churpfalzbayerische Landesdirection in Schwaben.

cf. Schwäb. Reg. Bl. v. J. 1804. St. 21. S. 371.

Digitized by Google

§. 253.

(Die Anwendung der Cultur-Verordnungen in Schwaben betr.)

M. J. K.

Auf die geziemende Anfrage Unseres General-Commissariats in Schwaben verordnen Wir hiemit, daß jene Cultur-Verordnungen, welche bisher in Unserer schwäbischen Provinz geltend gemacht wurden, von nun an auch in denjenigen Besitzungen eingeführt werden sollen, welche Wir durch den Preßburger-Frieden in Schwaben neu erworben haben.

München den 27. März 1806.

cf. Reg. Bl. v. J. 1806. St. 14. S. 122.

§. 254.

5749.

(Die Anwendung der Culturs-Verordnungen in Vorarlberg betr.)

M. J. K.

Als Wir durch die Allerhöchste Verordnung vom 27. März 1806 (Reg. Bl. 1806 Nr. 14. S. 122) festsetzten, daß jene Cultur-Verordnungen, welche bisher in Unserer schwäbischen Provinz geltend gemacht wurden, auch in denjenigen Besitzungen eingeführt werden sollen, welche Wir durch den Preßburger Frieden in Schwaben neu erworben hatten, ging Unsere Absicht dahin, daß diese Verordnungen in dem ganzen Umfange der Provinz wirkende Kraft haben sollten.

Zur Vermeidung aller Anstände erklären Wir daher, daß die angeführten Cultur-Verordnungen nicht nur in den seither Unserer Souverainität unterworfenen Provinztheilen, sondern auch in den mit der Provinz Schwaben im Monat Juni v. J. vereinigten vorarlbergischen Landgerichten, jedoch mit jedesmaliger Berücksichtigung der nach den besondern Localitäten nöthigen Modificationen, als gesetzliche Vorschriften anzusehen seien.

München den 2. Juli 1807.

An
die Königliche Redaction des Regierungsblattes also ergangen.

Nachricht der Königlichen Landes-Direction in Ulm.

XI. Cultur des Donaumooses.

§. 255.

(Privilegia für die Donaumoos-Cultursocietät.)

Die Vermehrung der Glückseligkeit Unserer lieben Unterthanen ist immer Unsere erste, und liebste Sorge, und mit wohlwollendem Vergnügen beschäftigen Wir Uns mit den Mitteln, welche ihr Bestes befördern und gründen.

Wir erkennen auch mit Wohlgefallen, wie unter den verschiedenen Ständen Unsers getreuen Volkes die Wahrheit immer mehr eingesehen wird, daß Ackerbau und Gewerbsamkeit die großen Grundpfeiler ihrer Glückseligkeit und ihres Wohlstandes seyen. Liebe zur Arbeit gehet unter ihnen hervor, und verkündiget Uns, und ihnen Unsere schönsten Tage.

Jeder, auch der kleinste Versuch im Feldbaue von dem geringsten Unserer Unterthanen unternommen, rückt Uns zwar diesem großen Ziele näher; da aber größere Unternehmungen in der Landescultur die einzelnern, und gemeinen Mannes übersteigen, so haben Wir zum aufmunternden Vorbilde und besserem Antriebe schon durch verschiedene Werke dieser Art den Grund gelegt.

Ein Beispiel hievon giebt die Austrocknung des mehr als 60,000 Tagwerke großen Donaumoos, welche Wir seit einigen Jahren auf Unsere Kösten, unter Unserer besondern Fürsorge unternommen haben. Je mehr die Arbeit fortrückte, desto mehr wurden Wir überzeugt, daß dieses Werk nicht nur einen sehr wichtigen Beitrag zum Wohlstand dortiger Gegend, und mittelbar des ganzen Landes, sondern auch für den Unternehmer die ansehnlichsten Vortheile verspreche.

Damit also an diesem Gewinnste auch Unsere lieben Unterthanen Theil nehmen, haben Wir Uns in Unserer geheimen Cameralconferenz den Plan zu einer Gesellschaft vorlegen lassen, welcher Wir das ganze Unternehmen mit all seinem Gewinnste übertragen, welche aus dreißig Actien, oder Antheilen bestehen soll, und in welche jeder ohne Unterschied der Würde und des Standes treten und die eigene und schnelle Erfahrung machen kann, daß in Unserem vaterländischen Boden die ergiebigste Quellen eines soliden Reichthums liegen.

Wir selbst sind für Unsere Person sowohl als mit Unseren Hofkammern dahier und zu Neuburg als Actionäre beigetreten, und haben Unsere lieben und getreuen Landschaften allda zu gleichem Beitritte eingeladen.

Da nun diese Societät die erste dieser Art in Bayern ist, so haben Wir derselben in dieser Rücksicht, und zu ihrer mehreren Beständigkeit, besondere Vorzüge, Vortheile, Freiheiten und Privilegien verleihen wollen, und diese zu Jedermanns Wissenschaft, auch mehrerer Sicherheit, in diesen offenen Brief eintragen lassen, wie folgt:

Von ihren Actien.

§. 1. Jede der 30 Actien soll zu dem Cultursfond 10,000 fl. beischießen, doch so, daß man auch mit halben und Viertelactien eintreten kann, auch es der Gesellschaft frei steht, nach Erforderniß der Umstände mit Unserer Genehmigung die Actien in der Zahl oder im Stocke zu vermehren, oder zu vermindern.

§. 2. Jeder, der als Actionär beitreten zu wollen sich erkläret, hat sich vor dem 20. des künftigen Monats darum bei der von Uns dazu gnädigst bestellten Hofcommission zu melden, und seinen Beitritt durch eigenhändige, oder von einem dazu hinlänglich Bevollmächtigten zu leistende Unterschrift zu bekräftigen, wo ihm zugleich nicht nur der Culturs-plan, um zu sehen, was schon geschehen sey, und was noch geschehen muß, sondern auch die gewisse Berechnungen vorgelegt werden sollen, damit er daraus entnehmen könne, daß das Capital sicher und mit Vortheil angelegt sey.

Digitized by Google

§. 3. Vor allen geben Wir der Societät von dem ganzen zum Mooslehengerichte Schrobenhauſen, respective Unſerm Oberſtlehenhof dahin beutellehenbaren Mooſe die Lehenbarkeit respective Dominium directum, und auf gleiche Art die Grundherrlichkeit über einige darunter begriffene zur Hofkammer Neuburg handlöhnige Gründe völlig zu kaufen. (vid. Nro. sequent. 51.) Damit aber hiedurch die Societätscaſſa nicht gleich bei ihrem Entſtehen erſchöpft werde, ſo wird der Lehenhof und verhältnißmäßig die Hofkammer zu Neuburg mit ſechs Freiactien befriedigt, woraus ſeiner Zeit die Surrogata herzuſtellen ſind.

Sollte ſich jedoch aus dem Gewinne dieſer 6 Freiactien ſeiner Zeit der Werth des erkauften Dominii nach dem Anſchlage, wie die Güter vor der Cultur ſtunden, nicht herauswerfen, ſo iſt die Geſellſchaft alsdann gehalten, das Uebrige an den hieſigen Lehenhof, und die Neuburgiſche Hofkammer nachzutragen, wobei auch die bereits befohlene Entſchädigung des dabei betheiligten Perſonals mit in Anſchlag zu bringen iſt; da es aber ſelbſt die Sicherheit der Societät erfodert, daß ſie das erkaufte Dominium directum durch Herſtellung der Surrogaten bedeckt erhalte, ſo wird kein Divident gemacht werden, bis nicht zuvor Unſer hieſiger Lehenhof und Unſere Neuburger Hofkammer befriediget ſind, hingegen überlaſſen Wir der Societät frei und unentgeldlich das volle Eigenthum über alle im Mooſe gelegenen und nicht faſſionirten bona adespota.

§. 4. Die Natur des Geſchäfts erfordert die baldige Zuſammenſchießung der baaren Hälfte des Fonds mit 5000 fl. von jeder Actie um ſo mehr, damit bei erſt guter Witterung die Arbeit angefangen, mithin zum eigenen Beſten der Actionärs ſo bald als möglich vollendet werden könne.

Wir beſtimmen daher zu dieſem erſten Erlage hiemit den Termin auf den 24. des nächſt eintretenden Monats Hornung.

Die künftigen monatlichen oder vierteljährigen Beiträge werden von der gnädigſt ernannten Commiſſion und einem geſellſchaftlichen Ausſchuſſe beſtimmt werden, wonach ſich ſodann alle Actionärs zu richten haben.

Bleibt aber ein Actionär mit ſeinem Beitrag ein Vierteljahr lang rückſtändig, ſo verliert er nach einer kurzen ihm anberaumten, und fruchtlos verſtrichenen Friſt ſeine Actie ohne weiters, da es jedem frei ſteht, ſeine Actie an die Societät ſelbſt, oder andere wieder zu verkaufen.

§. 5. Sämmtliche Gelder werden bei hieſiger Landſchaft hinterlegt.

§. 6. Die zu dieſem Geſchäfte gnädigſt ernannte unmittelbare Commiſſion beſteht

I. Aus zween Directoren. Der hiezu beſtellten Commiſſion.

1) Dem geheimen Staats- und Conferenzminiſter, geheimen Canzler und Oberſtlehenprobſten Titl. Freiherrn von Kreitmayr, und

2) dem geheimen Finanzreferendär, und beigeordneten Cabinetsſecretär von Stengel.

II. Dann zween Commiſſarien,

1) dem Churfürſtlichen Oberlandesregierungsrath und Oberſtlehenhofscommiſſär Freiherrn von Aretin, und

2) dem Hofkammerrath und General-Straſſen- und Waſſerbaudirector Adrian Riedl.

§. 7. Damit auch die Theilnehmer näher am Geſchäfte ſelbſt ſeyen, ſo wollen Wir,

Digitized by Google

daß die Gesellschaft unter sich einen Ausschuß erwähle, welcher bei allen wichtigen, die Societät betreffenden Gegenständen zugezogen wird, die Commission giebt sowohl von ihren eigenen, als den mit dem Ausschusse vorgenommenen Entschließungen, und andern die Societät betreffenden Vorfällen den Actionärs durch Circularia Nachricht; wäre aber die Frage von solcher Art, daß alle Actionärs dabei betheiligt wären, zum Beispiel von Mehr- oder Minderung der Actien, von besondern Beiträgen, von Regulirung der Dividenten, und dergleichen, so wird von jedem Actionär die Meinung erholt, wo sodann die Mehrheit der Stimmen nach der Zahl der Actien gezählet wird.

§. 8. Was die zu Befriedigung beider Commissarien in Rücksicht ihrer dabei habend vielen und schweren Bemühungen, dann auf Deputata des erforderlichen Inspectors, so andern Personals erlaufenden Unkösten betrifft, haben die Actionärs bei der unmittelbaren Commission aus Unsern an sie erlassenen gnädigsten Rescript de dato 23. December vorigen Jahres zu ersehen.

§. 9. Die Arbeit muß nach allen Kräften befördert, und mit der Rücksicht auf möglichste Kostensparung, besonders die nöthigen Dämme, Brücken und Durchlässe so massiv und dauerhaft hergestellt werden, daß die künftige Unterhaltung nicht zu schwer falle.

§. 10. Wenn zu Bestreitung der Wochen- und andern Zahlungen auch zu Vorschüssen Gelder aus der Societätscassa zu erheben sind, so haben die Commissarien die nöthige Summe den Directoren anzuzeigen, welche sodann, die von den Commissarien unterschriebenen Scheine verificiren, und zur Zahlung an die Cassa anweisen. Zur Sicherheit und Ersparung der Kösten bei Geldübernehmungen muß übrigens die Commission ohnehin die nöthigen und ersprießlichen Anstalten treffen.

§. 11. Jedem Actionär lassen Wir frei, so oft, und so viel sie wollen, der Culturs-arbeit nachzusehen, auch den Zahlungen beizuwohnen, jedoch darf dieses nicht auf Kösten der Societät, und des Culturfonds geschehen.

§. 12. Die Commission soll alle Monate eine tabellarische zuverläßige Auszeige der vorkommenden Einnahmen und Ausgaben in deutlichen Rubriken auseinandergesetzt, den Actionärs übergeben, und alle drei Monate soll dieses durch ordentliche Quartals-Extracte geschehen; nach gänzlich zu Stande gebrachten Werks wird die ganze Rechnung gedruckt.

Ihre übrigen Rechten.

§. 13. Der Societät gestatten Wir hiemit gnädigst, völlig nach freyem Willen mit den Moosgründen zu schalten, wie es das an sich gebrachte volle Eigenthum, die Beschaffenheit der Cultur und ihr eignes Interesse mit sich bringt.

Sie sollen befugt seyn, alle cultivirten Gründe als eigen zu verkaufen; sie den Unterthanen nach der verschiedenen Entlegenheit jedem einzeln zusammen zu legen, und zu vertheilen, und alles zu verfügen, was nach den bewährtesten Cultursgrundsätzen, der Erfahrung und der Lage des Mooses, auch der Cultur in die Zukunft am gedeihlichsten seyn wird.

§. 14. Wollte etwa ein oder der andere Unterthan seine Gründe vor oder während der Cultur verkaufen, so verwilligen Wir dieses nicht anders, als mit Vorwissen der Gesellschaft, welcher Wir hiemit das Einstandsrecht hierauf gnädigst einräumen.

§. 15. Wir berechtigen die Societät auch ferners, nöthigenfalls die Canäle durch Aecker, Wiesen und Hölzer graben zu lassen, ohne daß den Eigenthümern, welche jedoch nach

Digitized by Google

dem dermaligen Werthe ihrer Gründe zu entschädigen sind, gestattet werden solle, durch Widersetzlichkeit, die auf das allgemeine Wohl des Staates sich beziehende Arbeit zu hindern, oder zu verzögern.

§. 16. Und da während der Cultivirung die Weidenschaften, Jagden und Fischereien nicht bestehen können (vid. Nr. Sequent. 51 et 61.), so gestatten Wir auch indessen keinen Proceß darüber; sondern lassen jedem sein Recht vorbehalten, worüber sodann nach vollbrachter Cultur den bestehenden Culturmandaten gemäß entschieden wird.

§. 17. Nach geendigter Cultur wollen Wir, daß jeder Grund durch unparteiische und erfahrne Männer eidlich geschätzt, und dafür (von jedem Besitzer) der Societät das bezahlt werde, was er alsdann mehr werth als dermal in uncultivirten Zustande seyn wird; und da dermal das Tagwerk nach 4 fl. Aestimation verrelevirt wird, so versteht sich von selbst, daß diese 4 fl. von jedem Tagwerke abgezogen werden dürfen.

Wollen aber einige Eigenthümer sich dieses nicht gefallen lassen, so müssen sie sich begnügen, wenn man ihnen cultivirter die Hälfte von dem, was sie bisher besessen, unentgeltlich als eigen giebt, wo alsdann die andere Hälfte der Societät frei zufällt.

§. 18. Sind nun auf diese Art die Gründe cultivirt, vertheilt, verkauft, und an die Eigenthümer zugekommen, so werden Wir sie mit gehöriger Einsicht, und Mäßigung mit Steuern und Anlagen belegen lassen. Jedem Eigenthümer aber, welcher nicht nach vor gehörter Art seinen Antheil zur Hälfte übernimmt, sondern gegen baaren Erlag des Werthes oder sicherer Hypothek ganz an sich bringt, bewilligen Wir drei Freijahre von allen Steuern und Anlagen, und denjenigen, welche auf solchen erkauften Gründen Häuser erbauen, und Oeconomie anlegen, fünf solche Freijahre (vid. Nr. Sequent. 47.)

§. 19. Der Societät sowohl (wenn sie einen eigenen Fond dazu zusammen schießt) als den einzelnen Actionärs gestatten Wir auf dem Moose Colonien anzulegen, Bauernhäuser und Schwaigen zu erbauen, und Wir versprechen ihnen, in diesem Falle sie durch Freijahre, so anders besonders zu begünstigen.

§. 20. Da Wir bereits unterm 15. September 1778 die Nothwendigkeit einer Strasse durch das Moos anerkannt, und darauf die höchste Entschließung an das Statthalteramt, und die General-Landespolizei-Commission zu Neuburg erlassen haben, so gestatten Wir auch, wenn die Societät eine oder mehrere Vicinalstrassen zu führen nöthig finden solle, dieß nach vorgängiger Ermäßigung des Generalwasserbau-Directoriums gnädigst.

§. 21. Bereits im 9. §. verordneten Wir zwar, daß bei Dämmen, Brücken und Durchlässen die Arbeit massiv, und dauerhaft hergestellt werde. Damit aber an der künftigen Unterhaltung nie etwas mangle, und durch schleunige Reparationen dem Schaden jedesmal vorgebeugt werden könne; so wollen Wir, daß hierzu ein eigner Fond angelegt, und dazu von jedem Tagwerke jährlich 4 kr. erhoben werden.

Dieser Unterhaltungsbeitrag muß auch während den §§. 18 und 19. verwilligten Freijahren bezahlt; jedoch nach Verfluß derselben nicht noch neben den Steuern und Anlagen besonders entrichtet; sondern von diesen abgezogen werden.

§. 22. Alles Brennholz für die Arbeiter, auch das Bauholz zu Brücken, Pfählen ꝛc. muß auf Kosten der Societät beigeschafft werden.

Digitized by Google

§. 23. Damit aber durch die im Moose befindlichen Mühlen mit Anschwellung des Wassers der Cultur kein Schaden geschehe, so verordnen Wir hiemit, daß den Müllern durch den Culturscommissär und Wasserbaudirector Adrian Riedl die Eichpfähle ordnungsmäßig gesetzt werden sollen.

§. 24. Um der Societät all nöthige Hilfe und Unterstützung angedeihen zu lassen, auch alle der Cultur schädliche Weitläufigkeiten und Processe abzuschneiden, werden Wir an Unsere einschlägige Dicasterien die gemäßesten Weisungen erlassen.

§. 25. Wenn wegen der Cultur selbst Zwistigkeiten entstehen, und die Actionärs unter sich, oder gegen die Commissarien, oder diese gegen die Actionärs Klage haben, so hat das Directorium zu entscheiden, wovon der Recurs ad Intimum geht.

§. 26. Vorläufig aber haben Wir bereits entschieden, daß, wenn bei einigen Gerichtern oder Aemtern einige Moosgründe zu den übrigen Pertinential-Gütern, auch Pertinentialweise geschlagen wären, (vid. Nr. sequent. 51.) solche davon separirt, und die Moosgründe als walzende Stücke behandelt werden sollen.

§. 27. Ferners verordnen Wir, daß, wenn nach zu Stande gebrachter Cultur ein so anderer Unterthan den Kaufschilling nicht baar bezahlen könnte, die darüber errichteten Hypotheken bei den Dividenten entweder denjenigen überlassen werden, welche sie zwar gerne annehmen wollen, oder unter sämmtliche Actionärs gleichheitlich vertheilt werden sollen.

§. 28. Da endlich dieses Unternehmen das erste seiner Art in Bayern ist, so versprechen Wir auch hiemit der Societät, falls sie nach dessen Vollendung, andere Möser und Culturen übernehmen wollte, ihr jedesmal den Vorzug mit besondern Gnaden und Freiheiten angedeihen zu lassen. Und sind auch übrigens nicht ungeneigt, wenn sich im Verfolge des Geschäfts noch andere Vorzüge, und Freiheiten hervorthuen sollten, deren sich die Gesellschaft theilhaftig zu machen wünschte, nach Beschaffenheit der Sache allezeit vorzüglich gnädigste Rücksicht hierauf zu nehmen.

Dessen zu wahrer Urkund haben Wir gegenwärtiges Privilegium ausgestellt, unter Unserer höchsten Handunterschrift und beigedruckten größern geheimen Canzlei-Insiegel.

So geschehen in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den eilften Monatstag Jänner des Ein tausend sieben hundert neunzigsten Jahres.

cf. M. G. S. v. J. 1797. Bd. V. Nr. 28. S. 190.

§. 256.

(Erweiterung der Privilegien der Donaumoos-Cultur-Societät.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben zwar schon in dem der zur Donaumoos-Cultur zusammen getretenen Societät de dato 11. Jänner vorigen Jahrs ertheilten Privilegium und zwar §^to 18. (vid. Nr. antec. 28) gnädigst verordnet, daß jedem Eigenthümer, welcher gegen baaren Erlag des Werthes oder sicherer Hypothek einige der durch die Societät cultivirten Grundstücke (vid. Nro. sequent. 40) an sich bringen würde, drei Freijahre von allen Steuern und Anlagen, und denjenigen, welche auf solchen erkauften Gründen Häuser erbauen, und Oekonomien anlegen, fünf solche Freijahre bewilliget sein sollen, Höchstdieselbe

haben inzwischen den guten Fortgang des Geschäftes mit höchstem Wohlgefallen ersehen, und sind dadurch bewogen worden, diese Freiheiten noch weiters auszudehnen und zu erläutern, und zu bestimmen. Verordnen daher hiemit gnädigst, daß erstlich alle jene, welche solch ihre in dem Moose von der Culturs-Societät erkauften Gründe nach der gewöhnlichen in dortigen Gegenden bisher allgemein eingeführten Art benutzen, mithin die Wiesen zwar zweimädig machen, die Aecker auch bestellen, jedoch nach Umlauf von zwei oder mehrern Jahren in der Brach nach dem gemeinen Sinne werden ruhen lassen, mithin darauf weder Klee, noch andere Futterkräuter, oder sonstige Producte erzielen werden, auch in den sogenannten offenen Zeiten ihr Vieh auf solch ihre Wiesen und Aecker austreiben, und die Stallfütterung nicht einführen, dessen ungeachtet fünfzehn Freijahre von allen grund- und landesherrlichen Gaben, Steuern, Anlagen, dann Quartier, Musterung, und Auswahl von allen Real- und personal-Oneribus zu genießen haben sollen. Zweitens, diejenigen aber, welche eine vollkommene Cultur einführen; mithin ihre Brachfelder mit verschiedenen Haushaltungs-Producten, vorzüglich aber mit Klee bestellen, dabei die Stallfütterung einführen, sollen fünf und zwanzig solche Freijahre erhalten. Drittens, wenn auf jenen Plätzen, welche nach ermessen der gnädigst verordneten Culturs-Commission zum Holzwachs besonders tauglich und wohlgelegen befunden werden, Waldungen angepflanzt, oder angesäet, dann forstmäßig behandelt, in Schläge eingetheilt werden, und darin auf alle Zeiten, dem Viehweiden und Sträherechen entsagt wird, so sollen jene, welche solche Waldungen an sich kaufen, oder auf ihren erkauften Gründen mit Vorwissen der Commission anlegen, gleichfalls fünf und zwanzig Freijahre haben. Viertens wer ein vor der Culturs-Commission erbautes Haus und Hof zu seinen angestandenen Grundstücken erkauft, oder auf seine Kosten, jedoch nach ordentlichen, der Commission vorgelegten und genehmigten Plane (indem ohne dieß nicht gebauet werden solle) sein Haus, Stadel und Stallungen von Steinen erbauet, und mit Ziegeln eindeckt, (vid. Nro. sequent. 57) der soll über jene ihm nach seiner Cultursart §vo 1. 2. und 3. zukommende Freijahre, noch auf fünf weitere Jahre frei sein. Fünftens, diejenigen Mooslehenbesitzer, welche vor ihren Antheilen nach den §vo 17. des obangeführten Privilegiums die Hälfte erhalten, gewinnen zwar schon dadurch, daß sie solche von aller Lehenbarkeit entledigt, als freies Eigenthum erhalten, und haben daher an den Freijahren keinen Antheil; würden sie aber sich dazu verstehen, den bisher darauf sich angemaßten Viehweiden zu entsagen, ihre Brach mit Klee und andern Nutzungen bestellen, und die Stallfütterung einführen, so sollen sie in Ansehung solcher ihrer cultivirten Grundstücke den übrigen Colonisten gleich gehalten werden. Sechstens, dasjenige, was nach dem Privilegium §vo 21. zur Unterhaltung der Canäle, Dämme, Brücken und Schleussen gereicht werden muß, und auf das Tagwerk mit 4 Kreuzer ausgeschlagen ist, bleibt von den Freijahren ausgenommen, und muß sogleich und beständig bezahlt werden. Auch versteht es sich von selbst, daß nach hergestellten großen Abzugscanälen, ein jeder die kleine Gräben, welche er in seinen Feldern und Wiesen etwa noch nöthig haben wird, auf seine Kösten herstellen, und unterhalten müsse. Siebentens, da auf allen diesen Gründen ohnehin kein kleiner Zehent hergebracht sein kann, so soll auch zu keiner Zeit einer darauf genommen, und vorzüglich der Kleezehent dazu gerechnet werden. Der große Novalzehent soll unter den hiemit verliehenen Freijahren begriffen sein, und erst nach dem Ablauf in Gemäßheit der bestehenden Landesge-

Digitized by Google

setze erhoben werden dürfen. Sollte aber an einigen Orten ein Hauptzehent hergebracht seyn, so soll derjenige, welcher ihn anspricht, in Zeit von 6 Wochen, den Beweis darüber machen, und seinen giltigen Rechtstitel beibringen, zugleich aber auch mittels zehnjährigen Auszügen ausweisen, wie viel ihm jährlich daran an Erträgniß zugegangen sei, solches soll ihm von dem Besitzer des Grundes gutgemacht, die ordentliche Verzehntung aber erst nach vollendeten Freijahren ihren Anfang nehmen.

München den 15. März 1791.

cf. M. G. S. v. J. 1797. Bd V. Nr. 210. S. 47.

§. 257.

(Verkauf der Donaumoos-Gründe.)

Die zur Cultur des Donaumooses gnädigst bestellte unmittelbare Commission macht hiemit jedermänniglich bekannt, daß sie sämmtliche zwischen der Ingolstädter- und Neuburger-Strasse gelegene Gründe, so viel daran nach vorgegangener Vertheilung an die vorige Mooslehen-Besitzer übrig verblieben ist, nunmehr an die daselbst sich ansiedeln Wollenden zu verkaufen gesonnen ist. Es bestehen aber diese Gründe theils in Ackerfeld, theils in Wiesen, theils in Holzgrund, und ihre Lage zwischen den neuen Kanälen und zweien Hauptstraßen, so wie ihre Nähe an den zweien Städten Ingolstadt und Neuburg gewähren den künftigen Anbauern die gewisseste Benutzung des fruchtbaren Bodens.

Ein jeder erhält seine erkauften Gründe als freies ungebundenes Eigenthum und beständig walzende Stücke unvermischt zusammengelegt, zur freien und ungehinderten Benutzung, und ohne daß jemand von den Nachbarn darauf einiges Weidrecht, Blumbesuch, oder dergleichen Dienstbarkeit zu fordern, und auszuüben hat. Ueberdieß erhält ein jeder (vid. Nr. antec. 47) welcher den Kleebau und die Stallfütterung auf seinen Gründen einführt, fünf und zwanzig Freijahre von allen Steuern, Anlagen, Zehenten, (vid. Nr. sequent. 142) und allen andern Abgaben, wie sie immer Namen haben mögen, derjenige aber, welcher ein Haus darauf bauet, oder ein von der Cultur-Societät erbautes ankauft, dreißig solcher Freijahre.

München den 24. März 1791.

cf. M. G. S. v. J. 1797. Bd. V. Nr. 49. S. 212.

§. 258.

(Von den Gemeindsweidenschaften und Lehen auf dem Donaumoose.)

Was Se. Churfürstliche Durchlaucht an die Donaumoos-Culturs-Commission in Betreff der Gemeindeweiden in dem Donaumoose, s. a. unter dem heutigen Tage erlassen haben, solches wird Churfürstlich obern Landesregierung abschriftlich hiemit, und mit dem Auftrage gnädigst eröffnet, damit sich selbe in allen vorkommenden Fällen hiernach achte, und in ihren Entscheidungen nach solcher Vorschrift sich stetshin halte.

München den 13. August 1791.

Digitized by Google

Obwohl Se. Churfürſtliche Durchlaucht erwartet hätten, daß die angränzenden und im Mooſe vorhin begüterten Unterthanen, auch mit lehenbaren Weidenſchaften darin verſehene Gemeinden die ihnen durch die Moos-Cultur zugedachte höchſte Landesväterliche Gnade und Gutthaten im unterthänigſten Danke erkennen würden; ſo iſt Höchſtdenſelben doch mißfälligſt zu vernehmen geweſen, daß einige darunter ſich haben beigehen laſſen, den ihnen bekannt gemachten höchſten Culturgeſetzen, der Zutheilungen ihrer Hälften, und dem ihnen freigeſtellten mäßigen Culturs-Beitrag ſich hartnäckig zu widerſetzen, durch Beſchädigung der Abzugsgräben und Dämme, Ausziehung der Gränz- und Theilungs-Marken, Eintreibung ihres Weidviehes (vid. Nr. antec. 51) auf cultivirte, und außer ihren Antheilen gelegene Plätze der neuen Cultur vielfältige Schäden zuzuziehen. Damit nun allen dergleichen Mooslehenbeſitzern, und andern Angränzern für die Zukunft aller Anlaß zu unnützem Klagwerke, und unter ihnen ſelbſt ſich entſpinnenden Uneinigkeiten für immer benommen werde, auch jeder ſich vor Schaden zu hüten wiſſe, ſo haben Se. Churfürſtliche Durchlaucht nach eingeſehener der Sachen Lage gegenwärtig unverbrüchliches Geſetz und Ordnung hierüber vorzuſchreiben ſich bewogen geſehen.

Erſtens. Wenn eine Gemeinde von ihrer Weidenſchaft zuvor vermög Lehenbücher eine Lehenreich zu entrichten hatte, ſo ſolle es ihr freiſtehen, entweder die Hälfte zum Culturs-Beitrage anzulaſſen, und die andere Hälfte als Eigenthum, und walzende Stücke für ſich zu behalten, oder zwei Drittel ſolcher Weidenſchaften fernerhin als Lehen nach vorzunehmender neuer Schätzung zu verreleviren, wo ſich dann die Culturs-Commiſſion mit einem Drittel zum Culturbeitrage zu begnügen haben ſolle. Wollte aber eine ſolche Gemeinde ihren ganzen Antheil für ſich behalten, ſo ſoll ſie zum Culturs-Beitrage 25 fl. per Tagwerk in den hiemit zum Beſten der Unterthanen gnädigſt ausgeſetzten zehnjährigen Friſten dafür entrichten.

Zweitens. Obwohl die Lehenbarkeit ſich in Thesi über das ganze Moos erſtreckt, und auch in widerſprochenen Fällen erſt von den Contradicenten das behauptete Eigenthum und deſſen Erwirkungstitel bewieſen werden müßte, ſo ſolle jedoch von all jenen Weidenſchaften, von welchen ſeit unfürdenklichen Jahren kein Lehenreich gefordert worden iſt, aus beſonderer Churfürſtlicher Gnade mehr nicht als ein Drittel zum Culturs-Beitrage begehrt werden. Wenn ſie aber von den Gemeinden ganz behauptet werden wollen, ſo ſolle dafür zum Culturs-Beitrage 20 fl. vom Tagwerke in zehnjährigen Friſten entrichtet werden.

Drittens: Alle ſolche Weidenſchaften, ſie mögen Lehen, oder nicht Lehen geweſen ſein, ſollen unter ſämmtliche Gemeindsglieder in capita vertheilt, und jedem ſein Antheil nach der Morgenzahl zugeſchrieben werden. Diejenigen, welche ſodann ihre Antheile ſogleich in die Cultur als Acker oder Wieſe beibehalten, und der Weidenſchaft entſagen wollen, ſollen ſelbe jedoch auf ihre Köſten, und vorzüglich zur Belohnung auf den beſſern Plätzen ausgemeſſen, und angewieſen, ihnen darüber der Eigenthumsbrief ausgefertiget, und mit Ausnahme der zur Unterhaltung der Kanäle, Dämme, Brücken und Schleußen vom Tagwerke jährlich zu zahlenden 4 kr. die gnädigſt verliehene 25jährige Freiheit von allen Steuern, Anlagen, und andern Laſten in Gemäßheit der deßfalls erlaſſenen Höchſtlandesherrlichen Verordnung zugeſichert werden. Die zur Verſicherung ſolch einzeln cultivirter Gründe, welche jedoch deßwegen ſtets zuſammen gelegt werden ſollen, nöthigen Umzäunungen ſollen von den nicht cultivirenden und die Gemein-Weiden behauptenden Theilen hergeſtellt, und auf ihre Köſten unterhalten werden,

Digitized by Google

wo dann, wenn ſie darinn ſaumſelig erſcheinen würden, durch ihre Ortsobrigkeiten, oder die einſchlägigen Gerichter vorgefahren und der Unköſten-Erſatz executive von ihnen erholt werden ſolle. Dagegen ſollen diejenigen Antheile, auf welchen die Gemeinden noch ferner die Weidenſchaften behaupten wollen, ſogleich in die Steuern und Anlagen gebracht werden. Damit aber hierin einige richtige Vorſchrift beſtehe, ſo ſollen alle dergleichen Gründe, ſo wie auch künftig der ganze Moos-Diſtrict nach der Güte des Bodens, nach vorgängiger, von Ackerbauverſtändigen, und eigens dazu beeidigten Schätzmännern vorzunehmender Schätzung in gut, mittel, und ſchlechte unterſchieden, die Steuern und Anlagen hiernach ausgemittelt, und auf die Tagwerke einzeln ausgeſchlagen und angelegt werden. Es hat demnach die gnädigſt verordnete Culturs-Commiſſion bei jedem ſolchen vorkommenden Falle, nachdem der Grund entweder unter Bayeriſch- oder Neuburgiſcher Landeshoheit gelegen iſt, an die treffenden Landſchaften und Hofkammern mit Benehmung der Theilhaber, und Anzeige der einen jeden treffenden Antheile Nachricht zu geben. Wenn aber nachher ein und anderes Gemeindsglied von der Gemeinweide wieder abſtehen, und ſeinen Antheil für ſich als Acker, oder Wieſe mit Einführung der Stallfütterung benützen wollte, ſo ſolle ihm das allerdings geſtattet ſein, der ihn treffende Grund auf ſeine Köſten ausgezeigt, und ihm ſo viele Freijahre zugeſchrieben werden, als jenen noch übrig ſind, welche von ſolcher Gemeinde ſich gleich anfänglich zur Cultur verſtanden haben.

Viertens. Diejenigen, welche beweiſen können, daß ihre Moosgründe ſchon vor der von der Societät unternommenen Cultur des Ganzen, entweder als Ackerfeld, oder zweimädige Wieſen ordentlich, und ſoviel bei der vorigen des Mooſes Lage möglich war, cultivirt waren, ſollen, wenn ſie keinen Culturs-Beitrag leiſten wollen, den vierten Theil davon anlaſſen, wo dann, wenn ſolche Gründe zuvor lehendar waren, ſolche Lehenbarkeit jedoch nach der alten Schätzung dem Churfürſtlichen Lehenhofe vorbehalten bleibt. Wollten ſie aber das Eigenthum an ſich bringen, der den übrigen Coloniſten ertheilten Freiheiten theilhaftig werden, und ſich zu einem Culturs-Beitrage verſtehen, ſo ſollten ſie 15 fl. vom Tagwerke in zehnjährigen Friſten zu bezahlen haben.

Fünftens. Von Waldungen ſolle durchgängig nach Verhältniß des Holzſtandes mehr nicht, als 10 bis 15 fl. zum Culturbeitrage gefordert werden.

Sechstens. Gleichwie nun hiedurch Se. Churfürſtliche Durchlaucht alles, was vereinbarlich mit dem allgemeinen Beſten, und der unternommenen Cultur zum Wohl der in dem Mooſe begüterten Angränzer hat bewilliget werden können, erſchöpfet haben, ſo wollen auch Hochdieſelbe, daß gegenwärtige Vorſchrift und Ordnung unabänderlich und unverbrüchlich beobachtet, und in jeden vorkommenden Fällen als Geſetz gehalten werde. Es ſolle demnach dieſe Verordnung in allen Gerichtern bekannt gemacht, den Gemeindsgliedern aber durch ihre Obrigkeiten deutlich vorgeleſen, und ausgelegt werden, auch ſollen die Culturs-Commiſſarii, ſo oft ſie mit einer Gemeinde oder einzeln derſelben Glieder wegen ihren Gemeinweiden, oder ſonſtigen Gründen die Verhandlung angehen, dieſe Verordnung vorleſen, alle auf das Geſchäft Bezug habenden Punkte deutlich auseinander ſetzen und zergliedern, die von Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht ihnen zugemeinten Wohlthaten, und ihren eigenen daraus entſpringenden großen Nutzen, ſo wie die auf ihre Widerſetzlichkeit folgen müſſenden Schaden und Nachtheile wohl zu Gemüth führen.

Digitized by Google

Siebentens. Wenn aber nichtsdeſtoweniger ein anderer Aufwiegler ſich dieſer höchſten Verordnung nicht fügen, auch öffentlich oder heimlich ſeinen Mitgemeinen dagegen verhetzen, und aufwiegeln wollte, ſo befehlen Seine Churfürſtliche Durchlaucht der gnädigſt verordneten Culturs-Commiſſion von Adminiſtrationswegen die Sache auf der Stelle und förmlich unterſuchen, und herſtellen zu laſſen, ſofort den überwieſenen Frevler ſogleich nach Schwere des Verbrechens, und des daraus erfolgten mehr oder minderen Schadens entweder in Eiſen zur Moosarbeit anhalten, oder auf ſeine Köſten in ein Zuchthaus abliefern zu laſſen.

Achtens. Wenn aber Gemeinden ſich über die gnädigſte Verordnung, und den ihnen darin zugedachten Wohlthaten durch die Commiſſion, oder derſelben Untergebene beſchwert zu ſein glauben, ſo ſolle jedoch von ihnen keine Schrift angenommen werden, wenn die Anbringer ſich nicht mit von wenigſtens zwei Drittel der Gemeinde unterſchriebenen Vollmachten legitimiren können.

Neuntens. Da übrigens gegenwärtige Verordnung in Bezug auf die der Culturs-Societät ertheilten Privilegien, und unterm 11. Jänner des vorigen Jahres (vid. Nr. antec. 28) derſelben ausgefertigten Freiheitsbrief in Donaumoos-Culturſachen als pragmatiſches Geſetz gelten ſoll, ſo iſt in allen hierin entſchiedenen Fällen kein Proceß und Contradiction anzunehmen, ſondern ſobald das Factum summarissime hergeſtellt iſt, nach Vorſchrift der Generalien vom 26. Mai 1775 (vid. die Sammlung v. J. 1784. S. 909. §. 9) und 7. November 1783 vid. ibid. S. 1012. §. 3) dann der höchſten Verordnung vom 10. April 1776 (vid. ibid. S. 918 Nr. 136) ſogleich executive zu verfahren, wie denn auch diejenigen Advocaten, welche hiegegen wiſſentlich handeln, und ganze Gemeinden oder derſelben einzelne Glieder durch Uebernahme des Patrimoniums in Schaden und Köſten bringen, und in ihrer Widerſetzlichkeit ſteifen würden, zur Rückgabe der empfangenen Tax- und Schreibgebühren auf der Stelle angehalten, und ohne weitere Rückfrage exemplariſch geſtraft werden ſollen.

Zehentens. Jedoch ſoll ſich gegenwärtige Verordnung auf die bereits zwiſchen der Culturs-Commiſſion, und den betheiligten Angränzern verglichene, und abgemachte Fälle nicht zurück erſtrecken, ſondern alle ſolche Verhandlungen ſollen in ihrem Weſen erhalten, ſomit ſowohl die Culturs-Societät, als die Gemeinden und Gemeindsglieder bei ihren andurch erhaltenen Rechten unabbrüchig gehandhabt werden. Se. Churfürſtliche Durchlaucht laſſen demnach gegenwärtig Ihre unabänderliche Willensmeinung der zur Donaumoos-Cultur gnädigſt verordneten unmittelbaren Commiſſion zur ſtäten Darobhaltung und Befolgung mit dem Anhange zufertigen, daß unterm heutigen dato die obere Landesregierung, ſo wie die Regierung zu Neuburg die Weiſungen darnach erhalten, auch den beiden Landſchaften und Hofkammern davon Nachricht gegeben worden iſt.

München den 13. Auguſt 1791.

cf. M. G. S. v. J. 1797. Bd. V. S. 243. Nr. 61.

Digitized by Google

§. 259.

23,854.

(Das Donaumoos betr.)

M. J. K.

Aus den mit euerm Berichte vom 4. v. M. eingesendeten Acten haben Wir ersehen, daß der Verfall der Austrocknung und Cultur des Donaumooses hauptsächlich von dem Zeitpunkte an datirt werde, als die hiefür eigens bestellte Aufsicht aufgehoben wurde, und der gewesene Aufseher eine andere Bestimmung erhalten hat.

Hierüber herrscht in den Vorstellungen der Unterthanen, wie z. B. in jener mehrerer Gemeinden vom 20. August v. J., sowie in den Berichten der Aemter und Behörden, wie z. B. in jenen des Rentamts Reichertshofen vom 23. Juli v. J., der Baudirection des Oberdonaukreises vom 12. November v. J., und in euerm Berichte vom 4. v. M. beinahe nur Eine Stimme.

Es wird darin behauptet und nachgewiesen, daß die richtige und zweckmäßige Verwendung der für die Erhaltung der Austrocknungs-Anstalten bestimmten Canalbatzen nicht gehörig controllirt werden könne, daß aller weitere Aufwand aus der Staatscasse und alle Beiträge der betheiligten Unterthanen fruchtlos sein werden, wenn das Donaumoos nicht wieder einer sorgfältigen Local-Aufsicht unterworfen wird.

Wir beschließen demnach, daß vor der Hand, und bis die Austrocknungs- und Culturs-Anstalten des Donaumooses einmal mehr Festigkeit gewonnen haben werden, das Donaumoos von der Straßen- und Wasserbau-Inspection Donauwörth getrennt, und hiefür ein eigener Inspector mit dem Rang und Gehalt eines Straßen- und Wasserbau-Inspectors II. Classe angestellt werden soll. Derselbe hat also 750 Gulden Besoldung, 75 fl. Zinsbeitrag, und 350 fl. Pferdegeld zu beziehen; wogegen jedoch bei der beschränkten Ausdehnung des Inspections-Bezirkes keine besondere Commissions-Diäten stattfinden.

Die Bezüge des Inspectors, so wie alle übrigen Aerarial-Ausgaben auf die Canäle, Brücken und Wege des Donaumooses sollen künftig einen Theil des Straßen- und Wasserbau-Etats des Oberdonaukreises bilden, so wie auch in diesen Etat die Canalbatzen unter der Rubrik der „besondern Privatbeiträge", aufzunehmen sind.

Als Donaumoos-Inspector ernennen Wir den dermal bei der Tabaksregie angestellten Simon Eisele, welcher schon in seiner früheren Eigenschaft als Cultursaufseher auf dem Donaumoose Unser und der Unterthanen Vertrauen im vollsten Maße erworben, und neuerdings selbst um die Versetzung auf das Donaumoos gebeten hat.

Nachdem der Inspector Eisele zugleich bewährte Kenntnisse in der Landwirthschaft besitzt, so wird er auch mit Vortheil verwendet werden können, um den Landrichter Beck zu Neuburg in seinen verdienstlichen Bemühungen um die Culturspolizei auf dem Donaumoose zu unterstützen.

Unsere Regierung des Oberdonaukreises hat hiernach das Geeignete zu verfügen,

Digitized by Google

und Uns ſeiner Zeit die Vorſchläge des Inſpectors Eiſele zur Wiederbelebung der Cultur des Donaumooſes mit ihrem Gutachten vorzulegen.

München den 28. December 1818.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes alſo ergangen.

Nachricht dem Königlichen Central-Bureau.

§. 260.

2775.

(Die Benennung zweier Coloniſten-Anſiedlungen im Donaumooſe betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Königliche Majeſtät haben auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 9. December v. J. in Betreff der Benennung zweier Coloniſten-Anſiedlungen im Donaumooſe zu beſchließen geruht, — die größere der in Frage ſtehenden beiden Anſiedlungen ſolle den Namen „Ludwigs-Moos"; die kleinere aber den Namen „Klingsmoos" und zwar letzteren zum dankbaren Andenken eines Mannes führen, welcher ſo viel für die Urbarmachung des Donaumooſes gethan habe. — Mit „Moos" ſollen ſich die Namen dieſer Orte enden, damit in dem Namen ſelbſt für ſpäte Zeiten ausgeſprochen werde, was auf ihrer Stelle geweſen. Hiernach hat nun die Königliche Regierung das Weitere zu verfügen.

München den 28. Februar 1831.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Zweiter Titel.

Benützung cultivirter Gründe.

I. Feldwirthschaft. a)

§. 261.

(Aufmunterung im Bezuge auf die Landescultur betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Fortschritte der Ackercultur wurden Getreidpreise bewirkt, welche die zehrende Classe immer gewünscht hat. Da durch diese Preise unwidersprechlich das bestandene Verhältniß der Einnahme und Ausgabe zum Nachtheile des Landbebauers gestört worden ist; so suchen, nach geschehener Anzeige, bereits einige Güterbesitzer ihre Aecker abzubauen, in der Meinung, dadurch vortheilhafte Preise des Getreides zu erhalten.

Dieser kleinliche Krämersgeist ist eines patriotischen Bayers unwürdig; der Oeconom soll sich vielmehr bemühen, dem Grunde und Boden den möglichst hohen Ertrag abzugewinnen, und dieses wird selber ohne Nachtheil seines Geldeinkommens bewirken, wenn er mit dem Getreidbaue den Bau der Fabrik- und Oehlgewächse verbindet, — Producte, die in Bayern fast noch ganz fehlen, so wie die Obstbaum- und Bienenzucht größtentheils vernachlässiget ist. —

Ueber letztere Zweige der Landwirthschaft haben bereits zwei Bayern Unterrichte geliefert, die man allerdings empfehlen kann:

Die Obstbaumzucht von Franz Xaver Geiger, Pfarrer zu Endriching, und

die Bienenzucht von Franz Pößl, verstorbenen Landbienenmeister in Schleißheim.

Ueber den Anbau der Fabrik- und Oehlgewächse hat man die Bearbeitung eines faßlichen Unterrichtes veranstaltet.

---

a) Ueber den Getreidhandel s. bei „Handel."

Die Königlichen Beamten werden sich bemühen, solche gemeinnützliche Volksschriften in Umlauf zu bringen, und ihrer Seits nichts unterlassen, eine Belehrung zu verbreiten, durch welche das Vermögen der Königlichen Unterthanen erhöhet, und dadurch die Beitragslast auf eine Art vermindert werden kann, daß dabei die nothwendig steigenden Staatsbedürfnisse doch gedeckt, und die Beiträge dazu mit dankbarem Herzen eingeliefert werden.

München den 21. März 1808.

Königliches General-Landescommissariat von Bayern.

An
die Königlichen Landgerichte also ergangen.

cf. Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. 1. St. 14. S. 685.

§. 262.

(Den Nutzen und Gebrauch des Knochenmehls als Dünger betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Bezirks-Comité Aschaffenburg des landwirthschaftlichen Vereins entworfene Bekanntmachung über den Nutzen und den Gebrauch des Knochenmehls als Dungmittel wird hiemit zur Belehrung der Landwirthe und gehöriger Würdigung dieses nützlichen Dungmittels zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg den 19. September 1827.

Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern.

Bekanntmachung.

In Betreff des Nutzens und des Gebrauchs des Knochenmehls als Dünger.

Bekannt ist der Gebrauch des Knochenmehls als Dünger, und vielfach erprobt sind die Vortheile desselben.

Die Anwendung dieses Dungmittels wird daher täglich verbreiteter und in mehreren Theilen des Untermainkreises entstehen Mühlen, um die Knochen zum Dunggebrauche des Landwirthes vorzubereiten. Man sieht sich demnach veranlaßt, über die vorzüglichsten Eigenschaften des Knochenmehls und über den Gebrauch desselben unter Hinweisung auf die bisherigen Erfahrungen Folgendes bekannt zu machen:

Die Kräfte des Knochenmehls als Dungmittel liegen sowohl in ihrer festen Basis, in der Bittererde, vorzüglich aber im Kalke — es ist jedem Landwirthe bekannt, daß der Kalk bei seinem vorwiegenden Gehalte an Wärmestoff in gehöriger Mischung zu einem sehr fruchtbaren Bodenbestandtheile wird — also auch in den thierischen Theilen, wohin besonders gehören Fett und Gallerte; daher auch die Knochen gutgenährter Thiere, und all jener, deren Knochen vorzugsweise viele animalische Theile enthalten, z. B. Ochsen und Schweine, das beste und wirksamste Beinmehl liefern. Die allgemeinen Wirkungen dieses Düngers äußern sich in einem sehr üppigen und kräftigen Wachsthume der Pflanzen, worin alle bisherigen Erfahrungen unter den verschiedensten Einflüssen des Bodens und der Localität sich vereinigen.

Powered by Google

Das Beinmehl kann sowohl rein als in Vermischung mit andern Substanzen zum Dünger aller landwirthschaftlichen Gewächse angewendet werden, und wenn dasselbe auch allgemeine gute Wirkungen äußert, so sind diese doch in Beziehung auf einzelne Gewächse von vorzüglicher Ausdehnung. Ganz besonders hat nach den bisherigen Erfahrungen das Knochenmehl seine Kraft in Gärten und Weinbergen erprobt, indem in ersteren ein um 14 Tage früheres Zeitigen nicht nur die unmittelbare Folge war, sondern auch die Gewächse eine weit größere körperliche Masse erreichten, so daß z. B. Kohlrüben und Weißkraut statt einen Kopf vier trieben. Nicht minder auffallend sind die Wirkungen dieser Dünger-Substanz in Weinbergen, da die, insbesondere in den nächsten Umgebungen von Aschaffenburg gemachten Versuche beweisen, daß neu gerodete Weinberge im dritten Jahr (1826) einen sehr ergiebigen Ertrag lieferten, und nun im vierten Jahre (1827) eine volle Weinerndte versprechen. Stöcke, welche mit Knochenmehl bedüngt worden waren, trieben Reben von außerordentlicher Stärke. Zu den eigenthümlichen Vorzügen dieser Düngersubstanz gehört noch die lange Dauer ihrer Wirksamkeit, worin sie keinem andern Düngermittel weicht.

In jeder Bodenart findet der Beindünger mehr oder minder nutzbringende Anwendung, leistet aber ganz vorzügliche Dienste in bindendem, kalten und steinigten Boden und in jedem etwas schweren Sandboden, wogegen aber der ohnehin wegen des lockern Zusammenhangs seiner Theile und des geringen wasserhallenden Vermögens schwer zu bedüngende leichte Sandboden den Wirkungen des Knochenmehls mehr Hindernisse entgegensetzt.

In dem Grade, als die eigentlich nährenden thierischen und pflanzlichen Stoffe in einer Bodenart zunehmen, wird auch die Begeilung derselben durch Beinmehl erleichtert und in ihren Wirkungen verstärkt.

Die Menge des anzuwendenden Knochenmehls läßt sich in unbedingten Zahlen nicht wohl bestimmen; sondern hängt zunächst von dem Boden und der Natur der in ihm zu erziehenden Gewächse ab, und man kann daher hiefür nur einigermassen einen Maßstab in dem gewöhnlichen Stalldünger finden, wobei man annehmen darf, daß das Verhältniß der Düngerkraft des Beinmehls zu der des Stalldüngers im Allgemeinen sich herausstellt, wie 1 zu 20.

Auf Getreidfeldern, so wie überhaupt auf all jenen, wo Breitsaat statt findet, wird das nicht zu trockene — damit es nicht verstäube — Knochenmehl mit dem Saamen eingestreut, oder doch bald nachgesäet. Auf Wiesen und Kleefeldern bedient man sich desselben eben so wie des Gipses. Bei jenen Pflanzen dagegen, deren Saamen in Pflanzlöcher gelegt, oder wo die jungen Pflanzen ausgesetzt werden, wird in die Pflanzlöcher eine Schicht von 3 — 4 Zoll Beinmehl geworfen, und die Pflanze hineingesenkt; eben so wird bei Weinstöcken und bei Obstbäumen verfahren, mit dem Unterschiede, daß bei Weinstöcken das Beinmehl unmittelbar an dem Stocke in den Boden gebracht, bei den Obstbäumen aber in einem größeren Kreise mit der Erde vereinigt wird, um auf die sich weit ausbreitenden Wurzeln mehr gleichheitlich zu wirken.

Unter allen Umständen seines Gebrauches ist es nöthig, daß das Knochenmehl in den Boden gelangt, weil es sonst ohne Wirkung ist.

Auf die Kraft desselben ist die Zubereitung nicht ohne Einfluß, und in dieser Hinsicht von wesentlichem Nutzen, wenn das Knochenmehl möglichst fein zermalmt wird; wogegen eine gröbere Zerkleinerung in dem Falle zureicht, wo dasselbe nicht als unmittelbarer Pflanzen-

Digitized by Google

dünger, sondern vorbereitungsweise zu diesem Zwecke zur Bodenverbesserung verwendet werden soll.

Nicht nur rein, sondern auch in Vermischung mit andern einfachen und zusammengesetzten Dungsubstanzen, der Asche, dem gewöhnlichen Stalldünger, in Staub zerfallenen abgelöschten Kalke, mineralischen Substanzen u. s. w. kann das Knochenmehl mit Vortheil benützt werden. Denkende Landwirthe werden sich durch eigene Beobachtungen und Versuche von solchen zweckmäßigen und vortheilhaften Vermischungen nähere Kenntniß zu erwerben und unter Benützung der bereits im Druck erschienenen mehrfachen kleinen Schriften über die Eigenschaften und den Gebrauch des Knochenmehls sich in den Besitz von Verbesserungen hierin zu setzen wissen.

Da nun statt der schon seit 1823 bestandenen aber nun eingegangenen Knochenmühle zu Kirchzell, Herrschaftsgerichts Amorbach, jetzt wieder mehrere an verschiedenen Orten, zum Beispiel zu Fechenbach, Frammersbach, Markt Heidenfeld, errichtet, und mit Eifer und Thätigkeit betrieben werden, auch in der Gegend von Aschaffenburg deren einige schon im Gange oder in der Entstehung sind, und zu erwarten ist, daß noch mehrere errichtet werden, so kann das Nachfragen nach Knochenmehl nicht unbefriedigt bleiben; sondern wird vielmehr bald jedem dießfallsigen Bedürfnisse schnell und genugsam entsprochen werden können.

Indem die auf Verbesserungen ihrer Wirthschaften bedachten Landwirthe in den einleuchtenden Vortheilen des Knochendüngers schon, einen kräftigen Antrieb zu seinem Gebrauche finden werden, so bedürfte es nur noch die allgemeine Aufmerksamkeit anzuregen, und auf diesen wichtigen landwirthschaftlichen Gegenstand hinzuleiten, um der verbreiteten Einführung der Beinmehldüngung sich versichert halten zu dürfen.

cf. Int. Bl. f. d. Untermainkreis v. J. 1827. Bd. II. St. 113. S. 2177.

§. 263.

31,073.

(Die Benützung der Gülle betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Benützung der Gülle steht bei den bayerischen Landwirthen größtentheils auf sehr niederer Stufe, und häufig unbekannt ist noch deren Werth als Düngungsmittel überhaupt, insbesondere aber für Wiesen und Futterkräuter und damit für die Emporbringung der Viehzucht. Sind auch zur Einführung einer ganz geregelten Benützung derselben mehrfache Aenderungen in der meistens beobachteten Bewirthschaftungsweise erforderlich, so erscheint doch jeder einzelne Vorschritt zu ihrer Einführung als bemerkenswerther Gewinn. — Der dießjährige trockene Sommer hat die Landleute in allen Gegenden Bayerns zu Anschaffung einer großen Menge von Wasserfässern veranlaßt; nach vorübergegangenem Bedarfe steht zu befürchten, daß sie wieder veräußert oder zerschlagen werden, während sie zweckmäßig zu Güllenfässern verwendet und damit der Grund zur Einführung und Verbreitung der Güllen-Wirthschaft gelegt werden könnte.

Die Königliche Kreisregierung wird hierauf aufmerksam gemacht und von ihrem

Digitized by Google

Eifer für den Aufschwung der vaterländischen Landwirthschaft gewärtiget, daß die sämmtlichen Polizeibehörden des Kreises beauftragt werden, die ihnen untergeordneten Gemeinden von den großen Vortheilen der bemerkten Maßregel zu verständigen und auf deren Ausführung thätigst hinzuwirken.

München den 8. December 1834.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

II. Garten-Anlagen.

§. 264.

(Mandat de Anno 1770, die Land-Gärtnerei betr.)

Entbieten männiglich Unseren Gruß und Gnade zuvor. Demnach Wir mit vieler Aufmerksamkeit, und Ueberlegung diejenige Ursachen aufsuchen lassen, warum in Unseren Landen zu Bayern, die doch für vielen andern zum Getraidbau vorzüglich beschaffen sind, bei einfallenden Mißjahren der Getraidmangel weit empfindlicher falle, als in vielen andern auch stark bevölkerten Staaten, ohnerachtet daselbst dessen Preiß gemeiniglich höher, als der Orten zu stehen kommet: Und Wir haben nun in gewiß und gründlicher Erfahrung gebracht, daß dieses Uebel nicht so viel von der Getraidausfuhr, als welche bei sonderbar vorkommenden Umständen, und in behöriger Maaße, ohne den Landmann in eine bedenkliche Verlegenheit zu versetzen, öfters unvermeidlich ist, sondern ordentlicherweise daher rühre, daß das gesammte Bauernvolk, welches bekanntermassen den allergrößten Theil Unserer Landesinnwohner betraget, in Ermanglung anderer erbauten Erdfrüchten seine einzige Speise das ganze Jahr hindurch von dem alleinig und bloßen Getraide genüßet, woraus dann nicht nur eine ganz wohl begreifliche übermäßige Consumtion unter der Bauerschaft sich selbsten schon ergiebt, sondern solchergestalten auch bei gähling einfallenden Fehljahren wenig hievon zum Verkauf in die Städte und Märkte übrig bleiben kann, sofort hiedurch der Mangel und Theurung aller Orten auf einmal einzubrechen pfleget; da hingegen nach der wohlbedachten Verfassung all übrig, so wohl benachbarten Deutschen, als weiters entfernten Staaten in ihren auch gesegnesten Ländereien nebst dem Getraide auch mancherlei andere Erdfrüchten, welche zur Speis ungleich ergiebiger, als jenes ausfallen, auf denen Feldgründen gepflanzet und angebauet werden: woraus die erwünschte Wirkung entspringt, daß bei allgemeinem Mißwachse des Getraids, oder auch sonderbaren Unglücksfällen der Landmann nicht so empfindlich zu leiden hat, sondern sich noch wohl an gedachten, und nach ihrer verschiedenen Art auch in mißlichsten Getraidjah-

ren noch am besten gedeihenden Erdfrüchten regreßiren, in fruchtbaren aber nur destomehr Getraidsorten entübrigen, und zum Verkauf bringen kann.

Gleichwie nun Unsere landesväterliche Obsorg je und allzeit für das Beste Unserer sammentlichen Unterthanen wachet, und Unsere wahre Ergötzung nur allein an ihrer vollkommenen Wohlfart ersättiget werden mag, wann sich selbe nur Unsern bestgemeinten Mandaten gehorsamst fügen, und solche zu erfüllen sich schuldigstermaaßen angelegen sein lassen: Wir dahero nicht absehen können, warum der Anbau dergleichen Pflanzen, und verschiedener anderer Früchten nebst dem Getraide in Unseren Landen zu ob- und niedern Bayern, gleichwie es in der Obernpfalz ohnehin schon mit dem bewährtesten Nutzen immerhin üblich gewesen, nicht ebenfalls eingeführet werden sollte, nachdem die Art und Weise den Feld- mit dem Gartenbau zu vereinigen, nicht nur all übrigen Ort und Landen durch immerwährende Erfahrenheit comprobiret, und bestätiget worden, sondern solches sogar von verschiedenen einzelnen Landwirthen und Unseren Unterthanen Ober- und Unterlands selbsten schon mit dem besten Erfolg und Vortheil, dann zu ihrer größten Zufriedenheit seit einigen Jahren unternommen, und bewährt erfunden worden ist; folglich alle unzeitige Vorurtheile, nichtswürdige Zweifel und Einwendungen dagegen von selbsten hinwegfallen müssen, woraus dann unmittelbar erfolget, daß hiedurch dem Unterthan, wenn auch nur gegen den vierten Theil Mehlspeis mit denen Gartenfrüchten zur selbst angenehmen Veränderung abgewechselt wird, allschon ein beträchtlicher Vorrath an Getraid übrig verbleibet, und zugleich dem Viehe ein stattliches Futter sowohl für den Sommer als Winter erlangt, bei der Mastung überhaupt vielfältig Getraide erspart; absonderlich aber durch diese Anstalt der ehemals so berühmt, nun aber in ziemlichen Verfall gerathene Schweinzügl sich zugleich wiederum von selbsten einstellen, und solchem hiedurch unvermerkt die wirksamste Beförderung verschafft wird.

Um also Unsern Unterthanen der Landen zu Bayern eben jene untrügliche Vortheile und Nutzbarkeiten in die Hände zu legen, die eine wohlbestellte Landwirthschaft darreichen kann, und deren sich sonsten all übrige Staaten seithero zu erfreuen gehabt, sehen Wir Uns von landesfürstlicher Obliegenheit allerdings veranlaßet, dieserwegen nachfolgende Verordnung zu machen, und ermahnen demnach

Erstlich alle Unsere Unterthanen und Landleute, die einen Feldbau besitzen, hiermit gnädigst, daß sie hinfüran und gleich mit künftigen Frühjahre anfangend, einen Theil ihres Brachfelds und anderer öden Plätze mit verschiedentlichen Früchten anbauen sollen, als Erdäpfel, Grundbirnen, Dorsen, Bodenkohlraben, fruhe May-, dann weiß, roth, gelbe auch Steck- oder sogenannte Resch- und Mangolds-Rüben, Kohl- und anderes Frühkraut, an Wersching, Spinat, Bauzwiebeln, Pastinat, Feldbohnen, Fruhzwergfisolen, dergleichen Zucker- und andere Erbsen, item türkisch Korn und Waizen, Kürbisse und Rübsamen zum Kochöl, auch was dergleichen Pflanzen und Erdgewächse mehr seind, je nachdem eine Gattung hievon in jeder Gegend nach dem ehenächstens in Druck erscheinend umständigen Unterricht und Anweisung am besten gedeihen wird. Diesen auf solche Art angebaut und auf der bequemsten Seite des Brachfeldes hierzu erkiesenen Theil hat die Gemeinde oder Gutsbesitzer entweders zu verfrieden, oder behörig hüten zu lassen: wobei denen respective Obrigkeiten und Beamten die Verhandlung und Straf wegen dem Vieh und anderer verübten Schäden nicht nur bevor bleibt, sondern

auch ernstlich und solchergestalten inpungirt wird, daß sie die durch das Vieh verursachte Schäden von dem Eigenthümer des Viehes, die übrige Schäden aber, welche etwan durch Vertretung der Früchten, Niederreißung der Zäune und sonst verübt wurden, von den Thätern, oder Falls diese nicht ausfindig zu machen wären, von all jenen insgesammt, welche der Orten den Viehtrieb haben, executive erholen, und ihnen gleichwohl den weiteren Regreß an die Thäter oder Hüter devorstellen sollen. Solchemnach haben sich

Zweitens die Unterthanen mit derlei Samen bald möglichst zu versehen, um auf obbemeldtes Fruhjahr den unfehlbaren Anfang hiemit machen zu können, zu welchem Ende absonderlich die Samenhändler, Gärtner und Landkrämer, oder wer sich mittels erlangenden Patenten zu diesem Handel, oder auch mit großem Verlag noch besonders abgeben will, gut und unverfälschte Samensorten hinlänglich beizuschaffen haben, um den Landmann hiedurch in den Stand zu setzen, die Arbeit hienach ungesäumt vorhanden nehmen zu können.

Drittens versehen Wir Uns sowohl von denen gesammten Klöstern, als Hofmarkts- und Sitzinhabern, absonderlich aber von denen Pfarrern auf dem Land, daß selbe diese Unternehmung bei ihrem habenden Felddau, er mag gleich verpachtet sein, oder von ihnen selbst bestellt werden, sowohl zu ihrem eigenen, als allgemeinen Landesbesten sich vorzüglich werden lassen angelegen sein, und durch ihr Beispiel den Bauersmann desto mehr hiezu aufzumuntern, und selben den hieraus unfehlbar erfolgenden Nutzen und Vortheil lebhaft vor Augen zu stellen, sich einen wahren Verdienst um das Vaterland zu machen sich keineswegs entnehmen, am allerwenigsten aber an Thunlichkeit der Sachen, und um so minder an einem reichen Segen dieser Früchten selbsten zweifeln werden, als hiemit zugleich die Speis der Armen zubereitet wird. Wie Wir dann

Viertens an diejenige, wessen Standes sie sein, bei all vorkommenden Umständ und Gelegenheiten Unsere landesfürstliche Gnadenbezeigungen fürnehmlich verwenden werden, die sich solch Unserer landesväterlichen Verordnung schuldigst nachzukommen, gehorsam und willig erwiesen, und sich bei solcher Landescultur desonders hervorgethan, oder zu deren Vollzug nach allen Kräften beigetragen haben; dahingegen die sich hierin nachlässig oder wohl gar ungehorsam erzeigen, in ihren zubringenden Anliegenheiten sich nur destoweniger zu trösten, oder bei vorkommenden Unglücksfällen viel zu bemitleidigen sein werden: derohalden die Beamten in denen Nachläß und anderen erstattenden Gutachtungsberichten über das diesfallige Verhalten der suplicirenden Unterthanen sonderbare Anmerkungen beizufügen haben. Gleichwie nun

Fünftens, allerdings zu vermuthen ist, es werde der Landmann den Vortheil, den er von diesem Andau in mehrere Wege zu gewarten hat, von selbsten wohl einsehen und begreifen, sonderbar soviel die frühere Erdgewächse betrifft, welche einem jeden bei ermangelnden Speisgetraid bis zur nächstkünftigen Erndte wohl zu statten kommen und aushelfen werden, dahero man auch um so zeitlicher und undedenklicher zum Werk zu schreiten hat, als theils hiezu, sowohl die Kinder als alterledt- und sonsten zu keiner andern Bauernarbeit mehr taugliche Leute ganz wohl zu gebrauchen sind; so befehlen Wir hingegen denen sammentlichen Beamten und Obrigkeiten in Betreff des meist muthwilligen Dienstgesindes und Ehehalten, die sich solch Unserer gnädigsten Verordnung, auf was Weis es immer sein möge, nicht gehorsamst fügen, sondern sich widerspenstig erzeigen sollten, dieselbe nichts blos auf die gemachte Anklage,

Digitized by Google

sondern von Amtswegen sogleich zur behörigen Straf und Correction zu ziehen, und da diese nichts fruchten würde, dieselbe ohne weiters ad opera publica, die ad militiam sonst taugliche Knechte aber zu denen Regimentern abzuliefern: inmassen Wir keineswegs gedenken, diese dem Unterthan so sehr ersprießliche Verordnung von dem boshaften Ehehaltenvolk vereiteln zu lassen. Wir wünschen zwar

Sechstens, daß sich ganze Gemeinden selbst über die Plätze, worauf obiger Bau geführet werden solle, mit einander vereinigen, und die Weyd bei den übrigen ungebauten Plätzen hiernach entrichten möchten; falls sie aber darüber nicht eins werden könnten, so liegt der Obrigkeit ob, den bequemsten Platz auf den Brachfeldern oder anderwärts von Amtswegen hierzu anzuzeigen, und Falls sich etwann wegen sothanen Bau, dessen Verfriehung oder der Viehschäden, heimlich oder eigenmächtig Niederreißung der Zäunen, und sonst einige Zwistigkeiten ereignen sollten, so haben Wir für das

Siebente, sowohl die Dicasteria, als all übrige Stellen, wo dergleichen Klagen immer vorkommen, sich mit der Verhandlung und Straf nach gegenwärtigem General-Mandat, welches ihnen ebenso, wie die andere allschon in dem Cultursweſen erlassenen Verordnungen pro Lege et Norma vorgeschrieben ist, auf das genaueste zu halten, sofort mit summarisch, doch gnüglicher Einsicht der Sach allzeit gleich executive zu verfahren. Wo im Uebrigen es auch

Achtens bei vorgedachten Generalien sein ungeändertes Verbleiben hat, Kraft welcher zu merklichen Nachtheil und Abtrag der althergebrachten großen Schäfereien weder auf dem Brachfeld, noch sonst etwas unter obigen und andern Prätert vorgenommen werden soll.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 9. November 1770.

cf. M. G. S. v. J. 1771. S. 471. Nr. 25.

III. Obstbaumzucht. a).

§. 265.

(Von Einführung der Bäume- und Hopfenpflanzung, dann der Feuerbeschau.)

L. G. Nachdem Wir in Conformität der von Unserm geheimen Rath in München ex Commissione speciali sub dato 16. März abhin auf den von Unserer Regierung allhier unterm 18. Februar vorhin die Feuerbeschau, dann den Hopfenbau und Belzersetzung in der obern Pfalz betreffend, anhero erlassenen gnädigsten Resolution es bei gedacht Unsrer Regierung abgegebenen Gutachten durchaus gnädigst bewenden lassen, daß, wo bishero mit verspü-

a) Ueber die Pflanzung der Alleebäume siehe bei Abth. XVII.; ferner die Verordnung vom 10. December 1804 (s. chronologische Uebersicht).

renden Effect, und Nutzen nach dem unterm 15. Februar Anno 1727 emanirt gnädigsten General, Kraft dessen nicht nur die Burger in Städt und Märkten, sondern auch die Unterthanen auf dem Land zu Besserung ihrer Höf- und Güter, sohin zum Besten Nutzen ihnen selbst, dann ihrer Erben und Gemeinden, jährlich, und in einem Jahr jedes besonders, in ihre angehörigen Bäum- und andere Gärten, oder in Ermanglung derer in ihre Wießmather, und Aecker eine gewisse Anzahl, als nämlich bei einem besitzenden Hof fünf, bei einem halben Hof oder Söldengut aber drei gute wilde oder gesähte Stöck, wie diese am gelegensten zu bekommen, setzen, und abbelzen; oder aber so viel bereits abgebelzte Bäume einsetzen und pflanzen, folglich diejenige, so denen nicht nachkommen, und verstandenes Gebot außer Obacht stellen wurden, von jedem abgehenden Stock in einen halben Gulden Straf ohnnachläßig verfallen seyn sollen, derlei Bäumepflanzung eingeführt worden, noch fernershin mit deren Fortpflanzung, jedoch mit dieser Moderation und determinirenden Zahl ohnnachläßig continuirt werden solle, daß, wo der Platz, und Situs des Orts verhanden, jeder Burger oder Unterthan in seine angehörige Bäum- und andere Gärten, oder in Ermanglung deren in seine Wießmather, und Aecker, jedoch mit sonderer Beobachtung, daß durch die Verderbung des Getreids, wie auch Heu- und Grummetfutters aller Schaden vermieden bleibe, an gelegenen Orten ein ganzer Hof 5, ein halber Hof oder Sölden aber 3 gute wilde, oder gesähte Stöck, wo die am gelegensten zu bekommen, setzen, und abbelzen, oder aber so viel allbereits abgebelzte Bäume jährlich einsetzen, und darmit so lange continuiren solle, bis der ganze Hof 16 in Wachsthum sich bezeigende Bäume, und nach Proportion die übrigen Güter werden zur Fruchtbringung erzielet haben, welche Anzahl dieselbe alsdann in bäulichen Würden beständig zu erhalten, und die darunter allenfalls abgehende, oder aussterbende, mit neuen, und frischen Belzern zu ersetzen haben, und damit dieses um so mehr vollzogen werde, sollen vorhin gewöhnlichermassen bei der alljährlich angeordneten Visitation die hierinfalls nachläßig erfundene anstatt der vorhin statuirten 30 kr. Straf ab jedem abgehenden Stamme per 15 kr. abgewandlet werden, hingegen aber bei all denenjenigen Bürgern und Unterthanen, wo die Bäumeziglung absolute vergebens, und unthunlich befunden wird, mit Einführung des Hopfenzigl höchst ersprießlich verfahren werden, und jeder deren, so mit Gründen versehen, nach Proportion seines Anwesens eine sichere Quantität von Hopfen, als ein ganzer Hof 8 Stöck, und in Folge dessen ein halber, und Viertlhof die Hälfte, oder den vierten Theil jährlich anlegen, und damit so lange continuiren sollen, bis der ganze Hof 32 Stöck, und die übrige Güter nach-Proportion werden erzielet, und zur Reife gebracht haben, welche Anzahl dieselben alsdann in bäulichen Würden beständig zu erhalten, und die darunter allenfalls abgehend- oder verderbende, mit neuen, und frischen Stöcken zu ersetzen haben; und damit dieses um so mehr in Vollzug gesetzet werde, solle ebenfalls alljährlich, gleich bei denen Belzern angeordnet ist, eine Visitation vorgenommen, und die hierinfalls nachläßig betrettene gleich bei denen Baumbelzern mit der moderirenden Straf per 15 Kr. ob jedem abgängigen Fechser, oder Stock abgewandlet werden, und zwar um so mehr, als Wir eben auch sub hodierno Unserer allhiesigen Rentkammer gnädigst anbefehlen lassen, bei Unseren gesammten Forstämtern sogleich zu verfügen, daß selbe denenjenigen Unterthanen, so selbsten mit einig eigenen Stangengehölz nicht versehen, die zu derlei Hopfenerzielung ohnumgänglich bedürftige Stangen auf deren Anmelden gegen Abstat-

Digitized by Google

tung des behörigen Waldzinses aus Unseren Waldungen ohnaufzüglich verabfolgen lassen sollen. Da aber hingegen weiters bei ein- so anderen Burger oder Unterthan derlei anständiger Grund dann Clima, und situs loci sich nicht zeigen, und weder die Bäume, oder allenfalls einführende Hopfenpflanzung über all vorherig anwendenden Fleiß anschlagen, auch derselbe hiedurch sich nichts nutz- und ersprießliches würde verschaffen können; so ist keineswegs Unsere gnädigste Intention, daß dannoch derlei Burger oder Unterthan zu solch general-mäßiger Pflanz- und Bauung vergebens abstringirt, sondern derlei Pflanzung der Bäume, und Hopfen, dann deren jährliche Visitirung von selbsten cessiren: Letztlich aber auch mit der zu Folge deren vorhin schon von Unsern höchsten Orten aus gnädigst ergangenen General-Mandaten, und urkundlich deren obwaltenden Ursachen gnädigst angeordneten Feuerbeschau, sowohl bei denen Burgern als Unterthanen von Quartal zu Quartal richtig verfahren, und perpetuirlich continuirt, folgbar ab Seiten der Beamten, und Obrigkeiten bei Vermeidung Dienst-Suspension- und Ersetzung deren negligirenden Strafgefällen, so anderer schweren Bestrafung nicht connivirt: hingegen aber auch bei Vermeidung schwerester Verantwortung denen Schreibern und Amtsknechten sowohl bei Vornehmung derlei Feuerbeschau, als auch Visitirung der Obstbäumen und Hopfengestängen der mindeste Exceß verstattet, sondern ohnfehlbar mit all verfänglichen Ernst abgestellt werden solle; als ist Unser gnädigster Befehl hiemit, daß solch Unsere gnädigste General-Verordnung sogleich nicht nur jeden Orts behörig publicirt, sondern auch hierauf ebenfalls strictissime gehalten, und hierinfalls sich keiner die geringste Connivenz zu Last kommen lassen, dann der Empfang dieß behörig bescheinet werden solle.

Amberg den 6. April Anno 1750.

cf. M. G. S. v. J. 1788. Bd. 4. Nr. 73. S. 615.

§. 266.

(Pflanzung der Obstbäume im Neuburgischen.)

Eine Churfürstliche ohnmittelbare General-Oberlandespolizei-Commission hat zwar wegen Anpflanzung und Erzielung guter Obstbäume auf den hierzu tauglichen Plätzen zu Verbesserung der Landes-Industrie mehrfältige Verordnungen zu verkünden ohnermanglet, hingegen sind sothanen Weisungen theils die schuldigste Folge nicht geleistet, theils aber die gesetzten Obstbäume durch liederliches Gesinde, und boshafte Leute verdorben, mithin die hierauf verwendete viele Mühe, Arbeit und Unkösten, vernichtet worden. Gleichwie nun von diesseitiger Stelle, welcher auf das Wohl sämmtlicher Landesunterthanen all mögliche Rücksicht zu nehmen, und dadurch die landesherrlich höchsten Gesinnungen schuldigst zu erfüllen obliegt, die Fahr- und Nachläßigkeit der Unterthanen in Pflanzung der Obst- und anderer nützlichen Bäume nicht gleichgültig an- noch weniger oberwähnten Fehlern längerhin nachgesehen werden kann: als wird neuerdings hiemit ernstlich und schärfest verordnet, daß

1) Jeder Unterthan nach der Größe seines Gartens, oder die Gemeinde auf einem schicklichen Platz, der wohl zu verwahren ist, eine Baumschule durch jährliche Einlegung verschiedener Obstkerne, durch welche Obstbäumchen erziegelt, und diese nach schicklichem Wachs-

Digitized by Google

thume von Jahr zu Jahr mit guten Obſtzweigen abgepelzt, oder beſſere Früchte auf ſolche oculirt werden können, anlegen und für allezeit unterhalten, auch

2) Von jedem Unterthanen ſowohl in ſeinem Garten, als in den ſogenannten mit Gartenrecht verſehenen Pointen, und anderen hierzu ſchicklichen Orten jedes Jahrs eine gewiſſe Anzahl guter Obſtbäume in gehöriger Ordnung, dann erforderlicher Weite ſetzen, und zur ſicheren Ausbring- und Wachsthum jeden Baum an eine angemeſſene Stange gerade anbinden, dieſe mit Dörnern verwahren, nicht weniger der guten Beſorgung willen öfters des Jahrs hindurch nachſehen, und das weiter benöthigte ankehren, anvor aber eine Grube von 3, 4, auch in bedärfenden Fällen noch mehrere Schuhe tief ausheben, und ſo ferne der hiervon ausgehobene Grund zu dem erforderlichen Wachsthum nicht tauglich wäre, mit guter Erde wieder einfüllen, von ſolch naſſen und feuchten Gärten und anderen Gründen hingegen durch Gräben das Waſſer ableiten, mithin ein ſolches ſowohl, als die bisher in mehreren Gärten in Geſtalt einer Wildniß beiſamgewachſene Bäume nach Erforderniß mehr nützlich von einander entfernen, auch die überflüßige hievon auf andere ſchickliche Plätze ſetzen, ſohin unverſchieblich auf dieſe Art und Weiſe anfangen, und ſolches von Jahr zu Jahr ohnablaßlich des mehreren bewerkſtelligen: annebens

3) Die in den jungen Holzſchlägen der eigenthümlich und Gemeindswaldungen, ſo anderen befindliche wilde Obſtbäume mit guten Obſtzweigen um ſo mehr, als den Grundeigenthümern das hieran wachſende Obſt zuſtändig iſt, alljährlich in ſchicklicher Zeit abgepelzt, keineswegs aber, und

4) Die jungen und wilden Obſtbäume, wo denen nicht mehrere allzunahe beiſamſtehen, und ohnehin nicht miteinander fortwachſen können, aus den Waldungen genommen, auch derlei Wildlinge, geſtalten man die Waldungen von Obſtbäumen nicht zu erödigen, ſondern der ſicheren Verbeſſerung und Fortwachs willen ſolche auf ihren Orten ſtehen und abpelzen zu laſſen gemeynt iſt, auf andere Ort verſetzt, vielmehr die etwa gegenwärtig noch ermangelnden jungen Obſtbäumen durch ganz geringe Preiſe von den Baumhändlern dermal, für das künftige aber aus den von Unterthanen oder Gemeinden anzulegenden Baumſchulen erholet: über das

5) Von jeder Gemeinde und Unterthanen auf den öden Viehweiden, Eſpen, und eben ſo auf den ſogenannten Holzwieſen die ſchon vorſehende Wildlinge nicht nur abgepelzt, ſondern auch ſonſt gute Obſtbäume, oder nach Verhältniß des Grunds andere in der Gegend wohl fortkommende Holzgattungen eingeſetzt, und nachgezogen werden ſollen, maſſen beſonders bei hitzigen Sommer nicht nur die Beſchattung ſothaner Bäume das Heu ergiebiger machet, ſondern auch die Weidenſchaft für das Vieh des mehreren allezeit verbeſſert, dann nebendem mehr Obſt erhalten, fort das Viehe ſelbſten von Sonnenhitze und Ungeziefer deſto gewieſſer hierdurch verwahrt wird. Nicht weniger

6) Hat jede Gemeinde ohnweit des Orts einen ſchicklichen Gemeindsplatz auszuſcheiden, und ſolchen zu einem gemeinſchaftlichen Obſtgarten anzurichten, darauf gute Aufſicht zu beſtellen, und alsdann das jährlich hievon erziegelnde Obſt durch den Schultheiß gemeinſchaftlich vertheilen, auch dem zeitlichen Pfarrer hievon einen Theil ſtatt des Zehents zukommen zu laſſen. Endlich

Digitized by Google

7) Wird allen Ober- und Unterbeamten, Landsäßen, dann städt- und märktischen Obrigkeiten, auch sonst untergebenen Behörden hiemit gebotten, gegenwärtige Verordnung allenthalben zu jedermanns Wissenschaft kund machen, auch solche durch ihren besonders guten Fleiß, Eifer und Nachsicht in Erfüllung bringen zu lassen, dann die bei solchen Obstbäumen vorgehende Beschädig- oder Entwendung, dann sonstigen Frevel nach jener von der Churfürstlichen löblichen Regierung unterm 20. März 1773 erlassenen Pönal-Verordnung zu bestrafen, schließlich alle Jahre eine getreue Verzeichniß darüber, von wem, und wie viel, dann wo gute Obstbäume gesetzt, und abgepelzt worden, von den Ortsschultheißen, (welche Verzeichnisse aber von den Landsäßen, dann städt- und märktischen Obrigkeiten an die Oberämter zur Uebertragung in die Haupttabelle abzugeben sind) abzufördern, und diese ohne ferneres Anmahnen anher einzusenden.

Neuburg den 12. October 1780.

cf. M. G. S. v. J. 1788. IV. Th. V. Nr. CIV. S. 641.

§. 267.

(Die Anpflanzung des Zucker-Ahorn betr.)

Was Seine Churfürstliche Durchlaucht dem sich dermal in Hamburg aufhaltenden Colonel Johann Sivan von Boston Landeigenthümer in den vereinigten Staaten von Amerika auf dessen unterm 16. April schriftlich gemachtes Anerbieten, von 200,000 amerikanischen Zucker-Ahorn-Bäumen, das Stück a 1½ fl. zu liefern; hiewieder unterm 8. dies eröffnet haben, und was hierauf derselbe in einer Note vom 17. dieß für einen weitern Vorschlag gemacht hat: dieses hat Höchstdero General-Landes-Direction aus den hier gegen Remission anliegenden Produkten umständlich zu ersehen. So sehr Höchstdieselbe nun Bedenken getragen haben, eine Speculation dieser Art auf Rechnung der Staatscasse zu übernehmen, so sehr sind Höchstdieselbe dagegen geneigt, dieses Unternehmen, wenn es von einem Privaten auf dessen Kosten geschieht, auf alle Art zu unterstützen. Höchstdero General-Landes-Direction hat also vor allem mit Hilfe der beigelegten Vergleichungs-Tabelle der Kälte Graden, und anderer Quellen zu prüfen, ob dieser Ahornbaum und allenfalls in welcher Gegend Höchstdero herobern Staaten mit Zuverläßigkeit fortkommen möge; — und da in diesen Staaten sehr große Strecken von Mösern, uncultivirten oder unbenutzten Gründen auch wohl ganz abgeödete Holzplätze vorhanden sind, so ist zugleich schleunig berichtlich anhanden zu geben, welche Plätze zu dem Behufe zwar wegen den dazu verwendenden Kösten ohne Kaufschilling, doch gegen jährlichen Canon auf Erbrecht angelassen, und auf wie viele Jahre allenfalls ein Nachlaß des Canons, der Steuer und des Fourage-Beitrags zugestanden werden könnte.

München den 27. Mai 1800.

cf. M. G. S. v. J. 1802. Bd. II. S. 184. Nr. 48.

Digitized by Google

§. 268.

(Die Cultur der Fruchtbäume betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Wird hiemit sämmtlichen Gerichtsstellen und Unterthanen in Erinnerung gebracht, was schon die ältern höchst-landesherrlichen Verordnungen von den Jahren 1769 — 1770 ꝛc. wegen Cultur anderer Gewächse, als blos der bisherigen Getreidarten, und anderer Wenigen bekannten, dann wegen der Nachzucht der so nützlich als nothwendigen Fruchtbäume allgemein vorgeschrieben. So hatten die Rentmeister gemäs Instruction von 1769 die besondere Verpflichtung, im ganzen Lande für obige Nachzucht der Fruchtbäume zu sorgen: und das Mandat von 1770 legt sämmtlichen Unterthanen nachdrücklich ans Herz, wie nothwendig und nützlich es sei, andere Besäumungen und Pflanzungen mit der Ackerwirthschaft in Verbindung zu setzen: es heißt darin, „daß die Unterthanen und Landleute künftiges Frühjahr verschiedene Früchte anbauen sollen, als Erdäpfel, Grundbirne, Dorschen, Bodenkohlraben, frühe Mai- dann weiße, rothe, gelbe auch Steck- oder sogenannte Resch- und Mangoltsrüben, Kohl und anders Frühkraut an Wirsching, Spinat, Bauzwiebeln, Pastinat, Feldbohnen, Frühzwergfisolen, desgleichen Zucker- und andere Erbsen, türkisch Korn und Waizen, Kürbisse und Rübsaamen zum Kochöl, auch was dergleichen Pflanzen und Erdgewächse mehr sind, je nachdem eine Gattung hievon in jeder Gegend nach dem ehenächstens im Druck erscheinend umständigen Unterricht und Anweisung am besten gedeihen wird."

Es geschah hier zugleich die gesetzliche Vorsorge, daß jeder bei so einer Unternehmung gegen Beschädigungen unter der nämlichen schnellen Proceßform, wie bei andern Culturgegenständen geschützt würde, weil dafür die ganze Gemeinde verantwortlich seie, und die Schäden gegen Vorbehalt der Rücksprache an den Thäter befriedigen müßte, welche Verordnung noch öfters bei Gärten- Futter- Handlungskräutern und Obstbaumfrevel, als in dem Mandate von 1772 und dem von 1791 wiederholt wird. — Eine weitere Vorsorge geschah hier, daß die Unterthanen solche Saamen erhalten konnten, und denen sich hierin Auszeichnenden wurden Prämien zugesagt ꝛc. — Auch auf Fruchtbäume, Eichen ꝛc. wurde all dies ausgedehnt, z. B. für jeden solch abgehauenen Fruchtbaum mußten drei junge, und bei jedem Bauerngut noch vier Eichen oder andere Fruchtbäume gepflanzt werden.

In der Folge wurden diese Baumpflanzungen auf die Chausseen übertragen, und zwar nach dem Mandat von 1790. — Rücksichtlich der Chausseen sorgte auch schon eine frühere Verordnung, daß sie von Waldungen auf jeder Seite eine ziemliche Strecke theils zur Sicherheit der Reisenden, theils zur Verbesserung der Straßen licht gehalten, und nur außer den Chausseegräben mit einer Allee guter Fruchtbäume besetzt werden sollen. —

So höchst landesväterlich alle diese Verordnungen waren, so wenig aber sind sie bisher in Vollzug übergegangen, woran theils die Nachläßigkeit der Landesstellen, theils die nicht gehörigen durchgreifenden Bestimmungen die Schuld tragen mögen. — Um nun diesen Mißverhältnissen mit einemmale abzuhelfen, wird folgendes gnädigst festgesetzt, und zwar

Digitized by Google

1) Was die verschiedenen anderen Culturen mit Futter- Oel- und Handlungskräutern zur Einführung eines zweckmäßigern Fruchtwechsels, als der blos mit der drei Felderwirthschaft geschieht, betrifft, so werden nächstens Anordnungen zur Unterrichts-Ertheilung, und Erhaltung der nöthigen Saamen erfolgen.

2) Um die so nothwendige und gemeinnützige Obstbaumzucht zu befördern, ist wiederholt das Hauptaugenmerk auf die Chausseen gerichtet, und für die Zukunft anbefohlen, daß sie frei, und auf jeder Seite mit einer einfachen Obstbaum-Allee für den Fußpfad bepflanzt sein sollen. — Dies erfodert sowohl die öffentliche Sicherheit als Gastfreundschaft der Nationen, besonders da die Nachbarschaft mit diesem schönen Beispiele meist schon vorausgegangen ist.

3) Von der Außenseite des Chausseegrabens an, der zu einer Breite von 6 Schuhen angenommen ist, wird ein weiterer Raum von 6 Schuh Breite zum Fußpfad bestimmt, und also hierauf die Obstbaum-Allee gesetzt, und zwar die Bäume 20 Schuh von einander: — bei Waldungen an den Chausseen müssen nur von diesen 6 Schuh Fußpfad-Breite 100 Schuh, also von der Chaussee an 112 Schuh oder 45 Schritt in den Wald hinein auf jeder Seite der Chaussee licht gehalten, und also blos zu Feldern, Wiesen oder Gärten benützt werden, welches zugleich ein neues Feld der Cultur und Ansiedlung eröffnet, welche Ansiedlungen auf diesen Plätzen ohne weiters zugestanden, und in jeder Hinsicht zu begünstigen sind, damit man auf den Chausseen hinkünftig nimmermehr von düstern Wäldern eingeschlossen ist, sondern unter Menschen wandelt, und bedürfenden Falls nicht hilflos bleibt.

4) Bei diesen Culturen und Ansiedlungen werden keine Einplankungen gestattet, sondern nur die freie Aussicht öffnende Gitter; eben so wenig können auf den Chausseen selbst die die Passage verschließenden Fallthore mehr bestehen, die bei dem Verbote der freien Weide ohnehin überflüssig und gemeinschädlich sind.

5) Da auf den Chausseen die Aushängschilde der Religionsschwärmerei, als Figuren, Kapellen, Marterſäulen ꝛc. ohnehin nicht mehr geduldet werden, so sollen dafür mehr einzelne von Stein erbaute Ruhbänke, dem müden Wanderer zur Labung, abwechseln, worüber die Vorschläge und Ausmittelungen der nöthigen Fonds allezeit der gnädigsten Bestätigung zu unterstellen kommen.

6) Wenn an die Chausseen Staatswaldungen stoßen, da haben die einschlägigen Churfürstlichen Forstämter sowohl die Lichtstellungen als Ansiedlungen auf die nämliche Art zu besorgen. — Bei größern Waldungen ist damit zugleich dem Mangel von Holzhauern gesteuert, wenn das Hauptaugenmerk auf Ansiedlung solcher Holzhauer genommen wird; — es können solche zwei oder mehrere Tagwerke, und andern Ansiedlern eine Zahl nach Umständen höchstens von 15 bis 30 Tagwerken eingeräumt werden, und zwar gegen einen Bodenzins von 30 Kreuzer vom Tagwerk auf Eigenthum, — nebst den andern Vortheilen der Cultur, als Abgaben-Freiheit auf zehn Jahre und ewiger Zehentfreiheit: — zugleich haben dann diese neuen Ansiedler von selbst die Herstellung der Obstbaum-Alleen zu besorgen.

7) Statt den vorigen mandatmäßigen Pflanzungen sind hinkünftig blos Eigenthümer der Gründe neben den Caussen verpflichtet, diese Obstbaum-Allee auf vorgeschriebene Art

herzustellen, und zu unterhalten: — hingegen gehören auch ihnen die Bäume und die Früchte, und gegen Frevel und Schäden sind sie auf obenbemerkte Art hinlänglich gesichert.

8) Eine weitere Verbindlichkeit zwei Obstbäume zu pflanzen, wird nur jedem künftigen neu anstehenden Gutsmaier auf dem Lande, und neuen Bürger in Städten und Flecken aufgelegt: — diese zwei Obstbäume kommen auf ihre eigene Gründe, und sind mit dem Namen des Eigenthümers und dem Jahre der Setzung auf einem kleinen Schilde auszuzeichnen. Hat so ein neuer Gutsmaier oder Bürger ohnehin Gründe neben den Chausseen, so kann er diese zwei Bäume auch dahin setzen. — Bürger aber, die keine Gründe besitzen, mögen diese Bäume auf öffentliche Unterhaltungsplätze und Spaziergänge auf die nämliche Art pflanzen. Ueberhaupt haben die Städte und Flecken für solche öffentliche Unterhaltungsplätze zu sorgen, weil dieß den geselligen Ton und die Bildung erhöht. — Diese Bäume der neuen Gutsmair und neuen Bürger müssen vier Jahre unter ihrer Pflege gehalten, und bedürfenden Falls inner dieses Zeitraums nachgepflanzt werden.

Uebrigens müssen alle diese Baumpflanzungen, und zwar die der neuen Gutsmaier und Bürger mit künftigem Jahre, die auf den Chausseen, so wie die Lichthaltung derselben, und die Ansiedlungen, dann übrige Vorkehrungen mit heurigem Spätjahre und künftigen Frühlinge anfangen, und zwar bei 24 Reichsthaler Strafe für jeden Unterlasser zum Schulfonde des einschlägigen Gerichtsbezirkes. — Die sämmtlichen Landgerichte und andere Obrigkeiten haben über den Vollzug zu wachen, und am 1. Juni 1804 die Anzeige gehorsamst einzuschicken, wo überall die Pflanzungen und übrige Anordnungen geschehen, und von wem unterlassen worden sind, wornach die Strafgelder eingehoben, und im Spätjahre 1804 von den Landgerichten die abgängigen Pflanzungen, und andere anbefohlene Vorkehrungen auf Kosten des säumigen Theils bewerkstelligt werden könne. — Diejenigen Gerichtsstellen und Interessenten aber, die sich an schneller und zweckmäßiger Baumpflanzung und Ansiedlung, so andern, vorzüglich auszeichnen, erhalten unter öffentlicher Bekanntmachung eine Verdienst-Medaille.

Eine vorzügliche Angelegenheit muß es aber den Land-Commissärs sein, für den schnellen und zweckmäßigen Vollzug dieser für das ganze Land so wohlthätigen, höchsten Anordnungen besondere Sorge in ihren Bezirken zu tragen, und sich so beim Anfange ihres Wirkungskreises die höchste Zufriedenheit zu erwerben. Hiernach ist sich allerseits zu achten.

München den 3. October 1803.

Churfürstliche Landesdirection von Bayern.

cf. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1803. St. 41. S. 805.

§. 269.

(Die Cultur der Fruchtbäume betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Wird dem jüngsten Mandat über die Cultur der Fruchtbäume weiter nachgetragen, was bereits hierüber zur höchsten Kenntniß gekommen ist.

So sehr die Mehrzahl der Stellen und Unterthanen diese höchste Anordnung in al-

Digitized by Google

len den für das Land wichtigſt- und wohlthätigſten Folgen überſchaut, ſo ſehr ſuchen mehrere Kurzſichtige entgegen zu ſtreben, und andere in der Befolgung wankelmüthig zu machen, ſie träumen von Millionen Bäumen, die da nöthig ſind, und das Land nicht beſitzt, ſie träumen eben ſo ſehr von Millionen Gulden, die das Ganze koſtet, und überhaupt von unüberſteiglichen Hinderniſſen. Dieſe Kurzſichtigen führten zwar die nämliche Sprache bei allen Vorſchritten der Cultur, und ſind jetzt durch die beiſpielloſe allgemeine Culturesthätigkeit im Lande beſchämt. — Sie hätten daraus die Lehre ziehen ſollen, daß die Regierung dieſe Anſtalten ſchon zuvor in vollem Umfange bereift hat, und deswegen auf die Ausführung mit feſten Schritten losgeht. — Die chauſſirten Wege in Bayern betragen 670 Stunden, und es mögen alſo davon 600 Stunden zur Baumpflanzung treffen. — Die Stunde nun nach 12,703 Schuh angenommen, und die Diſtanz der 20 Schuh, inner welchen nur die Bäume geſetzt werden dürfen, abgerechnet, ergibt ſich ein Totalreſultat der Baumerforderniß für das ganze Land, und zwar auf die zwei Straſſenreihen von 762,180 Stücken, und kommen im höchſten Anſchlage im Durchſchnitte auf eins der 50 Gerichte 15,243, — und nach der bisher angenommenen Zahl der 128,953 begüterten Familien 5 Bäume auf eine Familie, — oder wenn die einzelnen Gründe der Unterthanen auf die Chauſſee zu 200 oder 400 Schuh Länge hinausſtoßen, hat ſo einer 10 oder 20 Bäume zu ſetzen.

Wenn nun bekannt iſt, was ſchon ſo viele Bewohner im Lande von jedem Stande für Baumſchulen gethan haben, und Vorräthe nach Tauſenden beſitzen, bei dem verſchwindet jeder Zweifel, daß nicht obige Summe ſogleich aufzubringen ſei. — Zudem weiß jeder Sachkundige, daß bloße Wildlinge die nämlichen und oft beinahe noch beſſere Dienſte leiſten, weil ſie dann zweckmäßig veredelt werden können, und am Zuſammenbringen ſolcher Wildlinge wird wohl Niemand verlegen ſein; endlich für jede Lücke liefert das Schweſterland Bamberg wahren Ueberfluß an Bäumen, wie auch jährlich eine Menge Bamberger und Würtemberger Baumhändler nach Hunderten und Tauſenden Bäume das Stück zu 4, 6, 12 kr. im Lande abſetzen; — und bei mindeſtem Bedürfniß wird man durch die Landes-Direction in Bamberg die nöthigen Lieferungen um die billigſten Preiſe machen laſſen. Der Preis eines Baumes iſt daher ganz unbedeutend, und eben ſo die Ausgrabung einer Grube, etwas beſſere Erde, und der Pfahl hiezu.

Damit nun jede weitere Einwendung und Aufzögerung hinwegfällt, haben die Churfürſtlichen Landgerichte, auf deren Thätigkeit man hier beſonders vertraut, inner ihren Bezirken

1) ſogleich den 4ten und 5ten Punkt des in Frag ſtehenden Mandats in Vollzug zu ſetzen: — wegen der Ruhbänken iſt zugleich das Straſſenbau-Directorium aufgerufen, um mit Zuziehung der Landgerichte Vorſchläge an Hand zu geben, und beſonders auch ob die Meilenanzeiger nicht zugleich mit in Verbindung geſetzt, und die bisherigen koſtbaren Meilenſäulen erſpart werden könnten.

2) Damit die einzelnen Intereſſenten wiſſen, wie und wo ſie die Bäume hinzuſetzen haben, müſſen bei den Chauſſeen die 12 Schuhe auf beiden Seiten, und bei Waldungen die 112 Schuh überall abgeſteckt, und in Diſtanzen von 200 Schuh Pflöcke geſetzt werden, und zwar allezeit paralell, — bei Waldungen aber drei. Der erſte Pflock kommt zur Bezeichnung des Chauſſeegrabens mit 6 Schuh Breite, alſo noch 6 Schuh von dem Chauſſee-Rande weg,

Digitized by Google

— und an dieser Linie der ersten Pflöcke kommen die Bäume, wozu der Auswurf aus dem Chausseegraben sogleich nützlich angewendet werden kann. — Der zweite Pflock begränzt den Fußpfad und die daran stossenden Gründe — und bei den Waldungen der dritte den Raum der 112 Schuh, die überall licht gehalten werden müssen. — Der Chausseegraben gehört so wie der Fußpfad zur ersten Constitution der Straßenanlage; die Benützung des Fußpfades mit den Bäumen und dem Grase bleibt von selbst noch dem Grundeigenthümer, und bei Waldungen ist eben so nur die Art der Benützung geändert.

Das Straßendirectorium hat mit den Landgerichten zugleich zu sorgen, daß die Gräben gehörig geräumt werden, weil dies für die gute Erhaltung der Chausseen ohnehin wesentlich nothwendig ist.

3) Bei den Staats-Waldungen müssen die Forstmeisterämter oder künftige Forst-Inspectoren und Oberförster den sechsten Punkt gedachter Verordnung eben so schnell in Vollzug zu setzen suchen, da sonst die festgesetzten Strafen auch auf sie die volle Anwendung haben. Es versteht sich von selbst, daß das in diesem Ansiedlungsraume fallende Holz in favorem culturae und zur leichtern Ausrottung den Ansiedlern und Culturs-Unternehmern gratis überlassen werde.

4) Es ist immer am zweckmäßigsten, wenn die Landgerichte selbst für diejenigen Unterthanen, die die nöthigen Bäume nicht zu bekommen wissen, die Bestellungen übernehmen, damit die Uebervortheilungen und andere Hindernisse hinwegfallen. —

Es sind zugleich hiemit alle diejenigen aufgerufen, die große Vorräthe von derlei Bäumen besitzen, theils um sie für ihr edles Unternehmen öffentlich bekannt zu machen, theils um die der Bäume bedürftigen Stellen und Unterthanen dahin weisen zu können: zugleich sind auch die Preise zu bemerken, und in Zeit 14 Tagen bei der Churfürstlichen Landesdirection die gehorsamste Anzeige zu machen.

Man ist schon jetzt überzeugt, daß bei so einem großen vaterländischen Unternehmen am wenigsten Eigennutz — sondern nur edler Wetteifer und großmüthiges Zusammenwirken sich an Tag legen und sich in den Gerichtsbezirken manche Sachkundige hervorthun werden, den Landleuten an die Hand zu gehen, — besonders die Veredlung der Wildlinge zu übernehmen. Auch diese Sachkundigen sind inner dem nämlichen Zeitraum zu ihrer Erklärung aufgerufen.

Eben so wird von den Städten und Flecken erwartet, daß sie für ihre Baumsetzungen und Ausweisung der öffentlichen Unterhaltungsplätze bald schöne Beispiele aufstellen und anzeigen, worüber man schon von einigen zum Theil in Kenntniß gesetzt ist, und bald einige Bekanntmachungen davon folgen werden. — Und so sind alle diese Anordnungen des in Frage stehenden Mandats der höchsten Absicht gemäß allen Stellen und Unterthanen nochmal nachdrücklichst an's Herz gelegt, und es wird dem allgemeinen warmen Zusammenwirken entgegen gesehen.

München 26. October 1803.

Churfürstliche Landesdirection von Bayern.

cf. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1803. St. 44. S. 881.

Digitized by Google

§. 270.

(Die Anlegung von Baumschulen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Durch die neue im Herzogthume Neuburg nun in Vollzug gebrachte Forstorganisation ist blos die Möglichkeit begründet, den eigentlichen und wahren Zweck derselben, die möglichste Besserung des Forstwesens in seinem ganzen Umfange, in dem kürzesten Zeitraum und mit vollem Kraftaufwande zu erreichen.

Das neuangestellte Forstpersonale, vorzüglich die Oberförster haben sich nun thätigst zu beeifern, dem von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht auf sie gesetzten Vertrauen zu entsprechen, und die Anwendung der practischen Forstwirthschafts-Grundsätze in allen Waldungen zu verbreiten.

Die Churfürstliche Landesdirection hat schon viele Verordnungen erlassen, welche die Erhaltung und Verbesserung der Forste bezielten, vorzüglich aber eine zweckmäßigere Behandlung der Gehaue in Ausübung zu bringen, und die Culturen öder oder schlecht bestandener Districte zu befördern gesucht.

Zu diesem Zwecke hat man besonders die Verbreitung der Lerche, und die Nachzucht der Eiche in Schutz genommen, und deswegen bei mehreren Revieren schon die Anlegung von Eichelkämpen verfügt.

Um nun dieser Anstalt immer mehr Nachdruck zu geben, so verordnet man wie folgt:

1) Alle öden, wüsten und schlecht bewachsene Plätze müssen nach und nach aus den Waldungen verschwinden und in Cultur gebracht, und hierauf in den zu erstattenden Forstwirthschaftsberichten der geeignete Bedacht genommen werden.

2) Bei allen neuen Schlägen muß ein vollkommener Nachwuchs erzielt werden, und wenn nach Verfluß von drei Jahren der angelegten Haue dieser Zweck nicht erreicht ist, und jene sich nicht vollkommen bewachsen haben, so wird die gänzliche Cultur derselben auf Kösten des Oberförsters und des einschlägigen Revierförsters unnachsichtlich vorgenommen.

Der Forstinspector hat bei eigener Verantwortlichkeit hiefür zu haften, und über den Bestand der Schläge von Zeit zu Zeit in seinen periodischen Berichten die Anzeige zu machen.

3) Um indessen alle mögliche Beschwerden über das unzureichende der Mittel zu beseitigen, so hat jeder Oberförster in den Revieren seines Bezirkes durch die einschlägigen Förster jährlich eine hinreichende Quantität von solchem Holzsamen sammeln zu lassen, welche für die Waldungen des Bezirkes tauglich, und anwendbar sein mögen.

Diese Samensammlung ist bereits allenthalben verordnet, und die Entschädigung hiefür bestimmt worden, und mehrere Förster besonders im Nordgau haben sich hierin schon ausgezeichnet. Zur Aufbewahrung dieses Samens hat jeder Oberförster ein Samenmagazin anzulegen, und hierüber Plan und Kostenanschläge zur Rectification einzusenden.

4) Die Nachzucht der Eiche, dieser edlen unentbehrlichen Holzart, welche schon aus den meisten Waldungen verschwunden ist, und da, wo man sie noch findet, Jahrhunderte zählt,

Digitized by Google

und dem gänzlichen Verderben nahe ist, muß in vorzüglichen und kräftigen Schutz genommen werden.

In allen Revieren, welche ein für diese Holzart taugliches Erdreich aufweisen, sind deßwegen verhältnißmäßig große Eichelkämpe anzulegen, woraus denn in der Folge die jungen, drei- bis vierjährige Pflänzlinge auf die jährlichen Schläge vertheilt und versetzt werden sollen. Die in den Revieren der Oberförsterei Burglengenfeld, Hemau, Neuburg, Höchstädt und Hilpoltstein bereits angeordnete Kämpe dieser Art werden der Verantwortlichkeit der respectiven Oberförster übergeben.

5) Da auch die Lerche durch ihren schnellen Wuchs und durch die gute Qualität ihres Holzes sich sehr auszeichnet, so wird diesseitige Stelle Sorge tragen, daß alle Jahre eine hinreichende Quantität dieses Samens unter die Oberförstereien ausgetheilt werde, welche sofort auf die jährlichen Schläge ausgestreut werden muß, damit man bei dem Wiederhieb allenthalben Stämme dieser Art finden möge.

6) Jeder Oberförster hat endlich in der Nähe seines Wohnortes eine Baumschule anzulegen, in welcher nicht nur alle bessere und edlere, einheimische, sondern auch solche ausländische Holzarten erzogen werden sollen, welche durch ihre inneren Vorzüge auch bei uns das Indigenat verdienen, und für das Clima und Erdreich der Gegend passen. Da man aber

7) Die Obstbaumzucht mit allem Nachdruck befördern will, so muß in der fraglichen Baumschule auch hierauf der Bedacht genommen, und in derselben alle edleren Obstsorten erzogen werden, damit man seiner Zeit die veredelten Pflänzlinge unter die Gemeinden des Landes vertheilen kann.

Man setzt auf diese Anstalt einen großen Werth, und die Oberförster werden sich die möglichste Mühe geben, der Erwartung zu entsprechen, und einen Zweck befördern zu helfen, welcher auf das ganze Land höchst wohlthätige Wirkungen verspricht.

8) Die Oberförster haben demnach sogleich für eine solche Baumschule einen Platz aufzusuchen, über die Ausführung einen Plan zu entwerfen, und solchen nebst den Kostenüberschlägen ad Ratificandum anhero einzusenden.

In jeder Gegend werden dieselben einen Pfarrer, Priester, Schullehrer, Gärtner, oder sonst einen sachverständigen Oeconomen und Güterbesitzer finden, welcher ihnen besonders in der Obstbaumzucht die Hand zu reichen sich willig zeigen wird.

9) Der Forstinspector hat über die Ausführung dieser Verordnung bei großer Verantwortlichkeit zu haften, und seine eigenen Vorschläge mit Anwendung seiner Local- und Sachkenntniß diesorts zu überreichen.

Neuburg den 31. October 1803.

Churfürstliche Landesdirection.

An
alle Oberförstereien des Herzogthums Neuburg also ergangen.

cf. Neuburg. Wochenbl. v. J. 1803. St. 45. S. 767.

§. 271.

(Die Cultur der Fruchtbäume betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Die Obstzucht gewährt nicht nur dem Unternehmer, sondern dem Staate selbst einen zu großen Vortheil, als daß sie nicht die volle Aufmerksamkeit einer jeden Regierung rege machen sollte.

Sie vermehrt die Production, den Activhandel und den Wohlstand des Landes in einem hohen Grade, entlockt dem Erdreich ein zweifaches Erzeugniß, und verschönert die Gegenden. —

Mehrere frühere Verordnungen hatten schon die wohlthätige Absicht, diesen Zweig der Landescultur zu begünstigen und emporzubringen. Der Erfolg entsprach aber keineswegs der Erwartung.

Allenthalben vermißt man noch die Vermehrung und Veredlung der Obstbäume. — Die Früchte, welche wir genießen, sind noch ein Geschenk unserer früheren Voráltern, die in diesem Zweige der Cultur ungleich mehr gethan haben, als wir. — Die Obstbäume, welche die Gärten der Dörfer, Städte und Märkte füllen, tragen meist schon das Alter mehrerer Generationen.

Man genießt die Früchte der Bäume, ohne der Hand zu danken, die sie pflanzte, ohne durch ein solches Dankgefühl zur Nachahmung und zu gleicher Wohlthat für die Nachkommen aufgemuntert zu werden.

Es ist also die Sache der Regierung geworden, diese edle Art der Landescultur in Schutz zu nehmen, und dem Unternehmen derselben mehr Schnellkraft zu geben.

Man verordnet deswegen, wie folgt:

1. Priester, Seelsorger und Schullehrer haben die schöne Bestimmung, das Volk zu belehren, zu unterrichten, und über seinen wahren Vortheil aufzuklären; — zu ihnen hat man das Zutrauen, daß sie dieser Pflicht in ihrem ganzen Umfange Genüge leisten, in jeder Art der Landescultur, und also auch vorzüglich der Obstbaumzucht durch That und Belehrung wirken werden.

Ihre Gärten sollen die Schule des Beispiels und des Unterrichts sein. — Dort sollen sie die verschiedenen dem Clima angemessenen Obstsorten nachziehen, veredlen, und in die Gärten ihrer Gemeinde übertragen und verpflanzen.

2. In jeder Schule muß der Unterricht über die Baumzucht vorgetragen, und zugleich practisch gezeigt werden.

Deswegen ist in jeder Gemeinde, wo ein Schullehrer und Pfarrer angestellt ist, eine Obstbaumschule unter der Leitung derselben anzulegen. — Für den Platz hat entweder die Gemeinde zu sorgen, oder es ist hiezu nach Befund der Umstände der Garten des Schullehrers zu benutzen, wo nicht der Pfarrer aus eigenem Antriebe und aus Zuneigung für diese angenehme und gemeinnützige Beschäftigung in seinem Garten einen Platz anbietet, oder selbst hiezu verwenden will.

3. Die Schulcommissäre und Schulinspectoren haben zu wachen und darob zu sein,

Digitized by Google

daß diese Anstalt, die Anlegung einer Obstbaumschule nämlich schon im nächsten Frühjahr in jeder Pfarrgemeinde ausgeführt werde.

Die Gerichtsbehörden haben die strenge Obliegenheit, diese mit ihrer Amtsgewalt zu begünstigen, zu unterstützen und zu befördern und in ihren periodischen Berichten der Churfürstlichen Landesdirection anzuzeigen, in welcher Gemeinde dieser Verordnung Genüge geleistet und eine Obstbaumschule angelegt, gepflegt und unterhalten wird, oder nicht.

Auch die Gemeinden selbst, zu deren Vortheil diese Verfügung abzweckt, haben hiefür zu haften, und diejenige, in welcher bis Ende 1804 hiezu noch keine Anstalt getroffen wurde, hat 24 Rthlr. Strafe zu erlegen, welche zum Besten des Schulwesens desselben Gerichtsbezirkes zu verwenden sind.

Die Gerichtsbehörden, Landrichter, Schulcommissärn und Inspectoren sind aufgerufen, diejenigen Pfarrer, Schullehrer und Individuen, welche sich hierin auszeichnen, diesseitiger Stelle kund zu thun, daß man sie nach Maßgabe ihres Eifers und ihrer Anstrengung belohne und zum öffentlichen Beispiele aufstelle.

Vorzüglich wird diese Anstalt unter die Aufsicht und Verantwortlichkeit des Land-Commissärs gestellt. —

4. Die größern Güterbesitzer und Hofmarksherrn, von welchen man ohnehin eine bessere und höhere Bildung erwartet, welche den wohlthätigen Zweck dieser Verordnung und den großen Vortheil der Obstbaumzucht selbst zu beurtheilen im Stande sind, werden hierin nicht zurückbleiben, sondern selbst thätig mitwirken.

5. Die Landrichterämter und übrigen Gerichtsbehörden des Herzogthums Neuburg erhalten hiedurch noch den besondern Auftrag, alle diejenigen Individuen, Güter- und Hofmarksbesitzer, welche in der Obstbaumzucht schon nützliche Unternehmungen gemacht haben, bis Ende December dies Jahrs zur Kenntniß diesseitiger Stelle zu bringen, damit man dieselben öffentlich bekannt mache, und zwar eben so sehr sie hiedurch zu beloben, als den Unterthanen und Gemeinden der Gegend Gelegenheit zu geben, sich Rath, Beispiel und Unterricht zu erholen.

6. Um dieser Anstalt, mit der es sehr ernstlich gemeint ist, eine größere Wirkung und eine kräftige Anwendung zu geben, so wird verordnet, daß in Zukunft kein neuer Gutsmair ein Gut übernehmen darf, er habe denn zuvor den zu übernehmenden und bei dem Gute befindlichen Garten mit veredelten Obstsorten ganz ausgepflanzt, und von den alten abgestorbenen Bäumen der Art gereinigt.

Der Pfarrer und Schullehrer haben ihn hierin zu unterstützen, zu belehren, und ihm deswegen, wenn es geschehen, ein gemeinschaftliches Attestat auszustellen. Ohne ein solches Zeugniß, in welchem zugleich die Größe des Gartens und die Zahl der neugepflanzten Bäume vorgetragen werden muß, darf keinem Unterthanen die Uebernahme eines Guts gestattet werden.

7. Treten aber dringende Umstände ein, welche die Beschleunigung einer solchen Uebernahme nothwendig machen und die verordnete Gartenveredlung vor derselben nicht gestatten, so muß solche unmittelbar nach der Uebernahme ausgeführt werden. Und damit dieses geschehe, so hat der neue Gutsmair das von dem Ortspfarrer und Schullehrer gemeinschaftlich

auszustellende Attestat längst binnen einem halben Jahre nachzutragen, und der einschlägigen Gerichtsbehörde zu übergeben, im Unterlassungsfalle bei einer Strafe von 20 Rthlr.

8. Dieselben Ortspfarrer haben alle Jahre, und zwar zu Ende Juni und zu Ende December gemeinschaftlich an den einschlägigen Landcommissär ein Verzeichniß zu überreichen und darin anzuzeigen,

a) welche Gutsveränderungen sich in dem verflossenen halben Jahre ereignet haben?
b) Wie die neuen Gutsmaier mit dem Tauf-, Geschlechts- und Hausnamen heißen?
c) Wie groß ihr Gut sei?
d) Ob selbe die oben vorgeschriebene Gartenveredlung in Vollzug gebracht haben, und zwar
e) wie groß ihr Garten sei? wie viel neue Bäume veredelter Art sie in selbem verpflanzt haben?

Diese Angaben hat sodann der Landcommissär in einen tabellarischen Conspect zusammen zu stellen, und letzteren mit Bemerkungen begleitet, diesseitiger Stelle zu übergeben.

Hieraus wird man sodann ersehen, wo und von wem die vorliegende Verordnung befolgt wurde, welche Gerichtsbehörde sich ihrer Pflicht entlediget habe oder nicht.

Die weitern Maßregeln gegen den fehlenden Unterthan oder Beamten ergeben sich sofort von selbst, und die Strafen werden nach den Umständen ermessen.

9. Die Capläne, Hilfspriester und Cooperatoren werden sich dadurch, wenn sie sich mit der Obstbaumzucht thätig beschäftigen und solche zu verbreiten suchen, für ihre weitere Versorgung sehr empfehlen.

Sämmtliche Behörden haben sich hiernach zu achten.

Neuburg den 31. October 1803.

Churfürstliche Landesdirection.

cf. Neuburg. Wochenbl. v. J. 1803. St. 45. S. 761.

§. 272.

(Die Muster-Landwirthschaftsschule in Weihenstephan betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Nachdem gemäß nachfolgender Anzeige die Muster-Landwirthschaftsschule in Weihenstephan (vid. Reg. Bl. St. 45. S. 899 bis 990.) künftiges Monat Januar eröffnet wird; so werden sämmtliche Churfürstliche unmittelbare und mittelbare Behörden in Bayern angewiesen, die Churfürstlichen Unterthanen davon in Kenntniß zu setzen, und selbe zu belehren, welche Vortheile für diejenigen erwachsen, welche ihre Kinder oder Dienstboten zum Unterrichte dahin anweisen werden.

Da unschädliche Wohlfeilheit nur durch Erhöhung der Erzeugniß der Producte des Erdbodens erreicht, diese Erhöhung aber nur durch richtige, nach Zeit und Kraftaufwand wissenschaftlich berechnete Arbeitsverwendung an diesen Erdboden erzielt werden kann; so zweifelt man nicht, daß Jedermann, die durch dieses neue Institut wiederholte landesväterliche

Digitized by Google

Vorsorge zu benützen um so weniger außer Acht laßen werde, als zweckmäßig betriebene Landwirthschaft den wahren Reichthum jedes Staates, vorzüglich des Bayerischen begründet.

München den 22. December 1803.

Churfürstliche Landesdirection von Bayern.

Ankündigung

der Eröffnung des theoretischen Unterrichts an der Muster-Wirthschaftsschule zu Weihenstephan.

Mit Anfang des nächst eintretenden Monats Januar des Jahres 1804 wird an der Churfürstlichen Musterwirthschaftsschule zu Weihenstephan der theoretische Unterricht beginnen.

Der Vortrag in diesem Fache der menschlichen Beschäftigung, auf deren mehr oder weniger zweckmäßigen Betreibung der größere oder geringere wahre Reichthum des Bebauers und so im Verhältnisse des ganzen Staates sich gründet, wird auf ein so viel möglich erschöpfendes wissenschaftliches System gebaut werden, welches um so vollständiger sein dürfte, als man in den nöthigen Hilfswissenschaften theils bei der in Weihenstephan bestehenden Churfürstlichen Forstschule, theils bei den eigenen hiezu errichteten Lehranstalten den passenden Unterricht finden wird.

Was das Practische betrifft, so kann jeder Zögling in dem Mechanischen der Wirthschaft, in den Handgriffen bei Führung der brauchbaren vorzüglich neueren Ackergeräthe, und in allen bei der Oeconomie vorkommenden Arbeiten sich practische Fertigkeit verschaffen. Ebenso wird es demselben ein Leichtes sein, bei den auf Bearbeitung, Befruchtung und Benutzung des Bodens abzweckenden Arbeiten mitzuwirken, um sich die Lehre der Theorie anschaulich und begreiflich zu machen.

Vor der Hand muß aber dieses Institut blos als eine öconomische, theoretisch-practische Lehranstalt betrachtet werden. Musterwirthschaft wird selbes dann erst vollkommen sein können, wenn die Zurundung der Gründe gänzlich besorgt, die Oeconomiegebäude ihrer Bestimmung angemessen eingerichtet, die dem Locale und den Umständen zuträglichste Bewirthschaftungsmethode ausgemittelt und eingeführt, und das Ganze in allen seinen Theilen so geordnet sein wird, daß der Agriculturszweck am sichersten erreicht werde.

Nebstbei hat die großmüthigste Sorge der weisesten Regierung für alles, was des Staates Beste in seinen Gliedern befördern kann, den agronomischen und übrigen Zöglingen Gelegenheit verschafft, sich mit der ausübenden Bierbrauerei und Brandweinbrennerei bei dem in Weihenstephan vorhandenen Bräuhause bekannt zu machen, so wie jeder die von Landshut hieher versetzte Obstbaumschule nur mit dankbarstem Fleiße wird besuchen können.

Weihenstephan, nächst Freising, den 21. December 1803.

Max Schönleutner, Lehrer der Landwirthschaft.

cf. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1803. St. 52. S. 1051.

Digitized by Google

§. 273.

(Die Beförderung der Obstbaumcultur betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Beförderung der Obstbaumcultur ist in früheren Königlichen Verordnungen festgesetzt: 1) Jeder neuangehende Unterthan auf dem Lande, und jeder neue Bürger in Städten und Märkten ist aufgefordert, zwei Obstbäume zu pflanzen und zu unterhalten. Diese kann er entweder auf eignen Grund und Boden, oder, wenn er Grundeigenthum neben den Chausseen hat, auch dahin, oder endlich, wenn er keine Gründe besitzt, auf öffentliche Unterhaltungsplätze und Spaziergänge pflanzen. Diese Bäume sind mit dem Namen des Eigenthümers und dem Jahre der Setzung auf einem kleinen Schilde auszuzeichnen. 2) Es ist den Landgerichten, Polizeibehörden und Gemeinden die Anlegung von Obstbaumalleen und die Bepflanzung und Verschönerung der öffentlichen Unterhaltungsplätze mit Fruchtbäumen zur besondern Pflicht gemacht. 3) Die Obstbäume und Anpflanzungen dieser Art sind unter den besondern Schutz der Gemeinden gestellt. Gerade an diesen so nützlichen und wohlthätigen Gegenständen der Landescultur vergreift sich der boshafte Muthwille von Kindern und Erwachsenen, und der Zerstörungsgeist des rohen, ungesitteten Menschen am meisten. Gewöhnlich sind aber auch aus sehr begreiflichen Gründen die Nachforschungen der Polizei nach den Thätern meist vergebens. Daher ist gesetzlich festgesetzt, daß für jeden in dem District einer Gemeinde vorkommenden, an einem Obstbaum verübten Frevel, die ganze Gemeinde in der Art zu haften hat, daß statt eines jeden ruinirten, drei junge Fruchtbäume gesetzt werden müssen, dagegen der Gemeinde nicht nur der Regreß an den Frevler, wenn sie denselben über lang oder kurz ausfindig macht, vorbehalten bleibt, sondern auch dieser, außer der vollständigen Schadloshaltung, noch gemessene körperliche Züchtigung und nach Verhältniß der Umstände Zuchthausstrafe neben der öffentlichen Bekanntmachung seines Namens zu gewarten hat. Da gegen alles Erwarten die Baumfrevel seit einiger Zeit in mehrern Gegenden des Rezatkreises sehr überhand genommen haben, so findet sich unterzeichnete Stelle veranlaßt, die obigen gesetzlichen Bestimmungen zur erneuerten Publication zu bringen und den Gerichtsstellen die genaue Beachtung derselben zur Pflicht zu machen, die Geistlichen und Schullehrer aber dringendst aufzufordern, jenem Geiste der Zerstörung bei dem Unterrichte der Jugend auf alle Art zu begegnen und dagegen jene Achtung, jene Heiligkeit und Unverletzbarkeit alles dessen, was dem Schutze jedes Einzelnen anvertraut werden muß, derselben tief einzuprägen.

Ansbach am 21. Mai 1811.

Königliches General-Commissariat des Rezatkreises.

cf. Int. Bl. f. d. Rezat-Kr. v. J. 1811. St. 12. S. 1035.

§. 274.

(Die Baumzucht betr.)

L. K.

Die großen Vortheile, welche eine wohlberechnete Baumzucht zu gewähren vermag, sind allgemein bekannt. — Dankbar segnen die Nachkommen im Genusse der Früchte die

Hand der Voreltern, welche im Pflanzen und Gedeihen der Obstbäume an öffentlichen Wegen und auf eigenen Grundstücken ihre Freude und Ermunterung gefunden, — manche freundliche Erinnerung an glückliche Familien- und Gemeinde-Ereignisse ist mit diesen Bäumen groß gewachsen, und lebt noch in Söhnen und Enkeln fort; — heiterer sind die Gegenden, wo solche Urkunden des menschlichen Veredlungssinnes angetroffen werden, — dauernder Wohlstand blüht, wo den Verpflichtungen Genüge geschieht, zu erhalten und zu erweitern, was in dieser Beziehung frühere Zeiten versucht und geschaffen haben.

Viele Verordnungen sind diesem wichtigen Gegenstande in allen Theilen des Königreiches gewidmet, — viele erneuert worden; — wenn auch nicht allenthalben ein gleich belohnender Erfolg in das Leben getreten, so ist doch vieles geleistet, — der wahre Werth der Sache überall mehr erkannt, und durch die Schule in Städten und auf dem Lande eine Summe von Begriffen und Kenntnissen verbreitet worden, durch welche die erwünschte Behandlung und Beförderung der Baumzucht bedingt bleibt: es bedarf nur einer neuen Anregung. — Mit landesväterlicher Sorgfalt, aufmerksam auf Alles, was den inneren Wohlstand zu erhöhen geeignet ist, verordnen Wir demnach, wie folgt:

1. Alle Baumpflanzungen an öffentlichen Wegen und Plätzen sind mit gewissenhaftester Aufmerksamkeit zu erhalten, Frevel und Störung jeder Art mit Ernst und Nachdruck zu hindern, und gegen Schuldige die gesetzlichen Bestimmungen ohne Verzug und mit Strenge in Anwendung zu bringen; auch ist bei Verantwortlichkeit den Behörden das Umhauen solcher Bäume oder Pflanzungen — ohne vorgängige Untersuchung — durchaus nicht zu gestatten.

2. In den Städten, wo bereits eigene Verschönerungs-Commissionen bestehen, sollen sich diese auch mit der Erhaltung und allmähligen Erweiterung der Obstbaumpflanzungen künftighin befassen; — in den übrigen Städten und in den Landgemeinden aber sollen zu gleichem Zwecke besondere Ausschüsse gebildet werden; wobei zugleich von Seite der Geistlichkeit, der Schullehrer und sachkundigen Beförderer der Obstbaumzucht eine zweckmäßige Mitwirkung und Unterstützung erwartet wird.

3. Diese Commissionen und Ausschüsse haben, unter gehöriger Beachtung der Verschiedenheit des Bodens, der climatischen und sonstigen örtlichen Verhältnisse, in Bälde zu berathen, welche Einleitungen und vorbereitende Anordnungen in ihrem Bezirke nothwendig seien, um nach Unserer Allerhöchsten Absicht im nächst eintretenden Herbste, oder doch im kommenden Frühjahre beginnen, und sodann mit Sicherheit jedes Jahr weiter schreiten zu können.

4. Uebrigens ist es Unser fester Wille, daß jede Zwangsverfügung unterlassen, und dagegen mehr auf dem Wege der Belehrung und des Beispiels der angegebene Zweck möglichst vollständig erreicht, und die Schöpfung des Fleißes und der Thätigkeit auf eine dauernde Weise erhalten werde; wonach die bezeichneten Commissionen und Ausschüsse es sich von selbst zur Ehrensache und angenehmen Pflicht machen werden, jede schickliche Gelegenheit zu benützen und dahin einzuwirken, daß das Andenken freudiger Begebenheiten durch neue Pflanzungen auch für spätere Zeiten bewahrt werde.

5. Zugleich bestimmen Wir, daß Uns diejenigen Gemeinden und Individuen, welche sich durch das Pflanzen von Obstbäumen und durch eine zweckmäßige Vorsorge für

Digitized by Google

deren Erhaltung beſonders bemerkbar machen, eigens angezeigt werden ſollen; ſo wie Wir Uns vorbehalten, für eine gewiſſe Anzahl neu gepflanzter Obſtbäume, welche inhaltlich der vorzulegenden Nachweiſung im vierten Jahre nach der Pflanzung im vollen Gedeihen ſtehen, dem Unternehmer eine verhältnißmäßige Prämie an Geld oder an vorzüglichen Fruchtbäumen aus Unſeren Pflanzſchulen zu bewilligen.

6. Endlich befehlen Wir, daß wegen Herſtellung, Erhaltung und Vermehrung der Schulgärten allenthalben pflichtmäßig Sorge getragen, und auf Veredlung und Vervollkommnung der Obſtbaumzucht fortwährend Bedacht genommen werde, in welcher Abſicht auch zur Erzielung einer gleichförmigen Behandlung — eine faßliche Inſtruction entworfen, und Unſeren Kreisregierungen zur Vertheilung zugeſtellt werden wird.

Wir überlaſſen Uns dem Vertrauen, daß die Wichtigkeit des Gegenſtandes eine zureichende Aufforderung enthalte, durch ein kräftiges und gemeinſames Wirken die für das allgemeine Beſte beabſichteten wohlthätigen Folgen ſicher herbeizuführen.

München den 20. Juni 1826.

cf. Reg. Bl. v. J. 1826. Nr. 26. S. 513.

§. 275.

5475.

(Die Beförderung der Obſtbaumzucht betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem Seine Majeſtät der König durch Allerhöchſtes Signat vom 12. d. M. zu genehmigen geruht, daß zur Unterſtützung und Beförderung der ſo wichtigen und nützlichen Obſtbaumzucht das von Johann Evang. Fürſt, Vorſtand der practiſchen Gartenbaugeſellſchaft zu Frauendorf, dieſem Zwecke gewidmete Blatt, welches unter dem Titel „der Obſtbaumfreund" erſcheint, und ſich bei dem auf jährlich 2 fl. 24 kr. feſtgeſetzten billigen Ankaufspreiſe durch eigenthümliche, gehaltvolle und gemeinnützige Aufſätze ſehr vortheilhaft auszeichnet, zur Anſchaffung für Gemeinden und Schulen empfohlen werde, ſo wird dieß der Königlichen Regierung des N. Kreiſes hierdurch unter dem Auftrage eröffnet, ungeſäumt den betreffenden Behörden das Angemeſſene zuzufertigen, und überhaupt fortwährend dahin zu wirken, daß Belehrungen, durch welche ſo intereſſante Culturzweige, wie die Obſtbaumzucht, nach den von Seiner Majeſtät dem König Allerhöchſt ausgeſprochenen Abſichten befördert und erweitert werden können, auf jede zuläſſige Weiſe verbreitet und begünſtigt werden.

(In der Ausfertigung an die Regierung des Unterdonaukreiſes iſt hier noch zu ſetzen:)

Die Königliche Regierung hat den ꝛc. Johann Evang. Fürſt hievon ſogleich in Kenntniß zu ſetzen, und denſelben zugleich anzuweiſen, den angedeuteten Geſichtspunkt fortwährend zu verfolgen.

München den 19. April 1828.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Kreisregierungen, K. d. J. alſo ergangen.

Digitized by Google

IV. Hopfenbau.

§. 276.

(Hopfenhacken.)

L. G. Wir erinnern Uns annoch gnädigst, die unterm 11. Mai ferntigen Jahrs wegen des in Unsern Landen je länger je mehr mit großem Nutzen erzieglenden Hopfens, neben anderm den Auftrag dahin gemacht zu haben, daß selber nicht mehr, wie bishero geschehen, mit den Stingeln gehackt, sondern auf Art und Weiß, wie es mit dem böhmischen Hopfen geschieht, gezupft, sohin ohne denen unnutzbaren, und nur eine Bitterkeit im Bier verursachenden Stingeln zum Verkauf gebracht werden solle. Wie nun aber die Erfahrung gibt, daß der hieländisch zu denen Bräuämtern gelieferte Hopfen wider Unsere gnädigste Intention durchgehends gehackt, und sammt denen Stingeln und andern Unrath geliefert wird: als befehlen Wir dir wiederholter gnädigst, denen Unterthanen den weiteren Auftrag zu thun, daß selbe in Zukunft den zum Verkauf bringenden Hopfen vorhin schon befohlenermassen nicht mehr hacken, sondern auf Art und Weiß, wie den böhmischen, ordentlich pflocken und zopfen, mithin von allem Unrath säubern, und solchergestalten zu denen Bräuämtern liefern sollen. Und wie dann die Erzieglung des Landhopfens sich nicht nur allein thunlich; sondern auch dem Land selbsten nützlich bezeuget, als weißt du die Unterthanen, wo es die Gründ und Gelegenheit gestatten, zu weiterer Erzieglung des Landhopfens mit dem Ohnverhalt anzufrischen, daß Wir verstandenen Hopfenbau keineswegs, wie es dem Verlaut nach ausgesprengt worden, mit einigem Impost zu beschweren gedenken. Dessen ꝛc.

München den 9. September 1754.

cf. M. G. S. v. J. 1788. Bd. IV. Nr. 76. S. 619.

§. 277.

(Von der Hopfen-Kauderei.)

Lieber Getreuer! Nachdeme die Erfahrung geben will, daß der in Unsern Landen nunmehro in ziemlicher Menge erzieglende Hopfen durch verschiedene Kauderer häufig aufgekauft, zum Theil außer Lande geführt, und wiederum mit böhmischen Hopfen vermischter hereingeschoben: zum Theil auch gleich im Lande dergleichen Vermischung getrieben werde, wodurch nicht nur der Käufer betrogen, sondern auch der Verkauf des Landhopfens selbst immer höher hinaufgetrieben wird, so haben Wir zu Abstellung dieses Unwesens gnädigst resolvirt, daß die Aufkaufung des Landhopfens niemand andern, als denenjenigen, welche ein Bräuwerk führen, gestattet, sohin solche Aufkaufung all übrigen bei Vermeidung der Confiscation ernstlich verbothen sein solle, als wodurch die besorgliche Vermischung und wiederumige Hereinschiebung unter dem böhmischen Hopfen verhütet, entgegen aber auch der ziemlich in Schwung gekommen und hierländische Hopfenbau nicht zurück getrieben, oder verursacht werde,

Digitized by Google

daß die Unterthanen hiervon wiederum ablassen dürfen. Du weißt demnach von dieser Unserer gnädigsten Entschließung nicht allein allen im dortigen Gerichtsdistricte sich befindenden bräuenden Ständen sogleich Communication zu geben, sondern auch deines Orts fleißige Obsicht zu bestellen, damit man von dergleichen Gefährden und Schädlichkeiten fürohin allenthalben sichergestellt werden möge.

München den 24. Jänner 1767.

cf. M. G. S. v. J. 1784. Bd. II. Nr. 67. S. 806.

§. 278.

(Den Hopfenbau im Neuburgischen betr.)

Nachdem bei Churfürstlich unmittelbarer Ober-Landespolizei-Commission mißfällig wahrgenommen worden, wie sehr der Hopfenbau vernachläßiget werde, und daß die deßfallsige Unthätigkeit vom beklagten Mangel nöthiger Bestänglung herrühre, man aber wegen solch ungegründeter Hinderniß ein so nützliches das inländische Commercium vermehrendes, die Oberbalanz des eigentlichen Reichthums vergrößerndes, und zumal in einem Lande, wo das Bier zu einem Hauptgetränke dienet, und die Bräuschaft eines der ersten Gewerbe ist, ganz ohnentbehrliches Product längers versäumen zu lassen nicht gemeint, und daher um künftig ohnbeschwerde Abreichung der erforderlichen Hopfenstangen, theils mit Churpfalzbayerischer Oberlandesregierung, und theils mit hiesig Churfürstlicher Hofkammer einschlägige Communication gepflogen, mithin durch daher geschehende Anweisung der forstämtlichen Behörden dem zeither behinderlichen Stangenabgang genüglich vorgebogen ist: als ergehet hiemit an alle Ober- und Unterbeamte, Landsassen, Städt und Märkte der gemessene Auftrag, diese Vorkehre allenthalben kund zu machen, den aus Erzielung guten Hopfens gewinnenden ansehnlichen Nutzen ihren Untergebenen begreiflich vorzustellen und selbige zu anleg- und bepflanzenden Hopfengärten an schicklichen, mit trockenem Erdreich versehenen, und besonders von Norden oder Nordwest nach Süden oder Südost etwas abschüßigen Plätzen gebührend aufzumuntern, auch jeden Grundeigenthümer über solch gemein ersprießliche Unternehmungen der landesväterlichen höchsten Gnade, Vorschubs und Schutzes gebührend zu versichern, sofort jede Obrigkeit ihres Orts mit Eifer und Nachdruck pflichtmäßig daran zu sein, damit in Folge höchstlandesherrlicher Gesinnung der dießländische Hopfenbau möglichst befördert und verbreitet werde.

Neuburg den 23. Christmonats 1780.

cf. M. G. S. v. J. 1788. Bd. IV. S. 643. Nr. 106.

§. 279.

(Zehentbefreiung bei Anlegung neuer Hopfengärten betr.)

Im Namen Seiner Kaiserlich Königlichen Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Seine Kaiserlich Königliche Hoheit haben zur Beförderung des Hopfenbaues in den großherzoglichen Landen bei Anlegung neuer Hopfengärten eine dreijährige Zehentfreiheit, vom

Digitized by Google

Jahre der Anlegung angerechnet, zu bewilligen geruht. Dieses wird mit dem Anhange bekannt gemacht, daß derjenige, welcher einen neuen Hopfengarten anlegt, gleich bei dem ersten Beginnen bei dem Zehentherrn oder dessen Rentbeamten oder Verwaltern die Anzeige zu machen, und nach vorgängiger auf desselben Kosten vorzunehmenden Besichtigung gegen 15 kr. Expeditions-Gebühren einen Freiheits-Schein zu gewärtigen habe. Wer diese Anzeige unterläßt, verliert seine Ansprüche auf Zehentbefreiung. Wer endlich in den 3 letzten Jahren einen Hopfengarten neu angelegt hat, soll binnen 4 Wochen von der Verkündigung dieser Verordnung angerechnet, bei Vermeidung des Verlustes seiner Ansprüche auf die noch guthabende Zeit um einen Freischein nachsuchen.

Würzburg den 21. März 1814.

Großherzogliche Landesdirection.

cf. Großherzogl. Würzb. Reg. Bl. v. J. 1814. St. 5. S. 17.

§. 280.

13,860.

(Den Recurs des Bierbrauers Christoph Köhler zu Würzburg wegen polizeilicher Beschränkung der Anlage eines Hopfenfeldes in einer Weinbergslage betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem in denjenigen Acten, welche aus Veranlassung einer Beschwerde des Bierbrauers Christoph Köhler zu Würzburg wegen polizeilicher Beschränkung in Herstellung eines Hopfenfeldes in einer Weinbergslage eingesendet worden, und im Anschlusse zurückfolgen, Gründe nicht bestehen, durch welche hierorts eine weitere Berücksichtigung der gedachten Beschwerde gerechtfertigt werden könnte, so erhält die Königliche Regierung den Auftrag, dem Recurrenten Köhler hiernach geeignete Eröffnung zu machen.

München den 27. September 1828.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

V. Maulbeerbaumzucht. a)

§. 281.

(Beförderung der Seidenzucht betr.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben zwar, um die von Dero Regierungs-Vorfahrern nach dem Beispiele anderer deutschen Reichsstädten in Bayern und der obern Pfalz

a) Vergl. Ziff. 23 des Mandats vom 21. März 1762. (s. §. 2. S. 115.)

schon vor mehrern Jahren (vid. die Samml. v. J. 1788. S. 448) angefangenen Seidenzucht zu befördern, die dazu erforderlichen Pflanzschulen von weißen Maulbeerbäumen mit großem Kostenaufwand in der Absicht anlegen lassen, damit diese, dem ganzen Lande, und fürnehmlich den armen Unterthanen zum Nutzen und sicheren Verdienst gereichende Industrie allgemein ausgebreitet, somit die zeither von auswärts erholte Seidenwaare durch gemächliche Erzielung des rohen Materials auch inner Lands verarbeitet, somit dem beträchtlichen Geldausfluß so viel möglich gesteuert werde: die Erfahrung aber hat bewiesen, daß ungeachtet in diesen kostspieligen Pflanzschulen eine Menge der schönsten Setzlingen gezogen und unterhalten worden, es doch immer noch an dem Ernst und Eifer der, mit Vorurtheilen befangenen Bauersleute, sondern sogar derjenigen Inwohnerschaft gebreche, von welcher eine mehrere Aufklärung, und der wahre Begriff dieser heilsamen Veranstaltung, folglich auch ein nachahmliches Beispiel zu gewarten stünde, mit welchem selbige den übrigen vorgehen sollten, indem der, in den Plantagen sich befindende große Vorrath junger Maulbeerbäume ohne mindeste Nachfrage belassen, solchemnach die zeitliche Verpflanzung derselben, und damit die Emporbringung der ganzen Seidenzucht vernachläßigt zu werden beginnt. Je gewisser nun Höchstgedacht Seine Churfürstliche Durchlaucht sich versehen hätten, daß sich die, mit häufigen Gründen begabte, und mehrere dienstbare Personen zur Hand habende Klöster, Pfärrer und Beamte Dero landesväterliche Absicht zu unterstützen, und zwar einsmaligen Einführung solch nützlichen Nahrungszweiges alles beizutragen, sich vorzüglich bestreben würden, desto befremdlicher ist, die Ihro geschehene Anzeige gewesen, daß noch zur Zeit die wenigsten mit diesem Geschäft abzugeben, oder auch nur ihre Unlergebene dazu aufzumunlern, sich bequemet haben. Daher hat die, in dem Maulbeerbaumplantage- und Seidenzucht-Wesen gnädigst angeordnete Direction sämmtlich begüterte Klöster, Pfärrer und Beamte sowohl in Bayern, als der obern Pfalz anzufrischen, damit selbige sich auf sothane Maulbeerbaumpflanzung und Seidenzucht verlegen, des Endes von den vorräthigen Setzlingen von drei- bis sechsjährigen Alters eine erkleckliche Anzahl in den bestimmten leidentlichen Preisen zur weitern Verpflanzung übernehmen, ihre Hausgenossen und Unterthanen in Behandlung der Bäume eben so, wie des Samens und der Würmer nach den gedruckten Anleitungen belehren, folglich selbigen eine geringe Mühe erfordernde, gleichwohl sehr einträgliche Beschäftigung durch eigenes gutes Beispiel an Hand geben mögen, indem Seine Churfürstliche Durchlaucht denjenigen, welche sich hierunter mit patriotischer Thätigkeit auszuzeichnen beeifern, bei jeder Gelegenheit besondere Vorzüge angedeihen zu lassen gedenken.

München den 12. Januar 1789.

cf. M. G. S. v. J. 1797. Bd. V. Nr. 14 S. 168.

Digitized by Google

§. 282.

377.

(Die Beförderung der inländiſchen Seidenzucht betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Von der unterm 8. d. M. an ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, erlaſſenen Entſchließung in Betreff der Beförderung der inländiſchen Seidenzucht wird der Königlichen Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, hierunten eine Abſchrift mitgetheilt, um hievon das General-Comité des landwirthſchaftlichen Vereins in Kenntniß zu ſetzen.

München den 18. Januar 1826.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, K. d. I., alſo ergangen.

(Abdruck.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät, der König haben zur Beförderung der inländiſchen Seidenzucht aus Allerhöchſter Gnade bedeutende Unterſtützungen gewährt, und den Allerhöchſten Willen ausgeſprochen, daß dieſem Induſtriezweige alle mögliche Aufmerkſamkeit und Beförderung zugewendet werden ſolle. Die Forſtbeamten und Revierförſter erſcheinen vorzüglich geeignet auf das Gedeihen dieſes Induſtriezweiges mit einzuwirken, wenn ſie aufgefordert und veranlaßt werden, auf ſchicklichen Plätzen durch Ausſaaten von Maulbeer-Samen junge Maulbeerſtämmchen heranzuziehen, welche dann zur weiteren Verpflanzung an die Theilnehmer an der inländiſchen Seidenzucht abgegeben werden können.

Die Königliche Regierung, Kammer der Finanzen, wird daher nicht verfehlen, der Allerhöchſten Abſicht Seiner Majeſtät des Königs dadurch zu entſprechen, daß ſie diejenigen äußeren Forſtbeamten, welche zu dieſem Geſchäfte vorzüglich geeigenſchaftet erſcheinen, gehörig anweiſet, und denſelben die erforderliche Unterſtützung gewährt, um auf dieſem Wege zur Beförderung der inländiſchen Seidenzucht nach Kräften mitzuwirken.

An den erforderlichen zu dieſem Zwecke ſchicklich gelegenen Plätzen kann es in den Königlichen Staatswaldungen nicht fehlen, und eben ſo wenig Schwierigkeiten kann die geeignete Vorrichtung des Bodens zur Aufnahme der Saaten und die Einfriedung dieſer Plätze und Sicherung derſelben vor Beſchädigungen unterliegen. Es iſt demnach die hauptſächliche Sorgfalt auf die Herbeiſchaffung des erforderlichen Maulbeerſaamen-Bedarfs zu verwenden, und diesfalls mit dem General-Comité des landwirthſchaftlichen Vereins in das geeignete Benehmen zu treten, um ſich in Zeiten dieſes Bedürfniſſes zu verſichern.

Indem man nicht zweifelt, daß die Königliche Regierung des N. Kreiſes, Kammer der Finanzen, die geeigneten, der Wichtigkeit des Gegenſtandes angemeſſenen Verfügungen tref-

Digitized by Google

fen werde, erwartet man seiner Zeit umständliche Anzeige über die gepflogenen Einschreitungen und ihren Erfolg.

München den 8. Januar 1826.

Staatsministerium der Finanzen.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. F., also ergangen.

§. 283.

16,807.

(Die Maulbeerbaum-Zucht betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Wiewohl die Zucht des Maulbeerbaums den bisherigen Anregungen und Beförderungsmitteln gemäs bereits in mehreren Gegenden erfreuliche Fortschritte erreicht hat, so wurde doch die Bemerkung gemacht, daß an manchen Orten, wo selbst die bisherigen Beamten, Pfarrer, Schullehrer u. s. w. Vieles in diesem Cultur-Zweige geleistet, und oft bedeutende Maulbeerbaum-Pflanzungen angelegt hatten, diese nicht selten durch Unkunde oder Mangel an Aufmerksamkeit ihrer Nachfolger nicht nur nicht gefördert, sondern selbst die bestehenden Anlagen wieder vernichtet wurden.

Zur Beseitigung dieses Uebelstandes, und um die Cultur des Maulbeerbaumes in Bayern baldmöglich derjenigen Ausdehnung entgegenzuführen, welche den wohlthätigen Allerhöchsten Absichten Seiner Königlichen Majestät entsprechend, die Begründung des neuen wichtigen Industrie-Zweiges der Seidenzucht hierauf gestattet, wird die Königliche Kreisregierung hierauf aufmerksam gemacht, und beauftragt, durch die sämmtlichen Landgerichte und Polizeibehörden darüber wachen zu lassen, daß bei Dienst-Veränderungen desjenigen Personals, welchem seiner Lage gemäs am bemessensten die Obsorge für dergleichen Pflanzungen und Culturen zusteht, oder welches bisher am meisten hiemit sich beschäftigt hat, die von den Dienst- und Amts-Vorfahrern bereits gemachten Pflanzungen und erlangtem Vorschritte in der Maulbeerbaumzucht nicht durch Vernachlässigung der Nachfolger wieder zu Grunde gehen, vielmehr eine fortwährend gleiche Pflege derselben erzielt werde.

München den 21. August 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, also ergangen.

Digitized by Google

VI. Anbau von Oelgewächsen.

§. 284.

16,479.

(Die Erzeugung inländischer Oele betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem bei dem dermaligen geringen Werthe der meisten landwirthschaftlichen Erzeugnisse das allseitige Bestreben dahin gerichtet werden soll, einerseits den Landwirthen bisher wenig benützte Quellen der Production zu eröffnen, andererseits den Ausfluß von Geld in das Ausland für Gegenstände, die im Inlande erzeugt werden können, zu vermindern: so wird die Königliche Regierung angewiesen, die Landwirthe auf die Erzeugung inländischer Brenn- und Speiseöle, Producte, welche dermal noch größtentheils von dem Auslande bezogen werden, aufmerksam zu machen, wobei Seine Königliche Majestät für die Unternehmer folgende Erleichterungen und Aufmunterungen bestimmen:

1. Alle diejenigen Landwirthe, welche Reps und Mohn bisher nicht gebaut haben, und diese Cultur übernehmen wollen, sollen auf ihr Anmelden, wozu für das nächste Jahr der erste März als letzter Termin bestimmt ist, Anleitung zum Anbau dieser Pflanzen unentgeltlich, und den nöthigen Saamen gegen Rückersatz nach der Erndte erhalten, in welcher Beziehung sie sich an den landwirthschaftlichen Verein zu wenden haben, dem zur Beischaffung des Saamens der nöthige Vorschuß angewiesen wird.
2. Da der Mangel an guten Mühlen ein Haupthinderniß in Verbreitung der Oelproduction, besonders der Erzeugung von Speiseölen ist, so sind in Gegenden, wo es an solchen Mühlen fehlt, Concessionen hiezu unter der Verbindlichkeit, solche zweckmäßig herzustellen, nicht nur ohne Anstand zu bewilligen, sondern es sind hiebei
3. die Unternehmer bei sonst hinreichender Sicherheit mit Stiftungscapitalien zu unterstützen; auch
4. in Kenntniß zu setzen, daß Modelle von zweckmäßigen Oelmühlen im polytechnischen Conservatorium eingesehen, auch selbst Copien solcher Modelle auf Verlangen mitgetheilt werden können.
5. Was endlich den Absatz betrifft, so werden die bestehenden Verordnungen vom 28. Juli 1804, (Reg. Bl. S. 750 bis 759.) und 30. September 1805 (Reg. Bl. S. 1050.) über den Gebrauch des inländischen Oeles zum ewigen Lichte in Kirchen in Erinnerung gebracht.

Seine Königliche Majestät versehen Sich, daß sämmtliche Polizei- und Verwaltungs-Behörden diesem für die inländische Landwirthschaft nicht unwichtigen Gegenstande die gehörige Aufmerksamkeit widmen werden.

München den 26. November 1822.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen diesseits des Rheins also ergangen.
cf. Intell. Bl. f. d. Oberdonaukr. v. J. 1822. St. 34. S. 1522.

VII. Tabaksbau.

§. 285.

(Die Beförderung des Tabaksbaues betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um den Tabaksbau zu befördern, hat das Königliche General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines in Bayern sich bestrebt, aus Nordamerika Tabakssaamen zu erhalten, und hat sich deshalb mit dem Freiherrn Carl von Lotzbeck benommen.

Um nun von der hier beigedruckten bereitwilligen Erklärung desselben angemessenen Gebrauch machen zu können, haben jene, welche Tabakssaamen zum Anbaue zu erhalten wünschen, solches den Districts-Polizeibehörden anzuzeigen, weil das Generalcomité bis zum 1. October davon benachrichtigt sein will.

Würzburg den 29. Juni 1830.

Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern.

An

sämmtliche Bezirkspolizeibehörden also ergangen.

cf. Intell. Bl. f. d. Untermainkr. v. J. 1830. Bd. II. St. 74. S. 1231.

Abdruck.

Ueber den Tabaksbau in Bayern.

Hochzuverehrendes Generalcomité des landwirthschaftlichen Vereines in Bayern!

Dem ehrenden Erlasse vom 21. April, und dem Wunsche um Rückäusserung hiemit entsprechend, erlaube ich mir im Betreffe des directen Bezuges von ächt amerikanischen Tabakssaamen aus Virginien und Maryland, folgende unmaßgebliche Ansichten zur Würdigung mitzutheilen:

Da der Tabakssaame nicht als Handelsartikel betrachtet wird, so ist derselbe nur durch besondere Verbindungen, die ich wohl in Virginien, nicht aber in Maryland unterhalte, an der Quelle zu erlangen, und auch aus eben dieser Ursache nur in kleineren Quantitäten. Bei größeren Bezügen ist es zweifelhaft, ob man nicht mit unreifen, unächten, verdorbenen oder veralteten, folglich nicht brauchbaren Saamen bedient würde; für jeden Fall tritt die Rücksicht der sehr wesentlichen Abweichung unsers vaterländischen Climas von jenem in Virginien ein.

Nur allein mehr als gewöhnlich warme und andauernde Sommer würden derlei Original-Erzeugnisse zur gehörigen Reife bringen, gewöhnliche Jahrgänge also ein unreifes, und deshalb weit geringeres Erzeugniß an Blättern liefern, welches an Güte jenem aus bereits acclimatisirten Saamen weit nachsteht.

Digitized by Google

Daß diese auf Erfahrung gegründete Unsicherheit des Ertrages, selbst abgesehen von Schwierigkeit des Saamenbezuges sehr leicht und nicht mit Unrecht, hindernd auf die Verbreitung dieses nützlichen Culturzweiges wirken dürfte, möchte kein unrichtiger Schluß sein; auf diese Weise also auch der von der Allerhöchsten Stelle beabsichtigte Zweck nicht erreicht werden; und da der Tabaksbau die Allerhöchste Beachtung auf sich zog, so wird dessen Verbreitung, und practisch nützliche Anwendung sicherer auf jene Weise geschehen, wie es bereits in einem großen Theile des Königlichen Landgerichtsbezirks Wertingen der Fall ist.

Die dortigen Grundbesitzer erhalten nämlich, wie schon früher berichtet wurde, jährlich und zwar unentgeltlich ein Quantum von 20 bis 30 Pfund Tabakssaamen, welcher aus einer kleinen Quantität ächt virginischen Saamens, auf meinen Gütern zu Lahr im Badischen gezogen, somit in einem zwar weniger warmen, als dem virginischen, aber doch viel milderen, als dem Bayerischen Clima acclimatisirt ist. Aus diesem Erzeugnisse bezieht die Fabrik in Augsburg durch (freistehenden) Ankauf dermal schon jährlich circa 1000 Centner Tabaksblätter.

Wenn nun die Allerhöchste Stelle durch die betreffenden Unterbehörden die Verbreitung des Tabaksbaues in obiger Art im Bezirke Wertingen, so wie die Einführung in anderen geeigneten Gegenden aufzumuntern geruhen würde, so wäre die Gelangung zum Ziele deshalb wesentlich befördert, weil die Aussicht auf einen weit mehr gesicherten Ertrag die nachdrücklichste Unterstützung bilden müßte.

Indem ich mir die Freiheit nehme, diese meine Ansichten zu äussern, erbiete ich mich im Falle der Beistimmung, von obiger acclimatisirter Saamengattung eine Quantität jährlich unentgeltlich und ohne Beschränkung des freien Verkaufes für die Producenten zur beliebigen Disposition eines verehrlichen Generalcomité zu stellen, um möglichst für die Emporbringung des inländischen Tabaksbaues mitzuwirken.

Mit vorzüglicher Verehrung verharrend Eines Hochzuverehrenden Generalcomité

Weihern den 3. Mai 1830.

Carl Freiherr von Lotzbeck.

§. 286.

11,851.

(Den Tabaksbau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem früheren gefälligen Anerbieten gemäs, die Liebhaber des Tabaksbaues mit guten, von virginischen Tabakspflanzen in Deutschland gezogenen, somit an das deutsche Clima schon gewöhnten Saamen angemessen zu versehen, entsprechend, hat das Generalcomité des landwirthschaftlichen Vereins unterm 26. dieses 36 Loth besagten Saamens anher mit dem Bemerken übersendet, daß ½ Loth Saamen die erforderlichen Pflanzen, um ein ganzes Tagwerk damit zu besetzen, hinreichend liefere. Da an alle Behörden, aus deren Bezirk sich Freunde für den Anbau des Tabaks gemeldet haben, die erforderliche Quantität von diesem Saamen heute abgeschickt worden ist, so werden dieselben wegen des Anbaues und der Behandlung dieser Pflanze vorzüglich auf die gründlichen Lehren, die in dem umfassenden Lehrbuche über die Landwirthschaft des Königlichen Professors Geyer des jüngern dahier gegeben werden, aufmerksam, und

Digitized by Google

nebſtdem folgende Beobachtungen desſelben, wie er ſie der Königlichen Regierung mitgetheilt hat, hier wörtlich bekannt gemacht:

„Der Tabak gedeiht ſehr gut in vielen Gegenden des Untermainkreiſes, beſonders in denjenigen, welche Wein bauen, alſo in den Flußthälern und deren Umgebung. Er leidet zwar manchmal durch Spätfröſte im Frühlinge, und ich bin ſelbſt mehrmals in die Nothwendigkeit verſetzt geweſen, ein- oder zweimal nachzupflanzen. Allein dieſer Verluſt iſt, die Arbeit abgerechnet, nicht ſo bedeutend, da man doch immer junge Pflanzen im Vorrathe haben muß. Nur bei einer ſehr ausgebreiteten Cultur auf größeren Gütern, die man im Untermainkreiſe vor der Hand doch noch nicht bezwecken kann, würde vielleicht ein Pflanzen-Mangel bei Frühlingsfröſten fühlbar werden. Auch laſſen ſich die Pflanzen leicht auf geſchützten Beeten (Glasfenſter ſind nicht einmal nothwendig) und ſelbſt in kleinen Käſten im Zimmer erziehen. Die anderen climatiſchen Einflüſſe ſtehen im Untermainkreiſe dem Tabaksbau nicht entgegen.

Was den Boden anbetrifft, ſo hat ſich bei uns, wie in Amerika das Neugereuth — der friſch gerodete Waldboden als der beſte für den Tabak gezeigt; doch geräth er auch auf anderen Bodenarten und vorzüglich auf ſchwarzem wohlgedüngten Sandboden, wie man ihn z. B. unterhalb der hieſigen Stadt am linken Mainufer ſieht.

Dünger verträgt der Tabak ſehr viel, und nach den Verſuchen von Hermbſtadt, welche ich hier gleichfalls beſtätigt gefunden habe, paßt beſonders ein ſehr verweſter vegetabiliſcher Dünger (wofür auch das Neugereuth ſpricht), oder auch ein ſehr verrotteter Kuhdünger für denſelben; friſche thieriſche Dungſubſtanzen, z. B. der Schafpferch, geben den zu Rauchtabak beſtimmten Blättern widrige Eigenſchaften. Knochenmehl habe ich mehrmals verſucht, und mit gutem Erfolge; doch noch beſſer und kräftiger wirken die Hornſpäne der Drechsler.

Einige Beobachtungen ſprechen dafür, daß das allgemeine Geſetz des Fruchtwechſels auch beim Tabak gilt, und daß er das öftere Wiederkehren auf dieſelbe Bodenſtelle in kurzen Zwiſchenperioden nicht verträgt.

In der Pflege der Tabakspflanzen auf dem Felde wurden ſelbſt bei den erſten hieſigen Verſuchen manche Fehler begangen, die mitunter ein geringes Reſultat herbeiführten und geeignet wären, manchen vom Anbau dieſer ſo gewinnvollen Pflanze abzuſchrecken und zwar

a) man ſetzte die Pflanzen zu nahe zuſammen. Die größeren Arten verlangen eine Entfernung von 3—4 Fußen, weil ſonſt der Wind die Blätter an einander reibt und bei der Arbeit des Geitzens die langen Blätter zu ſehr beſchädigt werden.

b) Man bearbeitete den Boden nicht gehörig. Dieſe Arbeit iſt nicht unbedeutend, wird aber außer dem Gewinn am Tabak ſelbſt dadurch wieder vergütet, daß der Tabak eine wahre Brachfrucht iſt, und daß durch das mehrmalige Behacken dem Boden einen ſchönen Bau erhält.

c) Man ließ den einzelnen Pflanzen zu viele Blätter, dieſe bilden ſich am ſchönſten aus, und reifen am vollkommenſten, wenn man nach dem Gipfeln oder Abbrechen des aufſchließenden Blüthenſtengels nur 8 höchſtens bei den größten Pflanzen 10 Blätter am Stengel läßt.

d) Man nahm das Geitzen, d. h. das Ausbrechen der aus den Blattwinkeln auswachſenden Triebe nicht ſorgfältig genug vor, wodurch das Wachsthum der Blätter litt. Dieſes

Geizen erfordert zwar viele Mühe beim Anbau im Großen, kann aber auch durch Kinder verrichtet werden, wenn man den Pflanzen nicht zu viele Blätter läßt.

e) Man ſchützte die Pflanzen nicht immer gegen den Wind. In Holland, z. B. bei Amersfort, wo man guten Tabak erzieht, umgibt man, wie ich aus eigener Anſicht weiß, kleine Feldquadrate mit Hecken von hochwachſenden Bohnen an Stäben und anderen höheren Pflanzen, um die Gewalt des Windes zu mindern.

f) Man erntete zu bald. Je länger in warmer Herbſtwitterung vor eintretendem Froſte das Blatt am Stocke bleibt, um ſo beſſer wird es, wobei freilich darauf Rückſicht zu nehmen iſt, daß vor Eintritt der feuchten und kalten Witterung die Blätter ihren erſten Trocknungsgrad erreichen müſſen. Die gelbliche Färbung auf den erhabenen Stellen der Blätter und das Zähewerden ſind die beſten Kennzeichen der Reife.

g) Man trocknete die Blätter nicht auf die beſte Weiſe. Am ſchönſten würden ſie getrocknet werden, wenn man die ganze Pflanze mit allen Blättern und der Wurzel aus dem Boden ausnähme und ſie umgekehrt aufhängte. Hier würde eine wahre Nachreife erfolgen: allein dieſe Methode ſetzt koſtſpielige Gerüſte und die ſchönſte Herbſtwitterung voraus. Vortheilhaft dagegen fand ich es immer, die abgenommenen Blätter mehrere Tage vor dem Anheften auf Haufen zuſammenzulegen, wobei ſie ſich etwas erwärmen und ſchwitzen. Nur muß vorſichtig dabei verfahren werden, damit keine Fäulniß eintrete. Die mit großen Nadeln auf Bindfäden gezogenen Blätter trocknet man bekanntlich in eigenen Scheunen oder auf lüftigen Böden oder auch im Freien an den Wänden der Gebäude unter dem Dache.

Das Letztere fand ich ſehr vortheilhaft in Bezug auf die ſchöne gelddraune Farbe der Blätter und ich glaube ſogar bemerkt zu haben, daß durch die freie Einwirkung der Luft und des Lichtes die Blätter zum Rauchtabak milder werden. Häufig fehlte man aber dabei, daß man die Blätter zu eng hängte, wo ſie ſchimmeln und faulen, oder daß man ſie nicht gehörig befeſtigte, wo ſie durch den Wind leiden.

h) Man nahm die Blätter nicht zur rechten Zeit von den Trockenſcheuren ab. Dies muß bei feuchtem Wetter geſchehen, und wenn ihre Farbe nicht ganz gleichmäßig iſt, oder ins Grüne ſpielt, ſo müſſen ſie auf einen Haufen geworfen werden, wobei ſie ſich etwas erwärmen und eine gleichmäßige braune Farbe annehmen.

Was endlich die Conſumtion und die Verwendung der Blätter in den Tabaksfabriken anlangt, ſo habe ich mich im Verlaufe vieler Jahre überzeugt, das der Unter-Main-Kreis, und beſonders die Umgegend von Würzburg, vorzüglich in den wärmeren Weinjahren gute Waare zu liefern vermag, die den beſten teutſchen Tabaken von der Rheinpfalz und von Hanau an die Seite geſetzt werden kann.

Daſſelbe haben mir ſehr angeſehene Tabaks-Fabrikanten beſtätigt, welche hieſige Blätter ſogar zu Deckblättern feiner Cigarren verwendeten. Es werden zwar die hieſigen Blätter nie das feine Gewürz der virginiſchen oder havanna'ſchen Blätter haben; allein ſie enthalten (wie mich chemiſche Verſuche belehrt haben) die wirkſamſten Beſtandtheile des Tabaks (das Nicotin und Nicotianin nach der Entdeckung von Poſſelt und Reimann) und ein nicht unangenehm riechendes Harz. Sie werden daher für mittlere und geringere Sorten, z. B. von Rauchtabak, tauglich bleiben und Abſatz finden. Was aber die Hauptſache iſt, es könnten bei

Digitized by Google

mehr verbreitetem Anbaue manche Tabaksraucher auf dem Lande sich ihren Bedarf selbst erziehen, und nach einfacher technischer Zubereitung auch consumiren. Es kommt blos darauf an, daß diese Personen sich an ihr eigenes Product gewöhnen, wovon wir im Unter-Main-Kreise schon mehrere Beispiele haben. Es dürften nur manche Vorurtheile gegen das Einheimische, manche Vorliebe für das Fremde abgelegt, und sowohl der Selbsttäuschung der Consumenten, die bei dieser Waare so leicht eintritt, als den Täuschungen der Tabakshändler, die in dem Begehren der fremden Waare ihren Vortheil finden, begegnet werden. Da der Tabak in doppelter Gestalt nun einmal Bedürfniß ist und bleiben wird, so ist der national-ökonomische Gewinn bei dem angegebenen Verhältnisse unverkennbar und eine, wenn auch mäßige, Verbreitung seines Anbaues wünschenswerth.

Aus diesem Grunde habe ich mich auch bei dem Industrie-Unterrichte im hiesigen Schulseminär seit einigen Jahren bemüht, den Tabaksbau zu lehren und seinen Gewinn den künftigen Lehrern anschaulich zu machen. Die damit verbundenen Versuche fielen glücklich aus, und ich habe in dem wärmeren Jahre 1827 Blätter von 3¼ Fuß Länge und 18 Zoll Breite erzogen. Ich werde mit höchster Genehmigung der Königlichen Regierung diese Arbeit auch in den folgenden Jahren fortsetzen und erlaube mir dabei die Bemerkung, daß für den Unterricht auf dem Lande die Ausarbeitung einer Wandtafel — etwa wie die Obstbau-Tabellen — ersprieslich seyn dürfte.

Sehr viel kommt übrigens auf die Sorte des Tabaks an. Lehmann in seiner Monographie des Genus Nicotiana führt 21 species auf, von denen mehrere cultivirt werden und wieder in verschiedenen Varietäten und Spielarten vorkommen. Für den größeren Anbau dürfte sich entweder der mehr breitblätterige ungarische oder noch besser der mehr langblätterige virginische Tabak und der sogenannte brasilianische Tabak empfehlen. Von diesen letzteren Sorten habe ich seit einigen Jahren Saamen gezogen, und kann dafür bürgen, daß die aus demselben erwachsenden Pflanzen sich acclimatisirt zeigen werden.

Da Professor Geyer bereits selbst von dem selbst gezogenen Saamen virginischen Tabaks mehreren Liebhabern mitgetheilt, welchen nun auch von dem durch das General-Comité zugesendeten virginischen Tabaks-Saamen gegeben worden ist; so erhalten dieselben Gelegenheit, zwischen beiden genaue Vergleiche anzustellen, worüber nach erfolgter Erndte Bericht anher zu erstatten ist.

Würzburg, den 27. März 1831.

Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern.

cf. Int. Bl. f. d. Untermainkreis v. J. 1831. Bd. 1. Nro. 39. S. 881.

Digitized by Google

VIII. Anbau des Saflors.

§. 287.

(Die Anbauung und Behandlung des Saflors betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Anbauung und Veredlung des Saflors im Vaterlande aus Rücksichten für Landwirthschaft und Industrie von hoher Wichtigkeit ist, so wird in Folge eines Allerhöchsten Signates vom 7. d. M. jede mögliche Beförderung dieses Culturzweiges den Königlichen Kreisregierungen nachdrücklichst empfohlen; zugleich aber werden dieselben angewiesen, unternehmende Landwirthe zu Versuchen auf geeignete Art zu ermuntern, insbesondere die im Kreise vorhandenen Techniker auf die Veredlung und Behandlung des Saflors, durch welche sich in neuerer Zeit vorzüglich der Großhändler Preyß zu Pesth auszeichnet, zu dem Ende aufmerksam zu machen, damit durch fortgesetzte Beobachtungen und Versuche dasjenige Verfahren ausgemittelt werde, durch welches die Vorzüge des veredelten Saflors — genannt „Preysiana" — erzielt werden.

München den 17. October 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

cf. Intell. Bl. f. d. Rezatkr. v. J. 1826. Bd. II. Nr. 44. S. 2771.

IX. Spergelbau.

§. 288.

(Ueber den Spergelbau in Bayern.

Schon in der Verordnung vom 16. September 1794 (Generalienſammlung 5. Bd. S. 304 Nr. 126) wurde nebst andern Futterkräutern der Spergel als zehentfrei erklärt, wenn er in die Brachfelder gebaut würde.

Er scheint indessen nur wenig bekannt geworden zu sein und man hat sich durch die neuerdings in bewährten öconomischen Früchten empfohlene Nützlichkeit dieses Gewächses bewogen gefunden, demselben mehrere Aufmerksamkeit zu widmen.

Unter dem 15. Februar dieses Jahrs ist hierüber von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht folgende höchste Entschließung an die General-Landes-Direction erfolgt:

Digitized by Google

(Die Einführung und Verbreitung des Spergelbaues betr.)

M. J. Ch.

Auf die Anzeige Unseres Finanzdepartements, daß vermög der in den Annalen der niedersächsischen Landwirthschaft im ersten Stücke des dritten Jahrganges aufgenommenen Thatsache und Erfahrungen der sogenannte Spergel (spergula pentandra) außerdem, daß er an sich als ein gutes Rindviehfutter sehr nützlich ist, vorzüglich als grüner Dünger in die Roggenstoppel gebaut, höchst vortheilhaft sei und eine ordentliche Düngung vollkommen ersetze, und in Erwägung, daß dieser Umstand vorzugsweise gerade bei der in Unsern herobern Staaten fast noch allgemein bestehenden Dreifelderwirthschaft, mit welcher der Mangel des zureichenden Düngers mehr oder weniger besonders verbunden ist, den ausgebreitesten Vortheil haben müsse, verordnen Wir hiemit gnädigst:

1. Daß Unsere General-Landesdirection ohne Verzug eine zureichende Quantität Spergelsaamen verschreiben,
2. mit dem Anbaue desselben auf verschiedenen Bodenarten theils selbst, theils durch bewährte Landwirthe einen genauen Versuch machen, zugleich
3. für die Folge durch Bebauung eines ansehnlichen Feldstückes selbst Saamen ziehen,
4. die Landwirthe über den Erfolg, Nutzen und Gebrauch durch einen zweckmäßigen Aufsatz in dem Regierungsblatte unterrichten und belehren, und
5. mehrere Jahre hindurch und so lange, bis dieser Bau verbreitet sein wird, den jährlich erzeugten Saamen an alle diejenigen Landwirthe, welche sich hierum melden werden, unentgeltlich und portofrei austheilen lassen sollen.

Zugleich wollen Wir gnädigst, daß bei dieser Gelegenheit die von dem rühmlichst bekannten Verfasser und Herausgeber obiger Annalen beschriebene vorzügliche zehn englische Ackerbauwerkzeuge in Modellen auf Aerarialkosten beigeschafft und der fünften Deputation zum Gebrauche und zur Verbreitung dieser Werkzeuge übergeben werden sollen.

Unsere General-Landesdirection hat also hienach zu Erzielung Unserer höchsten Absicht das Geeignete zu verfügen und über den Erfolg seiner Zeit zu berichten.

München den 15. Februar 1802.

cf. Churpfalz-Bayerisches Reg. Bl. v. J. 1802. St. 17. S. 319.

Digitized by Google

X. Holzcultur. a)

A. Bewirthschaftung und forstpolizeiliche Aufsicht der Gemeinde- Stiftungs- und Privatwaldungen. b)

§. 289.

(Von der Cultur der Eichen, denen jährlichen Holzabgaben, Sträherechen und Viehhüten betr.)

Unsern Gruß und Gnade zuvor. Ob zwar in Unseren Landrechten, auch hierin heilsamlich enthaltenen Landspolizei- und Forstordnung sattsamlich versehen, auch ohndessen verschiedentliche Gebot, sonderlich erst jüngsthin unterm 14. April 1727, 8. März und 8. April Anno 1728 an Unsere Regierungen Landshut und Straubing, wegen des Eichenholzes solch ausdrückliche Befehl erlassen worden, daß selbiges auf all mögliche Weis geschonet, gehayet, und da es die Nothdurft, einen solchen Baum zu schlagen erfordert, hievor drei junge Pelzen entgegen gesetzet, und vor Schaden verwahrt werden sollen: So seynd Wir doch mit nicht wenigen Unserm Mißfallen berichtet, was massen nicht allein berührt, Unsere Forstordnung, und wiederholte gnädigste Gebot außer Acht gelassen, sondern auch in Schlag- und Abgebung alles, sonderlich des Eichenholz sowohl von Unseren Beamten, und Ständen, als auch Unseren Unterthanen in viele Weg übermäßig, und wider den Enthalt Unserer Forstordnung gehandlet, und dieses letztere Holzwerk zwar einige Jahr her meistens zu Weintauflen außer Lands verarbeitet, mithin dergestalten verschnitten werden, daß man solches weder zu hieländischen Bierfässer, noch anderen erforderlichen Nothdurft gebrauchen, noch auch sattsamlichen mehr zu Handen bringen kann, aus welchem Mangel dann die im Land selbsten schon je länger, je mehr dessen bezeigende Theuerung, nicht weniger wegen Abgang des Dechel sich äußeret, daß der Wildfuhr hierunter unersetzlicher Schaden zugefügt würdet, welcher Mangel und Schaden sich dann gleichergestalten bei dem Buchenholz wegen all zu unmäßiger Abschwendung desselben, und nicht beobachtender Erhalt- und Hayung des jungen Gehölzes bezeiget.

Wann Wir nun aber solch landschädlichen Verfahren, Ueberschreitungen der Forstordnung und erlassener Verordnungen länger nicht mehr nachsehen können; als werden hiemit all Unsere Gerichts- Kasten- Maut- und Forstbeamte, wie nicht weniger all Unsere Geist- und Weltliche Landstände, sammt all deren untergebenen Neben- und Unterbeamten, Förstern, Richtern und Unterthanen, wegen künftig besserer Hay- und Erhaltung, absonderheitlichen des Eichen- und Buchengehölzes, auf obbemeldt Unser voriges Mandat vom 14. April Anno 1727 auch all andere vorhin derentwegen erlassene Gebot, dann vornehmlichen Unsere gemessene

---

a) Ueber Abtheilung der Gemeinde-Waldungen s. die §§. 41–58 S. 169–190 oben, über den Schutz der Waldungen gegen Feuer- und Waldbränden, dann über das Verbot des Pechens siehe den siebenten Titel (Sicherung der Forste) unten.

b) Vergleiche hiezu auch die §§. 233. u. 234. oben S. 374 u. 375).

Digitized by Google

Forstordnung nochmalen ernstlicher verwiesen, und wollen Wir gnädigst, daß künftig an allen Gehölz nichts ohne Nothdurft, niemalen aber was von denen gesammten Unterthanen, ohne Auszeigung und Vorwissen jeden Orts vorgesetzter Obrigkeit, und Zuziehung der Churfürstlichen Jagdbedienten und Holzforstern, auch der Ständen Holzhayen, geschlagen, und abgegeben, besonders aber die Obacht auf die Wildfuhr, und dahin genommen werde, daß wie Wir hiemit die Schlag- und Abarbeitung des eichenen Holz zu auswendigen Weintauflen, und Ausfuhr allerdings, und ohne Unterschied verbiethen, zu solchem Verkauf ohne sonderbare Unsere Bewilligung nicht allein nichts mehr gefället, sondern auch dieses, und all anderen Gehölzes wegen mehrangedeute Forstordnung in allen seinen Artikeln genauest gehalten, und zu solchem Ende und besserer Wissenschaft selbige von Unsern Gerichts- und Kastenbeamten, auch Förstern, alle halb Jahr einmalns Gegenwart der unterworfenen Forster und Holzhayen öffentlich unfehlbar abgelesen werde. Dieweilen aber diese neben vorigen Unseren General-Mandaten nicht Jedermann zu Handen stehet; so wiederholen Wir aus solcher und jenen folgende Punkten, als

Erstlichen, daß so oft eine Eichen geschlagen, hievor vorangezogenermassen drei andere unfehlbar gesetzet, auch denen Forstern oder Holzhayen solch geschehener Setzung aus- und vorgezeigt: die Pelzer annebens sowohl vor dem Wild als heimlichen Vieh, der Abfreßung willen mit Dorngesteng wohl eingezäunet und verwahret werden.

Andertens haben hiemit künftighin Unsere Gerichts- Kasten- und Forstbeamte zu jährlichen Ordinari Holzabgab in denen Churfürstlichen Först- und Kastengehölzen auch diejenige Churfürstliche Gejaydsbediente, so die churfürstliche Jagdbarkeiten zu besorgen, jedesmalen beizuziehen, und mit selbigen die Nothdurften denen Unterthanen, an welchen Ort, und Enden nemlichen — für jedes Jahr die nothwendige Holzabgab, ohne Schaden des Gehölz, und der Wildfuhr solchen geschehen könne, vor und auszuzeigen: dabei selbige insgesammt aber dahin sich zu befleißen haben, daß die in der Forstordnung enthaltene Schläg mit Steherlassung der benöthigten tauglichen Mutter- und Saamenbaum sorgfältigst angeordnet, dergestalten, daß, wie alle Jahr dergleichen heilsam angeordnete Schläg gemacht werden, solche sodann die nächsten drei Jahr vor der Einweihung mit dem Huf- und Clovieh verschonet, derenthalben ins Verbot gelegt, und zu diesem Ende, wo es immer möglich, eingefangen, die Uebertreter aber unnachläßig abgestraft werden, damit der Wachsthum des jungen Gehölz wiederum befördert kommen möge. Gestalten eben darinnen

Drittens, wo man in denen Churfürstlichen, und der Hofmarcken eigenthümlichen Gehölzen denen Zünseren oder Umsessen, und Unterthanen Zimmer- Schneid- oder Brennholz abgiebet, sie Unsere Beamte, Forster- und Hofmarks-Inhabern mit Unseren, und ihren Holzhayen allen Fleißes darob zu halten, auch allen Unterthanen ernstlich aufzulegen haben, daß sie das Gipfelholz, Aest, und Stauden, vor Verführung des Stammes, nach Enthalt der Forstordnung 29. Artikel, sauber aufraumen, und so zeit- als füglich sein kann, wegführen, auf daß es an dem Wetter nicht vergeblich verfaule, unnutzlich verderbe, und das junge Holz an dem Wachsthum dadurch verhindert werde, derentwegen die Unterthanen, damit bei längeren Anstand, als ob, sonderlich Winterszeit, das Gipfelholz verschniben worden, und sie es nicht mehr finden, oder Schnee halber auszubringen vermögen, gewöhnlichermassen entschuldigen

Digitized by Google

können, deutlichen bei der Auszeigung zu erinneren, und je, so wie es bishero in großen Mißbrauch geduldet werden, den Stammen vor den Aesten, und dem Ab- oder Gupfholz zu verführen erhaschet werden, von eines Stammen wegen anstatt der in gedachte Forstordnung ausgeworfenen eines Pfund Pfennings mit zwei Pfund Straf unnachläßlichen anzusehen seynd. Und wie

Viertens sich bishero an denen Förften, auch all anderen Gehölzen öfters begeben, daß unter dem Schein des Brennholz viele der schönen Schneid- und Zimmerbäum abgehauen, und zu Scheitern gemacht worden, welches ein großer Schad, und hinfüran nicht mehr zu gestatten ist, als hat man fürderhin zu den Brennholz die tauglichen Schneid- und Zimmerbäum in Folge der Forstordnung 17ten Artikel nicht mehr auszuzeigen, sondern darob zu seyn, damit solches Holz gemeinen Nutzen zum guten mit mehreren Fleiß, als zuvor gehayet werde. Wo aber sich die Unterthanen unterstehen würden, eigenen Willens solche Schneidbäum, und Zimmerholz zu Scheitern zu verarbeiten, die sollen von jedem Baum ebenermassen um 2 Pfund Pfennig unnachläßlichen gestraft werden; es wäre dann, daß man, wie in den vorgehenden anderen Punkten gemeldet worden, Schläg mache, und es sonsten nicht anderst seyn, oder man die Schneid- und Zimmerbäum zu denen Gebäuden nicht anwehren könnte, in welchem Fall sohin mit sonderbarer Erlaubniß Unserer Beamten, und der Hofmarks-Obrigkeiten, die Schneid- und Zimmerbäum auch in das Brennholz geschlagen werden mögen. Wobei mit Schlagung des Bauholzes

Fünftens, sonderlich ob dem 27sten Artikel der Forstordnung genauest hinfürders zu halten, daß nemlichen derlei Bauholz zu rechter Zeit, mithin erst nach dem 24. October, wann die Sonne in das Zeichen des Scorpions gehet, und dann allein bis zu Ende des Monats Februari im abnehmenden Mond, oder im Februario in dem Zunehmen 3 oder 4 Täg nach dem Neumond geschlagen, und folgsam mit mehreren Nutz, und Daure zum Bauwesen gebraucht werden möge.

Sechstens, ist in das künftige auf einige Weiß nicht zu gestatten, daß in die Gehölz, was fürlei selbige seyn, wo es immer sein kann, das Vieh ohne eigene Hütter zur Weyd gelassen werde, welche sonderbare Acht auf das jung anwachsende Holz, gemachte Schläg, und neu gesetzte Eichelpelzer, damit solche von dem Waydvieh nicht abgefrezet werden, bei unfehlbarer deren Bestrafung zu nehmen haben, und weder von dem Gaißvieh, wo man es an die Gehölz lasset, nicht geringer Schaden geschicht, so würdet hiemit, gleich es in der Forstordnung 33sten Artikels des mehrern vorgesehen, männiglichen mit Ernst auferlegt, hinfüran dasselbe nicht mehr an- oder in das Gehölz zu lassen. Ob welchem Verbot die Churfürstliche Beamte, Förster, und Holzhayer, dann der Ständen ihrige festiglich zu halten, und es keineswegs zuzusehen, oder zu gestatten, hiemit gemessen, und ernstlich erinnert werden. Wo sich aber einige hierüber das Gaißvieh in die Först, Holzgründ, oder Schläg zu treiben unterstehen würden, dieselben Verbrecher sollen von jedem Stück zwei Schilling Straf zu erlegen angehalten werden. Damit und auf daß aber auch

Siebentens, das junge Holz desto besser erziglet, und aufgebracht werde, wird zwar das Laubraumen, und Aufrechen, wo es sonsten Herkommens und zugelassen worden, auch man dessen nicht entbehren kann, ferner bewilliget, doch hiemit, solches mit eisenen Re-

Digitized by Google

chen und Schaufeln, oder andern eisenen oder solchen Werkzeug, wodurch das Koth und Möß, unter welchen der Saamen, oder Kern des Gehölzes mit jungen Stämmlein sich befindet, aufgescharrt wird, zu verrichten, auf alle Weis abgeschaffet und verbothen, also daß gleich ebenermassen in der Forstordnung Art. 18. enthalten, zu solchen Laubraumer, und Aufrechnen allein die gemeine hölzerne Rechen, zugelassen sein sollen. Jene aber, welche sich nach Eröffnung dieser Unserer gnädigsten Verordnung, solcher zuwider des Laubraumens mit eisernen Rechen, Schaufeln, oder anderen derlei Werkzeug obgesagtermassen unterstehen würden, worauf Unsere Beamte, Förster, und Holzbayen, nicht weniger der Hofmarkts-Inhaber ihrige, sondere fleißige Achtung zu tragen seynd, nach Gestaltsame ihres Verbrechens mit 3 bis 4 Schilling Pfenning, auch allenfalls höcheren gebührlichen Straf abzubüssen. Und zumalen übrigens

Achtens, diese Jahr über wegen in vorgegangenen Zeiten erlittenen Brunstschaden vielen Unterthanen blos zu wieder Erbauung ihrer Häuser die Errichtung eines Ziegelstadels von Unseren Churfürstlichen Hofrath und Regierungen bewilliget worden, welche jedoch das Zieglen, ob sie schon ihre Häuser erbaut haben, oder von Zeit der geschehenen Bewilligung schon lang füglicher hätten erbauen können, immer fortsetzen, hievon die brennende Stein zum Verkauf offen geben, und hiemit Handel treiben: Wodurch hingegen sie nicht allein ihre Gehölz äußerst abschwenden, sondern mittels anderwärtiger Beischaffung des benöthigten Holz den Anlaß geben, daß selbes mehrer Orten, wo es sonsten nicht geschehen wäre, zum Verkauf geschlagen würdet.

So wollen Wir hiemit gnädigst befohlen haben, daß alle derlei von Unserm Hofrath und Regierungen gegebene Bewilligungen von nun an aufgehebt, und von Unseren Beamten und Unterthanen die Fortsetzung weiteren Ziegelns zum Verkauf durchgehends verbotten, hierauf auch sonderbar Acht genommen, die, welche sich des Ziegeln weiters unterfangen, das erstemal zur Straf gezogen, das andermal aber gegen sie, mit Einreißung der Ziegelöfen, und Truckenstädeln verfahren, und in diesen Punkten, nicht weiters, wie bishero zu ungnädigsten Mißfallen, geschehen, durch die Finger von ermeldt Unseren Beamten gesehen werde; Unsern Churfürstlichen Hofrath, und Regierungen dießfalls auf den 40sten Artikel der Forstordnung verweisend, welcher des klaren Inhalts ist, daß außerhalb der Städt und Märkten kein neuer Ziegelstadel, noch Kalchofen, ohne sondere Erlaubniß, beweglich und genugsammer Ursach aufgerichtet werde: Was aber die Prälaten, oder die von der Ritterschaft bei ihren Schlössern betrifft, ihnen deren Ziegelofen Beibehaltung von ihren eigenen Gehölzen unverwehrt seyn solle. Indem nicht weniger auch fürs

Neunte, bei theils Gericht- und Kastenämtern auch Hofmarchen die Schörgen für Holzpröbst aufgestellt seynd, deren einige daraus oft in einem ganzen, oder mehrer Jahren hindurch nicht einmal in die ihnen anvertraute Gehölz hinaus kommen, weniger ihren Pflichten gemäß, nachsehen thun, sondern dergleichen Churfürstliche und der Ständen Gehölz, denen Bauern und Unterthanen zu allzeit willkührlichen Gebrauch offen lassen, so eine nicht geringe Ursach ist, daß diese eine Zeithero zu unwiderbringlichen Schaden, mehrestentheils dergestalten abgeschwendet worden, daß man weder Bau, oder anderes Holz, antheils mehreren Orten aber

Digitized by Google

mit Schindel- oder Saagbäumen das wenigste mehr haben kann, welches endlichen auf einen unmittelbaren Landschaden ankommen will, als würdet denen sämmtlichen Gerichts- und Kastenbeamten auch Hofmarchs-Inhabern gestalten Dingen nach bei respectiver wirklicher Dienstentsetzung und schwerer anderer Bestrafung ernstlich aufgetragen, dergleichen nachläßigen Schörgen, oder anderen liederlichen Holzhayen möglich aufzugreifen, und zur Zeit, mit zufälliger Gelegenheit, die in ihren anvertrauten Gerichtsbezirk, oder ihrigen Hofmarchen entlegene Först, und Gehölz feldsten zu bereuten, die Eigennutz, oder nachläßige Ungebühren sogleich verfänglichen abzustellen, auf nicht habende Folge aber haben sie Unsern Beamte der jedesmalig förderlichen nachdrücklichen Abhelfung halber es gehörigen Orten pflichtmäßig berichtlich vorzustellen, dabei all selbige zu veranstalten, daß förderist, so lang Windfäll oder abgestandenes Holz vorhanden, dieses abgegeben, hingegen das gesund und frische Holz hiedurch möglichsten verschonet werde.

Zehntens, gibt die Erfahrung, daß einige Jahr her, wegen hitzigen Sommer, und darauf gefolgten harten Winterzeit, vieles Holz abgestanden, weilen derlei abgestandenes Holz aber das anstehende frisch, und gesunde angezündet, und dessen gleichmäßige Abstechung verursachet; so ist die fleißige Obacht zu nehmen, daß das abgestandene Gehölz zu des gesunden ferneren Erhaltung zeitlicher geschlagen, und mithin dieses von jenen mit Machung einiger tieferen Gräben abgesondert werde, massen die Erfahrung giebt, daß nicht allein die Abfallung des Saamens, sondern auch die Wurzeln der abgestandenen Bäumen das an selbe anstossende frische Holz anzünden, und in gleiches Verderben setzen thun.

Eilftens, wollen Wir auf einige Weis nicht mehr gestatten, daß ohne Special-Bewilligung, wie eine Zeit her geschehen, die Cronwöth-Stauden so häufig ausgehauet werden; darumen jene, so sich dessen unternehmen, zu gebührender unnachläßlicher Straf zu ziehen seynd.

Gleichwie Wir Uns nun des gemeinen Vollzugs dieser Unserer Verordnung allerdings gnädigst, und zuversichtlichen versehen; also auch schöpfen Wir an dessen Vollziehung, um so mehr Unser besonderes gnädigstes Gefallen, als Wir im widrigen gegen all- und jeden Nachsehern oder Widerhandlern, nach Umstand, und Befund der Uebertretung, mit behörig unnachläßiger Bestrafung, und ferneren Ungnad zu verfahren gedenken.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 27. Junii Anno 1730.

cf. M. G. S. v. J. 1788. Bd. IV. S. 35. Nr. 977.

§. 290.

(Von der neu angeordneten Forstcommission, und was selbe zu besorgen habe.)

Liebe Getreue! Demnach Wir mit gewisser Verläßigkeit zum ungnädigsten Mißfallen vernommen, was massen Unsere Först- und Waldungen, wie auch die Gemeindehölz allenthalben so sehr abgeschwendet werden, daß, wann man nicht in Zeiten remedirt, in kurzen Jahren die Först, und alles Gehölz in gänzlichen Ruin und Abschleif verfallen, und hieraus ein dem Publiko höchst beschwerlicher Holzmangel sich unfehlbar ergeben müßte. Da bevorab um sothaner Abschwendung glaubwürdigen Bericht nach, nicht allein die Unterthanen an und vor sich selb-

Digitized by Google

sten sträflichen Antheil haben, sondern auch die Förster, Jäger, und Holzhay, wie ingleichen einige unserer Beamten selbsten, durch ihre Nachläßigkeit, Konnivenz und Eigennützigkeit in mehr Wege sich vieles zu Schulden kommen lassen: als haben Wir zu fernerer Konservirung des so werthen Gehölzes eine eigene Commission, durch welche alles, was dahin einschlägt, ohnmittelbar, und ohne allen Abhang von Unseren Dicasteriis dirigirt werden solle, gnädigst anzuordnen dekredirt (vid. N. Sequent. 16 et 72) und wollen dannenhero hiemit auch solchergestalten, daß es für dermalen bei der bereits abgeschein̄ten Herbst- und itzigen Frühlings Holzanweiß- und Auszeigung zwar sein Bewenden haben, jedoch daß solche Holzfällung sonderbar im Laubholz Forstordnungsmäßig befördert; in Zukunft aber und zwar a dato recepti ohne gehorsamst erstatteten Anfragsbericht und erhaltener gnädigster Resolution (welche jederzeit von Unserer obbesagt zum Forstwesen gnädigst verordneten Kommission allhier unterthänigst zu erholen ist:) sowohl in Unseren Landesherrlich- als Gemeinds- dann denen zu den Pfleg- oder landgerichtischen Pfarrhöfen und Kirchengütern gehörigen Gehölzen nichts mehr unternommen werden solle. (Die Pechlerordnung vid. in der Sammlung von 1771 pag. 469). Nebst deme wird auch denen Pechlern digselbe zu betreten bis auf Unsere weitere gnädigste Verfügung nicht mehr gestattet, und sind ihnen derohalben die ausgestellte Pechler Patent durchgehends abzunehmen, und sogleich zu vorgedachter Forstkommission gehorsamst einzusenden. Ueber das solle sogleich auch vor itze alles reuthen und rieden darein ernstlich abgeschafft und eingestellt sein. Und weilen dann auch vorkömmt, daß verschiedene Podaschenbrenner sich da und dort vorfinden, so wird hiemit weiters gnädigst befohlen, daß hierinnfalls die genaue Auskunft, ob und mit was für Concession dergleichen versehen, ohne alle Verweilung, nicht weniger anhero ad commissionem einberichtet, und nebst deme von denen etwa aufzuweisen habenden solchen Bewilligungen gleichlautende Abschriften eingeschickt, ohne dergleichen von höchsten Orten, oder einigen Churfürstl. Collegio vorzuzeigen habender derlei Concession aber nicht das geringste Podaschenbrennen ferners mehr gestattet werden solle. (vid. p. 4. N. 61.) Welch ein so anderes ihr also an Unsere sämmtliche in dem euch gnädigst anvertrauten Regierungsdistrikt entlegene Pfleg- und Kastenämter der pflichtschuldigsten Darobhaltungs willenförderlich hinaus schreiben zu lassen, sofort von denenselben hierüber die erforderliche Amtsberichten zu erholen, und solche mit euren gleichmäßig unterthänigsten Bericht ad commissionem gehorsamst einzusenden habt. Dessen Wir Uns gnädigst versehen, und sind ꝛc.

München den 14. März 1752.

cf. M. G. S. v. J. 1784. Bd. 2. Nr. 15. S. 757.

§. 291.

(Forst-Commissions-Provisonale wegen der Holzabgab betr.)

Liebe Getreue! Demnach bei Unserer Forstcommission über die unterm 14. März Anno dieß von da aus beschehene Generalausschreibung wegen der künftigen Holzauszeig- und derlei Abgaben (vid. N. 72) verschiedene unterthänigste Anfragsberichten eingeloffen, und Wir nun im Begrif stehen, in Forstsachen und specialiter, wie man sich in Zukunft mit ermeldten Holz-

Digitized by Google

abgaben zu erhalten habe, demnächstens ein ordentliches Regulativum mittelst Generalmandats allen Unsern Officianten, denen einige Först und Waldungen gnädigst anvertraut, zukommen zu lassen. Als wollen Wir indessen, und bis dahin provisionaliter hiemit gnädigst verordnet haben, daß nämlich all diejenige Forstrechtler, Anzünser, wie auch alle andere Unterthanen und Parteien, welche sich um Abfolglassung eines Bau- oder Brennholzes anmelden, gleichwohl von Zeit zu Zeit aufgeschrieben, und in eine ordentliche Designation zusammen gesetzt werden sollen, welche Designation alsdann mit Anzeigung der Gattung und Quantität des Holzes, so anverlangt wird, und jenen Orts, oder Revier, allwo solches abzugeben wäre, item des beiläufigen Werths entweders quartaliter oder monatlich, oder auch gestaltne Dingen nach noch förderlicher mittels kurzen Berichts und resp. Gutachten zu Unserer Forstkommission anhero eingeschickt werden kann. Danebens jedoch insbesondere auch noch dieses ohnmittelbar beizusetzen kommt, wohin der um Holz anhaltende Unterthan grundbar, und ob derselbe allenfalls ohne dem und mit was Quanto anzünsig seie, oder nicht? was selber besitze, auch was er sowohl an Landesfürstlichen Praestandis und Steuern, als auch an grundherrlichen Reichnissen zu prästiren habe: als worauf sodann billigen Dingen nach jederzeit ohngesäumte Resolution erfolgen, und hierinnfalls niemand zu Nachtheil aufgehalten werden solle.

Was hingegen die Holzanweiß- und Auszeigung in denen Gemeind- und eigenen Hölzern anbetrifft: da hat man die bei dem Amt sich hierum anmeldende Unterthanen ebenfalls aufschreiben, und denenselben zu derlei Holzauszeigung hienach einen gewissen Tag ausstellen, ohne vorhergehende Anweisung aber hieran nichts mehr verabfolgen zu lassen. Welch ein so anderes Wir der schuldgehorsamsten Darnachachtungswillen hiemit notificiren wollen, sind ꝛc.

München den 11. Juli 1752.

cf. M. G. S. v. J. 1784 Bd. 2. S. 758. Nr. 17.

§. 292.

(Mandat de anno 1770. im Holz- und Forstwesen.)

Es gibt die tägliche Erfahrung mehr als zu viel, daß in Unsern Landen denen Waldungen und Gehölzen, wem sie hernach angehörig sein mögen, durch den unordentlich- und Forstordnungswidrigen Blumbesuch von allerlei Gattungen Viehe, darum ein unwiderbringlicher Schaden zugefüget werde, weil man selbiges ganz unbedenklich auf denen frischen Schlägen und Maissen, als welche fast nirgends mit behörigen Einfäng versehen, und zwar ohne unter der Geisel zu halten, blatterdingen weiden, und fretzen lasset, massen einerseits das schwere Vieh dem in Anschuß begriffenen, noch unkräftigen Nachwuchs durch das Vertritt, und besonders bei nassen Wetter vielfältigen Ruin verursachet, andererseits aber die vorhin schon in denen Waldungen abgeschaffte Gais nebst denen Schafen denselbigen mittels den bekannten Abfretzen des obern Knöpfel und Geschoß, noch mehrers verschlimmern, ja sogar wegen derlei verderblichen Zubringen, der Wiederwachs wo nicht vollends zurückgeschlagen, doch in solch schlechten Stand versetzt werde, daß meistens nur ein fruchtbares Poschenwerk hervorkommt,

Digitized by Google

und die Gattung der ehemals dagestandenen starken und langen Stämm zu keiner Zeit mehr anzuhoffen ist.

Wir finden Uns dahero zu einstmaliger Abhelfung dieser in das gemeine Wohlwesen durchgehends einschlagenden Unordnungen, in die Nothwendigkeit versetzet nicht nur die so vielfältig über die Forstcultivirung erlassenen Generalien zu wiederholen, sondern hiemit weiters gemessensten Ernst anzubefehlen, daß in Unsern Waldungen und Förstен die junge Holzanflüg einer nach den andern wenigst mit Schranken in so lang eingefangen werden sollen, bis das Geschoß dem Vieh aus dem Maul gewachsen, wo indessen jedannoch alle Dorfschaften, welche des Viehtriebs in berührte Unsern Forst- und Waldungen berechtigt sind, die benöthigte Hüter zu halten, sohin auch die Obrigkeiten in Weigerungs- oder andern strafbaren Fall mit verdienter Strafe und Correction zu verfahren hätten.

Und gleichwie die Weidung der Gais vorhin auf das Schärfeste verboten ist, und bleibet, also sollen auch hinkünftig die eben sehr schädliche Schaaf anderst nicht, als sie seien von dem Hirten unter der Geisel gehalten, und zwar allein in dem ausgewachsenen Gehölz ausgetrieben und geweidet werden.

Damit aber Unsere zum Besten des Publici gemeinte Absicht fürohin mehrers aufmerksam genommen, und selbe nicht so leicht wiederum ausser Acht gesetzt werde;

So verordnen Wir weiters gnädigst, daß, wann diejenige, welche in denen Gehölzen ordinarie die Jurisdiction, folglich die Bestraf- und Abpfändung des in Unsern Waldungen entweders mittels Durchbrechung der Einfäng, oder wie es sonst geschehen mag, auf denen Maissen und Schlägen zu schadengehenden Viehe gebühret, nicht von nun an in die so höchst erforderliche Abstellung dieser nachtheiligen Unternehmungen von selbst setzen werden, Wir denen Jagdbarkeitsinhabern auf seine Weis das Jus praeventionis in Pfänden und Strafen dergestallten zustehen wollen, daß sie zwar auf erstmaligen Betretungsfall der Jurisdictionsobrigkeit gleich die Anzeig machen, und von ihre die gebührende Abwandlung verlangen, bei Unterbleibung dessen aber sie Jagdbarkeitsinhaber die Pfandstrafen selbsten zu dictiren, und sich hiervon die Hälfte zuzueignen befugt, die andere Hälfte aber an gedachte Jurisdictionsobrigkeit mit einer Anzeig der Verrechnungswillen zu übersenden gehalten sein sollen.

Ueberdies solle auch auf das mittels dem Stäherechen vielfältig beschehende Aushacken, dann Stimplung der jungen Dicket, und hiermit erfolgende Holzabschwendung von denen Forsterern und Holzhägen besser, als bishero beschehen, Obacht getragen, und die hierinfalls Fällige auch zugegen Unserer Forstordnung, dann des Generalmandats vom 26. April 1763 mit eisernen Rechenzähnen, oder Instrumenten sich erfindende Unterthanen zur exemplarischen Bestrafung gebracht werden.

Zugleich verbiethen Wir das auf denen Holz und andern Wiesen so sehr in Schwung gehende Anbrennen der Eichen, welches zum Theil bei dem Abraumen der Wiesen, und zum Theil durch die Hirten, meistens aber gefliſſener Weiß und aus Particularabsichten beschieht, als eine nicht minder höchstens nachtheilige Sache auf das schärfiste, und verordnen hiemit weiters, daß, wo dergleichen angebrandte Eichen hinfüro angetroffen werden, derjenige, welchen die Wiesen, und der Heugetgenuß darauf zustehet, dieserhalben hergenommen, sohin ein solcher

Digitized by Google

ohne alle Rücksicht von jeder dergleichen Eichen um 5 Pfund Pfenning gestraft, auch zu Ersetzung des hieran in viel, oder wenig verursachten Schadens extra angehalten werden solle.

Ferners ist leider eine bekannte Sache, daß die Gattung des eichenen Holzes in Unsern Landen überhaupts von Zeit zu Zeit sehr abgenommen, und man hieran an manchen Orten schon Mangel und Abgang, an einigen aber außerordentliche Preise und Bringungskösten aufzuwenden habe.

Dieser Verfall beim eichenen Gehölz rühret vornehmlich von der Sorglosigkeit derer-jenigen her, welche auf die Hägung zusehen, in der Schuldigkeit haben, indeme die Forstordnungsmäßige Zieglung dreier jungen für jede abgebende alte Eichen wenigsten Theil beobachtet: durch das hievon schon erwehnte Anbrennen vieles zu Grund gerichtet, und durch die Bank auf jene Vorsehung wenig gedenket wird, welche da zu mehrerer Emporbringung der jungen Eichen so nothwendig, als heilsam wäre.

Es finden sich hierüber nebst Unserer Land- und Forstordnung, in denen vorigen Jahren, und zwar sub datis 14. Decembris 1620. 10. October 1650. 21. Jänner 1683. 13. Februar 1690. 21. Mai 1726. Dann 27. Junii 1730 mehrfache Generalien ausgefertiget, und hierinnen nachdrucksamste Verordnungen gemacht zu sein. Allermassen auch an der Eichencultivirung, um so merklicher gelegen, je mehrers das gesammte Publicum, an dieser Gattung bei dem Bauwesen, zu Wasser und zu Land, den vorzüglichen Antheil zu nehmen, mithin bei dessen immer mehrers sich veroffenbarenden Verminderung, und wohl gar Abgang, diejenige Mittel und Weg, so willig als schuldigst einzuschlagen hat, welche für jetzt, und in das künftige zum allgemeinen Nutzen dienlich sein mögen.

Einiger Orten in Unseren Landen ist schon unfürdenklich die ersprießliche Observanz, und dato in der Ausübung, daß jeder Forstrechtler, oder anzinnsiger Unterthan, welcher mit Bau- und Brennholz, in harter oder weicher Gattung, aus Unseren Waldungen versehen wird, fortan 3 Eichen in der Erzieglung habe, dergestalten, daß diese mit Körb oder Einfäng zu versehen, und wann sie einmal so hoch getrieben, daß das Vieh hieran keinen Schaden mehr bringen kann, gleichwohl wiederum andere zu pflanzen, mithin von einem solchen Forstrechtler beständig die gemeldte 3 Stuck zu unterhalten. Durch die Forstbediente aber alle 2 Jahre eine Eichbeschau vorzunehmen, und die Zahl der sogestalt erzieglenden Eichen zu beschreiben seie.

Dahero wollen Wir dergleiche nutzbare, und an sich selbst eben nicht zu beschwerliche, in Gegengehalt aber, dem Landmann wiederum zum Guten gereichende Einführung, annun durchgehends, wo immer eingeforste Unterthanen, gericht- oder hofmärkisch, in Unsre Waldungen gelegt sind, beobachtet, und stricte darauf gehalten wissen, zu dem Ende auch der öffentliche Verruf zu jedermanns Wissenschaft alsobald geschehen, und von Seiten Unserer Gerichts-Kasten- und Forstbeamten, hierinfalls in kein Weg connivirt: sondern ihren Untergebenen die genaue Aufsicht eingebunden, die fahrläßig sich erzeigende Unterthanen aber zur Straf gezogen, auch denenjenigen, welche sich zur Erzieglung wider alles Verhoffen, gar nicht verstehen wollten, ihre Forst, oder Anzinnsrecht aufgehoben werden solle, wie dann die gemeldte Eichbeschau nicht zu unterlassen, und ein besonders Eichenzieglungsbuch zu halten, sofort hierin die Quantität der sogestalt pflanzenden Eichen einzustellen: hierunter auch auf dieses zu sehen ist, daß derlei junge Geschoß in ihren Einfängen, an einem Stecken gebunden, der Trieb, und Wachsthum andurch

Digitized by Google

in mehrer Gräde erhalten: sohin seiner Zeit ein geschlachter Stamm erreichet werde, mit den weiteren Anhang, daß auf Unserer Beamten, Forster, Ueberreuter, Jäger und Holzbay in ihren unterhabenden Distrieten zur Eichpflanzung anständige Plätz aussuchen, diese Bestecken, und mit Einfäng versehen, sohin auch auf solche Weise, der Sache allmöglichen Vorschub zu geben, sich möglichst angelegen sein lassen sollen.

Und da Wir gnädigst wollen, daß diese nämliche Verordnung, von denen mit eigenen oder Gemeindsgehölzernen versehenen Unterthanen zur Richtschnur genommen werden solle, so haben auch Unsere samentliche Ständ es hieran auf ihren und ihrer Unterthanen Waldungen desto weniger erwinden zu lassen, als einem jeden selbst bestens bekannt, daß diese Materiale aller Orten gesucht, Jahr für Jahr, ein ungemeine Quantität abgetrieben, die Zeit des vollkommenen Auswachs, aber bis zur erreichenden Schlagmäßigkeit, gegen anderen Stammholz sehr hart erwartet werde. Anbei Wir

Schlüßlichen erklären, daß dieses in Druck gegebene Mandat zu aller Zeit für eine solche landesherrliche Verordnung zu achten sei, worinnen es keiner Abänderung leiden, sondern abseiten Unserer Justiz, und anderer Stellen ohne weiterer Rücksicht, oder Streitigkeitsverstattung, zu jeder Zeit genaueſt darauf gehalten werden soll.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 5. Mai Anno 1770.

cf. M. G. S. v. J. 1771. Nr. 23. S. 468.

§. 293.

Auszug

aus dem Mandate vom 1. August 1778, von Walddiebereien, Versicherung der Saatfelder, Hüten des sämmtlichen Viehes, Laubraumen und Aufrechen in den Wäldern und Holzschlägen der Unterthanen.

Gleiche Beschaffenheit hat es auch

Fünftens mit dem Holz, welches die Unterthanen zu ungewöhnlich und unrechter Zeit zu schlagen einige Zeit hero sich angemasset haben; und diesfalls verordnen Wir, daß solches nicht zu der Zeit geschehen soll, wenn der Baum schon in den Saft gehet, oder noch nicht recht ausgetrocknet ist, sonderlich das Holz, so man zu den Zimmern oder Gebäuden brauchen will, und dieses soll erst nach dem 24. November bis zu Ende des Monats Februarii geschlagen werden; damit aber alle unordentlich und excessive Abschwend oder gänzliche Ausrottung des Gehölz zu verhüten, so soll jederzeit die vorläufig obrigkeitliche Auszeig und Anweisung sowohl wegen der Qualität als Quantität des abzugeben kommenden Holzes geschehen, ohne welcher von dem Bauersmann und Unterthan kein Holz mehr eigenwilliger Weise geschlagen werden darf, also und dergestalt, daß die Anweisung in churfürstlichen Waldungen durch die Gerichts-, respect. Kasten- und Forstbeamte, in andern aber nach vorläufiger Bewilligung des Grund- und unentgeltlicher Beiziehung des Jagdherrns durch jedes Orts Ordinari-Obrigkeit, jedoch an Orten, wo Churfürstliche oder ständische Wildfuhr ist, mit gleichmäßig unentgeldlicher Zuziehung der dortigen Jägerei geschehen. Wie endlich mit Aufbring- und Einbringung der Strafen gegen diejenige zu verfahren, so in solchem Fall der Forstordnung zugegen gehandelt,

Digitized by Google

sich Pfand zu geben verwiedern, oder über beschehenes Erfordern nicht erscheinen, diesfalls ist in gedachter Forstordnung Art. 81 schon Vorsehung geschehen und werden hierauf Unsere Beamte, dann andere Obrigkeiten nicht minder die Forster, Knecht und Holzhayen genauest angewiesen.

cf. M. G. S. v. J. 1784. Bd. I. Nr. 111. S. 112.

§. 294.

(Besorgungsart im Jagd- und Forstwesen zu Neuburg.)

Unter denen Cameralgefällen machen die Jagd- und Forstnutzungen in dem Herzogthum Neuburg einen ergiebigen Theil aus: doch scheinen selbe in Betracht der vielen beträchtlichen Waldungen, und vieler unbenutzten Holzgründen noch ansehnlicher vermehrt werden zu können, deren Gegenstände aber besonders in dem Cammeralforstwesen, sind so viele, so mannigfaltige, und öfters so wichtige, daß sie alle mit gehöriger Reife bei Collegial-Sitzungen neben andern Vorkommnissen zu überlegen nicht wohl thunlich sein will.

Der Verbesserungszweck an allen Haupt- und Nebennutzungen dürfte sich also leichter erreichen lassen, wenn eine besondere Commission unter Vorsitz des Oberst-Jägermeister, und Beiziehung eines tüchtigen Forstverständigen, dann Forstfiscalen nach einem vorerst fortzusetzenden System die wichtigern Gegenstände in vorbereitliche Berathschlagung nähme, und dem Collegio zur Genehm- und Ausfertigung vortrüge, sofort durch diese Art der Geschäftsbehandlung sehr viele ausübliche Vorschläge sowohl zu der Kammer eigenen, als auch zu des Landes in manchen Betracht mitverbundenen Besten sich bequemer ausführen ließen. Was die Privatwaldungen, als von Städten, Märken, Dorfsgemeinden, Heiling oder Kirchen, und sonstigen Stiftungen, dann einzelnen Besitzern trifft, sind solche bisher großentheils sich selbst überlassen gewesen, oder wenigst hat sich die Collegial-Aufsicht nicht in gehörigem Umfang auf selbe verbreitet, oder wenn auch bisweilen Hofkammerseits ein denen Eigenthümern unanständiger Schritt, wie wohl forstordnungsmäßig gemacht werden wollte, so wurde Regierungsseits unter verschiedenen Justiz-Vorwand wieder Hinderniß entgegengesetzt. Da jedoch dem gesammten Land zu viel daran gelegen ist, die aus dem Forst-Regal entspringende Befugniß, alle Privatwaldungen, und öde Holzgründe in ihrem wirthschaftlichen Gebrauch nach Maaß des allgemeinen Lands-Nutzen, und Nothdurft, und nach unterschiedlichen Endzwecken zu leiten, auf die unermüdetste Weise in volle Ausübung zu bringen, so befehlen Seine Churfürstliche Durchlaucht hierinfalls eine größere Thätigkeit, und wollen den Gebrauch dieser forstlichen Hoheit, da sie ohnehin nach Landespolizei-Grundsätzen auszuüben kommet, Dero Regierung in der Maaß gnädigst anvertrauen, daß ein hierzu fähiger Rath zum ständigen Commissarius ernannt, und weil die Grundsätze der Forstpflege in denen Privat- wie deren Cammeralgehölzen ohnedem die nämlichen sind, der obgedachten Commission bei ihren besondern Forstsitzungen zugeordnet, die Sache gemeinsam berathen, und sodann die Vorfallenheiten der Cammeralwaldungen von dem Kammer-Commissario zur Hofkammer, dann jene der Privatwaldungen von dem Regierungs-Commissario zu Regierung vorgetragen, und ein Collegial-Schluß veranlasset werden solle.

Digitized by Google

Was für eine Instruction nun sothaner Commission zu ertheilen, und was hiebei etwa noch zu erinnern sein dürfte, wird unterthänigst-ausführliches Gutachten sowohl von der Hofkammer als der Regierung gnädigst erwartet.

München den 14. Hornung 1786.

An
die Hofkammer Neuburg, und per Not. an die Regierung Neuburg also erlassen worden.

cf. M. G. S. v. J. 1788. Bd. 3. S. 332. Nr. 122.

§. 295.

Auszug
aus dem Mandat vom 6. Juni 1786. — Verbot der Holzkipperei am Lechstrom betr.

12mo. Damit man urtheilen könne, ob der Unterthan seine Waldungen nicht betrügerischer Weise abschwende, auch diese so sehr überhand genommene Abschwendung inskünftig verhütet werden möchte, so sollen nicht allein alle Stämme in Churfürstlichen Forsten, sondern auch in Unterthanswaldungen mit der Churfürstlichen Marchsarte in Beisein eines Gerichtsbeamten und zwar ohnentgeltlich angeschlagen werden, welch letzterer ein ordentliches Protocoll über die angeschlagenen Bäume zu verfassen, und mit der Forstrechnung jährlich einzuschicken hat.

(M. G. S. v. J. 1788. Bd. IV. Nr. 169. S. 694.)

§. 296.

(Aufstellung der Hackelförster, und Holzanweisung betr.)

Extractus
Resolutionum Serenissimi de dato München den 5. August 1786.

Die Vorsteher der simultanischen Kirche zu Erbendorf beschweren sich unterthänigst, daß ihnen der Gränzjäger Pinapfel zum Häckelförster über die Kirchen-Waldung aufgedrungen werden wolle.

In denen Magistratischen Gemeinds-Heiling- so andern Privat-Waldungen stehet zwar jedem Eigenthümer oder Administratorn die Befugniß zu, nach seiner Willkühr einen Häckelförster zu Aufsicht zu bestellen; gleichwohl aber kann hierdurch die obere Aufsicht dem respective Oberst- und Forstmeisteramt, dann Churfürstlichen Forstern nicht entzogen, sondern nur durch diese das Holz jährlich angewiesen werden, damit der Wald von denen Eigenthümern oder Administratoren nicht forstordnungswidrig oder über die Kräften abgetrieben werde, von welcher forstmeisterischen Anweisung lediglich die Landsassen, jedoch vorbehaltlich der höheren Aufsicht ausgenommen sind.

Act. et dat. ut supra.

An
die Regierung Sulzbach.

cf. M. G. S. v. J. 1788. Bd. IV. S. 1020. Nr. 107.

Digitized by Google

§. 297.

Auszug

aus dem Mandat vom 14. März 1789. — Die Eintheilung des ganzen Bayerns in zwanzig Forstmeistereien betreffend.

Ständische Waldungen.

35) Obwohl Seiner Churfürstlichen Durchlaucht die General-Forstoberaufsicht über alle Waldungen, sie mögen ständische oder Unterthans-Gehölze sein, gebühret, so versehen Höchstdieselbe sich zu Dero lieb- und getreuen Ständen, diese werden sich die Cultur ihrer Waldungen, an deren guten Zustand dem Publico so viel gelegen ist, höchstens angelegen sein lassen, und der Forstordnung nirgends zuwider handeln, und befehlen also obigen Forstmeistern sich in das ständische Forstwesen, wo die Holzauszeige und Forestal-Jurisdiction den Ständen gnädigst überlassen ist, nicht im geringsten einzumischen. Wenn aber ein Forstmeister gründlich darthun kann, daß ein oder anderer Stand wider die Forstordnung Fehler beginge, oder diese Waldungen zum Nachtheil des Publici zu sehr abschwenden würde, so soll er es zur oberen Landesregierung und Hofkammer einberichten, damit diese Stellen alsdann die gehörigen Maßregeln zur Verhinderung der Abödigung der ständischen Waldungen ergreifen können.

(M. G. S. v. J. 1797. Bd. V. Nr. 20. S. 183.)

§. 298.

(Die verschiedenen Forstcultur-Beschwerden betr.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben sich über die verschiedenen Differenzien, und Beschwerden der Unterthanen am Ainzinger-Forst und respect. Holzrechtlern aus den eingesendeten Acten, und dem Cameral-Gutachten vom 20. December ao. praet. dann demselben beigelegten ausführlichen Bericht der zur solchen Untersuch- und Beaugenscheinigung abgeordneten Local-Commission umständlichen Vortrag machen lassen, und nach vollkommen genommener Einsicht hierauf gnädigst beschlossen, daß

1mo. In Ansehung des Zinsholzes es ohnehin, bis das in dem Forste zu sehr abgetriebene Buchenholz wieder aufgenommen haben, und der Wald zu seinen vorigen Würden gekommen sein wird, provisorie bei der bisherigen Abgabe an Feichtenholz zur Haus-Nothdurft der Anzinser sein Verbleiben haben, wodann indessen durch das Saal-Buch, desselben Einsicht, und sonsten das Recht der Unterthanen näher untersucht und aufgeklärt werden solle.

2do. Soll es bei der verordneten schlägweisen Abhölzung sein unabänderliches Verbleiben haben, und das Ausleichten ein für allemal verboten sein, wogegen als eine höchstrichtige und nothwendige Forst-Polizeianstalt keine Klage angenommen werden mag. Eben so wenig kann

3tio. Von der forst-polizeimäßigen Zeit der Holzausfuhr abgewichen, und dispensirt werden; sollten aber in ein oder dem anderen Jahre höchstwichtige und besondere Umstände eintreten, so weiß die Churfürstliche Hofkammer darauf Rücksicht zu nehmen.

4to. Wollen Se. Churfürstliche Durchlaucht die zwei zum Forst-Culturs-Fond vom

Digitized by Google

Klafter abgegebenen Kreuzer indessen, und bis hierüber ein näheres wird bestimmt sein werden, bei dem Zinsholze der Unterthanen aus höchster Gnade nachlassen.

5to. Können Seine Churfürstliche Durchlaucht nicht gestatten, daß Höchstdero Hofkammer von den Holzkäufern in Ansehung des Preises Schranken gesetzt werden wollen, da nur die Menge oder Seltenheit der Waaren, und der mehr oder mindere Absatz den Preis bestimmen müssen, und eben die Vorsorge, das Holz als eine für die Stadt- und Landgewerbe unentbehrliche Waare zu erhalten, und sich keinem Mangel für die Zukunft auszusetzen, erfordert, daß durch gerechte Preis-Erhöhung der Verschwendung vorgebeugt werde; die über den dermaligen Preis sich beklagenden Unterthanen sind dahero mit dieser ihrer so unbilligen als ungegründeten Beschwerde abzuweisen.

6to. Solle vor allen Dingen auf die Hinwegräumung des vielen liegenden und abstämmigen Holzes der forstmäßige Bedacht genommen, und von der Churfürstlichen Hofkammer dem Forstmeisteramte die gehörige Weisung darnach sogleich gegeben werden, um aber dergleichen Verlurst, und Forstschäden für die Zukunft in Zeiten vorzubeugen; so ist der Forster, wie es sein Amt, und seine Pflichten ohnedies mit sich bringen, anzuhalten, daß er einige Wochen vor der Holzabgab alle umgefallene oder abgängige Stämme aufzeichne, und dem Forstmeisteramt, um bei der Abgabe nach Vorschrift des 3. Artikels der Forstordnung darauf Bedacht zu nehmen, davon Nachricht gebe. Ferners sind sowohl die Forstzinsen, als Käufer strenge anzuhalten, alles Holz in der gehörigen Zeit aus dem Walde zu bringen, und solle derjenige, welcher dagegen handelt, das nächstfolgende Jahr kein Holz mehr erhalten; wer aber das Ast- und Gipfel-Holz liegen lasset, der solle nicht nur nach Vorschrift des 29. Artikels der Forstordnung gestraft, sondern auch auf seine Kosten solches weggeschaft, und hierauf das Forstmeisteramt, und die Gerichts-Beamte angewiesen werden.

7mo. In Ansehung des Sträurechens, der Zeit der Auszeige, und der Bezahlung soll es bei dem General-Mandat vom 26. April 1763 (vid. die Sammlung v. J. 1784 S. 792 Nr. 51) und der Local-Forstinstruction sein Verbleiben haben; wo dann indessen jene, welche die Streu unentgeltlich zu fordern, ein Recht zu haben glauben, vorgemerkt werden sollen, bis nach näherer Einsicht hierüber die bestimmtere Entschließung gefaßt werden kann. Auch gewärtigen Seine Churfürstliche Durchlaucht zu gleicher Zeit die weitere Erläuterung, was es mit den seit 1773 und 1789, abgeschaften, von den Zinsern und Käufern vorhin unter dem Namen Anhaltgeld, Forst-Suppen ꝛc. bezahlten Abgaben für eine Bewandsame habe, und wie diesfalls das Aerarium, auf welches die Entschädigung des Forst-Personale hiefür übernommen worden ist, einen Ersatz dafür erhalten habe.

8vo. Die den Unterthanen in dem Ainzinger Forste bisher gestatteten Viehweiden wollen Höchstselbe zwar noch ferner auf Versuch und Widerruf erlauben, doch müssen sie sich den Forstpolizei-Gesetzen, gegen welche keine Verjährung statt gegeben werden mag, unverbrüchlich unterwerfen; es solle dahero das Klohe- und Huefvieh der Bauern und Häusler beschrieben, und nach der Polizeiordnung bestimmt, ein mehreres und besonderes Bestandvieh aber in den Wald zu treiben nicht gestattet werden.

Das Eintreiben der Schaafe muß nach Vorschrift der Polizei- und Forstordnung abgestellt, und besonders verboten werden, daß die Knechte, Mägde und Bauernsöhne gegen

Digitized by Google

die Polizeiordnung das Schaafhalten nicht übertreiben, in gleicher Maaß ist die Nachtweide und das Weiden ohne Hüter durchgängig abzuschaffen, und gegen die Uebertreter unnachsichtlich mit Pfänder und geeigneten Strafen zu verfahren; wo demnach Schaden geschieht, dort sollen die Hüter mit ergiebigen Leibs- und Zuchthausstrafen gezüchtiget, der Schaden aber durch die Gemeinden ersetzt werden.

Wenn aber nach dermal abgeschaften Ausleichten des Waldes die Schläge in Hay gelegt werden, so sollen die Unterthanen über dieses gehalten seiu, die jungen Schläge gegen unentgeltliche Abgabe des Zaunholzes zu verfrieden.

Indessen haben Seine Churfürstliche Durchlaucht auch in gnädigsten Betracht gezogen, daß der völlige Mangel an Wiesen, die Unterthanen mit ihrem Viehe gleichsam in den Forst nöthige: da aber auf solche Fälle schon unterm 9. März und 27. Juli 1790 verordnet worden ist, daß den Unterthanen, welche der Weidenschaft in den Churfürstlichen Forsten ein für allemal entsagen, von öden und verwachsenen Plätzen, so viel es ohne Zerstücklung der Waldungen geschehen kann, ein verhältnißmäßiger District eigenthümlich, und als walzende Gründe vertheilt werden sollen; so wollen Höchstselbe, daß nach dem Commissions-Gutachten sämmtlich betheiligten Gemeinden und Unterthanen dieser Vorschlag nochmals förmlich gemacht, und selber, es mögen nun sämmtliche oder nur einzelne ihn annehmen, ausgeführt werde, so daß diejenigen Gemeinden, welche die ihnen angebotene landesherrliche Gnade sich nicht zu Nutzen machen wollen, nachher desto strenger an die Forstpolizei angehalten werden sollen, zu welchem Ende die Churfürstliche Hofkammer andurch ermächtiget wird, dem Ainzinger Förster, so lange es zur Herstellung der Ordnung erforderlich sein wird, auf Churfürstliche Kösten ein, zwei oder mehrere Forstjunge zur bessern Forstaufsicht zu gestatten, wegen den Dechl-Anbrand und Schweins-Eintrieb aber sind die Unterthanen auf die deßfalls bestehenden Generalien und Forstordnung (worauf unverbrüchlich gehalten werden solle) zu verweisen.

9no. Da die eichenen Spältzäune ohnehin wider alle Forstpolizei sind, der durch die Local-Commission vorgenommene Augenschein aber bewiesen hat, daß das abständige Eichenholz in dieser Gegend ohnehin zur solchen Abgade nicht mehr hinreicht, mithin die Forderung der Unterthanen von sich selbst aus dem Forste nicht mehr geleistet werden kann; so befehlen Seine Churfürstliche Durchlaucht, daß in diesem Punkt sowohl auf die Forstordnung, als den neueren deßfalls erlassenen Generalien bestanden werde.

Es sollen dahero die Gemeinden sowohl nach der Forstordnung, als nach dem General-Mandat vom 12. November 1762 (vid. die Samml. v. J. 1771 S. 462) angehalten werden, Felder, Erlen und anderes taugliches Zaunholz zu zügeln. Die Mittelzäune sind gänzlich abzuschaffen, statt der forstwidrigen Spälterzäune sollen die Unterthanen lebendige Häge anlegen, und damit solches um desto eher bewerkstelligt werde, jeder Gemeinde nach dem General-Mandat vom 3. Jänner 1782 (vid. ibid. S. 457, §. 21) jährlich eine gewisse Länge von so viel Ruthen, als das Gericht thunlich, und den Umständen angemessen findet, zugetheilt werden. Dazu solle ihnen dann das Forstmeisteramt die Setzlinge des tauglichen Staudenwerks unentgeltlich auszeigen, und auszugraben gestatten.

Denenjenigen Unterthanen aber, welche sich aus freiem Antriebe darin auszeichnen, wollen Höchstselbe auf beigebrachtes gerichtliches Zeugniß, das in dem General-Mandat vom

Digitized by Google

26. Mai 1775 (vid. die Samml. v. J. 1784 S. 907 Nr. 128 §. 2) bestimmte Prämium à 30 fl., und wenn die Länge des angelegten Zauns beträchtlich ist, nach Ermessen der Hofkammer ein mehreres, auch das Doppelte verreichen lassen. Wenn also dermalen nach dem Cameral-Antrage provisorie noch einige Bandäste in gemäßigter Zahl im Bedürfungsfalle abzugeben gestattet wird, so solle solches doch nur zur nothwendigen Unterhaltung nicht ganz eingehender, und noch auf einige Zeit andauern mögender Zäune geschehen, ganz neue Längen von Spaltzäunen anzulegen, oder wieder herzustellen, soll aber gänzlich untersagt bleiben, und wo nicht die lebendigen Häger angelegt werden können, wenigstens eine minderverderbliche Zaunart eingeführt, und durch das Gericht darauf gehalten werden. Worauf auch der Churfürstlichen oberen Landesregierung unterm heutigen die Weisung zugegangen ist. Dagegen wollen Seine Churfürstliche Durchlaucht aber auch, daß den Unterthanen zu Beschwerden über Wildschäden ferner kein Anlaß gegeben werde, und wollen daher, was desfalls unterm 22. Juni 1791 (vid. Nr. antec. 38) verordnet ist, hieher ausdrücklich wiederholt haben. Die Churfürstliche Hofkammer hat also nach dieser gnädigsten Entschließung an die untergeordneten Gerichter, und betheiligten Aemter das Gemäße zu verfügen, und auch ihrerseits nach an Handen habenden Mitteln möglichst zu trachten, daß sammentlich hierin enthaltenen Punkte in genaue Erfüllung gebracht, und überhaupt das vorgekehrt werde, was zur Erzielung dieser höchsten Willensmeinung immer dienlich sein mag.

Wie dann auch gegenwärtige höchste Verordnung dem Churfürstlichen Hofrath zur Nachachtung mitgetheilt worden ist; die eingesendeten Acten werden hiewider zurückgesendet.

München den 16. März 1793.

cf. M. G. S. v. J. 1797. Bd. V. S. 265. Nr. 92.

§. 299.

(Die forstwirthschaftliche Behandlung der Gemeinde-Stiftungs- und Privathölzer betr.)

Da es die auf Nachhalt und künftiges Bedürfniß denkende gute Forstpolizei erheischt, daß keine Holzung über ihre Kräfte angegriffen werde; so wird sämmtlich Königlich Immediat-Aemtern, Pflegen und Patrimonialgerichten hierdurch ernstlichst zur Pflicht gemacht, bei den diesjährigen Holzhieben in den Städt-, Heiligen-, Gemeinde- und Privathölzern pflichtmässig und bei eigener Verantwortung darauf zu sehen, daß jener ersten Regel einer vernünftigen Forsthaushaltung nicht zuwider gehandelt werde, wobei jedoch auf der andern Seite das zweite Uebel verhütet werden muß, daß nicht durch zu sehr beschränkten Holzschlag der Holzpreis im künftigen Winter noch höher heraufkomme, als es in dem gegenwärtigen leider! der Fall war. Sämmtliche Immediat-, Mediat-Gemeinden- und Privatholzbesitzer, wes Standes sie sind innerhalb des Königlichen Gebiets, werden gemessenst aufgefordert, obiger Vorschrift getreu, keine Mißhandlungen ihrer Forsten zu erlauben, weil auch die Königlichen Wildmeister und Förster angewiesen sind, sie hiebei genau zu controlliren, und jeden Uebertretungsfall zur Anzeige zu bringen.

Ansbach den 3. März 1797.

Königlich Preußische Krieges- und Domainen-Kammer.

cf. Ansbacher Int. Ztg. v. J. 1797. Nro. 11.

Digitized by Google

§. 300.

(Die Forstgerechtsame der Insassen betr.)

Von Gottes Gnaden, Friederich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Wir vertrauen zu Unsern Insassen, daß sie in den in Unserem A. L. R. und in den Provinzial-Gesetzen enthaltenen Vorschriften in Betreff der Forstcultur genau nachkommen werden, und werden über diesen Gegenstand nächstens durch eine neue Provinzial-Forstordnung genaue Bestimmungen vorschreiben.

Da Wir jedoch eine jede den Gesetzen nicht zuwiderlaufende freie Benutzung des Eigenthums zu befördern, keineswegs aber zu beschränken gemeint sind, mithin auch nicht gestatten wollen, daß die Forstgerechtsame Unserer Insassen durch Unsere Forst-Officianten beeinträchtigt werden, so machen Wir hierdurch zur allgemeinen Nachachtung und auf Veranlassung einiger vorgekommenen Beschwerden bekannt, daß sich Unsere Forstbediente in die Forst-Oeconomie von Privat-Holzungen, wenn sie nicht, wie bei Heiligen-Waldungen und Forsten Unserer unmittelbaren Gemeinden der Fall ist, hierzu besonders beauftragt sind, nicht mischen sollen. Ihr Wirkungskreis darf in dieser Hinsicht nicht weiter gehen, als daß sie die Bewirthschaftung der Privathölzer beobachten, und wenn sie forstpolizeiwidrige Einrichtungen wahrnehmen, solche Unsern Kammern zur Remedur blos anzeigen. Die Gesetz- und Forstordnungsmäßige Behandlung und der Genuß des Privat-Wald-Eigenthums müssen ganz frei sein. Unsere Insassen dürfen aber dagegen eine wirkliche Ausrottung, das heißt Abtreibung eines Waldes, ohne selbigen wieder mit Holz anzubauen, ohne vorgängige Anfrage hierüber bei Unserer Kammer gethan zu haben, nicht unternehmen, und werden überhaupt die Befolgung der Forstgesetze und sorgfältige Bewirthschaftung ihrer Forsten sich um so mehr angelegen sein lassen, als dieser Gegenstand für das Ganze sowohl als für ihr besonderes Interesse von größter Wichtigkeit ist.

Ansbach, den 16. Juni 1798.

cf. Ansb. Int. Ztg. v. J. 1798. Nro. 25.

§. 301.

Auszug

aus der landesherrlichen Verordnung vom 7. October 1803. — Die Organisation des Forstwesens betr.

XI. Die Waldungen der Gemeinden, Körperschaften und Privaten, bleiben aus der Natur des Staats-Forst-Regales forthin, und bis zur Revision der hierüber bestehenden Verordnungen unter die oberste Staats-Aufsicht gestellt.

(Churpfalzb. Reg. Bl. v. J. 1803. St. 42. S. 829.)

§. 302.

(Die Verwaltungsart der Kirchen- und geistlichen milden Stiftungswaldungen und Gehölze betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbayern haben sich aus den mehrfältig erstattet gehorsamsten Berichten von Höchstdero Kirchen- und geistlichen milden Stiftungs-Ad-

Digitized by Google

ministrations-Rathe von der bisher bestandenen nachtheiligen Verwaltungsart der Kirchen- und geistlichen milden Stiftungswaldungen und Gehölze überzeugt, und zur Erzielung einer entsprechenden Administration und Hebung der bisher eingeschlichenen Willkühr im Forstgenusse nach den unterm 30. Juli und 10. November laufenden Jahrs herabgediehenen höchsten Entschließungen gnädigst zu verordnen geruht; daß

1) die Verwaltung dieser Waldungen und Gehölze von dem Forstrechnungs-Jahre 1805 anfangend den bestehend Churfürstlichen Forstämtern in Bayern, sohin solchen Subjecten gnädigst übertragen werden solle, zu deren Treue und Kenntnissen zugleich man vertrauen kann, daß nicht nur diese vernachläßigten Förste in bessern Culturs̈tand gesezt, sondern auch die Renten hiervon einen erhöhten Ertrag liefern werden; und daß

2) von obigem Zeitpunkte an bei den sämmtlichen Kirchen- und geistlichen milden Stiftungswaldungen aller Natural-, Holz- und Streugenuß, wie er immer Namen haben mag, gänzlich aufhören solle. Wogegen den bisherigen Percipienten, jedoch mit Rücksicht auf ihre hiezu erforderliche Rechtstitel, eine verhältnißmässige Entschädigung, entweder durch eine wegzumessend seinem bisherig rechtlichen Holzgenuß und dem durch Forstverständige taxirten gleichzeitigen Waldstande entsprechende Waldfläche, oder durch ein nach dem mittern Waldpreise zu bestimmendes veränderliches Geld-Surrogat zugesichert wird.

Ad 1^mum Also haben sämmtliche Churfürstliche Rentämter, Städte und Märkte, dann übrigen Kirchen-Administrationsämter

a) den einschlägigen Forstämtern über die in ihren Bezirken liegenden Kirchen-, Beneficien-, Bruderschafts- und übrigen geistlichen milden Stiftungs-Waldungen und Gehölze die vorhandenen Beschreibungen, Markungs- und Ausmessungs-Protocolle, oder in Ermanglung deren, gefertigte Saalbuchs-Extracte und übrige Verwaltungs-Behelfe sogleich bei Empfang dieser gnädigsten Verordnung gegen Recognition zu extradiren, und selben auch künftig alle erforderliche Auskunft dieser Waldungen halber auf zu stellendes Ansuchen zu gewähren. Von diesem Zeitpunkte an sollen

b) die Churfürstlichen Forst-Inspectionen und besagte Forstämter auch unter ihren bereits geschwornen Amtspflichten in die volle Verwaltungs-Befugniß dieser Kirchen- und geistlichen milden Stiftungswaldungen, und in Anwendung all der forstwirthschaftlichen Grundsätze eintreten, so wie solche die höchste Forst-Organisations-Instruction vom 13. April adhin ausführlich enthält; Dagegen hat auch

c) gegen Aufhebung aller bisher von den verschiedenen Holzaufsehern und sogenannten Holzbayen aus den geistlichen Fonden bezogenen Diäten und Gehalte, das Forstpersonal die verordnungsmässige Forstgebühren gleich bei den Churfürstlichen Kammeral-Waldungen, und zwar schon von 1805 anfangend, ungeschmälert zu beziehen.

Mit der Verrechnung der jährlichen Forsterträgnisse soll es übrigens

d) genau so gehalten werden, wie es die Forst-Instruction de dato 13. April §. 21. in Hinsicht der Churfürstlichen Kameralwaldungen enthält, nur mit dem Unterschiede, daß die Forstämter ihre Material-Rechnung zum Churfürstlichen Administrations-Rath unmittelbar einzusenden haben und für jedes Kirchenamt oder geistliche milde Stiftung eine

Digitized by Google

separirte Rechnung doch dergestalt gepflogen werden müsse, daß sämmtlich solche Rechnungen, soweit sie unter ein und das nämliche Rentamt, Stadt, Markt oder andere Kirchen-Administrationsbehörde gehören, fortdauernd in einen Band zusammengetragen werden können. So wie

e) die Churfürstlichen Rentämter und Kirchen-Administrationen in den treffenden Rechnungen eine eigene Rubrik auf Forsterträgnisse unter den Einnahmen, und eine derlei auf Forstausgaben zu bilden, und in selbe unter verificirlicher Anlage der an sie von den Revierförstern einzusendenden Forstrechnungen die jährlich treffenden Beträge einzustellen haben.

Die jährlichen instructionsmäßigen Abzählungs-Protocelle und Wirthschaftsberichte aber haben

f) die respective Churfürstlichen Forstbehörden unmittelbar zur Genehmigung an den Churfürstlichen Kirchen- und milden Stiftungs-Administrations-Rath in den hiezu bestimmten Zeitfristen einzusenden. Was endlich

g) die Herstellung eines reinen Etats und einer nähern-Taxation der gesammten Kirchen- und geistlichen milden Stiftungswaldungen, dann den Verkaufsantrag der kleinern Kirchengehölze belange, so wird den Churfürstlichen Forstbehörden hierüber eine besondere ausführliche Instruction zugefertigt werden. Uebrigens versieht man sich zu den Churfürstlichen Forstämtern, daß selbe durch eigenes, thätiges Nachforschen verhindern werden, daß bei der Ausantwortung der Kirchenwaldungen unter ihre Verwaltung keine derselben übersehen werde, oder auf was immer für eine Art verloren gehen möge.

Um nun weiters auch allen willkührlichen Holzgenuß aus den Kirchenwaldungen nach der angeführt höchsten Entschliessung vom 30. Juli zu entfernen, und die Kirchenforst-Renten sowohl als die hierauf rechtlich haftenden Lasten zu purificiren; so werden hiemit

ad 2dum alle Churfürstlichen Forstämter gnädigst beauftragt, für das Forst-Jahr 1805 an Niemand, unter welchem Titel solches immer gefordert werden möge, ausser auf Special-Anweisung diesortiger Stelle, einiges Bau- oder Brennholz, dann Streu abzureichen, sondern forstordnungsmäßig mit dem Verkaufe der thunlichen Quantität zu verfahren.

Damit aber durch diese Verfügung keinem der bisherigen Holz-Percipienten seine rechtlichen Ansprüche verkürzt, und die von der höchsten Stelle gnädigst angetragene Entschädigung derselben noch vor Ausfluß des besagten Jahrs 1805 ausgemittelt werden möge; so will man gegenwärtig sämmtlich solche Individuen, welche bisher einiges Jahrholz aus den Kirchenwaldungen bezogen haben, auffordern, ihre rechtlichen Ansprüche den treffenden Justizbeamten vorzulegen, welche sodann benehmlich mit den Rent- oder übrigen Kirchen-Administrations- und Forstämtern diese Holz-Perceptions-Befugnisse rechtlich zu prüfen, und in nicht streitigen Fällen ihre Entschädigungs-Plane, in zweifelhaften und streitigen Fällen aber, oder wo sich die Holz-Percipienten der Entschädigungs-Annahme weigern, ihr rechtliches Gutachten, oder Vergleichs-Vorschläge zum Churfürstlichen Kirchen- und geistlichen milden Stiftungs-Administrations-Rathe zur weitern Entschliessung einzusenden haben.

Zur mehrern Erleichterung dieses Ausmittlungs- und Entschädigungs-Geschäfts

Digitized by Google

wird vorgenannt Churfürstlichen Aemtern nach dem Inhalte der höchsten Entschliessung vom mehrbemeldeten 30. Juli noch weiters pro norma eröffnet: daß

1) auf Entschädigung durch Waldflächen in dem Eingangs ad punctum 2dum angeführten Maaße alle eigentlichen eingeförsteten Holzrechtler, und die mit ihnen in gleicher Categorie stehenden moralischen Personen und resp. milden Stiftungs- oder Widdumgüter, dann jener Pfarrer Anspruch haben sollen, welche entweder aus der Pfarr-Fundation, oder als Theil ihrer congrua ein Behölzungsrecht auf Kirchenwaldungen haben.

Alle übrigen Percipienten, welche zwar irgend einen Rechtstitel auf Holzgenuß dociren können, aber nicht unter die Holzrechtler gehören, sollen

2) durch Geldentschädigungen abgefertigt werden. Zu dieser Entschädigungsart eignen sich die Holzbesoldungen der Schullehrer, Meßner, Kirchenverwalter, Zechpröbste ꝛc.

3) Aller Holzgenuß, welcher auf einem blossen praecarium beruht, oder in der Ueberlassung um einem bestimmten Preise besteht, soll von 1805 an gänzlich eingezogen werden. Nur bleibt jenen Kirchengrund-Unterthanen, welche durch ihre Gerechtigkeitsbriefe erweisen könnten, daß sie auf eine Holzabgabe um einen gewissen Preis Anspruch zu machen haben, dieses Befugniß in so weit vorbehalten, daß sie ebenfalls als Holzrechtler behandelt, und nach vorläufiger Reduction ihres Besugnisses als solche entschädigt werden sollen.

Die Holzgenüsse der Churfürstlichen Beamten aus Kirchenwaldungen aber fallen

4) sogleich im künftig 1805ten Jahre gänzlich weg. Die

5) weiters auf den Kirchenwaldungen haftenden Grund-Dienstbarkeiten, so weit solche sich rechtlich gründen, bleiben einstweilen auf die bisherige Art darauf liegen, doch ist in der Folge Bedacht zu nehmen, ob nicht auch im Betreffe der Weiderechte eine billige Abfindung, oder eine den Gesetzen angemessene Abwürdigungsart derselben erzielt werden könnte, indem auch diese Servituten mit einer entsprechenden Holzcultur unverträglich sind.

Sämmtliche in dieser Sache beschäftigte Aemter werden also wiederholter aufgefordert, diesen für die geistlichen Stiftungen so wichtigen als vorträglichen Gegenstand mit Thätigkeit zu verfolgen, umfassend zu bearbeiten, und um so mehr in dem vorgeschriebenen Zeitraume zu vollenden, als jede Verzögerung für die geistlichen Stiftungen sowohl, als die Holz-Percipienten wichtige Nachtheile erzeugen, und zu drückenden Irrungen Anlaß geben würde.

München den 17. December 1804.

Churfürstlicher Administrations-Rath der Kirchen- und geistlichen milden Stiftungen.

An

sämmtliche Churfürstliche Landgerichte, Forst-Inspectionen und Forstämter, dann Rentämter, Städte und Märkte, wie auch übrige Kirchen- und geistliche milde Stiftungs-Administrationsämter in Bayern also ergangen.

ck. Churpfb. Reg. Bl. v. J. 1805. St. 1. S. 61.

Digitized by Google

§. 303.

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 7. Juni 1806, die staatsrechtlichen Verhältnisse der gräflich Fuggerischen Besitzungen in Schwaben betr.

(Ziff. 17. lit. H.) Unsere Forst- und Jagdordnungen werden sowohl für die herrschaftlichen Förste und Jagden, als Gemeindewälder beobachtet; dafür sind die Fuggerischen Beamten der einschlägigen Behörde verantwortlich, und den Visitationen der Forstinspectionen unterworfen; jedoch haben sie nur Befehle von der obern Polizeibehörde anzunehmen, und an diese darüber zu berichten.

Die Forstgerichtsbarkeit wird den Fuggerischen Beamten in ihren Bezirken überlassen.

(Reg. Bl. v. J. 1806. St. 80. S. 253.)

§. 304.

Auszug.

(Die Errichtung des obersten Forstamtes betr.)

M. J. K.

Um in die Verwaltung des gesammten Forstwesens Unseres Königreichs mehr Einheit und Zusammenhang zu bringen, und der Leitung desselben eine gleichförmigere, dem Bedürfnisse des Ganzen angemessene Richtung zu verschaffen, haben Wir beschlossen, diesen wichtigen Zweig der Staatsverwaltung nach folgenden Bestimmungen zu centralisiren.

I. In dem Sitze Unserer Regierung wird für die Leitung des Forst- und des damit verbundenen Jagdwesens ein besonderes, Unserem geheimen Finanzministerium unmittelbar untergeordnetes oberstes Forstamt errichtet ꝛc. ꝛc.

IV. Der Wirkungskreis dieses obersten Forstamtes erstreckt sich auf die obere Leitung der Forstwirthschaft sämmtlicher Staatswaldungen, auf die Sorge für ihre Erhaltung und forstmäßige Benützung und Verbesserung; auf die gesammte dahin einschlägige Verwaltung, und endlich auf die forstpolizeiliche Oberaufsicht über alle Unserer Souveränität unterworfenen Commun-, Lehen-, Stiftungs- und sonstige Waldungen ꝛc. ꝛc.

V. Es hat die Forstschutz- und Polizeirechte zu handhaben, und Unsere Waldungen vor Forstfreveln zu sichern. Auch übt dasselbe, wie schon oben bemerkt ist, die forstpolizeiliche Oberaufsicht über alle Unserer Souveränität unterworfenen Commun-, Lehen- und Stiftungswaldungen u. s. w. aus, deren Besitzer zur Beobachtung der Forst- und Jagdordnung, und anderer Forstpolizeigesetze verbunden sind, und in dieser Hinsicht unter der Aufsicht der Oberforstämter stehen ꝛc. ꝛc.

München den 27. August 1807.

(Reg. Bl. v. J. 1807. St. 40. S. 1450.)

Digitized by Google

§. 305.

(Die Organisation des Salinenforstwesens in den Landgerichten Innsbruck, Schwaz, Telfs, Reutti, Landeck und Fürstenberg für die Salinen in Hall betr.)

Uebrigens verordnen Wir: ꝛc. ꝛc.

5. Niemand soll sich ermächtigen in irgend einer landesherrlichen Waldung, sie mag reservirt, oder den Gemeinden zur Behölzung zugetheilt sein, noch in einer Lehen- oder Privatwaldung, ohne Vorwissen, Genehmigung und Anweisung der betreffenden Waldmeisterei und der Forstinspection ein Holz zu schlagen. Die Waldmeister haben über alle Holzschlags-Bewilligungen und über alle Holzabgaben, nach der verschiedenen Eigenheit der Waldungen, abgesonderte Register zu führen.

6. Alle Bewilligungen zur Bauführung, zur Cultur eines Forestalgrundes, zu Waldnebenbenutzungen, zur Weidenschaft auf Waldgründen ꝛc. werden in Zukunft von Unserer Generaladministration der Salinen durch das Salzoberamt zu Hall gegeben.

Sämmtliche eine solche Bewilligung nachsuchende Unterthanen sollen demnach ihre Gesuche an die einschlägige Waldmeisterei in Duplo, halbbrüchig geschrieben, einreichen. Die Waldmeister setzen ihr Gutachten, nach vorgenommenem Augenscheine, bei, und befördern das Gesuch an das Salzoberamt zu Hall. Alle, wegen solcher Bewilligungen bisher übliche Taxen, sollen vom Salzoberamte zu Hall eingehoben, und in der dortigen Forstrechnung verrechnet werden.

7. Alle halbe Jahre, und in dringenden Fällen auch noch öfter, soll in jeder Waldmeisterei ein eigener Waldverhörtag gehalten werden.

Als Forstrichter in erster Instanz über alle vorfallende Waldfrevel erscheint auf diesen Waldverhörtagen ein zeitlicher Salinen-Oberinspector zu Hall, im Namen des Salz-Oberamtes zu Hall, bis Wir über die Forstfrevel überhaupt eine allgemeine nähere Verfügung treffen.

Unter dem Beisitze des Salinen-Forstinspectors treten die einschlägigen Waldmeister, mit den ihnen untergegebenen Forstbedienten, als Kläger bei diesen Forstverhören auf; — die Appellation in solchen forstrichterlichen Verhandlungen geht in zweiter Instanz an Unsere General-Administration der Salinen.

Wir haben hievon Unserm Gubernium in Innsbruck, Unserm obersten Forstamte und Unserm obersten Bergamte unterm Heutigen, zur gleichmäßigen Nachachtung, Nachricht gegeben.

Unsere General-Administration der Salinen hat sich hienach gehorsamst zu achten, und Unser Salzoberamt zu Hall hiezu gehörig anzuweisen.

München den 1. Juli 1808.

cf. Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. II. St. 52. S. 2106.

Digitized by Google

§. 306.

(Die Aufstellung ständiger Waldhüter in den Gemeindewaldungen betr.)

Im Namen Seiner Kaiserlich Königlichen Hoheit des Erzherzogs Ferdinand, Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die bisher in den Gemeindswaldungen aufgestellten Waldhüter durch ihre Abhängigkeit von den einzelnen Gemeindegliedern, deren guten Willen sie die Beibehaltung in ihrem Amte verdanken mußten, dem vorgesetzten Zwecke nicht entsprochen haben, und Waldfrevler jeder Art unangezeigt blieben.

Zur Entfernung dieser zweckwidrigen Verfahrungsweise wird daher mit allergnädigster Genehmigung Seiner Kaiserlich Königlichen Hoheit verordnet:

1) Die Waldhüter sollen zwar noch von den Gemeindegliedern gewählt, jedoch erst von dem betreffenden Landgerichte, welches hierüber auch mit dem geeigneten Forstamte Rücksprache pflegen wird, bestätigt werden.
2) Der auf diese Art bestätigte Waldhüter bleibt so lange in seinem Amte, als er demselben mit Treue und Fleiß vorstehen wird.
3) Anzeigen von Dienstvergehungen gegen denselben sind bei dem Landgerichte anzubringen, welches dieselben untersuchen, und wenn sie sich nicht zu peinlichen Verbrechen qualificiren, die Sache ohne fernere Anfrage abthun, und den betreffenden Waldhüter nach Befund der Umstände von seinem Amte entfernen wird.

Würzburg den 13. October 1809.

Großherzogliche Landesdirection.

cf. Würzburg. Reg. Bl. v. J. 1809. St. 19. S. 103.

§. 307.

20,491.

(Die Anweisgelder des Forstpersonals aus den Stiftungswaldungen betr.)

M. J. K.

Wir ertheilen der Königlichen Finanzdirection auf den von der bestandenen Finanzdirection des Lechkreises in Betreff der Anweisgelder des Forstpersonals an den Stiftungswaldungen erstatteten Bericht nach dem nun gleichfalls eingelaufenen beifälligen Antrag der Königlichen General-Forstadministration folgende Entschließungen:

I. In der Erwägung, daß das Forstpersonal für die Aufsicht und die forstwirthschaftliche Behandlung der Stiftungswaldungen von dem Pecunial-Ertrag derselben die nämliche Pecunial-Remesse aus den Stiftungskassen, wie von dem Pecunial-Ertrag der Aerarial-Waldungen bezieht, folglich hiedurch für seine Function hinlänglich belohnt ist, hat die von dem Forstamte Mindelheim angesprochene Reclamation der vor der Organisation des Forstwesens bezogenen nach der Klafterzahl des Brennholzes, und dem Werthe der Bau- und Werkhölzer berechneten Anweisgelder und Förster-Deputaten nicht statt, und das genannte Forstamt ist mit dieser ungegründeten Nachforderung abzuweisen.

Digitized by Google

II. Die Pecunial-Antheile, welche in Gemäsheit Unserer Normal-Verordnung in Zukunft dem Forstpersonal von den Stiftungswaldungen zufliessen, sind von den einschlägigen Rentämtern zu erheben, und an das treffende Forstpersonal auszuzahlen, und in der Forstrechnung als durchlaufend nachzuweisen.

München den 13. November 1810.

An
die Königliche Finanz-Direction des Illerkreises also ergangen.

§. 308.

13,676.

(Die Bewirthschaftung des Kappeler-Waldes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht des General-Commissariats im Mainkreise vom 20. Januar d. J., in Erwägung, daß der Kappeler-Wald im dermaligen Landgerichte Burgebrach kein Gemeindegut, sondern ein gemeinsames Privateigenthum mehrerer einzelner Theilhaber ist, und daß die Normalverordnung vom 27. August 1807 dergleichen Privatwaldungen keineswegs unter die forstpolizeiliche Aufsicht und Bewirthschaftung gestellt hat, sondern sich ausdrücklich nur auf Aerarial-, Communal- und Stiftungswaldungen erstreckt, — wird hiemit beschlossen, daß die Posthalter Ibel'schen Relicten und Consorten von der denselben wegen Holzanweisung zuerkannten Kosten und Strafe zu entbinden, vielmehr denselben die Zurückvergütung zu leisten, und in der freien und unbeschränkten Benützung ihres Eigenthums kein weiteres Hinderniß im Weg zu legen sei.

München den 5. September 1812.

Staatsministerium des Innern.

An
das General-Commissariat des Mainkreises also ergangen.

§. 309.

(Die Administration der gutsherrlichen Waldungen betr.)

Im Namen Seiner Kaiserlich Königlichen Hoheit des Erzherzogs Ferdinand, Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem seit einiger Zeit häufige Anzeigen über forstordnungswidrige Behandlung der gutsherrlichen eigenthümlichen Waldungen sowohl, als auch jener der Mediatgemeinden eingelaufen sind, bei näherer Prüfung aber sich größtentheils der Grund darin auffinden ließ, daß die adeligen Gutsbesitzer, deren Forstbezirke zu beschränkt sind, als daß sie auf selbige eigene wissenschaftlich gebildete Forstbeamten anstellen können, die Behandlung der ihrer Forstgerichtsbarkeit unterworfenen Waldungen ihren in der Forstwissenschaft größtentheils nicht sehr erfahrnen Revierförstern anvertrauten; so haben Seine Kaiserlich Königliche Hoheit allergnädigst zu genehmigen geruht, daß den adeligen Gutsbesitzern gestattet werde, sich zur Besorgung der

Digitized by Google

forstämtlichen Verrichtungen, als: Anweisungen, Aufnahme der jährlichen Hauungen und Culturen ꝛc. ꝛc. in ihren und ihrer Gemeinden Waldungen gegen Vergütung der Schreibmaterialien und der gewöhnlichen Taggelder zu fünf Gulden rhein. per Tag desjenigen großherzoglichen Forstmeisters zu bedienen, welcher ohnehin die Inspection über selbige hat.

Solches wird sonach zu dem Ende andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit die großherzoglichen Forstmeister den desfallsigen Anträgen der adeligen Gutsherren ihrer Obliegenheit gemäs entsprechen, und diese sich für alle Verantwortung wegen forstordnungswidriger Behandlung der ihrer Obsorge anvertrauten Waldungen sicher stellen können.

Würzburg den 6. August 1813.

Großherzogliche Landes-Direction.

cf. Würzburg. Reg. Bl. v. J. 1813. St. 15. S. 54.

§. 310.

(Die Benutzung der Forstproducte aus den Gemeinde-Waldungen betr.)

Im Namen Seiner Kaiserlich Königlichen Hoheit des Erzherzogs Ferdinand, Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem sich mehrere Ortsvorstände haben beigehen lassen, ohne Vorwissen der treffenden Forstbehörde den Gemeindegliedern im Ganzen oder auch einzeln die Benutzung verschiedener Forstproducte aus den Gemeinde-Waldungen zu gestatten, durch diese unbefugte Erlaubnißertheilung aber diesen Waldungen mancherlei Nachtheile zugehen, und durch die Aufsicht auf selbige erschwerende Unordnungen veranlaßt werden, so wird mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Kaiserlich Königlichen Hoheit des Erzherzogs, Großherzogs verordnet, daß künftig ohne Vorwissen und Gutheißen des treffenden Forstamtes oder der Gutsherrschaft, wenn es Mediat-Gemeinde-Forste betrifft, welche hiefür verantwortlich sind, keine Forstnutzung, sie sei auch noch so unbedeutend, in den Gemeinde-Waldungen stattfinden soll. Wer sich daher unerlaubter Weise irgend ein Forstproduct in den Gemeinde-Waldungen zueignet, oder hiezu unbefugt Erlaubniß ertheilt, hat die auf das Entwenden derlei Forstproducte gesetzte Strafe unnachsichtlich zu befahren. Zu welchem Ende solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Würzburg den 1. September 1813.

Großherzogliche Landes-Direction.

cf. Großherzogl. Würzburg. Reg. Bl. v. J. $18^{13}/_{14}$. St. 17. S. 63.

§. 311.

5,880.

(Die Fällungs-Vorschläge für die Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschafts-Waldungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In allen Theilen des Untermainkreises liegt die Bewirthschaftung der Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschafts-Waldungen dem Königlichen, oder dem dazu besonders aufgestellten Forstpersonale unter der Aufsicht der obersten Administrationsbehörde ob, welcher daher

die Fällungsvorschläge vorgelegt werden müssen. Die Art, wie solches bisher geschah, ist nach den verschiedenen Landestheilen, aus welchen der Untermainkreis zusammengesetzt ist, mannichfaltig; zur Erzielung der nöthigen Gleichförmigkeit und Einheit in dem Geschäftsgange, wird demnach folgende allgemeine Vorschrift über diesen Gegenstand hiermit ertheilt:

§. 1. Die Gemeinden, Körperschaften und Stiftungen, jedoch die letzten nur in so ferne sie nicht selbst gutsherrliche Rechte genießen, haben die Verzeichnisse ihres Holzbedarfes doppelt gefertigt nach der Vorschrift Lit. A. für das folgende Etatsjahr den treffenden Polizeibehörden längstens bis zum 15. Juni jeden Jahres einzureichen, sie gehen von da bis zum 1. Juli an den treffenden Revierförster, von diesem bis zum 15. Juli an das treffende Forstamt, von welchem sie bis zum 1. September der unterzeichneten Stelle mit dem Fällungsvorschlage vorgelegt werden müssen. Die Zeit der Uebersendung und des Empfanges wird jedesmal auf den Verzeichnissen bemerkt. Wer sich in Einhaltung dieser Termine Versäumniß zu Schulden kommen läßt, ist für die etwa veranlaßte Geschäftsverzögerung und Vermehrung, und für die Nachtheile, welche für den Waldbesitzer daraus hervorgehen, verantwortlich.

§. 2. Die Polizeibehörden als Polizeicommissariate, Land-, Herrschafts-, Patrimonial- und Ortsgerichte haben zu wachen,

a) daß die Verzeichnisse nach der bestehenden Vorschrift angefertigt, und die Waldflächen richtig angesetzt werden. Bei jeder verspäteten Uebergabe ist von denselben der Grund der Versäumniß sogleich zu untersuchen, um die Acten dem Verzeichnisse selbst beilegen zu können.

b) Sie haben ferner zu wachen, daß die Rechte und Ansprüche, welche einzelne Gemeindeglieder, Theilhaber, Besoldete oder Nutznießer auf den Genuß der Waldungen haben, nicht zum Nachtheile der Gemeinden, Körperschaften oder Stiftungen über die bestehenden Vorschriften, Recesse oder Observanzen ausgedehnt werden;

c) daß die Ansätze von Bauholz mit der möglichsten Ersparniß geschehen, daher im Allgemeinen alle Holzverschwendungen möglichst vermieden, in keinem Falle aber dazu Holz unentgeltlich, oder um geringe Taxe abgegeben werde, insbesondere aber, daß die Vorschriften der Bauverordnung genau eingehalten werden. Es ist sonach darauf zu sehen, daß sowohl die Gebäude, zu welchen das Holz verwendet werden soll, als auch die Art der Verwendung zu diesen Gebäuden, nämlich ob zu Schwellen, Pfosten, Riegelholz ꝛc., genau angegeben werde. Alle verordnungswidrigen oder Holz verschwendenden Ansätze sind alsbald zu streichen;

d) daß das früher bereits abgegebene Bauholz zu dem vorgesetzten Zwecke verwendet, und nicht von den Empfängern liegen gelassen, und dem Verderben preisgegeben werde.

Sind die Verzeichnisse richtig angefertigt, so haben die Königlichen Polizeibehörden selbe mit Beisetzung ihrer sonstigen Erinnerungen oder der Bemerkung, daß sie nichts dabei zu erinnern haben, zu unterzeichnen, und ein Exemplar bei den Acten zu behalten.

§. 3. Die Revierförster, welche von den Polizeibehörden die Verzeichnisse einfach zugesendet erhalten, haben die Reduction der im bisher üblichen Maaße angesetzten Fläche auf Bayerisches Maaß vorzunehmen, im Falle sie aber gegen den Inhalt der Verzeichnisse oder die Verwendung des Holzes eine Erinnerung zu machen haben, solche beizusetzen, und zu begut-

Digitized by Google

achten, auf welche Art der angesetzte Bedarf aus den Waldungen entnommen werden könne. Diese Gegenstände sind, wenn es der Raum zuläßt, auf die Verzeichnisse selbst zu bemerken; sollte aber dieses bei einem oder dem andern Verzeichnisse nicht geschehen können, so ist demselben ein besonderes Gutachten beizulegen.

§. 4. Die Königlichen Forstämter, welche hierauf die Verzeichnisse erhalten, haben nach ihrem eigenen Gutachten den Fällungsvorschlag nach der Vorschrift Lit. B. doppelt zu fertigen, und die Verzeichnisse mit der Beglaubigung der Polizeibehörden und dem Gutachten der Revierförster vorzulegen; dieselben haben bei ihrem Gutachten minder den Ansatz an Holzbedarf, als was der Wald bei angemessener Bewirthschaftung forstmäßig oder nachhaltig abwerfen könne, zu berücksichtigen, und im Falle mehr, als die es beträgt, verlangt wird, nur dann diese Rücksicht zu überschreiten, wenn der Grund des Verlangens besonders wichtig ist, und durch eine Mehrabgabe der Bestand des Waldes im Wesentlichen selbst nicht leidet, oder der Uebergriff durch nachherige Ersparnisse wieder eingebracht werden kann. Den Königlichen Forstmeistern bleibt hinreichend Zeit, die Waldungen jedesmal selbst genau einzusehen, und das abgiebige Stammholz aufzunehmen, oder aufnehmen zu lassen. Man erwartet daher von denselben vollständig erschöpfende Gutachten, damit alle nachträglichen Gesuche vermieden, und die Arbeiten möglichst vereinfacht werden.

Sollten dieselben besondere Erinnerungen über die Inhaltsverzeichnisse, insbesondere die Art der Verwendung des Holzes oder die Angaben der Fläche zu machen finden, so sind diese, wenn es der Raum gestattet, auf dem treffenden Verzeichnisse, im entgegengesetzten Falle in dem Berichte zu bemerken.

§. 5. Die Gemeinden, Körperschaften und Stiftungen haben den Holzbedarf jedesmal vollständig in den von ihnen einzureichenden Verzeichnissen aufzunehmen, da spätere Gesuche nicht berücksichtigt werden. Sollten jedoch unvorhergesehene Ereignisse eine besondere schleunige Abgabe nöthig machen, so sind die Gesuche um solche jedesmal bei der treffenden Polizeibehörde schriftlich einzureichen, oder zu Protocoll zu geben; diese hat die Angaben genau zu untersuchen, wenn sie sich bestätigen, das Gesuch amtlich zu beglaubigen, und solches dem einschlägigen Forstamte zuzusenden, im entgegengesetzten Falle aber das Gesuch zurückzuweisen. Uebersteigt die nachträglich nachgesuchte Holzabgabe den Werth von 50 fl. nicht, so sind die Königlichen Forstämter ermächtigt, solche für sich, wenn sie forstmäßig geschehen kann, vorzunehmen, im entgegengesetzten Falle aber haben sie solche zurückzuweisen; im Falle sie aber den bemerkten Werth übersteigt, oder das Forstamt sonst Anstand dabei findet, so sind die Acten mit Gutachten vorzulegen. Dergleichen nachträgliche Holzabgaben sind in dem nächstjährigen Fällungsvorschlage bei der treffenden Waldung mit den Motiven vorzumerken.

Wenn die Bedürftigen durch die Verfügungen der Polizeibehörden oder Forstämter in Betreff der Holzabgaben oder Verweigerung sich beschwert glauben, bleibt es ihnen unbenommen, sich mit Vorstellungen an die Königliche Regierung zu wenden, alle andern Vorstellungen in diesem Betreffe aber bleiben unberücksichtigt.

§. 6. Sobald die Genehmigung der Fällungsvorschläge erfolgt ist, sind die treffenden Polizeibehörden genau von der genehmigten Holzabgabe in Kenntniß zu setzen, welche die Vorstände und Verwalter des Körperschafts- oder Stiftungs-Vermögens wieder davon zu be-

nachrichtigen, und über die richtige Verwendung des Holzes, und des etwaigen Erlöses zu wachen haben. Die Anweisungen haben von Seite des Forstpersonals ohne Verzug zu erfolgen.

§. 7. Sollten Verkäufe stattfinden, so leiten solche die Vorstände und Rechnungsführer der treffenden Gemeinde-Stiftung oder Körperschaft, und der einschlägige Revierförster; der Rechnungsführer, so wie der Revierförster führen jeder ein Strichsverzeichniß. Der Revierförster sendet das seinige zur Revision und Abgabe an die treffende Polizeibehörde des vorgesetzten Forstamtes, jene benutzt dasselbe als Controlle für das Verzeichniß des Rechnungsführers, und legt es zur Gemeinderechnung. Das Forstpersonal hat insbesondere die Versteigerungs-Bedingungen, so weit sie die Forstwirthschaft betreffen, zu bestimmen, und zu wachen, daß das Holz nicht unter dem Preise abgegeben werde. Es ist daher bei jeder Versteigerung der Vorbehalt zu machen, daß wenn im Durchschnitte die Taxen nicht erreicht werden, der Zuschlag erst auf Genehmigung der unterzeichneten Königlichen Stelle erfolgen könne, und im Falle die Taxe wirklich im Durchschnitte nicht erreicht ist, hat das Forstamt unverzüglich das Protocoll mit Gutachten vorzulegen.

§. 8. Was die Bewirthschaftung der Privatwaldungen betrifft, in so weit dieselbe bisher schon unter der Leitung der Königlichen Forstämter stand, so wird ihnen dieselbe gegen eigene Verantwortlichkeit für die forstgerechte Behandlung derselben überlassen, jedoch haben sie dabei Folgendes zu beobachten:

Zur Zeit des Beginnens der Hiebe, oder bei Gelegenheit der Anweisung der Gemeindeholzhiebe haben die Königlichen Forstmeister den Tag ihrer Ankunft den Gemeinden einige Tage vorher bekannt zu machen, und die Privatwaldbesitzer aufzufordern, ihren Bedarf bei der Ankunft anzuzeigen, worauf sodann auch die forstmäßige Anweisung zu folgen hat. Besondere Abgaben können nur in der §. 5. vorgeschriebenen Art erfolgen.

Die Königlichen Forstmeister haben die jährlichen Anweisungen in den Privatwaldungen genau aufzunehmen, damit sie, im Falle es verlangt wird, über den jährlichen Holzertrag ihrer Bezirke genaue Rechenschaft geben können.

§. 9. Da die Patrimonialgerichte des Großherzogthums Würzburg bisher unter gewissen Beschränkungen die Functionen der Forstämter verrichtet haben, so haben auch sie, so wie die Forstinspectionen zu Miltenberg, Amorbach und Alzenau, sich nach dieser Norm, so weit sie die Königlichen Forstämter betrifft, zu benehmen. Jedoch gilt für die erstern die Abänderung, daß die Gemeinden, Körperschaften und Stiftungen bis zum 15. Juni die Verzeichnisse den gutsherrlichen Revierförstern und diese dieselben bis zum 30. desselben Monats den Königlichen Patrimonialgerichten übersenden, welche sodann die Fällungsvorschläge statt unmittelbar, wie bisher der Königlichen Regierung, bis zum 15. Juli den Königlichen Forstämtern, in deren Bezirke die Waldungen liegen, zusenden, welche sie bis 1. September mit für jedes Patrimonialgericht gesonderten gutachtlichen Berichten hieher vorzulegen haben.

Würzburg den 14. Mai 1817.

Königlich Bayerische Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern.

An

sämmtliche Polizeibehörden, Forstämter und Forstinspectionen des Untermainkreises also ergangen.

A. Landgericht Forstamt Revier

Verzeichniß des Holzbedarfs

der Gemeinde N. N.

Körperschaft Pfarrei Kirche ꝛc.

für 181

welcher aus ihren eigenen Waldungen zu befriedigen ist.

Die Waldungen enthalten Mrg. Ruth.
Tagw. Ruth.

an das Königliche Landgericht eingesandt empfangen
dem Revierförster übersandt empfangen
an das Königliche Forstamt übersandt empfangen

Name des Empfängers.	Holz-Bedarf.								
	Brennholz.				Stammholz.				
	Morgen.	Klafter.	100 Wellen.	Holzart.	Stücke.	Maaß per Stück. Durchmesser.	Maaß per Stück. Länge.	Holzart.	Verwendung.
A. der Eigenthümer. B. der Besoldeten. C. der Berechtigten. D. zum Verkauf. E. Holzvorrath von dem vorigen Jahre.									Zur Stallung. Schwellen. Riegelholz ꝛc. Zur Scheuer. ꝛc.

1. Die Holzempfänger werden nach der Lit. A. B. C. D. bezeichneten Ordnung aufgeführt, und der ganze Bedarf am Ende summirt; nach diesem wird angesetzt, ob von dem in den vorigen Jahren gefällten Holze, insbesondere von dem Bauholze, noch etwas übrig sei, ohne daß es von den Empfängern verwendet wurde, oder nicht, und im ersten Falle mit Angabe des Jahres, in welchem die Abgabe erfolgte, und des Grundes, warum die Verwendung unterblieb.
2. Wo das, was der einzelne zu empfangen hat, auf bestimmte Klafter- und Wellenzahl festgesetzt ist, da wird mit Uebergehung der Fläche jene eingetragen, auch wenn die Holzart bestimmt ist, dieselbe angegeben. Wo aber der Empfänger nur eine bestimmte Fläche abzutreiben erhält, und sich mit deren zufälligem Ertrage begnügen muß; da ist auch nur die Fläche einzutragen.
3. Bedarf die Gemeinde, Körperschaft oder Stiftung eine bestimmte Geldsumme, welche durch Holzverkauf beabsichtigt wird, so kann diese blos in der Rubrik: Bemerkung, aufgeführt,

Kleinnutzholz.			
Stangen-Stücke.	Holzart.	Verwendung.	
		Leiterbäume. Deichseln. ꝛc.	

und die Eintragung einer bestimmten Holzmasse unterlassen werden. Die Verwendung muß aber jedesmal angegeben sein.

4. Das Verzeichniß fertigt und unterzeichnet bei Gemeinde-Waldungen der Ortsvorstand, und der Gemeinde-Rechnungsführer, bei Körperschafts-Waldungen deren Vorstand, und bei jenen der Stiftungen derjenige, welcher das Vermögen zu verwalten hat, es bleibt diesem unbenommen, einen Plan, wie der Bedarf aus den Waldungen entnommen werden kann, beizulegen.
5. Wird ein Bauholz-Bedarf angesetzt, so muß dessen Richtigkeit ein verpflichteter Zimmermann bezeugen, und daher das Verzeichniß unterschreiben. Es wird aber nur das Bauholz eingetragen, was aus den Waldungen unentgeltlich bezogen wird; daß dieser Bezug so wie alle unentgeltlichen Bezüge über die bestehenden Recesse oder die Observanz nicht ausgedehnt werden, dafür haften zunächst die, welche das Verzeichniß anfertigen.

Digitized by Google

Fällungs-
für die Gemeinde- Körperschafts- und Stiftungs-

Benennung.		des zum Hiebe kommenden Districts.			
des Reviers der Gemeinde.	des Districts.	Fläche.		Holzart, Alter, Beschaffenheit des Bestandes.	Nähere Angabe, und Begründung der Behandlung des Hiebes.
		Tagwerk	Ruthen.		
	I. Compler. A. neue Schläge. B. Nachhiebe. C. Auszugshiebe. D. Durchforstungen.				

Vorschrift für Anfertigung des Gutachtens.

1. Die Gemeinde- Körperschafts- und Stiftungs-Waldungen werden in der ersten Rubrik nach den verschiedenen Revieren, in welche sie einschlagen, gesondert aufgeführt, und der Name des Reviers wird jedesmal unterstrichen.
2. Bei denjenigen Waldungen, für welche bereits genehmigte Abschätzungen oder Wirthschafts-Plane bestehen, ist in der Rubrik District, zugleich die Nummer des Wirthschafts-Complexes, dann bei Benennung des Districts die demselben in der Abschätzung entsprechende Zahl, oder sonstige Bezeichnung beizusetzen.
3. Für jede Waldung, oder wo dieselbe, wie sub 2. erwähnt ist, mehrere Wirthschafts-Complexe bildet, für jeden Compler sind die verschiedenartigen Hiebe unter folgenden allgemeinen Unterschriften nach einander zu setzen; als A) neue Schläge, worunter die Saamen- oder Dunkelhauungen, dann die Schlag-Holzhiebe aufzuführen sind. B) Nachhiebe, sie begreifen die Schläge vom Lichte bis zum Abtriebs-Schlage. C) Auszugshiebe, hieher gehört die Herausnahme einzelner zerstreut stehender Hölzer, die Herausnahme geringer Holzarten, um den edleren unter ihnen stehenden einen bessern Wachsthum zu verschaffen. D) Durchforstungen. Ausbieb des im Wuchse zurückgebliebenen und unterdrückten Holzes.
4. Sowohl die Flächen als die Klaftern und Wellen müssen nach Bayerischem Maaße angegeben werden, die Flächen also nach Bayerischen Tagwerken, und darunter in Klammern nach dem bisher gebrauchten Flächenmaaße, die Klafter zu 6 Bayerische Fuß Höhe, und Weite, und 3½ Fuß Scheitlänge, die Wellen zu 3½ Bayerischen Schuh Länge, und einen Bayerischen Schuh Durchmesser, nur in der Rubrik Totalbetrag wird der Er-

Vorschlag.

Waldungen des Forstamts-Bezirkes N. N. für 18

Material-Ertrag.												Anmerkungen.
Kleinnutzholz.			Anschlag.		Brennholz.		Totalbetrag.					
Stämme.	Stücke.	Benennung des Sortiments.	Klafter.	Wellen 100	Klafter.	Wellen 100	im Bayerischen Maaße.		im bisher. üblichen Maaße.			
							Klft.	Well. 100	Klft.	Well. 100		

trag zugleich im Bayerischen, und bisher vorgeschriebenen, oder gebrauchten, und ferner beizubehaltenden Maaße angesetzt; in den Bemerkungen ist das Verhältniß des bisher gebrauchten Längen-, Flächen und Cubik-Maaßes zum Bayerischen genau berechnet, anzugeben; wo verschiedene Klafter-Maaße gebräuchlich sind, z. B. 3 Schuh und 4 Schuh Scheitlänge, ist der Ansatz nur in einem derselben, und zwar dem zeither üblichsten zu machen.

5. Das zu fällende Stamm- und Kleinnutzholz wird nur nach seiner Zahl, und dem Ausschlage in Klafter und Wellen in den Fällungs-Vorschlag eingetragen, das Stammholz aber, so weit es zum Bau- und Nutzholz taugt, besonders nach Vorschrift der Beilage I. aufgenommen, und die Aufnahme von dem, der solche vollzog, unterzeichnet beigelegt.

(Beilage I.)

Revier Waldung Distrikt.

Aufnahme des für 181 abzugebenden Stammholzes.

Nro.	Nach beiläufigem Anschlage.			Anschlag des Abfallholzes.		Holzart.	
	Mittler Durchmesser.	Länge.	Cubik-Inhalt.	Klafter.	Wellen.		

cf. Intell. Bl. f. d. Untermainkr. v. J. 1817. Bd. I. Nr. 58. S. 1553.

Digitized by Google

§. 312.

6854.

(Forstculturen in den Gemeinde- Stiftungs- und Körperschafts-Waldungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die den Königlichen Forstämtern unter dem Heutigen zugegangene Vorschrift zur Vorlage der jährlichen Cultur-Vorschläge für die Staats-Waldungen, ist auch in Hinsicht der Gemeinde- Stiftungs- und Körperschafts-Waldungen zu beobachten, jedoch mit der Abänderung, daß die erste Rubrik: „Namen des Reviers, der Gemeinde, des Districts" überschrieben werde, und die Namen der Reviere jedesmal doppelt, die der Gemeinden, Stiftungen und Körperschaften aber einfach unterstrichen, dann die Vorschläge bis zum 1. September jeden Jahres vorgelegt werden.

Würzburg den 19. Mai 1817.

Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern.

An

die Königlichen Forstämter des Untermainkreises also ergangen.

ck. Int. Bl. f. d. Untermainkr. v. J. 1817. Bd. I. Nr. 59. S. 1609.

§. 313.

6940.

(Die Aufsicht über die Waldungen der Mediatisirten und ihrer Gerichts-Gemeinden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben vermöge Allerhöchsten Rescripts vom 26. November zu verordnen geruht, daß die Standesherren im Untermainkreise nach den ihnen vermöge Edicts vom 19. März 1807 und den deutschen Bundesacten zustehenden Befugnissen eben so, wie in den übrigen Kreisen des Königreichs geschieht, zu behandeln, und alle dagegen bisher bestandenen Beschränkungen und Beeinträchtigungen der ihnen belassenen Forstpolizei- und Gerichtsbarkeit, als den ausdrücklichen Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnungen zuwider, für die Zukunft zu beseitigen seien.

Die Königliche Regierung verfügt hienach, wie folgt:

1. Die Standesherren in dem vormaligen Großherzogthume Würzburg sind, in Beziehung auf ihre eigenen Waldungen von aller Aufsicht der Königlichen obern und niedern Forst-Beamten entbunden, und es bleibt denselben überlassen, ihr Eigenthum nach ihrer besten Einsicht, und durch ihre obern und niederen Forstbeamten bewirthschaften zu lassen.
2. Den Herrschafts-Gerichten steht die Oberaufsicht auf die Waldungen der Gemeinden ihrer Gerichtsbezirke in der Art zu, daß sie die Holzfällungs-Vorschläge durch die gutsherrlichen Forstbeamten begutachten lassen, und hiernach unter derselben Leitung die Hiebe verfügen, auch die Forsthut dieser Waldungen, deren Besaamung und Cultur überhaupt, anordnen und unter Aufsicht haben.
3. Diese Gerichte üben die Forstgerichtsbarkeit wie andere Zweige der Gerichtsbarkeit aus, erkennen und vollziehen die Urtheile nach den über Forst- und Jagdvergehen bestehenden Gesetzen; es hat daher die Einsendung der Waldrug-Protocolle in gerichtlichen

Digitized by Google

Fällen nicht mehr statt, und die Ausübung dieser Gerichtsbarkeit ist keiner besondern Controlle mehr unterworfen.

4. Gemeinden, welche sich über die Bewirthschaftung ihrer Waldungen beschweren wollen, so wie den Einzelnen, welche durch forstrichterliche Erkenntnisse gravirt zu sein glauben, bleibt indessen Beschwerde und Recurs an die Königliche Regierung, welche über den Gebrauch der standesherrlichen Rechte zu wachen hat, offen.

5. Die Standesherren in dem vormaligen Fürstenthume Aschaffenburg, so wie in den vormals großherzoglich-hessischen Gebietstheilen, treten ganz in dieselben Rechte und Befugnisse.

6. Auf gleiche Weise wird auch der Wirkungskreis der Herrschaftsgerichte derselben erweitert.

7. Die in diesen Gebietstheilen für die Gemeinde- Stiftungs- und Privatwaldungen von den vorigen Souverains aufgestellten obern und niedern Forstbeamten behalten ihre bisherigen Besoldungen und Bezüge, auf welche sie bei ihrer Anstellung ausdrücklich angewiesen worden sind, und setzen ihre bisher geleisteten Dienste unter unmittelbarer Leitung der Standesherren und der Herrschaftsgerichte fort.

8. Die Anstellung sogenannter gemeinheitlicher Forstbeamten hat in Zukunft nicht mehr statt: vielmehr wird die Hut und Respicirung der Gemeinde-Waldungen den gutsherrlichen Forstbeamten zugetheilt, wo nicht die Gemeinden zum Schutze ihrer Waldungen einen eigenen sogenannten Holzförster aufstellen wollen oder können, was denselben mit Vorbehalt der obern Aufsicht unverwehrt sein soll.

9. Was oben von dem Vorbehalte der Beschwerden über den Mißbrauch der gutsherrlichen Aufsicht, und über den Recurs gegen forstgerichtliche Straferkenntnisse ist, gilt auch hier.

10. Gegenwärtige Anordnung tritt mit dem ersten Januar 1818 in ihre volle Wirkung.

Die Königliche Regierung versteht sich zu den ihr untergeordneten Behörden, daß diese Anordnungen unverzüglich in Vollzug gesetzt werden.

Würzburg den 24. December 1817.

Königlich Bayerische Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern.

cf. Int. Bl. f. d. Untermainkr., v. J. 1818. St. II. S. 10.

§. 314.

15,744.

(Die Aufsicht auf die Waldungen der Mediatisirten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ungeachtet die diesseitige Bekanntmachung vom 24. December 1817 Nro. 6940 (Kreisblatt St. 2. S. 10) in ihrem ganzen Conterte ausdrücklich nur von den Waldungen in den standesherrlichen Bezirken spricht; so veranlassen doch mehrere unterdessen erfolgte Anfragen die Erklärung, daß sich durch obige Verfügung in den bisherigen Verhältnissen der

Digitized by Google

Forstaufsicht in den übrigen Patrimonial-Gerichtsbezirken durchaus nichts verändere, sondern es daselbst bis auf weitere Anordnung bei der bisherigen Einrichtung sein Verbleiben habe.

Würzburg den 27. Februar 1818.

Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern.

cf. Int. Bl. f. d. Untermainkr. v. J. 1818. St. 26. S. 250.

§. 315.

17,257.

(Die Bitte der Gemeinde Eussenheim wegen Vertheilung des in ihrer Gemeindewaldung geschlagenen Holzes betr.)

M. J. K.

Nach Einsicht der mit eurem Berichte vom 12. August eingesendeten Verhandlungen, welche in den Anlagen zurückfolgen, finden Wir Uns bewogen, der Gemeinde Eussenheim die, wegen eigenmächtiger Vertheilung des in ihrem Gemeindewalde geschlagenen Holzes verschuldete Strafe nachzulassen, und so wie Wir darauf bestehen müssen, daß die Verordnungen vom 26. April, 6. August 1813 in ihren forstwirthschaftlichen Bestimmungen über die geeignete Fürsorge beim Hiebe des Holzes mit aller Aufmerksamkeit gehandhabt werden, so ist es dagegen Unsere Willensmeinung, daß da, wo es sich nicht mehr um die gehörige Bewirthschaftung des Waldes, sondern lediglich um das Privat-Interesse der Theilnehmer an bereits forstmäßig geschlagenem Holze handelt, in Ansehung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten eine schonende Berücksichtigung ihrer öconomischen Verhältnisse und allseitiger gütlicher Uebereinkünfte eintrete.

München den 22. November 1818.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 316.

(Administration der Stiftungs- und Communalwaldungen betr.)

M. J. K.

Wir ertheilen euch auf den Bericht vom 13ten April l. J., die Administration der Stiftungs- und Communal-Waldungen betr., nachstehende Entschließung.

I.

Die Bewirthschaftung der Stiftungswaldungen soll den Kgl. Forstämtern bis zum Erfolg weiterer Bestimmungen, welche der angeordneten Revision der verschiedenen Gesetze, Verordnungen, Instructionen und Uebungen in der Aufsicht und Bewirthschaftung der Privat- Stiftungs- und Communal- Waldungen überhaupt vorbehalten sind, noch ferner belassen werden.

Nachdem jedoch die gegenwärtig bestehenden Gemeinde- und Stiftungs- Verwaltungen nach Ansicht der §. §. 103 — 123 — 128 und 131 des Gemeinde- Edictes vom 17ten

Mai 1818 nicht verbunden sind, eine Genehmigung der vorgesetzten Curatel über Wirthschaftspläne, jährlichen Holzhieb, unentgeltliche Abgabe oder Verkauf von Waldproducten überhaupt zu erholen, so ist der §. 7 des III. Abschnittes III. Capitel der Instruction für die vormaligen Stiftungs-Administrationen vom 1ten October 1807 außer Anwendung gesetzt, und es versteht sich hiernach von selbst, daß die Forstämter die Wirthschaftspläne und Designationen nunmehr an die treffenden Gemeinde-Verwaltungen abzugeben, die Beschlüsse derselben zu erwarten und diese in Vollzug zu setzen haben.

II.

Wenn die Forstämter die von ihren Vorschlägen abweichenden Beschlüsse der Gemeinde-Verwaltungen als nachtheilig für die Forstcultur und Conservation der Waldungen aus guten Gründen erachten sollten, so haben sie ihre Anstände den nach Tit. V. des Gemeinde-Edicts einer Stadt-Markts- oder Rural-Gemeindeverwaltung zunächst vorgesetzten Curatel zur Entscheidung vorzulegen, und darnach zu verfahren.

III.

Um die Controle gegen die Forstämter zu erhalten, soll ein Mitglied der Gemeinde-Verwaltung zur Mitaufsicht bestellt, dasselbe zur Auszeige und Abgabe des Holzes abgeordnet und überhaupt die Verfügung getroffen werden, daß Waldproducte ohne Bewilligung der Gemeinde-Verwaltungen durchaus nicht, und veräusserte Producte nur gegen den Vorweis einer Quittung über die zur Stiftungs-Kasse geleistete Zahlung des bedungenen Preises verabfolgt werden dürfen.

IV.

Die vorstehenden Bestimmungen sind auf die Bewirthschaftung der Communal-Waldungen dort, wo dieser Geschäftstheil den Königlichen Forstämtern bisher schon übertragen war, gleichmäßig anzuwenden.

V.

In Beziehung auf die Forstpolizei behält es bei der bestehenden Einrichtung zur Zeit sein Verbleiben.

Hiernach ist das weiter Geeignete zu verfügen.

München den 27. Mai 1819.

§. 317.

26,318

(Die Befugnisse der Magistrate in Beziehung auf die Jagd- und Forstpolizei betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben durch Allerhöchstes Rescript vom 13. d. M., die Befugnisse der Magistrate der Städte und Märkte in Beziehung auf die Jagd- und Forstpolizei betr., folgende Bestimmungen zu erlassen geruht:

Nach dem §. 1. und 67. des Edictes über das Gemeindewesen, ist die Markung und der Burgfriede einer jeden Stadt- und Marktsgemeinde derjenige Umfang, inner welchem die

Digitized by Google

Magistrate, als Regierungs-Beamte, die gesammte Localpolizei auszuüben haben, worunter auch die Jagd- und Forstpolizei begriffen ist.

Hiernach gehört die Ausübung der Jagd- und Forstpolizei inner der Gemeindemarkung oder dem Burgfrieden allerdings zu den Befugnissen derjenigen Magistrate, welche den Kreisregierungen und den Landgerichten untergeordnet sind.

Die Gränzen der polizeilichen Befugnisse von Seite der einem Landgerichte untergeordneten Magistrate sind mit Rücksicht auf den §. 68 des Gemeinde-Edictes und nach dem §. 89 des Edictes über die gutsherrlichen Rechte zu bemessen. Dagegen können die einem standes- oder gutsherrlichen Gerichte untergeordneten Magistrate die Jagd- und Forstpolizei nicht ansprechen, weil die genannte Polizei den Standesherren nach §. 26 des einschlägigen Edictes in dem ganzen Umfange ihres Gebietes, dann den Guts- und Gerichtsherren nach §. 9 Lit. i. des besondern Edictes in ihren eigenthümlichen Waldungen sowohl, als in den Waldungen der unter ihrer Gerichtsbarkeit stehenden Gemeinden ausdrücklich vorbehalten ist, und weil der §. 108 des Edictes über die gutsherrlichen Rechte die Bestimmung enthält, daß in Städten und Märkten, welche einem gutsherrlichen Gerichte untergeordnet sind, die Verhandlung der Polizei-Straffälle den Gutsherren und ihren Gerichtsverwaltern zustehe, und nur die übrige Ortspolizei den Magistraten gebühre. Die Ausübung der Jagd- und Forst-Gerichtsbarkeit bleibt den Gerichtsbehörden, mit Ausschluß der Magistrate überhaupt, verfassungsmäßig vorbehalten.

Hiernach haben sich sämmtliche Forstbehörden, Landes- und gutsherrlichen Gerichte und die Magistrate der Städte und Märkte genau zu achten.

Würzburg den 23. Juli 1819.

Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern.

cf. Int. Bl. f. d. Untermainkr. v. J. 1819. Bd. II. N. 81. S. 785.

§. 318.

2197.

(Forstpolizei betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Regenkreises wird auf ihre gestellte Anfrage hiemit erwiedert, daß sowohl in den vertheilten, als in den unvertheilten Gemeindewaldungen die Waldeigenthümer an die forstordnungsmäßigen Anweisungen gebunden seien.

Hiernach ist das weiter Geeignete zu verfügen.

München den 21. Februar 1820.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Regenkreises also ergangen.

§. 319.

512.

(Die Bezüge des standesherrlichen Forstpersonals betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die, von der fürstlich N. Regierungs- und Justizkanzlei, dann der Königlichen Regierung des N. Kreises unterm 19. Mai und 16. Juni d. J. über die Bezüge des standes-

herrlichen Forstpersonals erstatteten Berichte beschließen Seine Königliche Majestät unter Bestätigung der Regierungs-Entschließung vom 21. April, daß

I.

den Gemeinden unbenommen sei, das quiescirte Forstpersonal, gegen angemessene Activitätsbezüge, — zu dem speciellen Schutze ihrer Waldungen, — wozu das standesherrliche Personal nicht verpflichtet ist, zu verwenden, wenn sie es ihren Verhältnissen angemessen finden.

II.

Sollte aber das quiescirte Gemeinde-Forstpersonal zu einer solchen Aufsicht und Leitung verwendet werden, welche innerhalb der Pflichten der standesherrlichen Forstpolizei liegt, so sind die Standesherren dafür Entschädigung zu leisten und einen angemessenen Theil des Quiescenzgehaltes zu übernehmen verbunden.

III.

Aehnliche Vergütungen treten ein, wenn die Standesherren dem fraglichen Forstpersonal andere, als die bisherigen Geschäfte übertragen wollen, da in Ansehung der letztern Geschäfte in den frühern Verhältnissen nichts geändert worden ist.

IV.

Es ist unzulässig, wenn Standesherren ihr Forstpersonal für die denselben in den Gemeindewaldungen obliegende Leitung und Aufsicht durch Diäten aus den Gemeinde-Kassen zu bezahlen suchen, sondern dieses Personal hat auf eine angemessene Besoldung Anspruch, und Diäten, in so ferne sie nach den örtlichen Verhältnissen, als Entschädigung für besondere Auslagen zu bewilligen sind, sollen, in Ermanglung gesetzlicher Regulative, auf den Betrag einer bloßen Entschädigung für diese besonderen Auslagen beschränkt werden.

München den 8. August 1820.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des N. Kreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht der fürstlich N. Regierungs- und Justiz-Canzlei zu N.

§. 320.

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 22. December 1821. — Die Forstbezirks-Eintheilung und die äußere Forstdienst-Einrichtung in den Königlichen Staatswaldungen betreffend.

I. §. 3. Der Forstmeister hat, als das Hauptorgan der äußern Verwaltung, in dem ihm zugewiesenen Forstamtsbezirke, den Vollzug des Betriebes in allen seinen Theilen an Ort und Stelle anzuordnen, — ununterbrochen zu leiten — die Rechnungen und Nachweisungen darüber herzustellen — den Debit und die Verwerthung der Forst- und Jagdproducte unter der Controle des betreffenden Revierförsters und des Forstamts-Actuars zu besorgen, — den Verhandlungen der Forst- und Jagd-Frevel bei den einschlägigen Gerichten beizuwohnen — die Taxation der Waldungen zu leiten — den Betriebs- und Nutzungsplan zu entwerfen — so wie die forstpolizeiliche Aufsicht über die Gemeinde- und Privat-Waldungen nach den beste-

Digitized by Google

henden, oder in der Folge gesetzlich zu erlassenden Verordnungen zu führen. Derselbe ist gebunden an die ihm zugehenden Betriebsvorschriften — für den ganzen Vollzug verantwortlich, und hat das ihm untergeordnete Forstpersonal zu leiten.

§. 9. Die Ausscheidung der zum Verkaufe bestimmten Domainen-Waldungen, der erst im Verlaufe eines angemessenen Zeitraumes nach Unsern gegebenen Bestimmungen mit dem zu erwartenden Erfolge vollführt werden kann, macht vor der Hand noch die Beibehaltung provisorischer Unteraufsichts-Bezirke und selbst zum Theil die Bildung provisorischer Forstreviere nothwendig, die sich auflösen, sobald der Verkauf dieser Waldungen bewerkstelligt sein wird, bis dahin aber nothwendig bestellt bleiben müssen.

Ingleichen hat auch in jenen Kreisen Unsers Reiches, wo zur Zeit Unserm Forstpersonal die specielle Beaufsichtigung und Verwaltung der Gemeinde-Stiftungs- und Unterthanswaldungen übertragen ist, und wo bisher schon besondere Unteraufsichts-Bezirke, oder sogenannte gemeinheitliche Forstreviere bestanden haben — diese Einrichtung noch fortan und in so lange fortzubestehen, bis hierüber allgemeine gesetzliche Bestimmungen erfolgen werden, — und eben so hat es hinsichtlich der hiebei bestehenden Besoldungs-Verhältnisse bei den bisherigen Bestimmungen zu verbleiben.

(Reg. Bl. v. J. 1822. Nr. 3. S. 28 und 31).

§. 321.

8371
(Die Gebühren des Forstpersonales für die Verwaltung der Stiftungs- und Communal-Waldungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Allerhöchste Verordnung vom 22. December 1821 über die Forstbezirks-Eintheilung und die äußere Forstdienst-Einrichtung in den Königlichen Staatswaldungen §. 14 die Tantiemen-Bezüge beseitigt hat, so kann eine solche Anforderung in Stiftungs- und Communal-Waldungen nicht wohl ferner ohne Widerspruch von Seite der Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen Platz greifen, was sich auch aus den von der Königlichen Regierung des Obermainkreises erstatteten Berichten über diejenigen Anstände, welche sich in solcher Beziehung zu Kronach und Tirschenreuth bereits erhoben, deutlich ergibt.

Die Königliche Regierung erhält demnach unter Rückempfang der hierauf bezüglichen Acten den Auftrag, zu deren Beseitigung mit Rücksicht auf die über Verwaltung des Gemeindevermögens im Edicte vom 17. Mai 1818 enthaltenen Grundsätze, und in der Erwägung, daß das Forstpersonale für seine speciellen Bemühungen zum Zwecke der Bewirthschaftung solcher Waldungen eine billige Vergütung zu verlangen befugt ist, dahin auf geeignete Weise die erforderliche Einleitung zu treffen, daß bis zum Erfolge allgemeiner Bestimmungen entweder durch angemessene Uebereinkunft zwischen den betreffenden Verwaltungen und den Forstbeamten eine Aversal-Vergütung ausgemittelt, oder unter Einwirkung der Curatel wegen der Feststellung von Diäten für die durchaus nur auf das dringendste Wirthschaftsbedürfniß zu beschränkenden Arbeiten und Verrichtungen, unter Beachtung der örtlichen Verhältnisse und der Area das Geeignete angeordnet werde; wobei sich übrigens von selbst versteht, daß aus der reinpolizeilichen Aufsichthaltung in solchen Waldungen Gründe zu Belastungen nicht entnommen werden

dürfen. Die Königliche Regierung des Obermainkreises wird hiernach wegen der vorliegenden Reclamationen des Forstpersonales zu Tirschenreuth und Kronach die weitern Einschreitungen zu treffen wissen.

München den 26. August 1826.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 322.

5174.

(Die Beschwerde der gräflich N'schen Rentkammer zu N. hinsichtlich der Rügethätigung in dem N. Forste betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 2. Januar des v. J., die Beschwerde der gräflich N'schen Rentkammer zu N. hinsichtlich der Rügethätigung in dem N. Forste betreffend, wird der Königlichen Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, die Entschließung ertheilt, daß der von dem Grafen von N. für die Privataufsicht auf den N. Forst und für die Begehung der Jagd aufgestellte Revierjäger und Forstgehilfe unter der Voraussetzung, daß gegen denselben besondere Bedenken nicht obwalten, mit dem polizeilichen Schutze beauftragt, und dafür bei dem Landgerichte und Forstamte in öffentliche Pflicht genommen werden könne.

Die Königliche Kreisregierung hat demzufolge mit Rücksicht auf den §. 64 der Verordnung vom 17. December 1825, den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend, dann auf den §. 3. der Verordnung vom 22. December 1821, die Forstbezirks-Eintheilung betreffend, das Geeignete zu verfügen, und dadurch den gegründeten Beschwerden der Rentkammer ohne Aufschub abzuhelfen.

München am 3. Mai 1829.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 323.

16,351.

(Beaufsichtigung und Bewirthschaftung der Gemeinde-Stiftungs- und Privat-Waldungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 13. Juni 1828, die Beaufsichtigung und Bewirthschaftung der Gemeinde-Stiftungs- und Privat-Waldungen betreffend, wird der Königlichen Regierung des Unter-Main-Kreises, K. d. J., bei der Zurücksendung der Original-Beilagen folgende Entschließung ertheilt:

1) Die zu erlassenden, im Entwurfe vorgelegten Ausschreibungen sind auf die Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen zu beschränken.

Digitized by Google

vorzulegen, und sofort im gemeinsamen Benehmen beider Regierungs-Kammern in einem billigen, den Kräften der betreffenden Gemeinde oder Stiftung angemessenen, dieselben nicht überlastenden Maaße zu reguliren sind.

Da nun die von verschiedenen Gemeinden des Rezatkreises, den Königlichen Forstangestellten zugedachten Aversal-Renumerationen aus freiem Uebereinkommen dieser Gemeinden mit den betreffenden Forstbehörden und resp. mit der Königlichen Regierungskammer der Finanzen selbst hervorgegangen sind, und in der That das Maaß der Billigkeit nicht zu überschreiten scheinen, so bestehet durchaus kein Grund, aus dem Stand-Punkte der obersten Curatel der Realisirung dieses Uebereinkommens in den Weg zu treten, und es ist daher unterm Heutigen die entsprechende Erklärung an das Königliche Staatsministerium der Finanzen abgegeben worden.— Die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. Innern, hat hiernach das weiter Geeignete zu verfügen.

München am 22. April 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, also ergangen.

§. 326.

11,782.

(Den Vollzug der §§. 24, 25, 59 und 60 des revidirten Gemeinde-Edicts in Bezug auf die Beaufsichtigung und Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Sorge für regelmäßige und nachhaltige Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen zählte von jeher zu den wichtigsten Aufgaben der innern Verwaltung.

Abgesehen von dem im §. 35 der landesherrlichen Verordnung vom 14. März 1789 (Bayerische Generaliensammlung Bd. V. S. 183): §. 11 der Verordnung vom 7. October 1803 (Regierungsblatt 1803. St. 42.) §§. 4 und 5. lit. c. der Verordnung vom 27. August 1807 (Regierungsblatt 1807. S. 1451 und 1455), dann in dem bayerischen Landrechte P. II. Cap. 8. §. 15 et in notis entwickelten Gesichtspunkte oberhoheitlicher Aufsicht und Wachsamkeit gegen Verwüstung der Waldungen, sprechen auch die §§. 21, 24, 25, 59 Abs. 1, 60, 123 Abs. 1, 127, 129 und 134, des revidirten Gemeinde-Edicts — der Abschnit III. lit. l. der Allerhöchsten Deklaration vom 31. December 1806 (Rggsblatt 1807. S. 203. 204.), die Buchstaben E. Ziffer 12 und F. Ziffer 6, der Allerhöchsten Deklaration vom 19. März 1807 (Regierungsblatt 1807. S. 479 und 480), und die §§. 26 der vierten, und 90 lit. i. der sechsten Verfassungsbeilage, die Pflicht der Curatel zur Beseitigung und Verhütung jeder etwaigen Abwürdigung des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens in der bestimmtesten Weise aus.

Nichts dèsto weniger scheint gerade diese wichtige Obliegenheit bezüglich der Gemeinde- und Stiftungswaldungen vielfältig außer Beachtung gekommen zu sein, und es bietet kein Zweig des Gemeindehaushaltes ähnliche Mißstände dar.

Während in einigen wenigen Distrikten eigene von der Curatel bestellte Individuen, unter dem Titel technischer Leitung, unbedingte Gewalt über den Waldbestand ganzer Gemein-

Digitized by Google

den ausüben, ist in den meisten andern Bezirken keine Spur eines geordneten Betriebs der Körperschaftswaldungen zu erblicken, und es geht über dem Nichtorientirtsein der Curatelbehörden in dieser hochwichtigen technischen Materie auf der einen — und der Abgeneigtheit derselben gegen die Einholung technischer Gutachten auf der andern Seite, einer der werthvollsten Bestandtheile des gesammten Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens, und mit ihm eine der wichtigsten nationalwirthschaftlichen Hilfsquellen größtentheils der gänzlichen Auflösung und Vernichtung entgegen.

In dieser Erwägung, im genauen Vollzuge der oben angeführten Gesetze und Verordnungen und der bezüglich dieses Vollzuges erfolgten Allerhöchsten Befehle, und in dem gewissenhaften Bestreben, den Einfluß und das Wirken der Curatel — dem wahren Sinne und Geiste der §§. 20 und 21 des Gemeinde-Edictes gemäs — auch in dieser Materie, nicht als ein Verwalten für die Gemeinden, sondern als ein angemessenes Beaufsichten und Leiten der in ihrer Bewegung möglichst frei zu lassenden Gemeinde-Körperschaften hervortreten zu lassen, wird hiemit angeordnet, was folgt:

I.

Was in der Ausschreibung vom heutigen Tage, die forstpolizeiliche Aufsicht auf Privatwaldungen betreffend, bezüglich des Standpunktes der Forstpolizei und ihrer Ausübung im Allgemeinen in Erinnerung gebracht worden ist, hat im ganz gleichen Maaße auch für alle Gemeinde- und Stiftungswaldungen zu gelten.

II.

Die Benützung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen muß sich allenthalben auf periodische, mit Berücksichtigung des Waldzustandes, des Produktions-Vermögens, des Waldbodens, und der Bedürfnisse der Gemeinden und Stiftungen, durch Sachverständige zu entwerfende Betriebs- und Wirthschafts-Plane stützen.

Jeder mit Stiftungs- oder Communalswaldungen versehenen Gemeinde, ist zur Vorlage eines solchen Planes eine angemessene Frist zu bestimmen, die in der Regel den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten, und nur bei besonders großen Waldungen bis zum 30. September 1836 erstreckt werden darf.

III.

Jeder Gemeinde ist die Wahl des mit der Herstellung des Betriebs- und Wirthschaftsplanes zu beauftragenden Sachverständigen frei gestellt.

Steht der Gewählte in dienstlichen Verhältnissen, so hat derselbe vor der Uebernahme der anvertrauten Arbeit, die Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder des Dienstherrn einzuholen.

IV.

Die entworfenen Betriebs- und Wirthschaftsplane sind innerhalb der nach Ziffer III. festzusetzenden Frist, derjenigen Curatelbehörde zu überreichen, zu der die betreffende Gemeinde nach den Bestimmungen der §§. 122, 126, 127 und 129 des Gemeinde-Edicts, in unmittelbarer Unterordnung steht.

Die Curatelbehörden sind verpflichtet, über die ihnen vorgelegten Plane innerhalb drei Monaten vom Tage des Einlaufes an, und zwar die Unterbehörden, — so ferne der Plan nicht von dem einschlägigen Forstamte selbst ausgegangen ist, nach vernommener technischer Ansicht

des Letzteren; die Kreisregierungen, Kammern des Innern aber, nach Einholung der gutechtlichen Erinnerungen des Kreis-Forst-Bureau — förmlich bestätigende oder modifizirende Curatelbeschlüsse zu fassen, und solche den betreffenden Gemeinden zuzustellen, gleichzeitig aber Duplicate der festgestellten Plane, der nächsthöheren Curatelstelle; sonach die Unterbehörden die festzustellenden Plane für die ihnen untergebenen Gemeinde- und Stiftungswaldungen an die Kreisregierungen Kammern des Innern, oder an die standesherrlichen Regierungs- und Justiz-Kanzleien, und die Kreisregierungen, Kammern des Innern, dann die Regierungs- und Justiz-Kanzleien für die ihnen unmittelbar untergeordneten Städte, an das Staatsministerium des Innern einzusenden.

V.

Den Gemeinden steht gegen die Beschlüsse der Curatelbehörde der Recurs an die nächst vorgesetzte Curatel-Instanz zu, welche vor Schöpfung einer Entscheidung, das Gutachten einer technischen Staatsbehörde zu erholen hat.

Ferner steht der Gemeinde jederzeit das Recht zu, theilweise oder gänzliche Abänderungen der genehmigten Plane einzuleiten, und solche Abänderungen unterliegen dem, oben (unter Ziffer III und IV.) für die Feststellung der primitiven Plane vorgezeichneten Verfahren, und der früher festgestellte Plan bleibt bis zu erfolgter Bestätigung des neuen in Wirksamkeit.

VI.

Die Curatelbehörden sind nicht befugt, den Gemeinden bezüglich der Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen, problematische Verbesserungen, kostspielige Culturversuche, Umwandlungen von Niederwald in Hochwald, das Aushauen breiter Richtwege, oder sonst irgend eine mehr dem Forstluxus als dem Bewirthschaftungszwecke im strengen Wortsinne angehörige Maßregel aufzudringen.

Dieselben haben vielmehr bei den zu fassenden Beschlüssen ihre Sorge darauf zu beschränken, daß jeder Gemeinde- und Stiftungswald, so ferne die Gemeinde selbst nicht eine andere Bewirthschaftungsweise wünscht, einfach, nach der landesüblichen Bewirthschaftungsweise regelmäßig, nachhaltig und pfleglich genützt, daß der Waldbestand nicht über seine Kräfte und über das Maaß des Productionsvermögens angegriffen, und daß jeder abgetriebene Platz rechtzeitig wieder in gehörige Cultur gebracht werde.

VII.

Die genehmigten Forstwirthschafts- und Betriebsplane sind bei den Gemeindeacten zu hinterlegen und sorgfältig aufzubewahren, und bei strenger Verantwortlichkeit genau zu beobachten.

Jedes neu eintretende Mitglied eines Magistrates oder Gemeinde-Ausschusses, oder einer Kirchenverwaltung soll über die desfalls ihm obliegende Haftung und ihrer gesetzlichen Folgen, bei dem Eintritte gehörig belehrt werden.

VIII.

Die Herstellung periodischer Betriebs- und Wirthschaftsplane ist ausnahmsweise bei jenen Gemeinde- und Stiftungswaldungen zu erlassen, die nach dem Gutachten der Forstbehörde wegen ihres kleinen Flächeninhalts, einer regelmäßigen nachhaltigen Bewirthschaftung nicht fähig sind.

Digitized by Google

Die Gemeinden bleiben jedoch verbunden, auch solche Waldungen pfleglich zu behandeln, und sich der Abschwendung derselben zu enthalten.

IX.

Die Gemeinden sind gehalten:

1) ihre Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen unter einen geordneten Forstschutz zu stellen, und
2) für die einer sachkundigen Leitung bedürfenden Geschäfte, d. h. bei dem Auszeigen des zu fällenden Holzes und bei der Ausführung beschlossener Culturen, sich der Mitwirkung eines sachverständigen Mannes zu versichern.

Die Wahl der Mittel zu diesem Zwecke bleibt dort, wo nicht Communal-Revierförstereien bereits verordnungsmäßig bestehen, lediglich dem Ermessen der betreffenden Gemeinde überlassen, und es hängt daher einzig von derem Beschlusse ab, entweder

1) den Forstschutz und die technische Leitung vereint, dem Staats- oder gutsherrlichen Förster unter der in Ziffer III. Abs. 2) gegenwärtiger Verfügung ausgesprochenen Voraussetzung, und gegen eine von der Gemeinde und dem betreffenden Förster gemeinsam zu vertragende, im Falle übermäßiger Anforderung aber von der Königlichen Kreisregierung, K. d. J., benehmlich mit jener der Finanzen zu moderirende Remuneration zu übertragen, oder
2) den Forstschutz von der technischen Leitung zu trennen, ersteren durch ihre Flurer, oder durch sonstige treue Individuen besorgen zu lassen, und blos bezüglich letzterer ein Uebereinkommen in obiger Weise abzuschließen, oder
3) für Forstschutz und technische Leitung vereint qualificirte Individuen functionsweise oder bleibend, und zwar, entweder für sich allein oder im Vereine mit andern Gemeinden desselben Amtsbezirkes aufzustellen. Der Curatel-Einfluß, so wie der salvo recursu zu fassende Curatelbeschluß, hat sich in allen diesen Beziehungen auf die Sorge dafür zu beschränken, daß
   a) keine, der Gemeinde evident nachtheilige Maaßregel stattfinde, und daß
   b) jedenfalls das mit der technischen Leitung zu beauftragende Individuum die in der Verordnung vom 22. December 1821, §. 34, Ziff. 1, 2, 3, 4 und 6 (Reg. Bl. 1822 S. 52—54) vorgezeichneten Eigenschaften nach Maaßgabe der zu übertragenden Function besitze.

Die Aufstellung von Gemeindeförstern, zu welcher auch mehrere Gemeinden sich vereinigen können, erfordert nach §. 38 Abs. 1 des Gemeinde-Edicts, die Bestätigung der Königlichen Kreisregierung, K. d. J., oder der standesherrlichen Regierungs- und Justiz-Kanzlei.

X.

Gegenwärtige Anordnung findet auch auf das Cultus-Stiftungs-Vermögen die in ihren Modalitäten nach §§. 59 u. 94 des revidirten Gemeinde-Edicts zu bemessende Anwendung.

Die Königlichen Kreisregierungen, K. d. J., werden Sorge tragen, daß gegenwärtige Anordnung ihrem vollen Umfange nach vollzogen werde, daß die Curatelbehörden über den pünktlichen Vollzug der festgesetzten Plane von Zeit zu Zeit das Urtheil des nach §§. 3 und 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 22. December 1821, zu ihrer Unterstützung in der

Digitized by Google

forstpolizeilichen Aufsicht beauftragten Personals erholen, daß selbe eben so den Official-Anzügen dieser Beamten die ernstlichste Folge geben, daß der Holzertrag in den jährlichen Etatsvoranschlägen der Gemeinden und Stiftungen nach Maßgabe der festgestellten Betriebs-Plane eingestellt, und ein anderer Ansatz nur nach vorgängig bewirkter Plansveränderung (siehe oben Ziff. V.) aufgenommen werde, und daß unter wirksamer Benützung der durch die Allerhöchsten Verordnungen und durch das Königliche Staatsministerium der Finanzen so freundschaftlich dargebotenen technischen Einsichten der Regierungs-Finanzkammern und des Staats-Forstpersonals, dem forstpolizeilichen Curatelstandpunkte jene milde, dem Geiste des Gemeinde-Edicts entsprechende Entwicklung gegeben werde, welche allein geeignet ist, den väterlichen Absichten Seiner Majestät des Königs die volle Verwirklichung zuzuwenden.

München den 22. April 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht sämmtlichen Regierungen.

§. 327.

5,834.

(Den Vollzug des §. 64 der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825, in specie die forstpolizeiliche Aufsicht auf Privatwaldungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von den Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, in Folge der Ministerial-Entschließung vom 4. Juli 1833 erstatteten Berichte, die forstpolizeiliche Aufsicht auf Privat-Waldungen betr., haben die Ueberzeugung begründet, daß in der erwähnten Beziehung in den verschiedenen Regierungs-Bezirken ein höchst verschiedenes, in manchen sogar ein den bestehenden Gesetzen und Verordnungen keineswegs entsprechendes Verfahren bestehe.

Es wird daher zur Handhabung dieser Gesetze und Verordnungen in Erinnerung gebracht, was folgt:

I. Die Forst-Polizei, und mit ihr das Recht, gegen Wald-Devastationen, gegen die den Wald der Nachbarn gefährdenden Waldschläge u. s. w. zu wachen, — ist ein unbestreitbarer Ausfluß der dem Staate zustehenden Forsthoheit.

Schon die Verordnungen vom 14. März 1780 §. 35 (M. G. S. Bd. V. S. 183), vom 7. October 1803 §. 11 (Reg. Bl. 1803. St. 42) und vom 27. August 1807 §. 4 und §. 5 lit. s. (Reg. Bl. 1807 S. 1151 et 1455) haben diesen in den allgemeinen Lehren des deutschen Privatrechtes und in den besonderen Bestimmungen des Bayerischen Landrechtes (Cod. civ. p. II. Cap. 8. §. 15 et in notis) gleich befestigten Grundsatz ausgesprochen; die Verordnung vom 22. December 1821 aber hat denselben in den §§. 3 und 4 (Reg. Bl. 1822 S. 29) aufs Neue bestätigt.

II. Die Forstpolizei kommt in erster Instanz den Königlichen Landgerichten, dann den standes- und gutsherrlichen Behörden unter der Oberaufsicht der durch §. 64 Abs. 2 der

Digitized by Google

Allerhöchsten Formations-Verordnung vom 17. December 1825 mit der Handhabung der Forstpolizei in allen Privat-, Communal- und Stiftungs-Waldungen ausdrücklich berechtigten Kreisregierungen, Kammern des Innern, zu.

III. Die Organe der Forstpolizei-Behörden sind in den unmittelbaren Gebietstheilen die Königlichen Forstbehörden, in den standes- und gutsherrlichen Bezirken aber nach Maaßgabe obiger Gesetzes-Bestimmungen und nach den Bestimmungen des Edictes, Beilage IV. zur Verfassungs-Urkunde §. 26 und der Declaration vom 19. März 1807 lit. E. Ziff. 12, dann des Edictes, Beilage VI. zur Verfassungs-Urkunde §. 90 lit. i. und der Declaration vom 31. December 1806. Absch. III. lit. I. die Forstbehörden der Standes- und Gutsherren. — Diese Forstbehörden sind hienach zu der Wahrnehmung etwaiger Waldbevastationen und sonstiger, die Gesetze verletzenden oder die Rechte der Nachbarn gefährdenden Mißstände und zu deren Anzeige an die forstpolizeiliche Behörde berechtigt und verpflichtet. Wobei insbesondere zu bemerken kommt, wie

a) die Allerhöchste Verordnung vom 4. Juni 1805 (Reg. Bl. 1805 S. 475) die Eigenthümer von Privatwaldungen keineswegs von der Pflicht der forstordnungsmäßigen Benützung ihrer Waldungen loszählt, und ihnen auch die Umwandlung jener Waldungen, welche sie forstordnungsmäßig nicht nützen, in Aecker oder Wiesgründe nur unter der ausdrücklichen Bedingung gestattet hat, daß der ausgerottete Wald-Boden sogleich zur Cultur gebracht, von allen Stöcken gereinigt, und entweder mit Früchten bebaut, oder zur Wiese oder zum Gartengrunde hergestellt werde, wie ferner

b) bezüglich der zu dem Staate im Miteigenthums-Verhältnisse, oder im grund- oder lehenherrlichen Verbande stehenden Waldungen den Forst-Behörden des Staates eine förmliche Oberaufsicht aus dem Standpunkte des Eigenthums-Rechts zukommt, wie

c) unter gleichen Voraussetzungen gleiche controlirende Aufsicht den Forstbehörden der Gemeinden, Stiftungen, Standes- und Gutsherren bezüglich der zu ihnen im Miteigenthums-Verhältnisse, Grund- oder Lehens-Verbande stehenden Waldungen zusteht, und wie

d) die Forst-Polizei-Behörden nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet sind, auf erstattete Anzeigen der Forst-Behörden, so wie der betheiligten Privaten zu achten, und selbst mit polizeilichen Provisorien einzuschreiten, wo ein den Gesetzen oder den allgemeinen oder örtlichen Forst-Ordnungen widersprechendes Verfahren zu ihrer Kenntniß kommt.

Die Königlichen Kreisregierungen werden sich hiernach im Hinblicke auf §. 64 Abs. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825 benehmen, übrigens, so ferne es nicht bereits geschehen sein sollte, sämmtliche zur Zeit noch bestehenden districtiven und örtlichen Forstordnungen sammeln, ein Exemplar jeder solchen Forstordnung bei den Regierungs-Acten hinterlegen, ein zweites aber spätestens binnen 6 Wochen zur Vorlage bei dem unterfertigten Staatsministerium des Innern bringen.

München den 22. April 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen also ergangen.

Digitized by Google

§. 328.

13,878.

(Den Vollzug des §. 61 der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825, in specie die forstpolizeiliche Aufsicht auf Privatwaldungen, bezüglich der eigenthümlichen Forste der Standes- und Gutsherren betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Anfrage der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, vom 6. d. M. löset sich von selbst durch §§. 3 und 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 22. December 1821 — die Einrichtung des äußern Forstdienstes betreffend, und durch das Ministerial-Ausschreiben vom 22. April d. J., indem dort, wo die in standes- oder gutsherrlichen Dienst-Verhältnissen stehenden Organe die Forstpolizei als selbstverwaltend erscheinen, somit eine Controle derselben die Natur der Selbstcontrole annehmen könnte, jedenfalls die Pflicht der Königlichen Forstbehörden aufrecht bleibt, über wahrgenommene Devastationen und sonstige Gesetzwidrigkeiten nach Ziff. III. des Ministerial-Ausschreibens vom 22. April bei der Polizeibehörde, und in dem Falle etwaiger Nichtabhilfe bei den diesen Behörden nächst vorgesetzten Polizeistellen oder Behörden, also bezüglich der patrimonialgerichtlichen Bezirke, bei der einschlägigen k. Districts-Polizeibehörde, bezüglich der herrschaftsgerichtlichen Bezirke aber, bei der einschlägigen Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, zur ungesäumten Anzeige zu bringen.

München den 26. Mai 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins.

§. 329.

17,838.

(Den Vollzug des §. 61 der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825 in specie die forstpolizeiliche Aufsicht auf Privatwaldungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreises wird auf die in dem Berichte vom 10. Juni d. J. gestellte Anfrage:

Ob die in der Ministerial-Entschließung vom 22. April d. J. im obenbemerkten Betreffe angeführten, jedoch im Untermainkreise bisher nicht geltenden Verordnungen nunmehr auch in diesem Kreise bekannt gemacht werden sollen? bemerkt, daß es in der deutlich ausgesprochenen Absicht jener Entschließung nicht liege, Verordnungen, die nur in einigen Gebietstheilen des Königreiches gelten, auch auf die übrigen Gebietstheile auszudehnen, sondern daß es lediglich Zweck derselben sei, den gänzlich vernachläßigten Vollzug der in den einzelnen Gebietstheilen bestehenden Vorschriften über die forstpolizeiliche Aufsicht auf Privatwaldungen in Anregung zu bringen, irriger Anwendung einzelner Verordnungen in den Gebietstheilen, für

welche dieselben gegeben worden sind, zu begegnen, die Grundsätze, von welchen die Gesetzgebung in Bayern bezüglich der Forstpolizei in Privatwaldungen stets ausgegangen ist, und auf welche auch die neuesten allgemeinen Verordnungen vom 22. December 1821 und 17. December 1825 sich stützen, in die Erinnerung zurückzurufen, und so die Handhabung dieses Zweiges der Forstpolizei in einer Weise herbeizuführen, wie sie in den einzelnen Gebietstheilen den daselbst bestehenden Verordnungen entspricht. — Die Bestimmungen des Ziff. III. lit. d. der Ausschreibung, lassen hierüber keinem Zweifel Raum, und geben genaues Maas, wie die Bestimmung des §. 64 Abs. 2 der Verordnung vom 17. December 1825, die Formation und den Wirkungskreis der Königlichen Kreis-Regierungen betr., im Untermainkreise zum Vollzuge zu bringen sei.

München den 26. Juni 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 330.

11,110.

(Die von dem erblichen Reichsrathe ꝛc. Franz Schenk, Freiherrn von Stauffenberg eingereichte Vorstellung wegen forstpolizeilicher Aufsicht in den gutsherrlichen Waldungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, hat dem erblichen Reichsrathe ꝛc. ꝛc. Freiherrn Franz Schenk von Stauffenberg auf seine unmittelbar bei Seiner Majestät dem Könige unterm 28. Juni v. J. eingereichte Beschwerde in rubricirtem Betreffe zu eröffnen, daß Seine Majestät der König auf dieselbe um so weniger einzugehen vermögen, als durch die generalisirte Entschließung vom 26. Mai 1835 durchaus nichts Neues verfügt, — sich vielmehr ausdrücklich darauf beschränkt wurde, die bestehenden Normen einzuschärfen, und das den Forstbehörden des Staates durch ausdrückliche und förmlich publicirte Gesetze und Verordnungen übertragene Aufsichtsrecht gegen Forst-Devastationen und Gesetzwidrigkeiten die Pflicht dieser Behörden neu in das Andenken zurückzurufen — namentlich da, wo selbst verwaltende gutsherrliche Forst-Behörden Devastationen dulden sollten, der durch §. 69 der VI. Verfass.-Beil. forstgesetzlich vorgesetzten Behörde die schuldige Anzeige zugehen zu lassen.

München den 9. Mai 1836.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Digitized by Google

§. 331.

18,418.

(Die den Anzeigen des standesherrlichen Personals zukommende Beweiskraft betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem erblichen Reichsrathe ꝛc. ꝛc. Herrn Karl Grafen zu Pappenheim Erlaucht, wird auf sein an das unterfertigte Staatsministerium unter dem 12. Juli d. J. eingereichtes Gesuch um Mittheilung einer die Glaubwürdigkeit der Anzeigen des standesherrlichen Forstpersonales betreffenden Ministerial-Entschließung erwiedert, daß, da den Standesherren nach lit. E. Ziff. 2 und 12. und lit. L. Ziff. 1 der Declaration vom 19. März 1807, dann nach den Bestimmungen der hiemit übereinstimmenden vierten Verfassungs-Beilage das Recht zusteht, das zur Handhabung der vorbehaltenen Forst- und Jagdpolizei erforderliche Amtspersonal selbst zu bestellen — den Anzeigen dieses Personals unter der Voraussetzung der verordnungsmäßigen Qualification und vorschriftsmäßigen Verpflichtung, eben dieselbe Glaubwürdigkeit, wie jenen der unmittelbaren Königlichen Beamten und öffentlichen Diener schon nach den allgemeinen in den Anmerkungen zum Strafgesetzbuche Bd. 3 S. 147 Ziff. 10 und in dem Strafgesetzbuche selbst Theil II. Art. 283 sanctionirten Grundsätzen zukommen müsse; daß aber eben dieses auch noch speciell in einer unterm 3. Mai 1829 bezüglich der Rügethätigung in dem zur gräflich Erbach'schen Herrschaft Eschau gehörigen Wildensteiner Forste an die Regierung des Untermainkreises erlassenen Ministerial-Entschließung, sowie in dem Ministerial-Ausschreiben vom 22. April v. J., die forstpolizeiliche Aufsicht in den Gemeinde- und Stiftungs- dann den Privatwaldungen anerkannt worden sei.

München den 16. November 1836.

Staatsministerium des Innern.

An

den erblichen Reichsrath ꝛc. ꝛc. Herrn Carl Grafen zu Pappenheim, Erlaucht also ergangen.
Nachricht sämmtlichen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§. 332.

23,891.

(Die Handhabung der forstpolizeilichen Aufsicht in Privatwaldungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Bestimmungen der Gesetze und Verordnungen über Handhabung der forstpolizeilichen Aufsicht gegen das Devastiren von Privatwaldungen scheinen wiederholter Erinnerungen ungeachtet noch immer eines nachhaltigen, strenge überwachten Vollzugs zu ermangeln. Namentlich sind diesfalls durch Abgeordnete aus beinahe allen Kreisen des Reichs laute Klagen in der heute endenden Stände-Versammlung laut geworden.

Die Königliche Kreisregierung, K. d. J., wird sich durch diese Thatsache veranlaßt sehen, nicht nur erneuerte Aufträge an sämmtliche Districts- und Local-Polizeibehörden

zu erlassen und zu bewirken, daß die Forstbehörden des Staates als Organe der Forstpolizei in gleichem Sinne angewiesen werden, sondern auch den lebendigen reellen Vollzug angemessen zu überwachen, und bei wahrgenommenen Zuwiderhandlungen die entsprechende Einschreilung sowohl gegen die mit der Anzeige säumigen Gemeindevorsteher und Local-Forstbeamten, als auch gegen die den Anzeigen keine augenblickliche Folge gebenden Districts-Polizei-Behörden nach Maaßgabe der Competenz-Verhältnisse zu verhängen oder zu veranlassen.

München den 5. November 1837.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins also ergangen.

§. 333.

20,559.

(Die Verhütung von Holzfreveln, in specie die Verhütung von Devastationen der Privatwaldungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 14. August d. J. bezeichneten Betreffs wird Folgendes erwiedert:

Die Königliche Regierungs-Finanzkammer des Obermainkreises stellt in der Berichtsbeilage den Antrag, es möge den Besitzern der dem Staate grundbaren Waldparzellen die Auflage gemacht werden, vor Unternehmung eines ausserordentlichen Holzschlages zum Verkaufe bei dem betreffenden Revierförster hierüber Anzeige zu erstatten, damit für den Fall, daß dergleichen Hiebe zur Abschwendung führen würden, deren Inhibirung veranlaßt werden könne.

Eine Anordnung der Art würde schon aus dem Standpunkte der allgemeinen Verordnungen deshalb sich rechtfertigen, weil der dominus directus civilrechtlichen Anspruch auf wirthschaftliche Erhaltung des getheilten Eigenthums besitzt, und wenn überdies nach der Bemerkung der Königlichen Regierungs-Finanzkammer des Obermainkreises ältere unzweifelhaft noch geltende Forstordnungen dergleichen Waldbesitzern die Fällung des Holzes nur auf Anweisung des Forstpersonals des Staats gestatten, wenn namentlich im Umfange des ehemaligen Fürstenthums Bamberg durch die unterm 31. Mai 1802 erneuerte Verordnung vom 25. Februar 1764 auf die eigenmächtige Hiebführung in den dem Staate grundbaren Waldungen eine Geldstrafe gesetzt ist, so bestehen um so entschiedenere Mittel zu Handhabung des rechtlich Begründeten und es wird nur darauf ankommen, dieselbe den Waldbesitzern in das Gedächtniß zurückzurufen, und ihr jenen strengen Vollzug zuzuwenden, welcher der Königlichen Kreisregierung durch die Ministerial-Entschließung vom 22. April 1835, den Vollzug des §. 64 der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825, in specie die forstpolizeiliche Aufsicht auf Privatwaldungen betr., auf das Angelegenste empfohlen ist.

München den 5. November 1837.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Digitized by Google

B. Forstrechte. a)

§. 334.

(Eichelklauben.)

L. G. Wir haben Uns über euere ratione des strittigen Eichelgeäckers und Dechels in Unserem Fürstenthum der oberen Pfalz verschiedentlich erstattet- unterthänigste Berichten umständig proponiren lassen, und wollen mithin denen Klöstern, Landsässen, und Unterthanen der obern Pfalz in ihren eigenthümlichen Gehölzen das Eichelklauben dergestalten gnädigst zugestanden haben, daß jedoch die Proprietarii sich dessen billiger Dingen nach gebrauchen, einfolglich nicht alles Eichelgeäcker hinwegnehmen, sonders auch etwas für den nothwendigen Fraß des Wilds in denen Wildfuhren übrig lassen sollen. Welch gnädigste Resolution ihr also zu Jedermanns Wissenschaft, und Nachachtung inermeldt Unserem Fürstenthum der oberen Pfalz per Generale ausschreiben zu lassen wisset, und Wir sind in Versehung dessen euch andei mit Gnaden.

München den 12. Jänner 1752.

cf. M. G. S. v. J. 1788. Bd. 4. Nr. 45. S. 935.

§. 335.

(Von Anweisung der Nadel- und Laub-Strä, dann der Zeit, solche zu rechen und zu führen.)

Entdieten Unsern Gruß und Gnade zuvor. Nachdeme die Erfahrniß bezeigt, daß in den Waldungen besonders im platten Lande durch das übermäßige Strärechen sowohl das Laub als Nadelgehölz (vid. P. 1. Nr. 111. pag. 111. §. 4. item Nr. 80) von darum zum frühezeitigen Abstehen beförderet wird, weilen,

1mo Durch derlei vielfältiges An- und Zurechen, nebst dem Laube und abgefallenen Nadeln (auch nur mit den hölzernen Rechen) zugleich nach und nach die obere gute Erden aufgerissen und andei die junge Brut miteingerechet, mithin die erforderliche Feuchtigkeit dem Grund und Boden benommen wird.

2do Aber die Wurzeln des Gehölzes andurch also entblößt und erhöht werden, daß bei anfallenden harten Frostezeiten die Stammen unvermeidlich Schaden leiden, besonders aber

3tio. bei anhaltenden großem Winde in den Wurzeln also stark geriegelt werden, daß solche alsdann nur desto eher abstehen müssen, zu geschweigen, daß auch

4to. an solchen ausgedort, entkräft- und mit Hunger-Moos überzogenen Boden weder ein guter Wiederwachs mehr anzuhoffen mithin sowohl an dem schlagbar, als zuwachsenden jungen Gehölze durch das übermäßige Strärechen der Schaden allerdings größer werden muß.

---

a) Vergleiche hiezu auch die Churfürstliche Entschließung vom 15. December 1804 (s. §. 217. S. 367 oben.)

Digitized by Google

Diesem gefährlichen Verfall des Gehölzes nun in etwas vorzukommen, zumalen an vielen Orten die Unterthanen, und besonders an den Vor- und hohen Gebirgen, wo dieselbe weniger als im platten Lande und zwar einen magern kalten Unterbau besitzen, das Strärechen nicht entbehren können, folgende gnädigste Verordnungen setzen thun, daß

Pro 1mo von denen angestellten Forstbeamten und Holzheyen in deren unterhabenden Waldungen jährlich wechselweis nach Proportion des Gehölzes und deren Unterthanen ein Stück oder Theil der Waldung zum Strärechen dem alten Herkommen nach gegen oder ohne Entgeld und zwar denjenigen Unterthanen, die der Orten eingeforscht oder von Altersher in den Waldungen zum Strärechen ein Recht haben, und einen geringen Felddau besitzen, wie nachgesetzt, an- und ausgewiesen, auf daß in Zukunft dasjenige Gehölz, worinnen zu der Zeit Strä gerechet worden, auf das andere Jahr damit verschonet werden soll: Solchemnach

Pro 2do. wird in platten Lande und besonders der Orten, wo sich Churfürstliche oder andere Wildfuhren befinden, zu den Strärechen den 15. Märzen der Anfang gemacht, auf daß ein ganzer Hof zu seiner Hausnothdurft des Jahrs hindurch 20 Fuder, ein dreiviertel Hof 15, ein halber Hof 10, ein Drittel Hof 6, und ein viertel Hof 4 Fuder Strä, wann es die Waldung leidet (als im widrigen der Orten auf das Drittel die Anzahl zu reduciren ist) folgendergestalt an der benannten Zeit sich an- und zusammenrechen, auch zu Haus führen lassen können, jedoch, daß anfänglich darmit nicht länger, als bis den ersten Mai continuiret werden solle, dahingegen aber von solcher Zeit besagten Anfangs Mai bis Mitten des Monats Juli sich in jeder ohne Ausnahm besonders der Orten im Gehege der Wildfuhren des Strärechens bei unausbleiblich und unten ausgeworfener Strafe gänzlich zu enthalten hat, alsdann aber

3tio. wird zur Kompletirung der entworfenen Fuhren vom 15. Juli wieder der Anfang zum Strärechen gemacht, und damit bei Anfange Septembers, bis Mitten im Monat October ausgesetzt, folglichen aber wiederum von der Hälfte October bis zu Ende des Monats November darmit fortgefahren werden, wo aber die Forst und Waldungen klein, auch von keiner Erträgniß sind und von darum denen Unterthanen zum Strärechen vorhin einige Täge zu geringerer Anzahl der Fuhren von Altersher verstattet worden seynd, dabei soll es auch jedoch in obbenannten Monat und Tägen sein Verbleiben haben; was aber

4to. da Vor- und Hochgebürge betrifft, soll auf eben in dem ersten Punkte erleuterte Weis denen Unterthanen, jedoch so bald, als es die Frühlingszeit zuläßt, von den Forst- und Holzheyen ein Theil der Waldung angewiesen werden, in welcher selbe und zwar ein ganzer Hof aus obangeführten Ursachen in Ermanglung des Strohe 24 Fuder, ein dreiviertel Hof 18, ein halber Hof 12, ein drittel Hof 8, und sodann ein viertel Hof 6 Fuder Strä auf eben in dem zweiten Punkten enthaltene Weis, wann es die Waldungen ertragen, sich zusammen rechen, und zu Haus führen können, jedoch daß

5to mit sothanen Strärechen auch vor den Pfingstfeiertägen aufgehört und bis den 15. Juli darmit ausgesetzt, hernach aber durch das Monat August, September und October zur Completirung der ausgesetzt und zu guten kommenden Anzahl der Strafuhren allemal continuiret werden kann, wormit nach dieser angesetzten Zeit das Strärechen beschlossen wird, da-

mit nachgehends etwas von dem abgefallenen Laube und Nadeln zu Bedeckung der Wurzeln, und Begailung des Bodens den Winter hindurch auch überbleiben möge: Dahingegen

6to. wenn ein- oder der andere Unterthan in Uebertrettung Unsers gnädigsten Gesetzes sollte attrapirt werden, der entweder außer der benannten Zeit zu Schaden des Gehölzes oder ohne habenden Recht die Waldung betretten, oder auch über die ausgesetzte und wie oben erwähnt, moderirte Anzahl, mehrere Fuhren Strä abgeführt hätte, ein solcher soll von einer jeden Fuhr Strä zu Erlegung ein halb Pfund Pfenning, so weiters nach Gestaltsame des Verbrechens von den Forstbedienten bei deren Gerichts- oder Forstämtern, so die Oberobsicht und Jurisdiction über Unsere Waldung haben, angebracht und dessen Bestrafung sowohl bei den Beamten in einem ordentlichen Register in Empfang genommen und treulich verrechnet, als auch von den Forst- und Holzheyen hierüber zugleich ein ordentliches Register gehalten; und denen Rechnungen beigelegt werden, wovon denenselben auch von der eingehenden Strafe der dritte Theil zu Guten kommen solle.

Schlüßlichen aber sollen zu den Strärechen keine eiserne sondern hölzerne mit drei Finger breiten Zähnen oder Hacken verfertigte Rechen gebraucht, damit nicht so leichterdings die junge Brut des Widerwachs mit dem Laub- und Nadeln möge ausgerissen werden, wobei auch das Darstümlen insonderheit des jungen Gehölzes unter scharfer Strafe allerdings verboten wird, weilen die Unterthanen von ihren überkommenden Jahrholz hievon auch die Daren überkommen können, worauf denn wiederholte benannte Förster und Holzhey ein wachtsames Aug und Obsicht tragen, und bei unausbleiblich empfindlicher Strafe deme in allem nachzukommen haben.

Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt München den 26. April 1763.

cf. M. G. S. v. J. 1784. Bd. II. S. 792. Nr. 15.

§. 336.

(In Polizei- Forst- oder Land-Cultur-Gegenständen wird kein Proceß gestattet.) *)

Da Wir aus der verschiedenen Erfahrung überzeugt sind, daß viele Gegenstände, wobei keine wahre Rechtsfrage strittig ist, zum Beispiel, wann, wo, und wie die eingeförsteten Unterthanen Holzhauen, Streurechen, oder in Waldungen Grasmachen (Weiden) dürfen? Jedannoch ad Forum Justitiae gezogen, und daselbst öfters zu gänzlicher Entkräftung deren Parteien in weitschichtige, und kostspielige Processe eingeleitet, sohin durch alle Appellations-Instanzen ärgerlich herum getrieben werden.

So haben Wir vermög eines von Mannheim unterm dato 13. Hornung abhin erlassenen, und hienach den 21. dieses Monats erläuterten Rescripts gnädigst und gesetzlich verordnet, von Unserer obern Landesregierung an alle Justizbehörden pro Pragmatica die gnädigste Weisung dahin ausfertigen zu lassen, daß in jenen Fällen, wenn es nicht um das Jus Foresti, sondern um den Modum Exercendi, folglich um einen damit verknüpften Polizei- Forst-

*) s. §. 217 S. 367 oben.

oder Land-Culturs-Gegenstand zu thun ist, gar kein Proceß gestattet, sondern die streitenden Theile ohne nothwendige Instruirung der Acten a limine Judicii ab- und zugedacht Unser oberen Landesregierung als der dazu eigentlich bestellten obersten Polizei- und Culturbehörde, bei vorkommenden derlei Irrungen aber, welche nicht bloß Ständische- oder Unterthanen,- sondern Unsere selbstige Cameral-Waldungen betreffen, zu Unsren Hofkammer der Verbescheidungswillen verwiesen werden sollen, woselbst man nach den vorhandenen Landculturs- und Forstgesetzen mit Hinsicht auf die Wohlfahrt des Staates und Publikums überhaupt die zweckmäßige Weisungen ertheilen wird.

Wonach sich also jedermann, besonders aber Unsere sammentliche Justizstellen gehorsamst zu achten wissen werden.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München am 3. März 1789.

cf. M. G. S. v. J. 1797. Bd. V. Nr. 19. S. 172.

§. 337.

(Das Streurechen in den Waldungen betr.)

Wann gleich denjenigen Unterthanen, welchen es an Stroh und sonstiger Viehstreu fehlt, diese aus den Königlichen und andern Waldungen fernerhin — so weit es ohne Nachtheil möglich ist, abgegeben werden soll; so können jedoch die hiebei eingerissenen Unordnungen nicht länger geduldet werden. Es soll daher baldmöglichst ein besonderes Wald-Rechstreu-Reglement erscheinen.

Interimistisch wird hierdurch den Oberforstmeistern, mittel- und unmittelbaren Amtsstellen, Pflegämtern, Gemeinden und Privat-Holzbesitzern nachrichtlich und zur Achtung bekannt gemacht, daß

1. vor der jährlichen Verleihung von den Amtsbehörden genaue Verzeichnisse derjenigen Competenten, welche erweislich Mangel an Streu leiden, mit Bemerkung der benöthigten Quantitäten und Gattungen von Waldstreu und derjenigen Reviere, die sie herzugeben im Stande sind, unter der Oberforstmeistereien Mitunterschrift, der Königlichen Krieges- und Domainen-Kammer zur Genehmigung vorgelegt, und erst, nachdem diese erfolgt ist, die Abgaben geleistet werden sollen. Die Oberforstmeistereien werden sich daher von der Möglichkeit und Unschädlichkeit dieser Abgaben, die Aemter aber sich zuvor pflichtmäßig überzeugen, daß die aufzuführenden Competenten sich wirklich nicht aus ihrem Strohgewinnst helfen können.

2) Dürfen junge Stanghölzer, Dickungen und neu angeflogene Plätze gar nicht gerechet werden.

3) Beim Rechen dürfen der Waldboden und die Baumwurzeln durchaus nicht ihrer Moosdecke beraubt, und deshalb keine scharfe eiserne Hacken oder Rechen gebraucht werden, weil sonst erstern der Nahrungssaft entzogen, der Holzwachsthum verhindert, und wohl gar der Abstand befördert wird. Zu dem Ende soll

4) die sogenannte grüne Streu, an welche die Unterthanen sich nicht gewöhnen wollen, vorzüglich mit abgegeben werden, und derjenige, der diese anzunehmen sich weigert, gar keine Streu bekommen.

5) Muß so viel möglich von 5 zu 5 Jahren mit den auszurechenden Revieren gewechselt werden, weil kein Wald das jährliche Rechen ohne Schaden aushalten kann. Endlich

6) wird vom 1. Juni d. J. an, der Preis der herrschaftlichen Waldstreu mit dem des Strohes in mehreres Verhältniß gesetzt werden. Hiernach hat sich Jedermann zu achten und für Schaden zu hüten.

Ansbach den 10. März 1797.

Königlich Preußische Krieges- und Domainen-Kammer.

cf. Ansb. Int. Ztg. v. J. 1797. Nr. 11.

§. 338.

Auszug

aus der höchstlandesherrlichen Entschließung vom 13. April 1804, die Forstorganisation in Bayern betreffend:

(17) Nach vollendetem Installationsgeschäfte soll die bereits an den meisten Orten in den ältern Staatswaldungen eingeleitete Purification von Inspection zu Inspection aufgenommen werden.

Zu diesem Ende und zur unparteiischen und schleunigen Behandlung dieses Geschäfts ist den einschlägigen Justizbeamten die Untersuchung der Rechtstitel der Eingeforsteten unter Zuziehung der Forst- und Rentbeamten zu übertragen, welche sodann in unbestrittenen Fällen über die Fixirung des giltigen Holzrechtes das Liquidations-Protocoll herzustellen, in zweifelhaften Fällen aber rechtliche Gutachten oder Vergleichsvorschläge einzusenden haben.

cf. Reg. Bl. v. J. 1804. St. 17. S. 406.

§. 339.

(Die Bauholz-Berechtigungen in Schwaben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vielfältige Erfahrungen haben bewiesen, daß bei den Bauholz-Abgaben aus den Cameral-Waldungen an hiezu berechtigte Unterthanen nicht mit der Ordnung und Gleichförmigkeit verfahren werde, welche dieser Gegenstand erfordert. Man hat sich daher bewogen gefunden, nachfolgende Vorschriften in dieser Hinsicht zur allgemeinen Nachachtung zu ertheilen:

1) Ein jeder zur unentgeltlichen Bauholz-Abgabe berechtigte Unterthan hat bei dem Eintritt eines Baufalls denselben frühzeitig seinem vorgesetzten Rentamte anzuzeigen. Da indessen unter der vormaligen Verfassung in mehreren Bestandtheilen der Königlichen Provinz in Schwaben den Unterthanen öfters die Bauholzbedürfnisse aus Privat-Rücksichten theils unentgeltlich, theils auch gegen geringe Preise aus den herrschaftlichen Waldungen bewilligt wurden, ohne daß die Empfänger hierzu berechtigt gewesen wären, und diese fortgesetzte willkührliche Abgabe dem höchsten Aerario zum Präjudiz gereichen könnte; so sind die

Digitized by Google

Rentämter verbunden, bei jeder, von einem Unterthan in der Absicht eines unentgeltlichen Bauholzbezuges gemachten Anzeige eines Baufalles, dessen Ansprüche hiezu einer nähern Untersuchung zu unterwerfen, wobei nicht die örtliche Observanz, sondern blos rechtliche Titel zur Richtschnur dienen müssen. In zweifelhaften Fällen ist das rechtliche Gutachten des Landgerichts darüber zu erholen, und der Fall zur Entscheidung dahier vorzulegen.

2) Nach bewährter Berechtigung hat das Rentamt sogleich einen fähigen, verpflichteten Werkmeister abzuordnen, um den Baufall zu untersuchen, und die Ueberschläge über das benöthigte Bauholz herzustellen, in welchen die Bestimmung der Stämme ausgezeigt, ihre Länge und mittlere Durchmesser angegeben, und bei neu aufzuführenden Gebäuden auch die Grundrisse beigelegt sein müssen.

3) Diese Ueberschläge und Grundrisse übersendet das Rentamt der einschlägigen Königlichen Bauinspection, welche sie bei größeren und nicht sehr dringenden Baulichkeiten bis zur nächsten Inspectionsreise zur Untersuchung an Ort und Stelle vorbehält, bei minder wichtigen und dringenden Baufällen aber nach gepflogener strenger Prüfung, mit den allenfalls nöthigen Bemerkungen und Moderation des zu groß angesetzten Bauholz-Bedürfnisses dem Rentamte zurückstellen wird.

4) Nachdem diese Erfordernisse gehörig erfüllt sind, sendet das Rentamt die von der Bauinspection gebilligten oder moderirten Ueberschläge doppelt zur unterzeichneten Landesstelle zur Genehmigung und Anweisung an das einschlägige Forstamt ein, wobei jedoch, dringende Fälle ausgenommen, auf die Zeit der Holzfällung Rücksicht zu nehmen ist.

5) Wenn mehrere auf bestimmte Cameral-Waldungen haftende Berechtigungen die Besorgniß einer Ueberhauung derselben oder einer Erschöpfung des vorhandenen Bauholzes, zum Nachtheil der in Zukunft noch daraus zu bestreitenden Berechtigungsabgaben, erregen, so ist das Forstpersonale verbunden, frühzeitig die Anzeige davon zu machen, damit der Waldbestand näher untersucht, und erforderlichen Falls die Bedürfnisse der Berechtigten bis zum erfolgten Nachwuchs, nach einem angemessenen Verhältnisse moderirt werden können.

6) Nach vollendetem Baue haben sich die Berechtigten über die vollständige und mit der angegebenen Bestimmung übereinstimmende Verwendung des empfangenen Bauholzes auszuweisen, und die Rentämter sich dessen zu versichern.

Ulm den 27. Juni 1806.

Königliche Bayerische Landesdirection.

cf. Reg. Bl. v. J. 1806. St. 30. S. 260.

§. 340.

(Weide- und Streu-Servituten betr.)

M. J. K.

Auf den Antragbericht Unseres obersten Forstamtes über die rechtlichen Ansichten der Weide- und Streuservituten in Unseren Waldungen vom 2. Januar d. J. erwiedern Wir demselben, wie folgt:

Dasjenige, was das alte Landrecht v. J. 1616. Tit. 24 Art. 2 statuirt, daß die Weide auf Schlägen unter 3 Jahre bei Strafe verboten sein solle, oder daß sie, nach den nähern Bestimmungen des pragmatischen Gesetzes vom 24. März 1762 §. 7 nicht blos auf den Schlägen, sondern überhaupt auf allen jungen Holzanflügen, in so lange nie statt haben solle, bis gleichwohl der Gipfel des jungen Anfluges dem Viehe aus dem Maule gewachsen, sohin von dem Triebe kein Holzschaden mehr zu besorgen ist, heißt im einfachen Sinne nichts anders, als daß in den Wäldern nur eine unschädliche Weide gestattet werden könne, die schädliche Weide aber ohne alle Rücksicht des Titels, und ohne alle Entschädigung weichen müße. Unter den Erwerbsarten des Weiderechtes, worunter aber nach dem obigen immer nur die unschädliche Weide verstanden wird, lassen zwar die Gesetze, so wie bei allen andern Servituten, die Verjährung zu; allein, so wie diese schon im voraus nach einem andern Gesetze der alten Forstordnung Art. 34 sehr strenge bewiesen werden muß, so bleibt dem dienstbaren Eigenthümer doch auch immer noch die rechtliche Einwendung des nachweisenden gegentheiligen und rechtsungiltigen Besitzanfangs, so wie die Einwendung der precären Natur des Besitzstandes offen. —Das General-Mandat vom 30. Juli 1723 hat auf die im öffentlichen Eigenthume des Staates sich befindenden Gründen, die precäre Natur des Weiderechtes mit eben so vieler historischen Wahrheit, als juridischem Scharfsinne auseinandergesetzt. Es hat daher aus dieser rechtlichen Ansicht auf solchen Gründen die bloße Verjährung aus den legalen Erwerbsarten einer Servitut förmlich ausgestrichen, und dagegen verordnet, „daß künftighin bei allen in Unsern Landen befind„lichen Waiselackern, Haiden, Mösern, Gehölzen oder Uns verstandenermaßen angehörigen Grün„den, welche bisher die Unterthanen, oder auch andere, über ihr Eigenthum Gerechtigkeit oder „bedürftige Gemeindeweide auf was immer für eine Weise ohne Beweis Unserer Saalbücher „oder anderer bewährter Ankunftstitel genützt haben, jemanden die Weide oder andere Nutzung „nicht mehr zu gestatten sei, es wäre dann, daß sie für solchen Genuß in Recognitionem Do„minii directi zu Unsern Kastenämtern eine gewisse geziemende und erschwingliche Reichniß nach „Gestalt der Grundgüte und Betrages jährlich abstatten, oder auf selbe ihnen selbst gefällige „Gerechtigkeit nähmen."

Auf welche Erklärung sich auch das spätere als pragmatisches Gesetz publicirte General-Mandat vom 26. Mai 1775 ausdrücklich bezieht. Nach diesen Voraussetzungen beschließen Wir, so viel Unsere Staatswaldungen betrifft, wie folgt:

1) Bei den bereits purificirten Waldungen muß der mit Aufopferung von so viel tausend Tagwerken hergestellte, ganz servitutenfreie Zustand des Restes strengest gehandhabt werden.

2) Weil aber in den, zum Schlage reifenden Gehölzen, und auch in einigen besondern Gegenden die Weide und die Streuabgabe unschädlich sein kann, so soll diese selbst in den purificirten Resten jedoch nicht anders, als mit voller Sachkenntniß der einschlägigen Forstbehörden und auf bestimmten unschädlichen Plätzen nur auf eine bestimmte, wieder erlöschende Zeit, und nur gegen eine angemessene Recognition zur Forstkasse stattfinden. Wobei vorzüglich auf diejenigen Unterthanen der Bedacht zu nehmen ist, welche nicht schon als ehemalige Holzrechtler bei der Purifikation mit jetzt eigenthümlich gewordenen Holzantheilen abgefertigt worden sind, und sonst einen entschiedenen Mangel an Weide oder Streu haben.

3) Bei allen noch nicht purificirten Waldungen hat das oberste Forstamt die für Cultur, Industrie und Nationalreichthum so wohlthätige Purification nach den bisherigen Grundsätzen mit Anstrengung alles Fleißes fortsetzen, in der Zwischenzeit aber strenge Obacht halten zu lassen, daß selbst die auf Saalbüchern und bewährten Ankunftstiteln beruhende, mithin bei der Purification unweigerlich zu entschädigende Weidgenüße gegen den Sinn und Geist des alten Landrechts und des General-Mandats v. J. 1762 auf keinen Plätzen, wo sie schädlich sind, oder in keiner schädlichen Art exercirt werden.

Diese für Unsere Staatswaldungen allgemein geltende Administrativ-Verfügung soll im Regierungsblatte bekannt gemacht werden, und Unser oberstes Forstamt hat den Vollzug zu besorgen.

München den 26. Februar 1808.

An
das Königliche oberste Forstamt also ergangen.

§. 341.

(Die bei den Forstrechts-Liquidationen zu beobachtende Verschiedenheit der Grundberechtigten betreffend).

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Man hat bemerkt, daß bei den Forstrechts-Liquidationen die in der Verordnung vom 20. April 1804 (Regierungsblatt Stück XVII. Seite 418) vorgeschriebene Untersuchung der Grundbarkeit der Eingeforsteten, oder der Eigenschaft der Güter mit der geeigneten Umsicht nicht vollzogen wurde.

Das Staatsärar ist denachtheiligt, wenn diese Untersuchung nicht gründlich geschieht, oder gar unterbleibt.

Die Güter in Bayern sind bekanntlich auf

a) Erbrecht,

b) Leibgeding oder Leibrecht,

c) Neustift, und

d) Herrngunst oder veranleitete Freistift

bisher verliehen worden.

Die Wirkungen dieser verschiedenen Gutserbungen sind sich nicht gleich.

Die Rechte und Verbindlichkeiten zwischen dem Grundherrn und dem Grundholden weichen besonders in Beziehung auf die Dauer derselben ab.

Das Erbrecht spricht sich als fortdauernd von selbst aus, in so ferne die in den Gesetzen bestimmten Fälle der Caducität nicht eintreten.

Das Leibgeding oder Leibrecht stirbt dagegen mit dem Leibe desjenigen ab, welchem dasselbe verliehen ist, und erstreckt sich also nur ad vitam accipientis; — die Neustifts-Gerechtigkeit wirkt nicht weiter, als so lange der Concedent lebt, und

die Herrngunst oder veranleitete Freistift endlich kann zu allen Jahren zurückgenommen werden.

Bei den Forstpurificationen hat daher die Grundbarkeit oder Eigenschaft der Güter

Digitized by Google

einen wesentlichen Einfluß in die Entscheidung: ob dem Forstberechtigten zur Ablösung seines Forstrechtes ein Waldgrund abgetreten werden darf oder nicht. Als künftige Normalbestimmung wird daher festgesetzt:

I. Bei jenen Gütern, welche auf unbeschränktes Erbrecht verliehen sind, wird den Besitzern für die Abtretung des dem Erbrechtgute anklebenden Forstrechtes eine Entschädigung durch Abtretung eines mit dem zeitherigen Holzgenuße im Verhältniß stehenden Waldgrundes zu Theil.

II. Ganz anders ist der Fall bei den Leibrechts- Neustift- und Herrngunst-Gütern.

Hier würde der Staat eine Waldfläche zur Ablösung eines Holzrechtes hingeben, welches im Falle der Gutsapertur ohne Entschädigungs-Leistung nicht nur eingezogen werden kann, sondern wobei auch noch zu befürchten ist, daß der momentane Besitzer den ihm zur Entschädigung zugetheilten Waldgrund gegen alle Nachhaltigkeit benützen, und im Aperturfalle in einem gänzlich devastirten Zustande zurücklassen würde.

Bei diesen Gütern kann und darf daher keine Holzrechtsablösung durch Grundeigenthum Platz greifen.

III. Lediglich die rechtlich nachgewiesenen Naturalholzbezüge sind den Gutsbesitzern in Fällen unter Ziff. II. bis zur Gutsapertur zu lassen, und zu verabreichen; mit der Apertur des Guts aber hören solche auf, und sind einzuziehen.

Die Königlichen Landgerichte, Rent- und Forstämter haben daher bei den künftigen Forstrechts-Liquidationen die Grundbarkeit der Eingeforsteten und respective die Eigenschaft ihrer Güter besser, wie zeither zu berücksichtigen, diese immer bestimmt anzugeben, gehörig nachzuweisen, und obige Grundsätze bei ihren Gutachten über Forstpurificationen sowohl, als bei Gutsaperturen in Anwendung zu bringen.

München den 28. März 1809.

Königliche General-Forst-Administration.

cf. Reg. Bl. v. J. 1809. St. 27. S. 633.

§. 342.

(Das Brechholzsammeln betreffend.)

Im Namen Seiner Kaiserlich Königlichen Hoheit des Erzherzogs Ferdinand, Großherzogs von Würzburg ꝛc.

Zur Beseitigung der eingeschlichenen Mißbräuche bei dem der ärmern Classe der Bewohner des dahiesigen Mainviertels, dann der umliegenden Ortschaften des Landgerichtsbezirks Würzburg links am Main aus Gnaden zugestandenen Brechholzsammeln, welches bisher nicht nur vielfältig zur Ungebühr von solchen Individuen ausgeübt wurde, die nach ihrem Vermögensstande sich zu der nur auf jene ganz arme Familien, welche zum Ankaufe ihres benöthigten Brennholzes schlechterdings die Mittel nicht besitzen, sich erstreckenden Begünstigung nicht eignen,

Digitized by Google

und hierdurch den wirklich Unbemittelten das ihnen gebührende Brechholz entzogen haben, vielmehr diese Begünstigung, welche den wohlthätigen Zweck hat, den zum Erwerbe des benöthigten Brennholzes unbemittelten Unterthan in den Stand zu setzen, sich solches zu verschaffen, sogar dahin ausgedehnt wird, daß mehrere sich mit dem Brechholzsammeln das ganze Jahr hindurch beschäftigen, und hiermit einen sträflichen Handel treiben, statt sich mit dem Sammeln ihres eigenen Holzbedürfnisses zu begnügen, wird andurch verordnet, daß fernerhin

a) Niemanden mehr das Brechholzsammeln in den herrschaftlichen Forsten gestattet werde, der nicht durch einen besondern Erlaubnißschein des Forstamtes hierzu authorisirt ist;

b) daß das Brechholzsammeln nur an 2 hierzu in der Woche bestimmten Tagen, mit Ausnahme der Monate Mai, Juni, Juli und August, geschehe;

c) darf sich hierbei weder eines schneidenden Instrumentes bedient, noch grünes Holz gebrochen werden.

d) Eben so wenig ist es erlaubt, das gesammelte dürre Holz anders als auf dem Rücken fortzutragen.

e) Wer sich gegen b, c, d, verfehlt, oder grünes Holz beschädigt, der wird das erstemal mit der in der Waldordnung vom 28. März 1721. Lit. k. et p. festgesetzten Rügstrafe belegt, das zweitemal aber der ihm zugestandenen Begünstigung durch Abnahme des Erlaubnißscheines verlustigt, welche letztere Strafe auch jene unnachsichtlich zu befahren haben werden, die sich allenfalls beigehen lassen, ihren Erlaubnißschein an Andere zu leihen.

Wer sich aber beigehen läßt, etwas von dem gesammelten Brechholze unter irgend einem Vorwande an Jemand käuflich zu überlassen, der soll das erstemal nebst Confiscation des Holzes mit 2 fl. Strafe belegt, und das zweitemal außerdem noch der ihm gestatteten Begünstigung des Holzbrechens verlustig sein; im Falle der Verkäufer des Holzes aber mit einem Erlaubnißscheine zum Brechholzsammeln nicht versehen ist, sonach dasselbe entfremdet hat, soll derselbe fürs erstemal mit 4 fl., und fürs zweitemal mit 8 fl. rhein. Strafe belegt werden.

Würzburg den 7. Juni 1811.

Großherzogliche Landesdirection.

cf. Würzburger Int. Bl. v. J. 1811. Nr. 67. S. 588.

§. 343.

(Die Aufhebung der schädlichen Forstrechte auf bestimmte Fläche und Gattung Holzes, oder auf einen festgesetzten Walddistrict betr.)

Wir Ferdinand von Gottes Gnaden, Kaiserlicher Prinz von Oesterreich, Königlicher Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Großherzog von Würzburg und in Franken Herzog ꝛc. ꝛc.

Es haften auf den Forsten Unsers Großherzogthums häufig Gerechtigkeits-Holzabgaben und auch selbst Besoldungen, welche auf eine bestimmte Fläche und Holzgattung festgesetzt, der regelmäßigen und forstgerechten Behandlung solcher Waldungen unübersteigliche Hindernisse in

den Weg legen, indem sie sich mit einer nachhaltigen Bewirthschaftung derselben schlechterdings nicht vereinbaren lassen.

Wir verordnen und befehlen daher:

§. 1.

In allen Waldungen Unsers Großherzogthums, wem sie auch immer zustehen mögen, soll von nun an keine Berechtigung oder Besoldung nach dem Flächenmaaße mehr bestehen; sondern alle derlei Abgaben sollen nach genauer Ausmittlung ihres bisherigen, gegenwärtigen und künftigen Ertrages, unter der Voraussetzung, daß solche in der bisherigen Art fortbestanden hätten, auf ein verhältnißmäßiges Aequivalent in bestimmten Holzmassen umgeändert werden.

§. 2.

Die Bestimmung eines solchen Aequivalentes geschieht auf eine permanente Zahl von Klaftern und Wellen, nach dem verordnungsmäßigen Brennholzmaaße jener Holzgattung, in welcher bisher die Abgabe bestand. Kann übrigens der Berechtigte nach seinem bisherigen Bezuge auch Anspruch auf Kleinnutzholz machen, so wird solches ebenfalls ausgemittelt, nach den verschiedenen Sortimenten bestimmt, und von dem eruirten Massenertrage bei einer jeden Abgabe in Abzug gebracht.

§. 3.

Der Empfänger des Gerechtigkeits- und Bestallungsholzes ist jedoch auf die ausgeworfene Klafter- und Wellenzahl in der festgesetzten Holzgattung nur in so weit berechtigt, als sich selbe auf dem Jahreshiebe nach forstgerechter Stellung desselben ergibt. Im entgegengesetzten Falle muß sich derselbe mit einer verhältnißmäßigen Anzahl Klafter- und Wellenholzes anderer Gattung begnügen, welche nach dem Normative sub Lit. B. über den wahren Werth des Brennholzes nach dessen Gehalte an Brennstoff zu bestimmen ist.

§. 4.

In Gemäßheit der §§. 1 und 2. hat jeder fernere Holzbezug nach der Fläche, von der Publication dieser Verordnung an, zu cessiren; ein jeder Empfänger derlei Holzes hat daher den Gehalt und die Qualität seines Holzbezuges, so gut als er kann, entweder durch Rechnungsauszüge oder sonstige glaubhafte Belege zu liquidiren, und seine Forderungen binnen 4 Wochen vom Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung an, wenn der Bezug aus Unsern Domainenforsten geschah, dem treffenden großherzoglichen Forstamte, aus Gemeinde- oder Communenwaldungen Unserm einschlägigen Land- oder Patrimonialgerichte, und aus Privathölzern dem Waldeigenthümer selbst nach dem Formular A. vorzulegen.

§. 5.

Unsere Forstämter haben die ihnen über die Holzabgaben nach der Fläche aus Unseren Domainen-Waldungen vorgelegten Fassionen genau zu prüfen, und, wenn sie solche für richtig erkennen, mit Bericht zu Unserer Landesdirection als Rentkammer einzuschicken.

§. 6.

Sollte im Gegentheile aber eine Fassion nicht gehörig belegt sein, die Ansätze von dem Forstamte für übertrieben erkannt werden, und sich dasselbe mit dem Patenten in der Güte über die als Aequivalent festzusetzende Holzquantität nicht vereinigen können; so hat es letzteren aufzufordern, einen Sachverständigen als Schätzer zu benennen, welchem das Forstamt

sodann noch einen zweiten aus der Mitte seiner untergebenen Revierförster beizugeben hat. Beide Taxatoren sind von dem Landgerichte, in dessen Bezirke der belastete Wald liegt, für die vorzunehmende Schätzung, nachdem sie von ihren allenfallsigen sonstigen Pflichten gegen den einen oder den andern Theil für dieses Geschäft entlassen worden sind, auf möglichst genaue und gewissenhafte Ausmittlung und Angabe des Quale und Quantum der Gerechtigkeit nach dem Productionsvermögen der belasteten Fläche bei der bisher bestandenen Betriebsart zu beeidigen, und nach beendigter Schätzung hat dasselbe im Einvernehmen mit dem treffenden großherzoglichen Forstamte über das zu bestimmende Aequivalent salva provocatione an Unsere Landesdirection als oberste Forstbehörde, zu erkennen.

§. 7.

Das nämliche Verfahren beobachten auch die großherzoglichen Land- und Patrimonialgerichte im Betreffe dieser Holzbezüge aus den Gemeindewaldungen, worüber ihnen gleichfalls in Gemeinschaft mit dem treffenden großherzoglichen Forstamte die Entscheidung als der ersten Instanz zukommt.

§. 8.

Den Privaten bleibt es überlassen, sich mit den zum Holzbezuge nach der Fläche aus ihren eigenthümlichen Waldungen berechtigten Individuen über das künftig abzureichende Aequivalent zu vereinigen. Sollte sich jedoch einer oder der andere Waldeigenthümer mit den Berechtigten in der Güte nicht vereinigen können, so ist ebenfalls der Weg der Taxation durch unparteiische, von beiden Theilen auserwählte Sachverständige einzuschlagen, und bei verschiedenen Resultaten der Schätzung die Verhandlung an das treffende Land- oder Patrimonialgericht einzuschicken, welches hierüber, wie bei §. 6 und 7. bestimmt wurde, mit dem treffenden großherzoglichen Forstamte erkennt.

§. 9.

Wenn von der großherzoglichen Landesdirection als Unserer obersten Forstbehörde die endliche Entscheidung über das für den Flächenertrag festzusetzende Surrogat erlassen ist, findet kein weiterer Recurs an irgend sonst eine Stelle mehr statt; sondern die Betheiligten haben sich mit dieser Entscheidung zu begnügen.

§. 10.

Die wegen Ausmittlung des Aequivalents ergehenden Schätzungskosten sind, wenn sie nicht von einem Theile ohne Noth besonders veranlaßt werden, von dem Waldeigenthümer allein zu tragen.

§. 11.

Wenn die Ablösung berichtigt ist, so sind hierüber von den Parteien legale Urkunden zu errichten, in welchen die Berechtigung mit Bezug auf diese Verordnung genau zu bestimmen ist; jedoch geschieht der Ansatz, wenn auch der Empfänger außer dem Brennholze noch Kleinnutzholz zu beziehen hat, dennoch nach dem ausgemittelten Brennholzgehalte, mit dem Bemerken, was derselbe noch gegen Abzug an der bestimmten Brennholzmasse an Nutzholz zu fordern hat.

§. 12.

Derjenige Theil, welchem bisher das Hauen und Aufmachen des Holzes oblag, und

welcher in der Regel der Empfänger ist, hat den Holzhauerlohn zu zahlen; dahingegen muß der Waldeigenthümer den Empfänger des Gerechtigkeitsholzes auf sein Verlangen, wenn er mit dem Holzmachen gehörig umzugehen weiß, und solches forstordnungsmäßig fertigt, so viel Holz um den gewöhnlichen Lohn machen lassen, als er zu beziehen hat. Jedoch ist der Waldeigenthümer nicht schuldig, ihm eben das Holz zu überlassen, was der Berechtigte gefertigt hat, oder durch die Seinigen hat fertigen lassen; wobei sich der Berechtigte und seine Dienstleute nach der bestehenden Holzhauer-Instruction zu benehmen haben, und können sonach bei veranlaßten Unordnungen und Ueberschreitung der Forstpolizei-Verfügungen durch den Waldbesitzer von dem Hiebe entfernt, und gleich jedem andern Holzhauer zur Waldung angezeigt werden.

§. 13.

Da nach §. 4. mit dem Tage der Publication dieser Verordnung alle ferneren Holzabgaben nach dem Flächenmaaße aufhören, bis zu dem diesjährigen Eintritte der Holzfällungszeit die sämmtlichen Fassionen nicht berichtigt sein können, so sind jenen Berechtigten, mit welchen über ihre Ansprüche noch nicht vollständig übereingekommen ist, für dieses Jahr eine verhältnißmäßige Quantität Holzes auf Abrechnung zu überlassen.

§. 14.

Da bei der größtentheils nöthigen Abänderung der bisher bestandenen und mangelhaft befundenen Bewirthschaftungsart, der mit Holzabgaben nach der Fläche belasteten Waldungen und Einführung einer auf wirkliche Nachhaltigkeit gestützten Wirthschaft der Fall häufig eintritt, daß selbst oftmals jene Holzmasse, welche als Aequivalent für den Bezug nach der Fläche bestimmt ist, forstmäßig nicht abgegeben werden kann, sondern diese Abgabe durch Substitution einer dritten Holzgattung ausgeglichen werden muß; so wird hiermit bestimmt, daß zwar der Berechtigte, wenn einmal über das Quale und Quantum seines vorherigen Bezuges nach der Fläche übereingekommen, und hierüber von der großherzoglichen Landesdirection die Bestätigung erfolgt ist, in den vollen eigenthümlichen Genuß des Aequivalents eintritt, auf die bestimmte Holzmasse und Gattung jedoch nur in so weit Anspruch machen kann, als selbes auf dem nach forstgerechten Grundsätzen angelegten Jahreshiebe sich ergibt, im entgegengesetzten Falle kann der Berechtigte nur auf den vollen Ersatz des wahren innern Werthes der zu fordernden Holzmasse, welcher sich auf ihren innern Gehalt an Brennstoff gründet, Anspruch machen, und muß sich daher gefallen lassen, statt der regulirten Holzmasse und Gattung, eine sich auf dem Schlage vorfindende andere von gleichem inneren Gehalte nach der in der Tabelle Lit. B. bestimmten Norm anzunehmen, welche Tabelle sich auf die angestellten Versuche der vorzüglichsten Forstschriftsteller über den innern Brennstoff-Gehalt der Holzarten gründet.

§. 15.

Tritt übrigens der in dem obigen Paragraphe bemerkte Fall ein, daß dem Berechtigten die ihm stipulirte Holzgattung nicht abgereicht werden kann, so bleibt demselben unter jenen Holzgattungen, welche sich nach Abzug des Bedarfs des Eigenthümers zur Abgabe vorfinden, die Wahl der Holzgattung freigestellt.

Sollte auf einem Hiebe das zur Berechtigung abzugebende Wellenholz sich nicht vorfinden, so muß der Berechtigte statt dessen jene Entschädigung an Klafterholz annehmen, die ihm die Tabelle B. pag. XV. zuspricht.

Digitized by Google

§. 16.

Die Einführung einer regelmäßigen und nachhaltigen Forstwirthschaft macht es oftmals unthunlich, alle Jahre ununterbrochen in allen jenen Walddistricten Hiebe anzulegen, auf welchen zeither Gerechtigkeits-Holzabgaben hafteten. Die bisher auf bestimmten Walddistricten gehafteten derlei Servituten werden daher künftighin auf den ganzen Revierbezirk, zu welchem diese Districte gehören, ausgedehnt. Der Berechtigte kann jedoch sein stipulirtes Holzquantum auf dem seinem Wohnorte gelegensten Hiebe des einschlägigen Reviers verlangen. Besitzt jedoch der Eigenthümer in der Gegend noch mehrere Waldungen, in welchen Hiebe geführt werden, die dem Berechtigten noch gelegener sind, so ist der Eigenthümer gehalten, auf Verlangen dem Berechtigten das ihm gebührende Holz, in so weit sich solches nach Abzug des Bedarfes zur Befriedigung der auf selbigen schon bestehenden Gerechtigkeiten daselbst vorfindet, abzureichen; dahingegen kann der Berechtigte, im Falle der ihm zunächst gelegene Hieb zu Zeiten dennoch entlegener sein sollte, als jener District, auf dem seine vormalige Gerechtigkeit fundirt war, wegen allenfallsigen weitern Transportes oder sonstiger Auslagen auf keine weitere Entschädigung Anspruch machen.

§. 17.

Diejenigen Holzgerechtigkeiten, welche durch besondere herkömmliche oder vertragsmäßige Bedingungen weiter beschränkt sind, als es die Bestimmungen dieser Verordnung voraussetzen, sollen durch diese keineswegs ausgedehnt, sondern, in so ferne sie nicht den übrigen Bestimmungen derselben entgegenstehen, in ihrer vollen Wirkung belassen werden.

Gegeben Würzburg den 2. October 1813.

cf. Würzburger Reg. Bl. v. J. 1813. St. 23. S. 75.

§. 344.

(Die Prüfung des Bauholz-Bedürfnisses der Forstberechtigten betr.)

M. J. K.

In allergnädigster Erwägung, daß die von der General-Forstadministration wegen der Prüfung des Bauholzbedürfnißes der Forstberechtigten in Antrag gebrachte Maßregel, nach welcher diese Prüfung durch die Landbauinspectionen geschehen soll, excessive Kostenaufrechnungen für Reisen und Einsichtsnahme ab Seiten der Landbauinspectoren und Reclamationen der Unterthanen über beschränktes Forstrecht zur Folge haben würde, auf der andern Seite aber gegen die willkührlichen und überspannten Forderungen der Forstberechtigten zur Sicherstellung des Interesses Unseres Staatsärars nothwendig eine Controle in Anwendung kommen muß, so haben Wir Uns allergnädigst bewogen, den Art. XIX. der Dienstes-Instruction des Forstpersonals dahin zu modificiren, daß statt deren durch die Landbauinspectoren vorzunehmenden Localbesichtigung, die Ueberschläge über das Bauholz-Bedürfniß der forstberechtigten Unterthanen von den verpflichteten landgerichtlichen Werkmeistern zu verfassen und durch das Zeugniß der einschlagenden Rentämter jederzeit zu bekräftigen sind.

München den 18. December 1813.

cf. Reg. Bl. v. J. 1814. St. 1. S. 5.

Digitized by Google

§. 345.

(Die Recurssache der Gertholzberechtigten zu Sugenheim, ihre Berechtigung zum Gertholz im dortigen Gemeindewalde betr.)

M. J. K.

Wir haben Uns in der Recurssache der Gertholzberechtigten zu Sugenheim, ihre Berechtigung zum Gertholz im dortigen Gemeindewalde betr., von Unserer Staatsraths-Commission umständlich schriftlichen Vortrag erstatten lassen, und wollen hiernach das von Unserer Regierung des Rezatkreises in vorliegender Sache unterm 14. Januar l. J. erlassene Erkenntniß als incompetent aufgehoben und die Recurrenten an Unsere Civilgerichtsbehörden verwiesen haben, indem sichs hier nicht über den modum exercendi rücksichtlich eines Forstrechts, sondern über das Recht und die Quantität der Berechtigung selbst streitet. Unsere Regierung hat hiernach das Weitere zu verfügen, und die mit Bericht vom 16. April l. J. vorgelegten Acten I. und II. Instanz in der Anlage wieder zurück zu empfangen.

München den 15. September 1818.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises also ergangen.

§. 346.

209.

(Die von mehreren Gemeinden des Herrschaftsgerichts N. nachgesuchte Ablösung ihrer Forstrechte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung werden die mit dem Berichte vom 21. October v. J. eingesendeten Verhandlungen, die von mehreren Gemeinden des Herrschaftsgerichts N. nachgesuchte Ablösung ihrer Forstrechte betr., mit dem Bemerken zurückgeschlossen, daß in vorliegender Sache das Herrschaftsgericht N. in erster Instanz competent sei, wonach das Weitere zu verfügen ist.

München den 28. Januar 1823.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 347.

11,582.

(Die genaue Beobachtung der Bestimmungen der allgemeinen Forstdienst-Instruction, insbesondere in Beziehung auf das Streu- und Leseholzsammeln betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach den Bestimmungen der allgemeinen Forstdienst-Instruction für das gesammte Königliche äußere Forstdienst-Personal in den verschiedenen Kreisen des Reiches, sind die Verpflich-

Digitized by Google

tungen und Obliegenheiten eines jeden der verschiedenen Dienstesgrade genau und bestimmt bezeichnet, welche in Beziehung auf den Schutz und die Wahrung der ihrer Verwaltung und Aufsicht anvertrauten Staatswaldungen genauest zu befolgen, und in ununterbrochene Ausübung zu bringen sind.

Obschon man nicht bezweifelt, daß die Königlichen Regierungen, Kammern der Finanzen, als die dirigirenden und leitenden Oberforst-Behörden der Kreise, über die genaue Befolgung der allgemeinen Forstdienst-Instruction bei dem ihrer Oberaufsicht untergeordneten Kreisforstdienst-Personale stets wachen, und die in besagter Instruction gegebenen Bestimmungen in geeignete Ausübung bringen, sowie von der genauen Befolgung durch die anzuordnenden periodischen Forstamts- und Forstrevier-Bezirks-Visitationen, sich fortwährende Kenntnißnahme verschaffen werden, so sieht man sich jedoch auf Veranlassung einer von Seiner Majestät dem König unter den 18. Aug. d. J. erlassenen Allerhöchsten Entschließung verpflichtet, unter Bezugnahme auf die Erfüllung der allgemeinen Forstdienst-Instruction überhaupt, auch insbesondere auf diejenigen Paragraphen derselben hinzuweisen, welche die speciellen Dienstes-Verpflichtungen und Obliegenheiten für jeden einzelnen Forstdienstgrad in Beziehung auf den Forstschutz und namentlich auf das Verhalten des Forstpersonals bei Waldstreu-Abgaben und Streusammeln bezeichnen, sowie diejenigen allgemeinen und speciellen Verordnungen in Anregung zu bringen, welche nicht nur in Beziehung auf die Streuabgaben aus den Staatswaldungen und auf das Verfahren bei denselben, sondern auch in besonderer Hinsicht auf das Klaub- und Leseholz-Sammeln überall erlassen und von Zeit zu Zeit erneuert worden sind, sofort durchgehends in genaue Anwendung gebracht werden sollen.

Die sämmtlichen Königlichen Regierungen K. d. F. haben demnach diesen wichtigen Theil der bestehenden allgemeinen Forstdienst-Instruction ihrer besonderen Aufmerksamkeit zu unterstellen, den untergeordneten Forstämtern die diesfalls geeignete und bemessene Anweisung neuerdings zu ertheilen, dieselben auf die bestehenden Bestimmungen und Verordnungen hinzuweisen, und dem untergeordneten Forstdienst-Personale diese im amtlichen Wege neuerlich verkünden zu lassen, so wie übrigens bei den anzuordnenden periodischen Forstvisitationen, auf die Befolgung nicht nur der besagten Dienstes-Instruction im Allgemeinen, sondern auch in besonderer Beziehung auf diesen wichtigen Theil des Forstschutzes, den Bedacht nehmen zu lassen, und gegen jede wahrnehmende Vernachläßigung in Befolgung der vorgegebenen Dienstes-Instruction nachdrücklich einzuschreiten.

München den 9. September 1830.

Staatsministerium der Finanzen.

§. 348.

Auszug

aus dem Abschiede für die Ständeversammlung des Königreichs Bayern vom 29. December 1831, das Forstwesen betreffend.

(§. 67. d.) Durch allgemeine Einführung des Detailverkaufs, Erweiterung der Triftanstalten, Anlage von Holzabfuhr-Wegen und durch die wegen der Streuabgaben getroffenen

Anordnungen ist dem Wunsche der Stände, daß der Holz- und Streu-Bezug aus den Staatswaldungen für die Landwirthschaft möglichst erleichtert werden möge, bereits entgegengekommen, und die dahin zweckenden Einrichtungen werden noch ferner Berücksichtigung finden.

Nachdem jedoch in einigen Gegenden die Streunutzung in solchem Uebermaße statt gehabt hat, daß der Waldstand dadurch sehr herabgekommen ist, die Production des Holzes und der Streu gefährdet sind, und die lebhaftesten Besorgnisse für die Zukunft erregt werden, so haben im eigenen Interesse der Landwirthschaft einige Beschränkungen eintreten müssen.

cf. Ges. Bl. v. J. 1831. Nr. 8. S. 111.

§. 349.

(Rechtzeitige Anweisung der Streu-Abgaben betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Landrath des Rezatkreises hat in seinem Separat-Protocoll vom 1. März d. J., die Bitte um rechtzeitige Ertheilung der Erlaubniß zum Streurechen mit dem Bemerken aufgenommen, daß sie zum Beispiel in den Forstrevieren N. N. erst mit Ende November publicirt worden sei, als der Wald schon mit Schnee bedeckt war. Dasselbe gelte auch von Pfarrwaldungen. Die Königliche Regierung hat zu untersuchen, wodurch die speciell angegebenen ungeeigneten Verspätungen veranlaßt worden seien, wird nach Befinden der Umstände Ahndung eintreten lassen, und dafür zu sorgen wissen, daß ähnliche Beschwerden nicht wieder entstehen, und in Betreff der vorgetragenen Umstände aufklärenden Bericht erstatten.

München den 10. April 1833.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.

cf. Gerets Verordnungen-Sammlung Bd. 18. S. 31.

§. 350.

Auszug

aus dem Abschiede für den Landrath des Rezatkreises vom 1. Mai 1833.

(Abschn. VI. Ziff. 13). Wir haben Uns in dem Abschiede für die Ständeversammlung vom 29. December 1831. Abschn. III. Nr. 67. Lit. d. über die Nothwendigkeit ausgesprochen, in dem eigenen Interesse der Landwirthschaft da, wo die Streunutzung durch Uebermaaß bereits die Production des Holzes und damit auch jene der Laub- und Nadelstreu auf eine die lebhaftesten Besorgniße für die Zukunft erregende Art gefährdet, zulässige Beschränkungen an der fraglichen Nutzung eintreten zu lassen. Dahin gehört, daß die Preise für die besonders nachtheilige Rechstreu nicht zu niedrig gesetzt seien, und nachdem die dermaligen Preise keineswegs unverhältnißmäßig sind, können Wir Uns zu einer Verminderung derselben nicht veranlaßt sehen.

Digitized by Google

Es liegt bereits in den Instructionen des Forstpersonals, daß die Streuabgabe, so weit sie zuläßig ist, rechtzeitig angewiesen werde, da jedoch der Landrath einige specielle Fälle, worin dieses außer Acht gelassen worden sein soll, angegeben hat, so haben Wir befohlen, daß in dieser Beziehung nähere Untersuchung gepflogen, und nach Befinden der Umstände abhilflich eingeschritten werde.

Reg. Bl. v. J. 1833. Nr. 24. S. 587.

§. 351.

19,422.

(Die Ansprüche mehrerer Gemeinden des Königlichen Landgerichts Roggenburg an das Königliche Staatsärar wegen Waldstreu-Bezuges betreffend.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Königliche Staatsministerium der Finanzen hat auf die bei demselben, in Folge des Berichts vom 20. Juni l. J. und seinen zurückfolgenden Beilagen, angemeldeten Ansprüche mehrerer Gemeinden des Königlichen Landgerichts Roggenburg wegen unentgeltlichen Waldstreubezuges aus Aerarialwaldungen erklärt, daß dieser Gegenstand durchaus nicht unter den §. 30 des Finanzgesetzes vom 28. December 1831 subsumirt werden könne, indem hier von einem ständigen Natural-Reichnisse, dort aber nur von Forderungen und Zahlungen bei bestimmten Kassen die Rede sei.

Die Königliche Kreisregierung hat dieses den Betheiligten zu eröffnen, und ihnen die weiter geeignete Verfolgung ihrer übrigens nicht eine Gemeinde-Angelegenheit, sondern die Rechte einzelner Gemeindeglieder betreffenden Ansprüche, zu überlassen, zugleich aber zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß alle Forstrechtsbezüge überhaupt einer Anmeldung nach dem §. 30 des neuesten Finanzgesetzes nicht bedürfen.

München am 25. Juli 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Notification den übrigen Kreisregierungen zur Nachachtung.

C. Eichenzucht a).

§. 352.

(Von Fällung des Eichenholzes und Schälung der Rinden, auch Pflanzung anderer Eichen.)

Entbieten Unsern Gruß und Gnade zuvor, und lassen hiemit unverhalten, daß der allgemeine Landnutzen, auf welchen Wir bei Anrichtung der allhiesigen Ledermanufaktur das

a) Siehe das Mandat v. 5. Mai 1770 (§. 292. S. 468. oben). Vergl. ferner Ziffer 7 und 8 des Mandats v. 12. November 1782 (s. §. 3. S. 116.), dann das Mandat v. 27. Juni 1780 (s. §. 289. S. 462. oben).

Digitized by Google

Augenmerk genommen, und zu dessen jedermäniglichen Wissenschaft das umständige Avismandat vom 15. December 1762 (vide die Sammlung von 1771. pag. 389) in Druck erlassen haben, nunmehro erfordern wolle, solches sich immer vergrößerendes Leder-Manufacturswerk mit dem nothdürftigen Eichenlohe (welches von auſſer Lands immerhin schwerer zu bekommen, und inner Landes selbst mit geringen Kösten, und großen Nutzen gar leicht und hinlänglich zu machen stehet) mittelst einer allgemeinen Einleitung zu der bisher in Unseren Landen vieler Orten gar unbekannten Art der gelegenheitlichen Eichenlohe-Herstellung zu handhaben.

Geben demnach zu vernehmen, daß zu einem dienstlichen Eichenlohe die Zeit zur Abnehmung der eichenen Rinden im Frühling, wo der Stammen wirklich im Saft ist, die beste seie, dahero obgleich die Forstordnung Art. 27. den Holzschlag zu solcher Zeit mißbilliget, so hat jedoch solches benanntlich auf das Bauholz den Verstand.

Wie dann aber in Unseren Landen viele tausend Klafter Eichenholz nicht zum Bauen, sondern zum Brennen abgegeben werden, von welchen, wann solche zur Saftzeit geschlagen wurden, die leicht abzuschälende Rinden nützlicher zu Erzeigung der sonderbar bezahlt werdenden Eichlohe, als zur Verbrennung in denen Oefen dargegeben werden könnten, da bevorab auch das übrige Holz ohne Rinde zu Wald leichter ausdrücknet, zum Beiführen geringer, und zum Brennen um so viel nützlicher und besser ist.

So befehlen Wir hiemit gnädigst und

1mo Daß alles Eichholz, welches nicht Bau- oder Werkholz, sondern zum Brennen applicirt wird, gleich in dem Frühjahr, und zwar da die Eichbäume wirklich in Saft stehen, fürgezeichnet, und geschlagen, auch anmit gleich anheuer angefangen werden soll, wornach

2do die eichene Rinden abgeschälet, und zur nächsten Lohmühle gebracht, oder dem Lohmüller die Abschälung und Abwegbringung der Rinden gegen gütlicher Verständniß überlassen, das gemachte Eichenlohe aber somit Unserer Ledermanufaktur, oder denen inländischen Ledern zugebracht werden solle.

3tio Wie es bei denen vorigen Generalien, vermög welcher nicht nur ab jeder geschlagenen Eiche drei andere, und nebst deme noch bei jedem Bauerngut vier Eichen, wo es der Grund leidet, zu pflanzen und zu unterhalten sind, Vorwurfs sein Verbleiben hat. So wollen Wir jedoch darüberhin sämmtliche Unsere Unterthanen ferners ermahnet wissen, und alle und jede Jurisdictions-Obrigkeiten auf dessen eifrigen Bedacht anweisen, daß, wo es immer die Situation und Gelegenheit giebt, so viel möglich in den Eichelbau gesetzt, und zu mehreren eichenen Sprossen und Eichengehölz zu gelangen getrachtet werde, als welche, wenn sie schon nicht zu ihrer Vollkommenheit gereichen, oder deren die wenigste zu wirklichen Eichreisen davon zu kommen Hoffnung haben sollten, doch auch in den Gesträuß, und jungen Anflug mit guten Nutzen, und zwar mit gröſserm Vortheil als die alte Eichreise zum Eichlohe gemacht, und bei der Ledermanufactur oder denen Ledern zu Geld gebracht werden können. Und da nun diesem Eichgesträuß in verschiedenen Landen eigends nachgebauet, und andurch in den Loheverkauf die schlechte leimige Gründe mehrer als mit dem Getreid selbst genützet werden können, so wollen Wir denen Liebhabern derlei Versuchs die auch in anderen Schriften findige Pflanzungsart zur Nachricht ad finem anhangen.

4to Da Wir bei der hiesigen Ledermanufactur auch selbst eine Lohmühle anzurichten,

Digitized by Google

und andurch dem Eichlohmangel mehrers vorzubiegen gedenken, so können es diejenigen Unterthanen, welchen es gar nicht zu weit von Hand ist, auch die Eichenrinden selbst gegen gewiß billiger und baarer Bezahlung hiehero zur Manufactur lieferen, dabei jedoch der sorgfältige Bedacht zu nehmen ist, daß derlei Rinden von allen Regen, und von der Sonne (als wodurch selbe Schaden nehmen, und man selbe als unbrauchbar nicht erkaufen konnte) sowohl bei der Abschälung, als bei der Lieferung sorgfältigst verwahrt werde.

So wenig nun gegenwärtige Verordnung jemanden zu einem Schaden, und so viel selbe dem Unterthan sowohl, als dem Land respectu deren Ledern, und der Manufactur zu Nutzen ist, so sehr versehen Wir Uns, daß sämmtliche Jurisdictions-Obrigkeiten, ja die Gehölz-Eigenthümer selbst derselben eifrige Befolgung, und selbstige zu Nutzendringung der eichenen Rinden sich angelegen sein lassen werden.

Gegeben in Unserer Residenzstadt München den 15. April 1763.

(Nachricht von der Pflanzungsart der feinesten Eichen-Buschholz-Rinden zum nützlichen Verkauf an die Lederer und Ledermanufactur.)

1mo Die Erde solle leimigt, doch eben nicht gar nicht zu sandig sein.

2do Zu Frühlingszeit soll man darinnen dreite Fürchen, welche ein halbe Elle tief, und eine viertel Elle breit sind, ziehen, und bis zum Herbst, damit sie von der Luft wohl mögen durchstrichen werden, offen stehen lassen.

3tio Von diesen Fürchen, oder eigentlich zu reden, von diesen Gräben ziehet man der Länge nach so viel neben einander, als der Grund oder Acker giebt, doch lässet man zwischen jeden solchen Fürch oder Graben einen solchen Raum, daß die ausgeworfene Erde nicht wieder zurückfalle.

4to Wann in dem Herbst die Eichel reif sind, und allgemach abzufallen anfangen, sammelt man selbe, und pflanzet selbe bei trocknen Wetter, und zur Zeit des Neulichts in die Furche, oder Gräben, dermassen, daß allwezen ein Eichel von der andern einen Schuh weit von einander gesetzet, und die Gräben nachher mit der aufgeworfenen Erde wieder gefüllet, auch zugleich überhacket werden solle.

5to In kalten, oder feuchten Gegenden sind solche, damit sie nicht versticken, oder vor Nässe erfaulen, nicht gar zu tief zu setzen, so auf jedwedern Pflanzers eigenen Kenntniß seiner Erden ankommt, dabei aber versichert zu glauben ist, daß, wann dieser Eichelsaame etwa bis noch 12 Zoll unter sich gerührten, und wohl ausgelockerten roglen Grund fände, die Pflanzen nur desto förderlicher zunehmen werden.

6to Zum Setzen, oder Aussäen erwählet man vorzüglich jene Eicheln, welche in denen dickesten Bochern, oder Hilsen sitzen, und an den besten Eichbäumen gewachsen sind.

Das Kennzeichen davon ist, daß, wann ein Finger dicker Zweig in der Mitte abgeschnitten wird, sodann auf dem Schnitt eine Figur gefunden wird, welche das Zeichen der Sonne mit deutlichen Stralen abbildet.

7mo Zwei Jahre hat man dabei nichts zu thun, als das Unkraut, wann es überhand nehmete, ausreuten zu lassen. Nach zwei Jahrn aber, oder deutlicher zu reden, im dritten Frühling nach der Aussaat, werden die Pflanzen, ehe der Saft darein tritt, bei trocknen Wetter

Digitized by Google

abgeschnitten, dagegen bei eintretender Sommerwärme aus denen Wurzeln neue Zweiglein häufig ausschiessen werden.

8to Wann die Eichen 4, 5 bis höchstens 6 Jahre alt sind, wird deren Rinde im Maimonat, da sie am saftigsten sind, abgeschälet, im Schatten getrocknet, vor Sonne und Nässe aber, damit sie das hierinn steckende Salz nicht verlieren, sorgfältig bewahret, zuletzt fein gestampfet, oder gemahlet, und zur Ledergärberei nützlich angebracht.

9no In dem darauf folgenden Augustmonat werden auch die abgeschälte Zweige abgehauen, und zum Verbrennen gar anständig verbraucht, dagegen in dem Frühjahr darauf aus denen Wurzeln abermal die Menge neuer Sprossen hervorschießen, welche nach Verlauf 4—5 Jahren aufs frische nach voriger Art benützet werden können.

Was hindert uns dem Beispiele anderer Länder in einer Sache nachzuahmen, welche die wenige Mühe so reichlich ablohnet, und nicht nur zur landnützlichen Lederarbeit, sondern auch zu eigenen Vortheil so merklich dienet?

cf. M. G. S. v. J. 1781 Bd. I. Nr. 33. S. 585

§. 353.

(Die Cultur der Eichen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Der allmählig fühlbar werdende, und immer noch mehr zu besorgende Mangel an Eichenholz hat zwar schon mehrfältige gnädigste Verordnungen veranlaßt, wodurch die Cultur dieser so schätzbaren, und in mancherlei Rücksicht unentbehrlichen Holzgattung aufgemuntert und befördert werden wollte, ohne daß jedoch der hiebei beabsichtigte Zweck erreicht worden. Nach berichtlicher Anzeige besteht ein Haupthinderniß, wodurch aller Eifer zur Eichencultur unvermeidlich erstickt werden muß, vorzüglich darin, daß den frevelhaften Abschwendungen des jungen Eichennachwuchses, welche besonders von den Körbzäunern, Geisel- und Peitschenstielmachern und dergleichen Pizlern so häufig verübt werden, durch die bestehenden Forstpolizeigesetze nicht hinreichend gesteuert ist, und es wird daher nicht nur dem Forstpersonale für die Zukunft eine desto wachsamere Aufsicht auf derlei Frevler eingeschärft, sondern auch andurch festgesetzt, und den sämmtlichen Gerichtsbehörden ernstgemessenst aufgetragen, von derlei angezeigten Frevlern für jedes abgeschwendete Eichenstämmchen, welches noch nicht nach dem gegenwärtig wirklichen, sondern blos nach dem künftigen Holzwerthe geschätzt werden kann, das Erstemal 1 Reichsthaler, und im wiederholten Betretungsfalle das Doppelte unnachläßig einzuheischen, und hievon $^2/_3$tel dem Aufbringer gegen Schein zu behändigen, und den Rest zur Forstkasse zu verrechnen, in so ferne aber ein solcher Frevler sich noch öfters betreten lassen, oder die Geldstrafe durchaus nicht würde bezahlen können, gegen denselben mit angemessener Arreststrafe zu verfahren. Sollte aber ein Richter sich diesfalls nachsichtig oder fahrläßig bezeigen, so hat das betreffende Forstmeisteramt ohne weiters berichtliche Anzeige zur Churfürstlichen General-Landes-Direction hievon zu machen.

Nebstdem wird aber auch den sämmtlichen Forstmeisterämtern aufgetragen, nicht nur auf die Eichencultur überhaupt, sondern in Gegenden, wo bereits Ledergärbereien vorhanden,

oder der Absatz des Lohes durch Wassertransport erleichtert wird, auch auf die Anlegung ordentlicher Schälwaldungen ein vorzügliches Augenmerk zu richten, und in ihren Forstwirthschaftsberichten die diesfalls geeigneten Vor- und Kostenüberschläge anzufügen, wo dann seiner Zeit bei dem Abtrieb solcher Schälwaldungen auch Korbmacher und andere Gewerbsleute, welche in Verarbeitung des jungen Eichenholzes ihren vorzüglichen Vortheil finden, ihr Bedürfniß auf rechtliche Art käuflich an sich bringen können, und um so weniger Ursache haben werden, zu den bisherig sträflichen Freveln ihre Zuflucht zu nehmen.

Die sämmtlichen Gerichtsbehörden haben demnach gegenwärtige gnädigste Verordnung zu jedermanns Warnung in ihren Gerichtsbezirken, so wie auch die Forstmeisterämter ihrem subordinirten Forstpersonale ordentlich bekannt zu machen, und letztere wie solches geschehen, berichtlich anher anzuzeigen.

München den 30. December 1801.

Churfürstliche General-Landesdirection.

cf. Churpfd. Reg. Bl. v. J. 1802. Nr. 2. S. 25.

§. 354.

3,782.

(Den Mißbrauch des Spändrennens von jungem Eichenholz betr.)

Im Namen Seiner Kaiserlich Königlichen Hoheit des Erzherzogs Ferdinand, Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Es herrschet in verschiedenen Gegenden der Mißbrauch, sich statt des Lichtes geschlissener Späne von jungen Eichenstangen zu bedienen, welches zur Folge hat, daß das Forstpersonale auch selbst bei der strengsten Aufsicht nicht im Stande ist, den häufigen Frevel der schönsten Eichenstangen, Heegreiser und Ueberständer, aus welchen das so nothwendige und täglich mehr abnehmende Eichenstammholz wieder nachgezogen werden soll, ganz zu beseitigen.

Um nun diesem, der Nachzucht des so nothwendigen Eichenholzes äußerst erschwerenden Uebel gänzlich zuvorzukommen, werden sämmtliche großherzogliche Landgerichte andurch angewiesen, in jenen Ortschaften, wo dieser Mißbrauch herrschet, durch ein Publicandum alles Fertigen und Verbrauchen der Späne aus jungen Eichenholze mit dem Zusatze zu verbieten, daß derjenige, bei welchem derlei Späne gefunden werden, das erstemal mit 5 fl. und bei jedem Wiederholungsfalle mit verdoppelter Strafe ohne alle Nachsicht belegt werden solle.

Hiernach haben sich sämmtliche großherzogliche Landgerichte auf das Genaueste zu achten, zum Anfange des Verbotes von der Zeit der Publication an einen Termin von zwei Monaten zu setzen, nach welchem keine derlei Späne verwendet werden dürfen, und die Uebertreter ohne Nachsicht zu bestrafen.

Würzburg den 27. April 1810.

Großherzogliche Landesdirection.

Digitized by Google

§. 355.

6,893.

(Die Cultur der Eichenschäl-Wälder zur Gewinnung des Gerbestoffes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., wird auf ihren Bericht vom 23. Januar v. J., die Cultur der Eichenschäl-Wälder zur Gewinnung des Gerbestoffes betr., ein Abdruck von der unterm 24. des genannten Monats und Jahres an die Königliche Regierungs-Finanzkammer erlassenen Entschließung mit dem Auftrage mitgetheilt, im Benehmen mit letzterer die geeigneten Einleitungen zu treffen, damit diesem wichtigen Culturzweige auch in den Gemeinde- und Stiftungswaldungen die geeignete Aufmerksamkeit gewidmet und durch Belehrung die erwünschliche Beförderung gegeben werde.

Die eingesendeten Actenstücke folgen im Anschlusse zurück.

München den 4. März 1829.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

(Abdruck I.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Besitzer einer Lederfabrik in München, Arnold Freiherr von Eichthal zu Augsburg, hat darum nachgesucht, daß die Vorstellung, welche derselbe im angegebenen Betreffe am 28. October v. J. bei der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, K. d. F., eingereicht hat, auch den Königlichen Regierungen des Regen- und Rezatkreises zur gleichmäßigen Berücksichtigung mitgetheilt werden möge.

Demselben ist zu eröffnen, daß seinem Gesuche entsprochen worden sei. — Nachdem aus den Relationen des Königlichen Oberinspectors der Forste hervorgeht, daß die Cultur der Eiche in den Staatswaldungen des Oberdonaukreises im Allgemeinen vernachlässiget worden sei; daß es auffallend sei, die bessere junge Eichenlohrinde in gemischten Niederwaldungen nicht benutzt und gegen die geringhaltige von alten Stämmen hintangesetzt zu sehen, welches einem bisherigen Vorurtheile der inländischen Gerber gegen erstere zugeschrieben werde; endlich daß besonders die unteren Königlichen Forstämter des Kreises viele Localitäten darbieten, in welchen mit dem besten Erfolge und zum Nutzen für das Königliche Aerar, Eichenschälwaldungen eingerichtet resp. erzogen werden könnten, — so erwarten Seine Königliche Majestät, daß die Königliche Regierung, K. d. F., es auch ihrer Seits an nichts werde ermangeln lassen, um die Nachzucht der Eiche nicht allein im Allgemeinen zu begünstigen, sondern auch insbesondere den, zur Betreibung eines wichtigen inländischen Gewerbszweiges nöthigen Bedarf an guter Eichenlohrinde durch geeignete forstwirthschaftliche Anordnungen für die Zukunft sicher zu stellen, nicht minder die Benutzung der jüngern, in den Niederwaldungen bereits vorhandenen Lohrinden, bei dem jedesmaligen Abtrieb der Schläge immer mehr zu verbreiten, in

Digitized by Google

welcher letzten Hinsicht die Nachfrage des Freiherrn von Eichthal nach solcher Rinde als willkommen erscheinen muß.

München den 24. Januar 1828.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. F., also ergangen.

Mittheilung den Königlichen Regierungen des Isar-, Unterdonau-, Obermain-, Untermain- und Rheinkreises, dann der Königlichen General-Bergwerks- und Salinen-Administration.

(Abdruck II.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Vorstellung des Arnold Freiherrn von Eichthal zu Augsburg, Besitzer einer Lederfabrik in München, wird der Königlichen Regierung, K. d. F., mit dem Auftrage zugeschlossen, auf den Inhalt derselben den geeigneten Bedacht zu nehmen, demnach nicht allein die Nachzucht der Eiche im Allgemeinen zu begünstigen, sondern insbesondere auf die Erziehung von Eichenschäl-Waldungen in hierzu angemessenen Localitäten, sowie auf Gewinnung und Benützung der, sich dermalen schon in den jährlichen Gehauen ergebenden Eichenlohrinden, zumal der jüngern, das Augenmerk zu richten, und auf diese Weise einem höchstwichtigen Zweige der vaterländischen Industrie die Mittel zu seiner Verbesserung zu verschaffen.

München den 24. Januar 1828.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königlichen Regierungen des Regen- und Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.

§. 356.

13,518.

(Die Eichenzucht betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Kein nationalöconomisches Bedürfniß nimmt die Aufmerksamkeit dringender in Anspruch, als die Sorge für Cultur und Nachzucht der Eiche, nicht nur wegen der Beziehung dieser Holzart zu den mannigfachen Bedürfnissen des Haushaltes und der Industrie, sondern auch insbesondere in Rücksicht auf die Wichtigkeit der Eichenrinde.

Kein anderes Material vermag die Eichenrinde bei Bereitung des Leder-Gerbstoffes vollständig zu ersetzen; die Eichenschälwaldungen erscheinen daher als Vorbedingung des ausgedehntesten und unentbehrlichsten aller Gewerbe, nämlich jener Gerberei, deren Gedeihen auch auf die Agricultur zurückwirkt, und deren Flor und Aufschwung selbst den Flor und Aufschwung der Landwirthschaft im Allgemeinen fördert.

Diese, auch schon in wiederholten Wünschen und Anträgen der Abgeordneten zur Ständeversammlung entwickelten Rücksichten veranlaßten bereits unter dem 24. Januar 1828 und 4. März 1829 angemessene Entschließungen über die Beförderung der Eichenzucht. Auch

Digitized by Google

ſpäter ging dieſem Culturzweige eine noch umfaſſendere Unterſtützung durch jene allgemeine Inſtruction zu, welche das Königliche Staatsminiſterium der Finanzen unter dem 30. Juni 1830 über die Forſtbetriebsregulirung erlaſſen hat.

Zur Zeit ſcheinen aber die Forſtwirthſchafts-Einrichtungen bezüglich auf die Beförderung der Eichenzucht und Cultur der Eichenſchälwaldungen nicht in allen Theilen der Monarchie die wünſchenswerthe Ausdehnung erlangt zu haben, insbeſondere ſcheinen ſelbe in den Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen noch beinahe durchgehends auſſer Acht geblieben zu ſein.

Sämmtliche Königliche Regierungen empfangen daher nachſtehend einen Auszug der mehrerwähnten Inſtruction, und ſämmtliche Kreisregierungen werden ſich von ſelbſt berufen fühlen, deren ungeſäumte Bekanntmachung in den Kreis-Intelligenzblättern zu verfügen.

Die Königlichen Kreisregierungen werden ſich ferner veranlaßt ſehen, die Kreisangehörigen über die Wichtigkeit des Eichenbetriebes zu belehren; dieſelben auf die durch den reichen und ſichern Ertrag der Eichenpflanzungen zugehenden Vortheile und auf die wegen Mangels an Gerbeſtoff jährlich außer Land gehenden Summen aufmerkſam zu machen, und in jeder Weiſe Luſt und Liebe für dieſen Betriebszweig hervorzurufen.

Das Weſentlichſte der beſonderen Hinderniſſe iſt nunmehr durch das bereitwillige Entgegenkommen der Staatsregierung und durch die von dem Königlichen Finanz-Miniſterium mit größter Liberalität angeordnete theils unentgeltliche, theils höchſt billige Ueberlaſſung junger kräftiger Eichenpflanzen beſeitigt.

Die in vielen Gemeindebezirken vorhandenen Weideplätze, Feldraine und unbenützte Plätze gewähren den natürlichen Raum für Eichencultur und ſelbſt dort, wo die Hut beibehalten werden will, bieten einzeln ſtehende Bäume der Viehzucht Vortheile durch den Schatten dar, welche die mit Eichen beſteckten Weiden den Heerden ſichern, und bei trockenem Boden ſogar den Wachsthum des Graſes fördern.

Beſonders wichtig erſcheint es, die Jugend mit dieſer Culturs art zu befreunden, um auf dieſe milde, wohlwollende Weiſe nicht nur Freveln vorzubeugen, ſondern auch den Sinn für die vielfach vernachläſſigte Culturart in die heranwachſende Generation zu verpflanzen. Dieſe Aufgabe iſt vorzugsweiſe den Diſtricts-Schulinſpectoren, Local-Schulinſpectoren und den Lehrern zu Gemüthe zu führen, und es iſt für baldigen Beginn kleiner Pflanzungen und practiſchen Unterrichtes in den Schulgärten kräftige Sorge zu tragen.

Auch iſt zu erwägen und anzuzeigen, ob nicht aus Kreisfonden eine, wenn auch mäſſige Summe ſich ermitteln laſſe, um in geſetzlicher Form nach erhottem Gutachten des Landrathes zu Prämien und Medaillen für die ſich beſonders verdient machenden Gemeinden und Privaten verwendet zu werden.

Uebrigens beſtehen in einzelnen Gebietstheilen bereits aus alter Zeit ſehr wirkſame Anordnungen zu Gunſten der Eichenzucht, namentlich exiſtiren aus der Zeit der früheren Bayeriſchen Churfürſten die Verordnungen vom 24. März und 12. November 1763, M. G. S. Seite 457 et 463, — 15. April 1763, M. G. S. Seite 586, — 15. Mai 1770, M. G. S. S. 468, — 30. December 1801, Reg. Bl. 1802, S. 25. Die genaue Handhabung dieſer Beſtimmungen, ſo wie die in den neuen Kreiſen etwa vorhandenen Localanordnungen iſt der Königlichen Kreisregierung wiederholt zur Pflicht zu machen.

Die Forstbeamten des Staates sind durch ihr vorgesetztes Staatsministerium der Finanzen angewiesen, die Communen und Privaten mit ihrem Rathe und ihren Erfahrungen bereitwilligst zu unterstützen, und die Curatelbehörden werden nicht ermangeln, diese Mitwirkung mit dem Wunsche der Einzelnen oder der Corporationen in Anspruch zu nehmen.

Damit übrigens die Staats-Regierung in steter Kenntniß der Fortschritte dieses Culturzweiges bleibe, ist demselben in dem Jahresberichte der Districts-Polizeibehörden sowohl als der Kreisregierungen eine eigene Stelle, und in dem Kreis-Intelligenz-Blatte jährlich eine förmliche Rechenschaftsablage zu widmen.

München den 7. Juli 1832.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen also ergangen.

Auszug

aus der Instruction für die Forstwirthschafts-Einrichtung, insbesondere für die Herstellung der Forstbeschreibungen, Wirthschaftspläne und Wirthschafts-Controlebücher.

(Nachzucht der Eiche.)

Schon in dem §. 13 des Normativs von 1819 wurde empfohlen, ein vorzügliches Augenmerk auf die Nachzucht der in vielen Gegenden immer mehr verschwindenden Eiche zu richten, und seitdem ist durch specielle Entschliessungen dasselbe beabsichtigt worden. Nachdem Seine Königliche Majestät wiederholt zu befehlen geruht haben, daß der Anzucht dieser edlen für mannigfache Bedürfnisse unentbehrlichen Holzart eine ganz besondere Sorgfalt gewidmet werden solle, so wird in dieser Beziehung hier Folgendes bemerkt.

1.) Auf die natürliche Verjüngung der Eichen in allen hiezu geeigneten Localitäten ist sofort bei Anlage und Stellung der Besaamungshiebe, wie auch bei den Nachhauungen in den betreffenden Bestands-Abtheilungen der Bedacht zu nehmen, und es sind für den Anhieb derselben, in so ferne die Eiche in den haubaren Beständen schon hinlänglich beigemischt ist, vorzüglich die Jahre zu wählen, in welchen sich eine Eichelmast ergibt.

2.) Wo die alten Eichen zu einzeln eingesprengt sind, um diese Regel anwenden zu können, ist wenigstens dafür zu sorgen, daß unter denselben Eichenaufschlag erzielt werde, und daß demnächst die in den Schlägen sich ergebenden kleinen Lichtungen mittelst Einstuffungen von Eichen nachgebessert und in Bestand gesetzt werden. Hierbei ist darauf zu sehen, daß die Eichen immer Horstweise zusammenkommen, indem einzeln stehende Pflänzchen meistens wieder von den dominirenden Holzarten, unter welchen sie sich befinden, überwachsen und unterdrückt werden, zumal im Nadelholze.

3.) Größere Blößen, deren Lage und Bodens-Beschaffenheit der Eiche zusagt, sollen vorzugsweise mit dieser Holzart aufgeforstet werden.

4.) Bei den Bestandsvermehrungen in den Schlägen der Nieder- und Mittelwaldungen ist ebenfalls die Eiche unter Voraussetzung der zu einem entsprechenden

Erfolge erforderlichen Localverhältnisse besonders zu berücksichtigen, sei es mittelst Vorsaat im Herbste vor dem Abtriebe oder mittelst forstweiser Einstuffungen im Herbste nach demselben, oder mittelst Pflanzung, zu welchem Ende in der Nähe im Voraus kleine Eichenpflanz-Kämpe anzulegen sind, in welchen die jungen, demnächst einzeln zu versetzenden Eichen, wenigstens bis zu solcher Stärke herangezogen werden, daß sie von den Stock- oder Wurzelboden keine Verdämmung mehr zu fürchten haben. Namentlich ist auf die Anziehung von Eichen-Schälwaldungen in hiezu geeigneten Localitäten besonders in der Nähe der Ortschaften, in welchen Lohgerbereien bestehen, ein vorzüglicher Bedacht zu nehmen. — Nicht minder ist die Nachzucht der Eiche bei der Auswahl der Laßreiser und des Oberholzes in den Nieder- und Mittelwaldungen zu begünstigen.

5.) In manchen Jungholzparthien finden sich dermalen junge Eichen einzeln oder horstweise eingesprengt, welche zwar noch in freudigem Wuchse stehen, aber voraussichtlich bald von dem sie umgebenden Hauptbestande, zumal wenn es Nadelholz ist, werden überwachsen und unterdrückt werden. Durch Entgipflung der nächsten Bestockung, welche ihnen mit diesem Verderben droht, können viele davon erhalten werden.

6.) Es ist in Hoch- und Niederwaldungen öfters der Fall, daß größere oder kleinere Horste von jungen oder mittelwüchsigen Eichen im Schlusse beisammen stehen. Dergleichen sind bei den Verjüngungen ohne Rücksicht auf Gleichförmigkeit der Stellung als Bau- und Nutzholz für spätere Zeiten zu reserviren, und in den nächsten Turnus übergehen zu lassen.

Dasselbe hat mit einzelnen solchen Stämmen auf den Hochwaldsschlägen, oder mit ganzen Bestandsabtheilungen, in welchen die Eichen der jüngern Altersklassen vorherrschen und in gutem Wuchse sind, zu geschehen.

7.) In denjenigen Revieren, in welchen die Verhältnisse von der Art sind, daß die Nachzucht der Eiche zwar nicht mittelst natürlicher Verjüngung oder durch Nachpflanzung in den Niederwaldschlägen in größerer Ausdehnung angewandt werden kann, demnach aber einzelne Parthien vortheilhaft mit Eichen zu bepflanzen sein möchten, oder auch wo, ausser jenen größeren Culturmitteln die Nachzucht mit bereits hinlänglich erstarkten, daher der Beschädigung durch den Wildstand oder anderen widrigen Zufällen weniger ausgesetzten Pflänzlingen als zweckmäßig erscheint, sollen größere Eichelgärten oder Plantagen in der Art angelegt werden, daß sie nach und nach erweitert werden können. In solchen hinsichtlich auf Boden und auf Lage sorgfältig auszuwählenden Eichelgärten sind gute stufige Pflänzlinge durch pflegliche Behandlung und wenigstens einmalige Umpflanzung zur Versetzung in das Freie gehörig vorzubereiten. Bei den Auspflanzen bleibt eine hinlängliche Anzahl Stämmchen auf den betreffenden Feldern oder Abtheilungen der Baumschule stehen, um durch die allmählige Erweiterung derselben an Ort und Stelle selbst einen kleinen Eichenbestand zu bilden. Wenn z. B. diese Erweiterung in einer Revier jährlich im Durchschnitte nur ¼ Tgwk. betragen sollte, so hätte man doch nach 40 Jahren, ausser dem Zweck der Auspflanzung, durch die Baumschule allein einen Eichenbestand von 10 Tgw. von verschiedenem Alter, und gutem Gedeihen erzielt. —

Was die Auspflanzungen in das Freie betrifft, so ist auch in Ansehung der-

Digitized by Google

ſelben zumal, wenn hiezu junge Nadelholzſchläge gewählt werden, zu empfehlen, daß ſie auf die vorzüglich dazu geeigneten Plätze möglichſt concentrirt werden, um kleine Beſtändchen, ſogar nur einzelne Horſte zu erziehen, welche beim nächſten Hiebe, des ſie umgebenden Hauptbeſtandes als ſelbſtſtändig reſervirt werden können.

Selbſt in denjenigen Revieren, welche in den Staatswaldungen wenig Gelegenheit zu einer guten Erfolg verſprechenden Eichen-Auspflanzung darbieten, wo aber dieſes in den Privatwaldungen oder andern Gründen der Königlichen Unterthanen der Fall wäre, z. B. auf Feldrainen, am Rande der Wieſen, in lebendigen Hecken, an den Bauerhöfen u. d. gl., ſollen auf den Staatsforſtgrund, ſo ferne eine geeignete Localität dazu aufzufinden iſt, auf Koſten der Forſtculturfonds ſolche Eichenbaumſchulen angelegt werden. Die Bedingungen, unter welchen Pflänzlinge aus denſelben an die Königlichen Unterthanen abgegeben werden dürfen, werden demnächſt noch näher feſtgeſetzt werden.

§. 357.

17,126.

(Die Eichenzucht betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die, von der Königlichen Kreisregierung geſtellte Anfrage, ob bezüglich auf die in der Miniſterial-Entſchließung vom 7. Juli l. J. angeordnete Rechenſchaftsablage über die Fortſchritte der Eichenzucht in dem Kreis-Intelligenzblatte, die darauf verwendeten Koſten mitberechnet und in Anſatz gebracht werden ſollen, wird der Königlichen Kreisregierung erwiedert: daß die erwähnte Rechenſchaftsablage nicht in einer Rechenſchaft über die Koſten, ſondern einer Rechenſchaft über das Geſchehene, alſo in einer nach Polizeidiſtrikten und Gemeinden geordneten Ueberſicht des in dem Betreffe je in dem Geſammtkreiſe zu Beförderung der Eichenwirthſchaft Geſchehenen, und in Aufzählung der dabei als verdient erſcheinenden Beamten, Communen und Privaten beſtehen ſolle.

Die in dem erwähnten Regierungsberichte enthaltene ſehr ſachgemäße Bemerkung, daß der Ausgangszoll der Eichen-Schälrinde weit niedriger ſtehe, als jener der geſtampften oder gemahlenen Lohe (1 fl. per 2ſpännige Fuhr der erſtern, 12½ kr. per Sp. Zentner der letzten) wodurch die inländiſchen Lohmüller in Nachtheil verſetzt würden, wird bei den Verhandlungen über den Zolltarif ganz beſondere Beachtung erlangen.

Wegen des in dem erwähnten Berichte weiter erwähnten Umſtandes endlich, daß die Wurzel des Sauerdorns oder Berberitzenſtrauches (Berberis vulgaris) als ein ſehr nützliches und faſt unentbehrliches Material in der Saffiangerberei im Inlande nicht genug beachtet, vielmehr dieſer Strauch mehr und mehr ausgerottet werde, wodurch die inländiſchen Saffiangerbereien genöthiget ſeien, die Wurzeln desſelben alljährlich theurer zu bezahlen, wird demnächſt beſondere Weiſung erfolgen.

München den 31. October 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

Digitized by Google

§. 358.

(Die Nachzucht der Eichen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Anleitung vom 19. Juli v. J. zur Anfertigung der Fällungs-Nachweisung ꝛc. enthält pag. 17. die Bestimmung, daß in dem Rechenschaftsberichte speciell erklärt werden soll, was im Laufe des Jahres für die Cultur und Nachzucht der Eiche geschehen ist, und wie dergleichen frühere Anlagen gedeihen.

Diese Bestimmung wird dahin abgeändert, daß künftig jedes Jahr, sobald die Culturen beendigt sind, ein eigener Bericht in dieser Beziehung unverzüglich erstattet werden soll.

Für das Jahr 18³¹/₃₂ sieht man demselben längstens bis Ende des künftigen Monats December entgegen, und es hat sich derselbe auch über das, was in den beiden vorhergehenden Jahren 18³⁰/₃₀ geschehen ist, zu verbreiten.

Wiederholt und dringend wird mit Beziehung auf die betreffenden früheren Weisungen die Nachzucht der Eiche der Königlichen Regierung zur Pflicht gemacht, und dieselbe hat durch die ihr zum inspicirenden Forstdienste beigegebenen Organe stets über zweckmäßige Ausführung wachen zu lassen.

München den 31. October 1832.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.

cf. Gerets Verord. Sammlg. Bd. 17. S. 67.

§. 359.

(Die Nachzucht der Eichen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Man sieht sich veranlaßt, der Königlichen Regierung auf ihren Bericht vom 23. März d. J. Nachstehendes zu bemerken:

Hinsichtlich der Ueberlassung von Eichenpflänzlingen an Königliche Unterthanen ist sich an die Entschließung vom 27. Juni v. J. zu halten, wonach dieselbe unentgeltlich oder höchstens gegen Ersatz der Kosten zu geschehen hat. Aus dieser Bestimmung ergibt sich schon von selbst, daß in jenen Fällen, wo keine Motive für ganz unentgeltliche Abgabe sprechen, nur von einem billigen Ansatze, keineswegs aber von genauer Ausmittlung, und Aufrechnung der auf die Erziehung der Pflänzlinge verwendeten Kosten die Rede sei.

Auf die Erhaltung der in den Jungbölzern vorhandenen jungen Eichen, durch Hinwegräumung oder Entziehung ihrer sie überwachsenden Umgebungen, Aufbinden der Stämmchen, ist ein vorzüglicher Bedacht zu nehmen, und es ist dahin zu wirken, daß sich bei dem ausübenden Personal die Ueberzeugung befestige, als gehörten dergleichen nützliche Manipulationen

Digitized by Google

wesentlich zu dessen Pflicht, deren Erfüllung sich von selbst verstehe, und deren Unterlassung ihm Verantwortung zuziehen würde.

Horstweise Einstufungen in junge Schläge statt der vereinzelten bewähren sich als das Zweckmäßigste. Es ist sich mit der Kammer des Innern zu benehmen, um zu bewirken, daß gegen die Frevel an jungen Eichenbeständen die geeigneten polizeilichen Anordnungen getroffen und in Vollzug gesetzt werden.

München den 5. Mai 1833.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.

cf. Gerets Verord. Sammlg. Bd. 18. S. 33.

§. 360.

(Die Nachzucht der Eichen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In den Berichten über die Cultur und Nachzucht der Eichen ist nicht immer die cultivirte Fläche mit der verwendeten Saamenquantität, — der Anzahl Pflänzlinge, sondern meistens nur die eine oder die andere vorgetragen worden, so daß eine genaue Zusammenstellung der Resultate der Eichenculturen nicht bewirkt werden konnte.

Damit nun in Zukunft die im Königlichen Ministerial-Forstbureau über die Nachzucht der Eiche zu führende Vormerkung die erforderliche Vollständigkeit erhalte, und zu jeder Zeit das Nöthige hieraus entnommen werden könne, wird die Königliche Regierung, Kammer der Finanzen, mit Beziehung auf die Entschließung vom 31. October 1832 angewiesen, künftig mit dem — am Schlusse eines jeden Jahres zu erstattenden Bericht eine Uebersicht über die Resultate der Eichenculturen anher vorzulegen. —

München den 31. März 1834.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.

cf. Gerets Verord. Sammlg. Bd. 18. S. 91.

§. 361.

Auszug

aus dem Abschiede des Landrathes für den Unterdonaukreis vom 31. Januar 1835.

(Absch. VI. Ziff. 3.) Wir haben Unsere Sorgfalt für Beförderung der Eichenzucht über alle Theile des Reiches dadurch bereits schon verbreitet, daß Wir Unsern Kreisregierungen den Anbau und die Pflege dieser Holzart unter entsprechenden Umständen in den Staats-

Digitized by Google

forsten zur besondern Pflicht machten, und nebstdem verordneten, daß in eigenen Pflanzschulen zum erfolgreichen Versetzen tüchtige Pflänzlinge erzogen und diese auch an Private unentgeltlich oder doch nur gegen den Ersatz der Selbstkosten abgegeben werden sollen. Dermalen schon und im ausgedehnteren Maaße nach Verlauf einiger Jahre kann diese Abgabe aus den Pflanzungen der Forstämter Passau und Burghausen geschehen. Der Erfolg dieser Maaßregeln wird indessen dadurch wesentlich verstärkt werden, daß die von dem Landrathe ausgesprochene Theilnahme für die Eichencultur sich von Seite der größer begüterten und intelligenteren Bewohner des Kreises durch Beispiel und Vorbild bethätigt.

Reg. Bl. v. J. 1835. Nr. 9. S. 110.

XI. Weide[a]).

A. Im Allgemeinen.

§. 362.

(Mandat von Anno 1762 im Landculturswesen.)

Entbieten männiglich Unsern Gruß und Gnade zuvor, und geben denselben zu vernehmen, was gestalten sich in dem Vollzug Unserer Generalmandaten vom 12. Januar et 24. Mart. nup. sowohl wegen Einführung nützlicher Manufacturen, als künftig besserer Landescultur, und Vermehrung der Mannschaft bereits verschiedene Anstände hervorgethan haben, worüber Wir Unsre gnädigste Entschließung auf die bei Uns eingelaufene Anfragsberichten, und beigefügte gutachtliche Vorschläge durch gegenwärtig weiteres Generale hiermit öffentlich kund zu machen darum für nöthig erachten, damit solches auch andern, welche sich in dem nämlichen Casu befinden, zur gleichmäßigen Regel und Richtschnur dienen möge. Und zwar

1mo. Nachdem der Viehtrieb oder vielmehr der damit fast allenthalben getriebene landschädliche grobe Mißbrauch und Excess in verstandener Landsverbesserung die meiste Hinderniß macht, so hat man auch billig darauf zu denken Ursach, wie solcher hinfüro mehr eingeschränket, und das Vieh, so viel immer möglich, bei dem Stall zu erhalten, mithin auch nur desto mehr auf Erziehung und Beischaffung hinlänglicher Futterei, zumal jener, welche weder Düngung noch großer Mühe bedarf, und sowohl bei nasser als trockener Witterung sehr leicht

---

a) s. auch bei den Unterabtheilungen „Ausübung der Cultur schädlicher Servituten," dann „Forstrechte" und „Bestrafung der Frevel". Vergl. ferner Ziff. 4, 5, 6, 7, 8, 17 u. 19. des Mandats vom 24. März 1762.; (s. §. 2. S. 109.); Abs. 2. des Mandats vom 10. November 1790. (s. §. 7. S. 124.); dann die Allerhöchste Entschließung vom 15. März 1808. Nr. 3183. (s. §. 181. S. 334. oben) und die Ministerial-Entschließung vom 18. December 1833. Nr. 21,985. (s. §. 85. S. 164. oben.)

Digitized by Google

fortkommt, nach der allschon in obgedacht Unsern letztern Mandat §. 12. gegebener Anleitung sorgfältiger Bedacht genommen werde. Solchemnach solle

2do. Die Weid in Zukunft nächtlicherweile nirgend (ausser auf Almen in dem Gebürg) bei willkührlicher Straf und Pfändung mehr gestattet, sondern das Vieh vor Nacht allemal wiederum zeitlich nach Hause, und früh Morgens eher nicht als nach Sonnenaufgang wiederum ausgetrieben werden, massen dadurch gar viele Feld- und andere Schäden, welche das Vieh nächtlicherweil nicht nur andern zu verursachen, sondern auch selbst durch Einfressung schädlicher Mehlthau, und sonst oft zu leiden pflegt, großen Theils vermieden bleiben.

3tio. Hat man die Weid auch bei Tag an offenen und solchen Orten, wo das Vieh durch freien uneingeschränkten Umlauf leicht Schaden thun kann, bei der nämlichen Straf und Pfändung andergestalt nicht als unter der Hut zu gestatten, sofort den bestellten Feld- und Vieh-Hirten die künftig bessere und fleißigere Obsorge unter ernstlicher Warnung und Commination der sonst unausbleiblichen Leibs- und anderer Strafe aller Orten nachdrucksamst einzubinden.

4to. Ist Uns die von einigen Bauersleuten wegen vorhabender Anbauung ihrer Brachäckern allschon beschehene willige Erklärung zwar sonders lieb zu vernehmen gewest. Gleichwie sich aber ihres Orts die nicht unbillige Besorgniß ereignet, daß sie von ihren in dem nämlichen Brachfeld gelegenen, und auf gleichmäßigen Anbau nicht einverstandenen Nachbarn mit dem Vieh um so leichter übertrieben und beschädigt werden möchten, als sie sich weder vor ihnen genugsam zu verzäunen, noch beständige Wacht halten zu lassen vermöchten; so ist Unsere gnädigste Willensmeinung, daß wann der mehrere Theil des Brachfelds angebaut wird, auch der mindere demselben nachfolgen, oder wenigst so lang, bis die Früchte von dem ganzen Felde völlig eingebracht sind, auch auf den ungebauten Gründen nicht in die Weide genommen werden solle. Falls aber

5to Nur der mindere Theil oder wie es vi mandati §. 5to jedem erlaubt ist, ein so anderes einschichtiges Stück in der Brach gebauet wird, so soll zwar auf dem übrigen unangebauten Feld die Viehweide nicht verwehrt, jedoch auch andergestalt nicht als obverstandner Massen unter fleißiger Hut vergönnt sein, damit die angebaute Stück von dem Vieh genugsam gesichert und unbeschädigt bleiben mögen. In beiden vorgehenden Fällen hat

6to. Die Obrigkeit des Orts den Bauersleuten, welche sich nicht selbst zum Anbau der Brache bequemen wollen, nachdrücklich zuzusprechen, und ihnen ihren eignen Nutzen und Schaden hierunter wohl zu Gemüth zu führen, anbei auch ohnverhalten zu lassen, daß Wir jene, welche dieses entweder aus Eigensinn oder Faulheit ausser Acht lassen, mithin sich selbst liederlicherweise vernachläßigen würden, seiner Zeit bei entstehendem Schauer, Mißwachs und anderen Unglücksfällen wenig oder gar nicht zu bemitleiden gedenken. Gleichwie nun

7mo. Zur bequem und besseren Landescultur vieles beiträgt, wann die größern Felder, Wiesen und Waldungen nicht mit so viel fremd und einschichtigen kleinen Stücken untermischt sind, so wollen und gebieten Wir hiemit, daß jene, so viel immer möglich und thunlich ist, ergänzet, und beschlossen, mithin diese entweder durch selbst gutwillige Einverständniß der Interessenten gegen einander ausgewechselt, oder falls sie sich nicht miteinander auf ein Aequivalent in re vel pretio vergleichen könnten, die Sache ad Intimum einberichtet

Digitized by Google

werde, um dem Befund nach ex Officio das Behörige vornehmen zu können. Soviel die Waldungen insonderheit und zwar jene betrifft, welche

8vo. Ganzen Gemeinden in corpore zugehören, soll hierin das nöthige Brenn- und Bauholz (ausgenommen die zu einem Hauptbau erforderlichen größeren Stammhölzer) nicht mehr nach dem an vielen Orten bishero eingeschlichenen bösen Mißbrauch stück- und einschichtigerweise ausgehauet, sondern allzeit nur ein Gemeinschlag gemacht werden, damit solcher Platz zum jungen Holzanflug allein, und der Ueberrest von dem Gemeinwald zur Viehweide gewidmet, jedoch auch dieser andergestalt nicht, als wie es obiger §vus 3tius schon mit sich bringet, unter der Hut abgeweidet werden möge. In andern Waldungen hingegen, welche der Bauerschaft nicht gemein, sondern

9no. unter mehr Inhabern solchergestalt getheilt, und zerstückt sind, daß ein jeder nur für sich und in dem Seinigen besonders zu schlagen befugt ist, soll man sich entweder der Viehweide gänzlich enthalten, oder aber mit Vorwissen und Begnehmung der Obrigkeit nach Gelegenheit des Orts auf einen solchen modum miteinander vereinigen, daß nebst der Viehweide zugleich auch der junge Holzanflug ohne Beschädigung und Gefahr wohl darin bestehen möge. Um aber auch

10mo. Alle künftigen Excesse, welche gegen Unser landesfürstlich Gebot mit der Viehweide kräftlicher Weise verübt werden, desto ernstlicher und standhafter zu begegnen, wollen Wir, daß nicht nur die Uebertreter oder ihre bestellten Viehhirten allzeit unnachläßig hierum bestraft, und auf Requisition ad Judicem loci delicti unweigerlich verschafft, sondern auch das Vieh selbst, welches an einem verbothenen Ort betreten wird, ohne Unterschied, ob sich ein wirklicher Schaden davon bezeige, oder nicht, gepfändet werde, und weil

11mo. der mit den Viehpfandungen bishero beobachtete modus, sonderbar, wenn der Eigenthümer des Pfands bisher nicht bekannt gewest, oder die Verschaffung desselben recusiret, und processualische Weitläuftigkeiten dadurch veranlaßt worden, gegen die Frevler keinen Verfang gehabt hat, so haben Wir auch solchen nunmehro so weit abgeändert, daß die beschehene Pfändung hinfüro allezeit gleich dem Hüter, oder sofern der Eigenthümer des Pfandes bekannt ist, ihme selbst angedeutet, sofort solches von demselben mit zwei Schilling Pfenning für jedes Stück nebst Vergütung des etwan verursachten Schadens, und in dem Pfandstall genossenen Futters längst inner zweimal 24 Stunden um so gewisser wiederum abgelöset werden solle, als das Pfand ansonst nach Ablauf sothanen Termins wirklich für verfallen zu achten ist. Welches sich jedoch

12mo. Von keinen andern, als von verbothenen Viehtrieb herrührenden Pfandungen versteht, wohingegen es der übrigen Pfändungen halber durchaus bei den allschon in Unsern vorigen Lands-statutis und Cod. Civ. P. 2. C. 6. §. 24. enthaltener Verordnung sein unabgeändertes Verbleiben hat. Was ferners

13tio. Von dem Schweinringlen, Laubrechen ohne eisernen Zähnen, unentgeltlicher Beziehung der Jägerei bei der an Unterthanen in dem Wildbann beschehenen Holzauszeig, Ausgrabung der angewiesenen Holzstöcke, unweigerlicher Abfolgung des zum lebendigen Zaun benöthigten Staudewerks, dann Beobachtung der vorgeschriebenen Länge von dem aufgescheiterten Brennholz, und daß solches hinfüro auch geschnitten, nicht aber mit der Axt allein

abgeschrotet, wie nicht weniger für jede umgehauene Eich drei junge bei zwei Schilling Strafe für jedes Stück gesetzt werden sollen, in Eingangs erwehnten Anfangsberichten, und sonst vorkommt, sind lauter solche puncta, welche durch Unsere Forstordnung und vorige General-Mandata ohnehin schon sattsam regulirt und abgemacht sind, mithin keiner weitern Entscheid- oder Erläuterung, sondern nur des so willig- als pflichtschuldigsten Vollzugs bedarfen, welchen Wir insonderheit Unsern Forst- und Kastenbeamten um so ernstlicher hiemit aufgetragen haben wollen, als an Seiten der Hofmarksunterthanen verschiedenen von jetzt ermeldten Punkten unter dem Vorwand, daß sich auch Unsere Gerichts- und Kastenamtsunterthanen nicht hiernach achteten, bis dato unbefolgt geblieben ist. In Vermehrung der Mannschaft und Landes-Population gehet

14to. Unsere Absicht nicht so weit, daß das Land mit einem Haufen unvermöglich und nahrungsloser Leuten angefüllt werden solle. Derowegen Wir auch den 4ten Sytum Unsers Mandats vom 12. Januar nup. in Betreff der Heiraths-Licenz dahin erläutern, daß nicht jedem, der da spinnen oder weben kann, sothane Licenz zu ertheilen, sondern diese Wohlthat nur jenen angedeihen zu lassen seyn, welche sich mit ihrem Geweb und Gespunst hinlänglich nähren können, auch bei Unserm Spinnhaus oder Fabrique genugsame Probe desfalls abgelegt, und darüber ein gefertigtes Attestat von Unserer Commerciendeputation beigebracht haben werden, welches jedoch niemand alldort erlangen wird, der nicht aus einem guten Flachs täglichst wenigst zwei Schneller, deren 20 auf ein Pfund gehen, erspinnen kann, oder in der Weberei eine besondere Fertig- und Geschicklichkeit besitzt. Wie es aber mit den Liefer-Atzungs und andern auf dergleichen copulirte Leute erlaufenden Kösten zu halten sey darüber ist Unserm Hofrath, und sämmtlichen Regierungen besondere Instruction sub hodierno ertheilet.

15to. Beharren Wir unabänderlich darauf, daß kein rohes Materiale an Flachs, Hanf oder Wolle aus dem Lande gehen soll, es werde dann zur Commercien-Deputation ein Muster eingesendet, und der Preis davon angezeigt, gestalten Wir zur Ausfuhr desjenigen, was man bei der Manufactur um den angezeigten Preis nicht selbst zu behalten gedenket, den Paß ertheilen lassen werden, dergestalt jedoch, daß die hiermit neubestimmte Exsito-Accis mit 10 per cento oder 6 Kr. ab jeden Gulden des Werths, um welche das rohe Materiale bei ersagter Commercien-Deputation angefeilt worden ist, baar entrichtet, sofort der Paß ertheilet, gegen solchen Erlag ohne weiterer Targebühr ausgefolgt, auch das Gut ohne Erforderung einer andern Accis oder Neuzolls bei denen Maut- und Zollämtern gegen alleinige Bezahlung des Altzolls, dann der Weg- und Brückengelder hinauspassirt werden soll. Damit aber auch

16to. Diese ohnehin zum Favor derjenigen, welche in Unsern Landen Flachs, Hanf und Woll ziehen, sattsam gemäßigte Verordnung noch weniger beschwerlich fallen möge, und ihnen zum Consummo des rohen Materialis in dem Land all möglicher Vorschub gegeben werde, so gedenken Wir anständige Privatpersonen, welche Lust hiezu haben, verschiedener Orten im Land, sonderbar in Städten und Märkten als Gespunstverleger zur Aufkaufung des Materialis so weit zu privilegiren, daß sie solches zwar nicht wiederum roh zu verhandeln, wohl aber durch die in ihrer Revier befindliche Spinnleute verspinnen, sohin auch zu Leinwand, Tuch, oder Zeug verarbeiten zu lassen befugt, und von sothanen Nahrungsgeschäft keinerlei Abgab zu entrichten schuldig sein sollen, anderer vortheilhaften Bedingnissen zu geschweigen, welche

Wir dergleichen Leuten auf alle thunliche Weise gern accordiren werden, und nur den gutachtlichen Vorschlag von ihnen, oder ihren Obrigkeiten, gewärtigen wollen, in der gnädigst gänzlichen Zuversicht, daß diese letztern derlei Personen ausfindig zu machen sich allerwegen angelegen seyn lassen, und solche mit gutachtlichem Bericht an Uns zu begleiten nicht ermangeln werden.

17mo. Ist die Einführung des Zahl- oder Schnellerhaspels der Hauptgrund, worauf die Emporbringung einer Manufactur von dieser Art lediglich beruht, dannenhero Wir von Unser diesfalliger Resolution um so weniger abgehen, als die offenbare Falsch- und Unerheblichkeit all jener Anständen, so den Gebrauch des Zahlhaspels entgegen zu seyn scheinen, aus beiliegendem Unterricht sub lit. A. welchen Wir zu Jedermanns Begreifung durch öffentlichen Druck haben bekannt machen lassen, sattsam erhellet. Nachdem Wir übrigens

18vo. Mißfälligst vernommen, was Gestalt Eingangs gedacht Unsere General-Mandata vom 12. Jan. et 24. Mart. nup. dato noch an gar vielen Orten nicht einmal gebührend publicirt, geschweigens zum Vollzug selbst geschritten worden sei, so wollen Wir hiemit einen vierwochigen Termin a Die praecepti pro ultimato anberaumt haben, um von all Unsern Beamten und subordinirten Obrigkeiten bei unausbleiblicher Abschickung eigener auf ihre Kösten zu warten habender Bothen berichtlich zu vernehmen, ob und was in ein so andern bereits geschehen und gehorsamst befolgt sey, mit beigefügten, gutachtlichen Vorschlägen, wie die etwan hierunter obwaltende Difficultäten nach Gelegenheit jeden Orts, und unterschiedlichen Bewandtnuß der Umstände, welche ihnen weit besser als Uns bekannt seyn können und müssen, am füglichsten, gehoben werden könnte. Wo beinebens Wir schlüßlichen und pro

19no. Unsere sämmentlichen Justia-Dicasterii hiemit gnädigst befehlen, über die sowohl in gegenwärtiges, als vorbenannte zwei General-Mandata einschlagende Punkten Niemand einen Proceß zu gestatten, sondern die Partei auf Anmelden directe an Unsren geheimen Rath und die hierin eigends angeordnete Deputation anzuweisen, mithin sich derselben weiter nicht, als Wir es Ihnen specialiter committiren würden, zu unterziehen, und die Hand einzuschlagen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 3. Junii 1762.

cf. M. G. S. v. J. 1771. Nr. 19. S. 458.

§. 363.

(Von der Waydenschaft der Ochsen und Pferde.)

Gleichwie man höchster Orten für eine sehr schädlich- und aller guten Polizei zuwider laufende Sache ansiehet, daß jene, welche sich statt der Pferden des Ochsen-Menats zum Feldbau bedienen, deswegen von der Gemeinwayde abgesöndert, oder gar ausgeschlossen werden wollen, da doch das Ochsen-Menat, sonderbar an jenen Orten, wo ohnehin kein guter Roßziegel vorhanden ist, dem Bauersmann nicht nur in viele Wege weit mehr Nutzen schafft, sondern auch bei dermaligen großen Pferdmangel und theuren Ankauf bei manchem schier zur Nothwendigkeit werden will.

So ist der gnädigste Befehl, daß die Ochsen, auch anderes Hornviehe von der Ge-

Digitized by Google

meindwayde, so wenig als die Pferde ausgeschlossen, oder separirt werden sollen, sofern sich nur der Anzahl halber in gebührenden Schranken hierunter gehalten, und nicht mehr, als was die Polizeiordnung L. 3. T. 14. Art. 2. dann das im Landökonomieweſen erlaſſene General-Mandat vom 24. März 1762 §vo 17. (vid. die Sammlung von 1771 pag. 456. Cit. §. 17) zulaſſet, auf gedachte Gemeinwayde eingeſchlagen wird. Der Churfürſtliche Hofrath hat demnach die Zwiſtigkeiten, welche ſich in dieſer Polizeiſache ergeben, ohne Geſtattung einer proceſſualiſchen Weitläufigkeit allezeit gleich nach dieſem General-Regulativo beizulegen, ſofort auch den Regierungen der gleichmäßigen Darobhaltungswillen Nachricht hievon zu ertheilen.

Signatum in Intimo den 28. März An. 1763.

cf. M. G. S. v. J. 1784. Bd. II. Nr. 47. S. 790.

§. 364.

(Vom Graſen auf denen Rainen.)

Zumalen die Reviſionserkenntniß vom 17. Auguſt 1767 von ſich ſelbſten ganz klar und keinen andern Verſtand hat, als daß die mit gar keinen Grundſtücken verſehene Bürger, und Taglöhner des Graſens auf den mit Grundſtücken verſehenen bürgerlichen Baurnrainen, Vorhäuptern und Doplen gar nicht berechtiget, hingegen die eigene Grundſtücke beſitzende Bürger keine fremde, ſondern um ihre eigene Rain, Vorhäupter, und Doblen abzugraſen befugt ſein ſollen: Als hat die Churfürſtliche Regierung Landshut ſowohl die mit mehr als mindern Grundſtücken angeſeſſenen Bürger mit dem Abgraſen auf eines jeden eigenthümlichen Rain, Vorhäupter und Doblen anzuweiſen, und nicht zu geſtatten, daß ein oder der andere auf fremden Rainen, Vorhäuptern, und Doblen des Abgraſens ſich anmaſſe.

Sign. in Cons. Revis. den 1. Juli 1771.

cf. M. G. S. v. J. 1784. Bd. II. Nr. 84. S. 1364.

§. 365.

(Von dem Einſchlagen des Viehes in die Gemeinweiden.)

Seine Churfürſtliche Durchlaucht haben ſich von dero obern Landesregierung gelegenheitlich einer von dem Gericht Weilheim vorgekommener Anfrage in Betreff der auf den gemeinen Weiden einzuſchlagender Viehanzahl unterm 11. Juli abhin erſtatteten umſtändlichen Bericht gehorſamſten Vortrag machen laſſen. Da nun Höchſtdieſelbe die Vorſchrift der Lands- und Polizei-Ordnung nicht ausgedehnt wiſſen wollen, ſondern, daß es bei derſelben genauen Sinn ſein Verbleiben habe, mithin kein Unterthan, dasjenige Viehe, ſo er von den in fremden Gemeinds-Fluren gelegenen Gründen überwintert, auf die Gemeinweide ſeines Wohnorts, wo er als Mitgemeiner durch die angezogenen Landesgeſetze auf ſein eigenes Gut beſchränkt iſt, zu treiben berechtigt ſein ſolle; alſo hat die Churfürſtliche obere Landesregierung in Vorfallenheiten ſich darnach zu achten, und ſolches in gnädigſter Antwort unter Rückſicht ihrer Acten zu vernehmen.

München den 25. Auguſt 1794.

cf. M. G. S. v. J. 1797. Bd. V. Nr. 122. S. 302.

Digitized by Google

§. 366.

(Gründearrondirung bei dem Herrschaftsgerichte Schönberg betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Dem Herrschaftsgerichte Schönberg wird erwiedert, daß Johann Mayer, ganzer Bauer von Steinbügel, nachdem er sich bereits auf seinen arrondirten Gründen zur Verbesserung seiner Landwirthschaft neu angebaut, und so von der vorigen Gemeinheit sich abgeschieden hat, nach den Culturgesetzen nicht mehr genöthigt werden kann, sein Vieh mit der Heerde zu treiben, sondern es stund ihm dadurch frei, seine Gründe, wie immer für sich allein zu benützen; dadurch fällt die Aufbürdung eines Beitrags zu dem Hüterlohn, so wie jeder andere Proceß von selbst weg, ohne daß dadurch die übrigen Verhältnisse und Ansprüche des Johann Meyer in Ansehung der Gemeinde und darauf verbundenen Rechte verändert würden.

Für ähnliche Fälle wird dies zur allgemeinen Nachachtung auch öffentlich bekannt gemacht.

München den 18. März 1805.

Churfürstliche Landesdirection.

cf. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1805. St. 14. S. 487.

§. 367.

(Die Hutstreitigkeiten der Gemeinde Berolsheim betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach Einsicht der Verhandlungen über die Hutstreitigkeiten der Gemeinde Berolsheim genehmigen Seine Königliche Majestät, daß den Justizstellen nicht nur der in der Verfügung der Regierung vom 19. August 1818 bezeichnete Gegenstand, sondern auch die Entscheidung der Frage überlassen werde, mit wie viel Schafen die Beklagten ihr Hutrecht auf der Berolsheimer Markung ausüben dürfen.

Dies wird der Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, auf den unterm 29. vorigen Monats erstatteten Bericht zur Entschließung eröffnet.

München den 22. Februar 1823.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises also ergangen.

§. 368.

7,497.

(Recurs des Mathias Winterl et cons. Großgütler zu Salching gegen Georg Straßer et cons. Kleingütler daselbst wegen Weide betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Recurs des Mathias Winterl et Cons. Großgütler zu Salching gegen Georg Straßer et Cons. Kleingütler daselbst wegen Weide, wurde von dem Königlichen Staatsraths-

Ausschusse, als ein rein polizeilicher Gegenstand, zum Königlichen Staatsministerium des Innern zu jenen Acten abgegeben, welche Verhandlungen wegen der Weide auf eigenen Gründen zum Gegenstande haben, die Königliche Regierung hat hievon die Recurrenten in Kenntniß zu setzen. Zugleich hat die Königliche Regierung denselben zu eröffnen, daß den Kleinbegüterten Georg Straßer et Cons. zu Salching die Ausübung der Weide auf ihren eigenen Gründen aus polizeilichen Rücksichten nicht untersagt werden könne, da gesetzliche Bestimmungen, welche die Benützung eigenthümlicher Gründe durch Weide verbieten, nicht vorliegen, daß aber diesen Kleinbegüterten das gehörige Hüten ihres Viehes und der Ersatz jedes durch das Vieh an fremdem Eigenthume stattfindenden Schadens obliegt, daß weder das Hinaustreiben von Vieh ohne hütende Individuen polizeilich geduldet, noch den benachbarten Gemeinden, den Fall speciell nachgewiesener Dienstbarkeit ausgenommen, angemuthet, noch die Last auferlegt werden kann, dem Einzelvieh über ihre besäten Grundstücke einen Trieb einzuräumen.

München den 23. April 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises also ergangen.
Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§. 369.

3,956.

Weide auf eigenen Gründen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Den in der Gemeinde Kirchheim Begüterten kann die Ausübung der Weide auf ihren eigenen Gründen aus polizeilichen, die Benützung eigenthümlicher Gründe durch Weiden nicht unbedingt verbietenden Rücksichten nicht untersagt werden; dieselben sind übrigens zum Hüten ihres Viehes unter gehöriger Aufsicht, so wie zum Ersatze jedes durch dasselbe im fremden Eigenthume stattfindenden Schadens verbunden. Es kann daher weder das Hinaustreiben des Viehes ohne hütende Individuen polizeilich geduldet, noch den übrigen Realitäten-Besitzern, den Fall speciell nachgewiesener Dienstbarkeit ausgenommen, die Last auferlegt werden, dem Einzelnvieh über ihre Grundstücke einen Trieb einzuräumen.

Hiernach hat die Königliche Regierung das Weitere zu verfügen.

München den 25. Februar 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

Digitized by Google

§. 370.

25,518.

(Die Vorstellung der Gemeindeglieder zu Zwergstraß wegen Einzelnhüten ihres Anspannviehes auf unschädlichen Plätzen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In der Anlage folgt das Duplicat der Vorstellung der Gemeindeglieder zu Zwergstraß wegen Einzelnhüten ihres Anspannviehes auf unschädlichen Plätzen zur competenzmäßigen Erledigung der gegen die Verfügungen des Landgerichts Monheim vom 5. Januar 1832 und 2. August 1833 erhobenen Beschwerde.

Der Königlichen Regierung wird hiebei eine Entschließung an die Königliche Regierung des Isarkreises vom 25. Februar d. J., Weide auf eigenen Gründen betr., *) zur Wissenschaft zugeschlossen.

München den 25. September 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 371.

16,028.

(Unberechtigtes Weiden des Viehes bayerischer Unterthanen auf k. k. österreichischem Gebiete resp. Compassirung bayerischer Unterthanen am k. k. österreichischen Gerichte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird auf ihren Bericht vom 29. März l. J. in obenstehendem Betreffe eröffnet, was folgt:

Nach den durch das Königliche Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern erlangten Mittheilungen konnte sich zwar wegen Seltenheit ähnlicher Vorkommnisse wie das in Frage stehende, eine förmliche Praxis über das zu beobachtende Verfahren nicht bilden; in einem Falle jedoch hat das Königliche Landgericht Berchtesgaden keinen Anstand genommen, bei einem Ueberweiden österreichischen Viehes auf bayerisches Territorium gegen die k. k. Unterthanen unmittelbar die geeignete Ahndung eintreten zu lassen. Wenn es daher gleich im Principe vorzuziehen ist, die Abwandlung der Frevler durch ihre heimatliche Behörde als Regel festzustellen, so kann doch in dem vorliegenden Falle mit Rücksicht auf das bemerkte Präjudiz hievon Umgang genommen werden. Die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, hat demnach bei Beantwortung des Schreibens der k. k. ob der ennsischen Landesregierung, dieser Kreisstelle bezüglich des concreten Falles als Alternative die Bestrafung der Frevler durch die diesseitige Behörde, oder deren Compassirung resp. im Weigerungsfalle

*) Vorstehender §. 369.

den Vollzug der etwa ausgesprochenen Strafe vorzuschlagen und nach Maaßgabe der zu gewärtigenden Wahl zwischen dieser Alternative das weiter Geeignete zu verfügen.

München den 2. Juli 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

B. Insbesondere.

1) Weide in Wäldern.

§. 372.

(Von Hütung des Viehes in das Holz und auf die Schläge, dann von dem Streurechen und Eichenaubrennen.)

Es gibt die tägliche Erfahrung mehr als zu viel, daß in Unsern Landen denen Waldungen und Gehölzen, wem sie hernach angehörig sein mögen, durch den unordentlichen und forstordnungswidrigen Blumbesuch von allerlei Gattungen Vieh, darum ein unwiderbringlicher Schaden zugefügt werde, weil man selbes ganz unbedenklich auf denen frischen Schlägen und Maisen, obschon derlei Plätze fast nirgends mit behörigen Einfang versehen, auch noch anzu nicht unter der Geisel halten, sondern platterdings und frei weiden läßt, wo einerseits das schwere Vieh dem in Anschuß begriffenen noch unkräftigen Nachwachs schon durch das Vertreten, und besonders bei nassem Wetter nicht wenigen Ruin verursachet, die vorhin schon in denen Waldungen abgeschaffte Geise aber nebst denen Schaafen denselbigen mittelst den bekannten Abfrotzen der obern Knöpfel und Geschoß noch mehrers verschlimmert, so zwar, daß wegen solch unmäßigem Zudringen der Wiederwachs wo nicht vollends zurückgeschlagen, doch in so schlechtem Stand versetzt werde, daß meistens nur ein unfruchtbares Boschenwerk hervorkommt, und die Gattungen der ehemals da gestandenen starken und langen Stämme zu keiner Zeit mehr anzuhoffen seien. Wir finden Uns daher zu einstmaliger Abhelfung dieser in das gemeine Wesen durchgehends einschlagend verderblichen Mißhandlungen in die Nothwendigkeit versetzt, hiemit wiederholten Ernst gemessenst zu verordnen, daß gleichwie einiges Vieh, in so lange nicht der neue Anflug demselben aus dem Maul gewachsen, auf die Schläge zu lassen, ohnedem der Forstordnung gemäß, und durch nachgefolgte Generalien verboten ist, also auch die genaue Beobachtung dessen ein jeder, welcher das jus pascendi in seinen eigenen oder anderen Waldungen gaudirt, sich besonders angelegen sein zu lassen habe, daß einige Geise zum Voraus nicht in die Waldungen gelassen, die hierinnen eben sehr schädliche Schaafe aber anderst nicht, als sie seien von dem Hirten und der Geisel gehalten, und zwar allein in die aus-

gewachsenen Gehölze ausgetrieben, und geweidet werden. Was das große Vieh anbetrifft, mag man demselben wohl dermal in denen Forsten und Gehölzen, wo es hergebracht, den freien Blumbesuch gestatten, jedoch in dem Specialverstand, daß vorhero die jungen Schläge dergestalten verwahrt sein müssen, daß erwähntes Vieh hierzu keinen Zugang habe, massen selbes außer dessen, der Abpfändung jederzeit unterworfen bleibt.

Und damit Unsere zum Besten des gesammten Publici gemeinte Absicht fürohin mehrers aufmerksam genommen, und nicht so leicht wiederum außer Acht gesetzt werde, so verhalten Wir Unsere weiters genommene Schlußfassung nicht, daß wann diejenige, welchen hierinfalls die Jurisdiction und Strafen über das dem Gehölz auf denen Maisen und Schlägen zu Schaden gehende Vieh gebühret, nicht von nun an in die so höchst erforderliche Abstellung von selbst setzen wollen, man die Jagdbarkeitsinhaber an dergleichen Orten hiezu authorisiren, ihnen das jus praeventionis zugestehen, und sie zur Ausübung dessen, was der eigentliche Jurisdictions-Herr in der Schuldigkeit hätte, hiebei aber connivendo unterlasset, durchgehends unfehlbar einsetzen werde.

Ueber dieß solle euch auf die mittelst dem Streurechen vielfältig beschehende Aushackung, dann Stimmlung der jungen Eichen, und hiemit erfolgende Holzabschwendung von denen Forstern und Holzheyen wohl Obacht getragen, und die hierinfalls fehlige, oder zugegen Unsers General-Mandats vom 26. April 1763 (vid. Nr. 51) mit eisernen Rechenzähnen erfindende Unterthanen zur exemplarischen Bestrafung gebracht, dann schlüßlich das auf denen Holz und anderen Wiesen so sehr in Schwung gehende Anbrennen der Eichen, welches zum Theil bei dem Abraumen, und zum Theil durch die Hirten meistens geflissener Weise und aus Particular-Absichten beschiehet, als eine nicht minder höchstens nachtheilige Sache um so gewisser unterlassen werden, als hiemit statuirt wird, daß, wo dergleichen angebrannte Eichen hinfüro weiters angetroffen wurden, derjenige, welchem die Wiesen und der Heugenuß darauf zustehet, aus jenen Ursachen dieserhalb hergenommen, sohin ein solcher ohne aller Rücksicht von jeder dergleichen Eichen pr. 5 Pfd. Pfen. gestraft, auch zu Ersetzung des hieran in viel oder wenig verursachten Schadens extra angehalten werden solle.

Von Unsern Beamten und Forstbedienten sowohl, als sämmtlichen Ständen wird sich in ein so andern des gehorsamsten Vollzugs um so gewisser versehen, als hierunter denenselben bei weiters widrigen Vorkommen die schwerste Verantwortung bevorstünde.

Geschehen in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 3. November 1769.

cf. M. G. S. v. J. 1784. Bd. II., Nr. 80. S. 823.

2) Schaaftrieb. a)

§. 373.

(Für die Schäfereien müssen die Brachfelder unangebaut liegen bleiben.)

Nachdeme durch das im Land-Oeconomiewesen erlassene General-Mandat vom 22. März nup. (vid. die Samml. von 1771 pag. 453) den alt hergebrachten Schäfereien allschon §. 19. so weit vorgeschehen ist, daß in keinem Stücke etwas geschehen soll, was derselben an ihrer Gerechtigkeit einigermassen abbrüchig sein mag (vid. Nr. 112 §. 9), so ergibt sich zwar von selbst, daß auch die fremde Brachfelder, worauf gedachte Schäfereien das jus pascendi hergebracht haben, zur gewöhnlichen Brachzeit unangebaut liegen bleiben müssen, folglich die wegen Anbauung der Brach sonst obwaltende General-Mandat, mässige Regel hierinfalls um so mehr eine Exception und Ausnahme zu leiden habe, als das ganze Land-Manufactur-Wesen hauptsächlich auf Vermehrung der Woll, mithin auch auf der Conservation sothaner Schäfereien beruhet. Damit aber desto weniger Zweifel darüber entstehen und das Mandat auf andere Weise nicht so leicht ausgelegt werden möge, lassen Ihre Churfürstliche Durchlaucht dero Hofrath gegenwärtige Declaration hierüber zukommen und wollen, daß auch den Regierungen hievon Nachricht ertheilt werde, um die Parteien bei vorfallenden Zwistigkeiten ohne weitere Anfrage oder Gestattung processualischer Weitläufigkeit gleich hiernach anweisen zu können.

Sign. München den 9. Juli 1762.

cf. M. G. S. v. J. 1781. Bd. II. S. 784. Nr. 40.

§. 374.

(Auszug aus dem Mandat vom 7. November 1774, die Schaafzucht und Vertilgung der Spatzen betr.)

Damit sich nun jedermann dieses Schaafzügels desto mehrer bestrebe, und hierzu angefrischet werde. So versehen Wir Uns gnädigst, daß Unsere lieben getreuen Stände die Unterthanen zur Schaafzucht ermahnen, Unseren Beamten aber befehlen Wir gemäßen, daß diese die nämliche Ermahnung machen, so fort dem Unterthan durchgehends die begreifliche Vorstellung des hiervon kommenden Nutzens eindrucken, und deme beifügen, wie sie sich durch die Beschränkung des General-Mandats vom 24. März An. 1762 (vide die Sammlung von 1771. pag. 453) (welches sich §. 19 auf die alte Polizeiordnung von An. 1616 und auf die damalig ganz andere Zeit und Umstände gründet) wegen der Zahl der Schaafhaltung, nicht irr machen lassen sollen, gestalten Wir jeden Bauern, der eigene besteuerte Gründe besitzt, so viele Schaafe zu halten hiemit gnädigst erlauben, als er den Sommer und Herbst über, auf seinen eigenen, und zum Theil auch in hienach zu vernehmender Maaß auf Gemeindsgründen halten

a) Vergl. auch die Entschließung vom 15. Aug. 1837. §. 281 unten.

mag, massen ohnehin ein jeder im Herbst, was er zu Zucht nicht überwintern kann, ohnedem an seine Nachbarn oder an Metzgern in Städten und Märkten, im Lande zu verkaufen bedacht sein würde, wie dann auch denen Unterthanen, welche keinen Ausbau haben, die laut der Polizeiordnung 3. Buchs, 14. Titel, 4. Art. zu halten erlaubte vier Schaafe nicht verwehret werden soll, obschon es im übrigen wegen des Austriebs der Schaafe auf fremde Gründe, es bei gedachter alter Polizeiordnung Tit. cit. Art. 3 sein Verbleiben haben, und ein als anders, denen altberechtigten Schäffereien, wenn sie ihre alte Schaafanzahl wirklich halten, und sich solche im guten Flore befinden, an ihrem Herkommen, oder Rechten, unabbrüchig sein sollen. Gleich auch wegen den Gemeindeweiden respectu des Schaafaustriebes der sorgfältige Gemeindsbedacht genommen werden solle, daß nicht nur allein einige fremde, oder Bestandschaafe von Metzgern oder Schaaftreibern, wo es nicht Herkommens, ohne Bewilligung der Gemeinden einzuschlagen niemanden verstattet, sondern auch von den Mitgemeinden seldsten der Gemeind-Weidplatz von einem gegen den andern, oder von dem vermöglichern, gegen den ärmern Unterthan nicht übertrieben und im Falle eines sich ergebenden Anstandes der Maaßstab zum Gemeindstrieb nach letzt besagtem 4. Artikel der Polizeiordnung von der Obrigkeit genommen, auch von selber nicht gestattet werden solle, daß wider den gesammten Gemeindswillen einige eigensinnige Mitgemeinden zur Beschwerde der übrigen, unter die weiße geflißentlich schwarze Schaafe, dann unter die zwischerrige, einscherrige, und so hinwider allerlei Zügel von sonderheitlichen ausländischen, oder sonst bedenklichen, im Rufe einer Schaafseuche stehenden Orten beischlagen dürfen, massen wohl jeder auf seinem eigenen, nicht aber auf Gemeindsgründen willkührlich sich zu beschlagen, zumalen in der Gemeinde mit selber sich gleichförmig zu betragen haben solle.

Da dann aber alle derlei Bewilligungen und Erinnerungen bei dem gemeinen Mann aus der bloßen Vorlesung, oder Vorhalt, ohne thätigen Beispielen den erwünschten Eindruck nicht machen, so versehen Wir Uns gegen Unsere liebe und getreue Landstände, auch Unsere, und Unserer Ständen, Beamten und Richter, nicht minders gegen die Pfarrer, und die vorzüglichere Gewerbschafter in denen Gemeinden, als Taffernwirthe, Brauern, Stifter und andere beträchtlichere Landeswirthschafter, daß sie mit dem rühmlichen Beispiele in Beförderung der Schaafzucht, dem gemeinen Bauersmann vorausgehen, selben zur Nachfolge zusprechen, auch denen ärmeren Unterthanen allenfalls mit ein- oder anderen auf Bestand oder Borge verleihenden Mutterschaafe, christlich und nachbarlich beispringen, und in der Folge ihren sicheren selbst eigenen dereinstigen Nutzen vermehren helfen werden.

cf. M. G. S. v. J. 1784. Bd. 2. Nr. 126. S. 902.

§. 375.

(Die berechtigten Schäfereien betr.)

Die Schafhaltung, welche den Bauersleuten bei ihren Gütern sowohl nach der Polizeiordnung Lib. 3. T. 14. Art. 4. als den General-Mandaten von An. 1762. §. 19. (vide die Sammlung v. J. 1771. Seite 453 et 1774. vide die Sammlung v. J. 1784. Seite 902.) in

bestimmter Maaß gebühret, wird auch die nämliche Mandata an den Orten, wo sich alt berechtigte Schäfereien befinden, so weit beschränkt, daß diesen ihr altes Recht und Herkommen dadurch keineswegs benommen, sondern ausdrücklich vorbehalten sein solle, weil dem gemeinen Wesen an Erhaltung der Schäfereien gewiß noch mehr, als an einzelnen Schafen, welche der Bauer gemeiniglich nur in schlecht, und vielmal gar in infiscirter Qualität zu halten pflegt, gelegen sein will.

Es kommt demnach in der zwischen dem Baron N. und seinen Unterthanen zu N. wegen der Schafhaltung obwaltenden Streitsache nur darauf an, ob jener eine solche Schäferei bei N. besitze, bei welcher die generalmandatmässige Ausnahme gegen die Unterthanen Platz greifen kann, und da nun der hierüber zu machende Beweis mehr in das Justiz- als Polizeisache einschlagt, so wird der ober Landesregierungs-Bericht sammt den Actis zum Hofrath übergeben, um die Sache justizmäßig zu verhandeln, salvo revisorio.

München den 8. November 1788.

cf. M. G. S. v. J. 1797 Bd. 5. Nr. 7. S. 184.

§. 376.

(Die Abstellung der Frühlingshut auf den Wiesen zumal mit Schafvieh betr.)

Da mit Mißfallen zu vernehmen gewesen ist, daß der neuerlichen Verordnung vom 22. März entgegen, die Frühlingshut auf den Wiesen, zumal mit dem Schafvieh, hier und da dennoch fortgesetzt werde, so wird sothanes Verbot nicht nur andurch nachdrücklich wiederholt, sondern auch, in Gemäßheit des ältern Ausschreibens vom 25. Juni 1767, welches mit den in den übrigen Staaten deshalb bestehenden Gesetzen hierin übereinkommt, hierbei erläuternd festgesetzt, daß, wo hierunter Dienstbarkeitsrechte eines Dritten vorkommen, welche die Behütung der Wiesen im Frühjahre etwa bis Walpurgis begründen (wie vorzüglich rücksichtlich der Schafweide hier und da der Fall ist), darüber ein Aequivalent an Weidgeld ausgemittelt, dessen billige Bestimmung nach der Localität von den Aemtern besorgt, und nur im Fall erheblicher Schwierigkeiten darüber Bericht anher erstattet werden solle.

Ansbach den 19. April 1797.

Königlich Preußische Kriegs- und Domainen-Kammer.

cf. Ansb. Int. Ztg. v. J. 1797. Nr. 17.

§. 377.

(Den Schaftrieb auf den zur Cultur abgetheilten Gemeindsgründen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht!

Wird dem Herrschaftsgerichte Falkenstein auf den Bericht vom 7. dieses wegen Weidenschafts-Abtheilungen und Brachbau von Seite mehrerer Gemeinden und Unterthanen im dasigen Herrschaftsbezirke eröffnet, daß selbes ungesäumt den höchsten Aufträgen nachzukommen,

Digitized by Google

und zu keinen weitern Aufzüglichkeits-Beschwerden Anlaß zu geben habe. Es gereichte übrigens zum höchsten Wohlgefallen, daß, wie der gegenwärtige neue Herrschafts-Inhaber, Joseph August Reichsgraf von Törring über diese Culturs-Aufzüglichkeiten, die blos der bisher auf diesen öden und Brachgründen ausgeübte herrschaftliche Schaftrieb erregte, in Kenntniß gesetzt wurde, selber alsbald an das Herrschaftsgericht die Weisung ertheilte, daß sogleich nach den neuen Culturs-Gesetzen verfahren werden soll, sohin die Vertheilung der Gemeindsgründe ohne Entschädigung des hergebracht herrschaftlichen Schaftriebes vorzunehmen, und die Schäferei in so ferne und so lange aufgehoben sei, als die Unterthanen die Weidschaften und Brachen wirklich bebauen.

Dieses besondere höchste Wohlgefallen über die hier gezeigte liberale und culturbeförderliche Handlungsart des erwähnten Joseph Reichsgrafen von Törring wird hiemit auch durch das Regierungsblatt bekannt gemacht, vorzüglich auch, weil nicht unwahrscheinlich ähnliche Fälle sich ereignen können, wo man wegen des Schaftriebs der Cultur-Hindernisse im Wege legen will.

Der Schaftrieb entstand in vorigen Zeiten, wo die Gründe öde, die Brache nicht angebaut waren, er konnte kein Widerspruchsrecht gegen die Cultur der Gründe festsetzen, sondern wie andere Weidenschaften muß auch diese der Cultur nach den Culturgesetzen weichen. Auch ohne einen solchen Schaftrieb läßt sich die Schafzucht im Lande weit zweckmäßiger und wohlthätiger in bessere Aufnahme bringen. Es ist sich also in vorkommenden Fällen hiernach zu achten.

München den 11. Juli 1803.

Churfürstliche General-Landesdirection.

cf. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1803. St. 29. S. 485.

§. 378.

6,534.

(Schafhaltung in der Stadt-Markung von Ansbach betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die mit Bericht vom 14. April l. J. eingesendeten Acten im vorstehenden Betreffe folgen mit der Bemerkung zurück, daß theils ältere Localstatuten, theils die Cultur-Verordnung vom 15. März 1808 über die Jahreszeit, während welcher die Schafweide auf Aeckern und Wiesen ausgeübt werden kann, bestimmen. Was aber die auf 4 Stücke fixirte Anzahl der den Bürgern von Ansbach zu halten erlaubten Schafe betrifft, so erscheint dafür kein hinlänglicher Grund, da den Bürgern das Schafhalten weder durch Verträge noch durch Gesetze irgendwo verboten ist, und da es gleichgiltig ist, wie viele Schafe jeder derselben halte, wenn nur die der Rindviehheerde ausschließend bestimmten Plätze, worauf auch die Recurrenten gar keinen Anspruch machen, geschont, und überhaupt die Hut nicht über die zur Beweidung vertragsmäßig oder

Digitized by Google

gesetzlich bestimmte Jahreszeit ausgedehnt wird. Ueber diesen Bestand ist noch mit Rücksendung der Acten weiterer motivirter Bericht zu erstatten.

München den 23. Mai 1812.

Staatsministerium des Innern.

An

das Königliche General-Commissariat des Rezatkreises, also ergangen.

§. 379.

10,295.

(Schafhalten in der Stadt-Markung von Ansbach betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Erläuterungs-Bericht des Königlichen General-Commissariats vom 11. Juni l. J. wird demselben erwiedert; daß allerdings auf seinen Gründen, auf welchen bisher noch kein fremdes Weidrecht existirt, ohne Einwilligung des Eigenthümers keine begründet werden könne; daß ferner auch die bestehende Weidenschaft, so ferne sie der Cultur auf irgend eine Art schädlich wird, nach Bestimmung der Cultur-Gesetze weichen müsse; daß aber die Haltung einer unbestimmten Anzahl von Schafen, wenn selbe auf eigenen Gründen ohne Beschädigung der benachbarten oder auf irgend eine Art ohne Verletzung der Eigenthums-Rechte anderer Grundbesitzer und ohne Uebertretung der Cultur-Gesetze erhalten werden können, keinem Einwohner verwehrt werden dürfe. Wornach das Weitere zu verfügen, und auf jeden Fall der Feldbau gegen Beschädigung der Schafbesitzer zu schützen ist.

München den 11. Juli 1812.

Staatsministerium des Innern.

An

das Königliche General-Commissariat des Rezatkreises, also ergangen.

---

3) Gänsetrieb a).

§. 380.

(Mandatum de anno 1762 wegen der Gänsweid.)

Unseren Gruß und Gnade zuvor: Die Erfahrung bezeigt mehr als zuviel, was für großen Schaden durch die Gänse, zumal an jenen Orten, wo man ganze Heerden zu unterhalten, und unter anderem Vieh auf die Weid zu treiben pflegt, diesem letzteren mittels der abgefallnen Federn öftern zugefügt wird; derowegen Wir Uns bemüßiget sehen, nöthige Vorsehung

---

a) s. auch Mandat vom 12. November 1762. (s. §. 3 S. 116.)

hierinn zu thun, und hiermit gnädigſt, doch ernſtlich anzubefehlen, daß hinfüro die Gäns entweder nur bei Haus unterhalten, oder wenigſt nicht mehr an ſolche Ort, wo auch anderes Vieh zu weiden pflegt, ſondern an eignen, von der übrigen Weid ſeparirte Orte getrieben, und was ſich außerhalb von Gänſen auf der Weid betretten läßt, jedermann ſchlechterdings Preiß gegeben, der Hüter aber, aus deſſen Verſchulden ſolches geſchehen iſt, exemplariſch beſtraft werden ſolle.

Datum München den 24. März 1762.

cf. M. G. S. v. J. 1771. Nr. 21. S. 464.

---

4) Beweiden der Straßengräben.

§. 381.

19.254.

(Den am 24. Juli d. J. in Augsburg abgehaltenen erſten Schafmarkt, reſp. das Beweiden der Straßengräben durch veredelte inländiſche Schafe betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, wird auf Bericht vom 1ten d. M. obenangeführten Betreffes Folgendes zur Entſchlieſſung erwiedert:

Unter den in dem Berichte des Magiſtrates der Stadt Augsburg erörterten Verhältniſſen, können die Ergebniſſe des erſten Schafmarktes immerhin noch erfreulich genannt werden, und es iſt zu erwarten, daß bei der eingetretenen ſehr günſtigen Witterung und insbeſondere bei deren wahrſcheinlichen Fortbeſtande, der zweite Schafmarkt jedenfalls an Frequenz bereits einen bedeutenden Fortſchritt darlegen werde.

Die von den Wegmachern gegen die Schafe zu beobachtende Handlungsweiſe, erheiſcht allerdings eine ſtrenge Einſchreitung. Die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, wird daher dieſe Angeſtellten ernſtlich anweiſen laſſen, daß ſie inländiſche veredelte Schafe, an dem Abweiden des Graſes der Straßengräben und Banquetten nur bei naſſem Boden und auch dann nur dort, wo die Tritte der Schafe weſentliche Beſchädigungen erzeugen können, und zwar nur mittelſt höflichen Anſinnens an die Heerdeführer, nicht aber vi facti hindern.

München den 15. Auguſt 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. Innern, alſo ergangen.

Notif. den übrigen Kreisregierungen, K. d. Innern, zu gleichem Zweck.

Digitized by Google

5) Einzeln- und Nacht-Weide.a)

§. 382.

(Die Abschaffung der Nachtweiden im Neuburgischen betr.)

Man hat sich bei Churfürstlicher Regierung über die von denen Gemeinden: Sonderheim, Blintheim, Steinheim und Kicklingen, wegen der Nachtweiden eingereichte Beschwerden, und darüber eingeholten Amtsbericht umständlich gehorsamsten Vortrag abstatten lassen, und darauf beschlossen, daß

1mo. Die befragte Nachtweid als ein offenbar schädliche, und deßwegen vorlängst verbottene Sache vollkommen abgeschafft, und auf dieses Verbott ohnnachsichtlich vestgehalten, daß

2do. Die Mitweidberechtigte nach der Normalverordnung vom 7. December 1770 §. 8 durch gütlichen, und nöthigen Falls von Oberamtswegen nach eintrettender Billigkeit durch-

---

a) Vergleiche auch die Ziffer 188 der Ministerial-Entschließung vom 31. October 1837 Nr. 1101 bei Abth. XI. „Gemeindewesen."

Als Verbote des Einzelnhütens zählen hieher auch noch die in der Maier'schen Generalien-Sammlung aufbewahrten Cultur-Mandate und zwar vom 3. Juni 1762. Art. 3. (Sammlung vom Jahre 1771 S. 459 und Novellen zum Bayerischen Landrecht S. 214,) vom 1. Aug. 1778 (Generaliensammlung Bd. I. pag. 110 §. 3, Novellen zum Bayerischen Landrechte S. 223.) vom 16. März 1793 Nr. 8 (Generaliensammlung Bd. V. S. 266,) und vom 10. November 1790 (Generaliensammlung Bd. VI. S. 206) enthalten, und die a. h. V. O. v. 10. December 1804 (vergl. die chronologische Uebersicht.) Auch das im ehemaligen Fürstenthum Ansbach noch giltige preußische Landrecht bestimmt im I. Theil 22. Titel §. 53 ff., daß der Weideberechtigte nur unter der Aufsicht eines Hirten sein Vieh auf die Weide zu bringen befugt sei. Das Hüthen durch noch schulpflichtige Kinder ist besonders im Rezatkreise durch Regierungsausschreiben vom 30. Juli 1822 (im Kreisblatt solchen Jahres S. 1545) streng verboten. Aehnliche Anordnungen treffen eine Regierungsentschließung des Obermainkreises vom 5. März 1819 über das Einzelnhüten des Viehes, und eine Regierungsentschließung des Untermainkreises vom 3. März 1823 über das Einzelnhüten des Viehes in den Waldungen sub Nr. 11,621.

Ferner sind die Polizeibehörden wegen des schädlichen Einzelnhütens auf die diesfalls bestehenden Verordnungen hingewiesen und zu dem unnachsichtlichen Vollzug aufgefodert, durch

1) Landrathsabschied des Regenkreises vom 11. Mai 1830 Abschn. V. Ziff. 8 Lit. b. (Reg. Bl. v. J. 1830 Nr. 17 S. 710.)
2) Landrathsabschied für den Regenkreis vom 19. October 1832 Abschn. IV. Ziff. 9 S. 790 (Reg. Bl. v. J. 1832 Nr. 43 S. 790.)
3) Landrathsabschied für den Untermainkreis vom 6. April 1831 Abschn. VI. Ziff. 19 (Reg. Bl. v. J. 1834 Nr. 23 S. 684.)
4) Landrathsabschied für den Untermainkreis vom 31. Januar 1835 Abschn. VI. Ziff. 2 (Reg. Bl. v. J. 1835 Nr. 14 S. 286,) und
5) Landrathsabschied für den Untermainkreis vom 2. November 1835 Absch. V. Ziff. 1 (Reg. Bl. v. J. 1835 Nr. 63 S. 1158.)

greifenden Vergleich dergestalten auseinander zu setzen, und zu vergnügen, daß von jedem Tagwerk Wiesen zu Ablösung aller zu frühzeitigen Frühlings- und Herbsthut, welch letztere in Zukunft rücksichtlich erhalten mögender mehrfacher Benutzung erst in Mitte Septembers anzufangen, an die Gemeindekasse alljährlich 1 fl. bezahlt und verrechnet; daß

3tio. Auch diejenige zu Wiesen gemachte Gründe von denen, welche per modum servitutis die Weide darauf hergebracht haben, fürohin nur sofern, als es ohne Schaden und Abbruch der Culturgesetze, und des Eigenthumsrecht geschehen mag, gleichmäßig nur zur offenen Herbstzeit in Mitte Septembers betrieben, und dieser vestgesetzte Termin unter keinerlei Vorwand irgend eines ohnehin als verderblicher Mißbrauch anzusetzenden widrigen Herkommens unterbrochen; daß sofort

4to. Die zur zeitherig unerlaubten Nachtweid bestimmt gewesene öde Pläze nach hierunter vorhin schon verordneter Proportion, und billiger Verhältniß eines jeden Mitglieds Besitzthums, und Gemeindtheilhabung ordentlich repartirt, und eines jeden eigener Benutzung fortan überlassen werden solle. Wornach sich also sämmtliche Oberämter durchaus pünktlich schuldig zu achten haben.

Decretum Neuburg den 24. Mai 1783.

cf. M. G. S. v. J. 1783. B. 4. S. 665. Nr. 133.

§. 383.

Extractus.

(Abstellung der Nachtweiden.)

Die Gemeinden Steinheim, Blindheim, Gremheim, Schweningen, Kicklingen und Tapfheim, beschweren sich über Abstellung der Nachtweiden.

Der unterthänigst nachsuchenden Land-Vogtamtlichen Beaugenscheinigung solle statt gegeben — und wo die Schädlichkeit der Nachtweide nicht größer, als der Entgang des Nutzens befunden wird, solche gestattet, oder, wenn bei ein und anderer Gemeind schädliche Ueberschreitungen wahrzunehmen sind, die Orts angemessene Schranken gesetzet werden.

München den 8. Juni 1784.

An
die Regierung Neuburg also ergangen.

§. 384.

(Die Nachtweiden bei sicheren Gemeinden betr.)

Aus ruckgehendem Act ware höchst gefällig zu ersehen, wie die Churfürstliche Regierung deren Nachtweiden halber die höchste Weisung vom 8. Juni v. J. zu erfüllen — und welch abänderende Ankehr zu treffen sich bestrebet habe?

Und gleichwie andurch gedachte Regierung von selbst übergnüget worden, daß bei Landculturs-Gegenständen die allgemeinen Verordnungen nicht immer allgemein anwendbar

seien, so hat selbe denen gegen Vorstellungen desto leichteres Gehör zu geben, sofort jenes Verbott, worinn denen Advocaten in Culturssachen Beschwerden zu überreichen untersaget worden, ungesäumt wieder aufzuheben; Nichtweniger mit Abordnung kostbarer Regierungs-Commissionen desto sparsamer zu sein, je weniger die Gemeinden oder sonst einzelne Personen in der Schuld sind, wenn eine gemein-Verordnung, besonderer Localumstände halber auf sie nicht passe.

Indessen solle auf denen mehrfachen Nachtweids-Verbotten an und für sich noch ferners beharret, und nur aus sonders erheblich — oder schädlichen Ursachen eine Ausnahme gestattet, dann vorzüglich Rucksicht mit dahin genohmen werden, daß gewisse Spannbezirk dazu verwendet, und diese mit einem Umfang oder Graben zur Verhütung des schädlichem Auslaufes verwahret werden.

Ferners hat mehrbesagte Regierung auf die wegen des Viehestandes erlassene Verordnung in der Maaß fest zu halten, daß, weil derselbe bei den Söldnern zu übermäßig befunden worden, und dieses denen Weidberechtigten eine Verkürzung machet, Niemanden ohne Ausnahm mehrer Vieh, als nach älterem Regulativ zur Verhältniß bestimmet ist, zu halten erlaubet werde.

Letztlich wird noch gnädigst unverhalten, daß man nach unterthänigstem Antrag dem Tit. v. Sezger aufgegeben habe, wider die von Churfürstlicher Regierung in Polizei-Sachen treffende Ankehrungen keine eigenmächtige Gegen-Verbotte mehr an die Stadt Lauingen zuzufertigen, oder in was weiteres, als in das städtische Oeconomie-Fach sich einzumischen.

München den 18. October 1785.

An
die Regierung Neuburg also ergangen.

§. 385.

(Die Abbestellung der schädlichen Nachtweide des Viehstandes betreffend.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Hat man sich über die Beschwerde der Gemeinden Langengeislingen, Altham, Eichenlosen, Glaslern, Berglern, Mittenlern, Niederding, Roßing und Kempfing Vortrag machen lassen, und dabei ersehen, daß dieselben nicht anders zum Gegenstande haben, als weil das Landgericht die hier noch bestandene so landesverderbliche, als dem Viehstande schädliche Nachtweide ernstlich abgestellt hat, wie diese auch nach den ältern und neuern höchsten Verordnungen eine verbotene Sache ist.

Das Landgericht hat hierin nicht nur recht gethan, sondern dessen Thätigkeit wird hiemit belobt, und hat selbes hiemit fortzufahren, sohin den Gemeinden die Abweisung zu bedeuten, wie auch ihr Rechtsanwalt Licent. Zintl, an die Zurückgabe des angenommenen Taxes und 6 Reichsthaler Strafe zum Armeninstitute verurtheilt ist. Die Gemeinden sind vielmehr zur bessern Einrichtung ihrer Landwirthschaft zu ermuntern, wozu ihnen die höchste Verordnungen alle Gelegenheit an die Hand geben, und dann werden sie das Schädliche der Weide

Digitized by Google

und noch dazu der Nachtweide von selbst einsehen, und ihren Fleiß durch mehrere Früchte und bessern Viehstand, sohin in jeder Hinsicht durch mehr Wohlstand belohnt finden.

München den 11. Juli 1803.

Churfürstliche General-Landesdirection.

cf. Churbayerisches Reg. Bl. v. J. 1803. St. 29. S. 486.

§. 386.

(Das wiederholt verbotene Einzelnhüten des Hornviehes betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Das einzelne Hüten des Hornviehes, selbst auf den eigenthümlichen Gründen des Inhabers, ist bereits durch ältere und neue Verordnungen abgeschafft. Diesem Verbote liegen nicht allein die Nachtheile zum Grunde, welche in mancher Hinsicht der Landescultur zugehen, sondern dieses einzelne Hüten, wozu die Kinder auf dem Lande allenthalben noch von ihren Eltern, sobald das Frühjahr beginnt, angehalten werden, ist das schrecklichste Uebel, die ärgste Pest für die gute Sache der moralischen und intellectuellen Jugendbildung.

Die Kinder, indem sie die kaum einige Monate besuchten Schulen verlassen, und den Hirtenstab ergreifen müssen, vergessen nicht nur das im Winter Gelernte wieder; sondern sie arten auch ganz in Rohheit und Unsittlichkeit aus, verlieren alle Empfänglichkeit für eine bessere Bildung auf immer, und nähern sich ganz dem Viehe an, mit dem sie umgehen.

Die Verantwortung, die sich die Eltern und Dienstherren durch diese Mißgriffe aufladen, ist nicht zu berechnen; denn sie untergraben nicht nur ihren und ihrer Mitgemeiner gegenwärtigen und künftigen Wohlstand und Emporkommen; sondern auch das künftige Wohl und Glück ihrer eigenen Generationen, sie legen zu derselben Verderben den ersten und unerschütterlichsten Grundstein.

Sämmtlichen Landrichterämtern und Obrigkeiten wird demnach der schärfste und nachdrücklichste Auftrag gemacht, den mit so unzähligen Nachtheilen verbundenen Mißbrauch des einseitigen Hütens allgemein und mit allem Ernste abzustellen, die Eltern von diesem Unfuge verfänglich abzumahnen, und, sobald Warnungen nichts fruchten, solche gewissenlose und halsstarrige Eltern mit nachdrücklicher Züchtigung an Geld und Leibe herzunehmen. Bei dieser Gelegenheit werden auch alle und jede Gerichtsstellen und Obrigkeiten ernstlich aufgefordert, den fleißigen Besuch der Werktag- wie auch der Feiertags- oder Handwerksschulen sorgfältigst und thätigst, im Nothfalle sogar mit Ergreifung zweckmäßiger Zwangsmittel und Verführung empfindlicher Strafen gegen die Eltern und Vorgesetzten der Kinder zu betreiben, die in vielfacher Hinsicht verderblichen Winkelschulen überall, wo solche schädliche Auswüchse unter der Pflege und Führung unberufener selbst unterrichtsbedürftiger Lehrer bestehen, ohne Schonung oder Nachsicht aufzuheben, das öffentliche Schul- und Erziehungswesen überhaupt sich zu einem der ersten und angelegensten Gegenstände zu machen, solches nachdrücklichst zu unterstützen, die hierüber bestehenden höchsten Verordnungen bei schwerer Ahndung eifrig und genau zu handhaben, jeden boshaften und hartnäckigen Widersacher strenge zu bestrafen, oder falls ein

solcher ihrem Gerichtszwange nicht unterworfen wäre, ihn zu obigem Ziele hierher sogleich anzuzeigen, und die eingehenden Strafgelder zum Besten der Werk- und Feiertagsschulen zu verwenden.

Nicht nur die Churfürstlichen Landrichterämter haben diese Verordnung den ihrem Gerichtszwange unmittelbar unterworfenen Unterthanen und Einwohnern, sondern auch die incorporirten Städte, Märkte und Hofmärkte, dann Pfarrer und Geistlichen solche den ihrer Obsorge Anvertrauten ebenfalls zu publiciren, und sich sämmtlich der thätigsten und eifrigsten Mitwirkung zu widmen.

Amberg den 18. Mai 1804.

Churfürstlich oberpfälzische Landesdirection.

cf. Oberpfälz. Reg. Bl. v. J. 1804. St. 21. S. 405.

§. 387.

(Erläuterung der Verordnung wegen des einzelnen Hütens des Hornviehes betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Da aus mehreren von verschiedenen Gemeinden eingekommenen Vorstellungen und Beschwerden gegen die unterm 18. Mai abhin im 21. Stücke des oberpfälzischen Regierungsblatts bekannt gemachte Verordnung, wegen des einzelnen Hütens des Hornviehes, zu ersehen gewesen, daß dieser Verordnung eine der zum Grunde liegenden Absicht nicht ganz angemessene Auslegung gegeben worden, so findet die Churfürstliche Landesdirection nothwendig, folgende nähere Bestimmungen obiger Verordnung nachzutragen:

1) Bleibt das einzelne Hüten des Hornviehes auf Rainen und Wegen zwischen angebauten Feldern ein für allemal bei Vermeidung der festgesetzten nachdrücklichen Geld- und Leibesstrafen verboten, und sind die Gemeinden anzuweisen, das Zug- oder Menatvieh in einer besondern Heerde auf eigenen hiezu bestimmten Plätzen zu weiden. Dagegen ist es allerdings erlaubt, dort, wo wegen Localverhältnisse eine besondere Weide für das gesammte Menatvieh nicht zu haben ist, auch solches mit der Gemeindsheerde nicht getrieben werden kann, nach dem 3. Abs. der Verordnung vom 3. Juni 1762 dasselbe auf eigenen Gründen, jedoch nur unter fleißiger und genauer Obsorge und Aufsicht zu weiden, die dagegen Handelnden oder Schaden Verursachenden sind mit den bestimmten Strafen, nebst dem Ersatze des verursachten Schadens zu belegen.

2) Was das Hüten auf den Brachfeldern betrifft, so werden die Obrigkeiten auf den 4. Absatz der Verordnung vom 3. Juni 1762 angewiesen, nach welcher, wenn der mehrere Theil des Brachfeldes angebaut wird, auch der Mindere demselben nachfolgen, oder wenigstens so lang, bis die Früchte von dem ganzen Felde eingebracht sind, auch der ungebaute Theil nicht in die Weide genommen werden soll.

3) Dürfen unter keinem Vorwande, und bei Vermeidung der bestimmten Strafen, solche Kinder, welche nach den erlassenen Verordnungen noch die Schule zu besuchen verbunden sind, zum Hüten des Zugviehes gebraucht werden.

4) Darf das Vieh niemals über Nacht auf der Weide gelassen werden.

5) Die nämliche Beschaffenheit, wie oben im zweiten Absatze von den Brachfeldern erneuert worden, hat es auch bei angebauten Feldern in so weit, daß das Vieh nicht auf einzelnen abgeräumten Feldern geweidet werden darf, bis wenigstens der größte Theil einer Flur oder Zelche von den Früchten entblößt sein wird. Durch diese näheren Bestimmungen erhalten nun auch die in der Zwischenzeit eingelaufenen Vorstellungen einzelner Gemeinden ihre Erledigung und sind dieselben von den Churfürstlichen Landrichterämtern auf gegenwärtige Verordnung anzuweisen.

Amberg den 14. Juni 1804.

Churfürstliche Landes-Direction in der obern Pfalz.

cf. Oberpfälz. Reg. Bl. v. J. 1804. St. 25. S. 483.

§. 388.

20,422.

(Das Gesuch des N. N. und Consorten zu N. wegen Gestattung der Nachtweide betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Erwägung, daß einerseits jene allgemeine Nachtheile der Nachtweiden, welche die Verordnungen vom 11. Juli 1803, und 10. December 1804 a) motivirten, durch genaue Erfüllung der vom Landgerichte N. festgesetzten und von dem Bittsteller N. N. und Consorten angenommenen Bedingungen möglichst beseitigt; andererseits aber die Pferdezucht, welche als ein besonderer Industriezweig des Ortes N. angegeben wird, durch Erlaubniß der Nachtweide wieder mehr in Aufnahme gebracht wird, wollen des Königs Majestät nach dem Gutachten des Landgerichts ausnahmsweise gestatten, daß die obengenannten Einwohner und Pferdebesitzer zu N. sich auf der sogenannten Griese der Nachtweide mit Pferden bedienen.

Es soll jedoch jeder allenfallsiger Exceß nicht nur die solidarische Verpflichtung der Einzelnen zum Schadensersatz, und die polizeiliche Ahndung; sondern auch den Verlust dieser Begünstigung selbst zur Folge haben, und im Uebrigen ohne besondere Erlaubniß keiner anderen Gemeinde eine ähnliche Ausnahme von den bestehenden Gesetzen gestattet werden. Hiernach ist das Geeignete zu verfügen.

München den 14. December 1818.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 389.

7,556.

(Den Verbot der Nachtweiden betr.)

M. J. K.

Ehe Wir über die fernere Anwendung, oder die allenfalls dabei eintretenden Modificationen des Verbots der Nachtweiden nähere allgemeine Bestimmungen erlassen, wollen Wir

a) s. chronologische Uebersicht.

Digitized by Google

in Erwägung der von euch in euerem Berichte vom 3. April d. J. angeführten Gründe und bei den wiederholten dringenden Vorstellungen der Gemeinde N. gleichwohl gestatten, daß von dem Verbote der Nachtweide vor der Hand in Beziehung auf die Pferde bei diesen Gemeinden Umgang genommen werde. Dabei habt ihr aber nach den von euch gemachten Anträgen von selbst solche Vorkehrungen zu treffen, daß jede daraus hervorgehende Beschädigung und jeder Nachtheil für die Forstcultur beseitigt werde.

Ihr habt hienach das Weitere zu verfügen.

München den 10. Juni 1819.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 390.

11,865.

(Die Nachtweide für Pferde zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem unterm 14. December 1818 die Nachtweide für Pferde zu N. blos ausnahmsweise, und in Berücksichtigung der mehr in Aufnahme zu bringenden Pferdezucht, gestattet wurde; diese Gestattung aber bisher zu weit ausgedehnt geworden zu sein scheint, so genehmigen Seine Königliche Majestät, daß nach dem Antrage des Magistrats zu N. und der bei weitem größeren Zahl der dortigen Gemeindeglieder, die gestattete Nachtweide blos auf Zuchtpferde beschränkt, und dafür ein besonderer unschädlicher Platz ausgemittelt werde.

Die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., hat hiernach das Weitere zu verfügen, und die mit ihrem Berichte vom 21. praes. vorgelegten Acten zurückzuempfangen.

München den 19. August 1821.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 391.

10,501.

(Das einzelne Hüten mit Vieh in den Waldungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß in verschiedenen Gegenden des Untermainkreises und besonders in den Landgerichten Fladungen, Bischofsheim, Mellerichstadt, Neustadt und Münnerstadt das einzelne Hüten mit Vieh sowohl in herrschaftlichen als andern Waldungen ohne besonders aufgestellte Hirten wieder überhand nehme, wodurch nicht nur der Forstschutz äußerst erschwert ist, sondern auch eine Menge von arbeitsfähigen Händen unbeschäftigt bleibt, dem Müßiggange gefröhnt und Sittenlosigkeit befördert wird.

Zugleich lehrt die Erfahrung, daß durch solches einzelne Hüten der Reiz zu Forst-

Digitized by Google

freveln geweckt wird, wodurch die Vermögens-Umstände der Unterthanen gefährdet, und auch die Waldungen in schlechten und unergiebigen Zustand versetzt werden müssen.

Es wird demnach verfügt, wie folgt:

1) Jede Gemeinde kann das ihr zustehendes Hutrecht in herrschaftlichen und andern Waldungen nur durch einen Gemeindehirten ausüben,
2) alles einzelne Hüten und außer der Heerde in den Waldungen wird unterfagt, und jeder einzeln Hütende als Waldfrevler zur Rüge gezogen und bestraft.

Sämmtliche Polizeibehörden haben die in ihren Bezirken befindlichen Gemeinden, welche die Waldhut auszuüben berechtigt sind, besonders anzuweisen, ordentliche Viehheerden zu bilden, Gemeindehirten anzustellen, und nur durch diese das ihnen zustehende Hutrecht in den Waldungen ausüben zu lassen.

Würzburg den 3. März 1828.

Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern.

An
sämmtliche Polizeibehörden des Untermainkreises also ergangen.

cf. Intell. Bl. f. d. Untermainkr. v. J. 1823. Bd. I. Nr. 32 S. 547.

§. 392.

13,895.

(Die Aufsicht der Gend'armen auf die Nachtwachen s. a. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es unterliegt keinem Anstande, daß die Gend'armen auf Requisition der Polizeibehörden, gelegenheitlich ihres ordentlichen Dienstes, auch auf die in den Gemeinden angeordneten Nachtwachen, und auf das Viehhüten während des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen, ihre Aufsicht erstrecken, und wenn sie in der einen oder in der andern Beziehung die Nichtbeachtung der bestehenden Polizeiverordnungen wahrnehmen, darüber Anzeige machen dürfen.

Dieses wird dem Königlichen Gendarmerie-Corpscommando auf den Bericht vom 30. December v. J. zur weitern Verfügung eröffnet.

München den 19. Februar 1827.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche Gendarmerie-Corps-Commando also ergangen.

§. 393.

15,113.

(Die Beschwerdevorstellung der Gemeinde Lam, Landgerichts Kötzting und Cons. wegen Verbotes des Alleinhütens betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Beschwerdevorstellung der Gemeinde Lam, Landgerichts Kötzting und Consorten wegen Verbotes des Alleinhütens, folgt hierneben sammt Duplicat und Beilagen unter Hin-

weifung auf die beſtehenden allgemeinen Vorſchriften mit dem Bemerken, daß hierorts eine weitere Berückſichtigung nicht eintreten könne, übrigens die Königliche Kreisregierung von ſelbſt da, wo Gründe zur näheren Würdigung örtlicher Verhältniſſe beſtehen, dieſe gehörig zu beobachten habe.

München, den 13. Februar 1828.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 394.

4638.

(Die Beſchwerde des Johann N. und Conſorten zu Fürth, wegen Beſtrafung des Einzelnhütens betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nach Anſicht der mit Bericht vom 10. April v. J. vorgelegten und im Anſchluße zurückfolgenden Acten über die Beſchwerde des Johann N. und Conſorten zu Fürth wegen Beſtrafung des Einzelnhütens wird beſchloſſen, daß kein Grund zur weiteren Berückſichtigung dieſer Beſchwerde beſtehe und die Recurrenten hiernach zu verſtändigen ſeien. Die Königliche Regierung wird indeſſen die Behauptung der Recurrenten, mit Anſpann-Vieh gehütet zu haben, von ſelbſt näher dahin zu würdigen wiſſen, ob und wie weit hierdurch eine Ausnahme von dem Verbot des Einzelnhütens begründet und die landgerichtliche Strafverfügung modificirt werde.

München, den 26. März 1830.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 395.

15,380.

(Das Einzelnhüten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem Seine Majeſtät der König in dem Abſchiede für den Landrath des Regenkreiſes vom 11. v. M. allergnädigſt befohlen haben, daß die beſtehenden Vorſchriften über das Einzelnhüten wiederholt eingeſchärft werden ſollen, ſo werden ſämmtliche Polizeibehörden des Regenkreiſes angewieſen, neuerdings in allen untergeordneten Gemeinden bekannt machen zu laſſen, daß nach den Culturgeſetzen das Einzelnhüten nur auf ganz arrondirten Gründen erlaubt, und außerdem durchaus verboten iſt.

Die Polizeibehörden haben über den Vollzug dieſer Vorſchrift zu wachen, alle Contraventionen unnachſichtlich zu beſtrafen, und die Gemeinden zum Anbau von Futterkräutern und zur Stallfütterung durch Belehrung über deren Vortheile immer mehr hinzuleiten.

Digitized by Google

Zugleich werden die Polizeibehörden auf die General-Ausschreibung vom 16. Februar 1824 neuerdings aufmerksam gemacht.

Regensburg den 22. Juni 1830.

Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern.

An
sämmtliche Polizeibehörden des Regenkreises also ergangen.

cf. Intell. Bl. f. d. Regenkreis v. J. 1830. Nr. 27. S. 728.

§. 396.

Auszug

aus dem Abschiede des Landrathes für den Isarkreis vom 31. Januar 1831.

(Absch. IV. Ziff. 2. lit. e.) „Die Gesetze und Verordnungen über Gewerbswesen, Ansässigmachungen und Verehelichungen, dann über Einzelnhut und Nachtweide, und den schädlichen Hausierhandel sollen den Behörden in Erinnerung gebracht, und sich des pünktlichen Vollzugs derselben durch ununterbrochene Aufsicht versichert werden."

Reg. Bl. v. J. 1831. Nr. 5. S. 47.

§. 397.

(Das Einzelnhüten und die Nachtweide betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben in dem Landraths-Abschiede de dato München den 19. October 1832 die Allerhöchste Willensmeinung ausgesprochen, daß die Verordnungen über das verbotene Einzelnhüten und die Nachtweide ernstlich vollzogen werden sollen.

Indem man dies zur allgemeinen Kenntniß bringt, ertheilt man zugleich sämmtlichen Polizeibehörden des Kreises den Auftrag, in Beziehung auf das Einzelnhüten die beiden Ausschreiben vom 5. März 1819 und 22. October 1830 und hinsichtlich der ebenfalls verbotenen Nachtweide die Verordnung vom 11. Juli 1803 *) (Reg. Bl. St. XXIX.) pünktlich zu handhaben.

Baireuth den 7. November 1832.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

cf. Int. Bl. f. d. Obermainkr. v. J. 1832. Bd. II. St. 136. S. 1081.

§. 398.

17,173.

(Verbot der Einzelnweide betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Regenkreises, K. d. J., wird auf ihren Bericht vom 3. v. M. erwiedert, daß die Bestimmungen über das Verbot der Einzelnweide auch ferner

*) s. §. 385. S. 564. oben.

genau zu vollziehen, dieselbe aber in Ansehung der eigenthümlichen Gründe, deren Benützung durch Weide aus polizeilichen Rücksichten nach der generalisirten Entschließung vom 23. April 1832 nicht unbedingt verboten ist, in so ferne zulässig sei, als die Einzelnweide nach Vorschrift der Bestimmungen vom 11. Juli 1803. (Reg. Bl. 1803. S. 486.) vom 6. Juni 1746. (Mayers Generalien-Samml. v. J. 1788. S. 613.) und vom 23. October 1825. (Intell. Bl. für den Regenkr. v. J. 1825. S. 547.) nicht zur Nachtzeit, nicht während des sonn- und feiertäglichen Gottesdienstes, und nicht durch Werk- oder Sonntagsschüler ausgeübt wird.

Es versteht sich hiebei von selbst, daß der Trieb des Einzelnviehes über fremde Grundstücke nur auf dem Titel einer diesfallsigen Servitut gegründet, und die Weideausübung selbst nur unter gehöriger Aufsicht auf das Einzelnvieh gestattet werden könne.

München den 3. Juli 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 399.

5,842.

(Die Beschwerde des Georg Michael N. und Consorten von Ochsenfurt, wegen verbotener Weide des Anspannviehes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreises, K. d. J., wird auf ihren Bericht vom 19. v. M. unter Rückgabe der vorgelegten Acten eröffnet, daß ihrem Beschlusse vom 31. October v. J. sowohl wegen des nicht nur durch allgemeine Verordnung, sondern auch insbesondere durch das in der Polizeiordnung der Stadt Ochsenfurt ausgesprochene Verbot des Einzelnhütens eine Folge nicht gegeben werden könne, der Stadtgemeinde Ochsenfurt übrigens überlassen bleiben müsse, das Weiden des Anspannviehes auf der zu einem Mißbrauche nicht Anlaß gebenden Flur unter geeigneter Aufsicht (nicht der Schulkinder) zu gestatten.

München am 10. März 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Dritter Titel.

Belastungen des Eigenthums a).

§. 400.

(Guts- oder Gült-Moderationes betr.)

Da der Hoffuß dato noch nicht reguliert, mithin das Quantum der Scharwerks-, dann Stift- und Gült-Reichnus überhaupt nicht wohl zu bestimmen ist, so kommt es in jedem Particular-Fall, wo man gegen die Uebermaas klaget, und Moderation sucht, lediglich darauf an, daß die Ordinari Obrigkeit gebührende Einsicht von der Sache nehme, und wo eine Uebermaaß verspüret wird, die gesuchte Moderation, so fern sich die Grund- oder Jurisdictions-Herrschaft nicht selbst gutwillig hierauf einverstehet, von Amtswegen vornehme. Welches man demnach auch in gegenwärtigen Vorfall zwischen der Leitenbergerin und den Titl Freiherrn von N. als Inhaber der Hofmark N. zu beobachten, sohin die Acta von der oberen Landesregierung zum Hofrath hinüber zu geben hat.

München den 19. August 1783.

cf. M. G. S. v. J. 1788. Bd. 4. St. 85. S. 1003.

§. 401.

(Zehent-Streitigkeiten betr.)

M. J. K.

Wir haben Uns über den Bericht Unsers Guberniums in Insbruck vom 6. laufenden Monats, und aus den vorgelegten Acten über die Zehentstreitigkeiten der Stons- und Sulzberger Gemeinde im Welschtirole gegen Unsere dortigen Lehenvasallen umständigen Vortrag erstatten lassen, und hierauf nachstehende Entschließungen gefaßt:

1. Jedem Zehentholden, welcher von seinem Zehentherrn mit unbilligen Forderungen beschwert zu sein glaubt, bleibt frei gestellt, vor der betreffenden Gerichtsstelle sein Recht zu verfolgen.

---

a) Ueber die Ablösung grund- und gutsherrlicher Rechte, siehe die §§. 158 — 178. S. 298—322. oben; ferner sind hiezu die Bestimmungen der §§. 4 — 20. der VI. Verfassungsbeilage.

2. Sind die Zehentherren, rückſichtlich dieſer Zehenten, Unſere Lehensvaſallen, ſo iſt die Klage bei dem Landrechte in Insbruck gegen Unſer Fiscalamt anzubringen.

3. Gemeinden, als ſolche, können nicht gegen die Zehentherren klagbar auftreten, wenn ſie nicht zehentbare Güter in der Gemeinheit beſitzen.

4. Die Beſtimmung des Zehentquantums nach der Verſchiedenheit der zehentbaren Gründe, ſo wie

5. die Ueberlaſſung des nöthigen Zehentquantums zur Suſtentation der Seelſorger ſind Gegenſtände, welche nicht von dem Richter, ſondern von der Geſetzgebung ihre Erledigung erhalten müſſen. Bis hierin eine neue Verordnung erfolgt, hat es bei den beſtehenden Geſetzen ſein Verbleiben.

6. Es iſt in der Billigkeit gegründet, und Unſeren bei mehreren Gelegenheiten erklärten Geſinnungen vollkommen angemeſſen, daß bei einem Verkaufe oder einer Verpachtung von Zehenten die Zehentholden den Vorzug haben ſollen. Dieſemnach verordnen Wir

7. daß jeder Zehentherr, welcher ſeinen Zehent nicht ſelbſt beziehen, ſondern entweder verkaufen oder verpachten will, ſolchen vor Allem dem Zehentholden ſelbſt, oder der treffenden Gemeinde, von welcher er zu beziehen iſt, zum Kaufe oder zum Pachte anzubieten ſchuldig ſein ſoll.

8. Wenn hierüber ein gütliches Einverſtändniß nicht zu Stande kömmt, ſo iſt der Verkauf oder die Verpachtung des Zehents durch öffentliche Verſteigerung vorzunehmen, wobei die Zehentholden und Gemeinden mitlicitiren können.

9. Nach geendigter Verſteigerung kömmt jedoch den Zehentholden und Gemeinden kein Einſtandsrecht mehr zu.

Nach dieſen Beſtimmungen, welche für andere gleiche Fälle als geſetzliche Norm zu gelten haben, wird Unſer Gubernium das Geeignete zu verfügen wiſſen, und hiernach hat die Ernennung einer eigenen Commiſſion zur Unterſuchung dieſer Zehentdifferenzen, als überflüſſig, nicht ſtatt.

München den 23. Auguſt 1806.

cf. Reg. Bl. v. J. 1806. St. 36. S. 315.

§. 402.

(Den Repszehent betr.)

1296.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird auf ihre berichtliche Anfrage bemerkt, daß die Differenzien wegen des Repszehents (zu welcher Gattung derſelbe gehöre) ſollen im ordentlichen Wege nach den dermal beſtehenden Geſetzen entſchieden werden.

München den 13. Mai 1815.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Generalcommiſſariat des Oberdonaukreiſes alſo ergangen.

Vierter Titel.

Landwirthschaftliche Personen.

I. Ansiedler[a]).

§. 403.

(Die Ansiedlung von Colonisten in Bayern und dem Herzogthume Neuburg betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Seit einiger Zeit hat eine beträchtliche, sich noch immer vermehrende Anzahl fremder Colonisten die Erlaubniß nachgesucht, sich in den Churfürstlichen obern Erblanden ansiedeln zu dürfen.

Da nun mehrere Moos- und öde Gründe vorhanden sind, welche zu solchen Colonien nützlich verwendet werden können, so haben Seine Churfürstliche Durchlaucht auf den hierüber erstatteten Bericht Höchstihrer General-Landesdirection nach dem Antrage des geheimen Staatsraths unterm 22. Februar gnädigst beschlossen, diese Ansiedlungen, in Betracht der, den oberen Erblanden durch Cultur und Population zugehenden großen Vortheile, auf alle mögliche Art zu befördern und zu unterstützen.

Dem zufolge haben Höchstdieselbe verordnet, daß

1. zum Behufe dieser Ansiedlungen die in der Gegend von Rosenheim entlegenen bereits mit den umliegenden Gemeinden purificirten 2000 Tagwerke Moosgründe, und so auch die Neuburgischen Cameral-Coloniegründe auf dem Donaumoose verwendet werden sollen.

2. Auch sind Seine Churfürstliche Durchlaucht nicht ungeneigt, nach denselben Grundsätzen, welche hier in Ansehung der Rosenheimer Moosgründe bestimmt werden, auch die

a) s. auch in d. Abtheilung XII. bei „Ansässigmachung"; ferner Ziff. 9. u. 10. des Mandats vom 3. August 1772. (s. §. 4. S. 118.)

Digitized by Google

Ansiedlung auf dem Schleißheimer Moose und auf den Schleißheimer öden Gründen eintreten zu lassen, und eben so haben Höchstdieselbe auch die Gründe der Militäractien zu 1113 Tagwerken auf dem Donaumoose zu diesem Zwecke bestimmt.

3. Im gleichen behalten Sich Höchstdieselben bevor, seiner Zeit nach geendigtem Rechtsstreite, und nach vorläufig näherer Prüfung den ganzen Staatsantheil des Donaumooses zu gleichem Zwecke zu verwenden, und überhaupt ist es die höchste Willensmeinung, die Ansiedlungen auf allen öden Gründen, wo und so oft sich Gelegenheit gibt, zu befördern.

4. Sollen die oben gedachte, vor der Hand zu diesem Zweck bestimmte Rosenheimer und Neuburgische Cameral-Moosgründe, zur Aufmunterung der Cultur, jedem Ansiedler, nach Maaß des Vermögensausweises, ganz unentgeltlich und auf Eigenthum, jedoch gegen einen zwar jetzt schon zu bestimmenden, aber erst nach zehn Jahren anfangenden jährlichen Bodenzins (Census) und gegen Entrichtung der übrigen gewöhnlichen Staatsabgaben überlassen werden.

5. Nur bei den Neuburgischen Colonien sollen die schon stehenden Gebäude, nach einem billigen Schätzungspreise, von den Ansiedlern ersetzt, auf den Gründen selbst aber keine Weidenschaftsservitut zugelassen werden.

6. Die Ueberlassung der Gründe soll nicht in der Eigenschaft eines Hoffußkörpers, sondern als walzende Stücke statt finden, und

7. den Ansiedlern, in so weit es ohne Verkürzung eines Dritten geschehen kann, gänzliche Zehentfreiheit, in jedem Falle aber wenigst die gesetzliche fünf und zwanzigjährige Zehentfreiheit zugesichert sein.

8. Zur ferneren Unterstützung soll denjenigen Colonisten, welche ihre Wirthschaftsgebäude von Stein aufführen, alles zu den Dachstühlen nöthige Zimmerholz ganz frei und ohne alle Bezahlung abgegeben,

9. diejenigen, welche selbst ein Vermögen von Belange mitbringen, im Verhältnisse desselben nebenher mit Kirchenanlehen, zu zwei vom Hundert unterstützt,

10. den Colonisten auf dem Rosenheimer Moose miteinander nach Maaß der Familienzahl acht bis zwölf Stücke Arbeitspferde angeschafft, und ihnen zu den gemeinschaftlichen Fuhren geschenkt, auch

11. denselben nach Anzahl der Köpfe und nach der Größe des mitgebrachten Viehstandes, ein für beides zureichender, vorläufig zu bestimmender vierteljähriger Unterhalt zugesichert und verreicht werden.

12. Diejenigen aber, welche wenig oder gar kein Vermögen mitbringen, und folglich auch keinen Bau unternehmen können, werden ihr Unterkommen bei ihren Landsleuten im Dienste oder Taglohn finden, und es wird sich bei Auflösung des Hoffußes in der Folge von selbst Gelegenheit geben, daß auch diese schon cultivirte Gründe um einen geringen Preis erkaufen und sich ansässig machen können.

13. Damit das ganze Ansiedlungsgeschäft mit Einheit, Schnelligkeit und Nachdruck desto mehr behandelt werden möge, so wurde solches ausschließlich der Churfürstlichen General-Landesdirection übertragen, und die Landesdirection zu Neuburg hiernach angewiesen, mit welcher das nöthige Benehmen gepflogen wird.

Digitized by Google

14. Weil zu Gegenständen dieser Art viele Correspondenz und schnelle Entscheidung nöthig ist, und weil auch die fremden Ansiedler selbst vorläufig wissen müssen, an wen sie sich immer zu wenden haben, so haben Seine Churfürstliche Durchlaucht zur Mittelperson bei diesem ganzen Geschäfte den Director der fünften Deputation, Kling, um so mehr bestimmt, als einerseits der Gegenstand ohnehin zu dieser Deputation geeignet ist, und anderseits der gedachte Director mit dem Locale der befragten Gründe, so wie mit den Verhältnissen der bisher sich meldenden Ansiedler vorzüglich bekannt ist.

So wie nun Seine Churfürstliche Durchlaucht in Ausführung dieser landesväterlichen Absichten Ihre höchste Unterstützung und Handhabung nachdrücklichst zugesichert haben, so wird solches sämmtlichen untergeordneten Behörden zu dem Ende bekannt gemacht, um zu Erreichung der höchsten Absicht in jedem Falle thätigst mitzuwirken.

München den 6. März 1802.

Churfürstliche General-Landesdirection.

cf. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1802. St. 10. S. 166.

§. 404.

(Die Steuerfreijahre von neu erbauten Wohngebäuden betr.)

M. J. K.

Wir haben zwar durch Unser Edict vom 13. Mai 1808 im Allgemeinen festgesetzt, daß die für sich bestehenden und einer abgesonderten Einwerthung unterworfenen Wohngebäude der Hausteuer unterliegen sollen; allein, da über die Frage, mit welchem Zeitpuncte anfangend die Besteuerung der neu erbauten Häuser beginnen solle, oder wie viel Steuerfreijahre den neuen Wohngebäuden zu gestatten seien, noch nicht entschieden ist, so verordnen Wir hierüber, nach Vernehmung Unserer Steuer- und Domainen-Section, wie folgt:

I.

Alle von Grund aus neu erbauten Häuser, welche für sich der Hausteuer unterliegen, haben fünf Freijahre an ordentlichen und außerordentlichen Steuern zu genießen.

II.

Die Freijahre fangen von dem Zeitpunkte zu laufen an, in welchem die neuen Häuser unter Dach gestellt sind.

III.

In Hinsicht jener Häuser, welche vor der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung erbaut worden sind, und durch besondere Entschließungen der competenten Landesbehörden eine größere Zahl von Steuerfreijahren erhalten haben, hat es bei diesen früheren Bewilligungen zu verbleiben.

München den 24. Januar 1812.

cf. Reg. Bl. v. J. 1812. St. 17. S. 481.

Digitized by Google

§. 405.

(Die Steuer-Freijahre der neuerbauten Wohngebäude betr.)

M. J. K.

Auf verschiedene Anfragen über die Anwendung der von Uns über die Steuer-Freijahre der neuerbauten Häuser unterm 24. Januar l. J. erlassenen Verordnung (siehe Nggsbl. l. J. S. 481) wollen Wir hiemit folgende nähere und erläuternde Bestimmungen zur allgemeinen Nachachtung bekannt machen:

1) Die fünf Steuer-Freijahre, welche in der Verordnung vom 24. Januar l. J. den neuerbauten Häusern bewilligt sind, stehen auch solchen Häusern zu, welche gegen schon vorher bestandene Wohngebäude von Grund aus neu erbaut werden, wenn die vorher bestandenen Häuser der Brandversicherungsanstalt einverleibt gewesen sind.
2) Die Steuer-Freijahre der Häuser fangen ohne Unterschied, folglich auch bei jenen, welche gegen vorher bestandene Häuser erbaut werden, von dem Zeitpunkte ihrer Eindachung an.
3) Nach dem Ausfluße dieser Steuer-Freijahre werden die Steuern nach jenen Steuercapitalien erhoben, welche die wieder erbauten Häuser in Folge der neuen Einwerthung erhalten.
4) Wegen bloßer äußerer Verschönerung, und wegen innerer Veränderungen der bestehenden Häuser tritt keine Veränderung der Steuercapitalien derselben ein. Eben so wenig greift eine Erhöhung oder Verminderung der Steuer-Capitalien Platz, wenn der Umfang der Häuser blos in der Höhe erweitert oder vermindert wird. Eine verhältnißmäßige Erhöhung oder Minderung der Steuercapitalien hat nur dann statt, wenn sich der Umfang der Häuser durch Anbau in der Grundfläche dergestalt erweitert, oder vermindert, daß der vorige Werth desselben wenigstens um den vierten Theil erhöht oder herabgesetzt wird.
5) Werden mehrere bereits besteuerte Häuser in Eines vereinigt, so werden auch die bisherigen Steuercapitalien derselben blos consolidirt.
6) Das Steuercapital des Grundes, auf welchem ein neues Haus gebaut wird, ist von der Zeit an in Abgang zu bringen, von welcher an das Steuercapital des neuen Hauses in Zugang kommt; das nämliche geschieht mit dem Steuercapital des Grundes, welcher zur Erweiterung eines Hauses verwendet wird, in so ferne er nicht als Hofraum schon der Haussteuer unterlag, oder als Strasse, öffentlicher Platz ꝛc. gar nicht besteuert war. Dagegen wird der Grund, auf welchem ein Haus demolirt und ein neues nicht wieder erbaut wird, der Rustical-Steuer unterworfen.
7) Da oben unter Ziffer 1, 2 und 3 rücksichtlich der Ursachen, aus welchen bestehende Häuser demolirt und wieder neu erbaut werden, kein Unterschied gemacht, so versteht es sich von selbst, daß auch jenen Häusern, welche in Folge eines Brandes von Grund aus neu erbaut werden müssen, nach obigen Bestimmungen eine fünfjährige Steuerfreiheit zukomme, wenn die vorigen Häuser der Brand-Assecuranzanstalt einverleibt waren. Bedürfen aber die Häuser in Folge eines Brandes nur einer partiellen Wiederherstellung, so hat es bei jenen drei Freijahren, welche die allgemeine Brandversicherungs-Verordnung vom 23. Januar 1811 an den zum Nachlasse geeigneten directen Auflagen bewilligt, sein Bewenden.
8) Da die Verordnung vom 24. Januar l. J. nur Nachtrag zum Edicte vom 13. Mai 1808

Digitized by Google

iſt, ſo fängt ihre Anwendung überall mit dem Eintritte des allgemeinen Steuerproviſoriums an.

9) Häuſer, welche vor dieſem Zeitpunkte erbaut worden ſind, können nur in ſo weit eine Steuer-Freiheit genießen, als beim Eintritte des allgemeinen Steuerproviſoriums die fünf Jahre, für welche ſie in der fraglichen Verordnung bewilligt wird, oder jene mehrere Jahre, für welche ſie ohnehin vermöge provinzieller Geſetze oder beſonderer Entſchließungen der competenten Landesbehörden bewilligt war, noch nicht ausgefloſſen ſind: in Folge deſſen iſt dort, wo die Perception der Steuern nach den Normen des allgemeinen Steuerproviſoriums ſchon vor dem laufenden Etatsjahre angefangen hat, dasjenige, was von den Häuſer-Beſitzern nach dieſer Erläuterung indebite bezahlt wurde, den Betheiligten zurückzuerſtatten, oder ihnen an ihren künftigen Steuern gut zu ſchreiben. Dagegen iſt auch ohne weiters nachzuholen, was wider Gebühr unberichtigt geblieben iſt.

München den 26. Juni 1812.

cf. Reg. Bl. v. J. 1812. St. 40. S. 1338.

§. 406.

Auszug

aus der Allerhöchſten Verordnung vom 17. December 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geſchäftsgang der oberſten Verwaltungsſtellen in den Kreiſen betreffend.

(§. 66.) „Die Bewilligung zu neuen Anſiedlungen ſteht unter Vorbehalt der Reclamation den „Bezirks-Polizei-Behörden zu. Wenn es ſich aber von Anlage einer ganzen Ort„ſchaft handelt, ſo muß die Erlaubniß der Kreis-Regierungen erholt werden."

cf. Reg. Bl. v. J. 1826. Nr. 54. S. 1094.

II. Leerhäusler.

§. 407.

(Verbott des leeren Häuſel-Bau und Gartenwohner.)

Von der Hofmarch Haidhauſen, dann den Inhabern des Sitz Falkenau, auch all anderen, ſo am Lechel, oder gegen Gieſing Häuſer oder Gärten, auch hierauf die Jurisdiction haben, iſt unter gewißen Termin und Straf eine zuläßige specification deren ſich allda befindenden Haushabern, Inwohnern, Inſaſſen und Herbergsleuten abzufordern, mit dem Beiſatz, was vor 20 Jahren her für neue Häuſer gebaut, wie viel ſich Ingehäuß in jedem befinden, von was für Contignation ſelbe ſeien, wie ſie ſich, und die Ihrigen ernähren, wie viel jeder Inwohner Kinder habe: wobei die weitere Erbauung dergleichen leeren Sölden und Zinshäuslen bei Vermeidung der Niederreißung zu inhibiren, jenen aber, ſo um die Stadt neu erbaute Gartenhäuſer haben, zu bedeuten, daß keinem in ſeinem Garten mehr Tagwerker oder Inſaſſen als einen Gartner oder Aufſeher mit ſeiner Familie verſtattet werde. Derentwegen ſie ohne

Digitized by Google

Anstand alle übrige bis künftig Michaeli entlassen, und da sie dessen ungehindert zu ihren Gewinn, und Schaden des Publici selben weiteren Unterschleif geben würden, sollen solche Wohnungen und Häuser ohne Dispensation auf der Eigenthümer Kösten darnieder gerissen werden.

Signatum den 17. September 1728.

cf. M. G. S. v. J. 1788. Bd. 4. sub Nr. 188 S. 706.

§. 408.

(Amtsberichte wegen Erbauung der Leerhäuser betr.)

Nachdem bisher von einigen Churfürstlichen und ständischen Jurisdictions-Beamten über dießorts eingereicht-unterthänigste Bittschriften, (vid. die Samml. v. J. 1797 S. 274. Nr. 107) um gnädigste Bewilligung neue Tagwerker- oder sogenannte Leerhäuser erbauen zu dürfen, die abgeforderte Gutachtens-Berichte sehr unvollkommen, und mangelhaft erstattet worden sind; so ergeht die gnädigste Verordnung dahin, daß künftig derlei Berichte mit mehrerer und zweckdienlicher Deutlichkeit, folgsam mit Anmerkung, und zuverläßiger Beantwortung all hinnachstehenden Punkte abgefasset, und um so gewisser auf diese Art zu den einschlägigen Churfürstlichen oberen Stellen unterthänigst eingesendet werden sollen, als man ausserdessen wenn ein oder der andere dieser Vorschriftspunkten ausgelassen seyn würde, derlei unvollständigen Gutachtens-Bericht unresolvirter durch eigenen Boten auf Unkosten des nachlässigen Beamtens der Umänderungs-willen sogleich zurückschicken würde.

Es ist daher in dem Amtsbericht umständig zu bemerken:

1mo. Ob die einschlägige Dorfsgemeinde, bei welcher solches Leerhaus erbauet werden will, damit verstanden sei, und diese neue Familie im Falle ihrer Verunglückung, oder Erarmung zur Alimentation übernehmen wolle, zu dem Ende vorher ein Gemeindsschluß nach der in der Polizeiordnung bestimmten Form abzufassen, sodann ein von den Gemeindsführern eigenhändig unterschriebenes gerichtliches Protocoll hierüber dem Bericht beizulegen ist; desgleichen

2do. Ob die Ortsgemeinde dem Supplicanten als ihrem künftigen Mitgemeiner die Theilnahme an allen Gemeindsnutzungen, so ferne selbe der Gemeinde ohne Ansprache zugehörig sind, doch auch gegen Tragung aller Gemeindsbürden gestatten, wie viel, und was für Stücke Vieh jedoch mit Rückblick der in Landesculturssachen wegen der Ueberwinterung gnädigst-erlassenen Verordnung de dato 24. März 1762 §. 17. et 18. (vid. die Samml. v. J. 1771 S. 456. §. 17. 18.) auf die Gemeindsweide austreiben lassen, und woher die Behölzung für selben ausweisen wolle? Welch vorstehende beide, wie auch hinnachfolgende Punkte auch in jenem Falle ad Protocollum genüglich zu instruiren, und im Gutachtensbericht zu berühren sind, wenn keine ganze Dorfsgemeinde daselbst vorhanden ist, sondern ein solch neues Leerhaus zu einem Einödhof hingebauet werden will, worüber also der Einödbauer seine Erinnerung abzugeben hat.

3tio. Ob das neue Leerhaus im Dorfe selbst, und wo allenfalls, oder außerhalb dem Dorfe, und wie weit von selbem entfernt, vielleicht gar auf einer gelegenen sehr unsichern,

oder an Waldungen anstoßenden Einöde erbauet werden wolle, welche Entfernung genau zu bestimmen ist.

4to. Ob keine öde Gemeindsplätze, und wie viel Tagwerke dem neuen Leerhäusler zur Cultur beigelegt werden könnten, so daß dieses Haus mit Zugehör als 1/16tel, wo nicht als 1/8tel Hof angesehen werden könne? Zu dem Ende der Dorfsgemeinde von Amtswegen eifrig zuzusprechen ist, daß selbe die allenfalls entbehrlichen Gemeindsplätze dem neuen Häusler zur Urbarmachung, und desseren seinem Fortkommen beilegen möchte. Es kommt sonach anzuzeigen, wie viel von der Gemeinde überlassen worden, damit die Einhöfung darnach regulirt werden könne.

5to. Wie viele Schritte oder Schuhe der dem Leerhäusler abzutretende Platz lang, und breit sey, wobei zu bemerken, ob etwas, und wie viel zu einem Hausgarten übrig bleibe, oder wenn etwan in ein einschichtig-walzendes Grundstück, oder in eine, nach vorläufig erholtem Consens vom Hauptgut abzutrennende Point, oder wie oben schon gemeldet worden, in einen größern zur Cultur überlassenen Platz gebauet werden will, wie groß dieses neue Anwesen zusamm an Jucharten, oder Tagwerken werde, um sodann den Hoffuß genau bestimmen zu können.

6to. Wohin der abzutretende Platz grundbar sei, und, wenn selber noch keinen sicher decidirten Grundherrn hat, ob es ein wahrer cum Dominio directo der Ortsgemeinde angehöriger Grund sei, oder ob er nicht etwa der Gemeinde bloß mit dem Dominio utili, oder usufructu angehörig gewesen; hingegen das eigentliche Dominium directum dem dort bestehenden Churfürstlichen Kastenamte, oder einen andern Grundherrn zustehn, in welch vorletztem Falle der Beamte sogleich auch die kastenämtische jährliche Geldstift, respective Gilt zu begutachten hat.

7mo. Ist die Beschaffenheit über bisherigen Leumuth, und Fleiß des Supplikantens zu begutachten, auch mit was er sich (besonders, wenn gar kein, oder nur ein kleines Hausgärtchen hinzukömmt) ernähren werde; endlich wenn er allenfalls Professionist wäre, im Bericht anzumerken, ob er schon Mandatmäßig seine Wandersjahre erstrecket, und das Meisterstück hergestellet habe, auch bei was für einer Lade im Lande, als ordentlicher Meister eingezünft sei.

8vo. Muß der Supplicant vernommen, und im Amtsberichte pflichtmäßig angemerkt werden, ob das neue Haus nach den vorhandenen gnädigsten General-Mandaten durchgehends, oder wenigst der untere Stock des Hauses von Steinen feuerfest aufgemauert, und die Dachung von gebrennten Ziegeltaschen eingedeckt werde. Endlichen

9no. Ist gelegenheitlich dessen in solch gutächtlichen Amtsberichte jederzeit beizusetzen, wie viele ganze, halbe, drittel, viertel und achtel Höfler, dann besonders, wie viele Sechszehntler, und Zwei- und Dreißigler, theils landgerichtisch, theils hofmärkische in seldem Dorfe dermalen bereits schon vorhanden seien, damit die Zahl der letztern, welche in den meisten hofmärkischen Dörfern ohnehin schon weit übersetzet sind, auf solchen Fall nicht noch mehr vergrößert werde.

Sammentlich Churfürstlich landgerichtische, und übrig hofmärkische Beamte haben demnach in vorkommenden derlei Fällen nach dieser Vorschrift ihre abgeforderte Gutachtens-

Digitized by Google

Berichte gleichförmig gehorſamſt einzurichten, folglich in ſelben ordnungsmäßig anzumerken ad Punctum primum und ſo von Punkt zu Punkt ohne einen auszulaſſen.

München den 30. Mai 1798.

cf. M. G. S. v. J. 1799. Bd. VI. Nr. 23. S. 116.

III. Schlechte Hauswirthe. *)

§. 409.

(Von den liederlichen Haushältern, dann der Caducität ihrer Güter.)

Unter den vielen Hinderniſſen, welche ſich bei dem Landverbeſſerungsweſen in den Weg legen, iſt nicht die geringſte, daß man ſich bei den Juſtizdicaſterien gegen die liederliche Haushälter und Gutsabſchwender, wovon das Land voll iſt, allzu mild erzeiget, und denenſelben gegen ihre Herrſchaften nicht nur offenen Recurs und weitläufige Proceſſen geſtattet, ſondern auch mit der Caducität faſt niemal, mit dem Verkauf ex officio aber gemeiniglich zu ſpat und erſt alsdann verfahrt, wann entweder der Schuldenlaſt ſchon überhand genommen hat, oder das Gut ſo weit abgetheilt iſt, daß ſolches ohne langer Zeit, ſchwerer Mühe und vielen Koſten nicht mehr emporgebracht werden mag, woraus ſodann die weitere landsverderbliche Folge entſtehet, daß dergleichen Güter, weil ſich ſo leicht kein anſtändiger Käufer hierum findet, lange Zeit öd und unbemairt, ſomit auch die Lands- und grundherrliche Präſtanda mit unwiederbringlichen Schaden zurückbleiben müſſen.

Gleichwie nun aber dieſes weder mit den Landsſtatuten und dem Cod. Civil. P. 4. C. 6. §vo. 8., noch mit der in dem Lands-Oeconomico führender Churfürſtlicher heilſamſter Abſicht übereinkömmt, indeme ein einziger liederlicher Haushalter mehr verderbet, als viel andere gute Wirthe mit allem Fleiß zu verbeſſern vermögen. So befehlen Ihro Churfürſtliche Durchlaucht, daß bei dero Juſtiz-Dicaſterien dergleichen Leuten hinfüro ſo leichterdings kein Gehör oder Nachſicht mehr gegeben, ſondern bei verſpürend ſchlechter Hauswirthſchaft oder Gutsabſchwendung dem Inhaber (er ſeie gleich ſonſt mit Schulden beladen oder nicht) alſo fort der Verkauf aufgetragen oder allenfalls ex officio verfahren, auch im Falle der Abſchleif ſchon merklich groß iſt, das Gut nach Maaßgab ob angezogenen Codicis gar als caduc eingezogen, und hierunter allemal nur summarissime procedirt, mithin der Grund- und reſpective Hofmarchsherrſchaft weder mit Proceßgeſtattungen, noch bei den höcheren Inſtanzien mit Inſtandsurtheilungen Einhalt hierin erzeiget; ſondern vielmehr denſelben gegen die Renitenten hülfreiche Hand geboten, und die leztere mit Arbeitshaus- oder anderer Strafe dergeſtalt ge-

---

a) ſ. auch Ziff. 1. 2. und 3. des Mandats vom 3. Auguſt 1772. (ſ. §. 4. S. 118).

Digitized by Google

züchtiget werden sollen, damit sich andere daran spiegeln, und eines ordentlichen Hauswesens befleißen mögen.

Ihro Churfürstliche Durchlaucht gedenken zwar dieses unter mehr anderen Punkten demnächst per Generale kund machen zu lassen; indessen dienet solches ermeldten Justizdicasterien, wann dergleichen Casus alldort vorkommen, zur Richtschnur, derowegen auch der Churfürstliche Hofrath denen Regierungen hievon Nachricht zu ertheilen hat, massen solches ad Revisorium et Cameram der gleichmäßigen Notiz und Beobachtungswillen allschon von der höchsten Stelle aus geschehen ist.

Sign. in intimo den 9. December 1762.

cf. M. G. S. v. J. 1784. Bd. II. Nr. 44. S. 787.

§. 410.

(Mandat von Anno 1763 die liederliche Hauswirth und Gutsabschwender, dann Schuldenmacher betr.)

Unter den vielen Hindernissen, welche sich bei dem Landsverbesserungswesen in den Weg legen, ist nicht die geringste, daß man sich gegen liederliche Haushälter, Gutsabschwender, und obberirte Schuldner, wovon das Land voll ist, allzumild erzeigt, und denselben gegen ihre Herrschaften oder Creditores nicht nur weitläufige Processen und allzulange Nachsicht gestattet, sondern auch mit der Caducität und Straf gar selten, mit dem Gutsverkauf ex officio aber gemeiniglich zu spät, und erst alsdann verfahrt, wann entweder die Schuldenlast schon weit ultra dimidium überhand genommen hat, oder das Gut bereits so weit abgeschleift ist, daß solches ohne langer Zeit, schwerer Mühe und vielen Kösten nicht mehr empor gebracht werden mag, woraus sodann die weitere landsverderbliche Folge entstehet, daß dergleichen Güter, weil sich so leicht kein anständiger Käufer hierum findet, oft lange Zeit öd und unbemairt liegen, somit auch die lands- und gutsherrliche Praestanda mit unwiderbringlichen Schaden zurückbleiben müssen.

Gleichwie nun aber dieses weder in Unseren Landes-Statutis, noch mit der in dem Lands-Oeconomico führend heilsamster Absicht übereinskommt, indem ein einziger liederlicher Haushälter mehr verdirbt, als viele andere gute Wirth mit allem Fleiß zu verbessern vermögen; so befehlen Wir hiermit gnädigst, daß

1mo. auf die Unterthanen, welche entweder dem Trinken, Spielen und Müßiggang ergeben sind, oder sonst großen Unfleiß und Liederlichkeit in ihrem Hauswesen verspüren lassen, sowohl von ihren Grundherrschaften als Obrigkeiten und Amtleuten von Amtswegen ein gutes Aug gehalten, sohin dieselbe nicht nur in Zeiten ernstlich davon abgemahnet, sondern ihnen auch an ihren rückständigen Praestandis, und sonstiger Schuldigkeit die geringste Nachsicht nicht ertheilt, sofort allemal gleich executive gegen sie verfahren, und wann keine andere bereitere Zahlungsmittel vorhanden, ein kurzer Termin längst von 6 Wochen zum Gutsverkauf anberaumet, nach Verstreichung dessen aber das Gut ex officio verkauft werden solle.

2do. Die Gutsabschwender betreffend, hat es des größern und auf die Caducität selbst qualificirten Abschleifs halber nicht nur bei deme, was allschon in Cod. Cir. p. 4. C. 6. §. 8. desfalls versehen ist, sein ferneres Verbleiben, sondern es sollen auch diejenige, welche aus

Mittelloſigkeit den verurſachten Schaden zu vergüten nicht mehr vermögend ſeind, anderen zum Exempel mit Leibs- und Arbeitshausſtraf belegt, annebens ohne proceſſualiſcher Weitläufigkeit ſummariſch hierunter verfahren werden. Damit es aber zu ſolch größern Gutsabſchwand, und unerſetzlichen Schaden ſo leicht nicht mehr kommen möge; ſoll man den kleinern Abſchleif ſonderbar jenen, welcher ſich an den Zaunſtätten äußert, und ſowohl dem Gutsinhaber als ſeinen Nachbarn zum Schaden gereicht, nicht ſolang conniviren, ſondern ſolchen von dem Unterthan allzeit gleich wenden oder vergüten laſſen, und im Fall er ein oder anders nicht mehr vermag, denſelben auf Art und Maaß, wie in Syhus praec. 1. gegen üble Hauswirth verordnet iſt, zum Verkauf anhalten, oder ex officio damit verfahren.

3tio. Oberirte Unterthanen, welche nicht ſo viel durch Unfleiß und Liederlichkeit, als Unglücksfälle in Schulden gerathen ſind, verdienen zwar billichmäßige Reflexion, falls aber gleichwol die Schulden allſchon über die Helfte, oder ſoweit angeſtiegen ſind, daß ſie ſich weder durch eine legal- und leidentliche Friſtenhandlung noch ſonſt ſo leicht mehr zu erholen vermögen, ſondern nur immer tiefer ein- und endlich in das völlige Verderben zu ſinken auf dem Sprung ſtehen, ſo ſoll man ſie ebenfalls auf obige Weis zum Verkauf anhalten, indeme ihnen ſelbſt weit beſſer dadurch gerathen iſt, wenn ſie ſich Schulden frei machen, und mit dem übrigen Kaufſchilling ein geringeres Gut anſchaffen, als auf dem größeren ſowohl zu ihren ſelbſt eigenen als ihrer Creditorum gänzlichen Verderben beſchwerlich forthauſen.

Gegen widerrechtliche Gutsverſtoßungen bleibt 4to. keinem Unterthan der ordnungsmäßige Recurs an die höhere Obrigkeit und Juſtiz- Inſtanz benommen, doch ſollen hierauf weder Inſtänd noch Mandata andergeſtalt als cum clausula, wann die Sach angebrachtermaßen beſchaffen iſt, gegen die Herrſchaften oder untere Obrigkeiten von den höhern ertheilt, auch dergleichen Causae allzeit auf das ſchleunigſt ausgemacht, und ſofern das Anbringen des Unterthans falſch oder unerheblich befunden wird, mit Stock- Arbeitshaus und ander gebührender Straf gegen ihn verfahren werden, damit auch andere dergleichen muthwillige Recurrenten ein Exempel daran nehmen, ſohin die höhere Inſtanzen von ihnen unbehelliget bleiben mögen.

Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 21. Jänner Anno 1783.

cf. M. G. S. v. J. 1771. S. 448. Nr. XVI.

Digitized by Google

Fünfter Titel.

Veredlung und Verkauf landwirthschaftlicher Producte. a)

I. Viehzucht. b)

A. Im Allgemeinen.

§. 411.

(Austrocknung der Pfützen und Lachen betr.)

Bei Churfürstlicher Regierung allhier hat man aus bisheriger Erfahrung wahrgenommen, daß die einige Zeit hindurch unter dem Hornviehe entstandene Krankheiten und Seuchen, theils weil das Viehe vor dessen Aus- und nach desselben Eintrieb zu Haus, oder in dem Stalle, oder bei den Gemeindsbrunnen in den Ortschaften nicht ordentlich, und mit reinem Wasser getränkt, theils weil seldes bei Abgang solcher Tränke aus stehend und stinkenden Lachen oder Pfützen seinen Durst löschen, auch bei den weit entlegenen Weidenschaften und großer Hitze, dann trockner Witterung Mangel an Wasser erleiden müssen, größtentheils ihren Ursprung haben dürften. Gleichwie man nun diese Umstände erwogen, und sich darüber anheut gezie-menden Vortrag erstatten lassen, sofort hierauf resolvirt hat, daß durch die gesammte Oberämter, Landstände, Städt und Märkte den angeordneten Schultheisen oder Führern, und durch letztere den einzelnen Gemeindsgliedern diese Umstände begreiflich gemacht, und hauptsächlich, wo es immer thunlich, dahin getrachtet werden solle, daß die nächst den Viehetriften erfindlichen Lachen und Pfützen auf der Stelle abgezapft, und trocken gemacht, das Hornviehe vor dessen Aus- und Eintrieb zu Haus, oder bei obangeführten Brunnen ordentlich getränkt, somit in Ortschaften, wo schon ordentliche Brunnen und Kranden zum Viehetränken vorhanden, solche

a) Ueber den Verkauf der landwirthschaftlichen Producte d. h. über den landwirthschaftlichen Handel s. unten bei Abschnitt IV. gegenwärtiger Abtheilung „Handel."

b) Ueber Viehseuchen s. bei Medizinalwesen.

Digitized by Google

jederzeit in gutem Stande erhalten, wo aber keine befindlich, doch anzulegen thunlich, solche baldmöglich hergestellt, anbei auf den von den Ortschaften weit entlegenen Weidenschaften ordentliche Viehetränke mit Brunnen und Kränden angelegt und von den Hirten, oder einigen aus der Gemeinde umwechselweiß aufgestellten Personen, letztere den Tag hindurch mit Wasser angefüllt erhalten werden: als haben sich die Churfürstlichen Oberämter, Landstände, Städt und Märkte die schleunigste und genaueste Vollziehung vorstehend heilsamer Punkten baldmöglichst angelegen sein zu lassen, die Amtsuntergebene mit Nachdruck hierzu anzufrischen, und über den Erfolg, oder an einigen Orten allenfallsige Unthunlichkeit Bericht zu erstatten.

Decretum Neuburg den 9. März 1782.

cf. M. G. S. v. J. 1788. Bd. IV. Nr. 119. S. 652.

§. 412.

Auszug

aus dem Mandat vom 26. April 1785, den Receß mit dem Ordinariat Augsburg betreffend.

Nr. 34 ꝛc. „Die Haltung hingegen der Wucherstier, Hengst, Bärn und Widder von Seiten „der Pfärrer bleibt ein für allemal abgestellt, doch die Beschränkung, daß, wenn die „Pfärrer wegen Haltung derlei Thieren von den Gemeinden was genossen, solches „ebenfalls der Gemeinde angelassen verbleiben soll.“

cf. M. G. S. v. J. 1788. Bd. IV. Nr. 137. S. 828.

§. 413.

(Den Verkauf des Vieh- und Düngsalzes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchstes Rescript vom 9. März l. J. Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß versuchsweise in den 6 oberen Kreisen des Reiches ein eigens zubereitetes Vieh- und Dungsalz, bei den Königlichen Hauptsalzämtern, Oberfactorien und Factorien unter bestimmten Bedingnissen verkauft werden dürfe.

Die Königliche General-Bergwerks- und Salinen-Administration hat bereits am 11. März l. J. an alle Verkaufsämter nachstehende Instruction über die Art des Verkaufs dieser Salze und über ihre Preise unter Ertheilung der erforderlichen Formularien zu den Zeugnissen, und eines gedruckten Unterrichts über die Anwendung des Dungsalzes erlassen.

Sämmtliche Polizeibehörden des Kreises werden nun hiermit beauftragt, nachstehende Bekanntmachung in ihren Amtsbezirken zu verbreiten und in Ausstellung und Legalisirung der erforderlichen Viehsalz-Atteste unentgeltlich, und nach Kräften zum Vollzuge dieser die Beförderung der Viehzucht und des Ackerbaues bezweckenden Anordnung zu wirken, wobei noch schließlich bemerkt wird, daß zum Vortheile der Landwirthe und zur Erleichterung der Aemter

Digitized by Google

die zu den Viehsalz-Attestaten nothwendigen Formularien unentgeltlich von den Verkaufsstationen so viel als möglich abgegeben werden.

Ansbach am 2. Juni 1826.

Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern.

An

sämmtliche Polizeibehörden des Kreises alls ergangen.

Abdruck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da Seine Königliche Majestät durch ein Allerhöchstes Rescript d. d. 9. d. Nr. 1456 zu bestimmen geruht haben, daß versuchsweise, folglich vor der Hand nur in den oberen 6 Kreisen des Königreichs ein bei den Königlichen Haupt-Salzämtern Berchtesgaden, Reichenhall, Traunstein und Rosenheim eignes zubereitetes Viehsalz, sowie auch ein besonders zusammengesetztes Dungsalz (jedoch letzteres wegen den zu kostspieligen Verpackungs- und Transport-Kosten bei den Verkaufsstationen innerhalb der Gränzen der Salzach und des Inns, dann der Donau und des Lechs) zum Behufe der Viehzucht und der Landwirthschaft um sehr mäßige Preise aber nur unter verschiedenen Bedingnissen an die Landwirthe abgegeben werden dürfe:

So werden sämmtlichen Verkaufs-Aemtern und Factorien folgende Vorschriften ertheilt.

§. 1. Verkaufs-Art des Viehsalzes.

Da das Viehsalz nur zur Unterstützung der Viehzucht, nicht aber zu Gunsten der Gewerbe, welche ihre Erzeugnisse auch bei den kleinmöglichsten Salzpreisen nicht wohlfeiler an das Publicum verkaufen würden, eingeführt worden ist, so spricht als erster Grundsatz von selbst aus:

1) daß der Verkauf des Viehsalzes nicht wie jener des Kochsalzes frei sein könnte, sondern daß nur der Viehhalter und zwar jeder nur das für seinen Hausbedarf nöthige Quantum erhalten könne. Zu diesem Zwecke kann das Viehsalz nur von den Königlichen Hauptsalzämtern, dann den Verkaufsämtern und Factorien bezogen werden.

2) Das Viehsalz darf von diesen nur auf den Grund obrigkeitlicher oder zureichend glaubwürdiger Zeugnisse abgegeben werden.

Zur Erleichterung der Käufer können diese Atteste

a) von den Königlichen Land- und Patrimonial-Gerichten,

b) von den Königlichen Rent- Forst- Pfarr- und allen anderen Königlichen Aemtern unter Anwendung der Amtssiegel,

c) von den Magistraten und Polizeibehörden,

d) von den Vorstehern der Ruralgemeinden ausgestellt werden, jedoch müssen letztere Zeugnisse von den vorgenannten Königlichen Aemtern, welche für die Wahrheit des Inhalts verantwortlich sind, legalisirt und bestätigt werden,

e) endlich dürfen alle Adelige und große Gutsbesitzer, dann die Königlichen Posthalter, jedoch nur für ihren Bedarf unter Anwendung ihres Siegels giltige Zeugnisse ausstellen,

Digitized by Google

C) dieſe Zeugniſſe ſollen alle Jahre erneuert, und zur Erleichterung des Landwirths unentgeltlich ausgeſtellt werden.

D) Dieſe Zeugniſſe müſſen neben den Tauf- und Zunamen, dem Gewerbe und dem Wohnorte des Viehhalters, die Gattung und Zahl des Viehes, und den darauf berechneten Bedarf an Salz erhalten.

Zur Abkürzung aller Weitläuftigkeiten ſoll ſämmtliches Vieh, das noch nicht 2 Jahre alt iſt, zum Kleinvieh, gleich den Schafen, Geiſen und Schweinen gezählt werden. Das übrige Vieh zerfällt in Rinder und Pferde. — Für das kleine Vieh werden jährlich 6 Pfund, für ein Rindvieh 25 Pfund und für ein Pferd 20 Pfund Viehſalz gerechnet. — Will ſich ein Landwirth in ſeinem Zeugniſſe weniger als dieſe Quantität, oder nur einige Zentner zuſchreiben laſſen, ſo bleibt ihm hiezu ganz ſein freier Wille, wenn nur die Anzahl ſeines Viehes richtig angegeben wird.

Sollte ein Viehhalter mehr als obige Quantität Salzes, welches ſich nach der Gattung und Anzahl ſeines Viehes nach obigem ohngefähren Maaßſtab von 6, 25 und 20 Pfund berechnet, wünſchen, oder zu beſonderen landwirthſchaftlichen Zwecken gebrauchen wollen, z. B. zum Einſalzen von Heu oder von Rüben und Krautblättern, oder zu Zuſammenſetzung eines Dungſalzes aus Gyps, Kalk oder Aſche, ſo darf dieſes Verlangen entweder nur in dem Atteſte über den Viehſtand ausgedrückt, oder in einem beſonderen Zeugniſſe angegeben werden.

Wenn ſich ein Landwirth das nach ſeinem Viehſtande ihm zukommende Salzquantum zwar zuſchreiben läßt, davon aber ſpäter nur wenig oder auch gar keins zu kaufen gedenkt, ſo ſteht es ihm ganz frei, nur darf das bezogene Quantum an keinen andern überlaſſen werden.

Da wie bereits bemerkt worden iſt, das Viehſalz nicht in die Gewerbe verwendet werden ſoll und darf, ſo müſſen jene Viehhalter, welche zugleich Salz verbrauchende Gewerbe betreiben, z. B. Seifenſieder, Weiß- und Rothgerber, Metzger, Köche, Bäcker, Zuckerbäcker u. ſ. w. ihr ausdrückliches Ehrenwort geben, daß ſie das Viehſalz, bei Verluſt der ferneren Theilnahme an ſelbem, nicht in ihr Gewerbe verwenden wollen, und dieſe Zuſicherung muß ausdrücklich in die Atteſte über ihren Viehſtand aufgenommen werden. Den überwieſenen Uebertretern ihres gegebenen Ehrenworts iſt ohne weiters kein Viehſalz mehr abzugeben.

Eine gleiche Maßregel iſt gegen jene vorzukehren, welche ſich erlauben würden, ihren Viehſalzbedarf an andere zu verkaufen oder zu verhandeln.

Da die Königlichen Verkaufsämter oft weit von einander entlegen ſind, ſo können ſich die Viehhalter ihren Salzbedarf allerdings durch andere zuführen laſſen, nur müſſen die Fuhrleute die erforderlichen Zeugniſſe vorlegen, wie ſogleich bemerkt werden wird.

Beifolgend liegt nämlich ein Formular an, wie dieſe Zeugniſſe, in welchem ein einziger Beſitzer eben ſo füglich als mehrere vorgetragen werden können, eingerichtet ſein ſollen. Hievon ſind jenen Landwirthen, welche nach Viehſalz fragen, einzelne Exemplare mitzutheilen, damit ſelbe dort vorgewieſen werden können, wo die erforderlichen Zeugniſſe ausgeſtellt werden ſollen.

Digitized by Google

Formular

Unentgeltlich.

Zeugniß

für den Bedarf von Viehsalz den 1826

Tauf- und Zuname.	Gewerbe.	Wohnort.	Alles Klein- und nicht über 2 Jahre alte Rindvieh zu 6 Pfund per Stück.	Rinder zu 25 Pfund.	Pferde zu 20 Pfund.	Ganzer Bedarf.	
			Stücke.	St.	St.	Centner.	Pfund
Georg Kolb . . .	Bauer	Walldorf	300	10	2	20	90
Johann Meyer . .	Weber	Dündorf	10	6	—	2	10
Michael Roth . .	Metzger	Rotham	100	20	2	11	80
Dieser zum Einsalzen des Heues							
Andrä Pichler . .	Seifensieder	Rüchlau	50	2	2	5	90
Beide Letzteren geben als Besitzer Salz verbrauchender Gewerbe ausdrücklich ihr Ehrenwort, daß sie dieses Viehsalz nicht zu ihren Gewerben verwenden wollen.							

Königliches Landgericht N. N.

4) Die Viehsalz-Atteste werden von den Verkaufsämtern und Stationen eingezogen, dagegen aber jedem Viehhalter ein besonderer Empfangschein anstatt einer Ladpollete zugestattet.—Auf diesem muß neben dem Namen, die Quantität des ihm zugeschriebenen Salzes, welches derselbe jedoch auf ein- oder mehrmal, oder gar nicht an sich bringen will, vorgetragen werden. — Bei jeder Salzabnahme muß dieser Gegenschein vorgewiesen, und solches so oft darauf geschrieben werden, bis der durch das Zeugniß bestätigte Bedarf, welcher aber nicht überschritten werden darf, erreicht ist. —

§. II. Verkaufs-Art des Dungsalzes.

Da das Dungsalz weniger geeignet ist, anstatt Kochsalz bei den Gewerben verwendet zu werden, so ist der Verkauf desselben vor der Hand, wie bei dem reinen Kochsalz geschieht, ganz frei gegeben, und die Königlichen Verkaufsämter und Factorien, welche ein solches auf dem Lager haben, werden ermächtigt, dasselbe auch offen von 50 bis 75 und 100 Pfund zu verkaufen.

§. III. Gebrauch des Vieh- und Dungsalzes.

Das Viehsalz ist von dem Kochsalze durch einen eisenhaltigen rothen Zusatz, und einigen dem Steinsalze anklebenden Thon unterschieden, aber obgleich unreiner in seinen Wir-

Digitized by Google

lungen dem Kochſalze dennoch gleich. — Es läßt im Waſſer aufgelöst einen Bodenſatz zurück, der aber dem Vieh nicht im mindeſten ſchädlich iſt, wie die bewährteſten Landwirthe aus Erfahrung erprobt, die bei den Ständen des Reichs diesfalls vorgekommenen Verhandlungen dargethan, und mehrere Unterſuchungen, und namentlich ein ſehr zweckmäßiger Aufſatz in Nr. 49 der Bauernzeitung vom 1. December 1825 erwieſen haben. —

Da das Viehſalz in einigen Theilen feſter, folglich im Waſſer nicht ſo leicht als das Kochſalz auflösbar iſt, ſo läßt das Vieh oft bei dem Lecken mehr oder minder rundliche Stücke, die für die trockene Zunge zu ſchwer ſind, liegen. — Dieſe dürfen nur entweder in das Getränk geworfen, oder zerklopft, zerrieben, oder zerſtoßen werden, um ſie vollends benützen zu können.

Wird das Salz aber zum Einſalzen eines naß oder ſtaubig eingebrachten Heues, oder zu Rüben, Kraut, oder Rübenblättern verwendet, ſo bedarf man kein Salz mehr zu füttern. Die Vortheile, welche das Salz durch Vergrößerung des Milchnutzens, durch Beförderung der Maſtung und durch Verhütung vor Krankheiten leiſtet, ſind jedem Oeconomen ſchon von ſelbſt bekannt.

§. IV. Verkaufspreiſe des Vieh- und Dungſalzes.

Obgleich die Preiſe des Kochſalzes im Königreiche Bayern gegen jene der meiſten Nachbarſtaaten wohlfeiler ſind, und ſomit dieſes, wie ſelbſt die Stände des Reichs nicht widerſprochen haben, für die Viehzucht verwendet werden könnte, ſo haben, um die Landwirthe in bedeutendem Maaße zu unterſtützen, Seine Königliche Majeſtät die Vieh- und Dungſalz-Preiſe, und zwar Erſtere um die volle Hälfte des Kochſalzwerthes, Letzteres aber auf die Selbſtkoſten zurückgeſetzt.

Dieſelben werden die Wohlfeilheit des Bayeriſchen Viehſalzes am auffallendſten bemerken, wenn ſie die inländiſchen Preiſe mit den ausländiſchen, die ſo vielmal geprieſen worden ſind, vergleichen. —

Das Königliche Amt wird daher ermächtigt, unter den in §. 1 vorgezeichneten Bedingniſſen den Centner Viehſalz um ...fl. ...kr. oder das Fäſſel ohne beſondere Verwägung zu 250 Pfund netto um ...fl. ...kr. ...hl. zu verkaufen.

Was den Preis des Dungſalzes betrifft, das in obigen Quantitäten offen verkauft werden darf, ſo wird derſelbe vor der Hand auf ...fl. ...kr. pr. Centner oder für das Faß zu 650 Pfund Netto zu ...fl. ...kr. beſtimmt, wobei es ſich von ſelbſt verſteht, daß der Bruch eines Pfennings für einen ganzen gerechnet werden kann.

München den 11. März 1826.

Königliche General-Bergwerks- und Salinen-Adminiſtration.

Intell. Bl. f. d. Rezatkr. v. J. 1826. Bd. I. Nr. 21. S. 1491.

Digitized by Google

§. 414.

34,256.

(Den Preis des Viehsalzes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Königliche Staatsministerium der Finanzen hat durch Rescript vom 31. v. M. die Königliche General-Bergwerks- und Salinen-Administration aus Rücksicht auf den in einigen Gegenden des Reiches eingetretenen Futtermangel und auf die daraus hervorgehenden nachtheiligen Einflüsse für die Viehzucht ermächtigt, im Benehmen mit der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises und mit den übrigen in gleicher Weise zu Besorgnissen veranlaßten Kreisregierungen an den Salzniederlagen, welche den bedrohten Bezirken zunächst gelegen sind, die Viehsalzpreise für den Zeitraum von 6 Monaten um 20 bis 25 Procent zu ermäßigen.

Zugleich hat besagtes Ministerium der genannten Stelle Fürsorge dafür aufgetragen, daß von dieser Begünstigung der bedrängten Landwirthe kein Mißbrauch durch Aufkauf oder Verwendung des Viehsalzes zu Gewerben gemacht werde.

Die Königliche Kreisregierung wird zum Vollzuge dieser Anordnung sich sogleich mit der Königlichen General-Bergwerks- und Salinen-Administration ins Benehmen setzen, und das weiter Geeignete, insbesondere aber die Benachrichtigung der Landwirthe durch die Districts-Polizeibehörden schleunigst zu bewirken wissen.

München den 21. November 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises also ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen.

B. Insbesondere.

1) Pferdezucht. a)

§. 415.

(Die Beförderung und Verbesserung der Pferdezucht betr.)

L. K.

Nach den von Unserem Staatsministerium des Innern Uns erstatteten Berichten und Anträgen über eine erneuerte Organisation des Landgestütes zur möglichsten Beförderung

---

a) Ueber Huf- und Beschlagschmiede siehe bei Veterinärwesen in der Abth. XVI.

Digitized by Google

und Verbeſſerung der Pferdezucht in Unſerem Lande, finden Wir Uns nunmehr bewogen, Folgendes zu beſchließen:

I.

Unſer Oberſtſtallmeiſter-Stab iſt angewieſen, der Landgeſtüts-Direction, ſo lange nicht anders verfügt wird, jährlich auf die Dauer der Beſchälzeit, 50 Beſchälhengſte mit der dazu nöthigen Mannſchaft aus Unſerem Hofmarſtalle zu überlaſſen, jedoch mit der Verbindlichkeit für dieſe Direction, daß ſie ſowohl die Diäten der Mannſchaft als die ſorgfältige Verpflegung der Pferde für die Dauer der Beſchälzeit auf ihre Rechnung zu übernehmen hat. Unſer Oberſtſtallmeiſter-Stab wird den jährlichen Abgang von jenen Beſchälern aus der Zucht Unſeres Hofgeſtütes zu Rohrenfeld und deſſen beiden Höfen, Bergſtetten und Neuhof ergänzen. Auch genehmigen Wir, daß von den aus dieſer Zucht jährlich aufzuſtellenden jungen Hengſten an die Landgeſtüts-Direction nach vorausgegangener unparteiiſcher Schätzung käuflich abgelaſſen werden dürfen.

II.

Dem Staatsminiſterium des Innern verbleibt die in das Staatsbudget eingetragene, und ausſchließlich für das Landgeſtüt beſtimmte Jahres-Exigenz von 50,000 fl., ſo wie der zu dieſem Behufe von Uns mit gleicher Summa beſtimmte Zuſchuß aus den für die Staatsanſtalten des Staatsminiſteriums des Innern beſtehenden Dispoſitionsfonds, um ſie ferner auf Anſchaffung, Unterhallung und Verlheilung von Beſchälhengſten, auf zeit- und ſachgemäße Beſichtigung der Stationen, auf Ertheilung von Prämien ꝛc. zweckmäßig zu verwenden.

III.

Die Militär-Fohlenhof-Anſtalt ſoll fortbeſtehen, und hinſichtlich ihrer techniſchen und ökonomiſchen Verwaltung dem Kriegsminiſterium ausſchließlich untergeordnet bleiben. Eine von Uns zu ernennende Remontirungs-Commiſſion hat ſowohl die Remontirung des Heeres als die Geſammtleitung der Fohlenhöfe zu übernehmen. Die Militär-Fohlen-Hof-Anſtalt behält ihren dermaligen Beſitzſtand an Gütern, die Kaufſchillinge für Hindelang werden ihr von der Staatsſchuldentilgungs-Caſſa verzinſet, und ſolange nicht anders verfügt wird, mit fünf vom Hundert; auch ſoll das dermalige Verlags-Capital von 100,000 fl. dieſer Anſtalt erhalten oder in der Folge wieder ergänzt werden, wenn es dermalen vorübergehend zur Deckung der laufenden Mehr-Ausgaben angegriffen werden müßte, worüber jedoch noch Unſere beſondere Genehmigung erforderlich iſt. Wir geſtatten überdieß, die für die Wirthſchaftsgeſchäfte der Fohlenhöfe nothwendigen Stuten zu einer geſtütsmäßigen Zucht zu verwenden, und für dieſelben eigene Beſchälhengſte zu halten. Die hieraus hervorgehenden und für das Landgeſtüt brauchbaren jungen Hengſte dürfen gegen Bezahlung der durch unpartheiiſche Schätzung erhobenen Preiſe an die Landgeſtüts-Direction überlaſſen werden.

Das Kriegsminiſterium wird ſich übrigens angelegen ſein laſſen, ſolche Verwaltungs-Einrichtungen mit den Fohlenhöfen zu treffen, daß der Geſammt-Pferdeſtand ſich ſo viel wie möglich dem Bedürfniß des Heeres gleichſtelle.

IV.

Die Direction des Landgeſtütes verbleibt unter Oberleitung des Staatsminiſteriums

Digitized by Google

des Innern bei Unserem Oberststallmeister-Stabe, dem Wir hiemit den Auftrag ertheilen, unverzüglich einen Organisations-Entwurf für die Landgestüt-Anstalt vorzulegen.

Wir erwarten, daß dieser Plan mit Vermeidung einer weitläufigen und kostspieligen Administration der nächsten Bestimmung des Landgestütes entspreche, und daß die dafür bewilligte Summe von 100,000 fl. auf das Beste angewendet werde.

München den 18. Mai 1828.

§. 416.

(Die Organisation des Landgestütwesens betr.)

L. K.

In Erwägung, daß die Pferdezucht in Unseren Landen einen Hauptzweig der Landwirthschaft ausmacht, und daß dieselbe zum Besten Unserer Unterthanen, insbesondere auch Unseres Heeres Verbesserungen erheischt, welche durch eine wohlgeordnete Beaufsichtigung und Leitung der Paarung nach und nach herbeigeführt werden können, haben Wir eine Revision der Verordnung vom 18. Juni 1818 angeordnet, und wollen nunmehr der bisherigen Landgestüts-Anstalt, auf so lange, als Wir nicht anders verfügen, die nachfolgende erweiterte Einrichtung geben:

I. Titel.
Bestimmung des allgemeinen Land-Gestütes.

§. 1.

Die allgemeine Landgestüts-Anstalt hat den Zweck, die Pferdezucht, mit steter Berücksichtigung der Bedürfnisse nach Möglichkeit zu verbessern und zwar vorzugsweise in denjenigen Gegenden des Reichs, welche zum Betriebe einer guten Pferdezucht am meisten geeignet sind.

Ausgenommen von diesem allgemeinen Landgestüt bleibt jedoch der Rheinkreis, indem derselbe seine eigene Landgestüts-Anstalt besitzt.

§. 2.

Die zeither angewandten allgemeinen Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sollen auch fernerhin in Anwendung kommen, nämlich:

a) Aufstellung einer gewissen Anzahl guter Beschälhengste, und Vertheilung derselben auf die zweckmäßig ausgewählten Stationen.
b) Sorgfältige Auswahl der Zuchtstuten und unentgeltliche Bedeckung derselben.
c) Gehörige Beaufsichtigung des Beschälgeschäftes.
d) Musterung der Gaureiterhengste und Ertheilung von Beschäl-Licenzscheinen für die Tauglichen.
e) Ertheilung von Aufmunterungs-Prämien.

§. 3.

Zur Bestreitung aller hiefür nöthigen Ausgaben verbleibt der Landgestüts-Anstalt ihre gegenwärtige Dotation.

Digitized by Google

II. Titel.
Leitung und Aufsicht.

§. 4.

Die oberste Leitung dieser Anstalt geschieht durch Unser Staats-Ministerium des Innern.

§. 5.

Die Direction des Landgestütes geht von Unserm obersten Stallmeisterstabe aus, jedoch in der Art, daß sämmtliche Landgestüts-Geschäfte und Verhandlungen abgesondert von denen des Stabes selbst gepflogen werden.

Die Inspicirungen, Musterungen, die Führung der Correspondenz, das Cassa- und Rechnungswesen, dann die übrigen einschlägigen Gegenstände werden von dem Personale des Oberststallmeister-Stabs besorgt.

Die für Wartung und übrige Besorgung der Beschälhengste nothwendigen Wärter werden in drei Besoldungsclassen getheilt.

Die Landgestüts-Anstalt hält für die Bedürfnisse der Beschälhengste keine eigenen Magazine, sondern bezieht dieselben aus denen Unseres Oberststallmeister-Stabes.

§. 6.

Die Kreisregierungen werden alle Verfügungen und Einleitungen der Gestüts-Direction kräftig unterstützen und die ihnen untergeordneten Behörden hiernach gehörig anweisen.

Die Form, in welcher die Geschäfte zwischen der Landgestüts-Direction und den Kreisregierungen geführt werden, ist die der coordinirten Stellen.

§. 7.

Ein unmittelbares Benehmen der Landgestüts-Direction mit den Unterbehörden findet in der Regel nicht statt.

Jedoch soll es derselben in Fällen, welche keinen Aufschub gestatten, unbenommen sein, directe Aufträge an diese Behörden zu erlassen, welche sich aber nie auf Geldanweisungen erstrecken können; auch sind die betreffenden Kreisregierungen jedesmal sogleich von dergleichen Aufträgen in Kenntniß zu setzen.

§. 8.

Sämmtliche Polizeibehörden und Königliche Rentämter, in deren Bezirken Beschäl-Stationen angelegt sind, erhalten hiemit den Auftrag, mitzuwirken, daß die Beschälwärter ihre Pflichten nach der ihnen ertheilten gedruckten Instruction pünktlich erfüllen.

Ueber die Befolgung derselben sind, nach beendigter Beschälzeit, unpartheiische Zeugnisse von jenen Behörden auszustellen, und die amtlich gefertigten Beschälliſten entweder den Beschälwärtern sogleich und verschlossen mitzugeben, oder durch die erste Post an die Direction einzusenden.

III. Titel.
Beschälhengste und Beschälzeit.

§. 9.

Die Zahl der jährlich auf die Beschäl-Stationen zu vertheilenden Hengste wird vor-

läufig auf 200 festgesetzt; hiezu kommen noch 10 in Reserve und zur Deckung des jährlichen Abgangs mit 10 vom Hundert 20 Remonten.

Die ganze Zahl beträgt folglich 230.

Hierunter sind jedoch diejenigen 50 Hengste nicht begriffen, welche der Landgestüts-Direction für die Dauer der Beschälzeit aus Unserm Hofmarstalle zur Verwendung überlassen werden.

§. 10.

Die Beschälzeit dauert 4 Monate und fängt in der Regel mit dem Monate Mai an.

Wo die Localitäts-Verhältnisse ein früheres Beginnen der Beschälung erheischen, hört dieselbe auch wieder um so viel eher auf.

§. 11.

Die Beschälung geschieht unentgeltlich.

§. 12.

Stuten, welche auswärtigen Unterthanen gehören, dürfen durch die Landbeschäler nicht belegt werden.

§. 13.

Sämmtliche Beschäler werden außer der Beschälzeit für jetzt in den Localitäten Unseres Hofmarstalles aufgestellt.

IV. Titel.

Musterungen und Approbationen.

§. 14.

Im Monate August, als zur Zeit, wo der Unterthan am wenigsten in seinem Beruf gestört wird, hat die LandgestütsDirection eine oder mehrere Commissionen abzusenden und durch dieselben

a) die Musterung der Zucht-Stuten sowohl, als

b) die der Gaureiter-Hengste, und

c) die Prämien-Vertheilung zugleich vornehmen zu lassen.

§. 15.

Die Besitzer von Stuten, welche ihre Bedeckung durch Landgestüts-Beschäler wünschen, haben dieselben der Commission vorzuzeigen.

Dergleichen Stuten dürfen nicht unter 4 und nicht über 10 Jahre haben. — Sie müssen gut gebaut, vollkommen gesund und frei von Fehlern sein, insbesondere von solchen, welche leicht forterben.

Für die tauglich erfundenen Stuten stellt die Commission einen, auf ein Jahr giltigen Erlaubnißschein unentgeltlich aus und dieser ist seiner Zeit dem Beschälwärter vorzuzeigen, indem derselbe nur unter dieser Bedingung die Bedeckung veranstalten darf.

§. 16.

Wer als Gaureiter einen oder mehrere Hengste halten will, ist gehalten, dieselben ebenfalls der Landgestüts-Commission vorzuführen, damit diese sich überzeugen kann, ob dergleichen Hengste auch hinsichtlich des Alters, des schönen Wuchses, des guten Ganges, der kör-

Digitized by Google

perlichen Stärke und der Reinheit von wesentlichen Fehlern, die für eine gute Zucht erforderlichen Eigenschaften besitzen.

Die tauglich erfundenen erhalten das Brandzeichen des Landgestütes auf den Hinterbacken und dem Eigenthümer wird ein auf ein Jahr giltiger Erlaubnißschein unentgeltlich von der Commission ertheilt, wonach er sodann befugt ist, in seinem Districte frei umher zu reiten und alle Stuten belegen zu lassen, für deren Bedeckung durch Landgestüts-Beschäler keine Erlaubnißscheine erholt worden sind.

Ohne Erwerbung eines Erlaubnißscheins ist es jedem strenge verboten, seinen Hengst zum Beschälen zu verwenden.

V. Titel.
Prämien und deren Vertheilung.

§. 17.

Aus den sämmtlichen Beschäl-Stationen werden zum Zweck der Prämien-Vertheilung Bezirke gebildet, deren jedoch nie mehr als zwanzig sein dürfen. Zu einem Bezirke werden die einander nah genug liegenden Stationen, ohne Rücksicht auf ihre Zahl vereinigt.

§. 18.

Die Prämien-Vertheilung findet in der Regel alljährlich an einem andern Stations-Hauptorte statt, und geht folglich im Turnus durch den ganzen Bezirk.

§. 19.

Im Allgemeinen werden für einen Bezirk 12 Prämien für Stuten und 4 Prämien für Hengste ausgesetzt.

Jene bestehen in

a) 3 Prämien à 20,
b) 3 „ „ 16,
c) 3 „ „ 12 und
d) 3 „ „ 10 bayerischen Thalern.

Die Prämien für Hengste sind:

a) 1 Prämie à 20,
b) 1 „ „ 16,
c) 1 „ „ 12 und
d) 1 „ „ 10 bayerischen Thalern.

Zu jeder Prämie wird auch eine Fahne gegeben, und die Pferde erhalten das Brandmal des Landgestüts auf dem Hinterschenkel.

Die ganze Zahl dieser Prämien kann jedoch nur in solchen Bezirken zur Vertheilung kommen, in welchen

a) wenigstens 1000 erlesen gute Zuchtstuten durch Landgestüts-Beschäler in der letzten Beschälzeit belegt worden sind, und
b) wenn solche Bezirke mit wenigstens 60 Stuten und 20 Hengsten (das Fünffache der Prämienzahl) concurriren.

Digitized by Google

§. 20.

So lange die Zahl der durch Landgestüts-Beschäler bedeckten Stuten in einem Bezirke unter 400 ist, unterbleibt daselbst die Prämien-Vertheilung.

Bei 400 bis 499 Zuchtstuten werden blos die letzten 6 Prämien zur Erwerbung ausgesetzt, bei 500 bis 599 die 7 letzten, und so fort für je 100 Stuten mehr immer die nächst höhere Prämie mehr bis auf 1000 und darüber, wo sodann alle 12 Prämien der Concurrenz ausgesetzt werden.

Hinsichtlich der für Hengste ausgesprochenen Prämien wird hiermit bestimmt, daß bei einem Stande von 400 bis 599 bedeckten Stuten blos die 4te oder letzte Prämie, und bei jedesmaliger Zunahme der Stuten um 200, eine Prämie mehr, alle 4 aber nur bei einer Zahl von 1000 Stuten und darüber der Concurrenz freigegeben werden können.

§. 21.

Wenn die Concurrenz sowohl mit Stuten als Hengsten, nicht wenigstens das Fünffache der den Bezirk treffenden Prämienzahl beträgt, so tritt eine Minderung der letztern bis zu ihrer Gleichstellung mit der vorhandenen Concurrenz ein.

Würde also z. B. ein Bezirk zu 1000 Zuchtstuten, statt mit 60 Stuten und 20 Hengsten zu concurriren nur 50 Stuten und 15 Hengste zur Musterung aufstellen, so können für jene nur 10 und für diese blos 3 Prämien der Bewerbung überlassen werden, und zwar in beiden Fällen nur die niedrigeren Preise.

§. 22.

Der Gewinner einer für die Stuten ausgesetzten Prämie muß sich übrigens verbindlich machen, wenigstens 2 von einem Landgestüts-Beschäler abstammende Füllen von einer solchen Stute zu ziehen, und die Landgestütsdirection hat sich dessen in der Art zu versichern, daß sie statt der Prämie selbst einen Haftschein übergibt, wonach für das 1. Füllen die erste und für das 2. Füllen die zweite Hälfte der Prämie bei den nächstfolgenden Preisevertheilungen ausbezahlt werden wird.

Die Fahnen werden jedoch sogleich mit den Haftscheinen zugestellt.

Wem für einen Hengst eine Prämie zugesprochen wird, der hat sich verbindlich zu machen, denselben in den folgenden 2 Jahren zum Gaureiten in der ihm anzuweisenden Gegend zu verwenden.

Er erhält daher mit dem üblichen Approbationszeugniß und der Fahne blos einen Haftschein, wornach ihm für jedes der beiden Sprungjahre die Hälfte der Prämie ausbezahlt werden wird. Wenn jedoch ein solcher Hengst für den Landgestüt-Beschälerstall erkauft würde, so ist die ganze Prämie sofort zuzustellen.

§. 23.

Unser Oberststallmeister-Stab, als Direction des Landgestüts, bestimmt alljährlich sowohl die Bezirke, als die einen jeden derselben treffende Anzahl von Prämien, sodann die Orte, an welchen die Prämien-Vertheilungen statt finden werden, und es wird derselbe auf die bisher beobachtete Weise, die Kreis-Regierungen zur allgemeinen Bekanntmachung der getroffenen Anordnung veranlassen.

Die Vertheilung der Prämien, so wie die damit zusammenhängenden anderweitigen

und unten näher bezeichneten Geschäfte werden von einer Landgestüts-Commission vorgenommen.

§. 24.

Die Musterung der vorgeführten Pferde und die Auswahl der preiswürdigsten unter denselben geschieht durch ein Schiedsgericht von fünf sachverständigen Personen, welche aus den Anwesenden und wo möglich so zu wählen sind, daß sie verschiedenen Orten des Bezirks angehören.

Von dieser Wahl ausgeschlossen sind jedoch alle welche als Concurrenten erscheinen. Der Landgestüts-Commission bleibt es übrigens vorbehalten, in der von dem Schiedsgericht getroffenen Auswahl und Reihung der Stuten und Hengste eine, ihr nöthig scheinende Aenderung zu veranlassen.

§. 25.

Für die Musterung werden folgende Vorschriften ertheilt:

1) Stuten sowohl, als Hengste müssen von einem Landgestüts-Beschäler und von einer approbirten Stute abstammen, was entweder durch Vorzeigung des Approbationsscheines oder durch ein besonderes amtliches Zeugniß zu erweisen ist.
2) Stuten und Hengste müssen im nächsten Frühjahre 4 Jahre alt werden.
3) Sie müssen vollkommen gesund, wohl genährt und gepflegt sein, sie dürfen weder Fehler im Körperbau, noch in den Gangarten haben, am wenigsten solche, welche leicht forterben; überhaupt muß die ganze Körperbeschaffenheit eine gute Nachzucht versprechen.
4) Der Preis-Bewerber muß ausübender Landwirth und im Stande sein, von einer Stute wenigstens 2 Füllen zu ziehen, oder seinen Hengst zum Gaureiten zu verwenden.
5) Es ist zwar gestattet, mit 2 und mehreren Stuten und Hengsten zu concurriren, allein Niemand kann mehr als eine Prämie für jene oder diese erhalten.
6) Endlich wird auch ausnahmsweise gestattet, mit Stuten, die nicht aus der Landeszucht, sondern aus einer fremden (ausländischen) abstammen, zu concurriren, jedoch müssen dieselben in jeder Hinsicht so ausgezeichnet sein, daß sich eine gute Nachzucht zuversichtlich davon erwarten läßt.

§. 26.

In der Regel muß zum Behufe der Erhebung der ersten und zweiten Preis-Rate die Stute mit dem Füllen vorgezeigt werden.

Wichtige Verhinderungsfälle sind durch amtliche Zeugnisse nachzuweisen, in Ermanglung derselben findet keine Bezahlung der treffenden Summa statt.

Wäre das Füllen zufällig zu Grunde gegangen, und der Fall würde durch ein glaubwürdiges Zeugniß bestätigt, so ist blos die Hälfte der treffenden Summe zu bezahlen.

Ist die mit dem ersten Füllen vorgeführte Stute durch erlittene Krankheiten, durch schonungslose Verwendung zur Arbeit, durch schlechte Pflege ꝛc. für die Nachzucht untauglich geworden, so wird der dafür ausgestellte Beschäl-Approbationsschein eingezogen, womit zugleich die Bezahlung der zweiten Preis-Rate unterbleibt.

§. 27.

Zur Erhebung der Preis-Raten für einen Hengst ist die Vorzeigung desselben un-

ablässlich, desgleichen muß auch durch legale Zeugnisse die wirkliche Verwendung zum Beschälen nachgewiesen werden.

Wenn bei Bezahlung der ersten Preisrate die Landgestüts-Commission solche unterdessen entstandene Gebrechen an dem Hengste findet, daß es nicht rathsam ist, denselben ferner noch für die Nachzucht verwenden zu lassen, so ist der Approbations- und Haftschein einzuziehen und die zweite Preis-Rate fällt der Landgestüts-Cassa anheim.

§. 28.

Es wird allen Behörden, bei welchen Zeugnisse über die Begründung der Ansprüche auf Prämien gefordert werden, zur Pflicht gemacht, die Ausstellung derselben mit der größten Vorsicht und so vorzunehmen, daß kein Zweifel über die Forderung statt finden kann. Um allen Mißgriffen hierin zu begegnen, ist das geeignete Formular bei den Behörden, in deren Bezirk Beschäl-Stationen bestehen, niederzulegen.

§. 29.

Die beigebrachten Zeugnisse werden einer strengen Prüfung unterstellt und sind, wenn sie die gemachten Ansprüche sattsam begründen, daher die Ertheilung einer Prämie zur Folge haben, dem Protocolle beizulegen, welches über die Preisevertheilung abzuhalten ist, und die Resultate derselben bestimmt und genau darzustellen hat.

Dieses Protocoll sammt den Original-Zeugnissen übernimmt die Landgestüts-Commission mit an den Sitz der Direction. Ein Duplicat desselben wird in der Registratur der einschlägigen Districts-Polizei-Behörde aufbewahrt.

VI. Titel.

Schluß-Bestimmung.

§. 30.

Die Landgestüts-Direction hat, sobald sämmtliche Musterungen und Prämien-Vertheilungen vorüber sind, jährlich einen umfassenden Bericht über den Zustand des Landgestütwesens nach allen Beziehungen desselben an Unser Staatsministerium des Innern zu erstatten.

Sie wird mit denselben nöthigenfalls solche Anträge verbinden, wodurch Hindernisse, welche dem fortschreitenden Gedeihen der Anstalt zufällig im Wege stehen, gehoben werden können, überhaupt in allen ihren Handlungen das Streben aussprechen, die Dotations-Fonds mit möglichster Vermeidung von bloßen Administrations-Kosten dem nächsten Zwecke der Anstalt zuzuwenden, und über die Verwendung der ihr zur Disposition gestellten Fonds Rechenschaft ablegen.

§. 31.

Unserm Staats-Ministerium des Innern liegt neben der ihm übertragenen allgemeinen Leitung der Angelegenheiten des Landgestütes, insbesondere die Aufsicht und Sorge ob, daß die von Uns den Zwecken des Landgestüts zugewendeten Summen diesen Zwecken entsprechend verwendet, übrigens die Dotation im Ganzen nicht überschritten werde.

Berchtesgaden den 27. September 1829.

cf. Reg. Bl. v. J. 1829. St. 41. S. 761.

§. 417.

1833.

(Den Jahresbericht pro 1830 betr.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge der Allerhöchsten Verordnung vom 17. September 1829 über die Organisation des allgemeinen Landgestüts §. 22. haben Seine Königliche Majestät sich bewogen gefunden, zu genehmigen, daß bis auf weiteres nur Zweidrittheile des Preises dem Preisträger erst nach geschehener Verwendung des als Preiswürdig erkannten Pferdes zur Nachzucht — ein Drittheil dagegen mit der Fahne sogleich nach Zuerkennung des Preises verabfolgt werden dürfen. Auch werden Seine Königliche Majestät in jenen Fällen, wo die Normalzahl der Pferde in einem Districte noch nicht vorhanden — die Qualität der Pferde, welche um Preise sich bewerben, dagegen eine ganz vorzügliche ist, hierauf hinsichtlich der Preise, nach vorgängig von der Direction des allgemeinen Landgestüts erstattetem Gutachten, geeignete Rücksicht eintreten lassen.

Da diesen besonderen Vollzugsbestimmungen die Absicht unterliegt, die Theilnahme an dem Institute des allgemeinen Landgestütes noch reger zu machen und derselben immer mehr Ausdehnung zu gewinnen, so wird die Königliche Kreisregierung Sorge tragen, — daß sie allenthalben zur Kenntniß der Pferdezüchter und Landwirthe überhaupt gebracht werde, und hiebei der Inhalt der Allerhöchsten Verordnung vom 17. September 1829 im Ganzen wiederholt in Erinnerung komme.

München den 6. Februar 1831.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreis-Regierungen diesseits des Rheins also ergangen.

§. 418.

(Die Preise-Vertheilung bei dem Landgestüte betr.)

L. K.

Um die Theilnahme an der Anstalt des allgemeinen Landgestüts noch reger zu machen, und derselben immer mehr Ausdehnung zu gewinnen, bis die in Unserer Verordnung über das Landgestütwesen vom 27. September 1829 §. 20. festgesetzte geringste Zahl der durch Landgestüts-Beschäler bedeckten Stuten gestattet, den zum Zweck der Prämien-Vertheilung zu bildenden Bezirken einen geringeren Umfang zu geben, und so lange Wir nicht anders verfügen, haben Wir auf den Antrag Unseres Oberststallmeister-Stabes, als Direction des allgemeinen Landgestütes, in Beziehung auf Unsere Verordnung vom 27. September 1829, die Organisation des Landgestütwesens betreffend, V. Titel über Prämien und deren Vertheilung weiter anzuordnen beschlossen, wie folgt:

1) Wir gestatten, daß in jenen Fällen der Preisbewerbung, wo die Qualität der der zum Concurs gebrachten Pferde als eine ganz vorzügliche anerkannt wird, von den verord-

nungsmäßigen Bestimmungen über die Normalzahl überhaupt vor der Hand, und vorbehaltlich der in solchen Fällen an Uns zu erstattenden besondern Anzeige Umgang genommen werden dürfe.

2) Bei der Preisvertheilung soll nebst der Fahne auch ein Drittheil der Prämie dem Gewinner sogleich verabfolgt, hinsichtlich der übrigen zwei Drittheile der ausgesetzten Preise dagegen Unsere Verordnung vom 27. September 1829 §. 22. fortan strenge gehandhabt werden.

Unser Staatsministerium des Innern hat das hiernach zum Vollzuge Geeignete einzuleiten.

München den 1. April 1831.

cf. Reg. Bl. v. J. 1831. Nr. 16. S. 225.

§. 419.

Auszug

aus dem Abschiede für die Ständeversammlung des Königreichs Bayern vom 29. December 1831:

(42.) „Landgestüte"

„Der Antrag wegen Vertheilung der Beschälstationen des Landgestütes nach dem Pferdestand der einzelnen Kreise wird sorgfältig erwogen werden."

cf. Ges. Bl. v. J. 1831. Nr. 8. S. 97.

§. 420.

25,811.

(Die Diäten der Thierärzte bei der Beschreibung der Zuchtstuten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Beschreibung der Zuchtstuten im Landgerichte Mindelheim, bezüglich auf die allgemeine Landgestüts-Anstalt von den beiden dortigen Thierärzten Sesar und Geiger anstatt der, vermöge Allerhöchster Verordnung vom 27. September 1829 §. 14. zu diesem Zwecke durch die Landgestüts-Direction abzuordnenden Commission vorgenommen worden, so gebührt denselben die Zahlung ihrer für dieses Geschäft liquidirten Tagegelder nach den Bestimmungen dieser eben allegirten allerhöchsten Verordnung aus dem Fond für das allgemeine Landgestüt, welche daher von dem Königlichen Oberststallmeisterstabe als Direction des allgemeinen Landgestütes auf gleiche Weise nach dem richtigen Befunde der Ansätze selbst zu leisten ist, wie der gleiche Fall bereits durch die Ministerial-Entschließung vom 11. October v. Js. verbeschieden, sonach die Landgestüts-Direction wiederholt hiermit verwiesen wurde. Die Königliche Kreisregierung hat unter Rückempfang der Beilage ihres Berichtes vom 26. October l. Js. das Königliche Landgericht hiernach geeignet zu verständigen, jedoch zugleich bemerkbar zu machen, daß bei den beschränkten Mitteln des allgemeinen Landgestütes einer, und der so sehr gewünschten möglichsten Vermehrung der Beschälstationen anderseits die höchste Kosten-Ersparniß bei den einzelnen Stationen ein unumgängliches Erforderniß sei, und selbst im Interesse größerer Verbreitung dieses so wichtigen Institutes für Landwirthschaft und Industrie die Maß-

Digitized by Google

regel gerechtfertiget erscheine, solche Beschälstationen, welche vermehrte und dem Central-Landgestütsfond zur Last fallende Kosten in Anspruch nehmen, zu Gunsten der neuen Errichtung anderer dergleichen Stationen aufzuheben, wo selbst durch freiwillige Vereine von Landwirthen und Gutsbesitzern alle Nebenkosten ohne Anspruch auf den Centralfond gerne gedeckt werden, und in welchem Bezuge bereits gegen fünfzig Districte unter bereitwilligem Erbieten der Uebernahme aller damit verbundenen Kosten durch dergleichen Privatzuschüsse um Errichtung von Beschälstationen nachgesucht haben.

München am 7. December 1832.

Staatsministerium des Innern.

Nachricht den übrigen Kreis-Regierungen diesseits des Rheins.

Nachricht dem Königlichen Oberststallmeister-Stab, als Direction des allgemeinen Gestüts.

§. 421.

1432.

(Die Bestreitung der Nebenkosten auf den Beschälstationen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Bezüglich auf die Ministerial-Entschließung vom 7. December verflossenen Jahres, die Diäten der Thierärzte bei der Beschreibung der Zuchtstuten betr. und zur Erläuterung über die angeregte Frage, welche Nebenkosten der Beschälstationen nicht ferner auf den Centralfond des allgemeinen Landgestüts überwiesen werden können, wird der Königlichen Kreisregierung hiemit bemerkt, was folgt:

Erstens. Nachdem in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 27. September 1829 §. 14. die Beschreibung der Zuchtstuten und Gaureiter-Hengste alljährlich regelmäßig und zwar in den Monaten August und September durch besonders abgeordnete Landgestüts-Commissionen vorgenommen wird, so können etwa gewünschte nachträgliche Aufnahmen und Beschreibungen künftig um so weniger auf Kosten des allgemeinen Landgestütsfondes Statt finden, als das Eintreffen erwähnter Landgestüts-Commissionen stets frühzeitig den Behörden angekündet wird, und die pflichtmäßige alsbaldige Verkündung dieses Eintreffens jeden Pferdebesitzer in den Stand setzt, sich rechtzeitig an der Station einzufinden. Hienach sind daher die betreffenden Unterbehörden geeignet und unter dem ferneren Bedeuten anzuweisen, daß nachträgliche Beschreibungen dieser Art durch die Thierärzte des einschlägigen Bezirks unentgeltlich oder so ferne sie nach ihren Bestallungs-Urkunden hiezu nicht verpflichtet seyn sollen, auf Kosten der Betheiligten vorgenommen werden.

Zweitens. Da sich in dem mit den Ständen des Reiches verabschiedeten Etate des allgemeinen Landgestüts weder Positionen für Miethzinse, noch Vorhersehungen für Baureparaturen befinden, und da diese etwaigen Miethe- oder Reparatur-Ausgaben eben so wenig in dem Etate der Baufonde vorhergesehen sind, so müssen selbe auch fernerhin denjenigen Gemeinden überlassen bleiben, in deren Mitte die Beschälstation sich befindet und deren Erwerbe der nächste Nutzen zugeht. Sollte eine solche Gemeinde die Unterhaltung ablehnen, und sollten eben so die Gesammtgemeinden des Beschälbezirkes Anstand nehmen, sich in eine frei-

Digitized by Google

willige Districtsgemeinde zur Deckung dieser Kosten zu verbinden; so bleibt der Königlichen Kreisregierung nichts übrig, als nach vorgängiger Hinweisung der Gemeinden und Districte auch die nothwendigen Folgen, die Verlegung der Beschälstationen von solchen Orten hinweg und in Gemeinden oder Districte zu beantragen, welche zur freiwilligen Uebernahme der bezeichneten Nebenkosten sich bereits in großer Zahl erboten haben, oder noch erbieten werden, wobei auf die Bedürfnisse des Kreises und auf die etwaigen Wünsche des Landrathes besondere Rücksicht zu nehmen ist.

München den 11. Februar 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Regierungen diesseits des Rheins also ergangen.

Nachricht dem Königlichen Oberststallmeister-Stabe, als Direction des allgemeinen Landgestüts.

§. 422.

Auszug

aus dem Landrathsabschiede für den Oberdonaukreis vom 1. Mai 1833, ist verfügt:

(Ziff. 11.) „Auf die von dem Landrathe bei Prüfung der Voranschläge über die Ausgaben auf Industrie und Cultur geäusserten Wünsche und Anträge beschließen Wir:"

f) „Die von dem Landrathe angeregte Errichtung von Fohlenhöfen zur Beförderung der inländischen Pferdezucht nimmt Unsere besondere Aufmerksamkeit in Anspruch. Wir gestatten daher, daß derlei Anstalten denjenigen Privaten, welche dieselben auf ihrem Eigenthume zu errichten bereit sind, jede mit den disponiblen Mitteln vereinbare Unterstützung in diesem gemeinnützigen Unternehmen um so mehr zugewendet werde, als solche Fohlenhöfe bei dem Mangel an Weidenschaften in mehreren Theilen des Kreises für die Beförderung der Pferdezucht als wahres Bedürfniß sich darstellen."

cf. Reg. Bl. v. J. 1833. Nr. 23. S. 531 et 533.

§. 423.

586.

(Den Etat des allgemeinen Landgestüts pro 18$^{33}/_{34}$ betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die berichtlichen Anträge vom 27. August v. J. im angemerkten Betreffe, daß

a) drei der verdientesten Beschälwärter des allgemeinen Landgestüts aus der II. Besoldungs-Classe zu eben so vielen erledigten Stellen der ersten Classe vorrücken, ferner

b) sechs erledigte Stellen der II. Besoldungsclasse mit eben so vielen Beschälwärtern aus der III. Classe, nach dem Maaße ihrer Würdigkeit, besetzt werden; dafür aber

c) sechs Functionäre in die III. Besoldungsclasse mit der normativmäßigen Livree einrücken dürfen, endlich

d) den sich vorzüglich im Dienste auszeichnenden Beschälwärtern erster Classe, Heckler,

Digitized by Google

Hornstein und Lang, eine monatliche Besoldungszulage für jeden derselben von 3 fl., wie solche bereits mehreren Beschälwärtern zu Theil geworden, verleihen zu dürfen, werden hiemit genehmigt, wonach der Etat für das laufende Rechnungsjahr in Bälde zur Vorlage zu bringen ist.

Zugleich wird der Königliche Oberststallmeister-Stab als Direction des allgemeinen Landgestütts in Folge Allerhöchstem Befehle und im Nachgange zu der Ministerial-Entschließung vom 1. v. M. beauftragt, neue Beschälwärter durchaus ohne pragmatische Rechte und Decrete auf Ruf und Widerruf aufzunehmen, denselben dagegen die Hoffnung auf eine Pension für sich für den Fall, wo sie bis zu ihrer Dienstunfähigkeit zur vollen Zufriedenheit gedient haben sollten, dann eine jährliche Pension für ihre Gattinnen und minderjährigen Kinder für den Fall zu eröffnen, wenn sie in der Activität versterben sollten.

Der Königliche Oberststallmeister-Stab ꝛc. wird sich hienach bei Ausfertigungen der Signaturen für die neu anzustellenden Beschälwärter achten.

München den 10. Januar 1834.

Staatsministerium des Innern.

An

den Königlichen Oberststallmeister-Stab, als Direction des allgemeinen Landgestüts, also ergangen.

Anhang.

Aeltere Bestimmungen über das Gestütwesen.

§. 424.

(Mandat de Anno 1770 die Pferdezucht betr.)

Entbieten allen und jeden Unsern Gruß und Gnade, und geben denenselben zu vernehmen: Wie Wir zwar bereits durch Unser Mandat vom 20. Junii abgewichenen 1769sten Jahres jedermänniglich kund thun lassen, daß Wir aus landesväterlicher Vorsorge für die Verbesserung des Nahrungsstandes Unserer Landesunterthanen den gnädigsten Entschluß gefaßt, vor allem der Pferdezucht durch Erzielung wohlgestellt, kräftig und dauerhafter Follen auf Unsern, und Unser zur Erzielung der gemeinen Landeswohlfahrt hiemit willfährig einverstandenen lieb- und getreuen Landschaft gemeinsamen Kösten immer mehr aufzuhelfen, sohin den Landmann in den Stand zu setzen, daß derselbe bessere Pferde erziehen, und eben dadurch von seinem darauf verwendenden Fleiß und Mühe einen größern Nutzen und Erwerb einärnten möge.

Nachdem Wir nun in gedacht Unserm Mandat bereits Jedermann die Weisung geben, und die Art erleichtert haben, welchergestalten man den Follen, die das 5te Jahr erreichet, dann der zu der Pferdezucht untüchtig erfundenen Mutterpferden mittels erlaubter

auſſer Landes Verkaufung derſelben ſich entübrigen, und hingegen zu einem guten Follenzügel taugliche Stuttpferde anſchaffen möge; ſo hat es zwar hierbei, denn was dießfalls die Landes- und Polizeiordnung 2ten Buch 4. Titel ohnehin verordnet, noch durchgehends, und in ſo lang ſein Verbleiben, bis Wir bei der durch dieſe Unſere gnädigſte Verordnung im Lande ſich vermehrenden Pferdeanzahl ein anders gnädigſt veranſtalten zu laſſen, Uns veranlaſſet ſehen werden.

Um aber Jedermann, und ſonderheitlich dem Landesunterthan ſolch Unſere alleinig zur Landeswohlfahrt abzielende Verordnung, und wie man ſich dießfalls in ein, ſo andern zu verhalten habe, vollſtändig begreifen zu machen, ſo erklären Wir

Erſtens, daß gleich Eingangs erſagtermaſſen dieſe neue Anrichtung der Pferdezucht ſowohl von Uns, als Unſer diesfalls mit Uns einverſtandenen lieb- und getreuen Landſchaft niemalen anderſt, als alleinig zu wahrer Wohlfahrt des Vaterlandes, und beträchtlichen Nutzen des Landesunterthan ins Werk zu ſetzen, wirklich angefangen, und zu ſolchem Ende eine eigene cumulative Geſtüettscommiſſion ernennet, und von Uns gnädigſt begnehmet worden iſt; alſo auch ſind zu Erzielung dieſer Abſicht von Uns, und ſelber auf gemeinſame nicht geringe Köſten bereits eine ziemliche Anzahl wohlgewachſener, und zu der vorhabenden Landeszucht tauglicher Hengſten von auswärtigen Landen beigeſchafft worden. Welche getroffene Veranſtaltung jene Ortſchaften, wohin man ein, ſo anders Jahr, derlei Hengſten zum Beſchellen abgeſchickt hat, mit all unterthänigſtem Dank allſchon ſchuldigſt erkennen; es wird aber auch mit weiterer Verkaufung derlei Beſchellhengſten fortan nach Geſtaltſame der Erforderniß in ſolcher Maaß fürgeſchritten werden.

Andertens, daß ſelbe in geſammte vier Rentämter nach und nach vertheilet, und hiemit die in ſelben zu einer beſſern Pferdezucht tüchtig ſich vorfindende Mutterpferde beſchellet werden ſollen, welches aber ohne mindeſten Entgelt des Unterthans, und, ohne daß ſelber einiges Springgeld zu bezahlen hat, jedes Orts veranſtaltet werden wird.

Drittens, laſſen Wir Jedermann, und ſonderheitlich allen Unterthanen hiemit gnädigſt zuſichern, daß weder zu Unſern Churfürſtlichen Hofſtall, weder zu Unſern Militär denenſelben jemalen ein Fohl um eine benannte Tax, oder in anderweg werde abgenommen werden, ſondern all und jeden ſolle der freie Kauf und Verkauf derſelben ſowohl dermalen immer, als auch nach ein, ſo andern Jahr auſſer Landes ohnbenommen und unbeſchränkt ſeyn.

Viertens, obſchon dieſe anſehentliche Vortheil Jedermann an ſich ſelbſten ermuntern ſollten, ſo nach und nach zu beſſerer Pferdezucht tüchtige Mutterpferde anzuſchaffen, ſo haben Wir Uns doch noch ferners mit Unſer lieb- und getreuen Landſchaft dahin verſtanden, daß zu noch mehrerer Aufweckung des Unterthans zu ſeinem allſchon ſelbſt ſichtbaren Vortheil Wir noch weiters jenen, ſo ſich dießfalls mit ſondern Fleiß und Mühe in der Pferdezucht hervorzuthun, und deren habende Fohlen am beſten aufzuerziehen befließen ſind, ſohin in dem von Gottes Gnaden anhoffend 1771ſten Jahre, und inskünftig auf die öffentlich privilegirte Märkt (wie Wir gleich hienach verordnen) die beſtgewachſene Hengſt und Stuttfohlen zum Verkauf bringen werden, ſonderheitliche Prämien dergeſtalten ertheilen laſſen wollen.

Fünftens, daß der ſchönſte Hengſtfohl von drei Jahre 50 fl. und der dem nächſtkommende 30 fl., das ſchönſte Stuttfüll gleichen Alters 30, denn das ebenmäßig dem nächſtkommende 20 fl., der ſchönſte Hengſtfohl von 2 Jahre 30 fl., und der ſolchem nächſtkommende

Digitized by Google

20 fl., das schönste Stuttfüll nämlichen Alters, 20 fl. und endlichen das nächstkommende 15 fl. zu Prämien erhalten sollen. Gleich aber diese Prämien nur jene Fohlen erhalten, welche von denen Landgestüttsbschellern erzeigt worden sind; als haben deren Inhaber, wenn sie ein Prämium zu gewinnen sich die Hoffnung machen können, sich solcherthalben jederzeit mit einem obrigkeitlichen Attestat zu versehen.

Die Pferdmärkt, wo diese Prämien ausgetheilt werden, bestimmen Wir dermalen im Rentamt München, den Keferloher, so den 1. September, im Rentamt Straubing, den in der Hauptstadt daselbst, und am Sonntag nach St. Michaeli, dann für das Rentamt Burghausen, den Braunauermarkt, so an Mitfasten abgehalten wird, für das Rentamt Landshut entgegen benennen Wir um so minder einen sonderbaren, weil die Erfahrenheit bis anhero gegeben, daß selbige Unterthanen nach Gestaltsame ihrer Entlegenheit ohnehin einen dieser dreien Märkten zu besuchen bereits gewohnt sind. Behalten Uns aber bevor, diese Märkte, befindenden Umständen nach, doch in solcher Maaß abzuändern, daß hiervon dem Publico jedesmalen zeitige Nachricht ertheilet werden solle; gleich Wir auch durch abgesonderte Commissions-Befehlsschreiben solche Verfügungen treffen lassen werden, daß sich Niemand über das gefällte Urtheil des Zuspruch des Prämiums halber mit Fug beklagen könne.

Sechstens, ist Unsere gnädigste Willensmeinung, daß bei gedacht cummulativer Gstüttscommission jedes Jahr zu behöriger Zeit überlegt werde, in was für Ortschaften jedes Rentamts die Bschellhengsten abzuschicken der Pferdezucht am meisten zu statten kommen möge. Welche Wahl von bereits vorhandenen, oder aber von Zeit zu Zeit sich jedes Orts nachschaffenden tüchtigen Mutterpferden abhangen wird. Sobald nun gedachte Ortschaften ausgesehen seyn werden, wird von ersagter Commission selbsten jemand abgehen, oder abgeordnet werden, erwähnter Orten die zum Bschellen tüchtige Mutterpferde auszusuchen, und zu mustern, deme dann auf anvor einlaufende Commissionsbefehlsschreiben auf ein oder mehrere Musterplätz (wie es die jedortige Umstände zugeben werden) alle in solchem Lande, oder Pfleggericht, nebst denen alldahin incorporirten Hofmärchen, befindlich tüchtige Stuttpferde gestellet, und in Aussuchung derselben nicht allein der mindeste Einhalt erzeuget, sondern vielmehr von denen Churfürstlichen Land- und Pfleggerichts, dann herrschaftlich und hofmärchischen Beamten allschuldigster Diensteifer erwiesen werden solle. Welches von selbsten ebenmäßig sich auf die Aussehung der Bschellplätze, Stallungen vor die Hengsten, dann Bestellung der glatt- und rauhen Fourage verstehet; zumalen nicht allein, was auf Reparirung obiger Stallungen, dann auf Anschaffung gedachter Fourage ergehet, von erdeuter Gstüttscommission getreulich und baar sogleich in solcher Maaß bezahlt werden wird, wie dießfalls zwischen dem Abgeordneten und denen Beamten die vorläufige Abredung getroffen, respective contrahirt worden ist.

Siebentens, ist, um den Endzweck einer landesgedeihlichen bessern Pferdezucht zu erreichen, ohnumgänglich erforderlich, daß über die ausgewählte Mutterpferde ordentliche Register gehalten werden, in welchen nicht allein des Unterthans Nam, und Aufenthaltsort, sondern auch der Stutten Farb, und allenfalls habender Zeichen, dann von was für einem Hengst mit Namen selbst besprungen worden, von jenen Beamten, in deren Gerichtsdistrict sothane Stutten gehörig, mit aller Verlässigkeit aufzuzeichnen kommet; ferners ist selben einzuverleiben, daß Füll auf die Zeit getragen, oder früher verworfen, in welch beid erstern Fällen beizumerken,

Digitized by Google

ob das Füll ein Hengst, oder Stutt, dann wessen Farb, und etwann mit was Zeichen bemerkt sey.

Achtens, in einem gleichen Register ist auch der erste Kauf (massen Wir mit denen fernern dispensiren) eines dergleichen Fohl vorzumerken, den der Verkäufer jedesmal bei seiner Gerichtsobrigkeit mit dem Namen und Aufenthaltsort des Käufers anzugeben hat, welches ebenermassen mit den Mutterpferden, und zwar in jenem Fall jedesmal zu beobachten, da solche bei noch andauernder Trachte, und ehe selbe gefüllet, von einem Gericht in das andere verkauft wurden. Sollte aber ein trächtiges Mutterpferd oder auch ein Füll in dessen ersten Jahre crepiren, ist der Inhaber mit Handnehmung zweier Gezeugen nebst dem Wasenmeister schuldig, hierüber die Anzeig bei seiner Gerichtsobrigkeit zu thun, selbe aber hat solche mit kurzer Entwerfung der Umständen im gedachten Register anzumerken.

Neuntens, diese Register sind jedes Jahr an die gemeinsam Churfürstliche und landschaftliche Landgestüttscommission einzusenden, von welcher unter derselben sonderbarer Fertigung denen Land- und Pfleggerichtern, auch Hofmärchen inskünftig ebenmäßig die Befehlschreiben werden zugeschlossen, dann auf gleiche Art die Attestaten und Polleten wegen ausser Landespassirung der untüchtigen Mutterpferden ertheilt werden. Gleich auch sammentlich sowohl Land- als Pfleggericht, dann hofmärchische Beamte aus all Vorstehenden genugsam entnehmen können, daß sowohl Wir, als Unsere lieb- und getreue Landschaft dießfalls alleinig die Wohlfahrt des lieben Vaterlandes und den Nutzen des Unterthans in Besserung der Pferdezucht zum Augenmerk genommen haben: als versehen Wir Uns gegen selbe gnädigst, sie werden auch ihres Orts hierzu allen Amtseifer und Fleiß schuldigst und bereitwilligst um so mehr verwenden, als sie nach Gestaltsame desselben, dann habend mehr oder minderen Bemühung von gedacht gemeinsamer Landgestüttscommission auch einige thätige Belohnung zu empfangen haben werden. Jenen Orten, wo zwei deren Beamten sich befinden, freistellend, ob einer derselben die Bemühung allein über sich nehmen, und also auch den Recompens alleinig beziehen, oder ob beide erstere, wie leztern, unter sich abtheilen wollen.

Zehentens, haben Wir Puncto andertens ꝛc. herkommen lassen, wie diese zu Verbesserung des Landgestüttes mit vielen Kösten bereits angeschaffte und noch ferners beibringen lassende Bschellhengste nach und nach in gesammte vier Rentämter vertheilet werden sollen; es erfordert aber diese Unsere gnädigste Willensmeinung auch zum Voraus, daß eben auch die Landesunterthanen, wenn sie zu ihrem eigenen Nutzen hieran Antheil nehmen wollen, sich nach und nach um besser gestellte und zu Erzielung einer guten Pferdezucht tüchtigere Mutterpferde (sonderheitlich in jenen Landesgegenden, die aus deren Lage zur gemeldter Pferdezucht bereits gedeihlicher sind) umsehen, und solche an sich zu bringen suchen. Bis nun ein und anders zu seiner mehreren Vollkommenheit gedeihen wird, gedenken Wir auch dem Unterthan die Benutzung seiner dermalig habenden Mutterpferde nicht zu beschränken, und in solcher Absicht erlauben Wir zwar gnädigst, daß die sogenannte Gaullreuter, (welche mit ihren Hengsten von Ort zu Ort reuten und für ein gewisses Geld zu bschellen pflegen) noch ferners passirt werden mögen; doch ist selben bei empfindlicher, sie und den mitfehligen Unterthan ohnmittelbar betreffenden Bestrafung geschärfest verboten, eine zum Landgestüt bereits ausgesucht und beschriebene Stute mit ihren Hengsten bespringen zu lassen: nebenbei haben Unsere und die hofmärchische

Beamte, deren District von selben am ersten betreten werden, derlei Hengsten sich jedesmalen vorführen zu lassen, solche zu besichtigen, und nebstdem, daß selbe doch in etwas gut gebauet seyn sollen, sonderheitlich auf frische Augen und gutes Hufwerk Acht zu tragen, wornach denenselben bei solch richtigen Befund der Passirung willen ein Attestatum ohnentgeltlich ertheilet, in dessen Ermanglung aber solche ohn all weiters rück- und anwieder aus dem Land gewiesen werden sollen.

Eilftens, haben sowohl Unsere Land- und Pfleggericht, als auch die hofmärchische Beamte, denen Unterthanen wohl einzuprägen, wie ihrer eigener Nutz und Fromm erfordere, daß sich selbe von dem allzufruhen oder auch übertriebenen Anspannen ihrer noch zarten Fohlen, so viel als immer möglich, enthalten; die Mängel, welche durch derlei unzeitiges Anspannen vielgedachten Fohlen zugezogen werden, in einem Unsern Geboth entwerfen zu lassen, wurde um sehr überflüßig seyn, als selbe nicht allein denen Beamten, sondern auch denen Unterthanen selbst im mindesten verborgen sein können. Jeder Unterthan wird demnach zu dessen selbstigen Vortheil sich von seinem eigenen Schaden um so mehr selbst zu hüten wissen, als jeder aus gegenwärtig Unser gnädigsten Verordnung überzeugt seyn muß, daß solche von Uns alleinig aus landesväterlicher Vorsorge zum Besten des Vaterlandes ausflüsse, und Unsere lieb- und getreue Landschaft aus gleicher Absicht sich dahin bereitwilligst verwende.

Zwölftens, ist eine fast allgemeine Klage, daß sonderheitlich auf dem Lande, wie nicht minder in geringern Städten und Märkten, an erfahrnen Schmieden und Sattlern, ein groser Mangel und Abgang sei, und die wenigere derselben die Wissenschaft ihres Handwerkes zur Hälfte besitzen, ja erstere (ohne von geringen Pferdeuren etwas zu melden) nicht einmal ein für junge Pferde tauglich, und denen Hufen ohnschädliches Eisen zuschmieden und aufschlagen, letztere aber eben so wenig einen förmlichen und unschadhaften Kommetschnied herzustellen wissen, wodurch auch die bestgestellte Fohlen und junge Pferde gleich in deren Jugend wo sie noch in Kräften und Preis zum weitern Verkauf wachsen sollen, in solcher Maaß verderbet werden, daß selbe weder mit Nutzen mehr verhandelt, noch zu selbstigen Dienst des Eigenthümers in längere Jahre hinausdauern können. Wie aber dieser höchststräfliche Unfug sich hauptsächlichen daher nimmet, daß sowohl in Lehrung der Jungen, als Wanderung der Gesellen und Knechten, dann selbsten in Erkiesung der Meistern, am mindesten Unsere Landes- und Polizeiordnung beobachtet wird; als haben Wir gesammte, und sonderheitlich die Obrigkeiten in Städt und Märkten auf derselben viertes Buch, ersten Titel, hiemit gemessenst mit dem Anhang anweisen wollen, daß in Fällen, wo selber nicht gestrackt nachgelebt werden sollte, Wir aus landesherrlicher Macht, so ungern Wir auch hieran kommeten, fürzugreifen, und derlei landesverderbliche Mißbräuche abzustellen, Uns widerwig bemüßigt sehen würden.

Gegenwärtig Unsere gnädigste Verordnung ist, wie all Unsere gnädigste Generalien sogleich nach Empfang dieß gehörig kund zu machen, und üblicher Orten anzuheften, hieran beschieht Unser ernstlich gnädigster Befehl und Willensmeinung.

München den 19. November 1770.

cf. M. G. S. v. J. 1771. Nachtrag Nr. 1. S. 585.

§. 425.

(Die Einrichtung eines allgemeinen Landgestüttes und deren Unterhaltung betr.)

Da in Unsern Landen und Erbstaaten bereits ein allgemeiner Mangel an guten und brauchbaren Pferden herrschet, auch überhaupt große Geldsummen in das Ausland versendet werden, um schöne und brauchbare Pferde zu bekommen, indessen bei einer guten Einrichtung die beste und nützlichste Race im Lande gezogen werden könnte, so haben Wir die beträchtlichen Vortheile erwogen, welche durch Errichtung eines allgemeinen Landgestüttes (vid. die Samml. v. J. 1788. Seite 670. et Nr. sequent. 83.) dem bürgerlichen Stande sowohl, als dem Militär in der Folge zugehen würden, und da hiedurch nicht nur vieles Geld im Lande erhalten, sondern auch von denen Auswärtigen vieles in der Folge in das Land gebracht, und dieses für jeden Stand mit einem guten Schlag Pferd nach und nach versehen werden kann, so sind Wir daher gnädigst entschlossen, Unseren getreuen Unterthanen abermal einen neuen Beweis jener Verbindung zu geben, mit der Wir Unser Kriegswesen in Zukunft mit dem allgemeinen Besten zu verknüpfen gedenken. In dieser gnädigsten Absicht haben Wir wirklich Unserm Hofkriegsrathe den höchsten Befehl ertheilet, daß selber einsweilen zu einem Anfang 600 schöne gesunde, und in allen Betracht zur guten Pferdzucht brauchbare Stutten, welche von einer Größe, von wenigsten 15½ Faust, einem besonders guten Wuchs, und von 4 bis 6 Jahren alt, dann in einem Werth von 120 bis 200 fl. sind, sogleich nach Empfang dieser huldreichesten Entschließung ankaufen, aus der Kriegskassa bezahlen, und hievon 300 in Bayern, Neuburg Sulzbach und der obern Pfalz, 150 in der Pfalz am Rhein, 150 in Gülich und Bergischen Landen unter die Bauern und Landleute gegen folgende Bedingungen ganz unentgeltlich austheilen solle.

1mo. Muß ein jeder Bauer, oder Landmann, welcher eine solche Stutte bekommt, zuerst gerichtlich beweisen, daß er selbe gut zu unterhalten, und im Falle sie zu Grunde gienge, durch eine andere von gleichem Werthe wieder zu ersetzen im Stande seie.

2do. Muß er sich anheischig machen, selbe beständig beizubehalten, und durch die ihm von denen hiezu besonders ernannten Commissärs angewiesene Hengste alljährlich belegen zu lassen, und wenn selbe Alters, oder Gebrechlichkeit halber zur Pferdzucht nicht mehr tauglich sein sollte, muß solche gegen die Erlaubniß, sie verkaufen zu dürfen, durch eine andere Stutte von gleichem Werthe und Eigenschaften ersetzt werden. Dagegen soll

3tio. diese Stutte dem Bauer oder Landmann ganz eigenthümlich zu seinem Ackerbau und sonstigen Gebrauch überlassen, und demselben frei gestellt sein, die daraus gezogenen Füllen nach seiner Willkühr im Lande zu verkaufen, oder zu verhandeln, nur in dem einzigen Falle eines ausbrechenden Kriegs soll selber gehalten sein, entweder diese Stutte, wenn sie noch brauchbar, oder ein anderes dienstbares Pferd, Stutte, oder Wallach von gleichem Werth, während des Kriegs zu dem Militär wieder abzugeben, damit aber

4to. diese Pferde hinlänglich versichert, und zu keiner Zeit ausgewechselt werden können, muß jede derlei Stutte durch die Kriegsbehörde, und hiezu eigends ernannte Commissärs in ein ordentliches Register eingetragen, hierin ihr Alter, Farbe, Zeichen und der Ankaufspreis, nebst dem Namen, Gericht, oder Oberamt und Wohnungsort desjenigen Bauern, oder Land-

Digitized by Google

mannes, dem eine solche Stutte zugetheilt wird, förmlich bemerket, und obrigkeitlich eingeschrieben, auch jede derlei Stutte, so wie auch diejenige, welche zur Ersetzung der untauglich gewordenen von dem Bauern oder Landmann nachgeschafft werden müssen, mit dem Wort: Militaria, vielmehr nur mit dessen Anfangsbuchstaben auf diese Art (M) auf dem linken Schenkel gezeichnet werden.

5to. Wollen Wir auch gnädigst gestatten, daß, wenn ein oder der andere Bauer eine solche gute Stutte selbst ausfindig machen kann, er solche gegen vorläufige Anfrage und Begenehmigung der Commission selbst ankaufen darf, auch soll demselben das Pferd, welches zu Grunde geht, oder untauglich wird, niemal im geringsten höher angeschlagen werden, als es Uns wirklich gekostet hat.

6to. Wird auch in der Folge zu mehreren Unterstützung dieses allgemeinen Landgestüttes, sobald solches gänzlich hergestellt sein wird, ausdrücklich befohlen werden, daß für die Cavallerie, und überhaupt für den Militärdienst keine ausländische Pferde mehr beigeschafft, sondern solche alle in hiesigen Landen und Erbstaaten angekauft werden sollen. Um aber endlich

7mo. den Landmann zur bisher so sehr vernachläßigten Pferdezucht durch Ertheilung all möglicher Vortheile und Freiheiten aufzumuntern, wird selber keineswegs gehalten, die gezogenen Pferde oder Füllen wider seinen Willen an das Militär zu verkaufen, sondern solle demselben jederzeit ganz freistehen, und erlaubt seyn, mit diesen seinen gezogenen Füllen im Lande zu handeln, wie er es für sich gut und vortheilhaft findet.

Demnach nun durch dieses allgemeine Landgestütte dem Pferdemangel in der Folge gesteuert, und nicht nur eine gute Pferdezucht in Unseren Landen und Erbstaaten eingeführt, sondern auch im benöthigten Falle, wo erst auf dergleichen Maaßregeln zu denken zu spät sein würde, Unsere Armee mit gut und brauchbaren Pferden versehen werden könnte, so wollen Wir also gnädigst, daß diese zum Besten Unserer getreuen Unterthanen erlassene landesväterliche Verordnung denenselben allenthalben bekannt gemacht, und zugleich beigefügt werden solle, daß die Beamte und Ortsobrigkeiten die Kriegsbehörde in dieser allgemein nützlichen Einrichtung in allen Fällen unterstützen, und ohne weitern Zeitverlust eine verlässige Anzeige jener Bauern und Landleute, welche eine solche Stutte verlangen, und obig vorgeschriebene Bedingungen zu erfüllen im Stande sind, demnächst an Unsern Hofkriegsrath einbefördern sollen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Mannheim den 2. März 1789.

cf. M. G. S. v. J. 1797. B. 5. Nr. 18. S. 171.

§. 426.

(Die Abschaffung der Sprung- und Fohlengelder auf den Beschälstationen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Verfolg der neuerlichen Bekanntmachung, wegen der angelegten Beschälstationen, wird dem Publico anderweit zur Nachricht eröffnet, daß auf denselben weder Sprung- noch

Fohlengelder bezahlt werden dürfen, weil diese Abgabe in den ältern Königlichen Provinzen auch nicht statt findet.

Ansbach den 5. Mai 1807.

Königlich Bayerische Kriegs- und Domainenkammer.

cf. Ansbacher Int. Ztg. v. J. 1807. Nr. 19. S. 314.

§. 427.

(Das Landgestütwesen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben die Beförderung der inländischen Pferdezucht durch ein wohl organisirtes Landgestütwesen in Allerhöchstdero landesväterlichen Vorsorge für die Erhöhung des Wohlstandes ihrer Unterthanen einer besondern Aufmerksamkeit zu würdigen geruht; über die ganze Einrichtung und Behandlung des Landgestütwesens wollen Seine Königliche Majestät nach Allerhöchstem Rescripte vom 7. April v. J. eine umständliche Instruction ertheilen lassen, wenn die sämmtlichen Berichte der Königlichen Kreis-Commissariate über den Zustand der Pferdezucht mehrerer Kreise, und über die zweckmäßigsten Mittel, derselben aufzuhelfen, eingekommen sein werden.

Indessen schon vor Anfang des Jahres 1814/15 geruhten Allerhöchstdieselben dem Königlichen Oberststallmeisterstabe neben der ordentlichen jährlichen Exigenz eine bedeutende Summe zur Dotirung der Landgestüt-Anstalt anzuweisen.

Der Königliche Oberststallmeisterstab hat in diesem Jahre nicht nur bereits Hengste in mehrere Beschälstationen abgeschickt, sondern auch unterfertigter Stelle die unten abgedruckte Instruction mit der Bemerkung mitgetheilt, daß alle auf Kostgelder, auf Herbeischaffung von glatter und rauher Fourage, Beleuchtung des Stalles u. s. w. sich ergebenden Auslagen auf Aerarialkosten bestritten werden, daß der Unterthan die Wohlthat dieser gemeinnützigen Anstalt unentgeltlich genießen soll, und den Beschälknechten strenge untersagt worden, von den Stallbesitzern unter was immer für einem Namen irgend eine Gabe zu fordern.

Sämmtliche Polizeibehörden, wohin Beschälhengste abgeordnet werden, haben die Ankunft derselben im ganzen Bezirke bekannt zu machen, damit jeder, welcher davon Gebrauch zu machen wünscht, es vorläufig bei dem Landgerichte melde. — Alle diese Liebhaber sind in ein Verzeichniß zu bringen, und, wenn die Zahl der zu belegenden Stuten größer sein sollte, als es die Zahl der Hengste gestattet, durch die geeigneten Sachverständigen die besten auserwählen zu lassen. Nach der Abreise der Hengste ist ein Hauptbericht zu erstatten, damit insbesondere Verzeichnisse aller belegten Stuten vorzulegen und anzuzeigen, in wie ferne die Einwohner Sinn für die Anstalt haben, und durch welche Maßregeln ihr Nutzen noch mehr erhöht werden könnte. Von den Land- und Herrschafts-Gerichten, wo keine Hengste eintreffen, sind mit Ende August Fehlanzeigen einzuschicken.

München den 6. Mai 1815.

Königliches General-Commissariat des Isarkreises.

Digitized by Google

Instruction

über die in den verschiedenen Beschäl-Stationen des Königreiches Bayern vorzunehmende Stutenmusterung und Preisevertheilung.

I.

Ueber die Preiseträger wird festgesetzt, daß

1) kein Pferd künftighin auf einen Preis Anspruch machen könne, in so ferne der Eigenthümer und Erzieher des Pferdes nicht durch Beschäl-Erlaubniß-Scheine beweist, daß solches von einem Landgestüts-Beschäler, und von einer von der Landgestüts-Commission für jene Beschäler bezeichneten Stute abstamme.

2) Die Auswahl der zu Preisen sich eignenden Hengste und Stuten, so wie die Einschätzung derselben zum ersten, zweiten oder dritten Preise mit Fahnen, soll durch fünf erfahrne Männer geschehen, welche aus den Anwesenden des Bezirks, worin die Preisevertheilung bewirkt wird, gewählt werden, jedoch mit dem Vorbehalte, daß die für die Preise ausgestellten Stücke noch einer besonderen Besichtigung von Seite der Landgestüts-Abgeordneten zu unterliegen haben.

3.) Um jedem Vorwurfe etwaiger Parteilichkeit zu begegnen, soll Niemand in die Zahl der fünf Wahlmänner aufgenommen werden, der selbst ein erzogenes Pferd zur Preiserwerbung mitgebracht hat, es wäre denn, daß er aus freiem Antriebe auf die Ehre des Preises für sein Eigenthum den Verzicht leistete.

Geistliche und weltliche Beamten, Gutsbesitzer und Unterthanen können zu Wahlmännern genommen werden, in so ferne sie sich vor ihren übrigen Mitbürgern durch Kenntniße in der Pferdezucht auszeichnen.

4) Dort, wo die Auswahl Sachverständiger nicht beschränkt ist, sollen die fünf Wahlmänner aus verschiedenen, von einander entlegenen Orten des Wahldistricts gewählt werden.

5) Nur diejenigen jungen, 3- und 4jährigen Hengste und Stuten, welche von schönem Wuchse, richtigem Gangwerke und von allen Fehlern frei sind, können Preiseträger werden.

6) In Hinsicht der Fahnen, von welchen die Preise stets begleitet werden, soll auf der einen Seite der Name Seiner Majestät des Königs (M. J.) mit der Königskrone und belaubten Einfassung, auf der andern Seite aber die Worte sich befinden: „Der Landesvater dem thätigen Bürger."

7) Die Preise selbst werden auf nachstehende Art bestimmt:

A) für die dreijährigen Hengstfohlen.

9 Kronenthaler für den ersten
6 „ „ „ zweiten } Preis.
3 „ „ „ dritten

B) für die dreijährigen Stutfohlen.

6 Kronenthaler für den ersten
4 „ „ „ zweiten } Preis.
2 „ „ „ dritten

und endlich

C) für die vierjährigen Stuten.

9 Kronenthaler für den ersten
6 „ „ „ zweiten } Preis.
3 „ „ „ dritten

8) Jedes mit einem Preise beschenkte Pferd wird zur immerwährenden Erkennung und zum Lobe seines Erziehers mit dem Zeichen M. und der Königskrone auf dem rechten Hinterbacken gebrannt.

9) Die Preisevertheilung, sowie die Musterung der Zuchtstuten und der Gaureiter-Hengste wird immer im Herbste, als der dem Landmanne bequemsten Zeit, gehalten.

II.

Von den Zuchtstuten.

10) Am Tage der Preisevertheilung werden alle Stuten, deren Belegung durch Königliche Land-Beschälhengste im nächsten Frühjahre von den Unterthanen gewünscht wird, der Königlichen Landgestüts-Commission zur Besichtigung von den Eigenthümern vorgeführt.

11) Solche Stuten müssen aber hinsichtlich ihres Alters, ihres Baues und ihrer Gesundheit dem beabsichtigten Zwecke entsprechen, daher sollten

a) junge Stuten von keinem Hengste belegt werden;

b) zu hohes Alter, erbliche oder sonst andere wesentliche Gebrechen würden sie unfähig machen, den freien Sprung zu erhalten.

12) Alte Stuten, welche bei der Musterung tauglich zur Fortpflanzung befunden werden, erhalten von der Commission einen unentgeltlichen Erlaubnißschein, der dem Beschälknechte immer vorgezeigt werden muß, indem derselbe bestimmt angewiesen ist, erst nach Vorzeigung eines solchen Scheines die Stuten von Königlichen Beschälhengsten belegen zu lassen.

III.

Von den Gaureitern.

13) Die sogenannten Gaureiter werden am nämlichen Tage ihre Beschälhengste der Commission zur geeigneten Untersuchung vorführen, um geprüft zu werden, in wie ferne sie in Rücksicht des Alters, des schönen Wuchses, des guten Ganges, der körperlichen Stärke, und keines ihm anhängenden wesentlichen Fehlers, zur Fortpflanzung die erforderlichen Eigenschaften besitzen.

14) Solche Beschälhengste werden von der Commission mit einem unentgeltlichen Erlaubnißscheine und mit dem nämlichen Brandzeichen versehen, welches die Preiseträger empfangen.

So ausgerüstet sind sie sodann befugt, in ihrem Distrikte frei umher zu reiten, und diejenigen Stuten der Unterthanen bespringen zu lassen, die zur Belegung durch Beschälhengste aus dem Königlichen Hofmarstalle nicht berechtigt sind.

15) Ohne die Zutheilung eines solchen Erlaubnißscheines müßte es jedem Hengst-Besitzer strenge verboten bleiben, seine Hengste zur Zucht zu verwenden.

München den 23. Juli 1814.

Königlich Bayerischer Ober-Stallmeister-Stab.

(L. S.)

cf. Int. Bl. f. d. Isarkr. v. J. 1815. St. 20. S. 401.

Digitized by Google

§. 428.

(Die künftige Stellung des Landgestütwesens betr.)

M. J. K.

Wir haben aus dem Uns erstatteten Vortrage mit Wohlgefallen die befriedigenden Resultate entnommen, welche das Landgestütwesen seit seiner Wiederherstellung im Jahre 1814 unter der Leitung Unseres Oberst-Stallmeister-Stabes geliefert, und wodurch die Zweckmäßigkeit der von diesem letztern vorgeschlagenen, und mit Einsicht und Beharrlichkeit ausgeführten Maßregeln sich bewährt hat. —

Wir haben Uns daher in dieser Hinsicht bewogen gefunden, den Dotationsfond hiefür nicht allein zu erhöhen, sondern wollen auch die Einrichtungen dieser bereits bestehenden National-Anstalt zur allgemeinen Kenntniß bringen.

I.

Unserem Oberst-Stallmeister-Stabe übertragen Wir die obere Aufsicht und Leitung dieser Anstalt, sowohl in technischer als administrativer Hinsicht.

Unsere Kreisregierungen, an welche als coordinirte Stellen sich der Stab über die Ausführung zu wenden hat, werden alle Verfügungen und Einleitungen desselben hierin kräftig unterstützen, und die ihnen untergeordneten Landgerichte, Polizeistellen, Rentämter, Ortsgerichte ꝛc. hiernach gehörig anweisen.

Ein unmittelbares Benehmen Unseres Oberst-Stallmeister-Stabes mit diesen Unter-Behörden kann, um die Dienstes-Ordnung nicht zu verwirren, im Allgemeinen nicht statt finden; doch soll es gedacht Unserm Stabe in Fällen, welche keinen Aufschub gestatten, unbenommen sein, an diese Unter-Behörden auch directe Aufträge zu erlassen, welche indessen sich nie auf Geldanweisungen erstrecken können, und wovon die betreffenden Kreis-Regierungen immer gleichzeitig in Kenntniß zu setzen sind.

II.

Unser Hof-Marstall ist das Depot einer bedeutenden Anzahl von Beschälern aus den vorzüglichen Racen, welche zum Dienste des allgemeinen Land-Gestütes verwendet werden.

III.

In dem Monate März gehen sämmtliche Beschäler von Unserem Marstalle aus nach allen Richtungen des Reiches, wo Beschäler-Stationen etablirt sind, ab, und bleiben daselbst so lange in Function, bis nach geendeter Beschäl-Zeit (gegen Ende Juni ungefähr), von wo aus sie alsdann in Unsern Marstall wieder zurückkehren.

IV.

Die Bedeckung der Pferde Unserer Unterthanen soll durchaus unentgeltlich geschehen; jeder Unterthan soll diese Wohlthat frei erhalten.

V.

Sämmtliche Landgerichte, Polizeistellen und Rentämter, in deren Bezirke Stationen angelegt sind, werden befehligt, mitzuwirken, daß die Beschäl-Knechte ihre Pflichten nach der ihnen ertheilten gedruckten Instruction getreulich erfüllen, über die Erfüllung derselben nach vollendeter Beschäl-Zeit genaue Verhaltungs-Zeugnisse auszustellen, und die gerichtlich gefertig-

Digitized by Google

ten Beschäl-Listen entweder dem Beschäl-Knechte sogleich verschlossen mit zur Direction zu geben, oder durch die erste Post dahin zu befördern.

VI.

Gegen Ende des Monats August, als zur Zeit, wo der Unterthan am wenigsten in seinem Berufe gestört wird, hat Unser Oberst-Stallmeister-Stab als Direction dieser Anstalt eine Commission zu ernennen, und zur Musterung der Mutter-Stuten sowohl, als der Gaureiter-Hengste nicht allein abzusenden, sondern derselben auch die Vertheilung der Prämien zu übertragen.

VII.

Ueber die Preise-Vertheilung sowohl, als die Preiseträger selbst, so wie über die Musterung der Zucht-Stuten und Gaureiter-Hengste wird festgesetzt, daß

§. 1. kein Pferd künftig auf einen Preis Anspruch machen könne, in so ferne der Eigenthümer und Erzieher des Pferdes nicht durch Beschäl-Erlaubniß Scheine erweiset, daß solches von einem Landgestüts-Beschäler, und von einer, von der Landgestüts-Commission für jene Beschäler bezeichneten Stute abstamme.

§. 2. Die Auswahl der zu Preisen sich eignenden Hengste und Stuten, so wie die Einschätzung derselben zum ersten, zweiten oder dritten Preise mit Fahnen, soll durch fünf erfahrne Männer geschehen, welche aus den Anwesenden des Bezirkes, worin die Preise-Vertheilung bewirkt wird, gewählt werden, jedoch mit dem Vorbehalte, daß die für die Preise ausgestellten Stücke, noch eine besondere Besichtigung von Seite der Landgestüts-Abgeordneten zu unterliegen haben.

§. 3. Um jedem Vorwurfe etwaiger Partheilichkeit zu begegnen, soll niemand in die Zahl der fünf Wahlmänner aufgenommen werden, der ein selbst erzogenes Pferd zur Preise-Werbung mitgebracht hat, es wäre dann, daß er aus freiem Antriebe auf die Ehre des Preises für sein Eigenthum Verzicht leistete.

Geistliche und weltliche Beamte, Gutsbesitzer und Unterthanen können zu Wahlmännern genommen werden, in so ferne sie sich von ihren übrigen Mitbürgern durch Kenntnisse in der Pferde-Zucht auszeichnen.

§. 4. Dort, wo die Auswahl Sachverständiger nicht beschränkt ist, sollen die fünf Wahlmänner aus verschiedenen von einander entlegenen Orten des Wahl-Districtes gewählt werden.

§. 5. Nur diejenigen Fohlen, dann Hengste und Stuten, welche von schönem Wuchse, richtigem Gangwerke, und von allen Fehlern frei sind, können Preiseträger werden.

§. 6. In Hinsicht der Fahnen, von welchen die Preise stets begleitet werden, wird auf der einen Seite Unser Allerhöchster Name (M. J.) mit der Königskrone und belaubter Einfassung, auf der andern Seite aber müssen die Worte sich befinden: „der Landesvater dem thätigen Bürger."

§. 7. Die Preise selbst werden auf nachstehende Art bestimmt.

A.) Stations-Preise I. Classe.

a) Für die dreijährigen Hengst-Fohlen:

9 Kronenthaler für den ersten } Preis.
6 „ „ „ zweiten
3 „ „ „ dritten

b) Für die dreijährigen Stut-Fohlen:

6 Kronenthaler für den ersten
4 „ „ „ zweiten } Preis.
2 „ „ „ dritten

c) Für die vierjährigen Stuten:

9 Kronenthaler für den ersten
6 „ „ „ zweiten } Preis.
3 „ „ „ dritten

B.) Stations-Preise II. Classe.

Außer diesen sollen noch aus den 6 mit Preisen begabten Mutter-Stuten jedes Beschäl-Bezirkes, den drei Besten für die drei ersten Fohlen von Unsern Hengsten und zwar

der Ersten für das 1. Fohlen 6 Kronenthaler
„ „ 2. „ 5 „
„ „ 3. „ 4 „
der Zweiten für das 1. Fohlen 4 Kronenthaler,
„ „ 2. „ 3 „
„ „ 3. „ 2 „
der Dritten für das 1. Fohlen 3 Kronenthaler
„ „ 2. „ 2 „
„ „ 3. „ auch 2 Kronenthaler

ausgesetzt werden.

Um die voranstehenden zwei Preise-Classen können nur solche Pferde-Besitzer sich bewerben, welche in dem Beschäl-Bezirke, in dem die Preise-Vertheilung statt hat, wohnen.

C. Preise, um welche die Stationen eines Kreises zu concurriren haben.

Für jeden Kreis, über welchen sich die Gestüts-Anstalt erstreckt, sollen zugleich alljährlich den 6 besten Hengsten und den 6 besten Stuten, welche von Unseren Beschälern erzeugt sind, nachstehende Preise zuerkannt werden, nämlich

A. dem ersten Hengste und der ersten Stute zwanzig Ducaten, wovon
5 Ducaten sogleich,
5 „ für's erste,
5 „ „ zweite, und
5 „ „ dritte Fohlen oder Sprungjahr;

B. dem zweiten Hengste und der zweiten Stute achtzehn Ducaten, wovon
5 Ducaten sogleich,
5 „ für's erste,
4 „ „ zweite und
4 „ „ dritte Fohlen oder Sprungjahr;

C. dem dritten Hengste und der dritten Stute sechszehn Ducaten, wovon
4 Ducaten sogleich,
4 „ für's erste,
4 „ „ zweite und
4 „ „ dritte Fohlen oder Sprungjahr;

Digitized by Google

D. Dem vierten Hengste und der vierten Stute vierzehn Ducaten, wovon
4 Ducaten sogleich,
4 „ für's erste,
3 „ „ zweite und
3 „ „ dritte Fohlen oder Sprungjahr;

E. Dem fünften Hengste oder der fünften Stute zwölf Ducaten, wovon
3 Ducaten sogleich,
3 „ für's erste,
3 „ „ zweite und
3 „ „ dritte Fohlen oder Sprungjahr;

F. Dem sechsten Hengste und der sechsten Stute zehn Ducaten, wovon
3 Ducaten sogleich,
3 „ für's erste,
2 „ „ zweite, und
2 „ „ dritte Fohlen oder Sprungjahr

bezahlt werden sollen.

§. 8. Die, um die unter §. 7 a bis c und B. bestimmten Preise concurrirenden Hengste und Stuten dürfen erst nach zurückgelegtem vierten Jahre zur Zucht gelassen worden sein.

§. 9. Bei der Bezahlung der ersten Preis-Rate müssen die Eigenthümer jedesmal erinnert und verbindlich gemacht werden, die preiswürdigen Pferde wenigstens durch die bestimmten drei Jahre zur Zucht zu verwenden, und zwar die Hengste als Beschäler in den ihnen anzuweisenden Bezirken gebrauchen, die Stuten aber alljährlich durch Unsere Hengste bedecken zu lassen.

§. 10. Ueber die Erfüllung der gesetzten Bedingungen müssen sich die Eigenthümer bei der Gestüts-Commission alljährig vor der Erhebung der Preise-Raten durch giltige Zeugnisse ausweisen, wobei insbesondere die Besitzer der mit einer Prämie belohnten Stute diese, und das im vergangenen Jahre gewonnene Fohlen der Commission vorzuführen haben. — Auch die Preise tragenden Hengste sind vorzuführen, damit die Commission sich von ihrer ferneren Tauglichkeit überzeugen kann. Untauglichkeit zur Zucht schließt von der Bezahlung der Preis-Rate aus.

§. 11. Wäre das Fohlen früher schon zu Grund gegangen, so würde ihnen doch die Hälfte der treffenden Preis-Rate dafür bezahlt.

§. 12. Sollte aber ein preiswürdiger Hengst oder eine derlei Stute von der Landgestüts-Commission für Unsern Hof-Marstall erkauft werden, so gebührt dem Eigenthümer sogleich der ganze Betrag der sie treffenden Prämie.

§. 13. Jedes mit einem Preise beschenkte Pferd wird zur immerwährenden Erkennung und zum Lobe seines Erziehers mit dem Zeichen M. J. und der Königskrone auf dem rechten Hinterbacken gebrannt.

VIII. Von den Zucht-Stuten.

§. 14. Am Tage der Preise-Vertheilung werden alle Stuten, deren Belegung durch

Unsere Land-Beschäler im nächsten Frühjahre von Unseren Unterthanen gewünscht wird, Unserer Landgestüts-Commission zur Besichtigung von dem Eigenthümer vorgeführt.

§. 15. Solche Stuten müßen aber hinsichtlich ihres Alters, ihres Baues und ihrer Gesundheit dem beabsichteten Zwecke entsprechen.

§. 16. Alle Stuten, welche bei der Musterung tauglich zur Fortpflanzung befunden werden, erhalten von der Commission einen unentgeltlichen, auf ein Jahr giltigen Erlaubnißschein, der dem Beschäl-Knechte immer vorgezeigt werden muß, indem derselbe bestimmt anzuweisen ist, erst nach Vorzeigung eines solchen Scheines die Stuten von Unseren Beschäl-Hengsten belegen zu lassen.

IX. Von den Gaureitern.

§. 17. Die sogenannten Gaureiter werden am nämlichen Tage ihre Beschäl-Hengste der Commission zur geeigneten Untersuchung vorführen, um geprüft zu werden, in wie ferne sie in Rücksicht ihres Alters, des schönen Wuchses, des guten Ganges, der körperlichen Stärke, und keiner ihnen anhängenden wesentlichen Fehler zur Fortpflanzung, die erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§. 18. Solche Beschäl-Hengste werden von der Commission mit einem unentgeltlichen auf ein Jahr giltigen Erlaubnißschein und mit dem nämlichen Brandzeichen versehen, welches die Preiseträger empfangen.

So ausgerüstet sind sie sodann befugt, in ihrem Districte frei umher zu reiten, und diejenigen Stuten der Unterthanen bespringen zu lassen, die zur Belegung durch Beschäl-Hengste aus Unserm Hof-Marstalle nicht berechtigt sind.

§. 19. Ohne die Zutheilung eines solchen Erlaubnißscheines wird es jedem Hengst-Besitzer strenge verboten, seine Hengste zur Zucht zu verwenden.

X.

§. 20. Es wird allen Landgerichten, Polizeistellen, Rentämtern und Ortsgerichten, in deren Gegend sich eine Beschäl-Station befindet, oder bei welchen von Unsern Unterthanen Zeugnisse über die Begründung ihrer Ansprüche auf Prämien gefordert werden, zur Pflicht gemacht, daß bei Ausstellung dieser Zeugnisse mit der größten Vorsicht und so zu Werke gegangen werden muß, daß kein Zweifel über ihre Forderung übrig bleibt.

Um allen Mißgriffen zu begegnen, lassen Wir das geeignete Formular dieses Zeugnisses bei Unsern Landgerichten und Polizeistellen, in deren Bezirke sich Stationen befinden, niederlegen.

§. 21. Mit diesen Zeugnissen versehen, erscheinen nun Unsere Unterthanen an dem Sitze des Landgerichtes oder der Polizeistelle, an welchem die Preise-Vertheilung vorgenommen wird, und allwo sich die Gestüts-Commission einfindet; hier werden dieselben einer Cumulativ-Prüfung unterstellt, und bei der Begründung eines Anspruches hierauf das Resultat in das bisher schon bestandene offene Protocoll sehr bestimmt aufgenommen, und mit dem Zeugnisse, (welches einzuziehen ist), documentirt. Das Protocoll mit den Original-Zeugnissen versehen, übernimmt die Gestüts-Commission mit an den Sitz der Direction. Das Duplicat des Protokolls hingegen wird in der Landgerichts-Registratur conservirt.

Digitized by Google

Wir dürfen übrigens von dem Pflichteifer Unsers Oberst-Stallmeister-Stabes als Direction dieser Anstalt erwarten, daß er in stetem Benehmen mit Unsern Kreisregierungen sowohl, als Landgerichten, Polizei-Behörden und Rentämtern fortfahren wird, dem in mehrfacher Beziehung hochwichtigen Landgestütswesen die vorzügliche Aufmerksamkeit zu widmen, und Uns durch jährliche Rechenschafts-Berichte von dem Fortgange desselben in Kenntniß zu erhalten.

München den 18. Juni 1818.

cf. Reg. Bl. v. J. 1818. St. 23. S. 707.

---

2) Schaafzucht. a)

§. 429.

(Von der Schaafzucht und Vertilgung der Spatzen.)

Obschon gemeinnützliche Landwirthschaftsveranstaltungen nicht vielen Schaffens und Verordnens, sondern nur allein vorgängig guter Beispiele und reizender Gewinnsüberzeugungen, dann wohlmeinender Erinnerung und Anleitung bedürfen, so finden Wir jedoch in landesväterlicher Obsorge für die allgemeine Wohlfahrt Unserer Unterthanen nothwendig zu sein, bei wiederum von Gott hoffend besseren, und sich bereits zeigenden Zeiten, nach und nach einige Artikel, welche zufälliger Weise durch unvermeidentliche Beschränkungen bei den mißlichen Jahrgängen in merklichen Abschwung gerathen, zu einem wiederumig bessern-Betrieb gnädigst zu befördern.

Hierunter ist der vorzüglichste Bedacht, die ehedessen in Unseren Landen so fruchtbare, und auf allerlei Art nützliche Schaafzucht allerdings zu nehmen. Jene kundbare Vortheile, welche dieß nutzbare Thier dem inländischen Commerzio durch den Gebrauch des Fleisches, der Wolle, auch des zur Begeilung der Gründe besonders tauglichen Düngers verschaffen, sind bekannt, und zugleich erinnerlich, was durch dessen Handel und Wandel, von außer Landes vor Zeiten für fremdes Geld herein bezogen worden.

Dieß sowohl inn- als ausländische Handlungsgeschäft gedenken Wir auf all thun- und gedeihliche Weise zu befördern. In solch huldreichester Absicht haben Wir die unterm 14. Julii An. 1770 wegen damaliger Schaafseuche, und andern Viehmangelsumständen erforderte Schaafsperre bereits unterm 13. September verflossenen Jahrs dermassen wiederum aufgehoben, daß die Schaafe ohne Paßerholung, und ohne Unterschied des Alters, mit alleiniger Vorbehaltung des denen inländischen Käufern und Metzgern belassenen Vorkaufes, gegen Entrichtung der tariffmäßigen Effitomaut und Accisgebühr außer Landes gebracht werden dürfen: in der gnädigsten Wohlmeinung, daß die durch die Sperren von der Schaafzucht abge-

---

a) Ueber die Räude-Krankheit der Schaafe sieh in Abth. XVI.

schrekte Unterthanen, dieser ihrer fernern Beisorge sich enthoben sehen mögen, gestalten Wir ohnehin niemalen gemeinet sind, außer sonderbaren, die eigene Conservation und Wohlfahrt des Landes betreffenden Umständen mit derlei Sperren fürschreiten zu lassen.

Damit sich nun jedermann dieses Schaafzügels desto mehrer bestrebe, und hierzu angefrischet werde, so versehen Wir Uns gnädigst, daß Unsere liebe getreue Stände die Unterthanen zur Schaafzucht ermahnen, Unsern Beamten aber befehlen Wir gemessen, daß diese die nämliche Ermahnung machen, sofort dem Unterthan durchgehends die begreifliche Vorstellung des hievon kommenden Nutzens eindrücken, und deme beifügen, wie sie sich durch die Beschränkung des General-Mandats vom 24. März Anno 1762 (vid. die Sammlung von 1771 pag. 453) (welches sich §. 19 auf die alte Polizeiordnung von Anno 1616 und auf die dermalig ganz andere Zeit und Umstände gründet), wegen der Zahl der Schaafhaltung nicht irmachen lassen sollen, gestalten Wir jedem Bauern, der eigene besteuerte Gründe besitzet, so viele Schaafe zu halten hiemit gnädigst erlauben, als er den Sommer und Herbst über, auf seinen eigenen, und zum Theil auch in hienach zu vernehmender Maaß auf Gemeindsgründen halten mag, massen ohnehin ein jeder im Herbst, was er zur Zucht nicht überwintern kann, ohnedem an seine Nachbarn, oder an Metzgern in Städten und Märkten, im Lande zu verkaufen bedacht sein würde, wie denn auch denen Unterthanen, welche keinen Ausbau haben, die laut der Polizeiordnung 3. Buchs, 14. Tit. 4. Art. zu halten erlaubte vier Schaafe nicht verwehret werden sollen, obschon es im übrigen wegen des Austriebs der Schaafe auf fremde Gründe, es bei gedachter alten Polizeiordnung Tit. cit. Art. 3 sein Verbleiben haben, und ein als anders, denen altberechtigten Schäfereien, wenn sie ihre alte Schaafanzahl wirklich halten, und sich solche im guten Flore befinden, an ihrem Herkommen, oder Rechten unnabbrüchig sein sollen. Gleich auch wegen der Gemeinweiden, respect. des Schaafaustriebs der sorgfältige Gemeindsbedacht genommen werden solle, daß nicht nur allein einige fremde oder Bestandschaafe von Metzgern oder Schaaftreibern, wo es nicht Herkommens, ohne Bewilligung der Gemeinde einzuschlagen niemanden verstattet; sondern auch von den Mitgemeinden selbsten der Gemeind-Waidplatz von einem gegen den andern, oder von dem vermöglichern gegen den ärmern Unterthan nicht übertrieben, und im Falle eines sich ergebenden Anstandes der Maaßstab zum Gemeindstrieb nach letzt besagten 4. Artikel der Polizeiordnung von der Obrigkeit genommen, auch von selber nicht gestattet werden solle, daß wider der gesammten Gemeindswillen einige eigensinnige Mitgemeinder zur Beschwerde der übrigen, unter die weiße gefliſſentlich schwarze Schaafe, dann unter die zwischeerige, einscheerige, und so hiewieder allerlei Zügel von sonderheitlichen ausländischen, oder von sonst bedenklichen, im Rufe einer Schaafseuche stehenden Orten beischlagen dürfen, massen wohl jeder auf seinen eigenen, nicht aber auf Gemeindsgründen willkürlich sich zu beschlagen, zumalen in der Gemeinde mit selber sich gleichförmig zu betragen haben solle.

Da dann aber alle derlei Bewillig- und Erinnerungen bei dem gemeinen Mann aus der bloſſen Vorlesung oder Vorhalt, ohne thätige Beispiele selten den erwünschten Eindruck machen. So versehen Wir Uns gegen Unsere liebe und getreue Landstände, auch Unsere und Unserer Ständen Beamten und Richtern, nicht minder gegen die Pfärrer und die vorzüglichere Gewerbschaften in denen Gemeinden, als Taſernwirthen, Bräuern, Stifter, und andere

beträchtlichere Landwirthschafter, daß sie mit dem rühmlichen Beispiele in Beförderung der Schaafzucht, dem gemeinen Bauersmann vorausgehen, selbem zur Nachfolge zusprechen, auch denen ärmern Unterthanen allenfalls mit ein- oder anderen auf Bestand oder Borge verleihenden Mutterschaafe, christlich und nachbarlich beispringen, und in der Folge ihren sicheren selbsteigenen dereinstigen Nutzen vermehren helfen werden.

Wir wollen zwar auch geschehen lassen, daß wenn einige Ausländer ihre Schaafe in die bayerischen und oberpfälzischen Landen, wie es auf den Gränzen auch außer gemeinschaftlichen Weiden, zwischen guten Nachbarn nicht wohl zu verwehren ist, zur Waidenschaft einschlagen wollen, solches auch fürwärts gestattet werden möge: doch sollen sie, bevor sie die Schaafe wieder außer Lande treiben, die Wolle davon wieder im Lande absetzen, und an die inländische Tuch- und Zeuchmacher, dann Lodenweber verkaufen, und solch geschorrene ausländische Schaafe, sodann mit halber Essitoaccis wider zurück außer Lande bringen, obschon solcher ausländischer Schaafzuschlag vor Zeiten gar verboten war.

Wollen aber dergleichen Ausländer ihre Schaafe ungeschorner vor dem Winter wiederum hinaustreiben, so sollen sie, wie herein, die ganze Consumme, als auch hinaus, die ganze Essitomaut und Accise zu bezahlen, angehalten werden. Jedoch wollen Wir zu Beförderung der inländischen Schaafzucht gegen Bezahlung tariffmäßiger Maut, ohne aller Consummoaccis jene Widder- und Mutterschaafe hereinpaßiret wissen, welche zu einem mehreren, und besseren Zügel deren Käufern selbst, und nicht zum Wiederhandel inn- oder außer Lande hereingebracht werden.

So viel die Art und Weise des nicht in andern Ländern; sondern auch hier zu Lande nützlicheren Schaafzügel betrifft, gedenken Wir, Unserem aufmerksameren Landespublico nach vorläufigen Berathschlagungen mit Unserer geheimen Landculturs-Commission, eine ordentliche Schaafzuchts-Lehre, und Anweisung mittelst des Intelligenz-Blattes in Bälde noch nachtragen und kundthun zu lassen.

Zur Aufmunterung dieser landesgedeihlichen Industrie aber werden Wir auch mit Unserer lieb- und getreuen Landschaft, wegen diesen und anderen die Landeswohlfahrt befördernden Wirthschafts-Artikeln eine Art von Prämien, oder Belohnungen für diejenige abmachen, welche vor andern mit werkthätigen Proben einer Nutzens-Vermehrung wirklich befunden werden, in welcher Absicht also Wir hiermit befehlen, daß sogleich nach Verruf dieser der Obmann eines jeden Dorfes eine specificirte Anzeige, wie viel jeder Mitgemeinder zur Zeit dieser Publication wirklich Schaafe gehalten habe, verfasse, oder sich verfassen lasse, welche Anzeige dem Amtmanne des Orts oder Gebiets, von diesen seiner Jurisdictions-Obrigkeit, somit von denen Incorporations-Orten zu Gericht, von denen Gerichtern aber zu denen Rentämtern, und endlich von diesen zur geheimen Landculturs-Commission einzusenden ist, damit bei der über das Jahr verfügenden Nachsicht sich glaubwürdig aufdecken möge, welcher massen sich die Schaafzucht vermehret, und welcher Eifer eines gegen dem andern besseren Hauswirths Unsere gnädigste Reflexion zu einer Belohnung verdient haben möge.

Gleichwie man aber vorgedachtermassen ein landnützliches Thier zu vermehren Ursache hat, so ist entgegen auch auf Abänderung und Ausrottung schädlichen Viehes möglich-

ster Bedacht zu nehmen, unter welchen nicht als geringstes Schadenthier der Spatzenvogel von jedermänniglich erkennet würdet.

Wir haben Uns dahero nach vorläufigen Gutachten Unsrer lieb- und getreuen Landschaft gnädigst entschlossen, mittelst einer undeschwerlichen Ablieferung einer jährlichen auszurottenden gewissen Zahl Spatzenköpfen dem nicht geringen Getreidabtrag dieses Vogels abzuhelfen.

Befehlen demnach gnädigst, zugleich ernstgemessenst, daß

1mo. Von dem nächst eintretenden 1775. Jahr anfangend, auf ein jedes der drei nacheinander folgenden Jahre ein ganzer Hof 12, ein dreiviertel Hof 9, ein zweidrittel Hof 8, ein halber Hof 6, ein drittel Hof 4, ein viertel Hof 3, und ein achtel und alle übrige keinere Güter, auch Häusler, Tagwerker, und Innleute, für jedes Corpus 2 Spatzenköpfe abzuliefern schuldig und gehalten sein sollen, doch daß, so viel den Bauersmann betrifft, diese Spatzen gefangen, oder in Nestern abgenommen, und nicht geschossen werden sollen; als welches Schiessen all denen, die es nicht sonderbar berechtiget, nicht nur in dieser, sondern auch bei all andern Gelegenheiten, Rauchnächten, Hochzeiten, Brautwägen, und dergleichen Fällen, wie vorhin verboten sein und bleiben solle.

2do. Solle bei dieser Ablieferung dem Unterthan frei stehen, nach seiner Bequemlichkeit nach der ersten oder nach der zweiten Vogelbrut seine betreffende Anzahl Köpfe zu liefern, doch daß längstens drei Wochen, nach der zweiten Vogelbrut die Einlieferung derselben geschehen, oder die hienach gesetzte Strafe bezahlet werden muß.

3tio. In denen Land- und Pfleggerichtern geschiehet die Einlieferung zu Gerichts- in denen Hofmärkten aber zu denen Hofmarkts-Obrigkeitshanden, doch ohne daß weder die Beamte, noch Amtleute hievor das mindeste fordern dürfen. Der Tag zur Lieferung ist von jeder Obrigkeit durch öffentlichen Verruf vor der Kirchen kund zu thun, und ein derlei Tag drei Wochen nach der ersten, und ein anderer derlei nach der zweiten Vogelbrut zu bestimmen, dabei jedoch auf einen Steuer- oder Anlagstag, wo der Unterthan ohnehin zu Gericht, oder der Hofmarks-Obrigkeit kommt, anzutragen, über die Einlieferung eine Anzeige zu verfassen, von zweien Zeugen unterschreiben zu lassen, und sodann die Köpfe unter Aufsicht der Obrigkeit, damit solche nicht nochmalen zur Lieferung gebraucht werden, öffentlich verbrennen zu lassen.

4to. Vorverstandene Anzeigen somit sollen von denen Incorporations-Orten zu Gericht, von selben mit denen Gerichtischen ohnentgeltlich zum Rentamt, von diesem zur Hofkammer, und von selber alljährlich zur höchsten Stelle, von welcher somit auch Unser lieben und getreuen Landschaft Communication ertheilet werden wird, eingesendet werden.

5te. Wer die ihn betreffende Anzahl Spatzenköpfe auf die letzteren Tag nach der zweiten Vogelbrut nicht abgeliefert haben wird, solle vor jeden abgängigen Kopf 1 kr. zur Gerichts- oder Hofmärkischen Obrigkeit, doch ohne allen Abschiedgeld, Forderbatzen, oder andere Abgabe zu bezahlen angehalten, und von selben unter die in ihrem Jurisdictionsbezirk befindliche Arme sogleich vertheilt werden.

6to. Fanget einer mehrere Spatzen, als ihm zu liefern trifft, mag er solche nicht nur allein einem Dritten überlassen, sondern auch die Köpfe trocknen und dörren, dann solche zur Lieferung auf das künftige Jahr vor sich, oder andere aufbehalten, wie dann für sich

selbsten zu gnädigsten Wohlgefallen gereichen würde, wenn ein oder anderer in der Gelegenheit eines zufällig stärkeren Fanges stünde, und mehr Köpfe, als er und seine Nachbarn zur Ablieferung bedürften, aus Liebe vor die gemeine Wohlfahrt, zu zeitlicherer Ausrottung dieses Schadenthiers einliefern würde, gleich Wir nicht minder dann auch eines gleichen gemeinsamen Eifers pro bono publici, von Unseren lieben und getreuen Ständen, auch von Pfarrern und andern solchen Uns versehen, welchen Wir ohne Bestimmung einer Anzahl derlei gemeinnützliche Ablieferung offen und frei gelassen haben.

Versehen Uns in ein als anderen eines getreulichen Vollzuges, und Mitwirkung dieser Unser zweifach landesväterlich vorsorgenden Intention gegen jedermänniglich gnädigst.

Gegeben München den 7. Nov. 1774.

cf. M. G. S. v. J. 1784. Bd. 2. S. 902. Nr. 126.

§. 430.

(Veredlung der Schaafzucht durch Merinos-Widder betr.)

Seine Majestät der König, in Beachtung der Vortheile, welche durch Aufnahme der Schaafzucht in Bayern und vorzüglich der Veredlung derselben für die Landwirthschaft des Landes entstehen müssen, haben bereits vor einigen Jahren zwei Stämme reiner Merinosschaafe angekauft und dieselben zur Fortpflanzung der Königlichen Landwirthschafts-Administration Schleißheim in der Absicht übergeben, durch die aus diesen Heerden seiner Zeit entsprossenen reinen Merinos-Widder die Veredlung der Schaafzucht in Bayern begründen zu können.

Diese Allerhöchste Absicht haben nun Seine Königliche Majestät durch ein Allerhöchst eigenhändig unterzeichnetes Rescript vom 20. November v. J. dadurch zu realisiren anbefohlen, daß aus den Königlichen Stammschäfereien in Schleißheim und Weihenstephan jährlich Einhundert Widder an inländische Besitzer geeigneter Schäfereien, und zwar unter folgenden Bedingnissen abgegeben werden sollen:

1) Bis zur möglichen Disposition über eine größere Zahl reiner Veredlungs-Widder sollen diese vorerst an Besitzer von Schäfereien, welche schon einen gewissen Grad der Veredlung erhalten haben, vorzugsweise abgegeben werden;
2) Muß die Schäferei geordnet sein, und durch einen eigenen Schäfer geführt und gewartet werden;
3) muß die zu veredelnde Heerde für sich allein bestehen, ohne in Berührung mit andern Heerden zu kommen, so lange die für veredelte Schäfereien so sehr zu befürchtende Raude durch geeignete Anordnungen und Mittel nicht wird verbannt werden. Ferner wird erfordert, daß
4) die zu veredelnde Heerde nicht allein für sich gesund, sondern auch für die Gesundheit durch Weide, Stallung und Umgebung nichts zu befürchten sei, und
5) muß das Bestehen dieser Bedingnisse durch obrigkeitliche Zeugnisse des betreffenden Königlichen Landgerichts-Physicats nachgewiesen sein;

6 sollten mehrere Stamm-Widder zur Veredlung in Anspruch genommen werden, als bisher zu diesem Zwecke ausgesetzt sind, oder die Königlichen Stammschäfereien zu liefern im Stande wären, so ist denjenigen Schäferei-Inhabern, welche bei Nachweisung obiger Bedingnisse die feinere Heerde besitzen, der Vorzug einzuräumen. Deswegen sind dem Gesuche um Erhaltung von Veredlungs-Widdern sogleich Wolle-Proben von der zu veredelnden Schäferei beizulegen.

Seine Majestät der König im gerechten Vertrauen, durch die, die Veredlung begründenden Landwirthe in dem das Beste des Landes beabsichtigenden Unternehmen thätigst unterstützt zu werden, glauben, selbe verbinden zu dürfen;

7) die einmal begonnene Veredlung bis zum möglich höchsten Grad der Vollkommenheit durchzuführen; zu dem Ende jede erneuerte Zuzucht abstammend von Stamm-Widdern durch Böcke der Königlichen Stamm-Heerde belegen zu lassen, und dieses auch noch dann zu thun, wenn die dritte Generation bereits erzielt sein sollte.

Dieselben verbinden sich ferner

8) zur Belehrung und zum aufmunteruden Beispiele für diejenigen Landwirthe ihrer Umgegend, welchen örtliche Verhältnisse die Begründung geordneter Schäfereien gestatten, und kommen diesen so wie ihnen der Staat dadurch begünstigend entgegen, daß sie selben einige Widder dritter oder höherer Generation zur ersten Veredlung der Urraçe unentgeltlich überlassen, und ihnen bei dem Veredlungsgeschäfte sowohl als bei andern schwierigen Ereignissen in der Schäferei belehrend an die Hand gehen;

9) Eben so behält sich der Staat das Recht vor, jährliche Einsicht von den Fortschritten der Veredlungs-Anstalten im Lande zu nehmen, und diejenigen, welche das Veredlungs-Geschäft thätig betrieben, und dem Zwecke des Staates entsprechen, belehrend zurück auf andere Schäferei-Besitzer wirken, durch ehrende Auszeichnung zu lohnen.

Diejenigen Schäferei-Besitzer, welche nach dem Geiste obiger Verordnung das Veredlungs-Geschäft beginnen wollen, haben ihr Gesuch mit den nöthigen Belegen versehen, bei der Königlichen Landwirthschafts-Administration in Schleißheim einzureichen.

Wer Widder erhält, nimmt sie

1) am bestimmten Orte und Tage auf seine Kosten in Empfang, sorgt
2) für ihre Nahrung und Wartung während der Zeit des Gebrauches bestens, und haftet
3) für alle durch eigenes Verschulden entstandenen Beschädigungen und Unfälle;
4) Unfälle ohne eigenes Verschulden entstanden, sind der Königlichen Administration sogleich anzuzeigen, und eben dahin auch
5) die Böcke nach Verlauf von längstens 8 Wochen wieder unentgeltlich zurückzuliefern, deren Empfang die Königliche Administration, so wie den Zustand derselben durch ein amtliches Zeugniß bestätigen wird.

Schleißheim den 7. Juli 1818.

Königliche Staatsgüter-Administration.

cf. Reg. Bl. v. J. 1818. St. 36. S. 766.

Digitized by Google

§. 431.

888.

(Die an Landwirthe des Landgerichts Berchtesgaden abgegebenen Zuchtwidder betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die heute im obenbemerkten Betreffe, an die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, erlassene Entschließung folgt untenstehend in Abschrift zur gleichmäßigen Kundgabe.

München den 12. Jänner 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Kreis-Regierungen, K. d. J., also ergangen.

(Die an Landwirthe des Landgerichts Berchtesgaden abgegebenen Zuchtwidder betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die, an die Landwirthe Resch und Hildebrand zu Berchtesgaden im Jahre 1829 zur Veredlung der Schafzucht unter Vorbehalt des Staats-Eigenthums überlassenen Zuchtwidder bei nachgewiesener fernerer Unbrauchbarkeit für diesen Zweck denselben unentgeltlich als Eigenthum zur Nutzung verbleiben dürfen.

Die Königliche Regierung des Isarkreises wird hienach das weitere Geeignete verfügen.

Zugleich haben Seine Königliche Majestät zu genehmigen geruht, daß eine ähnliche Begünstigung auch den übrigen Besitzern oder Empfängern von Zuchtwiddern in so ferne zu Theile werden solle, als sie deren Untauglichkeit zur Zucht und zugleich den Umstand nachweisen, daß sie entweder durch Zulassung von Schafen anderer Landwirthe oder durch Zucht veredelter Lämmer und deren Verkauf oder Verbrauch zur Zucht sich wirklich Verdienste um die Landwirthschaft erworben haben.

Die Königliche Kreisregierung hat die Districts-Polizeibehörden hievon zu Bekanntmachung an die Landwirthe zu verständigen.

München den 12. Jänner 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 432.

10,922.

(Die Beförderung der Zucht feinwolliger Schaafe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach Allerhöchster Anordnung Seiner Königlichen Majestät soll alljährlich in der laufenden Finanzperiode eine gewisse Anzahl feinwolliger Zuchtwidder von der k. Staatsgüter-

Administration in Schleißheim angekauft und an betriebsame Schafzüchtler auf dem Lande, unter der Bedingung, auch benachbarten Besitzern von Mutterschafen die Belegung derselben zu gestatten, unentgeltlich als Eigenthum überlassen werden.

Da diese wohlthätige allerhöchste Verfügung schon in dem laufenden Jahre realisirt wird, so erhält die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, den Auftrag, durch die einschlägigen Polizeibehörden dergleichen Schafzüchtler im Kreise, welche zur Verabfolglassung von Zuchtwiddern geeignet und unter der angeführten Bedingung dergleichen zu übernehmen bereit sind, ausmitteln zu lassen und berichtlich anzuzeigen, um bei Vertheilung derselben hierauf Bedacht nehmen zu können. Man gewärtiget jedoch, daß der dießfallsige Bericht längstens binnen vier Wochen zur Vorlage gebracht werde.

München den 2. Juni 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königlichen Regierungen des Isar- Oberdonau- Unterdonau- und Regenkreises also ergangen.

§. 433.

21/905.

(Die Beförderung der Zucht feinwolliger Schafe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da der von der Königlichen Kreisregierung angezeigte Bedarf an veredelten feinwolligen Zuchtwiddern für Schafzüchter, welche nach allergnädigster Anordnung Seiner Königlichen Majestät aus den Stammschäfereien des Staatsgutes Schleißheim unentgeltlich vertheilt werden sollen, wegen der gleichzeitigen Vorsorge für einige andere näher gelegene Regierungsbezirke nur successive befriediget werden kann; so hat man für das laufende Jahr $18^{32}/_{33}$ noch Stücke veredelte Zuchtwidder zur Disposition der Königlichen Kreisregierung gestellt, welche derselben zur Vertheilung an Schafzüchter nach eigenem Ermessen unter nachstehenden Bedingungen überlassen werden, daß

a) ganze Gemeinden, welche einen dergleichen Zuchtwidder zum gemeinschaftlichen Gebrauche verlangt haben, vorzugsweise berücksichtiget werden;

b) die Empfänger derselben überhaupt sich verpflichten, auch benachbarten Besitzern von Mutterschafen, in so weit es zulässig, den Gebrauch des Zuchtwidders unentgeltlich zu gestatten;

c) daß bei seinerzeitiger Untauglichkeit der Zuchtthiere zur Fortpflanzung das Eigenthum derselben ihren Ernährern zufalle;

d) daß jeder Empfänger den Zuchtwidder bei der Staatsgüter-Administration zu Schleißheim auf eine von der Königlichen Kreisregierung auf selben auszustellenden Vorweis unmittelbar und auf seine Kosten beziehe.

Hiernach wird die Königliche Regierung beauftragt, die betreffenden Vorweise für diejenigen Schafzüchter, welche an der dießjährigen Vertheilung participiren sollen, schleunigst ausfertigen und an die einschlägigen Polizei-Behörden zur weiteren geeigneten Verfügung ge-

Digitized by Google

langen zu lassen, um die bereits eingetretene beste Zeit zur Nachzucht für das laufende Jahr noch benützen zu können. Es ist zugleich bekannt machen zu lassen, daß eine ähnliche Vertheilung für die übrigen Competenten auch in den folgenden Jahren Statt finden werde.

München den 16. August 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Regierungen des Isar- Unterdonau- Oberdonau- und Regenkreises also ergangen.

---

8. Schweinszucht.

§. 434.

9971.
(Die Verwendung des Pferde-Fleisches zur Fütterung und Mästung der Schweine, sodann die Abdeckereien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins hat mehrfältig und namentlich wieder in dem zweiten Hefte seines Central-Blattes vom Monate Februar dieses Jahrs Seite 95 u. ff. die Landwirthe darauf aufmerksam gemacht, daß den Schweinen eine zum Theil aus Vegetabilien, zum Theil aus animalischen Stoffen bestehende Nahrung ganz besonders zusage, denselben in jeder Beziehung sehr zuträglich sei, und zufolge der hierüber im Großen angestellten Versuche, namentlich das Pferdefleisch mit entschiedenem Vortheile hiezu verwendet werden könne.

Im Hinblicke auf diese Thatsachen, und in Erledigung gestellter Anfragen, wird hiemit bemerkt, was folgt:

Dem Eigenthümer steht in der Regel unstreitig das Recht zu, seine Thiere, also auch die Pferde, durch Verblutung, entweder selbst zu tödten, oder tödten zu lassen, und die einzelnen Theile, so weit sie unversehrt sind, und das Thier mit keiner ansteckenden Krankheit behaftet war, seinen eigenen Schweinen als Futter zu reichen, oder an andere zu solchem Zwecke abzugeben.

Die Bestimmungen der Ministerial-Ausschreibung vom 20. Juni 1829, die Besorgung des Viehfalles betreffend, können hier um so weniger als entgegenstehend betrachtet werden, da nach diesen den Wasenmeistern blos die Wegräumung des gefallenen Viehes obliegt, während in dem vorliegenden Falle es sich blos von der Tödtung lebender, und zwar solcher Pferde handelt, welche hinsichtlich der Beschaffenheit des Fleisches und Blutes als gesund zu betrachten sind.

Daß die bestehenden sanitätspolizeilichen Vorschriften über Fleisch-Beschau-Salubrität der Luft durch Wegschaffung faulender thierischer Substanzen und dergleichen hier nicht

ausgeschlossen sind, vielmehr die den Umständen angemessene analoge Anwendung finden müssen, versteht sich übrigens von selbst.

Bei gehöriger Festhaltung dieser Gesichtspunkte ist die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, vollkommen berechtiget, im Interesse der Landwirthschaft durch die Unterbehörden dahin zu wirken, daß die Landwirthe über die Unschädlichkeit und die Vortheile der Verwendung des Pferde-Fleisches zur Fütterung und Mastung der Schweine belehrt, zu Versuchen im Größeren aufgemuntert, und auf diese Weise die herrschenden Vorurtheile bezüglich des Genusses der neben den Vegetabilien auch mit Fleisch genährten Thiere allmählig ganz entfernt werden.

Die Fälle, in welchen die Verwendung des Pferdefleisches zu dem bezeichneten Zwecke ohne Anstand erfolgen darf, sind in der Anlage 1. verzeichnet; und die Anlage 2. enthält eine gründliche Belehrung über die zweckmäßigste Art der Schweinfütterung.

In Verbindung mit der Darstellung über die vortheilhafte Verwendung des Pferde-Fleisches, entwickelt das landwirthschaftliche Central-Blatt an dem angeführten Orte auch zugleich den nachtheiligen Einfluß der Abdeckereien auf die Landwirthschaft, und empfiehlt auf das dringendste eine verbesserte deßfallsige Einrichtung.

Gleiche Ansicht ergibt das hierüber erholte, vorzugsweise den sanitätspollzeilichen Gesichtspunkt in das Auge fassende, technische Gutachten, welches unter Anlage 3. mitgetheilt wird.

Bezüglich dieses Punktes wird die Königliche Kreis-Regierung aufgefordert, benehmlich mit dem landwirthschaftlichen Kreis-Commité in gründliche Erwägung zu ziehen, ob und welche Modificationen deßhalb die Bestimmungen der Ministerial-Ausschreibung vom 20. Juni 1829, die Besorgung des Viehfalles betreffend, zu erleiden hätte, worüber sodann ausführliches Gutachten zur Vorlage zu bringen ist.

München den 31. August 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des N. Kreises, K. d. J., also ergangen.

Beilage I.

9971.

Belehrung

über die Verwendung des Pferdefleisches zur Fütterung und Mästung der Schweine.

Das Schwein, wild wie zahm, gehört unter diejenigen Thiere, welche ihre Nahrung instinktmäßig theils aus dem Pflanzenreiche, theils aus dem Thierreiche nehmen, und daher in der Naturgeschichte Allesfresser genannt werden.

Aus dem Pflanzenreiche nehmen die Schweine:

1) Gräser und allerlei Kräuter, z. B. Klee, Salat, Spinat, Mangold, Molde, Gänsedistel, Kohlblätter, das Kraut der gelben Rübe und der Pastinake, mehrere Gänsefußarten ꝛc.

Digitized by Google

2) Mancherlei Wurzeln, insbesondere Kartoffeln, Erdbirnen 1), gelbe, weiße und rothe Rüben, Kohlrüben, Pastinake ꝛc.

3) Allerlei Baum- und andere Früchte, wie Aepfel, Birnen, Zwetschgen, Pflaumen ꝛc., Kürbisse und Melonen, Kastanien, Roßkastanien, sonderheitlich Eicheln und Bücheln.

4) Von Saamen vorzüglich die verschiedenen Getreidesorten, dann Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, Buchwaizen, Welschkorn, Leinsaamen ꝛc.

5) Abfälle verschiedener Art, z. B. von den Dreschtennen, aus den Mahl- und Oehl-Mühlen, aus Bäckereien, Brantweinbrennereien, aus Stärke- und Zucker-Fabriken, auch Weinträber ꝛc.

Aus dem Thierreich nehmen die Schweine überhaupt fast alles, dessen sie habhaft werden können, sei es lebendig oder todt, frisch oder schon von der Verwesung ergriffen. Insbesondere fressen sie

1) Würmer, Maden, Larven, Käfer, Schnecken, Muscheln, Heuschrecken, Krebse, Frösche, Schlangen, Fische, Vögel und Hausgeflügel, Mäuse, Maulwürfe, Ratten, junge Kaninchen, Hasen und Wildkälber 2), selbst die eigenen Jungen.

2) Allerlei Aas, besonders das von Pferden, womit die Füchse in den Wäldern gefüttert werden 3); auch wühlen sie bekanntlich sogar Leichen aus und verzehren sie.

3) Süße und saure Milch, Molken, Käse, Blut, Eingeweide, und andere Abfälle aus den Schlächtereien und Gerbereien, selbst die Excremente von Menschen und manchen Thieren, z. B. Kühen, Pferden ꝛc.

Von ökonomischen Erfahrungen hierüber sind die folgenden einer speziellen Anführung werth. — In England mästen manche Schlächter ihre Schweine mit dem Blut und den Eingeweiden von Ochsen und Schafen 4). In mehreren Gegenden an der Theis (in Ungarn) werden die Schweine mit Fischen gemästet 5), auch in England geschieht dieses 6), allein der Speck soll davon einen unangenehmen (thranigen) Geschmack annehmen. — In einigen Gegenden des Großherzogthums Baden mästen kleine Wirthe ihre Schweine sehr gut mit Fröschen 7). — In Ungarn läßt man die Heuschrecken durch die Schweine vertilgen 8). — In der Gegend von Aschaffenburg, auch in der Oberpfalz werden die Enten-Mies-Muscheln gesammelt, und die Schweine damit gefüttert 9). — In Rußland mästet man eine große Menge Schweine mit den Abfällen aus den Schlächtereien 10).

---

1) Helianthus tuberosus.

2) Encyclopedie methodique. Dictionaire de chasses. Auch Bechsteins Naturgeschichte Deutschlands I.

3) Bechsteins Naturgeschichte I. Seite 533.

4) Begtrup über die englische Landwirthschaft. II. S. 257.

5) Lübeck allgemeines ökonomisches Lexikon. II. S. 256.

6) Martfeld, über das Mästen ꝛc. der Schweine S. 78.

7) Leuchs, Anleitung zur Mästung. 3. Aufl. S. 143.

8) Gatterer, vom Nutzen und Schaden der Thiere. I. S. 57.
Leuchs, a. a. O. S. 144.

10) Viborg, Erziehung und Benützung des Schweines S. 93.

Knochenmehl macht die Schweine sehr fett 1). — Was insbesondere das Pferdefleisch betrifft, so haben wir für die Verwendung desselben als Schweinefutter vorzüglich zwei namhafte Autoritäten, nämlich die Veterinärschulen zu Coppenhagen und zu Paris. An jener stellte E. Viborg 2) deshalb Versuche an, woraus sich ergab, daß ein Schwein wöchentlich 128 Pf. Fleisch (die Knochen mit einbegriffen) verzehrte, und in 6 Wochen davon fett wurde, der Speck war wohlschmeckend und ziemlich fest, völlig fest wurde er, wenn mit dem Fleisch zugleich Getreide oder Kartoffeln gegeben wurden. Die Versuche in der Pariser Veterinärschule hat das Centralblatt des landwirthschaftlichen Vereins 3) ausführlich mitgetheilt, dieselben sind, im Verein mit den von dieser Anstalt sonst noch erhobenen Thatsachen völlig entscheidend und höchst günstig.

Das wilde Schwein frißt, begreiflicher Weise, alles roh und gedeiht dabei seiner Natur gemäß, wenigstens weiß man nicht viel von Krankheiten, in welche es verfällt. Nicht so ist es aber mit dem zahmen Schwein. Dieses trägt nämlich schon durch seine Abkunft die Anlagen zu besondern Krankheiten in sich, in welche es um so leichter verfällt, da die dermalen noch fast allgemein angenommene Pflege und Fütterung desselben höchst fehlerhaft ist, sodann würde auch der Hauptnutzen aus der Mästung der zahmen Schweine durch rohe Nahrungsmittel wenigstens nicht in so kurzer Frist gewonnen werden, als es der Oeconom wünschen muß. Alle Erfahrungen stimmen nämlich in Folgendem überein:

1) Kartoffeln und anderes Wurzelfutter bekömmt den Mastschweinen am besten, wenn es gekocht wird; Aepfel, Birnen ꝛc. müssen wenigstens zerquetscht, wenn nicht gleichfalls gekocht werden; Getreide, Hülsenfrüchte, Mais ꝛc. befördern die Mastung ungleich mehr, wenn sie entweder geschrottet, oder doch eingeweicht worden sind.

2) Fleisch, Blut, Eingeweide und andere thierische Theile werden im rohen Zustande nicht gut verdaut, wohl aber, wenn sie zuvor gekocht worden sind. Knochen insbesondere müssen klein gehauen, zerschlagen oder gestampft werden.

3) Bloße Pflanzennahrung gibt so wenig, als blos thierisches Futter schmackhaftes Fleisch, guten und reichlichen Speck.

Das Geheimniß einer schnellen, ergiebigen und werthvollen Mastung liegt also in der richtigen Mischung der Nahrung, wofür sich jedoch keine besonderen Regeln aufstellen lassen, da die Orts- und andere Verhältnisse, unter welchen die Zucht sowohl, als die Mästung der Schweine betrieben wird, so gar verschieden sind.

Daß übrigens solche Schweine, welche mit Pferdefleisch gemästet werden, dem Menschen, ohne allen Nachtheil für dessen Gesundheit, zur Speise dienen können, dieses unterliegt nicht dem mindesten Zweifel, wenn man erwägt, daß die Schweine selbst nicht nur nicht davon erkranken, sondern sich im Gegentheil sehr gut dabei befinden. Zudem sind auch die oben erwähnten Erfahrungen über diesen Punkt, zumal die in der Pariser Veterinärschule gesammelten, so schlagend, daß vor denselben jeder Zweifel verschwinden muß.

1) Wochenblatt des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern 1820. S. 179. und 1826. S. 70.
2) A. v. a. O.
3) Jahrgang 1836. Februarheft.

Digitized by Google

Beilage II.

Zur Fütterung und Mästung der Schweine können verwendet werden:

1. Alle Füllen von deren Aufziehung der Eigenthümer keinen Nutzen erwartet.
2. Alle alten und zur Arbeitsnützung nicht mehr tauglichen Pferde.
3. Die mit dem Dummkoller, mit dem Dampf und mit der Kreuzlähmung behafteten Pferde.
4. Pferde, die an nachstehenden Krankheiten leiden, als da sind:

a) unheilbare Beinbrüche,
b) unheilbare Brüche und Vorfälle,
c) unheilbare Genick- Widerruß- und Huf- Fisteln,
d) Polypen in der Nase—im Kehl- und Schlundkopfe, in der Scheide und im Mastdarm,
e) Steifigkeiten und Verwachsungen der Gelenke, Verrenkungen, Ueberbeine und Spathen,
f) Blindheit, und
g) alle tödtlichen Verwundungen.

Beilage III.

Die Bestimmung der Wasenmeister ist der Ministerial- Ausschreibung vom 20. Juli 1829 zu Folge, Wegräumung des gefallenen Viehes. Da sich kein anderer Zweck hiefür denken läßt, als der, die Gefahren zu verhüten, welche durch unvergrabene Cadaver der Gesundheit sowohl der Menschen als der Thiere drohen, so fragt sichs:

A. Von welcher Art sind diese Gefahren, und
B. Werden sie auch wirklich abgewendet?

Zu A. Es unterliegt keinem Zweifel, daß faulende Cadaver, besonders wenn sie nicht ganz der freien Luft ausgesetzt sind, die Atmosphäre sehr verunreinigen, und daß, zumal wo eine ansteckende Krankheit obwaltet, und das Contagium flüchtiger Natur ist, die weitere Ausbreitung derselben erfolgen kann. — Allein die Gefahren sind bei weitem so groß nicht, als man früherhin glaubte, und als die Wasenmeister es ihres Privat- Vortheilshalber noch behaupten. — Die Wahrheit dieser Behauptung dürfte aus dem Nachstehenden erhellen:

1) Der Bericht der H. H. Odelon ꝛc. worauf sich der Aufsatz des Zentralblattes pag. 98 beruft, liegt dem Referenten so wie er i. J. 1827 ausführlich erschien, vor. Darin heißt es: pag. 21: „Der Schindanger (zu Paris) kann, trotz dem was zu dessen Verbesserung in verschiedenen Zeiten verfügt worden, schwerlich jemals einen höheren Grad von Unordnung und Barbarei als jetzt (1827) dargeboten haben."

Pag. 93. „Die Arbeiter, (in diesem Anger) Männer wie Weiber sind, wiewohl sie ununterbrochen in den Ausdünstungen desselben leben, gesund, wohlbeleibt, und viele erreichen ein ungewöhnlich hohes Alter."

Pag. 95. „Die Arbeiter in den ganz nahe gelegenen Steinbrüchen und Gypsgruben beschweren sich zwar über den üblen Geruch, allein sie versichern, daß derselbe ihrer Gesundheit nicht nachtheilig sei."

Pag. 81. „Nach der Schlacht bei Paris (am 30. März 1814) lagen gegen 4000 Kadaver (von

Digitized by Google

Thieren, hauptsächlich Pferden) in der Gegend umher. Als am 13. April plötzlich große Hitze eintrat, und die Atmosphäre weithin von dem Gestank erfüllt war, fürchtete Jedermann den Ausbruch ansteckender Krankheiten, um so mehr, da erst einige Jahre zuvor in den umliegenden Ortschaften eine Epidemie geherrscht hatte. Die Behörde traf daher Anstalten, daß alle Cadaver nach dem Schindanger gebracht und hier verbrannt wurden.

Dieses währte vom 14. bis 27. April Tag und Nacht. Die ganze Gegend aber war in dieser langen Zeit gesund und blieb es auch nachher."

Pag. 52. „Die Ausdünstungen von faulenden thierischen Theilen erheben sich in die obern Luftschichten.

Pag. 83. und 92. „Sie verlieren sich schnell, wenn ein leichter Regen eintritt, so auch bei starkem Thau oder Nebel.

Eine genaue Untersuchung der Wasenplätze in Bayern dürfte so ziemlich dieselben Resultate liefern.

2) Die wenigsten von den Thierkrankheiten, welche früher für ansteckend gehalten wurden, sind dieses. — Genau erwogen haben nur die Rinderpest, die Schafpocken, und theilweise auch der Milzbrand diesen Charakter; die Rotzkrankheit und die Räude der Pferde obwohl ansteckend, können, da beide ein fixes Contagium haben, von den Wasenstätten aus sich nicht weiter verbreiten, selbst auf die Pferde der Abdecker nicht, wenn diese nur einigermaßen den unmittelbaren Contact verhüten. — Die Rinderpest kommt übrigens bei uns nur selten vor, und geht weder in ihrer eigenthümlichen noch in einer andern Form auf andere Thiergattungen über, auch auf den Menschen nicht. Wenn die Schafpocken auch häufiger vorkommen können, so sind sie doch gänzlich auf die Schafe beschränkt, und man kennt bereits seit lange in der Inoculation ein Mittel, ihren Verheerungen einen Damm zu setzen. Auch die Schafräude wird heut zu Tage bei weitem nicht mehr so sehr wie ehedem gefürchtet. Nur der Milzbrand, dann der Rotz und die Räude der Pferde können dem Menschen durch unmittelbare Uebertragung der diesen Krankheiten eigenthümlichen Stoffe nachtheilig, und der Milzbrand sogar lebensgefährlich und tödtlich werden.

3) In Zeiten, wo auch bei uns viel Vieh an bösartigen Seuchen zu Grunde ging, und die Wasenmeister mit ihren Knechten nicht alle Cadaver mehr wegschaffen konnten, mußten die Bauern, wenigstens beim Vergraben, selbst Hand anlegen. Man wird aber schwerlich ein hinreichend konstatirtes Beispiel anführen können, daß dadurch die Krankheit weiter wäre verbreitet, oder daß die Betheiligten an ihrer eigenen Gesundheit wären beschädigt worden, die beim Milzbrand vorkommende pustula maligna ausgenommen.

4) In ganz Dänemark gibt es keine Abdecker. Die Sorge für Wegschaffung der Cadaver ist dem Eigenthümer überlassen, und weder sie selbst, noch ihr Viehstand werden dadurch gefährdet, da wenn dieses bei der so bedeutenden Pferde- und Rindviehzucht zumal in Holstein vorkäme, die Regierung ohne Zweifel nicht säumen würde, die nöthigen Anstalten dagegen zu treffen. Ohne die Nachtheiligkeit cadaveröser Ausdünstungen für die Gesundheit sowohl des Menschen als der Hausthiere völlig in Abrede stellen zu wollen, so geht aus dem bisherigen jedenfalls doch so viel hervor, daß die Gefahren viel minder

Digitized by Google

groß ſind, als das Volk glaubt, und als ſie ihm von den Waſenmeiſtern aus Eigennutz vorgeſpiegelt werden. Es leuchtet daher auch ein, daß letztere, wenn auch eben nicht ganz entbehrlich, doch in einer ungleich beſchränkten Zahl als dermalen nothwendig ſind.

Zu B. Die vermeintlichen oder wirklichen Gefahren faulender Cadaver werden entweder nicht, oder nur unvollkommen abgewendet. Dieſe Behauptung wird ſich am beſten aus dem Verfahren der Waſenmeiſter bei Viehfällen nachweiſen laſſen.

Der Cadaver wird nemlich entweder auf den Hofraum ꝛc. geſchleppt, oder er bleibt im Stalle liegen, bis zur Ankunft des Abdeckers. Dieſe kann ſich Stunden, ja einen ganzen Tag lang verzögern, während deſſen, wenn die Krankheit ein relatives Contagium mit ſich führt, dieſes ungehindert den noch geſunden Thieren mitgetheilt werden kann, oder wo dieſer Fall nicht exiſtirt, doch die Luft durch den Aasgeruch verunreinigt wird, da bekanntlich die Cadaver der Herbiveren, zumal bei warmer Witterung, ſehr ſchnell in Verweſung übergehen.

Da Niemand es beſſer weiß, als die Abdecker ſelbſt, daß die Cadaver-Ausdünſtungen im Allgemeinen ſo nachtheilig nicht ſind, als das Volk meiſtens noch glaubt, ſo benützen jene Alles, was ſich auf irgend eine Weiſe verwerthen läßt; das Uebrige wird entweder nur obenhin vergraben, oder in (ausgemauerte) Gruben geworfen, deren Exhalationen auf weithin riechbar ſind. Daß hiedurch, wäre eine Anſteckungsgefahr vorhanden, dieſe, ſtatt abgewendet, vielmehr verwirklicht würde, liegt am Tage.

Endlich ſind die meiſten Abdecker überhaupt ſehr unreinlich, und haben ſelbſt in Anſteckungskrankheiten auf Desinfektion ihrer Kleidungsſtücke keine Acht. Da ſie nun als dreiſte Quakſalber ſich überall herumtreiben, an Menſchen und Vieh ihre Wunderkuren machen, ſo geben ſie, bei vorhandener Anſteckungsgefahr auch hiedurch Veranlaſſung zur Verbreitung der Krankheit um ſo mehr, da wie ihre Waſenplätze, ſo auch ihre Dienſt- und andere Geſchäfte keiner ordentlichen Beaufſichtigung unterworfen ſind.

Somit dürfte aus dem Bisherigen erhellen, daß die Waſenmeiſtereien, wie ſie beſtehen, wenig dazu geeignet ſind, die Geſundheit ſowohl der Menſchen als der Thiere gegen die nachtheiligen Folgen cadaveröſer Ausdünſtungen zu beſchützen, und daß dieſe auch bei weitem ſo groß nicht ſind, als ſie der noch faſt allgemein herſchenden Meinung noch ſein ſollen.

Die Landwirthſchaft und insbeſondere die Viehzucht würden in der That nicht gefährdet werden, wenn die Waſenmeiſter auf dem platten Lande nach und nach eingingen und dieſelben lediglich nur für die (größeren) Städte beibehalten würden, und ſo nennt der Aufſatz des Zentralblattes die Abdeckereien nicht mit Unrecht eine Laſt und Feſſel für die Landwirthſchaft.

Digitized by Google

4. Bienenzucht.

§. 435.

(Waldbienenzucht.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben das Vorhaben des Revierjäger zu Mantel, Wolf Grötsch, eine Waldbienenzucht anzulegen, gerne vernommen, und ertheilen ihnen die unterthänigst gebetene Erlaubniß in der Maaße gnädigst, daß ihm nicht nur das erforderliche Holz in dortiger Gegend um sehr billigen Preis abgegeben, sondern auch die Freiheit von einer Zehent- oder sonstigen Abgabe, während der angetragenen Frist von drei Jahren, und wenn es auch nöthig, von mehreren Jahren versichert werden solle.

Nur hat das Forstmeisteramt, besonders wenn die Bienenzucht durch Anreitzung mehrerer Unterthanen sich mehrers verbreiten werde, durch fleißige Nachsicht, und Strafen zu verhindern, daß keine forstschädliche Unterschleife sich einschleichen, daß bei Bienenschwärmen, wenn sie sich an Bäume anhängen, oder in Höhlungen verbergen, diesertwegen die Bäume nicht um- oder ausgehauen, auch kein Feuer oder sonst waldschädliche Mittel angewendet, und daß endlich die Bienenstätte denen Salzlecken nicht zu nahe gesetzt werden, und was derlei forsteiliche Absichten mehrer sind, worauf die einschlägige Stellen gehörig anzuweisen kommen.

München den 12. Mai 1787.

An
die Hofkammer Sulzbach also abgegangen.

cf. M. G. S. v. J. 1783. Bd. IV. Nr. 196. S. 713.

§. 436.

13,876.

(Den Recurs des Simon Aigner, Meßner von Burglkirchen et Cons. wegen Bienen-Bestandgeben betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben nach Einsicht der im bezeichneten Betreffe eingesendeten Verhandlungen beschlossen, daß dem Meßner Simon Aigner zu Burglkirchen et Cons. unbenommen sei, ihre Bienenstöcke bei den Bewohnern von Emerting in Bestand zu geben, wornach das Weitere zu verfügen ist.

München den 31. Juli 1820.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Digitized by Google

§. 437.

6,769.

(Die Vorſtellung des Wachstuch-Fabrikanten und Mahlers Adam Seltenhorn dahier, wegen Tödtung der Bienen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die berichtliche Vorlage vom 9. d. M. — die Vorſtellung des Wachstuch-Fabrikanten und Mahlers Adam Seltenhorn dahier, wegen Tödtung der Bienen betreffend, wird hiemit erwiedert, daß nach der von der Königlichen Regierung und dem General-Comité des landwirthſchaftlichen Vereines geäußerten Anſicht, auf dem Wege der Belehrung gegen ſolchen verderblichen Mißbrauch gewirkt, und in dieſer Abſicht für Einrückung geeigneter Aufſätze in geleſene Blätter geſorgt werden ſolle.

München den 27. Mai 1826.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

II. Branntweinbrennerei.

§. 438.

(Kartoffelbranntwein.)

Da der Pfarrer zu Rieden nicht als Seelſorger, ſondern als Inhaber von ſeiner Bauernwirthſchaft, von welcher er leben muß, aus ſeinen Kartoffeln Branntwein brennt, und durch dieſe Gattung Branntwein, auf welche in vieler Rückſicht die Polizeiordnung, ſo wie die nachfolgenden Verbothe nicht ganz anpaſſend ſind, das Brennen aus edlern Früchten vermindert, zugleich auch die Viehmaſtung merklich befördert werden kann, mithin der beſagte Pfarrer eher eine Aufmunterung als Strafe verdient hätte, ſo ſolle die obere Landesregierung ihr Verbot aufheben, ihm aber den Verſchleiß in minuto verbiethen, wegen Einbringung des Umgeldes der Churfürſtlichen Hofkammer die gehörige Nachricht geben, um die geeignete Verfügung desfalls zu treffen, oder was ſie nebſt den in ihrem Beſcheide vom 26. Auguſt v. J. angeführten Beweggründe noch für andere erhebliche Anſtände dagegen habe, berichtlich anzeigen.

München den 19. Februar 1794.

cf. M. G. S. v. J. 1799. Bd. VI. Nr. 2. S. 98.

Digitized by Google

§. 439.

(Den Kartoffelbau und den aus selben zu brennenden Branntwein betr.)

Nachdem die außerordentliche Vortheile des Kartoffelbaues in Ansehung ihrer ganz besonderen Fruchtbarkeit, worin sie jede andere Fruchtgattung übertreffen, ihrer Genügsamkeit mit jedem auch magersten Boden, ihres Gedeihens bei jeder Witterung, und ihres vielfachen Gebrauches, als ein beträchtlicher Nahrungsartikel für Menschen, und für Viehe einmal bekannt waren, so wurde diese Cultur in einigen Ländern durch Gesetze befohlen, andere lernten sie in unfruchtbaren Jahren durch Noth und Mangel kennen, und schätzen. Auf keines von beiden haben Wir es bei einer aufgeklärten, und bei einer von Uns geliebten Nation wollen ankommen lassen, sondern nach den durch die Erfahrung täglich bestättigten Grundsätzen, daß durch Vermehrung der Production nur auch Beförderung an Consumtion erzielet werde, haben Wir das Branntweinbrennen aus Kartoffeln nicht dem Pfarrer von Rieden allein, sondern allgemein erlaubt, vielmehr nicht verbothen, was zuvor ohnehin nie verbothen war, und was Wir zu verbieten nirgends hinreichenden Grund befunden haben. Wir erlauben es aber auch in einem Augenblicke, wo ihr eben mit dringenden Vorstellungen und Besorgnissen wegen Theuerung, und von euch ganz nahe befürchtenden gänzlichen Mangel des Getreides an Uns gekommen waret, und dieses war Uns ein Beweggrund mehr die Consumtion des Getreides in Branntwein vielleicht zu vermindern, oder doch wenigstens für den äusserst beträchtlichen Aufwand an Getreide bei der Mastung durch die Kartoffeln, und die davon sich ergebende Tröber ein weit ergiebigeres Surrogat herzustellen. Daß der Pfarrer von Rieden nicht als Seelsorger, sondern als Inhaber einer Bauernwirthschaft, von welcher er leben muß, Kartoffelbranntwein brennt, muß euch wohl von selbsten einleuchten, und in dieser Eigenschaft betrachtet, wird es wohl von Seiten der Moralität sehr gleichgültig sein, ob er Kartoffel oder Rüben anbauet, von Seite der Staatswirthschaft aber ist es so gleichgültig nicht, ob er sein Vieh mit edlen Früchten, oder mit Kartoffel mäste.

Ihr entlehnet zwar aus der Vorstellung der bürgerlichen Branntweiner die Behauptung, daß in ganz Bayern kein Abgang an Branntwein sei, Wir können euch aber aus der von Uns für die Zufuhr zu den Armeen gegebenen Ausfuhr-Erlaubniß versichern, daß der Abgang ausser Landes in diesem Artikel wenigstens nicht abgenommen habe. Ihr glaubet auch, Uns dadurch aufmerksam machen zu müssen, daß Ihr Uns den Schaden vorstellt, welchen Wir an diesem Artikel bei Unsern eigenen Bräuhäusern erleiden würden, ihr habt also hierin eine Ueberzeugung mehr, daß Wir Unser Interesse ganz gern dem Interesse und Wohl Unserer Unterthanen aufopfern. Von einem Zwanggesetze, nach welchem die Branntweiner das Gläger, und zwar mehr, als sie consummiren können, von Unsern Bräuhäusern nehmen müßten, ist Uns nichts bekannt; daß aber diejenigen, welche aus Kartoffeln Branntwein brennen, um ihn trinkbar zu machen, Kern darunter mischen müssen, ist eine durch alle davon bisher bekannt gewordene Methoden widerlegte, von euch aber auch aus der Vorstellung der Branntweiner blos entlehnte Behauptung, und die Mißbräuche, welche ihr daraus befürchtet, würden ein für den Betrüger zu kostbarer Betrug sein, um eine Besorgniß zu erregen. Es mag sein, daß bei zunehmendem Verbrauche des Kartoffelbranntweins, der des Fruchtbranntweins ab-

nehmen werde, und daß also, wie ihr besorget, die Aufschläge und das Umgeld von dieser letztern Gattung sich vermindern könnten. In diesem Falle würdet ihr euch selbst erwiedern müssen, daß Accissen eben kein zu allen Zeiten sich gleich bleibendes Gefäll sind, sondern sich mit veränderten Sitten, Gebräuchen und Lebensart der Nation verändern, bald steigen, bald fallen, und in dem einen Artikel sich mehren, während sie in dem andern sich mindern. Allein auch da haben Wir gesorgt, indem Wir zu gleicher Zeit, wo Wir das Branntweindrennen aus Kartoffeln nicht verboten haben, auch Unserer Hofkammer aufgetragen haben, (vid. Nr. antec. 2.) wegen Eindringung des Umgeldes die geeignete Verfügung zu treffen, und es also dermal an euch ist, euern Aufschlag-Aemtern, wenn sie es nicht von selbst schon beobachtet hätten, wegen Gleichhaltung des Kartoffeldranntweins mit den andern Gattungen, die gleichfalls geeigneten Weisungen zu geben.

Jener Grund, welchen ihr zu Gunsten der bürgerlichen Branntweiner aus den entrichteten Staatsabgaben hebet, würde vielleicht für den Branntweinerstand weit schicklicher angewendet werden dürfen. Allein der eine, wie der andere sind Unsere Unterthanen, beiden sind Wir Schutz und Gerechtigkeit, keinem aber neue Gattungen von Monopolien zum Schaden des andern schuldig. Die Sache in sich selbst ist zu einfach, und zu klar, daß sie euch nicht bei Abfassung eures unterthänigsten Berichts vom 25. April schon in dem Lichte hätte erscheinen sollen, in welchem Wir sie euch hier darstellen. Auch waren Wir nur deßwegen in dieser Unserer gnädigsten Rückantwort etwas ausführlicher, um euch darauf aufmerksam zu machen, damit ihr euer und eurer Committenten Standes und Würde eingedenk, nicht immer so gerade-hin für jeder zu euch sich wendenden Partei die Anwälte machen, und zuvor selbst über den Gegenstand denken möchtet, ehe ihr jeder vielmal mit dem allgemeinen Wohl im Widerspruche stehenden Privatbehelligung euer Ohr und euere Feder leihet.

München den 10. August 1795.

cf. M. G. S. v. J. 1799. Bd. VI. Nr. 4. S. 98.

III. Leinwandfabrication.

§. 440.

(Mandat den 12. Januar 1762, die Woll- und Garngespunst betr.)

Unsern Gruß und Churfürstliche Gnade zuvor: ob Wir wohl zu Mehr- und Beförderung der, in Unseren Landen so sehr ermangelnden Woll- und Garngespunst, mithin auch zum Behuf des davon großen Theils abhangenden innerlichen Nahrungsstands bereits unterm 14. Martii Ann. praet. gemessenen Befehl haben ergehen lassen, daß, wie es in einigen Unsern Pflegämtern mit merklich, und ersprießlichem Nutzen allschon wirklich geschiehet, also auch in all übrigen Unseren Landen sich mit gleichen Fleiß und Eifer auf ermeldte Woll- und Garngespunst verlegt, sohin nicht nur die Kinder und Ehehalten von ihren Hausvätern, sondern auch

diese nöthigen Falls durch obrigkeitlichen Zwang und Arbeitshausstraf hierzu angehalten werden sollen; so müssen Wir doch mißfälligst vernehmen, wie wenig deme theils aus Fahrläßigkeit ermeldter Hausvätern, Obrigkeiten und Amtleuten, theils aus Widerspenstigkeit der Kindern und Ehehalten seithero nachgelebt worden seie. Gleichwie Uns aber diese Sach ihrer besonders großen Wichtigkeit nach allzusehr angelegen ist, als daß Wir Unseren Untergebenen so leicht hierin nachsehen, und ihrem Eigensinn oder Hinläßigkeit die gemeine Landeswohlfahrt und Aufnahm schlechterdings aufopferen sollten; als haben Wir obige Verordnungen hiermit nochmalen alles Ernsts und unter folgenden Zusätzen erneuert.

1mo. Sollen nicht nur die Bauersleut auf dem Land, sondern auch die gemeine schlechte Burgersleut in Städten und Märkten ihre Kinder gleich in der ersten Jugend und sobald es nur die Leibeskräften zulassen, in der Flachs-, Woll- und Werkgespunst, sowohl mit der Spindl als den Spinnrädern, sonderbar soviel die Schaafwoll betrifft, entweder selbst oder durch andere unterrichten, sohin bei Zeiten zu dieser nutzlichen Arbeit an- und von dem fast aller Orten verspürenden schädlichen Umlauf und Müßiggang abgewöhnen, damit man nicht widrigenfalls sie die Hausväter selbst statt ihrer Kinder hierum zu bestrafen, sohin diese auf ihre Kösten in das Arbeitshaus lieferen, und alldort in erwähnter Gespunst unterrichten zu lassen bemüßiget seie. Bei der nämlichen Straf sollen

2do. die Hausväter auch ihre Ehehalten und Dienstboten sowohl männ- als weiblichen Geschlechts, so viel immer möglich, und ohne Abbruch anderer nöthiger Hausarbeit geschehen kann, wie nicht weniger die bei ihnen sitzende Austräglerleut zur Gespunst anhalten, sofort auch jeder Hausvater das von ihm und den Seinigen versponnene Quantum von Zeit zu Zeit bei seiner Obrigkeit an den gewöhnlichen Steuer- und Anlagstägen getreulich anzeigen, damit dem Befund nach entweder gegen den saumseligen Hausvater, oder gegen den widerspenstigen Ehehalt, welcher sich dieser Arbeit weigert, oder deswegen gar den Dienst aufsagt, mit obiger und ander empfindlicher Straf alsofort ohne weiterer Ruckfrag verfahren werden möge.

3tio. Ist Unser ernstlicher Will und Befehl, daß jeder Bauersmann bei seinem Gut, so fern es anders Grund und Boden leidet, eine gewisse proportionirliche Quantität Flachs und Hanf erbauen, sich aber hieran durch die dermalige Flachs- und Hanfsperr um so minder abschrecken lasse, als es ihm bei obiger Anstalt an dem Debit seines erbauten Materials in Unseren Landen ohnehin nicht ermangeln wird, und Wir annebens erbietig seind, solches allenfalls bei Unserer hiesigen Manufactur selbst gegen baar Geld zu erkaufen, oder da Wir es nicht vonnöthen hätten, von Unserer Hofkammer und Manufactur-Deputation eine Paßpoliten zur Ausfuhr ertheilen zu lassen, sobald nur von dem Eigenthümer zu gedacht Unserer Manufactur eine Sort anhero geschickt, und nebst dem Preis auch zugleich das Quantum alldort angezeiget wird, wie viel bei seinem eigenen Haus hievon versponnen worden seie. Um aber der inländischen Verarbeitung dieses Landproducts und Materials nur desto mehr Vorschub zu geben, wollen Wir

4to. das statutenmäßige Heurathsverbot in Ansehen arm, unvermöglich, und unansässiger Leuten so weit relaxirt haben, daß auch diesen auf den Fall, wann entweder das Mannsbild der Weberei, oder wenigst beede zusamm heurathende Theil der Woll- und Garn-

gespunst sowohl mit der Spindl als Spinnrädern genugsam kundig, auch mit hinlänglich und authentischen Attesten darüber versehen seind, weder von den Obrigkeiten der Heurathsconsens, noch von den Gemeinden die Ein- und Niederlassung, vielweniger von den Weberzünften die Treibung ihrer Handthierung unter dem Vorwand, daß das Handwerk allschon auf eine gewisse Zahl restringirt seie, hinfüro weder in Städten, und Märkten noch auf dem Land mehr difficultirt werden sollen, massen es einem fleißigen Weber oder Spinner, so viel deren im Land auch immer sein möchten, an der Arbeit nimmermehr ermanglen kann, und Wir auch solche all jenen, welche sich dessen zu beklagen haben, bei Unserer Manufactur auf Anmelden verschaffen lassen würden. Wohingegen Wir aber

5to. gegen diejenige, welche sich lieber auf die faule Haut und den Müssiggang, als die Gespunst und andere ehrliche Mannsnahrung zu verlegen suchen, sonderbar aber gegen die nur in Herbergen sitzende dienstlose Kerl und Menscher, dann anders dergleichen liederliches Bettl- oder Vagantengesind den Mandatis gemäß auf das schärfiste, und zwar gegen Ausländer mit der anbefohlner Brandmarkung unnachläßig procedirt, mithin Unser Land völlig davon gereiniget wissen wollen. Gleichwie Wir hiernächst und pro

6to. sowohl durch auswärtige Beispiel, als selbst eigene Erfahrung überzeugt seind, was gestalten nicht nur in der Gespunst mehr Fleiß auf die Feine, und Gleichheit des Garns verwendet, sondern auch in der Weberei viel bessere Arbeit gemacht, und allerhand schädliche Betrügerei verhütet wird, wann das Garn nicht mehr, wie bishero, nach dem Gewicht und Pfundweis gespunnen, sondern dem Faden und Schneller nach abgehaspelt, sohin in dieser und keiner andern Gestalt mehr verhandelt, oder den Webern zum Verwirken gegeben wird, so ist Unser gnädigster Befehl, daß Erstens jeder zum Verkauf bringender Schneller von der Leingespunst 700 Fäden in Umfang, und jeder Faden 2 Bayerische Ellen in der Länge halten, auch jeder zu hundert Faden allemal unterbunden sein solle, zu dem Ende Wir Zweitens nicht nur eigens gebränte Schnellerhaspel, welche zum Muster- und Muttermaaß dienen sollen, an Unsere Gerichtsbeamte, dann Hof-, Marks-, Städt- und Marksobrigkeiten durch Unsere Rentämter übermachen, sondern auch dergleichen bei Unser hiesiger Bombasin-Fabrique-Direction verlegen und das Stuck für 24 kr. verkaufen lassen werden. Pro Termino, inner welchen drittens diese Unsere Verordnung ihren Anfang nehmen soll, bestimmen Wir die nächstkünftige Jacobi, nach deren Verlauf all jene, welche Leingarn, so nicht in Schnellern der vorgeschriebenen Fäden Anzahl und Länge nach abgehaspelt ist, bei sich finden lassen werden, nebst der Confiscation ab jeden Pfund pr. 1 Rthlr. gestraft werden sollen, wobei viertens die Strafverhandlung eben so wie andere Confiscationes, durch die ordinari Obrigkeiten und in 2da Instantia durch Unsere Hofkammer und Manufactur-Deputation zu gehen, sohin die Hälfte der Aufbringer und Obrigkeit miteinander zu participiren haben, die andere Hälfte aber unter anderen Strafgefällen zu verrechnen sein solle. Wir haben Fünftens obigen Termin darum so weit hinausgesetzt, damit sich sowohl die Obrigkeiten als andere, welche etwann Zweifel oder Anstand bei der Sach finden, in tempore bei Unserer Manufactur-Deputation darüber anfragen, sohin auch die Unwissenheit zu ihrer Exculpation seiner Zeit desto weniger vorschützen mögen.

Und wie nun diese zum Besten Unserer Landen und Unterthanen gemeinte landesväterliche Verordnung gleich nach dem Empfang vor den Kirchthüren bei versammelter Ge-

Digitized by Google

meinde zu Jedermanns Wissenschaft allenthalben zu publiciren und öffentlich anzuschlagen ist, also auch versehen Uns von jedermänniglich des schuldigisten Vollzugs, sonderbar aber von Unsern untergebenen Beamten, Obrigkeiten und Amtleuten der pflichtmäßigen Aufsicht und Execution um so mehr, als Wir Uns durch vertraute Leut und heimliche Emissarios hierüber informiren lassen, und die säumig erfundene Obrigkeiten sammt den Uebertretteren als gestissene Verächter Unseres landesherrlichen Gebothe dergestalt bestrafen würden, daß es all übrigen zum gewahrsamen Beispiel und Schrecken dienen soll.

Datum München den 12. Januarii 1762.

cf. M. G. S. v. J. 1771. S. 384. Nr. VIII.

§. 441.

(Schnellergespunst.)

L. S. Aus denen vorgekommenen beträchtlichsten Umständen wollen Wir sammentliche in Unserem euch gnädigst anvertrauten Gerichts-District et Revier befindliche Unterthanen von der Anno 1762 (vid. die Sammlung vom Jahre 1771 Seite 386. §. 6. und Seite 461. §. 7.) durchgehends angeschafften schwäbischen Schnellergespunst disponiren, und gnädigst geschehen lassen, daß sie noch fernerhin, als lang nichts anders verordnet werden wird, bei der von unfürdenklichen Zeiten hergebrachten Spinnerei nach denen Strehnen, und Gloibeln verbleiben, und solche fortsetzen mögen; damit nun aber bei dieser Gloibl- und Strehnlgespunst die bis anhero eingeschlichene häufige Betrügereien möglichstermassen abgestellt werden; so haben Wir einige Musterhaspeln machen lassen, welche durch die Weberzunften zu denenjenigen Gerichtern werden überbracht werden, denen hievon zu wissen nöthig ist, verordnen auch anbei gnädigst, und in geschärftestem Ernst, daß jeder Strehnlfaden in dem Haspelumkreis 1¼ Ellen richtig; in der Anzahl, Länge, oder Dicke, aber jedes Strehnl regulariter 2400 derlei Fäden, und jedes Gloibl das Duplum halten muß. Wie nun aber der Webermeister selbstigen Erinnerung nach aus unterschiedlichen Zufälligkeiten bisweilen geschehen mag, daß die Unterthanen bei Abhaspelung des gesponnenen Garn nicht gar allzeit die vorgeschriebene Strehnlanzahl pr. 2400 Fäden ganz accurat und complet erreichen können, und eben derentwegen in Puncto Confiscationis hierauf ein etwelch billigmäßiger Bedacht zu nehmen sein werde, als ergehet hiemit quoad Punctum Confiscationis Unser ernstlichste zumal festgesetzte Verordnung, und geschärfeteste Anbefehlung dahin, daß diejenige Strehnl, welche an der Zahl weniger als 2200 Fäden halten sollten, ganz indispensabiliter, und ohne all mindesten Anstand nicht nur allein der wirklichen Confiscation unterworfen seie, sondern noch anbei derjenige, welcher derlei betrügerische Strehnl feil zu bieten sich unterstehen würde, neben Confiscirung des mangelhaften Garn noch sonderbar auch um dessen Werth ganz ohnnachläßig gestraft werden solle, dahingegen Wir bei denenjenigen Strehnl, welche doch über die 2200 Fäden halten, und wo etwann nur 50, 100, oder auch 150, und so bis gegen 200 Fäden mangeln, für dermalen mit der wirklichen Confiscation zwar dispensiren wollen. Ihr habt aber sammentliche Unterthanen und Garnverkäufern wohl nachdrucksamst zu gewarnen, auch eures Orts möglichst darob zu sein, daß sie aus dieser Unsrer gnädigsten Milderung keine Gewohnheit machen, und solche um so weniger mißbrauchen sollen,

als Wir auſſer deſſen künftighin bei wirklicher Confiscation und anderer Beſtrafung ganz ohnnachläßig die ſonſt regulariter gewöhnliche Strehnlanzahl der 2400 Fäden ganz Complet und ohne Abgang eines einzigen Faden in all geſchärfteſten Ernſt anſchaffen, und für allzeit erfordern laſſen würden. Ihr habt demnach zu verfügen, daß die Anno 1762 durchgehends angeſchaffte ſchwäbiſche Schnellhäſpel nach dem Fuß der jetzo wieder bewilligten Strehnlhäſpel, welche aber nicht mehr zum Zuſammlegen, ſondern gleichmäßig, wie die ſchwäbiſche Schnellhäſpel durchaus angeſeſtet ſein müſſen, bei denen Unterthanen, welche mit Garn handeln, umgeändert, und alſo durchgehends nach denen verfertigten Muſter- und Schlaghaſpeln eingeführt werden. Wo Wir übrigens in Betreff deren bei dieſer Gelegenheit etwann anfallenden Confiscationen euch mit deren Verrechnung und Vertheilung an Unſere neue Mautordnung angewieſen haben wollen. Hieran geſchiehet Unſer gnädigſter Wille ꝛc.

München den 19. Mai Anno 1767.

cf. R. G. S. v. J. 1788. Bd. 4. Nr. 35. S. 626.

IV. Runkelrübenzucker-Fabrication.

§. 442.

30,179.

(Die von Utzſchneider'ſche Runkelrübenzucker-Fabrik in Obergieſing bei München betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem der Königliche geheime Rath Ritter von Utzſchneider bereits ſeit fünf Jahren eine vollſtändig eingerichtete Runkelrübenzucker-Fabrik zu Obergieſing bei München mit Vortheil betreibt und ſich auf eine höchſt uneigennützige und lobenswerthe Weiſe erboten hat, denjenigen, welche ähnliche Anſtalten auf ihren Beſitzungen zu errichten beabſichtigen, nicht nur Unterricht im Anbaue der Rüben und ihrer Behandlung zur Zuckergewinnung zu ertheilen, ſondern auch gerne mitzuwirken, daß die allenfallſigen neuen Unternehmer die erforderlichen Geräthſchaften auf die leichteſte und wohlfeilſte Weiſe, ohne Uebervortheilung erhalten; eben daſelbſt auch guten friſchen Rübſaamen abzugeben, ſo erhält die Königliche Kreisregierung den Auftrag, dieſes wahrhaft patriotiſche Anerbieten im Kreis-Intelligenzblatte unter dem Beiſatze zur öffentlichen Kunde zu bringen, daß es wünſchenswerth erſcheine, wenn Landwirthe unter den übrigen Vorbedingungen des Beſitzes hinlänglichen Grund und Bodens und eines mäſſigen Kapitales zur erſten Anlage ähnliche nutzbringende Unternehmungen zur Zucker-Erzeugung aus Runkelrüben in Ausführung ſetzen.

München am 17. Auguſt 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreis-Regierungen alſo ergangen.
Nachricht dem Königlichen geheimen Rathe ꝛc. Ritter von Utzſchneider.

§. 443.

11,973.

(Die Fabrication des Runkelrübenzuckers betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben allergnädigſt geruht, nach vorgängiger Einvernahme Allerhöchſt Ihrer Staatsminiſterien des Innern und der Finanzen, in Betreff der Fabrication des Runkelrübenzuckers, allergnädigſt feſtzuſetzen, wie folgt:

I.

Die Fabrication des Runkelrübenzuckers iſt in Gemäßheit Art. 8. Ziff. 2. der geſetzlichen Grundbeſtimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825. in allen Theilen des Reiches der freien Concurrenz der Landwirthe überlaſſen.

II.

Lebhafter Wunſch Seiner Königlichen Majeſtät iſt es, daß das erſte Fabrications-Stadium, nämlich die Extraction des Zuckerſtoffes möglich local ſtatt finde, damit das als Düngermittel zu verbrauchende Residuum, ſo weit dies nur immer thunlich erſcheint, dem Wirthſchaftsbetriebe des Rübenproducenten ſelbſt zu Gute gehe.

III.

Dagegen werden Allerhöchſt Dieſelben es ſehr gerne ſehen, wenn die Landwirthe einzelner Diſtricte oder ganzer Kreiſe ſich Behufs der ſpäteren, koſtſpieligeren, einen größeren Apparat und erweiterte Technik vorausſetzenden Fabricationsmomente, ſich in förmliche Geſellſchaften, und zwar nach Umſtänden unter Mitbetheiligung nicht Güterbeſitzender Capitaliſten vereinigen, damit die Bayeriſche Zuckerfabrication neben der möglichſten Localiſirung des Localiſirbaren, auch die erforderliche Concentration des mit vereinten Kräften leichter Durchführbaren darbiete, und auf ſolche Weiſe mit den zum Theil coloſſalen Societäten des Auslandes, volle und nachhaltige Concurrenz zu halten vermöge.

IV.

Seine Königliche Majeſtät werden ſolchen Geſellſchaften die nach den Geſetzen des Reiches jede Vereinsbildung bedingende Königliche Genehmigung auf erfolgendes Anſuchen und bei entſprechendem Befunde der mitvorzulegenden Statuten mit Vergnügen ertheilen.

V.

Uebrigens verſteht ſich von ſelbſt, daß ſowohl die in dieſer Weiſe ſich bildenden Vereine, als auch die ihre Rüben, bis zur gänzlichen Vollendung des Zuckers ſelbſt verarbeitenden einzelnen Gutsbeſitzer, ſich in der Folge allen jenen Beſteuerungs- und Controlls-Anordnungen zu fügen haben, welche etwa auf dem durch Tit. VII. §. 2. der Verfaſſungs-Urkunde vorgezeichneten Wege feſtgeſetzt werden könnten.

Die Königliche Kreisregierung wird hienach das weiter Geeignete verfügen, und gegenwärtige Eröffnung durch das Kreis-Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß bringen.

München den 29. Mai 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreis-Regierungen, K. d. J., alſo ergangen.

Digitized by Google

Sechster Titel.

Sicherung des landwirthschaftlichen Eigenthums.

I. Durch Einfassungen. a)

§. 444.

(Die lebendigen Zäune werden wiederholter angeordnet.)

Schon in der alten bayerischen Landes- und Polizeiordnung wurde im dritten Buch XVI. Titel, 2. Artikel den Bauersleuten empfohlen, lebendige Zäune von Hagedorn, und dergleichen Hecken zu machen, um das Fridholz zu ersparen. (vid. Nr. antec. 92. §. 9.)

Besonders aber wurden hierüber durch die gnädigsten General-Mandaten vom 3. Jänner 1762 (vid. die Samml. vom Jahre 1771 Seite 457. §. 21.) und 12. November desselben Jahres (Ibid Seite 463. §. 12), dann vom 26. Mai 1775 (vid. die Samml. v. J. 1784 Seite 907 Nr. 128) die bestimmten höchsten Weisungen hierüber ertheilt.

Obschon nun durch diese Verordnungen die Unterthanen zu Errichtung lebendiger Zäune, wodurch den sowohl Geld- als Holz versplitternden gebräuchigen Einzäunungen abgeholfen würde, auf alle Art selbst durch vorgesetzte jährliche Preise von 30 fl. in jedem Rentamt für denjenigen, welcher sich hierin am meisten auszeichnet, aufgemuntert wurden; so hat

a) Vergl. auch Ziffer 188 der Ministerial-Entschließung vom 31. October 1837. Nr. 1101 bei Abth. XI. „Gemeindewesen" ferner Ziff. 21. des Mandats vom 24. März 1762. s. §. 2. S. 109 Ziff. 12. des Mandats vom 12. November 1762 (s. §. 3. S. 116); dann das Ausschreiben vom 14. Januar 1803 (s. §. 8. S. 132) und vom 14. März 1803 (s. §. 9. S. 133). Endlich sind auch die bereits oben über die Einzeln- und Nachtweide aufgenommenen Entschließungen (§§. 382—399 S. 561—571) oben nachzusehen.

Digitized by Google

doch die Erfahrung bestättiget, daß diese wohlgemeinte gnädigste Absicht, und Aufmunterung zur Zeit noch nicht, wenigst nicht an aller Orten die erwünschte Wirkung hervorgebracht haben.

Wir erneuern also hiermit jener höchsten Verordnungen, und wollen nicht nur die Mittelzäune, noch mehr aber die Anlegung oder Wiederherstellung der schädlichen Spaltzäune untersagen, sondern auch Unsern lieben Unterthanen vorzüglich aufgetragen haben, wo es immer thunlich, lebendige Häge anzulegen.

Jeder Gemeinde sollen nach dem General-Mandat vom 3. Jänner 1762 jährlich eine gewisse Länge von so viel Ruthen, als das Gericht thunlich, und den Umständen angemessen findet, ausgewiesen, auch ihnen die Setzlinge des tauglichen Staudewerks, vorzüglich Hagedorn, Schlehedorn, Weisdorn, Schwarzdorn, Kreuzdorn, Ahorn, Rheinweiden und dergleichen von den Forstämtern unentgeldlich ausgezeigt, und auszugraben gestattet werden.

Damit auch dieser Entzweck um so eher erreicht werde; so sollen diejenigen Unterthanen, welche sich aus freiem Antriebe hierin vor den andern auszeichnen, auf beigebrachtes gerichtliches Zeugniß, das in der General-Verordnung vom 26. Mai 1775 bestimmte Prämium, und wenn die Länge des angelegten Zaunes beträchtlich ist, nach Ermessen ein mehreres, auch das Doppelte erhalten.

Sollten aber an einem oder dem andern Orte nicht sogleich lebendige Gehäge angelegt werden können; so ist doch auf eine minder verderbliche Zaunart, als die bisher größtentheils gewöhnliche, Bedacht zu nehmen, und vorzüglich auf Ziehung von Felbern, Erlen, oder andern tauglichen Zaunholzes zu sehen. Wornach sich also Unsere einschlägigen Stellen sowohl als die Unterthanen schuldigst zu achten wissen werden.

München den 3. Mai 1793.

cf. M. G. S. v. J. 1797 Bd. V. S. 268. Nr. 96.

§. 445.

(Die Umzäunung der Weinberge zur Zeit der Traubenreife mit belaubten Holzzweigen betr.)

Im Namen Seiner Kaiserlich Königlichen Hoheit des Erzherzogs Ferdinand,

Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem dahier zur Anzeige gekommen ist, daß an vielen Orten des Großherzogthums, wo Weinbau getrieben wird, die nachtheilige Gewohnheit herrsche, zur Zeit der Traubenreife die Weinberge mit jungen Eichenbüschen oder sonstigem belaubten Holze zu bestecken, um die Trauben der Aufmerksamkeit der Vorübergehenden zu entziehen, dieser Gebrauch aber den Waldungen wegen der unschicklichen Zeit, wo solches gehauen wird, sehr schädlich ist, so wird hiermit verordnet, daß künftighin zur Verwahrung der Weinbergszäune blos Dornen verwendet werden sollen, zu welchem Ende die treffenden großherzoglichen Forstämter den Weinbergsbesitzern die hierzu erforderlichen Dornen in den Gemeindewaldungen, oder, wenn sich darin keine vorfinden sollten, in den herrschaftlichen Forsten nach Nothdurft anzuweisen; übrigens aber die ihnen untergebenen Unterforstbedienten zur strengen Aufsicht über die Beobachtung

dieses Verbotes anzuhalten haben, damit sie die Contravenienten ohne Nachsicht zur Anzeige bringen.

Wer demnach gegen diese Verordnung seinen Weinberg mit belaubten Zweigen besteckt, soll mit einer Strafe von 30 kr. angesehen, und wenn er sich über den rechtmäßigen Besitz derselben nicht gehörig ausweisen kann, auch noch außerdem mit der gesetzlichen Waldrugstrafe belegt und zum Ersatz des Werthes derselben angehalten werden.

Würzburg den 3. August 1812.

Großherzogliche Landesdirection.

cf. Großherzogl. Würzburger Reg. Bl. v. J. 1812. St. 20. S. 91.

§. 446.

1061.

(Das Verbot von Fallthoren auf der Straße von Peterskirchen über Kraiburg nach Neumarkt betr.)

M. J. K.

Die von dem Landgerichte Mühldorf verfügte und von euch gebilligte Abstellung der Fallthore auf der Straße von Peterskirchen über Kraiburg nach Neumarkt bestätigen Wir in der Art, daß ausnahmsweise und zwar vorzüglich auf der Strecke von Kraiburg bis Ampfing einzelnen Höfen und Weilern, welche bei strengem Vollzuge dieser Anordnung entweder der Weidenschaft ganz entsagen, oder mit großen Kosten neue Zäune herstellen müßten, zur gänzlichen Beseitigung der Fallthore ein angemessener Termin ertheilt werden solle.

Hiernach habt ihr das Weitere zu verfügen und die unterm 4. v. M. aus Veranlassung der Beschwerde des Jakob Hohholzners, Hubers zu Spingelburg und Consorten, eingesendeten Verhandlungen anbei zurück zu empfangen.

München den 10. Februar 1820.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 447.

13,391.

(Die Hinwegschaffung der Fallthore auf den Vicinalwegen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den erstatteten Bericht vom 14. l. M., die Hinwegschaffung der Fallthore auf den Vicinalwegen betreffend, wird Nachstehendes erwiedert:

Die von der Königlichen Kreisregierung beschlossene Hinwegschaffung der Fallthore auf wirklichen und befahrnen Vicinalstraßen wird bestätigt. Diesem nach sind die Gemeinden des Landgerichtes Griesbach mit ihrer dagegen erhobenen Beschwerde in so ferne abzuweisen, als der beschlossenen Hinwegschaffung keine weitere Ausdehnung gegeben wurde.

Die Königliche Regierung hat solches den betreffenden Gemeinden unter gehöriger Belehrung eröffnen zu lassen, und das hiernach weiter Erforderliche zu verfügen.

München den 28. September 1825.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 448.

(Von Pfändungen ex officio bei Viehschäden.)

Liebe Getreue! Uns will die von denen Amtleuten beschehende Pfändung (vid. Nr. 64), wann das Vieh nur gehling, und unversehens in die Aecker und Wiesen kommt, und allda keinen, oder nur den Eigenthümern einen Schaden thut, nicht billig, sohin ungerecht vorkommen, die Unterthanen solcherwegen ex officio zu bestrafen, da von niemanden eine Schadenersetzung begehrt wird. Im Fall aber der Unterthan zu gebührender, in der Land- und Polizeiordnung vorgeschriebenen Zeit die Zäune nicht ausbessert, errichtet oder nicht behörig unterhält, oder bei dessen Vieh, und deren Lauflassung einen merklichen Unfleiß, wie die vorige Landrechten lit. 27. art. 1. reden, begangen, und dieses mit Oezen, oder in anderweg einen Schaden verursachet, so sollen und können vonnetwillen auch ex officio die Pfandungen vorgekehrt, und sie Unterthanen nach Enthalt der Taxordnung billiger Dingen punktirt werden, wann schon der verursachte Schaden von niemand eingeklagt wird, oder solcher auch dessen Eigenthümern selbsten geschehen wäre. Dann gleichwie dergleichen merklichen Unfleiß bei den Unterthanen niemals zu gestatten, indeme solcher dem gemeinen Wesen nach und nach zur Last gereichet, auch würde durch solches freie mittelst merklichen Unfleiß erfolgte Oezen des Viehs den Zehentherrn geschadet, und denen Ehehafts-Ordnungen zuwider gehandelt, welches je und allzeit für strafmäßig, und mithin so anzusehen ist, daß eine Obrigkeit durch die ihr untergebene Amtleute fleißige Obacht zu bestellen, und die fehlige Unterthanen derentwegen in die gebührende Strafe zu nehmen befugt.

München den 10. Juni 1760.

cf. M. G. S. v. J. 1781 Bd. II. Nr. 32. S. 778.

§. 449.

(Straf- und Pfandgeld von Geißen betr.)

L. G.! Auf euren unterm 7. December verflossenen Jahrs anhero erstatteten Bericht die Abpfänd- und Bestrafung der in denen Gehölz- und Waldungen zum Schaden hütenden Geißen betreffend, lassen Wir euch pro resolutione hiemit gnädigst unverhalten, daß, soviel die Bestrafung deren betrifft, nach dem den 27. Juni 1730 (vid. Nr. 35. §. 6. S. 979) ergangenen gnädigsten GeneralMandat ab jeden Stück 2 Schilling Pfenning zum ersten, zum andernmal aber das Duplum unnachläßig eingebracht, und das drittemal das Factum dem Rentmeister der Bestrafungswillen einberichtet werden solle. Hingegen das herkommliche Pfandgeld

belangend, dießfalls verordnen Wir gnädigst, daß jedesmal, es werden gleich viel oder wenig Geiß abgepfändet, das herkömmliche Pfandgeld der Forstordnung gemäß nur einfach erfordert werden, und solches dem Jäger oder Förster zugehen könne. Hiernächst euch wegen gänzlicher Abschaffung der Geißen aus denen Waldungen auf ernannte oberpfälzische Forstordnung, sonderheitlich aber das im erst abgeflossenen Jahr erlassene gnädigste Generale wiederholter anweisende, und seind euch anbei ꝛc.

München den 8. Jänner 1763.

cf. M. G. S. v. J. 1788. Bd. 4. Nr. 63. S. 994.

§. 450.

(Von Viehpfändungen der Amtleuten ex officio.)

Lieber Getreuer! Demnach von der höchsten Stelle an Uns in Pfandungssachen (vid. Nr. 32.) unterm 26. April dieß Jahrs ein Regulativum des Inhalts ausgefertiget worden, daß zwar denen Gerichtern auch ohne Klage von Amtswegen zu strafen unverwehrt seyn solle; wenn sich aber Oezschaden, oder anderer Beweiß, als die bloße Anzeige der Amtleuten bezeiget, so sollen die Unterthanen unbestraft bleiben, und selben auch der Recurs an die höhere Obrigkeit in Straffachen niemals gesperrt sein. Als haben Wir Dir ein solches der künftig schuldigst gehorsamster Darobhaltungs willen mit dem Anhang hiemit vernachrichten wollen, daß du auch denen Hofmärken occasionaliter davon Communication geben sollest.

Versehen Uns dessen, und sind dir anbei mit Gnaden.

Datum den 9. Juni 1766.

cf. M. G. S. v. J. 1784. Bd. II. Nr. 64. S. 807.

II. Gegen Beschädigung.

A. Durch Frevel (Feld- und Flurpolizei.) a)

§. 451.

(Beschädigung in Culturssällen betr.)

Der Churfürstliche Hofrath hat die Dorfsführer von Sigelfing, Kletham und Geißlingen alsogleich anhero zu berufen, und über beischlüßiges Anbringen der Bürgerschaft von Erding ad Protocollum nicht nur zu constituiren, sondern auch, wenn das Factum nicht gleich stande pede abgeleint werden kann, selbe in das Arbeitshaus überbringen, und des Arreste

a) s. Mandat vom 1. August 1778 (§. 293. S. 471 oben), dann die Ziffer 188 der Ministerial-Entschließung vom 31. October 1837 Nr. 1101 bei Abth. XI. „Gemeindewesen."

Digitized by Google

ſo lange nicht zu entlaſſen, bis nicht der ſowohl durch Einwerfung der Gräben als Eintreibung des Viehes verurſachte, und von der damnificirten Bürgerſchaft vi mandati vom 5. Juni 1772 §. 4. (vid. die Samml. v. J. 1784 S. 880 §. 4.) per juramentum zu beſtimmenden Schaden vollkommen erſtattet ſein wird. Sollte nun dieſes wider Verhoffen länger als vierzehn Täge anſtehen, ſo iſt ſolcher von erſagten drei Gemeinden mittels Abordnung eines militäriſchen Commando executive zu erholen, welches man ihnen aber durch das Pfleggericht Erding jetzo gleich voraus andeuten zu laſſen hat, mit dem Anhang, daß diejenige, welche ſich von der Bürgerſchaft unternommenen Cultur auf obige, oder andere Art weiter widerſetzen, und dergleichen eigenmächtige Thathandlungen mehrmal zu Schulden kommen laſſen würden, als Miſſethäter und Verächter des landesherrlichen Gebots nach Inhalt obigen Mandats §. 6. et seq. mit maleſiziſch und empfindlicher Strafe unnachläßig angeſehen werden ſollten.

Sign. in intimo den 6. Juni 1775.

cf. M. G. S. v. J. 1797. Bd. V. S. 758. Nr. 49.

§. 452.

Resolutio Serenissimi.

(Beſtrafung der Feld- und Gartenfrevler.)

Sämmtliche Bürgerſchaft zu Waſſerburg bittet um gnädigſten Innſtand und Nachlaß des ihnen wegen den zerſtörten Schlutt und Pauerischen Hopfengarten auferlegten Schadenerſatzes.

Seine Churfürſtliche Durchlaucht wollen von der höchſten Entſchließung vom 26. dieſes Jahrs um ſo weniger abweichen, als es in all dergleichen Fällen Höchſtdieſelbe auf gleiche Art gehalten, und den §. 4. des General-Mandats vom 5. Juni 1772 *) (vid. die Samml. v. J. 1784 S. 880) auf alle Feld- und Gartenbeſchädigungen, auf Baumfrevel extendirt wiſſen wollen.

München den 30. Mai 1791.

An
den Churfürſtlichen Hofrath alſo ergangen.

cf. M. G. S. v. J. 1797. Bd. V. Nr. 55. S. 240

§. 453.

Generale.

(Verbot des Jagens zum Schutze der reifenden Früchte auf dem Felde betr.)

Um ſowohl die beſaamten Felder als auch bei Annäherung der Ernte und Weinleſe die reifenden Feldfrüchte vor Beſchädigung zu bewahren, welche durch die fürſtlichen Jagdbe-

---

a) ſ. §. 196. S. 349.

dienten, und die des niedern Wildbahns berechtigten Privatpersonen den Landesunterthanen auf eine ungerechte und manchmal sogar noch muthwilliger Weise zugefügt wird, haben Seine Hochfürstliche Gnaden nach höchster Entschließung vom 27. d. M. zu verordnen geruht:

1.

Auf allen der Landeshoheit des fürstlichen Hochstiftes un- oder mittelbar unterworfenen Feldern, die mit Getreid angebaut sind, soll vor dem 15. August jährlich kein Jagdbedienter und kein der niedern Jagdberechtigter weder persönlich jagen, noch solche durch die bei sich habenden Hunde durchsuchen lassen. Für die Gebürg und Waldgegenden wird dieser Termin bis Bartholomäi, den 24. August, verlängert. Sollte eine ungewöhnlich nasse oder kalte Witterung die Zeitigung der Feldfrüchte gehindert haben, so hat die Jagdzeit noch später ihren Anfang zu nehmen, worüber für ein dergleichen Jahr eine besondere Verordnung ergehen wird.

2.

Von Michaelis bis nach geendigter Weinlese soll sich kein Jäger mit einem Hunde in einem Weinberge betreten lassen.

3.

In ein besaamtes Feld sollen zu irgend einem Zeitpunkte keine Windhunde eingelassen werden, noch sollen die bei einer Hasenhetze anwesenden Personen zu Fuß oder zu Pferde die Haasen auf besaamten Feldern verfolgen.

4.

Wenn ein Jäger oder Jagdberechtigter den ersten und zweiten Punkt dieser Verordnung verletzt, soll er für die Betretung eines jeden einzelnen mit Getreidfrüchten bestellten Ackers dem Eigenthümer einen Gulden rheinisch zu ersetzen schuldig sein.

Wird aber ein besaamtes Feld durch die bei einer Hasenhetze anwesenden Personen, Windspiele oder Pferd betretten, so sollen für ein jedes Grundstück zween Gulden rheinisch zur Entschädigung zu erlegen sein. Sollte jedoch der Eigenthümer eines auf diese Weise beschädigten Feldes glauben, einen größern Schaden erlitten zu haben, so bleibt demselben vorbehalten, eine auf eine höhere Summe sich belaufende Entschädigungsklage anzustellen. Nebst der Entschädigung soll aber der in den Feldern und Weinbergen das erstemal vor der gesetzlichen Zeit betretene Jäger oder Jagdberechtigte einen Reichsthaler Strafe, und das zweitemal zehn Reichsthaler erlegen. Wird hingegen ein besaamtes Feld mit Windhunden betretten, so sollen zum erstenmale zween Reichsthaler, und im Wiederholungsfalle zwanzig Thaler Strafe zu bezahlen sein.

5.

Die Untersuchung eines jeden Denuntiationsfalles wird demjenigen, welchem die vogteiliche Gerichtsbarkeit auf dem Acker oder Weinberge zusteht, dergestalt überlassen, daß derselbe, nachdem er den klagenden Eigenthümer zu Protocoll vernommen hat, zu Abhörung der vorgeschlagenen Zeugen oder Recognoscirung der abgepfändeten Garne, Hunde, Flinten, oder anderer Jagdgeräthschaften beiden Theilen einen Termin anberaumen, und die Forstbedienten sowohl, als die des Jagens berechtigten Privatpersonen, welche die Saamenfelder beschädigt, oder zur verbothenen Zeit die Getreidäcker und Weinberge besucht haben, nicht nur

Digitized by Google

zur Erlegung der Entschädigung und Strafe, sondern auch in alle Gerichtskosten rechtlicher Ordnung nach verurtheilen soll.

6.

Soll alle Jahre termino Walburgis diese Verordnung zu Jedermanns Wissenschaft in allen Gemeinden verkündiget werden.

Decretum Bamberg den 31. August 1802.

§. 454.

(Die Untersuchung und Bestrafung der Frevel bei den zweimädig gemachten Wiesen zu Lauterbach betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Wird dem Landgerichte Vohburg auf den Bericht vom 10. dieses erwiedert, daß in dem Verfahren der Untersuchung und Bestrafung der Frevel bei den zweimädig gemachten Wiesen zu Lauterbach ordentlich zu Werk gegangen wurde: was nun die eingebrachten Strafgelder von 24 Reichsthaler betrifft, so findet man deren Verwendung zweckmäßiger zu einem Wohlthätigkeits- oder Bildungs-Institut vom nämlichen Gerichtsbezirke und Ortschaft.

Solche Frevel in Cultursachen werden einleuchtend nur aus Mangel der Erziehung und der nöthigen Kenntnisse im Landwirthschaftswesen veranlaßt; man trotzt daher auf Vorurtheile, und Barbareien, — und die Regierung hat dagegen noch keine andere Mittel als den Gesetzen durch Zwang Kraft zu verschaffen; dieser Zwang wird künftig in dem Maße hinwegfallen, als auch die Geistescultur wirklich zunimmt.

Dieser Epoche näher zu rücken, will man nur hinkünftig alle die Straffälle in Landesculturs-Gegenständen dem Erziehungswesen von demselben Gerichtsbezirke widmen, jedoch aber in der Zuversicht, daß in den Schulen auch der Unterricht über die Elementar-Grundsätze der Landwirthschaft ausgedehnt werde, und durch die jährliche Preisevertheilungen auch vorzüglich nützliche Bücher über die Landwirthschaft bei dem Landvolke in Umlauf gebracht werden.

Sämmtliche Gerichtsstellen sind daher angewiesen, alle derlei Strafgelder in Landesculturſachen, die sich nämlich neben dem Ersatze für die Beschädigten, (welcher ganz allein diesen zusteht) ergeben, dem Erziehungswesen von jedem Gerichtsbezirke vorzubehalten, und bei jedem Vorfalle dem General-Schuldirectorium sogleich Anzeige zur geeigneten Bestimmung zu machen.

München am 17. August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirection.

An
das Churfürstliche Landgericht Vohburg also ergangen.

cf. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1803. St. 34. S. 591.

Digitized by Google

§. 455.

(Die Verwendung der Strafen in Culturssachen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Da man noch öfters in dem Fall sein wird, die gegen die bestehenden Culturgesetze sich ergebenden Frevel bestrafen zu müssen, so will man für die Zukunft den Betrag dieser in Culturgegenständen eingehenden Geldstrafen dem Erziehungswesen widmen, weil durch die Verbesserung desselben die Ursache aller dieser Frevel von selbst aufhören wird. — Sämmtliche Gerichtsstellen werden daher angewiesen, alle Strafgelder in Landes-Culturssachen, die sich nämlich nebst dem Ersatz für die Beschädigten (welcher ganz allein diesen zusteht) ergeben, dem Erziehungswesen ihres Gerichtsbezirkes zu widmen, und den Betrag davon alle Monat an den aufgestellten Schulinspector jedes Bezirkes gegen Schein zu übergeben, welcher über die Bestimmung dieser Strafgelder die Weisung des General-Schuldirectoriums einholen wird. — Sämmtliche Churfürstlichen Landrichterämter haben alle Vierteljahre die Verzeichnisse über diese in ihrem ganzen Bezirk angefallene Geldstrafen mit Bericht einzusenden, weswegen auch alle Hofmärkte, Städte und Märkte schärfestens angewiesen werden, ihre Verzeichnisse zur bestimmten Zeit an die Churfürstlichen Landrichterämter abzugeben.

Neuburg den 28. October 1803.

Churfürstliche Landesdirection.

cf. Neuburg. Wochenblatt v. J. 1803. St. 44. S. 717.

§. 456.

(Die Landcultur-Gegenstände betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

So sehr mehrere Gerichtsstellen bei den so allgemein thätigen Fortschritten der Landescultur in ihrer richterlichen Unterstützung den pflichtmäßigen Eifer zeigen, so sehr dringt sich durch eine Menge Beschwerden der hilflosen Parteien bei einzelnen Gerichtsstellen die höchst unangenehme Erfahrung des Gegentheils auf. In mehreren Gerichtsbezirken läßt die Nachtweide nicht nach, ihr Unwesen fortzutreiben, und die Saaten zu zerstören; viele aufgeklärte Landwirthe haben mit bestem Erfolge ihre Brachen angebaut, die schönsten Fluren standen da, und sie mußten meistens die Beute des hirtenlosen Viehes im wilden Zustande werden, kamen diese beschädigten Landwirthe zu den Richtern, so ward eine Klage entweder gar nicht angenommen, oder wenigstens nicht gehörig gewürdigt.

Ein gleich trauriges Schicksal hatten mehrere mit so vieler Mühe auf den Straßen und andern Plätzen gepflanzte Obstbäume, wo die Frevler ungestraft gelassen, und die sich auszeichnenden Landwirthe in ihren gerechten Erwartungen getäuscht wurden. Solche Unfüge können nicht länger ungeahndet bleiben, und würden die nachtheiligsten Rückwirkungen auf die kaum mächtig aus dem Schlafe geweckte Landescultur-Thätigkeit haben.

Sämmtliche Gerichtsstellen werden daher ernstlich auf diese Vorfälle und die dage-

Digitized by Google

gen klaren Culturs-mandate aufmerkſam gemacht und aufgerufen, alle dieſe Exceſſe der Nachtweide und Weide ohne Hirten ſogleich abzuſtellen, die Fluren und Pflanzungen gegen alle Beſchädigungen des zahmen Viehes und des Wildes, oder Bosheit der Menſchen mit allem Nachdrucke zu ſchützen und auf der Stelle bei derlei Fällen nach der deutlichen Vorſchrift der Culturgeſetze ſtrenge zu verfahren; außerdem ſind die Gerichtsſtellen ſelbſt verantwortlich, und man wird auf ihre Koſten eigene Unterſuchungs-Commiſſionen ohne weiters anordnen.

München den 10. December 1804.

Churfürſtliche Landes-Direction von Bayern.

An

ſämmtliche Churfürſtliche Gerichtsſtellen alſo ergangen.

(cf. Churpfalzbayeriſches Reg. Bl. v. J. 1801. St. 51. S. 1058.)

§. 457.

(Die Feldpolizei betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht.

Nach dem 10. Stück des heurigen Regierungsblattes iſt bereits der erſte Theil der Feldpolizei, die Beförderung und Erleichterung der Production durch die hinlängliche Zahl gut hergeſtellter Communicationswege, in Einleitung gekommen. Den 2. Theil davon bildet die volle Sicherheit des Culturfeldes. Schon in der älteſten Polizeiordnung, älteren und neueren Mandaten iſt darüber durch das weiſe Geſetz Vorſehung getroffen worden, daß für jede individuelle Beſchädigung die Gemeinde oder der Ausüber einer gefährlichen Handlung für den Erſatz ohne weiters verantwortlich iſt, und daß nur dieſe ſich um die nähere Ausforſchung des wahren Thäters, ihres dabei zu ſuchenden Rückerſatzes wegen, bekümmern müſſen. Jeder, dem alſo ein Schaden oder Dieberei an ſeinen Früchten, Waldungen, Obſtbäumen, kurz an ſeinem Productionsfelde zugefügt wird, es mag von boshaften oder nachläßigen Menſchen oder von Thieren herkommen, der hält ſich an die einſchlägige Gemeinde und dieſe muß den Erſatz leiſten, ſo wie bei Beſchädigungen von wilden Thieren der Jagdinhaber. Dies hat bei jeder Gemeinde in der ältern Zeit von ſelbſt die Aufſtellung ordentlicher Aufſeher, um ſich von derlei Entſchädigungen zu retten, hervorgebracht, und in den älteſten deutſchen Geſetzen kommen daher Wegſcheider, Wies-, Holz-, Feld-Hay (Aufſeher oder Wächter), wie in den Städten und Dörfern Nacht- und Feuerwächter, Feld- und Angerhüter vor: ſeit ſie nicht mehr in Thätigkeit ſind, beſteht auch keine Sicherheit an den Fluren mehr, die doch die Seele aller Cultur iſt.

Auf dieſen Mittelperſonen unter dem Namen Flurſchützen beruht alſo ganz der zweite Theil der Feldpolizei.

Der Organismus dazu zerfällt in folgende objective und ſubjective Normen.

Objective Normen.

1) Für jede Flur muß ein Flurſchütz aufgeſtellt ſein.

2) Der Umkreis einer Flur kann zu einer halben Quadratmeile oder zu 8000 Tagwerken in der Regel gelten. Dies mag auch die Veranlaſſung geben, daß ſich die Gemeinden

in größere Massen allenfalls nach obigem Flächenraume bilden, als bisher, wo sie meist nur in einzelne Ortschaften abgetheilt sind, und in diesen zu kleinen unbehilflichen Zuständen gar keinen politischen Zweck haben.

3) Was also auf diesem Flächenraume zur Production in das Gebiet der Landwirthschaft gehört, also Felder, Wiesen, Gärten, Waldungen, Teiche, Bäche, kleinere Flüsse, Obstbäume, die Communicationswege zum Fahren oder Fußpfad, Maschinen zu Wasserwerken und andere landwirthschaftliche Anrichten ꝛc., all dies steht unter der Aufsicht des Flurschützen.

Durch diese objective Normen entsteht also von selbst mit der individuellen Beschreibung die Flurmatrikel.

Subjective Normen.

1) Zur Qualification eines Flurschützen wird erfordert, eine gute dauerhafte Gesundheit, ein gewisser Grad von Herzhaftigkeit, Kenntnisse in der Landwirthschaft, ein guter moralischer Character, und selbst Ansässigkeit in der Flur oder sonst hinlängliches Vermögen zur Cautionsleistung. Deswegen mögen sich pensionirte Förster, verdiente Militär-Personen, quiescirende Gerichtsdiener, die ohnehin überflüssig werdenden Hirten, Kleingütler von der Flur, am meisten zu Flurschützen eignen.

2) Die Aufnahme eines Flurschützen bleibt jährlich der Wahl der sämmtlich bei der Flur interessirten Individuen nach der Stimmenmehrheit unterworfen, jedoch muß sich diese Wahl oder jede Stimme immer auf drei Individuen erstrecken, oder der am Wahltage beim Wahlgericht von jedem Interessenten zu übergebende Zettel drei Namen enthalten. Dieses Wahlgericht formiren drei Personen, und zwar der Führer der Gemeinde, der dasige Pfarrer und Schullehrer; diese schicken dann mit ihrem Vorschlage die drei gewählten Namen dem Polizeivorstande des Bezirkes, den dermaligen Landgerichtsstellen ein, welche von den drei Individuen eines zum künftigen Flurschützen bestimmen, und auf diesen Dienst verpflichten können. Unter dem Jahre mag nur dann eine neue Flurschützenwahl vor sich gehen, wenn sich eine Vacatur ergiebt, oder gegen den bestehenden Flurschützen wichtige Beschwerden vorkommen.

3) Die Function des Flurschützen gleicht dem des Nacht- oder Feuerwächters, wie letzterer dem von der Tagesarbeit ausruhenden Bewohner einen unbesorgten Schlaf verassecurirt, so muß die Wachsamkeit des Flurschützens immer die ganze Flur verassecuriren; nur mit dem Unterschiede, daß dies auf allen Punkten bei Tag und Nacht auf der ganzen Flur geschehen muß. Dies hat von selbst die Folge, daß für einen Flurschützen die Bewaffnung mit Unter- und Obergewehr gehört, ihm selbst die Haltung eines Hundes zugelassen werden muß, endlich ihm zur Abwechslung auch ein Gehülfe oder Junge nothwendig ist.

4) Dem Flurschützen gebührt der Rang sogleich nach dem Führer, Obmann oder Schulz der Gemeinde, und in seinen Handlungen als Flurschütz wird er wie eine öffentliche Person oder Beamter betrachtet.

5) Er haftet in allen den Fällen, wo durch seine Wachsamkeit ein in der Flur verübter Schaden hätte abgewendet werden können, um den Ersatz. Außerdessen bleibt das allgemeine Gesetz in Wirkung, daß für alle derlei Beschädigungen die ganze Gemeinde oder bei Wildschäden der Jagdinhaber, verantwortlich ist, und Genugthuung zu leisten hat. Wird aber ein Frevler selbst entdeckt, so trifft diesen mit Einrechnung der gesetzlichen Zwigilt ohnehin eine

Digitized by Google

dreifache Schadenbezahlung, wovon der einfache Ersatz dem Beschädigten gehört, die anderen zwei Ersatzsummen in die einschlägige Gemeindecasse fallen, und zwar zu einiger Vergütung der geleisteten Zahlungen in andere derlei Fällen, wo der Frevler nicht aufgebracht würde. Ist der entdeckte Frevler nicht im Stande, diese dreifachen Ersatzsummen zu entrichten, so muß er diesen Betrag durch Handarbeit abdienen, wo ihm seine Arbeit nach dem gewöhnlichen Taglohne angerechnet, und der dritte Theil davon zu seinem Unterhalte gelassen wird. Neben diesen Ersatzsummen muß noch die gewöhnliche Gerichtsstrafe gegen derlei Frevler eintreten, die nach Umständen um so strenger zu wirken hat, als durch derlei boshafte Menschen der Cultur so viel Uebel und Mißmuth verursacht wird. Zugleich besteht von selbst noch das gesetzliche Pfandgeld bei jedem subjectiv entdeckten Frevler, für den Aufbringer oder den Flurschützen, und ist dieses Pfandgeld allgemein für jeden Fall auf einen Reichsthaler festgesetzt. Der Flurschütz setzt allezeit der Schadensanzeige sogleich die pflichtmäßige Schätzung bei, worüber die Interessenten dann von der Gerichtsstelle ad Protocollum zu vernehmen sind, und bei einigem Widerspruche über das Quantum der Entschädigung ist der Beschädigte in jedem derlei Falle gesetzlich berechtigt, das Quantum zu beschwören, wogegen dann die richterliche Ermäßigung im Bescheide noch übrig bleibt, endlich den Parteien inner 14 Tagen die Apellation zur Landesdirection noch offen steht.

6) Alle derlei Frevler oder Frevleranzeigen sind, wo Gefahr im Verzuge ist, sogleich bei dem Führer der Gemeinde durch den Flurschützen zu machen, außerdem aber nur jeden Sonntag; — zugleich muß hier der Flurschütz auch über alle die in der Woche in der Flur bemerkten landwirthschaftlichen Beobachtungen einen Rapport dem Gemeindeführer mittheilen, welcher denselben alsdann allenfalls auch noch mit seinen Bemerkungen zur vorgesetzten Polizeibehörde, jetzt Land- oder Herrschafts-Gerichte, übersendet, welche Stelle in dringenden Fällen sogleich pflichtmäßig zu wirken hat, außerdem aber diese Nachrichten in dem zum General-Commissariat zu erstattenden statistischen Berichte benützen muß. Diejenigen Flurschützen, die nun auf solche Art wichtige Bemerkungen liefern, oder sonst sich in ihrem Diensteifer auszeichnen, werden von der Regierung durch öffentliche Anrühmungen, auch angemessene Belohnungen besonders gewürdigt.

7) Jeder aufgestellte Flurschütz ist verbunden, für seine Verantwortlichkeit und Haftung der Gemeinde oder Interessentschaft der Flur eine Bürgschaft von 300 fl. oder durch ein verzinsliches Capital oder durch eine hinlänglich gesicherte Hypothek zu leisten, worüber die Gerichtsstellen bei eigener Verantwortlichkeit zu wachen haben.

8) Sein Dienstgehalt muß wenigst dem Taglohn eines geschickten mechanischen Arbeiters im Allgemeinen gleichkommen, sohin zur Zeit wenigst einen Gulden per Tag betragen. Die Ausmittlung dazu kömmt aus Dienstrealitäten und aus den Beiträgen der Flurinteressenten zu holen. Unter den Dienstrealitäten versteht man theils eine besondere gute Wohnung, theils einige Tagwerke Gründe zur Bebauung; bei den meisten Gemeinden gibt es schon solche Wohnungen und Gründe, z. B. die der ohnehin unnütz gewordenen Hirten ꝛc. Mangeln derlei Wohnungen und Gründe, so lassen sie sich in der Gegend leicht ausfindig machen, und an sich bringen; endlich ist künftighin bei jeder Gemeindegründe-Abtheilung gleich der Schule, auch dem Flurschützen ein Antheil als Dienstgrund zuständig. — Die Beiträge als Localabgaben werden.

Digitized by Google

nach dem Flächenraume als dem allein sichern Maßstab in derlei Fällen und zwar in zwölftel Quoten oder monatlich geleistet; auf ein Tagwerk ist daher 1 oder 2 Heller monatlich als obiger Beitrag in Anrechnung zu bringen, wodurch sich auf die einfachste und am wenigsten lästige Art der Dienstgehalt, so wie das Ganze der so nothwendigen und gemeinnützigen Flurschützen constituirt.

Man überzeugt sich, daß die Landesstellen das Wichtige dieser Anstalt ganz auffassen, und von diesen großen Zwecken durchdrungen, all ihre Thätigkeit und Geschicklichkeit aufbieten werden, um die Flurschützen bald in Wirkungskreis setzen zu können, wie auch hierüber die sich vorzüglich auszeichnenden Landesstellen besonders berücksichtigt werden. Bemerkte Stellen, im Verbande der Incorporationen, so wie auch die Commissionen der Hauptstädte erhalten daher den Auftrag bis Ende Mai alle die hier nöthigen Materialien zu sammeln, und sie als Vorschläge zur vollen Organisation der Flurschützen im ganzen Bezirke verarbeitet gehorsamst einzusenden.

Das erste Hauptaugenmerk muß auf die Begränzung der einzelnen Fluren nach den objectiven Normen gerichtet, von da auf das weitere Detail der Flurmatrikel-, dann Flurschützen-Constituirung übergegangen, und dazu dann ein coup d'oeil-Plan über alle Fluren im Gerichtsbezirke hergestellt werden, kann zugleich eine Flur zum Muster und zur allgemeinen Aufmunterung auf solche Art ihres Organismus, sohin einen Flurschützen inner obiger Zeitfrist durch geschickte Einleitung und hinlängliche Verständigung der Interessenten über das Wohlthätige dieser Anordnungen erlangen, so wird dies zum besondern höchsten Wohlgefallen gereichen.

München den 15. März 1805.

Churfürstliches Bayerisches Landes-Commissariat.

An
sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte, dann Commissionen der Hauptstädte also ergangen.

cf. Churpfalzb. Reg. Bl. v. J. 1805. St. 14. S. 471.

§. 458.

(Die Stallung der Forst- und Feldfrevler in der Provinz Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende in Betreff der Stallung der Forst- und Feldfrevler, unterm 2. dieses Monats ergangene Allerhöchste Entschließung, wird sämmtlichen Immediat- und Mediat-Behörden der Provinz zur Nachachtung unter dem Auftrage bekannt gemacht, die zu der, nach Maaßgabe der Allerhöchsten Resolution an des Königs Majestät von hierorts zu erstattenden Anzeige erforderlichen Angaben, binnen 14 Tagen berichtlich einzubefördern.

Bamberg den 15. April 1807.

Königliche Landes-Direction.

Digitized by Google

M. J. K.

Wir billigen die Bemerkungen eures Berichts vom 18. März abhin, in Betreff der Stallungen der Forst- und Feldfrevler, indem diese Frevler nicht bei dem ordentlichen Gerichtsstande, sondern von dem Polizeigericht (welches bei dem Forst- oder Feldrug-Gericht besteht) abzuurtheilen, und zu bestrafen sind. Dies liegt schon in dem Begriffe solcher Frevel und der angeordneten Polizeigerichte, und Wir haben dasselbe auch in Unserer Verordnung vom 15. December 1804 a) (Regierungsblatt 1805. 4 Stück) unter Bezug auf das Generale vom 3. März 1789 b), als Grundsatz aufgestellt, und Unsere Justizstellen sind sohin angewiesen, dergleichen Frevelfälle ohne weiters an die Polizeibehörden zu verweisen; um so viel mehr haben dieselben den Requisitionen der Forst- und Feldrug-Gerichte zur Stallung der Frevler Genügen zu leisten.

Indem Wir euch überlassen, sämmtlichen Untergerichtsstellen diese Unsere Erklärung zur Beobachtung bekannt zu machen, tragen Wir euch zugleich auf, Uns berichtlich anzuzeigen, wie die benannten Forst- und Feldrug-Gerichte dermalen noch in der euch untergebenen Provinz bestehen, und in welcher Art sie ihre Polizei-Gerichtsbarkeit ausüben.

München den 2. April 1807.

ck. Reg. Bl. v. J. 1807. St. 18. S. 712.

§. 459.

Auszug

aus der Instruction für die Gemeindevorsteher vom 24. September 1808:

(§. 74.) „In Bezug auf die Feldpolizei liegt dem Gemeinde-Vorsteher die Aufsicht über die Gränzen, die Erhaltung der Wege, Brücken und Stege, die Beförderung des Ackerbaues und der Viehzucht, die Polizei bei Benutzung der Waldungen und Weidenschaften ob."

(§. 75.) „Der Dorfs-Vorsteher soll alle Jahre im Herbste, nach hinweggeräumten Feldfrüchten, die Gränzen sowohl der Dorfs-Gemeinde, als aller in der Flur gelegenen Gründe, mit Beiziehung zweier junger Gemeindeglieder, besichtigen, und die abgängigen oder schadhaften Markungen wiederum erneuern lassen.

(§. 76.) „Anstatt der Feldraine und Markungen durch Bäume sollen die Gemeinde-Vorsteher auf Herstellung steinerner Gränzzeichen dringen, und einige ehrliche und untadelhafte Männer in der Gemeinde bestellen, welche, allein mit dem Geheimnisse der Unterlage bekannt, zur Aufrichtung der Markungen und zur Abschätzung der im Felde verübten Schäden gebraucht werden können."

(§. 77.) „Ueberschreitungen der Gränzen durch Ueberackern, Uebermähen, Uebersäen, sind auf die oben schon bemerkte Art, nebst Vergütung des Schadens, zu bestrafen.

---

a) s. §. 217. S. 367 oben.

b) s. §. 211. S. 361 oben.

(§. 78.) „Die Wege, Stege und Brücken sollen die Gemeinde-Vorsteher jährlich zweimal, im Frühjahre und Herbste, untersuchen, und zugleich die Reparation derselben verfügen.

(§. 79.) „Die Beförderung des Acker- und Wiesenbaues ist eine der wesentlichsten Bestimmungen der Gemeinde-Vorsteher, sie sollen in dieser Hinsicht die Cultur der öden Gründe, die Vertheilung der Gemeinheiten, die Zweimädigmachung der Wiesen, die Auflösung der Brache, die Anpflanzung der Futterkräuter u. s. f. nach Vorschrift der Culturgesetze bestens unterstützen, und selbst durch eigenes Beispiel zur Nachahmung ermuntern."

(§. 80.) „Die Cultur hängt ferner davon ab, daß sie vor allen Diebstählen, Vieh- und Wildschäden sicher gestellt werde. Zu diesem Ende sollen die Gemeinde-Vorsteher für die Bestellung einer ordentlichen Flur-Wache Sorge tragen, und die Schäden, welche sich in der Flur ereignen, nach vorgängiger Schätzung, jedesmal sogleich durch die Urheber vergüten lassen."

(§. 81.) „Sie haben ferner strenge Aufsicht zu tragen, daß das Vieh nicht ohne Hirten geweidet, keine Nachtweide gestattet, die Weide-Gründe, zur Versicherung der cultivirten Gründe, von den Weidenschafts-Inhabern verzäunet, und daß kein krankes Vieh, wodurch der Viehstand der ganzen Gemeinde der Gefahr ausgesetzt werden könnte, auf die Weide getrieben werde."

(§. 82.) „Zur Aufnahme der Viehzucht werden die Vorsteher dadurch den Gemeinden am meisten nützlich sein, wenn sie den Wiesenbau befördern, und die Stallfütterung unterstützen; wenn sie darauf dringen, daß die Ställe zu diesem Ende geräumig hergerichtet, und zur Vermeidung der vielen Viehdiebstähle besser verschlossen werden, wenn sie für die Unterhaltung des Geilviehes besorgt sind, und zur Verbesserung der Racen oder Viehgattungen, wo sie können, mitwirken."

(§. 83.) „Nicht weniger haben die Gemeinde-Vorsteher sich die Beförderung des Obstbaues angelegen sein zu lassen; sie sollen besonders auf die Umgebungen der Gärten mit lebendigen Hecken, und auf die Pflanzung der Obstbäume an den Gemeinde-Plätzen und den öffentlichen Straßen und Wegen bedacht sein."

(§. 84.) „Besitzen die Gemeinden Waldungen, so soll ein Holzwart aus der Gemeinde aufgestellt werden, welcher die Abschwendung und die Beschädigung verhütet."

(§. 108.) „Dem Gemeinde-Vorsteher sind (unter andern) untergeben, ꝛc. 3) die Flurwache."

(§. 113.) „Jede Gemeinde hat endlich für die Aufstellung ihrer eigenen Feldwache nach ihrem Interesse zu sorgen und solche zu bezahlen."

cf. Reg. Bl. v. J. 1808. St. 61. S. 2450.

§. 460.

(Weidenfrevel-Bestrafung.)

Die von Seiner Hoheit des Herrn Fürsten Primas der rheinischen Conföderation für das souveraine Fürstenthum Aschaffenburg angeordnete Landes-Direction.

Den häufigen Freveln in den Weiden-Anlagen zu begegnen, und ihre Erhaltung zu sichern, wird auf höchsten Befehl Seiner Hoheit angeordnet:

Digitized by Google

1) Die Bestimmung ist folgende:

a) für jede gefrevelte, abgeschnittene Weidenruthe	6 kr.
b) für jede zu Kopfweiden taugliche Stange	12 kr.
c) für einen Weidenstamm	2 fl. — kr.
d) ein Grasfrevler mit Sichel	1 fl. — kr.
e) ein Grasfrevler ohne Sichel	30 kr.
f) ein weidendes Pferd	3 fl. — kr.
g) ein weidendes großes Rindvieh	1 fl. 30 kr.
h) ein weidendes kleines Rindvieh	1 fl. — kr.
i) eine Geise wegen ihrer besondern Schädlichkeit	1 fl. 30 kr.
k) für ein weidendes Schaaf	20 kr.
l) für eine weidende Gans	6 kr.

m) der Hirt, welcher absichtlich seine Heerde in die Weidenanlagen treibt, oder auch nur das Einlaufen derselben, oder nur einzelner Stücke zuläßt, zahlt im ersten Falle . . . . . 5 fl. — kr.
im zweiten Falle wird derselbe nebst diesem, 8 Tage bei Wasser und Brod eingethürmt, im dritten seiner Huth verlustig erklärt. Hiebei bleibt es Grundsatz, daß jede Gemeinde für ihren Hirten haften muß.

n) Die Annäherung eines Schiffes wird nach Verhältniß des Schadens von 6 bis 15 Rthlr. bestraft.

o) Bei fliehenden, verkappten, der Pfändung widersetzlichen Frevlern wird die bereits bestehende Rugordnung angewendet.

p) Die Frevler werden von den Aufsehern, Schützen ꝛc. aufgezeichnet, und zur Thätigung gebracht.

q) Die verpflichteten Aufseher beziehen nebst dem gewöhnlichen Pfandgeld zu 10 kr. auch ein Drittel der Strafe.

2) Werden Frevler von Männern betreten und angezeigt, welche zur Aufsicht nicht besonders verpflichtet und bestellt sind; so finden die im Allgemeinen über die Beweiskraft geltenden Grundsätze ihre Anwendung.

Diese Verordnung ist allenthalben gehörig zu publiciren, und mit allem Nachdruck zur Execution zu bringen.

Aschaffenburg den 24. October 1808.

§. 461.

4,202.

(Den Begriff von Feld- und Garten-Früchten in Beziehung auf das Strafgesetzbuch Theil I. Art. 218 betr.)

M. J. K.

Aus mehreren Vorträgen sowohl des Oberappellationsgerichts, als einiger Appellationsgerichte, haben Wir differente und zum Theil unrichtige Meinungen über den Begriff von Feld- und Gartenfrüchten in Beziehung auf das Strafgesetzbuch Theil I. Artikel 218 wahrge-

Digitized by Google

nommen, Wir erklären daher nach dem Gutachten Unserer Gesetz-Commission, daß in strafrechtlicher, wie in privatrechtlicher Hinsicht, alles dasjenige, was der Boden mit oder ohne Industrie der Menschen hervorbringt, und dem Eigenthümer einen Nutzen gewährt, unter dem Namen Feld- und Gartenfrucht begriffen sei. Das Gesetz kennt keinen Unterschied, ob ein Product in reifem Saamen oder als Blume oder als Zweig, ob als Pflanze oder als Stamm, ob mittelst Anpflanzen im Boden oder mittelst Einsetzen in Töpfe benützt wird, und man darf ihm die Inconsequenz nicht aufbürden, daß es eine unbedeutende Feldrübe oder Kohlstaude mehr als die edelsten Fruchtbäume und Prachtgewächse durch Strafbestimmungen sichern wollte. Hiernach ist sich zu achten, und zugleich in dem Register zu der lithographirten Rescripten-Sammlung die dritte Anmerkung bei der Note 56 zu berichtigen, worin gesagt wird, daß von Feld- und Gartenfrüchten kein Schluß gelte auf den Stamm, der sie trägt, indem Wir bei Begnadigung des N. und N. durch das Rescript vom 28. Juni v. J. das Gutachten nur dem Resultate nach, keineswegs aber desselben Prämissen genehmigt ꝛc. haben.

München den 18. October 1815.

An
das Königliche Oberappellations-Gericht also ergangen.

§. 462.

Auszug
aus dem Strafgesetzbuche v. J. 1816 für das Königreich Bayern Thl. I.

(Art. 383.) „Vorsätzliche rechtswidrige Zerstörung oder Beschädigung fremden Eigenthums soll, wenn der Schaden fünfzig Gulden oder darüber beträgt, als Vergehen bestraft werden, so weit nicht dieselbe in dem II. Buche dieses Gesetzbuches Art. 246, 247, 252 und 254 für ein Verbrechen erklärt ist."

(Art. 384.) „Wurde solche Beschädigung aus bloßem Muthwillen verübt, so soll der Uebertreter mit Gefängniß auf acht Tage bis zwei Monate, oder nach Beschaffenheit der Person und Umstände mit körperlicher Züchtigung belegt werden."

„Ist aber solche Handlung aus Rachsucht, boshaftem Eigennutz oder anderer dergleichen Bewegursache geschehen, so hat der Thäter einmonatliches bis sechsmonatliches Gefängniß verschuldet, so ferne nicht die folgenden Gesetze ein Anderes verordnen."

(Art. 385.) „Wer 1) Fruchtbäume, Pflanzen, Früchte auf dem Felde, oder in Gärten oder auf Wiesen vorsätzlich verdirbt, verwüstet, beschädigt; wer 2) die zum Landbau oder zur Viehzucht gehörenden Thiere krank macht, tödtet oder sonst den Eigenthümer zu Verlust bringt; wer 3) an aufgehäuftem Getreide, Heu, Holz und andern ähnlichen Vorräthen, welche nicht verwahrt sind, auf irgend eine Weise frevelt; wer 4) Pflüge und andere Werkzeuge des Landbaues vernichtet oder unbrauchbar macht; wer 5) die zur Sicherung des Landeigenthums dienenden Privat-Anstalten, die Einfriedung von Aeckern, Wäldern, Gärten durchbricht, niederreißt, oder sonst ganz oder zum Theil zu Grunde richtet: diese sollen, der Betrag der Entschädigung erreiche die Art. 383 bestimmte Summe oder nicht, im Falle bloßen Muthwillens mit vierzehn-

tägigem bis dreimonatlichem Gefängnisse, oder nach Beschaffenheit der Person und Umstände, mit körperlicher Züchtigung; wenn aber die Beschädigung aus Rache und anderem dergleichen Beweggrunde geschehen, mit drei- bis viermonatlichem Gefängnisse bestraft werden."

(Art. 386.) „Wer die zur Bezeichnung der Gränze liegender Grundstücke bestimmten Zeichen vorsätzlich vernichtet, oder unkenntlich macht, dieses geschehe durch Ausfüllung der Gränzgräben, durch Umackern der Feldraine, durch Ausgraben, Umwerfen, Abhauen der Gränzsteine oder Malbäume, oder auf was immer für Art und Weise, soll nicht nur die Kosten zur Wiederherstellung der Gränze tragen, und alle Kosten der aus Unsicherheit der Gränze entstandenen Processe und Streitigkeiten ersetzen, sondern auch mit Gefängniß und zwar, wenn diese Handlungen aus Muthwillen geschehen, auf einen bis zu drei Monaten, wenn sie aber aus Eigennutz, Rachsucht und dergleichen verübt worden, auf sechs Monate bis zu zwei Jahren bestraft werden."

(Art. 436.) „Beschädigungen, welche an Meilenzeigern, Wegweisern, Warnungstafeln, an Alleen oder in öffentlichen Gärten, an Ehrendenkmalen, Statuen und andern dergleichen öffentlich ausgestellten Sachen begangen werden, sind mit Gefängniß von acht Tagen bis zu sechs Monaten, oder nach Beschaffenheit der Umstände, mit verhältnißmäßiger körperlicher Züchtigung zu bestrafen."

§. 463.

129.

(Den wegen Diebstahls processirten N. N. aus N. — dann die beschwerenden Eigenschaften der zweiten und dritten Classe bei Diebstählen nach I. 218. §. 1. Nr. 2. 3 und 4, und I. 221. des St. G. B. betr.)

M. J. K.

Auf den Bericht vom 31. December v. J. mildern Wir, dem Gutachten entsprechend, die Strafe des wegen Diebstahls processirten ꝛc. N. auf ein Jahr Arbeitshaus; bemerken aber dabei, daß nach dem Strafgesetzbuch die Auszeichnung eines geflissenen, mittelst Einsteigens verübten Diebstahles, mit der Auszeichnung eines nächtlichen Diebstahles an Feld- und Gartenfrüchten in einer und derselben That nicht zusammentreffen kann, folglich das Appellationsgericht für den Mainkreis, welches die mittelst Einsteigens in einem mit dem Wohnhause verbundenen Garten, (Anmerk. Bd. 2, S. 128 und lithogr. Samml. Nr. 43 und 71) verübte Entwendung der fünf Blumenstöcke nur als einfach ausgezeichneter Diebstahl unter den Artikel 221 subsumirte, vollkommen rechtlich erkannt hat. Die im Artikel 218. Nr. 2, 3 und 4 bemerkten Diebstähle sind nur wegen befundener Gelegenheit ausgezeichnet, und dieses gründet sich in der Unmöglichkeit, dergleichen Sachen hinreichend zu verwahren.

Sind sie nun verwahrt, und ist der Diebstahl eben deswegen als geflissener nach Artikel 221 ausgezeichnet, weil die Verwahrungs-Mittel verletzt wurden, so wird dadurch der Grund der Auszeichnung nach Art. 218 aufgehoben, und der Diebstahl ist lediglich nach Art.

221, nicht aber doppelt ausgezeichnet; daher auch die Verhängung einer achtjährigen Zuchthausstrafe durch das Gesetz nicht gerechtfertigt.

Die Acten folgen zur weitern geeigneten Verfügung zurück.

München den 13. Januar 1816.

An

das Königliche Ober-Appellationsgericht also ergangen.

§. 464.

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 25. März 1816, die Strafgesetze wider den Diebstahl betreffend:

(Art. II.) „Bei Zumessung der Strafe sind außer den allgemeinen, die Strafbarkeit erhöhenden Gründen (St. G. B. Thl. I. Art. 91 und 92) folgende Umstände als besonders erschwerende bei dem Diebstahle zu betrachten."

(Ziff. 7.) „Wenn der Diebstahl begangen wird am Vieh auf der Weide, im Pferche oder vom Triebe, an Bienenstöcken, an Baum-, Feld- oder Gartenfrüchten und Gewächsen, an Ackergeräthschaften, die nach Landessitte auf dem Felde stehen geblieben sind, an Holz und öffentlichen Holzlägen, und an dem Fluß- oder Floßholze, welches sich an der Ablage befindet, oder wirklich geschwemmt oder geflößt wird, an Bleichstücken auf öffentlichen Bleichen und an Fischen in Teichen."

(Reg. Bl. v. J. 1816. St. 10. S. 145.)

§. 465.

Auszug

aus dem Edicte über die gutsherrlichen Rechte und die Gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 26. Mai 1818.

(§. 106.) „Den Patrimonialgerichten sind die Gemeinde-Vorsteher in den gutsherrlichen Bezirken ebenfalls nach allen polizeilichen Beziehungen untergeordnet."

„Die gutsherrlichen Gerichtshalter besorgen aber die gesammte Dorfs- und Feldpolizei in den Orten ihres Amtssitzes, mit Beiziehung und Beihilfe der Gemeinde-Vorsteher."

„In den Gemeinden, welche außerhalb des Sitzes der gutsherrlichen Gerichte liegen, wird die besagte Dorfs- und Feldpolizei von den Gemeinde-Vorstehern versehen, unter Aufsicht und Leitung der gutsherrlichen Beamten nach Inhalt der §§. 108—116 der Verordnung über das Gemeinwesen vom 17. Mai 1818."

cf. Ges. Bl. v. J. 1818. St. 13. S. 262.

§. 466.

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 24. September 1818, Regulativ zur Geschäftsführung der Verwaltungen in den Ruralgemeinden betr.

(§. 7.) „Die Dorfs- und Feldpolizei wird von dem Gemeinde-Vorsteher nach Anleitung der §§. 107 bis 116 der Verordnung vom 17. Mai 1818 unter Assistenz der Dorfs-Nacht- und Flurwache, und in besondern Fällen unter Assistenz einiger oder sämmtlicher Gemeindeglieder nach bisheriger Uebung mehr durch persönliches Einschreiten und mündliches Verfahren, als durch Schreibereien vollzogen."

(§. 11.) „In Gegenständen der Dorfs- und Feldpolizei werden die schriftlichen oder mündlichen Aufträge an die Person des Gemeindevorstehers gerichtet."

(Reg. Bl. v. J. 1818. St. 48. S. 1115).

§. 467.

Auszug

aus dem Landraths-Abschied des Obermainkreises vom 19. October 1832.

(Abschn. V.) „Die Revision der Cultur-Verordnungen, die zweckmäßige Einleitung des landwirthschaftlichen Vereins zur Verbesserung seines Organism, die Einleitung zur Realisirung der Credit-Vereine, die rasch vorschreitende Fixirung der Zehenten, zeugen von Unserer Sorgfalt zur Emporbringung dieses wichtigen Elements der Nationalwohlfahrt.

„Uebrigens wollen Wir, daß die Verordnungen über Gutszertrümmerungen, das verbotene Einzelnhüten und die Nachtweide, über die untersagte Freilassung der Tauben zur Saat- und Erndtezeit, die Bewachung und Erhaltung der Obstbaum-Alleen an den Straßen, über neue Ansiedlungen, die möglichst ungehinderte Abgabe der Waldstreu an die Landwirthe und über den Wucher und den Hausirhandel der Juden, so wie die Verordnungen über das Dienstbotenwesen, bis zur Revision der Dienstboten-Ordnung, ernstlich und pünktlich vollzogen werden."

(Reg. Bl. v. J. 1832. St. 46. S. 889.)

§. 468.

(Den Competenz-Conflict aus Anlaß der Hütungs-Streitsache des N. zu N. gegen den Gutsbesitzer Freiherrn von N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Berichte vom 9. October 1832, dann 26. Juli und 28. December v. J. — den Competenz-Conflict in der Hütungsstreitsache des N. zu N. gegen den Gutsbesitzer Freiherrn von N. betr., wird der Königlichen Regierung des Obermainkreises, K. d. J., zur Entschließung eröffnet, daß, wenn auch die Gränzverhältnisse des Bezirkes, auf welchem die den

Digitized by Google

Streit zwischen dem N. und dem v. N. veranlassende Pfändung vorgefallen ist, bei dem durch gerichtliche Entscheidun angeordneten Augenschein in wesentliche Betrachtung kam, gleichwohl unter den gegebenen Verhältnissen die Zuständigkeit der Gerichte in der Sache als begründet anzunehmen war, da die erlittene Pfändung als Störung in dem durch rechtskräftige Erkenntnisse der Gemeinde N. zugesprochenen Mitbehütungsrechte klagbar angebracht wurde, die Zuständigkeit der Entscheidung über diese Klage den Gerichten ohne Zweifel zukam, die Ausmittlung des Ortes der geschehenen Pfändung unter diesen Umständen zur Verhandlung der Sache gehörte und durch die zu solchem Zwecke erlassene gerichtliche Verfügung die zuständige Einleitung und Anordnung der Königlichen Regierung in Beziehung auf die Wahrung der landesherrlichen Gerechtsame bei der Verhandlung wegen des Augenscheins nicht ausgeschlossen war, noch rechtlich ausgeschlossen sein konnte.

Durch die Anzeige des Herrschaftsgerichts vom 26. Januar 1829 war demnach der Königlichen Regierung zwar allerdings voller Grund gegeben, zur Wahrung der landesherrlichen Gerechtsame bei dem angeordneten Augenscheine die geeignete Fürsorge nach Umständen und gegen die Verletzung der diesseitigen Territorialgerechtsame die angemessenen Reclamationen und sonstigen Maaßregeln eintreten zu lassen, zu einer unbedingten Verneinung der civilgerichtlichen Zuständigkeit in der vorwürfigen Klagsache aber keine hinreichende Ursache vorhanden.

München den 13. Januar 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 469.

Auszug
aus dem revidirten Gemeinde-Edicte vom 1. Juli 1834.

(§. 107.) „Die Handhabung der Dorfs- und Feldpolizei ist in den Orten, welche keinem Gutsherrlichen Gerichte untergeben sind, dem Vorstande des Gemeinde-Ausschusses ausschließend übertragen."

„In den gutsherrlichen Gerichten erhalten die Bestimmungen des §. 106 ihre Anwendung."

(§. 115.) „Der Vorsteher hat die Aufsicht auf die richtige Erhaltung der Flur- und Markungsgränzen, die er deshalb zu gewissen Zeiten mit Zuziehung der Gemeindebevollmächtigten und einiger jungen Gemeindemänner zu umgehen hat. Die dabei allenfalls vorgefundenen Mängel und Anstände sind unverzüglich der einschlägigen Behörde anzuzeigen."

„Jede Gemeinde hat das Recht zur Aufstellung verpflichteter Flurwächter. Diese dürfen Pfändungen vornehmen, und haben den amtlichen Glauben öffentlicher Diener, wenn sie gerichtlich verpflichtet sind."

Digitized by Google

„Die Siebnerei soll in den Gegenden, wo sie besteht, erhalten, und für die Zukunft die Siebner ermächtigt werden, ihre bisherigen Functionen nach der bisherigen von den Polizeibehörden vor Allem zu prüfenden, zu bestätigenden und bekannt zu machenden Siebnerordnung auszuüben."

(§. 116.) „Er hat die Beförderung des Acker- und Wiesenbaues, die Cultur der öden Gründe, die Abstellung der Brache, die Pflanzung von Obst- und andern nützlichen Bäumen auf Gemeindeplätzen, Strassen und Wegen; die Aufnahme der Viehzucht, die Einführung der Stallfütterung ꝛc. sich besonders angelegen sein zu lassen, und soviel möglich, dabei mit eigenem Beispiele voranzugehen."

(§. 117.) „Geringe Dorf- und Feldfrevel, besonders solche, die durch Ueberackern, Uebermähen, durch unbefugtes Einhüten, durch die Nachtweiden ꝛc. geschehen, stehen dem Gemeinde-Ausschusse zur Bestrafung zu."

(§. 118.) „Die Strafen dürfen nur in Geldbußen bestehen bis zu einem Gulden, womit die Verurtheilung in Schadens-Ersatz bis zu drei Gulden einschlüssig verbunden werden kann. — Körperliche oder Arreststrafen zu erkennen, ist dem Gemeinde-Ausschusse nicht gestattet."

„Wenn die öffentliche Sicherheit erfordert, Jemanden in gefänglichen Verhaft zu nehmen, so muß der Ergriffene sogleich an die competente Amtsbehörde abgeführt werden."

B. durch schädliche Thiere. a)

1. Durch Feldmäuse.

§. 470.

(Die Ausrottung der Feldmäuse betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Es ist bekannt, daß die für die Feldfrüchte jeder Art so schädlichen Feldmäuse in gegenwärtigem Jahre beträchtlich überhand nehmen; die schnelle Vermehrung dieser Thiere, und die Nachrichten von ihrem schon jetzt verursachten Schaden im Elsaß, in Franken und andern benachbarten Gegenden lassen das Nämliche auch in Bayern befürchten. Ein nach aller Erfahrung so wichtiges Uebel verdient daher die ganze Aufmerksamkeit der Obrigkeiten, und wird denselben also hiemit befohlen:

---

a) Ueber Vertilgung der Sperlinge finden sich im Mandate vom 7. Nov. 1774, die Schafzucht betreffend, Bestimmungen, deren gegenwärtige Anwendbarkeit jedoch zu bezweifeln sein dürfte.

Digitized by Google

1tens. Sämmtliche Unterthanen durch Ermahnungen und Warnungen aufmerksam zu machen, sie zu Ergreifung schleuniger Gegenmittel anzuhalten, indem eine unnöthige Verzögerung es oft unmöglich macht, dem einmal eingerissenen Uebel bei der bekannten schnellen Vermehrung der Feldmäuse abzuhelfen, wo man ihm jetzt mit leichter Mühe zuvorkommen könnte.

2tens. Den Unterthanen sind die Mittel hiezu an Handen zu geben, wovon hier nur die bekanntesten und die größtentheils schon mit Erfolg angewendeten in Erinnerung gebracht werden, nämlich:

Das Aufstecken der Stangen, Pfähle, oder noch wohlfeiler von Ruthen mit beiden Enden in die Erde getrieben, so, daß sie bogenweise aufstehen, worauf sich die Raubvögel welche die Feldmäuse verzehren, setzen können.

Das Fangen der Mäuse durch Knaben gegen Prämien nach der Zahl der gefangenen Mäuse hat schon die beste Wirkung gemacht.

Das Aufackern der noch nicht bestellten Felder, wobei man die erscheinenden Mäuse todtschlägt, oder vertritt, ist eines der ausführbarsten Mittel auf Brach- und Sommerfelder.

Auch die geschlagenen Bohrlöcher und das Begießen der Mäuselöcher mit Wasser thut sehr gute Dienste.

Die im Jahrgange 1773 des bayerischen Intelligenz-Blattes beschriebenen Mäusehütten sind zwar kostbarer, aber für vermögliche und thätige Landleute empfehlungswerth.

Ueber diese und andere allenfalls von erfahrnen Landwirthen anzugebenden Mittel sind die Unterthanen zu belehren; die Wahl der Mittel bleibt bei den Localumständen den Obrigkeiten überlassen, jedoch ist zu bemerken, daß auch die bewährtesten nicht helfen, wenn sie nur von einzelnen gebraucht werden. Ein einzelner Besitzer wird im Stande sein, die Mäuse von seinen Feldern auf die benachbarten zu vertreiben, aber sie werden zurückkommen, und seine Arbeit wird vergeblich sein; zu einer gänzlichen Ausrottung müssen ganze Gemeinden und ganze Gegenden mit gemeinschaftlichen Maaßregeln zusammen helfen.

3tens. Sämmtliche Obrigkeiten haben über die Ausführung dieser Verordnung und den Erfolg der angewandten Mittel von Zeit zu Zeit zu berichten.

München den 25. November 1801.

Churfürstliche General-Landesdirection.

An
sämmtliche Landgerichte und andere Obrigkeiten also ergangen.

cf. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1801. St. 48. S. 757.

§. 471.

(Verminderung der Feldmäuse betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Die noch immer in Menge vorhandenen schädlichen Feldmäuse und die Gefahr, die auch für die diesjährige Wintersaat hierdurch zu befürchten ist, machen es nothwendig, kein

Digitized by Google

Mittel unverſucht zu laſſen, um, wenn man auch ſie nicht gänzlich vertilgen kann, doch immer mehr und mehr zu vermindern.

Es werden daher nebſt den bereits unterm 25. November v. J. bekannt gemachten Vertilgungsmitteln noch ferner als ſolche empfohlen, und die ſämmtlichen Obrigkeiten angewieſen, ſie den Unterthanen bekannt zu machen, als

1) das Treiben der Schafe über die Saatfelder bei trockener Witterung in gedrängten Haufen. Hierdurch werden die Mäuſe erſchreckt, und entlaufen ihren Höhlen, dabei ſie leicht können getödtet werden. Auch pflegen die Raben den Schafheerden zu folgen, die denn viele der beängſtigten Mäuſe fangen.
2) Das Walzen der Saatfelder, wo es die Beſchaffenheit des Bodens geſtattet. Hierdurch werden die nicht tief liegenden Neſter der Mäuſe ſammt Jungen zerſtört.
3) Wo die Lage der Felder und Wieſen das Wäſſern derſelben geſtattet, da iſt dies als eines der wirkſamſten Vertilgungsmittel zu gebrauchen. In die Löcher kann ungelöſchter Kalk eingeſtreut werden, deſſen Gährung die Mäuſe herausjagt, wo ſie alsdann leicht zu tödten ſind.
4) Als die wahren Schlupfwinkel und Hägungsplätze für Feldmäuſe ſind die auf den Feldern befindlichen Raine anzuſehen, weil ſie hier in ungeſtörter Ruhe ſich vermehren können. Werden dieſe Raine ganz beſeitigt, und die Felder durch Steine begrenzt, ſo iſt ein ſehr wichtiger Schritt zur Verminderung dieſer ſchädlichen Thiere gethan.
5) Das Einſenken glaſſirter Töpfe, die zur Hälfte mit Waſſer angefüllt ſind. Auf dieſe wird ein beweglicher Deckel angebracht, der, wenn die Maus nach dem in deſſen Mitte befeſtigten Speck geht, umſchlägt, ſie in den Topf wirft, und ſich wieder ſchließt. Indem man das Vertrauen zu allen Unterthanen hegt, daß ſie dieſe ihnen an die Hand gegebenen Mittel zur Verminderung der ihren Erndten ſchädlichen Mäuſe, dazu ſie ihr eigener Vortheil ſchon auffordert, nicht werden unverſucht laſſen, wird es ſämmtlichen Obrigkeiten zur Pflicht gemacht, ſich angelegen ſein zu laſſen, jedem Unterthan die verlangt werdende Belehrung über die Wahl des einen oder des andern der angegebenen Mittel und deſſen Anwendung ohne Weigerung zu geben, und ſomit das beabſichtete Gute nach allen Kräften zu unterſtützen.

Um über den Erfolg unterrichtet zu ſein, werden ſämmtliche Obrigkeiten angewieſen, von Zeit zu Zeit zu berichten, welche der angewandten Mittel den beſten Erfolg gehabt haben.

München den 22. September 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirection.

cf. Churbayeriſches Reg. Bl. v. J. 1802. St. 39. S. 681.

Digitized by Google

§. 472.

(Den verbotenen Gebrauch des Giftes bei Vertilgung der Feldmäuse betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Da unter den verschiedenen Mitteln zu Vertilgung der Feldmäuse, die theils in öffentlichen Blättern, theils in Flugschriften empfohlen werden, mehrere enthalten sind, deren Hauptbestandtheil Gift ist, diese aber für Menschen und Vieh nachtheilig werden können, so wird der Gebrauch aller solcher Mittel zur Vertilgung der Mäuse, zu denen Gift muß genommen werden, hiemit verboten, und alle jene, die sich derselben bedienen, wegen des erwiesenen Falls daraus sich ergebenen Unglücks bei Menschen oder Vieh verantwortlich gemacht.

München den 25. October 1802.

Churfürstliche General-Landesdirection.

cf. Churpfb. Reg. Bl. v. J. 1802. St. 44. S. 762.

§. 473.

(Den Mäusefraß betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäsheit eines Allerhöchsten Reskriptes vom 29. v. M. werden sämmtliche Königliche Polizei-Behörden des Isarkreises aufgefordert, zur Vertilgung der sich gegenwärtig in einer ungewöhnlichen Menge zeigenden Feldmäuse ein kräftiges allseitiges Zusammenwirken mit allem Ernste zu veranlassen, und sorgfältig für den fortdauernden Vollzug der angeordneten Maßregeln zu wachen.

Es werden zu dem Ende nächstehend mehrere Mittel bekannt gemacht, deren Auswahl jedoch den Gemeinden überlassen bleibt, und von welchen die Vergiftung nur ausnahmsweise unter besonderer polizeilicher Aufsicht in Anwendung gebracht werden darf.

München den 12. November 1822.

Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

An

sämmtliche Königliche Polizeibehörden des Isarkreises also ergangen.

I. Hilfsmittel zur Verminderung der Verheerungen der Feldmäuse, aus dem 24. Stücke des diesjährigen Intelligenzblattes des Oberdonaukreises besonders abgedruckt.

A. Das Fangen und Tödten der Feldmäuse durch Menschen oder durch Thiere.

1. Es wird als zweckmäßig angegeben, daß zur Zeit, wo die Felder umgeackert werden, junge Leute, mit den erforderlichen Instrumenten versehen, dem Pfluge nachgehen, und die durch diesen herausgerissene Mäuse, deren Anzahl oft sehr bedeutend ist, sogleich erschlagen.

Digitized by Google

2. Ebenſo iſt vorgeſchlagen worden, Gräben von einem Fuß Breite und gleicher Tiefe um die Ländereien zu ziehen, und in dieſen Gräben, in Entfernungen von ungefähr vier Fuß, mittelſt eines Erdbohrers ſenkrechte Vertiefungen, etwa von der Breite der Gräben anzubringen.

In dieſe Tiefe ſtürzt zur Nachtzeit eine große Menge Mäuſe, welche dann am kommenden Morgen ohne Mühe getödtet werden können.

3. Dieſer Zweck wird auch in der Art erreicht, daß man in den um einen Acker gezogenen Furchen oder Rinnen, ſo wie auch im Getreide, wo die Mäuſe am häufigſten ſind, runde ſenkrechte Löcher von etwa 8 Zoll im Durchmeſſer und 2 Fuß Tiefe anlegt, wobei jedoch inwendig die Seiten möglichſt eben, und unten nicht ſpitzig, ſondern platt ſeyn müſſen, damit die Mäuſe nach dem Hineinfallen, ſtatt des Kletterns, ſich vielmehr umhertreiben. Der Trieb zum Waſſerſuchen, und auch das ängſtliche Pfeiffen der in die Löcher geſtürzten Mäuſe lockt die anderen in Menge herbei; doch müſſen dieſe ſich reichlich füllenden Löcher alle 1 bis 2 Tage wieder geleert werden. Eine Feuerzange dient hierzu ſowohl, als auch zur Entfernung des ſich allmählig anſetzenden Graſes.

4. Man hat auch ſchon in manchen Gemeinden bedeutende Verminderungen dadurch bewerkſtelligt, daß armen Leuten für Einlieferung einer beſtimmten Anzahl erlegter Mäuſe kleine Geld-Remunerationen bewilligt worden ſind.

5. Die Raubvögel ſind große Feinde der Mäuſe; man hat daher mit gutem Erfolg in den Feldern auf Wieſen kurze Blöcke etwa 2 — 3 Fuß hoch in verſchiedener Entfernung geſchlagen, und dieſe mit Raſen bedeckt; die Raubvögel wählen ſolche Punkte gerne, und ſtürzen ſich von da mit Luſt auf die Mäuſe.

6. Als ein ſehr wirkſames Mittel wird geprieſen, die von den Mäuſen angefreſſenen Aecker umzuackern, und dann die Schweinheerden dahin zu treiben; auch die Füchſe und Raben pflegen auf ſolchen Gründen die Mäuſe gierig aufzuſuchen.

B. Das Fangen der Mäuſe durch beſondere Vorrichtungen, und zwar durch Fallen und Fangwerkzeuge.

1. Die gewöhnlichen Vorrichtungen dieſer Art ſind zur Genüge bekannt; ebenſo die nothwendigen Maßregeln zu deren Reinigung.

2. Eine beſondere Vorrichtung hat man in Franken in Anwendung gebracht; ſie beſteht aus einer halbeimerigen Tonne mit 4 herausgehenden Seitenröhren von 3 — 3½ Schuh lang, und in der Dicke eines Armes; in die Tonne kommt etwas Speck; die 12 Zoll hoch in die Höhe gerichteten Röhren ſind innen mit Glas belegt; die Tonne wird ſo eingegraben, daß man die Löcher der Röhren für Mauslöcher anſehen kann; dann zieht man verſchiedene Furchen und Linien auf dem Acker ꝛc. gegen dieſe Mündungen, durch welche ſie in Menge eindringen, ohne mehr aus dem Faſſe zurückkehren zu können.

C. Das Vertilgen und Vermindern der Feldmäuſe durch Ertränken und Erſticken.

a) Mittelſt künſtlicher Ueberſchwemmungen.

Da, wo das Terrain günſtig iſt, wird eine künſtliche Ueberſchwemmung vortreffliche

Wirkung haben, nur muß hinsichtlich der Mäuse, welche gegen das Trockne zu gelangen bemüht sind, noch besondere Vorsicht angewendet werden, um dieselben zu tödten, und das Entkommen zu verhüten.

b) Mittelst Ertränkens in den Löchern.

Dieses von vielen Oekonomen empfohlene Mittel fordert bei der Anwendung viele Mühe, je nachdem der Boden und die Gänge der Mäuselöcher verschieden sind. Am besten ist es, wenn vorerst ein Theil der Mauslöcher zugeworfen, und zugleich das Erforderliche besorgt wird, um jene Mäuse, welche nicht ersaufen, beim Herauskommen zu erlegen.

c) Das Ertränken in Gefäßen.

Ein ausgezeichnet gutes Mittel ist dieses: Man läßt um das Land eine Rinne ziehen, diese wird am besten 1 Fuß breit und 1 Fuß hoch gemacht, steil gehalten, die Erde nach dem Graben zugelegt; nun bringt man in verschiedenen Entfernungen Vertiefungen an, in welche man Töpfe, die zur Hälfte mit Wasser gefüllt sind, und zwar mit dem Rande ganz der Erde gleich setzt; übrigens das Vordeilaufen der Mäuse durch Hinzustecken von Scherbenstückchen hindern. Auf diese Art wurden in kurzer Zeit große Feldbezirke ganz gereinigt.

d) Das Ersticken

wird in der Art bewirkt, daß man Rauch oder Schwefeldampf in die Löcher leitet, nachdem die Ausgänge vorher sorgfältig verstopft worden sind; gewöhnlich wird ein starker Blasebalg gebraucht, in dessen Röhre aber ein Behältniß von durchlöchertem Eisenbleche zum Einlegen der in Schwefel getauchten und angezündeten Lumpen angebracht ist; die Mäuselöcher selbst werden nach der Füllung mit dem Dampfe verstopft.

D. Das Vertilgen der Mäuse durch giftartige Mittel, und die Entfernung der Mäuse durch Pflanzengeruch.

Körper, welche zugleich für Menschen und Thiere gefährlich sind, zum Beispiel Arsenik, Quecksilber-Sublimat sollen in der Regel nicht angewendet werden. Mineralgifte also dürfen wegen der unvermeidbaren großen Gefahr für das Leben und für die Gesundheit des Menschen und der verschiedenen Hausthiere schlechterdings zum Behufe des Vertilgens der Feldmäuse nicht gebraucht werden; es ist auch durch zahllose Erfahrungen hergestellt, daß der Gebrauch von den mit Arsenik ꝛc. vermischten Getreidkörnern, Brodkugeln ꝛc. rein den Zweck verfehlte, indem die Mäuse bei andern Nahrungsmitteln diese vergiftete Speise nicht berührten und man in der Folge die größte Mühe hatte, um diese gelegte Giftspeise wieder hinwegzuschaffen, es sind also vielmehr solche Mittel auszuwählen, welche keine solche allgemeine Besorgniß begründen, und doch giftartig auf die Mäuse wirken, nämlich:

a) Pottasche.

Weizen oder Roggen, Gerste, Haselnüsse ꝛc. in Pottaschenlauge gekocht, werden von Mäusen gefressen, und sie finden den Tod.

b) Gips

mit Mehl, und einem Viertheil klein zerriebenen Zucker vermischt, und auf trockenen Plätzen ausgestreut, wird von den Mäusen verschlungen; sie suchen nach dem Genusse Wasser, und erliegen.

Digitized by Google

e) Gebrannter Kalk

auf ähnliche Art gebraucht, hat gleiche Wirkung.

d) Schierling.

Getreid, Nüsse, Möhren, Zuckerwurzeln mit demselben abgekocht, tödten die Mäuse, jedoch müssen zur Sicherung anderer Thiere diese Gegenstände tief in die Löcher gelegt werden.

e) Brechnüsse, Krähen-Augen, nux vomica ꝛc.

Krähen-Augen gestoßen, mit Butter oder Schweinschmalz zu Taig gemacht, und in Kugeln in die Mauslöcher gelegt, oder auch auf geeignete Art mit Weizenkörnern (1 Loth auf 2 Handvoll Körner) abgekocht, oder mit Fleisch- und Braten-Fette unter Zucker-Zumischung vermengt, bringt den Mäusen ebenfalls den Tod.

f) Die Nießwurze

sowohl die schwarze, oder noch mehr die weiße, zerstoßen, mit Weizenmehl und Honig zu Taig geknetet, in Kugeln geformt, und auf Oefen getrocknet, äußert tödtliche Wirkung.

Ein Gemisch von einem Pfunde gestossener Nießwurz, 8 Loth gestossenen Läuse-Krautes, ein halb Pfund Honig, und soviel Milch als nöthig ist, um einen Taig zu machen, liefert gleich wirksame Kügelchen, welche gegen die Mäuse gebraucht werden können.

g) Die Blätter von Wolfs-Milch und Seidelbast

gestoßen, liefern einen Saft, um Weizenkörner einige Tage damit zu tränken; werden diese dann auf Ziegelstücken in Feldern umher gelegt, so sollen die Mäuse in Bälde vernichtet werden.

h) Eisenfeilspäne

in einem Taig aus Mehl und gebratenem Speck dienen als kräftiges Sicherungsmittel.

i) Malzmehl

mit sehr feinem, frisch gebranntem Gips wird ebenfalls empfohlen.

k) Trauben- oder Vogelkirschbaum-Zweige

mit der Blüthe (prunus padus) soll in Scheunen und auf Kornböden; — ebenso sollen

l) Erlen-Zweige

an solchen Orten gebraucht, durch den eigenthümlichen Geruch die Mäuse entfernt halten; endlich soll

m) der Hanfbau

auf Brachfeldern, oder auf einigen Aeckern in der Flur ein vorzügliches Mittel sein, um die kleinen Feldmäuse zu entfernen.

II. Gebrauch des Erdbohrers zur Vertilgung der Feldmäuse.

Mit dem Erdbohrer werden Löcher in die Erde gebohrt beiläufig 3½ — 4½ Zoll breit und 1½ bis 2 Schuh tief. Während des Gebrauches wird der Bohrer mit Wasser angefeuchtet, damit die Wände des Loches inwendig möglich glatt und schlüpfrig werden.

Zu diesem Ende können die Löcher noch besonders mittels eines runden (3 Zoll dicken) Stampfers von hartem Holze ausgestampft und an den Seiten abgeglättet werden.

In den Löchern sammeln sich die Mäuse, und werden dann ohne Mühe gefangen und getödtet.

Digitized by Google

Die Löcher werden am füglichſten an den Furchen und da, wo man die meiſten Gänge bemerkt, angebracht.

Noch ergiebiger iſt der Fang, wenn Gruben beſonders neben den Rainen, wo ſich die Mäuſe gerne aufhalten, gezogen, und in dieſe die Löcher gebohrt werden.

Nach vorliegenden Erfahrungen wurden durch einen einzigen Mann mit Hilfe eines Kindes täglich über 800 Mäuſe gefangen.

Wie wirkſam dieſes Mittel ſei, hat die Gemeinde Bergtheim im Landgerichte Arnſtein im Untermainkreiſe dargethan. Sie ließ 10 Stück Erdbohrer durch den dortigen Schmid machen, ſetzte feſt, daß jeder Bauer 200, jeder Söldner 100 Mäuſe in 8 Tagen liefern müſſe, und wer über dieſe Zahl mehr liefert, von 100 Stücken 10 kr. erhalten ſoll; und bald waren 44,055 Stück eingeliefert worden, als 15,300 Stücke durch Lieferung, 28,755 Stücke für beſtimmten Lohn. Der Erdbohrer iſt übrigens beiläufig wie die Bohrer geſtaltet, deren ſich die Wagner zum Durchbohren der Räder bedienen; hat unten einen Löffel von 3½ — 4 Zoll im Durchmeſſer; iſt anderthalb Schuh lang ohne den damit verbundenen Stiel, der wenigſtens eben ſo lang iſt, und wodurch ein Querholz zum Umdrehen geſteckt wird.

Ein ſolcher Bohrer kann um 1 fl. 20 kr. bis 1 fl. 45 kr. hergeſtellt werden.

In Ermanglung eines Bohrers können die Löcher auch durch Stemmeiſen, wiewohl mit mehr Mühe, hergeſtellt werden.

III. Bekanntmachung

der Königlichen Regierung des Untermainkreiſes, aus dem 120. Stücke des Intelligenzblattes für den Untermainkreis beſonders abgedruckt.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im Landgerichtsbezirke Obernburg wurde zum Fangen der Feldmäuſe ſtatt des Erdbohrers ein noch einfacheres und weniger koſtſpieliges Inſtrument mit gutem Erfolge gebraucht, wovon die Beſchreibung und Anwendung in Folgendem bekannt gemacht wird.

Ein cylinderförmig glatt bearbeitetes Stück Holz 5 bis 6 Zoll dick, und beiläufig 2 Schuh lang, wird unten geſpitzt, dann oben am Kopfe mit einem eiſernen Ringe beſchlagen, und unter dieſem ein Loch durch das Holz gemacht, um einen verhältnißmäßigen Hebel durchſtecken zu können. Dieſes Holz wird in den Furchen in die Erde geſchlagen, und durch den Hebel im Herausziehen umgedreht, wodurch die Erde dichter und glatter zuſammengepreßt wird, als beim Gebrauche des Erdbohrers, daher die in dieſe Löcher kommenden Feldmäuſe noch weniger entkommen können.

Unter Anwendung dieſes Inſtruments wurden bis jetzt 150,000 Mäuſe gefangen.

Würzburg den 21. October 1822.

Königliche Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern.

cf. Intell. Bl. f. d. Untermainkr. v. J. 1822. St. 47. S. 865.

2. Durch Heuſchrecken.

§. 474.

(Anſtalten wider die in Bayern gekommenen Heuſchrecken.)

Liebe Getreue! Wir haben euren unterthänigſt eingeſendeten Bericht von Unſerem Gericht Schärding den 23. Auguſt ſammt zweien Protocollen ejusdem dati, und der gehorſamſten Notification von dem Grafen von Baumgarten den 24. dieß, dann der Abſchrift einer an das Landgericht Schärding erlaſſenen Verordnung ratione der eingefallenen ungeheuren Menge Heuſchrecken erhalten, und Uns darüber in Conferentia proponiren laſſen. Befehlen euch hierauf gnädigſt, von 24 zu 24 Stunden zu berichten, wie ſich die Sach befindet, und an die Beamte den Befehl ergehen zu laſſen, falls dergleichen in ihren Gerichten paſſierten, ſowohl Eyerlen, als lebendige Heuſchrecken, ſo viel ſie zu Unſerer Einſicht und fernerer Probmachung bekommen können, einzuſenden, dann von Zeit zu Zeit, wohin ſich jene gewendet, und ob nicht fernere Schaaren nachgefolget, gehorſamlich einzuberichten, wo ſich aber dergleichen Heuſchrecken niedergelaſſen, haben die Beamten die Weiden mit einem Schaaf, Kuh und Schwein zu probiren, ob ihnen dergleichen Weiden Schaden zubringen, oder nicht. Auch wie bei denen Kühen und Schaafen die Milch beſchaffen ſeie. Unterdeſſen aber ſind, bis die Probe gemacht, und von hier aus die gnädigſte Reſolution erhalten worden, dieſelbe ſeparirter zu halten, und auf ſothane Weiden keine Herd treiben, ſondern vielmehr dergleichen betretene Gründe indeſſen umackern zu laſſen. In jenen Orten, wo ſie ſich zu dato befinden, iſt die Veranſtaltung vorzukehren, daß Feuer mit Thanengipfel oder Stroh, auch häufigen Schwefel gemacht, um ſothanes Ungeziefer theils erſtickt, oder wenigſt thäumiſch gemacht werde. Wo ſie ſich aber ſchon eingefunden, ſolle die Erde aber umgeackert werden, und werden Wir demnächſtens nach abgelegt anhero gewärtigen Parere Concilii medici das Weitere verordnen. Wo unterdeſſen die Gemeinden trachten ſollen, ſelbe, wo ſie ſich niederlaſſen, mit Triſcheln oder Schaufeln zu erſchlagen: derentwillen die Beamte denen Unterthanen durch Reitende und zwar bei Strafe aufzutragen, in der Nachbarſchaft aneinander Hilfe zu leiſten, und die erſchlagene zu verbrennen.

Hätten ſie aber Kraut, oder anderes Pflanzwerk angegriffen, wollen Wir auch gnädigſt, daß ſolches unterdeſſen keinem Viehe anderſt, als ein ſo anderen Stuck zur Probe gegeben, und gehorſamſt berichtet werde, was es vor eine Wirkung gemacht habe; derentwillen ihr auch dergleichen Kraut zur Probe einzuſenden wiſſet.

München den 26. Auguſt 1749.

cf. M. G. S. v. J. 1784. Nr. 5. S. 1266.

§. 475.

(Anſtalten wider die in Bayern gekommenen Heuſchrecken.)

Liebe Getreue! Wir haben eure unterthänigſt gehorſamſt erſtattet, und unterm heutigen dato erhaltene Berichten de dato 26. und zweien vom 27. Auguſt Anno dieß, ſammt

Beilagen von denen Gerichtern Reichenberg, Grießbach, Landau, Dinglfing und Reispach, wegen denen in häufiger Menge eingefallenen weiteren Heuschrecken ohngern vernehmend erhalten. Befehlen euch hierauf ferners gnädigst, unserm unterm 26. dieß erlassenen gnädigsten Geschäft in allem nachzukommen, und anbei die dem Vernehmen nach in theils Gerichten erschlagene, und in Gruben geworfene Heuschrecken wieder ausgraben, auch sammt der Erden zu Staub verbrennen dann denen Beamten auftragen zu lassen, daß selbe so viel Mannschaft als immer sowohl von Unseren, als Hofmarchsunterthanen möglich aufzubringen sind, zusammenbiethen, und ihnen mittelst Signalen von Sturmläuten, Schießen, oder Trummeln ernstlich befehlen sollen, unter die Schwarm der sich gelagerten Heuschrecken, mit immer möglich an Hand bekommenden Flinten, oder allenfalls in einigen Geschlössern oder Klöstern vorhandenen Stückeln (welch beiderlei Geschoß mit Pulver und groben Sand zu laden sind) gemeinschaftlich zu schießen, und auf solche Weis, wie auch bereits vorhin anbefohlenermassen, mittels Trischeln, Rechen, Schaufeln, und anderen tauglichen Instrumenten, so viel immer Menschen möglich ist, selbe zu zernichten, sodann zu verbrennen, und ferners zu berichten.

München den 29. August 1749.

cf. M. G. S. v. J. 1784. Bd. II. sub Nr. 5. S. 1267.

§. 476.

(Anstalten wider die in Bayern gekommenen Heuschrecken.)

Liebe, Getreue! Auf unterthänigst gehorsamst erstatteten Bericht von Unserem Concilio medico ratione der Heuschrecken wollen Wir dir gnädigst befohlen haben, um künftigen Uebel vorzubiegen, Unseren vorigen Verordnungen vom 3. dieß nachzukommen, und wo einige Spur von Unflat oder Eierlen der Heuschrecken noch wahrgenommen wurden, umackern, und denen Unterthanen auftragen zu lassen, daß, wenn künftighin (welches Gott gnädig verhüten wolle), dergleichen Ungeziefer eintreffen solle, mittels Erschlagung, und auf Weis vorhin gnädigst geschaffter massen vorzubiegen, auch dreimal im Jahr wider dieses schädliche Ungeziefer nach Thunlichkeit zu streiten; nämlich in denen Hundstägen sind die alte hin und wieder auf denen Wiesen: im Herbst die Eyer und im Frühjahre die Junge zu vertilgen.

München den 30. September 1749.

cf. M. G. S. v. J. 1784. Bd. II. Nr. 5. S. 1267.

§. 477.

5798.

(Die Vertilgung der Zugheuschrecken betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung empfängt in der Anlage einen lithographirten Abdruck eines in der Wiener-Zeitschrift für Kunst, Literatur und Mode enthaltenen Aufsatzes, die Vertilgung der Zug-Heuschrecken betreffend, zur Bekanntmachung im geeigneten Auszuge durch

das Intelligenz-Blatt des Kreiſes und Behufs der Belehrung des Publicums und der Behörden.

München den 4. Mai 1829.

Staatsminiſterium des Innern.

An

ſämmtliche Kreis-Regierungen, K. d. J., alſo ergangen.

Ueber die Zug- oder Wander-Heuſchrecke.

Acrydium migratorium (Latr.) — Gryllus migratorius (Lin.)

Mit beſonderer Rückſicht auf ihre, im Sommer 1828 in Siebenbürgen angerichteten Verwüſtungen, und die Mittel zu ihrer Vertilgung.

Von Vincenz Kollar, Inſpector am k. k. Hof-Naturalien-Cabinete.

Unter dem zahlloſen Heere von Geſchöpfen bemerken wir bei genauer Beobachtung eine bewunderungswürdige Ordnung und ein übereinſtimmendes Wirken zu einem weiſen Zwecke. Ein Glied der vielfach verzweigten Kette bedingt das andere, überall herrſcht ein beſtimmtes Verhältniß, das, wenn es auf irgend eine Art geſtört wird, entweder augenblicklich oder doch ſpäter einen nachtheiligen Einfluß auf die übrige Haushaltung der Natur äußert. Doch höchſt ſelten findet eine ſolche Störung Statt, die dann auch gewöhnlich nur von ſehr kurzer Dauer iſt, und welche der, deſſen weiſe Abſichten unergründlich ſind, wieder aufhebt, oder zu deren Hinwegräumung dem Menſchen Mittel an die Hand gibt.

Einige der kleinſten, und dem Anſcheine nach, die unbedeutendſten Glieder der Schöpfung ſind es vorzüglich, die zuweilen das urſprüngliche Verhältniß überſchreiten, und ſo gleichgiltig ſie auch einzeln erſcheinen, durch die Menge zur fürchterlichſten Qual und Plage werden. Unter dieſen haben ſich aber unſtreitig die Zug- oder Wander-Heuſchrecken durch ihre oftmalige Verwüſtung den größten Ruf erworben. Das eigentliche Vaterland dieſer Inſecten ſind die Steppen jenſeits des ſchwarzen und des caſpiſchen Meeres, vorzüglich Arabien; doch trifft man ſie auch in Aegypten und längs der ganzen nördlichen Küſte von Afrika. Nach Europa kommen ſie nur zuweilen in großen Zügen und werden außerdem in den ſüdlichen Theilen manchmal einzeln angetroffen.

Es dürfte nicht unintereſſant ſein, mit dieſen Geſchöpfen, den Verheerungen, die ſie zu verſchiedenen Zeiten angerichtet haben, und mit den Mitteln, deren man ſich gewöhnlich zu ihrer Ausrottung bedient, näher bekannt zu werden; dieß um ſo mehr, da gerade im vorigen Jahre ein Theil Siebenbürgens von dieſer Landplage heimgeſucht wurde.

Der Raum dieſer Blätter wäre aber viel zu enge, dieſen Gegenſtand erſchöpfend zu

Digitized by Google

behandeln oder auch nur aller Fälle zu erwähnen, die uns glaubwürdige Schriftsteller über Heuschrecken-Verheerungen aufgezeichnet haben, auch sind die meisten einander ziemlich gleich, und ich will daher nur die wichtigsten berühren.

Die früheste Plage dieser Art, deren gedacht wird, scheint auch die schrecklichste in ihren unmittelbaren Folgen gewesen zu sein, von allen, die jemals eine Nation getroffen haben. Ich rede hier von den Heuschrecken, mit welchen der Tyrann von Aegypten und sein Volk, wegen ihrer Unterdrückung der Israeliten, heimgesucht wurden. Das ganze Land war so mit denselben bedeckt, daß Niemand die Oberfläche des Bodens sehen konnte, alle seine Producte, sowohl Gras als Baum, waren so aufgefressen, daß nicht eine Spur von Grün übrig blieb. (Exod. X. 5. 14 — 15.

Dieser Art von Verwüstung war Afrika allezeit besonders ausgesetzt, welches man aus dem, von Plinius (Hist. Nat. L. XI. c. 29) angeführten Gesetze in Cyrenaica abnehmen kann, wodurch die Einwohner angehalten wurden, die Heuschrecken in drei verschiedenen Zuständen, drei Mal im Jahre, erst ihre Eier, dann ihre Jungen, und zuletzt das vollkommene Insect zu zerstören.

Ein ähnliches Gesetz bestand auf Lemnos. Und nicht ohne Grund war ein solches Gesetz gegeben worden, denn Orosius (Oros. contra Pag. L. V. c. 2.) erzählt uns, daß im Jahre der Welt 3800 Afrika von Myriaden dieser Insecten so hart heimgesucht worden sei, daß, nachdem sie alles Grün aufgezehrt hatten, sie in das Meer geflogen, daselbst ersoffen und an den Strand zurückgeworfen waren, sie mehr Gestank verursacht hätten, als die Leichen von hunderttausend Menschen.

Der heilige Augustin meldet auch von einer in diesem Lande, aus derselben Ursache, entstandenen Plage, wodurch nicht weniger als achtmal hunderttausend Menschen in dem Königreiche von Masanissa allein, und noch viel mehrere in den am Meere gelegenen Landschaften aufgerieben wurden. (Lesser I. 247. not. 46.)

Von Afrika hat sich diese Plage zu Zeiten nach Italien und Spanien verbreitet; und ein von Mouffet (Mouff. 123) angezogener Geschichtschreiber erzählt, daß im Jahre 591 ein ungeheures Heer von Heuschrecken von ganz ungewöhnlicher Größe einen Theil von Italien sehr verwüstete, und nachdem sie sich zuletzt in das Meer gestürzt hätten, wäre aus ihrem Gestank eine Pest entstanden, welche beinahe eine Million an Menschen und Vieh hinraffte.

In dem Venetianischen Gebiete sollen auch im Jahre 1478 mehr als dreißigtausend Menschen in einer, durch diese schreckliche Geißel entstandenen Hungersnoth umgekommen sein.

Im Jahre 1650 sah man eine Wolke derselben in Rußland auf drei verschiedenen Punkten einziehen, und von da sich nach Polen und Litthauen begeben, wo die Luft von ihrer Anzahl verfinstert wurde. An einigen Orten sah man sie vier Fuß hoch todt auf einander liegen; anderswo bedeckten sie die Oberfläche wie eine schwarze Wolke, die Bäume bogen sich unter ihrer Last, und der durch sie angerichtete Schaden überstieg alle Berechnung.

Ein Schwarm derselben, der im Jahre 1747 im August nach Siebenbürgen kam, hatte mehrere hundert Klafter im Durchmesser, und dehnte sich bis zu einer solchen Länge aus, daß er vier Stunden brauchte, um am Rothenthurmpaß vorbei zu kommen; sie flogen so

Digitized by Google

dicht, daß ſie die Sonne verfinſterten, ſo daß, wenn ſie niedrig zogen, eine Perſon die andere nicht auf zwanzig Schritte ſehen konnte. (Philos. Trans. XLVI. 30.)

Eine ähnliche Nachricht gibt Major Moor aus Indien. Er erzählt, er ſei in Poanah Augenzeuge von einem unermeßlichen Heere von Heuſchrecken geweſen, welche das Mahrattaland verheerten, und wie man vermuthete, aus Arabien kamen.

Ihr Zug dehnte ſich auf fünfhundert engliſche Meilen aus, und war ſo dicht, daß er auf ihrem Fluge die Sonne ebenfalls gänzlich verfinſterte. Dieß war jedoch nicht die eigentliche Zug-Heuſchrecke, Gryllus migratorius Lin. ſondern eine rothe Art — vielleicht Gryllus morbillosus Lin. — welcher Umſtand das Schreckliche der Scene ſehr vermehrte. Die Bäume ſahen blutroth aus, wenn ſie dieſelben abgeſtreift hatten und klumpenweiſe daran hingen.

Doctor Clarke (Travels I. 348.) vergleicht dieſe Thiere, um einige Vorſtellung von der unendlichen Menge derſelben zu geben, einem Schneegeſtöber, wenn ſeine Flocken von dem Winde in ſchiefer Richtung getrieben werden. Sie bedeckten ſein Fuhrwerk und ſeine Pferde, und die Tartaren ſagen, daß die Leute bisweilen von ihnen erſtickt worden wären. Das ganze Antlitz der Natur ſah aus, wie mit einem lebenden Schleier bedeckt. Sie beſtanden aus zwei Arten: G. tartaricus und migratorius Lin. Erſtere iſt faſt zweimal ſo groß als die andere, und weil ſie vorausgeht, wird ſie von den Tartaren der Herold oder Bothe genannt. Die Nachricht eines andern Reiſenden, Barrow, von ihren Verwüſtungen im ſüdlichen Theile von Afrika (1784 und 1797) iſt noch außerordentlicher; man durfte im buchſtäblichen Sinne ſagen, daß eine Fläche von ungefähr zweitauſend engliſchen Quadratmeilen mit denſelben bedeckt war. Als ſie von einem Nordweſtwinde in das Meer getrieben worden, bildeten ſie am Strande 50 engliſche Meilen weit, eine drei bis vier Fuß hohe Bank, und wenn der Wind ſüdöſtlich kam, war der Geſtank ſo ſtark, daß er bis auf eine Strecke von hundert und fünfzig engliſchen Meilen empfunden wurde. (Ibid. 237).

Das Geräuſch, welches die Heuſchrecken machen, wenn ſie mit dem Werke der Verwüſtung beſchäftigt ſind, iſt mit dem Praſſeln einer vom Winde getriebenen Feuerflamme verglichen worden. Keine Schilderung von der Erſcheinung und den Verwüſtungen dieſer ſchrecklichen Inſecten iſt der des Propheten Joel an Genauigkeit und Erhabenheit zu vergleichen.

„Ein Tag der Finſterniß und Dunkelheit, ein Tag von Wolken und dichtem Dunkel, wie der Morgen über die Gebirge ausbreitet; ein großes und ein mächtiges Volk, es iſt nie ein ähnliches geweſen, noch wird jemals eines in Zukunft ſein, ſelbſt bis zu den Jahren der ſpäteſten Geſchlechter. Ein Feuer verzehrt vor ihnen, und hinter ihnen brennt eine Flamme; das Land iſt wie Edens Garten vor ihnen, und hinter ihnen eine verödete Wildniß; ja und nichts wird ihnen entgehen. Gleich dem Getöſe der Wagen werden ſie laufen über die Gipfel der Berge, gleich dem Praſſeln einer Feuerflamme, welche die Stoppeln verzehrt, wie ein ſtarkes Volk in Schlachtordnung geſtellt. Vor ihrem Anblick wird das Volk ſich entſetzen; aller Antlitz wird erblaſſen; ſie werden über die Wälle ſteigen wie Kriegsleute, und ſie werden ziehen, ein jeder ſeinen Weg und ihre Reihen nicht brechen; auch wird keiner den andern ſtoßen, ſondern jeder ſeinen Pfad fortſchreiten; und wenn ſie in das Schwert fallen, wird es ſie nicht verwunden. Sie werden hin und her durch die Stadt ziehen, ſie werden auf den Wall rennen, ſie werden auf die Häuſer klimmen, ſie werden zu den Fenſtern hineinſtei-

Digitized by Google

gen, gleich einem Diebe. Die Erde wird vor ihnen zittern, die Himmel erheben. Sonne und Mond werden verfinstert, und die Sterne ihren Glanz zurückziehen."

Außer den bereits genannten Ländern war auch Frankreich, und namentlich die Provence, sehr oft der Schauplatz ihrer Verwüstung. In den Jahren 1613, 1720 1721 stürzten sich so ungeheure Schwärme von Heuschrecken auf die Felder von Arles, daß sie wie Wolken die Sonne verdunkelten. In wenigen Tagen war das Getreide gefressen, die Wiesen kahl, kein Grashalm blieb mehrere Stunden im Umkreise auf dem Felde, kein Blatt auf dem Baume. Die fruchtbarsten Felder waren in dürre Wüsten verwandelt; und als Alles aufgezehrt war, als diese Thiere starben, selbst dann dauerte ihr schädlicher Einfluß fort. Die Luft ward von ihren Cadavern verpestet, und erzeugte ansteckende Seuchen im ganzen Lande. (Journal der Phys. 20.)

Schlesien, das Großherzogthum Posen, die Mark Brandenburg und Böhmen sind ebenfalls zu wiederholten Malen von Heuschrecken heimgesucht worden. Ich will jedoch, um nicht weitläufig zu werden, nur noch einiger Schwärme erwähnen, die in den neuern Zeiten, und selbst im vorigen Sommer sich in Siebenbürgen niedergelassen haben.

Einer besondern Gnade Seiner Excellenz des Herrn Baron v. Miske, Präsidenten der K. siebenbürgischen Hof- Canzlei, und der Güte des Herrn Grafen Ladislaus v. Esterhazy, Secretär bei dieser Hofstelle, habe ich die Daten aus den siebenbürgischen Gubernial- Berichten über diesen Gegenstand zu danken.

In dem Jahre 1780 gegen Ende des Monats August, ist ein großer Schwarm von Heuschrecken aus der Moldau und Wallachei über das Kronstädter-, Háromszéker, - Csiker- und Fogaraſcher- Gebirge nach Siebenbürgen eingebrochen. Ein anderer Schwarm kam über den Rothenthurmpaß, die Haltauer- und Stesinarer Alpen. Sie theilten sich in mehrere Schwärme. Ein Theil derselben wurde nach den Gegenden, woher sie kamen, zurückgetrieben, und die übrigen durch die zweckmäßigsten Anstalten größten Theils vertilgt; so daß der Schaden, den sie in diesem Jahre anrichteten, nur unbedeutend war. Aber sie hatten in verschiedenen Gegenden Eier gelegt, die trotz aller Mühe, doch nicht ganz gesammelt und vernichtet werden konnten; und so waren denn im nächsten Frühjahre in vielen Gegenden die Felder mit jungen Heuschrecken wie mit Ameisen bedeckt. Das Hunyader- Comitat, der Szász- Városer- Stuhl; Szász- Sebes, der Háromszéker- Stuhl, der Kronstädter- District und die Csik waren vorzüglich der Schauplatz ihrer schrecklichen Verwüstungen, am allerhäufigsten erschienen sie aber im Dobokaer Comitate.

So unwillkommen diese Gäste dem Landmanne stets sind, so vermehrten sie in diesem Jahre, 1781, mit Recht die Angst und Besorgniß aller Einwohner; denn für's erste erschienen sie zu einer Zeit, wo die Feldfrüchte noch klein und zart waren, und daher leicht ganz ein Raub dieser Verwüster werden konnten; dann waren die Heuschrecken wegen ihrer Kleinheit sehr schwer zu sammeln und zu vertilgen, und ließen überdieß, da sie anfangs keine Flügel haben, nicht einmal die Hoffnung zum Weiterziehen. Aus allen Gegenden liefen die traurigsten Berichte an das Gubernium ein. Die zweckmäßigsten Mittel zu ihrer Vertilgung wurden auf's schärfste angeordnet; der damalige Gouverneur, Baron v. Bruckenthal, verfügte sich selbst an Ort und Stelle, wo die Verheerungen am meisten wütheten, um durch seine Gegenwart

Digitized by Google

den Eifer der Einwohner anzuſpornen und ihnen mit Rath an die Hand zu gehen. Wie groß die Menge dieſer Inſecten geweſen ſein muß, beweist die Zahl der Arbeiter, die laut Ausweis mit ihrer Vertilgung beſchäftigt waren; im Dobokaer Comitate allein waren es hundert acht und fünfzig tauſend Mann. Dieſem unermüdeten Eifer der Einwohner, der durch die weiſen Anordnungen des Guberniums geleitet wurde, hatte man es zu danken, daß nicht ganz Siebenbürgen und vielleicht auch die angrenzenden Länder der Schauplatz grauſer Verheerung wurden.

Hätte man in der benachbarten Wallachei und Moldau auf dieſelbe Art zur Vernichtung dieſer Landplage beigetragen, ſo wäre Siebenbürgen gewiß auf viele Jahre von einem ähnlichen Einbruche verſchont geblieben. Da dieß aber leider in den genannten Fürſtenthümern unterlaſſen worden iſt, ſo kamen die in der Nachbarſchaft erzeugten Feinde im Jahre 1782 gegen Ende Auguſt abermals nach Siebenbürgen. Dießmal ließen ſich zwei Schwärme im Fogaraſcher Diſtricte zu Rosnyo und einer im Kronſtädter Diſtricte zu Zernyesd und Herman nieder. Etwas ſpäter kam ein noch viel größerer Schwarm in den Háromſzéker Stuhl; er ſoll ſo groß geweſen ſein, daß er die Sonne verfinſterte. Man wendete auch in dieſem Jahre die ſchon erprobten Mittel an, und der Erfolg war ſehr günſtig. Auch geruhten weiland Seine Majeſtät Kaiſer Joſeph zu befehlen, daß man die Fürſten der Moldau und Wallachei auffordere, ähnliche Maßregeln zu treffen, wie in Siebenbürgen getroffen wurden.

Seit jener Zeit blieb Siebenbürgen von den Zug-Heuſchrecken verſchont, bis endlich wieder im vorigen Jahre, zum größten Schrecken der Einwohner dieſes verderbliche Inſect erſchien. Schon am 12. und 14. Auguſt ließen ſich nach Berichten des ſiebenbürgiſchen General-Commandos die erſten in der Eſik und Gyorgyo ſehen. Am 15. desſelben Monats hielten ſie aber ihren Haupteinzug. Eine unüberſehbare Menge dieſer gefährlichen Inſecten erfüllte die Luft. Gegen zwei Stunden währte der ununterbrochene Zug derſelben in dem Eſiker Stuhle; jedoch ließen ſie ſich daſelbſt nicht nieder, ſondern zertheilten ſich in zwei große Haufen, von welchen einer gegen das Hargitaer Gebirge, der andere aber gegen den Maroſer Stuhl ſeine Richtung nahm, und zwiſchen den Ortſchaften Szavata und Vadasd zum Theil niederfiel. Ein anderer Zug hatte im Laufe des kleinen Kukelfluſſes die Ortſchaften Sovarad, Kibed und Makfalva heimgeſucht. Auch ſind dieſe Inſecten in mehreren Gegenden des Thordaer-Comitats, namentlich bei Oroz-falva, Magyar-Regen und Idets-pataka, bald in größerer, bald in geringerer Menge zum Vorſchein gekommen.

Am 30. Auguſt iſt abermals aus der Moldau eine noch viel größere Schaar als die frühere in der Gegend des Oitoſer Paſſes eingebrochen und hat ſich in dem Háromſzéker Stuhle niedergelaſſen.

Bei tauſend Menſchen waren bemüht, ſie durch lärmende Inſtrumente zurückzutreiben, was jedoch nur zum Theil gelang. Fünf Stunden dauerte der Zug ununterbrochen fort, er nahm ſeine Richtung nach dem Laufe des Feketeiizy-Fluſſes, bis er ſich endlich gegen Abend bei Imets-falva, Et-falva, Talek und Szörtſe niedergelaſſen hatte, woſelbſt er durch die herbeigeeilte Menſchenmenge, ſo viel nur möglich, getödtet und verbrannt worden iſt. Die übrig gebliebenen haben ſich am 2. September erhoben und in zwei Schwärme getheilt, deren einer gegen den Temeſcher Paß, der andere gegen die Zeidner Gebirge ſeine Richtung nahm. Auch

das Thordaer Comitat iſt zum zweiten Male von einer bedeutenden Menge heimgeſucht worden, und man will unter ihnen eine, von den gewöhnlichen Zug-Heuſchrecken verſchiedene neue Art, jedoch in keiner ſo großen Quantität beobachtet haben, die viel gefräßiger und wilder ſei, die auch die Menſchen blutig beiße, und nach Linné Mantis religiosa genannt wird.

Um das Geſchäft der Vertilgung zu fördern, begaben ſich Seine Excellenz der Herr Baron von Joſika, Präſident des K. ſiebenbürgiſchen Guberniums, am 11. September ſelbſt in die von den Heuſchrecken am häufigſten heimgeſuchten Ortſchaften des Thordaer Comitats, und fanden, daß, ſeitdem dieſe Landplage auf Siebenbürgen laſtet, noch nirgends eine ſo große Menge dieſer Inſecten, wie auf den an einander ſtoßenden Gebieten des Marktes Thorda, dann der Ortſchaften Tur, Puſta-Eſan und Kopand auf einem Platze verſammelt war. Sie bedeckten über eine halbe Quadratmeile faſt ganz den Erdboden. Es wurden alſo vier bis fünftauſend Menſchen beordert, dieſe Thiere bei Nacht und am Morgen, bevor ihre Flügel von dem Thaue getrocknet waren, weil ſie dann davon fliegen, zu tödten und zu verbrennen. Auf dieſe Art ſind mehr als viertauſend Kübel vertilgt worden.

Auf ähnliche Weiſe wurden im Dobokaer Kreiſe mehr als vierhundert Säcke vernichtet. Am 3. October hat ſich ein, aus der Gegend von Hermannſtadt kommender Heuſchrecken-Schwarm, auf das mit Mais bebaute Gebiet des Marktes Vizakna niedergelaſſen. Die ganze Bevölkerung dieſes Marktes zog gegen ſie aus, und man hat ihrer im Ganzen vierhundert acht und zwanzig Kübel geſammelt und verbrannt.

Außer den bereits angeführten Gegenden ſind zwar noch andere von Heuſchrecken heimgeſucht, doch es würde zu weit führen, alle namentlich anzugeben; im Allgemeinen war es ein Theil des nördlichen und ſüdlichen, und faſt das ganze öſtliche Siebenbürgen, wo dieſe Landplage wüthete, nur der weſtliche und mittlere Theil iſt verſchont geblieben.

Ein Glück war es, daß die Ernte größtentheils vorüber war, und der Feind nur noch türkiſchen Weizen und Grummet fand, dem er einen größern oder geringern Schaden zufügte. Dieſem Umſtand und den weiſen Anſtalten unſrer väterlichen Regierung iſt es zu danken, daß das Unglück nur ganz leichte Wunden hinterlaſſen hat. Kaum waren Seine Majeſtät der Kaiſer in Kenntniß geſetzt, daß ſich in der Moldau und Wallachei Heuſchrecken-Schwärme zeigten, als Allerhöchſtdieſelben jene unausgeſetzte Sorgfalt für das Wohl Ihrer Unterthanen, die nicht nur das ſchon gewärtigte Uebel zu mildern, ſondern die bloß angedrohte Gefahr abzuwenden ſucht, — ſogleich auch in dieſem Falle Allergnädigſt bethätigten, und unterm 11. Auguſt ein Allerhöchſtes Handſchreiben an Se. Excellenz den Präſidenten der ſiebenbürgiſchen Hofkanzlei Freiherrn von Riske, mit der Weiſung zu erlaſſen geruhten, daß dem ſiebenbürgiſchen Gubernium aufgetragen werde, die nöthigen Belehrungen zu ertheilen, wie auch die zweckmäßigen Anordnungen zu treffen, wornach ſich zu benehmen ſei, wenn ähnliche Schwärme in Siebenbürgen ſich zeigen ſollten.

Seine Excellenz haben auch ungeſäumt dieſen Allerhöchſten Auftrag dem ſiebenbürgiſchen Gubernium mitgetheilt, welches zwar ohnehin, ſobald die Heuſchrecken eingebrochen waren, die betreffenden Jurisdictionen beauftragt hatte, die zweckdienlichen Maßregeln zu ergreifen; jetzt aber um ſo eifriger alle erdenklichen Mittel aufbot, dieſe Landplage zu vertilgen.

Auch der K. K. Hofkriegsrath, dem das Allerhöchſte Handſchreiben Seiner Majeſtät

mitgetheilt wurde, hat auf der Stelle das ſiebenbürgiſche General-Commando davon in Kenntniß geſetzt; und ſo wurde auch von dieſer Seite an dem ſchon begonnenen Werke der Vertilgung mit erhöhter Thätigkeit gearbeitet.

Unter ſolchen Vorkehrungen ſind ſchon zu Anfang October von allen Seiten die beruhigendſten Berichte von der Befreiung dieſer Landplage bei dem Gubernium eingelaufen. Nirgends war der Schade empfindlich, und man ſieht daraus, was vereinte Kräfte, durch weiſe Anordnungen geleitet, zu leiſten im Stande ſind.

Ich komme nun, nachdem ich gezeigt, welche Verheerungen die Heuſchrecken zu verſchiedenen Zeiten angerichtet haben, und wie ſehr ſie, ſelbſt nach ihrem Tode, noch zu fürchten ſind, da die bei ihrer Verweſung ſich entwickelnden Gasarten die gefährlichſten Krankheiten bei Thieren und Menſchen erzeugen können, auf die Mittel, welche man zu ihrer Vertilgung anzuwenden hat.

Die allerbeſten Mittel wären unſtreitig ſolche, die das Einbrechen dieſer Thiere in ein Land verhindern könnten, wie z. B. durch gezogene Cordone der Verbreitung anſteckender Krankheiten Schranken geſetzt werden; auch hat man ähnliche Mittel nicht unverſucht gelaſſen, aber die weitere Auseinanderſetzung wird zeigen, wie unzulänglich und in mancher Hinſicht ſogar ſchädlich dieſe Mittel ſind. Man räth nemlich, ſobald ein Heuſchrecken-Schwarm im Anzuge iſt, ihn durch Lärm und Getöſe zurückzutreiben und empfiehlt zu dieſem Zwecke das Geläute der Glocken, das Schießen mit Feuergewehren und Kanonen, das Trommeln u. ſ. w. Sogar mit Feuer und Flammen ſoll man den herannahenden Feind zum Rückzuge zwingen, indem man große Strohhaufen anzündet. Allein abgeſehen davon, daß es nicht immer möglich iſt, zu der Zeit und in der Gegend, wo der Zug dieſer Thiere ſtatt findet, die nöthige Menſchenmenge zu verſammeln, weil ſich dieß nicht vorausſehen läßt, ſo ziehen ſie bisweilen auch ſo hoch, daß weder der verurſachte Lärm, noch das Feuer weſentlich auf ſie einwirken können.

Und ſollte man wirklich ſo glücklich geweſen ſein, den einbrechenden Schwarm von ſeiner Bahn abzulenken, ſo fliegt er nur zurück, um bald wiederzukommen, da er ja hinter ſich gewöhnlich Alles aufgezehrt hat; oder man wehrt ihm den Eintritt in einen Diſtrict, um ihn in einen andern zu treiben. Man theilet dadurch nicht ſelten eine dichte Maſſe, die ſich auf eine kleine Gegend beſchränkt hätte, wo ſie leicht vernichtet werden könnte, in kleinere Schwärme, die dann ganze Provinzen beläſtigen, das Werk der Vertilgung erſchweren, und, was das gefährlichſte iſt, ihre Eier durch ein ganzes Land zerſtreuen, die erſt im nächſten Jahre durch die daraus erzeugten Jungen furchtbar werden.

Dieſe Art von Mitteln wäre alſo nur in dem Falle zu rathen, wenn man die Heuſchrecken in das Meer, in einen See oder in einen großen Fluß treiben könnte, wo ſie ihren Untergang fänden; obgleich man dann wieder genöthigt iſt, ihre ans Ufer geſchwemmten Cadaver zu ſammeln und zu vergraben, oder zu verbrennen, damit ihre Verweſung auf die Geſundheit nicht ſchädlich einwirke.

Von der Unzulänglichkeit und dem Nachtheile dieſer Mittel überzeugt, haben auch Seine Excellenz der Herr Baron von Joſika den Befehl ergehen laſſen, die Heuſchrecken, die im verfloſſenen Jahre Siebenbürgen bedrohten, in ihrem Zuge nicht zu hindern, ſie in ganzer Maſſe niederfallen zu laſſen, und dann erſt zweckmäßigere Mittel zu ihrer Vertilgung anzuwenden.

Digitized by Google

Die eigentlich vertilgenden Mittel müſſen, je nachdem ſie gegen die vollkommenen Inſecten, gegen ihre Eier oder gegen die Jungen angewendet werden, auch darnach modifizirt ſein; und ich werde mich im weitern Verlaufe dieſes Aufſatzes bemühen, zu zeigen, wie man zu verſchiedenen Zeiten gegen dieſen Feind in ſeinen verſchiedenen Perioden gekämpft hat.

Es braucht nicht bemerkt zu werden, daß einzelne Menſchen und einzelne Gemeinden keineswegs hinreichend ſind, einem Verderben Schranken zu ſetzen, das mit Rieſenſchritten um ſich greift, und daß vereinte Kräfte von Hunderten und Tauſenden zuſammen wirken müſſen, eine Gefahr abzuwenden, welche oft die fürchterlichſten Folgen, Hunger, Elend und die verheerendſten Krankheiten nach ſich zieht. Eine weiſe Regierung wird daher den Gemeinſinn der Unterthanen zu wecken und ihre Anſtrengung zweckmäßig zu leiten ſuchen. Haben ſich nun in einer Gegend Heuſchrecken niedergelaſſen, ſo muß nach Verhältniß der Größe des Flächenraums, den ſie einnehmen, eine gehörige Anzahl von Menſchen verſammelt werden. Dieſe umringen entweder die ganze Gegend, auf welcher dieſe Thiere ſitzen, oder wenn ihre Zahl nicht hinreicht, einen Theil nach dem andern und tödten nun die Heuſchrecken mit, in einen Bund vereinten Ruthen oder Beſen, indem ſie einen immer engern Kreis einſchlieſſen. Die Leichen werden dann mit Rechen oder durch ſtumpfe Beſen geſammelt und entweder verbrannt, oder in tiefe Löcher vergraben. Dieſe Arbeit muß aber, wo möglich, gleich nach der Ankunft dieſer Inſecten begonnen werden, ſo lange ſie ermattet ſind, oder in der Nacht und am Morgen, ſo lange ihre Flügel vom Thaue feucht ſind, und endlich bei regneriſcher Witterung, weil ſie ſich ſonſt erheben und weiter ziehen.

Folgendes iſt das Verfahren, das im Jahre 1819 in Frankreich angewendet wurde. Es wurden Tücher von grober Leinwand zwei und zwei an einander genäht, in der Mitte mit einem Beutel, der durch einen Reif offen gehalten wurde. Zwei Leute faßten ſie an beiden Enden, und ſo bildeten ungefähr hundert eine Art von Barriere, der gegenüber faſt eben ſo viel Mann die Heuſchrecken mit Beſen und Zweigen vorwärts jagten, ſo lange die Heuſchrecken ſich nicht ihrer Flügel bedienten, hüpften ſie hin und ſetzten ſich haufenweiſe auf die ihnen vorgehaltene Leinwand. Sie wurden dann durch Schütteln in die Beutel hineingeſtoßen und in gegrabene Löcher ausgeſchüttet.

Auch durch folgende ſehr einfache Vorrichtung dürfte das Sammeln der Heuſchrecken ſehr beſchleunigt werden. Man mache aus grober, ſchütterer Packleinwand, oder aus ordinärer Hausleinwand, Beutel von zwei Schuh in der Länge, die man um einen, in einen Kreis von einem bis anderthalb Schuh im Durchmeſſer gebogenen Reifen ſpannt, und befeſtige eine kürzere oder längere Handhabe an den Reifen. Mit dem auf dieſe Art gebildeten Netze kann man ſowohl die auffliegenden Heuſchrecken erhaſchen, als auch die auf Pflanzen ſitzenden, durch Hin- und Herſtreifen fangen und dann in Löcher ſchütten.

Außerdem empfiehlt man Enten, Gänſe und Schweine an ſolche Orte zu treiben, wo ſich Heuſchrecken niedergelaſſen haben, da ſie dieſe Thiere gern freſſen. Dieß kann natürlich nur an Orten geſchehen, die nicht bebaut ſind, weil man ſonſt die Feldfrüchte einem doppelten Feinde preis geben würde. Auch ſind dieſe Hausthiere ſelten in der Anzahl vorhanden, daß ſie viel ausrichten könnten, daher iſt menſchliche Hülfe immer damit zu vereinigen.

Hat man dieſe Landplage auf die eine oder die andere Art vertilgt, ſo kommt dann

Digitized by Google

die Reihe an die Eier, die ſie gelegt haben. Die Zug-Heuſchrecken kommen zu uns, nachdem ſie ihr vollkommenes Wachsthum erlangt haben. Jetzt fängt ihre Begattung, und bei dem Weibchen das Geſchäft des Eierlegens an. Nach Verſchiedenheit ihres Alters und des Ortes, der ihnen mehr oder weniger tauglich zu ſein ſcheint, fangen einige ſchon im Auguſt an, für die Erhaltung ihres Geſchlechtes zu ſorgen, andere verſchieben es bis in den September. Sonnige Sandhügel, Grabenränder und Orte, die durch anſtoßendes Gebüſch von Nordſtürmen geſchützt werden, wählen ſie am liebſten zur Wiege ihrer Nachkommenſchaft. Ein ſpaniſcher Schriftſteller, Bowle, will ſogar bemerkt haben, daß ſie Orte meiden, die bebaut werden, damit ihre Eier bei dem Aufreißen der Erde nicht ſchaden leiden. Die Mutter, mit zwei Paar über einander liegenden, hornartigen, bohrerähnlichen Fortſätzen am Ende ihres Hinterleibes verſehen, gräbt damit ein ſieben bis acht Linien tiefes Loch in den lockeren Boden, und legt ſechzig bis achtzig — (ich zählte ihrer in dem Eierſtocke eines noch trächtigen Weibchens ſieben und ſiebzig), — einem magern Roggenkorn ähnliche, dottergelbe Eier hinein. Dieſe klebt ſie mit einem eigenen Schleim an einander, ſo daß ſie einen länglich-cylindriſchen Klumpen von einem halben bis einem Zoll in der Länge und drei bis vier Linien in der Dicke bilden. Den ganzen Klumpen überzieht ſie ebenfalls mit dem erwähnten Schleime, der zu einem ſchwammigen braunen Geſpinnſt erhärtet und die darin enthaltenen Eier vor ſchädlichen äußern Einflüßen ſchützt.

So ſorgt der gütige Schöpfer auf tauſendfache Art für die Erhaltung ſelbſt ſolcher Weſen, die dem kurzſichtigen Menſchen zu nichts Anderem, als zu ſeiner Qual und Plage ihr Daſein erhalten zu haben ſcheinen, weil er ſelten weiter forſcht, um zu entdecken, daß faſt immer in gleichem Verhältniſſe auch ſolche Geſchöpfe erzeugt werden, die der allzugroßen Vermehrung der ſchädlichen Schranken ſetzen.

Ich hatte zwar noch nicht Gelegenheit zu beobachten, welche natürliche Feinde vorzugsweiſe die Zug-Heuſchrecken haben, aber Beiſpiele von andern ſchädlichen Inſecten, die unſere Wälder und Gärten bedrohen, und denen Vögel, Amphibien und am häufigſten wieder Inſecten entgegenſtreben, laſſen mit aller Zuverläſſigkeit eine ähnliche Wechſelwirkung zwiſchen den Heuſchrecken und andern Thieren vermuthen. Gewiß verſchmäht die Krähe, die den Ackersmann bei ſeiner Arbeit begleitet, und ohne daß er es ahnet, ſein Feld von den Engerlingen, der Maikäfer und andern Inſecten reiniget, auch die Eier der Heuſchrecken nicht. Gewiß zieht die Feldmaus dieſe ſaftige Nahrung dem mageren Kerne des Getreides vor. Solche Hülfe kann der Menſch wohl weiſe nützen, aber nicht darauf warten; denn da die ihm verliehene Vernunft die Kräfte aller übrigen Geſchöpfe überwiegt, ſoll er nie um Mittel verlegen ſein, die ſeine Wohlfahrt befördern.

Noch denſelben Herbſt, ſo lange es nur immer die Witterung erlaubt, müſſen alle Kräfte aufgeboten werden, die Eier der Heuſchrecken zu ſammeln und zu vertilgen. Sowohl mit dem Pfluge, wo es nemlich angeht, mit Kartoffelhacken als auch mit andern ähnlichen Inſtrumenten muß die Erde auf ſechs bis acht Linien tief aufgeriſſen werden, wo man Heuſchreckeneier vermuthet. Dieſe werden dann geſammelt und entweder verbrannt, oder in tiefe Löcher vergraben; doch müſſen ſie im letztern Falle, um jede Möglichkeit der Entwickelung zu verhindern, entweder mit ungelöſchtem Kalk überſchüttet, oder mit kochendem Waſſer übergoſſen

werden. Dieses Geschäft muß mit dem ersten Frühjahre fortgesetzt werden, da bei günstiger Witterung schon im März und April sich die Jungen entwickeln. Es wird nicht gelingen, alle Eierklumpen aufzufinden, da sie durch die daran klebende Erde schwer zu entdecken sind, aber sie werden durch das Aufreißen der Erde auf die Oberfläche gebracht und der Einwirkung der Witterung blosgestellt, wodurch auch Vögel und andere Thiere zu ihrer Vertilgung besser mitwirken können. Hier empfiehlt man denn auch vorzüglich Schweine auf die Plätze zu treiben, wo man Heuschreckenbrut vermuthet, die diese Thiere durch ihren Geruch wittern und herauswühlen.

Sollten jedoch, trotz aller angewandten Mittel, sich dennoch im Frühjahre junge Heuschrecken zeigen, so muß gleich anfangs auch auf diese Jagd gemacht werden, weil sie mit jedem Tage gefräßiger und gefährlicher werden. Diese Thierchen kommen ganz klein aus dem Ei, haben bereits Füße, aber noch keine Flügel, sie sehen anfangs schwarz aus, und nähren sich vom jungen Grase und frischen Saaten. Bevor sie ihre vollkommene Gestalt erreicht haben, sind sie fünf Häutungen unterworfen, erst nach der letzten, die oft schon im Juni erfolgt, sind ihre Flügel ausgewachsen und sie zum Wandern geschickt. Vor der ersten Häutung leben sie wegen ihrer Zartheit und Schwäche sehr versteckt in Erdritzen und Löchern, und kommen nur beim Sonnenscheine hervor. Da sie aber sehr gesellig sind, so kann man mit leichter Mühe viele Tausende in einem Tage vernichten, indem man sie in ihren Schlupfwinkeln aufsucht und mit dem Fuße zusammentritt, oder mit breiten Stöcken zerquetscht. Bei warmer Witterung wird man ihrer am besten habhaft, indem man mit den oben beschriebenen Netzen auf dem Grase streift. Dasselbe Verfahren wendet man nach der ersten und zweiten Häutung mit dem besten Erfolg an. In dieser Periode haben sie an den Eidechsen ihre größten Feinde.

Erst nachdem sie sich zum dritten Male gehäutet haben und viel größer geworden sind, räth man folgendes Mittel an: Es werden zwei bis drei Schuh tiefe Gräben aufgeworfen und die Heuschrecken mit Besen oder belaubten Zweigen behutsam nach denselben hingetrieben; damit sie jedoch nicht darüber hinwegsetzen, soll man von der entgegengesetzten Seite Leintücher aufspannen, auch darf man sie niemals gegen den Wind oder auf Anhöhen treiben. Ist eine Quantität auf diese Art in den Gräben versammelt, so werden sie mit Erde überschüttet und zusammengestampft.

Von größtem Nutzen dürfte aber in dieser Periode das Verfahren sein, welches ich bei den vollkommenen Heuschrecken angeführt habe, indem man zwei und zwei Leintücher zusammennäht und in der Mitte einen Beutel anbringt, und damit, wie weiter oben beschrieben wurde, verfährt.

Ich kann nicht umhin, zu wiederholten Malen zu erinnern, daß die todten Heuschrecken entweder durch Feuer vertilgt oder in tiefe Löcher vergraben werden müssen, damit sie durch ihre Verwesung die Gesundheit nicht gefährden; es ist daher sehr rathsam, wo es sein kann, ihre Cadaver vor dem Eingraben mit ungelöschtem Kalk zu überschütten.

Ich glaube hiermit wenigstens einen Fingerzeig gegeben zu haben, wie man sich von einer der größten Landplagen, welche indessen, Dank sei es der Vorsehung, nur selten unsere Gegenden heimsucht, befreien könne, und füge nur noch eine Beschreibung dieses Insects hinzu, das zum Glück noch wenig bekannt ist.

Digitized by Google

Nach den oberflächlichen Angaben verſchiedener Reiſenden ſcheinen es mehrere Arten von Heuſchrecken zu ſein, die ſich zuweilen zu einer ungeheuern Menge vermehren und ganze Länder verwüſtende Schwärme bilden. Ohne mich jedoch darüber in eine weitläufige Unterſuchung einzulaſſen, will ich hier nur die Art (Species) beſchreiben, welche Siebenbürgen vor Kurzem beläſtigte, und aus ihrer Vergleichung mit den Beſchreibungen und Abbildungen der Zugheuſchrecken, die in andern Gegenden von Europa zu verſchiedenen Zeiten beobachtet worden ſind, auszumitteln ſuchen, ob unſer Welttheil immer von einer und derſelben Art beſucht wurde.

Linné zählt die Heuſchrecken zu der Ordnung Hemiptera, Halbflügler, und verſetzt die Wanderheuſchrecken in die Gattung (Genus) Gryllus, wo ſie auch Fabricius noch ſtehen läßt, die neuern Naturforſcher, und zuerſt die Franzoſen Geoffroy und Latreille theilen dieſe Linné'ſche Ordnung mit Recht in zwei: nämlich Hemiptera und Orthoptera, Gradflügler, von denen die erſtere die wanzen- und zicadenähnlichen Thiere, die andere aber die heuſchrecken- und grillenartigen umfaßt. Die ſtets wachſende Zahl der neu entdeckten Arten und die große Verſchiedenheit der, von dem unſterblichen Linné in eine Gattung vereinten Gegenſtände, bewog Geoffroy, die Gattung Acrydium aufzuſtellen, zu welcher jetzt die Zugheuſchrecke gezählt wird; und ſo iſt denn ihr eigentlicher ſyſtematiſcher Name, Acrydium migratorium.

In der Hauptform ſtimmt die Zugheuſchrecke einiger Maßen mit den zwei bei uns bekannteſten Arten, Acrydium coerulescens und Acrydium stridulum überein, zwei Inſecten, die wir zu Ende des Sommers ſehr häufig auf unſern Berg- und Waldwieſen antreffen, und von denen die erſtere durch ihre blauen, mit einer ſchwarzen Binde verſehenen Unterflügel, welche bei der andern Art roth und nur an der Spitze ſchwarz ſind, ſich auszeichnet.

Die Zugheuſchrecke iſt beinahe dreimal größer als die erwähnten Arten; ſie mißt vom Kopfe bis zur Flügelſpitze zwei, bis zwei und einen halben Zoll in der Länge, und wenn ſie die Flügel ausſpannt, ſo beträgt der Durchmeſſer von einer Spitze zur andern vier Zoll und bei einigen noch darüber.

Der Kopf hat eine verticale Lage, iſt mit dem Munde nach dem Boden gekehrt, einem vierſeitigen Prisma ähnlich, und entweder grün oder braun gefärbt. An ſeinem vordern Theile läuft von der Einlenkung der Fühlhörner an bis zur Oberlippe auf jeder Seite ein gelblicher Streif, der jedoch manchmal ausbleibt. Die Fühlhörner ſind ſieben bis acht Linien lang, fadenförmig, gelblich, und beſtehen aus ſechs und zwanzig Gliedern; ſie ſind in Grübchen am vordern obern Theile des Kopfes oder der Stirne eingefügt. Hinter ihnen, zu beiden Seiten des Scheitels, befinden ſich die conver-ovalen Augen, welche die Größe eines kleinen Hanfkornes haben und lichtbraun ſind. Außer dieſen zwei eigentlichen Augen, mit welchen die Thiere wahrſcheinlich nur ſeitwärts ſehen, erhielten ſie, wie viele andere Inſecten, noch drei Nebenaugen, die jedoch viel kleiner und weniger conver ſind. Von dieſen ſteht eines an der vordern Seite jedes Auges, über der Baſis des Fühlhornes, das dritte zwiſchen beiden Fühlhörnern, auf einem länglichen Hügel des Kopfes. Der Scheitel hat zwiſchen den Augen zwei ſchwache Eindrücke, die durch eine erhabene Linie getrennt ſind. Die wichtigſten Theile des Kopfes ſind aber die Freßwerkzeuge, aus welchen ſein Mund zuſammengeſetzt iſt, womit dieſes Thier jene ſchrecklichen Verwüſtungen anrichtet. Von einer breiten Oberlippe, die dreieckig, an beiden Seiten ſchwächer, am untern Rande aber ſtark ausgeſchnitten iſt, werden zwei Kinn-

backen bedeckt, die nur an den Seiten sichtbar sind. Sie erscheinen im Leben dunkelblau, sind von hornartiger Substanz, durch starke Muskeln befestigt, nach außen convex, und stoßen nach innen mit einem scharfen Rande zusammen. Ihre innere Fläche ist concav, und zum Zermalmen der Kräuter, gleich den Stoßzähnen grasfressender Säugethiere, mit scharfen Erhöhungen versehen. Unter den Kinnbacken liegen die Kinnladen, welche die erstern in ihrem Geschäfte unterstützen; sie sind ebenfalls nach aussen convex, nach innen concav, und nur an der Spitze, die dreitheilig ist, von sehr fester hornartiger Substanz; ihr innerer Rand ist mit kurzen Härchen besetzt. An der Basis der Kinnladen steht zu jeder Seite eine sogenannte Freßspitze, die aus fünf Gliedern besteht, den Fühlhörnern ähnelt, und vielleicht zum Geruchswerkzeuge bestimmt ist. Außer diesen Freßspitzen befindet sich daselbst noch ein Blättchen, das die Kinnlade bedeckt, Kinnladenhelm genannt wird und mit der Unterlippe den Mund vollkommen schließt. Die Unterlippe ist kleiner als die Oberlippe, an ihrem obern Rande stark ausgeschnitten, fast zweilappig, und an der äußern Fläche mit einer tiefen Querfurche versehen. Zwei ähnliche Freßspitzen, wie an den Kinnladen, sind auch hier, an jeder Seite der Basis eine, sie sind aber nur viergliedrig, mit bräunlichen Haaren besetzt, und haben wahrscheinlich dieselbe Bestimmung. In der aus diesen Theilen zusammengesetzten Mundhöhle befindet sich die Zunge, eine schwammige, warzenähnliche Erhöhung, hinter welcher die Speiseröhre ihren Anfang nimmt.

Der Hals ist bis auf die untere Fläche, wo sich das erste Paar der Füße befindet, von dem Halsschilde bedeckt; er besteht aus einer dünnen Haut und verbindet den Kopf mit der Brust. Diese ist aus mehreren Theilen zusammengesetzt, deren Beschreibung, für unsern Zweck weniger wesentlich, ich übergehe; sie wird von einer festen pergamentartigen Haut gebildet, und dient den zwei Paaren der Hinterfüße zur Anheftung. Von oben bedecken sie die Flügel, an den Seiten ist sie bald grün, bald braun, auf der untern Fläche fleischfarben, mit mehreren Eindrücken versehen, und mit sehr feinen, filzartigen Haaren bedeckt.

Der Hinterleib besteht aus acht breiten Ringen; seiner ganzen Länge nach läuft auf beiden Seiten eine Falte, über welcher sich auf jedem Ringe eine kleine Oeffnung befindet, die zu den Luftcanälen führt, und wodurch das Thier athmet. An dem letzten Ringe sind die Geschlechtstheile, und bei dem Weibchen überdieß die bereits erwähnten zwei Paare bohrerähnlicher Fortsätze, womit es Löcher in die Erde gräbt, in welche es seine Eier legt. Der ganze Unterleib ist licht fleischfarben, nur auf dem Rücken befinden sich auf jedem Ringe zwei lichtere Längsstreifen.

Der Halsschild oder Halskragen, einer modischen Halsbinde ähnlich, umschließt, wie bereits gesagt worden, nicht den ganzen Hals. Sein Vorderrand ist beinahe ganz gerade, der Hinterrand in der Mitte capuzenförmig verlängert und in einem stumpfen Winkel endigend.

Die Seitenränder sind am vorderen Winkel schief abgestumpft. Durch die Mitte des Halsschildes läuft, der ganzen Länge nach, eine schwach erhabene Kante. Außerdem bemerkt man zwei bis drei schwach vertiefte Querlinien, die von einem Seitenrande zum anderen laufen, bisweilen aber auch ganz verschwinden.

Seine Farbe ist bald grasgrün, bald gelblich- und bräunlich-grün, bald ganz braun, je nachdem diese oder jene Farbe am ganzen Körper vorherrscht; alle Ränder sind lichter eingefaßt, die Kante stets braun und ein ähnlicher Fleck zu beiden Seiten.

Digitized by Google

Seine vier Flügel trägt das Thier im ruhenden Zuſtande horizontal, dachförmig über einander gelegt, mit flacher Rückenkante. Die oberen, auch Flügeldecken genannt, ſind faſt durchaus vier Linien breit, von lederartiger Subſtanz, der ganzen Länge nach mit Adern oder ernährenden Gefäßen durchzogen, die durch querlaufende ſolche Gefäße verbunden werden, und auf der ganzen Oberfläche kleine, mehr oder weniger viereckige Zellen bilden, ſo, daß der ganze Flügel einem macerirten Baumblatte gleichſieht. Ihre Farbe iſt gelblich weiß, bald ins Grüne, bald ins Braune ziehend. Braune, ziemlich viereckige Flecke, die bald einzeln, bald an einander gehäuft ſtehen, und dadurch mehr oder minder regelmäßige Formen bilden, haben Leuten von lebhafter Phantaſie Anlaß gegeben, in ihnen orientaliſche Buchſtaben erkennen und in dieſen ominöſe Bedeutungen finden zu wollen. Die Unterflügel, viel breiter als die obern, in der Ruhe fächerartig zuſammengelegt und von erſteren ganz bedeckt, ſind zarter, gleichfalls mit Zellen verſehen, und gleichen einem durchſichtigen Flor; ſie ſind am vorderen Rande waſſerhell, gegen den Innenrand grünlich oder gelblich ſpielend; am äußern Winkel befindet ſich ein bräunlicher Schattenfleck.

Mit ſo zarten Werkzeugen unternimmt die Wanderheuſchrecke, wer ſollte es glauben, Reiſen von mehreren hundert Meilen, ſetzt in Sturmeseile über Wüſten und Meere, bis ſie erſchöpft in lachenden Gefilden ſich niederläßt und der Erde grünen Segen ihrem immer heißen Hunger zur Beute macht. Durch mehrere ſtarke Muskeln, die an der innern Wand der Bruſt liegen, werden die Flügel zum Theil zu dieſem Geſchäfte tauglich gemacht; hauptſächlich iſt es aber der große Umfang und die fächerähnliche Form der Unterflügel, in welche ſich der Wind wie in Segel fängt, und das Thier, ohne daß es ſelbſt ſich beſonders anzuſtrengen braucht, mit ſich fortreißt.

Der Bau der Füße macht die Heuſchrecken nicht ſowohl zum Gehen, als zum Hüpfen und Springen geſchickt, weshalb ſie auch hier und da Grashüpfer oder Grasſpringer genannt werden. Das erſte Paar iſt das kürzeſte, beiläufig acht Linien lang, das zweite einen Zoll, das dritte Paar zwei Zoll und darüber. Jeder Fuß beſteht aus dem Gelenkkopfe, dem Schenkel, dem Schiendeine und dem Fußblatte. Der Gelenkkopf verbindet den Schenkel mit der Gelenkhöhle und iſt nur wenig ſichtbar. Der Schenkel iſt bei dem erſten und zweiten Paare gleich geformt, faſt cylindriſch, am äußeren Ende etwas dicker. Auch die Schienbeine ſind bei beiden Paaren einander ähnlich, bei dem zweiten jedoch länger, und haben an der innern Seite zwei Reihen feiner Stacheln, von denen in jeder eilf ſtehen, während jede Reihe der Vorderſchienbeine nur neun enthält. Das Fußblatt beſteht aus drei und nicht, wie einige Schriftſteller angegeben haben, aus fünf Gliedern; das erſte hat auf der untern Fläche drei Ballen, die durch zwei Quereinſchnitte gebildet werden, das zweite iſt ſehr kurz, das dritte länger, ſehr dünn, und endigt mit zwei gabelförmigen gebogenen Spitzen oder Krallen, zwiſchen welchen ſich ein runder Ballen befindet. Bei den hinterſten Füßen ſind die Schenkel am vorderen Ende bedeutend dicker, als am hinteren, und an den Seitenflächen zuſammengedrückt; der obere und untere Rand läuft in eine ſchneidende Kante aus; zwei ſchwächere Kanten befinden ſich an der äußern und innern Seitenfläche, zwiſchen welchen der Raum, durch zwei Reihen einander gegenüber ſtehender Querlinien, gerippt erſcheint. Auf dem hinteren Rande der Schienbeine befinden ſich zwei, jede aus dreizehn Dornen beſtehende Reihen, die an der Spitze ſchwarz ſind, und dieſem

Digitized by Google

Gliede ein ſägenähnliches Anſehen geben; die unterſten vier ſind die längſten und ſtehen gleich Hahnenſpornen da. Das Fußblatt iſt wie bei den zwei erſten Paaren geformt. Die Farbe der Füße iſt grüngelb, nur die Schenkel der hinterſten ſind grün, gegen den untern Rand röthlich, und führen an der inneren Fläche und dem hinteren Ende dunkelgrüne oder faſt ſchwarze Flecke. Die Schienbeine ſind an dieſem Fußpaare gewöhnlich lebhaft roth gefärbt.

Durch dieſe Beſchreibung und die beigefügte Abbildung, welche treu nach der Natur gemacht iſt, hoffe ich meinen Leſern einen ziemlich deutlichen Begriff von der Wanderheuſchrecke gegeben zu haben, die im verfloſſenen Sommer Siebenbürgen beläſtigte. Sie ſtimmt vollkommen mit der Art überein, welche Röſel in ſeinen Inſectenbeluſtigungen ſehr gut abgebildet hat und die im Jahre 1748 ſich nicht nur in Ungarn und Siebenbürgen, ſondern auch in Polen, Schleſien, Holland, England, Schottland und auf den orcadiſchen Inſeln ſehen ließ. Eine andere, mit dieſer zwar ſehr nahe verwandte Art, ſcheint mir die von Herrn Körte beſchriebene Heuſchrecke zu ſein, welche im verfloſſenen Jahre in der Mark Brandenburg großen Schaden anrichtete.

Die Inſecten-Sammlung des Kaiſerlich Königlichen Hof-Naturalien-Cabinets, über welche mir die Aufſicht anvertraut iſt, beſitzt die letztere Art aus Italien, und mein Freund, Herr von Gyſſelen, hat ein Exemplar aus dem ſüdlichen Frankreich. Die ſchärfere Kante auf dem Halsſchilde, ſein in der Mitte etwas verlängerter Vorderrand, die kleineren und ſparſameren Flecke auf den Flügeldecken, ein zarterer Bau aller Theile ſind die weſentlichſten Merkmale, wodurch ſich dieſe Art von der vorigen unterſcheidet, mit ihr aber bisher von allen Naturforſchern vermengt wurde.

Eine von dieſen beiden Arten ganz verſchiedene, nicht viel größere Heuſchrecke als unſer Acrydium stridulum, hat in dem Jahre 1823 große Verheerungen in der Krimm und am Kaukaſus angerichtet; ſie erhielt von Herrn von Steven, Kaiſerlich ruſſiſchem Staatsrathe und Director einer öconomiſchen Anſtalt in der Krimm, den Namen Acrydium vastator.

Höchſt wahrſcheinlich nehmen alſo zuweilen, wie auch bereits verſchiedene Schriftſteller bemerkt haben, mehrere verwandte Arten von Heuſchrecken an dem Zuge nach Europa Theil, und daher kam es, daß man bald dieſer, bald jener Art den Namen Wanderheuſchrecke beilegte.

§. 478.

23,354.

(Den Heuſchreckenfraß in dem Landgerichtsbezirke Leutershauſen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., wird in Erledigung ihres Berichts vom 12. v. M. auf nachſtehende, in den einzelnen Jahrgängen des Wochenblattes für den landwirthſchaftlichen Verein enthaltene Aufſätze zu entſprechender Belehrung des Landgerichts Leutershauſen aufmerkſam gemacht:

Aufſätze über den Heuſchreckenfraß enthalten:

a) der Jahrgang IX. der alten Folge vom Jahre $18^{19}/_{20}$. S. 872—873, dann 893—897;

b) der Jahrgang III. der neuen Folge vom Jahre $18^{22}/_{23}$. S. 468;

c) der Jahrgang V. der neuen Folge vom Jahre 18²¹/₂₅. S. 71;
d) der Jahrgang VIII. der neuen Folge vom Jahre 18²⁷/₂₈. S. 134, 158 und 771;
e) der Jahrgang IX. der neuen Folge vom Jahre 18²⁸/₂₉. S. 615.

München den 15. September 1836.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

---

3. Durch Raupen.

§. 479.

(Das erneuerte Verbot des Fangs der kleinen Waldvögel betr.)

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Die in einigen Gegenden Deutſchlands ſchon ſeit etlichen Jahren durch verſchiedene Inſecten entſtandenen Verheerungen der Nadelholzwaldungen, und der aus dem Abſtande ganzer beträchtlicher Forſten zu beſorgende, für die Folgezeit äußerſt empfindliche Nachtheil, ſind Unſerer Aufmerkſamkeit nicht entgangen. Wir haben vielmehr bisher verſchiedene Vorkehrungen deshalb treffen, und durch allgemeine Verordnungen bekannt machen laſſen, um jenem, auch einem Theil Unſerer fränkiſchen Fürſtenthümer ſich genäherten Uebel ſo viel nur möglich vorzubeugen. Zu dieſem Endzweck haben Wir in einer für Unſere fränkiſchen Fürſtenthümer am 16. September 1797 erlaſſenen allgemeinen Landesverordnung, unter andern auch den Fang aller kleinen Waldvögel, bis auf die Schnaitvögel verboten, indem es eine bekannte Sache iſt, daß durch mehrere Arten jener Vögel eine unzählbare Menge der nicht nur den Waldungen ſo äußerſt verderblichen, ſondern auch den Obſtbäumen, Feld- und Gartenfrüchten ſehr ſchädlichen Inſecten, ſowohl in ihrem Raupen- und Puppen-, als Schmetterlingszuſtande hinweggefangen und vernichtet werden. Dieſes Verbot wiederholen und beſtimmen Wir anmit noch näher dahin, daß aller Vogelfang im Frühjahre gänzlich und ohne Unterſchied verboten ſein ſolle, wogegen Wir den Fang der Strichvögel im Herbſte geſtatten. Wir machen ſolches andurch bekannt, und befehlen Unſerm proviſoriſchen Oberforſtamt, Unſern Kreisdirectorien, Kammer- und Juſtizämtern, auch Patrimonialgerichten, hierüber genau zu halten, und den Vogelfang im Frühjahre durchaus nicht zu geſtatten, vielmehr jede dagegen vorkommende Contravention an Unſere Ansbachiſche Kriegs- und Domainenkammer zur verdienten Beſtrafung zu berichten.

Ansbach den 5. Januar 1798.

Königlich Preußiſche Krieges- und Domainen-Kammer.

cf. Ansb. Int. Btg. v. J. 1798. Nr. 3.

Digitized by Google

§. 480.

(Verbot des Fangs der kleinen Waldvögel.)

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc.

Die in verschiedenen Gegenden Deutschlands schon seit einigen Jahren her, durch mancherlei Insecten entstandenen Verheerungen der Nadelholzwaldungen und der aus dem Abstande ganzer beträchtlicher Forsten zu besorgende für die Folgezeit äußerst empfindliche Nachtheil, sind Unserer Aufmerksamkeit nicht entgangen. Wir haben vielmehr bisher mehrere Vorkehrungen getroffen und durch allgemeine Verordnungen bekannt machen lassen, um jenem auch in einem Theil Unserer fränkischen Fürstenthümer sich geäußerten Uebel nach Möglichkeit vorzubeugen.

Zu diesem Endzweck haben Wir in einer für Unsere fränkischen Fürstenthümer am 16. September 1797 erlassenen allgemeinen Landesverordnung unter andern auch den Fang aller kleinen Waldvögel bis auf die Schnaitvögel verboten, indem es eine bekannte Sache ist, daß durch mehrere Arten jener Vögel eine unzählbare Menge der nicht nur den Waldungen so äußerst nachtheiligen, sondern auch den Obstbäumen, Feld- und Gartenfrüchten sehr schädlichen Insecten, sowohl in ihrem Raupen- und Puppen-, als Schmetterlingszustande hinweggefangen und vernichtet werden.

Dieses Verbot wiederholen und bestimmen Wir hiermit noch näher dahin, daß aller Vogelfang im Frühjahre gänzlich und ohne alle Ausnahme verboten sein soll, wogegen Wir den Fang der Streichvögel im Herbste gestatten. Wir machen solches öffentlich hierdurch bekannt, und befehlen Unseren Oberforstämtern, Kreisdirectorien, Kammer- und Justizämtern, auch Patrimonialgerichten, hierüber genau zu halten und den Vogelfang im Frühjahre durchaus nicht zu gestatten, vielmehr jede dagegen vorkommende Contravention an Unsere obergebürgische Kriegs- und Domainenkammer zur verdienten Bestrafung unverlängt zu berichten.

Bayreuth am 27. Februar 1799.

§. 481.

(Singvögel.)

Der Hang, in öffentlichen und Privatgärten, Wäldern, Baumstücken und Hecken, Gesträuchen, sogar die unschädlichsten und angenehmsten Singvögel selbst in der Brut zu stören, ihre Jungen auszuheben, die Alten zu verscheuchen, schmälert den Genuß der Natur, entzieht der Gegend einen wahren Reiz, allen Pflanzungen aber ihren besten Schutz gegen Raupen, Käfer und Insecten von allen Gattungen, ist daher in der letzten Beziehung von erwiesenem Nachtheile. Ganz besonders zeichnet sich die männliche Jugend in dieser Zerstörungsseuche aus, die alle Jahre zunimmt und in eben dem Grade die Vertilgung des Ungeziefers zurücksetzt. Churfürstliche Landesdirection ermahnt die Churfürstlichen Aemter, diesem nachtheiligen Hange entgegen zu arbeiten durch die Wachsamkeit der Ortsvorstände, der Jäger, Förster und Hirten; die Schullehrer werden die Jugend von dem nützlichen Zwecke, den solche

Thiere in der Schöpfung haben, unterrichten, die Eltern werden nicht zulassen, daß ihre Kinder dieser zerstörenden Neigung nachhängen.

Die Polizei hat den Befehl, allen Jungen, welche Nester mit Vögel zum Verkaufe umhertragen, dieselben abzunehmen und auf jede Art diesen Unfug zu rügen. Am Schlusse eines jeden Jahres haben die Churfürstlichen Aemter zu berichten, wie diese Verordnung in vorkommenden Fällen angewendet worden.

Aschaffenburg den 9. April 1804.

Churfürstlich Erzkanzlerische Landesdirection.

§. 482.

(Vögel betr.)

Unterrichtet, daß in verschiedenen Vogteien, die am 9. April des verflossenen Jahres erlassene Verordnung gegen die Störung der Vögel wenig, oder gar nicht befolgt werden, überzeugt, daß das ausserordentliche Zunehmen der Raupen, Käfer und Insecten nicht in dem Grade statt finden könnte, wenn die Vögel, zumal in der Brutzeit und während des Aufsfütterens ihrer Jungen nicht anhaltend verfolgt, und die Jungen selbst zumal in den gemeinschaftlichen Waldungen vertilgt würden, finden Wir es nothwendig den Königlichen Aemtern die genaueste Erfüllung der Verordnung vom 9. April um so mehr einzuschärfen, als in derselben ein wesentliches Mittel liegt, die Verheerung der Bäume und Pflanzen durch Insecten zu mindern. Der Polizei erneuern Wir den Befehl, nicht zu dulden, daß Nester mit jungen Vögeln zum Verkaufe umher getragen werden, die Wachsamkeit der Ortsvorstände, Jäger, Förster und Hirten wird abermal aufgefordert, und auf die Schullehrer setzen Wir das Vertrauen, daß sie durch einen zweckmäßigen Unterricht über die großen Zwecke der Schöpfung ihre Schuljugend von dieser schädlichen Neigung abhalten werden. Jeder Zunft insbesondere ist gegenwärtige Verordnung zu publiciren.

Aschaffenburg den 1. April 1805.

Churfürstliche Erzkanzlerische Landes-Direction.

§. 483.

(Die Vögel betr.)

Durch die Verordnungen vom 9. April 1804 und 1. April 1805 haben Wir schon dem schädlichen Hange, die Vögel in ihrer Brut zu zerstören, entgegengearbeitet, und dabei zugleich die Gründe angeführt, auf welche sich das Verbot stützte. Schmälerung des öffentlichen Vergnügens, Vermehrung der Raupen und aller Gattungen von Insecten, Verderben der Bäume und Pflanzen sind die unausbleiblichen Folgen einer Gewohnheit, der besonders die männliche Jugend noch immer zu sehr nachhängt, weil die Ortsvorstände, Jäger, Förster, Schützen und Hirten keine Aufmerksamkeit auf die Befolgung der Verordnungen wenden, die Wir sonach hiedurch mit dem größten Ernste erneuern.

Indem Wir Uns ausdrücklich auf den dem diesjährigen Aschaffenburger Intelligenzblatte von Nr. 21 bis 30 eingerückten kurzen Unterricht, wie die schädlichsten Raupen der Obstbäume am leichtesten zu verfolgen und zu vertreiben seien, beziehen, glauben Wir jene Vögel näher andeuten zu müssen, welche nach Unsern Absichten, hinsichtlich auf die Vertilgung der Raupen zu schonen und zu hegen sind.

1. Der Hausspatz.
2. Die Meise.
3. Die Nachtigall.
4. Der Neuntödter.
5. Der Specht.
6. Die Spechtmeise (Baumhacker, Holzhacker).
7. Der Wendehals (Drehhals, Pfathenmeise).
8. Die Elster (Atzel).
9. Der Heher (Nußheher, Markolf).
10. Die Golddrossel (Goldamsel).
11. Der Wiedehopf.
12. Der Kukuk.
13. Der Baumläufer (Rindentätscher).
14. Der Staar.
15. Der Fink (Buchfink).
16. Der Goldammer (Gollmer).
17. Die Grasmücke.
18. Das Rothkehlchen (Rothbrüstchen).
19. Das Rothschwänzchen.
20. Die Bastard-Nachtigall (grüngelbe Grasmücke).
21. Das Goldhähnchen (Haubenkönig).
22. Der Zaunkönig (Zaunschlüpferchen).

Durch Erfahrungen belehrt, daß alle diese Vögel, besonders bei dem Auffüttern ihrer Jungen die thätigsten Mithelfer in Vertilgung der Raupen, Puppen und anderen Insecten sind, erwarten Wir, daß die Königlichen Aemter, die Ortsvorstände, Jäger, Förster, Schützen und Hirten zur genauesten Beobachtung aller jener, welche diesem Befehle zuwider handeln, anhalten werden.

Wir verordnen daher, daß jedem Ortsvorstande ein Exemplar dieser Verordnung zugestellt, dieselbe allenthalben publicirt und mit allem Ernste behauptet werde.

Aschaffenburg den 14. April 1806.

Churfürstliche Erzkanzlerische Landesdirection.

§. 484.

9,316.

(Die zu große Verminderung verſchiedener Vogelgattungen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt durch die entſcheidenſten Erfahrungen anerkannt, daß ſämmtliche Arten der Singvögel und Spechten die weſentlichen Feinde der Raupen, Larven, und der aus ihnen entſtandenen Inſecten, ſo wie insbeſondere leztere die kräftigſten Zerſtörer der verſchiedenen Arten Borkenkäfer, und anderer den Waldungen äußerſt ſchädlichen Käfer ſind; eine zu große Verminderung der Vögelgattungen hat die unmittelbare Folge einer ſowohl der Forſt- als Obſtcultur nachtheiligen Vermehrung der Inſecten und Käfer, auch die Landwirthſchaft- und Jagdnuzungen müſſen durch zu große Verminderung der Waſſervögel, welche ſich ſo häufig von den auf dem Waſſer ſchwimmenden Samereien verſchiedener Gattungen Unkrauts nähren, Nachtheile erfahren.

Dieſer Gegenſtand hat daher zu verſchiedenen Zeiten die Aufmerkſamkeit der Landesſtellen erregt, und zweckmäßige Verfügungen veranlaßt. Dieſe in das Gedächtniß zurückzurufen, iſt der Zweck gegenwärtiger Bekanntmachung, wobei noch insbeſondere verordnet wird:

1. Der Fang der Nachtigallen wird bei Strafe von 10 Thalern, wovon die Hälfte dem Anzeiger zukommen ſoll, unterſagt.
2. Alles Ausheben der Vogelneſter, der Eier und jungen Bruten, wird bei gleicher Strafe unter gleicher Modification verboten, wenn es durch Erwachſene geſchieht.

Geſchieht es durch Jungen, die die Schulen beſuchen, und unter häuslicher Correction ſtehen, ſo haben die Polizeiſtellen für zweckmäßige Beſtrafung zu Hauſe, oder in den Schulen Sorge zu tragen. Auf Wiederbetreten aber ſind die Eltern ſelbſt verantwortlich zu machen, und zu Erlegung von 5 fl. Strafe anzuhalten, wovon ebenfalls die Hälfte dem Anzeiger gebührt.

Sämmtliche Polizeibehörden haben gegenwärtige Verordnung beſonders in den Land- und Stadtſchulen publiciren zu laſſen, und ſie genau zu vollziehen; die Forſtbehörden werden insbeſondere angewieſen, auf die Frevler ein wachſames Auge zu haben.

Ulm am 24. Februar 1809.

Königlich Bayeriſches Generalcommiſſariat des Oberdonaukreiſes.

An

ſämmtliche Landgerichte, Forſtinſpectionen, Polizeidirectionen und übrige Behörden des Oberdonaukreiſes alſo ergangen.

§. 485.

(Die Schonung der Waldvögel betr.)

Die beſorgliche Gefahr, mit welcher ſeit mehreren Jahren die meiſten Nadelholz-Waldungen in dem ganzen Königreiche, durch den ſo verheerenden, in ſeinen verderblichen Folgen oft unabſehbaren Inſectenfraß bisher ſich bedroht ſahen, erfordert die genaueſte forſt-

Digitized by Google

polizeiliche Aufmerkſamkeit, um dieſem gefährlichen Uebel, ſo weit menſchliche Kräfte und Abhilfe ihnen entgegen geſetzt werden können, mit allem Nachdrucke zu begegnen.

Die Erfahrung hat es nun überzeugend gelehrt, daß zwar das Hauptrettungsmittel den geeigneten Natureinwirkungen überlaſſen, und von dieſer zunächſt erwartet werden müſſe, daß aber auf der andern Seite auch diejenigen Hilfsmittel durchaus nicht verabſäumt werden dürfen, welche weſentlichſt auf die Verminderung dieſer ſchädlichen Forſtinſecten hinzuwirken vermögen, beſonders wenn ſie uns noch überdieſes auf keine koſtſpielige Weiſe ganz zu Gebote ſtehen.

Ein ſolches, und gewiß das wirkſamſte Mittel, findet ſich in der möglichſten Schonung aller derjenigen Vögelarten auf, welche ſich theils ausſchließend von dieſen und andern ſchädlichen Inſecten, theils vorzüglich nur in gewiſſen Jahreszeiten von denſelben ernähren.

Hieher gehören, in Beziehung auf den betreffenden Gegenſtand, zunächſt alle Droſſelarten, als die Singdroſſel (Weißdroſſel); die Zippdroſſel (Rothdroſſel), die Miſteldroſſel (Mißler) und die Schwarzdroſſel (Amſel).

Dann von den Finkenarten der gemeine Fink und der Diſtelfink (Stieglitz), ferners von den Ammern, der Goldammer (Emmerling).

Dann von den Motacillen, die gemeine Grasmücke, der Mönch (Meiſenmönch), das Rothkehlchen, das Rothſchwänzchen, und endlich von den Meiſenarten, die Kohlmeiſe, die Blaumeiſe (Blöbling), die Tannenmeiſe (Thameiſe), die Haubenmeiſe (Koppenmeiſe).

Dieſe ſind gerade diejenigen Vögelarten, welche am gewöhnlichſten und zahlreichſten auf den Vogelheerden und auf den Meiſenhütten gefangen und zum Nachtheile der Forſten bedeutend vermindert werden.

Wenn man gleich dermalen noch aus beſondern Rückſichten kein poſitives Verbot des Vogelfangens eintreten laſſen will, ſo muß man doch die Jagdeigenthümer und die Beſitzer von Vogelheerden hiemit beſonders ermahnen, die oben erwähnten ſo nützlichen Vogelarten mehr, als es bisher geſchah, zu ſchonen, und den Fang auf die Strichzeit der Vögel und zwar von Mitte Octobers bis Ende Novembers zu beſchränken.

München den 4. September 1810.

Königliche General-Forſt-Adminiſtration.

cf. Reg. Bl. v. J. 1810. St. 45. S. 762.

§. 486.

(Das Abraupen der Bäume betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da ſich nach vorliegenden Anzeigen im verfloſſenen Sommer ſo viele ſchädliche Raupen auf den Obſtbäumen gezeigt haben, daß bei der ihrer Verpuppung und Vermehrung günſtiger geweſenen Witterung allerdings, beſonders für die Obſt-Cultur ein merklicher Schaden zu befürchten iſt, ſo ſieht man ſich veranlaßt, unter abſchriftlicher Mittheilung eines Extractes einer Vorſtellung des Königlichen Phyſicus Dr. Mayer, die Königlichen Diſtricts-Polizei-Be-

Digitized by Google

hörden hierauf zur geeigneten Verfügung mit dem Anhange aufmerkſam zu machen, daß dieſelben auf die Handhabung der Verordnung vom 17. Februar 1758 (M. G. S. v. J. 1784, pag. 25) hinſichtlich des Vogelfanges gehörig Sorge zu tragen haben.

München den 13. März 1829.

Königliche Regierung des Iſarkreiſes.

An

ſämmtliche Königliche Diſtricts-Polizeibehörden des Iſarkreiſes alſo ergangen.

Extract

aus der Vorſtellung des Königlichen Landgerichts-Phyſicus Dr. Mayer.

ꝛc. ꝛc.

I.

Die ſchädlichſte Raupe (Baumwurm) iſt die des Weißdornfalters (papilio cratoegi), welche auf allen Gattungen von Obſtbäumen in Gärten und im Felde lebt.

Der Schmetterling iſt beträchtlich groß, weiß mit vielen ſchwarzen Adern durchflochten; die Puppe, welche ſich mittels eines Fadens um den Leib an Bäumen und Planken anhängt, iſt weiß, mit vielen ſchwarzen Punkten und Strichen. — Er legt 4—800 Eier an die Baumblätter, und die kleinen im October ausgekrochenen Räupchen ſpinnen oder weben das Blatt, worin ſie überwintern, zuſammen, und befeſtigen es an die Zweige, ſo daß nach abgefallenem Laube dieſe an den Bäumen hängen bleiben, und Jedermann leicht erkennbar ſind.

Im heurigen Winter ſieht man auf einem kleinen Obſtbaume oft 1 bis 200 ſolche zuſammengerollte Blätter, und wenn man die Raupen, welche 1½ Zoll lang, und von der Dicke eines Federkiels werden, und deren jeder zu ſeiner Nahrung 20—30 Blätter bedarf, fortleben läßt, ſo muß ein allgemeiner Obſtmangel eintreten, und viele, beſonders junge zarte Bäumchen ausdorren: indem man berückſichtigen muß, daß in einem einzigen ſolchen Blatte an 20 bis 100 und mehrere Raupen leben.

II.

Die nächſten noch vorzüglich ſchädlichen Raupen ſind: der Garten-Apfel-, Garten-Birn- und Weißbuchenſpinner, letztere als Ringelraupe bekannt, weil ſie die Eier um einen dünnen Aſt, in Form eines Ringes, legt.

Dieſe drei Gattungen leben zwiſchen den Aeſten und Gabeln der Aeſte, unter einem dünnen Netze gemeinſchäftlich, und oft mehrere Hunderte beiſammen: die Raupen der erſteren ſind kurz, bürſtig, braunroth und ſchwarzſcheckicht, die letzteren lang, dünn, mit einem blauen Kopfe und blauen Streife nach der Länge des ganzen Leibes verſehen.

Da alle dieſe Raupen jedem Obſtgartenbeſitzer ohnehin bekannt ſind, ſo will ich keine weitere Beſchreibung machen.

Sollen dieſe ſchädlichen Raupen vermindert und nach und nach ganz ausgereutet werden, ſo wird es nothwendig, daß

1. Alle auf den Obſtbäumen in Gärten wie im Felde befindlichen zuſammengerollten, an die Zweige feſt angeſponnenen Blätter, worin die noch jungen Raupen des Weißdornfalters leben, noch vor dem Austriebe der Blüthen und

Digitized by Google

Blätter (alſo vom Februar bis April, oder auch ſchon im Herbſte) abgeklaubt, und die Blätter mit den Raupen zertreten, verbrannt oder auf andere Art vertilgt werden.

2. Weil aber die beſchriebenen Raupen Nr. II. nicht gleich ſichtbar ſind, ſo müſſen die Aeſte und Gabeln der Aeſte beim erſten Triebe der Bäume und früher ſchon öfters unterſucht werden, damit man auch dieſe Raupen unſchädlich machen kann.
3. Daß aller Fang, ſowohl der Sommer- als Wintervögel, ſtrengſtens verboten werde.

Denn die Erfahrung beſtätigt es allgemein, daß in vogelarmen Gegenden die Raupen ungemeinen Schaden anrichten. Es gibt unter den Wald- und Wieſenvögeln kein Geſchlecht, das ſeine Jungen nicht mit Raupen oder andern Inſecten nährt: vorzüglich nützlich ſind die Maiſen (Parus), welchen im Winter gerade am meiſten nachgeſtellt wird, und welche auch die obenbeſchriebenen ſchädlichen haarichten Raupen verzehren, indem ſie dieſe mit den Klauen halten, und mit dem Schnabel das Eingeweide auspicken, indeß andere Vögel meiſt nur nackte Raupen aufſuchen.

Die Gegenden im hieſigen und den angränzenden Landgerichten ſind ſo vogelarm, daß man ſehr wenige Sommer- noch weniger Wintervögel mehr ſieht und hört: wie könnte dies aber anders ſein, da im Sommer an Feiertagen Bürger- und Bauernkinder ſchaarenweiſe alle Wälder durchſuchen, alle jungen Vögel ausnehmen, die Eier zerſchlagen, die jungen noch nackten Vögelchen tödten, und ſelbſt die Alten mit den Jungen oft fangen — dann im Winter durch Maſchen, Netze, Vogelſchläge, Leimruthen u. dgl. die noch wenigen Maiſen, Ammern, Finken ꝛc. zuſammenfangen, und mit geſtutzten Flügeln in den Stuben laufen laſſen, wo ſie alle umkommen.

4. Indem die kleinen Sommer- und Wintervögel vorzüglich zur Verminderung der ſchädlichen Raupen beitragen, ſo gibt es wieder andere Vögel, welche in andern Rückſichten nützlich ſich beweiſen, als
   a) die Waldſchnepfen (scolopax rusticola), welche im Herbſte auf Saatfeldern ſich von nackten Schnecken nähren.
   b) Das Rabengeſchlecht (Corvus), die Krähen, Heher, Alſtern, Dohlen, welche die Raupe des Maikäfers u. a. m. in den Aeckern aufſuchen und Feldmäuſe fangen.
   c) Die wandernden und bleibenden Droſſeln (Turdus), Scheerer, u. ſ. w., welche die Nadelholzraupen, die oft ganze Strecken weit alle Nadeln von Hölzern abfreſſen, aufſuchen.

Auch dieſe Gattungen, wie die meiſten andern, deren Nutzen nicht auffallend iſt, verdienen daher ſo viel möglich verſchont zu bleiben.

§. 487.

14,489.

(Die unverhältnißmäßige Vermehrung und Vertilgung der Raupen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die faſt allgemein im Großen ſtattgefundene außerordentliche Beſchädigung durch Raupenfraß, beſonders an gewiſſen Obſtbaum-Gattungen veranlaßt die Königliche Regierung,

Digitized by Google

ſämmtliche Polizeibehörden an den genauen Vollzug der über die Reinigung der Bäume und Hecken beſtehenden Polizei-Verordnungen zu erinnern, und dieſen Gegenſtand ihrer beſonderen Aufmerkſamkeit zu empfehlen; wobei es, um dem ſehr ausgebreiteten und in immer größerem Verhältniſſe fortſchreitenden Uebel mit wahrſcheinlich gutem Erfolge zu begegnen, zur allgemeinen Vorſchrift gemacht wird, die Reinigung der Bäume und Hecken, ſowohl im Spätherbſte als im nächſten Frühjahre vornehmen zu laſſen; die Unterbehörden, Gemeinde-Vorſteher, ſind in dem Vollzuge dieſer Anordnungen nicht nur mit Aufmerkſamkeit zu beobachten, ſondern auch mit ergiebigem Nachdrucke zu unterſtützen.

Uebrigens wird zum Zwecke der Belehrung, der über dieſen Gegenſtand der Königlichen Regierung von einem verſtändigen und für die Beförderung der Landescultur eifrigen Oeconomen vorgelegte Aufſatz hierunten abgedruckt.

Würzburg den 12. Juni 1830.

Königliche Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern.

Ueber die Vertilgung der Raupen mit Bezug auf die Aufforderung im Würzburger Intelligenzblatt 1830, Nr. 57 wurde folgender Aufſatz von einem Oeconomen eingeſendet.

Im Herbſte des verfloſſenen Jahres hat der gemeine Schmetterling (Fledermaus, Molkenſtern) ſo viele Eier in die Baumblätter gewickelt, wie es ſeit vielen Jahren nicht beobachtet worden iſt. Dazu kam noch, daß bei den erſten warmen Tagen des laufenden Frühjahres die Mutter der Ringelraupe, der gelb geflügelte Schmetterling mit ſchwarzen Flecken, herumſchwärmte. Hatte man durch ſorgfältiges Abnehmen der Herbſtraupe dem Verderben der Bäume vorgebeugt, ſo kamen bald die Ringelraupen, an die man nicht ſo leicht dachte, und breiteten ſich über die Bäume aus. Der Schaden wurde noch dadurch bedeutender, daß das Zerſtören der Raupen auf dem Lande nicht allgemein war; daher, nachdem die Nachbars-Bäume verheert waren, die Raupen plötzlich auf die bisher geſicherten Bäume zukrochen, und dieſelben, ehe man es beobachtete, verheerten, was um ſo leichter geſchehen konnte, weil ſie bereits erwachſen waren, und in dieſem Zuſtande unausgeſetzt fortfreſſen.

Der bereits geſchehene Schaden kann nun nicht mehr gut gemacht werden. Die Verpuppung iſt geſchehen; es iſt daher nur gegen die Zukunft zu wachen. Vor Allem ſollten nun die Puppen zerſtört werden, was aber nicht möglich iſt; denn die Puppen haben ſich nicht blos tief angeſeilet, ſondern auch in die höchſten Gipfel unters Laub ꝛc. Es iſt vorzuſehen, daß in Bälde ſo viele Schmetterlinge hervorgehen werden, daß ſie die Menge von 1804 oder 1807, wo ſie beim Aufſluge die Sonne verfinſterten, weit übertreffen werden. Es iſt daher der Bedacht zu nehmen, daß, da ſie ſich nach dem Auskriechen, welches gewöhnlich bei bevorſtehenden Gewittern oder Regen geſchieht, auf feuchtem Boden verſammeln, ſie hier ſchon ſo viel möglich zerſtört werden; dann daß, wenn ſie ſich begatten, im Fluge oder beim Niederlaſſen auf die Pflanzen ihnen nachgejagt wird. Allein auch hiedurch wird nur der geringſte Theil vertilgt werden können. Sie werden ihre Eier an die Baum- und Pflanzenblätter legen. Bei den erſten, wenn es einen trockenen Sommer gibt, werden die meiſten nicht zum Auskriechen kommen, ſonach wenig ſchaden; und an den Pflanzen kann durch baldiges Zerſtören der Eier

Digitized by Google

Vorſorge geſchehen, wo ſie aber zum Auskriechen kommen, können ſie, noch klein und verſammelt, leicht getödtet werden.

Für die Zukunft wäre der Bedacht zu nehmen, daß mit Hinwegräumung der beſaamten Blätter an den Bäumen nicht gewartet würde bis ins Frühjahr, ſondern dieſes im Herbſte ſchon geſchehe, weil dadurch die Brut weit ſicherer vertilgt wird, und die Blätter auch leichter abzunehmen ſind.

Es müßte aber von Polizeiwegen beſſer dafür geſorgt werden, daß das Hinwegſchaffen des beſaamten Laubes allgemein geſchehe, damit nicht im Frühjahre die gereinigten Bäume gerade dadurch am meiſten gefährdet würden, wenn die ſchon zur dritten Häutung reifen Raupen von benachbarten Bäumen herüberziehen, und der Eigenthümer unbeſorgt, weil vorher fleißig gereinigt wurde, nun ſeine Bäume plötzlich verheert finden würde, wie es dieſes Jahr geſchehen iſt.

Was die Ringelraupe betrifft, ſo gelingt es ſelten, ihre Eier, die wie ein Ring um einen Baumzweig gelegt werden, und auch als ſolcher abgenommen werden können, zu zerſtören, weil man dieſelben nicht ſo leicht entdeckt. Es ſollte alſo beſondere Jagd auf die Mutter gemacht werden. Eine beſondere Aufmerkſamkeit macht es auch leicht, die Raupen zu zerſtören. Bei der erſten Häutung, wo ſie noch ſehr klein ſind und wenig Schaden gethan haben, ſammeln ſie ſich unter der Krone eines Baumes ſo tief, daß man ſie mit der Hand erreichen kann. Man wird aufmerkſam auf ſie durch das Gewebe, unter welchem ſie verborgen liegen. Auch ſchon gehäutet, verrathet dieſes Gewebe und die zurückgebliebenen Häutchen die Nähe des Feindes. Etwas höher wird man bald eine Truppe von 2—300 Raupen beiſammen ſehen. Sind ſie ſchon erwachſen, ſo ſammeln ſie ſich gegen Abend, und bleiben beiſammen bis den andern Tag, wo die Sonne ſcheint; nun zertheilen ſie ſich, kommen aber Abends wieder zuſammen. Oft machen ſie auch ihr Gewebe an die äußeren Theile der Aeſte, wo ſie leicht entdeckt und vertilgt werden können. Ein fleißiges Nachſehen, Morgens vor Sonnenaufgang unternommen, wird dem Raupenſchaden vollkommen ſteuern, wenn allgemein gewirkt wird.

cf. Int. Bl. f. d. Untermainkreis v. J. 1830. Bd. 1. Nro. 70. S. 1182.

§. 488.

(Raupenfraß betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach Anzeige des Königlichen Forſtamts Neuſtadt in Bohburg ſoll eine der ſchädlichſten Waldraupen, namentlich der Kiefernſpinner (Phalaena bombyx pini) die Privatwaldungen in der Umgegend von Offenſtetten befallen, und ſich in ſolcher Menge vermehrt haben, daß bereits ſchon mehr als 100 Tagwerk, größtentheils Jungholz entnadelt daſtehen, und ein trauriges Bild der Zerſtörung darbieten.

Es iſt zu beſorgen, daß dieſe ſchädliche Waldraupe ſich weiter verbreite, wenn nicht Vorkehrungen dagegen getroffen werden, oder daß ſie ſich auch ſchon in andern Gegenden des Regenkreiſes zeige, ohne bisher bemerkt worden zu ſein.

Digitized by Google

Den Königlichen Polizeibehörden, ſowie den Königlichen Forſtämtern des Regenkreiſes wird hievon Kenntniß gegeben, um ihre Aufmerkſamkeit auf dieſes waldverderbliche Inſect zu lenken, und da, wo es wahrgenommen wird, die bewährteſten Mittel zur Vertilgung oder wenigſtens Verminderung deſſelben anwenden zu können. Der Kiefernſpinner oder die große Kiefernraupe erreicht die Länge von 3—4 Zoll. Der Schmetterling hält ſich blos in Kiefernwaldungen auf, begattet ſich im Juli und Auguſt und legt alsdann 100—200 Eier in Mannshöhe an die Zweige und in die Ritzen der Borke, oder auch auf dieſe. Gewöhnlich entwickeln ſich daraus ſchon nach 8—10 Tagen die Räupchen, und ſetzen ihren Wachsthum und ihre Verheerungen alsdann bis zum Eintritte des Winters fort, während deſſen ſie — in Riſſen und Klüften der Bäume oder im Moos verſteckt — ihr Leben unthätig zubringen, bis die Wiederkehr der warmen Witterung im nächſten Frühjahre ſie neuerdings hervorlockt. Sie freſſen nun mit noch größerer Begierde bis etwa zum Juni fort, verpuppen ſich dann, und ſind in 3 weiteren Wochen wieder zum Schmetterling umgewandelt. Die Freßbegierde dieſer Raupe iſt vorzüglich auf die Nadeln des Maitriebes und die Knospen gerichtet; wenige derſelben vermögen in kurzer Zeit ganze Zweige zu entnadeln, worauf ſie von Zweig zu Zweig übergehen, endlich von den kahl abgefreſſenen Bäumen herabkriechen, um andere wieder anzugreifen, und wenn örtlich aller Vorrath aufgezehrt iſt, ſogar in zahlreichen Schaaren weite Wanderungen über den Boden anſtellen, um neue aufzuſuchen. Auf dieſen Reiſen läßt ſich ihr dann da ſie nicht an nacktem Boden aufwärts zu kriechen im Stande iſt, durch ſehr einfache Mittel der Weg abſchneiden.

Da die Raupe behaart iſt, wird ſie von Schweinen ꝛc. nicht angegangen; deren Genuß würde denſelben auch nachtheilig ſein. Die wirkſamſten Mittel zur Vertilgung oder Verminderung dieſer Waldraupe ſind folgende:

1) Die bereits ſehr ſtark mit Raupen befallenen Stellen im Walde, wo nämlich die Kronen ſich unmittelbar zuſammenſchließen, werden von den noch unangegriffenen Holzbeſtänden durch Scheereiſen getrennt, damit die Raupen an den in einander greifenden Zweigen ſich nicht weiter verbreiten können. Weiterhin erſchwert oder verhindert man aber ihre Fortwanderung über den Boden durch kleine vertical in 1—1½ Fuß Tiefe niedergeſtochene und etwa 2 Fuß breite Gräben, welche man längs jener Scheereiſen oder natürlichen Abgränzungen der Beſtände herführt und fleißig beobachten läßt, um die darin ſich ſammelnden Raupen tödten zu können.

2) Eine große Anzahl Raupen läßt ſich entweder durch Schütteln der ſchwächeren Stangen (beſonders in früher Morgenſtunde und bei feuchtem kühlem Wetter) oder an jungen Kiefern, auch beim Hinauf- und Herabkriechen, an den Stämmen einſammeln und nachher tödten.

3) Die im Einſpinnen begriffenen Raupen und ihre Puppen, die ſich gewöhnlich am untern Theile der Stämme und etwa zwei Fuß im Umkreiſe derſelben im Mooſe befinden, können durch Kinder und Weiber, mittelſt Zuhilfenahme eines kurzen Stöckchens leicht aufgefunden und vernichtet werden.

4) Die Eier an der Borke können mit Beſen abgerieben, ſo auch ganze Zweige mit den daran befindlichen Eiern abgenommen und verbrennt werden.

5) Nach Erforderniß kann auch das, den Bodenüberzug bildende Moos ꝛc. entweder im Herbste oder sehr bald im Frühling, wenn sich nämlich viele Raupen und Puppen darin eingenistet haben, abgerecht, und in die Stallmisten versenkt werden.

6) Als ein Schutzmittel ist sorgfältige Schonung derjenigen Insecten (besonders der Ameisen) und Vögel anzuempfehlen, welche sich von Insecten nähren.

Uebrigens hat man vor Anwendung der mehr kostbaren Vertilgungsmittel in Ueberlegung zu ziehen, wie sich der damit verbundene Aufwand zu dem möglichen Schaden verhält, keineswegs aber eher zum Abtriebe der angegriffenen oder entnadelten Holzbestände zu schreiten, bevor man versichert ist, daß diese wirklich abgestanden sind, denn vielfältig erholen sich die abgefressenen Bäume und jungen Bestände wieder, zumal wenn die Knospen derselben nicht zerstört werden.

Regensburg den 18. Juni 1831.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern und der Finanzen.)

An

sämmtliche Königliche Polizeibehörden und Forstämter des Regenkreises also ergangen.

ef. Int. Bl. f. d. Regen-Kr. v. J. 1831. Nr. 25. S. 712.

---

4. Durch Schnecken.

§. 489.

19,536.

(Die Vertilgung der Feldschnecken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein von einem gemeinnützig denkenden Feldwirthe vorgelegtes, durch eigene Erfahrung bewährt gefundenes Mittel zur Vertilgung der Feldschnecken dem Publicum mitgetheilt.

„Der verderblichen Schnecken gibt es heuer mehr, als im vorigen Jahre, man muß sie als die größte Landplage annehmen, und als den gefährlichsten Feind verfolgen. Nach verschiedenen Versuchen, die ich zu ihrer Vertilgung angestellt, fand ich den frischen Kalkstaub als das wohlfeilste unschädlichste und wirksamste Specificum, das sie in wenigen Minuten durch bloße Berührung tödtet.

So wie man eine Schnecke damit bestreut, krümmt sie sich vor Schmerzen, läßt ihren Schleim fahren, und schrumpft zusammen wie ein verwundeter Igel. Wäscht man eine mit Kalkstaub bestreute Schnecke, wenn sie alle Bewegung aufgegeben hat, im Wasser ab, so geht die Haut von ihr, wie von einer abgebrüheten Erbse und es zeigt sich durchaus kein Leben mehr an ihr."

Digitized by Google

„Die Bemerkung, daß der gekalkte Weizenſaamen im vorigen Herbſte von ihr verſchont und nur die ungekalkte Ausſaat von Waizen und Roggen weggefreſſen werden, veranlaßte mich, den Kalkſtaub auch im Gartenbaue gegen dies ſchädliche Inſect anzuwenden.“

„Im vorigen Monate pflanzte ich ſechs Beete mit Entivienſalat an, 3 Beete davon beſtreute ich mit Kalkſtaub, die andern drei nicht; die erſtern wuchſen und blieben verſchont, die andern drei waren in 4 bis 5 Nächten wie weggefreſſen.

„Um nun die Ausſaat des Waizens und Roggens gegen dies ſo verderbliche Inſect zu ſichern, ſollte man

1) alle Körner mit friſchem Kalkſtaube anmengen, wie man mit dem Waizen thut, um den Brand zu verhüten;
2) nachdem die Saat eingeegget iſt, Abends bei Sonnen-Untergang bei trockener Witterung auf jeden Morgen Feldes eine oder zwei Metzen Kalkſtaubes aufſtreuen; das zum Fraße um dieſe Zeit aus der Erde hervorkriechende zarthäutige Inſect muß dann nothwendig über den Kalkſtaub wegkriechen, und durch deſſen Berührung ſeinen ſchnellen Tod finden.“

„Da der Kalkſtaub zugleich ein gutes Dungmittel und in dieſer Hinſicht wohlfeil und empfehlungswürdig iſt; ſo ſollten alle Kalkbrenner für den nöthigen Vorrath ſorgen. Sie würden nichts dabei wagen, da der Reſt gewiß, wenn der Landbauer die Wirkſamkeit dieſes ſpecifiſchen Mittels aus Erfahrung ſchätzen gelernt hat, zur Sicherung der künftigen Frühlingsſaat aufgeſucht werden wird. Bei naſſer Witterung aufgeſtreut, wird der Staub zu ſchnell ausgelaucht und verliert ſeine tödtende Kraft.“

Würzburg den 15. September 1817.

Königliche Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern.

cf. Intell. Bl. f. d. Untermainkreis d. J. 1817. Bd. 2. St. 110. S. 2729.

---

5. Durch Tauben. a)

§. 490.

(Verbot des Taubenhaltens derer, welche keine Feldungen beſitzen, und Befehl, die Tauben während der Saat- und Erntezeit eingeſperret zu halten, betr.

In Gemäßheit einer Allerhöchſten Immediat-Verfügung vom 11. d. M. ergeht an alle Ober- und Unterämter dieſes untergebirgiſchen Fürſtenthums anmit die Verordnung, allen dortigen Unterthanen und Amtsangehörigen, welche keine Feldungen beſitzen oder in Pacht

a) Vergleiche auch die Ziff. 188 der Miniſterial-Entſchließung vom 31. October 1837 Nr. 1101 bei Abth. XI. „Gemeindeweſen“

haben, das Taubenhalten bei fünf Gulden Strafe zu untersagen, und denen, welche solche zu halten das Recht haben, bei Vermeidung einer unnachsichtlichen Buße von fünf Reichsthalern aufzuerlegen, diese Thiere während der beiden Saatzeiten und der Erndte eingesperrt zu halten. Von Amtswegen ist demnach genaue Obsicht zu halten, daß dieser Verordnung durchgängig pflichtschuldiges Genüge geleistet werde, wie denn auch sich allenfalls erfindende Contravenienten zur Bestrafung anhero anzuzeigen sind.

Gegeben Ansbach den 23. Mai 1793.

Königlich preußische Regierung I. Sen. zu Ansbach.

cf. Ansbacher Int. Ztg. v. J. 1793. Nr. 23.

§. 491.

(Das Wegschießen der Tauben zur Saatzeit betr.)

Nachdem vermöge eines den 14. d. M. ergangenen Allerhöchsten Rescripts von Allerhöchster Landesdirection der Königlichen Oberjägermeisterei aufgegeben worden, sämmtliche Forst-Officiales in beiden Fürstenthümern anzuweisen, alle Tauben, die zur Saatzeit und zwar im Frühling, vom 15. März an bis zum 15. Mai, dann im Herbst vom 1. September bis zum letzten October, auf den Feldern angetroffen werden, ohne Ansehen der Person des Eigenthümers wegschießen zu lassen. Als wird diese Allerhöchste Verordnung zu Jedermanns Wissenschaft, und um sich hiernach achten zu können, andurch bekannt gemacht.

Ansbach den 7. October 1793.

Königlich Preußische Regierung I. Sen. zu Ansbach.

cf. Ansb. Int. Ztg. v. J. 1793. Nr. 42.

§. 492.

(Das Einsperren der Tauben zur Saatzeit betr.)

Es wird neuerdings wiederum von den Unterthanen dieses Fürstenthums die in der Intelligenz-Zeitung unterm 7. October 1793 bekannt gemachte Verordnung die Tauben zur Saatzeit in den Schlägen einzusperren, so sehr vernachlässigt, daß man sich vermüßigt sieht, dieselbe ausdrücklich dahin zu erneuern, daß jeder Taubenbesitzer seine Tauben vom 15. März an bis letzten Mai, und vom 1. September an bis letzten October einsperren oder gewärtigen müsse, daß ihm solche, wo sie nur immer auf dem Felde oder in den Waldungen getroffen werden können, todtgeschossen und weggenommen werden sollen. Sämmtliche Forstbediente erhalten zugleich hiebei den wiederholten Befehl, zu Vollziehung dieser Verordnung mit der Erlaubniß, die todt geschossenen Tauben für das Schußgeld für sich behalten zu dürfen.

Ansbach den 3. Mai 1802.

Königlich preußische Kriegs- und Domainen-Kammer.

cf. Ansb. Int. Ztg. v. J. 1802. Nr. 18. S. 240.

Digitized by Google

§. 493.

(Das Einſperren der Tauben zur Saatzeit betr.)

Es wird neuerdings wiederum von den Unterthanen dieſes Fürſtenthums die in der Intelligenz-Zeitung unterm 7. October 1793 und 3. Mai v. J. bekannt gemachte Verordnung, die Tauben zur Saatzeit in den Schlägen einſperren, ſo ſehr vernachläßigt, daß man ſich mißvergnügt ſieht, dieſelbe hierdurch ausdrücklich dahin zu erneuern, daß jeder Taubenbeſitzer ſeine Tauben vom 15. März an bis letzten Mai, und vom 1. September an, bis letzten October einſperren, oder gewärtigen müſſe, daß ihm ſolche, wo ſie nur immer auf dem Felde oder in den Waldungen betroffen werden können, todtgeſchoſſen und weggenommen werden ſollen. Sämmtliche Forſtbediente erhalten zugleich hiebei den wiederholten Befehl zur Vollziehung dieſer Verordnung mit der Erlaubniß, die todtgeſchoſſenen Tauben für das Schußgeld für ſich behalten zu dürfen.

Ansbach den 28. März 1803.

Königlich preußiſche Krieges- und Domainen-Kammer.

cf. Ansb. Intell. Ztg. v. J. 1803. Nr. 13. S. 197.

§. 494.

(Das Recht, Tauben zu halten im Bambergiſchen betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht.

Um den Beſchädigungen vorzubeugen, welche durch die allzugroße Vervielfältigung der Tauben den Feldeigenthümern zugefügt worden, ſieht ſich die Churfürſtliche Landesdirection bewogen, als Landespolizeigeſetz zu verordnen, daß jeder ſeine Tauben von Anfang des März bis zur Mitte des Maimonats, dann von Anfang des Septembers bis zum Schluße des Octobers im Schlage verſchloſſen zu halten habe. Tauben, die in dieſem Zeitraume auf den beſäeten Feldern angetroffen werden, ſind rechtlos und der Feldeigenthümer kann ſie unbedenklich fangen oder erlegen.

Bamberg am 20. Auguſt 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.

cf. Int. Bl. f. d. Obermainkr. v. J. 1832. Bd. II. St. 138. S. 1093.

§. 495.

(Verbot des Taubenhaltens derer, die keine Feldgüter beſitzen, betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bereits unterm 23. Mai 1793 iſt durch eine allgemeine Verordnung den damaligen Ober- und Aemtern befohlen worden, allen Unterthanen und Amtsgehörigen, welche keine Feldungen beſitzen, oder in Pacht haben, das Taubenhalten bei fünf Gulden Rheiniſch Strafe zu unterſagen, und denen, welche ſolche zu halten das Recht haben, bei Vermeidung einer

Digitized by Google

unnachsichtlichen Buße von 5 Rthlr. aufzulegen, die Thiere während der beiden Saatzeiten und der Ernte eingesperrt zu halten. Da nun neuerlich Klagen über den Schaden, den die Tauben in der guten Jahreszeit verursachen, vorgekommen sind, so wird jene Verordnung hierdurch wiederholt, und sämmtlichen Einwohnern der Provinz Ansbach befohlen, sich hiernach zu achten, den unmittelbaren und mittelbaren Polizeibehörden aber aufgegeben, auf die Festhaltung dieser Verordnung genau zu halten, und die Contravenienten vorschriftmäßig zu bestrafen. Zum Verkauf der etwa unbefugt gehalten werdenden Tauben wird deren Besitzern ein vierwöchentlicher Termin festgesetzt.

Ansbach den 2. März 1807.

Königlich Bayerische Kriegs- und Domainen-Kammer.

cf. Ansb. Int. Ztg. v. J. 1807. Nr. 10. S. 138.

§. 496.

(Das Einsperren der Tauben zur Saat- und Erntezeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem vormaligen Fürstenthum Ansbach bestand eine allgemeine Verordnung vom 23. Mai 1793, welche von der Königlichen Kriegs- und Domainen-Kammer unterm 2. März 1807 im Ansbachischen Intelligenzblatte Nr. 10. vom 30. desselben Monats und Jahres erneuert worden, in deren Gemäsheit denjenigen, welche Tauben halten, bei Vermeidung einer Strafe von 5 Thalern auferlegt ist, solche während der beiden Saatzeiten und der Ernte eingesperrt zu halten. Diese Verordnung wird dermalen nicht nur in Erinnerung gebracht, sondern auch für diejenigen Gegenden des Rezatkreises, wo sie noch nicht eingeführt war, verbindlich gemacht. Dabei wird bemerkt, daß nach älteren Königlich Bayerischen Verordnungen die Sperrzeit vom 1. September bis letzten October, und vom 1. März bis in die Mitte Mai andauern, und daß die während derselben im Freien betroffenen Tauben von jedermann gefangen oder erlegt werden dürfen.

Ansbach den 22. September 1811.

Königliches Generalcommissariat des Rezatkreises.

cf. Int. Bl. f. d. Rezatkr. v. J. 1811, Bd. II. St. 40. S. 1903.

§. 497.

7377.

(Die Beschädigung der Felder durch Tauben zur Saatzeit betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Um den Beschädigungen vorzubeugen, welche häufig durch die Tauben zur Saatzeit auf den Feldern angerichtet worden sind, wird verordnet, daß jeder Eigenthümer von Tauben verbunden sey, seine Tauben während der gedachten Saatzeit im Schlage verschlossen zu halten. Wenn ungeachtet dessen Tauben auf den besäeten Feldern angetroffen werden, so ist

Digitized by Google

1. dem Feldeigenthümer erlaubt, ſelbe zu fangen oder (jedoch ohne Schußgewehre) zu erlegen;
2. wenn dieſes Mittel unzureichend befunden, und darüber bei der Polizeibehörde Klage geführt wird, ſo kann dieſes den obrigkeitlich aufgenommenen und verpflichteten Feldflurern (nicht aber den von den Feldbeſitzern aufgeſtellten Feldhütern) das Schießen ſolcher Tauben jedoch nur

a) während der Saatzeiten,
b) nur innerhalb der offenen Feldfluren,
c) nur auf kleine Schröte in der Ladung, endlich
d) zu Verhütung aller Jagddeeinträchtigungen unter beſtändiger Aufſicht der einſchlägigen Oberförſter und Revierförſter geſtattet werden.

Nach dieſen auf den Bericht vom 5. März l. J. erlaſſenen Beſtimmungen ſind die Behörden anzuweiſen.

München den 19. Juni 1813.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche General-Commiſſariat des Rezatkreiſes, alſo ergangen.

§. 498.

(Die unterſagte Freilaſſung der Tauben zur Saat- und Erntezeit betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In dem Landraths-Abſchiede pro $18^{31}/_{32}$ de dato München den 19. October 1832 a) iſt der Allerhöchſte Wille ausgedrückt, daß die Verordnungen über die unterſagte Freilaſſung der Tauben zur Saat- und Erntezeit ernſtlich und pünktlich vollzogen werden ſollen.

Es wird daher die, für die Churpfalzbayeriſchen Fürſtenthümer in Franken erlaſſene Verordnung vom 20. Auguſt 1804 b) zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung, wie folgt, gebracht.

Bayreuth den 10. November 1832.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

cf. Int. Bl. f. d. Obermainkr. v. J. 1832. Bd. II. St. 138. S. 1093.

---

a) Lautet wie folgt: übrigens wollen Wir, daß die Verordnungen über die unterſagte Freilaſſung der Tauben zur Saat- und Erntezeit, ernſtlich und pünktlich vollzogen werden.

b) ſ. §. 491. S. 701 oben.

Digitized by Google

6. Durch Wild.

§. 499.

(Von Abtreibung des Wildes von den Feldern und Gebrauchung der Hunde hierzu.)

Unsern Gruß, und Churfürstliche Gnade zuvor: Nachdem Wir aus denen um Wild-Schadens Ersatz, in dem erst verwichenen 1756sten Jahre von verschiedenen Dorfschaften, und Gemeinden vielfältig eingeloffener unterthänigsten Anlagen und Bittschriften, dann hierüber gehorsamst erstattet wordenen Gutachtungs-Berichten zu vernehmen gehabt, wasmassen derlei Ersatz- und Vergütung von Jahr zu Jahr Unserm höchsten Aerario beschwerlicher fallen, denen Unterthanen aber gleichwohlen zu ihrem Aufkommen und Befriedigung von darumen keineswegs gereichen will, weilen eben aus sothanen Vergütungs-Motive, in fleißig und schuldiger Abtreibung des Wilds, sie von einigen aufgestellten Ueberreutern und Jägern auf verschiedene Weise immerhin gehemmet, und abgehalten worden, wohingegen nach der mehrfältig eingeholten Erfahrung gemeldte Unterthanen, und besonders die in der Revier München herum entlegene zu Salvirung Unsers Churfürstlichen höchsten Aerariums von all ferneren Wildschaden-Ersatz gern abzustehen sich unterthänigst erbothen haben, dafern nur ihnen gnädigst erlaubt werden wollte, mittels hinlänglicher Hundshaltung, erheischender Nothdurft nach, das Wild in Zukunft von ihren Feldern abtreiben zu dürfen (vid. Nr. 45 et 52) wie auch gedacht-unterthänigstes Anlangen und Erbitten, deren ersagten Gemeinden so beschaffen zu sein befunden, daß hierdurch eines Theils Unser eigenes höchstes Interesse in Zukunft von ferneren jährlichen Verlurst und Hinausbezahlung einiger tausend Gulden allerdings gerettet, andern Theils aber der Unterthan und Landmann in den vollkommenen Stand gesetzt werde, auf das Seinige besser sehen: sohin allen Schaden und Nachtheil künftig abwenden, und bevorkommen zu können.

So haben Wir hierauf specialiter gnädigst resolvirt, und wollen demnach hiemit befohlen, und verordnet haben: daß

Erstens, all- und jeden Unsrer Landsunterthanen von nun an gnädigst erlaubt und zugelassen sein solle, nach mehreren Enthalt Unsrer Gejaids-Ordnung und des darin begriffenen 18ten Artikels nicht nur mittels Haltung der vorgeschriebenen Anzahl Hunden, sondern auch mit Feueraufmachung, dann mit Geißeln und Nätschen, oder Kläppern, das Wild von ihren Feldern und Wisgründen uneingeschränkt, mithin ohne mindesten Einhalt und Hinderniß der aufgestellten Ueberreutern, Förstern und Jägern, sowohl zu Tags- als Nachtszeit abtreiben zu dörfen. Wo anbei aber

Zweitens, sonders zu beobachten kömmt, daß zu solcher Abtreibung des Gewilds keine große Riden- oder Fanghunde, sondern von der gemeinen Gattung der Hunden gebraucht, und diese zufolge Unsrer schon öfters ergangenen gnädigsten Generalien allzeit, und zwar mit einem Netto eine halbe Ellen lang, und in der Runde eines neuen in Anno 1755 und 1756, geprägten Churbayerischen Zwölfer dick, von Unseren Gerichtsbeamten unentgeltlich gebrennt, und zwei Zoll tief, unter dem Halsband an ein oder zwei eisenen Ringeln, jedoch nicht mehr,

Digitized by Google

wie bishero nach Längs, ſondern nach Zwergs anhangenden Prügel vom feuchten Holze geprügelt. Dahingegen

Drittens, das Schreckſchießen zu Vorbeugung der unterlaufen mögenden vielfältigen Inconventien noch ferners ſchärfeſt verbothen, und abgeſchafft bleiben und dafern

Viertens, in dem Abtreiben und Verfolgen von den Hunden ein Kalb, Rehe oder Wildſtück ſo anders gefangen, oder erlegt werden ſollte, ſo iſt Unſer Churfürſtlicher gnädigſter Befehl hiemit, daß ſolchenfalls derjenige Unterthan, oder Feldhüter, welcher hievon die erſte Wiſſenſchaft bekömmt, ſolches dem nächſt anliegenden Gejaids-Bedienten alſogleich anzuzeigen ſchuldig, und gehalten ſein ſolle, welcher letztere ſodann daſſelbe ohne Anſtand zu übernehmen, durch ſeine eigene Leute, mithin ohne mindeſte Beſchwerde der Unterthanen in ſeine Wohnung zu bringen, und von dergleichen Vorfallenheit Unſerm Obriſtjägermeiſter-Amt, wie bisher jederzeit eine getreuliche Anzeig- und Verrechnung zu thun hat. Würde ſich aber

Fünftens, ein Bauer, Feldhüter, und ſonſtiger Unterthan erfrechen, und unterſtehen, ein von den Hunden erlegtes Kalb, Thier, oder anderes Wildſtück zu verſchweigen, oder zu verhalten, ja gar nacher Haus zu practiciren, und das Wildprät entweder zu ſeiner Speis zu gebrauchen, oder aber mehreren unerlaubten Gewinns willens zu verkaufen, dergleichen Frevler und Uebertretter wollen Wir ſodann auf Erfahren und Betretten als wirkliche Wildprätſchützen proceſſirt, und nach Anweiſung des gnädigſt emanirten Codicis Criminalis ſchärfeſt abgeſtraft wiſſen. Und weilen hingegen

Sechstens, von Seiten der Unterthanen vielfältige Klagen vorkommen, daß ihnen ihre Hunde, deren ſie ſich in ihren Feldern zum Hüten, und Wildabtreiben gebraucht, ſobald ſelbe einiges Wild aus den Feldern verjaget, und etwan bis auf den nächſt entlegenen Wald verfolget, oder auch ohne Verfolgung eines Wilds in Anweſenheit und Beiſein des Hüter oder Unterthan in den Feldern herumgeloffen, ungeachtet, daß dieſelbe mit Prügeln behörig behängt waren, auf Antreffen, entweders damals ſogleich in Instantii oder wohl gar über eine Zeit bei ihren Wohnungen, von Unſeren Jagdbedienten todt geſchoſſen worden: So wollen und befehlen Wir weiters gnädigſt, daß dießfalls Unſere Unterthanen klaglos geſtellt, und darumen denen ſämmentlichen Jagdbedienten in geſchärften Ernſt bedeutet, und aufgetragen werden ſolle, ſolche deren Unterthanen Feld- und Hüthunde, wann ſelbe mit Prügeln behörigermaſſen behengt, in ſolchen Fällen, obſchon auch dieſelbe von dem zur Feldhut beſtellten Hüter gegen oder in den etwan nächſt anliegenden Wald auf eine Diſtanz hinein das Wild verfolgen, weder damals noch hinnach, und zwar bei Strafe keineswegs todt zu ſchießen, auſſer es wäre ein ſolcher Hund mit dem erforderlichen Prügel nicht behengt, oder er wurde in dem Wald mit Jagen ganz allein angetroffen, ohne daß auf dem Felde und Revier ein Feldhüter anweſend, welcher denſelben abzuſchreien, zurückzurufen, und zurückzubringen ſich angelegen ſein zu laſſen hätte. Gleichwie nun aber

Siebentens, Wir durch dieſe Unſere Churmildeſte Verordnung zu Liebe Unſerer getreuen Unterthanen Unſere eigene Jagdluſt in viel Wege hintanſetzen, und denenſelben alle hinlängliche Gelegenheit gnädigſt an die Hand geben, worzu ſie in Zukunft ihre Feld- und Wiesgründe vor dem Anlauf des Wilds, ſohin vor dem dadurch entſpringenden Schaden genugſam hüten, und bewahren können, ja ſogar

Digitized by Google

Achtens, mehr berührte Unsere sämmtliche Unterthanen wiederholter Landesväterlichen gnädigst dahin ermahnen, ihre Gründe und Felder an Orten, wo es noch nicht geschehen ist, mit Zäunen und Gräben Gejaidsordnungsmäßig zu verfrieden, und zu versicheren: so wollen Wir hinenigegen denenselben

Neuntens, auch hiemit unverhalten gelassen haben, daß bei sogestallen mehrfältig gnädigst erlaubt- an die Handgegebenen Rettungsmitteln, von nun an Niemanden, wer der auch immer seyn möge, einiger Wildschaden mehr werde ersetzet werden.

Damit sich aber jeder zeitlich vor Schaden zu hüten wisse, und Niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen möge, so befehlen Wir schließlichen gnädigst, daß solche Unsre Landsväterlich vorsorgliche gnädigste Generalverordnung nicht nur sowohl von Seiten Unsers Obristjägermeisteramts, und denen demselben gnädigst subordinirten Wild- und Forstmeister-Aemtern Unsrer Churlanden zu Bayern, denen sämmentlichen jeden untergebenen Gejaidsbedienten, als auch von Unseren sämmentlichen Land- und Pfleggerichts-Beamten der Orten denen gesammten ihnen anvertrauten Unterthanen mit ernstlichem Auftrag, dieselbe in genaueste Erfüllung zu bringen, sogleich publicirt, auch ad valvas publicas affigirt, und der gleichmäßigen Publicir- dann Affigir- und Observirungswillen, denen jedem Gericht inclarirten Hofmärchen hievon Communication gegeben, sondern auch von ihnen sämmentlichen Gerichts- und Gejaids-Beamten und Obrigkeiten vest und genaueſt darob gehalten, und welchergestalten von ein als andrer Seiten diese zu Abtreibung des Gewilds gnädigst an Hand gegebene Mittel gebraucht, oder denen zu besorgen stehenden Schäden vorgebogen werde, fleißige Obsicht getragen werden solle.

Hieran geschiehet Unser gnädigster Wille und Befehl.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den 22. Jenner 1757.

cf. M. G. S. v. J. 1784. Bd. II. Nr. 26. S. 772.

§. 500.

(Mittel und Wege zur Abtreibung des Wilds von den Feldern.)

Lieber Getreuer! Wir haben zwar mittels dem unterm 22. Jenner 1757 (vid. Nr. 26. item Nr. 52 und 76) erlassenen gnädigsten Generalmandat Unsern sämmtlichen lieben und getreuen Unterthanen Unserer Landen zu Bayern, und besonders jenen, welche hauptsächlich in Unserer Wildfuhr entlegen, und besonders dem Anlauf des Gewilds exponirt sind um sowohl selbe von den verderblichen Schäden, so ihnen je zuweilen durch das eindringend roth und schwarze Wildprät an ihren befruchtenden Feldungen und Wießgründen versetzet werden, zu erretten, als Unser höchstes Aerarium von der beschwerlichen Last der kostbaren Schadensersetzung zu liberiren, auf deren selbstiges Anflehen, Bitten und Anerbiethen Uns mit fernern Wildschäden-Vergütungen nicht mehr überläſtig sein zu wollen, dafern nur ihren Plagen auf andere Art abgeholfen werde, die beste und heilsamste Mittel an Handen gegeben, deren sie sich gegen den ihren Feldern zusetzenden Gewilde frei, und ohne jemands Hinderniß gebrauchen dürfen und sollen. Dessen alle ungeachtet aber haben Wir Uns von selben insieder dergestalten wiederum de novo angeloffen sehen müssen, daß es fast bei einigen zur Gewohnheit werden

Digitized by Google

wolle, alljährlich mit beträchtlichen Wildſchäden und wider Gewiſſen übertriebenen Forderungen aufzuziehen, ſich mit Hintanſetzung der ihnen zugeſtandenen Abtreibungsmittel auf Unſere Milde zu verlaſſen, und Unſern höchſten Aerario ſohin von Jahr zu Jahr beſchwerlicher zu fallen.

Gleichwie Wir aber Unſere höchſte Gnaden keineswegs und um ſo weniger auf ſo eigennützige Art mißbrauchen zu laſſen gedenken, als Uns bereits bekannt und erſt im verfloſſenen Jahre mit Händen zu greifen geweſen, was für unerlaubt Unſerm höchſten Aerario und zum Theil auch denen Unterthanen nachtheilige Gefährden in dieſen Wildſchäden Erſätz- und Begutachtungsweſen, ſo meiſtentheils von dem geneigt oder abgeneigten Willen der Jagd und Forſtbedienten abzuhangen ſcheinet, geſpielt werden. Alſo auch haben Wir Uns gnädigſt entſchloſſen, fürohin anſtatt der allzukoſtbaren Wildſchadens-Vergülungen, in welche Wir Uns ferners keineswegs einzulaſſen gedenken; denen ſämmtlich in denen Wildfuhren entlegenen Unterthanen zuzuſtehen, daß ſelbe nicht nur nach ihrem Gefallen und ſo gut es immer möglich ihre Felder verzäunen, ſondern auch das Wild mit Gebrauchung der Geißeln, Räthſchen oder Kläppern, deren man ſich bei Jagden und Klopfetern gebraucht, ſo andern Mitteln außer das Schröckſchießen, welches fernerhin abgeſchafft verbleiben ſolle, nach Anweiſung Eingangs ermeldten Generalmandats, welches Wir hiemit per totum wiederum repetirt und ſämmtliche Unterthanen hierauf angewieſen haben wollen, abtreiben, auch mit geprügelt jedoch nur erlaubt gemeinen, nicht aber mit großen Ried- oder Fang- ſo andern Gattungen der Jagdhunden, welche per Generalia vorhin verbothen ſind, nach Nothdurft abhätzen dürfen. Wie Wir dann zu ſolchem Ende sub hodierno Unſerm Oberſtjägermeiſteramt den gemeſſenen Befehl ertheilen laſſen; ſämmentlichen untergebenen Jagd- und Forſtbedienten bei Strafe der unmittelbaren Dienſtesentſetzung zu verbieten, daß ſelbe die Unterthanen weder von dem Verzäunen, oder dem Gebrauch anderer hierobei erlaubten Mitteln zu hindern, noch einen Zaun aufzureiſſen, noch die Hunde, wenn ſelbe auch ſchon dem Wilde in den Forſt hinein weiters nachjagen, todt zu ſchießen, ſich keineswegs anmaſſen oder unterfangen ſollen.

Da nun dieſe vollkommen ertheilte Licenz und an Hand gegebene Mittel, die Felder von dem Wilde zu verſichern und vor Schaden zu bewahren, denen Unterthanen genug ſein ſollen, ſo mögen diejenige, welche ſich dieſer nicht gebrauchen wollen, den allenfalls zu befahren habenden Schaden ſich ſelbſten und ihrer alleinigen Fahrloſigkeit zumuthen, maſſen ſie ſich in Zukunft oben bereits erwähnter Maſſen auf Unſere höchſte Gnade in derlei Fällen nicht mehr zu verlaſſen, und einigen Erſatzes, wie bishero öfters geſchehen, nicht mehr zu vertröſten haben. Nachdem ſich dann dieſe gnädigſte Entſchließung auf die ſämmtliche Landes-Unterthanen, damit ſich ſelbe hinfüran wegen der auch bei den Ständen zuweilen überhand nehmenden Wildfuhr nicht ferners zu beſchweren Urſach haben mögen, folglich generaliter auf ſämmtliche ſowohl Landesherrliche als Ständiſche verſtehet: So befehlen Wir Euch hiemit, dieſe Unſere gnädigſte General-Verordnung nicht nur denen geſammten euch anvertrauten Gerichts-Unterthanen mit dem ernſtlichen Auftrag, ſolche hinfüran zu Vermeidung allenfallſigen Schaden in genaueſte Erfüllung zu bringen und deren ihnen zur Conſervirung des Ihrigen ſorgfältigſt und gnädigſt an Hand gegebenen Rettungsmitteln ſich zu gebrauchen, ſogleich zu publiciren, ſondern auch der gleichmäßigen Publicir- und Beobachtungswillen denen in

Euern Gerichtsdistricte entlegenen Hofmärkten hievon Communication zu ertheilen dessen versehen Wir Uns gnädigst.

München den 14. October 1762.

cf. M. G. S. v. J. 1784. Bd. II. S. 788. Nr. 45.

§. 501.

(Von Abtreibung des Wildes.)

Aus anliegender Abschrift hat der Churfürstliche Hofrath gehorsamst zu entnehmen, was Ihro Churfürstliche Durchlaucht Unsern gnädigsten Herrn bewogen, unterm 14. September (vid. Nr. 45 et 76.) abgewichenen Jahrs das in Wildschadenssachen, und dessen Abtreibung von den Feldern, und Wiesen bereits unterm 22. Januar An. 1757 (vid. Nr. 26 et 143) in Druck emaniert gnädigste General-Mandat de novo repetiren, und mit mehrerem erweitern zu lassen.

Nachdeme sich nun diese gnädigste General-Verordnung nicht nur auf die Churfürstliche, sondern auch die Ständische, mithin auf sämmtliche Landsunterthanen, damit sich selbe hinfüran wegen der auch bei den Ständen zuweilen überhand nehmenden Wildsuhr nicht ferners zu beschweren Ursache haben mögen, erstrecket: Dahingegen vorkommen will, als ob es bei den Gerichtern der auswärtigen Rentämtern in Bayern sowohl, als bei den Pfleggerichtern Rentamts Oberlands mit der anbefohlenen Ausschreibung, und zugeben geweßter Notification von sothaner letztern General-Verordnung an die inclavirte Stände, und Hofmarchs-Inhabern nicht allzurichtig zugegangen sein müsse; indeme die wenigste aus selben hiervon etwas wissen wollen: Unterdessen doch die Nothwendigkeit erfordert, solche sowohl zu Salvirung des höchsten Aerariums von derlei künftig kostbaren Wildschadenserseßungen, als zu Rettung des armen Unterthans von allenfallsigen derlei bevorstehenden Schadensgefahr denen ersagt Ständischen Hofmarchsinhabern, und deren Unterthanen durch selbe mittels öffentlicher Affigirung, oder Verrufen bekannt machen zu lassen.

Als hat der Churfürstliche Hofrath mittels Ausschreibung dieses gnädigsten Generalmandats an die sämmtliche Ständischen Hofmarchs-Inhaber hiesigen Rentamts-Districts den verstandenen Defect in möglichster Bälde zu suppliren, wie auch an die auswärtige drei Regierungen der Landen zu Bayern der gleichmäßigen Beobachtungswillen das Behörige zu erlassen.

Sign. den 11. Juli 1763.

cf. M. G. S. v. J. 1784. Bd. II. Nr. 52. S. 794.

§. 502.

(Die letzte Erseßung der Wildschäden betr.)

Lieber Getreuer! Wir wollen für dieß und zum letztenmal denen Unterthanen zu Eching den Anno 1768 erlittenen commissionaliter geschäzt und begutachteten Wildschäden (vid. Nr. 52. et 143) baar erseßen lassen, mit dem weitern Bedeuten, daß sich alle Unterthа-

nen künftighin von dem eindringenden Wild entweders mit Einzäunung oder Haltung tauglicher Abtriebhunde verwahren ſollen, wozu ihnen auch Hunde von mittlerer Größe, wann es nur keine Fanghunde ſind, zu halten gnädigſt erlaubt wird, welches Wir dir mit dem fernern Anhang zu Nachricht gnädigſt ohnverhalten laſſen, daß du denen dir untergebenen Jägern den Auftrag thun ſollſt, mit wirklicher Todtſchießung der Hunde behutſamer zu gehen, weſſentwegen Wir auch anſtatt der bisherо paſſirten 15 kr. künftighin denen Jägern für einen todtgeſchoſſenen Hund nur 3 kr. verrechnen laſſen werden. Uebrigens haſt du ein umſtändiges Gutachten gehorſamſt abzugeben, wie bei ſichtbarer Verminderung des Wilds denen alle Jahr anwachſenden Wildſchadens-Erſetzungen geſteuert werden möge.

München ex. Conc. Com. den 4. Julii 1769.

cf. M. G. S. v. J. 1784. Bd. II. Nr. 76. S. 821.

§. 503.

(Von Abtreibung des Wildes, und Behandlung der Wildſchützen.)

Entbieten Unſern Gruß und Gnade hiemit männiglich bevor: Unſerm Unterthan ſind die Mittel und Wege, wodurch er ſich ſeine Felder und Grundſtücke vor dem Wild ſicher ſtellen mag, ſchon durch mehr General-Verordnungen, ſonderbar vom 22. Januar 1757 (vid. pars 5. Nro. 26) und 14. October 1762 (ibid. Nr. 45) ſo weit angewieſen, daß er der Wildſchäden halber eine Schadloshaltung mit Fug zwar nimmermehr begehren kann; da Wir aber dem ungeachtet mit dergleichen unſtatthaften Geſuch mehr als jemal angegangen werden; ſo wiederholen und erneuern Wir hiemit Unſern vorigen Befehl alſo und dergeſtalt, daß

1mo. Jedermann ſeine Felder und Grundſtücke, ſo gut es immer ſein kann, nicht nur mit Zäun- und Gräben zu verwahren, ſondern auch das Wild ſowohl bei Tag als Nacht mit Geiſeln, Rätſchen, Klöppern, Schreien, Feueraufmachen, ja ſogar mit Hunden abzutreiben befugt ſein ſolle. Nur das Schießen allein iſt und bleibt

2do. bei Vermeidung der hierauf geſchlagenen ſtatutenmäßigen Straf ein für allemal verboten, und ſind hiernächſt

3tio. unter den Hunden, womit man das Wild abzutreiben ſucht, keine Ried- oder große Fang- ſondern nur gemeine Bauern- oder Feld- und Hüterhunde mittlerer Gattung verſtanden, welche wenigſt bei dem Abtreiben allzeit mit Prügeln, und zwar nicht nach der Quer, ſondern nach der Länge behängt ſein ſollen. Jäger, Forſtbediente und andere dürfen

4to. einen geprügelten Hund weder auf dem Feld, noch in dem Holz, wenn gleich ſolcher noch in Verfolgung des abgetriebenen Wilds begriffen wäre, viel weniger im Dorf, oder zu Haus, und wie es ſchon öfters unter dem leeren Vorwand einer Wuth geſchehen iſt, gar im Stall todt zu ſchießen, bei Caſſations- und anderer exemplariſcher Strafe ſich unterſtehen. Was aber

5to. von dem abgetriebenen Wild durch die Hunde gefangen wird, das ſollen die Hüter oder andere, ſo den Fall am erſten entdecken, ſich weder zueignen noch verbergen oder verſchweigen, ſondern alldort, wohin die Jagdbarkeit ſelbigen Orts gehört, oder in Churfürſtlichen Wildfuhren dem nächſt gelegenen Gejaidamt alſogleich anzeigen, damit man ſie nicht

Digitized by Google

widrigenfalls wegen des auf sich geladenen Verdachts für Wildschützen oder Helfer ansehen und bestrafen müsse. Niemand, wer der immer sei, soll sich

6to. Anmassen, den Unterthan an der gejaidordnungsmäßigen Hundhaltung zu hindern, ihre obige Rettungsmittel schwer zu machen, oder darin Einhalt zu thun, am allerwenigsten aber die Zäun mit Fleiß auf- oder niederzureißen, zu verderben oder zu beschädigen, alles bei unvermeidlicher Wiedererstattung des dadurch verursachten Schadens, dann Cassation- und anderer exemplarisch- oder nach Gestalt der verübten Bosheit, und Größe des Schadens gar malefizischer Straf. Daferne nun

7mo. die Anzahl des Wilds irgendwo überhand nähme, daß sich auf obverstandener Weise nicht mehr dagegen zu retten wäre, so hat man bei der höchsten Stelle, und soviel die Jagd berechtigte Stände betrifft, bei den Justiz-Dicasterils die Anzeige darüber zu thun, damit gebührende Einsicht davon genommen, dem Befund nach die Abstellung vorgekehrt, und insonderheit bei dem schwarzen Wildpret, wodurch der meiste Schaden zu geschehen pflegt, die Uebermaaß vermindert und eingeschränkt werden möge. Wir glauben dadurch

8vo. den Grund von all weitern Schadloshaltungsgesuch völlig gehoben zu haben, und gedenken daher in Zukunft Niemand mehr eine Vergütung dießfalls zu thun, vielweniger die Wildschützen mit so vieler Gelindigkeit, als es eine Zeit her geschehen ist, mehr behandeln zu lassen, dann diesen ist es ohnehin nicht um die Abtreibung des Wilds und Abwendung der Feldschäden zu thun; sondern sie sind viel schädlicher und gefährlicher als das Wild selbst, hangen nur mit Beiseitigung der Feld- und anderer nützlicher Arbeit ihrem unzulässigen Gewerb und verderblichen Müssiggang nach, setzen sich selbst und andere fast täglich und stündlich der größten Lebensgefahr aus, schlagen nicht nur Hab und Gut, Weib und Kind, sondern auch Seel und Leib schlechterdings in die Schanz, und werden aus Wildschützen nichts als Räuber, Mörder und öffentliche Friedensstörer, wie es die Erfahrenheit durch so viele zum Theil noch ganz frisch und offenkündige Beispiele sattsam belehrt.

Leute von solcher Art sind eines gelinden Traktaments am allerwenigsten würdig. Sie verdienen vielmehr nach aller Schärfe, und so behandelt zu werden, wie es die schon unter den vorigen Regierungen in Ann. 1615, 63, 74, 77, 1705 et 35 ergangene und seithero sowohl durch den codicem criminalem, als die Resolutiones und Mandata vom 18. Januar 1766 (vid. Nro. 46, pag. 35), 24. December 1770 (vid. nachkommendes Mandat nebst der Oberjägermeisteramts-Erinnerung vom Jahr 1770 sub. lit. C und D) und 27. Mai ann. curr. (vid. nachstehende Verordnung von Ann. 1771 sub lit. B) erneuerte Verordnungen deutlich und gemessen vorschreiben.

Gegeben in Unserer Residenzstadt München den 2. November 1771.

cf. M. G. S. v. J. 1784. Bd. 1. S. 112. Nr. 111.

§. 504.

(Wildschadens-Ersetzungen betr.)

Vermög des von der Churfürstlichen höchsten zu der nachgesetzten Stelle den 22. Juni abhin herausgeschlossenen Special-Rescripts kommt wegen denen annoch von verschiedenen

Unterthanen nachſuchenden Wildſchadens-Erſetzungen die dießfalls den 4. Juli 1769 (vid. Sammlung vom Jahre 1784 S. 821. Nr. 76) gnädigſt erlaſſene höchſte Verordnung in all dergleichen Fällen der unverbrüchlichen Darobhaltungswillen wiederholt und mit dem Anhang allenthalben anmit kund zu machen, daß, wenn deſſen ohngeachtet beiden einſchlägigen Gerichts-Behörden einige Unterthanen wegen Entſchädigung der erlittenen Wildſchäden ſich melden würden, jeder Ortsvorſtand vorhero genau unterſuchen ſolle, ob die quärelirenden Unterthanen aus eigener Nachläſſigkeit die ihnen in den Verordnungen vom 22. Januar 1754 (vid. ibid S. 772, 14. October 1762 (vid. ibid S. 788) und vorbeſagter Abſtellung vom 4. Juli 1769 geſtattete, und vorbehaltene Abtreibungsmitteln geziemend anzuwenden unterlaſſen haben: oder ob ſelbe hieran von den in jedem Bezirk angeſtellten Revier-Jägern (vid. Nr. sequent. 159) gehindert worden ſeien? Im erſteren Falle wären ſothane Beſchwersführer ſogleich abzuweiſen, im letzteren Fall entgegen hätten ſie die Unterthanen behindernde Revierjäger den verurſacht- und ordentlich abgeſchätzten Schaden ohne weiters ex propriis gutzumachen.

München den 20. Juli 1791.

cf. M. G. S. v. J. 1797 Bd. V. S. 241. Nr. 58.

§. 505.

(Von Wildſchäden.)

Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht iſt über das Geſuch des Schwaigers von Hergolding, Peter Sailer, um Erſatz des ihm geſchehenen und durch Local-Augenſchein beſtättigten Wildſchadens pflichtmäßiger Vortrag unterthänigſt erſtattet, und von Höchſtdemſelben, wiewohl Dero Hofkammer in ihrem hierüber erſtatteten Bericht einen gehörig beſtimmten Antrag zu machen unterlaſſen hat, nach der Actenlage gnädigſt beſchloſſen worden, daß dem beſagten Peter Sailer eine Entſchädigung von zweihundert Gulden ex Aerario entrichtet, und ihm in Hinſicht der beſondern Lage dieſer mit angerühmter Induſtrie cultivirten Schwaig geſtattet ſein ſoll, ſich innerhalb ſeiner Gründe eines Schießgewehres zu bedienen, um damit zur Sicherheit ſeines Erwerbes das Wild durch Blindſchüſſe zu verſcheuchen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß der geringſte dieſe Erlaubniß einer beſcheidenen Nothwehre überſchreitende Mißbrauch die ſchärfeſte Ahndung nach ſich ziehen würde. Da auch höchſt gedacht Seine Churfürſtliche Durchlaucht hinfüro alle Wildſchadens-Klagen nicht nur des Schwaigers von Hergolding, ſondern eines jeden auch geringſten Unterthans auf immer beſeitiget wiſſen wollen; ſo haben Höchſtdieſelbe unter heutigem Dato an Dero Oberſtjägermeiſteramt die hiernach bemeſſene Weiſung dahin erlaſſen, daß, da die vorzüglichſte und nützlichſte Beſtimmung des landesfürſtlichen Jagdperſonals eben in der Sicherheit des Landmanns vor dem Wild beſtünde, eine jede diesfallſige Pflichtverſäumung ohne Rückſicht auf waidmänniſche Ausreden (vid. Nr. antec. 58) auf das ſchärfſte beſtraft, oder nach geſtalteten Umſtänden wohl gar allen betreffenden Unterthanen auf ihren Gründen eine unbeſchränkte Selbſthilfe gegen das ſchädliche Wild um ſo gerechter erlaubt werden würde, als der geſammte Wildſtand ſchon an und für ſich mit Culturs-Beförderung und Sicherheit des Eigenthums in gar kein Verhältniß kommen kann. Churfürſtliche Hofkammer hat ſonach unter Rückempfang der Acten wegen der oben gnädigſt bewilligten

Indemnisation des Peter Sailers das geeignete zu verfügen, und von dieser höchsten Entschließung die Churfürstlichen Land- und Pfleggerichter Erding und Schwaben zu unterrichten.

München den 14. Jänner 1796.

cf. M. G. S. v. J. 1797. B. 5. Nr. 159. S. 340.

§. 506.

Auszug

aus der Allerhöchsten Verordnung vom 9. August 1806, das Verbrechen des Wilddiebstahles betreffend.

(§. 1.) „(Ersatz des Wildschadens.) Die Eigenthümer liegender Gründ sollen sich in Zukunft rücksichtlich des denselben durch das Wild zugefügten Schadens derselben Rechte zu erfreuen haben, welche wegen anderer Arten von Beschädigungen fremden Eigenthums in den Gesetzen gegründet sind. Es soll daher demjenigen, an dessen Aeckern, Feldern oder Gärten das Wild Schaden angerichtet hat, der gestiftete Schaden von dem Eigenthümer der Jagd unweigerlich ersetzt werden, ohne Unterschied, ob das Schadenthier aus Königlichen Forsten, oder aus den Bezirken anderer Jagdbesitzer übergegangen, und ohne daß der Jagdberechtigte sich auf eine Verbindlichkeit des beschädigten Unterthans, sein Grundstück auf eigene Kosten zu umzäunen, dasselbe zu bewachen, oder das Wild auf unschädliche Art davon zu verscheuchen, berufen dürfte. Dabei sollen die Verhandlungen über die Besichtigung, Schätzung und den Ersatz der Wildschäden nicht im ordentlichen Processe vor den Justizstellen; sondern, wie in Cultursachen und andern Polizeifällen, vor den polizeilichen Behörden summarissime geführt und abgethan werden."

(Reg. Bl. v. J. 1806. St. 34. S. 294.)

§. 507.

14,048.

(Wildschäden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge höchster Entschließung der Königlichen Hofcommission soll die Aufnahme und die Abschätzung der durch Wild von den Königlichen Jagden ergangenen Wildschäden gemeinschaftlich durch die Königlichen Land- oder Patrimonialgerichte als Polizeistellen und durch die Königlichen Forstämter vollzogen werden.

Es ergeht daher hierüber nachfolgende Instruction

1) Jeder Wildschaden ist von den Beschädigten, so wie er bemerkt wird, bei der einschlägigen Gerichtsbehörde anzuzeigen.

2) Diese hat vor allem denselben durch den betreffenden auf geeignete Weise zu requirirenden Revierförster unverzüglich einzusehen und herstellen zu lassen, ob die angezeigte Beschädigung wirklich durch Wild verursacht worden ist. Im Fall der Bestätigung wird sodann von der Gerichtsbehörde mit Zuziehung des einschlägigen Forstmeisters zur geeigneten

Digitized by Google

Zeit die Abſchätzung des vorhandenen Wildſchadens durch 2 unpartheiiſche beeidigte Schätzleute an Ort und Stelle vorgenommen, und darüber ein Protocoll abgehalten, welches von allen Anweſenden unterzeichnet wird.

3) In dieſem Protocolle muß die wahrſcheinliche Veranlaſſung des Wildſchadens, ſo wie der dadurch entſtandene Verluſt von Körnern oder andern Früchten und endlich die an Geld zu leiſtende Vergütung nach den laufenden Normalpreiſen, welche im Eingange des Protocolls zu bemerken ſind, berechnet, beſtimmt enthalten ſein.

4) Es ſteht den beigezogenen Forſtbeamten frei, gegen die vorgenommene Schätzung die allenfalls nöthig erachteten Erinnerungen zu Protocoll zu geben, welche, wenn ſie hinlänglich motivirt ſind, von dem abgeordneten Gerichtsbeamten gehörig berückſichtigt werden müſſen.

5) Sobald die Erndte allenthalben vorüber iſt, haben ſämmtliche Gerichtsbeamten, in deren Bezirke Wildſchäden angezeigt worden, die erhobenen Taxations-Protocolle an die Königliche Landesdirection einzuſenden.

6) Sollte ſich bei Gelegenheit der Wildſchadens-Aufnahme die Ueberzeugung ergeben, daß in einem Bezirke das Wild überhand zu nehmen anfange, ſo muß hievon ungeſäumt die gebührende Anzeige zur Königlichen Landesdirection erſtattet werden, damit die verhältnißmäßige Verminderung des Wildes angeordnet werden kann. Endlich iſt

7) zur Vermeidung unnöthiger Koſten von dem Gerichtsbeamten der Bedacht zu nehmen, daß ſämmtliche in einem Gerichtsbezirke vorgefallenen Wildſchäden, an einem oder zwei Tagen miteinander abgeſchätzt werden. Die verlaufenen Koſten ſind von dem Gerichts-Beamten vorſchriftsmäßig zu ſpecificiren, und die Verzeichniſſe mit den Taxations-Protocollen der Königlichen Landesdirection zur Reviſion und Anweiſung der ratificirten Beträge einzuſenden.

Sämmtliche Gerichtsbehörden haben für die allgemeine Bekanntmachung dieſer Verordnung die gehörige Sorge zu tragen, und dieſelbe in vorkommenden Fällen bei ſtrenger Verantwortlichkeit genau in Vollzug zu ſetzen.

Würzburg den 3. October 1814.

Königliche Landes-Direction.

§. 508.

(Wildſchadenserſätze bei den verpachteten Königlichen Jagden betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Ueber die Berichte vom 16. Mai und 30. Juni d. J. im bezeichneten Betreffe haben ſich Seine Königliche Majeſtät Vortrag erſtatten laſſen, und beſchloſſen, wie folgt:

Die durch Beſchluß der ehemaligen Landesdirection in N. vom 7. November 1806 mehreren Pachtbriefen einverleibte Bedingniß, daß das Aerar die Wildſchäden zu vergüten habe, widerſpricht der Natur der Sache, indem dadurch der Pächter faſt alles Intereſſe verliert, gegen das Uebermaaß des gehegten Wildprets zu wachen, und der Stand der beſchädigten Unterthanen, Schadenserſatz und Abhilfe zu erlangen erſchwert wird.

Digitized by Google

Allerhöchstdieselben finden sich daher bewogen, nachträglich zur Allerhöchsten Entschließung vom 20. Juni d. J. zu erklären, daß alle Jagdpachte, wobei sich der Pächter die Uebernahme des Wildschadenersatzes gegen verhältnißmäßige Abminderung des Pachtschillings nicht gefallen läßt, nach dem im §. 14 des Jagdpachtvertrages gemachten Vorbehalt aufgehoben, und die Jagden bis zur anderweitigen Disposition auf Aerarialregie benützt werden sollen.

München den 16. August 1821.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets Verord. Sammlg. Bd. 11. S. 1020.

§. 509.

(Wildschäden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Bei den im Berichte vom 4. l. M. erörterten Verhältnissen bewilligen Seine Königliche Majestät, daß an nachbenannte Unterthanen des Königlichen Landgerichts N. folgende Wildschadens-Vergütungen geleistet werden dürfen, nämlich:

a) an den N. . . . . N. fl.

2c. 2c.

wornach also unter Rückempfang sämmtlicher Berichts-Beilagen das Geeignete zu verfügen ist.

Uebrigens ist strenge darauf zu sehen, daß die einschlägigen Revier-Jäger bei jedesmaliger Schadens-Abschätzung immer erscheinen, und daß — im Widersprechungsfalle eines wirklichen Schadens — von Seite des betreffenden Landgerichts förmlich erkannt werde — in so ferne eine Ausgleichung nicht statt findet, oder bloßer Muthwille und Eigennutz die Veranlassung zu ganz unmäßigen Schadens-Ersatz-Forderungen geben.

München den 10. März 1824.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche Hof-Jagdintendanz also ergangen.

cf. Gerets Verordn. Samml. Bd. 13. S. 1451.

§. 510.

(Die Abschätzung der Wildschäden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben zu Folge allerhöchsten Rescripts vom 30. vorigen, praes. 3. d. M. aus den von der Königlichen Hofjagd-Intendanz vorgelegten Verhandlungen über Abschätzung und Vergütung der in den Königlichen Leibgehägen und Reserve-Jagden vorgekommenen Feldbeschädigungen durch Wild, mehrmal mißfällig wahrgenommen, daß von Seite

der betreffenden Gerichte die Geſchäftsbehandlung hiebei weder in formeller noch materieller Hinſicht, mit derjenigen Aufmerkſamkeit geführt werde, welche ſowohl das Intereſſe des Aerars, als des betheiligten Grundbeſitzers erheiſchet, und daß nicht ſelten die auffallenſten, mit der wirklichen Beſchädigung in gar keinem Verhältniſſe ſtehenden Schätzungen unbedingt angenommen, und keiner weitern Unterſuchung, ungeachtet der dagegen erhobenen Bedenken gewürdigt werden.

So wenig Seine Königliche Majeſtät geſonnen ſind, wirklich erlittene und geeignet nachgewieſene Beſchädigungen zurückzuweiſen, und die gebührende Entſchädigung verweigern zu laſſen, ſo wenig können jedoch Allerhöchſtdieſelben länger geſtatten, daß die Unterſuchung und legale Erhebung der Wildbeſchädigungen nicht in gehöriger Form, und mit pflichtmäßiger polizeirichterlicher Aufmerkſamkeit geführt werde.

Sämmtliche Land- und Herrſchaftsgerichte des Iſarkreiſes werden demnach angewieſen, die dießfalls beſtehenden Vorſchriften in genaue Vollziehung zu bringen, und gemeinſchaftlich mit den betreffenden, zur Beobachtung der in dieſer Beziehung ihnen zukommenden Obliegenheiten beſonders angewieſenen Königlichen Forſtämtern alles Ernſtes dahin zu wirken, daß der Zweck der Wildſchadensabſchätzung gehörig erreicht, und die hiebei häufig vorkommenden unmäßigen Anſätze an Schätzungs- und Gerichts-Taxen ſtrenge beſeitigt werden.

München den 26. October 1824.

Königliche Regierung des Iſarkreiſes.

An
ſämmtliche Königliche Land- und Herrſchaftsgerichte des Iſarkreiſes alſo ergangen.

§. 511.

(Die Behandlung der Wildſchäden betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Es hat die Allerhöchſte Stelle aus häufigen Erfahrungen die unangenehme Ueberzeugung geſchöpft, daß bei der Unterſuchung und Conſtatirung der Wildſchäden, ſo wie bei der Abſchätzung derſelben eine große Einſeitigkeit und Willkühr herrſche; daß häufig die auffallendſten mit der wirklichen Beſchädigung in keinem Verhältniſſe ſtehenden Schätzungen unbedingt als richtig angenommen, und ungeachtet der dagegen vorgetragenen Bedenken keiner weitern Prüfung und Unterſuchung gewürdigt werden, und daß endlich in vielen Fällen weder auf den Zeitpunkt, in welchem die Abſchätzung des wirklich ſich darſtellenden Wildſchadens vorgenommen werden ſoll, — noch auf den Umfang der Fläche, auf welcher der Schaden erſichtlich ſeyn ſollte, — noch auf das Verhältniß der Ausſaat zu dieſer Fläche — noch endlich auf irgend einen ändern ſichern Anhaltspunkt für eine dereinſtige richtige Schätzung Rückſicht genommen, ſondern gewöhnlich den Schätzleuten der manchmal ſelbſt betheiligten Ortsgemeinden überlaſſen werde, den Schaden ohne alle nähere Beſtimmung nach willkührlichen Averſalquanten von Schäffeln oder Metzen in Körnern auszuſprechen.

Dabei haben auch noch andere Erfahrungen zu der Vermuthung geführt, daß von vielen Unterthanen und ſelbſt von ganzen Gemeinden im Einverſtändniſſe gehandelt, und der

gleichen Schadens-Vergütungen gleichsam als eine herkömmliche permanente Reichniß des Aerars oder des sonstigen Jagdinhabers angesehen und gefordert werden — daß bei den seit einiger Zeit sich auffallend mehrenden Eingaben über Wildbeschädigungen sowohl von einzelnen Unterthanen, als von ganzen Gemeinden, heimliche Aufreizungen und Umtriebe statt finden, aus welchen sehr viele theils übertriebene, theils ganz ungegründete, unwahre und selbst anmaßliche Reclamationen hervorgehen, und wobei es darauf abgesehen zu seyn scheint, durch eine große Zahl von Unterschriften dergleichen Beschwerden, wenigstens der äußern Form nach, jenes Gewicht zu geben, welches denselben nach ihrem materiellen und rechtlichen Werthe bei strenger Prüfung niemals zukommen könnte.

Die unterzeichnete Stelle ist daher durch eine Allerhöchste Entschließung vom 17. v. M. beauftragt worden, den Polizeibehörden des Isarkreises eine den bestehenden Gesetzen angemessene Instruction für die künftige Behandlung der Wildschäden zu ertheilen — und sieht sich dadurch veranlaßt, zu dem bezeichneten Zwecke folgende Anordnungen zu treffen:

1) Im Allgemeinen wird erinnert, daß bei allen Klagen über Wildschäden nach dem Mandate vom 9. August 1806 §. 1 nur das höchst summarische Verfahren statt finden dürfe, dessen Formen in der Gerichts-Ordnung Cap. III. §. 3 vergl. mit der Novelle vom 22. Juli 1819 §§. 1 — 4 bestimmt sind.

2) Was die besonderen Allerhöchsten Orts gerügten Gebrechen der bisherigen Behandlung der Wildschäden betrifft, so ist vor Allem erforderlich, daß dem Anbringen und der Ausführung der Klage bei dem Beginnen der Instruction die gehörige Aufmerksamkeit gewidmet werde.

Die Thatumstände, aus welchen die eingeklagte Forderung abgeleitet werden will, und die daraus abgeleitete Forderung selbst müssen mit der höchsten Bestimmtheit und Genauigkeit vorgetragen werden, damit der Beklagte in beiden Hinsichten den an ihn gemachten Anspruch prüfen, und durch rechtzeitige freiwillige Erfüllung desselben das weitere Verfahren abschneiden könne; und damit in dem Falle, wenn die gütliche Schlichtung der Sache nur durch überspannte und übermäßige Forderungen vereitelt wird, der Kläger allein die dadurch veranlaßten Kosten trage, der Beklagte aber von dieser unverschuldeten Last befreit bleibe.

Es ist daher unabweichlich darauf zu bestehen, daß jede Klage auf Wildschadens-Ersatz

a) das, oder die Grundstücke, an welchen die Beschädigung erfolgt seyn soll, ihren Flächeninhalt und ihre Bonitätsclasse — alles mit Bezugnahme auf das Steuer-Catastér — genau bezeichnen; daß darin ferner

b) die Fruchtgattung, welche beschädigt worden, das Quantum des Anbaues, und die Ausdehnung der Beschädigung — auf welchem Theile des Flächeninhalts dieselbe sichtbar, und welche Quote des Ausbaues dadurch als zerstört oder verletzt zu betrachten sey — ganz bestimmt angegeben werde; und daß endlich

c) das Klag-Petitum die Größe der aus diesen Prämissen abgeleiteten Entschädigungs-Forderung sowohl nach dem Maße des Entgangs an der zu erwartenden Erndte in Körnern u. dgl., als auch nach dem Geldanschlage deutlich ausspreche.

Digitized by Google

Jede nicht mit den hier bezeichneten Erforderniſſen verſehene Klage iſt zur Emendation zurückzuweiſen.

3) Dem Beklagten muß in allen Fällen noch vor der Vornahme des Augenſcheins Gelegenheit gegeben werden, ſich über die Klage zu erklären, und durch Anerkennung der Forderung, ſo weit ſie gegründet iſt, und durch das Erbieten zur Befriedigung des Klägers die mit der Fortſetzung des Streites verbundenen Koſten entweder ganz abzuwenden, oder wenigſtens ſich ſelbſt gegen die dereinſtige Ueberbürdung zu ſichern.

Daher iſt jedesmal bei der Mittheilung der Klage eine Tagesfahrt zur protokollariſch mündlichen Inſtruction der Sache anzuberaumen, und der Beklagte hierzu peremtoriſch vorzuladen.

Nachdem aber die Beſichtigung des Schadens in der Regel keinen langen Aufſchub erleiden darf, ſo kann gleichzeitig mit dieſer Ladung auch der Tag zur Erhebung des Augenſcheines eventuell angeſetzt werden.

4) Kein Augenſchein iſt bei Wildſchadensklagen ohne Hinzuladung beider Theile, und namentlich des betheiligten Jagdbedienſteten oder Privatjägers zu erheben.

5) Da die Beſichtigung
   a) die Exiſtenz eines Wildſchadens und
   b) den Betrag der Beſchädigung
   herſtellen ſoll, und da die Beantwortung der Frage, ob ein wirklich vorhandener Schaden durch Wild zugefügt worden ſey, beſondere Jagdkenntniſſe erfordert, ſo hat das inſtruirende Polizeigericht bei jedem Augenſcheine nicht nur zwei unparteiiſche Landwirthe, ſondern auch einen unbetheiligten Jagdverſtändigen beizuziehen. Die Auswahl dieſer Sachverſtändigen ſteht nach der Gerichtsordnung Cap. XII. §. 3. Ziff. 2. dem Richter zu: es iſt dabei vorzüglich darauf zu ſehen, daß die Landwirthe aus einer entfernteren Gemeinde des Amts-Bezirkes genommen werden, und daß über ihre Unpartheilichkeit und Sachkenntniß kein Zweifel obwalte.

6) Die zu beantwortenden Fragen ſind:
   a) Ob ein durch Wild verurſachter Schaden ſichtbar ſey?
   b) Wie hoch dieſer Schaden ſowohl in Körnern u. dgl., als in Geld angeſchlagen werden könne?

In beider Hinſicht ſind die ſinnlich wahrnehmbaren Erſcheinungen am Streitgegenſtande, auf welche ſich das Urtheil der Sachverſtändigen gründet, von denſelben genau zu Protocoll zu geben, und es haben insbeſondere die Taxatoren ſich mit Beſtimmtheit zu erklären:

Welchen Theil der beſichtigten Grundfläche und der darauf ſtehenden Früchte ſie als beſchädigt anerkennen?

Wie hoch der Ausdau ſich belaufen könne, und welcher Ertrag (bei der Beſchädigung unreifer Früchte) nach dieſem Ausbau, nach dem Flächeninhalte und nach der Fruchtbarkeit des Grundſtückes, dann nach dem Stande der beſichtigten Frucht zu erwarten geweſen ſeyn würde?

Wie hoch demnach der Schaden anzuſchlagen, und ob etwa nach der Jahreszeit noch zu hoffen ſey, daß ſich derſelbe durch Nachwuchs wieder erſetzen werde?

Digitized by Google

Der Instructionscommissär ist für die genaue Abfassung des Augenscheinsprotocolles verantwortlich, und hat nicht nur, so weit er es nöthig findet, seine eignen Wahrnehmungen beizusetzen, sondern auch die Parteien nach beschlossenem Augenschein mit ihren etwaigen Erinnerungen zu hören, wie es die Gerichtsordnung Cap. XII. §. 3. Ziff. 4 vorschreibt.

7) In wie weit einer Wiederholung des Augenscheins auf Ansuchen des einen oder des andern Theiles statt gegeben werden dürfe, ist in der Gerichtsordnung a. a. O. §. 6 entschieden.

8) Bei der Beschädigung unreifer Früchte ist der Beklagte berechtigt zu verlangen, daß dem ersten Augenscheine noch ein zweiter — bei eintretender Zeitigung der Früchte — nachfolge, damit festgestellt werde, ob die früher vorgefundene Beschädigung noch wirklich in dem nämlichen Maße bestehe?

Das Mandat vom 9. August 1806 hat in dem §. 1 den Eigenthümern liegender Gründe hinsichtlich des Wildschadens nur jene Rechte ertheilt, die wegen anderer Beschädigungsarten fremden Eigenthums in den Gesetzen gegründet sind; das bürgerliche Gesetzbuch Th. IV. Cap. 16. §. 6. Ziff. 9. aber verordnet deutlich:

daß bei dem Anschlage eines an unzeitigen Früchten zugefügten Schadens die Rücksicht auf das, was man wahrscheinlicher Massen in dem Falle, da selbe zur Zeitigung gekommen wären, davon zu Nutzen gebracht haben würde, nicht völlig bei Seite gesetzt werden solle.

Ueberdieß aber ist in vielen Fällen die Möglichkeit gegeben, daß durch Nachtrieb der bei dem ersten Augenscheine wahrgenommene Schaden sich ganz oder theilweise wieder ersetze.

Dem Beklagten ist daher gleich nach der Beendigung des ersten Augenscheines die Erklärung abzufordern, ob er von jenem Rechte Gebrauch machen wolle; es liegt sodann im bejahenden Falle dem Kläger ob, bei eintretender Zeitigung der beschädigten Früchte zu gehöriger Zeit die Anzeige beim Amte zu machen, damit die zweite Besichtigung stattfinde: zu derselben sind nach ihrem Zwecke als Sachverständige, nur die beiden für die Einwerthung des Schadens auserwählten Landwirthe zuzuziehen.

9) Bei der Berechnung des zu ersetzenden Schadens ist, wenn das beschädigte Grundstück zehentbar, und der Kläger nicht selbst im Genusse des Zehents ist, dafür der gehörige Abzug zu machen, und auf die Verminderung der Ernte-Kosten geeignete Rücksicht zu nehmen.

Bei der Beschädigung von Getreide werden diese Kosten in der Regel mit dem Entgange an Stroh zu compensiren seyn.

10) Die Streitkosten sind jenem Theile zur Last zu legen, der dieselben veranlaßt hat, also dem Kläger, wenn derselbe übermässige Forderungen stellt, dem Beklagten aber, wenn er gegründete und billige Forderungen unbefriedigt läßt.

Sind beide Theile in der Schuld, so hat die Kostencompensation einzutreten.

Bei offenbar muthwilligen Klagen und unterlaufenden Umtrieben ist noch nebstdem gegen die Kläger mit polizeilichen Strafen einzuschreiten.

Digitized by Google

Die unterzeichnete Stelle vertraut zu den ſämmtlichen Königlichen Land- und Herrſchaftsgerichten des Iſarkreiſes, daß dieſelben die voranſtehenden Vorſchriften auf das Pünktlichſte einzuhalten, und den im Eingange bezeichneten Umtrieben mit allem Nachdrucke zu begegnen bemüht ſeyn werden.

München den 8. Auguſt 1826.

Königliche Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern.

An

ſämmtliche Land- und Herrſchaftsgerichte des Iſarkreiſes alſo ergangen.

cf. Int. Bl. f. d. Iſarkr. v. J. 1826. St. 32. S. 690.

§. 512.

4356.

(Die Verhandlungen über Wildſchäden.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 5. März d. J., die Verhandlungen wegen Wildſchäden betr., wird der Königlichen Regierung des Obermainkreiſes, K. d. J., erwiedert, daß dieſelbe den untergebenen Behörden über ſolche Verhandlungen eine genaue Inſtruction zu dem Ende zu ertheilen habe, um das Verfahren derſelben mit den geſetzlichen Vorſchriften in Einklang zu bringen, und daß hiebei die von der Königlichen Regierung des Iſarkreiſes unterm 8. Auguſt 1826 erlaſſene und im Stück 32 des Kreisblattes bekannt gemachte Ausſchreibung zu Grunde zu legen ſey.

München den 29. April 1829.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Kreis-Regierungen mit Ausnahme jener des Iſar- und des Rheinkreiſes zur gleichmäſſigen Nachachtung.

§. 513.

20,159.

(Das Verfahren bei Aufnahme von Wildſchäden betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 23. Nov. v. J., womit die Königl. Regierung des Untermainkreiſes die im Betreffe des Verfahrens bei Wildſchäden erlaſſene Verfügung zur Anzeige brachte, a) wird zur Entſchließung erwiedert:

a) lautet wie folgt:

14292.

(Die Verhandlungen über Wildſchäden betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem ſich der Königlichen Regierung die Nothwendigkeit dargeſtellt hat, über das Verfahren bei Wildſchadens-Erſatz-Klagen beſtimmtere Vorſchriften den Unterbehörden zu ertheilen, und die-

Digitized by Google

1. Die in dem Ausschreiben der Regierung des Isarkreises vom 8. August 1826 über die Behandlung der Wildschäden §. 2 als wesentlich aufgezählten Bestandtheile der Klage auf Wildschadens-Ersatz sind den allgemeinen Vorschriften der Gerichts-Ordnung über die innern Erfordernisse der Klagen überhaupt entsprechend, daher unter den durch die eigenthümlichen Verhältnisse des Untermainkreises gebotenen Modificationen um so mehr festzuhalten — als eben durch diese Vorschrift, den gesetzlich nicht begründeten Verzögerungen vorgekehrt, und jedenfalls den nachfolgenden Verhandlungen in diesen gemischten Rechtssachen eine feste Grundlage gesichert wird.

---

selbe vermöge Allerhöchsten Rescripts aufgefordert worden ist, dieses Verfahren mit den gesetzlichen Vorschriften über Eigenthums-Beschädigung in Einklang zu bringen, wird unter Aufhebung der Ausschreiben vom 3. Octbr. 1814, 18. Mai 1823 und 16. Octbr. 1828 verfügt:

§. 1. Bei allen Klagen über Wildschaden sind die Polizeibehörden nach dem durch die organischen Edicte oder die Staatsverfassung angewiesenen Wirkungskreise die competenten Stellen.

§. 2. Diejenigen, welche an ihren Feldfrüchten durch Wild irgend einer Gattung Schaden erleiden, und einen Ersatz desselben ansprechen, haben hierüber sogleich bei der einschlägigen Behörde die Anzeige zu machen.

§. 3. Die Behörde hat unverzüglich den Augenschein von dem Wildschaden durch den Gemeinde-Vorsteher aus Auftrag und nach Anleitung unter Zuziehung der Betheiligten, des zur Ausübung der Jagdberechtigten oder dessen Bevollmächtigten und des Beschädigten, oder doch wenigstens nach peremtorischer Ladung derselben zu diesem Acte, dann der Sachverständigen beschäftigen zu lassen, und die Betheiligten zu Protocoll zu vernehmen.

§. 4. Daß aber durch die mit der Ladung des Jagdberechtigten etwa verbundene Verzögerung der Augenschein-Vornahme der Beweis, daß der Schaden von Wild herrühre, nicht verloren werde, hat jeder Jagdberechtigte, der nicht in dem Polizeidezirke, in welchem er die Jagd ausübt, seinen Wohnsitz hat, einen Bevollmächtigten unter dem Nachtheile zu ernennen, daß sonst ohne Zuziehung seiner Person der Augenschein werde vorgenommen werden.

§. 5. Die Polizeibehörde benennt jedesmal die Sachverständigen in der Person eines unbetheiligten Jagdverständigen und zweier unbetheiligter Landwirthe, und hat vorzüglich bei der Auswahl derselben darauf zu sehen, daß über ihre Sachkenntniß kein Zweifel obwalte, und im Falle eine Gemeinde betheiligt ist, die Landwirthe aus einer andern Gemeinde des Amtsbezirkes genommen werden.

§. 6. Das Gutachten des Jagdverständigen beschränkt sich darauf, ob der Schaden vom Wilde herrühre oder nicht.

§. 7. Die von den sachverständigen Landwirthen zu beantwortenden Fragen sind:

a) wie hoch der durch Wild verursachte Schaden sowohl in Körnern und dergleichen, als in Geld angeschlagen werden könne? insbesondere

b) welcher Theil der besichtigten Grundfläche und der darauf bestehenden Früchte sie als beschädigt anerkennen?

c) wie hoch der Ausbau sich belaufen könne, und welcher Ertrag (bei Beschädigung unreifer Früchte) nach diesem Ausbau, nach Flächeninhalt und nach Fruchtbarkeit des Grundstücks, dann nach dem Stande der besichtigten Frucht zu erwarten gewesen seyn würde?

d) ob etwa nach der Jahreszeit noch zu hoffen sey, daß der vorliegende Schaden sich durch Nachwuchs wieder ersetzen werde?

Digitized by Google

2. Aus der eben erwähnten Natur der Wildſchadens-Angelegenheiten leitet ſich auch die Beſtimmung deſſelben Ausſchreibens der Königlichen Regierung des Iſarkreiſes §. 3. über die vorgängige Vernehmung des Beklagten ab, und dieſe Beſtimmung iſt ſchon darum aufrecht zu erhalten, weil ſie für die Inſtruirung des Richters nicht nur ſehr zuträglich, ſondern auch keineswegs der ſchleunigen Behandlung der Sache hinderlich erſcheint, indem der Tag zur mündlich protocollariſchen Vernehmung jener des Augenſcheins ſelbſt ſein kann.

3. Der Augenſchein iſt immer eine Handlung des wahrnehmenden Richters — die im §. 3 des Ausſchreibens der Königlichen Regierung des Untermainkreiſes zugeſtandene Vornahme der Localbeſichtigung der Gemeinde-Vorſteher iſt demnach ſelbſt in der Beſchränkung auf minder wichtige Fälle der Natur des Proceſſes und dem Geſetze zuwider, da auch das letztere (Ger. Ordn. XII. 3.) keine Ausnahme ſtatuirt.

4. Die in dem Ausſchreiben der Iſarkreis-Regierung vom 28. Auguſt 1826 gewählte Hinweiſung auf die einſchlägigen Stellen der Gerichts-Ordnung würde mit mehr Er-

---

Die ſinnlich wahrnehmbaren Erſcheinungen am Streitgegenſtande, auf welche ſich das Urtheil der Sachverſtändigen ſtützt, ſind von denſelben genau zu Protocoll zu geben.

§. 8. Der Ausſpruch der Sachverſtändigen gibt die Baſis der Entſcheidung.

§. 9. Vereinigen ſich aber die ſachverſtändigen Landwirthe in ihrem Gutachten nicht, ſo hat die Behörde das nach ihrer Anſicht mit den beſten Gründen unterſtützte als Grundlage der Entſcheidung zu nehmen.

§. 10. Sollten aber die ſachverſtändigen Landwirthe bei der Beſichtigung der Beſchädigung unreifer Früchte kein beſtimmtes Gutachten über die Größe des Schadens abgeben können, ſo iſt ihnen die Erſtattung deſſelben zur Erndtezeit frei zu laſſen.

§. 11. Der Beklagte iſt bei der Beſchädigung unreifer Früchte berechtigt, zu verlangen, daß dem erſten Augenſcheine noch ein zweiter bei eintretender Zeitigung der Früchte nachfolge, damit feſtgeſtellt werde, ob die früher vorgefundene Beſchädigung noch in demſelben Maße beſtehe; denn es iſt in vielen Fällen die Möglichkeit gegeben, daß durch Nachtrieb der bei dem erſten Augenſcheine wahrgenommene Schaden ſich ganz oder theilweiſe wieder erſetze.

Es iſt daher dem Beklagten bei Wildſchaden an unreifen Früchten gleich nach der Beendigung des erſten Augenſcheines die Erklärung abzufordern, ob er von jenem Rechte Gebrauch machen wolle. Im bejahenden Falle liegt dem Kläger ob, bei eintretender Zeitigung der beſchädigten Früchte zu gehöriger Zeit beim Amte die Anzeige zu machen, damit die zweite Beſichtigung vorgenommen werde.

Zu dieſer ſind dem Zwecke nach als Sachverſtändige nur die beiden für die Einwerthung des Schadens auserwählten Landwirthe beizuziehen.

§. 12. Der Erſatz der Koſten iſt mit Strenge zu verfügen.

§. 13. Der Berufungstermin beſteht in 30 Tagen, vom Tage des verkündeten Erkenntniſſes an.

Würzburg den 23. November 1829.

Königliche Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J.

An

ſämmtliche Polizeibehörden des Untermain-Kreiſes alſo ergangen.

cf. Intell. Bl. f. d. Untermainkr. v. J. 1829. Bd. III. Nr. 141. S. 2267.

folg im Hinblicke auf den Zweck der getroffenen Verfügung auch von der Königlichen Regierung des Untermainkreises beibehalten worden sein. a)

München den 30. Mai 1830.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

---

a) Die Königliche Regierung des Untermainkreises hat hierauf folgende Entschließung erlassen:

15,313.

(Das Verfahren bei Wildschadensersatz-Klagen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ueber die unter dem 28. November 1829 erlassene Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei Wildschadensersatz Klagen, ergaben sich Anstände, welche in Gemäßheit Allerhöchster Entschließung vom 30. Mai 1830 eine Abänderung derselben in einigen Punkten erfoederlich machen. Zur Erleichterung der Uebersicht des einzuhaltenden Verfahrens hat daher die Königliche Regierung beschlossen, gegenwärtige neue Bekanntmachung mit Aufhebung der früheren in Nr. 141 des Kreisintelligenzblattes von 1829 enthaltenen zur genauen Darnachachtung zu erlassen.

§. 1. Die Verhandlung und Aburtheilung aller Klagen über Wildschäden gehöret im Allgemeinen zur polizeilichen Competenz.

§. 2. Diejenigen, welche an ihren Feldfrüchten durch Wild irgend einer Gattung Schaden erlitten haben, und den Ersatz desselben ansprechen, haben hierauf die Klage bei der treffenden Polizeibehörde zu stellen. Diese Klage muß alle jene wesentlichen Erforderniße haben, welche die Civil-Gerichtsordnung verlangt und die Angabe des Wildschadens mit der möglichsten Bestimmtheit enthalten.

§. 3. Wenn die Klage in der Ordnung gestellt ist, und kein Grund vorliegt, dieselbe ad emendandum zurückzugeben, so muß dieselbe dem Beklagten unverzüglich vor der Vornahme eines Augenscheins mitgetheilt werden, um sich über den Anspruch des Klägers auf Schadensersatz erklären, und durch Anerkennung der Forderung, so weit sie gegründet ist, die mit der Fortsetzung des Streites verbundenen Kosten abwenden zu können, zugleich ist aber auch eine baldige Tagfahrt zur protocollarisch mündlichen Instruction der Sache — zum Sühneversuch und auf den Fall des Mißlingens desselben, zur Augenscheinvornahme unter peremtorischer Ladung des Beklagten zu beraumen.

§. 4. Daß aber durch die mit der Ladung des Jagdberechtigten etwa verbundene Verzögerung der Verhandlung und der Augenscheinnahme der Beweis, daß der Schaden von Wild herrühre, nicht verloren werde, hat jeder Jagdberechtigte, der nicht in dem Polizeibezirke, in welchem er die Jagd ausübt, seinen Wohnsitz hat, einen Bevollmächtigten unter dem Nachtheile zu ernennen, daß sonst ohne Zuziehung seiner Person der Augenschein werde vorgenommen werden.

§ 5. Der Augenschein ist jedesmal von der Polizeibehörde selbst unter Zuziehung der Betheiligten oder doch nach peremtorischer Ladung derselben und der Sachverständigen vorzunehmen.

§. 6. Da nach der Gerichtsordnung Cap. 12. §. 3. Nr. 2. die Auswahl der Sachverständigen dem Richter zusteht, so benennt und beruft die in diesen Gegenständen competente Polizeibehörde, wenn der bei Mittheilung der Klage geschehene Versuch der Sühne fruchtlos geblieben ist, die Sachverständigen in der Person eines unbetheiligten Jagdverständigen und zweier unbetheiligten Landwirthe und hat vorzüglich bei der Auswahl derselben darauf zu sehen, daß über ihre Sachkenntniß kein Zweifel

Digitized by Google

§. 514.

(Die Behandlung der Wildſchäden betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge der in dem Abſchiede für den Landrath des Iſarkreiſes über deſſen Verhandlungen in der Sitzung vom 16. bis 29. Mai, vom 19. October laufenden Jahrs unter

---

obwalte, und im Falle eine Gemeinde betheiligt iſt, die Landwirthe aus einer andern Gemeinde des Amtsbezirkes genommen werden.

§. 7. Das Gutachten der Jagdverſtändigen beſchränkt ſich darauf, ob der Schaden vom Wilde herrühre oder nicht?

§. 8. Die von den ſachverſtändigen Landwirthen zu beantwortenden Fragen ſind:

a) wie hoch der durch Wild verurſachte Schaden entweder in Körnern oder nach der Beſchaffenheit der angebauten Gewächſe in dem dafür üblichen Maaße zu Geld angeſchlagen werden könne? insbeſondere

b) welchen Theil der beſichtigten Grundfläche und der darauf ſtehenden Früchte ſie als beſchädigt anerkennen?

c) wie hoch der Ausbau ſich belaufen könne und welcher Ertrag (bei Beſchädigung unreifer Früchte) nach dieſem Ausbau nach dem Flächeninhalte und nach der Ertragsfähigkeit des Grundſtückes, dann nach dem Stande der beſichtigten Früchte zu erwarten geweſen ſein würde?

d) ob etwa nach der Jahreszeit noch zu hoffen ſei, daß der vorliegende Schaden ſich durch Nachwuchs wieder erſetzen werde? Hierbei ſind auch die Zehnten u. ſ. w., welche auf dem beſchädigten Grundſtücke laſten, und die im Verhältniſſe des geringeren Ertrages ſich gleichmäßig mindernden Bau- und Erntekoſten in Abzug zu bringen.

Die ſinnlich wahrnehmbaren Erſcheinungen am Streitgegenſtande, auf welche ſich das Urtheil der Sachverſtändigen ſtützt, ſind von denſelben genau zu Protocoll zu geben.

§. 9. Der Ausſpruch der Sachverſtändigen gibt die Baſis der Entſcheidung.

§. 10. Vereinigen ſich aber die ſachverſtändigen Landwirthe in ihrem Gutachten nicht, ſo hat die Behörde das nach ihrer Anſicht mit den beſten Gründen unterſtützte zur Grundlage der Entſcheidung zu nehmen.

§. 11. Sollten aber die ſachverſtändigen Landwirthe bei der Beſichtigung der Beſchädigung unreifer Früchte kein beſtimmtes Gutachten über die Größe des Schadens abgeben können, ſo iſt ihnen die Erſtattung desſelben zur Erntezeit frei zu laſſen.

§. 12. Der Beklagte iſt bei der Beſchädigung unreifer Früchte berechtigt zu verlangen, daß dem erſten Augenſcheine noch ein zweiter bei eintretender Zeitigung der Früchte nachfolge, damit feſtgeſtellt werde, ob die früher vorgefundene Beſchädigung noch in demſelben Maaße beſtehe; denn es iſt in vielen Fällen die Möglichkeit gegeben, daß durch Nachtrieb der bei dem erſten Augenſcheine wahrgenommene Schaden ſich ganz oder theilweiſe wieder erſetze.

Es iſt daher dem Beklagten bei Wildſchäden an unreifen Früchten gleich nach der Beendigung des erſten Augenſcheines die Erklärung abzufordern, ob er von jenem Rechte Gebrauch machen wolle? im bejahenden Falle liegt dem Kläger ob, bei eintretender Zeitigung der beſchädigten Früchte zu gehöriger Zeit bei der Polizeibehörde die Anzeige zu machen, damit die zweite Beſichtigung vorgenommen werde. Zu dieſer ſind dem Zwecke nach als Sachverſtändige nur die beiden für die Einwerthung des Schadens gewählten Landwirthe beizuziehen.

Digitized by Google

Nr. VI. Ziff. 11. a) enthaltenen Allerhöchsten Anordnung, wird hiemit die im Kreisblatte von 1826 (Seite 690) enthaltene Ausschreibung vom 8. August desselben Jahres, so weit sie mit den Bestimmungen des Mandats vom 9. August 1806 (das Verbrechen des Wilddiebstahls betreffend) insbesondere dem §. 1. desselben, dann der Gerichtsordnung und den auf selbe bezüglichen Novellen, besonders dem §. 3. des Gesetzes vom 22. Juli 1819, einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betreffend, im Widerspruche steht, außer Wirksamkeit gesetzt.

München den 11. December 1832.

Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

An

sämmtliche Districts-Polizeibehörden des Isarkreises also ergangen.

cf. Intell. Bl. f. d. Isarkr. v. J. 1832. St. 51. S. 1249.

§. 515.

9,522.

(Die Forderung des Philipp Wollschlager zu Goggenhofen und Consorten wegen Wildschadenersatzes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., hat in ihrer Instruction vom 8. August 1826 b) über die Behandlung der Wildschäden in erster Instanz, dem beklagten

---

§. 13. Hinsichtlich des Kostenpunktes hat sich die entscheidende Behörde an die Bestimmungen der Gerichtsordnung Cap. 17. §. 4. zu halten, und in Fällen, wo der Augenschein durch frivole übermäßige Anforderungen veranlaßt, und der Vergleich hiedurch vereitelt worden ist, dem Kläger allein die Kosten desselben zuzuweisen.

§. 14. Der Termin zur Berufung an die Königliche Regierung, K. d. J., besteht in 30 Tagen vom Tage des verkündeten Erkenntnisses an.

Würzburg den 27. December 1830.

Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern.

An

sämmtliche Polizeibehörden des Untermainkreises also ergangen.

cf. Intell. Bl. f. d. Untermainkr. v. J. 1831. Bd. I. Nr. 8. S. 115.

a) lautet, wie folgt: was insbesondere die Nichtbeachtung der das Verbrechen des Wilddiebstahles resp. den Wildschadenersatz betreffenden Verordnungen vom 9. August 1806, und die durch die Ausschreibung der Kreisregierung vom 8. August 1826 angeblich eingetretene Erschwerung der, nach jener Verordnung anzusprechenden Entschädigung anbelangt, so befehlen Wir Unserer Kreisregierung, diese Ausschreibung, in so weit sie mit den Bestimmungen des ersterwähnten Mandats vom 9. August 1806 und des Bayerischen Judiciar-Codex, dann der hierauf bezüglichen Novellen im Widerspruch stehen könnte, alsbald und zwar mittelst öffentlicher Kundgebung, außer Wirksamkeit zu setzen.

cf. Reg. Bl. v. J. 1832. Nr. 41. S. 724.

b) s. §. 511. S. 715. oben.

Digitized by Google

Jagdberechtigten vorbehalten, zu verlangen, daß dem ersten zur Zeit der angezeigten Beschädigung vorzunehmenden Augenscheine, noch ein zweiter bei eintretender Zeitigung der Früchte, nachfolge, damit festgestellt werde, ob die früher vorgefundene Beschädigung noch in demselben Maaße bestehe, daher in der früher ermittelten Größe zu vergüten sei. Dieser in dem Civilgesetzbuche Th. IV. Cap. 16. §. 6. Ziff. 9. begründeten Anordnung steht der §. 1. des Wilddiebstahl-Mandats vom 9. August 1806 durchaus nicht entgegen, indem dort nur so viel ausgesprochen ist, „daß diejenigen, in dessen Aeckern, Feldern oder Gärten das Wild Schaden angerichtet hat, der gestiftete Schaden vom Jagdeigenthümer ersetzt werden soll," eine Schadens-Schätzung aber erst zur Zeit der Erndte behufs der richtigen Ermittlung der quantitativen vorliegenden Beschädigung möglich ist, und außerdem nicht der wirkliche Schaden, welcher allein zu vergüten ist, sondern ein muthmaßlicher erhoben und vergütet werden würde. So wie der erste Augenschein, welcher zur Erhebung, ob eine Verheerung durch Wild wirklich vorhanden sei, nothwendig wird, dem Beschädigten nicht versagt werden kann, eben so muß der zweite zur Zeit der Erndte den Jagdberechtigten vorbehalten sein, damit ermittelt werden könne, ob und welcher Schaden hiedurch entstanden ist.

Die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., hat hienach unter Bezugnahme auf die Verfügungen vom 8. August 1826 und 11. December v. J., [a]) die Unterbehörden geeignet zu instruiren, und dieselben hiebei auf die Gesetze über unstatthafte Klagenhäufung, wornach mehreren durch Wild Beschädigten die Bildung eines Litis Consortiums nicht zusteht, hinzuweisen, übrigens in vorkommenden Berufungsfällen in II. Instanz die vorstehenden, den Gesetzen entsprechenden Directiven zu beachten.

München den 12. April 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 516.

Auszug

aus dem Abschiede für den Landrath des Isarkreises über dessen Verhandlungen vom 28. Februar 1834.

(VI. 6.) „In Ansehung der geäußerten Beschwerden über Wildbeschädigungen haben Wir bereits die geeigneten angemessenen Verfügungen erlassen, wie dieses auch von Unserem Landrathe Anerkennung gefunden hat. Wir werden auch fortan Unsere Behörden anweisen lassen, diesem Gegenstande ihre Aufmerksamkeit zu widmen, und jeder gegründeten Beschwerden Abhilfe, so wie wirklichen Beschädigungen den geeigneten Ersatz zu gewähren. Was das Verfahren bei Ausmittlung des Ersatzes wegen Wildschadens betrifft, so haben Wir schon in dem Landrathsabschiede vom 19. October 1832 die Ausschreibung der Kreisregierung vom 8. August 1826, [b]) in so weit sie mit den

a) s. vorstehende Entschließung.
b) s. §. 511. S. 715. oben.

Gesetzen und Vorschriften des Judiciar Codex nicht im Einklange steht, außer Wirksamkeit gesetzt, und es muß daher die Bestimmung, ob und wie ferne die Vornahme eines nochmaligen Augenscheins gesetzlich begründet sei, und für nothwendig und zulässig erachtet werde, lediglich dem richterlichen Ausspruche überlassen bleiben."

cf. Reg. Bl. v. J. 1834. Nr. 16. S. 445.

§. 517.

11,709.

(Die Wildschadens-Verhandlungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Isarkreises, K. d. J. wird auf ihren Bericht vom 10. April l. J., die Wildschadensverhandlungen betreffend, folgende Entschließung ertheilt:

Die vorliegenden Acten lassen entnehmen, daß noch immer einige Behörden des Isarkreises die Wildschadens-Verhandlungen nicht nach jenen proceßualischen Formen vornehmen, die ihnen durch die einschlägigen Gesetze und durch specielle Directiven vorgezeichnet sind.

Insbesondere wird nicht allenthalben von den Behörden den Anträgen auf Vornahme eines zweiten Augenscheins bei eintretender Zeitigung der von dem Wilde beschädigten Früchte entsprochen. Da die Zulässigkeit eines solchen Augenscheins allein die Möglichkeit eines Vertheidigungs-Beweises gewährt, indem nur dadurch der wirkliche Schaden mit Sicherheit zu ermitteln ist, so darf schon nach dem Principe der Rechtsgleichheit der Parteien im proceßualischen Verfahren keiner Partei die Vornahme dieses zweiten Augenscheins versagt werden, und noch bestimmter spricht für die Statthaftigkeit desselben die Bestimmung des Codex max. bavar. civil. P. IV. Cap. 16. §. 6. Ziff. 9. — Die Königliche Regierung wird daher Sorge tragen, durch geeignete Belehrungen der betreffenden Behörden in vorkommenden Fällen der Ministerial-Entschließung vom 12. April 1833 a) einen genauen Vollzug zu sichern. Die Bildung eines Litis Consortii im Falle der Beschädigung einer Gemeindeflur durch Wild, kann den Interessenten nicht untersagt werden, da in einem solchen Falle das zur gesetzlichen Begründung der Streitgenossenschaft erforderliche identische Klags-Fundament, woran die Ungleichmäßigkeit der einzelnen Ansprüche nichts ändert, vorhanden ist, und durch den Umstand, daß hier bei theilbaren Ansprüchen jeder einzelne Interessent allein klagen kann, wohl gemäß Codex jud. Cap. VII. §. 2. Nr. 9. die Herstellung eines Litis Consortii von Amtswegen, keineswegs aber die freiwillige gemeinschaftliche Rechtsverfolgung, und zwar um so weniger ausgeschlossen ist, als eben in dem Begriffe des Litis Consortii die rechtliche Möglichkeit der separirten Rechtsverfolgung bedingt ist, und da wo diese Möglichkeit fehlt, eine eigentliche Streitgenossenschaft ohnehin nicht vorhanden sein würde.

---

a) s. §. 515. S. 721. oben.

Digitized by Google

Von vorstehender Verfügung ist die Königliche Hofjagdintendanz geeignet in Kenntniß zu setzen.

München den 12. Juli 1834.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung sämmtlichen Kreis-Regierungen diesseits des Rheins.

§. 518.

22,572.

(Die Wildschadens-Verhandlungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung, K. d. J. wird nachträglich zu der Entschließung vom 12. v. Mts. [a]), die Wildschadensverhandlungen betreffend, die in denselben Betreffe an die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J. unterm 12. April v. Js. ergangene Verfügung [b]) mitgetheilt.

München den 15. August 1834.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Kreisregierungen mit Ausnahme des Isar- und Rheinkreises also ergangen.

C. Durch Hagelschlag.

§. 519.

(Die Privatvereine zur Versicherung der Feldfrüchte gegen Wetter- und insbesondere Hagelschäden betr.)

L. K.

In der Absicht, die Errichtung und das künftige Bestehen von Privatvereinen zur Versicherung der Feldfrüchte gegen Wetter- und insbesondere Hagelschäden durch gesetzliche Bestimmungen zu befördern, haben Wir Uns bewogen gefunden, unter Berücksichtigung der von mehreren Landräthen über diesen Gegenstand abgegebenen Gutachten nach Vernehmung

---

a) s. vorstehende Entschließung.

b) s. §. 515. S. 724. oben.

Unseres Staatsrathes und mit Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches zu verordnen, wie folgt:

Art. I.

Die Execution gegen säumige Vereinsmitglieder auf die Zahlung der verfallenen Vereinsbeiträge ist von den Gerichten nach den diesfälligen Bestimmungen der künftigen, von dem Könige genehmigten Satzungen der Privatvereine zu vollziehen.

Die Königliche Bestätigung kann den Vereinssatzungen nur in so ferne ertheilt werden, als sie keine den Gesetzen zuwiderlaufenden Bestimmungen enthalten.

Art. II.

Die Vereine genießen für ihre Forderungen an die Mitglieder der Gesellschaft hinsichtlich der laufenden und der während des Concurses verfallenden Beiträge zu dem Vereine in dem Concurse der Gläubiger, den Vorzug der Einstellung unmittelbar nach den Beiträgen zu der Brandversicherungs-Gesellschaft.

Art. III.

Diese Versicherungs-Gesellschaften sind in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften des Vereins, wobei die Kosten den Vereinscassen zur Last fallen würden, von den Abgaben des Stempels, der Taxen und der Einregistrirung befreit.

Gegenwärtiges Gesetz soll durch das Gesetzblatt, und in jedem Kreise noch besonders durch das Kreisblatt bekannt gemacht werden.

Gegeben München am 28. December 1831.

cf. Ges. Bl. v. J. 1831. Nr. 18. S. 237.

§. 520.

13,552.

(Auswärtige Hagelversicherungs-Gesellschaften betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seit einigen Jahren haben ausländische Versicherungs-Gesellschaften gegen Hagelschlag, namentlich jene zu Gotha zu verschiedenen Zeiten den Wunsch geäußert, in Bayern in Wirksamkeit zu treten und Agentieen errichten zu dürfen. Dieses Gesuch wurde jedoch von Seiner Königlichen Majestät stets mit dem Bedeuten abgelehnt, es solle durch beschleunigtes Zustandebringen inländischer Gesellschaften der wichtige Zweck auf eine dem Lande vortheilhaftere Weise erreicht werden.

Da nun auswärtige Gesellschaften ihre Wirksamkeit auf Bayern nur in so ferne ausdehnen dürfen, als für diese Zwecke ihnen die Erlaubniß der k. Staatsregierung zu Theil wird, da auswärtigen Hagel-Versicherungs-Anstalten eine solche Erlaubniß nie zu Theil geworden ist, da endlich die bayerische Monarchie nunmehr das so wichtige Institut vollständig erlangt hat, so werden sich sämmtliche k. Kreisregierungen von selbst berufen fühlen, jeden Versuch auswärtiger Societäten in Bezug auf Bayern ernstlich zurückzuweisen, den Eintritt bayerischer Staatsangehörigen in auswärtige Verbindungen nicht zuzulassen, und für den

Fall entdeckter Contraventionen mit angemeſſener Strenge nicht nur gegen die unautoriſirten Agenten, ſondern auch gegen die contravenirenden Staatsangehörigen geeignet einzuſchreiten.

München den 9. Juni 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An

ſämmtliche Königliche Kreisregierungen alſo ergangen.

§. 521.

14,133.

(Die auswärtigen Verſicherungs-Geſellſchaften betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Als Beweis, mit wie wenig Realität die auswärtigen Verſicherungs-Geſellſchaften und namentlich die Geſellſchaften gegen Hagelſchaden zu verfahren pflegen, mag dem k. Regierungs-Präſidium die abſchriftlich anliegende Eingabe des Hagel-Verſicherungs-Vereins für den Iſarkreis dienen.

Die ohnehin nie geſtattete Wirkſamkeit der auswärtigen Anſtalten iſt nun durch das ins Lebentreten der bayeriſchen Vereine gänzlich erloſchen; es ſchien jedoch angemeſſen, ſämmtliche k. Regierungspräſidien von dem Sach-Verhältniſſe in Kenntniß zu ſetzen, damit dieſelben ſich in den Stand geſetzt ſehen, auch die noch erlaubten Geſellſchaften mehr zu controliren, und es wird ſehr erwünſcht ſein, wenn zahlreiche ähnliche Entdeckungen zeitig zur Kenntniß des Miniſteriums gebracht werden, damit um ſo wirkſamer mittels allgemeiner Maßregeln eingeſchritten werden könne.

München den 10. Juni 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An

ſämmtliche Königliche Regierungs-Präſidien alſo ergangen.

Abdruck. München den 25. Mai 1833.

Durchlauchtigſter Fürſt,
Gnädigſter Fürſt und Herr!

Unter Bezug auf unſer ehrfurchtvollſtes Schreiben vom Geſtrigen ſehen wir uns veranlaßt, Euerer Durchlaucht in der Anlage den Auszug eines Schreibens des Landraths Buchauer in Waſſerburg zur höchſten Einſicht gehorſamſt vorzulegen, und erlauben uns zugleich die Bemerkung, daß wir heute Morgens den General-Agenten der Gothaer-Hagelaſſecuranz-Geſellſchaft, den bürgerlichen Handelsmann P. P. Bader zu einem Zuſammentritt einladen ließen, welcher uns ſchon früher eine Ueberſicht des Standes ſeiner Agentie vom Jahre 1832 übergeben hatte, nach welcher die ganze Einnahme des Jahres 1832 5,117 fl. — kr.

die Ausgabe dagegen 8,750 „ 28 „

betragen haben ſollte, wonach ſich alſo ein Deficit von 3,633 „ 28 „

ergeben haben würde.

Auf die an ihn gestellte Frage, ob diese Uebersicht sich wohl auch durch seine Bücher verificiren würde, äußerte er, daß dieselbe nur ein unvollständiger Auszug sei.

Nun geruhen Euere Durchlaucht aus dem oben angelegten Briefs-Auszuge gnädigst zu ermessen, welche Manipulation diese General-Agentie sich erlaubt habe, um die Fortdauer derselben noch auf viele Jahre zu sichern.

Wahrscheinlich durch den §. 19 unserer Statuten aufmerksam gemacht, läßt nun diese General-Agentie ihre Verträge nur mehr auf 5 Jahre verbindlich abschließen, und gestattet nicht mehr, wie früher, eine Ausnahme. Erhält dieses Verhältniß Bestand, so ist die Fortdauer der Gothaer-Hagel-Assecuranz das Grab des kaum gebornen Assecuranz-Vereins des Isarkreises, und das erste Königreich des deutschen Bundes bleibt mindestens noch 5 Jahre einigen Speculanten in dem kleinen Gotha zinsbar.

Wenn daher auch dem Uebertritte, resp. der Uebernahme der schon vor dem Erscheinen des Landraths-Abschieds vom 1. dieß geschlossenen Verträge allenfalls erhebliche Anstände entgegenstehen sollten, so glauben wir doch, daß wenigstens die nach der Publication des Landraths-Abschieds, besonders auf eine größere Zahl von Jahren abgeschlossenen, und noch ferner abzuschließenden Verträge, durchaus nicht zu Recht bestehen können; und wir wagen es daher, aufgefodert durch unsere übernommenen Verpflichtungen, und im Interesse des Vaterlandes auf diesen Stand der Sache ehrfurchtvollest aufmerksam zu machen, und erlassen uns unter wiederholter Erbittung baldig allerhöchster Entschließung in tiefster Ehrfurcht

Euerer Durchlaucht

unterthänigst gehorsamste Bevollmächtigte des
Hagelassecuranz-Vereins des Isarkreises.
J. V. Welsch. Dr. Oberndorfer.

Abdruck.

Auszug

aus dem Schreiben des Landraths Buchauer dato Wasserburg den 23. Mai 1833.

Ihre mir so gütige, ehrenwerthe Zuschrift vom 16. Mai ist mir vor zwei Tagen zu Handen gekommen, so wie ich mit Freuden ersehe, daß der Hagel-Assecuranz-Verein, wie abgeschlossen worden, genehmigt wurde, nur wird sich für das heurige Jahr nicht viel mehr erzwecken lassen, da die auswärtige Gothaische Hagel-Assecuranz mehrere so kleine Agenten, Schullehrer ꝛc., welche schon in unserem Landgerichtsbezirke mehrere in unseren Wirthshäusern zusammenkommen ließen, und so viel erwirkten, in diese Assecuranz einschreiben zu lassen, welches auch unter 14 Tagen, 3 Wochen bedeutend geschehen ist.

Es haben sich zwar mehrere Unterthanen bei mir angefragt, abrathen wollte ich ihnen nicht ganz, weil ich denn doch nicht wußte, ob unsere Hagel-Assecuranz für heuer noch bestimmt eintreten wird, denn wenn ein Unglück eintreten wird, so würde man viele Vorwürfe erdulden müssen.

Digitized by Google

Ich habe daher jedem geſagt, ſie möchten noch zuwarten, es kömmt vielleicht heuer noch die Hagelaſſecuranz zu Stande, jedoch wenn ſie ſich gar nicht abhalten laſſen wollen, ſo möchten ſie nur nicht länger, als auf ein Jahr bei der auswärtigen Hagelaſſecuranz eintreten, und in unſerm und Roſenheimer Landgericht weiß ich ſehr viele, die ſich ſubſcribirt haben.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

§. 522.

22,603.

(Auswärtige Hagelverſicherungs-Geſellſchaften betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nach vorliegenden Anzeigen haben ſich mehrere Polizeibehörden des Reichs durch die mittelſt Entſchließung vom 9. Juni v. Js. bezüglich der auswärtigen Hagelverſicherungs-Anſtalten getroffenen polizeilichen Anordnungen auch zu Einſchreitung gegen ſolche Verſicherungen berufen geglaubt, welche entweder vor Erſcheinen jener Entſchließung bereits getroffen waren, oder ſeither zwiſchen bayeriſchen Unterthanen und auswärtigen Hagelverſicherungs-Anſtalten, ohne Vermittlung nicht authoriſirter Agenten directe abgeſchloſſen wurden. Auch ſoll die Gothaer Verſicherungs-Anſtalt bereits Anlaß genommen haben, die Zahlungen der in Folge ſolcher Verträge im verfloſſenen Jahre verfallenen Entſchädigungsgelder auf dem Grunde dieſer amtlichen Interpretationsweiſe zu verweigern. Da jedoch blos das Wirken ausländiſcher Hagelverſicherungs-Geſellſchaften in Bayern d. h. das Auftreten mittelſt nicht authoriſirter Agenten, das Aufſuchen von Beitretenden durch reiſende Commiſſionäre u. ſ. w. verboten iſt, da dieſes Verbot die Giltigkeit der ohne ſolche Dazwiſchenkunft direct mit auswärtigen Geſellſchaften abgeſchloſſenen Uebereinkommen keineswegs berührt, und da insbeſondere die ſpäter erlaſſene Verfügung keine rückwirkende Kraft auf jene Verſicherungen äußern kann, welche früher ohne Widerſpruch der Staatsregierung mit Agenten der erwähnten Geſellſchaften ſtatt hatten, ſo wird die k. Kreisregierung die Behörden hiernach angemeſſen belehren, und dadurch die mit Anſprüchen an auswärtige Geſellſchaften Verſehenen in den Stand ſetzen, ihre Anſprüche aus den unbeſtrittenen Verträgen gehörig geltend zu machen.

München den 21. Februar 1834.

Staatsminiſterium des Innern.

An

ſämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., alſo ergangen.

§. 523.

2621.

(Die Anlage eines allgemeinen Hagelſchaden-Vormerkungs-Buches betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Das Directorium des Hagel-Aſſecuranz-Vereins des Iſarkreiſes hat gebeten, die von den k. Rentämtern zugeſtellten Hagelſchaden-Verzeichniſſe den k. Landgerichten mitzutheilen,

damit diese den in jenen Verzeichnissen enthaltenen Thatsachen auch die eigenen, so wie die Erfahrungen alter würdiger Gemeinde-Männer beifügen.

Dieser Bitte steht bei dem förderlichen Zwecke des Vereins und der Schwierigkeit seiner ersten Anlage kein Anstand entgegen, da es sich weder um eine alljährliche Ergänzung der Cataster für die Zukunft noch um schriftliche Recherchen für jetzt, sondern nur um protocollarische Einvernahme ortskundiger Männer über die Frage handelt, ob wirklich keine andern, als die in den rentamtlichen Tabellen bezeichneten, und ob keine andern Hagelbeschädigungen ortsbekannt seien.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, wird sämmtliche Districts-Polizeibehörden des Kreises in dessen Gemäßheit anweisen, und empfängt zu dem Ende die rentamtlichen Verzeichnisse des Kreises.

München den 23. März 1834.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Kreisregierungen diesseits des Rheins also ergangen.

§. 524.

(Die Satzungen des Hagel-Assecuranz-Vereines für den Isarkreis betr.)

L. K.

Wir ertheilen hiemit den von dem Hagel-Assecuranz-Vereine des Isarkreises a) in seiner General-Versammlung vom 6. October 1834 beschlossenen Abänderungen der Statuten Unsere Allerhöchste Königliche Genehmigung, und lassen in dessen Folge, die von Uns sanctionirten revidirten Statuten durch das Regierungs-Blatt zur allgemeinen Kenntniß bringen.

München den 6. März 1835.

cf. Reg. Bl. v. J. 1835. Nr. 21. S. 361.

---

a) Beigetreten sind demselben der Oberdonaukreis und der Regenkreis (s. die Landraths-Abschiede vom J. 1834 Reg Bl. S. 512. §. 2. und S. 556 §. 3.

Die Statuten der Hagelversicherungs-Anstalt für den Obermainkreis sind in der Beilage zu Nr. 25. des Reg. Blattes v. J. 1833; jene für den Rezatkreis im Reg. Bl. v. J. 1834 S. 579 folg.; jene für den Unterdonaukreis als Beilage zu Stück 21. des Reg. Bl. v. J. 1833 abgedruckt.

Digitized by Google

Statuten

des

Hagel-Aſſecuranz-Vereins

für den

Iſar-Kreis im Königreiche Bayern.

Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1.

Grundeigenthümer und Dominicaliſten, überhaupt ſolche, die ein Eigenthum oder ein Miteigenthum haben, bilden zuſammen einen freiwilligen Privatverein, der jedem einzelnen von ihnen den erlittenen Hagelſchaden nach demſelben Maßſtabe erſetzt, nach welchem er dagegen ſeine Ernte hat verſichern laſſen, ohne daß er hiedurch was ſich von ſelbſt verſteht, den Anſpruch auf die geſetzlichen Steuer- Stift- und Gilt-Nachläſſe verlieren kann.

§. 2.

Zunächſt geht dieſer Verein allerdings von Grundbeſitzern und Dominicaliſten des Iſarkreiſes aus, er iſt aber nicht ausſchließlich für dieſen, ſondern für alle Kreiſe des Königreichs beſtimmt.

§. 3.

Auch ausländiſche Grundbeſitzer und Dominicaliſten werden in den Verein aufgenommen, ſobald ſich derſelbe des nämlichen Schutzes der einſchlägigen auswärtigen Regierung verſichert hat, welchen die vaterländiſche den Vereins-Angelegenheiten zu Theil werden läßt.

§. 4.

Der Verein verſichert nur die Ernte auf dem Felde, und nur gegen Beſchädigungen, welche der Hagel veranlaßte, Mißernten wegen Froſt, Näſſe, Trockne, Wild- oder Mäuſefraß, oder auch in Folge ſchlechter Bewirthſchaftung, Beſchädigungen an den abgeernteten und in die Scheunen, Keller, Magazine, u. ſ. w. gebrachten Früchten, ſind kein Gegenſtand der Verſicherung. Auch wird nur die Frucht, ſohin beim Getreide nur die Körner, nicht das Stroh, bei Obſt- und Weingärten nur das Obſt, und die Traube, nicht aber jener Schaden verſichert, welcher etwa an den Bäumen oder den Weinſtöcken durch den Hagel verurſacht worden iſt.

Er verſichert ferner zwar jeden partiellen Schaden an einzelnen Fruchtgattungen ſo wie auf einzelnen Grundſtücken oder Theilen derſelben, jedoch nur unter der unerläßlichen Bedingung des Beitrittes mit allen Theilen, ſomit auch allen Wieſen, Brach- und Kleefeldern, die zu einem geſchloſſenen Anweſen gehören, mit einziger Ausnahme der Waldungen, Hutweiden und Teiche. Die Patenten müſſen daher immer alle Grundſtücke ihres Anweſens mit alleiniger Ausnahme der Hutweiden, Waldungen und Fiſchwaſſer angeben, und fatiren, damit

1) im Falle eines Hagelschadens keines der versicherten Grundstücke mit einem andern verwechselt werden kann; dann

2) damit, wenn einmal die Fassion richtig gestellt ist, sie in jedem folgenden Jahre nur abgeschrieben und die Ernte desselben Jahres sammt ihrem Geldanschlage beigefügt zu werden braucht, was alsdann jeder Landmann mit Zuziehung eines Schulkindes selbst vernehmen kann. Bei Grundstücken, welche in der Brache liegen, wird kein Geldanschlag angesetzt.

§. 5.

Sobald der Fatent die vorschriftmäßig ausgestellte, von ihm unterzeichnete Fassion, nach dem anliegenden Formular (siehe Beilage A) dem Agenten zugestellt hat, ist derselbe zum Beitritte verpflichtet, und der Agent hat die Verbindlichkeit, ihm die Versicherungs-Urkunde (siehe Beilage B) binnen der nächsten 24 Stunden gegen den baaren Empfang des Versicherungs- dann Schreibmaterialien- und Regiekosten-Beitrags, mit der Bemerkung des Tages und der Stunde der Ausfertigung zuzustellen, nachdem zuvor auf derselben durch den Ortsvorstand sowohl die Aechtheit der Unterschrift des Fatenten als auch, daß bis zu diesem Momente die versicherten Grundstücke noch nicht behagelt worden seien, legal bestätigt worden ist.

Von diesem Augenblicke an erhält der Versicherte rechtlichen Anspruch auf Entschädigung.

Das ganz gleichlautende Duplicat der Versicherungs-Urkunde sendet der Agent nebst dem Geldbetrage binnen 8 Tagen resp. mit dem nächsten Post- oder Botentage an das Vereins-Directorium ein, welches nach vorheriger Prüfung der Legalität der Urkunde und der Richtigkeit des Ziffers, wofür der Agent principaliter haftet, dann nach richtig geschehener Absendung der Beiträge in die Vereinscasse die Eintragung in den Cataster verfügt. Da durchaus keine Rückstände passiren, auch kein Agent die erhobenen Beiträge über 8 Tage in Händen behalten darf, so ist der Verein nur dann zur Entschädigungsleistung verbunden, wenn die Beiträge rechtzeitig in die Vereins-Casse eingeflossen sind, widrigenfalls das Vereinsmitglied sich an den säumigen Agenten zu halten hätte.

Das Directorium wird daher den Empfang aller Beiträge an die Agenten sogleich und specifisch quittiren, so daß sich jedes Mitglied immer von der rechtzeitig geschehenen Einsendung seiner Beiträge bei dem Agenten überzeugen kann.

Die Vernachlässigung außerwesentlicher Formen, welche ersetzt werden können, soll jedoch dem Versicherten nicht nachtheilig sein. Für den Fall, daß der Gemeinde-Vorsteher selbst Agent des Vereins ist, attestirt die Aechtheit der Unterschrift des Fatenten, um den Umstand der bis dahin noch nicht geschehenen Behagelung der versicherten Grundstücke ein Mitglied des Gemeindeausschusses.

§. 6.

Die Versicherungsbeiträge bestehen in Procenten von dem versicherten Geldanschlag der Ernte. Da die Gefahr, gegen welche jene Beiträge versichern, in unserm Vaterlande, namentlich im Isarkreise sehr ungleich ist, so werden auch jene Procente in der Art abgestuft, daß sie von 1 Procent oder 1 fl. Geldanschlag der Ernte in der 1. Classe hinaufsteigen, mit besonderer Rücksichtnahme auf die Zartheit der Pflanze und die spätere Ernte einiger derselben, nach den in §. 24. festgesetzten Bestimmungen.

Digitized by Google

§. 7.

Um die läſtigen Zuſchußquoten oder theilweiſen Nachzahlungen höchſt unwahrſcheinlich und entbehrlich, zugleich es aber auch möglich zu machen, daß die Beiträge von einem zum andern Jahre ſich gleich bleiben und für die Folge ſobald möglich herabgeſetzt werden können, wird ein Reſervefond gebildet, welcher durch Actien begründet, durch die Ueberſchüſſe in Jahren, wo weniger Beſchädigungen vorkommen, vermehrt, in Jahren aber wo deren mehrere vorkommen, zur vollſtändigen Ausbezahlung der Entſchädigungsſumme, ſo weit es erforderlich iſt, flüſſig gemacht wird.

§. 8.

Die Entſchädigung wird in baarem Gelde, und zwar, die eine Hälfte Mitte September des laufenden Erntejahres, wenn bis dahin die definitive Feſtſetzung ſchon geſchehen ſein ſollte, die andere Hälfte aber am 15. März des folgenden Jahres hinausbezahlt.

Dabei ſoll es jedoch dem Ermeſſen des Directoriums überlaſſen bleiben, in Fällen totaler Beſchädigung oder eines beſonderen Bedürfniſſes, nach dem beſtehenden Caſſaſtand, auch früher die gänzliche oder theilweiſe Hinausbezahlung an die Betheiligten zu verfügen.

Entſchädigung erhält man auch dann, wenn man nur auf einem einzelnen Grundſtücke oder auch blos auf einem Theile eines Grundſtückes einen Hagelſchaden im Belange von einfünftel der darauf ſtehenden Frucht erleidet.

§. 9.

Abſichtliche Gefährden, welche ſich ein Mitglied gegen den Verein zu Schulden kommen läßt, ziehen, obwohl die Haftung für den Aſſecuranzbeitrag verbleibt, den Verluſt des Anſpruches auf Entſchädigung nach ſich, vorbehaltlich der polizeilichen oder ſtrafrechtlichen Einſchreitungen wegen Vergehen oder Verbrechen.

§. 10.

Jeder Neueintretende macht ſich verbindlich, fünf Jahre lang bei dem Vereine zu bleiben; für die Folgezeit ſteht ihm aber nach vorgängiger einjähriger Aufkündigung der Austritt allezeit frei. Mit dem Austritte begiebt man ſich aller Anſprüche auf das Vermögen des Vereines.

Nach wirklich geſchehenem Austritte, ſei es auf ein oder mehrere Jahre, kann man nur als Neueintretender wieder in den Verein aufgenommen werden.

§. 11.

Bei Beſitzveränderung tritt der Neue in alle Rechte und Verbindlichkeiten des vorigen Beſitzers ein, und es bedarf hiezu um ſo weniger einer Novation, als die Verſicherung auf die Ernte beſtimmter Anweſen geſtellt iſt. Es geht daher das Anſpruchsrecht auf Entſchädigung mit dem Eigenthume an der Ernte auf den neuen Beſitzer ſelbſt dann über, wenn der vorige die Verſicherungsbeiträge bezahlt hat. Dagegen hat jener auch noch ſo lange beim Vereine zu bleiben, als der Vorgänger bei demſelben zu verbleiben verbunden geweſen wäre.

Bei Gutszertrümmerungen, wenn ſie nicht blos eine Theilung des einen Anweſens in mehrere ſind, wo auf jedes pro rata die Rechte und Verbindlichkeiten übergingen, haftet für die Folge nur der Erwerber des bleibenden Reſtcomplexes.

Digitized by Google

§. 12.

In dem nicht zu hoffenden Falle einer Auflösung des Vereins wird der vorhandene Activstand zuerst zur Rückbezahlung der eingelegten Actien verwendet, das Uebrige, wenn es die Summe von 5000 fl. übersteigt, an die Mitglieder nach Verhältniß ihrer bisher bezahlten sämmtlichen Beiträge vertheilt, wenn es aber unter 5000 fl. beträgt, pro rata der bisherigen Theilnahme aus jedem Kreise den Kreishilfscassen zugewendet werden.

§. 13.

Zur Bestimmung der Vereinsgeschäfte wählt die General-Versammlung ein Directorium, und dieses für jeden Land- und Herrschaftsgerichtsbezirk, einschlüßig der in ersteren etwa enthaltenen Patrimonialgerichte einen oder mehrere Agenten, welche mit dem Directorium in unmittelbarer Communication stehen, von demselben die geschäftmäßigen Beschlüße empfangen und den Statuten gemäs zu vollziehen haben. Dieselben sollen in der Regel Vereinsmitglieder sein, und nur da, wo befähigte Mitglieder sich zur Annahme nicht bereit erklären, auch andere geeignete Individuen, als Handelsleute, Lehrer u. dgl. zugelassen werden.

§. 14.

Alle Certificate, Contrasignationen u. dgl., welche k. mittelbare oder unmittelbare Behörden dem Vereine oder Mitgliedern desselben Behufs der Hagelschadens-Versicherung ausstellen, sind stempel- und in Folge allergnädigster besonderer Begünstigung des Vereines nach der Bestimmung des Art. III. des Gesetzes vom 28. December 1831 (Ges. Bl. v. J. 1831 S. 239) auch taxfrei.

Da dem Vereine und insbesondere dem Directorium und den Agenten die erbetene Post-Porto-Freiheit nicht gewährt worden ist, so haben von nun an:

1) sämmtliche Agenten alle Schreiben und Pakete an das Directorium portofrei einzusenden, und
2) das Postporto und die Botenlöhnungen der an sie gelangenden Erlasse zu entrichten, sofort
3) diese Beträge von den betreffenden Agenten zu erholen und auf dieselben verhältnißmäßig zu repartiren.

Besondere Bestimmungen.

1. Von der Fassion und dem Eintritte in den Verein.

§. 15.

Jeder Grund- oder Rentenbesitzer, welcher dem Vereine beitreten will, so wie jedes Vereinsmitglied, welches seine Fassion erneuert, übergibt seine Erntefassion nach dem lithographirten Formular, deren immer eine hinreichende Anzahl bei dem Agenten vorhanden sind, eigenhändig unterschrieben, doppelt dem Vereinsagenten, welcher damit nach den oben §. 5. vorgezeichneten Vorschriften verfährt, und die Duplicate nebst den Geldbeträgen, je von acht zu acht Tagen, resp. mit der nächsten Post oder Botengelegenheit an das Directorium einsendet. Nachborgungen haben nicht statt, und die Fassion darf den Patenten nur gegen Baarerlage der betreffenden Beiträge ausgehändigt werden.

Digitized by Google

§. 16.

Die Faſſion enthält in ihrer Ueberſchrift den eigenen und den Hausnamen und Nummer, dann Wohnort, Land- oder Herrſchaftsgericht, und Kreis des eintretenden Mitgliedes, im Conterte aber alle die einzelnen Grundſtücke des Anweſens, deſſen Ernte verſichert werden will, mit Angabe der Gattung, des eigenen Namens und des Cataſternummers des Grundſtückes, ſeiner Größe, ſeiner diesjährigen Beſtellung und zu hoffenden Ernte nach dem Geldanſchlage.

Dabei wird bemerkt:

1. Soweit die definitiven Steuercataſter hergeſtellt ſind, genügt es wenn in der Faſſion, mit Umgehung des eigenen Namens, blos das Cataſternummer angegeben iſt; wo aber noch das Proviſorium beſteht, oder die definitiven Steuercataſter nicht vorliegen, müſſen die eigenen Namen der Grundſtücke ſo genau und umſtändlich angegeben werden, daß eine Verwechslung des einen mit dem andern Grundſtücke unmöglich wird;
2. ſoweit das Definitivum eingeführt iſt, wird auch die vermeſſene Größe in Tagwerken und Decimalen in die Faſſion eingeſtellt, außerdem aber die beiläufige Größe nach dem ortsüblichen Ackermaaße;
3. nicht nur alle Grundſtücke, ſondern auch alle Fruchtgattungen, die auf einem Grundſtücke ſtehen, müſſen beſonders angeſchlagen werden, weil leicht die eine Frucht mehr, die andere weniger oder gar keinen Schaden leiden kann;
4. der Geldanſchlag der zu hoffenden Ernte iſt dem eigenen Ermeſſen des Fatenten anheim gegeben, jedoch ſoll ſich dabei an einen gleichen, den laufenden Preiſen angemeſſenen Maßſtab gehalten werden;
5. Auffallende Ueberſchätzungen werden ſogleich durch den Agenten oder die Ortspolizeibehörde herabgeſetzt, oder nach Befund vom Directorium ermäßiget.
6. Ein Geldanſchlag unter dem muthmaßlichen Werthe einer mittlern Ernte begründet, wenn aus einer der im Eingange des §. 4. aufgezählten Veranlaſſungen der wirkliche Ertrag der Ernte den muthmaßlich mittleren Anſchlag nicht erreicht, nur eine mit dem Geldanſchlage und der hiernach bezahlten Prämie zu dem muthmaßlich mittleren Ernteertrage im Verhältniſſe ſtehende Entſchädigung. Zum Beiſpiel, A. verſichert ſeine, muthmaßlich einen Ertrag von 800 fl. gewährende Ernte, nur mit der Hälfte von 400 fl. Nun tritt, in Folge Mißwachſes, Mäuſefraßes u. dgl. der Fall ein, daß dieſe Ernte, die in einem mittleren Jahre wahrſcheinlich volle 800 fl. ertragen haben würde, höchſtens einen Ertrag von 400 fl. gewährt hatte; wird nun dieſe Ernte durch Hagel total vernichtet, ſo kann der A. nicht die vollen 400 fl. ſondern nur die Hälfte mit 200 fl. in Anſpruch nehmen, weil er nur die Hälfte ſeiner Ernte verſichert, und nur hiefür die ſtatutenmäßige Prämie entrichtet hat.

§. 17.

Dominicaliſten, Grund- und Zehentherren fatiren ihre zum Nachlaß wegen Hagelſchaden geſetzlich geeigneten Renten, ſo weit ſie ſtändig ſind, und nach Abzug der etwa vorhandenen temporären Moderationen, dann der Nachläſſe wegen geſetzlicher Freijahre bei Brandſchäden, durch die ſteuerdiſtrictsweiſe Aufzählung derſelben, mit Ausſcheidung der Geld- und

Digitized by Google

Naturalgefälle nach allen Fruchtgattungen, dann mit Angabe des dem Geldanschlage für jede Fruchtgattung zum Grunde gelegten Preises.

Die Fassion der ständigen Dominical-Renten kann, sofern der Stand derselben unverändert bleibt, ein für allemal angefertigt oder vielmehr die Versicherung auf den Grund der früheren Fassion erneuert werden. Da in dem Falle, wenn von Abgabspflichtigen ein Nachlaß, und in Folge dessen von dem versicherten Dominicalisten eine Entschädigung in Anspruch genommen wird, der Beweis erforderlich ist, daß der Nachlaß nur wegen Hagelschaden ertheilt worden sei, so sind die Agenten angewiesen, auf geschehene Anzeige der Behagelung nach Umständen auch den auf den Fluren der Abgabspflichtigen entstandenen Hagelschaden zu erheben.

§. 18.

Den unfixirten Zehent fatirt man entweder:

1) mittelst Aufzählung der zehentbaren Grundstücke, wenn man nur auf einzelnen Grundstücken einer Flur das Zehentrecht hat;
2) mittelst Fatirung des Zehentertrags von der ganzen Oris- oder Zehentflur, wenn man in dem ganzen Umfange derselben alleiniger und zwar auf allen Grundstücken gleich berechtigter Zehentherr ist. Es muß jedoch auch in diesem Falle jede Fruchtgattung besonders veranschlagt werden.

§. 19.

Die Fassion der Dominicalisten werden lediglich von den Königlichen Rentämtern auf den Grund der bei ihnen hinterliegenden Dominical-Steuerfassionen berichtigt, bei denselben vom Fatenten unterzeichnet, und mit der amtlichen Bestätigung und Fertigung, wie die übrigen Fassionen, dem einschlägigen Bezirksagenten übergeben.

§. 20.

Grundbesitzer und Dominicalisten, welche in mehreren Amtsbezirken begütert sind, fatiren nur dann auch im zweiten Bezirke, wenn sie daselbst auch ganze Gutscomplexe besitzen.

Einzelne in andern Gerichtsbezirken entlegene Grundstücke oder Grund- und Zehentholden können sie mit den erforderlichen Bemerkungen in ihrer Hauptfassion vortragen. Bei den Fassionen der Dominicalisten ist aber in diesem Falle die mehrfache rentamtliche Bestätigung erforderlich.

§. 21.

Der Eintritt neuer Mitglieder in den Verein steht das ganze Jahr hindurch frei, und es besteht deshalb kein weiterer Präclusiv-Termin mehr; wenn nur die bis dahin noch nicht geschehene Behaglung des zu versichernden Grundstückes genügend nachgewiesen ist. Der Verein findet seine Sicherheit gegen Gefährden in der Rechtlichkeit und Haftungsverpflichtung des Agenten sowohl, als in der amtlichen Contrasignation der Fassion durch den Gemeindevorsteher. Beide geben nicht nur für die Richtigkeit der Unterschrift des Fatenten, sondern auch insbesondere dafür ein Gewähre, daß bis zum Momente der an den Fatenten geschehenen Zustellung der Fassion, und der an den Agenten geleisteten Zahlung die versicherten Grundstücke durch Hagel noch nicht beschädigt worden sind. Im Falle einer Gefährde oder groben Fahrlässigkeit auf Seite des Fatenten, ist der Verein aller Haftung entbunden, vorbehaltlich der

Digitized by Google

polizeilichen oder strafrechtlichen Einschreitung gegen den einer Gefährde oder eines groben Verschuldens Angeschuldigten.

Wirkliche Vereinsmitglieder müssen jedoch ihre für das laufende Erndtejahr erneuerten Fassionen längstens bis 15. Mai einschließlich den Agenten zugestellt und die treffenden Beiträge demselben entrichtet haben, widrigenfalls sie jedes Entschädigungs-Anspruches im Falle eines Hagelschadens in diesem Erndtejahre verlustig, nichts desto minder aber die im vorhergehenden Jahre bezahlten Beiträge zu entrichten verbunden sind, welche nöthigenfalls executive von ihnen erholt werden würden.

§. 22.

Hat ein Landwirth in seiner Feldbestellung gegen die in seiner Fassion enthaltenen Angaben eine Aenderung vorgenommen, so gilt der Erndteanschlag der in der Fassion angegebenen Frucht ohne weiters für den Anschlag der wirklich angebauten, jedoch immer im Verhältnisse der hiefür bezahlten Prämie und des Standes der Erndte, vorausgesetzt, daß die angebaute Frucht die gleiche oder eine niedrigere Prämie bezahle.

Wäre dagegen ein in der Fassion als unangebaut bezeichnetes Grundstück dennoch angebaut worden, so wird im Falle einer Beschauerung für dieses Grundstück keine Entschädigung gegeben, auch selbst dann nicht, wenn dafür ein anderes Grundstück für eben diese, oder eine andere Fruchtgattung versichert, aber nicht angebaut worden wäre. Ebenso fällt die Entschädigung auch dann weg, wenn die gegen die Angabe der Fassion angebaute Frucht in einer höhern Prämien-Classe steht, z. B. es wurde statt Haber oder Gerste, Sommer-Reps gebaut.

II. Von den Versicherungs-Beiträgen.

§. 23.

Das Directorium wird sich amtliche Aufschlüsse darüber verschaffen, wie oft in jeder Gemeinde, aus welcher Mitglieder in den Verein zu treten gesonnen sind, binnen der letzten zwanzig Jahre Hagelschaden vorgekommen sind.

Nach dem sich hieraus ergebenden Grade der mindern oder größern Hagelschadengefahr werden nachfolgende Beitrags-Classen unterschieden:

I. Classe. Ein Procent oder 1 fl. von 100 fl. des Geldanschlages der Erndte für jene Gegenden und Orte, welche binnen jener Zeit vom Hagel ganz verschont geblieben sind;

II. Classe. 1⅔ Procent oder 1 fl. 24 kr. von 100 fl. des Geldanschlages der Erndte: für Gegenden, welche während jenes Zeitraumes nur ein bis zweimal Hagelschaden erlitten haben.

III. Classe. 1⅘ Procent oder 1 fl. 48 kr. von 100 fl. Erndteanschlag: bei höchstens drei bis viermaligem Schauer.

IV. Classe. 2⅖ Procent oder 2 fl. 12 kr. bei fünf bis sechsmaligen Hagelschlägen.

V. Classe. 2⅗ Procent oder 2 fl. 36 kr. vom Hundert; bei sieben bis achtmaliger, und

VI. Classe. 3 Procent oder 3 fl. bei neun oder mehrmaliger Beschädigung.

§. 24.

Neben dieser Hagelgefährlichkeit hinsichtlich der geographischen Lage kömmt auch

Digitized by Google

noch jene der besonderen Zartheit der Pflanze, und neben derselben jene der viel späteren Erndte zu berücksichtigen.

Dahin gehören vorzugsweise

a) Oel- und Handelsgewächse,

b) Wein, Obst, Hopfen und Gemüse aller Art.

Zu a) Jene bezahlen neben der ordentlichen Prämie der treffenden Classe noch die Hälfte.

Zu b) Diese aber die doppelte Prämie, so daß z. B. Reps in der I. Classe statt 1 fl. vom Hundert 1 fl. 30 kr., in der III. Classe statt 1 fl. 48 kr. eine Prämie von 2 fl. 42 kr., Obst, Hopfen, Wein und Gemüse aber die doppelte Prämie entrichten.

§. 25.

Die oben §. 23 angegebene Classification der Gegenden und Orte wird in entsprechenden Auszügen den Agenten mit den Fassions-Formularien, Behufs der Verständigung der Aufnahmslustigen mitgetheilt, und diese Mittheilung jedesmal erneuert, so oft diese Classification erneuert wird.

§. 26.

Die in den eben angezogenen Paragraphen erwähnte Classification könnte beim Beginn des Vereins nicht anders, als aus den amtlichen Mittheilungen der Königlichen Rentämter, nach den dort hinterlegten Nachlaßregistern und zum Theile nach angeordneten gerichtlichen Vernehmungen hergestellt werden. Das Directorium wird dasfalls die nöthigen Berichtigungen mit aller Umsicht und Gewissenhaftigkeit herzustellen suchen, und insbesondere die durch die Districts-Polizeibehörden erhobenen Aufschlüsse zu diesem Zwecke benützen.

Jedenfalls wird von nun an diese Classification für die Folge so oft erneuert werden, als sich aus den Büchern des Vereins der Uebergang des Versicherten in eine andere Classe als nothwendig ergibt.

§. 27.

Die Dominicalisten und Zehentherren versichern ihre Renten und Zehenten mit derselben Beitragsquote und in derselben Classe, nach welcher die versicherten Grundbesitzer ihre Beiträge entrichten.

§. 28.

Sollten ein oder mehrere wirkliche Vereinsmitglieder ihre erneuerten Fassionen bis zum 15. Mai den Agenten nicht übergeben, und die treffenden Beiträge nicht entrichtet haben, so übermacht der Agent das Verzeichniß der Restanten und ihrer Beträge dem Directorium, welches die einschlägigen Gerichte um deren ungesäumte executive Beitreibung angehen wird. Auf solche vom Directorium attestirte Rückstände-Verzeichnisse haben die angerufenen Gerichte die Execution gegen die Restanten nach Art. I. des Gesetzes vom 28. December 1831 ohne weiters zu verhängen, so wie dem Vereine das in Art. II. dieses Gesetzes vorbehaltene Vorzugsrecht im Concurse für sich gebührt.

§. 29.

Neben dem Versicherungs-Beitrage zahlt jedes Mitglied beim Empfange der Aufnahmsurkunde 6 kr. Beitrag für Schreibmaterialien, dann einen Regiekosten-Beitrag, der bis

Digitized by Google

zur Summe von 500 fl. nach $^1/_{10}$ pCt. von dem weitern Betrage bis zur Summe von 1000 nach $^1/_{15}$ pCt., von 1000 bis 2000 fl. nach $^1/_{20}$ pCt., von 2000 bis 4000 fl. nach $^1/_{30}$ pCt., von 4000 bis 8000 fl. nach $^1/_{60}$ pCt. in der Art berechnet wird, daß der weitere Betrag des Erndteanschlages über 8000 fl. frei bleibt.

Zur leichteren Berechnung dieser Procente wird den Agenten eine Reductions-Tabelle mitgetheilt werden. Zur Bezahlung dieser Nebengebühren ist jedes Mitglied in derselben Weise verbunden wie zur Bezahlung der Versicherungs-Beiträge.

III. Von der Schätzungs-Commission und der Schadens-Erhebung.

§. 30.

Sobald in einem Bezirke mehrere Grundbesitzer in den Verein aufgenommen sind, bringt der Agent nach Verhältniß der Zahl der vorhandenen Mitglieder vier bis acht im Bezirke ansässige, sachverständige und allgemein als redliche Männer geachtete Landwirthe dem Directorium als Schätzer in Vorschlag, und läßt sie nach erfolgter Genehmigung ein für allemal für ihre Function gerichtlich vereiden. Jedesmal zwei von diesen verpflichteten Schätzern unter Leitung des Agenten bilden die Schätzungs-Commission.

§. 31.

Ereignet sich ein Hagelschaden, der ein Vereinsmitglied trifft, so ist dasselbe verbunden, binnen 48 Stunden und jedenfalls bevor die geringste Veränderung an den beschauerten Grundstücken vorgenommen wird, dem Agenten die Anzeige zu machen, und die Erhebung des Schadens zu begehren. Sofort bestimmt der Agent den Tag der Abschätzung, die über den dritten Tag nie verschoben werden darf, und schlägt die Schätzer vor.

Ist unter den vorgeschlagenen Schätzern einer, der in naher Verwandtschaft oder Geschäftsverbindung mit dem Beschädigten steht, so hat derselbe die Pflicht den Agenten hierauf aufmerksam zu machen, so wie der Beschädigte andererseits das Recht hat, einen Schätzer abzulehnen, welchem Gründe, die einen Zeugen verdächtig machen, erweislich entgegen stehen.

Einen andern statt des Abgelehnten kann der Beschädigte nicht wählen, er wird immer vom Agenten ernannt.

§. 32.

Die Schätzungs-Commission wird von dem Beschädigten an Ort und Stelle begleitet und vor Allem

1) die Identität der vom Beschädigten vorgezeigten mit dem, in der Fassion angegebenen Grundstücke hergestellt, sodann
2) genauest untersucht und erhoben:
   welche von den in der Fassion angeführten einzelnen Grundstücken, und der wievielte Theil von ihrem Flächeninhalte vom Hagel getroffen worden, endlich
3) wie viele Fünftel von der heurigen Erndte lediglich durch den Hagel verdorben worden sind;
4) diese Verhandlung muß jedenfalls von dem Agenten selbst an Ort und Stelle mit den Schätzleuten gepflogen werden, widrigenfalls diese Taxation als statutenwidrig zurückgewiesen werden würde.

Digitized by Google

Ueber die Resultate dieser Untersuchung geben nun die Schätzleute nach Entfernung des Beschädigten, und nachdem sie vom Agenten auf ihre eidliche Pflichten aufmerksam gemacht worden sind, ihr Gutachten darüber ab.

a) der wievielte Theil einer muthmaßlichen mittlern Erndte im Gegenhalte der Fassion als versichert angenommen werden könne?

b) welches der wirkliche Stand der Erndte sei, ob nicht, und welche Quottheile durch Mißwachs, Frost, Trockene, Kälte, Wild- oder Mäusefraß oder auch schlechte Bewirthschaftung zu Grunde gegangen seien? endlich

c) wie viele Fünftel an dem wirklichen Bestande der Erndte nach Abrechnung der eben aufgezählten Beschädigungen lediglich durch den Hagel vernichtet worden seien.

Die Gutachten der Schätzer sind genau zu Protocoll zu nehmen.

Im Falle einer Verschiedenheit soll sie der Agent zu vereinigen suchen, außerdessen aber das Gutachten jedes Einzelnen zu Protocoll nehmen, welches sofort dem Directorium vorzulegen ist, dessen Ermessen es anheim gestellt wird, ob der Durchschnitt der beiden Schätzungen als Maßstab angenommen; oder ein dritter Schätzmann beigezogen werden soll.

Im Falle gegründeten Verdachts einer Ueberschätzung kann das Directorium eine Revision durch eigene Abordnung vornehmen lassen.

§. 33.

So weit die Beschädigung auf dem ganzen Anwesen oder auf einzelnen Grundstücken eine totale ist, so weit also weder eine Erholung der beschädigten Frucht noch auch ein weiterer Schaden durch wiederholten Hagel möglich ist, wird die Abschätzung sogleich für definitiv erklärt; im entgegengesetzten Falle wird eine Nachschätzung und die definitive Festsetzung der Abschätzungsresultate acht, höchstens vierzehn Tage vor der Ernte vorbehalten.

Die Kosten dieser Schätzung trägt zur Hälfte der Verein, zur Hälfte der Beschädigte.

§. 34.

Das über alle jene Punkte (§. 32 bis 33) vom Agenten angefertigte und von diesem und den beiden Schätzmännern unterzeichnete Protocoll wird nunmehr auch dem Beschädigten vorgelesen.

Glaubt dieser durch die Abschätzung und das Gutachten der Schätzer wenigstens um ⅓ bei dem ganzen abgeschätzten Schaden verkürzt zu sein, so wird auf sein Verlangen eine zweite Abschätzung, zwar unter der Leitung desselben Agenten aber mit Zuziehung anderer zwei beeidigter Schätzer auf die vorgeschriebene Weise vorgenommen.

Gegen diese zweite Schätzung hat keine weitere Einwendung mehr statt, unterliegt der Reclamant, so trägt er die Kosten dieser Schätzung allein. Werden die Abschätzungsresultate von dem Beschädigten ohne alle oder ohne wesentliche Einwendung angenommen, so wird dieß zum Protocoll bemerkt, und dasselbe von dem Beschädigten, dann den Schätzern und dem Agenten eigenhändig unterzeichnet. Im entgegengesetzten Falle wird der eingelegte Widerspruch dem Protocolle beigefügt, der Tag zur wiederholten Schätzung und die Schätzer — letztere lediglich nach der Wahl des Agenten — benannt, und das Protocoll von dem Beschädigten

Digitized by Google

und dem Agenten unterzeichnet. Bei der wiederholten Schätzung wird dasſelbe Verfahren, wie bei der erſten beobachtet.

§. 35.

Der Betrag der wegen Hagelſchäden geſetzlich gegebenen Nachläſſe an ſtändigen Geld- oder Natural-Reichniſſen wird durch amtlich beſtätigte Genußſcheine nachgewieſen; es iſt mithin eine Schätzung zu dieſem Zwecke in der Regel nicht nothwendig, jedoch wird es jedem Agenten zur angelegentlichſten Pflicht gemacht, bei etwa bewilligten, unverhältnißmäßigen oder aus anderen Gründen, z. B. wegen Mißwachs, u. dgl. gegebenen Nachläſſen die im §. 17. vorgeſchriebene Abſchätzung ſogleich vorzunehmen oder das Directorium darauf aufmerkſam zu machen, um der Sache ſofort und ohne Verzug auf den Grund zu ſehen, und die geeignete Verfügung vorkehren zu können.

§. 36.

Ereignet ſich ein Hagelſchaden, nachdem die Ernte ſchon zum Theil eingebracht iſt, ſo ändert dies in der Schätzung gar nichts, indem der bereits abgeerntete Theil als nicht beſchauert betrachtet wird.

Folgt auf einen frühern, bis zur vollendeten Ernte, ein weiterer Hagelſchaden, ſo wird, wenn nicht der frühere Schaden ohnehin ſchon ein totaler war, bei der nachfolgenden definitiven Abſchätzung der ganze Hagelſchaden des frühern und ſpätern Schauers zuſammen nach Anleitung der §§. 32 — 34. abgeſchätzt.

Hat ſich nach dem frühern Partialſchauer ein weiterer nicht mehr ereignet, ſo wird, bevor irgend ein theilweiſe beſchädigtes Grundſtück abgeerntet wird, mit zur Handnahme des frühern Abſchätzungsprotocolls lediglich unterſucht, ob die früher befundenen Abſchätzungsreſultate noch die nämlichen ſind, oder ob und um wie viel ſie ſich nun als vermindert oder vermehrt erweiſen.

Der Befund wird zwar dem Beſchädigten bekannt gemacht, und das Protocoll, nachdem wegen der geſchehenen Eröffnung das Geeignete bemerkt iſt, auch von demſelben unterzeichnet. Einwendungen dagegen werden aber in dieſem Falle nicht mehr gehört.

IV. Von der Entſchädigung.

§. 37.

Da nur die Beſchädigungen, welche der Hagel veranlaßt hat, zur Vergütung geeignet ſind (§. 4.) auffallende Schätzungen herabgeſetzt, oder ſolche Faſſionen ſogar zurückgewieſen werden können (§. 16.) und es wohl für ſich in der Natur der Sache liegt, daß der Verſicherte keineswegs auf Gewinn, auf Koſten der Vereinscaſſe, ſondern lediglich auf Erſatz des durch Hagel verurſachten Schadens im Verhältniß ſeiner eingelegten Prämie rechtlichen Anſpruch machen kann, keineswegs aber auf jenen Schaden, welchen derſelbe auf andere Art erlitten hat, ſo werden der Agent und die Schätzleute wiederholt auf die genaue Beobachtung der im §. 32. gegebenen Vorſchriften hingewieſen.

§. 38.

Die Entſchädigungsſummen betragen bei Ruſticalien und bei dem in Verbindung mit den Zehentholden verſicherten Naturalzehent eben ſo viele Fünftel des Ernteanſchlages, als

Digitized by Google

nach der definitiven Abschätzung an der dießjährigen Ernte durch Hagel wirklich vernichtet wurden, bei Totalschauern also die ganze versicherte Summe.

§. 39.

Als Schäden an den ständigen Dominicalien werden die Nachlässe angesehen, welche wirklich blos in Folge der von den Abgabepflichtigen erlittenen Hagelschäden ertheilt, und, vorbehaltlich jedoch der etwa nöthig befundenen besondern Abschätzung, durch die amtlich bestätigten Nachlaßgenußscheine in Bezug auf Größe und Gattung nachgewiesen sind.

Sie werden daher in gleichem Betrage und nach den in der Fassion angegebenen Geldanschlägen baar ersetzt.

§. 40.

Die Ausbezahlung der Entschädigungssummen geschieht nur an den Versicherten, oder, wenn er unter Curatel oder Vormundschaft steht, an den Curator oder Vormund gegen eigenhändig unterschriebene, oder wenn der Versicherte nicht schreiben kann, gegen von ihm unterzeichnete und von einem Zeugen mit unterschriebene Quittung.

V. Vom Reservefond.

§. 41.

Da es möglich wäre, daß schon in den ersten Jahren des Bestehens des Vereines, Hagelschäden in solcher Anzahl und in solchem Umfange sich ereigneten, daß die eingegangenen Versicherungsbeiträge zur vollständigen Ausbezahlung nicht hinreichen, so werden Freunde des Vaterlandes und der guten Sache eingeladen, zur Begründung eines Reservefonds auf die Dauer von 6 Jahren unaufkündbare, nach vier vom Hundert verzinsliche Actien einzulegen. Es werden solche Actien:

100 zu . . . 100 fl.,
200 zu . . . 50 fl. und
400 zu . . . 25 fl. gebildet,

unter der Fertigung des Directoriums ausgegeben, und jedenfalls 6 Jahre nach der Einlage baar und unabbrüchig zurückbezahlt.

§. 42.

Der ursprünglich durch Actien begründete Reservefond wird durch die jährlichen Ueberschüsse der Beiträge über die erforderlichen Entschädigungssummen und durch die hieraus fließenden Interessen vermehrt, welche die unverzüglich zu besorgende fructificirliche Anlage derselben und der übrigen Vereinsbarschaft gewährt.

Zu diesem Ende müssen:

1. von der Agentur mit dem Schlusse jeder Woche oder wenigstens mit der nächsten Post oder Botengelegenheit alle für den Verein geschehenen Zahlungen eingesendet werden.

Da aber aus diesem Reservefond im Falle außerordentlich vieler Beschädigungen die allenfalls erforderlichen Mittel zur Ergänzung der Entschädigungssummen genommen, derselbe also flüssig gemacht werden müßte, so hat das Directorium

2. mit einem soliden Handelshause in München einen Conto-Current zu eröffnen, und
3. mit demselben vorbehaltlich der Genehmigung der Vereinsbevollmächtigten, resp. der

Generalverſammlung, einen dem Intereſſe des Vereins zuſagenden und den momentanen Geldbedürfniſſen entſprechenden Vertrag abzuſchließen.

§. 43.

Durch die übrigen, dem Reſervefond außer den Actien zufließenden Mittel wird derſelbe in den Stand geſetzt, nach ſechs Jahren jene Actien zu erſetzen. Sollten aber nach Verfluß jener Zeit die erforderlichen Mittel zur Abfindung der Actionäre wirklich noch nicht gegeben ſein, ſo würde in dieſem äußerſten, aber nach allen Berechnungen höchſt unwahrſcheinlichen Falle, die nöthige Zuſchußquote nach Verhältniß der bisher geleiſteten Verſicherungsbeiträge zu deren Tilgung erhoben werden.

§. 44.

Wenn außerordentlich viele und weit um ſich greifende Hagelwetter größere Entſchädigungsſummen, als mit den jährlichen Beiträgen gedeckt werden können, mithin die Flüſſigmachung eines Theils des Reſervefonds nothwendig machen, ſo kündet das Directorium den ihm erforderlich ſcheinenden Theil desſelben auf. Im Falle der Unzulänglichkeit des Reſervefonds wird das Directorium im Einverſtändniſſe mit den Vereinsbevollmächtigten ermächtigt, das Deficit entweder,

a) durch Anlehen, oder

b) durch die erforderlichen Zuſchüſſe zu decken, ſo zwar, daß

c) da dieſe Zuſchüſſe den Betrag einer ganzen Prämie nie überſteigen dürfen, im Falle der Unzulänglichkeit derſelben die Entſchädigung nur im Verhältniſſe der ganzen Beſchädigung zu dem vorhandenen Maſſaſtande zu geſchehen hat.

§. 45.

In dem Falle, daß der Reſervefond eine Höhe erreicht, welche den wirklichen Bedarf bedeutend überſteigt, hat auf Antrag des Directoriums die Generalverſammlung, oder an deren Statt die Vereinsbevollmächtigten zu berathen, und darüber zu beſchließen, ob nicht die Beiträge derjenigen Mitglieder, welche ununterbrochen am längſten im Vereine ſind, um gewiſſe Quottheile gemindert, und dieſer Vortheil ſo lange es die Caſſaverhältniſſe des Vereins geſtatten, allen nach der Reihe zu Theil werden ſoll, wie ſie in das gleiche Alter eintreten.

VI. Von den Verwaltungs-Organen des Vereines.

§. 46.

Alle 6 Jahre verſammeln ſich die Mitglieder des Vereines entweder in Perſon, oder durch Bevollmächtigung anderer Vereinsmitglieder ohne weitere ſpecielle Einladung, am Sitze des Directoriums an einem durch dasſelbe jedenfalls bekannt zu machenden Tage, um

1. den Rechnungsbericht des Directoriums zu vernehmen;
2. über die von dem Directorium oder den Mitgliedern der Generalverſammlung angeregten Gegenſtände, welche den Verein betreffen, zu berathen, und darüber Beſchlüſſe zu faſſen, und endlich
3. um die erforderliche Wahl des Directoriums vorzunehmen.

§. 47.

Das Directorium beſteht:

1) aus einem Vorstande und

2) aus vier Mitgliedern, welche nach einer in der Generalversammlung genehmigten Geschäftsordnung und nach sachgemäßer Geschäftsvertheilung, jedenfalls aber in collegialen Sitzungen und auf den Grund durch Stimmenmehrheit entstandener Beschlüsse alle Geschäfte des Vereins besorgen, denselben in allen Beziehungen vertreten, und repräsentiren. Die Wahl des Vorstandes und der Directorial-Mitglieder geschieht durch Stimmenmehrheit in der General-Versammlung; treten aber in der Zwischenzeit von einer General-Versammlung zur andern, Personal-Veränderungen ein, so geschehen die Ergänzungen durch die Wahl des Directoriums und der Vereins-Bevollmächtigten durch Stimmenmehrheit.

Nur wirkliche Vereinsmitglieder sind in das Directorium und als Bevollmächtigte zu wählen.

Die Remuneration des Vorstandes und der übrigen Directorialmitglieder wird jedesmal in der Generalversammlung auf 6 Jahre festgesetzt.

§. 48.

Dem Directorium wird ein des amtlichen Geschäfts, und insbesondere des Rechnungswesens kundiges Individuum als Buchhalter beigegeben, ebenso ein Büreau-Diener, welcher sich zu lithographischen Arbeiten zu qualificiren und auch zu Schreibereien gebrauchen zu lassen hat.

Beide werden aus der Vereinskasse remunerirt.

Alle übrigen, im Falle des gewöhnlichen oder eines besonderen Geschäftsdranges erforderlichen Gehilfen nnd Schreiber hat der Directorial-Vorstand aus der ihm, nach dem Beschlusse der General-Versammlung vom 7. October 1833 ausgesprochenen Remuneration zu bezahlen.

Die Vereins-Bevollmächtigten haben darüber zu wachen, daß wegen Mangels an arbeitendem Personale keine Stockung im Geschäfte entstehe, wofür der Directorial-Vorstand verantwortlich bleibt.

Die Stelle des Vereins-Cassiers vertritt jenes Haus, mit welchem nach §. 42 der Statuten stets offene Rechnung gehalten wird.

Dieses Haus steht mit dem Directorium in beständiger Verbindung, hat aber an Geschäften keinen Antheil.

§. 49.

Zu Agenten, deren in jedem k. Landgerichtsbezirke wenigstens einer, oder nach Ermessen des Directoriums, mehrere aufgestellt werden sollen, läßt sich das Directorium einige wohlhabende und rechtliche Männer von den k. Landgerichten in Vorschlag bringen und trifft hieraus bemessene Auswahl.

Die Agenten stehen mit dem Directorium in unmittelbarer Correspondenz und vollziehen dessen Beschlüsse gegen eine Remuneration von 5 Procent und den Bezug der regulativmäßigen Schazungsgebühren.

Zur Erleichterung ihrer Geschäfte werden ihnen lithographirte Reductions-Tabellen und die erforderlichen Formulare zugesendet.

Digitized by Google

In der Regel ſollen nur Vereinsmitglieder als Agenten aufgenommen werden können. Nur da, wo ſich kein gehörig qualificirtes Subject aus der Zahl der Vereinsmitglieder befindet, können für die Folge Lehrer, Verwandte, Handelsleute u. drgl. ausnahmsweiſe gewählt werden. Sie ſind jedoch nicht auf die Diſtricte, für welche ſie beſtellt ſind, beſchränkt, und können auch auſſer denſelben Faſſionen aufnehmen, müſſen aber

a) im Falle einer Hagelbeſchädigung die Taxation perſönlich leiten, und ſich jedenfalls der für den Diſtrict des Beſchädigten aufgeſtellten Vereinsſchätzmänner bedienen und dürfen

b) für Reiſen auſſer ihrem Diſtricte der Vereins-Caſſe durchaus keine Reiſekoſten in Anrechnung bringen, auch wird

c) der Wechſel der Agenten von Seite der Verſicherten ohne beſonders erheblichen Grund nicht geſtattet.

§. 50.

Sowohl zur primitiven Reviſion und Erledigung der Vereinsrechnungen als zur Controlle des Directoriums werden demſelben 4 Vereins-Bevollmächtigte zur Seite geſtellt, welche aus den Vereinsmitgliedern gewählt werden. Sie haben das Recht und die Verbindlichkeit

1) von der Geſchäftsführung des Directoriums, von den Büchern, Rechnungen u. ſ. w. wenigſtens alle 4 Wochen Einſicht zu nehmen;

2) etwa beachtete Mängel oder Gebrechen zu rügen, auf deren Abſtellung anzudringen, und

3) auf Einberufung einer auſſerordentlichen General-Verſammlung anzutragen, wenn ihnen

a) die Rechnung nicht zur beſtimmten Zeit zugeſtellt wird,

b) wenn ſie Anſtände in derſelben finden, über welche ihnen keine genügende Auskunft gegeben wird;

c) wenn ſie glauben, daß außerordentliche Maßregeln zur Verhütung größerer Nachtheile erforderlich ſeien, welche zu beſchließen nicht in der Befugniß des Vereins-Directoriums in Verbindung mit den Vereins-Bevollmächtigten liegt.

Dem auf einen dieſer Gründe geſtützten Antrage auf Einberufung einer General-Verſammlung hat

4) das Directorium ſofort zu entſprechen.

Den Bevollmächtigten iſt auch

5) der in der Generalverſammlung vorzulegende Rechenſchaftsbericht mindeſtens 6 Wochen vor der General-Verſammlung zur Einſicht vorzulegen, um in derſelben das Intereſſe des Vereins gehörig vertreten zu können.

§. 51.

Den Vereinsbevollmächtigten iſt die rechtzeitig geſtellte Vereinsrechnung von dem Directorium mit allen Büchern und Belegen mitzutheilen, welche

1) dieſelbe durch ein rechnungskundiges Individuum der primitiven Reviſion unterwerfen, und

2) die Bedenken dem Directorium zur Beantwortung mittheilen, ſofort

3) nach erfolgter Beantwortung die definitiven Beſchlüſſe faſſen und dem Directorium zum geeigneten Vollzuge mittheilen.

Die Reſultate der von der primitiven Reviſion verbeſchiedenen Rechnungen werden jedesmal vorerſt der General-Verſammlung vorgelegt und können auf deren Antrag oder im

Digitized by Google

Falle besonderer Anstände der k. Regierung des Isarkreises zur Vorlage an das k. Staats-Ministerium des Innern mitgetheilt werden.

§. 52.

Ueberdies steht jedem Vereinsmitgliede frei,

a) von dem Directorium sowohl, als den Vereins-Bevollmächtigten die erforderlichen Aufschlüsse zu erholen;

b) seine Wünsche und Anträge dem einen, oder dem anderen jederzeit mündlich oder schriftlich vorzulegen, so wie insbesondere

c) in den General-Versammlungen seine Ansichten, Wünsche und Anträge auf Abänderungen oder Zusätze zu den Vereinsstatuten gebührend vorzutragen.

§. 53.

Da der Fall eintreten kann, daß über den Sinn und die Auslegung vorstehender Statuten Zweifel entstehen, die Beantwortung principieller Fragen zur Sprache kömmt oder sonst solche erhebliche Anstände vorkommen, welche das Vereins-Directorium zu heben sich nicht für competent erachtet, so ermächtigt hiemit die General-Versammlung für solche Fälle das Directorium in Verbindung mit den Vereins-Bevollmächtigten zur provisorischen Erledigung solcher in den Geschäftskreis der General-Versammlung gehörigen Gegenstände in der Art, daß die auf solche Weise gefaßten Beschlüsse der nächsten General-Versammlung zur Bestätigung oder anderweitigen Beschlußfassung vorgelegt werden sollen.

§. 54.

Bei dem Zusammentritt des Directoriums mit den Vereins-Bevollmächtigten führt:

I. der Directorial-Vorstand den Vorsitz, und hält die Umfrage, wobei

II. die Vereins-Bevollmächtigten abwechselnd mit den Directorial-Mitgliedern ihre Stimmen abgeben.

III. Der Beschluß wird nach dem Ergebnisse der Stimmenmehrheit ausgesprochen, und

IV. im Falle der Stimmengleichheit dem Vorstande die entscheidende Stimme eingeräumt;

V. in dem abzuhaltenden Protocolle sind alle vom Referenten abweichenden Stimmen mit gedrängter Anführung der Motive aufzunehmen, um seiner Zeit der General-Versammlung vorgelegt zu werden.

Digitized by Google

(Beilage A.)

Hagel-Aſſecuranz-Verein

im

Iſarkreiſe des Königreichs Bayern.

Beitrags-Klaſſe Kataſter Nr. Fol.
Vorjähr. Kat. Nr.

Ernte-Faſſion

des

. . . . . von . . . . . Diſtricts . . . . . .
. . . . . k. Landgerichts . . . im . . . . Kreiſe . . . . . .

Der Grundſtücke						Geld-Anſchlag der Ernte		Bemerkungen
Laufender Nummer	Kataſter- oder Flur-Nummer	Gattung und Eigenthum	Größe		Beſtellung			
			Tagw.	Dec.		fl.	kr.	

Beilage B.)

Verſicherungs-Urkunde.

Nach dem . . . . . als Eigenthümer der in vorſtehender ſatirten Ernte, die nach dem Geſammtwerthanſchlag zu . . . fl. . . . kr. nach §. . . . und . . . der Statuten treffenden Beitrage, nämlich . . . . . .

1) der Verſicherungs-Beitrag in der . . . ten Klaſſe mit . . . . . fl. . . . kr.
2) den Schreibmaterialien-Beitrag mit . . . . . fl. . . . kr.
3) den Regiekoſtenbeitrag mit . . . . . fl. . . . kr.

Zuſammen . . . fl. . . . kr.

das iſt . . . . . .

beim Empfang der Verſicherungs-Urkunde baar und unabbrüchig bezahlt hat, ſo wird ihm hiegegen im Namen des Hagel-Aſſecuranz-Vereins im Iſarkreiſe auch die baare und unabbrüchige

Vergütung der ihm vom Augenblicke der Ausstellung dieser Urkunde an, bis zur Vollendung der Ernte treffenden Hagelschäden nach den Statuten dieses Vereins feierlich und rechtsverbindlich zugesichert.

Den ten 183 Im Namen des Vereins
der Agent desselben.

. . . . . .

Gegenwärtige Fassion wurde von dem unterzeichneten Ortsvorstande den Vereinsstatuten entsprechend befunden, und wird demnach die hier angefügte eigenhändige Unterzeichnung des Fatenten als richtig bestätigt, und anbei bezeugt, daß bis zu diesem Augenblicke die versicherten Grundstücke ein Hagelschaden nicht getroffen habe.

. . . . . den ten 183

Unterschrift des Fatenten Unterschrift des Gemeinde-Vorstandes

. . . . . .

L. S.

cf. Reg. Bl. v. J. 1835. Nr. 21. S. 377.

D. Obstbaumfrevel.[a]

§. 525.

(Die Strafe der Baumfrevler betr.)

L. G. Nachdem bei Unserer höchsten Stelle die unterthänigste Anzeige geschehen ist, daß so viele junge Bäume sowohl von denen nymphenburger Alleen, als jenen, welche ohnlängst auf dem Rampart um die hiesige Stadt angelegt worden, muthwilliger Weise geringlet, abgeschnitten und ausgerissen, und sonst mit Fleiß verdorben worden, so haben wir den gerechtesten Entschluß genommen, dergleichen Frevler, wie es auch anderer Orten mit aller Schärfe geschieht, auf Betreten zur exemplarischen Correction ziehen, und wenigst mit öffentlicher Vorstellung und dreijähriger Arbeitshausstrafe (vid. die Sammlung vom Jahre 1784. Seite 960. Nr. 162) züchtigen, die Aufbringer hingegen bei wahrhaft gemachter That jedesmal mit 20 fl. bei Unserm Hofzahlamt recompensiren, und solche bei denen vermöglichern Thätern wiederum erholen zu lassen.

Wir befehlen euch demnach gnädigst, solch Unseren gerechtest abgefaßten Entschluß nicht nur durch öffentlichen Verruf publiciren zu lassen, sondern auch sammentlichen in eurem

---

a) Vergl. auch die Ziffer 188 der Ministerial-Entschließung vom 31. Oktober 1837. Nr. 1101 bei Abth. XI. „Gemeindewesen" sowie die Entschließung v. 18. October 1815 (s. §. 461 S. 657 oben.

Digitized by Google

Regierungs-District entlegenen Pfleggerichtern schleunige Nachricht der schuldunterthänigsten Befolgungswillen zu ertheilen. Sind euch ꝛc. ꝛc.

München den 14. August Anno 1758.

cf. M. G. S. d. J. 1788. Bd. 4. Nr. 127. S. 667.

§. 526.

(Die Baumfrevler betr.)

S. C.

Seine Churfürstliche Durchlaucht finden die auf den Baumfrevel gesetzte Strafe der Handabhauung für eine so muthwillig als gemeinschädliche That, indem dadurch fast Jedermann von der so nützlich als zierlichen Baumpflanzung abgeschreckt wird, zwar nicht zu scharf und excessiv zu seyn.

Nachdem aber der Frevler nicht dadurch gebessert, sondern nur zu weiteren Diensten und Arbeiten untüchtig, mithin für das Publikum ganz unbrauchbar und überlästig wird, so soll diese Straf dahin abgeändert seyn, daß man den Frevler an einem Schrannentag oder sonst bei gelegentlich versammelter Gemeinde auf den Schrägen öffentlich vorstellt, nach Verkündung ihres Verbrechens mit Leibs constitutionsmässigen Schlägen züchtiget, und sodann auf Jahr und Tag in das Arbeitshaus liefern lasset, oder unter dem Militari, sofern derselbe dahin tauglich, auf drei Jahr obligat erachi, welches auch an den in hoc puncto bereits betretten und zu Verhaft liegenden 3 Purschen jetzo gleich ad executionem gebracht, und ein gewahrsames Exempel dadurch statuirt werden mag.

Wegen der sowohl auf die Baumpflanzung als anderer ökonomischer Unternehmungen zu ertheilenden Prämien will man die versprochene systematische Arbeit demnächst gewärtigen.

München den 20. Januar 1781.

An
die Oberlandesregierung also ergangen.

§. 527.

(Abgeänderte Straf der Baumfrevler.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht ꝛc. ꝛc. finden zwar die bisher auf die Baumfrevler an den Straßen oder andern Orten, wo Alleen gepflanzet sind, angesetzte Strafe der Handabhauung in Anbetracht einer so muthwillig als gemeinschädlichen That, wodurch fast Jedermann von der nützlich und zierlichen Baumpflanzung abgeschreckt wird, nicht zu scharf und excessiv zu seyn: da aber der Frevler dadurch nicht nur nicht gebessert, sondern zu anderweiten Diensten und Arbeiten untüchtig, sohin für das Publikum ganz unbrauchbar und überlästig wird, so wollen höchstselbe diese Strafe dahin abgeändert wissen, daß man die Frevler an einem Schrannentage oder sonst bei gelegenheitlich versammelter Gemeinde auf den Schrägen öffentlich vorstellen, nach Verkündung ihres Verbrechens mit Leibs constitutionsmässigen Schlä-

gen züchtigen, und sodann auf Jahr und Tag in das Arbeitshaus liefern, oder unter dem Militär, sofern dieselbe dahin tauglich seyn werden, obligat machen lassen solle.

Es wird demnach diese Churfürstl. höchste Gesinnung und Gesetzabänderung mittels gegenwärtigen Verrufs jedermänniglich bekannt gemacht, und allen Obrigkeiten schärfest eingebunden, nicht nur auf die Alleen an Straßen oder andern Orten genaueste Obsicht tragen, sondern auch bei Vorkommnung derlei Vergehungen auf die Thäter schärfest indagiren (von dem Recompens für deren Entdeckung vide Nr. 203) und die Bestrafung bei schweresten Einsehen unnachläßig exequiren zu lassen. Wo übrigens die bisherige solche Handabhauungsstrafe bedrohende Tafeln, wo eine derlei sind, abgethan, und dafür andere das neue Gesetz anzeigende derlei aufgestellt, gegenwärtiger Verruf selbst aber aller Orten behörig publicirt und affigirt werden solle.

Gegeben in der Churfürstl. Haupt- und Residenzstadt München den 6. Hornung 1781.

cf. M. G. S. v. J. 1784. Bd. II. Nr. 162. S. 960.

§. 528.

(Baumfrevler und Fuhrleute auf den Sulzbachstraßen betr.)

Nachdem Wir gnädigst entschlossen sind, neben den in hiesig Unseren Landen en Chaussée erhobenen Straßen, wo es thunlich ist, zum Nutzen und Zierde auf beiden Seiten Bäume pflanzen zu lassen, und auch bereits auf der von Unserer hiesigen Hauptstadt Sulzbach nach Amberg führenden Chaussée der Anfang damit gemacht worden, und Wir hierbei für nöthig finden, Jedermann ohne Unterschied zu warnen, daß sich Niemand, es sey ein In- oder Ausländer, Kind oder Erwachsener, unterstehen solle und möge, solche Bäume durch muthwilliges Daranschlagen oder sonsten zu beschädigen, oder auch mit Abbrechung der Aeste und Abschälung der Rinde zu verletzen, noch weniger aber solche auszureißen oder wohl gar selbige davon zu tragen, und die zu deren Befestigung beigesteckten Stangen und angebundenen Hölzer zu entwenden oder zu verderben, wie dann insonderheit auch die Hirten und vorbeigehenden Viehetreiber durch das Viehe hieran keinen Schaden thun lassen sollen. Gestalten Wir diejenigen, welche hier wieder frevlen, oder es durch andere thun lassen, sie seyen Kinder oder erwachsene Personen, mit Schanzen an dem Karn, auch Stockschlägen, und bei Kindern mit Stadtschillingen, überhaupts aber jedesmal mit den empfindlichsten und öffentlichen Strafen belegen lassen werden.

Und da auch öfters geschiehet, daß die Fuhrleut, sowohl einheimische als fremde, auch Bürger und Bauern über die Berge auf den Chausséen ihre Last- und Dung-, dann sonstige schwere Wägen mit Ketten einhängen, dadurch aber die Straßen äusserst ruinirt werden, so verordnen Wir hierdurch weiters gnädigst, daß jeder Fuhrmann schuldig seye, Radschuhe bei sich zu führen, und mit solchen über die Berge hinab zu fahren, welches Unsere sammtliche Maut-Aemter den fremden Fuhrleuten der ansonst zu befahren habenden ernstlichen Bestrafung halber zu eröffnen haben, Unsere Landesunterthanen aber solches bei Vermeidung noch mehr empfindlicher Strafe gehorsamst zu befolgen wissen werden. Wie Wir dann auch jedermänniglich zur schuldigsten Befolgung des ganzen Inhalts dieser Unserer gnädigsten Verordnung

Digitized by Google

mittels öffentlicher Verkündigung dieses General-Mandats, und förderſamſt noch durch die des auf den Chausséen errichtet werdende Tafeln hiemit ernſtgemeſſen und nachdruckſamſt anweiſen.

Gegeben Sulzbach den 18. November 1782.

§. 529.

(Von Entdeckung der Baumfrevler.)

Es iſt zwar aus der in offenen Druck gelegten Churfürſtl. höchſten Verordnung vom 6. Hornung 1781 (vid. Nr. 162) vorhin Jedermann bekannt, was für Strafen auf die Frevler der auf öffentlichen Straßen, ſo andern Orten gepflanzten Alleebäume geſetzt ſind.

Da aber gemäß eingelaufenen Berichten deſſen ungeachtet ſolche Baumfrevel ſchon öfters ſträflich unternommen worden, ohne daß die eigentlichen Thäter ausfindig gemacht werden konnten, ſo geht die weitere gnädigſte Willensmeinung dahin, daß, um dieſelben deſto eher in Erfahrung zu bringen, und nach obig gnädigſten Geſatz behandeln laſſen zu können, einem jeden Aufbringer ſolcher Frevler nach gründlich gemachter Anzeige nebſt Verſchweigung ſeines Namens ein Recompens von 30 fl. verreicht werden, und alſo ſelber ſich hierin bei der Ortsobrigkeit melden ſolle, welche hiemit angewieſen wird, dießfalls in geheim behörig unterthänigſten Bericht zur Churfürſtl. obern Landesregierung zu erſtatten. Uebrigens iſt gegenwärtiger Verruf aller Orten publiciren und affigiren zu laſſen.

Gegeben in der Churfürſtl. Haupt- und Reſidenzſtadt München den 23. December 1783.

cf. M. G. S. v. J. 1784. Bd. II. Nr. 203. S. 1014.

§. 530.

(Strafe der Baumfrevler betr.)

Seine Churfürſtliche Durchlaucht ꝛc. ꝛc. haben mißfälligſt vernommen, daß die zum Beſten des Staats mit vielen Koſten pflanzende Maulbeerbäume ſowohl auf den in- als äußeren Remparts durch muthwillige Leute theils ausgeriſſen, theils abgeſchnitten und weggehauen werden.

Höchſtdieſelben finden ſich alſo mehrmalen veranlaßet, die in Betreff der Baumfrevler bereits unterm 6. Februar 1781 (vid. die Samml. v. J. 1784 S. 960 Nr. 162) und 23. December 1783 (vid. die Samml. v. J. 1784 S. 1014 Nr. 203) ausgefertigte Verrufe, und hierin gemachten Strafen-Beſtimmung anmit nachdrücklichſt zu wiederholen, ſofort Jedermann bekannt machen zu laſſen, daß derjenige, welcher einen Baumfrevler an denen Allee-Straßen und Rempart-Maulbeer- und anderen zur Zierde deren Straßen ausgeſetzten Bäumen zur gründlichen Anzeige bringet, nicht nur mit 30 fl. Recompens auf der Stelle begabt, ſondern auch ſein Name ſicher, und für immer verſchwiegen gehalten werden ſolle.

Gegeben in der Churfürſtl. Haupt- und Reſidenzſtadt München den 12. October 1791.

cf. M. G. S. v. J. 1797. Bd. V. Nr. 67. S. 248.

Digitized by Google

§. 531.

(Die Baumfrevler betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Vermög einer vom Churfürstlichen Landrichteramt Sulzbach anher gemachten pflichtmässigen Anzeige sind von der Gegend Witzelhof bis Amberg beiläufig 30 Stück der schönsten 12 — 15 Schuh hohen italienischen Pappelbäume auf die boshafteste Art mit dem Gipfel herabgezogen und abgebrochen worden.

Eine Churfürstliche oberpfälzische Landesdirection will diesen so muthwilligen, als gemeinschädlichen Baumfrevlern, als strafbaren Störern einer öffentlichen, guten und für jeden Reisenden und Wanderer wohlthätigen Anstalt mit aller Wachsamkeit und Nachdruck begegnet wissen, und befiehlt daher, daß von den Orts-Obrigkeiten die mögtichsten Aufsichtsanstalten desfalls getroffen, bei Befinden dergteichen Beschädigungen ungesäumt auf den Thäter streng indagirt, und die geeignete Untersuchung gepflogen werden soll, indem eine hierortige Landesstelle den ernsten Entschluß gefaßt, die nach den bestehenden höchsten Verordnungen hierauf festgesetzte körperliche Schande und Zuchthausstrafe zum öffentlichen Beispiel unnachläßig gegen solche boshafte oder muthwillige Frevler vorzukehren; um aber solche desto eher in Erfahrung zu bringen, und nach obstehenden Gesetzen behandeln zu können, wird hiemit jedem Aufbringer nach solch gründlich gemachter Anzeige nebst Verschweigung seines Namens eine angemessene Belohnung zugesichert, und da schon vorläufig die anstossenden Feldeigenthümer, weil sie in der irrigen Meinung stehen, daß die Pappelbäume ihren anliegenden Feldern Schaden verursachen möchten, einigen Verdacht bei solch verübten Beschädigungen gegen sich haben, so werden solche besonders dagegen nachdrücklichst gewarnet, und sich die Erhaltung solcher unschädlichen und zum allgemeinen Wohl und Zierde gepflanzten Bäume um so aufmerksamer angelegen seyn lassen, als bei fernern dergleichen Unfugen endlich solche Maßregeln noch eintreten müßten, welche die anstoßenden Feldeigenthümer zum Ersatz der bei ihren Feldgründen beschädigten und unbrauchbar gemachten Bäume im Falle des nicht entdeckten Thäters ohne weiters verbunden würden.

Amberg den 3. Mai 1802.

Churfürstliche oberpfälzische Landesdirection.

cf. Churpfalzb. oberpfälz. Wochenblatt v. J. 1802. St. 20. S. 161.

§. 532.

(Den Baumfrevel betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Gegenwärtige höchste Entschließung über verschiedene Beschwerden in Sachen der Cultur der Obstbäume wird zur allgemeinen Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht, und sich jedoch von den Stellen und Unterthanen versehen, daß sie den höchsten Gesinnungen gemäß ihren bisher gezeigten Eifer bei diesem Gegenstande, bei dem die höchste Stelle nur alle

Digitized by Google

Zwangsmittel entfernt wissen will, auch ohne diesen Zwang nicht erkalten lassen, mit den angewiesenen Baumpflanzungen wie in benachbarten Ländern fortfahren, und andere Uebelgesinnte dadurch beschämen, weswegen von Zeit zu Zeit, wie bisher, die Fortschritte und sich auszeichnende Individuen bekannt gemacht werden. Uebrigens bleibt es in allen jenen Punkten, wo hier noch besondere Modificationen angewiesen sind, bei den vorigen Verordnungen.

Die Aemter werden wiederholt befehligt, die Baumfrevel streng zu untersuchen, und für Ersatzleistungen und nachdrückliche Strafen zu wachen, so haben auch die Forstbeamten bei den schon getroffenen Vorkehrungen wegen den Ansiedelungen ihre Vorschläge einzuberichten, und die einzelnen höchsten Entschließungen zu erwarten.

München den 20. Februar 1804.

Churfürstliche Landesdirection von Bayern.

cf. Churpfalzb. Reg. Bl. v. J. 1801. St. 8. S. 159.

§. 533.

(Die muthwilligen Beschädigungen in Gärten und Feldern, und die Verantwortlichkeit der Gemeinden betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Zur Aufmunterung der Cultur, und zum Schutz derjenigen, welche durch Baumzucht und durch den Anbau verschiedener Früchte, Futter- und Handlungskräuter sich um ihre Zeitgenossen und die Nachwelt verdient machen, und um dieselben gegen den Muthwillen roher Culturfeinde, oder neidischer Nachbarn zu sichern, haben schon mehrere gnädigste Verordnungen für den Schaden, der einem dieser Unternehmer zugefügt wird, ganze Gemeinden verantwortlich gemacht, welche die Schäden gegen Vorbehalt der Rücksprache an den Thäter zu ersetzen haben, weil in Culturgegenständen auf keine Art ein weitläufiger Proceß gestattet werden kann, sondern schnell und auf der Stelle der Beschädigte zu befriedigen, diesem Muthwillen aber mit aller Strenge, und mit der Haftung ganzer Gemeinden vorzubeugen ist, um diese unter sich selbst auf solche Frevler aufmerksam zu machen.

Mit Bezug auf jene vorgehenden höchsten Culturverordnungen von 1769, 1770, 1772, 1791 und auf das erst kürzlich erschienene Mandat, datirt München den 3. October 1803, wird hiemit diese Haftung für alle Beschädigungen, welche Individuen und einzelnen Culturfreunden an ihren Bäumen, Hopfengärten und andern cultivirten Gründen zugefügt werden, abermal den ganzen Gemeinden aufgebürdet, welche also selbst aufmerksam und wachsam zu sein haben, daß nicht durch boshafte, oder müssige oder rachsüchtige Menschen dergleichen Unfuge und Verheerungen ausgeübt werden, in welchem Falle sie aber, wenn sie, wie ihnen selbst daran gelegen sein muß, den Thäter erforschen, von den Aemtern unterstützt werden sollen, um sowohl dieser Frevler habhaft zu werden, sie fest zu halten, als auch an denselben die strengste Genugthuung zu erhalten, wobei die Strafe ohnehin als ein öffentliches abschreckendes Beispiel nachdrücklich und empfindlich sein soll.

Zur Beruhigung aller Culturfreunde, zur Abschneidung aller Proceßweitläufigkei-

ten, zur Warnung aller Gemeinden und Individuen, zur Nachachtung aller Aemter und Obrigkeiten wird diese Verordnung hiemit in dem Wege der Publicität bekannt gemacht.

Amberg den 9. März 1804.

Churfürstliche Landesdirection in der obern Pfalz.

cf. Oberpfälz. Reg. Bl. v. J. 1804. St. 11. S. 198.

§. 534.

(Bäume, deren Beschädigung betr.)

Aeltere und neuere Verordnungen haben den unseligen Hang, die Pflanzungen junger Bäume durch alle Gattungen von Freveln zu stören, bereits gerügt. Die Schönheit öffentlicher Anlagen, der Genuß der Spazierenden werden geschmälert, nützliche Zwecke in Hinsicht auf Obstzucht werden vereitelt, die Verstümmelung der Bäume durch Zerbrechen, Abhauen, Losschütteln der Wurzeln, durch jede Mißhandlung, welche ihr Aufkommen stört, verkrüppelt oder gänzlich verdirbt, nimmt in einem Grade zu, daß die Nachpflanzungen öffentlicher Alleen von Jahr zu Jahr vergebens fortgesetzt wird. Sich an dem Publicum, seinem Vergnügen in Erholungsstunden auf eine solche Art vergreifen, die platterdings nur des Hanges wegen zu Schaden, wirklich schadet, setzt einen Grad von Rohheit, Leichtsinn oder frevelhaften Muthwillen voraus, denen bis jetzt ohne Erfolg entgegengearbeitet wurde, weil sich die Thäter allen Nachspürungen der Polizei zu entziehen wußten. Diese wiederholte Warnung ist nun die Letzte. Beobachten Wir, daß Allee'n und Baumpflanzungen ferner irgend einer Beschädigung ausgesetzt seien; so sehen Wir uns genöthigt, ganze Gemeinden und Gemarkungen, in deren Umfange Bäume beschädiget oder gestohlen worden, in der Art verantwortlich zu erklären, daß Schadenersatz und Geldstrafe durch Umsatz auf die Einzelnen erhoben werde.

Aschaffenburg den 11. März 1805.

Churfürstlich Erzkanzlerische Landesdirection.

§. 535.

(Bestrafung der Baumfrevel betr.)

Die Beschädigungen, Entwendungen und Verstümmelungen der Bäume werden zur Schmälerung des öffentlichen Vergnügens, zum Nachtheile der Eigenthümer mit einem Grade von Rohheit, Leichtsinn, Muthwillen und Dreistigkeit fortgesetzt, der nach so vielen vergeblichen Warnungen die strengsten Maaßregeln erfordert. Wir verfügen demnach, daß von nun an alle Beschädigungen, Entwendungen und Verstümmelungen der Bäume oder Baumstangen durch Umsatz auf die Einzelnen in jenen Gegenden und Gemarkungen, worin dieselben geschehen, repartirt und vergütet werden sollen. Gegenwärtige Verordnung ist in der Stadt Aschaffenburg

Digitized by Google

durch den Trommelſchlag zu publiciren, allen Zünften insbeſondere bekannt zu machen, jedem Ortsvorſtande ein Exemplar hievon zuzuſtellen und mit der größten Strenge darauf zu halten.

Aſchaffenburg den 3. Januar 1806.

Churfürſtlich Erzkanzleriſche Landesdirection.

cf. Aſchaffenb. Int. Bl. v. J. 1806. Nr. 5.

§. 536.

4,537.

(Recursſchrift der Gemeinde Pieſing wegen Erſatzes eines an der Baumpflanzung zwiſchen Pieſing und Neuhofen verübten Frevels betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die an den Königlichen Staatsrath gerichtete Recursſchrift der Gemeinde Pieſing wegen Erſatzes eines an der Baumpflanzung zwiſchen Pieſing und Neuhofen verübten Frevels iſt nach Beſchluß des Königlichen Staatsraths-Ausſchuſſes vom 25. Februar d. J., als zu deſſen Competenz nicht gehörig, zum Königlichen Staatsminiſterium des Innern abgegeben worden, was der recurrirenden Gemeinde mit dem Beifügen zu eröffnen iſt, daß auch hierorts auf deren angebrachte Beſchwerde aus folgenden in der Entſchließung der Königlichen Regierung des Unterdonaukreiſes, K. d. J., vom 20. Juli 1831 angeführten Gründen keine Rückſicht genommen werden könne.

1) Das Ausſchreiben der Königlichen Regierung des Unterdonaukreiſes wegen gebotener Anpflanzung und Nachbeſſerung der Bäume gründet ſich auf ältere darin angeführte Verordnungen. Es iſt in denſelben die Abſicht ausgeſprochen, Bäume, welche an öffentlichen Plätzen und zur Belebung und Verſchönerung der Gegend im Vertrauen auf nachbarliche Schonung und Schutz gepflanzt worden, gegen Frevel und Muthwillen ſicher zu ſtellen. Dieſer Zweck kann nur dadurch erreicht werden, daß die Gemeinden für die Erhaltung der Baumpflanzungen haften, und in jedem Falle, wo der Thäter nicht entdeckt werden kann, den Schaden erſetzen müſſen.

2) Da nun in dem vorliegenden Falle nicht widerſprochen werden kann, daß in der Baumpflanzung von Pieſing nach Neuhofen drei Bäume muthwillig zerſtört wurden, und nach amtlicher Angabe das Abſchneiden unverkennbar war, auch die Frevler nicht ausgemittelt werden konnten; ſo müſſen die Beſtimmungen des Ausſchreibens vom 7. Auguſt v. J. in Vollzug geſetzt werden, und dieſem gemäß hat die Gemeinde Pieſing den Erſatz des Schadens zu leiſten. Das Königliche Landgericht hat demnach dieſe Gemeinde anzuhalten, für die abgeſchnittenen drei Bäume 1 fl. 12 kr. zu entrichten.

München den 11. April 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Mittheilung den übrigen Regierungen.

Digitized by Google

§. 537.

8709.

(Baumpflanzungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Zwischen Nymphenburg und dem Hirschgarten mangeln in der Allee mehrere Bäume.

Das Landgericht München ist anzuweisen, daß noch in diesem Frühjahre die Lücken durch Pappeln oder Ebereschen ersetzt werden.

Da übrigens zu vermuthen ist, daß die Besitzer der angränzenden Feldgründe die Baumpflanzungen absichtlich beschädigen, so hat die Kreisregierung zu veranlassen, daß die Gemeinden von Zeit zu Zeit die Warnung vor Freveln dieser Art bekannt machen, und daß sie von Ortspolizeiwegen dagegen strengstens wachen. Den Gemeinden, welche nach einer Ministerial-Entschließung vom 11. April v. J. für Erhaltung der Baumpflanzungen an öffentlichen Orten zu haften haben, wenn der Beschädiger nicht ausgemittelt werden kann, kann es dagegen nicht versagt werden, von jenen Gemeinde-Gliedern, gegen welche gegründeter Verdacht besteht, daß sie als Adjacenten zum Vortheile ihrer Gründe die Bäume an den Straßen beschädigen, eine angemessene Caution zu fordern, welche auf Anbringen der Gemeinde-Verwaltung, von der Bezirks Behörde zu bestimmen ist.

München am 2. April 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht sämmtlichen Regierungen diesseits des Rheins.

§. 538.

14,730.

(Den Competenz Conflict in der Streitsache des N. N. gegen die Gemeinde N. wegen Entschädigung betr.)

L. K.

Wir haben Uns über den Competenz-Conflict aus Anlaß der Streitsache des N. N. gegen die Gemeinde N. wegen Entschädigung *) in Unserem Staatsrathe Vortrag erstatten lassen und hierauf beschlossen, daß die Competenz der Administrativ-Behörden gegründet sei.

Ihr habt euch darnach zu achten.

München den 27. Mai 1834.

An

die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

---

*) Beschädigung eines Fruchtbaums durch einen Unbekannten. Es ist bekannt, daß im Falle der Thäter nicht ausgemittelt werden könne, die Gemeinde für die Entschädigung und resp. Ersetzung hafte.

Siebenter Titel.

Sicherung der Forste gegen Beschädigung.

I. Durch Frevel.

A. Von Inländern.

§. 539.

(Von verbothenen Kürmen.)

Lieber Getreuer! Bei Unserer Hofkammer ist zum öftern die unterthänigste Vorstellung gemacht worden, wie daß zu Verfertigung der groß und kleinen Kürmen die schönste junge Eichreise, Ahorn, Puchen und Espen niedergehauet, und hiervon die Erdstämme genommen werden, wodurch das Gehölz nicht wenig Schaden zu leiden hat, und abgetrieben würdet. Um nun diesem Unheil gänzlich abzuhelfen, wollen Wir hiemit gnädigst verordnen, daß von nun an kein Kärm mehr aus Ahorn, Eichen, Puchen und Espenen Zäunen gemacht werden solle. Euch würdet dahero gnädigst anbefohlen, in Unserm gnädigst euch anvertrauten Gericht hierauf genauest zu achten, sohin diejenige, welche sich derlei Kürmen bedienen, oder solche verfertigen, nebst Abnehmung solch verbotener Kürmen zur gebührenden Bestrafung zu ziehen, auf weiters Betreten aber selbe in das Arbeitshaus liefern zu lassen. Und damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, habt ihr nicht nur diese Unsere gnädigste Verordnung öffentlich verrufen, und gehörigen Orts afficiren zu lassen, sondern auch hievon denen inclavirten Hofmarchsorten der gleichmäßigen Nachachtungs willen Communication zu geben.

München den 12. Julii Anno 1768.

cf. M. G. S. v. J. 1784. Bd. II. Nr. 72. S. 817.

§. 540.

(Von Hornstall- und anderen Pfändungen.)

Seiner Churfürstlichen Durchlaucht ist bei Dero höchsten Stelle über die Cameral-Anfrag, wie sich bei denjenigen Anständen, welche sich hauptsächlich bei Gelegenheit der

Hornſtallpfändungen ergeben, wo dem Aufbringer loci denuntiatio, woſelbſt der Frevel ſich zugetragen hat, von dem Frevler will widerſprochen werden, zu verhalten ſeie? umſtändlicher Vortrag gemacht worden. Worauf dann Höchſtdieſelben Dero Hofkammer gnädigſt rückbedeuten laſſen, daß, wenn z. B. ein Forſtner, Zehentmann, oder ein ſonſten auszupfänden Berechtigter einen Unterthan in dem Forſt, oder anderswo pfändet, und den Ort, wo die Pfändung geſchehen, anzeigt, der Unterthan aber den vorgegangenen Frevel zwar geſtehet, jedoch das Art, daß ſelbes nicht auf gerichtiſchen, ſondern auf ſeinem eigenen, oder anderer Gerichtsbarkeit unterworfenen Grund vorgegangen ſeie, angiebt, mehrers dem zu pfänden Berechtigten, als dem Unterthan Glauben beigemeſſen, ſofort auf des Erſtern bloße Beſcheinung Summarissime verfahren werden ſolle; geſtalten in dergleichen Fällen die bloße Angabe eines ſolchen Gezeugen, welcher im Geringſten nicht exceptionsmäßig, ſondern vielmehr Amtshalber zu dergleichen Verrichtungen angeſtellt iſt, die erforderliche Probe erſetzt, ſofort die Compaſſir- und Stellung eines dergleichen Frevlers, wann nicht vollſtändig das Widrige erwieſen werden kann, hienach ohnweigerlich geſchehen ſolle, um alle ferners weitſchichtige Proceß abzuſchneiden. Wornach ſich alſo Jedermann zu achten, und der höchſten Willensmeinung gehorſamſt nachzukommen weiß.

München den 15. December 1784.

cf. M. G. S. v. J. 1788. Bd. 3. Nr. 52. S. 47.

§. 541.

(Forſtfrevel.)

Die Abſtrafung der Forſtfrevel gebührt weder den Forſtmeiſtern, noch den Kaſtenbeamten, ſondern lediglich den Gerichtsbeamten; jeder Forſtmeiſter hat alſo bei jeder einſchlägigen Gerichtsſtelle die begangene Holzfrevel alle halbe Jahr ſchriftlich und deutlich zu übergeben, und den gehörigen Beweis zu machen, damit die Holzfrevler der Forſtordnung gemäß abgeſtraft werden können.

Der Forſtmeiſter muß mit ſeinen gegenwärtigen Förſtern dieſen Holzfrevelbeſtrafungs-Gerichten ſelbſt beiſitzen, wenn aber die Gerichtsbeamten in Abſtrafung der Holzfrevel ſaumſelig ſein würden, ſo hat es der Forſtmeiſter alſogleich ad Cameram einzuberichten; den Forſtmeiſtern und Förſtern gebührt aber von den Holzſtrafgeldern kein Antheil mehr.

Mannheim den 14. März 1789.

cf. M. G. S. v. J. 1797. Bd. V. S. 182.

§. 542.

(Beförderung der Forſtverhören ꝛc.)

Mißfälligſt iſt Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht zu vernehmen gekommen, welche ſchreckbare Unordnungen durch Saumſal in Anſehung der Forſtverhören, dann Verfügungen, und Einbringung der Forſtſtrafen, oder ſonſt gefliſſentlichen Widerſetzlichkeiten, und höchſt ſträflichen Umtrieben gegen die neue Forſteinrichtung durch die Gerichts- und Kaſtenbeamten

entstanden. Es wurde daher mittels gnädigsten Rescripts de dato 13. dieß das höchste Mißfallen geäußert, und ernstgemessenst befohlen, daß, wenn von Seite des Oberstforstmeisteramtes, oder Forstmeistern ein derlei Gebrechen angezeigt werden würde, ein solch fehlig befundener Beamter zum Ersatz des entgangenen Pfandgelds, so wie des erweislichen Schadens von Seiten dießortiger Stelle angehalten, und mit einer weitern seinem Verbrechen angemessenen Straf belegt werden solle. Man will also alle derlei Aemter hiemit angewiesen haben, daß sie dem Forstpersonale die Anweisgelder zu gehöriger Verfallzeit pünktlich, und richtig jedesmal bei Vermeidung ohnausbleiblicher Straf, und Ersatz des durch diese sträfliche Verweilung dem Forstpersonale zugefügten erweislichen Schaden bezahlt werden.

München den 19. August 1791.

cf. M. G. S. v. J. 1797. Bd. 5. Nr. 62. S. 215.

§. 543.

(Das eigenmächtige Holzfällen so anders betr.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben aus dem von Höchstdero Hofkammer unterm 5. Juli dieses Jahres erstatteten ausführlichen Berichte gnädigst entnommen, daß sowohl der Markt Zwiesl, und die aus dortigen Waldungen zu behölzende Dorfschaften als auch besonders die Glashüttenmeister ihren vollen Bedarf, und Holznothdurft in so reichlicher Maaß dermalen durch das Forstmeisteramt Zwiesl erhalten, daß selbst die Handwerker und Bierbräuer zum Betrieb ihrer Gewerbe hinlänglich versehen worden.

Um aber den Unterthanen diesen Holzbedarf so, wie die ihnen in dortigen Gegenden gleich unentbehrlichen Weidenschaften und Streu auf alle fernere Zukunft zu versichern, ist es um so nöthiger, die in den ältesten Landespolizeigesetzen gegründete Forstordnung auf das strengste zu handhaben.

Gleichwie nun hierüber in der Local-Forstinstruction vom 7. Juli des vorigen Jahrs umständliche Vorsehung geschehen ist, sollen sämmtliche dabei betheiligte Unterthanen, und namentlich die Glashüttenmeister alles Ernstes, und unabänderlich, auch unter unnachläßig an den Frevlern, und Widerspenstigen wahrzumachenden Leibs- und anderen ergiebigen Strafen darauf angewiesen werden. Ausdrücklich soll daher nochmals gebothen werden, daß alle, und jede ohne Ausnahm sowohl bei Brenn- als Bauholz, wie nicht weniger beim Aschenbrand der forstmäßigen Holzauszeig (vid. Sammlung vom Jahre 1784. Seite 112. §. 5.) sich zu unterwerfen haben, daß alles eigenmächtige Holzfällen unter vorbesagter Strafe für immer und allzeit verboten sein soll. Daß die Hayschläge geschont nach der Landesordnung vom Jahre 1553 verfriedet, und mit Zäunen umgeben (vid. Nr. antec. 20. §. 30.) und diese so lange erhalten werden sollen, bis der Blumbesuch dem heranwachsenden Holze unschädlich ist; daß endlich das Reuten in den Waldungen (vid. die Sammlung vom Jahre 1788. S. 614. Nr. 72.), welches in der Landesordnung der im Jahre 1557 erlassenen Declaration und in allen Forstordnungen von den ältesten Zeiten her ohnehin schon verboten ist, niemand gestattet werden solle, als auf Art und Weis, wie es in der über die Forstinstruction ertheilten höchsten Ratification vom 7. Juli 1790. §. 14. verordnet ist. Da übrigens diesen höchsten Forstpolizei-

Verfügungen, worauf Seine Churfürstliche Durchlaucht unverbrüchlich gehalten wissen wollen, die von der Hofkammer wegen dem Felix Hilz an das Pfleggericht Zwiesl unterm 5. Juli dieses Jahrs erlassene Weisung vollkommen angemessen ist, so wird selbe hiemit durchgängig gnädigst genehmiget, mit Rücksendung der eingeschickten Actenstücke.

München den 6. October Anno 1792.

cf. M. G. S. v. J. 1797. Bd. V. S. 260. Nr. 85.

§. 544.

(Verbot des Holzlesens außer den festgesetzten Tagen oder mit hauenden und schneidenden Werkzeugen betr.)

Obgleich die hiesigen Ortsarmen durch unentgeltliche Austheilung einer so beträchtlichen Klafterzahl Brennholz aus dem Königlichen Holzmagazin auch diesen Winter wieder begnadigt worden sind, so fangen dieselben dennoch wieder an, zum Ruin der herrschaftlichen Forsten von dem ihnen verstatteten Holzlesen in aller möglichen Art Mißbrauch zu machen. Dies undankbare, frevelhafte Betragen kann nicht anders, als mit Unzufriedenheit bemerkt werden, und veranlaßt die Königliche Krieges- und Domainen-Kammer, hiemit öffentlich bekannt zu machen, daß nicht nur die schon betretenen Excedenten nach aller Strenge bestraft werden, sondern daß auch alle diejenigen ein gleiches, nach den Graden ihres Frevels steigendes Schicksal erleiden sollen, welche von nun an einem andern, als den einmal festgesetzten Holzlesetagen — oder mit andern Holzgattungen, als den zu sammeln erlaubten oder mit hauenden und schneidenden Werkzeugen, Reißhacken u. dgl. in den Forsten und auf dem Wege zur Stadt sich betreten lassen. Die Aufsicht ist verstärkt, und jeder Excedent wird auf der Stelle arretirt und zur Bestrafung abgeliefert werden. Wornach sich das holzlesende Publicum achten und für Schaden hüten kann.

Ansbach den 4. März 1797.

Königlich preußische Krieges- und Domainen-Kammer.

cf. Ansb. Intell. Ztg. v. J. 1797. Nr. 10.

§. 545.

(Patent wegen Verhütung und Bestrafung der Forst- und Hut-Frevel in den herrschaftlichen und Privat-Waldungen betreffend.)

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Es ist schon in ältern für Unsere beiden fränkischen Fürstenthümer gegebenen Verordnungen gesetzlich bestimmt, daß nicht nur überhaupt Forstfrevel, welche in Unsern und Unserer Unterthanen Waldungen durch Holz-Entwendung, Hüten und Grasen verübt werden, ohne Unterschied mit den darin festgesetzten Geldstrafen belegt werden sollen, sondern daß auch insbesondere bei Hutfreveln, welche nicht von den Eigenthümern des Viehes selbst, sondern durch die Kinder und Dienstboten derselben begangen werden, die Eltern für die Kinder und die Dienst-

Digitized by Google

herrschaften für ihr Gesinde in Rücksicht der Strafe und des Schaden-Ersatzes verantwortlich sind, und daß dem Vieh-Eigenthümer nur der Regreß gegen denjenigen, welcher sein Vieh wider sein Geheiß verbotswidrig gehütet hat, vorbehalten bleiben solle. Diese gesetzlichen Bestimmungen, welche die Erhaltung der Waldungen und eine größere Vorsicht bei den Huten zur Absicht haben, sind aber nach und nach in Vergessenheit gerathen, und Wir haben wahrgenommen, daß die Hutfrevel jetzt mehr als jemals überhand nehmen, auch daß die über dem verbotenen Hüten betroffenen Kinder und Dienstboten sich mit der Unwissenheit der Verordnungen und der Unkunde des Hutbezirkes entschuldigen, die Dienstherrschaften aber vorgeben, daß die Frevel ohne ihr Vorwissen und Genehmigung geschehen seyen, und sich so der Strafe zu entziehen suchen. Da es aber die Pflicht eines jeden Unterthanen, welcher Vieh besitzt, ist, sich zuverlässige Dienstboten anzuschaffen, keinen unerwachsenen blödsinnigen Kindern das Vieh anzuvertrauen, ihnen die Verordnungen bekannt zu machen, und sie vor Uebertretungen zu warnen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn sie wegen der von solchen unzuverlässigen — und der Waldordnung, so wie der Gegend und des Hutbezirkes unkundigen Dienstboten begangenen Frevel zur Strafe gezogen werden, so wollen Wir hiedurch in Gesetzes Kraft allgemein verordnen, daß nicht nur die in den Gesetzen bestimmten Strafen der Holzentwendung und des verbotenen Hütens und Grasens nach ihrem vollen Satz gegen die Frevler jederzeit erkannt und vollzogen werden sollen, es mögen die Waldungen Uns oder Unsern Unterthanen, Gemeinden, Pflegen oder Privat-Personen angehören, sondern auch, daß die Eltern und Dienstherren für die von ihren Kindern und Dienstboten begangenen Hutfrevel, und die darauf gesetzte Strafe von 1 fl. Frkl. oder 1 fl. 15 kr. rhein. für jedes Stück Vieh, so wie für den Ersatz des Schadens in allen Fällen verantwortlich seyn sollen, wenn sie nicht nachweisen können, ihren Hirten die ergangenen Verordnungen, so wie die hegbaren Schläge und überhaupt die Gränzen des Hutbezirkes bekannt gemacht, und sie vor Schaden gewarnt zu haben. Es liegt also in jedem Falle den Eltern und Dienstherren, wenn sie sich von der Strafe frei machen wollen, ob, zu beweisen, daß ihre Hirten gegen ihre ausdrückliche Anweisung und Befehl gehandelt haben. Außer diesen — die Herrschaft und die Eltern treffenden Geldstrafen sollen in Fällen, wo keine weitere Theilnehmung an dem Vergehen ihrer Dienstboten und Kinder ausgemittelt werden kann, diese, als die eigentlichen Frevler noch mit einer verhältnißmäßigen Leibes- und nach Befinden Zuchthausstrafe angesehen werden. Wo aber Eltern und Dienstherrschaften dadurch, daß sie unerwachsene Kinder oder gebrechliche Leute, die das Vieh nicht regieren können, und bei denen nach den Gesetzen keine vollkommene Zurechnung statt findet, zu Hirten aufstellen, sich einer groben Nachlässigkeit schuldig machen, soll die verordnete Leibesstrafe in den dazu geeigneten Fällen auch gegen sie verfügt werden. Die Dorfgemeinden sind schuldig, ihren bestellten Gemeindehirten den treffenden Forstbedienten namhaft zu machen, und persönlich vorzustellen. Dieser hat alsdann die Obliegenheit bei der Einweisung des Hirten, welche von Gemeindewegen geschehen muß, gegenwärtig zu seyn, und demselben die Waldgesetze bekannt zu machen. Für einen solchen eingewiesenen Hirten sind alsdenn die Dorfsgemeinden in der obenbestimmten Art, gleich den Dienstherren zu haften verbunden. Nach dieser Unserer Willensmeinung ist künftig allgemein zu verfahren, und die Publication derselben am

ersten Mai jeden Jahres auf die gewöhnliche Art vorzunehmen, damit ein jeder sich darnach achten und vor Schaden hüten — Niemand sich aber mit der Unwissenheit entschuldigen könne.

Gegeben Berlin den 16. Mai 1797.

cf. Ansb. Int. Ztg. v. J. 1797. Nr. 23.

§. 546.

(Maßregeln zur Abstellung der Holzdiebereien betr.)

Da es nothwendig ist, den zum größten Nachtheil der Waldungen so wie des Publicums fortdauernden Holzdiebereien auf alle mögliche Weise zu steuern, so wird hierdurch insonderheit den Häuserbesitzern zur besondern Pflicht gemacht, auf ihre Miethsleute und Nachbarn, welche ihren Holzbedarf aus den Waldungen durch Raff- oder Leseholz selbst zu holen pflegen, ein wachsames Auge zu haben, und wenn sie bemerken, daß sie ein solches entweder zur unerlaubten Zeit, insonderheit an andern als den auf den Dienstag und Donnerstag festgesetzten Holztagen oder mit hauenden oder schneidenden Instrumenten thun, wohin auch die Reißhacken gehören — oder daß sie grünes Holz heimbringen, oder daß sie gar einen Handel mit Holz treiben, diese Vergehungen sofort der gerichtlichen Obrigkeit zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen. Nicht weniger wird jedermann gewarnt, von solchen oder sonst verdächtigen Personen Holz zu kaufen, es bestehe, worin es wolle. Diejenigen, welche dieses thun, oder jene Anzeige unterlassen, haben zu erwarten, daß sie als Theilnehmer an den Holzfreveln und Entwendungen, die sie unangezeigt ließen oder begünstigten, angesehen und mit den darauf verordneten Criminal-Strafen unnachsichtlich werden belegt werden. Auch wird allen Raff- oder Leseholz holenden Personen bei nachdrücklicher Strafe das Betreten umzäunter oder in Schonung liegender Holz-Reviere, sowie das Besteigen der Bäume hiedurch wiederholt verboten. Die sämmtlichen Justiz-Aemter und Magistrate sammt Stadtgerichten, ingleichen die Patrimonialgerichte werden übrigens erinnert, auf Befolgung dieses Publicandums sorgfältig zu halten.

Ansbach den 3. Februar 1800.

Königlich preußische Kriegs- und Domainen-Kammer.

cf. Ansbacher Int. Ztg. v. J. 1800. Nr. 8. S. 96.

§. 547.

(Bestrafung der Holzfrevel betr.)

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen.

Wir machen Euch auf Euren, am 17. d. M. bei Unserer Regierung eingereichten Erinnerungsbericht vom 11. des gedachten Monats bekannt, daß von derselben über die Bestrafung der Holzfrevel bei dem Justiz-Departement Unseres Staatsraths angefragt worden ist; vorläufig aber dient Euch Folgendes zu Eurer Direction.

Dergleichen Forstfrevel können weder criminell behandelt, noch als eigentliche Diebstähle bestraft werden. Die Instruction wegen derselben muß ganz summarisch erfolgen, und

Digitized by Google

die Strafe in Geld zur Forststrafcasse, eventualiter aber bei dem Unvermögen der Denunciaten in Schloßgarten Arbeit nach dem Verhältniß Unseres

A. L. R. Thl. 2. Tit. 20. §. 88.

verwandelt werden. Daraus folgt, daß das Ausschreiben vom 20. Mai 1790 nicht angewendet werden kann, weil es härter ist, als Unser A. L. R.

Es muß daher

1) bei Forstfreveln auf Unsere Wald-Ordnung von 1613. XII. Heub. Real-Ind. S. 480., und wenn diese bei veränderten Umständen nicht anwenddar gefunden werden sollte, auf die Taxe des Forstbedienten zurückgegangen, und das Duplum dieser Taxe festgesetzt werden.
2) Bei Grasschneiden muß das pflichtmäßige Ermessen des Forstbedienten von der Größe des verursachten Schadens zur Norm dienen.

Ansbach am 28. Februar 1801.

§. 548.

(Holzfrevel betr.)

M. J. Ch.

Unsern Gruß zuvor Lieber Getreuer! Wir haben in zuverläßige Erfahrung gebracht, daß die Waldfrevel aller Art in sämmtlichen um Neuburg gelegenen Forstrevieren, besonders aber auch in jenen von Bittenbrun einen auffallenden äußerst sträflichen Grad erreicht haben.

Die Holzfrevler strömen von allen Seiten bei Tag und Nacht in unsere Waldungen, ruiniren so ganze Districte, und führen gar oft bei hellem Tage ihren Raub auf Wägen davon, auch sind sie so sicher, ihren Frevel ungestraft ausüben zu können, daß sie selbst den Förster nicht mehr scheuen.

Die jüngsten Schläge werden mit dem Vieh, und zwar bei Tag und Nacht betrieben, und auf solche Art zu Grunde gerichtet. Vorzüglich zeichnen sich auf dem Bittenbruner Revier in all diesen Excessen aus, die Gemeinden zu Niedensheim, Dittenfeld, Hayenhofen, Siegellohn, Dreidlheim, Rennerzhofen. Wir können aber diesen so schädlichen Unfug nicht mehr länger dulden, und verordnen deßwegen wie folgt:

1mo. Den ärmern Classen der Unterthanen seie ferner gestattet, das in Unsern Waldungen zerstreut umliegende dürre Holz zu sammeln, und zu lösen, jedoch soll:

a) Niemand erlaubt sein, sich hierzu einer Art, oder einer Säge zu bedienen, wer sich damit betreten läßt, soll auf die Waldrügen geschrieben und bestraft werden;
b) das dürre Holzsammeln soll auf 2 Tage in der Woche, nehmlich auf Dienstag und Freitag, und wenn auf diese Tage ein Festtag fällt, auf den Tag zuvor beschränkt werden, jener welcher an einem andern Tage im Walde angetroffen wird, wird als Forstfrevler behandlet,
c) Niemand soll gestattet sein, mit Wagen und Menath im Walde zu fahren, um sich dürres Lösholz zu sammeln, wer dagegen handelt, und sich dessen erkühnt, muß doppelt bestraft werden.

Digitized by Google

c) Wer zur Nachtszeit mit Holzfrevel im Walde betreten wird, soll einer schärfern, als jeder andere, einer zwei, und nach Befund der Umstände einer dreifachen Strafe unterliegen.

2) In Hinsicht der Weidenschaften verordnen Wir, und zwar:

a) Sollen die hiezu berechtigten, und begünstigten Gemeinden nur diejenigen Districte betreiben, welche von dem Forstpersonal denselben angewiesen, oder werden.

b) Die Weide zur Nachtzeit ist bei schwerer Strafe verbothen, auch soll:

c) Bei derselben Strafe jede Heerde ihren Hirten haben, die Gemeinde, welche dagegen handelt, und deren Heerde ohne Hirt angetroffen wird, soll den schon durch frühere Verordnungen bestimmten Strafen unterliegen.

d) für jedes Stück Vieh, welches auf einem jungen, der Hegung unterworfenen Schlage betroffen wird, zahlt der Eigenthümer das Erstemal 30 kr.; das zweitemal 1 fl., das drittemal 1 fl. 30 kr., und so im Verhältniß weiter. Ein Pferd bezahlt das doppelte.

e) die Strafen für ein solches, auf den Schlägen betroffenes Vieh, wenn es ganze Heerden sind, wird nicht von dem Eigenthümer einzeln, sondern von der ganzen Gemeinde erholt; sind es aber einzelne Stücke, dessen Eigenthümer unbekannt sind, so wird letztere zur Entrichtung der Strafe angehalten. Ist aber der Eigenthümer nicht bekannt, und das Vieh weidet ohne Hirten; so ist der Förster oder Forstjung nicht nur berechtiget, sondern verpflichtet, ein oder das andere Stück in den nächsten Pfandstall zu treiben, oder sonst in Verwahr zu bringen; und hievon sogleich bei Euch die Anzeige zu machen.

Da es nun mit Abstellung besagter Frevel Unser vollkommener Ernst ist; so befehlen wir Euch,

3) Die Waldstrafe auf der Stelle vorzunehmen, und die Strafprotocolle in Termino von drei Wochen anher zu senden, in der Folge aber solche alle viertel Jahr ohnfehlbar zu wiederholen, und zwar so lang, bis Wir ein anderes verordnen. Solltet ihr aber:

4. Unsrer Verordnung nicht Genüge leisten, und die Waldstrafe in besagten Terminen nicht abhalten, so werden Wir Euch nicht nur in eine Strafe von 20 Rthlrn. condemniren, sondern auch dieses Geschäft einem benachbarten Gericht vi Commissionis und auf Eure Kosten übertragen.

5. Unbenohmen, die Schuldigen nach Befund der Umstände in Geld oder körperlich abzustrafen, oder selbe auch zu einer öffentlichen Arbeit, was immer für einer Art, zu condemniren, wie ihr nur glaubt, daß der Zweck, den Wir durch diese Verordnung beziehlen, am besten erreicht werde.

Schlüßlich befehlen Wir Euch, diese Unsere höchste Verfügung in allen, Euerm Landgericht inclavirten Gemeinden und Hofmärken publiciren zu lassen, daß sich solche bei Zeiten vor Schaden hüten können, und wie solches geschehen, berichtlich anhero anzuzeigen.

Sind Euch anbei mit Gnaden ꝛc.

Neuburg den 26. Juni 1801.

Digitized by Google

§. 549.

(Waldfrevler betr.)

M. J. Gh.

Wir haben zur Abwendung der immer zunehmenden Holzdiebereien für zweckmäßig befunden, daß sowohl den Churfürstlichen als Hofmärkischen Forstbedienten erlaubt werde, die Waldfrevler in den der wechselseitigen Niedergerichtsbarkeit unterworfenen Ortschaften, falls sie nicht auf der Stelle gepfändet werden können, zu verfolgen, und sich des begangenen Frevels, und des entwendeten Holzquanti durch Hausvisitation auf der Stelle zu überzeugen. Damit jedoch alles Präjudiz vermieden werde, soll der Ortsschultheiß, oder Führer, in dessen Abwesenheit aber zwei andere Gemeinde-Männer zur Haus-Betrett- und Visitirung ohnfehlbar beigezogen, und an die Jurisdictions-Behörde das Requisitorialschreiben bäldest nachgetragen werden.

Unser Landrichter-Amt hat daher diese Verordnung genau zu halten, und selbe ꝛc.

Neuburg den 11. November 1801.

§. 550.

(Die Waldstrafen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht

und zwar in Verfolg höchster Entschließung vom 3. September d. J. wird die für die Churfürstlichen Forstmeisterämter Freihöls und Freudenberg unterm 17. Juli 1799 erlassene Verordnung wegen Erhöhung der Waldstrafen und des Pfandgeldes auch bei den übrigen Churfürstlich oberpfälzisch, sulzbachisch- und Leuchtenbergischen Forstmeister- und Forstämtern, Forstadministration und Forstinspectionen geltend gemacht und befohlen, daß von nun an bei Abwandlung jedes Frevels der Kaufpreis statt des bisherigen Waldzinses, und zwar doppelt, dann 30 kr. Pfandgeld, nebst dem Ersatz des verursachten Schadens als Strafe erholt, in Fällen, wo zur Nachtszeit, oder an Feiertagen gefrevelt wird, das Ganze, nämlich alles Vorstehende, doppelt von den treffenden Jurisdictionsämtern erhoben werden soll.

Die Frevel, die mit unerlaubtem Streurechen verübt werden, sind ab einem mit 2 Ochsen bespannten Fuder mit 1 fl. Strafe, 30 kr. Anzeiggeld, 20 kr. Waldzins und 20 kr. Schadenersatz zu verhandeln.

Dabei wird festgesetzt, daß 2 Pferde für 4 Ochsen in der Bespannung zu gelten haben.

Sämmtliche Churfürstliche Aemter haben sich hiernach zu achten, und diese Verordnung den Unterthanen unverzüglich bekannt zu machen.

Amberg den 20. November 1801.

Churfürstliche Oberpfälzische Landesdirection.

cf. Oberpfälz. Wochenbl. v. J. 1801. Nr. 49. S. 399.

Digitized by Google

§. 551.

(Rugstrafen betr.)

Zu der bereits erlassenen Churfürstlichen Rugverordnung wurde nachzutragen beschlossen, wird auch hiemit verordnet, und

1) zur Vorbeugung aller Willkühr bei eintretender Execution der Schadens- und Strafgelder festgesetzt, daß die Executionsgebühr, wenn die Ersatzschuldigkeit nach dem geringsten Ansatze der Rugverordnung 10 und von 10 bis 20 kr. beträgt, auf 5 kr. — beim Betrage des Frevels von 20 bis 30 kr. auf 6 kr. — von 30 bis 40 kr. auf 7 kr. — von 40 bis 50 kr. auf 8 kr. — von 50 bis 59 kr. auf 9 kr. — endlich von 1 fl. oder vom höheren Belaufe auf 10 kr. bestimmt sein, weiter aber nicht erhöht werden soll.
2) Wenn auf eingelegte Execution die Zahlung in acht Tagen nicht erfolgt, so hat die Auspfändung statt. Die Gebühr für diese Auspfändung wird auf das doppelte der auf die obbemerkten Fälle gesetzten Executionsgebühr bestimmt. Wir verordnen aber auf diese Auspfändungsvornahme weiter, und um jeden Mißbrauch dabei zu beseitigen, daß
3) jedesmal der Ortsschultheiß, oder in dessen Verhinderung ein Geschworner bei der Auspfändung gegenwärtig sein — solche unterstützen — und respective selbst vornehmen — dafür jedoch nie mehr als 10 kr. Gebühr zu erheben sein soll.
4) Sollte aber der Auspfänder wegen einem säumigen — und Zahlung weigernden Schuldner den Gang außer seinem Wohnorte machen müssen, und wenn in dem Auspfändungsorte keine drei Debenten zugleich sich befinden; so soll dieser Gang hin und her noch besonders mit 10 kr. bezahlt werden.
5) Würde endlich der schuldende Frevler sich so weit vergessen, daß er sich der Execution oder Auspfändung thätlich widersetzet, alsdann soll derselbe vom Centcorporal und von zweien Centmännern arretirt, und an das Churfürstliche Vicedom- Ober- oder Amt zur weitern rechtlichen und verordnungsmäßigen Verfügung eingebracht werden.

Diese Unsere nachgetragene Verordnung soll gleich der Rugverordnung in allen Churfürstlichen Ortschaften zur allgemeinen Kenntniß verkündigt und angeheftet, auch wie solches geschehen, einberichtet werden.

Aschaffenburg den 3. Mai 1803.

Churfürstlich Mainzische Landesregierung.

cf. Samml. d. Herrschaftsrichters Kurz ad Nr. 116.

§. 552.

(Die Unterlassung eines schädlichen Mittels zu Entdeckung von Holzdieben betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Es ist diesorts vorgekommen, daß auf dem Lande manchmal von jenen, welchen schon öfter Brennholz entwendet wurde, nachher einige Scheiter angebohrt, und die eingebohrte Vertiefung mit Schießpulver angefüllt werde, um den Holzdieb, dem bei Benützung des Holzes durch Zerspringen dieser Scheiter immer einiger nicht zu verhehlender Schaden zugefügt

Digitized by Google

wird, sicher zu entdecken. Hiedurch können sehr leicht, besonders wenn solche mit Pulver gefüllte Scheiter in enge und schlechte Oefen gelegt werden, und sich das Pulver wohl gar in Abwesenheit der Hauseinwohner entzündet, gefährliche Feuersbrünste entstehen: Da aber kein Holzeigenthümer befugt ist, sich zu Entdeckung des Holzdiebes, statt anderer unschädlicher Nachforschungen, eines Mittels zu bedienen, wodurch nicht nur der Holzdieb um seine Wohnung und Habschaften gebracht, sondern auch die übrigen Ortsbewohner in große Gefahr und Nachtheil versetzt werden können: so wird hiemit der Gebrauch dieses unerlaubten Mittels nachdrücklich verboten, und zugleich festgesetzt, daß künftig jeder Uebertreter dieses Verbotes unnachsichtig für strafwürdig geachtet, und von den einschlägigen Behörden, als solcher behandelt werden soll.

Sämmtliche Churfürstliche Land- und Pfleggerichte haben daher diese Warnung auf die gewöhnliche Art allgemein bekannt machen zu lassen.

Amberg den 5. August 1803.

Churfürstlich oberpfälzische Landesdirection.

cf. Beil. z. St. 32. des Churfürstl. oberpfälz. Wochenbl. v. J. 1803. S. 565.

§. 553.

(Schweinshut, Schonung der jungen Schläge.)

Da die Erfahrung nur zu oft zeiget, daß die Nachlässigkeit der Hirten so weit, und gar oft geflissentlich dahin geht, daß sie ganzen Heerden Schweinen den freien Lauf in den Waldungen gestatten, welches die natürliche Folge haben muß, daß solche in die Schläge sich verlaufen, nicht selten Wochenlang ohne Hirten herumirren, und den Eichelvorrath in den Schlägen vermindern; so ist es nothwendig, daß diesem höchst schädlichen Unwesen, nicht nur alle möglichen Schranken gesetzt, sondern solches ganz und gar vertilgt werde, damit der Eichensaamen zur äußerst nöthigen Nachzucht des Eichenholzes in den Schlägen gänzlich geschont werde. Derohalben wird verordnet, daß

1tens, den Hirten bei schwerer Strafe auferlegt werde, ihre Schweine näher zusammenzuhalten; und da

2tens, die Hirten sich mehrmal entschuldigen, die Heerden seien zu groß, und der Hirten zu wenig, so haben die Gemeinden oder der Beständer täglich so viele Taglöhner beizugeben, als zur Bezwingung der Heerden erforderlich sind.

3tens, Sollte dessen ungeachtet ein und andere Haufen von der Heerde abgehen; so wäre solcher sogleich von einem Hirten zu verfolgen, und zu der Heerde zurück zu treiben.

4tens, Hat das Forstpersonale in jeder Revier, wenn es anders möglich ist, alle Täge einen Streifzug nach den Schlägen mit bei sich habenden Gehülfen vorzunehmen, und in dem Falle, wenn Schweine darin angetroffen werden, solche sogleich nach dem nächsten Orte in einen Pfandstall auf so lange einzutreiben, bis es sich offenbaret, unter welche Gemeindheerde solche gehören. Die in der Rugordnung bestimmte Strafe fällt demnächst dieser Gemeinde oder dem Beständer zur Last, welche sich an ihren Hirten zu regressiren haben.

5tens, damit aber auch nicht sobald ein Ueberlauf in die Schonungen sich ergeben möge, so haben die Königlichen Revierjäger die zum Abhängen des Schlages aufgebundenen Strohseile nicht an die Linie des Schlages selbst, sondern einige hundert Schritte von dem Schlage entfernt, anzubringen. Um aber

6tens, den Hirten keine Ursache zu Entschuldigungen zu geben, als hätten sie diese Zeichen nicht gesehen; so wird es den Churfürstlichen Revierjägern zur Verantwortung gegeben, nicht so sparsam die Strohseile aufzubinden, sondern dergestalten, daß alle fünfzig Schritte ein solches zu sehen ist.

7tens wird keinem Revierjäger erlaubt, aus eigener Vollmacht einen Ein- oder Durchtrieb, es seie unter welchem Vorwande es immer wolle, in einen Schlag zu gestatten. Sollte es allenfalls bei einem verwilderten Schlage, oder nach andern Umständen, jedoch nothwendig scheinen; so hat derselbe bei seinem vorgesetzten Forstmeister eine schriftliche Anfrage zu machen, und den schriftlichen und nicht mündlichen Befehl abzuwarten.

8tens, Ist einmal der Boden mit Schnee bedeckt; dann kann auf keinen Fall ein Eintrieb ferner Platz finden, indem durch das Umbrechen viele Eicheln blos gelegt werden, welche demnächst verfrieren.

9tens, Da es nicht selten geschieht, daß die Jäger alte erwachsene Schläge, worin annoch viele Eichstämme stehen, als Wildstände zuhängen, und dadurch den Unterthanen den Eintrieb verbiethen, oder gar zu Rug schreiten: so wird nachdrucksamst verbothen, unter dem Namen Wildstand keine Zugehänge zu halten, damit die Unterthanen sothaner Nahrung für ihre Schweine nicht beraubt werden.

10tens Soll kein Mastungstrieb länger als bis zu dem Ausgang des März gestattet werden, damit im allgemeinen auch noch einiger Saame dem Wald verbleibe; und da die Unterthanen den Sommer hindurch für die Schweine keinen andern Trieb als in den Wald haben, solcher aber zum Schaden der Waldungen nicht nur über die Maßen ausgedehnt wird, sondern auch zum größten Nachtheile der Viehweide, welcher die nützlichsten Grasplätze herumgewühlt werden, erweitert wird, so erstreckt sich diese Verordnung auch dahin, daß für die Schweine kein weiterer Frühjahrs- und Sommertrieb als höchstens auf eine halbe Stunde weit von dem Orte gestattet werde; welches den Nutzen haben wird, daß tausende von jungen Pflanzen in den halblichten Waldungen entstehen werden.

11tens, Haben die Churfürstlichen Revierjäger alle 14 Täge an ihren vorgesetzten Forstmeister zu berichten, ob alle diese Punkte genau erfüllt werden, wie nicht weniger von einem betreten werdenden Uiberlaufe in die Schläge, der pflichtmäßige Bericht zu erstatten ist.

12tens. Da die Hauptrevieren zu groß sind, als daß ein Revierjäger täglich seine Schläge übersehen könne: so werden mit Nutzen noch 4 bis 6 Birschknechte vom Jägerkorps, welche täglich die Schläge zu begehen haben, in so lange, als der Mastungseintrieb andauert, durch den Churfürstlichen Forstmeister in die Spessarter-Hauptforste verlegt werden, welche gleichermassen alle 14 Täge ihre Berichte an die Forstmeister abzustatten haben.

13tens. Sollte ein Jäger, Förster oder Birschknecht überwiesen werden können, daß er einem Hirten oder Mastbeständer durch die Finger gesehen; so wird derselbe einer weitern hohen Behörde zur Untersuchung und Bestrafung angezeigt werden.

Digitized by Google

14tens Haben alle Churfürstlichen Revierjäger in künftigem Jahre, und zwar in dem Monate Junius ihre Berichte an ihren vorgesetzten Forstmeister einzugeben, und darin jeden jungen Schlag besonders zu benennen, wie der Eichelausschlag sich zeige, ob solcher durch Roth- oder Schwarzwildprät, oder durch Vieheintrieb einen Schaden leide, mit welchem Berichte er monatlich bis zum Spätjahre zu kontinuiren, und alle Jahre auf gleiche Art fortzufahren hat. Werden dessen Schläge wohl bestanden und guter Aufsicht angepriesen werden; so hat derselbe sich einer gnädigsten Gratification theilhaftig zu machen. Sollte aber in einem Schlage, in welchem es kundig ist, daß es Eichelmast gegeben habe, und dessen ungeachtet keine Eichpflanzen zum Vorschein kommen; so wird derselbe Revierjäger auf seine Pflichten aufgefodert, die Ursache in einem statthaften Berichte anzugeben, ob der Saamen durch das Wildpret, oder durch Ueberlauf der Mastschweine verzehrt worden, oder durch welchen Zufall der Saamen sich verloren habe, indem es in der Natur der Sache liegt, daß, wo Saamen vorhanden ist, solcher auch aufkeimen müsse.

Aschaffenburg den 16. December 1803.

cf. Samml. des Herrsch. R. Kurz. Nr. 124

§. 554.

(Waldfrevels-Strafen.)

Patent.

Da sich aus mehreren eingeschickten Waldstrafs-Protocollen angezeiget, daß die diesen Wegen am 20. November 1801 erlassene in dem oberpfälzischen Wochenblatte pag. 399 enthaltene Verordnung nicht von sämmtlichen Königlichen Landgerichten und Forstmeisterämtern der Oberpfalz betrachtet werde; da auch einige Landgerichte wegen dieser Verordnung um nähere Erläuterung gebeten haben, so wird diese dahin ertheilt.

1) Von jedem Frevel wird zuerst der Werth oder Kaufpreis als Ersatz, dann das Duplum des Kaufpreises als Strafe, und die nämliche Summen des Kaufpreises ad sumdum pauperum nebst dem Anzeiggeld zu 30 kr. und die Gerichtskosten gezahlet. Wenn daher ein gefrevelter Baum den Werth von einem Gulden hat, so hat der entdeckte Frevler einen Gulden Ersatz, zwei Gulden Strafe und einen Gulden ad fundum pauperum nebst 30 kr. Anzeiggeld und den Gerichtskösten zu zahlen.

2) Nach diesem Maaßstabe wird auch der Frevel durch Streuerechen abgewandelt: wenn nämlich ein einspänisches Fuder Streu 30 kr. Werth hat so werden 30 kr. Ersatz, ein Gulden Strafe, und 30 kr. ad fund. paup. nebst der Anzeigs-Gebühr und den Gerichts-Kosten angesetzet.

3) Geschieht der Frevel durch Hüten, so werden von jedem Stücke Vieh jeder Art und jeden Alters ein Gulden als Strafe und 30 kr. ad fund. paup. nebst dem Anzeiggelde und den Gerichtskosten angenommen. Sind von dem eingehüteten Viehe mehrere Eigenthümer, so versteht es sich von selbst, daß ein jeder die Anzeigsgebühr zu entrichten habe.

4) Wenn durch einen Frevel noch ein besonderer Schaden in den Waldungen geschieht, wenn z. B. in Dickichten und jungen Stangen Streu gerechet wird, wenn sie ausge-

ästet werden; wenn beim Frevel eines Samenbaumes der Anflug beschädigt wird, wenn durch ein gehütetes Vieh das junge Gehölz verdorben wird, so ist der Frevler nebst Zahlung obiger Strafe noch schuldig den darauf verursachten Schaden nach gleichem Maaßstabe zu ersetzen. Wenn daher z. B. auf einem angeflogenen Schlage ein Samenbaum von 4 fl. am Werthe entwendet wird und dadurch auch dem Schlage an dem Anfluge ein Schaden von 5 fl. nach der pflichtmäßigen Abschätzung geschieht, so hat der entdeckte Frevler nicht nur von den gemeldten Baum 4 fl. Ersatz 8 fl. Strafe 4 fl. ad fund. paup. 30 kr. Anzeiggebühr, sondern auch für den auf dem Schlage dadurch verursachten Schaden nach der pflichtmäßigen Abschätzung 5 fl. Ersatz 10 fl. Strafe, 5 fl. ad fund. paup. nebst den Gerichtskosten zu zahlen.

Daß die Frevel, welche des Nachts oder an Sonn- und Feiertagen verübt werden, mit dem Ersatze, Strafe, ad fundum pauperum und die Anzeigsgebühr doppelt bestraft werden, bedarf keiner weiteren Erläuterung.

Die sämmtlichen Landgerichte haben bei künftigen Waldstrafen hiernach sich zu achten, und da nicht gehen geblieben ist, daß die von den Förstern und Forstgehilfen beim Forstmeister übergebenen Anzeigen der Frevel hie und da von diesen in der Anzeige zum Landgericht geringer eingetragen, oder gar ausgelassen worden seien; so haben sie bei den Verhören die Original-Anzeigen der Förster und Gehilfen sich vorlegen zu lassen, diese mit jenen zu vergleichen sohin sie den Protocollen beizulegen.

Amberg den 21. März 1806.

Königlich Bayerische Landesdirection der obern Pfalz.

§. 555.

(Die Forstfrevler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um den Forstfrevlern alle Einwendungen zu benehmen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß diejenigen, welche sich außer den bestimmten Holztägen beim Holzlesen betreten lassen, als Forstfrevler zu betrachten, und von den Forstaufsehern nach Abnahme der Instrumente, welche sie bei sich führen, unnachsichtlich bei der Polizeibehörde anzuzeigen sind, welche sie nach summarischer Untersuchung entweder sofort selbst an Geld oder Leibe zu strafen, oder bei erschwerenden Umständen an das Criminalgericht abzuliefern hat. Da übrigens das Holzlesen an bestimmten Tagen den armen Leuten blos zu ihrer eigenen Feuerung erlaubt ist, so wird der Verkauf und Handel mit dergleichen Klaubholz gleichfalls bei Geld- oder Leibesstrafe sowohl den Käufern als Verkäufern hiermit wiederholt verboten.

Ansbach den 9. Februar 1807.

Königlich Bayerische Krieges- und Domainen-Kammer.

cf. Ansb. Int. Ztg. v. J. 1807. Nr. 8. S. 105.

§. 556.

(Rugstrafen betr.)

Nachdem Seine Hoheit unser gnädigster Herr nachstehende höchste Verfügung zu erlassen gnädigst geruht haben:

Carl von Gottes Gnaden, des heiligen Stuhls zu Regensburg Erzbischof und Primas, souverainer Fürst und Herr von Regensburg, Aschaffenburg, Frankfurt und Wetzlar ꝛc. ꝛc.

Wir haben zwar in Unserer am 1. März des Jahres 1803 erlassenen neuen Rugverordnung §. 10. Buchstabe D. Unsere bestimmte Entschließung dahin bekannt machen lassen, daß beim vierten und weitern Waid- und Holzfrevel das peinliche Verfahren eintreten, der Frevler an Unser einschlagendes Vicedom-Ober- oder Amt gefänglich eingeliefert, daselbst die Untersuchung gepflogen, das Protocoll eingeschickt, und dadurch die rechtliche Entscheidung und Bestrafung nach Gestalt der Umstände mit leibsconstitutionsmäßiger Tracht Schläge, Arbeit- Zuchthaus oder sonstigen empfindlichen harten Leibesstrafen erfolgen, fort der Frevler als förmlicher Verbrecher angesehen und bestraft werden solle. Wir haben Uns aber aus den bisherigen vielfachen Erfahrungen und von Unserm Oberlandgerichte von Zeit zu Zeit verhängten Strafen überzeugt, daß dadurch der Zweck, nämlich die Verminderung der Frevel, wenig erreicht worden, indem der Unterthan durch gelinde Bestrafungen, die Wir gleichwohl als Landesherr zu verschärfen, Uns nicht erlauben wollten, von den Freveln nicht genugsam abgeschreckt, durch geschärftere, als da — öffentliche Schläge, das Zuchthaus und Schanze — sind, und entehrende Strafen aber die sonst achtbare Frau, Kinder und Familie der Frevler nicht selten zu sehr herabgesetzt werden, auch den Verhältnissen dieser Art Freveln nicht allerdings ganz angemessen sein möchten.

Wir haben daher in näherer Erwägung dieses Gegenstandes in seinem ganzen Umfange beschlossen, diesen Passum Unserer Rugverordnung, fort das peinliche Verfahren in Waid- und Holzfrevel-Betretungen Unserer Unterthanen wieder aufzuheben, und statt dessen bei Wiederholten Waid- und Holzfreveln die Strafen in Geld, oder bei Zahlungsunfähigen in zu leistenden Arbeiten, und zwar jedesmal um das Doppelte der vorhin verhängten Strafen zu erhöhen.

Wir versehen Uns dabei zu Unsern Unterthanen, daß dieselben sich aller Freveln an Waid und Holz in Unsern Spessarts-Waldungen um so gewisser gänzlich enthalten werden, als Wir in Erfahrung gebracht haben, daß es an Ur- und Lesholz, wenn auch nicht jedesmal ganz in der Nähe, doch in etwas weiterer Entfernung nicht gebreche, eines- und andern Theils, daß es an verdienstlichen Arbeiten denselben nicht fehle, zumal Wir Unsern Forstmeister ausdrücklich und wiederholt angewiesen haben, allenthalben bekannt zu machen, daß derjenige, welcher keine Arbeit habe, und Geld verdienen wolle, sich nur bei demselben melden dürfe, wo ihm alsdann Arbeit und Verdienst werde zugewiesen werden.

Digitized by Google

Diese Unsere Verordnung ist alsbald durch Unsere Landes-Direction öffentlich und gehörig bekannt zu machen, besonders aber sind Unsere Aemter und Vogteiämter davon in die Kenntniß zu setzen.

So gegeben in Unserer Stadt Frankfurt den 16. April 1808.

Carl Fürst Primas.

(L. S.)

So wird dieselbe von fürstlich primatischer Landesdirection den sämmtlichen Vicedom- Ober- und Aemtern mitgetheilt, um solche an die Rathhäuser anzuschlagen, in den sämmtlichen Ortschaften bei den versammelten Gemeinden zu verlesen, das Verlesen dieser höchsten Verordnung öfters im Jahre zu wiederholen — auch durch die Aemter den Vogteien aufzugeben, gleich am Schlusse eines jeden Monates die abgehaltenen Rugprotocolle anhero einzusenden.

Aschaffenburg den 20. April 1808.

Churfürstliche Erzkanzlerische Landes-Direction.

cf. Samml. des Herrschaftsr. Kurz Nr. 116.

§. 557.

(Abverdienung der Rugstrafen betr.

Aus der Uebersicht der bisher eingegangenen Rugregister geht die Ueberzeugung hervor, daß das Abverdienen der Rugstrafen durch Waldarbeit bei der ärmeren Classe der Unterthanen nicht unter jener genauen und strengen Aufsicht und Controlle gehalten werde, welche erforderlich ist, wenn dieser Abverdienst die Stelle der Bezahlung in Geld vertreten und deren Wirkung auf Verminderung und endliche Vertilgung der Waldsfrevel hervorbringen solle.

Um diesem allgemeinen Zwecke der Rugordnung näher zu kommen, wird daher verordnet:

1) Kein Unterthan, welcher irgend ein Eigenthum an Haus, Güter oder Vieh besitzt, darf von dem Vogteiamte zur Classe der Zahlungsunfähigen bei der Rugthätigung zugelassen werden, auch sollen die etwa auf dem unbeweglichen Eigenthume hastenden Schulden durchaus nicht zum Beweggrunde dienen, einen Frevler in die Classe der Zahlungsunfähigen zu setzen, da der Ersatz des Entwendeten oder Gefrevelten als die privilegirteste Schuld anzusehen ist.

2) Da die Rugordnung §. 11 für das Abverdienen der Rugschaden 20 kr. als einen Tagverdienst festsetzt, so ist nothwendig, daß die Bestimmung der Waldarbeit, welche einen solchen Tagverdienst ausmachen solle, der Willkühr der Unterbehörde entzogen und einer festen Vorschrift untergeordnet werde; es wird in dieser Beziehung festgesetzt:

a) Bei allen Waldarbeiten, wo einzelne Waldfrevler angewendet werden müssen, denen ein unmittelbare Aufsicht nicht beigegeben werden kann, sollen nachbemerkte Tagverdienste statt haben. — Mit Rücksicht auf harten oder weichen Waldboden solle das Ausgraben von

50 — 80 Löcher zu 1 Kubikschuh Raum als eine Tagesarbeit gelten, desgleichen mit eben der Rücksicht solle die Ausgrabung von zwei, zwei und einem halben — bis drei Klafter Hege- oder Abzugsgräben zu einer Tagesarbeit angeschlagen werden.

Das Umrotten von Oedungen, so ferne solches durch einzelne Waldfrevler zu geschehen hat, ist nach der Morgenzahl zu berechnen und per Morgen nach Unterschied des Bodens mit 5 — 7 fl. anzuschlagen.

b) Bei größeren Waldarbeiten, bei welchen einzelne Waldfrevler nicht ohne Aufsicht angestellt werden können, z. B. beim Lesen beträchtlicher Quantitäten von Eicheln und Bücheln zur Mastzeit zur Ansaat der Oedungen, und bei Vollziehung dieser Ansaat selbst, hat der Revierförster eigens und unmittelbar die unzahlbaren Rugdebenten zur Arbeit anzustellen, und die Vollziehung derselben unter eigener Verantwortlichkeit zu bewirken.

3) So wie jeder Forstmeisterei monatlich die Verzeichnisse der unzahlbaren Rugdebenten durch die einschlagende Amtskellerei zugesendet werden müssen; so haben die fürstlich primatischen Forstmeister von ihren untergeordneten Revierförstern sich die Listen über den wirklich geschehenen Abverdienst von Quartal zu Quartal zustellen zu lassen, und solche mit Bericht hieher vorzulegen.

4) Bei Gelegenheit der übrigen Forstarbeiten haben die fürstlich primatischen Forstmeister über den wirklichen Vollzug der Arbeiten sich persönlich zu überzeugen und zur Bethätigung dieser Ueberzeugung nach dem Jahresschlusse in einer tabellarischen Uebersicht hieher vorzulegen, welcher Flächenraum durch Abverdienst der Waldungen umgerottet, wie viel Ruthen Gräben gezogen, und was überhaupt an Arbeit zum Nutzen des Waldes, als Ersatz des durch die Frevler angerichteten Schadens verrichtet worden.

Aschaffenburg den 15. Juni 1808.

Die von Seiner Hoheit des Herrn Fürsten Primas der rheinischen Conföderation für das souveraine Fürstenthum Aschaffenburg angeordnete Landesdirection.

Samml. des Herrschafsr. Kurz Nr. 117.

§. 558.

Auszug.

Das organische Edict über die gutsherrlichen Rechte vom 28. Juli 1808 verfügt:

(§. 35.) „Die Forst- und Jagdpolizei, sowie die Forstgerichtsbarkeit verbleibt den Gutsherren in ihren eigenen und in den Gemeindewaldungen; jedoch sind sie verbunden, Unsere Forst- und Jagd-Ordnungen unter der Oberaufsicht Unsers obersten Forstamtes zu befolgen, und ihre Hintersassen hiezu anzuhalten."

(Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. II. St. 45. S. 1840.)

Digitized by Google

§. 559.

(Bestrafung der Waldfrevler.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Forstinspection erhält auf die in Betreff der Bestrafung der Waldfrevler unterm 18. d. M. gestellte berichtliche Anfrage folgende Entschließung:

1) Die Waldrugthätigungen sind von den einschlagenden Königlichen Landgerichten in deren Umfang die Forster gelegen sind, mit Zuziehung der Königlichen Forstämter vorzunehmen.
2) Die Thätigung hat sich auf alle Forstfrevel zu erstrecken, welche während der Königlich Bayerischen Besitznahme in den Forstämtern Sebaldi und Laurenzi vorgefallen sind.
3) Bis zur Einführung einer neuen für das ganze Königreich allgemein verbindlichen Strafordnung ist das gegenwärtige Strafregulativ beizubehalten, und eben so sind die Forstbeamten ausschlüßlich der neuorganisiren Oberförster in dem Bezug des herkömmlichen Strafantheils der von ihnen denuncirten Frevler zu belassen.
4) Die abgehaltenen Waldrugprotocolle sind jedesmal ad ratificandum zur Königlichen General-Forst-Administration einzusenden, indem die Genehmigung dieser obersten administrativen Forststelle den geprüften Strafansätzen zuerst die rechtliche Giltigkeit verschafft.

München den 27. December 1808.

Die Königlich Bayerische General-Forst-Administration.

An
die Königliche Forstinspection in Nürnberg also ergangen.

§. 560.

(Die Hausuchungen von Seite der Forst- und Jagdbehörden bei Holz- und Wilddiebstählen betr.)

M. J. K.

Wir haben aus einem Berichte Unserer General-Forstadministration ersehen, daß das Landgericht Hollfeld dem Forstpersonale nicht gestatten will, bei den verdächtigen Forst- und Wildfrevlern, mit Zuziehung der Ortsvorstände Hausuchungen anzustellen; sondern diese als ein ausschließendes Recht der Jurisdictions-Befugnisse geltend machen wolle.

Da die Forstpolizei in ihrer Wirksamkeit völlig gelähmt sein würde, wenn derselben nicht gestattet sein sollte, schleunige Hausuchungen zu veranstalten, und bei Forst- und Wilddiebstählen aller Zweck der Nachforschung in den meisten Fällen vereitelt werden würde; auch alle besorglichen Nachtheile durch die jedesmalige Beiziehung der Ortsvorstände hinlänglich beseitigt werden: so empfangt ihr hiemit den Auftrag, das Landgericht Hollfeld über diesen Punct zurecht zu weisen.

München den 19. Juni 1810.

An
das Königliche Appellations-Gericht für den Mainkreis also ergangen.

Digitized by Google

§. 561.

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 8. August 1810, die Vervollständigung der Competenz-Regulirung des Königlichen geheimen Rathes in administrativ, polizeilich und financiellen Gegenständen betr.

(Art. 1.) „Zur Berufung an Unsern geheimen Rath sind, wenn auch zwei gleichlautende Erkenntnisse der untern Instanzen vorliegen, geeignet"

(16.) „Beschwerden über Erkenntnisse in Forstpolizeisachen."

(Reg. Bl. v. J. 1810. St. 38. S. 643.)

§. 562.

Auszug

aus dem organischen Edicte über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 16. August 1812.

(§. 43.) „Die Forst- und Jagdpolizei, so wie die Forstgerichtsbarkeit haben die gutsherrlichen Gerichte nach den Königlichen Forst- und Jagdordnungen zu verwalten. Was die in ihren Bezirken gelegenen Staatswaldungen betrifft, werden ihnen die den Königlichen Landgerichten durch die Verordnung vom 1. October 1808. Tit. II. §. 7. lit. c. über die Organisation der General-Forstadministration vorgeschriebenen Functionen übertragen."

(Reg. Bl. v. J. 1812. St. 48. S. 1517).

§. 563.

(Die Bestrafung der Forstfrevel im ehemaligen Baireuther Unterlande betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da mit der eingetretenen Organisation der Landgerichte und Rentämter die im Baireuthischen Fürstenthum bisher bestandenen Forstämter, welche durch Zusammentritt der Kammer und Justizbeamten und der Forstbedienten sich bildeten, von selbst aufgelöst worden sind, so werden auf den Grund gepflogenen Benehmens mit der Königlichen Finanzadministration zu Baireuth, für die Behörden und Einwohner des zum Rezatkreise gehörenden ehemaligen Baireuthischen Unterlandes rücksichtlich der Bestrafung der Forstfrevel, in sofern dabei keine Umstände obwalten, welche eine Criminalunterſuchung erfordern, folgende provisorische Bestimmungen zur Befolgung hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1) Straf- oder Rügtage werden bei den Landgerichten abgehalten: die treffenden Forstbedienten sind zu denselben beizuziehen, weil sie gewöhnlich den Beweis der begangenen Frevel zu suppeditiren haben, und weil sie die Taxen der gefrevelten Objecte angeben müssen. Die Landgerichte sprechen die Strafe aus.

2) Rücksichtlich der Strafnormen haben zur Zeit die Baireuthischen Forst- und Wildbannsordnungen noch gesetzliche Kraft — mit Ausnahme der ehemaligen Würzburgischen Parcellen, wo die bisher noch fortbeobachteten Provincial-Verordnungen wegen der Forstfrevel ferner bis zur allgemeinen Gesetzgebung in der Sache in Anwendung bleiben.

3) Auch außer den Straf- und Rugtagen können die angezeigten Forstfrevel untersucht und geahndet werden, besonders wenn die Forstbehörden wegen Wichtigkeit des Frevels oder wegen begleitender besonderer Umstände auf alsbaldige Untersuchung antragen.

4) Die Berufung von den Erkenntnissen der Landgerichte geht zur Zeit, wo die Baireuthischen Forsten der Königlichen General-Forstadministration noch nicht untergeben sind, an das Königliche General-Commissariat und von diesem an den Königlichen Geheimenrath.

5) Mit Verkäufen der Forstproducte, Verpachtung der Realitäten und dergleichen Regie-Gegenständen haben die Landgerichte nur dann sich zu beschäftigen, wenn sie dazu in vorkommenden Fällen beauftragt werden.

Ansbach den 6. December 1812.

Königliches General-Commissariat des Rezatkreises.

cf. Int. Bl. f. d. Rezat-Kr. v. J. 1812. Bd. II. St. 50. S. 1833.

§. 564.

(Den Instanzenzug in Forst- und Jagdpolizeifreveln betr.)

M. J. K.

Nachdem sich der Zweifel erhoben hat, ob in Forst- und Jagdpolizeifreveln Unsere General-Forstadministration, oder Unseren einschlägigen General-Kreiscommissariaten das Recht der zweiten Instanz zustehe, indem einerseits der ersteren im Edicte vom 1. October 1808 §. 7. Lit. H.: die Wachsamkeit über den allgemeinen Vollzug der Forst- und Jagdpolizeiordnungen, dann im Edicte über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 16. August 1812 §. 127. die Oberaufsicht auch über Privat- und Gemeinde-Waldungen, hingegen den letzteren im Allgemeinen der Recurs gegen alle Polizeistrafen zugewiesen ist, so haben Wir nach Vernehmung Unsers geheimen Rathes beschlossen, zu erklären, wie folgt:

Allen jenen Untergerichten, welche zugleich Polizeibehörden sind, gebührt die erste Instanz in Forst- und Jagdpolizeifreveln, jedoch wie bisher, mit Zuziehung der einschlägigen Forstämter. Dieses Recht steht auch den Ortsgerichten mit den, in der Verordnung vom 16. August 1812 enthaltenen näheren Bestimmungen und Beschränkungen zu.

Das Recht der zweiten Instanz gebührt den einschlägigen General-Kreis-Commissariaten; unbeschadet der, Unserer General-Forstadministration verbleibenden allgemeinen Oberaufsicht über den Vollzug der Forst- und Jagdpolizeiordnungen.

Die dritte Instanz ist Unserm geheimen Rathe nach den ausführlichen Bestimmungen der Verordnung vom 8. August 1810 zuständig.

Gegenwärtiges Gesetz wird durch das Regierungsblatt hierdurch bekannt gemacht.

München den 19. Jänner 1814.

cf. Reg. Bl. v. J. 1814. St. 6. S. 133.

Digitized by Google

§. 565.

1393.

(Diebstähle an Holz in Wäldern, zum Strafgesetzbuch Theil I. Art. 218. Nr. 3. betr.)

M. J. K.

Aus verschiedenen, sowohl von Unserem Oberappellations-Gerichte, als von mehreren Appellations-Gerichten erstatteten Berichten haben Wir wahrgenommen, daß sich über die Auslegung und Anwendung dessen, was Unser Strafgesetzbuch Theil I. Artikel 218. Nr. 3. über den Diebstahl an Holz in Wäldern bestimmt, erhebliche Zweifel und Anstände ergeben haben.

Um nun diese, nach dem einstimmigen Wunsche jener Gerichtshöfe, noch vor Erlassung näherer und erläuternder Bestimmungen über die Strafgesetze wider ausgezeichnete Diebstähle, und vor dem Erscheinen eines Polizei-Straf-Cober zu heben, erklären Wir hiemit, daß bis auf weitere Verordnung jene kleinere Holz-Entwendungen und Beschädigungen an Holz im Walde, welche nach den vor dem Strafgesetzbuche bereits bestandenen Forstverordnungen als Forstfrevel behandelt und gerüget worden, nicht als Verbrechen oder Vergehen; sondern als Forstfrevel nach diesen Verordnungen auch ferner zu behandeln und zu bestrafen sind.

Sämmtliche Untersuchungsgerichte sollen nach gegenwärtiger Erläuterung durch die Appellationsgerichte mittelst Ausschreiben ohne öffentliche Bekanntmachung, angewiesen werden.

Wien den 21. März 1815.

An
das Königliche Oberappellations-Gericht also ergangen.

§. 566.

1574.

(Die Haussuchungen von Seite der Forst- und Jagdbehörden bei Holz- und Wilddiebstählen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die unterm Heutigen an das Königliche Appellations-Gericht für den Illerkreis, aus Veranlassnng einer vom Forstamte Kaufbeuern vorgenommenen Haussuchung ergangene Weisung wird, rücksichtlich der Haussuchungen von Seite der Forst- und Jagdbehörden bei Holz- und Wilddiebstählen, zur Nachachtung zugefertigt, und ist sämmtlichen Appellationsgerichten gleichfalls mitgetheilt worden.

München den 28. März 1815.

Staatsministerium der Justiz.

An
das Königliche Oberappellations-Gericht also ergangen.

M. J. K.

Das Forstamt Kaufbeuern hat zu der bei dem Xaver Klingensteiner vorgenommenen Haussuchung den Ortsvorstand beigezogen, daher die Gränze dieser mehr polizeilichen als straf-

gerichtlichen Maßregel, wie Wir sie in dem beiliegenden Rescripte vom 19. Juni 1810 a). vorgezeichnet haben, nicht überschritten; auch sind überhaupt durch die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über Haussuchung (Theil II. Artikel 251. und folgende) dergleichen Nachsuchungen von Seite der Polizeibehörde in dringenden Fällen nicht ausgeschlossen, wie der Art. 19. Theil II. durch seinen ganzen Inhalt beweiset. Wir eröffnen dieses auf den Bericht vom 27. December 1814 präsentirt 3. Januar d. J. zugleich zur Nachachtung in künftigen Fällen.

München den 28. März 1815.

An
das Königliche Oberappellations-Gericht also ergangen.

§. 567.

1230.

(Den wegen Holzentwendung im Walde processirten N. N. zu N. (dann Erläuterung der Verordnung vom 21. März 1815 Diebstähle an Holz in Wäldern zum St. G. B. Th. I. Art. 218. N. 3. Lithogr. Rescr. Samml. Nr. 78.) betr.)

M. J. K.

Aus den mit Bericht vom 28. August d. J. eingesendeten Acten und Vorträgen haben Wir wahrgenommen, daß N. N. wegen einer Entwendung an Holz im Walde, ungeachtet dessen Betrag die zum Diebstahls-Verbrechen erforderliche Summe nicht erreicht, in zweiter Instanz noch nach Unserer Verordnung vom 21. März d. J. (lith. Rescr. Samml. Nr. 78.) zu einer Criminalstrafe verurtheilt werden soll, weil derselbe diese Entwendung auf einem vormals preußischen Gebietstheile begangen hat, das preußische Landrecht in Mangel anderer Forstordnungen, durch das vorgedachte Rescript vom 21. März wieder auflebte, und dasselbe im Titel XX. Paragraph 1144, die Entwendungen an Holz im Walde für Verbrechen erklärt.

Da die im preußischen Landrechte bestimmte Strafe im Minimum sechs Wochen beträgt, und Unsere Erläuterungs-Rescripte zum Artikel II. des Promulgations-Patents b) vom 26. October 1813 und 2. Februar 1814. lith. Rescr. Samml. N. 11 und 30) deutlich aussprechen, daß die Eigenschaft einer Handlung, ob sie Verbrechen sei oder nicht, keineswegs nach den Namen der ältern Gesetzbücher; sondern nach der Größe der Strafe zu bestimmen sei; da Wir ferner die im Vortrage des Proponenten anerkannte Absicht durch das Rescript vom 21. März d. J. erklärt haben, daß der Diebstahl an Holz im Walde nicht mehr als solcher, und einzig wegen dieser Eigenschaft, ein ausgezeichneter Diebstahl sein sollte, und es dieser Absicht sehr widersprechen würde, wenn solche Entwendungen eben nur in jenen Gebietstheilen Unsers Reiches, wo vormals das preußische Landrecht galt, noch als Verbrechen bestraft, die Eigenschaft der Handlung aus einem durch das Promulgations-Patent des neuen Straf-Cober in Strafsachen abgewürdigten Gesetzbuche, und ihre Strafe nach dem durch das Rescript vom 21. März d. J. abgeänderten Artikel des neuen Strafgesetzbuches, beurtheilt werden sollte; so erläutern Wir demnach hiemit, nach Vernehmung der Gesetz-Commission, Unser Rescript

b) s. §. 560. S. 767. oben.

vom 21. März d. J. dahin, daß durch dasselbe die Entwendungen an Holz im Walde für alle Theile Unsers Reiches aus der Classe der ausgezeichneten Diebstähle gestrichen, und sofern sie nicht rücksichtlich des Betrages als crimineller Diebstahl strafbar sind, lediglich als Waldfrevel zu behandeln, und ohne weiters den Forst- respective Polizeibehörden zur Abwandlung zu überlassen seien.

Nach dieser authentischen Interpretation eignet sich die, wegen noch nicht geschehener Verkündung des beschlossenen Erkenntnisses, als unentschieden zu betrachtende Sache des N. N. sofort zur Aburtheilung an die Forst- respective Polizeibehörde.

München den 3. October 1815.

An
das Königliche Oberappellations-Gericht also ergangen.

§. 568.

6442.

(Waldrugen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Decret vom 16. v. M. Nr. $^{1613}/_{1242}$ schreibt zwar vor, daß die Waldrug-Protocolle wie bisher auch ferner zu einer besondern Revision vorgelegt werden sollen; da man sich indessen überzeugt hat, daß in einigen Theilen des Untermainkreises bereits so bestimmte ins Einzelne gehende Rugverordnungen bestehen, daß ihre Anwendung keinem Zweifel unterliegen kann, in den übrigen Theilen aber durch die bisherige Revision den Polizeibehörden, wie den Königlichen Forstämtern die Grundsätze, nach welchen die Königlichen Waldfrevel-Anzeigen zu behandeln sind, genau bekannt wurden, so findet man ferner diese Revision für entbehrlich, und es erleidet sonach das Eingangs erwähnte Decret folgende Abänderungen und genauere Bestimmungen:

§. 1. Die Königlichen Forstmeister haben den Waldruggerichten bei den Königlichen Landgerichten, Districtsämtern und Polizei-Commissariaten zu Aschaffenburg und Schweinfurt jedesmal, so weit die Waldrugen die Waldungen ihrer Bezirke betreffen, persönlich beizuwohnen. Ihre Obliegenheit dabei ist folgende:

Sie haben, wo die Anzeigen wegen technischer Ausdrücke etwa undeutlich sind, wo sich sonst Anstände ergeben, die nöthige Aufklärung, auch wenn sie nicht aufgefordert werden, sondern sie ein Mißverständniß bemerken, zu geben, und im Erfolg der sich hierbei ergebenden Anstände das Forstpersonal über die genaue deutliche und richtige Eintragung der Frevel nach dem Ruggerichte schriftlich oder mündlich gehörig zu belehren.

Sie haben bei den Waldruggerichten gemeinschaftlich mit den benannten Polizeibehörden zu sorgen, daß die verordnungsmäßigen Strafen genau eingehalten, da, wo ihre Bestimmungen nicht zureichen, die Rugen denselben analog, oder wo dieses nicht angeht, in Verhältniß zu den verübten Freveln jedesmal angesetzt — werden.

Sollten sie sich hierin mit den Polizeibehörden nicht verständigen können, so haben sie alsbald nach Abhaltung des Ruggerichtes Bericht mit Vorlegung der in Handen habenden Rugregister zur Königlichen Regierung zu erstatten.

Digitized by Google

§. 2. Damit die Königlichen Forſtmeiſter dieſer Obliegenheit nachkommen, ſind denſelben bei den Ruggerichten die Rugverzeichniſſe zurückzuſtellen, worin ſie nach Vorſchrift des §. 4. des Eingangs erwähnten Reſcripts das richterliche Erkenntniß eintragen, und ſolche ſodann zu ſich nehmen.

§. 3. Sollten zur Erörterung einer oder der anderen Anzeige noch nachträgliche Tagfahrten nöthig ſeyn, ſo haben zwar die Königlichen Forſtmeiſter dieſen nicht beizuwohnen; es iſt ihnen aber das Rugprotocoll, wenn es vollſtändig geſchloſſen iſt, zur Einſicht und Unterſchrift vorzulegen, dieſelben haben dann die nachträglichen Erkenntniſſe in die Rugregiſter einzutragen.

§. 4. Die Rugprotocolle ſind, in ſo ferne die darin ausgeſprochenen Strafgelder ganz oder zum Theile in die Staatscaſſe fließen, von den Polizeibehörden nebſt den vorgeſchriebenen Zuſammenſtellungen vierteljährig der Königlichen Regierung, Kammer der Finanzen, zur geeigneten Verfügung wegen Verrechnung der Waldruggelder vorzulegen.

§. 5. Daß die Ruggerichte regelmäßig abgehalten werden, dafür ſind nicht nur die benannten Polizeibehörden, ſondern auch die Königlichen Forſtämter verantwortlich, welche 6 Wochen nach Verlauf jeden Quartals bei eigener Verantwortung diejenigen Polizeibehörden, welche mit Abhaltung der Waldruge noch im Rückſtande ſind, zur Anzeige zu bringen haben.

§. 6. Da häufig Forſtämter in mehrere Polizeibezirke einſchlagen, ſo haben ſie ſich in Betreff der Feſtſetzung der Waldrugs-Tagsfahrten und der nöthigen Vorkehrungen in Betreff des Forſtſchutzes an den Tagen, wo die Waldruggerichte abgehalten werden, mit den Polizeibehörden ſowohl, als mit den angränzenden Forſtämtern zu benehmen, damit alle desfallſigen Colliſionen vermieden werden.

§. 7. Der Forſtamtsgehilfe kann nur in Krankheitsfällen oder bei ſonſt unvermeidlicher Verhinderung des Forſtmeiſters deſſen Stelle vertreten, und hat dann blos auf Verlangen die nöthigen Aufklärungen zu geben und die §. 2. gegebene Vorſchrift zu erfüllen, bei der Zurückkunft aber dem Königlichen Forſtmeiſter die Rugregiſter auszuhändigen, und genaue Rechenſchaft von dem Erfolge des Ruggerichtes zu geben, damit derſelbe das Geeignete hierauf verfügen können.

Würzburg den 10. Mai 1817.

Königliche Bayer. Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern.

An

die Königlichen Landgerichte, Diſtricts- und Forſtämter, dann die Polizei-Commiſſariate zu Aſchaffenburg und Schweinfurt und die Königliche Forſtinſpection Alzenau alſo ergangen.

ef. Int. Bl. f. d. Untermainkr. v. J. 1817. Bd. I. Nr. 58. S. 1567.

§. 569.

10341.

(Forstpolizei in den Landgerichten Teisendorf und Berchtesgaden.)

M. J. K.

Wir ertheilen Unserer Regierung des Isarkreises auf ihre durch Beschwerden der General-Administration der Salinen veranlaßten Berichte vom 12. December des verflossenen und 28. März des laufenden Jahres, die Forstpolizei in den Landgerichten Teisendorf und Berchtesgaden betr. hiedurch folgende Entschließung.

I.

Nachdem die salzburgische Waldordnung vom Jahre 1755 wegen übermäßiger Strenge außer Anwendung gesetzt worden ist, das Wald-Strafregulativ vom 5. December 1807 hingegen den später eingetretenen neuen Competenz-Bestimmungen der öffentlichen Behörden, dem allgemeinen Strafgesetzbuche, und den geläuterten Grundsätzen der Polizei und Staatswirthschaft einerseits nicht mehr entspricht, und anderseits wegen gebührender Rücksicht auf besondere Personal- und Ortsverhältnisse und auf privatrechtliche Ansprüche nicht zum Vollzug gebracht werden kann, so erhält Unsere Regierung den Auftrag, das bezeichnete Waldstraf-Regulativ vom 5. December 1807 unverzüglich in Revision zu nehmen, das Gutachten der Landgerichte Rosenheim, Traunstein und Reichenhall über die Resultate der bisherigen Anwendung dieses Regulatives zu erholen, ein neues Wald-Strafregulativ für die Landgerichts-Bezirke, in welchen Unsere Salinen bestehen, zu entwerfen, dasselbe im geschäftsmäßigen Benehmen mit der General-Administration der Salinen förmlich zu berathen, und Unserm Staatsministerium des Innern vorzulegen.

II.

Damit jedoch die Willkühr der Unterthanen in der Benützung der Waldungen, die übermäßige Strenge der Forstämter und die ungeeignete Nachsicht der Landgerichte noch vor der Ertheilung des neuen Regulatives beseitiget werde, so erlassen Wir hiedurch nachstehende vorläufige Bestimmungen.

1) Das eigenmächtige Holzfällen, sowohl in den eigenthümlichen Waldungen der Unterthanen, als in den Gelacken soll streng untersagt werden; dagegen sind die Forstämter anzuhalten, den Unterthanen das erforderliche Holz gehörig auszuzeigen, ohne hiefür ein Anweisgeld oder eine andere Zahlung fordern zu dürfen.

2) Den Unterthanen, welche eigenthümliche Waldungen besitzen, soll unverwehrt sein, den jährlichen Ueberschuß an Holz, welches über Abzug des eigenen Bedarfes forstordnungsmäßig noch geschlagen werden darf, ohne Beschränkung zu benützen und zu verwerthen; die Ermäßigung dieses Ueberschusses und die ordentliche unentgeltliche Auszeige desselben soll jedoch den Forstämtern zustehen, welche dagegen gehalten sind, über Beschwerden der Unterthanen wegen ungeeigneter Beschränkung des Ueberschusses bei den Landgerichten als Polizeistellen ihre Rechtfertigung abzugeben, und dem Ausspruche derselben die gebührende Folge zu leisten.

3) Hinsichtlich der Holzausfuhr aus dem Landgerichte Berchtesgaden in das Ausland behält es bei den Bestimmungen des Rescriptes vom 7. März 1815 sein Verbleiben.

4) Der eigenmächtige Holzschlag in den eigenthümlichen Waldungen und in den Gelacken soll bestraft, und die zuerkannte Strafe ohne Nachsicht in Vollzug gesetzt werden.

5) Die Größe der Geldstrafen wegen Waldfreveln überhaupt richtet sich vorerst und bis zum Erscheinen des neuen Regulatives nach der bisherigen Uebung der Landgerichte; es darf jedoch die Geldstrafe wegen Freveln in eigenthümlichen Waldungen des strafbaren Unterthans den Betrag von fünf und zwanzig Gulden in keinem Falle übersteigen; und die Waldfreveln in den Gelacken dürfen nicht härter als die Frevel in den eigenthümlichen Waldungen der Unterthanen bestraft werden.

6) Strafbare Handlungen, welche in der Waldordnung vom Jahre 1755 und in dem Regulative vom 5. December 1807 bloß in die Classe der Polizei-Uebertretungen gesetzt sind, nach den Bestimmungen des bestehenden allgemeinen Strafgesetzbuches aber in die Classe der Vergehen oder der Verbrechen gehören, sollen auch nach diesem Strafgesetzbuch mit Rücksicht auf die einschlägigen Novellen und Erläuterungs-Rescripte, und bei Holzentwendungen aus fremden Waldungen mit besonderer Rücksicht auf die Verordnung vom 25. März 1816, die Strafgesetze wider den Diebstahl betreffend, geeignet behandelt werden.

7) Dort, wo das Forstpersonal einen Antheil aus den Geldstrafen nicht bezieht, sind vor der Hand mäßige Pfand- und Aufbringgelder bis zum höchsten Betrag von einem Gulden für einen jeden nach Zeit, Ort und Beschaffenheit verschiedenen Frevel bei der Abwandlung zu erholen, und dem Forst-Personal hinaus zu bezahlen.

Die Bestimmungen wegen des Verbots von eigenmächtigen Holzfällen sind durch die Landgerichte und Gemeindeführer wiederholt zur Kenntniß der Unterthanen zu bringen, übrigens aber die Landgerichte selbst zu strengeren Handhabung der Forstpolizei ernstlich anzuhalten.

III.

Wir lassen Unserer Regierung zugleich eine Abschrift desjenigen Rescripts, welches unterm 7. März l. J. an das General-Fiscalat wegen schleuniger Einschreitung zur endlichen Feststellung der Eigenthums-Ansprüche auf die sogenannten Gelacke erlassen worden ist, unter dem Auftrage zuschließen, die treffenden Landgerichte hievon geeignet zu verständigen, und zur Beseitigung dieser Differenz thätig mitzuwirken, dabei aber auch das Interesse der Unterthanen und Gemeinden gehörig zu vertreten.

Die Beilagen der Berichte vom 12. December des vorigen und 23. März d. J. werden remittirt.

München den 24. Juni 1818.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

Digitized by Google

§. 570.

8,064.

(Jagd- und Forstpolizei betr.)

M. J. K.

Wir ertheilen Unserer Regierung des Obermainkreises auf ihren Bericht vom 12. Mai l. J., die Befugnisse der Magistrate in Beziehung auf Jagd- und Forstpolizei betreffend, nachstehende Entschließung:

Nach dem §. 1 und 67 des Edicts über das Gemeinde-Wesen ist die Markung und der Burgfriede einer jeden Stadt- und Markts-Gemeinde derjenige Umfang, inner welchem die Magistrate, als Regierungsbeamte, die gesammte Local-Polizei auszuüben haben, worunter auch die Jagd- und Forstpolizei begriffen ist.

Hiernach gehört die Ausübung der Jagd- und Forstpolizei inner der Gemeinde-Markung oder dem Burgfrieden allerdings zu den Befugnissen derjenigen Magistrate, welche den Kreis-Regierungen und den Landgerichten untergeordnet sind.

Die Gränzen der polizeilichen Befugnisse von Seite der einem Landgerichte untergeordneten Magistrate sind mit Rücksicht auf den §. 68 des Gemeinde-Edicts nach den §. 89 des Edicts über die gutsherrlichen Rechte zu bemessen.

Dagegen können die einem standes- oder gutsherrlichen Gerichte untergeordneten Magistrate die Jagd- und Forstpolizei nicht ansprechen, weil die genannte Polizei den Standesherrn nach §. 26 des einschlägigen Edictes in dem ganzen Umfange ihres Gebietes, dann den Guts- und Gerichtsherren nach §. 9, Lit. i. des besondern Edictes in ihren eigenthümlichen Waldungen sowohl als in den Waldungen der unter ihrer Gerichtsbarkeit stehenden Gemeinden ausdrücklich vorbehalten ist, und weil der §. 108 des Edicts über die gutsherrlichen Rechte die Bestimmung enthält, daß in Städten und Märkten, welche einem gutsherrlichen Gerichte untergeordnet sind, die Verhandlungen der Polizeistraffälle den Gutsherren und ihren Gerichtsverwaltern zustehe, und nur die übrige Ortspolizei den Magistraten gebühre. Die Ausübung der Jagd- und Forstgerichtsbarkeit bleibt den Gerichtsbehörden mit Ausschluß der Magistrate überhaupt, verfassungsmäßig vorbehalten.

Hiernach sind die Ansprüche des Magistrats in Heidingsfeld, und weiter einkommende Reclamationen geeignet zu bescheiden.

Baaden den 13. Juli 1819.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 571.

8,537.

(Die Glaubwürdigkeit verpflichteter Forstbedienten bei Waldrügen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Obermainkreises wird auf den Bericht vom 31. Januar d. J. die Glaubwürdigkeit verpflichteter Forstbedienten bei Waldrügen betreffend, zur

Digitized by Google

Entschließung eröffnet, daß die Anzeigen der verpflichteten Forstbedienten, so weit sich dieselben auf bloße Forstfrevel beschränken, die Beweiskraft eines vollgiltigen Zeugen allerdings haben, ohne daß es einer besondern Vereidung hierauf bedarf, wovon auch die herzoglich sächsisch-coburgische Regierung zum Zwecke eines gleichen Verfahrens in Kenntniß zu setzen ist.

München den 17. März 1822.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 572.

4708.

(Die Verwendung zahlungsunfähiger Waldfrevler für ihren Schadenersatz zu Forstculturarbeiten in Stiftungs-Waldungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 31. August v. J. rubricirten Betreffs wird der Königlichen Regierung des Rezatkreises, K. d. J., erwiedert, daß, wenn in den gerichtlichen Erkenntnissen die Quote des Schadenersatzes durch Forstculturarbeiten ausgesprochen ist, auch deren Verwendung dem beschädigten Waldeigenthümer (sei er Commune, Stiftung, oder Privat) zu gute kommen müsse; wonach der Magistrat der Stadt Nürnberg auf seine Vorstellung zu bescheiden ist.

München den 12. April 1823.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 573.

(Die Hausnachsuchungen bei Forst- und Jagdfreveln durch das Königliche Forst- und Jagdpersonal betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung, K. d. F., wird auf den im rubricirten Betreff unterm 26. April d. J. erstatteten Anzeigsbericht eröffnet, daß nach der Allerhöchsten Leuteration vom 19. Juni 1810 kein Zweifel über die Befugniß von Hausnachsuchungen von Seite der Forstbehörden, bei entdeckten Forst- und Jagdfreveln, vorwalten könne, sobald diese Hausnachsuchungen auf den Grund eines wirklich stattgefundenen Holz- oder Wald- oder Wildfrevels — bei zureichenden Verdachtsgründen — auf frischer That und mit Beiziehung des Gemeinde- oder Orts-Vorstandes mit Beseitigung tumultuarischer Excesse und Willkührlichkeit, zur Begründung des Thatbestandes vorgenommen werden. Dieses kann um so weniger einem Zweifel unterzogen werden, als es sich hier blos von der Anwendung einer polizeilichen Maaßregel handelt, und jedem Privateigenthümer einer Sache das Recht zusteht, sich auf diesem polizeilich gesetzlichen Weg seines Eigenthums oder des Ersatzes hiefür zu versichern ꝛc.

Die Königliche Regierung, K. d. F., hat demnach vor allem die Königlichen Forstämter über die Befugniß der Hausnachsuchungen bei sich ereignenden Forst- und Jagdfreveln, vollständig und genau zu instruiren, denselben jede Willkühr und Ueberschreitung bei dem Verfahren strenge zu verbieten und sie hierüber verantwortlich zu machen; dann aber auch nachdrücklich auf der Zurechtweisung seiner Gerichtsbehörden zu bestehen, welche ungeeignete Hindernisse gegen die Anwendung dieser — das Eigenthum des Staats-Aerars sichernde Maaßregel zu machen sich erlauben sollten.

München den 11. Juli 1823.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des N. Kreises, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets Verordn. Samml. Bd. 13. S. 1449.

§. 574.

(Die Entscheidung der Forststraffälle in II. Instanz betr.)

M. J. K.

Auf die unterm 13. Mai und 16. October v., dann 5. April d. J. erstatteten Berichte der Königlichen Regierung des Untermainkreises, das wechselseitige Benehmen der beiden Regierungskammern bei Verhandlungen von Forststraffällen in II. Instanz betreffend, wird hiemit zur Entschließung erwiedert, daß

1) der Kreisforstreferent bei der Kammer der Finanzen bei allen Verhandlungen von Forststrafgegenständen den Sitzungen der Kammern des Innern mit consultativer Stimme beizuwohnen, und sein technisches Gutachten abzugeben habe, und daß
2) in allen Recursfällen, wobei das Forst- und Jagd-Aerar betheiligt ist, die Mittheilung der Acten vor, dann die Mittheilung des Bescheides nebst allen Acten nach der Erlassung des Erkenntnisses, insoferne als dasselbe dem Königlichen Fiscus zu einer Berufung Anlaß geben könnte, an die betreffende Kammer der Finanzen stattfinden solle.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

Tegernsee den 20. Juli 1823.

An
die Königliche Regierung des N. Kreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.

§. 575.

(Die Forstfrevel in den ehemaligen Reichswäldern Sebaldi und Laurenzi betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es werden neuerdings sehr gegründete Beschwerden über zunehmende Forstfrevel und Excesse beim Dürrholzsammeln in den dermaligen Reichswaldungen bei Nürnberg geführt,

Digitized by Google

insbeſondere darüber, daß von den Gemeindeverwaltungen ſo leichthin Armuthszeugniſſe an Forſtfrevler ausgeſtellt, und auf deren Grund dieſe Frevler von den Forſtpolizeibehörden ſo häufig zur Waldarbeit verurtheilt werden, welche Strafe doch meiſtens ihren Zweck durchaus verfehlt, indem ſie entweder nicht vollzogen werden kann, oder durch den Vollzug noch ſchädlicher, als Strafloſigkeit wird. Desgleichen trägt die Nachſicht der Polizeibehörden gegen den Kleinholzhandel hiezu nicht berechtigter Perſonen vieles zur Vermehrung der Holzdiebſtähle bei.

Das Königliche Landgericht ꝛc. wird daher angewieſen:

1) die Armuthszeugniſſe der Gemeindeverwaltungen oder Armenpfleger ſorgfältig zu prüfen,
2) bei wirklich zahlungsunfähigen Forſtfrevlern ſtatt der Waldarbeit, wenigſtens inſofern dieſe nicht zum Schadenserſatze, ſondern zur Strafe zuerkannt wird, Gefängnißſtrafe eintreten zu laſſen,
3) bei gewohnten und berüchtigten Holzfrevlern dieſe Gefängnißſtrafe auf geeignete Weiſe zu ſchärfen, und mit Verwarnung vor dem Zwangsarbeitshauſe zu verbinden, endlich
4) im Wiederholungsfalle auf wirkliche Ablieferung nach Plaſſenburg bei der unterzeichneten Stelle anzutragen, inſoferne der Frevler im Bezirke des Landgerichts ꝛc. wohnt, im entgegengeſetzten Falle aber die Polizeibehörde ſeines Wohnorts um Stellung eines ſolchen Antrages zu erſuchen.
5) Damit die Frevler deſto gewiſſer entdeckt werden, iſt die Gendarmerie auf den Grund des 124. Art. der organiſchen Verordnung vom 11. October 1812 um ihre künftige Mitwirkung zu requiriren.
6) Widerſetzlichkeiten gegen das aufſehende Forſtperſonal unterliegen geſetzlich einer ſtrafgerichtlichen Unterſuchung und Beſtrafung.
7) Der Gebrauch von Steigeiſen und ſchneidenden Inſtrumenten beim Dürrholzſammeln iſt bekanntlich verboten, und verleihet den Holzdiebſtählen einen Character größerer Gefährlichkeit. Derſelbe iſt daher mit geſchärfter Strafe zu ahnden.
8) Um dieſe Art von Uebertretung möglich zu verhüten, iſt den Schmieden und Schloſſern von dem Königlichen Landgericht ꝛc. ſelbſt, oder durch Requiſition der einſchlägigen Polizeibehörde die Abgabe verbotener Inſtrumente, namentlich der Steigeiſen, an Individuen, welche nicht derſelben erweislich zu erlaubten Zwecken bedürfen, ſtreng zu unterſagen.
9) Der Kleinholzhandel unberechtigter Perſonen iſt durchaus nicht zu dulden, und die hiezu Berechtigten ſind unter ſtrenger polizeilicher Aufſicht zu halten, damit ſie kein geſtohlenes Holz verkaufen.

Es wird erwartet, daß das Königliche Landgericht ꝛc. dieſe Vorſchriften genau befolge, damit den ſo verderblichen Holzfrevlen in den vormaligen Reichswäldern Einhalt geſchehe.

Ansbach den 18. December 1823.

Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern.

Digitized by Google

§. 576.

(Die Erhebung der Forststrafgefälle durch die Rentämter betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Folgendes wurde heute an die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer der Finanzen, erlassen:

Die immer mehr um sich greifenden Holzdiebstähle und Waldfrevel aller Art, wodurch die Sicherheit und das Eigenthum der Staats- und Privat-Waldungen auf eine mannigfaltige Weise bedroht und gefährdet werden, nehmen einen bedeutenden Geschäftstheil der Königlichen Landgerichte und Polizeibehörden in Beziehung auf die Verhandlung und rechtzeitige Aburtheilung der Forstfrevel-Anzeigen ohnehin schon in solchem Maße in Anspruch, daß hiedurch nach mehrfältigen Wahrnehmungen die rechtzeitige Perception der Forststrafgefälle, nicht selten zum Nachtheil des ärarialischen Interesse, beeinträchtigt wird.

Um daher die Landgerichte und Polizeibehörden, denen die Untersuchung und Aburtheilung der Forstfrevel obliegt, in ihrer Geschäftsführung durch Beseitigung eines mit ihrer Competenzbestimmung ohnehin nicht harmonirenden Geschäftes wesentlich zu erleichtern, haben sich Seine Königliche Majestät bewogen gefunden, die Perception der Forststrafgefälle von nun an den einschlägigen Königlichen Rentämtern, als die ohnehin bestellten Perceptionsbehörden sämmtlicher Forstgefälle, zu überweisen.

Die Königlichen Rentämter treten daher in dieselbe Function ein, welche bisher die Landgerichte und Polizeibehörden als Forststrafgerichte in Ansehung der Forststrafgefäll-Erhebung, nach der einmal rechtskräftig ausgesprochenen und in Rechtskraft übergegangenen Geldstrafe auszuüben hatten, und haben daher auch im erforderlichen Falle dieselben paraten Executions-Mittel in Anspruch zu nehmen, welche dem Richter bisher zustanden.

Die Königliche Regierung, welche zum zweckmäßigen und vordersamsten Vollzug dieser Anordnung angewiesen wird, hat daher auch den pflichtmäßigen und strengen Bedacht dahin zu nehmen, daß nicht nur

a) die Abhaltung der Forststrafgerichte in den hiefür bestimmten Terminen genau vollzogen werde, sofort die Königlichen Landgerichte und Polizeibehörden sich hierin keines Saumsals schuldig machen, sondern daß auch

b) nach jedesmaliger Aburtheilung der Forstfrevel, und nach geschlossenen Verhandlungen legale specifische Verzeichnisse über die zu percipirenden Forststrafgefälle, von den Landgerichten und Polizeibehörden an die einschlägigen Königlichen Rentämter übergeben werden.

Es sind daher in dieser zweifachen Beziehung die erforderlichen instructiven Weisungen sowohl an die Königlichen Landgerichte und Polizeibehörden als an die Königlichen Rentämter unter geeigneter Benehmung mit der Königlichen Regierungskammer des Innern, welcher von Seite des Königlichen Staatsministeriums des Innern noch besondere Entschließung zugehen wird, unverzüglich zu erlassen, und die zur Sicherung dieser Maßregel erforderliche Controle zwischen den Forstämtern, Landgerichten und Rentämtern herzustellen.

Die Königlichen Forstämter insbesondere sind strenge anzuweisen, und zwar unter Androhung einer Ordnungs-Strafe nicht nur die Termine zur Einsendung der vierteljährigen

Waldfrevel-Anzeigen an die Königlichen Gerichte pünktlichst einzuhalten, sondern auch den Forstfrevel-Verhandlungen jedesmal persönlich beizuwohnen, und hiebei das Aerarial-Interesse nach Pflichten wahrzunehmen.

Vorzüglich sind die inspicirenden Rechnungscommissäre zu beauftragen, ihre pflichtmäßige Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand bei den vorzunehmenden Landgerichts- und Rentamts-Visitationen auszudehnen.

Seine Königliche Majestät erwarten, daß die Königliche Regierung nach dieser Bestimmung die geeigneten Verfügungen ungesäumt vorkehren, sofort die erforderlichen instructiven Weisungen an die Königlichen Landgerichte, Rentämter und Forstämter erlassen werde.

Ueber den genauen Vollzug, so wie über die Art und Weise der getroffenen Anordnungen ist nach Verfluß von 4 Wochen Bericht zu erstatten.

München den 29. März 1824.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des R. Kreises, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets Verord. Sammlg. Bd. 13. S. 1451.

§. 577.

(Verfahren gegen vermögenslose Waldfrevler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist wahrgenommen worden, daß bei Verwandlung der gegen Waldfrevel erkannten Geldstrafen in Waldarbeit, letztere nach einem zu hoch angesetzten Taglohn bemessen wurden, dann, daß zum großen Nachtheile des königl. Aerars öfters vermögenslose Waldfrevler mit längerer Arreststrafe belegt, und ihnen insbesondere täglich warme Kost verabreicht wurde. Demnach ergehen an sämmtliche Polizeibehörden die Verfügungen:

1) Die Verwandlung der Geldstrafe in Waldarbeit kann nur dann gegen Forstfrevler verfügt werden, wenn durch ein von dem einschlägigen königl. Forstamte zu erhebendes Gutachten hergestellt ist, daß Gelegenheit zu angemessenen Waldarbeiten vorhanden seie, und daß diese Waldarbeiten unter gehöriger Aufsicht des Forstpersonales ohne Benachtheiligung des Forstschutzes vorgenommen werden können; wenn hienach die Verwandlung der Geldstrafe in Waldarbeit statt haben kann, so ist sie nach einem bestimmten Taglohne zu bemessen, und zwar nach demjenigen Taglohne, welcher gewöhnlich bei freiwilligen Arbeiten in jedem Polizeibezirke gegeben wird. Die Ausmittlung und Feststellung dieses Taglohns hat durch die Polizeibehörden nach gehörigem Benehmen mit den Forstämtern zu geschehen.

2) Bei der Bestimmung der Gefängnißstrafen gegen Waldfrevler und bei der Verpflegung derselben im Arreste sind folgende Vorschriften zu beobachten:

   a) Bei Gefängnißstrafen, welche die Dauer von 12 Stunden nicht übersteigen, darf in keinem Falle warme Kost an die Arrestanten verabreicht werden, und bei 24stündigem

Digitized by Google

Arreste nur dann, wenn wegen dem Alter oder der Gebrechlichkeit des Frevlers ein Nachtheil für dessen Gesundheit durch die Entziehung der warmen Kost zu befürchten wäre.

b) Die Gefängnißstrafen, welche länger als 24 Stunden andauern, sind, wo es nur immer geschehen kann, ihrer Dauer nach zu beschränken, dagegen durch angemessene Schärfungen besonders durch Entziehung der warmen Kost zu erhöhen.

c) Eine sehr angemessene Schärfung der Gefängnißstrafe vorzüglich gegen junge, muthwillige Frevler besteht darin, daß die Erstehung des Arrestes an einem oder mehreren Sonntägen nach dem Gottesdienste mit Entziehung aller warmen Kost verfügt wird.

3) Gewohnheitsfrevler, besonders solche, welche mit der Holzentwendung ein Gewerbe treiben, und durch Verkauf des entwendeten Holzes sich einen unerlaubten Gewinn verschaffen, sind sofort nach den gegen Wildfrevler bestehenden Vorschriften unter besondere polizeiliche Aufsicht zu stellen, und bei erneuerten Freveln nach der Allerhöchsten Verordnung vom 28. November 1816, die Zwangs-Arbeitshäuser betreffend, zu behandeln. Hienach haben sich sämmtliche Polizeibehörden zu achten.

Würzburg den 28. Juni 1825.

Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern.

An

sämmtliche Königliche Polizeibehörden des Untermainkreises also ergangen.

§. 578.

(Das Verfahren gegen Forstfrevler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus den zur Vorlage kommenden Waldstrafverhandlungen war häufig zu ersehen, daß bei Festsetzung der Forstfrevelstrafen und besonders bei Umwandlung der Geldstrafen in Arrest von den verschiedenen Polizeibehörden durchaus nicht in gleichförmiger Weise verfahren werde, weßhalb man sich veranlaßt findet, unter Hinweisung auf das Generale vom 21. März d. J. noch Folgendes zu verfügen:

Da bei Bestrafung aller Forstfrevel als Regel Geldstrafe einzutreten hat, und diese nur ausnahmsweise im Falle der Zahlungsunfähigkeit in eine andere Strafart umgeändert werden darf, so wurden sämmtliche Polizeibehörden angewiesen, künftig jederzeit, auch wo jene Ausnahme stattfinden sollte, doch vorher die Strafe in Geld zu normiren, und in dieser Art in den Rügemanualien anzusetzen. Kommt sodann eine Umwandlung dieser Geldstrafe zur Anwendung, so ist in den folgenden Rubriken des Manuals die dem Gelddetrage entsprechende Arrest- oder Arbeitsstrafe einzutragen. Körperliche Züchtigung der Forstfrevler hat gänzlich zu unterbleiben. Als Maßstab bei Umwandlung der Geldstrafen in Arrest wird in Ermanglung anderweitiger Bestimmungen die analoge Norm des Art. 35 Th. I. des Strafgesetzbuchs einigen Anhaltspunkt gewähren, wobei jedoch nicht außer Acht zu lassen ist, daß die Untersuchungskosten und Pfandgelder auf keine Weise zur Strafe beigezogen, und mit umgewandelt werden

dürfen, sondern wo möglich besonders zu bezahlen, und nur bei gänzlicher Armuth erstere niederzuschlagen, und letztere vom königl. Aerar zu vergüten seien.

Uebrigens muß hiebei nochmals darauf aufmerksam gemacht werden, daß die von den Ortsbehörden ausgestellten Armuthszeugnisse von Amts wegen einer strengeren Prüfung als bisher häufig geschehen, zu unterwerfen, und nur nach eigener sorgfältiger Würdigung der Vermögensverhältnisse zu berücksichtigen seien.

Hiernach haben sich sämmtliche Polizeibehörden genau zu achten.

Ansbach den 22. August 1827.

Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern.

An

sämmtliche Polizeibehörden des Rezatkreises also ergangen.

§. 579.

(Die Verrechnung des einem Geistlichen im Beichtstuhle eingehändigten Ersatzes für aus den Aerarialforsten gefrevelten Holz betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung, Kammer der Finanzen, wird in der Anlage eine Abschrift des — im obenbezeichneten Betreff unterm 8. August l. J. erfolgten Allerhöchsten Kabinets-Rescripts mit dem Auftrage zugefertigt, sämmtliche Rentämter ihres Kreises dahin anzuweisen, daß sie die in vorkommenden Fällen durch die Geistlichen ihnen zugestellt werdenden Beträge jeder Art ohne Weigerung in Empfang zu nehmen, und sofort der Kreiskasse zuzurechnen haben, welche solche in ihrer Rechnung unter Abth. II. Cap. VI. §. 3 in Einnahme zu stellen, gleichfalls anzuweisen ist.

München den 4. Sept. 1828,

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.

L. K.

Es ist Uns zur Anzeige gekommen, daß dem Pfarrer dahier im Beichtstuhl Ersatz für aus den Aerarial-Forsten gefreveltes Holz eingehändigt, von ihm dem Rentamte angeboten, aber von diesem aus dem Grunde zurückgewiesen wurde, weil in den Rechnungen keine Rubrik zu deren Vereinnahmung sei. Da ähnliches auch bei andern Stellen stattfinden könnte, so tragen Wir Unserm Staatsministerium der Finanzen auf, sowohl wegen des dahier vorgekommenen Falles, als im Allgemeinen, das Geeignete alsbald zu verfügen, oder wenn es nöthig ist, Uns zu beantragen.

Bad Brückenau den 8. August 1828.

cf. Gerets Verord. Sammlg. Bd. 15. S. 49.

Digitized by Google

§. 580.

10,710

(Die Abwandlung der Waldfrevler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die bei der Rechnungs-Ablage der Königlichen Rentämter für 18²⁷/₂₈ vorgekommenen Libelle der theils niedergeschlagenen und theils als ruhend durchgeführten, Forst-Rüge-Gefäll-Ausstände, haben auf das unzweideutigste bekundet, daß diesem Gegenstande bei der Abwandlung der Forststraffälle nicht die nöthige Aufmerksamkeit gewidmet wird. Es ist eine große Menge und zum Theil mehr als die Hälfte der verzeichneten Rügegefälle deshalb zur Abschreibung gekommen, weil sich erst bei der Perception ergeben hat, daß die treffenden Individuen entweder nicht aufzufinden oder wegen Armuth zahlungsunfähig waren. Ueberhaupt sind die Ausstände von solchen Gefällen zu einer sehr bedeutenden Größe angewachsen, und es ist auffallend, wie Rechnungen und Libelle zweckwidrig und ohne Noth mit Summen angefüllt werden, deren Einbringung durchaus nicht zu realisiren ist.

Dieß alles scheint, wie die Rügemanualien ergeben, nur davon herzukommen, daß die Forststrafgerichte sich nicht immer rechtzeitig zur Abwandlung anschicken und nicht auf pünktliche Verschaffung der Frevler halten, gegen die Erscheinenden und in contumaciam Verurtheitten aber auf Geldstrafen erkennen, ohne weder von diesen noch jenen die Vermögens-Verhältnisse rechtzeitig zu würdigen. Den Königlichen Landgerichten darf nicht entgehen, daß durch die den Rentämtern übertragene Erhebung der Forststrafgefälle ihre frühere Competenz als erkennende und vollziehende Forststrafgerichte nicht verändert worden ist, und sie auch die Tantieme von den Forstrügetaxen, wie zuvor, noch ferner erhalten, und daß den Königlichen Rentämtern nach jedesmaliger Aburtheilung der Forstfrevel durch die auf den Grund der geschlossenen Verhandlungen festzusetzenden Rüge-Manuale nur wirklich einbringliche Forststrafgefälle zur Perception überwiesen werden dürfen.

Die Königlichen Rentämter haben die rechtskräftig gewordenen Forstgeldstrafen einzuziehen, und sich zu deren prompten Betreibung so wie bei den übrigen Staatsgefällen im erforderlichen Falle, aller ihnen zu Gebote stehenden Executiv-Mittel zu bedienen; es liegt ihnen aber nicht ob, erst bei der Perception die Vermögens-Verhältnisse der Forstfrevler zu eruiren und durch Beischaffung der nöthigen Nachweise hierüber, öfters zum Nachtheil ihrer übrigen Amtsgeschäfte, das zu ergänzen, was den Königlichen Landgerichten als Feldpolizei-Behörden schon bei der Abwandlung und vor der Aburtheilung zu thun obgelegen hätte. Es ist gesetzlich begründet, daß der Vollzug einer rechtskräftig zuerkannten Geldstrafe zunächst nur der erkennenden Behörde zusteht, und daß Abänderungen, resp. Abwandlungen rechtskräftiger Erkenntnisse ebenfalls nur von derselben erkennenden Behörde zu instruiren sind. Hieraus folgt aber, daß, wenn die Königlichen Rentämter die ihnen überwiesenen rechtskräftig gewordenen Geldstrafen, nach angewandten Executiv-Mitteln nicht einzudringen vermögen, die Königlichen Landgerichte, vermöge des ihnen zustehenden Strafvollzugs, für die weitere Berichtigung zu sorgen, und entweder die von ihnen ausgesprochenen Geldstrafen selbst beizutreiben, oder, nach

beigebrachten Armuthszeugnissen der Frevler, solche in Arrest oder, nach vorgängiger Benehmung mit den Königlichen Forstämtern, in Waldarbeit umzuwandeln haben.

Diesen Uebelständen für die Folge auf kürzeren Wegen vorzubeugen, werden

A. die Königlichen Forstämter befehligt, sich zunächst an die durch das Generale vom 15. December v. J. lit. B. §. 5., Modification der Dienstinstruction für das Forstrechnungswesen betr. getroffenen Bestimmungen genau zu halten, übrigens aber bei eigener Verantwortlichkeit darauf streng zu sehen, daß eine jede Forstfrevel-Anzeige in objectiver und subjectiver Beziehung wahrhaft und glaubwürdig sei; daß besondere dringende Fälle ausgehommen, welche die Einleitung einer schleunigen Untersuchung nothwendig und räthlich machen, die Rügemanuale rechtzeitig dem einschlägigen Königlichen Landgerichte überreicht werden, auch daß, nebst dem Königlichen Forstmeister, das denuncirende Königliche Forstpersonale der gerichtlichen Frevelabwandlung beiwohne.

B. Dagegen werden die Königlichen Landgerichte, als polizeiliche Forststrafgerichte

1. hiemit angewiesen, die Forstfrevler künftig bei Vorladung zum Forst-Gerichtstage aufmerksam zu machen, daß sie sich zur Bezahlung der Strafen und Kosten mit Geld zu versehen, bei vorhandener Zahlungsunfähigkeit aber die nothwendigen Armuthsatteste sogleich mit zur Stelle zu bringen haben.
2. Zum Beweise der geschehenen Vorladung ist das namentliche Vorladungs-Verzeichniß, in welchem das Präjudiz anzudrohen ist, daß im Nichterscheinungsfalle der angeschuldigte Frevel als zugestanden erachtet werden würde, von jedem Frevler unterschreiben, oder die erfolgte Insinuation durch den Ortsvorstand attestiren zu lassen, die mit unrichtigen Namen notirten Frevler sind aber sofort aus dem Verzeichnisse und den Rüge-Manualen zu streichen und dem Königlichen Forstamte ein Verzeichniß derselben zur näheren Ausmittlung zurückzustellen.
3. Hierauf ist die Abwandlung der Forstrügen in dem anberaumten Termin zu vollziehen, und das Königliche Rentamt behufs der Empfangnehmung der Geldbeträge von den zahlungsfähigen Frevlern, soweit solche sogleich zur Bezahlung kommen, zur Abordnung eines Amtsgehilfen einzuladen; die Strafen der unvermöglichen Frevler sind aber sofort in Arrest oder Waldarbeit umzuwandeln.
4. Hinsichtlich der am Forstgerichtstag nicht erschienenen Frevler ist das angedrohte Präjudiz zu realisiren, jedoch bei zweifelhafter Zahlungsfähigkeit der Betrag der Geldstrafe nicht mehr in die treffende Geld-Columne, sondern vorerst nur in die Rubrik „Bemerkungen" des Rügemanuals einzutragen.
5. Die anwesenden verurtheilten Frevler sind sogleich zur Erklärung aufzufordern, ob sie sich bei dem Straf-Resolut beruhigen, oder den Recurs dagegen ergreifen wollen. In letzterem Falle sind die Strafen einstweilen nur unter der Rubrik „Bemerkungen" einzusetzen, dagegen aber die Resultate des Erkenntnisses zweiter Instanz in dem Rügemanual des nächsten Quartals vorzutragen.
6. In der Voraussetzung der pünktlichen Befolgung obiger Anordnungen hat es hinsichtlich der nur doppelten statt dreifachen Uebergabe der Rügemanuale von den Forstämtern an die Landgerichte, indem das Repular als Triplicat benützt werden kann, sein Bewenden.

Digitized by Google

7. Dagegen sind in das zur Verrechnung für die Rentämter gehörige Exemplar der Rüge-Manuale im Sinne des allerhöchsten Rescripts vom 29. März 1824 mit Weglassung der in die Rubrik: „Bemerkungen" eingesetzten und auf das nächste Quartal überzutragenden Waldfrevelstrafen, nur die reinen Resultate der zur wirklichen Aburtheilung gekommenen Forstrügen aufzunehmen. Dieses dritte Exemplar ist von den Königlichen Landgerichten nach gedachtem allerhöchsten Rescripte, nach jedesmaliger Aburtheilung der Forstfrevel, und nach geschlossenen Verhandlungen legal herzustellen.

8. Bei der zunehmenden Menge von Waldfreveln erscheint die jedesmalige Untersuchung und rechtzeitige Aburtheilung derselben von besonderer Wichtigkeit. Die Landgerichte und Forstämter haben daher diesen Gegenstand mit regem Eifer zu behandeln, und den geregelten Gang mit Pünktlichkeit zu beobachten. Wenn, wie vorgeschrieben ist, die Forstämter den Landgerichten die Rügemanuale sogleich 6 Tage nach Ablauf eines jeden Quartals zustellen, und diese darauf die Abhaltung der Forstgerichtstage binnen längstens 14 Tagen bewirken, so kann auch die Einreihung der zur Verrechnung für die Rentämter gehörigen Exemplare der Rügemanuale künftig um so mehr jedesmal früher als bisher geschehen. Die Königlichen Landgerichte werden daher angewiesen, diese Rügemanuale jedesmal sogleich nach geschlossener Abwandlung, und längstens bis zum 15. des nächstfolgenden Monats oder innerhalb 6 Wochen nach dem Schlusse eines jeden Quartals behufs der Revision bei der Königlichen Regierungs-Finanz-Kammer zur Vorlage zu bringen.

9. Die Beilegung der Triplicate zum Nachstrich für die Forstämter, und der Duplicate des vorigen Quartals wegen Vergleichung des Uebertrags der unerledigt gebliebenen Fälle, ist nicht mehr nöthig. Inzwischen aber und bis die Rügemanuale von der Revision justificirt an die Rentämter zurückkommen, sind denselben zur Fortsetzung der am Forstgerichtstage begonnenen Perception, wie bisher, einstweilen die nach Aburtheilung berichtigten Duplicate der Rügemanuale auszuhändigen. Sogleich nach erfolgter Zurückgabe der justificirten Rügemanuale haben aber die Rentämter diese Duplicate nachzustreichen und an die Landgerichte zurückzustellen, und diese haben nach derselben die Triplicate nachzustreichen und letztere sogleich an die Forstämter hinauszugeben.

10. Damit der Vollzug der erkannten Arreststrafen und der Waldarbeit einer besseren Controlle unterliegt, so sind hierüber legale specifische Verzeichnisse zu fertigen, worin nach der in den rentamtlichen Rügemanualien enthaltenen Folge-Ordnung nachzuweisen ist, was hat geschehen sollen, was und wie es geschehen ist, und was noch zu geschehen hat. Diese Verzeichnisse sind in Beziehung auf die Arreststrafen von den Landgerichten, wegen der Waldarbeiten aber von den Forstämtern herzustellen, und den Rentämtern allerlängst bis Ende September jeden Jahres auszuhändigen, welche sie der ihren Jahresrechnungen beizufügenden besonderen Nebenrechnung über die Forstrüge-Taxen und Forststrafen gehörig beizulegen haben.

Auf diese Weise ist das Verfahren für die Forstgerichte mehr geordnet, die Geldperceptionen für die Rentämter erleichtert, und es ist in den Rechnungen und Li-

bellen die Anhäufung von so bedeutenden Summen an Forstrüge-Gefällen durchaus nicht mehr zu erwarten. Die Königlichen Rentämter haben nun ihrer Seits die Aufräumung der bestehenden Ausstände thätigst zu betreiben, so wie sich auch zur Mitwirkung der Königlichen Landgerichte durch unverzügliche Umwandlung der Geldstrafen bei armen Frevlern versehen wird. Von dem gemeinschaftlichen Zusammenwirken aller betheiligten Behörden wird die pünktlichste Befolgung dieser Anordnungen erwartet, und sind solche sogleich mit dem laufenden dritten Quartal für $18^{28}/_{29}$ in Vollzug zu setzen.

Ansbach den 2. April 1829.

Königliche Regierung des Rezatkreises, (Kammer des Innern und der Finanzen.)

An

sämmtliche Königliche Landgerichte, Rent- und Forstämter des Rezatkreises also ergangen.

§. 581.

16,015.

(Die Beschwerde des N. zu N. wegen Verwandlung einer Forstfrevelstrafe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 25. September v. J., die Beschwerde des N. von N. wegen Umwandlung einer Forstfrevelstrafe betreffend, wird der Königlichen Regierung des Untermainkreises, K. d. J., die Entschließung ertheilt, daß die erhobene Beschwerde gegen die gesetzmäßige Umwandlung einer durch rechtskräftige Erkenntnisse ausgesprochenen, wegen Armuth des Straffälligen aber nicht zu vollziehenden Geldbuße zur Berücksichtigung nicht geeignet befunden worden sei.

Die Polizei-Unterbehörden sind übrigens anzuweisen, in allen polizeilichen Strafsällen, wo auf eine Geldstrafe nach den Gesetzen zu erkennen ist, vor dem Erkenntnisse die Zahlungsfähigkeit des Schuldigen genau zu erforschen, und wo diese nicht besteht, die zu surrogirende Strafe in dem Erkenntnisse sofort auszusprechen.

München den 7. Januar 1830.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 582.

7,348.

(Den Verkauf entwendeter Waldpflänzlinge und den Handel mit solchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es sind vielfältig beschwerende Anzeigen geschehen, daß theils aus Pflanzgärten, theils aus Holzbeständen und künstlich zubereiteten Culturen den Waldinhabern Holzpflanzen der einen und andern, besonders der edlern Gattungen, als Eichen, Buchen ꝛc. entwendet, und

Digitized by Google

dadurch nicht nur die Zwecke der Cultur vereitelt, das Eigenthum beeinträchtigt, sondern auch anderweite Nachtheile den Waldinhabern frevelhafterweise zugefügt werden.

Durch die dagegen im Strafgesetzbuche, in den speciellen Landes- und Forstordnungen des Rezatkreises, und insbesondere in der Churfürstlich bayerischen Verordnung vom 30. December 1801, Reg. Bl. v. J. 1802 a) S. 25. erlassenen Verbote werden zwar die Urheber dergleichen gesetzwidriger Handlungen und die Theilnehmer hieran mit Strafen bedroht, welche die treffenden Behörden in Contraventionsfällen unnachsichtlich zu vollziehen wissen werden, damit jedoch der vom Gesetzgeber beabsichtigte Zweck zur Sicherung des Waldeigenthums, zur Verhütung der Frevel und zur möglichst leichten Entdeckung derselben um so gewisser und schneller erreicht werde, findet sich die unterzeichnete Königliche Kreisregierung veranlaßt, den Handel mit solchen Waldholzpflänzlingen Allen und Jeden, die sich über den rechtlichen Erwerb und Besitz derselben durch die von den Waldinhabern und Forstbediensteten deshalb ausgestellten Attestate nicht auf der Stelle auszuweisen vermögen, hiemit zu untersagen und zu befehlen, daß die Königlichen Polizeibehörden mit der gehörigen Wachsamkeit in vorkommenden Fällen nachdrückliche Maaßregeln zur geeigneten Bestrafung der Uebertreter verbinden.

Ansbach am 15. Februar 1830.

Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern und der Finanzen.

An

sämmtliche Königliche Polizeibehörden des Rezatkreises also ergangen.

cf. Int. Bl. f. d. Rezatkr. v. J. 1830. Bd. I. Nr. 16. S. 231.

§. 583.

16,487.

(Die Waldstrafordnung für die Königlichen Landgerichte des Salinenbezirkes des Isarkreises betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Entschließung des Königlichen Staatsministeriums der Finanzen an die Königliche General-Bergwerks- und Salinen-Administration, haben die in den Königlichen Landgerichten des Salinenbezirks des Isarkreises bestehenden Waldstraf-Ordnungen vorerst noch in so lange in Wirksamkeit zu verbleiben, bis deren Aufhebung durch ein allgemeines Forststrafgesetz eintreten wird.

München den 17. August 1832.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

---

a) s. §. 353. S. 534. oben.

Digitized by Google

§. 584.

(Das Verfahren und die Geschäftsbehandlung in Beziehung auf die Forstfrevel betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 22. December v. J., das Verfahren und die Geschäftsbehandlung in Beziehung auf die Forstfrevel betreffend, ertheilt man nach vorläufig gepflogenem Benehmen mit dem Königlichen Staatsministerium des Innern hiermit folgende Entschließung:

1) Die nach der Instruction der Königlichen Regierung vom 24. Juni 1828 den Königlichen Forstämtern des Obermainkreises zugestandene Ermächtigung bei Durchsicht der Frevelregister ihrer untergeordneten Forstbehörden solche Frevelanzeigen, welche als unvollständig, oder als nicht hinlänglich begründet erscheinen, in den bei den betreffenden Landgerichten zum Behufe der Frevelabwandlungen, zureichenden Anzeigen motivirt zu decretiren, oder zurückzuweisen, kann, abgesehen von der hiedurch den Forstämtern eingeräumten zu großen Willkühr, als eine, mit dem gebotenen Officialverfahren in Strafsachen unvereinbarliche Maaßregel, nicht zugestanden werden.

2) Eben so unzulässig wird die weitere Anordnung vom 24. Juni 1828 befunden, daß die von dem Rügegerichte entfernt wohnenden Forstmeister befugt sein sollen, sich durch einen näher wohnenden Forstmeister am Rügetage vertreten zu lassen; die Verordnung vom 19. Januar 1814 steht dieser Bestimmung entgegen, und gestattet, den Fall einer nachweisenden legalen Verhinderung ausgenommen, keine solche Substitution. In so lange demnach nicht durch ein allgemeines Forststrafgesetz für die sämmtlichen Kreise des Reiches diesseits des Rheins keine andere Bestimmung erfolgt, ist sich auch an die gedachte Verordnung zu halten.

Nach diesen ertheilten Bestimmungen hat die Königliche Regierungskammer der Finanzen sich mit der Regierungskammer des Innern geeignet zu benehmen, und das Weitere zu verfügen.

München den 24. März 1833.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. F., also ergangen.

§. 585.

86,729.

(Die Abwandlung der Forstfrevler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist von Seite der Königlichen Regierung, K. d. F., Beschwerde darüber geführt worden, daß bei Umwandlung der Geldstrafen in Waldarbeit von den Polizeibehörden nicht auch der Schadensersatz berücksichtigt werde.

Um nun diesem Mißbrauch abzuhelfen, und ein gleichmäßiges Verfahren herbeizuführen, wird sämmtlichen Polizeibehörden unter Beziehung auf das Ausschreiben vom 21. April 1823 (Kreisblatt S. 1140) zur Nachachtung bemerklich gemacht: daß bei der wegen Vermö-

Digitized by Google

gensloſigkeit der Forſtfrevler vorzunehmenden Umwandlung der Geldſtrafen in Waldarbeit allerdings auch der Schadenserſatz in denjenigen Betrag, nach welchem die Dauer der Waldarbeit bemeſſen werden muß, mit einzurechnen, und als Umwandlungsmaaßſtab der gewöhnliche Taglohn für dergleichen Arbeiten anzunehmen ſei; indem bei der weſentlichen Verſchiedenheit derſelben von der Gefängnißſtrafe eine analoge Anwendung des im Art. 35. Thl. I. des Strafgeſetzbuches für letztere ausgeſprochenen Verwandlungsgrundſatzes hier nicht ſtattfinden kann.

Die untergeordneten Patrimonialgerichte und Stadtmagiſtrate, welche die Forſtpolizei ausüben, ſind von dieſer Entſchließung in Kenntniß zu ſetzen.

Ansbach den 27. Juli 1833.

Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Polizeibehörden des Rezatkreiſes alſo ergangen.

§. 586.

16,154.

(Die förderliche Behandlung des Waldrügweſens betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da vorgekommen iſt, daß die Forſt-Rüge-Verhandlungen nicht allenthalben in den vorſchriftsmäßigen Terminen abgehalten, oder der Vollzug der erfolgten Forſt-Straferkenntniſſe nicht rechtzeitig und mit dem erforderlichen Nachdrucke gehandhabt wird, wodurch nachtheilige Rückwirkungen für den Forſtſchutz und die Forſtpolizei entſtehen, ſo wird die Königliche Regierung angewieſen, darüber ihres Orts zu wachen, und dahin zu wirken, daß Rückſtände nicht erwachſen, vielmehr Erkenntniß und Vollzug desſelben jederzeit ſo bald als möglich auf den Forſtfrevel erfolgen, weil die Strafe dann am wirkſamſten iſt und dadurch weſentlich zur Verminderung der Waldfrevel beigetragen wird.

Hiernach iſt das Geeignete im gehörigen Benehmen mit der Königlichen Kreisregierung, K. d. J., ſofort zu veranlaſſen.

München den 15. November 1836.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, K. d. F., alſo ergangen.

B. Von auswärtigen Unterthanen.

a) des Großherzogthums Baden.

§. 587.

(Uebereinkunft mit Baden wegen Verhütung der Forstfrevel betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem mit der Großherzoglich Badischen Staatsregierung wegen Verhütung der Forstfrevel in den Gränzwaldungen nachstehende Uebereinkunft abgeschlossen worden ist, so wird dieselbe hiemit durch das Regierungs-Blatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München den 7. Januar 1833.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem die Königlich Bayerische Regierung mit der Großherzoglich Badischen Regierung übereingekommen ist, wirksame Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Gränzwaldungen gegenseitig zu treffen, so erklären beide Regierungen Folgendes:

1.

Es verpflichtet sich sowohl die Königlich Bayerische als die Großherzoglich Badische Regierung, die Forstfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des andern Gebiets verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten begangen worden wären.

2.

Um von beiden Seiten zur Sicherheit des Forsteigenthums möglichst mitzuwirken, sollen die wechselseitigen gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizeibeamten befugt sein, in den Fällen der Waldfrevel, Haussuchungen im Gebiete des andern Staates, wenn sich dort der angegebene Thäter aufhält, oder der gefrevelte Gegenstand befinden dürfte, zu veranlassen. Dieselben haben sich zu diesem Ende an den Ortsvorstand der betreffenden Gemeinde zu wenden und diesen zur Vornahme der Visitation in ihrer Gegenwart aufzufordern.

3.

Bei diesen Haussuchungen muß der Ortsvorstand sogleich ein Protocoll aufnehmen und ein Exemplar dem requirirenden Beamten einhändigen, ein zweites Exemplar aber seiner vorgesetzten Behörde (Regierung) übersenden, bei Vermeidung einer polizeilichen Geldstrafe.

4.

Das Schutz- und Aufsichts-Personale hat die Frevel, welche durch Angehörige des andern Staates verübt worden sind, in gesetzlicher Form zu constatiren, und die hierüber aufgesetzten Protocolle- oder Frevel-Register nebst den etwa gepfändeten Objecten derjenigen heimatlichen Behörde des Frevlers zuzustellen, welche über die Bestrafung zu erkennen competent ist.

Digitized by Google

5.

In Fällen, wo der Forst- und Polizei-Beamte den betretenen Frevler nicht erkennt, ist er berechtigt, denselben zu verhaften, und an die nächste Behörde zur Constatirung seiner Person abzuführen, so weit es das Gesetz gestattet.

6.

Für die Constatirung eines Forstfrevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des andern begangen worden, soll den Protocollen und Abschätzungen, welche von den competenten und gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizeibeamten des Orts des begangenen Frevels aufgenommen worden, jener Glauben von der zur Aburtheilung geeigneten Gerichtsstelle beigemessen werden, welchen die Gesetze den Protocollen der inländischen Beamten beilegen.

7.

Die Einziehung des Betrags der Strafe und der etwa stattgehabten Gerichtskosten soll demjenigen Staate verbleiben, in welchem der verurtheilte Frevler wohnt, und in welchem das Erkenntniß stattgefunden hat, und nur der Betrag des Schadenersatzes und der Pfandgebühren an die betreffende Casse desjenigen Staates abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden ist.

8.

Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den Königlich Bayerischen und Großherzoglich Badischen Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel in jedem einzelnen Falle so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur irgend möglich sein wird.

9.

Gegenwärtige im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern, und Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden, zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll in den beiderseitigen Landen öffentlich zur Nachachtung bekannt gemacht und daselbst gleiche Kraft und Wirksamkeit haben.

So geschehen München den 9. December 1832.

Königlich Bayerisches Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeussern.

cf. Reg. Bl. v. J. 1833. Nr. 4. S. 60.

§. 588.

6,193.

(Die Aufhebung der Anzeige und Pfandgebühren für Forstfrevel im Großherzogthume Baden durch den §. 181 und 183 des neuen badischen Forstgesetzes und die Anwendbarkeit dieser Bestimmung beim Vollzuge des mit jenem Staate bestehenden Vertrages über Behandlung und Forstfrevel in den Gränzwaldungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch das neue Badische Forstgesetz vom 15. November 1833 haben einige der bei Abschlusse des Vertrags zwischen Bayern und Baden über Bestrafung ꝛc. der in den gegen-

seitigen Gränzwaldungen verübten und zur Anzeige kommenden Forstfrevel im Großherzogthum Baden bestandenen gesetzlichen Bestimmungen eine Aenderung dahin erlitten, daß nach den §§. 181 et 183 des gedachten Forstgesetzes die Anzeige- und Pfandgebühren aufgehoben sind, und dafür die Hälfte aller Strafen, welche wegen der in einer Waldung verübten Frevel erkannt wurden und wirklich eingegangen sind, von der Forstgerichtsbarkeits-Casse an den Waldeigenthümer ausgehändigt wird.

Die Königliche Kreisregierung, K. d. J., erhält daher anruhend die von der Großherzoglich Badischen Forstpolizei-Direction im Vollzuge jenes Gesetzes erlassene Instruction, so weit selbe die Anzeigegebühren von den in Gränzwaldungen verübten Freveln betrifft, zur Kenntnißnahme und mit dem Auftrage, die betheiligten Waldeigenthümer von den hiedurch veränderten Verhältnissen der Anzeigegebühren, und dem hiefür gestatteten Ersatze durch die Hälfte der eingehenden Strafgelder geeignet verständigen und darauf aufmerksam machen zu lassen, daß es ihnen überlassen bleibe, das betreffende Forstschutzpersonale, soweit dasselbe Ansprüche auf die Anzeigegebühren hat, dafür aus der sofort überwiesen werdenden Hälfte der Strafgelder zu entschädigen.

München den 7. April 1836.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

(Abdruck.)

ad 6192.

Auszug

aus einer Instruction an die Großherzoglich Badische Forstpolizei-Direction, die Anzeigsgebühren von den in den Gränzwaldungen verübten Freveln betr.

Nach den mit Bayern, Würtemberg und Hessen-Darmstadt über Bestrafung der Forstfrevel abgeschlossenen Staatsverträgen sollen die dem einen der contrahirenden Staaten angehörigen Forstfrevler wegen der in den Waldungen des andern Staates verübten Frevel von den Behörden ihres Heimaths-Staates bestraft, und es soll dabei hinsichtlich der dem benachbarten Staate gehörenden Schadenersätze und Anzeigsgebühren ebenso verfahren werden, wie wenn der Waldeigenthümer und Anzeiger Inländer wäre.

Hieraus folgt nun:

a) daß, da das neue Forstgesetz vom 15. November v. J. die Anzeigsgebühren aufhebt und statt deren dem Eigenthümer des Waldes, in welchem der Frevel verübt wurde, die Hälfte der Strafen zuweist, diese Bestimmungen auch in denjenigen Fällen, in welchen ein diesseitiger Unterthan wegen eines in Bayern, Würtemberg oder Hessen-Darmstadt verübten Frevels bestraft wird, zur Anwendung kommen müssen, daß also in diesen Fällen zwar der ausländische Waldhüter keine Anzeigsgebühr, dagegen aber der ausländische Waldeigenthümer selbst die Hälfte der wirklich eingehenden Strafen erhalten, um daraus den Anzeiger nach den Gesetzen seines Landes zu bezahlen.

Digitized by Google

b) Was dagegen die von Angehörigen der erwähnten Nachbarstaaten im diesseitigen Großherzogthum verübten Frevel betrifft, so werden dieselben von den Behörden des benachbarten Heimaths-Staats untersucht und nach den dortseitigen Gesetzen behandelt.

Darum und weil in diesen Gesetzen der Nachbarstaaten nichts geändert wurde, erhalten die diesseitigen Waldeigenthümer und Waldhüter ihre Schadensersätze und Anzeigsgebühren von den Nachbarstaaten in der bisherigen Weise.

c) Da es aber hiernach in den diesseitigen Gränzorten noch Waldhüter gibt, welche in gewissen Fällen von den Nachbarstaaten noch Anzeiggebühren erhalten, so ist darauf bei der Regulirung ihres Gehaltes, wobei sonst die Aufhebung aller Anzeigsgebühren in Anschlag gebracht wird, Rücksicht zu nehmen.

---

b) des Churfürstenthums Hessen.

§. 589.

(Bekanntmachung einer mit der Churfürstlich-Hessischen Staats-Regierung getroffenen Uebereinkunft in Beziehung auf Untersuchung und Bestrafung der Forst-, Jagd- Feld- und Fischerei-Frevel in den gegenseitigen Waldungen, Fluren und Fischwassern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Königlich Bayerische und Churfürstlich Hessische Staatsregierung sich zur wirksamern Verhütung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel in den gegenseitigen Waldungen, Fluren und Fischwassern über gemeinschaftliche Maßregeln verständigt, und zu dem Ende in Beziehung auf Untersuchung und Bestrafung gedachter Frevel durch gleichlautende, wechselseitige unter dem 12. und 31. Mai ausgestellte Declarationen eine Uebereinkunft über nachfolgende Bestimmungen getroffen haben.

I.

Die Königlich Bayerische, und die Churfürstlich Hessische Staatsregierung verbinden sich, die Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen und andern Baumpflanzungen, in den Fluren und in den Fischwassern des andern Gebietes verüben, nach denselben Gesetzen untersuchen und bestrafen zu lassen, nach welchen sie würden untersucht und bestraft werden, wenn sie in den inländischen Forsten, Jagden, Fluren und Gewässern wären begangen worden.

II.

Was die Constatirung eines im I. Artikel bezeichneten Frevels betrifft, welcher von einem Angehörigen des einen Staats in dem Gebiete des anderen begangen worden, so soll den Anzeigen, Protocollen und Abschätzungen, welche durch die zuständigen und gerichtlich oder sonst obrigkeitlich beeidigten Forstbeamten, Aufseher und Polizei-Officianten, Gendarmen, Flur- und Waldwächter ꝛc. auch beziehungsweise Taxatoren aufgenommen worden, von

Digitized by Google

der zur Aburtheilung geeigneten Gerichtsstelle, auf nöthigen Falls beigebrachte Nachweisung ihrer dienstlichen Verpflichtung, derselbe Glaube beigemessen werden, welchen die Gesetze den Anzeigen, Protocollen und Abschätzungen der inländischen Beamten und Diener dieser Art beilegen.

III.

Um von beiden Seiten zur Sicherheit des Forsteigenthums thunlichst mitzuwirken, wird wechselseitig den gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizei-Officianten die Befugniß zugestanden, hinsichtlich begangener Waldfrevel Hausſuchungen im Gebiete des andern Staates, wenn sich dort der angegebene Thäter aufhält, oder der gefrevelte Gegenstand befinden möchte, zu veranlassen, welche Befugniß bei den übrigen hierzu geeigneten Jagd-, Fischerei- und Feld-Freveln eben sowohl eintritt. Die gedachten Beamten haben sich zu dem Ende an den Ortsvorstand der betreffenden Gemeinden oder Ortspolizei-Beamten zu wenden, um diesen zur Vornahme der Visitation in ihrer Gegenwart aufzufordern. Derselbe hat die hiebei aufgefundenen, angeblich gefrevelten Gegenstände in sichere Verwahrung bringen zu lassen, auch über eine solche Haussuchung sogleich ein Protocoll aufzunehmen, und weder für dieses noch für jene eine Belohnung zu empfangen.

Die eine Ausfertigung des Protocolls ist alsbald dem requirirenden Forst-Officianten einzuhändigen, eine zweite Ausfertigung aber dem Untergerichte des Bezirks zu übersenden, bei Vermeidung einer Dienst-Ordnungs-Strafe von einem bis zu fünf Thalern für denjenigen Ortsvorstand oder Ortspolizeibeamten, welcher der Requisition nicht Genüge leistete.

Auch kann der requirirende Forst- oder Polizeiofficiant verlangen, daß der Förster ꝛc. (oder in dessen Abwesenheit der etwa dazu geeignete Aufseher) des Ortes, worin die Haussuchungen vorgenommen werden sollen, dabei zugezogen werde, welchem Antrage dieser entweder selbst oder durch seinen Gehilfen zu entsprechen hat.

IV.

Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den beiderseitigen Staaten wird es zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der vorliegenden Frevel so schleunig vorzunehmen, als es nach der bestehenden Gerichtsverfassung nur immer thunlich ist, auch insbesondere bei ausgezeichneten oder sehr bedeutenden Freveln die Untersuchung in jedem einzelnen Falle sogleich eintreten zu lassen.

V.

Die Vollziehung der Straf-Erkenntnisse, nebst der Erhebung und Beitreibung der den Wald-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Eigenthümern oder sonstigen Beschädigten zuerkannten Entschädigungsgelder, soll mit der thunlichsten Beschleunigung durch die geeigneten Beamten bewirkt, und deßwegen zu gegründeten Beschwerden niemals Anlaß gegeben werden.

Die erkannte Geldstrafe wird zum Vortheile der Herrschaft des Gerichts vollzogen, welches das Erkenntniß ertheilt hat.

Gegen Unvermögende, welche die Geldstrafe nicht erlegen können, sind die, nach der Gesetzgebung des einen oder des andern Staates stattfindenden Strafsurrogate in Anwendung zu bringen. Der zuerkannte Schadenersatz einschlüßlich des Holzwerthes, so wie die Pfände- oder Angeber-Gebühr, und der Strafantheil des Angebers, wo dergleichen gesetzlich

Digitized by Google

bestehen, werden vorzugsweise vor der Strafe oder deren übrigen Theile beigetrieben, und an den Rentbeamten des Bezirks, worin der Frevel geschehen, zur weiteren Besorgung an die Betheiligten abgeliefert.

VI.

Voranstehende durch die Beobachtung genauer Reciprocität bedingte Verpflichtungen werden beiderseits vorerst auf sechs Jahre vom 1. August l. Js. an übernommen.

VII.

Die getroffene Uebereinkunft soll in den beiderseitigen Staaten auf die gewöhnliche Weise bekannt gemacht, auch auf die genaueste Befolgung von den beiderseitigen Gerichts- Polizei- und anderen Behörden mit gebührender Strenge gehalten werden: so wird voranstehende Vereinbarung durch das Königliche Regierungs-Blatt zur Wissenschaft und Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht.

München den 3. Juni 1835.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

cf. Reg. Bl. v. J. 1835. Nr. 32. S. 545.

§. 590.

24,230.

(Die Anordnung der churhessischen Regierung wegen des Gebrauchs des Feuer-Gewehrs gegen ausländische, schaarenweise und bewaffnet eindringende Waldfrevler betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Erwiederung des Berichts vom 4. d. M. wird die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, vorläufig beauftragt, die angezeigte Verfügung *)

---

*) „Da der Fall häufig in denen an der Gränze gelegenen kurhessischen Forsten vorkommt, daß Unterthanen der Nachbarstaaten massenweise in die angränzenden diesseitigen Waldungen frevelnd eindringen, und den Aufforderungen der churfürstlichen Forstbedienten von solchem Frevel abzustehen nicht nur keine Folge leisten, sondern sich denselben widersetzen, ja ihnen sogar mit Gewalt drohen, so ist vom Churfürstlichen Ministerium des Innern, im Einverständnisse mit dem Churfürstlichen Ministerium der Justiz verfügt worden, daß in Fällen solcher Art, wo ausländische Frevler schaarenweise und bewaffnet in diesseitige Waldungen eindringen und sich gegen sie einschreitenden Churfürstlichen Forstbedienten widersetzen, oder letztere sogar mit Gewalt bedrohen, diese sich des Feuergewehres gegen dieselben bedienen sollen."

„Wir setzen die Königliche Bayerische Regierung des Untermainkreises von dieser Verfügung ergebenst in Kenntniß, und ersuchen dieselbe zugleich, sie auch den Königlichen Bayerischen Unterthanen an der gemeinschaftlichen Gränze zur Kenntniß zu bringen, damit dieselben sich vor Schaden hüten können. Von der geschehenen Bekanntmachung und Verwarnung bitten wir sodann ergebenst uns gefällige Nachricht zu geben."

Hanau den 16. Juli 1835.

Churfürstliche Regierung der Provinz Hanau.

der churhessischen Regierung wegen des Gebrauches des Feuergewehres gegen ausländische, schaarenweise und bewaffnet eindringende Waldfrevler in sämmtlichen Gemeinden und einzelnen Orten der einschlägigen diesseitigen Gränzbezirke sofort, und zwar in angemessenen Zwischenräumen dreimal, zur Nachricht und Warnung bekannt machen zu lassen.

München den 24. August 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 591.

31,028.

(Die Anordnung der churhessischen Regierung wegen des Gebrauchs des Feuer-Gewehrs gegen bewaffnete und schaarenweise eindringende Waldfrevler betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 4. August, die Anordnung der churhessischen Regierung wegen Gebrauchs des Feuergewehres gegen ausländische Waldfrevler betreffend, wird mit Bezug auf die Entschließung vom 24. desselben Monats der Königlichen Regierung Folgendes eröffnet:

Die Anordnung von Retorsions-Maßregeln wegen der von churhessischer Seite getroffenen Verfügung kann weder im Allgemeinen als begründet angesehen werden, noch wäre dieselbe nach den in Bayern bestehenden Gesetzen zulässig, da nach diesen dem Forstpersonale bei Ausübung des Forstschutzes der Gebrauch der Feuerwaffen nur in dem Falle der Nothwehr gestattet ist.

Dagegen wird es angemessen befunden, daß die Königliche Regierung sich mit der churhessischen Regierung zu Hanau wegen der von jenseits ergriffenen extremen Maßregeln ins Benehmen setze, die bedenklichen Folgen derselben für die Verhältnisse und Stimmung der beiderseitigen Gränzbewohner entwickle, und die Mitwirkung zu den, etwa für nöthig erachteten besondern polizeilichen Maßregeln anbiete, um die Aufhebung oder entsprechende Modification der angezeigten jenseitigen Anordnung zu erwirken.

Durch die Uebereinkunft mit Churhessen wegen gegenseitiger Abwandlung der Forst- und ähnlicher Frevel ist überhaupt eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Verhältnisse eingetreten, unter welchen die früheren Excesse der Forstfrevler in jenen Gränzbezirken entstanden wären. In der gegenseitigen wirksamen Handhabung der Uebereinkunft liegt daher schon an und für sich ein wesentliches Mittel, dem bisherigen Uebelstande abzuhelfen, und fürs Künftige vorzubeugen.

Außerdem hat aber die Erfahrung in Ansehung der Maßregeln gegen gewaltsame Zolldefraudationen bewährt, daß durch gegenseitiges Einverständniß auf völlig befriedigende Weise Abhilfe herbeigeführt werden kann, und Anordnungen entbehrlich sind, die weder den geläuterten humanen Ansichten der gegenwärtigen Zeit, noch weniger aber den befreundeten Interessen der durch den Zollverein verbundenen Staaten entsprechen.

Digitized by Google

Indem die Königliche Regierung beauftragt wird, hiernach bei der benannten churhessischen Regierungsstelle sofort die geeignete Einleitung zu treffen, wird dieselbe zugleich angewiesen, mit der Kammer der Finanzen über die besonderen Maßregeln gegen Forstfrevel-Excesse der diesseitigen Gränzbewohner Berathung zu pflegen, und ausführliches und wohlerwogenes Gutachten zu erstatten, welche polizeilichen Anordnungen geeignet sein dürften, solchen Excessen mit Erfolg entgegen zu wirken.

Die Abschrift des an die churhessische Regierung zu Hanau hiernach erlassenen Schreibens ist sofort einzusenden, und das Ergebniß der angeordneten Einleitung seiner Zeit anzuzeigen.

München den 19. October 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

---

c) des Großherzogthums Hessen-Darmstadt.

§. 592.

(Uebereinkunft mit Hessen-Darmstadt, die gegenseitige Behandlung der Forstfrevel in den Gränzwaldungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Königlich-Bayerische Regierung mit der Großherzoglich-Hessischen Regierung übereingekommen ist, wirksame Maßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Gränzwaldungen gegenseitig zu treffen, so erklären beide Regierungen Folgendes:

1.

Es verpflichtet sich sowohl die Königlich Bayerische als die Großherzoglich-Hessische Regierung, die Forstfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des andern Gebiets verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten begangen worden wären.

2.

Um von beiden Seiten zur Sicherheit des Forsteigenthums möglichst mitzuwirken, sollen die wechselseitigen gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizeibeamten befugt sein, in den Fällen der Waldfrevel Haussuchungen im Gebiete des andern Staates, wenn sich dort der angegebene Thäter aufhält oder der gefrevelte Gegenstand befinden dürfte, zu veranlassen. Dieselben haben sich zu diesem Ende an den Ortsvorstand der betreffenden Gemeinde zu wenden, und diesen zur Vornahme der Visitation in ihrer Gegenwart aufzufordern.

Digitized by Google

3.

Bei diesen Haussuchungen muß der Ortsvorstand sogleich ein Protocoll aufnehmen, und ein Exemplar dem requirirenden Beamten einhändigen, ein zweites Exemplar aber seiner vorgesetzten Behörde (Landrath oder Beamten oder Regierung) übersenden, bei Vermeidung einer polizeilichen Geldstrafe.

4.

In Fällen, wo der Forst- und Polizeibeamte den betretenen Frevler nicht erkennt, ist er berechtigt, entweder denselben, in so fern es ohne gewaltthätige und blutige Auftritte geschehen kann, zu arretiren, und an die nächstgelegene Ortsbehörde zur Constatirung seiner Person abzuführen, oder zu diesem Ende dessen Spur, so weit er kann, zu verfolgen. Mißlingt ihm das eine oder das andere, so muß die Invidualität allenfalls durch Zeugen hergestellt werden.

5.

Für die Constatirung eines Forstfrevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staats in dem Gebiete des andern begangen worden, soll den Protocollen und Abschätzungen, welche von den competenten und gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizeibeamten des Orts des begangenen Frevels aufgenommen worden, jener Glauben von der zur Aburtheilung geeigneten Gerichtsstelle beigemessen werden, welchen die Gesetze den Protocollen der inländischen Beamten beilegen.

6.

Die Einziehung des Betrages der Strafe, und der etwa statt gehabten Gerichtskosten soll demjenigen Staate verbleiben, in welchem der verurtheilte Frevler wohnt, und in welchem das Erkenntniß statt gefunden hat, und nur der Betrag des Schaden-Ersatzes und der Pfandgebühren an die betreffende Casse desjenigen Staats abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden ist.

7.

Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den Königlich-Bayerischen und Großherzoglich-Hessischen Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel in jedem einzelnen Falle so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur irgend möglich sein wird.

8.

Gegenwärtige, im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern, und Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen, zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben, und öffentlich bekannt gemacht werden.

So geschehen München am 30. Juli 1822.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

cf. Reg. Bl. v. J. 1822. St. 30. S. 732.

Digitized by Google

d) des Königreichs Preußen.

§. 593.

Uebereinkunft
mit der Krone Preußen, die Verhütung der Forstfrevel betr.

Nachdem die Königlich Bayerische Regierung mit der Königlich Preußischen Regierung übereingekommen ist, wirksame Maßregeln zu Verhütung der Forstfrevel in den Gränzwaldungen gegenseitig zu treffen, so erklären beide Regierungen Folgendes:

1.

Es verpflichtet sich sowohl die Königlich Bayerische als die Königlich Preußische Regierung, die Forstfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des andern Gebiets verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten begangen worden wären.

2.

Um von beiden Seiten zur Sicherheit des Forsteigenthums möglichst mitzuwirken, sollen die wechselseitigen, gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizeibeamten befugt sein, in den Fällen der Waldfrevel Haussuchungen im Gebiete des andern Staates, wenn sich dort der angegebene Thäter aufhält, oder der gefrevelte Gegenstand befinden dürfte, zu veranlassen. Dieselben haben sich zu diesem Ende an den Ortsvorstand der betreffenden Gemeinde zu wenden, und diesen zur Vornahme der Visitation in ihrer Gegenwart aufzufordern.

3.

Bei diesen Haussuchungen muß der Ortsvorstand sogleich ein Protocoll aufnehmen, und ein Exemplar dem requirirenden Beamten einhändigen, ein zweites Exemplar aber seiner vorgesetzten Behörde (Landrath oder Beamten) übersenden, bei Vermeidung einer polizeitichen Geldstrafe.

4.

Für die Constatirung eines Forstfrevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des andern begangen worden, soll den offiziellen Angaben und Abschätzungen, welche von den competenten und gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizeibeamten des Orts des begangenen Frevels aufgenommen worden, jener Glaube von der zur Aburtheilung geeigneten Gerichtsstelle beigemessen werden, welchen die Gesetze den offiziellen Angaben der inländischen Beamten beilegen.

5.

Die Einziehung des Betrages der Strafe und der etwa stattgehabten Gerichtskosten soll demjenigen Staate verbleiben, in welchem der verurtheilte Frevler wohnt, und in welchem das Erkenntniß stattgefunden hat, und nur der Betrag des Schaden-Ersatzes und der Pfandgebühren an die betreffende Kasse desjenigen Staates abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden ist.

Digitized by Google

6.

Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den Königlich Bayerischen und in den Königlich Preußischen Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel in jedem einzelnen Falle so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur irgend möglich sein wird.

7.

Gegenwärtige, im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern und Seiner Majestät des Königs von Preußen zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, Kraft und Wirksamkeit in beiden Landen haben, und öffentlich bekannt gemacht werden.

So geschehen München den 6. April 1822.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

cf. Reg. Bl. v. J. 1822. Nr. 22. S. 563.

---

e) des Herzogthums Sachsen-Meiningen.

§. 594.

Uebereinkunft
zwischen der Königlich Bayerischen Regierung des Unter-Mainkreises, und der Herzoglich Sächsischen Regierung zu Meiningen.

(Die Verhütung der Forstfrevel in den Gränzwaldungen betr.)

Mit beiderseitigen Allerhöchsten und Höchsten Genehmigungen haben die Königlich Bayer'sche Regierung des Untermain-Kreises, und die Herzoglich Sächsische Regierung zu Meiningen zur Verhütung der Forstfrevel in den gegenseitigen Gränz-Waldungen der Königlich Bayerischen Landgerichte Mellrichstadt, Königshofen, Hofheim und Ebern, und der Herzoglich sächsischen Verwaltungs-Amtsbezirke Meiningen, Römhild und Heldburg folgende Uebereinkunft ganz auf den Grund der zwischen den Kronen Bayern und Würtemberg dießfalls bestehenden Vereinigung vom Jahre 1826 getroffen.

1.

Sowohl die Königlich Bayerische Regierung des Untermain-Kreises, als die Herzoglich Sächsische Regierung zu Meiningen verpflichten sich, die Forstfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des andern Gebiets verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhalten, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten begangen worden wären.

Digitized by Google

2.

Um von beiden Seiten zur Sicherheit des Forsteigenthums möglichst mitzuwirken, sollen die wechselseitigen verpflichteten Forst- und Polizeibeamten befugt sein, in den Fällen der Waldfrevel Hausuchungen im Gebiete des andern Staates, wenn sich dort der angegebene Thäter aufhält, oder der gefrevelte Gegenstand befinden dürfte, zu veranlassen.

Dieselben haben sich zu dem Ende an den Ortsvorstand der betreffenden Gemeinde zu wenden, und diesen zur Vornahme in ihrer Gegenwart aufzufordern.

3.

Bei diesen Hausuchungen muß der Ortsvorstand, ohne für seine Mitwirkung eine Belohnung in Anspruch nehmen zu können, sogleich ein Protocoll aufnehmen, und ein Exemplar dem requirirenden Beamten einhändigen, ein zweites Exemplar aber seiner vorgesetzten Behörde übersenden, bei Vermeidung einer polizeilichen Geldstrafe.

4.

Ist die Person des Frevlers dem Forst- oder Polizei-Beamten bekannt, und kann hiemit dieselbe durch ihn constatirt werden, so findet eine Verhaftung nicht statt.

Im entgegengesetzten Falle ist der Forst- oder Polizeibeamte berechtigt, den Frevler, wenn es ohne gewaltthätige Auftritte geschehen kann, zu arretiren, und an die nächstgelegene Ortsbehörde zur Constatirung seiner Person abzuführen; auch kann er zu letzterem Behufe dessen Spur, so weit es ihm möglich ist, verfolgen. Mißlingt das eine oder das andere, so ist die Individualität allenfalls durch Zeugen herzustellen.

5.

Für die Constatirung eines Forstfrevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des andern begangen worden, soll den Protocollen und Abschätzungen, welche von den competenten verpflichteten Forst- und Polizeibeamten des Orts des begangenen Frevels aufgenommen werden, jener Glaube von der zur Aburtheilung geeigneten Stelle beigemessen werden, welchen die Gesetze den Protocollen der inländischen Beamten beilegen.

6.

Die Einziehung des Betrags der Strafe und der etwa stattgehabten Untersuchungskosten soll demjenigen Staate verbleiben, in welchem der verurtheilte Frevler wohnt, und in welchem das Erkenntniß statt gefunden hat, und nur der Betrag des Schaden-Ersatzes und der Anzeige-Gebühren an die betreffende Casse desjenigen Staates abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden ist.

7.

Den untersuchenden und bestrafenden beiderseitigen Behörden wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel in jedem einzelnen Falle so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur irgend möglich sein wird. Wenn der Forsterzeß dergestalt durch Erkenntniß erledigt ist, daß dasselbe vollstreckt werden kann, so hat die Untersuchungs-Behörde eine beglaubte Abschrift der protocollarischen Verhandlungen und des zu vollstreckenden Erkenntnisses dem Angeber und gleiche Abschriften seiner vorgesetzten Behörde zuzusenden, beides bei einer Strafe von 1 — 5 fl.

8.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll in den beiderseitigen Landen öffentlich bekannt gemacht werden, und sonach in Kraft und Wirksamkeit treten.

Würzburg und Meiningen den 27. Juni 1829.

Königlich Bayerische Regierung des Untermainkreises, K. d. J.

L. S.

Herzoglich Sächsische Meiningen'sche Landesregierung. Verwaltungs-Senat.

L. S.

cf. Reg. Bl. v. J. 1830. St. 20. S. 795.

§. 595.

(Uebereinkunft mit Sachsen-Meiningen zur Verhütung der Forstfrevel betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die am 27. Juni 1829 a) zwischen der Regierung des Untermainkreises und der Herzoglich Sachsen-Meiningen'schen Landesregierung über die Verhütung der Forstfrevel in den Gränzwaldungen abgeschlossene Uebereinkunft (Regierungsblatt vom 5. Juni 1830 St. XX. S. 795 — 798) auch auf die Landesgränze zwischen dem Obermainkreise und dem Herzogthume Sachsen-Meiningen ausgedehnt worden ist, so wird solches durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München den 12. Februar 1832.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

cf. Reg. Bl. v. J. 1832. St. 9. S. 171.

---

f) Des Großherzogthums Sachsen-Weimar.

§. 596.

(Die Uebereinkunft mit Sachsen-Weimar, wegen Verhütung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfrevel betr.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Königlich Bayerische und die Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachische Staatsregierung zur wirksamen Verhütung der Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfrevel an den gegenseitigen Landesgränzen durch wechselseitige, unter dem 17. April und 25. März

a) s. vorstehenden §.

Digitized by Google

I. J. ausgestellte Declarationen die Verpflichtung übernommen haben, nachfolgende Bestimmungen genau zu beobachten, und beobachten zu lassen, und zwar:

1) verpflichtet sich die Königlich-Bayerische (Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachische) Staatsregierung, die Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfrevel, welche ihre Unterthanen auf dem anderseitigen Gebiete verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie im Inlande begangen worden wären.

2) Um von beiden Seiten zur Sicherheit des Forst- und Feldeigenthums, so wie der Jagd- und Fischrechte möglichst mitzuwirken, sollen die wechselseitig verpflichteten Forst- und Polizeibeamten befugt sein, in den Fällen solcher Frevel Haussuchungen im Gebiete des andern Staates, wenn sich dort der angegebene Thäter aufhält, oder der gefrevelte Gegenstand befinden dürfte, zu veranlassen. Dieselben haben sich zu diesem Ende an den Ortsvorstand der betreffenden Gemeinde zu wenden, und diesen zur Vornahme der Visitationen in ihrer Gegenwart aufzufordern.

3) Bei diesen Haussuchungen muß der Ortsvorstand sogleich ein Protocoll aufnehmen, und ein Exemplar dem requirirenden Beamten einhändigen, ein zweites Exemplar aber seiner vorgesetzten Behörde übersenden, bei Vermeidung einer polizeilichen Geldstrafe.

4) Das Schutz- und Aufsichtspersonal hat die Frevel, welche durch Angehörige des andern Staates verübt worden sind, in gesetzlicher Form zu constatiren, und die hierüber aufgesetzten Protocolle oder Frevel-Register nebst den etwa gepfändeten Gegenständen, derjenigen heimathlichen Behörde des Frevlers zuzustellen, welche über die Bestrafung zu erkennen, competent ist.

5) In Fällen, wo der Forst- und Polizeibeamte den betretenen Frevler nicht erkennt, ist er berechtigt, denselben zu verhaften, und an die nächste Behörde zur Constatirung seiner Person abzuführen, so weit es das Gesetz gestattet.

6) Für die Constatirung eines Frevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des andern begangen worden, soll den Protocollen und Abschätzungen, welche von den competenten und gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizeibeamten des Orts des begangenen Frevels aufgenommen worden, jener Glaube von der zur Aburtheilung geeigneten Gerichtsstelle beigemessen werden, welchen die Gesetze den Protocollen der inländischen Beamten beilegen.

7) Die Einziehung des Betrages der Strafe und der etwa statt gehabten Gerichtskosten soll demjenigen Staate verbleiben, in welchem das Erkenntniß statt gefunden hat, und nur der Betrag des Schadensersatzes und der Pfandgebühren an die betreffende Casse jenes Staates abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden ist.

8) Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den Königlich Bayerischen (Großherzoglich-Weimar-Eisenachischen) Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Frevel in jedem einzelnen Falle so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur irgend möglich sein kann.

So wird vorstehende Uebereinkunft zur Wissenschaft und Darnachachtung andurch

Digitized by Google

öffentlich mit dem Anhange bekannt gemacht, daß der Vollzug derselben mit dem 1. Julius dieses Jahres einzutreten habe.

München den 21. April 1836.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

cf. Reg. Bl. v. J. 1836. Nr. 14. S. 249.

§. 597.

10,649.

(Die Uebereinkunft mit Sachsen-Weimar wegen Verhütung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Fisch- und Waldfrevel betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Mit Beziehung auf die durch das Regierungs-Blatt Nr. 14. den 30. v. M. bekannt gemachte Uebereinkunft mit Sachsen-Weimar wegen Verhütung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Fisch- und Waldfrevel, wird die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, angewiesen, die Bezirks- und Orts-Polizei-Behörden der angränzenden Districte zur genauen Beachtung dieser Uebereinkunft in allen vorkommenden Fällen zu verhalten.

München den 9. Mai 1836.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. Innern, also ergangen.

§. 598.

15,447.

(Die Uebereinkunft mit Sachsen Weimar wegen Verhütung von Forstfreveln betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des N. Kreises, Kammer des Innern, wird in Abschrift eine von dem Königlichen Staatsministerium der Justiz im obenstehenden Betreffe an das Königliche Appellationsgericht des N. Kreises ergangene Entschließung vom 12. Juni l. J. zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Anweisung der betreffenden Polizeibehörden mitgetheilt.

München den 25. August 1836.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königlichen Regierungen des Ober- und Untermainkreises also ergangen.

Abdruck.

5653.

(Die Uebereinkunft mit Sachsen-Weimar wegen Verhütung von Forstfreveln betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der im Regierungsblatte des l. J. (St. XIV. S. 249) bekannt gemachten Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Sachsen-Weimar, die Verhütung von Forstfreveln u. dgl.

Digitized by Google

betreffend, wurde durch ein nachträgliches Benehmen der beiderseitigen Regierungen zu §. 5. die Erläuterung beigefügt, daß die in dem dort bezeichneten Falle betretenen und verhafteten Frevler an die nächste Behörde desjenigen Staates, auf dessen Gebiete die Verhaftung vorgenommen ward, zur Constatirung seiner Person, so weit es das Gesetz gestattet, abzuführen seien.

Hievon sind alle Gerichtsbehörden, deren Bezirke an das großherzoglich-sächsische Gebiet angränzen, oder Inclaven des letztern umschließen, zur Darnachachtung in vorkommenden Fällen in Kenntniß zu setzen.

München den 12. Juni 1836.

Staatsministerium der Justiz.

An
das Königliche Appellationsgericht des N. Kreises also ergangen.

---

g) Des Königreichs Würtemberg.

§. 599.

Uebereinkunft
zwischen den Kronen Bayern und Würtemberg, die Verhütung der Forstfrevel in den Gränzwaldungen betreffend.

Nachdem die Königlich Bayerische Regierung mit der Königlich Würtembergischen Regierung übereingekommen ist, wirksame Maßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Gränzwaldungen gegenseitig zu treffen, so erklären beide Regierungen Folgendes:

1.

Es verpflichtet sich sowohl die Königlich Bayerische als die Königlich Würtembergische Regierung, die Forstfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des andern Gebietes verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten begangen worden wären.

2.

Um von beiden Seiten zur Sicherheit des Forsteigenthums möglichst mitzuwirken, sollen die wechselseitigen verpflichteten Forst- und Polizeibeamten befugt sein, in den Fällen der Waldfrevel Haussuchungen im Gebiete des andern Staates, wenn sich dort der angegebene Thäter aufhält, oder dort der gefrevelte Gegenstand befinden dürfte, zu veranlassen. Dieselben haben sich zu dem Ende an den Ortsvorstand der betreffenden Gemeinde zu wenden, und diesen zur Vornahme der Visitation in ihrer Gegenwart aufzufordern.

3.

Bei diesen Haussuchungen muß der Ortsvorstand, ohne für seine Mitwirkung eine

Digitized by Google

Belohnung in Anſpruch nehmen zu können, ſogleich ein Protocoll aufnehmen, und ein Exemplar dem requirirenden Beamten einhändigen, ein zweites Exemplar aber ſeiner vorgeſetzten Behörde überſenden, bei Vermeidung einer polizeilichen Geldſtrafe.

4.

Iſt die Perſon des Frevlers dem Forſt- oder Polizeibeamten bekannt, und kann ſomit dieſelbe durch ihn conſtatirt werden, ſo findet eine Verhaftung nicht Statt. Im entgegengeſetzten Falle iſt der Forſt- oder Polizeibeamte berechtigt, den Frevler, wenn es ohne gewaltthätige Auftritte geſchehen kann, zu arretiren und an die nächſtgelegene Ortsbehörde zur Conſtatirung ſeiner Perſon abzuführen, auch kann er zu letzterem Behufe deſſen Spur, ſo weit es ihm möglich iſt, verfolgen. Mißtingt das eine oder das andere, ſo iſt die Individualität allenfalls durch Zeugen herzuſtellen.

5.

Für die Conſtatirung eines Forſtfrevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des andern begangen worden, ſoll den Protocollen und Abſchätzungen, welche von den competenten verpflichteten Forſt- und Polizeibeamten des Orts des begangenen Frevels aufgenommen werden, jener Glaube von der zur Aburtheitung geeigneten Stelle beigemeſſen werden, welchen die Geſetze den Protocollen der inländiſchen Beamten beilegen.

6.

Die Einziehung des Betrags der Strafe und der etwa ſtatt gehabten Unterſuchungs-Koſten ſoll demjenigen Staate verbleiben, in welchem der verurtheilte Frevler wohnt, und in welchem das Erkenntniß ſtatt gefunden hat, und nur der Betrag des Schaden-Erſatzes und der Anzeiggebühren an die betreffende Caſſe desjenigen Staates abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden iſt.

7.

Den unterſuchenden und beſtrafenden Behörden in den Königlich Bayeriſchen und Königlich Würtembergiſchen Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Unterſuchung und Beſtrafung der Forſtfrevel in jedem einzelnen Falle ſo ſchleunig vorzunehmen, als nach der Verfaſſung des Landes nur irgend möglich ſein wird.

Wenn der Forſterzeß dergeſtalt durch Erkenntniß erledigt iſt, daß daſſelbe vollſtrecket werden kann, ſo hat die Unterſuchungsbehörde eine beglaubte Abſchrift der protocollariſchen Verhandlungen und des zu vollſtreckenden Erkenntniſſes dem Angeber, und gleiche Abſchriften ſeiner vorgeſetzten Behörde zuzuſenden, beides bei einer Strafe von 1 — 5 fl.

Gegenwärtige im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern, und Seiner Majeſtät des Königs von Würtemberg zweimal gleichlautende Erklärung ſoll nach erfolgter gegenſeitiger Auswechslung Kraft und Wirkſamkeit in den beiderſeitigen Landen haben, und öffentlich bekannt gemacht werden.

So geſchehen, München den 1. October 1826.

cf. Reg. Bl. v. J. 1826. St. 43. S. 745.

Digitized by Google

II. Durch Waldbrände.

§. 600.

(Von Abbrennung der Wiesen und Felder.)

L. G. Wir erinnern Uns gnädigst, was Wir unzthero wegen Anzünd- und Brennung der Wiesen und Aecker für unterschiedliche General, und insonderheit unterm Dato 24. Mai des verwichenen 1651. Jahres für ernstliche Befehl ergehen und ausfertigen lassen; alldieweilen Wir aber anjetzt mit sonderbaren Unseren Mißfallen vernommen, daß sich die Unterthanen wider gemeldt Unsere ergangene so ernstliche Gebott und Verbott höchst sträflicher Weis anmassen, ihre Wiesmader und Felder anheuer wiederum anzuzinden, und durch die vorgebrochene Feuersbrunsten wegen der dabei gebrauchten großen Ungewahrsamkeit allbereit an unterschiedlichen Orten nicht geringen Schaden verursacht haben, als befehlen Wir euch hiemit ernstlich und zuverlässig, daß ihr ob bedeut Unseren an euch hierinfalls abgelassenen Generalien in einem und andern nicht allein alles Ernstes haltet, und selbigen die schuldigste Vollziehung leistet, sondern auch noch dazu alsogleich nach Empfang dieß, denen in Unserm euch gnädigst anvertrauten Regiments-District verhandenen Beamten auftraget, bei allen Gemeinden und Dorfschaften öffentlich verrufen, und solches fürohin jährlich zu rechter Zeit thun zu lassen, daß sich die Unterthanen, sie wohnen, an was Orts sie immer wollen, fürdershin der Anzind- und Abbrennung ihrer Wiesmader und Felder außer eurer Erlaubniß, jedoch das, wann ihr eine zu thun Vorhabens, vorhero jedesmal die Beamten und Ueberreiter mit ihrem Bericht vernommen werden sollen, bei Vermeidung unausbleiblicher, ernstlicher und wohlempfindlicher ja Leib- und Lebensstraf gänzlich enthalten, und da je wider Verhoffen ein dergleichen Brunst unversehens auskommen, und sich bezeigen wurde, sie die Unterthanen sich ohne Verlierung einiger Zeit zusammenthun, und ihnen äusserst angelegen seyn lassen sollen, daß das Feuer gedämpft, und also daher die daraus erfolgende Schäden verhütet werden: dann da sie sich dessen verweigern, und dabei einen Saumsal erscheinen lassen würden, sie nicht allein mit ernstlich- und empfindlich, ja obverstandener Massen nach Gestalt des Verbrechens mit Leib und Lebensstraf angesehen, sondern auch noch dazu zu Erstattung des daraus erfolgenden Schadens angehalten werden sollen. Wie ihr dann gedachten Beamten aufzutragen, daß sie jeden Ortsführern, Ob- und Hauptleuten, den Ueberreitern, allen Amtleuten und Eschhayen alles Ernsts einbinden sollen, daß dieselbe sowohl hierauf, als auch auf diejenige, welche dergleichen Brunsten heimlicher Weiß aufzustecken sich gelüsten lassen würden, besondere Obacht tragen, ingestalten dann dem, welcher einen und andern Thäter namhaft machen wird, dessen sie unvermerkt verbleiben sollen, von 12 bis in die 20 Reichsthaler zu einer Ergötzlichkeit gereicht und ausgefolgt werden sollen, und derentwillen euch auch von Unserer Hofkammer Befehl zukommen wird, und damit bei diesem Werk das wenigste nicht verabsaumt werde, habt ihr ingleichen zu verfügen, daß dergleichen Anstalten auch bei allen in ernannten Unseren euch gnädigst anvertrauten Regiments-District gelegenen Klöstern und Hofmarchen gemacht werden, und da nun Einer oder der Andere wider diese Unsere gnädigste Meinung zu handeln sich betreten lassen

Digitized by Google

wurde, habt ihr nach denselbigen greifen, sie zu gefänglichen Verhaft bringen zu lassen, und auf gestellte ordentliche Fragstücke zu examiniren, wo vonnöthen, über derselben Aussag Erfahrung einzuholen, und Folgendes, damit nach Gestaltsame der Verbrechen mit Straf verfahren werden kann, Uns der Sachen Beschaffenheit berichtlich zu überschreiben. Wollten Wir Euch ꝛc. ꝛc.

München den 17. April 1652.

P. S. Auch L. G. Wir haben zwar vernommen, daß ihr zu Unserer Hofkammer berichtlich überschrieben, was massen die Unterthanen zu Volkmanstorff Unseres Gerichts Mospurg durch Anzündung ihrer Wiesmader in der Schwarzau durch das vorgebrochene Feuer nicht einen geringen Schaden verursacht; sintemalen euch aber gebührt hätte, ein solches auch Unserem Hofrath zu berichten, selbiges aber von euch nicht beschehen, als wollen Wir es euch hiemit verwiesen und anbefohlen haben, daß ihr euer Bericht zu gedacht Unseren Hofrath noch förderlich einschickt, und fürterohin ein solches in diesen und dergleichen Fällen in gebührende Obacht nehmet.

Actum ut in Literis.

cf. M. G. S. v. J. 1783. Bd. 4. Nr. 14. S. 551.

§. 601.

(Das Tabaktrinken und die Wachtfeuer in oder an die Gehölz.)

L. G. Du erinnerst dich annoch unterthänigst, was Wir wegen der hin und wieder auf dem Land sich ereignenden Brünsten und Anzündungen der Wiesmader, auch wasgestalten denenselben hinfürters vorzukommen wäre, für unterschiedlich gemessene und ernstliche Decreta absonderlich sub Dato 17. April nächsthin ergehen und ausfertigen lassen. Nun hat es zwar bei denen darin gemachten Anordnungen allerdings sein Bewenden, und fast alles Ernstes darob und daran zu seyn, damit denselben aller Orten deines anvertrauten Pfleggerichts gebührend nachgelebt werde. Jedoch und weilen Uns nicht weniger öfters unterthänigst vorgekommen, was gestalten durch das schädliche Tabaktrinken an unterschiedlichen Orten Brunsten entstanden, auch der gemeine Mann keinen Scheu trägt, dies ohne das höchstschädliche Tabaktrinken aller Orten und zwar mit größter Gefahr in den Städeln und Stallungen zu verüben; als ist ebenfalls hiemit Unser zuverläßiger Befehl, daß du solches in ganz deinem dir gnädigst anvertrauten Gerichts-District unter den Bauers- und anderen gemeinen Leuten vermittels eines öffentlichen Verrufes durchgehends abschaffest, und gegen den Uebertreter jedesmal gebührende Strafe vornehmest, zugleich auch verfügest, damit künftig die Hüter oder Jungen auf den Feldern ihre Wachtfeuer nicht mehr in oder nächst an denen Gehölzen, wie bis Dato geschehen, sondern gleichwohl auf das Feld hinaus, allda man aller Feuersgefahr entübriget seyn möge, aufmachen sollen. Hiernach geschiehet ꝛc. ꝛc.

München den 22. August Anno 1652.

cf. M. G. S. v. J. 1788. Bd. 4. Nr. 16. S. 554.

Digitized by Google

§. 602.

(Das Reutbrennen betr.)

L. S. Wir haben beede eure den 10. und 24. Mai nächsthin datirte und den 9. d. eingelangte Berichten empfangen, und daraus vernommen, was an euch die Unterthanen im Wald, Gerichts Vilshofen und Halß wegen des Reutbrennens supplicirt, und ihm dießfalls zu euren Gutachten überschrieben. Hierauf mögen Wir aus denen von euch berichtlich eingezogenen Ursachen, gnädigst geschehen lassen, daß den supplicirenden Unterthanen das Reutbrennen verwilliget werde, jedoch wisset ihr eurem Erbieten gemäß darob zu seyn, daß gewahrsam verfahren, und alle Umstände, welche in Unseren wegen Abbrennung der verwachsenen Gründ ergangenen Generalien begriffen, observirt, und in Obacht genommen, auch aller Schaden verhütet werde ꝛc. ꝛc.

München den 14. Juni 1653.

cf. M. G. S. v. J. 1788. Bd. 4. S. 552. Nr. 14.

§. 603.

(Von Feuersbrünsten in den Förſten betr.)

Demnach es sowohl die eingeloffene Berichten, als auch der leidige Augenschein selbst gezeigt, wie zu verschiedenenmalen in denen Förſten und deren Vorgehölzen ganz unvermuthete Feuersbrunste erweckt, und hierdurch nicht nur allein dem kostbaren Gehölz, sondern auch der Wildfuhr mit Ruinirung der Wildprätständ, Hek und Diketer ein unersetzlicher Schaden zugefügt worden, beinebens auch soviel am Tag liegt, daß zu Rett- und baldiger Dämpfung solcher dem Bono publico so höchst schäd- und grundverderblichen Feuersbrünsten, von Unseren Landsunterthanen entweders keine, oder aber gar nie langsam- und saumselige Hülfleistung prästirt, und zu solchem Ende Unsern Forstnern, und deren Anmahnungen gar schlechte Folge geleistet werde, einfolglich die Sach nicht ohne Ursach in den Verdacht fallet, daß dergleichen gefährlich- und nachtheilige Feuersbrunsten von denen an die Gehölzer stoßenden Dorfsgemeinden (auf welche von anderen insonderheit dieses Unser General geschärft, und dabei waltende Vorsorge gemeint) vermuthlich hierdurch auf einige Erweiterung ihres Viehtriebs und Blumbesuchs abzichten thun, womit, mittels selbiger Handanlegung wenigstens durch Anstiftung ihrer Viehhüter, oder jemands andern erweitert, und die Gehölzer in Brand gesteckt werden. Als haben Wir Uns, aus landesfürstlicher Vorsorge bemüßiget befunden, kraft dieses offenen General-Mandats, männiglich in geschärftem Ernst anzufügen, daß hinfürters alle Unsere Landesunterthanen insgesammt und sonders gehalten seyn sollen, zu Verhüt- und Abwendung solcher höchst verderblichen Gehölzbrunsten nicht nur allein allgetreue und sorgfältige Wachsamkeit zu gebrauchen, sondern auch sobald dergleichen fürohin wieder besseres Verhoffen, auf was Weiß und Weg immer es beschehen möge, entstehen ohn einzigen Verschub und Anstand zu Wiederlöschung derselben allsogleich zusamm zu treten, und diesem landschädlichen Uebel mit gesammter Hand abzuhelfen, weilen hieran dem gemeinen Wesen sehr viel gelegen, und eines jeden Obliegenheit seyn will, hierzu allgedeihliche Hilfsmittel beizutragen. Widrigenfalls, und da

Digitized by Google

sich hier einer der geringst Saumsal und Verweigerung der Hilfe bezeigen, und dieser Unserer gemessenen Verordnung die allerschuldigste Folge nicht uneinstellig beschehen wurde, Wir weiters anfügen, und hiemit betrohen, daß man den durch solche Feuersbrunsten dem Gehölz, der Wildfuhr oder in ander Weg auch denen privatis verursachte Schäden, an denen zu Rettung sich saumselig oder widersäßig bezeigenden Gemeinden, der Schärfe nach, wirklich erholen, im Hauptwerk aber, und im Fall ein Thäter, oder dessen Helfer, Anstifter und Rathgeber, durch deren muthwilligen Nutz und Boshaftigkeit solche Feuersbrunsten wurden erweckt, und Schaden verursacht werden, mit denen nicht anderst, als mit einem in das strenge Malefiz-Gericht verfallenden Incendiario oder Feuerleger, aller Schärfe nach procediren lassen werden, welches Wir hiemit männiglich kund machen, und ferderist Unsern Forstnern, Ueberreutern, und Amtleuten der Darobhaltungs- und sorgfältiger Wachtsamkeit halber, ihrer Pflichten und Obliegenheiten erinnern lassen, also daß Jedermann, seines Orts sich der Schaden, Ungnad und Bestrafung zu hüten wissen wird, massen Wir den mehreren, und stäten Darobhaltungs willen allergnädigst verordnet, daß dieses General-Mandat gleich jetzo, und hinfürters alle Quartal, von denen Amtleuten vor denen Kirchen denen Gemeinden öffentlich abgelesen werde.

München den 27. Juni Anno 1714.

cf. R. G. S. v. J. 1788. Bd. 4. Nr. 37. S. 578.

§. 604.

(Das Ueberhandnehmen von Waldbränden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die seit kurzer Zeit so häufig sich zeigenden Waldbrände in den Gegenden des Ober- und Untermainkreises sind geeignet, ernste Vorsorge hervorzurufen.

Die K. Kreisregierung erhält daher den Auftrag, den Entstehungsgrund jedes einzelnen Waldbrandes alles Ernstes zu erforschen, die größte Vorsicht in Bezug auf die Feuer der Hirten und Holzhauer und auf das Einbringen anzündbarer Materien zu veranlassen, wo es nöthig scheint, für angemessene Belehrung zu sorgen, den Districts- und Local-Polizeibehörden die strengste Sorgfalt anzuempfehlen, und die Gend'armerie, so wie das zum Forstschutze aufgestellte Personal im Benehmen mit der k. Finanz-Kammer zur besondern Wachsamkeit auf ähnliche Vorfallenheiten anzuweisen.

München den 26. April 1832.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Ober- und Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

Digitized by Google

§. 605.

17,04.

(Waldbrände betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seit kurzer Zeit haben sich Wald- und Moosbrände in höchst auffallender Zahl ergeben. Wenn auch die gegenwärtige heiße und trockene Witterung das Entstehen und die Verbreitung dieser Brände unzweifelhaft begünstigt, so liegt doch nach den gemachten Erfahrungen die nächste Veranlassung dieser Ereignisse größtentheils in der fahrlässigen Behandlung des Feuers von Seite der Holzarbeiter, Hirten und anderer in Wäldern und Mösern beschäftigten Personen.

Zur möglichsten Verhütung solcher Vorfälle erscheint es angemessen, daß in allen Gemeinden alsbald die älteren polizeilichen Verfügungen erneuert werden, wonach in Wäldern, Mösern und deren Nähe bei trockener Witterung Feuer anzuzünden untersagt ist, und daß in dieser Beziehung mit den Forstbehörden das geeignete Benehmen statt finde, insbesondere durch die Aufsicht auf die mit dem Hüten des Viehes beschäftigten Kinder eingeschärft werde, indem es unlängst geschah, daß durch solche Kinder eine bedeutende Moosstrecke in Brand gesteckt wurde. Gegen Fällige ist, wenn auch kein Schaden entstanden seyn sollte, mit angemessener Strenge einzuschreiten.

Hienach ist das Geeignete weiter zu verfügen.

München den 9. Juni 1834.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreis-Regierungen also ergangen.

III. Durch Pechen.

§. 606.

(Mandat de anno 1763, wegen des verbotenen Pechens.)

Nachdem die Erfahrung gegeben, daß durch das bisherige unordentliche Pöchlen in Unseren Churlanden zu Bayern und der obern Pfalz die Waldungen den äußersten Schaden erlitten, und zum Theil in großen Ruin dadurch verfallen sind, weil fast durchgehends das jüngere zum besseren Wachsthum gestandene Zimmerratten und Stangen, meistens aber jenes Holz, welches ihrer zarten Rinden halber, durch das Wild, besonders in Abgang des Wassers zur Labung angerissen, ohne Unterschied ausgepöchlet, dessen Riß vergrößert, hingegen das schlagbare Holz verschonet, wodurch dem jungen Gehölz der Wachsthum benommen, und solches zum frühzeitigen Abstehen befördert worden ist.

Digitized by Google

Als haben Wir aus landesväterlicher Vorsorge diesem bisherig eingeschlichenen und ferners bevorstehenden Uebel zu steuern, folgend abhelfende Mittel zur Hand nehmen wollen. Ordnen, setzen und wollen danenhero ernstlich und gnädigst, daß

1mo. Künftighin alle Churfürstliche, landgerichtliche Pöchler, von Unserer Hofkammer und Forstdeputation aufgestellt, und nach deren selbstigen Verschulden wieder abgesetzt werden sollen. Wessentwegen

2do. denenselben daselbst die Patentes mit Benamsung deren Gehölz- und Waldungen, worinnen sie zu pöchlen angewiesen, ausgestellt werden, auch ansonsten Niemanden ohne vorzuweisen habenden derlei Patents, das Pöchlen zu verstatten ist. Wie dann auch

3tio. kein Pöchler sich zu unterfangen hat, über dem ihme angewiesenen patentmäßigen District weiters oder einem andern Pöchler einzupöchlen, weder

4to. das sammelnde Pöch außer dem ihme angewiesenen Gericht, zum Verkauf oder wohl gar außer Landes bei der Confiscationsstraf zu bringen, derohalben dann

5to. ein jeder Pöchler bei Unserer Hofkammer-Forstdeputation, nach Proportion des ihme angewiesenen Holzdistricts eine hinlängliche Real- oder wenigstens Personal-Caution zu leisten hat, damit gleich Vorwurfs an selben eines allenfalls in der Unsere diesfällig gnädigste Verordnung verursachenden Holz- oder andern Schadens halber sich erholet werden könne. Würde hingegen

6to. wider Unsere ertheilte gnädigste Patenten einem Pöchler am Pöchlen in seinem Gezirk Hinderung, oder durch andere Pöchler Beeinträchtigung geschehen, so hätte selber seine Beschwerde bei Unserem Gericht, oder auch vorbemeldt Unserer Forstdeputation anzubringen, welche dem Beleidigten, dem Befund nach, die Billigkeit und den Schutz angedeihen zu lassen hat.

Damit aber fernershin die Waldungen durch das Pöcheln die ganze Jahreszeit hindurch nicht beunruhigt werden, so solle

7mo. das Pöcheln um Mitfasten den Anfang nehmen, und 14 Täg vor St. Catharina sich wiederum endigen; auch

8vo. von Unsern Forsteren, Ueberreitereren oder Holzhayen zum Pöcheln blos allein das schlagbare Gehölz, so am nächsten, 5 bis 6 Jahren zum Abstammen kommet, jedoch ohnentgeltlich angewiesen, dann die Waldungen also abgetheilet werden, damit der Pöchler jederzeit in 3 bis 4 Jahren mit dem Pöchabnehmen allererst herum kommen möge. Deme zugegen aber

9no. ist kein taugliches Bau-, Schindel-, Schneid- und Werkholz, wie auch keine Samenbäum und solche Stämme, welche nicht wenigstens drei- und vierklüftig seind, von denen Forstbedienten anzuweisen, noch minder aber von den Pöchlern eingewilligt und das Pöcheln verwilliget und angewiesene Holz nur zu der Zeit anzureissen, wann dieses im besten Saft ist, und also sich die Rinden von selbsten hebet. Was

10mo. die Pöchler zu Handrinden bedarfen, worin sie das Pöch sammeln, hernachmals auch dasselbe aussieden und gießen, das solle nicht von stehenden Bäumen abgeschälet, sondern vom liegenden Holz hergenommen, auch zur Anreißung deren Stämmen die junge Holzbrut, so sich hierum befindet, nicht abweckgehauen und ausgerottet werden. Damit aber

Digitized by Google

11mo. keine schädliche Pöchriß dem Holz versezt werden mögen, so haben alle Pöchler die hiezu gewöhnlichen Häckel von Unserer Forstdeputation gegen Bezahlung zu empfangen, woran der Stiel eine halbe Elle lang, das Häckel aber zwei Zwergfinger breit, und die Riß in der Höhe, soweit ein Mann gelangen mag, ruck- und vorwärts, gerade herunter bis auf ¾ Ellen und nicht weiter vom Boden zu gestatten, auch hierdurch zu verhindern ist, daß der Baum so zeitlich nicht verblühen, und stockfaul, roth- und todtbrüchig werden möge. Und eben darum auch

12mo. sollen in einem 3 und 4klüftigen Stammen mehrers nicht als zwei, in einem armgriffigen drei, und stärkern Baum aber, nach Proportion mehrere Risse gemacht werden, und weilen

13tio. einem jeden Pöchler in seinem ausgewiesenen District die patentmäßige Anzahl Knecht von selbsten verwilliget werden, so hat sich Niemand mit mehreren derlei Pöchlerknechten in denen Waldungen betreten zu lassen, und zwar bei Abnehmung der Patenten und gänzlicher Aufhebung der Pöchlerei.

Und gleichwie nun allerdings nothwendig erfunden worden, daß Unsere Churlanden zu Bayern, und der Obernpfalz mit dem benöthigten Pöch ohnunterbrüchig zu versehen seind, hingegen das schlagbare Holz nach dessen Ausreissung allererst mit 2 und 3 Jahren flüssig zu werden pfleget, so will man

14to. diesserwillen weiters gnädigst gestattet haben, daß bis dahin jedoch, nach Maaß dieser Unser vorgeschriebenen Pöchlerordnung inmittels das von dem Wild angerissene junge Gehölz ausfließende Pöch ganz lind mit denen Rinden zugleich abgenommen und ausgepöchelt, nach Verlauf zwei Jahren aber, von Auspöchlung derlei angerissenem jungem Holz bei empfindlicher Leibesstraf sich gänzlich enthalten werden solle; worauf dann die jeden Orts aufgestellte Forstbediente fleißige Obsicht halten, die Uebertreter bei gehöriger Obrigkeit anzuzeigen, und diese dem Befund der Sache wohl instruirter zu erwähnt Unserer Forstdeputation einberichten sollen. Und weilen

15to. nun weiters Unsere gnädigste Absicht dahin gehet, daß, allvorderst Unsere Churlanden mit dem erforderlichen Pöch versehen werden sollen; als wollen Wir auch hiemit alle Ausfuhr des inländischen Pöchs außer Lands allerdings bei Confiscation und dergestalten verboten haben; daß jedes Ortes aufgestellte Mauthbeamte die sich ergebende derlei Confiscationsfäll behörig instruiren, und pro ratificatione zu Unserer Forstdeputation einschicken sollen;

Damit aber ob dieser Verordnung von denen Churfürstlichen Forsteren, Ueberreiteren und Holzbayen, dann denen Pöchlern auf das genaueste gehalten, und hierinfalls von ihnen darwider weniger gehandelt werde; so ist auf selbe, und zwar auf die Pöchler nachfolgende Straf statuirt. Als

16to. wann ein Pöchler in ein so ander vorgemeldte Ordnung übertritt, ist er, und zwar zum Erstenmale mit Ersezung des verursachten Schadens annoch mit der Hälfte, was solcher Schaden in Summa betrifft, auf das andermalige Betreten mit dem Duplo zur Strafe zu ziehen, auf das drittmalige Verbrechen aber mit Verfällung seiner geleisteten Borgschaft gänzlich zu cassiren, und diese Bestrafung solle sich auch

Digitized by Google

17mo. Churfürstliche Forster, Ueberreiter und Holzhay, wann dieselben denen Pöchlern nicht fleißig nachsehen, und dergleichen Schadens-Verursachung behörig nicht anzeigen, sondern dazu stillschweigen würden, durchgehends zu verstehen; massen dann

18vo. die Obrigkeit solch sich ereignende Schäden mit Zuziehung zwei unpartheiischer Forster oder Ueberreiter, in Beiseyn der Partheien, sogleich zu besichtigen und schätzen zu lassen, daraufhin die Verhandlung gerichtlichen mit Anhörung der Parteien vorzunehmen, und es der ratificationswillen jederzeit zu öfters gemeldter Churfürstlicher Hofkammer Forstsdeputation einzuberichten habe. Gestalten dann

19no. von solch hievor bemeldten Strafen und Confiscationen jederzeit dem Aufbringer ein Drittel, das andere Drittel der Obrigkeit, dieser Ursach halber, daß selbe hierauf genaue und fleißige Obsorg halten werden, verbleibe, das dritte Drittel aber in denen Rechnungen in Empfang zu nehmen, und getreulich zu verrechnen kommen solle; wegen der

Pöchstümpler hingegen, ist schlüßlichen die Sach also zu halten:

Nämlich, daß ein solcher auf Betreten, worauf jedoch nicht nur die aufgestellten Pöchler, sondern auch die Churfürstlichen Forster, Ueberreiter und Holzhaye genaue Spähe und Obsicht zu nehmen, und selbe fleißig anzuzeigen haben; wann er verheirathet, auf das erste Betreten ein viertel Jahr, auf das andere Betreten ein halbes Jahr in das Arbeitshaus anhero nacher München geliefert, und auf das drittmalige Betreten gar ausser Lands geliefert; ein lediger hingegen aber, wann er anders hiezu tauglich ist, sogleich unter das Militaire gegeben werden solle. Diesem allen dann nachzukommen man sich gnädigst versehen wolle.

Datum München den 12. Januar 1763.

cf. M. G. S. v. J. 1771. Nr. 24. S. 469.

§. 607.

Auszug

aus dem Mandate vom 14. März 1780, die Eintheilung des ganzen Bayerns in 20 Forstmeistereien betr.

(33.) „Sollen sich die Pechler nicht unterstehen, ohne Anweisung des Forstmeisteramts irgendwo zu pechlen. Der Forstmeister soll also den Pechlern jene sechs Schläge oder ordentliche Gehaue auszeigen, welche in den folgenden sechs Jahren abgeholzet werden, worin die Pechler ohne Hinderniß pechlen können; außer demselben soll aber kein Stamm bei ohnvermeidlicher Zuchthausstrafe angerissen werden, worauf das Forstmeisteramt sammt dem subordinirten Forst-Personali bei schwerer Ahndung genau Acht zu geben hat. Was den Pechlerzins betrifft, so hat die Hofkammer selben für jede Churfürstliche Waldung insbesondere zu reguliren und darnach die Pechler-Patente einzurichten, indem das Pechlen allzeit als effectus dominii angesehen werden solle."

(M. G. S. v. J. 1797. Bd. V. Nr. 20. S. 183.)

Digitized by Google

§. 608.

(Von dem Pechlerwesen.)

Unsere General-Landes-Direction erhält auf ihren unterm 18. v. M. über das Pechlerwesen erstatteten Bericht, Unsere höchste Entschließung dahin, daß in Hinsicht dieser Forst-Nebennutzung in Unsern Churfürstlichen Waldungen nach den schon vorhandenen Bestimmungen und Vorschriften zu verfahren, in Hinsicht der übrigen Waldung aber keine den Rechten des Eigenthums zu nahe trettende Organisirung einer eigenen mehr drückenden und gefährlichen als nothwendigen und brauchbaren Menschenclasse zu bilden räthlich, sondern hierin schon durch die Execution der allgemeinen Forst-Polizei, besonders in der Aufsicht auf das Alter des gepacht werdenden Baumes das Wesentliche genüget sei.

München den 23. October 1799.

cf. M. G. S. v. J. 1800. Bd. I. S. 137. Nr. 82.

§. 609.

(Das Pechlerwesen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Um das mit so vielem Nachtheile für den immer wichtigern Waldstand — von einer Menge unnützer, geldversplitternder — processualischer Einleitungen herumgetriebene Pechlerwesen in einfache Ordnung zu weisen, ist hiemit gnädigst verordnet:

1mo. Daß alle Pechlerpatente hiemit von nun an aufgehoben sind. — Pech als eine Waldanbenutzung, ist ganz dem zuständig, dem das nutzbare Eigenthum des Waldes, des Baumes gehört. Jeder dieser Nutzeigenthümer ist also allein berechtigt, sein Holz selbst zu pecheln, oder solches Pecheln einem andern gegen Zahlung, oder sonst eine Art einzuräumen. — Es darf sohin kein Pechler auf was immer eine Weise aufgedrungen werden.

2do. Es sollen also die Pechler keine eigene Classe, Zunft oder Gewerb mehr bilden, da solches mehr drückend und gefährlich als nothwendig und brauchbar wäre.

Die bisherigen Patente haben daher selbst auf die Cammeral-Waldungen keinen Bezug mehr. Die Churfürstlichen Forstmeisterämler haben in den jährlichen Wirthschaftsberichten blos jene Districte anzuzeigen, wo unschädlich gepechelt werden kann: welche Districte dann, wie bei andern Waldnutzungen, den Meistbietenden angelassen werden.

3tio. Auch sonst steht das Pecheln unter allgemeiner Forstpolizei und Aufsicht, und soll sich dieses Pecheln blos auf Pechsammeln, auf Pecheln der schon angewiesenen, oder sonst zum Hiebe bereit stehenden Stämme beschränken, wie ohnehin dies die Forstpolizei und vorige Pechlerordnungen ausweisen.

4to. Diejenigen Unterthanen, die selbst pecheln oder sich zum pecheln gebrauchen lassen, haben als solche kein besonderes Forum. — Hingegen in den Pechler-Frevels-Gegenständen tritt das forum delicti ein und sind diese Vorfälle nach den ältern Pechlerordnungen und andern derlei Polizeivorfällen summarissime zu verhandeln.

Digitized by Google

5to. Die Appellations-Instanz bleibt auf die nämliche Art, wie bei Forstpolizei- und Culturs-Gegenständen bei der General-Landesdirection.

Hiernach ist also allerseits genauest zu achten.

München den 11. December 1799.

Churfürstliche General-Landesdirection.

cf. Churpfalzb. Reg. Bl. v. J. 1800. St. 1. S. 11.

§. 610.

(Das Schmierbrennen, Schmier- und Pechfabriciren betr.)

Das Schmier- und Pechfabriciren hat gleiches Verhältniß, wie das übrige Pechlerwesen, vielmehr verdient obiges Schmier- und Pechfabriciren vorzügliche Unterstützung, indem dadurch die Förchen-Waldungen ꝛc. in mehrere Benützung kommen, da hauptsächlich bloß die Stöcke dazu gebraucht werden, und diese Fabricate in andern Staaten oft vorzügliche Handlungsartikel vorstellen, auch in jeder Hinsicht, besonders um den innländischen Schiffbau dadurch Vorschub zu verschaffen, Aufmerksamkeit verdiene. Es hat also die unterm 11. December 1799 (vide die Sammlung v. J. 1800, S. 244, Nr. 43) ergangene Pechler-Verordnung hierauf gleichen Bezug. Daher 1) bedarf es künftighin zu diesem Schmierbrennen, Schmier- und Pechfabriciren, und diesfallsigen Anrichtungen keines Patents mehr. — Wer selbst Förchenholz besitzt, kann also selbst diese Schmier oder Pech fabricren, oder es wem immer gegen Zahlung oder sonst eine Art einräumen. Es darf also dazu Niemand auf was immer eine Weise aufgedrungen werden. 2) Bei den Cammeral-Waldungen haben die Forstmeisterämter sich um derlei Schmierbrenner umzusehen, und hierauf dann in ihren Wirthschafts-Berichten ihre Vorschläge zu machen. Es versteht sich von selbst, daß, wer einmal das Schmierbrennen unternimmt, solcher auch die nöthigen Hütten ꝛc. frei errichten kann. 3) Um andere Nachtheile und Frevel, die sich dabei doch einschleichen könnten, zu beseitigen, steht dieses Schmierbrennen unter allgemeiner Forst-Polizei-Aufsicht. So haben der 4. und 5. Punct der erwähnten Pechler-Verordnung hier gleiche Anwendung. Hiernach ist sich also allerseits zu achten.

München den 5. Februar 1800.

cf. M. G. S. v. J. 1802. Bd. 2. Nr. 10. S. 161.

§. 611.

(Die Erlaubniß zum Pecheln, wie sie gesucht werden darf?)

Man hat bereits denjenigen, die sich durch das Pecheln den einzigen Unterhalt schaffen mußten, unter verschiedenen Stift-Contracten auf eine dem Wohlstand möglichst unschädliche Art das Pecheln in den Cammeral-Waldungen auf ein Jahr zugestanden. Damit nun nach Verfluß dieser Jahrszeit diese Leute nicht zum Hieherlaufen und kostspieligen Anlangen-Eingeben genöthiget sind; so haben sie sich blos bei den einschlägigen Forstmeisterämtern

Digitized by Google

zu melden, welche ohne mindeste Kosten die weitere Pflege oder andere Vorschläge einzuleiten und ihren jährlichen forstwirthschaftlichen Berichten einzuschalten haben, wo dann von selbst die weitere Resolution erlassen wird.

München den 9. Mai 1800.

cf. M. G. S. v. J. 1802. Bd. II. Nr. 44. S. 182.

IV. Durch schädliche Thiere.

§. 612.

(Vorkehrungen wider forstschädliche Raupenarten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da sich einige schädliche Raupenarten in den Kiefernwaldungen der Forstmeistereien Gunzenhausen und Schwabach in diesem Jahre in so großer Menge gezeigt haben, daß bei der ihrer Verpuppung und Vermehrung so günstigen Witterung gegründete Besorgnisse über einen zu befürchtenden größeren Schaden entstehen; so sieht sich die Königliche Kriegs- und Domainenkammer veranlaßt, außer den übrigen zur Vorbeugung eines ferneren Wald-Insecten-Schadens bereits getroffenen Anstalten, auch alle Concessionen zum Vogelfange und Ameiseneiersammeln von jetzt an vor der Hand bis zum 1. October 1808 aufzuheben, und befiehlt hauptsächlich den Forstbedienten nirgend innerhalb der Waldungen, oder an deren Gränzen, oder auf Haiden und Blößen, Vogelheerde oder Vogelhütten zu dulden, vielmehr die Garne abzupfänden, und die Vogelsteller oder Ameisensammler zur Bestrafung anzuzeigen.

Ansbach den 4. August 1807.

Königlich Bayerische Krieges- und Domainen-Kammer.

cf. Reg. Bl. v. J. 1807. St. 36. S. 1314.

§. 613.

(Die Verbreitung des Borken-Käfers und die Maaßregeln dagegen.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die seit einigen Jahren erfolgte Verbreitung des Borken-Käfers erregt gegründete Besorgnisse vor noch größeren Verheerungen während des Laufes des gegenwärtigen Sommers in allen von diesem Insecte angegriffenen Fichten-Waldungen. Zur Vorbeugung dieses, in seinen nachtheiligen Folgen nicht zu berechnenden Uebels hat man es für nöthig erachtet, von Ober-Forst-Polizeiwegen die nachfolgenden Maaßregeln dagegen zu verordnen:

1) Wenn sich Spuren von dem Dasein des Borken-Käfers in einem Fichten-Walde zeigen, so ist dessen Eigenthümer, ohne Ausnahm verbunden, alle davon angegriffenen Stämme

unter der Leitung des Königlichen Forſtperſonals zu fällen, und entweder ſogleich aus dem Walde abzuführen, oder wenn dieſe Abführung, wegen Local-Verhältniſſen, und wegen der momentanen Unentbehrlichkeit des Zugviehes zu dringenden Feldarbeiten, nicht möglich wäre, das gefällte Holz abzuſchälen, und deſſen Rinde an einem vor Feuers-Gefahr hinlänglich geſicherten Orte zu verbrennen.

2) Wenn ſich die ad 1 erwähnten Spuren von dem Daſein des Borken-Käfers in einem Fichten-Walde zeigen; ſo darf kein geſundes Holz darin gefällt werden, bis alles von dem Käfer angegriffene Holz entweder aus dem Walde geſchafft, oder deſſen Rinde verbrennt worden iſt.

3) Es darf auch das gefällte geſunde Fichten-Holz, ſo wie die Windwürfe, Duft- und Schnee-Brüche, dann die Stöcke in einem von dem Borken-Käfer bereits angegriffenen Walde, oder auch in deſſen Nähe von ungefähr einer Stunde nicht ungeſchält in dem Wald verbleiben.

4) Das Königliche Forſtperſonal iſt von Berufs wegen verpflichtet, nicht nur allein in allen Cammeral-Waldungen die oben vorgeſchriebenen Maaßregeln in Anwendung zu bringen, ſondern auch durch Anlegung regelmäßiger Schläge den nachtheiligen Einwirkungen der Winde, und folglich auch der ferneren Verbreitung des Borken-Käfers in denſelben vorzubeugen.

Außerdeſſen iſt es aber auch Obliegenheit desſelben, die Eigenthümer der in deſſen Bezirke oder auch in deren Nähe gelegenen, von dem Käfer angegriffenen Fichten-Waldungen über deren zweckmäßige Behandlung zu belehren, über die Erfüllung dieſer Verordnung mit Strenge zu wachen, und die ungeachtet der gegebenen Ermahnungen noch entdeckten Gebrechen dagegen ſogleich bei der einſchlägigen Gerichts-Behörde anzuzeigen.

5) Alle die Forſt-Gerichtsbarkeit ausübenden Behörden werden endlich hiemit angewieſen, die Anzeigen über Vernachläſſigung der obigen Maaßregeln nach Verhältniß des mehr oder minder um ſich gegriffenen Uebels zu beſtrafen, dieſe vorgeſchriebenen Maaßregeln aber ſogleich auf Koſten des ſäumigen Waldeigenthümers und unter der Aufſicht und Leitung des Königlichen Forſtperſonals in Vollzug ſezen zu laſſen.

München den 8. Juli 1808.

Königliches Oberſtes Forſtamt.

cf. Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. 2. St. 34. S. 1519.

Achter Titel.

Landwirthschaftliche Vereine, Prämien und Feste.

§. 614.

(Von Verbesserung der Landwirthschaft, und den diesertwegen bestimmten Preisen oder Prämien.)

Entbieten männiglich Unsern Gruß und Gnade zuvor. Die von Uns in dem Landöconomico bereits erlassene Generalmandaten de Anno 1762. (vid. die Sammlung von 1771. pag. 453, 458 et 464. et seq.) sind zwar noch allenthalben in frischester Gedächtniß, und es haben auch zu Unserm gnädigsten Wohlgefallen schon sehr viele sowohl zu ihren selbst eigenen, als des Lands Besten so guten und nützlichen Gebrauch davon zu machen gewußt, daß Wir billig denken sollten, dieser löbliche Vorgang und die hieraus entsprossene sichtige Vortheile könnten allein schon der hinlängliche Beweggrund seyn, um auch andere zu gleichmäßiger Nachahmung und Industrie anzufrischen.

Damit aber solche nur desto stärker gereizt, und in Unseren Landen je länger je mehr verbreitet, sohin mit der Zeit allgemein werden möchte, haben Wir nicht nur oberwähnte Generalmandaten ihrem wesentlichen ganzen Inhalte nach zu wiederholen und zu erneuern für gut befunden, sondern dieweil auch die vorzüglichste Artikel Unsrer Landwirthschaftsverbesserung theils in Cultivirung öd- und unfruchtbarer Gründe, welche dato noch keinen geringen Theil Unserer Lande ausmachen, theils in Beförderung des so nützlich als nöthigen Holzwuchs, dann der nicht weniger ersprießlichen Schaaf- und Bienenzucht dermal bestehen; so haben Wir Uns mit Unsrer lieben und getreuen Landschaft zu desto sicherer Erreichung Unseres dießfallig gemeinschaftlichen Zwecks auf gewisse Preise und Prämien verstanden, welche denjenigen zu Theil werden sollen, so sich in obigen Artikeln mit ihrem Fleiß vor anderen wirksam hervor gethan, und ausgezeichnet haben werden.

Solchemnach sind erstens für ein jedes Unsrer vier Rentämter München, Landshut, Straubing und Burghausen jährliche 150 fl. und zwar zum ersten Preis oder Prämium 100 fl., zum zweiten 50 fl. bestimmt, womit jene Gemeinden belohnt werden sollen, welche einen Moos-

oder anderen Ort und unfruchtbaren Grund entweder zur Wiese oder zur Waldung, oder ackermäßig, mithin frucht- und urbar gemacht, auch vor anderen Gemeinden ihres Rentamts den meist- und vorzüglichen Fleiß hierinn gezeigt haben werden.

Zweitens sind auch weitere jährliche 150 fl. für ein jedes obiger vier Rentämter so weit gewidmet, daß davon derjenige Unterthan, welcher bei seinem Gut in einem der folgenden fünf Artikel, nämlich 1) in Pflanz- oder Setzung der Eiche, oder 2) auch anderer Bäume, 3) in Errichtung der lebendigen Zäune, 4) (vid. Nro. 126.) in Haltung der Schaafe, oder 5) der Bienenstöcke sich vor andern Unterthanen seines Rentamts in Quanto vel Quali am meisten signalisirt haben wird, den Preis von 30 fl. für einen jeden izt benannter fünf Artikel zu empfangen haben solle.

Drittens haben jene, welche den Preis zu erlangen suchen, sich mit Ende eines jeden Jahrs von dem heurigen anfangend bei der hiesigen Landöconomiecommission zeitlich zu melden, und alldort glaubhafte Attestata von ihrer Obrigkeit beizubringen, woraus man den Fleiß sämmtlicher Competenten umständig und genüglich ersehen, sohin denen, welche den in einer jeden Gattung bestimmten Preis vor anderen verdient haben, die baare Bezahlung alsofort anschaffen möge. Unsere Meinung ist

Viertens niemals gewesen und noch nicht, daß man die öde Gründe, welche entweders von ganzen Gemeinden oder Particularen mit der Weide besucht werden, gleich auf einmal in die Cultur und dadurch den Weidberechtigten den Trieb völlig zu benehmen suchen solle, dann Wir haben Uns schon voraus sattsam erklärt, und wiederholen hiemit nochmals, daß dergleichen Gründe nur nach und nach cultivirt werden sollen, dergestalt, daß was dem Weidvieh dadurch an der magern und ungesunden Weide einerseits entgehet, durch die mittelst der Cultur erzielende Fett- und ergiebige Futterei andererseits wiederum vielfach ersetzt, mithin niemand kein Schaden damit zugefügt, wohl aber großer Nutzen und Vortheil verschafft werde, welches also die Theilhaber und Weidgenossen wohl zu bedenken, und sich sohin selbst darüber gütlich zu vereinigen, oder aber die Obrigkeiten allenfalls von Amtswegen vorzugreifen, und einer jeden Gemeinde auszuzeigen haben sollen, was, und wie viel von sothanen öden Gründen nach und nach zur Cultur gebracht, auch was sohin zur benöthigten Viehweide einsweilen übrig gelassen werden solle. Um aber auch

Fünftens die Cultur nur desto mehr zu erleichtern, und alle Hindernissen, worunter der zu sehr übertriebene und zum Theil gar unzuläßig und verbotene Viehstand eine der beschwerlichsten ist, aus dem Wege zu räumen, werden die Obrigkeiten hiemit ernstlich und nochmals ermahnt, dasjenige, was deswegen schon in der Polizeiordnung so heilsam statuirt, und seithero öfters wiederholet worden ist, hinfüro besser zu beobachten, sohin auf der Gemeinweide niemand mehr Viehe, als er von eigen und selbst erzielter Fütterung zu überwintern vermag, zu gestatten, folglich den Häuslern und Taglöhnern, welche nichts zu hauen und zu bauen haben, die Viehhaltung in so lang und viel gar abzuschaffen, bis sie gleichwohl von den öden Gründen, womit man ihnen bei der Vertheilung so wie anderen à proportion zu willfahren hat, so viel cultivirt haben werden, daß sie mit dem hieraus erzielten Futter das Vieh zu unterhalten im Stande sind. Wir verlangen

Digitized by Google

Sechstens mittelst der angeordneten Cultur nicht nur niemand das Seinige zu benehmen, sondern vielmehr jedermann das, was er schon hat, in verbesserten Stand beizubehalten, und dieses ist auch die Ursache, warum man den Vorzug in Cultivirung eines öd und unfruchtbaren Grunds am ersten demjenigen, der das jus pascendi oder Nutzungsrecht hierauf erlangt hat, sofort nach ihm dem Eigenthümer oder Proprietario fundi und endlich, wenn weder jener noch dieser Hand an das Werk legen will, auch Extraneis und zwar demjenigen, welcher sich am ersten darum meldet, einzuräumen beschlossen hat, indem Wir die gestissene Verwahrlosung so viel tausend aus bloßer Fahrläßigkeit, oder widersäßigen Eigensinn ganz öd und unfruchtbar da liegenden Stücke Lands unmöglich mit gleichgiltigen Augen ansehen können, sohin solche als bona deserta et vacantia einzuziehen, und an andere, welche sowohl pro bono publico als privato besseren Gebrauch davon zu machen wissen, überlassen zu können von Landsherrschaft wegen befugt sind, sonderbar da den Weidberechtigten der Blumbesuch auch auf den cultivirten Gründen zu offener Zeit und so weit es ohne Abbruch der Cultur geschehen kann, noch allemal vorbehalten bleibt. Wir gestehen zwar

Siebentens das Weidrecht auf den öd und verwaisten Gründen weder ganzen Gemeinden noch einzelnen Unterthanen, welche nicht eine ausdrückliche Concession hierum aufzuweisen haben, um so weniger ein, als der bloße Titulus praescriptionis, etiam immemorialis, in diesem Stück bereits durch das Generalmandat vom 30. Juli An. 1723. schon längst mit guten Grund verworfen worden ist; wenn aber gleichwohl jene, welche ihrer Weide halber keinen anderen Titel als die Verjährung zu docuren vermögen, sich zur Cultivirung der von ihnen beweideten öden Gründe bequemen wollen, so soll auch ihnen der Vorzug hierin ebenfalls noch vor den Extraneis vergönnt sein. Was jedoch

Achtens einem Extraneo zur Cultur einmal eingeräumet worden ist, das soll er den vorigen Inhabern, ob sie schon alle pro cura et cultura verwendete Kösten und Meliorationes nach der Hand erstatten wollten, wiederum abzutreten nicht schuldig sein, theils weil sich ein jeder selbst beimessen muß, daß er sich seines gehabten Vorzugsrecht nicht eher, und re adhuc integra bedient hat, theils weil das Punctum indemnisationis et mellorationis nur zu weitläufigen Streitigkeiten Anlaß geben, sohin auch andere Extraneos von dergleichen waglich und mühsamen Unternehmungen hinfüro billig abschrecken würde. Da nun

Neuntens (vid. Nro. 112. item Nro. 136 et Nro. 200.) sowohl gegenwärtige als alle andere bereits vorausgegangene in das Landesöconomium einschlagende Verordnungen pro lege pragmatica anzusehen sind, so haben auch alle Unsere Dicasteria und andere subordinirte Obrigkeiten genau darob zu halten, und in contradictorio hierauf zu sprechen, darwider auch keine processualische Weitläufigkeiten zu gestatten, sondern bei vorfallenden Irrungen Sola facti veritate inspecta Summarissime et executive zu verfahren, sohin jedermann bei der Generalmandatenmäßigen Cultur kräftig und nachdrucksamst zu manuteniren, jene aber, welche daran Hinderniß im Weg legen, und sich wider unser Gebot sträflich auflehnen wollten, in der Maaß und Weise, wie in Unsern vorigen Mandaten ebenfalls schon begriffen ist, exemplarisch zu bestrafen, damit auf solche Art der Ungehorsam und die Widersäßigkeit durch die Strafe in dem Zaum gehalten, so wie hingegen der Fleiß und Industrie durch die Prämien und Belohnungen nur desto mehr angespornt und aufgemuntert werden möge.

Digitized by Google

Es soll auch die Publication dieses Mandats zwar allenthalben auf die gewöhnliche Weise verfügt, insonderheit aber solches den versammelten Dorfsgemeinden, welchen es zu wissen am meisten obliegt, von Wort zu Wort deutlich vor und abgelesen werden.

Gegeben in Unserer Residenzstadt München den 26. Mai 1775.

cf. M. G. S. v. J. 1784. Bd. 2. Nro. 128. S. 907.

§. 615.

(Die Errichtung eines landwirthschaftlichen Vereins betr.)

M. J. K.

Wir ertheilen dem von mehreren Gutsbesitzern und Freunden der Landwirthschaft Uns vorgelegten Entwurfe (m. s. Reg. Bl. St. LIX. S. 1057.) zur Errichtung eines landwirthschaftlichen Vereins, so wie den für denselben entworfenen Satzungen Unsere Allerhöchste Genehmigung und gestatten dem Vereine, das vorgeschlagene Siegel zu führen.

München den 9. October 1810.

cf. Reg. Bl. v. J 1810. St. LXXI. S. 1330.

§. 616.

(Den Entwurf eines landwirthschaftlichen Vereins in Bayern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Entwurf eines landwirthschaftlichen Vereins in Bayern wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München den 9. October 1810.

Staatsministerium des Innern.

Entwurf

der Satzungen des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

I. Abschnitt.

Errichtung des Vereins, seine Zwecke und Mittel.

§. I. Auf die von einigen Gutsbesitzern und andern Freunden der Landwirthschaft unterm 24. Mai 1809. überreichte Vorstellung ist am 30. December 1809. die Allerhöchste Genehmigung erfolgt, daß sich eine Privatgesellschaft unter dem Namen:

Landwirthschaftlicher Verein in Bayern

bilden dürfe.

§. II. Dieser landwirthschaftliche Verein ist eine freiwillige Verbindung von Freunden der Landwirthschaft, und sein Zweck ausschließend die Beförderung der practischen Landwirthschaft, und der damit in näherer Verbindung stehenden Gewerbe im Vaterlande Bayern.

Digitized by Google

§. III. Der Verein sucht seinen Zweck zu erreichen:

a) durch mündliche und schriftliche Mittheilungen der Mitglieder;
b) durch Ankauf und Vertheilung vorzüglicher Raçen Zuchtviehes, nützlicher Sämereien und Gewächse;
c) durch Anschaffung und Verbreitung zweckmäßiger Geräthe;
d) durch Einladung erfahrner Landbesitzer und Gewerbsleute zu practischen Versuchen;
e) durch schnelle Bekanntmachung der merkwürdigsten Erfahrungen und Entdeckungen, die auf den Landbau, und die damit zunächst in Verbindung stehenden Gewerbe Bezug haben, mittelst eines besondern Wochenblatts;
f) durch Anschaffung und Mittheilung wichtiger und gemeinnütziger Schriften für Land- und Stadtwirthschaft;
g) durch Veranlassung von physikalischen und chemischen Versuchen, die zunächst auf das Practische des Landbaues und der einschlägigen Gewerbe Bezug haben;
h) durch Vertheilung von Preisen an diejenigen, welche wichtige practische Versuche mit besonderm Fleiße und entscheidendem Erfolge ausgeführt haben werden und an die Verfasser wichtiger durch die Gesellschaft veranlaßter Abhandlungen für Land- und Stadtwirthschaft;
i) durch Unterstützung nützlicher und dürftiger, ohne Verschulden verunglückter Arbeiter, Gewerbs- und Landleute mittelst Vorschüsse oder freier Geschenke.

II. Abschnitt.

Personal-Verhältnisse.

§. IV. Der Verein besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern.

§. V. Zu ordentlichen Mitgliedern eignen sich zunächst practische Landwirthe, sonach unbegüterte Freunde der Landwirthschaft, welche durch ihre Kenntnisse und Verbindungen den Zweck des Vereins fördern können. Sie verpflichten sich jährlich 11 fl. zur Kasse der Gesellschaft zu erlegen.

Die Begüterten übernehmen es auf ihren Besitzungen, jeder nach seiner Neigung und Localität, Versuche mit Sämereien, Gewächsen, Viehraçen und Geräthen zu machen, die ihnen vom Vereine mitgetheilt werden; sie wirken durch Beispiel und Belehrung auf ihre Umgebungen; sie theilen dem Vereine ihre wichtigeren eigenen landwirthschaftlichen Erfahrungen, Nachrichten über die Merkwürdigkeiten des Landbaues, der natürlichen und künstlichen Erzeugnisse ihrer Nachbarschaft, oder Vorschläge zur Beförderung der Zwecke des Vereins mit. Die Unbegüterten helfen diese befördern durch Ermunterung derjenigen, in deren Nähe sie leben, durch Mittheilung nützlicher theoretischer und practischer Kenntnisse, der Früchte ihres Studiums, ihrer Reisen, ihres Briefwechsels, durch Eingreifen in den Geschäftsgang des Vereins, durch Bekanntmachung nützlicher und Unterstützung merkwürdiger Personen ꝛc. Ueberhaupt nehmen beide an Allem Antheil, was zur Erreichung der patriotischen Absichten des Vereins nach §. II. unmittelbar oder mittelbar führen kann; — jedoch kann außer dem bestimmten jährlichen Beitrage von 11 fl. unter keinem Vorwande irgend eine andere Leistung gefordert werden.

Die ordentlichen Mitglieder genießen dagegen alle Rechte und Wohlthaten des Ver-

eins durch alle Arten von Mittheilungen, durch den Bezug des Wochenblattes, durch unmittelbare Theilnahme an Verwaltung der Geschäfte des Vereins, durch das Stimmenrecht in allen Angelegenheiten des Vereins, nach den in folgenden Abschnitten enthaltenen Bestimmungen.

§. VI. Zu außerordentlichen Mitgliedern eignen sich Künstler, Gewerbs- und Landleute, die durch ihre vorzügliche Geschicklichkeit in den verschiedenen Zweigen des Landbaues, der Industrie und des geselligen Lebens, worauf die Zwecke des Vereins gerichtet sind, die Absichten desselben befördern können, ohne jedoch einen jährlichen Geldbeitrag übernehmen zu wollen.

Sie genießen des Vorzugs der Beiwohnung bei den Bezirksversammlungen. Haben sie dem Vereine besondere Anhänglichkeit und Eifer für die Beförderung seines Zweckes erwiesen, so erhalten sie auch das Wochenblatt unentgeltlich.

§. VII. Ehrenmitglieder haben die Rechte der außerordentlichen Mitglieder; es können hiezu blos auswärtige, vorzüglich berühmte, practische Landwirthe erwählt werden.

§. VIII. Das erste und unerläßlichste allgemeine Erforderniß, als Mitglied was immer für einer Art aufgenommen zu werden, ist unbescholtener Ruf.

§. IX. Wenn sich daher ein Mitglied Handlungen zu Schulden kommen läßt, welche nach den Landesgesetzen entehrend sind, so wird es aus dem Vereine ausgeschlossen.

§. X. Jedem Mitgliede steht es frei, nach der ein Jahr vorausgegangenen Erklärung aus der Gesellschaft zu treten.

III. Abschnitt.

(Nebst einer Beilage.)

Geschäftsgang.

A. Im Allgemeinen.

1. Bezirke und Comiteen.

§. XI. Obwohl alle ordentlichen Mitglieder des Vereins vollkommen gleiche Rechte haben, so werden doch einige Geschäfte den Bezirkscomiteen, andere einem Generalcomite überlassen, einige behält sich der Gesammtverein bevor, andere überträgt er einigen Anwälten.

§. XII. Mehrere Vereinigungspunkte erleichtern die gegenseitigen Mittheilungen zwischen den in allen Theilen des Königreiches zerstreuten Mitgliedern. Die Kreise des Königreichs werden vor der Hand hiezu als eben so viele Vereinsbezirke benützt. Jede Kreisstadt ist der Vereinigungspunkt einer monatlichen Bezirksversammlung, die der freundschaftlichen Unterhaltung über die zum Zwecke des Vereins gehörigen Gegenstände gewidmet ist; ferner der Sitz eines Bezirkscomitees, welches die Geschäfte des Vereins im Kreise verwaltet. Bei größerer Anzahl von Mitgliedern können sich in einem Kreise mehrere Bezirke bilden.

§. XIII. Jedes Bezirkscomite besteht mindestens aus 5, höchstens aus 7 ordentlichen Mitgliedern und 2 Stellvertretern, welche letztere in Abwesenheit eines oder des andern ordentlichen Mitgliedes einrücken. Sie werden von den ordentlichen Bezirksmitgliedern gewählt. Jedes Jahr treten zwei Mitglieder des Comitees nach dem Alter ihres Eintritts, und bei gleichem Alter nach dem Loose aus; sie werden durch die Stellvertreter, und diese durch zwei

Digitized by Google

von den Bezirksmitgliedern Neugewählte ersetzt. Auch die abgegangenen Mitglieder können zu Stellvertretern gewählt werden. Von den Resultaten aller dieser Wahlen wird dem Generalcomite sogleich Nachricht gegeben.

§. XIV. In jedem Comite ist ein dirigirendes und ein protocollführendes Mitglied oder Secretär. Diesen wählen die ordentlichen Comite-Mitglieder aus ihrer Mitte. Die Direction alternirt unter ihnen alle drei Monate in der Ordnung, wie dieselben in der Wahlliste nach der Stimmenmehrheit stehen. Jedes Bezirkscomite versammelt sich wenigstens einmal in der Woche. Das dirigirende Mitglied, der Secretär nebst einem dritten Mitgliede des Comite besorgen zunächst das Rechnungswesen des Bezirks.

§. XV. Die Bezirkscomiteen sollen nur zur Erleichterung der Mittheilungen dienen. Es ist daher jedem Bezirksmitgliede unbenommen, auf diese Erleichterung Verzicht zu leisten und seine Vorschläge, Wünsche und Bemerkungen unmittelbar an das Generalcomite einzusenden.

§. XVI. Eine so ausgedehnte Gesellschaft kann nicht ohne einen Mittelpunkt sein, in welchem ihre Geschäfte, in so ferne sie nicht durch die Gesammtheit verhandelt werden können, in ihrem Namen besorgt werden, in welchem alle sich auf den Gesammtzweck beziehenden Mittheilungen zusammenfließen, und von welchem alle das Ganze umfassenden Beschlüsse ausgehen. Die Hauptstadt ist demnach der Sitz eines Generalcomitees.

§. XVII. Das Generalcomite besteht aus neun ordentlichen Mitgliedern und drei Stellvertretern. Sie werden das erstemal von den Stiftern des Vereins aus allen zur Zeit der Wahl vorhandenen ordentlichen Mitgliedern gewählt, in der Folge von der Gesammtheit des Vereins. Drei Mitglieder treten jährlich aus und drei Stellvertreter rücken ein, auf dieselbe Art, deren bereits im §. XIII. erwähnt worden ist.

§. XVIII. Die ordentlichen Mitglieder des Generalcomitees wählen unter sich einen Secretär, und einen Aufseher des Inventariums. Die Stelle eines Vorstehers alternirt, wie die des dirigirenden Mitgliedes in den Bezirkscomiteen. Das Generalcomite versammelt sich wenigstens alle 14 Tage einmal.

§. XIX. In dem Generalcomite bilden sich zur Redaction des Wochenblattes und für das Kassewesen zwei eigene beständige Commissionen. Jede derselben besteht aus drei Mitgliedern, die unter sich einen Secretär wählen, und sich in der Regel einmal in jeder Woche versammeln.

§. XX. Das Generalcomite kann zur Beardeitung einzelner Gegenstände besondere Deputationen zusammensetzen, und hiezu auch Mitglieder einladen, welche nicht im Comite sind.

§. XXI. Eben so können alle Comiteen zu ihren Versammlungen andere Mitglieder besonders einladen, wenn sie von dem Rathe derselben in der Erörterung irgend eines Gegenstandes Vortheile zu ziehen hoffen.

§. XXII. Um den Versammlungen der Bezirks- und des Generalcomitees alle jene Publicität zu geben, die mit dem Begriffe einer berathenden Versammlung und einer Privatgesellschaft vereinbar ist, wird allen ordentlichen Mitgliedern, unter den in der Beilage §. X. angeführten Voraussetzungen, der Beitritt zu denselben gestattet.

Digitized by Google

2. Gesammtverein und Anwälte.

§. XXIII. Der Gesammtverein behält sich folgende Gegenstände vor:

a) Abänderungen der Constitution des Vereins.

b) Aufnahme der Ehrenmitglieder.

c) Wahl der Mitglieder des Generalcomitees.

d) Endlicher Beschluß über den jährlichen Operations- und Kassedispositionsplan.

e) Genehmigung der Hauptrechnung.

f) Die Bestimmungen über die Anlagen des stehenden Capitals.

g) Untersuchung der Beschwerden über constitutionswidriges Verfahren des General- oder der Bezirkscomiteen.

h) Eingaben an die Allerhöchste Regierung in den vorstehenden Gegenständen.

§. XXIV. Da eine Generalversammlung aller Mitglieder des Vereins zur Berathung obiger Gegenstände nicht ausführbar ist, so wird diese durch eine Versammlung von Anwälten ersetzt.

§. XXV. Jeder Bezirk wählt durch die Stimmen aller seiner ordentlichen Mitglieder einen Anwalt. Alle ordentlichen Mitglieder auch aus andern Bezirken, eignen sich hiezu, mit Ausnahme der Mitglieder irgend eines Comitees. Die Resultate dieser Wahlen zeigen die Bezirkscomiteen dem Generalcomite an; dieses macht sie durch das Wochenblatt bekannt. Die Wahlen werden in jedem Jahre erneuert; die Anwälte des verflossenen Jahres können wieder gewählt werden.

§. XXVI. Die Anwälte versammeln sich zu Anfang des Monats Januar in der Hauptstadt. Sie wählen unter sich ein leitendes und ein protocollirendes Mitglied.

§. XXVII. Bei den Gegenständen, welche dem Gesammtvereine vorbehalten sind, haben rücksichtlich der lit. a, b, c, d. des § XXIII. die Anwälte die durch die Bezirkscomiteen von allen Mitgliedern gesammelten Stimmen zusammen zu stellen, und den daraus sich ergebenden Vereinsbeschluß auszusprechen. Ueber die Gegenstände lit. e, f, g. steht ihnen als Specialbevollmächtigten des Vereins die definitive Entscheidung zu.

§. XXVIII. Die Anwälte haben überdies das Recht, alle Jahre die Protocolle aller Comiteen einzusehen, den Zustand des Archivs und des Inventariums zu untersuchen, und überall dasjenige freundschaftlich zu bemerken, was sie nicht völlig dem Geiste der Constitution und den Zwecken des Vereins gemäs finden.

§. XXIX. Alle Comiteen oder Mitglieder des Vereins, welche über die im §. XXIII. lit. e, f, g. angeführten Gegenstände der Versammlung der Anwälte Bemerkungen mitzutheilen wünschen, können selbe verschlossen, mit dem Beisatze, zur Versammlung der Anwälte gehörig, an das Generalcomite überschicken, welches sie sodann zur gehörigen Zeit den Anwälten verschlossen mittheilen wird.

§. XXX. Bei allen Deliberationen über Geschäfte des Vereins entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Das leitende Mitglied in den Bezirkscomiteen, im Generalcomite, in der Versammlung der Anwälte stimmt jedesmal zuletzt und im Falle der Stimmengleichheit, entscheidend.

§. XXXI. Alle Mittheilungen zwischen den Mitgliedern des Vereins, der Comiteen

Digitized by Google

und der Versammlung der Anwälte geschehen in der Sprache des freundschaftlichen Briefwechsels. Es bestehen im Vereine keine Abstufungen der Instanzen. Nur der Verein in seiner Gesammtheit ist gesellschaftliche Instanz aller Comiteen und aller Mitglieder.

§. XXXII. Der Verein führt ein eigenes Siegel: im hellblauen Felde ein silberner Pflug mit der Umschrift: Landwirthschaftlicher Verein in Bayern. Nur bei Ausfertigungen des Generalcomitees und der Anwälte wird dasselbe gebraucht.

§. XXXIII. Kein Mitglied des Vereins kann wegen Dienste, welche es demselben in einem Comite oder in der Versammlung der Anwälte geleistet hat, Ansprüche auf Geldentschädigung an die Vereinskasse machen.

B. Geschäftsgang insbesondere.

1. Aufnahme der Mitglieder.

§. XXXIV. Freunde der Landwirthschaft, welche als ordentliche Mitglieder aufgenommen zu werden wünschen, äußern diesen Wunsch an ihr Bezirkscomite mittelst eigenhändiger Unterzeichnung eines bestimmten Formulars, auf welchem ein ordentliches Mitglied des nämlichen Bezirks durch seine beigesetzte Empfehlung die zur Aufnahme nöthigen Eigenschaften bezeugt. Das Bezirkscomite überschickt dieses Product sogleich an das Generalcomite, welches das Diplom ausfertigt, das neu aufgenommene Mitglied in das Hauptbuch einträgt und die Aufnahme im Wochenblatt bekannt macht.

§. XXXV. Zu außerordentlichen Mitgliedern macht ein Bezirkscomite den motivirten Antrag und theilt denselben allen Bezirksmitgliedern mit, welche über die Aufnahme entscheiden. Bei ausdrücklich erfolgter Mehrheit der Stimmen zeigt das Bezirkscomite die Aufnahme dem Generalcomite an, welches dann das Diplom ausfertigt. Auch das General-Comite kann ähnliche Anträge machen, die sodann dem betreffenden Bezirkscomite mitgetheilt werden.

§. XXXVI. Wünscht ein außerordentliches Mitglied in die Zahl der ordentlichen einzutreten, so bedarf es hiezu nur seiner Erklärung und das Diplom wird ihm vom General-Comite sogleich ausgefertigt.

§. XXXVII. Die Aufnahme der Ehrenmitglieder ist dem Gesammtvereine vorbehalten. Das Generalcomite macht aus eigenem Antriebe oder auch auf erhaltene Vorschläge hiezu den Antrag. Die Sammlung der einzelnen Stimmen und das weitere Verfahren richtet sich nach den §§. XI. et XII. der Beilage; alle Mittheilungen des Generalcomitees an die Bezirkscomiteen über Vorschläge zur Aufnahme von außerordentlichen oder Ehrenmitgliedern geschehen jedoch außer dem Wochenblatte durch besondere Schreiben.

2. Kasse- und Rechnungswesen.

§. XXXVIII. Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Einnahmen; zu den erstern gehören die Beiträge der ordentlichen Mitglieder, dann die Zinsen von den bei den Kassieren liegenden Geldern, und vom stehenden Capitale des Vereins. Zu den letztern gehören besondere Geschenke, Vermächtnisse ꝛc.; die Ausgaben werden außer den Kosten der Regie,

Digitized by Google

durch die im §. III. verzeichneten Mittel veranlaßt, wodurch die Gesellschaft ihren Zweck zu erreichen gedenkt.

§. XXXIX. Das Kassewesen des Vereins wird nach folgenden obersten Grundsätzen behandelt:

1. Alle Gelder werden bei Banquiers, Kaufleuten oder andern vertrauten, wechselfähigen und wohlhabenden Personen hinterlegt; alle Zahlungen werden durch Anweisungen an diese Kassiere des Vereins geleistet. Dadurch vereinfacht der Verein seine Regie, sichert sein Vermögen und macht es beständig fruchtbringend;
2. die Ausgaben werden durch einen jährlichen Kassedispositionsplan regulirt. Dadurch wird alle Willkühr und Unstätigkeit im Systeme der Ausgaben entfernt;
3. alle Jahre wird über Einnahme und Ausgabe eine öffentliche Rechnung abgelegt. Dadurch überzeugt sich der Verein, daß seine Gelder auf die beschlossene Art verwendet werden;
4. es wird ein stehendes Capital gegründet; dadurch sichert der Verein seine Dauer und bereitet sich Hilfe für Fälle der Noth.

8. Operations- und Kassedispositionsplan.

§. XL. Bei der großen Mannigfaltigkeit von Gegenständen ist eine planmäßige Auswahl der nützlichsten erforderlich, um nicht in bloße ökonomische Spielwerke zu verfallen. Es wird daher jährlich ein Operationsplan des Vereins entworfen. Er bestimmt die Art, auf welche in jedem nächstfolgenden Jahre die im §. III. angeführten Mittel zur Erreichung der Zwecke des Vereins in Ausübung gebracht werden sollen.

§. XLI. Der Operationsplan entsteht auf folgende Weise:

a) die Mitglieder und Bezirkscomiteen äußern ihre diesfallsigen Wünsche und Vorschläge;
b) das Generalcomite benützt selbe zum Entwurf eines motivirten in bestimmte Artikel abgetheilten Operationsplanes;
c) der Entwurf wird allen ordentlichen Mitgliedern mitgetheilt, über alle einzelne Artikel abgestimmt und diese Abstimmungen werden durch die Bezirkscomiteen gesammelt;
d) die Anwälte erheben hieraus den Beschluß des Gesammtvereins und theilen ihn dem Generalcomite mit;
e) das Generalcomite läßt den nunmehr beschlossenen Operationsplan im Wochenblatte abdrucken, und sorgt für dessen Vollziehung.

§. XLII. Bei der Mittheilung des ersten Entwurfes wird das Generalcomite kürzlich auch die übrigen eingelaufenen Vorschläge anführen, die es nicht in den Entwurf aufgenommen hat.

Bei der Abstimmung über den Entwurf können nicht nur einzelne Artikel desselben unbedingt angenommen oder verworfen, sondern auch ganz neue vorgeschlagen werden.

Das Generalcomite wird es sich zur Pflicht machen, diejenigen Artikel, welche durch die Stimmenmehrheit zwar nicht angenommen worden sind, jedoch viele Stimmen für sich hatten oder sonst wichtig scheinen, bei dem Entwurfe des Operationsplanes für das künftige Jahr vorzüglich zu berücksichtigen.

Digitized by Google

§. XLIII. Der Kassedispositionsplan ist ein integrirender Theil des Operationsplanes. Er wird von dem Generalcomite blos in Bezug auf die wirklich eingelaufenen, baar bei den Kassieren vorhandenen Gelder entworfen; im übrigen aber auf die nämliche Art articulirt und behandelt, wie der Operationsplan.

4. Wochenblatt.

§. XLIV. Es wird von dem Vereine ein Wochenblatt herausgegeben, welches die besonders dazu bestimmte Commission des Generalcomite redigirt, und an die ordentlichen, nach den in §. VI. bemerkten Umständen auch an außerordentliche Mitglieder, durch die Bezirkscomiteen unentgeltlich abgibt.

§. XLV. Es enthält

a) die Constitution, die spätern Zusätze und Abänderungen derselben;
b) die besondern Instructionen und Formularien;
c) die Namen der Bezirke und aller Mitglieder, der neu aufgenommenen und austretenden;
d) das jedesmalige Personale aller Comiteen überhaupt, und der Commissionen des Generalcomitees insbesondere;
e) die Namen der Kassiere;
f) die Namen der Anwälte;
g) Notizen von allen in den Versammlungen der Comiteen verhandelten wichtigern oder überhaupt für die Mitglieder zu wissen nöthigen Gegenständen, insbesondere die Entwürfe der Operations- und Kassedispositionsplane, die Hauptrechnung, die Beschlüsse über diese Gegenstände, den Jahresbericht, Verzeichnisse der dem Vereine gehörigen Modelle, im Großen ausgeführter Geräthe, der vorräthigen Sämereien, Bücher ꝛc.

Die Resultate aller auf Veranlassung des Vereins gemachten landwirthschaftlichen, physicalischen, chemischen und sonstigen Versuche ꝛc.

h) Vorläufige Notizen über merkwürdige Entdeckungen, Erfindungen und Erfahrungen, welche auf den Landbau und die zunächst damit in Verbindung stehenden Gewerbe Bezug haben;
i) sorgfältige und erschöpfende Auszüge aus Abhandlungen, welchen der Verein Preise zuerkannt haben wird;
k) Anfragen über landwirthschaftliche Gegenstände und Beantwortungen derselben;
l) Anzeigen von Oeconomiebeamten, Arbeitern ꝛc., dann von Gegenständen, welche in Bezug auf Landwirthschaft und Gewerbe gesucht werden; von Personen, die sich zu nützlichen hieher gehörigen Diensten oder Arbeiten anbieten und von hieher gehörigen käuflichen Gegenständen.

5. Jahresbericht.

§. XLVI. Das Generalcomite erstattet mit Ende jeden Jahrs einen Bericht über die Bemühungen des Vereins und den Erfolg derselben.

§. XLVII. Der Jahresbericht besteht in einer systematischen und gedrängten Uebersicht desjenigen, was im Wochenblatte über die Verhandlungen des Vereins in mehrerem

Digitized by Google

Detail und stückweise, so wie es sich eben ereignete, bekannt gemacht worden ist. Es wird also eine Reihe dieser Jahresberichte die bereits systematisch geordneten Materialien zur Geschichte des Vereins in dergleichen Reihe von Jahren enthalten.

IV. Abschnitt.

Vermögen des Vereins.

§. XLVIII. Die nützliche Verwendung der Geldbeiträge zu den Zwecken des Vereins muß beständig der oberste Grundsatz sein. Die Sammlung eines stehenden Capitals darf nur als eine demselben untergeordnete Vorsichtsmaaßregel behandelt werden.

§. XLIX. Es wird vor der Hand in jedem Jahre $^1/_{10}$ aller ordentlichen Geldbeiträge zur Gründung des stehenden Capitals angewiesen. Der Verein wird seiner Zeit bestimmen, wie hoch dieses stehende Capital gebracht werden soll.

§. L. Die Gelder desselben müssen auf Grund und Boden mit der größten Vorsicht in Bezug auf Sicherheit und unter strenger Prüfung der Hypotheken angelegt werden. Es sollen bei gleicher Sicherheit jene den Vorzug erhalten, welche das aufzunehmende Capital auf Unternehmungen verwenden wollen, die dem Zwecke des Vereins entsprechen.

§. LI. Kein Mitglied des Vereins kann ein Anleben aus diesem Fonde erhalten; es müßte nur lit. c. des §. III. als Beweggrund dazu dienen, in welchem Falle aber die Behandlung in Hinsicht auf die Hypothek mit derselben Strenge, wie in allen andern Fällen geschehen müßte.

§. LII. Die Bezirks-Comitéen können gelegenheitlich ihrer Vorschläge zum Operations-Plane auch jene Individuen in Vorschlag bringen, welche ihnen nach §. L. die ersten Ansprüche auf einen Theil, oder das Ganze des im laufenden Jahre anzulegenden Capitals zu haben scheinen.

§. LIII. Jedes einzelne Mitglied verzichtet auf irgend einen persönlichen Antheil an dem Vermögen des Vereins.

§. LIV. Es wäre möglich, daß die Wirksamkeit des Vereins durch irgend ein Ereigniß für einige Zeit eine wesentliche Unterbrechung erführe, und daß der organische Zusammenhang der einzelnen Mitglieder und der Comitéen auf eine Art gestört würde, welche das Ansehen einer gänzlichen Auflösung des Vereins hätte. Für diesen Fall legt der Verein sein Vermögen vertrauungsvoll in die Hände der oberstrichterlichen Behörde des Königreiches, um es als das Vermögen eines Abwesenden zu bewahren und zu verwalten, bis sich ein ähnlicher Verein gebildet haben wird.

Digitized by Google

Beilage

zu den Satzungen des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern, welche eine nähere Erörterung des Geschäftsganges enthält.

A. Geschäftsgang im Allgemeinen.

Bezirke und Comitéen.

§. 1. Die monatliche Bezirks-Versammlung ist nicht berathend. Die Mittheitungen in selber sollen durch keine Formen anderer Art, als jene des Wohlstandes und der Würde überhaupt beschränkt sein. Die nähere Verbindung der Bezirks-Mitglieder in Hinsicht auf mündliche Mittheilung über Erfahrungen und Ansichten aus der practischen und Landwirthschaft, und der zunächst damit verbundenen Gewerbe ist ihr eigentlicher Zweck. Alle Mitglieder ohne Unterschied nehmen nach Belieben Theil daran. Indessen liegt ein Buch auf dem Tische, in welches jeder Anwesende dasjenige, was er der Aufmerksamkeit des Vereins besonders würdig hält, niederzuschreiben befugt ist. Die Einträge in dieses Buch werden in der nächsten Sitzung des Bezirks-Comitées in besondere Berathung gezogen, und das Buch selbst mit dem Schlusse jeden Jahrs an das General-Comité eingesendet.

§. 2. Das Bezirks-Comité besorgt Geldsachen nach den besondern weiter unten folgenden Vorschriften, Stimmensammlung in Bezirks- und allgemeinen Angelegenheiten; Ausführung von Anschlüssen des Vereins; es wacht, daß nirgends durch ein Bezirks-Mitglied des Vereins dem Zwecke desselben entgegen gehandelt werde; es vertheilt das Wochenblatt unter die Bezirks-Mitglieder und sammelt hiezu von ihnen Beiträge; es empfängt und prüft vorläufig die von den Mitgliedern des Bezirkes demselben mitgetheilten Vorschläge und Wünsche; es theilt dem General-Comité die seinem Wirkungskreise und den Verhandlungen des Gesammt-Vereines vorbehaltenen Gegenstände mit, es sendet mit jedem Jahresschlusse die Protocolls-Concepte seiner Versammlungen gegen Rückschluß an das General-Comité ein, damit dieses einen Ueberblick aller auf dem Zwecke des Vereines Bezug habenden Wünsche, Vorschläge, Versuche und Mittheilungen erhalte, um das Merkwürdigere aus diesen Bezirks- sowohl, als aus seinen eigenen Verhandlungen durch das Wochenblatt zur allgemeinen Kenntniß des Vereins bringen zu können. Von den Bezirks-Comitéen erwartet der Verein vorzüglich Winke und Bemerkungen über die Lücken und Mängel seiner Verfassung, um ihr von Zeit zu Zeit die nöthigen Verbesserungen geben zu können.

§. 3. Zu dem Wirkungskreise des General-Comité gehören:

a) besondere Wachsamkeit gegen Verletzungen der Constitution und
b) Anträge über Verbesserung derselben an den ganzen Verein, mittelst des Wochenblattes;
c) Mittheilung aller Beschlüsse des Vereins an die Bezirks-Comitéen;
d) die Führung des Hauptverzeichnisses aller Mitglieder;
e) die Ausfertigung der Diplome, welche von dem Vorsteher und Secretär unterzeichnet werden;
f) die Aufsicht auf das Archiv des Vereins, wozu auch alle bei den Bezirks-Comitéen sich

Digitized by Google

befindlichen Producte gehören, auf die dem Vereine gehörigen Bücher, Geräthe, Modelle, Maschinen, Sämereien, die Haltung ordentlicher Inventarien darüber;

g) die Oberaufsicht auf das gesammte Kasse- und Rechnungs-Wesen, die Wahl der Kassiere und das Detail der durch den Gesammtverein im Dispositionsplane beschlossenen Ausgaben;

h) der Entwurf des jährlichen Operations-Planes;

i) die Ablegung der öffentlichen Rechnung;

k) die Redaction des Wochenblattes und die Versendung desselben an die Bezirks-Comitéen;

l) die Erstattung des Jahresberichtes über die Bemühungen der Gesellschaft und ihrer Resultate;

m) die Correspondenz mit auswärtigen Landwirthen, oder landwirthschaftlichen Gesellschaften;

n) die Führung eines Vormerkbuches über alle für inländische Landwirthschaft interessanten Personen und Gegenstände;

o) die Vertretung der Angelegenheiten des Vereins vor der Regierung;

p) die Führung aller sonstigen Currentgeschäfte des Vereins, mit Einschluß aller Eingaben an die Allerhöchste Regierung in Gegenständen, welche nicht dem Gesammtvereine vorbehalten sind.

§. 4. Der Vorsteher des General-Comité bringt alle ihm durch den Secretär mitgetheilten Producte zur Kenntniß des Comité. Gegenstände, welche die Commissionen betreffen, gibt er sogleich an den Secretär einer jeden derselben ab. Die übrigen Gegenstände vertheilt er zum Vortrage unter die Mitglieder des General-Comité, nach einer unter ihnen selbst beliebten Repartition.

§. 5. Der Secretär eröffnet, was unter der Aufschrift des General-Comité eingeht; er trägt alle eingegangenen Stücke in ein eigenes Protocoll ein, und theilt sie sodann dem Vorsteher mit. Unter seiner besondern Aufsicht steht das Archiv des Vereins. Es muß über alle Papiere des Archivs ein genaues Verzeichniß gehalten werden; der Secretär kann sich, wenn einst die Papiere zahlreicher werden, einen Gehilfen aus dem Comité erbitten, oder auch ein anderes ordentliches Mitglied dazu in Vorschlag bringen.

§. 6. Der Aufseher des Inventariums führt die Cataloge der Modelle, der Sämereien, der im Großen ausgeführten landwirthschaftlichen Geräthe ꝛc. Er besorgt zunächst die Anschaffung der obigen Inventarialstücke nach den Beschlüssen des General-Comité. Seine Cataloge müssen in jeder Sitzung des Comité bereit liegen, damit dasselbe wisse, was zur geeigneten Verwendung vorräthig sei.

§. 7. Die Mitglieder des General-Comité theilen sich in zwei beständige Commissionen nach ihren besonderen Neigungen und Kenntnissen. Die Kasse-Commission beschäftigt sich mit den laufenden Kasse- und Rechnungs-Gegenständen. Die Commission des Wochenblattes besorgt die Redaction desselben und des Jahresberichtes, dann die Versendung des Wochenblattes. Beide Commissionen vereinigen sich mit Zuziehung des Aufsehers des Inventariums zum Entwurfe des jährlichen Operations- und Kasse-Dispositions-Planes.

§. 8. Die Commissionen bringen ihre Sitzungs-Protocolle in die Versammlung

Digitized by Google

des General-Comité mit, wo sie abgelesen werden. Wichtigere Gegenstände legen sie dem General-Comité zur Berathung und Entscheidung vor.

§. 9. Die innere Organisation der Commissionen des General-Comité wird mit jedem Jahre erneuert.

§. 10. Die Stifter des Vereins haben das Recht, allen Versammlungen des Bezirks- und des General-Comité beizuwohnen. Das nämliche Recht genießen alle wirklichen oder gewesenen Comité-Mitglieder, alle jene ordentlichen Mitglieder, welche 3 Jahre als solche im Vereine waren, endlich alle jene, welche binnen einem Jahre vom Datum der Allerhöchsten Bestätigung gegenwärtiger Constitution in dem Vereine aufgenommen werden. — Diejenigen, welche in Kraft dieses Rechtes die Versammlungen der Comitéen besuchen, können in derselben hören, auch wohl mitunter rathen, wenn sie vom Vorsteher dazu aufgefordert werden, nicht aber entscheidend stimmen. Ueberhaupt darf durch dieses Vorrecht die zur ordentlichen Betreibung der Geschäfte nöthige Ruhe in diesen berathenden Versammlungen auf keine Weise gefährdet werden.

Gesammtvereine und Anwälte.

§. 11. Bei den Gegenständen, worüber von allen Mitgliedern des Vereins zu Folge der Constitution §. 27, lit. a. b. c. d. die einzelnen Stimmen erhoben werden, wird folgendermaßen verfahren. Die ordentlichen Mitglieder schicken ihre Vota spätestens bis Ende Novembers an die Bezirks-Comitéen. Diese fassen über die eingelaufenen Stimmen ein Protocoll ab, worin sie aufzeichnen, wie viele derselben für oder wider die Gegenstände der Umfrage ausgefallen, und wie viele als stillschweigend einwilligend zu rechnen seien. Sie schicken dieses Protocoll spätestens zur Mitte Decembers verschlossen an das General-Comité, mit ihren allenfallsigen Bemerkungen begleitet, ein, und bezeichnen ihre Schreiben von außen mit dem Betreff, z. B. Operations-Plan.

§. 12. Das General-Comité übergibt alle diese Schreiben verschlossen an die Versammlung der Anwälte; die Anwälte ziehen alle Stimmen über jeden einzelnen Gegenstand in jedem Districte zusammen, und übergeben spätestens bis Ende Januar das in tabellarischer Form abgefaßte Resultat dem General-Comité, welches den nunmehrigen Vereinsbeschluß sogleich in das Wochenblatt einrücken läßt.

§. 13. Zu jenen Gegenständen, worüber den Anwälten durch die Constitution §. XXVII. lit. e. f. g. eine Entscheidung eingeräumt wird, gehört zuerst die Genehmigung der Jahresrechnung des Vereins. Sie muß mit allen ihren Belegen von dem General-Comité den Anwälten vorgelegt werden; diese untersuchen, ob alle Einnahmen und Ausgaben richtig verrechnet und ob der Operations- und Kassedispositions-Plan befolgt worden? sie eröffnen dem General-Comité ihre Bedenken, und ertheilen ihm das Absolutorium, welches von allen Anwälten unterzeichnet und durch das Wochenblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

§. 14. In Hinsicht des stehenden Capitals wird die anzulegende Summe in dem jährlichen Kasse-Dispositionsplane durch den Gesammtverein beschlossen, die Wahl der Schuldner begutachtet die Kasse-Commission an das vereinigte General-Comité; dieses wählt unter den verschiedenen Individuen und zeigt die getroffene Wahl den Anwälten motivirt an. Die

Anwälte genehmigen oder verwerfen selbe, und laden im letzten Falle das Comité ein, andere Individuen zu wählen. Jede Anlage wird mit der betreffenden Hypothek im Wochenblatte bekannt gemacht.

§. 15. Beschwerden über constitutionswidriges Verfahren der Bezirks-Comitéen können zwar an das General-Comité eingesendet werden, dieses kann aber nur die betreffenden Bezirks-Comitéen um Erläuterung ersuchen und den Anwälten die Acten zum weiteren Verfahren übergeben. Beschwerden gegen das General-Comité werden in jedem Falle an die Versammlung der Anwälte gerichtet. Sie rufen das General-Comité um Erläuterung auf. Diese geschieht durch einen schriftlichen Vortrag, welchen der Vorsteher, der Secretär und ein drittes Mitglied des General-Comité in die Versammlung der Anwälte bringen. Der Secretär verliest, der Vorsteher übergibt ihn mit den nöthigen Belegen und die Mitglieder des General-Comité treten ab. Die Anwälte prüfen die Beschwerden, sie mißbilligen die Handlungen der Comitéen, welche sie mit der Constitution im Widerspruche finden und führen sie auf die Vorschriften der Constitution zurück.

§. 16. Haben die Anwälte ihre Arbeiten beendigt, so gibt das protocollirende Mitglied ihrer Versammlung die Protocolle, und alle Acten mit einem genauen von ihm und dem leitenden Anwalte unterschriebenen Verzeichnisse derselben an den Secretär des General-Comité für das Archiv des Vereins ab.

B. Geschäftsgang insbesondere.

Rechnungswesen.

§. 17. Das Detail der Rechnungen und Revisionen von Seiten der Bezirks-Comitéen, der Kassiere, des General-Comité und der Anwälte ist der Gegenstand einzelner Instructionen, welchen jedoch folgende Bestimmungen zum Grunde liegen.

§. 18. Die ordentlichen Geldbeiträge der Vereins-Mitglieder werden in den Monaten Juni und Juli in vier voraus bekannt gemachten Zahltagen von den Bezirks-Comitéen eincassirt. Diese quittiren dafür mittelst gleichförmiger Scheine, welche ihnen von dem General-Comité mitgetheilt werden, senden die eingenommenen Gelder versiegelt, und mit einer Münzliste begleitet ungesäumt an die Kassiere und geben hievon sogleich Nachricht an das General-Comité.

§. 19. Die Kassiere halten keine todte Kasse; sie verwenden die erhaltenen Gelder nach Gutbefinden, verzinsen sie aber dem Vereine so lange sie in ihren Händen sind. Jeder Kassier hat in seinem Buche offenen Conto für den Verein, jedoch auf keine höhere Summe, als jene, die er wirklich vom Vereine in Händen hat.

§. 20. Die zu bezahlenden Conti werden von den Bezirks-Comitéen monatlich zum General-Comité eingesendet und von diesem mit den auf einen Kassier des Vereins lautenden Anweisungen remittirt.

Die Kassiere haben nur zwölf bestimmte Zahltage im Jahre.

In jeder Anweisung des General-Comité ist der Zahltag ausgedrückt und der Kassier erhält wenigstens 14 Tage früher Aviso von den angewiesenen Zahlungen.

Digitized by Google

Ueber alle geschehenden Anweisungen führt die Kasse-Commission des General-Comité ein eigenes Buch.

§. 21. Die Bezirks-Comitéen und die Kassiere schließen jährlich mit Ende Septembers ihre Rechnungen und senden sie um die Mitte Octobers an das General-Comité ein, welches sie durch die Kasse-Commission prüft, und nach der Liquidirung ihre Unbedenklichkeit erklärt, mit Vorbehalt der Bemerkungen der Anwälte über die Hauptrechnung.

§. 22. Die Kasse-Commission bildet aus den Rechnungen der Bezirks-Comitéen eine Hauptrechnung, deren Belege jene Special-Rechnungen sind; sie legt selbe dem General-Comité vor und begleitet sie mit einer Vergleichung zwischen dem genehmigten Kasse-Dispositionsplane und der wirklichen Ausgabe, ferners mit einem besondern Ausweise über den Vermögens- und Kassestand des Vereins.

§. 23. Das vereinigte General-Comité prüft die Rechnung, liquidirt sie mit der Commission und läßt sie dann im Wochenblatte abdrucken.

§. 24. Die Mitglieder des Vereins, welche darüber Erinnerungen zu machen haben, senden sie binnen einem Monate nach dem Abdrucke der Rechnungen im Wochenblatte schriftlich dem General-Comité zu, dieses liquidirt hierüber nach Bedürfniß mit der Commission und durch diese mit den Bezirks-Comitéen und den Kassieren.

§. 25. Ist endlich die Rechnung völlig liquid, so wird sie der nächsten Versammlung der Anwälte mit allen eingegangenen Bemängelungen und Erläuterungen übergeben; die Anwälte verfahren sodann, wie bereits in §. 13 dieser Beilage angezeigt worden ist.

§. 26. Alle Rechnungen werden nach Formularien geführt, welche die Kasse-Commission vorgeschlagen, jedes Bezirks-Comité geprüft, und das General-Comité nach den darüber eingegangenen Bemerkungen schlüßlich festgesetzt hat.

Operations- und Kasse-Dispositions-Plan.

§. 27. Rücksichtlich des zu entwerfenden Operationsplanes ist die Verfahrungsart folgende: Alle ordentlichen Mitglieder, welche besondere Wünsche über die bei Fassung des Operationsplanes für das folgende Jahr zu berücksichtigende Gegenstände haben, äußern dieselben schriftlich bei Gelegenheit der Erlage ihres ordentlichen Geldbeitrages.

§. 28. Nach der Einkassirung dieser ordentlichen Geldbeiträge, das ist, zu Ende Juli redigirt jedes Bezirks-Comité aus allen diesen Bemerkungen und Winken der einzelnen Mitglieder in Vereinigung mit seinen eigenen Ansichten, seine Vorschläge über den Operationsplan für das nächstfolgende Jahr, sowohl im Allgemeinen als im besondern Bezuge auf den Bezirk. Es sendet dieselben bis Ende August an das General-Comité ein.

§. 29. Das General-Comité übergibt alle diese Vorschläge nebst denjenigen, welche von einzelnen Mitgliedern unmittelbar eingelaufen sein möchten, den beiden Commissionen der Kasse und des Wochenblattes, welche nun mit Beiziehung des Aufsehers des Inventariums, den Entwurf des Operationsplanes abfassen, und dem vereinigten General-Comité vorlegen, welches ihn prüft und höchstens bis Hälfte November im Wochenblatte abdrucken läßt, damit nunmehr der Gesammtverein auf die im §. 11 dieser Beilage vorgeschriebene Weise hierüber abstimmen und einen Beschluß fassen könne.

cf. Reg. Bl. v. J. 1810. St. 59. S. 1057.

Digitized by Google

§. 617.

(Die landwirthschaftlichen Feste in den Kreisen betr.)

Seine Königliche Majestät haben auf die von dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins eingereichten Vorschläge unterm 21. d. M. allergnädigst beschlossen, daß zur Beförderung und Aufmunterung der inländischen landwirthschaftlichen Industrie nach dem Beispiele, welches im verflossenen Jahre dahier gegeben worden ist, auch in jedem Kreise des Königreiches mit Ausnahme des Isarkreises und zwar in den Kreishauptstädten vorerst und für dieses Jahr öffentliche Ausstellungen des zur Preiswerbung geeigneten Viehes und feierliche Preisaustheilungen statthaben, in der Haupt- und Residenzstadt München aber ein Centralfest, verbunden mit einem Pferderennen und bei diesem Feste eine Centralbeschau und Preisevertheilung gehalten werden sollen.

Allerhöchstdieselben haben zur Bestreitung der Preise und Kosten der Feste für dieses Jahr die Summe von 7100 fl. aus der Staatskasse allergnädigst bewilligt, wovon 1500 fl. auf das Centralfest dahier, und 700 fl. auf jedes Fest in den äußern Kreishauptstädten verwendet werden.

München den 24. August 1812.

cf. Reg Bl. v. J. 1812. St. 47. S. 1482.

§. 618.

Auszug

aus dem Abschiede für die Ständeversammlung des Königreichs Bayern vom 22. Juli 1819.

(II. N.) „Wegen Benützung Unserer Musterwirthschaften zur Bildung eigentlicher Landwirthe, Dienstbothen und Schäfer, haben Wir Unserm Finanz-Ministerium die geeigneten Befehle ertheilt."

cf. Ges. Bl. v. J. 1819. St. 6. S. 44.

§. 619.

(Die Zeugnisse zu den Central- und Kreis-Landwirthschafts-Festen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung des General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern dauern ungeachtet der angewandten Mühe, bei den Preisvertheilungen zu den Central-Landwirthschafts- und Kreisfesten die volle Unparteilichkeit zu erzwecken, doch die Klagen fort — von den Preisgerichten: daß die obrigkeitlichen Zeugnisse für die Viehgattungen meistens unvollständig und undeutlich abgefaßt seien, und von vielen Landwirthen, daß oft sehr unwürdige Preiswerber die Preise empfangen. Zur Entsprechung des von erwähntem General-Comité gestellten Ansinnens werden daher die von demselben anher mitgetheilten Formulare von Zeugnissen in nachfolgenden Abdrücken zur Kenntniß der Polizeibehörden des Oberdonaukreises mit dem Auftrage gebracht, die einschlägigen Gemeindevorsteher anzuweisen, nach

Digitized by Google

ihren Pflichten und mit Beobachtung der strengsten Unparteilichkeit die Zeugnisse für jede Viehgattung nach diesen Formularen jeden Jahrs, sowohl für das Central- als für die allenfallsigen Bezirksfeste auszufertigen, und durch die einschlägigen Land-, Herrschafts- oder Patrimonialgerichte gehörig legalisiren zu lassen.

Augsburg den 15. Juli 1822.

Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern.

Nr. 1.

Zeugniß für einen Zuchthengsten, Zuchtstute, Stier und Kuh.

Vorzeiger dieses, Namens: . . . Eigenschaft als ausübender Landwirth . . . . . Wohnort . . . . . führt zum diesjährigen Central-Landwirthschaftsfeste ein . . . . welch an Farbe . . Abzeichen: . . Alter: . . Höhe: . . Abstammung: Vater . Mutter . . Hat dasselbe selbst erzogen. . . . a) von Geburt her: . oder b) erkauft und wie lange selbst gepflegt: . . . . . des Eigenthümers Oeconomie befindet sich gegenwärtig . . im . . Zustande. desselben Wohnort ist von München entfernt . . . geometrische Stunden.

Nr. 2.

Zeugniß für die veredelte Schaafzucht.

Vorzeiger dieses, Namens . . . Eigenschaft als ausübender Landwirth: . . . Wohnort: . . . . . führt zum diesjährigen Central-Landwirthschaftsfeste: Zahl . . Widder . . Mutterschafe . . Lämmer;

a) Desselben Heerde von gleicher Veredlung ist stark: . . . .
b) hat seit dem 1. October 1821 . . Lämmer erhalten.
c) der gegenwärtige Gesundheits-Zustand der Heerde ist zu Folge thierärztlicher Untersuchung . . . . .
d) von dieser Heerde werden Wollenproben versiegelt beigeschlossen . . Päckchen .
e) der Eigenthümer ist in dem Besitze dieser veredelten Heerde seit . . . . . desselben Oeconomie befindet sich gegenwärtig im . . Zustande.
Ist von München entfernt . . geometrische Stunden.

Nr. 3.

Zeugniß für die Schweinszucht.

Vorzeiger dieses, Namens . . . Eigenschaft als ausübender Landwirth . . . Wohnort . . . . führt zum diesjährigen Central-Landwirth-

schaftsfeste Zahl: . . Schweinbär . . Schweinsmutter . . Ferkeln; Des Eigenthümers Schweinszucht bestand übrigens dieses Jahr hindurch in . . Schweinsbären, in . . . Schweinsmüttern; und davon seit dem ersten October erhalten . . Ferkeln.

desselben Oeconomie befindet sich gegenwärtig im . . Zustande.

ist von München entfernt . . geometrische Stunden.

Nr. 4.

Zeugniß für die Ziegenzucht.

Vorzeiger dieses, Namens . . . Eigenschaft als ausübender Landwirth . . . . Wohnort . . . führt zum diesjährigen Central-Landwirthschaftsfeste: Zahl . . Böcke, . . Ziegen.

des Eigenthümers Oeconomie befindet sich gegenwärtig im . . Zustande; desselben Wohnort ist von München entfernt . . geometrische Stunden.

Nr. 5.

Zeugniß für das Mastvieh.

Vorzeiger dieses, Namens . . . seines Geschäfts . . Wohnort: . . . . . welcher die Mastung nachstehender Thiere selbst vorgenommen hat, führt zum diesjährigen Central-Landwirthschaftsfest nachfolgende Stücke:

(Benennung derselben.)

welche:

a) an Farbe: . . .
b) Höhe und Länge: . . .
c) Alter: . . .
d) haben vor der Mast gewogen: . . .
e) und wiegen gegenwärtig: . . .
f) Die Mastung hat gedauert seit . . .
g) die Fütterung während der Mastung bestand in . . .
h) die Kosten der Mastung betragen pr. Tag . . .

Des Eigenthümers Wohnort ist von München entfernt . . geometr. Stunden.

Werden mehrere Stücke gemästeten Viehes einer und derselben Gattung vorgeführt, so sind solche in demselben Zeugnisse einzeln zu beschreiben; sollte aber ein Eigenthümer Mastvieh von verschiedener Gattung z. B. Ochsen und Kühe oder Schweine vorführen wollen, so ist für jede Gattung ein besonderes Zeugniß beizubringen. Uebrigens kann das Mastgeschäft jedermann vollführen und Preise erhalten, ohne daß es eben nothwendig ist, ausübender Landwirth zu sein.

cf. Int. Bl. f. d. Oberdonaukr. v. J. 1822. Nr. 20. S. 926.

Digitized by Google

§. 620.

(Das Verhältniß der Landwirthschafts-Practicanten zur Landwirthschafts-Lehranstalt in Schleißheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachfolgende Königliche Allerhöchste Entschließung des Königlichen Staatsministeriums der Finanzen, das Verhältniß der Landwirthschafts-Practicanten zur landwirthschaftlichen Lehranstalt betreffend, ist am 11. September d. J. hieher gediehen:

„Das Institut der Landwirthschafts-Practicanten beim Königlichen Staatsgute Schleißheim, wodurch sich die Königliche Staatsgüter-Administration große Verdienste um die vaterländische Landwirthschaft erworben hat, soll auch künftig neben der landwirthschaftlichen Lehranstalt fortbestehen. Damit sich aber beide Anstalten wechselweise keinen Abbruch thun, werden folgende vom 1. October l. J. an geltende Bestimmungen festgesetzt."

1) Die Landwirthschafts-Practicanten werden von der Königlichen Staatsgüter-Administration aufgenommen, und stehen unter ihrer Leitung und Aufsicht.
2) Denselben können die hiefür vorbehaltenen Zimmer im Königlichen Administrations-Gebäude eingeräumt werden, gegen Entrichtung einer Miethe von monatlichen fünf Gulden für das Zimmer. Für Zimmereinrichtung, Beheitzung, Bedienung, Kost und übrige Bedürfnisse haben die Practicanten selbst zu sorgen.
3) Practicanten, welche Vorlesungen bei der landwirthschaftlichen Lehranstalt besuchen wollen, haben die Erlaubniß hiezu von der Inspection derselben zu erholen. Sie müssen die für die Zöglinge der dritten Classe der Lehranstalt vorausgesetzten Kenntnisse nachweisen, und sich in aller Beziehung den Ordnungs-Gesetzen der Anstalt unterziehen.
4) Für jedes Collegium der Lehranstalt, welches ein Practicant zu besuchen wünscht, hat derselbe ein Collegiengeld in die Casse dieser Anstalt mit halbjähriger Vorausbezahlung zu leisten, und zwar für:

   Die Lehre der vegetabilischen Production sechs Gulden.
   Die Lehre der thierischen Production sechs Gulden.
   Die Lehre der landwirthschaftlichen Gewerde sechs Gulden.
   Die Lehre des Haushaltes und der Buchführung zehn Gulden.
   Die Lehre der Mathematik oder Physik zwanzig Gulden.
   Die Lehre der Chemie zwanzig Gulden.
   Die Lehre der Botanik und Zoologie zehn Gulden,
   Die Lehre der thierärztlichen Polizei zehn Gulden.
   und für die Zeichnungslehre sechszehn Gulden.

5) Zöglinge der landwirthschaftlichen Lehranstalt, welche die dritte Classe mit Auszeichnung absolvirt haben, und in die Reihe der landwirthschaftlichen Practicanten überzutreten wünschen, gehen anderen Competenten vor, und haben, wenn sie Collegien bei der Lehranstalt wiederholen wollen, nur die Hälfte der vorhin bemerkten Collegiengelder zu entrichten.

Digitized by Google

Indem nun diese Königliche Allerhöchste Entschließung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, wird denjenigen Freunden der Landwirthschaft, welche als Practicanten einzutreten wünschen, eröffnet, daß sie sich mit ihren Gesuchen an die nachgesetzte Königliche Behörde zu wenden haben.

Schleißheim den 11. September 1822.

Königliche unmittelbare Staatsgüter-Administration Schleißheim.

cf. Reg. Bl. v. J. 1822. Nr. 35. S. 941.

§. 621.

17,231.

(Die praetische Gartenbau-Gesellschaft zu Frauendorf betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung erhält hieneben einen Abdruck von der unterm Heutigen an die Königtiche Regierung des Unterdonaukreises im obenstehenden Betreffe erlassenen Allerhöchsten Entschließung, zur gleichmäßigen Bekanntmachung durch die Kreis-Intelligenzblätter.

München am 12. December 1826.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen zur gleichmäßigen Bekanntmachung durch die Kr. Int. Blätter.

Abdruck.

L. K.

Nachdem der vormalige Halloberbeamte Fürst, als Gründer eines seit dem Jahre 1823 bestehenden Gartenbau-Vereines zu Frauendorf, Landgerichts Vilshofen im Unterdonaukreise, die alleruntertänigste Bitte um förmliche Bestätigung der revidirten Gesellschafts-Statuten, so wie um Bewilligung eines besonderen Gesellschafts-Siegels gebeten, so wollen Wir in huldvoller Berücksichtigung des Zweckes und der Gemeinnützigkeit dieser Anstatt, dann der angerühmten bisherigen Leistungen, den vorgelegten Statuten die nachgesuchte Genehmigung unter dem Beisatze ertheilen, daß eine fernere Abänderung der in diesen Statuten enthaltenen Bestimmungen, ohne vorgängige besondere Anzeige und ohne Unsere Allerhöchste Genehmigung nicht erfolgen dürfe; zugleich bewilligen Wir auch der gedachten Gesellschaft, welche Wir hiemit unter den besonderen Schutz des Staates stellen, die Führung des beantragten Siegels mit der Umschrift: „Die practische Gartenbau-Gesellschaft in Bayern zu Frauendorf."

Was dagegen die zur nämlichen Zeit angebrachte Bitte wegen Veranlassung der Beischaffung der Garten-Zeitung von Seite der Gemeinden betrifft, so wollen Wir, daß Unsere Kreisregierungen durch angemessene Ausschreiben die Aufmerksamkeit der Gemeinden auf diese Blätter leiten, und deren Verbreitung nach Verdienst befördern; wonach das Weitere zu verfügen ist.

Digitized by Google

Diese Unsere Allerhöchste Entschließung ist nebst den hier beiliegenden Statuten der Gesellschaft durch das Kreis-Intelligenz-Blatt bekannt zu machen.

München am 12. December 1826.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises also ergangen.

Statuten

der practischen Gartenbau-Gesellschaft in Bayern zu Frauendorf.

§. 1.

Der Wirkungskreis, welchen sich die Gesellschaft unter Leitung eines Vorstandes ausgesteckt hat, umfaßt die Emporbringung aller Theile des gesammten Gartenwesens, und deren Betrieb im Großen wie im Kleinen, nach festen auf Erfahrung gestützten Grundsätzen; vorzugsweise rationelle Obstbaukunde, Gemüse- und Handelskräuter-Bau, Erziehung der Blumen und Zierpflanzen, Treiberei und bildende Gartenkunst, letztere für sich als Kunst betrachtet, mehr aber noch als Mittel zur Landes-Verschönerung.

§. 2.

Jedermann, weß Standes er auch sei, kann ohne Umstände als ordentliches oder correspondirendes Mitglied eintreten. Er meldet sein Verlangen blos dem Vorstande, und legt der frankirten Zuschrift drei Gulden Aufnahmsgebühr bei, wofür er ein Diplom und das Recht erhält, für diese Einlage selbst zu wählende Garten-Vegetabilien um die Hälfte des Katalogspreises zu erlangen. Diese drei Gulden werden nur Ein für Allemal, und nicht, wie bei andern Gesellschaften, alljährlich bezahlt.

Der Vorstand kann auch Ehrenmitglieder entweder aus eigenem Antriebe, oder auf den Antrag Anderer ernennen, denen ein Diplom ganz frei ausgefertigt wird.

§. 3.

Der Beitritt jedes Mitgliedes mit Namen, Stand und Wohnort, wird jedesmal in der allgemeinen deutschen Gartenzeitung öffentlich ausgeschrieben, wenn dieses nicht aus Privatgründen verbeten wird.

§. 4.

Jedes aufgenommene Mitglied tritt in die Pflicht: durch Erforschung und Mittheilung nützlicher Entdeckungen und Erfahrungen, im Bereiche des Gartenwesens zur Verbesserung dieses, auf den Wohlstand der Nationen eben so, als auf deren Civilisation influirenden Culturzweiges nach Möglichkeit mitzuwirken. Es bringt seine Wahrnehmungen entweder an den Vorstand zur allgemeinen Bekanntmachung durch die allgemeine deutsche Garten-Zeitung, — und so kommen die Wahrnehmungen des Einen zur Erfahrung Aller, so wie die Entdeckungen Aller zur Wissenschaft jedes Einzelnen; — oder es belehrt aus eigenem Antriebe nur einen engeren Kreis von Bekannten durch mündliche Mittheilung dessen, was es im Bereiche des Gartenwesens Neues und Nützliches erfahren oder gelesen hat.

§. 5.

Der Vorstand correspondirt mit allen Mitgliedern, unterrichtet sich daraus von dem Zustande des Gartenbaues in allen Ländern, schafft für die ganze Gesellschaft von allen neuen

oder nothwendigen Garten-Vegetabilien Sämereien oder Mutter-Exemplare an, und sorgt für ihre Vermehrung, so, daß es keinen Artikel des ästhetischen sowohl, als ökonomischen Gartenwesens gibt, der nicht bei ihm, als Centralpunkt der Gesellschaft, zu haben wäre.

§. 6.

Sollten Mitglieder Artikel zum Verkaufe besitzen, die am Centrale nicht vorräthig wären, und wollten sie zu diesem Verkaufe sich dessen Vermittlung bedienen, so müßten sie durch eigene Niederlagen am Centrale Aechtheit und Güte erst erproben, und den Erfolg auf eigenes Risiko gewärtigen.

§. 7.

Von allen, in genügendem Vorrathe vorhandenen Artikeln, soll sich jedes Mitglied seinen Bedarf unentgeldlich durch Tausch verschaffen können, wenn dasselbe dagegen solche Sachen liefern kann, die die Gesellschaft entweder noch gar nicht hat, oder doch nicht in schon hinlänglicher Vermehrung.

§. 8.

Beiträge und Schenkungen von Pflanzen, Sämereien oder Schriften ꝛc., welche Gönner und Freunde des Gartenwesens an die Gesellschaft übermachen, werden mit dem Namen der Geber jedesmal in der allgemeinen deutschen Gartenzeitung öffentlich bekannt gemacht.

§. 9.

Obschon vor der Hand die Leitung aller Geschäfte des Vereines nur einzig und allein von dem Vorstande, und einem von diesem selbst zu wählenden Secretäre, welcher zugleich Mitglied sein muß, besorgt wird, so kann der Vorstand doch auch noch andern Mitgliedern besondere Verwaltungs-Angelegenheiten der Gesellschaft übertragen, so wie ihm für die Leitung aller Geschäfte von der Gesellschaft unumschränkte Vollmacht generell und speciell hiemit ausdrücklich eingeräumt wird.

§. 10.

Ein Versammlungsplatz der Mitglieder; ein Fundations- und Verwaltungs-Vermögen der Gesellschaft; gegenseitige unfreiwillige Verpflichtungen als Zwang erklären sich in dem Character und Geiste dieser Statuten von selbst als unstatthaft.

§. 11.

Der Vorstand läßt sich die Bildung geschickter, zuverläßiger Gärtner am Central-Sitze der Gesellschaft bestmöglichst angelegen sein.

§. 12.

Gegenwärtige Statuten sollen so lange normative Giltigkeit haben, als der Vorstand sich nicht aus hinlänglichen Gründen veranlaßt findet, neue vorzuschlagen. Bis dahin unterwirft sich jedes Mitglied den hier festgesetzten Normen durch seinen Beitritt schweigend.

§. 622.

15,764.

(Die Gründung eines Landproducten-Kabinets betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Central-Verwaltungs-Ausschuß des polytechnischen Vereines dahier beabsichtiget im Verfolge seines gemeinnützigen Zweckes, ein Landes-Producten-Kabinet, und in

Digitized by Google

dieſem eine Anſtalt zu gründen, in welcher ſich Muſter der induſtriellen Thätigkeit aller Beſtandtheile des Königreiches ſammeln werden.

Die Beförderung der Kenntniß deſſen, was das Land zu produciren vermag, iſt der Zweck dieſer Sammlung; der wohlthätig wirkſame Einfluß derſelben aber auf die Beförderung der Landes-Induſtrie überall da anerkannt, wo dieſe Anſtalt umfangreich hervortrat.

Dieſes rühmliche Unternehmen bedarf indeſſen ſchon ſeiner Natur nach einer lebhaft theilnehmenden Unterſtützung durch alle Kreiſe.

Die Königliche Kreis-Regierung empfängt demnach in den Anlagen eine Anzahl Exemplare der von dem Central-Verwaltungs-Ausſchuße des polytechniſchen Vereins für Bayern verfaßten Bekanntmachung über Zweck, Eröffnung und Einrichtung des Landes-Producten-Kabinets, um dieſe Einladung den Unterbehörden, und durch dieſelben bei allen Intereſſenten zur Vertheilung und Kenntniß zu bringen.

Gleichzeitig iſt der Inhalt in die Kreisblätter aufzunehmen, und mit einem amtlichen Aufrufe zur Theilnahme einzuführen.

Ueberhaupt wird ſich die Königliche Regierung um ſo mehr aufgefordert finden, die zu gründende Anſtalt kräftig und fortgeſetzt zu unterſtützen, zur Theilnahme die induſtriöſen Bewohner des Kreiſes aller Orten aufzumuntern, als Seine Majeſtät der König die Ausſtellung der Erzeugniſſe der vaterländiſchen Induſtrie als Mittel der Beförderung dieſer letzteren bereits Allerhöchſtſelbſt in der Anordnung regelmäßig wiederkehrender Induſtrie-Ausſtellungen anerkannt und auszuſprechen geruht haben.

München den 30. September 1830.

Staatsminiſterium des Innern.

An

ſämmtliche Königliche Kreis-Regierungen Kammern des Innern alſo ergangen.

Mittheilung dem Central-Verwaltungs-Ausſchuß des polytechniſchen Vereins in München.

Bekanntmachung

die Errichtung eines Landes-Producten-Kabinets betreffend.

Unter den Mitteln zur Beförderung der Induſtrie eines Landes nimmt eine der erſten ſegensreichen Stellen die Beförderung der Kenntniß deſſen, was das Land zu produciren vermag, ein. Durch dieſe Kenntniß wird es dem Staatswirthe erſt möglich, die induſtriellen Kräfte der Nation zu bemeſſen, Vergleichungen zwiſchen den verſchiedenen Productionszweigen anzuſtellen, mit Grund über die Urſachen der Blüthe, des Verfalls der Induſtrie im Allgemeinen, oder einzelner Zweige derſelben, zu urtheilen; nur durch dieſe Kenntniß wird der Handelsmann in den Stand geſetzt, ſein Geſchäft auf eine dem Nationalwohle entſprechende Weiſe betreiben zu können, indem er nur durch ſie erkennen kann, was das Vaterland hervorbringt, für was er alſo Abſatzwege in das Ausland ſuchen ſoll, was er, als Product des Inlandes, nicht mehr vom Auslande zu beziehen braucht.

Digitized by Google

Diese Kenntniß läßt sich am leichtesten und sichersten erwerben durch Anschauung der Producte, denn zu ihr ist nicht blos Kunde nöthig, daß ein Product als Product des Vaterlandes existire, sondern auch, wie selbes beschaffen sei.

Diese Gründe bewogen den Central-Verwaltungsausschuß des polytechnischen Vereins für Bayern zu dem Beschluße, ein Landes-Producten-Kabinet anzulegen, und über die Einrichtungen desselben folgende Bestimmungen zu treffen:

1. Das Landes-Producten-Kabinet hat zum Zwecke, durch die Aufstellung charakteristischer Muster der Producte Bayerischer Techniker eine Uebersicht über den Zustand der technischen Production Bayerns zu gewähren und dadurch die Kenntniß derselben zu vermehren.

2. Diesem Zwecke entsprechend, sind charakteristische Muster jedes technischen Productes zur Aufnahme in die Sammlung geeignet, und dieselbe ist keineswegs auf solche Gegenstände beschränkt, welche den Typus der höchst möglichen Vollkommenheit an sich tragen.

3. Das Landes-Producten-Kabinet wird gebildet durch den Ankauf geeigneter Muster und durch freiwillige Geschenke.

4. Angekauft werden nur solche Gegenstände, welche man ihrer Natur nach nicht durch freiwillige Einlieferungen zu erhalten hoffen darf. Angekauft dürfen nur solche Muster werden, welche in ihrer Ausführung die Vollkommenheit des einschlägigen Fabrikationszweiges auszusprechen im Stande sind.

5. Da das Landes-Producten-Kabinet dem Publikum zur Besichtigung geöffnet wird, dadurch also für denjenigen Techniker, von welchem sich in selbem Producte befinden, der Vortheil entsteht, daß man sich durch Anschauung mit seinen Leistungen bekannt machen und selbe mit den Leistungen anderer Techniker desselben Geschäftszweiges vergleichen kann, so läßt sich mit Sicherheit erwarten, daß das Landes-Producten-Kabinet in Bälde durch zahlreiche freiwillige Geschenke vervollständigt werde.

6. Jedem eingesendeten Stücke wird bei der Aufstellung der Name des Erzeugers mit Angabe des Jahrs der Einsendung, auch bei jenen Gegenständen, wo es der Einsender wünscht, der Preis beigefügt werden.

7. Die Einsender werden ersucht, dem Fabrikate eine schriftliche Note beizulegen, in welcher sowohl die Benennung des Fabrikates, als auch jene Umstände bemerkt sind, deren Kenntniß für die Beurtheilung des Zustandes des fraglichen Industriezweiges von wesentlichem Vortheile ist.

8. Die eingesendeten Muster brauchen nicht mehr Umfang zu haben, als nöthig ist, aus ihnen die charakteristische Beschaffenheit des Productes selbst zu erkennen.

9. Bei jenen Producten, wo die verschiedene Beschaffenheit der Vorarbeiten von wesentlichem Einfluße auf das vollendete Product ist, ist die Einsendung von rohen Stoff- und Vorarbeitmustern sehr erwünscht.

10. Es ist erforderlich, daß die einzelnen Artikel so eingeschickt werden, wie sie zum wirklichen Gebrauche verfertigt werden. Im verjüngten Maßstabe angefertigte Muster können dem Zwecke der Anstalt nur dann entsprechen, wenn sich aus ihnen eine genaue Ansicht des Zustandes jener Artikel, welche sie vorstellen sollen, erhalten läßt.

Digitized by Google

11. Zur Ersparung des Raumes bei der Aufstellung sind bei solchen Mustern, welche für einen bestimmten Fabrikationszweig gleich charakteristisch sind, diejenigen vorzuziehen, welche weniger Platz einnehmen.

12. In dem Landes-Producten-Kabinet können von inländischen Technikern auch solche Muster ihrer Fabrikate aufgestellt werden, welche sie dem Kabinete nicht eigenthümlich überlassen.

13. Von den dem Landes-Producten-Kabinete geschenksweise eingesendeten Gegenständen trägt das Kabinet die Fracht und andere Kosten.

14. Ueber alle eingesendeten Gegenstände wird im Kunst- und Gewerbeblatt dem Publikum Nachricht ertheilt.

Indem der Central-Verwaltungs-Ausschuß des polytechnischen Vereins das Publikum von dieser neuen Anstalt in Kenntniß setzt, fordert er alle technischen Producenten auf, diese Gelegenheit, von ihren Leistungen auf die zweckmäßigste Weise durch Einsendung von Mustern an das Landes-Producten-Kabinet (unter der Adresse: an den Central-Verwaltungs-Ausschuß des polytechnischen Vereins in München) Zeugniß zu geben, zu ergreifen, und er hegt die Hoffnung, daß diese Anstalt die Unterstützung erhalten werde, die es ihr möglich macht, den wohlthätigen Einfluß auf die vaterländische Industrie auszuüben, welcher der Natur der Sache nach aus ihr entspringen kann.

München den 9. Mai 1830.

Der Central-Verwaltungs-Ausschuß des polytechnischen Vereins für Bayern.

§. 623.

8774.

(Die Errichtung eines Landes Producten-Kabinets durch den polytechnischen Verein betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Central-Verwaltungs-Ausschuß des polytechnischen Vereins hat in dem diesjährigen Kunst- und Gewerbsblatt Nr. 28. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche Einrichtung er zu Anlegung eines Landes-Producten-Kabinets getroffen habe.

Die sämmtlichen Königlichen Kreis-Regierungen, Kammer des Innern, erhalten den Auftrag, die erwähnte Bekanntmachung in die Kreis-Intelligenzblätter aufnehmen, und durch die Polizeibehörden den Gewerbs- und Handelsstand auf dieselbe aufmerksam machen, und zur Beförderung der gemeinnützigen Absicht dieses Unternehmens geeignet auffordern zu lassen.

München den 26. October 1830.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreis-Regierungen also ergangen.

§. 624.

4811.

(Die in dem Landrathsabschiede vom Jahre 1831/32 bewilligten Beträge auf landwirthschaftliche Stipendien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung wird nachträglich zu der Entschließung vom 13. v. M. in angemerktem Betreffe beauftragt, den durch den Landrathsabschied vom Jahre 1831/32 sanktionirten Ausgabsbetrag von — fl. für landwirthschaftliche Stipendien nunmehr unmittelbar und alsbald an die Staatsgüter-Administration zu Schleißheim als Direction der dortigen landwirthschaftlichen Lehranstalt zu übersenden; welcher Betrag zunächst dazu verwendet werden wird, die Stipendien-Rückstände an jener Anstalt vom verflossenen Etatsjahre und die Stipendien für das laufende Jahr zu bestreiten; so zwar, daß hiedurch die Königliche Kreis-Regierung in den Stand gesetzt werden wird, die durch den nächst bevorstehenden Landraths-Abschied pro 1832/33 flüßig werdenden Beträge für dergleichen Stipendien erst im darauf folgenden Jahre 1833/34 wirklich verwenden zu lassen, und auf diese Weise von Jahr zu Jahr jedesmal im Voraus über dergleichen Stipendien disponiren, folglich die rechtzeitige Absendung derjenigen Individuen, für welche sie bestimmt sind, an die Lehranstalt Schleißheim, ohne erst den Landrathsabschied des betreffenden Jahres abzuwarten, verfügen zu können.

München den 5. März 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königlichen Regierungen des Isar- Regen- Rezat- Ober- und Untermainkreises also ergangen.

Nachricht: den übrigen drei Regierungen.

§. 625.

2775.

(Die Verleihung der Stipendien aus Kreisfonds für Zöglinge an der landwirthschaftlichen Schule zu Schleißheim betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem mit dem 1. October 1831, als dem Beginne der dritten Finanzperiode der Fond, woraus das Königliche Staatsministerium des Innern früher Unterstützungsbeiträge für unbemittelte und wohl befähigte Zöglinge der landwirthschaftlichen Schule zu Schleißheim geschöpft hat, erloschen ist, dagegen aus der hiefür begründeten Kreisfonds-Position für Industrie und Cultur förmliche Stipendien eingeleitet wurden, so wird in Ansehung der richtigen und gleichförmigen Behandlung dieser Beiträge Folgendes bemerkt:

Erstens. Es wird jährlich eine mäßige und bestimmte Summe von 150 — 200 fl. in jedem Kreisfonds-Etats-Entwurfe für diesen Zweck eingestellt werden, und ist sich bei Begutachtung der Landrathsproposition hiernach zu achten.

Zweitens. Die Vertheilung dieser durch den jedesmaligen Landraths-Abschied sanctionirten Beiträge erfolgt stets an Candidaten der Landwirthschaft des betreffenden Kreisbezirks, durch die Kreis-Regierung unter den Bedingungen:

a) Daß solche die landwirthschaftliche Schule in Schleißheim wirklich besuchen,

Digitized by Google

b) daß die zu Unterstützenden mit ausgezeichneter Befähigung auch Bedürftigkeit und zwar letztere nach den für Stipendien überhaupt bestehenden Bestimmungen nachweisen;

c) der Inspection der landwirthschaftlichen Lehranstalt, wie sich von selbst versteht, das Recht vorbehalten bleibe, auch solcher von Seite der Kreis-Regierungen unterstützten Individuen, die wirkliche Aufnahme in die Lehranstalt zu versagen oder wieder zu entziehen, deren Qualification oder Betragen den Statuten dieser Anstalt nicht entsprechen sollte.

Drittens. Die nach Pos. II. wirklich flüssigen Unterstützungs-Beiträge für die aus dem Kreisbezirke an die landwirthschaftliche Schule nach Schleißheim abgesandten Zöglinge der Landwirthschaft werden von der Königlichen Kreisregierung unmittelbar an die Inspection der Schule übermacht, welche angewiesen worden ist, sich diessalls mit der Königlichen Kreis-Regierung directe zu benehmen; Letzterer steht jedoch in keinem Falle zu, die Summe ganz oder theilweise für Dritte zu verwenden, und in dem oben unter Ziffer 2 c. vorgesehenen Falle sowie, wenn keine landwirthschaftlichen Schüler aus dem Kreise sich vorfinden sollten, wird der Stipendien-Betrag verzinslich angelegt, und zu Gründung eines Capitalstockes für ein ferneres vollständiges oder noch unvollständiges Kreisstipendium behandelt.

Auf diese Weise sind nunmehr sogleich auch die, durch die Landrathsabschiede für das verflossene Etatsjahr $18^{31}/_{32}$ aus Kreisfonds sanctionirten Stipendien und Unterstützungs-Beiträge zu behandeln.

München den 13. Februar 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Kreis-Regierungen also ergangen.

§. 626.

33,569.

(Die Begründung von Landwirthschafts-Feiertagsschulen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar l. J. Artikel V. ist ausgesprochen, daß allenthalben, wo Gewerbschulen errichtet werden, auch Handwerks-Feiertagsschulen begründet und in Wirksamkeit gesetzt werden sollen.

Die Vollzugs-Instruction vom 28. März l. J. bezeichnet diese Schulen als Anstalten, in welchen die aus der Werktagsschule nicht entlaßbaren, und also zu dem Eintritt in die Gewerbschule nicht befähigten Lehrlinge, und auf Verlangen auch die älteren und minder gebildeten Gesellen im Schreiben, Lesen und Rechnen, in den Hauptmomenten der Vaterlandsgeschichte, der Erdbeschreibung und Productenlehre, dann im Zeichnen und nach Maßgabe ihrer Gewerbe im Bossiren und Modelliren, in den Anfangsgründen der Geometrie und populären Vorträgen über Physik und Chemie, so wie populärer Betrachtung der einfachen Maschinen, Unterricht erhalten sollen. Bei dem Reichthume von Kenntnissen und Fertigkeiten, welche ein so gearteter Unterricht auch jenen Zöglingen des Gewerbstandes darbietet, welche der

Digitized by Google

Mangel der vorschriftsmäßigen Vordedingungen von dem Unterrichte der Gewerbschule ausschließt, und wenn erwogen wird, daß nur auf diesem Wege ein Gewerbstand herangebildet werde, der in jedem Kreise seines Berufes so vieler Kenntnisse sich bemächtigt, als der umsichtigste und vortheilhafteste Betrieb seines besonderen Gewerbes voraussetzt, ist es überflüssig, den Kreisregierungen die Wichtigkeit solcher Anstalten ans Herz zu legen, um sie zur durchgängigen Einführung derselben zu bestimmen.

Da übrigens die Nation vorzugsweise ackerbauend ist, und auch die landwirthschaftliche Bevölkerung manche Individuen zählen dürfte, welche sich in gleichem Falle mit den Schülern der Handwerksfeiertagsschule befinden, und welchen der Zutritt zu den Landwirthschaftsschulen nicht möglich ist, so scheint es nothwendig, auch für diese eine ähnliche Fürsorge zu treffen.

Die Königliche Kreisregierung erhält daher den Auftrag, im Benehmen mit den Kreisscholarchaten die Frage zu beantworten, ob es räthlich sei? an jenen Orten, wo Landwirthschafts-Schulen errichtet sind, auch Landwirthschafts-Feiertagsschulen herzustellen, wie selbe bejahenden Falles herzustellen seien, welche Attributionen denselben beizulegen seien, und ob sie speciell zu bestellen oder mit den Handwerksfeiertagsschulen und nach welchen Modificationen zu verbinden wären?

Der baldigen Vorlage dieser Aeußerungen wird unverzüglich entgegengesehen.

München den 5. December 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen also ergangen.

§. 627.

(Die Reorganisation des landwirthschaftlichen Vereins betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Zeitverhältnisse eine Revision der Statuten des landwirthschaftlichen Vereins für Bayern zur absoluten Nothwendigkeit gemacht und dringende Vorstellungen von Mitgliedern aus allen Kreisen der Monarchie, eine solche Revision insbesondere aber eine Herabsetzung der Beiträge als erste und unabläßige Bedingung höheren Aufschwunges und tief eingreifender Wirksamkeit dieses hochwichtigen Instituts bezeichnet hatten, so haben nachstehende die geäußerten Wünsche der Mitglieder sorgfältig beachtende revidirte Satzungen des genannten Vereins auf den Antrag des in Gemäsheit der Statuten gehörig ermächtigten General-Comités und in Folge des von den Anwälten nach den Satzungen gesammelten und constatirten Abstimmungs-Resultates die Allerhöchste Königliche Bestätigung erlangt.

Indem das unterfertigte Staats-Ministerium dieses für Bayerns landwirthschaftliche Interessen so wichtige und erfreuliche Ereigniß zur öffentlichen Kunde bringt, gibt sich selbes dem festen Vertrauen hin, es werde der schon bisher als so heilsam erprobte Verein durch die Hinzutritte der demselben bisher noch fern gebliebenen größeren Gutsbesitzer aller

Digitized by Google

Categorien, durch den Beitritt des Regierungs-Personals, der Districts-Local- und Polizeibeamten und des Pfarr-Clerus der verschiedenen Confessionen, der zahlreichen Gemeinden, und durch sofortiges kräftiges Verfolgen seiner schönen Aufgabe bald jenes volle Maaß segenvollen Wirkens erreichen, wozu die Stimme seines Monarchen ihn beruft, wozu die Intelligenz der Nation und der wiederholt bewährte Schutz ihn in vollem Maaße befähigt, und wozu die Verhältnisse Bayerns die lauteste Aufforderung in sich schließen.

München den 1. October 1835.

Staatsministerium des Innern.

cf. Reg. Bl. v. J. 1835. Nr. 51. S. 857.

Satzungen des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

I. Abschnitt.

Zweck und Mittel des landwirthschaftlichen Vereins.

§. 1.

Der landwirthschaftliche Verein in Bayern ist eine zur Belebung und möglichsten Emporbringung der Landwirthschaft von Seiner Majestät dem König genehmigte und unter dem Allerhöchsten Schutze stehende Gesellschaft.

§. 2.

Der Verein sucht seinen Zweck zu erreichen:

a) durch mündliche und schriftliche Mittheilung der Mitglieder unter sich, durch möglichst schnelle Kundgabe der merkwürdigsten Entdeckungen und Erfindungen auf dem Gebiete der Landwirthschaft und der damit in nächster Verbindung stehenden Gewerbe, so wie durch Ankauf und Mittheilung wichtiger und gemeinnütziger Schriften;

b) durch Ankauf und Verbreitung landwirthschaftlicher Geräthe, Maschinen, Modelle, nützlicher Sämereien und Gewächse;

c) durch Veranlassung auf den Landbau und die damit zunächst zusammenhängenden Gewerbe sich beziehender naturwissenschaftlicher Versuche von Seite erfahrner Landwirthe und Gewerbsleute;

d) durch Belehrungen, Unterstützungen und Vertheilung von Preisen an diejenigen, welche wichtige, landwirthschaftliche Versuche mit Fleiß und entschiedenem Erfolge ausgeführt haben, so wie an die Verfasser von dem Vereine veranlaßter gelungener Schriften.

II. Abschnitt.

Mitglieder des Vereins.

§. 3.

Der Verein besteht aus:

a) ordentlichen,

b) correspondirenden und Ehrenmitgliedern.

§. 4.

Als ordentliche Mitglieder können außer den wirklichen Gutsbesitzern und Landwirthen auch Beamte, Seelsorger und alle jene Personen aufgenommen werden, deren Kenntnisse, Stellung oder Wirksamkeit dem Vereine nützlich werden dürften.

Die begüterten ordentlichen Mitglieder wirken vorzugsweise durch Versuche mit landwirthschaftlichen Geräthen und Maschinen, so wie durch Anbau von Sämereien und Gewächsen überhaupt oder durch Beispiel und Belehrung auf die landwirthschaftliche Intelligenz ihrer nachbarlichen Umgebung; sie theilen dem Vereine ihre Erfahrungen und Nachrichten über die Eigenthümlichkeiten und Merkwürdigkeiten der landwirthschaftlichen Production und des Betriebs ihrer Gegend, so wie Vorschläge zur Beförderung des Zweckes des Vereins überhaupt mit.

Die unbegüterten ordentlichen Mitglieder fördern die Zwecke des Vereins durch Ermunterung und Mittheilung nützlicher theoretischer und practischer Kenntnisse, so wie der Resultate ihrer Forschungen und ihrer Correspondenzen, ferner durch thätige Theilnahme an der Geschäftsleitung und Verwaltung des Vereins.

Die ordentlichen Mitglieder leisten einen jährlichen vorauszubezahlenden Geldbeitrag von 2 fl. 42 kr., sie genießen alle Rechte und Vortheile, welche der Verein darbietet, namentlich:

a) Antheil an dessen Vermögen,
b) Benützung der dem Vereine angehörigen Sammlungen,
c) Theilnahme an der Verwaltung des Vereins nach den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen,
d) das Recht, den jährlichen öffentlichen Versammlungen beizuwohnen,
e) das Recht des unentgeltlichen Bezuges des Central-Vereinsblattes.

§. 5.

Als correspondirende und Ehrenmitglieder können ausgezeichnete Beamte, Schriftsteller, Künstler, Landwirthe und Gewerbsleute auswärtiger Staaten in der am Octoberfeste zu haltenden öffentlichen Sitzung des General-Comités ernannt werden.

§. 6.

Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder geschieht durch die Kreis-Comités ihres Wohnortes. Die Aufnahms-Urkunde wird durch den Vorstand des General-Comités contrasignirt und ihr das Folium und Nummer des General-Verzeichnisses der sämmtlichen Mitglieder des Vereins beigesetzt. Ueberdies wird die Aufnahme der Mitglieder durch die Vereinsblätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 7.

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Vereine muß, um giltig und wirksam zu sein, schriftlich und zwar drei Monate vor Ablauf des Rechnungsjahres dem Kreis-Comité, und durch dieses dem General-Comité angezeigt werden.

Digitized by Google

III. Abschnitt.

Verwaltungs-Organismus.

§. 8.

Für den Gesammtverein besteht in der Haupt- und Residenzstadt München ein General-Comité (welches zugleich Kreis-Comité für den Isarkreis ist), für jeden der übrigen Kreise des Königreichs aber in jeder Kreis-Hauptstadt ein Kreiscomité.

§. 9.

Das General-Comité besteht aus 24 Mitgliedern, und diese werden je zur Hälfte aus den Vereins-Mitgliedern des Isarkreises und zur Hälfte aus den übrigen Kreis-Comités aus den in der Haupt- und Residenzstadt München, oder in der auf drei Stunden berechneten Umgebung derselben wohnenden Vereins-Mitgliedern gewählt, und diese Wahl wird von 3 zu 3 Jahren zur Hälfte erneuert.

Die erste derartige Erneuerung erfolgt im Sommer 1837, indem 6 der aus der Wahl der Vereinsglieder des Isarkreises, und 6 der aus der Wahl der übrigen Kreis-Comités hervorgegangenen Mitglieder mittelst Bezeichnung durch das Loos austreten.

Für die Folge und von dem zweiten Erneuerungsfalle anfangend, bedingt sich der Austritt durch die Functions-Dauer, so daß die in der Function älteren 12 Mitglieder den Neugewählten Platz machen. Die Ausgetretenen sind wieder wählbar, und ihre Functionszeit wird von der neuen Wahl an gerechnet.

Der Eintritt der zur Hälfte durch die Mitglieder des Isarkreises, und zur Hälfte durch die übrigen Kreis-Comités gewählten Ersatzleute findet nur für den Fall gänzlichen Austrittes eines Mitgliedes und nur bis zu dem Zeitpunkte statt, in welchem diese Mitglieder der Austritt getroffen hätte.

§. 10.

Jedes Kreis-Comité besteht aus 12 Mitgliedern, welche durch die Vereins-Mitglieder des Kreises aus der Mitte der in der Kreis-Hauptstadt selbst, oder in deren auf 3 Stunden berechneten Umgebung wohnenden Vereinsglieder gewählt werden. Von diesen tritt von 3 zu 3 Jahren, und zwar in dem ersten Falle (Sommer 1837) durch Bezeichnung mittelst des Looses und in Zukunft nach der Functions-Dauer die Hälfte der Mitglieder aus.

Die ausgetretenen Mitglieder sind wieder wählbar.

Bezüglich der Ersatzmänner gilt die Analogie des §. 10. Festgesetzten.

§. 11.

Das General-Comité ist das Organ des Gesammt-Vereins; in ihm concentrirt sich die ganze Masse der von den Vereinsgliedern gesammelten Erfahrungen. Von ihm aus wird die durch Entdeckungen und Erfindungen auf dem Gebiete der Naturwissenschaften bereicherte Intelligenz mittelst der Kreis-Comités bis auf die Fluren des Landmannes geleitet, um dort in einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Anwendung der Landwirthschaft Sicherheit, Kraft und Ausdehnung zu verschaffen.

Digitized by Google

Das General-Comité ſorgt:

a) dafür, daß die jeweiligen Fortſchritte der Landwirthſchaft und der damit in Verbindung ſtehenden nationalöconomiſchen und ſonſtigen Wiſſenſchaften mit Benützung der von der phyſicaliſch-mathematiſchen Claſſe der Academie der Wiſſenſchaften auf dem Gebiete der Phyſik, Chemie und Mechanik geſammelten, der Landwirthſchaft nützlichen Entdeckungen und Erfindungen, und insbeſondere der Bemerkungen, wozu dieſe Claſſe in den ihr mitzutheilenden Jahres-Berichten der Kreis-Comités bezüglich der genannten Sphäre etwa Anlaß finden könnte, durch das von ihm redigirte Centralblatt den ſämmtlichen Vereinsmitgliedern bekannt gemacht werden; dasſelbe gilt für

b) die durch das Staats-Miniſterium des Innern veranlaßten Gutachten, ebenſo

c) beantwortet ſelbes ſowohl die von den Kreis-Comités, als die durch dieſe Comités von einzelnen Mitgliedern übergebenen Anfragen; dasſelbe erſtattet

d) alljährlich, auf den Grund der von den Kreis-Comités eingeſendeten Jahres-Berichte, einen Generalbericht über den Stand der Landescultur Bayerns, über die Wirkſamkeit der Kreis-Comités, ſo wie einzelner ausgezeichneter Landwirthe und um den Verein verdienter Beamten, auch fortan in dem bisherigen Maaße. — Ihm liegt

e) die Anordnung des alljährlich auf der Thereſienwieſe bei München zu haltenden, zugleich das Kreisfeſt des Iſarkreiſes in ſich ſchließenden landwirthſchaftlichen Nationalfeſtes (Octoberfeſtes) Bayerns ob. Es leitet

f) die Thätigkeit der Kreiscomités, verwaltet

g) das für den Verein bereits erworbene und noch zu erwerbende Vermögen und übt

h) auf den geſammten landwirthſchaftlichen Unterricht den durch die Allerhöchſte Verordnung vom 16. Februar 1833 feſtgeſetzten Einfluß.

§. 12.

Zur wirkſameren Verfolgung der ſatzungsmäßigen Zwecke des Vereines und um deſſen Beſtrebungen ohne hemmende Vielſchreiberei die nöthige Vollzugsgewähr zuzuwenden, hat in Folge Allerhöchſter Genehmigung der jeweilige Staatsminiſter des Innern, oder in deſſen Abweſenheit deſſen Stellvertreter die 1. Vorſtandſchaft des Generalcomité's zu übernehmen.

Der 2te Vorſtand, welchem alle von dem Miniſter des Innern als 1ſten Vorſtande nicht ſelbſt beſorgte Geſchäfte zukommen und die beiden Secretäre des Generalcomité's werden von den Mitgliedern dieſes Comité's gewählt, und deren Wahl wird, ſo ferne keine beſondern Umſtände in der Zwiſchenzeit einen Austritt herbeiführen, von drei zu drei Jahren erneuert.

Der Geſchäftsgang richtet ſich nach der gewöhnlichen Collegialordnung.

§. 13.

Das Generalcomité und die Kreiscomités können auch einzeln in ihrer Mitte nicht gewählte Vereinsmitglieder zur Theilnahme an ihren Sitzungen einladen, und ebenſo im beſonderen Falle dem Vereine nicht angehörende Sachverſtändige einberufen.

Erſcheint die Zuratheziehung der in die Kreiscomités nicht gewählten Mitglieder über eine von der Staatsregierung dem Gutachten des Geſammtvereins unterſtellte Angelegenheit oder über diſtrictive landwirthſchaftliche Intereſſen erſprießlich, ſo kann ſolche auf Antrag des Generalcomité's von dem Staatsminiſterium des Innern angeordnet werden, welches in

solchen Fällen den Zusammentritt nach landwirthschaftlich verwandten Bezirken verfügt, und die Vorstände jedes solchen Bezirkes bezeichnet.

§. 14.

Das Generalcomité führt in seinem Siegel einen silbernen Pflug, im blauen Felde mit der Umschrift: „Generalcomité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern."

§. 15.

Die Kreiscomités bieten den Kenntnissen, Erfahrungen und Bemühungen der Vereinsmitglieder einen speciellen Mittelpunkt ihres Wirkens dar. Ihre Aufgabe umfaßt insbesondere:

a) Verbreitung nützlicher Kenntnisse in dem Kreise durch Vertheilung des von dem General-Comité herausgegebenen Vereinsblattes, durch Abfassung und Verbreitung von Aufsätzen über specielle Landwirthschaftsverhältnisse des Kreises durch eine allen Mitgliedern zugängliche Sammlung nützlicher Bücher, Modelle, Maschinen u. dgl. und so weit es angemessen erscheint, und unbeschadet des Gleichgewichtes zwischen Einnahme und Ausgabe geschehen kann, durch Herausgabe eines lediglich mit Specialisirung resp. Localisirung der in dem allgemeinen Vereinsblatt enthaltenen allgemeinen Entwickelungen und mit reinen Kreis-Landwirthschaftsangelegenheiten sich befassenden Kreisblattes;

b) Beantwortung der von dem Generalcomité oder der Kreisregierung gestellten, dann der Anfragen einzelner Mitgtieder oder Vortage der letzteren an das Generalcomité und Hinausgabe seiner Antworten.

c) Erstattung des Jahresberichtes an das Generalcomité;

d) Anordnuug des vor dem Centralfeste jährlich abzuhaltenden landwirthschaftlichen Kreisfestes;

e) Einwirkung auf den districtiven und localen Landwirthschaftsbetrieb;

f) Verwaltung des in dem Kreise befindlichen oder noch zu erwerbenden Vereinsvermögens, insbesondere auch Erhebung sämmtlicher Beiträge und Ablieferung der treffenden Rate an das Generalcomité in dem von demselben bestimmten Termin,

g) Handhabung des durch die Verordnung vom 16. Februar 1833 begründeten Einflußes auf die Landwirthschaftsschulen des Kreises.

§. 16.

Die Kreiscomités führen als Siegel einen silbernen Pflug in blauem Felde mit der Umschrift: „Landwirthschaftlicher Verein Bayerns, Comité des N. Kreises."

§. 17.

Die erste Vorstandschaft jedes Kreiscomité's hat aus dem im §. 12. angedeuteten Motive und auf den Grund erfolgter Allerhöchster Genehmigung der jeweilige Generalcommissär und Regierungspräsident des betreffenden Kreises, mit der Befugniß, sich in dem selbstbestimmten Maaße durch den zweit gewählten Vorstand vertreten zu lassen. — Der zweite Vorstand und die zwei Secretäre werden nach Analogie der §. 12. von dem Kreiscomité gewählt und diese Wahl wird von 3 zu 3 Jahre erneuert.

§. 18.

Die Verrichtungen in dem Generalcomité sowohl als in den Kreiscomités sind für

die durch Wahl dazu berufenen Mitglieder eine unentgeltlich zu erfüllende Verpflichtung. Bedienstete des Vereins können fortan in ständiger Eigenschaft nicht aufgenommen werden.

IV. Abschnitt.

Versammlungen.

§. 19.

Das Generalcomité und die Kreiscomités sind gehalten, sich monatlich mindestens einmal in förmlicher Sitzung zu versammeln.

§. 20.

Zu den Sitzungen des Generalcomité's und der Kreiscomité's können auch Vereinsglieder, welche nicht Mitglieder der Comités sind, beigezogen werden. Ebenso können einzelne in das Comité nicht gewählte Mitglieder zu Bearbeitung besonderer Aufgaben eingeladen werden.

§. 21.

Jährlich hält jedes Kreiscomité zur Besprechung allgemeiner Vereinsinteressen während des Kreisfestes eine öffentliche Sitzung, welcher alle zur Zeit des Festes in der Kreishauptstadt anwesenden Mitglieder beizuwohnen berechtigt sind.

§. 22.

Ebenso hält das Generalcomité jährlich während des Octoberfestes eine öffentliche Sitzung, an welcher sämmtliche Abordnungen der Kreiscomité's, so wie alle in der Haupt- und Residenzstadt eben anwesende Vorstände und Mitglieder dieser Comité's Theil zu nehmen die Befugniß haben.

§. 23.

Ueberdieß können, so oft die mündliche Zuratheziehung auch der in den Comités nicht gewählten Vereinsmitglieder einzelner Districte oder ganzer Kreise, oder der Gesammt-Monarchie, über von der Staatsregierung dem Gutachten des Gesammtvereines unterstellte Angelegenheiten, oder über allgemeine und districtive Interessen ersprießlich erscheinende, von dem Königlichen Staatsministerio des Innern auf Antrag des Generalcomité's districtive Zusammentritte nach landwirthschaftlich verwandten Rayons und unter dem Vorsitze der von dem benannten Staatsministerio benannten Vorstände angeordnet werden.

Die wirkliche Berufung solcher Districtsversammlungen, so wie die Instruirung der Vorstände und die nähere Präcisirung der in Gemäßheit des Berufungszweckes ausschließend zur Berathung zu bringenden Gegenstände ressortirt in solchen Fällen zu dem Wirkungskreise des Generalcomité's.

V. Abschnitt.

Vermögen des Vereins.

§. 24.

Das Vermögen und die jährlichen Einkünfte des Vereins werden von jedem Comité für seinen Kreis, von dem Generalcomité für den Gesammtverein, verwaltet.

Digitized by Google

Ueber die mit den erforderlichen Nachweisen versehene jährliche Rechnungsstellung jedes Comité's wird unter gleichzeitiger Vorlage der jährlich revidirten Inventarien bei der Versammlung am Vereinsfeste und durch entsprechende Uebersichten in den Vereinsblättern öffentliche Rechenschaft gegeben.

§. 25.

Das Vermögen des Vereins ist untheilbar. Als solches erscheint alles, was jedes Comité an Gebäuden, Gründen, Sammlungen, Fahrniß, Capitalien u. dgl. besitzt. Das Vermögen eines sich auflösenden Kreiscomité's geht zur Verwaltung und Verwendung für den Gesammtverein bis zur Bildung eines neuen Comité's an das Generalcomité über.

§. 26.

Die Einkünfte des Generalcomités bestehen aus

1. dem Ertrage seines Centralblattes,
2. aus der auf 12 kr. festgesetzten Rate von dem Beitrage jedes ordentlichen Mitgliedes, (§. 4.)
3. den Unterstützungsbeiträgen der Staatsregierung,
4. den etwaigen Geschenken und sonstigen zufälligen Einnahmen.

§. 27.

Die Einkünfte jedes Kreiscomité's bestehen:

1. aus 2 Gulden von den Beiträgen jedes ordentlichen in seinem Kreise wohnenden Mitgliedes,
2. den von der Staatsregierung und Kreisfonds genehmigten Zuschüßen,
3. aus Geschenken und sonstigen Einnahmen.

Der Verein glaubt auf den Grund dieser die Berücksichtigung der an denselben gebrachten vielseitigen Wünsche in sich schließender Satzungen einer segensreichen Folge entgegensehen zu dürfen. Indem er sich verpflichtet sieht, den großen folgereichen Zwecken seine vollen Kräfte mit wärmsten Eifer und ächter Vaterlandsliebe zu widmen, sieht er bei den auf Ein Viertel herabgesetzten Beiträgen, zahlreichen Beitritten, insbesondere auch von Seite der mit Förderung nationalöconomischer Interessen betrauten Staats- und Gemeindebeamten, dann des vermöge seiner edlen Stellung das Gedeihen alles Guten zunächst bedingenden Pfarr-Clerus aller Confessionen vertrauungsvoll entgegen.

München am 1. October 1835.

§. 628.

29,952.

(Den landwirthschaftlichen Verein betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die täglich sich steigernde Raschheit in dem Ideenverkehr der Völker, so wie der machtvolle Uebertritt der Resultate der Wissenschaften in das Gewerbsleben haben die Staaten

Digitized by Google

ordnung eben ſo raſch als kräftig wirkſam eingreifen, und durch ernſtes Aufgreifen und Vollziehen des ernſten Königlichen Willens ſich neue Anſprüche auf die Zufriedenheit des Monarchen und auf den Dank des Landes erwerben.

München den 8. October 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen alſo ergangen.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google